This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Per. 971 E. 102
N.S. 11

Zeitschrift

für die

historische Theologie.

In Verbindung

mit der

von C. F. Illgen gegründeten

historisch-theologischen Gesellschaft zu Leipzig

herausgegeben

von

Dr. Christian Wilhelm Niedner,

ordentl. Professor der Theologie an der Universität Leipzig.

Siebzehnter Band.

Neue Folge. Eilfter Band.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1847.

Zeitschrift

für die

historische Theologie.

In Verbindung

mit der

von C. F. Illgen gegründeten

historisch-theologischen Gesellschaft zu Leipzig

herausgegeben

von

Dr. Christian Wilhelm Niedner,

ordentl. Professor der Theologie an der Universität Leipzig.

Jahrgang 1847.

Leipzig:

F. A. Brockhaus.

1847.

Inhalt des Jahrganges 1847.

Erſtes Heft.

Seite

I. Die Unterſchrift der Concordienformel in Sachſen. Von Dr. J. C. G. Johannſen, Hauptpaſtor an der deutſchen St. Petri-Kirche in Kopenhagen 3

II. Die Kirchenſpaltung im Waadtlande. Darſtellung der Thatſachen und Sammlung der Actenſtücke vor und ſeit der Entlaſſung des größern Theils der Paſtoren und Geiſtlichen der Nationalkirche im Waadtcanton im J. 1845. Veröffentlicht durch Ch. Baup, evangeliſchen Prediger, auf Verordnung der Commiſſion, welche durch Beſchluß der Verſammlung von den am 12. Novbr. 1845 zu Lauſanne vereinigten und entlaſſenen Geiſtlichen ernannt worden. Nach dem Franzöſiſchen, mit Anmerkungen, von Dr. ph. und Lic. theol. Ernſt Friedrich Leopold, Gymnaſiallehrer in Bautzen. (Fortſetzung aus dem 4. Heft von 1846.) 70

Miſcellen, mitgetheilt von Dr. theol. Chriſtian Adolph Peſcheck, Diakonus in Zittau 179

Zweites Heft.

III. Beiträge zu Schwedens Reformations- und Kirchengeſchichte unter König Guſtav I. (Aus „Urkunden zu Schwedens Reformations- und Kirchengeſchichte", herausgegeben von P. E. Thyselius.) Von Dr. ph. Pehr Erik Thyſelius, Oberlehrer der Geſchichte an der königl. ſchwediſchen Kriegsakademie 183

Seite

IV. Die Ciſtercienſer und ihre in Böhmen und Sachſen noch beſtehenden Stifter. Von Dr. theol. Friedrich Böttcher, drittem ordentlichen Lehrer an der Kreuzſchule in Dresden 268

V. Fünf Briefe Ulrich's von Hutten. Nach der Urſchrift im Stadtarchiv zu Straßburg mitgetheilt von Ludwig Schneegans, Advocat, Archivar und zweitem Stadtbibliothekar in Straßburg... 336

Drittes Heft.

VI. Der Stern der Weiſen und das Geburtsjahr Chriſti. Eine chronologiſche Unterſuchung von Dr. theol. Rudolph Anger, auſſerordentlichem Profeſſor der Theologie in Leipzig 347

VII. Die Kirchenſpaltung im Waadtlande. Darſtellung der Thatſachen und Sammlung der Actenſtücke vor und ſeit der Entlaſſung des größern Theils der Paſtoren und Geiſtlichen der Nationalkirche im Waadtcanton im J. 1845. Veröffentlicht durch Ch. Baup, evangeliſchen Prediger, auf Verordnung der Commiſſion, welche durch Beſchluß der Verſammlung von den am 12. Novbr. 1845 zu Lauſanne vereinigten und entlaſſenen Geiſtlichen ernannt worden. Nach dem Franzöſiſchen, mit Anmerkungen, von Dr. ph. und Lic. theol. Ernſt Friedrich Leopold, Gymnaſiallehrer in Bautzen. (Schluß aus dem 1. Heft von 1847.) 399

VIII. Die Ciſtercienſer und ihre in Böhmen und Sachſen noch beſtehenden Stifter. Von Dr. theol. Friedrich Böttcher, drittem ordentlichen Lehrer an der Kreuzſchule in Dresden. (Fortſetzung aus dem 2. Heft von 1847.) 486

Viertes Heft.

IX. Beron und Pſeudo-Hippolytus. Ein kritiſcher Beitrag zur Geſchichte der Chriſtologie. Von Heinrich Otto Friedrich Fock, Licentiat der Theologie und Privatdocent an der Univerſität Kiel 523

X. Bemerkungen über den Urſprung der Katharerſecte. Von Dr. theol. Carl Schmidt, Profeſſor am proteſtant. theolog. Seminar in Straßburg 564

XI. Die theologiſche Doctrin Johann Wycliffe's. Nach den Quellen dargeſtellt und kritiſch beleuchtet von Dr. Ernſt Anton Lewald, Kirchenrath und Profeſſor der Theologie zu Heidelberg. (Schluß aus dem 4. Heft von 1846.) 597

Seite

XII. Das deſſauer Bündniß vom 26. Juni 1525. Dargelegt von Lic. theol. J. K. Seidemann, Pfarrer zu Eſchdorf bei Dresden 638

XIII. Der mainzer Rathſchlag vom Jahre 1525, und Luthers beabſichtigte Gegenſchrift vom Jahre 1526. Von Lic. theol. J. K. Seidemann, Pfarrer zu Eſchdorf bei Dresden 656

Nachträge und Berichtigungen zu Dr. Friedr. Böttcher's Aufſätzen: „Die Ciſtercienſer" ꝛc. Zeitſchrift 1847, 2. u. 3. Heft... 696

Zeitschrift

für die

historische Theologie.

Jahrgang 1847. I. Heft.

I.

Die Unterſchrift der Concordienformel in Sachſen.

Von

Dr. J. C. G. Johannſen,

Hauptpaſtor an der deutſchen St. Petri-Kirche in Kopenhagen [1]).

Als Andreä, Selnecker und Chemnitz auf dem erſten Convente im Kloſter Bergen bei Magdeburg mit der Ueberarbeitung des torgiſchen Buches nach den eingegangenen Cenſuren zu Stande gekommen waren, hatten ſie ſich, in ihrem Berichte an die Kurfürſten [2]), noch dem allgemeinen Verlangen einer General-Synode gefügt und dieſe ſelbſt angerathen, weil ihnen ſolche damals genehm war, um die Erledigung mancher noch ſtreitiger Puncte auf die künftige Berathung zu verſchieben. Es waren auch wirklich ſchon ernſtliche Veranſtaltungen zu der Synode getroffen, und vorbereitende Special-Convente angeſetzt worden. Daß es aber den bergiſchen Vätern mit der Synode von Anfang an kein rechter Ernſt geweſen war, daß ſie von derſelben vielmehr nur Behinderung und Verzögerung ihres Werkes fürchteten, ward erſt aus dem Berichte [3]) klar, den ſie nach dem letzten, durch Chyträus, Korner und Muskulus verſtärkten bergiſchen Convente einreichten. Kurfürſt Auguſt von Sachſen nämlich, von der allgemein zugeſtandenen Vorausſetzung der Synode ausgehend, hatte es jetzt gar nicht mehr in Frage geſtellt, ob dieſelbe überhaupt gehalten werden ſolle, ſondern nur ihr Gutachten darüber gefordert: „auf welche Weiſe die bisher überarbeitete

[1]) Von demſelben Verfaſſer erſcheint in nächſter Zeit die bereits unter der Preſſe befindliche Schrift: „Die Anfänge des Symbolzwanges im proteſtantiſchen Deutſchland"; welcher dann ein größeres Werk, „die Vollendung des Symbolzwanges im proteſtantiſchen Deutſchland", baldmöglichſt nachfolgen ſoll. — Uebrigens vgl. die Abhandlung von Ebendemſelben: „Der freie Proteſtantismus im Fürſtenthum Anhalt"; in der Zeitſchr. 1846. H. 2.

[2]) Bei *Hutter.* Concordia concors, p. 432, datirt vom 14. März 1577.

[3]) Bei *Hospinian.* Conc. discors, fol. 111, datirt vom 28. Mai 1577.

Formel den Theologen der übrigen augsburgischen Confessions-Verwandten auf der bevorstehenden General-Synode vorzulegen, und welches Verfahren weiter in dieser ganzen Sache zu beobachten sei?" Jetzt aber riethen sie auf einmal alles Ernstes von der Synode ab, von der sie Nichts als Gefahr und Unheil prophezeiten. Dagegen schlugen sie, als „in jeder Hinsicht sicherer und völlig gefahrlos", jetzt vor, „vorher die Unterschrift der christlichen Concordie von den anderen der augsburgischen Confession verwandten Ständen zu fordern", und gaben zur Ausführung dieses Planes klug berechnete Maaßregeln an die Hand. Dann erst, wenn man sich zuvor der Unterschriften versichert hätte, meinten sie weiter, könne immerhin noch eine Synode gehalten werden, „bei der man dann keine gefährliche Streitigkeiten und Zerwürfnisse mehr zu besorgen habe"; und dann erst werde sich auch bestimmen lassen, „was vornehmlich auf der Synode vorzutragen sei". Da aber alle Anstalten zu der Synode bereits in vollem Gange waren, war es für die Concordisten ebenso nothwendig als schwierig, dieselbe dennoch zu hintertreiben. Um nun ihren Beschluß, daß es zu der Synode durchaus nicht vor der Subscription der Formel kommen solle, desto mehr zu empfehlen, wusften sie nach ihrer Heimkehr auf die Fürsten einzuwirken, und Alles ward so klug eingeleitet, daß der Kurfürst von Brandenburg den ersten Schritt thun musste; sodaß sie ihren theologischen Vorschlag durch eine fürstliche Autorität gedeckt sahen, die demselben noch ungleich mehr Gewicht und Nachdruck geben musste. Auf August namentlich, dessen Umstimmung inzwischen von Andreä war vorbereitet worden, wirkte der Rath dieses verbündeten Kurfürsten so entscheidend, daß er schon am 11. Juli 1577 an die Lübecker schrieb: „Es hat der Kurfürst von Brandenburg neben uns vor gut und rathsam angesehen, daß nunmehr solch verbessert Exemplar sammt dem summarischen Extract auch anderer der A. C. verwandten Stände Theologen zu durchlesen und christlich zu erwägen übergeben werde; zu dem Ende, damit es von ihnen unterschrieben, und der Consens dergestalt desto stattlicher bekräftigt werden möge[4])." Ja, sogar den Vorschlag der Concordisten, daß in jeder Diöcese nur der Superintendent oder Hauptpastor im Auftrage und Namen sämmtlicher Geistlichen unterschreiben möge, schärfte er aus eigenem Antriebe dahin, daß die Subscription „durch alle Theologen, Superintendenten, Pfarrherren, Seelsorger, Kirchen- und Schuldiener insgemein durchaus geschehen mögte"[5]). Aus

[4]) S. das Schreiben bei Bertram, Lüneb. Kirch. Hist. S. 362.

[5]) In einem Briefe an Chemnitz, v. 7. Juni 1577; bei Rehtmeyer, Braunschw. Kirch. Hist., Beilage zu Th. 3. S. 283.

den hinzugesetzten Worten, „haben uns auch demnach mit dem Kurfürsten zu Brandenburg etlicher gesammter Schreiben an Herzog Julius u. s. w. verglichen", sieht man, daß die beiden Kurfürsten in dem zwischen ihnen aufgerichteten Einverständnisse schon die geeigneten gemeinsamen Missive hatten ausgehen lassen, um auch die benachbarten Fürsten zu dem gleichen Verfahren zu bestimmen. So hatte Andreä die Genugthuung, seinen neuen Plan, ungeachtet der großen Schwierigkeiten, so glücklich durchgesetzt zu haben, daß sich seine Machinationen dabei hinter einer fürstlichen Autorität geschickt verbergen liessen. Das Subscriptionswerk konnte jetzt wirklich begonnen werden, und es kam nur noch darauf an, welcher Erfolg sich herausstellen würde.

Der Kurfürst von Sachsen, als der bedeutendste unter den evangelischen Fürsten, machte selbst den Anfang damit, und bewies durch die rasche That, wie sehr es ihm mit der beschlossenen Maaßregel Ernst war. Denn schon im nächsten Monat nach dem letzten bergischen Convent, im Juni 1577, ließ er das Subscriptionswerk in seinen Landen eröffnen. Von den sechs bergischen Theologen wurden Andreä und Selnecker zur Leitung dieses Geschäftes ausersehen. Ihnen ward der wittenbergische Generalsuperintendent Polykarp Leyser zugeordnet, dem man gleichzeitig die Ehre der Aufnahme in die dortige theologische Facultät erwies[6]). Diese drei Erwählten begannen am 15. Juni eine Arbeit, die, an sich schon schwierig genug, noch viel schwieriger dadurch gemacht ward, daß der Kurfürst nicht blos von allen einzelnen Predigern, sondern auch von den Küstern und Schuldienern, die Unterschrift der Formel gefordert wissen wollte. Denn mochten sie auch in Wittenberg selbst, wo vor Kurzem erst eine große Purification vorgenommen war, am wenigsten zu fürchten haben, so fanden sich doch rings im Lande unter den Predigern noch so viele verborgene Philippisten, daß sie, wenn nach dem Willen des Kurfürsten Jeder zum freien Urtheile aufgefordert werden sollte, auf tausend Einwendungen und Verdrießlichkeiten gefasst sein mussten. Mit welchem Muthe sie dies Geschäft unternahmen, ist schwerer zu sagen, als mit welchem Erfolg sie es ausführten. Am schwierigsten aber ist die Art und Weise, wie sie dabei verfuhren, zu sicherer Entscheidung zu bringen.

Ueber das Verfahren der Commissarien beim Einfordern der Unterschriften liegen nämlich zwei ganz entgegengesetzte Berichte vor, deren keinem man in seinem ganzen Umfange trauen kann. Hospinian[7]), der entschiedene Gegner des ganzen Concordienwerkes, stellt die fragliche Procedur als eine durchaus und in allen Puncten unredliche,

---

[6]) S. *Förstemann.* liber Decanor. fac. theol. Acad. Viteberg. p. 58.

[7]) Conc. discors, fol. 115 sq.

gewaltsame und verwerfliche dar. Hutter[8]) dagegen, mit der strengen Orthodoxie der Formel völlig einverstanden, unternimmt es das Verfahren als ein in jeder Hinsicht ehrliches und untadelhaftes zu rechtfertigen, und erklärt alle Vorwürfe seines Gegners für leere Erdichtungen und abscheuliche Lästerungen; — die er selbst indessen doppelt und dreifach vergilt, indem er lauter „teuflische" Prädicate austheilt, während er gleichwohl mit frommer Salbung die Sache Gott anheimstellt. Läßt man jedoch, wie sich von selbst versteht, diese gegenseitigen Schmähungen ganz auf sich beruhen, und sieht man nur darauf, was Hospinian den Commissarien vorgeworfen hatte, und wie Hutter sie dagegen zu vertheidigen sucht: so wird offenbar, daß Letzterer einige Vorwürfe, deren Kraft daher ungeschwächt bleibt, ganz mit Stillschweigen übergangen, andere mit der vornehmen Wendung, daß sie keiner Widerlegung bedürften, kurzweg abgewiesen, und in den wenigen noch übrigen Puncten seine Clienten schlecht vertheidigt hat. Man muß daher, zumal da ihm die Archive offen standen, und da er jedes etwa vorhandene Actenstück hätte mittheilen können, ebendadurch umsomehr geneigt werden seinem Gegner in der Hauptsache Recht zu geben.

Hospinian hebt seinen Bericht mit der Erzählung an: wie die Triumvirn in den einzelnen Diöcesen umhergereiset seien, allenthalben die Theologen, Prediger und Schulhalter zusammenberufen, und ihnen einen ausführlichen Vortrag über die Veranlassung und den Zweck des vorliegenden Geschäfts gehalten, darauf aber sie zur Unterschrift der vorgelesenen Formel angehalten, und verschiedene Einwürfe beantwortet haben. In dieser Relation bringt er nun die Vorwürfe an, die er gegen das Verfahren zu machen hat. Unter diesen Vorwürfen sind zuvörderst einige, die Hutter in seiner Gegenerklärung gar nicht berührt. Diese behalten also nicht blos als unwiderlegte ihr volles Gewicht, sondern haben eben dadurch, daß Hutter sie stillschweigend übergeht, die Vermuthung für sich, daß er ihnen nichts Gegründetes entgegenzusetzen gewusst habe. Sehen wir sie einzeln näher an.

Zuerst gehört hierher die Behauptung: in jenem Vortrage der Commissarien sei nur davon die Rede gewesen, daß die meisten Fürsten und Stände in ihren Censuren die Formel gebilligt, Gott dafür gedankt, und den Kurfürsten gebeten hätten in diesem heilsamen Werke beharrlich fortzufahren. Von Denen aber, welche das Buch gemisbilligt und Vieles an demselben zu ändern und zu bessern gefunden hätten, sei ein tiefes Stillschweigen beobachtet worden. Ferner, bei der Erwähnung des bergischen Convents sei zwar gesagt

[8]) Conc. concors, p. 577 sqq.

worden, daß alle Censuren durchgelesen wären, aber mit keinem Worte erwähnt, was in denselben erinnert und gefordert sei. Weiter sei das Buch in jener Anrede bezeichnet worden als das letzte Werk, mit welchem Gott ohne Zweifel die unreine Welt verlassen werde, da sie das so helle Licht des Evangelii in ihrer Sicherheit so maaßlos verachte. Als sodann Einige eingewendet, sie hätten beim Vorlesen das Buch noch nicht recht verstanden, sei ihnen von den Triumvirn die hochmüthige Antwort geworden: man möge sie nur ansehen; sie wären Männer, die Nichts geschrieben hätten, was nicht recht sei; überdies könne Jeder über das vorgelesene Buch ebenso gut urtheilen wie über eine gehörte Predigt. Auf die weitere Einwendung: es sei verdächtig, daß des Philippus und seiner Schriften in dem Buche gar nicht erwähnt sei, habe man unter Anderem geantwortet: es möge nun Philippus, oder Brentius, oder Lutherus Etwas wider die bergische Norm geschrieben haben, so sei es zu verwerfen. Ferner hätten Einige mit dem Vorbehalt ihrer Gewissensfreiheit unterschrieben, seien aber gleichwohl abgesetzt worden, wenn ihnen hernach Zweifel gegen das Buch aufgestoßen seien. Endlich hätten viele Prediger die ihnen betrüglich abgedrungene Unterschrift später zurückgenommen, und sich öffentlich über die Ungerechtigkeit und Betrügerei der bergischen Väter beklagt.

Alle diese von Hospinian geführten Klagen, — anderer entweder geringfügiger oder offenbar übertriebener nicht zu gedenken, — sind von so gravirender Art, und stellen das Verfahren der Commissarien in ein so nachtheiliges Licht, daß es Dem, der Diese vertheidigen wollte, vor allen Dingen hätte am Herzen liegen müssen, dieselben recht bündig zu widerlegen. Dennoch aber hat Hutter sie alle unbeantwortet gelassen; und man behauptet wohl nicht zu viel, wenn man annimmt, daß er gefühlt habe, wie schwer es ihm werden würde das Gegentheil zu beweisen. Dabei gibt er sich gleichwohl das Ansehen, als ob er vollständig alle Vorwürfe seines Gegners referire, indem er ein förmliches Verzeichniß derselben in 15 Nummern aufstellt. Wir brauchen dieses Verzeichniß nur herzusetzen, um Jeden zu überzeugen, daß sämmtliche obige, allerdings schwer zu erledigende Puncte in demselben nicht vorkommen. Sodann werden wir sehen, wie leicht er es sich mit denjenigen Anklagen gemacht hat, die er aus der weit größeren Menge herauszuheben für gut fand.

Hutter läßt seinen Gegner folgende Beschuldigungen anführen: 1. Man habe die Unterschriften hinterlistig gefordert, ohne Etwas von der Synode zu erwähnen. 2. Das Buch sei nur eilig vor-

gelesen. 3. Die Unterschrift sei Allen im Namen der Fürsten befohlen. 4. Man habe ihnen vorgehalten, das Buch sei so oft und sorgfältig geprüft, daß Jeder es mit gutem Gewissen unterschreiben könne. 5. Verweigert sei das Begehren, die Censuren zu sehen. 6. Als Einige um das Buch selbst gebeten, um für sich wieder nachzulesen, was sie bei der eiligen Vorlesung noch nicht recht verstanden, sei ihnen dasselbe zwar versprochen, aber nie gegeben; dagegen habe man solche Bittende baldmöglichst von ihrem Posten entfernt. 7. Da Einige in der Versammlung Bedenklichkeiten wegen der Unterschrift erhoben, und durch ihre Aeusserungen auch Andere aufregten, habe man hernach Jeden einzeln für sich zur Unterschrift rufen lassen. 8. Auf die Misbilligung dieses Verfahrens von Seite einiger Weltlichen, hätten die Theologen geantwortet, die Fürsten wollten es so. 9. Viele, die man zur Unterschrift nicht habe bewegen können, seien mit trügerischem Zureden von den Theologen aufgefordert: sie möchten nur blos unterschreiben; dabei könnten sie gern bei ihrer alten Meinung bleiben. 10. Die Fürsten seien von den Theologen beredet worden, Alle welche die Unterschrift verweigerten, als Leute von verdächtigem Glauben zu meiden. 11. An verschiedenen Orten habe man verschiedene Kunstgriffe angewendet, um die Unterschriften zu erlangen, bald die List ubiquitätischer Theologen, bald die Macht der Obrigkeiten, bald das Ansehen der Fürsten, bald Aufregung des Volkes gegen widerstrebende Obrigkeiten, bald Vorspiegelung schlimmer Folgen im Weigerungsfalle. 12. Denen, die auch beim zweiten und dritten Versuche noch hartnäckig bei ihrer Weigerung geblieben seien, habe man gesagt: das Corpus Philippi werde nicht abgeschafft; ja, man habe ihnen insgeheim gestattet mit der Bedingung zu unterschreiben, soweit die Formel mit jenem Corpus übereinstimme; wenn sie sich dann aber vor Zeugen auf diese Bedingung berufen hätten, sei ihnen erwidert worden, sie hätten unbedingt unterschrieben. 13. Einigen habe man sogar eingeredet, die Unterschrift gelte nicht der Formel selbst, sondern nur den ihr vorangestellten Büchern. 14. Selbst Drohungen hätten die Theologen gegen Diejenigen fallen lassen, die sich beharrlich weigerten: sie hätten Absetzung, Gefängniß, Haussuchung u. dgl. zu gewärtigen. 15. Kurz, bei der ganzen Procedur habe man Recht und Billigkeit, christliche Liebe, Gottes Wort, apostolische und kirchliche Sitte gänzlich aus den Augen gesetzt.

Da der letzte Punct nur das Resultat aller übrigen zusammenfasst, so kommt Alles auf die übrigen vierzehn an. Diese enthalten allerdings größtentheils schwere Anklagen. Aber wie leicht weiß der orthodoxe Vertheidiger sie zu beseitigen! Vor allen Dingen macht er bemerklich, die

aufgezählten Beschuldigungen, die er lieber Schmähungen nennen will, bedürften durchaus keiner Widerlegung und seien leichte Spreu, die nicht verdienen durch eine Antwort verherrlicht zu werden. Von dieser wohlfeilen Art, sich des Gegners zu entledigen, macht er dann sofort Gebrauch, indem er ein ganzes Drittheil der Beschuldigungen wirklich ohne Antwort lässt. Daß man sich des Grundes zur Ueberredung bedient habe, das Buch sei so oft und sorgfältig geprüft, daß Jeder es mit gutem Gewissen unterschreiben könne: dies hätte er noch am ersten geradezu einräumen können, weil es, — wenigstens im Munde von Autoritäts-Männern, die mit ihrem weiten Gewissen gern das Gewissen Anderer auf sich nahmen, — noch das scheinbarste Argument war und doch wenigstens etwas Wahres enthielt. Aber bedurfte es denn wirklich keiner Widerlegung: daß die Vorlesung des Buches mit einer Eilfertigkeit geschehen sei, die kein allgemeines und durchgängiges Verständniß zuließ? daß man Denen, die sich besser zu unterrichten wünschten, sowohl die Formel selbst als die Censuren vorenthalten? daß man die Bedenklichen einzeln und insgeheim bearbeitet? daß man Viele aufgefordert nur blos zu unterschreiben, wobei sie dann gern bei ihrer alten Meinung bleiben könnten? daß man Einigen einzubilden gesucht, die Unterschrift gelte nur den der Formel vorangestellten allgemeinen Symbolen, Anderen die bedingte Unterschrift, soweit die Formel mit dem Corpus Philippicum übereinstimme, gestattet, hernach aber dieselbe für eine unbedingte ausgegeben habe? Dennoch lässt Hutter alle diese Puncte stillschweigend auf sich beruhen, und weiß zur Ablehnung so schwerer Anklagen Nichts weiter zu sagen als: sie seien teuflische Lästerungen.

Mehrer anderer Puncte erwähnt er zwar, aber nicht um sie zu widerlegen, sondern — geradezu einzuräumen. So finden wir es gleich bei dem ersten Vorwurf: daß nichts von der General-Synode sei erwähnt worden, welche doch die meisten Kirchen und Theologen der A. C. gefordert, und selbst die Fürsten schon thätig vorbereitet hatten. Mit keinem Worte wagt er zu behaupten, daß dem nicht so sei. Mit keinem Worte läugnet er auch, daß wirklich die meisten Censuren auf eine Synode gedrungen hatten. Noch viel weniger spricht er davon, daß die bergischen Väter in ihrem, von ihm selbst zuvor mitgetheilten, ersten Berichte dieselbe angerathen, und im letzten Berichte ihren eigenen Rath wieder zurückgenommen hatten. Denn das Alles ließ sich nun einmal nicht läugnen. Vielmehr gesteht er, daß wirklich in dem Vortrage der Commissarien von der Synode nicht die Rede gewesen sei. Nur meint er, dies sei mit gutem Rechte geschehen. Und was führt er nun an, um dies Verfahren zu rechtfertigen? Er zeigt mit großer Ausführlichkeit, daß auch die Calvinisten die Lehren der Lutheraner verdammt hätten, ohne

Diese auf eine Synode vorzuladen. Aber konnte denn der Fehler Einer Partei, — auch vorausgesetzt, daß dieser als wirklich begangen wäre erwiesen gewesen, — denselben Fehler bei der andern Partei rechtfertigen? Und war hier überhaupt nur von dem Gegensatze gegen die Calvinisten die Rede? Vielmehr, von den Lutheranern selbst, die, sonst mit der Formel im Ganzen einverstanden, dennoch auf eine Synode gedrungen hatten, von der Unredlichkeit, dieses notorische Verlangen ganz zu ignoriren, von dem Gewaltstreiche, statt der versprochenen, beschlossenen und wirklich schon anberaumten Synode die Subscription unterzuschieben, war die Rede. Aber diesen wunden Fleck zu berühren, hütet der Verfasser sich wohl.

Ferner hatte sein Gegner als Vorwurf geltend gemacht, daß man Diejenigen, welche die Unterschrift verweigerten, als Leute von verdächtigem Glauben, vor denen man sich hüten müsse, dargestellt und mit Absetzung bedroht habe. Hutter's durch starre Orthodoxie verhärtetes Gewissen findet darin so gar nichts Anstößiges, daß er offen bekennt: „wer hartnäckig bei seinen Irrthümern verharrte, zeigte durch die That, daß er nicht zu uns gehöre, sondern Schiffbruch am Glauben gelitten habe und darum zu meiden sei; wenn daher solche Leute öffentliche Aemter in Kirche, Staat und Schule bekleideten, und doch einer falschen, dem Concordienbuche geradezu widerstreitenden Religion zugethan waren, so wurden sie aus ihren Aemtern gestoßen (excussi), damit nicht durch sie auch Andere in den Irrthum verführet würden." — Wenn irgendwo, so ist hier das Princip des papistischen Zwanges unverhohlen ausgesprochen. In der Formel allein ist die reine Lehre; was mit ihr streitet, ist falsche Lehre; wer dieser anhangt, gehört nicht zu uns, ist zu meiden, muß abgesetzt werden. So lautet noch immer das Raisonnement der orthodoxen Ausschließlichkeit. — Indem er dabei hinzusetzt, diese Procedur würden die Calvinisten nicht eher verwerfen können, als bis sie bewiesen, daß sie auch ihren Kirchen und Schulen solche Leute vorsetzten, die unserer Religion zugethan seien, betrachtet er unbefugter Weise die Calvinisten als eine schon damals völlig abgesonderte Religionspartei, obgleich sie es doch eben durch die Concordienformel erst wurden. Dabei begeht er überdies die Unredlichkeit, alle Dissentirende eben als Calvinisten darzustellen, mit denen man keine Gemeinschaft haben könne und wolle; während doch notorisch ist, daß auch unter den Lutheranern selbst sehr Viele mit der Formel unzufrieden waren, die gegen den Calvinismus ernstlich protestirten, und daß auch Diese, die sich nur ihren Philippus nicht wollten rauben lassen, ebenso rücksichtslos abgesetzt wurden, sobald sie bei der Verweigerung der Unterschrift beharrten.

Ein anderer Vorwurf ging dahin, daß an einigen Orten die Obrig-

keiten ihre Unterthanen zur Unterschrift gezwungen hätten. Hutter aber ruft in seinem Eifer aus: „ist denn das etwas Tadelnswerthes, daß unsere Theologen zur Beförderung der Concordie auch die weltliche Obrigkeit zu Hülfe gerufen haben? ist denn die Obrigkeit nicht die Hüterin der ersten Gesetztafel?" — Nicht blos die Thatsache selbst gesteht er also ein, sondern bekennt sich auch offen zu einem ganz cäsareopapistischen, unprotestantischen, alle Gewissensfreiheit vernichtenden Grundsatze.

Ziehen wir nun ab, was Hutter entweder stillschweigend übergeht oder offen zugesteht, und fragen wir nach den wenigen noch übrigen Puncten, die er wirklich zu widerlegen unternimmt, so sehen wir uns hier, wo er doch alle seine Kraft hätte concentriren sollen, auf die kümmerlichste Weise abgefunden. Die von den vierzehn Anklagepuncten jetzt noch übrig bleibenden reduciren sich auf diese zwei: 1. die Theologen hätten Allen die Unterschrift im Namen der Fürsten befohlen; und 2. die Widerstrebenden eben auf den Willen der Fürsten verwiesen, welche sie um das Warum befragen möchten. Aber man weiß wahrlich nicht, ob man mehr erstaunen oder lächeln soll über die Art, wie er diese anmaaßende Berufung der Theologen auf die von ihnen bearbeiteten Fürsten zu widerlegen sucht. „Es ist die unverschämteste Lüge," sagt er, „daß unsere Theologen die Fürsten schlau hintergangen und bearbeitet, und mit dem Ansehen derselben Diejenigen eingeschüchtert haben sollen, welche Rechenschaft von ihrem Verfahren forderten. Denn ausserdem daß die Fürsten in der dem Concordienbuche vorgesetzten Vorrede die Gründe ihres Verfahrens deutlich auseinandergesetzt haben, so sind auch die Theologen selbst bis auf den heutigen Tag bereit Jedem Rechenschaft zu geben." Die hier angezogene Vorrede der Fürsten aber, allerdings im letzten bergischen Berichte schon vorgeschlagen, war, als die Unterschriften eingefordert wurden, noch nicht vorhanden, sondern ward erst später dem Werke vorgesetzt. Allerdings geschah dies nun im Namen der Fürsten; aber sie war von den Theologen gemacht, und die Fürsten sprachen in derselben nur aus, was die Theologen ihnen als nöthig in den Mund legten. Also diese, zur Zeit des getadelten Verfahrens noch gar nicht existirende und noch dazu von den getadelten Theologen selbst verfertigte Vorrede war nur ein bequemer Deckmantel, den ihr Advocat durch einen kleinen Anachronismus herbeigezogen hatte, um sich mit seinen Clienten darunter zu verkriechen. Jene Anklage blieb in ihrer vollen Kraft, solange nicht bewiesen war, daß die in der spätern Vorrede enthaltenen Argumente wirklich schon damals den Renitenten seien vorgelegt worden, und daß die Theologen wirklich nicht den mindesten weder directen noch indirecten Antheil an der Vorrede hatten; — wobei dann noch immer die Frage übrig blieb, ob die Argumente der Vorrede

selbst auch stichhaltig wären. Ja, selbst wenn dieser Beweis wäre geführt worden, — wozu doch Hutter nicht die geringste Anstalt macht, — so wäre auch dadurch die Schuld nur von den Theologen auf die Fürsten hinüber gewälzt. Nur die Personen wären gewechselt, aber die Sache bliebe ganz dieselbe, und immer wäre nicht zu läugnen, daß die Unterschriften durch gewaltsames Einschreiten erzwungen seien. Und nun vollends das prahlende Erbieten, man sei noch alle Tage bereit Rechenschaft zu geben! Wem konnte denn damit hinterher gedient sein? Hatte man sich nur einmal erst der Unterschriften versichert, war man nur erst im Besitze, dann fand sich wohl noch irgend eine Ausflucht, um den Mitteln, durch die man zum Besitze gelangt war, eine scheinbare Folie zu geben. Aber warum geschah es denn nicht gleich hier und jetzt? Warum eine Rechtfertigung, die gerade da, wo man sich so hart angegriffen sah, so nöthig, so dringend gewesen wäre, auf die ungewisse Zukunft hinausschieben? Hieß das nicht, zu einer Seitenwendung seine Zuflucht nehmen, um nur für den Augenblick dem Andrange zu entgehen? — Aber freilich, es sollten ja nur „Lügen, Schmähungen, teuflische Lästerungen" sein, mit denen man zu thun hatte! Gegen diese meinte Hutter sich schon mehr als hinlänglich vertheidigt zu haben.

Nachdem er so, wie wir gesehen haben, zur Entkräftung der Anklagen in der Hauptsache so gut wie gar Nichts gesagt, scheut er sich nicht das ganze Verfahren bei den Unterschriften in folgenden Satz zusammenzufassen: „Als die der A. C. verwandten Kirchen sich überzeugt hatten, daß Alles was sie früher erinnert mit großer Treue berichtigt, und daß das ganze Buch dem Worte Gottes, den ökumenischen Symbolen, der ersten ungeänderten A. C., der Apologie, den schmalkaldischen Artikeln und Luthers beiden Katechismen, und somit der Analogie des christlichen Glaubens, in allen Stücken gemäß und gleichlautend sei, da erst, nachdem die Meinungen der Theologen in allen Kirchen gehört waren, haben sie Alle, einstimmig, nicht gezwungen, sondern frei, nicht um eines Menschen Gunst oder einen Vortheil zu erlangen, sondern um der Wahrheit Zeugniß zu geben, aus eigenem Antriebe und willig unterschrieben. Gab es Einige, die um Zeit zur Ueberlegung und zum weitern Bedenken baten, so ward ihnen diese nicht blos mit der größten Bereitwilligkeit gestattet, sondern auch die Zweifel, die sie hegten, wurden so erwogen und aufgeklärt, daß sie Gott ganz besonders für diese Erleuchtung dankten."

Da also eine bündige Widerlegung der von Hospinian erhobenen Anklagen bei Hutter nicht zu finden ist, so steht noch immer Behauptung gegen Behauptung, und wir müssen uns nach einem zuver-

lässigen Schiedsrichter umsehen. Hier kommt uns nun der günstige Umstand zu Statten, daß beide Gegner sich auf einen Dritten als Gewährsmann berufen, und daß dieser Dritte ein Augen- und Ohrenzeuge der fraglichen Verhandlungen und Vorgänge selbst ist. Ausser einzelnen andern Zeugnissen nämlich hebt Hospinian besonders Selnecker's Recitationes [9]) hervor, und führt aus diesen eine Menge von Datis zur Bestätigung seiner Behauptungen an, indem er mit ihnen zugleich die, wenn auch oft auf die Spitze getriebenen und sarkastischen, doch in der Hauptsache eben so oft wahren und treffenden Bemerkungen des *Baläus* [10]) verbindet. Eben diese Selnecker'schen Recitationen nun erkennt auch Hutter als ein gültiges Zeugniß an, und verweiset seine Leser ausdrücklich auf sie mit den Worten: „Du aber, geneigter Leser, schöpfe den wahren Bericht von Dem, was bei der Unterschrift des Concordienbuches an den einzelnen Orten vorgegangen ist, aus Selnecker's eigenen Vorträgen, welche unsere Kirchen billigen [11])."

So von beiden Seiten auf den Selnecker hingewiesen, müssen wir seine Relation jetzt näher ins Auge fassen. Wenn wir dabei zugleich auf die Bemerkungen des Baläus, wo sie wirklich die Sache selbst betreffen, bisweilen Rücksicht nehmen, so erfüllen wir darin nur eine Pflicht der Gerechtigkeit, indem wir uns von Hutter's verächtlichem Ignoriren ebenso fernhalten, als von Baläus sarkastischem Spott. Auch die Gegner zu hören, wird hier zur doppelt dringenden Pflicht, da wir in Selnecker zwar einen Augen- und Ohrenzeugen, aber zugleich ein Mitglied der Subscriptions-Commission selbst hören, dem um seiner eigenen Ehre willen Alles daran liegen mußte, das von ihm und seinen Collegen beobachtete Verfahren in ein möglichst günstiges Licht zu stellen, und der überdies unter Andreä's fortwährendem Einflusse stand. Müssen wir aber ebendeshalb manches Uebertriebene in seinem Berichte in Abzug bringen, und manches nur Bemäntelte und Beschönigte in seiner wahren Gestalt zu enthüllen suchen: so gewinnen auf der anderen Seite die Zugeständnisse, die wir selbst bei ihm antreffen, ein so viel größeres Gewicht, da man immer imvoraus annehmen darf, daß er gewiß nur Dasjenige werde eingeräumt haben, was sich eben durchaus nicht in Ab-

---

[9]) *Nic. Selnecceri* Recitationes aliquot de consilio scripti libri Concordiae, et modo agendi, qui in subscriptionibus servatus est, cett. Lipsiae 1581. 4.

[10]) Examen Recitationum Selnecceri de libro Concordiae, cett. In gratiam doctrinae Christ. studiosorum in Acad. Lips. et aliorum piae concordiae amantium collectum a *Joh. Balaeo.* Lips. 1582. 4.

[11]) Conc. concors. p. 587.

rede stellen ließ. Indem wir nun seinen Bericht zum Grunde legen, werden wir zugleich andere gleichzeitige Zeugnisse und Geständnisse gebührend benutzen, und so dürfen wir hoffen in der Hauptsache das Wahre und Zuverlässige zu ermitteln.

Es ist die vierte der Vorlesungen[12]), in der Selnecker die ausführliche Erzählung von der Art giebt, wie das Subscriptionswerk in Sachsen betrieben sei. Er eröffnet seinen Bericht mit den Vorgängen in Wittenberg, wo mit dem ganzen Geschäfte der Anfang gemacht ward. Den dortigen sowie den aus einigen benachbarten Diöcesen dahin beschiedenen Geistlichen ward auf dem Schlosse zuerst ein Vortrag von den Commissarien gehalten, den eine kurze Relation über die seit Luther's Tode entstandenen Streitigkeiten und die daraus hervorgegangenen ärgerlichen Auftritte eröffnete. Sodann ward von dem Wunsche und Bestreben der Kurfürsten geredet, die Kirchen der A. C. nicht blos vor den Angriffen der Papisten und Calviniſten, sondern auch vor inneren Zwistigkeiten zu sichern. Darauf ward „Weniges" von der Absicht, den Verhandlungen und Resultaten des bergischen Convents erwähnt. Ferner von dem torgischen Buche selbst und dessen Versendung an die übrigen Fürsten und Stände, deren „vornehmster und bester Theil" dasselbe gebilligt, und den Kurfürsten dringend gebeten habe das angefangene Werk beharrlich fortzusetzen. Dann von der wiederholten bergischen Zusammenkunft, wobei alle Censuren „durchgelesen" seien. Hierauf ward von dem bergischen Buche geredet, welches jetzt den Predigern und Schullehrern „zum Lesen vorgelegt" werden sollte, „als das letzte Werk, mit welchem Gott ohne Zweifel die unreine Welt verlassen werde, da sie das so helle Licht des Evangelii in ihrer Sicherheit so maaßlos verachte." — An diesen Vortrag ward die Aufforderung geknüpft, daß Jeder „nur seinem Gewissen folgen, Nichts aus Gunst oder Haß gegen irgend Jemanden thun, und nur mit unzweifelhaftem und unbedenklichem Gewissen unterschreiben müsse." Wer aber irgend eine Bedenklichkeit hege, der solle dieselbe nur „offen und ohne Furcht offenbaren." Damit dies desto leichter und bequemer geschehen könne, sollte jeder Superintendent seine Prediger hören und ihre Meinungen referiren, und dann sollte noch jeder Prediger insbesondere seine Gedanken eröffnen.

Als dies Alles öffentlich auf dem Schlosse vorgetragen war, erzählt Selnecker nun weiter, „fand sich Niemand, der Etwas dagegen zu erinnern gehabt hätte;" sondern nachdem nicht blos

---

[12]) Recitt. p. 59. *sqq.*

Alle im Allgemeinen, sondern auch Jeder einzeln gehört worden, dankten Alle Gott und dem Kurfürsten, unterschrieben Alle ohne alles Bedenken, nachdem sie das Buch durchgelesen hatten, und Viele bezeugten auch gewissenhaft, und in Aller Gegenwart, daß ihnen die Zweifel, die sie vorher gehegt hätten, durch die Lesung des Buches gänzlich benommen seien."

So weit unser Referent. Was nun zuvörderst den einleitenden Vortrag betrifft, den die Commissarien nicht blos zu Wittenberg hielten, sondern auch an den übrigen Orten, wohin sie kamen, wiederholten, so ist in demselben nur Eins enthalten, was mit Hospinian's Angabe streitet. Während Dieser nämlich behauptet, das Buch sei nnr eilig vorgelesen, und den Bittenden nicht einmal zum Nachlesen gegeben worden, läßt Selnecker gleich in der Anrede das Buch als ein zum Lesen vorzulegendes bezeichnen, und fügt hinzu, daß es auch wirklich vor der Unterschrift von Allen gelesen sei. Wenn man nun auch das Letztere als wahr annimmt, so gewinnt dadurch das Verfahren allerdings ein etwas besseres Ansehen, als Hospinian einräumen wollte. Aber theils gilt das Angeführte zunächst nur von Wittenberg, wo man vielleicht der Universität wegen glaubte ein Uebriges thun zu müssen. Denn daß man an den übrigen Orten keinesweges ganz auf dieselbe Weise verfuhr, werden wir weiterhin sehen. Theils ist es, auch wenn das Letztere der Fall wäre, doch nicht viel mehr als ein besserer Schein, was dadurch gewonnen wird. Denn wie Wenige unter den vielen Versammelten waren in so kurzer Zeit im Stande, das Eine circulirende Exemplar eines so weitläufigen und von so abstrusen Materien handelnden Buches mit einer auf die Ueberzeugung einwirkenden Aufmerksamkeit durchzulesen!

In allem Uebrigen aber werden durch Selnecker's Bericht lauter Vorwürfe Hospinian's bestätigt. Denn der Vortrag enthielt wirklich Nichts von der Synode, die zuvor verheissen und schon vorbereitet war, Nichts von den ungünstigen Censuren und deren Ausstellungen. Vielmehr hörte man dagegen die Aeusserung, daß der vornehmste und beste Theil das Buch gebilligt habe; wodurch auf Alle, die es gemißbilligt hatten, ein verächtlicher Seitenblick geworfen, und zugleich Denen, die es etwa jetzt zu tadeln wagen würden, schon imvoraus das Verwerfungsurtheil gesprochen ward. Als buchstäblich wahr erscheint hier ferner die Anpreisung des Buches als des letzten Gotteswerkes u. s. w., und es ist augenscheinlich, daß Hospinian diese Worte geradezu aus Selnecker citirt hatte. Wo aber in solchem Tone von dem Buche gesprochen ward, da ist es wenigstens nicht unwahrscheinlich, daß auch Aeusserungen vorgekommen sein mögen, wie

die, welche Hospinian [13]) dem Andreä, zu dessen Charakter sie vollkommen passen, in den Mund legt: „Dies ist ein solches Buch, das nicht Ein Mann allein, sondern ihrer Viele, nicht in Einem, sondern in vielen Jahren gemacht haben; ist auch so wohl durch die Hecheln gezogen worden, daß weder jetziger Zeit, noch hernach, Jemand Etwas daran wird wissen oder können tadeln; und darnach sollet Ihr auch alle Eure Lehre und Predigten richten."

Daß ferner die Commissarien ihrem Vortrage auch wirklich die Ermahnung, Jeder solle nur seinem Gewissen folgen, hinzugefügt haben, darf man dem Selnecker um so eher glauben, da sie alle Ursache hatten mit der möglichsten Behutsamkeit zu Werke zu gehen, und jeden Schein eines offenbaren Zwanges schon um ihres eigenen Kurfürsten willen vermeiden mussten. Denn Dieser hatte, wie Andreä selbst bekennt [14]), ausdrücklich erklärt: „er wolle nicht, daß Jemand durch Gewalt oder Ueberredung, viel weniger durch Betrug, zur Unterschrift sollte gebracht werden." Die Commissarien mussten daher schon dafür sorgen, ihn in dem guten Glauben zu erhalten, daß dies auch wirklich nicht geschehen sei. Die Aufforderung, daß Jeder nur seinem Gewissen folgen solle, war also ein Tribut, den sie nothwendig dem Willen ihres Herrn zollen mussten, der nun einmal die Meinung hatte, daß das Subscriptionswerk sich ohne Verletzung der Gewissensfreiheit durchführen lasse. Wie sich aber diese Aufforderung nach den eben vorhergegangenen Lobpreisungen des Buches ausnehmen musste, kann Jeder leicht erachten. Darnach lässt sich auch ermessen, was von der Angabe zu halten sei, daß Niemand Etwas gegen das Buch einzuwenden gehabt habe, und daß es von Allen freiwillig unterschrieben sei. Wie Viel bei dieser anscheinenden Freiwilligkeit dem Einflusse der Furcht zuzuschreiben sei, ergiebt sich namentlich aus Andreä's ganzer Stellung und Autorität, und aus seinem von ihm selbst eingestandenen Verfahren. Er war in der letztern Zeit fast beständig um den Kurfürsten gewesen, hatte den unmittelbarsten Einfluß auf alle seine Schritte in dieser Angelegenheit ausgeübt, und besaß sein unbeschränktestes Vertrauen. Ihm war sogar die temporäre General-Inspection über die Kirchen und Schulen des ganzen Kurfürstenthums übertragen. In dieser Qualität hatte er kurz zuvor Polykarp Leyser zum Superintendenten eingesetzt [15]), und sich Diesen zu einem dienstwilligen Gehülfen zu verpflichten gewusst, auf den er ebenso sicher wie auf den ihm ganz ergebenen Selnecker rechnen

---

[13]) Fol. 117.

[14]) Vgl. Rehtmeyer, Braunschw. K. Hist. Th. 3, S. 461.

[15]) S. *Förstemann*, lib. decanor. p. 57—58.

konnte. Daher besaß auch eben er bei dem Subscriptionswerke die ausgedehnteste Vollmacht und die höchste Autorität. Ueberdies hatte der Kurfürst, bei aller wohlgemeinten Respectirung der Gewissensfreiheit, doch zugleich hinsichtlich der Unwillfährigen seine bestimmte Willensmeinung dahin ausgesprochen [16]): „Würde sich Einer oder Mehre solche Subscription zu thun verweigern, und sich hiemit, daß er in der Religion verdächtig, selbst angeben, so sollte Des oder Derselben Tauf- und Zuname insonderheit verzeichnet werden, damit man sich vor solchen Personen, als Denen, so in der Lehre nicht rein, zu hüten haben möchte." Daß dieser Ausspruch des Kurfürsten, den gewiß die Commissarien nicht unbenützt liessen, abermals einen von Hospinian's Vorwürfen bestätigt, brauchen wir blos bemerklich zu machen. — Bringt man nun vollends Andreä's anderweitig bekannten hierarchischen Charakter in Anschlag, so läßt sich leicht ermessen, auf welche imponirende und herrische Weise er eine solche Vollmacht geltend gemacht, und einen solchen Willen seines Herrn durchgesetzt haben werde. Doch, wir brauchen uns hier nicht einmal mit Vermuthungen und Schlüssen zu begnügen, da uns sogar sein eigenes Geständniß vorliegt.

Es ist uns nämlich ein am 8. October 1577 geschriebener Brief von ihm an Chemnitz [17]) aufbehalten, in welchem er diesem seinem frühern bergischen Collegen schreibt: „Während der ganzen Zeit, seitdem wir Dich verliessen, sind wir unterweges gewesen, um das begonnene Werk zu vollenden, welches dann auch sehr glücklich gelungen ist. Wir haben aber nicht die blosen Unterschriften erlangt, sondern sind mit solcher Strenge mit den Predigern umgegangen, daß ein sehr braver Mann und redlicher Kirchendiener uns hernach im Gasthause sagte: er sei, als das Werk so strenge betrieben worden, so bestürzt gewesen, daß er geglaubt habe, am Berge Sinai zu stehen und die Promulgation des mosaischen Gesetzes zu hören." Und recht als ob er sich durch diese ungemessene Ehrfurcht des armen Predigers geschmeichelt fühle, rühmt er sich der bewiesenen Strenge, indem er selbstgefällig hinzusetzt: „ich glaube nicht, daß irgendwo sonst eine gleiche Strenge angewendet sei." Ueberdies erzählt er weiter: „Alle und Jede mussten öffentlich mit lauter Stimme vor Aller Ohren ihren Glauben bekennen, denn privatim ward Niemand gehört oder zugelassen." Was half es

[16]) In einem Schreiben an die Lübecker, bei Bertram Beil. z. Th. 2, S. 363.

[17]) Einen Theil dieses Briefes gibt Rehtmeyer, Th. 3, S. 460; das Uebrige hat Herm. ab *Elswich*, in der Dissertation: de Form. conc. num in Dania sit combusta, p. 8.

nun, daß, wie es ferner heißt, „Jedem offen geſagt ward, der Kurfürſt wolle Niemanden zwingen, überreden oder täuſchen?“ Die Zweifel, die vielleicht Mancher privatim vorzubringen den Muth gehabt hätte, mußten vor der feierlichen Verſammlung wohl verſtummen, und einer freimüthigen Herzenserleichterung in engerem Kreiſe wußten die Commiſſarien wohlweislich durch jene Maaßregel voll imponirender Hoheit den Weg abzuſchneiden. Wie noch viel leichter endlich läſſt ſich der Beitritt der Mehrzahl der Verſammelten erklären, da Andreä ſelbſt am Schluſſe dieſes Schreibens ſagt: „Viele waren ſo roh, daß ſie die neue (d. i. Philippiſche) Theologie nicht hätten lernen können, und auf dieſe Weiſe ſind viele Kirchen unverderbt geblieben;“ wobei er ſelbſt hinzuſetzt: „dazu iſt es gut, daß man nicht allewege zu hoch gelehrt ſei.“

Bei ſo bewandten Umſtänden begreift man nun leicht, daß Niemand ſich ernſtlich widerſetzte, oder nur läugnete daß ſeine etwanigen Zweifel ihm vollkommen gelöſet ſeien. Die Menge der Unfähigen wuſſte nichts Erhebliches zu erinnern, und fand es ſehr bequem, Andere für ſich denken und über ihren Glauben beſtimmen zu laſſen; bei ihnen war der Grundſatz, „ich glaube, was die Kirche glaubt,“ noch nicht ausgeſtorben. Die Einſichtsvolleren aber wagten nicht zu widerſprechen, weil ſie klar vor Augen ſahen, was ſie ſich dadurch bereiten würden. Wer nicht dem Kurfürſten als ein Prediger unreiner Lehre denuncirt und demzufolge removirt werden wollte, mußte ſich ſchon fügen. Und während Hutter ſelbſt, — doch klüglich nicht an dieſem, ſondern gelegentlich an einem anderen Orte[18]), — einräumte, „daß Viele mit böſem Gewiſſen unterſchrieben hätten,“ durften die Commiſſarien durch den Mund ihres Panegyrikers Selnecker ſich noch öffentlich rühmen: „es ſei Niemand gezwungen worden, ſondern Alle hätten ohne alle Zweifel und Bedenklichkeiten unterſchrieben!“

Obgleich Selnecker des akademiſchen Lehrerperſonals zu Wittenberg nicht beſonders erwähnt, ſo darf man doch wohl annehmen, daß wenigſtens die theologiſchen Profeſſoren ſchon damals zur Unterſchrift der Formel ſeien angehalten worden. Da Dieſe, nach der Remotion der Philippiſten i. J. 1574, aus lauter „reinen Lehrern“ beſtanden, die ihre eigene Anſtellung nur ihrer Orthodoxie verdankten, und an ihren Vorgängern ein warnendes Beiſpiel davon vor Augen hatten, was der Verdacht unreiner Lehre mit ſich bringe, ſo werden ſie ſich gewiß auch der Unterſchrift willig gefügt haben. Eine andere Frage aber iſt, ob man

---

[18]) In den Prolegg. zu ſeiner Explicatio F. C. p. 20; im Widerſpruche mit ſeinen Behauptungen in der Conc. concors.

dieselbe auch von den Professoren der übrigen Facultäten schon damals verlangt habe. Die Decanats-Acten von diesem Jahre bei Förstemann erwähnen Nichts davon. Da in denselben aber bei dem Jahre 1581[19]), in welchem die Unterschrift von Allen ohne Ausnahme gefordert, und jede Verweigerung derselben mit Absetzung bestraft ward, bemerkt ist, die Professoren aller Facultäten seien „secunda vice" zusammenberufen: so mag es allerdings wohl sein, daß man schon 1577 einen ersten Versuch damit gemacht habe, der vielleicht so ungünstig ausfiel, daß man damals noch nicht schärfer durchgreifen, sondern erst noch Zeit zur Besinnung geben wollte. Hospinian freilich[20]) nimmt schon bei der ersten Anwesenheit der Commissarien dieselbe Procedur an, die vier Jahre später unzweifelhaft erfolgte, und belegt seine Behauptung mit einem anonymen Briefe, in dem gemeldet wird: die wittenberger Universität liege in den letzten Zügen; die Professoren aller Facultäten hätten, mit wenigen Ausnahmen, theils durch Drohungen eingeschüchtert, theils durch List umgarnt, die Schmiede-Pandora[21]) unterschreiben müssen, und wer die Unterschrift verweigert habe, sei abgesetzt und verjagt worden. Allein dieser Brief ist wie ohne Namen so auch ohne Datum, und kann, wenn er auch ächt ist, ebensowohl in die spätere Zeit gehören, auf deren Vorgänge er völlig passt; so daß sich über diesen Punct nichts Zuverlässiges entscheiden lässt.

Als das Subscriptionswerk in Wittenberg glücklich durchgesetzt war, wandten sich die Commissarien mit desto kühnerem Muthe zu den übrigen Diöcesen des Landes. Denn hier konnten sie schon um so dreister auftreten, je zuversichtlicher sie sich auf den Vorgang der Wittenberger berufen, und damit den Uebrigen zu imponiren hoffen durften. Daß sie diesen Kunstgriff auch wirklich nicht verabsäumten, erhellt aus den Convocations-Decreten, die sie in jede einzelne Diöcese, wohin sie zunächst kommen wollten, vorausſendeten. Glücklicherweise ist uns eins derselben noch aufbehalten[22]), das man füglich als das Concept für alle übrigen betrachten kann, und das um so mehr unsere Beachtung verdient, da es in mehren Beziehungen helleres Licht über das Verfahren der Commissarien verbreitet. Dasselbe lautet so: „Nachdem wir das

[19]) Liber decanorum, p. 59.

[20]) Conc. disc. fol. 117.

[21]) Der Ausdruck bezieht sich auf den Spottnamen Schmiedlin, den die Gegner dem Andreä von dem Schmiedehandwerk seines Vaters beilegten.

[22]) In den Unschuldigen Nachrichten von 1712, S. 55 ff. Es ist an den torgischen Superintendenten Heidenreich gerichtet, von Herzberg den 20. Juni datirt, und von den drei Commissarien unterschrieben.

Werk der Subscription zu Wittenberg durch Gottes Gnade verschienener Tage verrichtet, und daselbst glücklich bei allen Pastoren ohne alles Widersprechen fortgangen, und solches gleichergestalt jetzt allhier auch unterhanden, ist unser freundlich Bitten und Begehren, Ihr wollet bei Euch die Anordnung thun, daß auf nächstkünftigen Montag, den 1. Julii, nicht allein die Pfarrer, Kirchen- und Schuldiener in Eurer Superintendenz, sondern auch die Superintendenten zu Eulenburg und Oschatz, sammt ihren zugeordneten Pfarrherren, Kirchen- und Schuldienern, bei Euch zu früher Tageszeit um 6 Uhr gewißlich und ohne Fehl erscheinen und nicht auffenbleiben; welchen Ihr, da wir nicht so zeitlich ankommen, beigelegt Buch zu lesen alsbald vorlegen (wollet). Wollen wir zu unserer Ankunft alsdann, was sie weiter thun sollen, genugsam Bericht thun. Da es dann vonnöthen, daß deshalben die Herren geheimen Räthe des Kurfürsten zu Sachsen zu ersuchen, werden sie ohne Zweifel Befehl geben, damit Solches verrichtet werde."

Zweierlei vornehmlich ist aus diesem Schreiben zu ersehen. Zuerst bestätigt es sich hier wieder, daß das Hingeben des Buches zum Durchlesen eine bloße Form war, durch deren Beobachtung man sich den Anschein der Liberalität zu geben wußte. Denn nur in dem Falle, wenn die Commissarien zu der festgesetzten Stunde noch nicht angekommen wären, sollte den Versammelten das Buch zum Lesen vorgelegt werden, gleichsam um die Zeit des Wartens auszufüllen; sonst also hätten sie sich auch hier, wie anderswo, mit der gewöhnlichen eiligen Vorlesung begnügen müssen. Selbst in dem erwähnten Falle aber sollte ihnen zum eigenen Lesen nur die Frist von 6 Uhr früh bis zur Ankunft der Commissarien vergönnt werden, die doch höchstens nur einige Stunden später erfolgen konnte. Daß diese Frist jedenfalls viel zu kurz war, um allen versammelten Superintendenten, Pfarrern, Kirchen- und Schuldienern aus dreien Inspectionen Gelegenheit zu geben zu einer nur einigermaaßen genauen Ansicht, geschweige zum vollständigen Durchlesen und sorgfältigen Prüfen des weitläuftigen Buches, das liegt auf der Hand. Wenn dann aber hinzugesetzt wird, daß ihnen von den Commissarien, sobald Dieselben angelangt sein würden, angezeigt werden würde, was sie weiter thun sollten, und daß zur Vollziehung ihrer Anordnungen nöthigenfalls auch obrigkeitliche Hülfe zu requiriren sei: so mußte wohl Jedem durch diesen Fingerzeig imvoraus klar werden, daß hier von etwanigen Weigerungen nicht die Rede sein könne, sondern unbedingter Gehorsam gefordert werde.

Nach solchen vorausgegangenen Missiven machten nun die Commissarien die Runde durch das ganze Kurfürstenthum. Nach der Reise-

route, die Selnecker gibt, hielten sie ihre Versammlungen der Reihe nach zu Herzberg, Torgau, Meißen, Dresden, Freiberg, Chemnitz, Zwickau, Coldiz, Leipzig, Merseburg, Naumburg und Weißensee. Fast bei jedem einzelnen Orte wiederholt unser Referent die Versicherung der großen Einigkeit, Willigkeit und Freudigkeit, mit der Alle unterschrieben, ja sich zur Unterschrift gedrängt, und die Zeit nicht hätten abwarten können, bis auch an sie die Reihe käme. Besonders gefällt er sich in mehrmaliger Hervorhebung des Umstandes, daß vornehmlich alte Prediger, 70- und 80-jährige Greise, die großentheils noch Luthern selbst gehört, ihre laute Freude über die Wiederherstellung der ächt lutherischen Lehre geäussert hätten. Einer dieser Greise nannte die Formel ein promptuarium biblicum. Ein Anderer bezeichnete das Verhältniß Luther's zu Melanchthon als das des Fuhrmanns zu dem im Wagen Sitzenden. Ein Doctor dankte sogar dafür, daß die neue Formel von menschlichen Büchern zu der heiligen Schrift zurückführe[23]). — Solche Aeusserungen zeigen zur Genüge, wie wenig ihre Urheber den Sinn Luther's, den Geist der heiligen Schrift, die Bedeutung und Stellung Melanchthon's, den Inhalt und die Tendenz der neuen Formel kannten. Wenn Selnecker sich solcher Zeugnisse rühmte, so war er wohl schwerlich auf den so nahe liegenden Einwurf gefasst, — den sein Kritiker Baläus mit beißender Lauge geltend macht, — daß eben nur solche Greise, als laudatores temporis acti, den retrograden Bestrebungen ihren unbedingten Beifall gaben, während die Jüngeren, mit der Zeit und Wissenschaft Fortgeschrittenen es vornehmlich waren, die alle jene Zweifel und Fragen erhoben, von denen er selbst genug berichtet, um seine vorangestellte Behauptung der großen Einigkeit verdächtig zu machen.

Daß er aber von den geführten Disputationen bei weitem nicht Alles, was vorgefallen sein mag, sondern nur gerade so Viel berichtet, als eben ganz unumgänglich war, davon legt er selbst einige höchst merkwürdige Bekenntnisse ab. Bei der leipziger Zusammenkunft nämlich verlässt er gänzlich seine sonst gewohnte Weise, die einzelnen Einwendungen nebst deren Beantwortung zu referiren, nennt nur kurz die Gegenstände, die hier zur Sprache kamen, — und deren waren doch, nach seiner eigenen Angabe, so viele wie sonst an keinem Orte, — und bricht dann plötzlich mit der ausweichenden Wendung ab: „Diese und andere Dinge wurden vorgebracht, aber in einer gewissermaaßen zu harten und rauhen Sprache, die für die seelig Verstorbenen nicht eben ehrenvoll und angemessen schien; doch die Erinnerung an diese

[23]) Recitt. p. 73, 74, 83.

Dinge ist nicht sonderlich angenehm, auch weder nützlich noch nothwendig." — Schade nur, daß wir diese „nicht sonderlich angenehmen" Dinge nicht selbst lesen können! Wir würden dann besser über ihre „Nützlichkeit und Nothwendigkeit" urtheilen können. — Sowie nun in Leipzig Auftritte von so unangenehmer Art müssen vorgekommen sein, daß Selnecker nicht einmal daran erinnert werden mochte, so muß es auch in Jena zu so stürmischen Vorgängen gekommen sein, daß selbst unser Referent sie nicht gänzlich glaubte mit Stillschweigen übergehen zu dürfen. Dabei kann nicht unbemerkt bleiben, daß es gerade die Universitätsstädte, also die Sitze der Intelligenz waren, wo so ernsthafte Kämpfe entstanden. Er berichtet nämlich selbst, es sei auf dem Rathhause zu Jena „ein Paroxysmus entstanden," fügt dabei jedoch begütigend hinzu: „Derselbe betraf nicht die Lehre, oder das Concordienbuch, welches vielmehr alle Anwesende küssten, sondern war persönlich, ward durch die Uebereinstimmung in der Lehre gestillt, und die Gemüther wurden wieder vereinigt." — Obgleich nun Selnecker auch hier nicht für gut befunden hat sich näher darüber zu erklären, was für „Persönlichkeiten" hier im Spiele gewesen seien, so liegt doch Nichts näher, als daß es eben Andreä's Person und sein anmaaßendes und gebieterisches Auftreten mag gewesen sein, wodurch die Gemüther aufgeregt wurden. Dabei mag es denn auch an Drohungen von seiner Seite nicht gefehlt haben, um die belobte „Einigkeit in der Lehre" zu Wege zu bringen. Daß übrigens die hier entstandenen Bewegungen wenigstens nicht blos persönlich waren, sondern sich auch auf namhafte Lehrpuncte bezogen, werden wir später sehen, wenn wir die Commissarien nach dem herzoglichen Sachsen begleiten. Hier genügt es, aus der für jetzt nur anticipirten Erwähnung jenes „Paroxysmus" zu zeigen, wie gut Selnecker verstand an unangenehmen Dingen mit guter Miene vorüberzugehen.

Das mehr glänzende als wahre Resultat, zu welchem er am Ende gelangt, ist dieses: daß im ganzen Lande Alle ohne Zwang, Widerstand und Vorbehalt unterschrieben, nur mit Ausnahme weniger Einzelner. Da er diese Einzelnen näher bezeichnet, müssen wir auch auf sie noch einen Blick richten, ehe wir zu den speciellen über das Buch gepflogenen Verhandlungen übergehen. Der Erste war der Pastor zu Geithen, der die ausweichende Antwort gab, „er wolle die Herausgabe des Buches abwarten." Natürlich wollte der Mann sich mit der eiligen Vorlesung oder oberflächlichen Ansicht des Buches nicht begnügen, und sein Gewissen gestattete ihm nicht es zu unterschreiben, ehe er dies aus eigener Einsicht und Ueberzeugung thun könnte. Selnecker aber erwähnt kein Wort, daß man diesem, gewiß ebenso vernünftigen

als respectablen Grunde der Weigerung entgegengesetzt habe. — Der Andere war ein Cantor zu Borna, den unser Referent zwar als einen Trunkenbold bezeichnet, der aber ganz dasselbe Argument, wie der oben erwähnte Pastor, geltend machte, und dadurch bewies, daß er wenigstens ebenso vernünftig als jener nüchterne Pastor denken und sprechen konnte. — Zu diesen Beiden kam noch ein Schullehrer in Saalfeld, der sich der Unterschrift unter dem Vorwande entzog: er sei kein Theologe, sondern ein Philosoph und Grammatiker. Ob man ihn damit habe durchschlüpfen lassen, ist nicht erwähnt, aber sehr zu bezweifeln. Denn da er einmal ein Schulamt bekleidete, so gehörte er zu Denen, von welchen der Kurfürst die Unterschrift geleistet wissen wollte, und musste ihm daher als verdächtiger Renitent gemeldet werden.

Ausserdem erwähnt Selnecker noch eines bemerkenswerthen Falles mit dem Superintendenten zu Coldiz. Dieser habe, erzählt er, in der Versammlung bezeugt, er könne ohne Gewissens-Scrupel und ohne sich eine Bedingung vorzubehalten, das Buch unterschreiben; hernach aber sei er ein Anderer geworden, und da er eine Anstellung im Anspachischen gefunden, habe er schriftlich seine Unterschrift widerrufen. Der Mann war nun freilich kein Anderer geworden, sondern hatte nur, um nicht abgesetzt oder wenigstens als verdächtig denuncirt zu werden, vor den gestrengen Commissarien ein Anderer zu scheinen gesucht, als er wirklich war. Sobald der günstige Augenblick gekommen, wo er ohne Scheu seine Herzensmeinung offenbaren konnte, nahm er das abgedrungene Versprechen zurück. Selnecker aber, indem er diesen Widerruf selbst anführt, bestätigt dadurch abermals eine von Hospinian's Anklagen. Aus diesem einzigen Beispiele mag man übrigens abnehmen, wie Viele es auf ähnliche Weise gemacht haben würden, wenn sie wie jener Superintendent so glücklich gewesen wären, auch nur die Aussicht auf eine Versetzung in minder orthodoxe Gegenden zu haben. Daß aber unter so vielen Hunderten von Predigern, Kirchendienern und Schullehrern im ganzen Lande nur so Wenige den Muth hatten, die Unterschrift zu verweigern, auszusetzen, oder zu widerrufen, das ist wahrlich nicht, — wie Selnecker so gern glauben machen möchte, und wie ihm Hutter, Anton, u. A. nachsprechen, — ein rühmliches Zeugniß von Glaubenseinigkeit und Ueberzeugungskraft. Es ist vielmehr ein ebenso trauriger als deutlicher Beweis davon, wie sehr die große Menge durch die Furcht vor weltlichen Nachtheilen eingeschüchtert ward, und sich lieber zu Allem verstand, um nur nicht amt- und brodlos mit Weib und Kind in's Elend zu wandern. Sollte denn wohl die damals allgemein verbreitete Erzählung ganz aus der Luft gegriffen sein, daß die Pfarrersfrauen, wenn ihre Männer auf das Rathhaus

gingen, wo sie, wie sie wussten, die Formel unterschreiben sollten, den etwa noch Bedenklichen und Unentschlossenen sollten nachgerufen haben: „Schreibt, lieber Herre, schreibt, daß Ihr bei der Pfarre bleibt" —? Ein specielles Beispiel dieser Art führte später bei dem herzbergischen Colloquium der anhaltische Theologe Amling an[24]). In Thüringen sei ein Edelmann mit einem Kaufmanne in ein Gasthaus gekommen, wo er einen Landprediger nebst einem erfurter Mönche getroffen habe. Als Jener nun den Prediger fragte, warum er so traurig sei, habe Dieser geantwortet: Wie kann ich denn heiter sein? heute sind wir in unserer Versammlung gezwungen worden das bergische Buch zu unterschreiben. Gezwungen? entgegnete der Edelmann; aber das Gewissen kann ja nicht gezwungen werden! Darauf der Prediger: Wohl wahr; aber wir Armen haben Weib und Kind, und mussten wohl Etwas thun, um nicht Amt und Wohnsitz zu verlieren und aus dem Lande gejagt zu werden. — Mochte nun Andreä noch so hoch gegen Amling betheuern, daß Niemand gezwungen worden sei; hier sieht man leicht, wie sich der Zwang von selbst machte. Und mag auch Hutter[25]) die Geschichte selbst als ein Weibermährchen verspotten, als eine Wirthshausscene lächerlich machen, und die Relation seines Gegners wegen des ganz irrelevanten Umstandes, daß Dieser dem Edelmanne in den Mund gelegt habe, was eigentlich der Mönch solle gesagt haben, in Zweifel ziehen: so hat doch die Geschichte so viele innere Wahrscheinlichkeit, daß man wohl in die von Hutter selbst angeführten Worte ihres ersten Erzählers Amling einstimmen darf: „Wer wollte es so subtil erdenken, wenn's nicht wahr wäre?"

Doch, die Verhandlungen selbst, die uns nun Selnecker von den einzelnen Zusammenkünften mittheilt, werden uns am besten in den Stand setzen zu beurtheilen, ob die Erwiederungen und Aufklärungen, die man den Fragenden und Zweifelnden gab, geeignet waren wahre Ueberzeugung zu bewirken, oder ob Diejenigen die sich dadurch zum Schweigen bringen liessen, vielmehr aus ganz andern Gründen vorzogen sich fügsam zurückzuziehen.

Hospinian führt von den auf den einzelnen Conventen vorgekommenen Einwendungen und Bedenklichkeiten und den darauf ertheilten Antworten gar Manches an, wodurch das Verfahren der Commissarien sehr in Schatten gestellt wird. Zwar ergreift Hutter auch hier wieder die bequemste Partie, indem er Alles was sein Gegner berichtet für offenbare Lüge erklärt. Aber das war leichter gesagt als bewiesen; denn

---

[24]) S. die Erzählung bei *Hospinian.* fol. 127, b.

[25]) Conc. conc. p. 588.

Hospinian referirt aus Selnecker, allerdings mit Einmischung mancher Sarkasmen aus Baläus. Abstrahirt man indessen von den letzteren, so darf man nur die Recitationen selbst vergleichen, um sich zu überzeugen, daß in der Hauptsache wirklich das Meiste ganz so vorgekommen sei, wie es Hospinian berichtet. Nicht ihm also, sondern seinem Gewährsmanne Selnecker, dessen Glaubwürdigkeit auch Hutter anerkennt, haben wir Schritt vor Schritt zu folgen. Daß Derselbe aber, als selbst Betheiligter, Alles in ein möglichst günstiges Licht werde gestellt haben, läßt sich imvoraus annehmen; und daß er ausgelassen habe, was ihm und seinen Collegen gar zu widerwärtig war, davon haben wir bereits sein eigenes Geständniß vernommen. Betrachtet man nun die große Menge der wirklich von ihm angeführten Einwürfe, und die öftere Wiederholung derselben an den verschiedenen Oertern, so sieht man daraus, daß der freiere Geist sich noch in weit Mehren regte, als er, bei seiner oft wiederholten Versicherung der großen Einstimmigkeit, es glauben lassen will. Hält man aber die Antworten dagegen, die von den Commissarien gegeben wurden, so findet man die meisten derselben zu einer wirklichen Lösung der geäusserten Fragen und Zweifel so wenig geeignet, daß die immer wiederkehrende Betheurung, Alle hätten sich dabei beruhigt, in der That nur durch den Einfluß der imponirenden Autorität und der drängenden Furcht erklärlich wird.

Die Einwürfe selbst, deren Selnecker gedenkt, betrafen theils die Tendenz und die Einführung der Formel überhaupt, theils insbesondere verschiedene Puncte der in derselben vorgeschriebenen Dogmatik. Von beiden wollen wir die bedeutendsten durchgehen; jedoch um der Kürze willen so, daß wir zusammenfassen, was über einenunddenselben Gegenstand an verschiedenen Orten vorkam. Zuerst also wenden wir uns zu den allgemeinen Einwürfen gegen die Formel.

Die allgemeinste Bemerkung, die indessen nur Einmal, zu Merseburg vorkam, betraf den Namen des Buches. Forma Concordiae, meinte der Opponent, sei ein allzu prahlerischer und zu weiter Name. Denn eine so allgemeine Concordia, wie dadurch ausgedrückt werde, sei gar nicht möglich. Die Antwort lautete: hier sei auch gar nicht die Rede von einer so allgemeinen Concordia, am wenigsten von einer mit den Feinden, den Papisten und Sacramentirern, zu errichtenden, sondern nur von der Uebereinstimmung unserer Kirchen; auf diese aber zu halten, und ein unbestimmtes Schwanken der Meinungen nicht zu dulden, sei man befugt und selbst verpflichtet. — Ausdrücklich also wurden hier, neben den im Princip entgegengesetzten Papisten, auch die im Princip einverstandenen und nnr einzelne Lehrer anders auffassenden Sacramentirer, zu den Feinden der Kirche gezählt, gegen die man sich

durch die Formel beſtimmt abſchlieſſen wolle. Darin liegt die unproteſtantiſche, hierarchiſche Tendenz der Concordiſten zu Tage, die eben nur ihre, in der Formel dargelegte Auffaſſung aller Lehren als die einzig richtige und allein in der Kirche zu duldende bezeichneten. Dem Fragenden aber ward dadurch ſogleich bemerklich gemacht: daß man geſonnen ſei auf das einſtimmige Bekenntniß zu der Formel ſtrenge zu halten und keine Meinungsverſchiedenheit zu dulden; daß man aber jeden Kirchen- und Schuldiener, der dieſe Einſtimmigkeit nicht erkläre, nicht mehr für ein ächtes Glied der Kirche halten, ſondern ſofort zu den Feinden derſelben zählen werde. Wie ein ex ungue leonem! tritt gleich hier der indirecte Zwang auf, mit dem man die Unterſchriften erpreſſte; und wo ſolche Winke gegeben wurden, da mochte man ſich noch der Freiwilligkeit der Subſcribenten rühmen! Man behauptete dreiſt das Recht und ſogar die Pflicht, eine völlige Uebereinſtimmung aller Glieder der Kirche in allen Glaubensmeinungen zu fordern, ohne ſich auf den Beweis dieſer Behauptung einzulaſſen. Aber von dem Hauptnerv des Einwurfs, daß eine ſolche Uebereinſtimmung gar nicht möglich ſei, — woran ſich von ſelbſt die Folgerung knüpfen muſſte, daß etwas Unmögliches niemals Gegenſtand eines Rechtes oder einer Pflicht werden kann, — ſchwiegen die Commiſſarien. Daß dieſe Unmöglichkeit ſich nicht läugnen laſſe, konnte ihnen nicht verborgen ſein. Gleichwohl ſollten Alle unterſchreiben, was unmöglich Alle billigen konnten. Mochte dann Jeder immerhin bei ſeiner Meinung bleiben, die ſie ihm nicht nehmen konnten: er war wenigſtens gebunden, ſie nicht laut werden zu laſſen, und entweder einen Gleichgültigen oder einen Heuchler zu agiren.

Ein weit bedenklicherer Einwurf war von der Ordination und der früheren Verpflichtung auf das Corpus Philippicum hergenommen, der dann auch ziemlich oft vorkam. Gleich zu Herzberg ward von Einigen erinnert: bei ihrer Ordination ſei ihnen vormals Einiges ganz anders geſagt worden. Dabei ſetzten ſie jedoch gefügig hinzu: jetzt wollten ſie Daſſelbe fliehen und verabſcheuen, weil ſie ſähen, daß vormals vielen Guten Unrecht geſchehen ſei. Offenbar verbargen ſie unter dieſer klugen Wendung nur den Gedanken, den ſie offen auszuſprechen nicht wagten: ſie wüſſten recht gut, daß ſie jetzt, wenn ſie ſich weigerten die gegenwärtig vorgeſchriebene Lehre anzunehmen, Daſſelbe erleiden würden, was ehemals den Flacianern (denn dies waren die „Guten, denen Unrecht geſchehen",) wiederfahren ſei, die ſich auf das Corpus Philippicum, als daſſelbe 1569 als Misnicum oder Electorale autoriſirt ward, nicht wollten verpflichten laſſen; daher wären ſie gern bereit jetzt abzuſchwören, was ſie damals beſchworen hätten. Aber ſei es nun wirklicher Wankelmuth, oder ſei es ſervile Heu-

chelei, was einem so leichtsinnigen Spiele mit widersprechenden Eiden zum Grunde lag, ist es nicht in beiden Fällen gleich verwerflich? Und handelten nicht noch viel unverantwortlicher die Commissarien, die eine solche Erklärung für gut annahmen, ohne nur ein Wort weiter darüber zu sagen? — Doch nicht blos stillschweigend billigten sie diese feile Nachgiebigkeit, die ihnen so bequem über einen schwer zu erledigenden Einwurf hinweg half: wir werden gleich sehen, daß sie sich nicht scheuten dieselbe geradezu in Schutz zu nehmen. — Derselbe Einwand nämlich trat noch bestimmter in Freiberg hervor, wo Einige die directe Frage stellten: ob das Examen ordinandorum und das ganze Corpus doctrinae in der Kirche beibehalten werden solle oder nicht? da die Meisten von ihnen bei ihrer Ordination darauf geschworen, Viele auch, weil sie dies nicht gewollt, Ungemach erlitten hätten und aus dem Lande vertrieben wären. Hier wird es erst recht deutlich, was wir oben schon andeuteten, daß diese damals Vertriebenen es waren, die, wie jetzt die Sachen standen, nach der herzberger Bezeichnung „die Guten" heissen mussten, denen als erlittenes „Unrecht" angerechnet ward, was früher unter der Aegide des strengen Rechtes über sie verhängt war. So finden wir hier gleichsam den Commentar zu dem herzberger Argumente; und man muß den Freibergern den Ruhm lassen, daß sie wenigstens offener mit der Sprache herausgingen und nicht gleich so servil zu kriechen vermochten. — Kürzer kam dieselbe Frage wieder zu Dresden, und noch einmal zu Zwickau vor. Aber nun höre man, was allen diesen Fragenden geantwortet ward, und man wird mit Recht erstaunen über die Falschheit und Doppelzüngigkeit der Commissarien.

Zuerst ward über den Namen Corpus doctrinae bemerkt: derselbe rühre gar nicht von Melanchthon selbst her, sondern sei ohne und wider seinen Willen dem Buche zu Leipzig beigelegt worden. Welche elende Ausflucht war es, diese allbekannte Geschichte hier zu wiederholen! Galt es hier denn etwa den Namen des Buches, oder den Urheber dieses Namens? Ueber Beides mochte man so verschieden denken wie man wollte; aber auf die Sache selbst kam es an. Davon handelte es sich, daß das Buch wirklich als Corpus doctrinae, und zwar auf ausdrücklichen Befehl des Kurfürsten, 1569 in Sachsen eingeführt, und daß von allen Predigern der Eid auf dasselbe gefordert war. Daß dieses mit öffentlicher Autorität bekleidete Buch jetzt abgeschafft und verworfen, daß die auf dasselbe geleistete Verpflichtung, jetzt aufgehoben und in eine entgegengesetzte umgewandelt ward, das war es was den Fragenden zum Anstoß gereichte. Und was hatten die Commissarien darüber nun zu sagen? Zunächst Dieses: Einige Verläumder hätten gesagt, daß dieses Buch abgeschafft und verdammt werden solle; das sei aber

den Urhebern der Formel nicht im Traume eingefallen. Also geradezu abzuläugnen wagten sie die Verwerfung des Corpus Philippicum. Und doch hatten sie diese Verwerfung factisch vollzogen, indem sie in demselben enthaltene Schriften Melanchthon's aus dem jetzt aufgestellten Verzeichnisse der Normalschriften ausliessen. Aber diese Ausschliessung war doch nun einmal notorisch. Was sollten die Prediger denn von derselben denken? — Hören wir die Commissarien weiter: das sei weder ihre noch der Obrigkeit Meinung, daß Philippi Examen und Corpus aufgehoben werde. Nur die Calvinisten hätten so Etwas erdichtet. Nein, Philippus sei und bleibe unser Lehrer, und Jeder müsse gestehen, daß er aus seinen Schriften viel Nützliches und Nothwendiges gelernt habe. Nur habe sich leider nach Luther's Tode in seine Schriften manches Zweideutige, Unklare, vom Verdachte des Calvinismus nicht ganz Freizusprechende eingeschlichen, und manches der reinen Lehre Zuwiderlaufende sei hineingekommen. Ueberdies habe man durch das Corpus doctrinae die Schriften Luther's den Predigern aus den Händen bringen wollen. Und doch sei dasselbe nicht geeignet, den Papisten und Sacramentirern gegenüber, Einstimmigkeit der reinen Kirchen zuwege zu bringen, weil es die Sacramentirer nirgends widerlege.

Das wagte Selnecker vor Zuhörern zu referiren, denen er kurz vorher [26]) unter Anrufung Gottes betheuert hatte, daß Melanchthon auch nach Luther's Tode, weder in Vorlesungen, noch in Schriften, irgend ein Dogma der Sacramentirer in Schutz genommen, sondern vielmehr ernstlich darvor gewarnt, ja, daß er bis an das Ende seines Lebens öffentliche Erklärungen seiner Orthodoxie abgegeben habe, und immer der am Schluß der deutschen Ausgabe seines Examen ausgesprochenen Versicherung treu geblieben sei, er wolle und werde keine andere Lehre annehmen, als die in Gottes Worte, den alten Symbolen, der augsburgischen Confession und Luther's Katechismen enthaltene; daß vielmehr nur die Sacramentirer ihn scheinbar auf ihre Seite hinüberzuziehen gesucht, und sich auf verschiedene Briefe von ihm berufen hätten, die man indessen nicht als öffentliche Documente anerkenne, und um deren willen man dem großen Manne keine Doppelzüngigkeit zuschreiben könne. Was also Selnecker dort als eine blose Verläumdung Melanchthon's durch die Sacramentirer abgewiesen hatte, das machten hier die Commissarien selbst, zu denen auch Selnecker gehörte, dem Melanchthon zum Vorwurf, da sie es diesmal als ein Argument brauchen konnten, weshalb seine Schriften aus der neuen Lehrnorm ausgelassen seien. Was sie das eine Mal als unwahr zu widerlegen suchten, das

[26]) In der ersten Recitation, p. 74.

hoben sie das andere Mal als wahr hervor, je nachdem Jenes oder Dieses für ihren jedesmaligen Zweck taugte, der ihnen jedes Mittel heiligte. Brauchen wir noch erst näher zu bezeichnen, in welche Societät diese Perfidie gehört?

Sehen wir nun näher auf das Einzelne, was sie in ihrer Antwort über das Corpus doctrinae angeführt hatten, so ist unter Allem nur das Eine wahr, daß dasselbe die Sacramentirer nicht verdamme. Eben nur dieses Eine war es aber auch, was sie als die Hauptsache betonen wollten. Die Sacramentirer sollten nun einmal verdammt und ausgeschlossen werden, und dazu allerdings taugte das Corpus Philippicum nicht. Alles Uebrige aber, was sie anführen, ist leeres Vorgeben. Denn nie war es bekanntlich den Freunden jenes Corpus in den Sinn gekommen, Luther's Schriften überhaupt zu verdrängen. Nur seine privaten Streitschriften, namentlich im Sacramentsstreite, wollten sie nicht angezogen, und überhaupt seine Schriften nicht kanonisirt wissen. Gerade auf diese Streitschriften aber kam es dem Andreä und seinen Collegen am meisten an. Daß vollends in Melanchthon's Schriften erst nach Luther's Tode verdächtige Lehre hineingekommen sei, ist gleich unwahr, man mag diese Beschuldigung nun gegen Melanchthon selbst oder gegen seine Anhänger erheben. Doch auch dieser letzteren Wahl überheben uns die Commissarien, indem sie weiterhin mit dürren Worten sagen: es lasse sich nicht läugnen, daß Philippus nach Luther's Tode sich zu den Sacramentirern hinzuneigen angefangen habe. Und das wagten sie im Angesichte einer Mitwelt zu sagen, der es in allen Schriften Melanchthon's vor Augen lag, daß er, namentlich in der Lehre vom Abendmahle, vom Anfang an dieselbe Ansicht ausgesprochen und festgehalten hatte, und darüber manchmal mit Luthern selbst in ernstlichen Conflict gerathen war. Ja, ihre Dreistigkeit ging noch weiter. Nachdem sie ihn soeben des Abfalls von der reinen Lehre in seinen spätern Jahren beschuldigt hatten, vermaaßen sie sich gleich darauf zu sagen: Philippus selbst, wenn er noch am Leben wäre, würde eine den reinen Kirchen genügende Erklärung nicht verweigert haben, das heißt in ihrem Munde natürlich: eine Erklärung im Sinne der Concordienformel. So schändeten sie den großen Mann, vor dessen Widerspruche sie jetzt freilich gesichert waren, noch im Grabe, daß sie ihm ein wankelmüthiges und feiges Laviren nach den Umständen beimaaßen, welches er, wenn er aus dem Grabe hätte wiederkehren können, mit Abscheu würde von sich gewiesen haben, wie es jeder Rechtschaffene verachten mußte, welches aber nichtsdestoweniger eben Dasjenige war, wozu Jene jetzt gern sämmtliche Prediger bringen wollten, und vielleicht am ersten durch Melanchthon's angebliches Beispiel zu bewegen hofften.

Doch, ſie ſchienen ſelbſt zu fühlen, daß ſie hierin Etwas geſagt hätten, das ſie nothwendig einigermaaßen wieder gut zu machen ſuchen müſſten, wenn ſie nicht einen allzu übeln Eindruck hinterlaſſen wollten. Was ſie aber in dieſer Hinſicht hinzufügten, war auf der einen Seite ſo nichtsſagend, auf der andern aber für ihre eigene Sache ſo bedenklich, daß man kaum begreift, wie ſie zu ſolchen Hülfsmitteln ihre Zuflucht nehmen konnten. Denn nichtsſagend muſſte es nach dem Vorhergehenden doch wohl Jeder finden, wenn ſie jetzt bemerkten: wenngleich in dem Corpus doctrinae Manches einer deutlichern Erklärung, Manches auch der Feile oder eines Körnleins Salz bedürfe, ſo werde demſelben doch deshalb ſein Anſehn nicht benommen. War doch das Anſehn, das ihm hiernach noch übrig blieb, eben kein anderes als das eines jeden andern Buches unter der Bedingung einer orthodoxen Auslegung! Wenn ſie aber ferner ſagten, Luther und Melanchthon ſeien von Gott verbunden, und verbunden hätten ſie der Kirche und Schule gedient, ſo war dies entweder eine leere Phraſe, oder es lag darin die vortrefflichſte Veranlaſſung zu der gefährlichen Folgerung: alſo müſſten ſie auch fortan verbunden bleiben, und Beider Schriften in gleicher Autorität neben einander ſtehen; denn was Gott zuſammengefügt habe, das ſolle der Menſch nicht ſcheiden. Aber vollends hieß es ſich mit eigenen Händen den Boden unter den Füßen wegziehen, wenn ſie fortfuhren: Soweit es unbeſchadet der Wahrheit geſchehen könne, müſſe man wünſchen und ſtreben, daß Beide auch verbunden blieben; und dies könne geſchehen, wenn man ihre Schriften nach der Norm der heiligen Schrift läſe und beurtheilte. Wer muß nicht erſtaunen hier auf einmal den evangeliſchen Grundſatz angezogen zu ſehen, den ſie für ihre Formel und für das unbedingte Anſehn, das ſie derſelben vindiciren wollten, am meiſten zu fürchten hatten! Denn ſollte dieſer Grundſatz für Melanchthon's Schriften gelten, ſo konnte man ihm auch Luther's Schriften nicht entziehen. Und dann war es freilich um alle die ſubtilen und ſublimen Lehrbeſtimmungen geſchehen, mit denen man das lutheriſch-orthodoxe Syſtem, für welches unbedingte Beiſtimmung verlangt ward, ausgeſchmückt hatte. War es nun ſchon gefährlich, überhaupt einen Grundſatz anzuziehen, der eine ſo ausgedehnte Anwendung zuließ und forderte, ſo war es ein noch weit größeres Wagniß, denſelben ſelbſt auf den früher geleiſteten Eid anzuwenden, auf den ſich die Opponenten berufen hatten. Auch dies thaten die Commiſſarien wirklich, um den jetzt zu leiſtenden Eid deſto unbedenklicher erſcheinen zu laſſen. Allerdings, ſagten ſie, ſeien früher Manche in's Exil gejagt, die das Corpus doctrinae nicht hätten unterſchreiben wollen. Aber dieſes Exil gereiche ihnen vor Gott und der Kirche zur Ehre, wenn es nur nicht aus Wider-

spenstigkeit gegen die Obrigkeit, sondern aus guten Gründen geschehen sei, daß sie ihre Unterschrift nicht ohne die Bedingung der reinen Lehre hätten geben wollen. Ohnehin wisse man jetzt recht gut, daß die Unterschriften damals auf betrügliche Weise erlangt, und daß Alle, die sie verweigerten, mit dem gehässigen Namen der Flacianer gebrandmarkt seien. Jetzt aber habe der Kurfürst jenen Betrug eingesehen, spreche Alle von der früheren Unterschrift los, lege ihnen deshalb die jetzige Formel vor und wolle, daß alle Gelübde und Eide, Unterschriften und Betheurungen, dem Worte Gottes weichen sollten. — Das waren denkwürdige Geständnisse, durch welche sie den Zweifelnden mit deutlichem Fingerzeig die Mental-Reservationen bezeichneten, unter denen sie die Unterschrift unbedenklich leisten, aber auch zugleich die Basis, worauf sie künftig die Entschuldigung und Beschuldigung bauen könnten, man habe ihre Unterschriften „auf betrügliche Weise erlangt". Denn wenn man, dem jetzt umgekehrten Verhältnisse gemäß, statt des Namens der Flacianer nur den der Philippisten setzte, konnten dann die jetzigen Renitenten nicht alles hier Gesagte füglich auch auf sich anwenden? — Wir wollen jetzt nicht bei der hier ganz unverschleiert aufgestellten cäsareopapistischen Behauptung verweilen, daß ein Landesherr die Macht habe, einen Religionseid bald aufzuerlegen, bald wieder aufzuheben, also die heiligsten Ueberzeugungen seiner Unterthanen von seinen subjectiven Ansichten und von äusseren auf diese influirenden Umständen abhängig zu machen. Nur auf das falsche Spiel müssen wir hinweisen, das die Commissarien trieben, indem sie sich die Miene einer evangelischen Liberalität gaben, die, wenn man im Ernste von ihr Gebrauch machte, so bedenkliche Folgen für ihr Werk haben konnte, die aber auch von ihnen eben nur als eine trügerische Lockspeise benutzt ward, um die aus Gewissenhaftigkeit Zweifelnden desto eher für die Unterschrift zu stimmen. Durch die Erwähnung der früher Exilirten gaben sie den Wink, daß allerdings die Widersetzlichen auch jetzt ein gleiches Loos zu gewärtigen hätten. Aber konnten Diese sich nicht zugleich den Trost daraus nehmen, daß auch ihnen ein solches Exil „zur Ehre" gereichen werde, sobald ihre Weigerung nur an die „Bedingung der reinen Lehre" geknüpft sei? Doch eben deshalb, — das gab man ihnen nicht undeutlich zu verstehen, — brauchten sie es ja gar nicht zu beharrlicher Weigerung kommen zu lassen. Was sie für reine Lehre hielten, das könnten sie sich ja immerhin im Stillen vorbehalten, und dabei doch die Unterschrift leisten. Der Kurfürst wolle ja durchaus nichts gegen das Wort Gottes unternehmen. Diesem unterwerfe er alle Eide, also nicht blos den jetzt aufgehobenen frühern, sondern auch den gegenwärtig geforderten. Nun wusste man freilich recht gut, daß die Commissarien still-

schweigend voraussetzten und von Allen angenommen wissen wollten, daß die vorliegende Formel eben nur die reine Lehre des göttlichen Wortes enthalte. Aber, — diese Möglichkeit liessen sie schlau durchblicken, — wenn es sich je sollte nachweisen lassen, daß dies noch nicht oder nicht ganz der Fall sei, so sei ihr Gewissen doch jedenfalls gewahrt durch den Vorbehalt der „reinen Lehre". Ueberdies bleibe auch dann noch immer die Hoffnung, daß der Kurfürst sie ebensowohl von dem jetzigen als von dem früheren Eide entbinden könne, und gewiß auch werde, sobald das Wort Gottes, dem er alle Eide unterwerfe, dies wirklich erheischen sollte. — Mit so fein verschlungenen Netzen umstellten diese Subscriptions-Jäger das Wild, das sie hetzten. War es da noch zu verwundern, daß die armen Prediger, die doch von der prekären „Ehre" des vorauszusehenden Exils Weib und Kind nicht sättigen konnten, sich fangen liessen, da sie nirgends mehr einen Ausweg sahen? Mochte sich nun auch Selnecker rühmen, daß „Alle sich bei dieser Antwort beruhigt und Gott gedankt hätten"; Hospinian behielt doch Recht, wenn er behauptete, es hätten Viele nur mit dem Vorbehalt ihrer Gewissensfreiheit unterschrieben, nachher aber sei ihre Unterschrift als eine unbedingte geltend gemacht worden. Denn nach Selnecker's eigenem Geständnisse hatte man ihnen selbst in der obigen Antwort diesen Vorbehalt deutlich genug suppeditirt. Nur durfte derselbe natürlich nicht in die Feder fliessen; denn für die Unterschrift hatte man einmal eine bestimmte Formel vorgeschrieben, der Jeder blos seinen Namen beisetzen musste, auf den man sich dann ohne Weiteres als auf eine unbedingte Billigung berufen konnte.

In naher Verbindung mit dem bisher behandelten Gegenstande steht die zuerst in Torgau aufgeworfene, dann auch in Meißen und Chemnitz wiederholte Frage: „warum in der Formel die Erwähnung ihres gemeinsamen Lehrers Melanchthon übergangen sei?" An dem zuletzt genannten Orte hatte der Fragsteller zwar bemerkt, daß in den Antitheſen dem Philippus, ohne seinen Namen zu nennen, einige Seitenhiebe beigebracht seien. Da er indessen selbst die Erklärung hinzufügte, „Philippus und Luther müssten mit einander verbunden werden, doch so, daß Luther immer der Erklärer des Dunklen und Zweifelhaften bliebe:" so waren die Commissarien mit dieser orthodoxen Erklärung zufrieden, und wussten die ihnen vorgeworfenen Seitenhiebe um so eher zu verschmerzen, je gewandter sie bei denselben das bequeme Abläugnungssystem in Anwendung brachten. Bei Dem, was in Meißen vorkam, ward auf die zu Torgau ertheilte Antwort zurückgewiesen. An diese haben wir uns also zu halten. Aber hier werden uns auch in wenigen Zeilen die merkwürdigsten Dinge dargeboten. In der Frage war an-

geführt worden: „Melanchthon habe doch die A. C. und Apologie geschrieben, und sei Luther's treuer Achates gewesen; nun aber scheine es als würden seine Schriften ganz verworfen." Eine mit so gutem Grunde gemachte Bemerkung verdiente mindestens eine höfliche Anerkennung. Diese versäumte man dann auch nicht zu geben, aber man gab sie mit ächter Hofmanier. Zuerst wiederholte man auch hier das oben schon gespendete bittersüße Lob: Philippus habe gar große Verdienste, und sein Gedächtniß solle keinesweges ausgelöscht werden; aber leider sei nur in seinen Schriften Manches den Sacramentirern günstig. In Dem, was dann folgt, enthielt man sich doch wenigstens einer früher ausgesprochenen Unwahrheit. Die bergischen Väter hatten nämlich in ihrem letzten Berichte die sehr liberal klingende Behauptung aufgestellt, daß in der Formel überhaupt keines menschlichen Lehrers gedacht werde, dieselbe aber durch die That widerlegt, da der Augenschein zeigte, daß Luther sehr oft als Autorität angeführt war. Jetzt dagegen sagten die Commissarien doch frei heraus: „keines Kirchenlehrers Name, *ausser Luther*, komme in dem Buche vor." Aber wie seltsam nahm sich die Folgerung aus, die sie hinzufügten: „Daher sei es beliebt worden, die Erwähnung, wie anderer Lehrer, so auch des Philippus, *für jetzt aufzuschieben!*" Denn sollte wohl irgend Einer der Anwesenden im Ernste sich haben einbilden lassen, daß man diese Erwähnung nur einstweilen *aufgeschoben* habe, um sie künftig etwa noch *einzuschieben*? War nicht notorisch die Formel bei der letzten bergischen Revision so gefasst worden, „wie man erachtete daß sie bleiben sollte?" Und wenn die Commissarien sich hier das Ansehn gaben, als wollten sie *alle* menschliche und kirchliche Autoritäten ausschliessen, welche Rechenschaft gaben sie dann davon, daß sie allein Luther's Autorität als die einzige Ausnahme stehen und gelten liessen? Wir werden sogleich sehen, daß sie, anstatt dies auch nur zu versuchen, sich in die handgreiflichsten Widersprüche verwickelten. Sie fahren fort: „Melanchthon's Schriften könnten *mit größerem Nutzen, als selbst Augustinus* und andere Kirchenväter, gelesen werden." Aber wusste denn nicht Jeder, daß gerade Augustin der vornehmste dogmatische Gewährsmann Luther's war? Stellten sie also Melanchthon nicht, wenn über Augustin, so zugleich über Luther? Wie konnten sie aber wagen ihn so hoch zu stellen, da einer der Hauptvorwürfe, die ihm von den Gnesio-Lutheranern gemacht wurden, gerade darin bestand, daß er sich synergistisch dem Pelagianismus zuneige, während die lutherische Orthodoxie den strengen Augustinismus festhielt, der dadurch auf so bedenkliche Weise in Schatten gestellt ward? Und wenn nun wirklich Melanchthon einen so hohen Platz verdiente,

warum dann doch ſeiner Schriften nicht wenigſtens neben den lutheriſchen in der neuen Formel erwähnen? — Noch mehr: um den Philippiſten recht Viel ſcheinbar nachzugeben, erwähnten Jene ſogar des bekannten Ausſpruchs von Luther, in welchem er die Loci für Canone ecclesiastico digni erklärt hatte. Und gleichwohl wollten ſie ſeine Schriften nicht kanoniſirt, nicht unter die Normalbücher aufgenommen, ja nicht einmal der Erwähnung werth geachtet wiſſen! Doch, fuhren ſie fort, „dieſe Empfehlung bleibe unangetaſtet", mit Worten noch immer dreiſt behauptend, was ſie mit der That abläugneten. Nur, ſetzten ſie ausweichend hinzu, „werde Dasjenige näher erklärt, was nach Luther's Tode verändert, eingeſchoben und disputabel geworden ſei." Hiernach konnte es ſcheinen, als würde die Schuld einigermaßen von Melanchthon abgewälzt. Aber doch ward ſie wieder auf ihn ſelbſt zurückgeworfen, wenn es dabei hieß: „freilich bedürften ſeine Schriften in einigen wenigen Dingen der Kritik." Wie fein wuſſten ſie unter dieſen „einigen wenigen Dingen" zu verbergen, was ihnen nichts Geringeres als ein Fundamental-Diſſenſus war! Doch womit entſchuldigten ſie nun dieſe, wenn auch ſcheinbar auf ein Miminum reducirte, Mangelhaftigkeit an einem höher als Auguſtin und Luther ſtehenden, und ſelbſt des Kanons würdigen Manne? Mit einem Grunde, der noch weit bedenklicher war als die Sache, die damit bemäntelt werden ſollte. Sie bemerkten nämlich: „Das von Melanchthon's Schriften Geſagte ſei nur Daſſelbe, was auch von Anderer Schriften gelte, da Niemand fehlerfrei ſei." Niemand, alſo auch Luther nicht, alſo auch der kirchliche Kanon nicht, deſſen Luther ihn würdig erklärt hatte, alſo auch Andreä und ſeine Collegen nicht, alſo auch die Formel ſelbſt nicht, die jetzt unbedingt als Inbegriff der reinen Lehre angenommen werden ſollte. Und doch ſollten Luther's Schriften und die kirchlichen Normalbücher, nebſt der neuen Formel als ihrer authentiſchen Erklärung, als fehlerfrei angeſehen und unterſchrieben, und nur Melanchthon's Schriften davon ausgeſchloſſen werden! — Hier haben wir ein ſolches Gewebe von Widerſprüchen geſehen, daß Diejenigen, die ſich dadurch beſchwichtigen lieſſen, entweder die beſchränkteſten Köpfe geweſen ſein, oder alle Vernunft unter den blinden Gehorſam gegen die herriſchen Glaubens-Dictatoren gefangen genommen, und ſich zu gedankenloſen oder heuchleriſchen Unterſchriften bequemt haben müſſen.

Wiederum mit der bisherigen Materie nahe verwandt war endlich die Frage nach der veränderten augsburgiſchen Confeſſion, die indeſſen, wenn Selnecker nicht auch hier manches Unangenehme verſchwiegen hat, nur Einmal, nämlich zu Freiberg vorkam. Hier ward ſie ſo geſtellt: ob die erſte A. C. von den übrigen Exemplaren verſchieden

ſei? womit natürlich gemeint war, ob die factiſch vorhandene und allbekannte Verſchiedenheit von der Bedeutung ſei, daß man deshalb ausſchließlich auf der ungeänderten beſtehen müſſe? Die Antwort wies blos auf die bekannte Auslaſſung der Antitheſe im 10. Artikel hin, ohne weiterer Abweichungen zu erwähnen. Dabei ward geſagt: Obgleich die ſpäteren Exemplare nicht verworfen würden, da die gereinigten Kirchen, mit Ausnahme der vornehmlich unter den Gelehrten geführten Streitigkeiten, immer eineunddieſelbe Lehre geführt hätten, ſo gäbe doch jene Auslaſſung theils den Papiſten gegründeten Anlaß, ihnen die Verſchiedenheit der A. C. vorzuwerfen, theils werde dadurch den feindlichen Sacramentirern die Hand geboten. Ueberdies ſei die Aenderung von Einem Manne geſchehen, der dazu, ohne den Conſens aller Mitbekenner der A. C., nicht befugt geweſen und deshalb noch von Luther ſelbſt getadelt worden ſei. — Diesmal alſo enthielten die angeführten Argumente doch wenigſtens keine directen Unwahrheiten und Widerſprüche, und das iſt ſchon eine Seltenheit, über die man ſich freuen kann. Ob dieſe Argumente aber auch Stich hielten? ob ſie genügend waren, um die ausſchließliche Geltendmachung der ungeänderten A. C. im Concordienbuche zu rechtfertigen? das iſt freilich eine ganz andere Frage, die man keinesweges bejahen kann. Denn erſtlich, wenn man wirklich in allen reinen Kirchen beſtändig eineunddieſelbe Lehre führte, was brauchte man ſich dann ſo ängſtlich um dieſen Einen Vorwurf der Papiſten zu kümmern? Ließ man doch ihre ſonſtigen Vorwürfe ſo gern auf ſich beruhen, z. B. den von den Streitigkeiten der Gelehrten hergenommenen, den man hier ſogar ſelbſt einräumte, indem man dieſe Streitigkeiten ausdrücklich von der gerühmten beſtändigen Einigkeit der Lehre ausnahm. Lag es hier nicht ſo nahe als möglich, noch den kleinen Schritt weiter zu gehen zu dem Geſtändniſſe, daß nach evangeliſchem Grundſatze zur wahren Einigkeit der Lehre überhaupt eine völlige Gleichheit aller Meinungen und Vorſtellungen weder nöthig noch möglich ſei, daß man ſich alſo wegen einiger veränderter Worte in der gemeinſamen Confeſſion keine Sorge zu machen brauche? Aber dies Geſtändniß wäre zu gefährlich geweſen für das Anſehn der neuen Formel, in der man eben darauf ausging, jede Glaubensmeinung bis in die kleinſte Einzelheit zu fixiren. Daß die Commiſſarien alſo davon ſchwiegen, iſt weniger zu verwundern, als daß Keiner der Anweſenden darauf aufmerkſam machte. Man ſieht auch leicht, daß hier nur als Vorwand die herkömmliche Antwort auf jenen ſo oft wiederholten papiſtiſchen Vorwurf wiederholt ward, und daß überhaupt die Papiſten nur vorgeſchoben wurden, wo man eigentlich und vornehmlich die Sacramentirer abwehren wollte. Dies ſagten Jene ja auch in ihrem nächſten Argumente deutlich genug. Da hätte nur aber zweitens wohl

Jemand fragen mögen, was sie denn berechtige die Sacramentirer geradezu als Feinde zu bezeichnen, denen man nicht einmal die Hand bieten dürfe? da doch nicht blos Melanchthon, dessen himmelhohe Lobpreisung kurz zuvor vernommen war, sondern selbst Luther zu Zeiten, wie z. B. bei der wittenberger Concordie 1536, ihnen freundlich die Hand geboten hatte. Endlich, wenn es auch richtig war, daß Melanchthon als einzelner Mann kein Recht hatte, in einer öffentlichen Bekenntnißschrift Etwas zu verändern ohne den Consens aller dabei Betheiligten: war dieser Consens denn nicht öffentlich auf dem naumburger Fürstentage, 1561, schon vor 16 Jahren erfolgt? Hatte man dort nicht ausdrücklich die geänderte Confession neben der ungeänderten als gültig anerkannt, und die geschehenen Aenderungen selbst als nähere Erklärungen bezeichnet und gebilligt? Hatte man dadurch nicht zu erkennen gegeben, daß man sich um jenen Vorwurf der Papisten wirklich nicht kümmere, und daß man die Absonderung der Sacramentirer nicht verschulden wolle? Ja, hatte man davon nicht einen factischen Beweis gegeben, indem man den Kurfürsten Friedrich von der Pfalz gegen den Versuch, ihn als Calvinisten vom Religionsfrieden auszuschliessen, nicht blos zu Naumburg gegen die lutherischen Eiferer, sondern auch 1566 auf dem Reichstage zu Augsburg gegen den Kaiser, in Schutz nahm, ihn ungeachtet seines offenen Dissensus in der Abendmahlslehre dennoch als A. C.-Verwandten anerkannte, und ihm sogar das Directorium der evangelischen Stände übertrug und bis an sein Ende ließ? Dies Alles verschwiegen die Commissarien klüglich, weil es für ihren Zweck nicht taugte. Sie begingen darin abermals eine Unredlichkeit, die sie sich nicht erlaubt haben würden, wenn ihnen wirklich und ehrlich darum zu thun gewesen wäre, das ausschließliche Beharren der Concordienformel bei der ungeänderten A. C. mit Gründen zu rechtfertigen, die eine nicht auf bloser Ueberredung und Erschleichung, sondern auf Wahrheit und eigene Ueberzeugung beruhende Billigung der Anwesenden bewirken könnten.

Bezogen sich die bisher angeführten Puncte auf die Anlage und Tendenz der Formel im Allgemeinen, so wurden dagegen auch über die in derselben vorgeschriebenen *Lehren* manche *Ausstellungen im Einzelnen* gemacht. Indem wir nun auch diese näher zu beleuchten haben, müssen wir freilich auf einige Zeit in das dogmatische Gebiet eintreten, aber ohne deshalb unsern historischen Standpunct zu verlassen; nicht um uns mit der Dogmatik der Formel als solcher zu befassen, sondern nur um zu sehen, von welchem Geiste die hier erhobenen Einwürfe ausgingen, und auf welche Weise sie von den Commissarien beseitigt wurden. Wir werden auch hierbei wieder *Selnecker's* Recitationen folgen, und uns so aus seinen eigenen Angaben ein Urtheil darüber bilden können, ob

freie Ueberzeugung oder Furcht und Autorität zur Annahme eines Lehrbegriffs führte, der ſo vielfachen Widerſpruch fand.

Zuerſt begegnen uns einige Einwürfe, die ihre Urheber in ein klägliches Licht ſtellen, und bei denen dagegen die Commiſſarien ſich wirklich untadelhaft benahmen. In Meißen nämlich ward gerügt, daß in den Antitheſen des erſten und zweiten Artikels der Formel Einiges vorkäme, was unter den A. C.-Verwandten niemals ſtreitig geweſen ſei, ſondern nur im Papſtthume gelehrt werde, alſo gar nicht hierher gehöre. Dies bezog ſich vornehmlich auf die flacianiſchen Streitigkeiten über das Subſtantielle oder Accidentielle der Erbſünde. Da nun dieſe Streitigkeiten allerdings zwiſchen A. C.-Verwandten waren geführt worden, ſo hätte man dies nur geltend machen dürfen, und ſomit den ganzen Einwurf als grundlos und ungehörig abweiſen können. Doch mochten vielleicht bei dem Einwurfe, der uns nur in ſehr unbeſtimmter Allgemeinheit referirt iſt, auch noch andere Puncte zur Sprache gekommen ſein, die ſich nicht unter dieſe Kategorie bringen lieſſen. Daher konnten die Commiſſarien allerdings wohl Grund haben, den bezeichneten Weg, der freilich am nächſten lag und am kürzeſten war, nicht einzuſchlagen; und man kann ihnen dies um ſo weniger zum Vorwurf machen, da ſie ein anderes, nicht minder wahres und treffendes Argument anführten. Sie ſagten nämlich: die Vertheidiger des Satzes, daß die Erbſünde die Subſtanz des Menſchen ausmache, hätten die rechtgläubigen Kirchen fälſchlich papiſtiſcher Meinungen beſchuldigt, und daher ſei es nothwendig geweſen ſich über dieſelben zu erklären. Jedenfalls war dies wirklich ein triftiger Grund, und der Fragſteller konnte ſich dabei ebenſowohl beruhigen als ſeiner Unwiſſenheit ſchämen.

Ebenſowenig kann man die Antwort tadeln oder für unbefriedigend erklären[27]), welche auf die zu Torgau erhobene und zu Zwickau wiederholte Frage ertheilt ward: „ob das Evangelium nicht, eigentlich geſprochen, eine Predigt der Buße ſei?“ Man kann dieſe Frage füglich eine recht abgeſchmackte und jedenfalls ganz unnöthige nennen. Denn abgeſehen davon, daß ſie an ſich auf eine bloſe Logomachie hinauslief, ſo war auch in der Formel ſelbſt, im 5. Artikel, die völlig klare und genügende Auskunft gegeben, daß in der heil. Schrift das Wort „Evangelium“ bald die ganze Lehre Chriſti bezeichne, bald als Gegenſatz des Geſetzes vorkomme; woher es denn im erſtern Falle allerdings auch die Bußpredigt umfaſſe, im letztern aber nur die Botſchaft der Gnade her-

---

27) Dies thut Balāus p. 82; der ebenfalls p. 84 die vorige Antwort verdächtig zu machen ſucht, indem er ohne allen Beweis behauptet, ſie ſei gar nicht die wirkliche Meinung der Commiſſarien geweſen.

vorhebe. Auf diese Erklärung hätten die Commissarien sich nun füglich beziehen, und also hier die Formel für sich selbst reden lassen können. Sie thaten dies indessen nicht, sondern nahmen eine andere Wendung, bei der sie zugleich das Thörichte der Frage bemerklich machen konnten. Wenn man, so sagten sie nämlich, die wahre, zum Heile führende Buße verstehe, so sei in der fraglichen Erklärung das Evangelium nichts Bedenkliches. Nur den Ausdruck „eigentlich gesprochen" müssten sie dabei tadeln. Denn eigentlich gesprochen, sei das Evangelium die frohe Botschaft. Dabei strafe es aber doch die Sünde überhaupt, und den Unglauben insbesondere, und bediene sich hierzu der Hülfe des Gesetzes. So waren die Fragenden gebührend abgefertigt und in die Schule gewiesen. Aber aus dieser Frage selbst sieht man, welche Unverständige und Unwissende es unter den Predigern gab, wie schlecht sie die Formel, die sie unterschreiben sollten, gelesen und verstanden hatten; und auch daraus begreift man um so leichter, wie es möglich war, daß sich die ganze Menge zu dieser Unterschrift verstand.

Einer der schwierigsten und abstrusesten Gegenstände, der unter allen am häufigsten zur Sprache kam, war die Person Christi mit den beiden Naturen und der Mittheilung der Eigenschaften. Hierauf beruhte das berufene Ubiquitätsdogma, und je fester die Concordisten an diesem hielten, desto mehr musste ihnen daran liegen, hier möglichst sorgfältig alle Bedenklichkeiten zu heben. Aber so sichtbar diese Sorgfalt auch in ihren Erklärungen ist, so verrathen dieselben doch zugleich die große Verlegenheit, in der sie sich manchmal befanden, und sie mussten bald zu so leeren Ausflüchten greifen, bald sich zu so bedenklichen Concessionen verstehen, daß entweder die Einwürfe unwiderlegt blieben, oder die Integrität des orthodoxen Lehrbegriffs auf's Spiel gesetzt ward.

Schon zu Herzberg kam die Frage vor: ob die Allgegenwart Christi von der ganzen Person, oder von der menschlichen Natur in abstracto prädicirt werde? welches Letztere eine ungebührliche Ausdehnung der menschlichen Natur enthalten würde. Hierauf ward Zweierlei geantwortet. Zuerst, die menschliche Natur werde nicht ausserhalb der Person des Logos, sondern in der gottmenschlichen Person selbst betrachtet. Aber wer hatte denn behauptet, was hier verneint ward? Hieß dies nicht, durch Abweisung einer absurden Voraussetzung, die gewiß Niemandem würde in den Sinn gekommen sein, die eigentliche Frage umgehen, anstatt sie zu lösen? Zweitens ward geantwortet: die Allgegenwart werde nicht von einer unendlichen Ausdehnung, sondern nur von der allmächtigen Regierung und von der Gegenwart nach dem ausdrücklichen Worte verstanden. Aber setzte denn die allmächtige Regierung nicht eben die abso-

lute Ubiquität voraus? Und ward sie auf der andern Seite nicht wieder in bestimmte Gränzen eingeschlossen, wenn man sie gleich nachher auf die Gegenwart im Abendmahle nach den Einsetzungsworten beschränkte? Denn etwas Anderes als dies konnte der Ausdruck „nach dem ausdrücklichen Worte" doch schwerlich bezeichnen. Was war nun aber mit dieser gefährlichen und inconsequenten Beschränkung am Ende gewonnen? Wenn die Gegenwart des Leibes Christi auch nur an allen Orten der Abendmahlsfeier angenommen ward, war sie deshalb denn weniger eine „ausgedehnte"? Ward die Versicherung, daß man gar von keiner Ausdehnung rede, hierdurch nicht sogleich wieder aufgehoben? — Was müssen das für Prediger gewesen sein, die sich bei solchen Widersprüchen gleichwohl „beruhigten"!

Zu Torgau ward die Sache noch schlimmer. Hier suchte Jemand die von den Commissarien abgeläugnete Räumlichkeit des Leibes Christi durch folgenden feinen Syllogismus aus ihren eigenen Prämissen zu deduciren: „Alles was in der persönlichen Vereinigung geschieht, hebt dieselbe nicht auf; nun aber geschieht das Gegenwärtigsein an einem Orte in dieser Vereinigung; also hebt dasselbe sie nicht auf." Was thun nun hierauf die drei Vertheidiger? Sie geben den Obersatz zu; auch den Untersatz räumen sie ein, indem sie sagen: „Die räumliche Begränzung des Leibes Christi (*περιγραφή*) werde nicht geläugnet." Nun wissen sie aber der natürlichen Conclusion durch eine schlaue Distinction auszuweichen: „der endliche Leib Christi besitze unendliche Macht, eben durch die persönliche Vereinigung und die in ihr geschehene Erhebung zur Rechten Gottes." Also räumliche Begränzung und doch wieder unbegränztes Walten, endlicher Leib und dabei doch unendliche Macht, irdische leibliche Gegenwart und zugleich himmlisches Sitzen zur Rechten Gottes, — immer Eine Unbegreiflichkeit durch eine andere, noch viel größere erklärt! Dabei sollten die erstaunten Zuhörer sich auch nur etwas Zusammenhangendes zu denken im Stande sein? — Doch Einer der Anwesenden setzte den Commissarien noch stärker zu mit der Frage: ob denn die menschliche Natur Christi allgegenwärtig sei? — einer Frage, die aus der oben gegebenen Erklärung von der unendlichen Macht des endlichen Leibes Christi sehr natürlich hervorging. Zuerst musste auch hier wieder eine Distinction aushelfen: nach ihrer natürlichen Beschaffenheit habe die menschliche Natur Christi die Allgegenwart nicht, wohl aber nach der Beschaffenheit der mit ihr vereinigten göttlichen Natur. Darin lag aber deutlich genug das Zugeständniß, das man eben vermeiden wollte, daß es eigentlich gar nicht die menschliche, sondern nur die göttliche Natur sei, welche die Allgegenwart besitze. Um das Maaß der Verwirrungen und Widersprüche voll zu machen, ward nun noch die Beschränkung beliebt:

auch die mit der göttlichen vereinigte menschliche Natur habe die Allgegenwart nur „auf die Weise oder in dem Maaße (eo modo), wie es in Gottes Worte bestimmt ausgedrückt sei"; das heißt natürlich wieder: nur im Abendmahle nach den Einsetzungsworten. Hier war also ganz offen das Unding einer nur in gewisser Weise stattfindenden, oder durch ein gewisses Maaß beschränkten, also nicht allgegenwärtigen Allgegenwart aufgestellt. Und nun heißt es schließlich: „denn von einer absoluten Ubiquität wissen wir Nichts ausgemacht." Das war in der That ein recht naiver Angstruf! So sahen sie sich in die Enge getrieben und zu einer Concession gedrängt, die geradezu das bisher so hartnäckig verfochtene Ubiquitätsdogma für den Augenblick preisgab. Gleichwohl sollten die armen Prediger eine Formel unterschreiben, in welcher eben dieses Dogma in der crassesten Gestalt gelehrt ward. Mochten sie sich nun auch späterhin auf jenes merkwürdige Geständniß der Commissarien berufen, was half es ihnen? Das mündliche Wort war längst verhallt, und ließ sich im schlimmsten Falle abläugnen oder für misverstanden ausgeben. Das in der Formel geschriebene Wort aber blieb wie es war, und die Unterschrift galt nichtsdestoweniger für unbedingt. Mag man jetzt noch sagen, es seien keine unredlichen Mittel gebraucht, um die Unterschriften zu erschleichen?

Ein seltsamer Vorgang wird uns zunächst von der Zusammenkunft in Meißen berichtet. Hier nämlich erwähnte Jemand eines „gehörnten Schlusses" der Sacramentirer über die beiden Naturen in Christo und die reale Mittheilung der Eigenschaften, den Luther in seiner Schrift über die letzten Worte Davids vortrefflich widerlegt habe. Indem nun Selnecker für gut gefunden hat jenen Cornutus selbst seinen Lesern vorzuenthalten, während er dagegen Luther's Worte in extenso gibt, fügt er hinzu, jener Redner habe die Bitte geäussert, daß diese ganze Stelle aus Luther in das Buch aufgenommen werden möge. Nun ist aber diese Stelle Luther's, wenngleich etwas kürzer als hier, wirklich schon im 8. Artikel der Formel angeführt. Offenbar hatte also der Mann die Formel entweder gar nicht, oder nur höchst flüchtig und unachtsam gelesen; und man sieht hieraus wieder, wie gewissenlos mit der Unterschrift zu Werke gegangen ward. Natürlich wurde jenem Redner, dessen ganze Motion nur auf ein serviles Compliment hinauslief, nun gezeigt, daß sein Wunsch bereits erfüllt sei; worüber er dann — zugleich mit der ganzen Versammlung, wie Selnecker wohlgefällig anbringt, — gar große Freude bezeugte, und zu scheinbarer Rechtfertigung seiner überflüssigen Bitte nur hinzufügte, daß die Stelle noch vollständiger möchte eingeführt werden. Davon ward indessen keine weitere Notiz genommen. Nimmt man nun noch hinzu, daß die erwähnten Worte Luther's sich ebensowohl

gegen als für die orthodoxe Lehre gebrauchen lassen[28]), sodaß die anhaltischen Theologen sie in der Folge wirklich zur Widerlegung der Ubiquität anführten: so zeigt sich hier abermals, wie gern sich die Commissarien Alles gefallen liessen, was sie nur mit einigem Scheine auf ihre Seite ziehen konnten. Daher vernehmen wir auch kein Wort des Tadels über die Unbekanntschaft des Mannes mit der Formel. Diese liessen sie gern hingehen, wenn er nur beistimmte; und im Stillen freuten sie sich gewiß doppelt, daß eine Autorität, die ebenso gut hätte wider sie gerichtet werden können, so günstig zu ihrem Vortheil angezogen ward, und daß sie nun *nicht* nöthig hatten, den Cornutus der Sacramentirer, zu dessen Abweisung man eben diese Autorität schon für hinreichend hielt, erst selbst zu widerlegen, oder nur in der Relation wiederzugeben, sondern sich damit begnügen konnten, jene für so schlagend angesehene Stelle Luther's blos ausführlich zu citiren.

In ein neues Gedränge gerieth die Ubiquität zu Chemnitz, wo die Bemerkung gemacht wurde, daß ja über die Person Christi gar kein Streit mit den Papisten gewesen sei, da Luther selbst in den schmalkaldischen Artikeln geschrieben habe: die Artikel, welche die göttliche Majestät des Vaters, Sohnes und heiligen Geistes beträfen, seien zwischen uns und den Gegnern nicht streitig. Nach Dem, was früher schon vorgekommen war, hätte man auch hier die Antwort erwarten sollen, daß die Ubiquität auch nicht sowohl gegen die Papisten, als vielmehr gegen die feindseligen Sacramentirer urgirt sei. Das mochte ihnen hier jedoch bedenklich scheinen, da Luther in der angeführten Stelle eben nur die Papisten schlechtweg als die Gegner bezeichnet, und bekanntlich erst später in der Hitze des neu entbrannten Sacramentstreites die Ubiquität zu Hülfe genommen hatte. Daher wendeten sie sich diesmal auf eine andere Seite, wo sie nicht so leicht mit Luther in Conflict gerathen konnten, und suchten sich wieder mit einer Distinction zu helfen. Luther, sagten sie, rede dort von dem Sohne Gottes und Mariens, von Gott und dem Menschen in Einer Person, also von beiden Naturen Christi, und darüber führten allerdings die Papisten einerlei Lehre mit uns. Was aber die menschliche Natur Christi betreffe, so habe Luther ausdrücklich gesagt, unter den Papisten seien viele Nestorianer. Unglücklicherweise aber war dies eben einer der offenen Widersprüche, die Luther sich im Eifer des Opponirens zu Schulden kommen ließ. Denn welcher nur nicht ganz verblendete oder eingeschüchterte Opponent hätte hier nicht erwiedern sollen: wenn die Lehre der Papisten von der Person Christi nach beiden Naturen mit der unsrigen einstimmig ist, wie können sie dann über Eine

[28]) Wie Balāus p. 84—85 gezeigt hat.

Natur dissentiren? und wenn sie von der menschlichen Natur nestorianisch lehren, wie können sie dann über beide Naturen mit uns einig sein? — Ob die Commissarien nun hofften, Luther's bloser Name werde gewichtig genug sein, diesen Widerspruch zu verdecken, oder ob sie, wenn er entdeckt wurde, die Ausflucht in Bereitschaft hatten, er falle nicht ihnen, sondern Luthern zur Last, bei dessen Lehre sie doch als ächte Lutheraner gleichwohl bleiben müssten, — darüber vernehmen wir kein Wort, und die nüchterne Antwort blieb ohne Anstoß hingenommen.

In Zwickau ward die schon früher angegriffene reale Mittheilung aller Eigenschaften der göttlichen Natur an die menschliche abermals bestritten, und zwar von dem mit Achtung genannten plauenschen Prediger Pfuntelius. Dieser stellte nämlich folgenden Syllogismus auf: Wenn alle Eigenschaften der göttlichen Natur der mit ihr vereinigten menschlichen Natur mitgetheilt werden, so wird ihr auch mitgetheilt die ewige Zeugung vom Vater; nun wird aber Diese, als etwas dem Sohne Eigenthümliches, nicht mitgetheilt; also werden nicht alle Eigenschaften mitgetheilt. Der Einwurf schien furchtbarer als er war, und hier wäre wirklich eine Distinction an ihrem Orte gewesen; denn er hätte durch die einfache Entgegnung beseitigt werden können, daß die ewige Zeugung vom Vater gar nicht unter die idiomata, von deren Mittheilung allein die Rede sei, sondern unter die opera zu rechnen sei, weshalb von ihr nicht gelten könne, was von jenen ausgesagt werde. Die Commissarien indeß entgegneten: hier sei nur die Rede von den Eigenschaften der bereits von Ewigkeit gezeugten Person. Aber dies war unter allen Wendungen, die sie nehmen konnten, gewiß eine der nutzlosesten und selbst bedenklichsten. Denn das ließ sich ja eben auch von allen Eigenschaften der göttlichen Natur mit gleichem Rechte sagen, daß sie dieselben schon von Ewigkeit besaß. Nach ihrer eigenen Dogmatik aber bestand ja gerade darin der wesentliche Unterschied der göttlichen Natur von der menschlichen, daß Letztere die Eigenschaften, welche Jene schon von Ewigkeit hatte, erst bei der Vereinigung mitgetheilt erhielt. Liessen sie also die Zeugung vom Vater einmal als Eigenschaft gelten, so war auch entweder die Mittheilung derselben an die menschliche Natur nicht abzuwehren, oder auch die Mittheilung aller Eigenschaften nicht zu retten. Mochten sie nun die mißliche Stellung dieses letzteren ihnen so wichtigen Satzes fühlen und dieselbe nur verdecken wollen, oder mochten sie wirklich glauben ihn durch das, was sie weiter sagten, noch retten zu können: genug, sie liessen sich jetzt in ein Gewirre von übel zusammenstimmenden Distinctionen ein. Denn nun hieß es: „Mitgetheilt werden die Eigenschaften entweder durch die persönliche Vereinigung und Einwohnung, — und dies geschehe auch mit den unmittheilbaren (ἀσυγκοινώνητα)

oder innerlichen, unorganischen, auf die Geschöpfe sich nicht beziehenden, — oder durch die Wirksamkeit (ἐνεργεία) in dem angenommenen Fleische, und dies seien die mittheilbaren (συγκοινώνητα) äusserlichen, durch die menschliche Natur als Organ wirkenden; also würden wirklich alle Eigenschaften mitgetheilt, nur auf verschiedene Weise. Dieser sublime Excurs sollte die Sache aufklären, musste sie aber gewiß erst vollends verwirren. Denn war jene ganze Eintheilung nicht eine ebenso willkürliche als nutzlose? Konnte sie den Knoten lösen, da sie den eigentlichen Einwurf ganz bei Seite liegen ließ? Enthielt die Mittheilung unmittheilbarer Eigenschaften nicht einen offenbaren Widerspruch? Konnte die göttliche Natur Das, was ihr wesentlich eigen war und sich auf kein Geschöpf bezog, dennoch auf die menschliche Natur, die sie mit sich vereinigte, übergehen lassen? — Man darf wohl annehmen, daß der rühmlichst erwähnte Pfuntelius im Stande gewesen wäre, durch solche und ähnliche Fragen seine Gegner auf's Aeusserste in Verlegenheit zu setzen, während die Masse der Unwissenden jene gelehrte Terminologie als eine weit über ihren Horizont hinausgehende sublime Weisheit anstaunte. Aber kein Wort kommt davon vor. Entweder schwieg der Mann wohlbedächtig, um nicht als ein Verdächtiger notirt und demnächst removirt zu werden; oder, wenn er dergleichen erwiederte, fand unser Referent nicht für gut, in seinem Berichte davon zu reden, und rechnete es, wie in Leipzig, zu den „unangenehmen Dingen", deren besser nicht erwähnt werde.

Nur zu bald musste man indeß zu neuen Kämpfen auf demselben Felde gerüstet sein. Zu Colditz bemerkte Jemand: wenn alle wesentlichen Eigenschaften der göttlichen Natur mitgetheilt würden, so würde der wesentlichen Natur ebendadurch zugleich nothwendig das göttliche Wesen selbst mitgetheilt. Offenbar beruhte dieser Satz auf der Voraussetzung, die man als Obersatz suppliren muß: daß alle wesentlichen Eigenschaften zusammengenommen eben das göttliche Wesen selbst ausmachen. Da nun der Untersatz, daß alle wesentliche Eigenschaften mitgetheilt würden, die Behauptung der Formel selbst war, die man daher nicht aufgeben dürfte: so hätten die Commissarien jenen Obersatz widerlegen müssen, wenn sie sich durch den Schlußsatz nicht wollten ad absurdum geführt sehen. Das mochten sie nun wohl einsehen; aber sie sahen gewiß zugleich auch die Unausführbarkeit eines solchen Unternehmens ein, und darum versuchten sie dasselbe auch nicht einmal. Sie wagten sich an den unwiderleglichen Obersatz sowenig, daß Selnecker ihn in seinem Berichte selbst nicht mit einem Worte anführt, und wir ihn erst haben ergänzen müssen. Dagegen suchten sie an dem Begriffe der Mittheilung im Untersatze einen Haken zu finden, an den sie sich halten könnten; aber wie

schwach auch dieser war, werden wir bald sehen. Da sie nämlich den Untersatz nicht absolut aufgeben konnten, so suchten sie ihn zu limitiren. Das göttliche Wesen, sagten sie, würde nur dann mitgetheilt werden, wenn die wesentlichen Eigenschaften so mitgetheilt würden, daß sie Eigenschaften der menschlichen Natur würden und wären, als eines anderen Subjects, dem sie formell und essentiell inhärirten. So aber würden dem Fleische Christi die Eigenschaften der Gottheit nicht mitgetheilt; denn die Mittheilung sei keine wesentliche, sondern nur eine reale. Gleichwie die menschliche Natur Christi nicht in sich selbst bestehe, sondern nur in der Person des Logos: so habe sie auch die göttliche Majestät nicht in sich selbst als Subject, sondern in der Person des Logos, in deren Einheit sie wirklich und reell aufgenommen sei, sodaß die Göttlichkeit des Logos in der angenommenen menschlichen Natur wohne und leuchte, und in und mit derselben ihre Eigenschaften bethätige. — So wollten sie also zwar eine reale, aber keine wesentliche Mittheilung der wesentlichen göttlichen Eigenschaften zulassen. Aber was ist und heißt denn eine reale Mittheilung, wenn sie keine wesentliche sein soll? Wir sehen von der letzteren eine solche Erklärung gegeben, daß mit ihrer Verwerfung unrettbar auch die erstere hinwegfällt. Eine wesentliche Mittheilung, hieß es, wäre eine solche, wodurch die mitgetheilte Eigenschaft zu einer der andern Natur formell und essentiell inhärirenden würde. Aber wenn sie eine solche durch die Mittheilung erst werden soll, so hat sie vorher zu dem Wesen der anderen Natur nicht gehört; das Wesen dieser andern Natur bestand ohne jene Eigenschaft. Folglich konnte diese auch durch die Mittheilung nicht zu einer ihr wesentlich inhärirenden, sondern nur zu einer ihr auſserwesentlich adhärirenden werden. Sollte sie daher als eine ihr wesentlich inhärirende betrachtet werden, so musste sie das schon von Anfang an gewesen sein. War sie aber schon von jeher eine ihr wesentlich inhärirende, so konnte sie ihr auch nicht erst mitgetheilt werden, sondern sie besaß sie bereits in sich selbst. Das Letztere konnte man natürlich nicht zugeben, ohne die ganze Lehre von der Mittheilung über den Haufen zu stoßen. Das Erstere aber annehmen, hieß entweder das Wesen der menschlichen Natur verändern, — welches indessen gegen den orthodoxen Satz stritt, daß bei der Mittheilung die Eigenschaften jeder der beiden Naturen unversehrt und unverändert blieben, — oder auch die Mittheilung selbst zu einer blos scheinbaren machen, also die Realität derselben zugleich mit der Essentialität aufgeben. War es denn nun noch möglich, die Erstere festzuhalten, während die Letztere abgewiesen ward? Mit Worten behaupteten sie dies allerdings; aber mit der That hoben sie ihre Behauptung wieder auf. Es war wirklich nichts Anderes als die zuletzt genannte Alternative, wohin sie durch den

ganzen fein ausgedachten Umweg am Ende doch geriethen. Denn wenn, wie ſie ſchließlich ſagten, die Göttlichkeit des Logos, als eine ihm eigenthümlich bleibende, nur in der angenommenen menſchlichen Natur wohnt, aus ihr hervor leuchtet, durch ſie wirkt, ſo iſt ſie dieſer gar nicht wirklich mitgetheilt, ſondern dieſe iſt nur das Organ, wodurch ſie ſich offenbart. — Dies wird noch deutlicher durch die Beantwortung einer verwandten, ebendaſelbſt aufgeworfenen Frage: ob der Satz: Humanitas Christi est omnipotens, in abstracto oder in concreto zu faſſen ſei? Nicht in abstracto, ward entgegnet, nicht von der *menſchlichen* Natur an ſich, ſondern nur in concreto, von dem Menſchen Chriſtus werde die Allmacht prädicirt. Die Menſchheit habe weder von Natur die Allmacht, noch werde ſie für ſich derſelben theilhaft, ſondern die Allmacht ſei und bleibe immer nur eine Eigenſchaft der göttlichen Natur, werde aber der angenommenen menſchlichen Natur mitgetheilt, indem ſie in ihr wohne, leuchte, wirke. Ganz Daſſelbe wird hier von der Allmacht insbeſondere wiederholt, was oben von den göttlichen Eigenſchaften im Allgemeinen geſagt war. So ſtellt es ſich hier abermals klar heraus, daß die menſchliche Natur als ſolche die göttlichen Eigenſchaften gar nicht mitgetheilt erhält, ſondern dieſelben nur, — um einmal mit Balāus [29]) zu reden, — durch ſich als Medium hervorleuchten läſſt, „wie das Licht durch die Laterne ſchimmert, ohne daß der Laterne dadurch die Eigenſchaft des Lichtes mitgetheilt wird." — Um alſo den Schluß von der Mittheilung des göttlichen Weſens ſelbſt abzulehnen, ward auch die wirkliche Mittheilung der göttlichen Eigenſchaften ſo gut wie geradezu aufgegeben; und dieſes gefährliche Zugeſtändniß ſollte bemäntelt werden durch das Vorgeben, *man läugne nur die eſſentielle, halte aber die reale feſt.* War es möglich, ſelbſtdenkende und freimüthige Prediger durch ſo haltloſe Deductionen zu befriedigen? Konnte das trügeriſche Spiel, das hier mit dem Worte „real" getrieben ward, Anderen als Undenkenden verborgen, von Anderen als Furchtſamen ungerügt bleiben?

Aus der Mittheilung aller göttlichen Eigenſchaften an die menſchliche Natur, bei der dieſelben zwar immer Eigenſchaften der göttlichen Natur blieben, aber durch die menſchliche Natur hervorleuchteten und wirkſam wurden, folgte nothwendig, daß der Gottmenſch in ſeinem ganzen irdiſchen Leben den vollen und immerwährenden Beſitz ſämmtlicher göttlicher Eigenſchaften müſſe gehabt, und daß dieſelben auch fortwährend und ununterbrochen aus ſeinem irdiſchen Leben hervorgeleuchtet und ſich durch daſſelbe wirkſam erwieſen haben. Dagegen ward nun zu

[29]) Pag. 106.

Merſeburg ein neuer Einwurf erhoben: „es heiße Mark. 13, auch der Sohn wiſſe den Tag des Gerichts nicht.“ Nur dieſe Worte führt Selnecker an, und überläſſt uns hinzuzudenken, was daraus weiter gefolgert ward. Natürlich dieſes: wenn Chriſtus ſelbſt bekennt irgend Etwas nicht zu wiſſen, ſo war er nicht allwiſſend, ſo fehlte ihm eine weſentliche göttliche Eigenſchaft, ſo war alſo in der Mittheilung aller göttlichen Eigenſchaften ein unheilbarer Riß gemacht. Hätten die Commiſſarien nun, wie ſie ſich ſonſt ſo oft durch Diſtinctionen halfen, auch hier das κατὰ κτῆσιν und κατὰ χρῆσιν unterſchieden, ſo hätte dies doch wenigſtens Sinn und Zuſammenhang gehabt; wiewohl es an ſich völlig grundlos geweſen wäre, da Chriſtus in dem angezogenen Spruche nicht von dem Nichtgebrauche eines der Potenz nach vorhandenen Wiſſens, ſondern von einem wirklichen Nichtwiſſen redet. Als ſpäterhin zu Naumburg dieſelbe Frage wieder erhoben ward, machten ſie wirklich von dieſer Diſtinction Gebrauch, indem ſie anführten, daß Chriſtus, auch in ſeiner menſchlichen Natur, die Allwiſſenheit zwar potentia, aber nicht immer actu gehabt habe. Hier jedoch machten ſie nicht dieſe ihnen ſonſt ſo geläufige Unterſcheidung geltend, ſondern legten einen noch weit ſchlechtern Verband an, der die Wunde wo möglich noch weiter aufreiſſen muſſte. Sie antworteten nämlich: Chriſtus habe dies im Stande der Erniedrigung geſagt, in welchem er wirklich nicht Alles gewuſſt habe; nach ſeiner Auferſtehung aber, im Stande der Erhöhung, habe er nicht mehr ſo geſprochen. Welch ein ungeheures Zugeſtändniß! So war alſo Chriſtus im Stande der Erniedrigung, d. h. von ſeiner menſchlichen Empfängniß an bis an ſeine Auferſtehung, alſo während ſeines ganzen irdiſchen Lebens, nicht allwiſſend. So gab es alſo wirklich eine göttliche Eigenſchaft, die ihm, in der Vereinigung des Logos mit der menſchlichen Natur, nicht fortwährend innwohnte, die nicht aus ſeiner menſchlichen Natur hervorleuchtete und durch ſie wirkſam war. Und wenn ihm Eine fehlte, wer könnte dann noch für die übrigen bürgen? Wer müſſte nun nicht ſehen, daß die ganze reale Mittheilung aller göttlichen Eigenſchaften in Dunſt und Nebel zerrann? — Doch dies brauchte nicht einmal erſt erſchloſſen zu werden; ſie gaben dieſelbe Blöße bald auch bei anderen Eigenſchaften. Was ſie ſoeben von der Allwiſſenheit zugegeben hatten, das räumten ſie gleich darauf auch von der Allgegenwart ein. Denn indem Selnecker weiter erzählt, daß Jemand den Ausſpruch Jeſu, „mich werdet Ihr nicht immer bei Euch haben,“ angeführt habe, beruft er ſich, ohne ein Wort dagegen zu erinnern, auf die Auslegung des Hieronymus: dies ſei von der leiblichen, ſichtbaren, räumlichen, begränzten Gegenwart zu verſtehen, in welcher Chriſtus während ſeines Erdenlebens bei ſeinen Jüngern geweſen ſei,

welche aber nach ſeiner Auferſtehung nicht mehr in dieſer Weiſe ſtattgefunden habe. War alſo ſeine Gegenwart während ſeines Erdenlebens eine räumliche und begränzte, ſo hatte die göttliche Natur, bei ihrer Vereinigung mit der menſchlichen, dieſer auch die Allgegenwart nicht mitgetheilt, und ſo war es abermals um die reale Mittheilung geſchehen. Dabei erwäge man nun, wie bedenklich gerade das Aufgeben dieſer Eigenſchaft erſt für die Abendmahlslehre werden muſſte. Denn hatte Chriſtus die Allgegenwart während ſeines Erdenlebens nicht, war ſein Leib noch an den Raum gebunden, als er vor ſeinem Tode den Jüngern das Brod reichte: ſo konnte ſein Leib auch damals nicht im Brode ſein, ſo konnten die Einſetzungsworte damals als er ſie ſprach dieſen Sinn nicht haben, ſo war das einzige Mittel abgeſchnitten, dieſen Sinn als den urſprünglichen zu rechtfertigen. Man muſſte dann zugeben: daß erſt die ſpäter, im Stande der Erhöhung, eingetretene Ubiquität die Hineinlegung dieſes Sinnes möglich gemacht habe; daß dieſer Sinn ebendeshalb ein weſentlich anderer ſei als derjenige, den die Worte in Jeſu eigenem Munde hatten und haben konnten. Und ſo war das immer keck wiederholte Vorgeben der Concordiſten, daß man die leibliche Gegenwart Chriſti im Abendmahle blos aus den Einſetzungsworten ableite, als ein völlig leeres erwieſen; und die Gegner hatten nun ganz unläugbar Recht in dem Vorwurfe, daß jene leibliche Gegenwart lediglich durch Hülfe der Ubiquität erwieſen werden könne.

Endlich kam zu Naumburg noch eine andere Eigenſchaft, nämlich die Ewigkeit zur Sprache. Aber in ihrer Erklärung darüber gaben die Commiſſarien wo möglich noch größere Blößen. Hier ward gefragt: ob auch die Ewigkeit mitgetheilt ſei? Natürlich meinte der Fragende die Ewigkeit als eine der weſentlichen göttlichen Eigenſchaften, von welchen behauptet war, daß ſie insgeſammt der menſchlichen Natur Chriſti mitgetheilt ſeien, alſo das anfangs- und endloſe Sein. Es lag auf der Hand, daß dieſe, als ſolche, unmöglich der menſchlichen Natur mitgetheilt ſein konnte: da nicht blos die menſchliche Natur Chriſti einen Anfang in der Zeit gehabt hatte, und eben erſt bei ihrer Entſtehung mit der göttlichen ſollte vereinigt worden ſein, ſondern auch ſchon der Begriff der Mittheilung ſelbſt einen Anfang ſetzt, jeder Anfang aber die volle Ewigkeit ausſchließt. Die Commiſſarien indeß wuſſten ſchnell auch hier eine Aushülfe. „Sind wir Menſchen doch Erben des ewigen Lebens," ſagten ſie, „alſo wird ja uns die Ewigkeit mitgetheilt; wie ſollte nicht vielmehr Chriſtus der Ewigkeit theilhaft ſein? Freilich nicht von Ewigkeit her, weil er einen Anfang in der Zeit hatte, aber in Ewigkeit, weil er perſönlich in dem ewigen Logos iſt." Mit dieſem Schluſſe a minori ad majus, wobei das majus doch ſogleich wieder auf das minus herab-

gesetzt war, beseitigen sie den schwierigen Einwurf, schieben gewandt statt der ganzen Ewigkeit eine halbe unter, substituiren der wesentlichen göttlichen Eigenschaft eine allgemein menschliche, schreiben Christo eine Ewigkeit zu, die eben nichts Anderes ist als die menschliche Unsterblichkeit, die er mit uns Allen gemein hatte, die ihm deshalb auch nicht erst besonders mitgetheilt werden konnte und durfte, und rühmen sich nun, die reale Mittheilung der göttlichen Eigenschaften auch hinsichtlich der Ewigkeit siegreich durchgeführt zu haben. Hätte irgend ein Prediger diese Argumentation vorgebracht, er wäre zuverlässig verketzert worden. Aber im Munde der Glaubens-Dictatoren musste sie als Orakel gelten, das von den Undenkenden angestaunt, von den schärfer Sehenden aber in zitterndem oder achselzuckendem Schweigen vernommen ward.

Da die Lehre von der Mittheilung der Eigenschaften, über die so viele Zweifel und Fragen erhoben wurden, wie wir bisher vernommen, ihre hauptsächlichste Bedeutung für die Abendmahlslehre hatte, so war es natürlich, daß auch Diese manchen Angriffen ausgesetzt war. Bei Demjenigen, was hierüber vorkam, werden wir daher zunächst verweilen, um zu sehen, wie auch hier die Commissarien sich durchzuwinden, und wie sie, je nachdem es die Umstände zu fordern schienen, bald zu limitiren, bald zu concediren, bald zu läugnen wussten, wenn sie dadurch nur ihren Zweck, die Unterschrift, erreichten.

Eine Probe hiervon ward gleich zu Herzberg gegeben. Hier machte Jemand die Bemerkung: „daß die Lehre vom Abendmahle nur auf dem einzigen Fundamente der Einsetzung selbst beruhe." Mit so unbestimmten und allgemeinen Ausdrücken referirt Selnecker jene Bemerkung. Es ist aber keine Frage, daß Dieselbe gegen das Ubiquitäts-Dogma gerichtet war, und sich auf die Gegenwart des Leibes und Blutes Christi im Abendmahle bezog, die der Redende lediglich aus den Einsetzungsworten, nicht aber aus der Ubiquität bewiesen wissen wollte. Unser Referent nun macht bei den angeführten Worten blos die kurze Erinnerung: „wie auch in der Vorrede des Buches selbst behauptet wird." Obgleich nun das hier Angeführte nicht in der bereits bei der Formel als Einleitung vorhandenen, sondern erst in der später verfertigten und dem ganzen Concordienbuche vorangestellten Vorrede der Fürsten vorkommt, auf welche damals also noch nicht hingewiesen werden konnte: so darf man doch aus dieser anticipirten Erwähnung einer späteren Aeusserung, die allerdings dem Selnecker, als er die Recitationen schrieb, schon vorlag, schliessen, daß die Commissarien schon damals in der Hauptsache Dasselbe werden geantwortet haben, was hernach in der Vorrede den Fürsten in den Mund gelegt wurde. Man muß auch gestehen, daß sie sich dadurch gewandt genug aus der Sache zogen. Denn in der

erwähnten Vorrede heißt es: obgleich die Theologen wider ihren Willen von den Gegnern in Disputationen über die perſönliche Vereinigung der beiden Naturen in Chriſto ſeien hineingezogen worden, ſo wolle man doch auf kein anderes Fundament als Chriſti eigene Einſetzungsworte bauen. Auch in der Formel ſelbſt, im Artikel vom Abendmahle, wird dieſe Behauptung mehrfach wiederholt. Inſofern konnten ſie ſich alſo füglich ſchon damals auf dieſelbe berufen, und man kann ſich nur darüber wundern, daß ſie dies nicht geradezu, ſondern erſt durch den unnöthigen Umweg der Vorrede thaten. Schade nur, daß dieſe Behauptung ſelbſt — *nicht wahr* iſt. Denn der Augenſchein zeigt, daß in dem ganzen, weitläufigen Artikel vom Abendmahle die Ubiquität allenthalben zu Hülfe genommen wird; und man bemerkt leicht, daß, eben um dies zu verdecken, jene Behauptung immer mit ſo großer Sorgfalt vorgeſchoben iſt. Die Concordiſten konnten ſich auch, der Natur der Sache nach, mit den bloſen Einſetzungsworten gar nicht behelfen, ohne die Ubiquität zu Hülfe zu nehmen. Denn war Jeſu noch nicht gebrochener Leib, als er die Worte ſprach, noch wie jeder andere menſchliche Leib an den Raum gebunden, ſo konnte er ja unmöglich durch jene Worte eine wirkliche und weſentliche Gegenwart ſeines Leibes und Blutes in, mit und unter dem Brode und Weine bezeichnen wollen. Setzt man aber die Ubiquität ſeines Leibes voraus, ſo gewinnt dann, und dadurch erſt, die Sache eine ganz andere Geſtalt. Denn wenn er auch nach ſeinem menſchlichen Leibe nicht an einen Ort gebunden, nicht in einen Raum eingeſchloſſen war: dann allerdings war es auch möglich, aber dadurch ward es auch eben erſt möglich, daß ſein Leib, obgleich er noch unverſehrt vor ſeinen Jüngern beſtand, doch zugleich auch in dem Brode, und daß ſein Blut, obgleich es noch vollſtändig in ſeinen Adern floß, doch zugleich auch in dem Weine ſein konnte. Freilich durfte dann aber die Ubiquität nicht auf den Stand der Erhöhung beſchränkt, ſondern muſſte auch im Stande der Erniedrigung ſchon angenommen werden. Aber dieſe unentbehrliche Annahme ſchnitten die Commiſſarien ſelbſt ſich durch Dasjenige ab, was wir vorhin in Merſeburg vernommen haben. Wären daher jene merſeburger Erörterungen gleichzeitig hier in Herzberg vorgekommen, ſo würden ſie dadurch gerade in die peinliche Verlegenheit gebracht worden ſein, die wir oben geſchildert haben. Glücklicherweiſe aber kam Dergleichen diesmal nicht vor, und ſo waren ſie gewiß gern zufrieden, davon ſchweigen zu können. Sie wuſſten und fühlten ſelbſt recht wohl, daß ſie der Ubiquität des Leibes Chriſti auch in ſeinem irdiſchen Leben nicht entbehren könnten, um ihr Abendmahlsdogma zu retten; und eben weil ſie das wuſſten und fühlten, hatten ſie noch in der Formel dieſelbe immer als Aushelferinn gebraucht. Nur merken laſſen

wollten sie das nicht; wenigstens wollten sie nicht eingestehen, aus eigenem Antriebe und Bedürfnisse dazu gegriffen zu haben. Die Feinde mussten die Schuld tragen, sie wider ihren Willen in diese Disputation hineingezogen zu haben. In diesem verzweifelten Ausfall auf die Feinde lag aber eigentlich ganz offen das Geständniß ihrer eigenen Schuld. Denn die Gegner (nämlich die Reformirten) behaupteten gerade, daß aus den Einsetzungsworten allein die leibliche Gegenwart nicht zu beweisen sei; — und genau genommen, lag dieselbe Behauptung auch bei den Papisten zum Grunde, die eben deshalb die Transsubstantiation zu Hülfe riefen. Wenn die Concordisten nun nothgedrungen zu der Ubiquität ihre Zuflucht nahmen, so hatten allerdings die Gegner sie dahin gedrängt. Aber eben dadurch, daß sie sich dahin drängen liessen, gaben sie ja zu erkennen, daß sie wirklich, ohne diese Hülfe, mit den Einsetzungsworten allein nicht ausreichten. Das liessen sie jedoch nicht an sich kommen, und behaupteten gleichwohl nach wie vor, daß sie die Einsetzungsworte für das einzige Fundament der leiblichen Gegenwart Christi im Brode und Weine erkennten. Wenn sich nun mit dieser unwahren Versicherung der Frager in Herzberg zufrieden stellen ließ, so ist ganz offenbar, daß er entweder den Artikel vom Abendmahle im Buche selbst nicht aufmerksam gelesen hatte, oder auch den Widerspruch, zu dem dieser augenscheinlich berechtigte, aus Furcht unterdrückte und sich zu einer Unterschrift bequemte, bei der man ihm in Zukunft schwerlich die Berufung auf jene scheinbar so liberale Versicherung gestattet, sondern ihn kategorisch auf den Inhalt des unterschriebenen Buches selbst wird verwiesen haben. So Wenig es also, wie wir früher gesehen haben, den Commissarien kostete, bald geradezu zu erklären, von einer absoluten Ubiquität wüssten sie Nichts, bald die Ubiquität nur auf den Stand der Erhöhung zu beschränken: so war auch hier ihr Gewissen weit genug, ihre eigene Anwendung der Ubiquität abzuläugnen, und sich mit trügerischen Worten auf ein Fundament zurückzuziehen, welches, ohne die Ubiquität, weit mehr für die Gegner als für ihr eigenes Dogma zeugte. Aber wehe Jedem, der dies nur zu bemerken oder vollends zu rügen gewagt hätte! Er hätte nur den Katalog der Verdächtigen gefüllt, und wäre seines Amtes nicht lange mehr sicher gewesen.

Wir folgen den Commissarien nach Torgau, wo ihr Abendmahls-Dogma einen neuen Kampf zu bestehen hatte, und wo es galt einen theuren Namen zu retten. Es war Brentius, der ihnen so hoch stand, daß sie früher sogar die ihnen vorgeworfene Nichterwähnung Melanchthon's damit zu rechtfertigen suchten, daß ja auch Jener in der Formel nicht genannt sei. Eben Dieser von ihnen so hoch gestellte Theolog hatte nun, — und dies war es, was Jemand zu Torgau geltend machte, —

in ſeiner Auslegung des 6. Capitels des Johannes geſagt: „Der Mund des Leibes empfange nur Brod und Wein; der Mund des Glaubens aber Chriſti Leib und Blut.“ Da nun die Formel ſelbſt, in der 6. Antitheſis des 7. Artikels, den Satz verdammte: „daß der Leib Chriſti im heiligen Abendmahle nicht mündlich mit dem Brode, ſondern allein Brod und Wein mit dem Munde, der Leib Chriſti allein geiſtlich durch den Glauben empfangen werde,“ ſo war ganz offenbar, daß gerade obiger Satz des Brentius verdammt war. Ohne Zweifel war es auch eben dieſes fatale Geſtändniß, was jener Opponent ihnen abnöthigen wollte. Einen ſo orthodoxen Mann wie Brentius konnten ſie indeſſen doch nicht wohl aufgeben, ohne wenigſtens einen Rettungsverſuch gemacht zu haben. Vielleicht lieſſen ſeine Worte ſich noch anders deuten, und dies ward verſucht. Sie ſagten: er beſtreite in jenen Worten nur Diejenigen, welche behaupteten, Jeſu Leib und Blut könne und müſſe mit den äuſſern Sinnen wahrgenommen werden. Aber was für Gegner ſie ſich dabei auch mögen gedacht haben, konnte dadurch der Sinn ſeiner Worte nur im Mindeſten verändert, oder die Heterodoxie derſelben aufgehoben werden? Waren ſie nicht mit unzweifelhafter Deutlichkeit gegen Solche gerichtet, welche behaupteten, daß Chriſti Leib und Blut mit dem leiblichen Munde genoſſen werde? War es dabei nicht völlig indifferent, ob ſie bei dem leiblichen Eſſen eine ſinnliche Wahrnehmbarkeit des Leibes Chriſti annahmen, oder nicht? geſetzt auch, daß Jenes ohne Dieſe ſich überhaupt nur denken lieſſe. Und gehörte zu dieſen durch ſeine eigenen Worte genau bezeichneten Gegnern nicht nothwendig auch die oben angeführte Antitheſe der Formel? — Doch, wie hätten die Gefährdeten das zugeben ſollen! Nein, fahren ſie fort, „von einem ſinnlichen, ſichtbaren, natürlichen, groben Eſſen des Leibes Chriſti ſei gar nicht die Rede, und ſolle nicht die Rede ſein.“ Nehmen wir alſo die Gegenſätze, welche ſie durch dieſe wohl zu beachtenden Epitheta ſelbſt an die Hand geben, ſo muß und kann nur die Rede ſein von einem geiſtigen, unſichtbaren, übernatürlichen, feinen Eſſen. Aber kann denn das der Mund des Leibes vollziehen? Gehört das nicht, um mit Brentius zu reden, nur dem Munde des Glaubens an? Iſt das nicht eben wieder jenes „geiſtig durch den Glauben Empfangen,“ wogegen die Formel ausdrücklich proteſtirt? Hatten ſie ſich hier nicht ſelbſt in das Dilemma gefangen, entweder ihren Brentius oder ihre eigene Antitheſe fallen zu laſſen? — Doch, ſie ſetzten hinzu: „man müſſe den Einſetzungsworten einfach glauben, daß Chriſti Leib gegenwärtig ſei, und nicht disputiren über die Art und Weiſe und über die Möglichkeit ſeiner Gegenwart.“ Ein vortrefflicher Rath, der dem ganzen Streite längſt ein Ende, und viel-

leicht die ganze Formel überflüſſig gemacht haben würde, wenn er wäre befolgt worden. Nur hatten die Concordiſten ſelbſt dieſen guten Rath am allerwenigſten befolgt. Denn eben um die Art und Weiſe nicht blos der Gegenwart, ſondern mehr noch — was ſie indeß verſchwiegen — der Genieſſung des Leibes Chriſti bewegte ſich ja der ganze Streit. Eben darüber wollten ſie ja eine genau beſtimmte Vorſtellung feſtſetzen, und jede andere verdammen. Während ſie ſelbſt unabläſſig disputirten, um die von ihnen beliebte Art und Weiſe zu kanoniſiren, ſollten die Prediger gar nicht über den modus disputiren, ſondern nur — einfach den Einſetzungsworten glauben. Dadurch ſchien es ihnen ſelbſt anheimgeſtellt zu ſein, wie ſie ſich die Art und Weiſe der Gegenwart denken konnten und wollten, da die Einſetzungsworte bekanntlich Nichts darüber ausſagen. Dennoch aber ſollten ſie ſich zugleich verpflichten, jene Eine, beſtimmt ausgeſprochene Art und Weiſe als orthodox zu bekennen und zu lehren. Mit klaren Worten hieß alſo jener gute Rath nichts Anderes als Dies: ſie ſollten die Einſetzungsworte ſo deuten, wie es in der Formel vorgeſchrieben war, die hier aufgeſtellte Lehre unbedingt annehmen, und ſich alles weitern Disputirens darüber enthalten. So ward unter dem Deckmantel ſcheinbarer Liberalität auch hier der unbiegſamſte Zwang auferlegt. Um dieſen nur durchzuſetzen, trugen ſie kein Bedenken ſich in alle jene Widerſprüche zu verwickeln, die wir oben nachgewieſen haben, bei denen ſie aber darauf rechneten, daß Keiner der Anweſenden ſie zu entdecken vermögen, oder — aufzudecken wagen würde.

Daß wir jedoch nicht zu Viel behauptet haben, wenn wir annahmen, es ſei ihnen mit jenem guten Rathe gar kein rechter Ernſt geweſen, wird noch klarer durch ihr eigenes Verhalten zu Zwickau. Hier nämlich ward die Frage geſtellt: „ob Chriſtus mit ſeinem Leibe und Blute auf dieſelbe Weiſe im Abendmahle wie anderswo gegenwärtig ſei? Vollends hier wäre alſo der Ort geweſen, daran zu erinnern, daß man über die Art und Weiſe ſeiner Gegenwart überhaupt nicht disputiren dürfe. Aber ſie waren ſoweit davon entfernt die Vorſtellungen darüber frei zu laſſen, daß ſie unbedenklich die Beſtimmung feſtſetzten: allerdings ſei dieſe Gegenwart verſchieden von andern Arten der Gegenwart. Abgeſehen nun auch von der Inconſequenz, mit der ſie ſelbſt eine Frage entſchieden, über die ſie von Andern nicht disputirt wiſſen wollten, — woraus ſchloſſen ſie denn, daß die Gegenwart Chriſti im Abendmahle von anderer Art ſei als an andern Orten? Sie ſagten: weil hier eine eigene Handlung, eine beſondere Anordnung ſei, daher ſei auch die Gegenwart eine eigene, nämlich die ſacramentliche. Es ſei. Aber woher wuſſten ſie denn, daß Chriſti Leib und Blut, auſſer dieſer Gegenwart im Sacramente, überhaupt noch an andern Orten

gegenwärtig ſei? Reden die Einſetzungsworte, denen einfach zu glauben ſie vorhin geboten hatten, nicht eben blos vom Sacramente? Muſſten ſie alſo nicht über dieſe, auf die ſie ſich doch immer als einziges Fundament beriefen, hinausgehen und ſich wieder zu ihrer Ubiquität wenden, wenn ſie eine leibliche Gegenwart Chriſti auch an anderen, ja an allen Orten herausbringen wollten? Muſſten ſie dazu nicht überdies die Ubiquität, die ſie anderswo auf den Stand der Erhöhung beſchränkt hatten, auch ſchon im irdiſchen Leben Chriſti zulaſſen, wenigſtens zur Zeit der Abendmahlsſtiftung ſtatuiren, da ohne dies nicht einmal die ſacramentliche Gegenwart zu beweiſen war? War es aber die Ubiquität, und nicht die Einſetzungsworte, worauf ſie eine anderweitige Gegenwart allein begründen konnten, was für ein Grund blieb dann vollends übrig, die Art dieſer anderweitigen Gegenwart von der im Sacramente zu unterſcheiden? War Chriſtus, wie es in der 5. Theſis des 7. Artikels der Formel heißt, ſeiner menſchlichen Natur nach zur Rechten Gottes erhöht, und deshalb an allen Orten gegenwärtig, weil die Rechte Gottes allenthalben iſt: ſo war er auch immer und allenthalben auf gleiche Weiſe gegenwärtig, und eine verſchiedene Art dieſer Gegenwart an verſchiedenen Orten war blos aus der Luft gegriffen. Dieſe ganze Unterſcheidung konnte alſo mit vollem Rechte für eine weder in der Schrift, noch auch nur in der Formel ſelbſt gegründete Neuigkeit erklärt werden, wenn irgend Jemand, dem Amt und Brod lieb war, es gewagt hätte ſo Etwas laut werden zu laſſen.

Es iſt noch Ein Hauptpunct übrig, der ebenſo oft und vielfach beſtritten ward, als die bisher erwähnten, nämlich die Lehre vom freien Willen, und was damit zuſammenhängt, von der Prädeſtination, der Bekehrung und den guten Werken. Im 2. Artikel der Formel war die Lehre aufgeſtellt: es gebe nur zwei wirkende Urſachen der Bekehrung, nämlich den heiligen Geiſt und das Wort Gottes, als das Inſtrument des heiligen Geiſtes. Der Menſch ſelbſt aber könne dazu aus eigenen Kräften gar Nichts thun; ſondern auch Dies, daß er das Wort höre und demſelben glaube, geſchehe allein durch die Gnadenwirkung des heiligen Geiſtes. In dieſem Sinne ward dort Luthers Wort adoptirt, daß des Menſchen Wille in der Bekehrung ſich rein paſſiv verhalte. Die ſonſt von Kirchenlehrern gebrauchten Sätze aber: Deus trahit, sed volentem, und: hominis voluntas in conversione non est otiosa, sed agit aliquid, wurden als zu meidende bezeichnet; und ſogar Diejenigen wurden verdammt, welche lehrten, daß der Menſch mit ſeinem freien Willen, ob er wohl zu ſchwach ſei den Anfang zur Bekehrung zu machen, doch, wenn der heilige Geiſt mit der Predigt des Wortes den Anfang gemacht habe, alsdann aus eigenen natürlichen

Kräften etlichermaaßen Etwas, wiewohl wenig und schwächlich, dazu thun und helfen könne. Daß diese furchtbare totale Ohnmachtslehre vielfachen Anstoß erregen mußte, war natürlich, und daß sich aus ihr die bedenklichsten Folgerungen ableiten ließen, bemerkt man leicht. Auf sie bezog sich daher auch schon eine der ersten Ausstellungen, die zu Herzberg gemacht wurden, und bei dieser verweilen wir zuerst.

Zu den erwähnten zwei Ursachen der Bekehrung, ward hier erinnert, müsse man nothwendig noch eine dritte fügen. Denn wenn nicht der eigene Wille des zu bekehrenden Menschen hinzukomme, so sei die Wirksamkeit des heiligen Geistes nur eine Eingiessung, und die ganze Bekehrung ein Zwangswerk. Da es nun allein bei Gott stehe, dieses Zwangswerk zu vollziehen oder zu unterlassen, bei wem er wolle, der Mensch aber nicht das Mindeste dazu thun könne, so falle die Ursache der Verhärtung und Verdammung lediglich auf Gott zurück. Der Einwurf war eben so vernünftig, als die Folgerung richtig. Was thaten nun die Bedrängten, um sich Beider zu entledigen? Zuerst hüllten sie sich in eine Zweideutigkeit, die entweder Nichts sagte, oder die orthodoxe Lehre alterirte. Das Wort und die Sacramente, antworteten sie, seien die Mittel, durch welche allein der heilige Geist wirke, und welche der Mensch gebrauchen könne nach seinem eigenen Vermögen. Was sollte das aber für ein Vermögen sein, wenn es nicht eben der freie Wille war? Welches andere Vermögen, wenn man sich auch ein solches zu denken wüsste, konnte wirksam werden ohne den freien Entschluß, jene Mittel zu gebrauchen? War es aber der Wille, den sie hier bei dem Menschen voraussetzten, und dessen Hinzutreten sie einräumten, so hatten sie ja gerade zugegeben, was der Einwurf heischte, so hatten sie aber eben damit zugleich das starre Dogma der Formel preisgegeben. — Doch, was sie hier nothgedrungen einzuräumen schienen, das nahmen sie fast in demselben Athem wieder zurück. Denn als gleich darauf gefragt ward: ob man denn von der fortwährenden Bekehrung des Wiedergeborenen auf dieselbe Weise reden solle, wie von der ersten Bekehrung des Gottlosen? fanden sie darin eine willkommene Gelegenheit zu der Erklärung: hier finde allerdings eine große Verschiedenheit statt, denn „der Wille des Wiedergeborenen sei nicht müssig, sondern mitwirkend (synergam,) der Wille des Unwiedergeborenen aber sei völlig todt in Sünden." In dem letztern Satze hatten sie nun freilich das Dogma der Formel wieder zu Ehren gebracht; aber leider war dadurch ihre eigene vorhergehende Erklärung wieder zu Schanden gemacht. Denn, auch wenn man diese vorhin ganz allgemein gegebene Erklärung auf die hier bezeichnete Weise halbiren wollte, wo blieb denn bei dem „völlig

todten" Willen des Sünders auch nur die geringste Möglichkeit, die dargebotenen Mittel der Bekehrung nur anzunehmen, und vollends „nach eigenem Vermögen zu gebrauchen?" Was blieb anders übrig, als eine rein passiv hinzunehmende „Eingiessung des heiligen Geistes" in Diejenigen, die er sich dazu ausersehen hatte, und eine ebenso passiv zu duldende „Verhärtung und Verdammung" Derer, denen Gott seinen Geist nicht eingiessen wollte? Ja selbst im erstern Satze, daß der Wille des Wiedergeborenen nicht müssig, sondern mitwirkend sei, hatten sie entweder Mehr als die Formel, oder so gut wie gar Nichts gesagt. Denn vor jedem wirklichen Synergismus verwahrt sich die Formel auf das ernstlichste; und wenn sie dem Wiedergeborenen auch ein Mitwirken zuschreibt, so ist Dies eben nur ein leeres Wort, da sie den Wiedergeborenen nur als „den Tempel und das Instrument des heiligen Geistes" betrachtet, sodaß der heilige Geist Alles, der Mensch aber gar Nichts thut. Wenn nun die Fragenden mit solchen hohlen Worten, mit solchen scheinbaren und gleich wieder zurückgenommenen Concessionen abgefunden wurden: wer kann dann noch ohne Erstaunen und Unwillen die Versicherung des Referenten lesen, daß sie „sich für befriedigt erklärten und für die ertheilte Belehrung dankten?" — wenn anders ein solcher Dank nicht bittere Ironie der Verzweiflung war, da man ihnen eigentlich Alles zugegeben hatte, und sie nun dennoch die dem Zugegebenen widerstreitende Formel unterschreiben mussten.

Dennoch muß unser Erstaunen noch höher steigen, wenn wir lesen, was bald darauf zu Torgau vorging. Ganz die nämliche Frage von „den drei zusammenwirkenden Ursachen der Bekehrung" ward hier wieder auf die Bahn gebracht. Aber kaum traut man seinen Augen, wenn man die Antwort der Commissarien sieht. Sie erwiederten: „Diese drei Ursachen würden nicht geläugnet, wenn man dabei nur die rechte Ordnung beobachte; denn nicht drei gleiche Ursachen würden gesetzt, welche einzeln wirksam seien; sondern der heilige Geist sei die bewirkende, das Wort die instrumentale, und des Menschen Sinn und Wille die materiale Ursache, oder das durch die von Gott angeordneten Mittel zu bekehrende Subject." — Hierbei ist erstlich zu bemerken, daß sie zwei Gegensätze bestreiten, die rein aus der Luft gegriffen waren. Denn Niemand hatte die drei Ursachen gleichgestellt; noch weniger hatte Jemand behauptet, daß sie einzeln wirkten; sondern die Frage hatte sie ausdrücklich zusammenwirkende genannt. Aber diese Luftstreiche auf eingebildete Gegner glaubte man wohl voranschicken zu müssen, damit man doch Etwas zu bestreiten schiene. Denn, — und das ist das Zweite, was wir hier zu bemerken haben, — eingeräumt wird hier mit völlig unzweideutigen Wor-

ten, was man zu Herzberg noch bestritten hatte; ja fast mit denselben Ausdrücken wird es eingeräumt, deren sich der dortige Opponent bedient hatte. Dieser nämlich hatte das Hinzutreten *des menschlichen Willens als des zu bekehrenden Subjects* gefordert; und genau Dasselbe führen hier die Commissarien selbst als die dritte Ursache an. Endlich, was das Schlimmste ist, geriethen sie durch diese Annahme in einen ganz entschiedenen Widerspruch mit der Lehre der Formel, da Diese „nur zwei wirkende Ursachen" statuirte, sie aber diesen beiden jetzt als dritte Ursache „des Menschen Sinn und Willen" hinzufügten; sodaß nun der Wille nicht mehr eine voluntas mere passiva, mortua, u. s. w. war. Das konnte geschehen bei einer Verhandlung, welche die unbedingte Unterschrift der Formel zum Zweck hatte! Solche Concessionen und Widersprüche konnten die Wortführer der Orthodoxie selbst sich erlauben, um nur jeden Widerspruch Anderer gegen die Formel zu beschwichtigen. Und doch wollten sie sich keine jesuitische Machinationen vorwerfen lassen!

Dieselbe Inconsequenz und Halbheit begegnet uns bald darauf zu Meißen wieder, wo Jemand die *dritte* zur Bekehrung mitwirkende *Ursache* mit den Worten aus Offb. Joh. III, 20 belegte: „Siehe, ich stehe vor der Thür, und klopfe an," u. s. w. Diesem ward, berichtet *Selnecker*, „dieselbe Antwort wie oben (zu Torgau) gegeben;" d. h. also, auch hier ward das Hinzutreten des menschlichen Willens als dritter Ursache eingeräumt, und dadurch der deutlichen Lehre der Formel widersprochen. Zum Ueberflusse ward noch die Erklärung beigefügt: „Der Spruch redet von der Anhörung des Wortes, aus welchem der Glaube entsteht, und mit welchem Gott an das Herz klopft, welches er dadurch geöffnet wissen will, daß das Wort gehört und nicht verachtet wird." Hat man bis so weit gelesen, so muß man sagen, es sei Alles zugegeben, was der Opponent gewollt hatte. Aber kaum glaubt man hier die Commissarien gefasst zu haben, so entschlüpfen sie wieder mit einer neuen Wendung. Denn unmittelbar darauf setzen sie hinzu: „und *Gott selbst öffnet das Herz*, daß es recht beistimme und mit dem wahren Glauben *beschenkt werde*." Dadurch suchten sie nun freilich dem Dogma der Formel wieder näher zu kommen, und den vorhergehenden Widerspruch gegen Dasselbe zu verhüllen. Aber eben dadurch geriethen sie auf der andern Seite wieder in Conflict nicht blos mit Dem, was sie selbst soeben eingeräumt hatten, — denn das kostete ihnen wenig, — sondern, was weit schlimmer war, obendrein auch mit dem angezogenen Bibelspruche, den sie sich als gültiges Auskunftsmittel hatten gefallen lassen. Denn wenn es dort, gleich nach den oben angeführten Worten, weiter heißt: „So Jemand hören und *die Thür auf-*

thun wird, zu Dem werde ich eingehen," so ist darin ganz offenbar das Aufthun des Herzens, oder das Hören und gläubige Annehmen des Wortes, nicht als Gottes, sondern als des Menschen eigenes Werk bezeichnet. Sie aber behaupteten dennoch: Gott selbst öffne das Herz, und schenke den Glauben. So unstät lavirten sie auch hier hin und her, daß Jedem ihre Noth und Verlegenheit sichtbar werden musste. Daraus aber ist wiederum zu ersehen, daß sie nimmermehr allgemeine Beistimmung erlangt haben würden, wenn nicht ganz andere Motive als die Ueberzeugung mitgewirkt hätten.

Was demnächst zu Dresden vorging, gibt einen neuen Beleg zu der schon öfter gemachten Wahrnehmung, daß die Leute, die das Buch unterschreiben sollten, es nicht einmal ordentlich gelesen und noch weniger zum Nachsehen vor sich hatten. Denn als hier die Frage aufgeworfen ward, ob die beiden Sätze, „wir sind todt in Sünden," und „der Mensch verhält sich (bei der Bekehrung) rein passiv," gleichbedeutend seien, ward diese Frage nicht allein durch Hinweisung auf zwei Stellen aus dem 3. Artikel der Formel beseitigt, sondern diese Stellen wurden nicht einmal treu citirt, und man erlaubte sich wesentliche Abweichungen von den Worten, ohne deshalb den mindesten Einspruch zu befürchten oder zu vernehmen. Gesetzt aber auch, daß der Fragende die citirten Stellen des Buches wirklich gelesen, sich also durch dieselben so wenig befriedigt gefunden hatte, daß er gleichwohl die Frage für nöthig hielt und sie eben deshalb aufstellte: so ist klar, daß jedenfalls eine bloße Rückweisung auf eben jene Stellen, welche die Frage veranlaßt hatten, weder von ehrlichen Respondenten als genügend dargeboten, noch von einem freimüthigen Opponenten angenommen werden konnte, da sie ihn eben so unbefriedigt als vorher lassen musste. Wenn er sie nun dennoch hinnahm, ohne ein Wort darüber zu äussern, ja wenn er, selbst ohne die Abweichung des Citats vom Texte bemerklich zu machen, das Buch unterschrieb: so ist wieder am Tage, daß nur die Furcht ihn zu einer Unterschrift bringen konnte, die wenigstens nicht aus eigener Ueberzeugung und mit gutem Gewissen geleistet wurde.

Was vorhin zu Torgau eingeräumt war, ward bald darauf zu Freiberg zur Veränderung einmal wieder zurückgenommen. Einige fragten hier nämlich: ob bei der Wiedergeburt doch nicht irgend eine Bewegung des eigenen Herzens von Seite des Menschen dazwischenkomme, weil ja, wenn dies nicht der Fall wäre, Gott die Schuld davon trüge, daß Viele verloren gingen. Wenn Diesen nun geantwortet ward, die geistliche Bewegung des Herzens, die Beistimmung und der Glaube, sei lediglich ein Werk des heiligen Geistes: so war das der Formel ganz gemäß, und dadurch war die Frage schlechthin verneint.

Dabei blieb indessen die fatale Folgerung noch immer in ihrer vollen Kraft, daß Gott dann der Urheber des Verderbens Vieler sei. Dies jedoch, fuhren die Commissarien fort, sei keineswegs der Fall. Denn Gott gebe ja Allen das Wort und die Sacramente, welche sie *gebrauchen könnten*, und welche er von ihnen gebraucht wissen wolle. Aber wie leer war diese Ausflucht, und wie nahe lag hier die Gegenfrage: wie soll denn der Mensch gebrauchen, was er nicht zu gebrauchen im Stande ist, weil ihm dazu alle Fähigkeit abgeht? Wenn der Mensch gar keine eigene Bewegung des Herzens hervorbringen kann, sondern Dieselbe lediglich durch Gott gewirkt wird: so lag es ja nur an Gott, dieselbe bei Allen zu bewirken, ebensowohl als er Allen das Wort und die Sacramente gab. That er dies nun bei Einigen nicht, so werden Diese verworfen, und zwar nur nach seinem Willen, aber nicht durch ihre Schuld. Dies musste so hell in die Augen springen, daß die Commissarien sich doch einigermaaßen davor verwahren wollten. Daher sagten sie weiter: nur die Verächter des Wortes, die Sicheren, die Heuchler, die Unbußfertigen würden gerichtet und verworfen, nicht Diejenigen welche *lernbegierig hörten und mit Nutzen zu hören wünschten*; wobei dann mehre Bibelsprüche, unter diesen auch Offenb. III, wieder angeführt wurden, die insgesammt die eigene freie Bewegung des menschlichen Willens voraussetzen und fordern. Aber was können denn die Unbußfertigen u. s. w. dafür, daß sie so sind wie sie sind, da es nur bei Gott stand sie anders zu machen, sie selbst aber kein Vermögen dazu haben? Trifft die Verdammung sie nicht dennoch ohne ihre Schuld, nur nach Gottes Willen? Und wie sollen die Uebrigen dann Lernbegierde hegen, wie nur den Wunsch nähren, mit Nutzen zu hören, wenn ihnen alle eigene Bewegung des Herzens rein abgeschnitten ist? Geschieht ihre Erwählung nicht ebensowohl ohne ihr Zuthun, lediglich nach Gottes Willen? Wenn aber gleichwohl die Commissarien die Schuld nicht auf Gott wollten kommen lassen, musste dann nicht Jeder wahrnehmen, daß sie die vorhergehende Behauptung der gänzlichen Passivität des Menschen wieder aufgaben, daß sie namentlich mit den angeführten Bibelsprüchen, die alle auf Activität hinweisen, sich selbst auf den Mund schlugen, und hier einmal wirklich der Macht des Gotteswortes weichen mussten? — Vielleicht mochten sie selbst so Etwas fühlen; und um doch so eine offenbare Blöße nicht zu geben, fügten sie jetzt noch die limitirende Erklärung hinzu: „allerdings könne der Mensch wohl eine Bewegung des Herzens haben, (man erinnere sich, daß er vorhin gar keine haben konnte), aber nur eine *fleischliche*; die *geistliche* dagegen sei eine Wirkung des heiligen Geistes, welcher verleihe, nicht fleischlich zu wollen, sondern geistlich und recht zu wollen und zu vollbringen.“ Diese

seine Unterscheidung also sollte aus der Noth helfen. Sie machte aber das Uebel nur noch ärger: denn sie stellte ihre eigene frühere Erklärung in das zweideutigste Licht. Sie selbst hatten zugestanden, daß der Mensch „Lernbegierde, und den Wunsch, mit Nutzen zu hören," hegen könne. Wenn irgend Etwas, so war dies gewiß eine wahrhaft geistliche Bewegung des Herzens; denn sie war geradezu auf das Seelenheil gerichtet. Nach der letzten Distinction aber musste Dieselbe nun nothwendig für eine fleischliche gelten, und so hatten sie denn nicht weniger als — Sinnloses gesagt. Ob sie selbst dies merkten, lassen wir dahingestellt sein. Wenn es aber die Prediger nicht merkten, so waren sie so undenkend, und wenn sie es merkten und doch beistimmten, so waren sie so eingeschüchtert oder heuchlerisch, daß man in beiden Fällen nicht weiß, ob man ihre Bereitwilligkeit zur Unterschrift mehr bedauern oder verachten soll.

Einen zwiefachen Angriff auf denselben Punct hatten die Commissarien in Zwickau zu bestehen. Zuerst machte hier Jemand die sehr natürliche und richtige Bemerkung: es werde doch, auch bei dem Nichtwiedergeborenen, der eigene Wille erfordert, um die dargebotene Gnade nur annehmen zu können. Diesem ward, wie Selnecker berichtet, „aus der Schrift gezeigt, daß der Wille des Nichtwiedergeborenen frei sei, auch in geistlichen Dingen, und nicht müßig, aber — nur zum Bösen; zum Guten dagegen sei er unfrei; in der Bekehrung aber verhalte er sich passiv in Beziehung auf die von aussen her entgegenkommende und zuvorkommende Gnade; obgleich hinsichtlich des Wesens, insofern der menschliche Wille Gottes Geschöpf ist, die wirksame Kraft nicht müßig bleibe, sondern das Wort Gottes äusserlich mit fleischlichem Sinne höre, aber ohne es zu verstehen oder aus eigener Bewegung zu billigen." Und für diese Erklärung „dankte Jener", — dankte für dieses Chaos von widersprechenden Sätzen, die noch dazu gar nicht zum Ziele treffen, und die wohl geeignet gewesen wären auch den klarsten Verstand zu verwirren. Der Wille des Unwiedergeborenen ist frei und nicht müßig, und doch verhält derselbe Wille in der Wiedergeburt selbst sich nicht activ, sondern passiv; sodaß es fast das Ansehn gewinnt, als wäre die Wiedergeburt eher eine Verschlimmerung als eine Verbesserung. Jener Wille ist frei nicht blos in fleischlichen Dingen, (wie früher behauptet ward,) sondern auch in geistlichen, und doch kann er in der Wiedergeburt selbst das Wort Gottes nur mit fleischlichem Sinne hören, es aber weder verstehen noch billigen. Derselbe Wille ist frei und thätig zum Bösen, aber nicht zum Guten; also das Unding von Freiheit und Unfreiheit auf einmal. In der Wiedergeburt ist dieser Wille passiv in Beziehung auf die Gnade Gottes, und doch hat Gott als Schöpfer eine

wirksame Kraft in denselben gelegt, also entweder eine passive Activität oder eine active Passivität erschaffen. Alle diese sich selbst aufhebenden Behauptungen sollen endlich gar „aus der Schrift" nachgewiesen sein. Schade ist es wirklich, daß Selnecker nicht die Stellen der Schrift angeführt hat, die das vielfache Sinnlose enthalten sollen, das ihr hier aufgebürdet wird. Und was ist nun vollends mit allen diesen einander durchkreuzenden Sätzen bewiesen? Nicht das Mindeste, was den Fragsteller hätte befriedigen können. Die von ihm aufgestellte Behauptung, daß zur Annahme der göttlichen Gnade doch ein eigener Willensentschluß des Menschen erforderlich sei, blieb völlig unangefochten. Man hatte sich wohl gehütet diesen an sich unwiderleglichen und in der Schrift unzweifelhaft gegründeten Satz direct anzutasten. Dagegen aber hatte man denselben durch allerlei herbeigezogene Antithesen und Distinctionen so bunt und kraus verbrämt, daß es aussehen sollte, als ob er widerlegt sei, während er nur versteckt war. Man hatte die Sache, die man klar zu machen sich nicht getraute, geflissentlich verwirrt. Hier kann man sich einen Begriff von der Schriftkunde und Denkfähigkeit, oder — von der Einschüchterung des Mannes machen, der für eine solche angebliche Erklärung noch zu danken im Stande war!

Statt seiner trat noch ein anderer Opponent auf, der sich indessen, wie es scheint, ebenso leicht aus dem Felde schlagen ließ. Dieser erinnerte: wenn der Wille des Menschen in geistlichen Dingen so durchaus ohnmächtig wäre, wie das Buch und die Herren behaupteten, wozu dann alle Ermahnungen und Drohungen nützen sollten, mit denen die Schrift sich doch ganz offenbar an den freien Entschluß wende, ohne dessen Voraussetzung sie völlig leer und nichtig erscheinen müssten. Auch diese vernünftige und schriftmäßige Frage ward mit der dürftigsten Antwort abgefunden. Ganz vergeblich, hieß es, seien die Ermahnungen und Drohungen der Schrift doch nicht; denn immer könne der Mensch doch Etwas leisten, wie: das Wort Gottes äusserlich hören, es nicht verachten, nicht lästern; nur das Geistliche, wie: das Wort recht verstehen, ihm beipflichten und glauben, könne der Mensch nicht. Aber was war mit dieser Wiederholung der obigen Rede gewonnen? Wenn auch alle Ermahnungen und Drohungen der Schrift äusserlich gehört, aber nicht verstanden, nicht geglaubt und angenommen werden können, müssen sie dann nicht dennoch als ein leerer Schall verhallen? Wäre es nicht vergebliche Mühe, ja wäre es nicht sogar bitterer Hohn, Diejenigen zu ermahnen und zu warnen, die davon Nichts verstehen und keinen Gebrauch machen können? Wäre es nicht vollends himmelschreiende Ungerechtigkeit, den Menschen für die Befolgung von Anforderungen verantwortlich zu machen, die zu benutzen er einmal von Natur völlig unfähig wäre?

Dies Alles ist klar wie der Tag; aber wir lesen nicht, daß der Opponent gegen das vorgebrachte Galimathias Etwas weiter eingewendet habe. Er wird die Formel unterschrieben haben, wie alle Anderen, und mag vielleicht gar nach dem Strohhalm der Beruhigung gegriffen haben, daß er ja eben unfrei sei, und sich bei der dargebotenen Gnade der Formel rein passiv zu verhalten habe, da nicht er selbst, sondern der heilige Geist es sei, der bei der Unterschrift seine Hand leite.

Der letzte Angriff auf das Dogma von der gänzlichen Passivität des Menschen ward zu Colditz gemacht. Doch ist Derselbe von Selnecker so unvollständig referirt, daß man nur muthmaaßen kann, wohin er eigentlich zielte. Alles was er anzuführen für gut fand, besteht darin, daß Jemand gesagt habe: die Prädestination sei universell, was die Ursache, nämlich den Willen Gottes, betreffe. Da nun dies, als ein Satz, den die Formel selbst nicht in Abrede stellt, keinen Einwurf abgibt, so müssen wir das Fehlende zu suppliren suchen. Nach dem, was in der Antwort gesagt wird, ist dies auch nicht schwer. Die Antwort nämlich lautete: „Obgleich Gott alle Menschen bekehrt und beseligt wissen wolle, und nicht Schuld daran sei, daß nicht Alle beseligt werden, so sei doch diese allgemeine Prädestination und Verheissung an die Bedingung gebunden, daß Alle Buße thun und an Christum glauben." Hieraus läßt sich wohl abnehmen, was der Einwurf eigentlich sagen wollte, nämlich dies: Wenn des Menschen Wille bei der Bekehrung gar Nichts thun könne, sondern Alles von Gott allein gewirkt werde, so müssten, da die Prädestination zum Heile nach Gottes Willen allgemein sei, nothwendig auch Alle wirklich zum Heile gelangen. Da nun dies in der Wirklichkeit nicht geschehe, so sei entweder Gottes Prädestination *nicht* allgemein, und er allein sei Schuld daran, daß Einige verloren gingen, indem Diese dann nicht von ihm zum Heile könnten prädestinirt gewesen sein; oder es sei auch nicht wahr, daß der Mensch sich völlig passiv verhalte, und wenn seine Verwerfung seine eigene Schuld sei, so müsse er eben auch mit freiem Entschlusse das dargebotene Heil haben annehmen oder von sich weisen können. Daß nun Selnecker einen so schlagenden Einwurf nicht in seiner ganzen Stärke hersetzen wollte, begreift man wohl. Viel schwerer zu begreifen ist aber, wie er glauben konnte, durch die ertheilte Antwort etwas Bündiges dagegen gesagt zu haben. Die Verheissung, hieß es, sei allgemein, aber bedingt, nämlich gebunden an des Menschen Buße und Glauben. Das ist vollkommen richtig und schriftgemäß. Aber wenn die Erfüllung dieser Bedingungen nicht von dem freien Willensentschlusse des Menschen abhängt, wenn auch die Buße und der Glaube nur von Gott allein als ein Gnadengeschenk gewirkt werden: so wird der Mensch, dem sie fehlen, ohne seine

Schuld verworfen, und nur Gott allein trägt die Schuld, weil es eben nur bei ihm ſtand, zu der Verheiſſung des Heiles auch die Buße und den Glauben zu ſchenken, und es alſo nur ſein Wille war, wenn er ſie Einigen nicht ſchenkte. Aus dieſer Alternative, daß entweder der Menſch ſich frei entſchlieſſen könne, oder Gott an ſeinem Verderben ſchuld ſein müſſe, iſt ſchlechterdings nicht herauszukommen. Wie wenig aber Selnecker Urſache hatte, ſich mit der auch hier hinzugeſetzten beliebten Verſicherung zu rühmen, daß der Opponent ſich bei der gegebenen Erklärung beruhigt und unbedenklich und unbedingt unterſchrieben habe, ſieht man bald aus Dem, was gleich darauf angeführt wird. Dieſer Opponent war nämlich eben der Superintendent in Colditz, von dem ſchon oben erwähnt iſt, daß er bald nachher eine auswärtige Anſtellung erhalten und ſeine Unterſchrift förmlich zurückgenommen habe.

Nach dieſer Ueberſicht der in Kurſachſen gepflogenen Verhandlungen, richten wir jetzt noch einen Blick auf Dasjenige, was in den herzoglich ſächſiſchen Landen geſchah, die unter Kurfürſt Auguſt's vormundſchaftlicher Regierung ſtanden, und wohin die Commiſſarien ſich gleich darauf in gleicher Abſicht begaben. Hier ſehen wir uns freilich von Selnecker mit einem höchſt allgemeinen und kurzen Berichte abgefunden. Zur Ergänzung deſſelben dürfen wir indeſſen einen von Hoſpinian [30]) mitgetheilten Brief eines Jenenſers hinzufügen, deſſen Inhalt ſo ganz mit dem bisher erzählten Verfahren übereinſtimmt, daß ſeine Aechtheit und Wahrheit aus innern Gründen nicht zu bezweifeln iſt.

Wir haben oben ſchon angeführt, daß Selnecker eines zu Jena entſtandenen Paroxysmus erwähnt, der indeſſen blos perſönlich geweſen ſei, und das von Allen einmüthig angenommene Concordienbuch ſelbſt gar nicht betroffen habe. Der erwähnte Brief zeigt uns indeſſen, daß die gerühmte Einigkeit in der Lehre hier keineswegs ſo ganz vorhanden war, daß vielmehr die ernſthafteſten Disputationen über die ſchon in Kurſachſen am meiſten beſtrittenen Puncte auch hier ſtattfanden; daß es vornehmlich Andreä war, der das Wort führte, und daß er dies mit einer ſo fulminanten Beredtſamkeit that, daß ſich daraus leicht abnehmen läſſt, es müſſe jene perſönliche Aufregung gerade gegen ihn und ſein herriſches Auftreten gerichtet geweſen ſein.

Einige Tage vor ihrer Ankunft, ſo erzählt der Brief, ſchickten die Commiſſarien das Buch nach Jena an den dortigen Superintendenten David Voit, mit dem Auftrage, daſſelbe den verſammelten Geiſtlichen der ganzen Diöceſe in der Kirche vorleſen zu laſſen. Als darauf Andreä nebſt Selnecker (Leyſer's wird nicht erwähnt,) angekommen, wurden

[30]) Conc. disc. fol. 126. b. sqq.

Alle auf das Rathhaus beſchieden, wo ein deutſcher Vortrag deſſelben Inhalts, wie ihn Selnecker von Kurſachſen angibt, von Andreä gehalten, und ihnen darauf angezeigt ward, daß man gekommen ſei, um von den Predigern „gebührlich Bericht einzunehmen, was ſie von dem verleſenen Buche hielten", und ſie ſodann „zu der Subſcription zu halten". Allerdings forderte er nun auch hier die Prediger auf, „wenn Jemand einen Scrupulum oder ſonſt Verhinderniß hätte, ſolle er's frei öffentlich anzeigen, denn einem Jeden beſcheidene und chriſtliche Anhörung ſolle gethan werden". Daß man ſie indeß aber nur hören, aber keinesweges ihre etwanigen Einwendungen und Weigerungen gelten laſſen wollte, muſſte deutlich genug werden durch die hinzugefügte Ermahnung: „ſie ſollten ſich gut rund und klar auf gut Lutheriſch erklären, und nicht unter dem Hütlein ſpielen, wie vor etlichen Jahren die verloffenen Theologi in dieſem Lande gethan." Ungeachtet dieſer abſchreckenden Verwarnung fanden ſich indeſſen doch manche Prediger, die Muth genug beſaßen, ernſtlich zu opponiren.

„Es ſei nicht möglich," bemerkten gleich Einige, „daß man mit gutem Gewiſſen könne unterſchreiben, ſintemal das Buch nur Einmal vorgeleſen worden, aus welcher bloßen und eilenden Gehör unmöglich alsbald von ſo hohen und wichtigen Artikeln zu judiciren, und dieſelben zu approbiren." Ganz in demſelben Sinne, wie früher in Kurſachſen, — nur mit derberen Worten, als Selnecker in ſeiner zierlichen Rede merken ließ, — ward hier von Andreä erwiedert: „es ſolle ein jeder Pfarrherr zu jeder Zeit mit allen Artikeln, wie ſtreitig ſie auch ſeien, gefaſſt gefunden werden; zudem ſeien es keine neue Artikel, ſondern eben die, ſo vor vielen Jahren alſo ſtreitig geweſen, das ſei auch einem Schuſter und Schneider bekannt." So ward der gerechteſte Einwand mit barſcher Kürze abgefertigt. Was bisher ſeit vielen Jahren ſtreitig geweſen war, ſollte nun auf einmal entſchieden und abgeſchloſſen ſein; und zwar ſollte die in der Formel gegebene Entſcheidung als die einzig richtige und gültige angenommen werden. Wer jene verwickelten Streitigkeiten nicht genau genug kannte, um ſich aus eigener Ueberzeugung ein Urtheil darüber zuzutrauen, dem ward dieſe Unwiſſenheit als eigene Schuld verwieſen; und anſtatt ihn zu belehren und aufzuklären, und ihm dann das Urtheil frei zu laſſen, ward er zu einer augenblicklichen Entſcheidung ohne Vorkenntniß angehalten. Wer ſich dazu nicht bequemen konnte oder wollte, muſſte ſich noch dazu verhöhnen und mit Schuſtern und Schneidern in Eine Claſſe ſtellen laſſen. Ausdrücke dieſer Art geben den beſten Commentar zu der „tanta severitas", die Andreä ſelbſt, wie wir früher vernommen haben, ſeinem Verfahren zuſchrieb, und mit der er ſich noch brüſtete. Man kann ſich leicht vorſtellen, daß durch ſolche und ähnliche Reden die

wenigen Kräftigen und Muthigen in der Verſammlung ſich zu einer perſönlichen Erbitterung, — jenem Paroxysmus bei Selnecker, — gegen Andreä erregt fühlten. Die große Menge aber, unter der vielleicht Manche wirklich nicht viel klüger als Schuſter und Schneider waren, muſſte durch jene barſchen Worte dergeſtalt eingeſchüchtert werden, daß am Ende auch Jene ſich mit verbiſſenem Ingrimm zurückzogen, und Niemand mehr gerathen fand zu widerſprechen.

Die nächſte Bedenklichkeit, die hier zur Sprache gebracht ward, äuſſerte ſich in der Frage eines Anderen: „wie es denn zu verſtehen ſei, daß Herrn Philipp Melanchthon's in vorgeleſenem Buche ganz und gar keine Meldung beſchehen?" In der Hauptſache ward hierauf dieſelbe Antwort gegeben, die uns aus Kurſachſen ſchon bekannt iſt, daß nämlich Philippus ſich nach Luther's Tode den Sacramentirern zugeneigt habe. Nur lautete auch dieſe Antwort hier in Andreä's Munde weit kraſſer, als dort bei Selnecker's Alles beſchönigender und mildernder Eleganz. Während Dieſer dort nur geſagt hatte, daß die Sacramentirer es ſeien, welche Melanchthon's Briefe, namentlich die an Calvin, für ſich anführten, daß aber dieſe Briefe gar kein Gewicht haben könnten, da Philippi öffentliche Schriften und Aeuſſerungen jene angeblichen Privat-Nachrichten gänzlich aufhöben[31]): führte Andreä hier gerade die erwähnten Briefe als Beweis dafür an, daß Philippus „ſich des calviniſchen Teufels verdächtig gemacht". Während ferner der urbane Selnecker die Vergleichung Melanchthon's mit Salomo durchaus nicht auf des Letzteren Hinneigung zum Götzendienſte in ſeinem Alter ausgedehnt wiſſen, und ſelbſt von Salomo nicht in Abrede ſtellen wollte, daß er nicht, wenn er bußfertig geſtorben ſei, noch Gnade und Seligkeit erlangt haben ſollte, ſcheute ſich hier Andreä nicht, in ſeiner derben Manier zu äuſſern: „Was des Philippi Schriften anlange, halte man ſie wie die Schriften Salomonis, der erſtlich herrliche Dinge geſchrieben, aber hernach ſei verführet worden, alſo daß auch von ſeinem Ende in der Schrift Nichts gefunden werde, und man nicht wiſſe, ob er zu unſerem Herrgott oder zu dem Teufel gefahren ſei." Hieraus konnten denn Alle, die ihrem Philippus noch anhingen, leicht abnehmen, daß man auch ſie, wenn ſie ſich nicht zur Annahme der orthodoxen Formel bekehren lieſſen, für Verführte halten und erklären, und ſie mit ihrem Gewährsmanne zugleich dem Teufel übergeben werde.

Von einzelnen dogmatiſchen Materien erwähnt unſer Briefſteller nur der Communicatio idiomatum in naturis Christi und der Voluntas hominis in conversione. Ueber Beides wurde nur das Bekannte wieder-

[31]) Recit. I. p. 9.

holt, ohne die mindeste Beweisführung aus der Schrift. Dagegen aber ward eine Menge von Analogien und Beispielen aufgestellt, die nicht selten geradezu in das Lächerliche, ja selbst Gemeine fallen. Es würde wahrhaft unbegreiflich sein, wie man dieselben zur Beruhigung der Zweifelnden habe anführen können, wenn nicht der Hochmuth und Hohn auf der einen Seite ebenso groß gewesen wäre, als die Ignoranz und Feigheit auf der andern. Von dem servilen Sinne, der sich bisweilen unter den Geistlichen äusserte, wird noch eine Probe beigebracht. Als nämlich der Pfarrer zu Dornburg bezeugte, daß in diesem Buche die reine lutherische Lehre enthalten sei, führte er zum Belege dieser seiner Ueberzeugung an: „er habe Luthern einmal im Gasthause zu Halle gesehen, und ihm über Tische die Mücken abgewehret." Man könnte sich versucht fühlen diese Aeusserung als Spott aufzufassen, wenn anders einem Manne wie Andreä gegenüber ein solcher Spott zu wagen war. Mag sie aber Spott oder Ernst gewesen sein, so ist sie jedenfalls die bitterste Satyre auf das ganze Subscriptionswerk. Man sieht aus solchen Beispielen, welch ein prekärer Ruhm für die Commissarien in den hinzugesetzten Worten lag: „haben also die Herren Pastores alle in nomine Domini unterschrieben, und warten nun auf weiteren Bescheid." Das Schlußwort des Briefes endlich: „Was aber Selneccerum anbelanget, hat er Nichts geredet, ist nur bei D. Jacobo am Tisch gesessen, und was verhandelt worden, hat er aufgezeichnet," gibt den besten Commentar zu den Recitationen. Andreä wusste den Mund zu brauchen, und Selnecker die Feder zu führen. Was Jener scharf und plump herausſagte, wusste Dieser fein und zierlich zu stylisiren. Es ist nur zu bedauern, daß wir nicht mehr solche specielle Mittheilungen wie diesen jenaischen Brief besitzen, um aus den überzuckerten Recitationen den bittern Kern allenthalben mit Sicherheit hervorheben zu können.

In Weimar waren, nach Selnecker's Berichte, bei der Vorlesung des Buches die Fürsten selbst und ihre Räthe zugegen. Die hier erwähnten Fürsten waren natürlich die minderjährigen, noch unter Kurfürst August's Vormundschaft stehenden Prinzen. Diesen wird ohne Zweifel die Willensmeinung ihres Oheims und Vormunds hinsichtlich des Buches vorher bekannt gemacht worden sein; und man darf annehmen, daß sie angewiesen waren nebst den anwesenden Räthen das Buch zuerst zu unterschreiben. Ein solches vor der ganzen unterthänigen Versammlung aufgeführtes Schauspiel konnte seine Wirkung bei den einberufenen Geistlichen nicht verfehlen. Sie geriethen in eine loyale Begeisterung für das Buch, die sich aus dem imposanten Anblicke erklären lässt, daß es vor ihren Augen von den jungen Fürstensöhnen und von den ersten Staatsbeamten unterschrieben ward. — Ohne hier, wie bei andern Orten,

irgend einer gegebenen Erklärung, bei der ſich die Leute beruhigt hätten, zu erwähnen, berichtet Selnecker mit überſchwänglichen Worten: „Alle und Jede dankten Gott, und bezeugten einmüthig, daß ihnen alle Bedenklichkeiten gänzlich benommen ſeien, daß ſie ohne alles Bedenken unterſchrieben, ja daß ſie ſchon längſt ein ſolches Buch gewünſcht hätten, und daß dieſe Formel nichts Neues, ſondern nur Luther's Lehre enthalte," wobei ſie dann in Gebete und Lobgeſänge ausbrachen.

Ein nicht minder herrliches Lob, berichtet unſer Referent, ſei dem Buche zu Altenburg zu Theil geworden. Denn auch hier habe ſich kein Einziger widerſetzt, ſondern die Mehrzahl ſo geſprochen: „Wer nicht ein offenbarer Ketzer, oder ein über Glauben und Lehre ungewiſſer Philoſoph, oder ein völliger Epikuräer ſein wolle, der könne über die Streitigkeiten nicht anders denken und lehren, als wie ſie in dieſem Buche dargelegt, und nach der Norm des Wortes Gottes geprüft und entſchieden ſeien."

Nach ſolchen begeiſterten Lobeserhebungen durch, die man faſt an jenes erſte chriſtliche Pfingſtfeſt erinnert werden könnte, wenn hier nicht mit ganz anderen „Zungen" wäre geredet worden, ſchließt Selnecker ſeinen ganzen Bericht von dem Subſcriptionswerke mit folgenden Worten, deren Beurtheilung nach dem bisher Angeführten nicht ſchwer iſt: „Und ſo iſt die Unterſchrift geſchehen. Einem Jeden iſt es freigeſtanden ſeine Gedanken vorzubringen; und mit Ausnahme der vorhin genannten Drei iſt kein Einziger angetroffen worden, der ſich bei der gegebenen Erklärung nicht mit heiterem und befriedigtem Gemüthe beruhigt hätte." Andreä aber frohlockte kurz darauf in einem Briefe an Marbach [32]): „Das gemeine Werk der Concordie betreffend, iſt daſſelbige ſchon in allen Univerſitäten, Wittenberg, Leipzig, Jena, allen Conſiſtorien, von allen Doctoribus der heil. Schrift, wie auch von allen Superintendenten, Pfarrern, Kirchen- und Schuldienern in des Kurfürſten zu Sachſen Kurfürſtenthume und Landen, wie auch in Deſſelben jungen Vettern, der Herzöge zu Sachſen Landen, in Thüringen und Franken, desgleichen auch in den drei Bisthümern Merſeburg, Naumburg und Meißen, unterſchrieben."

Fragen wir uns nun, was ſich aus dem ganzen Selnecker'ſchen Berichte ergiebt, ſo iſt nicht zu läugnen: daß er, ungeachtet aller ſeiner angelegentlichen und ſichtbaren Bemühungen, das Verfahren der Commiſſarien in das beſtmögliche Licht zu ſtellen, dennoch die Hauptanklagen der Gegner, die wir oben bei Hoſpinian zuſammengeſtellt geſehen haben, unfreiwillig beſtätigt. Bei jedem einzelnen Orte wo die Commiſ-

[32]) Bei *Fecht*, Suppl. ad hist. eccl. Saec. XVI. Pars IV. p. 560.

sarien eine Diöceſe zuſammenberufen hatten, ſchickt er eine hochtrabende Verſicherung der großen Einigkeit und Bereitwilligkeit voran, mit der Alle unterſchrieben hätten. Unmittelbar darauf folgt aber immer eine Menge von Einwürfen, ſowohl wider das Buch im Allgemeinen als wider bedeutende einzelne Lehrpuncte, aus denen es Jedem augenſcheinlich wird, daß ſich Diſſentirende genug fanden. Die Einigkeit war alſo lange nicht ſo groß, als es die jedesmal vorangeſchickte Verſicherung glaublich machen ſollte. Ja ſie muß noch weit geringer angeſchlagen werden, wenn man dabei in Betracht zieht, daß nur die wenigen Freimüthigen es unternahmen ihre Gedanken laut werden zu laſſen, daß aber die weit größere Menge der Furchtſamen, den hochgebietenden landesherrlichen Commiſſarien gegenüber, gar nicht einmal zu reden wagte, und ihre Zweifel und Bedenklichkeiten in die beklommene Bruſt verſchloß.

Ueberſchauen wir die Einwürfe ſelbſt, die zur Sprache kamen, ſo finden wir manche unter denſelben, die ſo trivial und gehaltlos ſind, daß ſie uns einen traurigen Begriff von der Bildungsſtufe Derer geben, die ſie erhoben. Jedenfalls iſt es nur ein kümmerliches und zweideutiges Zeugniß für die innere Wahrheit und Ueberzeugungskraft der Formel, wenn ſolche Opponenten ſich leicht zum Schweigen und Concediren bringen lieſſen. Andere ſind zwar an ſich vernünftig und gerecht, dabei aber von der Art, daß ſie in der Formel ſelbſt ſchon eine genügende Erledigung fanden; weshalb die Commiſſarien auch mehrmals blos auf die bezüglichen Artikel verweiſen durften. Sie zeigen daher, daß die Fragſteller weder Zeit noch Gelegenheit gehabt hatten, ſich mit der Formel, die ſie unterſchreiben ſollten, ausführlich und im Einzelnen bekannt zu machen. Noch andere endlich zeugen von ſo viel Schärfe des Verſtandes und zugleich von ſo viel evangeliſchem Sinne, daß ſie wohl eine gründliche Entgegnung verdient hätten, und daß die Commiſſarien gewiß in Verlegenheit geweſen ſein würden, wenn ſie eine ſolche hätten geben ſollen. Der Augenſchein zeigt aber, daß ſie bei ſolchen Gelegenheiten ſich meiſt entweder mit Ausflüchten oder mit Machtſprüchen behalfen.

Sehen wir nämlich weiter auf Dasjenige, was auf jene Einwürfe geantwortet ward, ſo müſſen wir dabei vor allen Dingen auf unſere frühere Bemerkung zurückgehen, daß Selnecker, dem es eben um ſeine und ſeiner Collegen öffentliche Rechtfertigung zu thun war, gewiß nur das Beſte unter Allem werde ausgehoben und zuſammengeſtellt, und es zugleich in das annehmlichſte Gewand gekleidet haben. Nachdem wir aber ſo ziemlich Alles, was er anzuführen für gut fand, näher beleuchtet haben, hat es ſich gezeigt, daß, mit wenigen einzelnen Ausnahmen, ſelbſt dieſes Beſte ſo oberflächlich, ſo nichtsſagend, ſo haltlos und unbefriedigend, ſo durchaus nicht auf bibliſchem Grunde erbaut, und noch dazu ſo voll

von Inconsequenzen und Widersprüchen, bald mit sich selbst, bald mit der Formel war, daß es zur psychologischen Unmöglichkeit wird, der allenthalben ruhmredig wiederkehrenden Versicherung Glauben beizumessen, die Opponenten seien durch die gegebenen Erklärungen befriedigt worden. Diejenigen welche so viele Einsicht und geistige Selbständigkeit besaßen, um jene Fragen aufzustellen, konnten durch Das, was ihnen geantwortet ward, keineswegs ihre Zweifel gelöset sehen und zu einer andern Ueberzeugung geleitet werden. Vielmehr hätten gerade die gegebenen Antworten sie zu immer neuen Einwürfen veranlassen müssen, wenn nicht andere Rücksichten ihnen Stillschweigen und Nachgiebigkeit auferlegt hätten. Die mechanischen Buchstäbler aber, die ohne alle eigene Ueberzeugung, mit blindem Glauben oder aus Gewohnheit dem Zuge der Menge folgend, bisher nach dem Corpus Philippicum gelehrt hatten, liessen sich natürlich jetzt ebenso willig die neue Formel gefallen, ergossen sich bei Gelegenheit in ein serviles Lob derselben, und waren gewiß herzlich froh, daß sie dadurch ihren Vorgesetzten, die es nun einmal so wollten und diese Dinge ja am besten verstehen mussten, einen Beweis ihrer vielleicht früher verdächtigen lutherischen Orthodoxie geben konnten.

So mochten die Commissarien sich immerhin mit vollem Rechte rühmen können, daß sie keinen Menschen zur Unterschrift gezwungen hätten; so mochten sie immerhin bei der ganzen Verhandlung alle directe Gewaltschritte und Schreckmittel mit der äusserſten Sorgfalt vermeiden; so mochten sie mit der größten anscheinenden Liberalität einen Jeden zur freien Aeusserung seiner Gedanken auffordern: dennoch bleibt es bei dem Allen immer offenbar, daß der indirecte Zwang die mächtigste Triebfeder war, die einen so überaus günstigen Erfolg herbeiführte, daß vielleicht die Commissarien selbst dadurch überrascht wurden und ihre kühnsten Erwartungen übertroffen sahen. Man muß dabei namentlich bedenken, daß die früher gegen die Philippisten angewendeten harten Maaßregeln, namentlich die torgauer Proceduren, noch in zu frischem Andenken sein mussten, als daß nicht Jeder daraus schon imvoraus hätte abnehmen sollen, was auch jetzt den Widerspenstigen bevorstehe. Zudem hatte der Kurfürst ja seinen Willen, die Einführung der Formel in allen seinen Landen durchzusetzen und keine andere Lehre zu dulden, so bestimmt ausgesprochen, und die von ihm instruirten Commissarien hatten es demzufolge in ihren Convocations-Missiven so kategorisch erklärt, daß Jeder sich selbst sagen konnte, es werde hier keine Weigerung gestattet, sondern wer eine solche wagte, sogleich als verdächtig dem Landesherrn denuncirt werden, dessen Ungnade er dann zu gewärtigen habe. Wenn daher auch Manche die ihnen zugestandene Erlaubniß benutzten ihre Gedanken zu äussern, so geschah es gewiß nicht, wie Selnecker zu sagen liebt, „um

sich zu belehren", sondern wohl mehr um zu sehen, wie die Commissarien sich aus schwierigen Fragen heraushelfen würden, und sich vielleicht an ihrer Verlegenheit zu weiden. Gewiß aber wusste Jeder voraus, daß er seine Zweifel nicht vortragen solle, um möglicherweise Recht zu behalten, sondern um dieselben angeblich widerlegt, oder auf eine Weise zurückgewiesen zu sehen, die ihm allen Muth zu fernern Versuchen benähme. Denn das zeigte sich aus Allem, daß die Commissarien im Gefühle ihrer Untrüglichkeit kamen, und die Formel nicht als etwas Disputables vorlegten, sondern als ausgemachte Wahrheit, der sich nur Unwissenheit oder böser Wille widersetzen könne. Da nun ohnehin die Formel an jedem Orte blos einmal vorgelesen ward, und Diejenigen welche sie noch nicht recht verstanden zu haben versicherten, mit Hohn zur Ruhe verwiesen wurden, so musste es Allen auch dadurch noch klarer werden, daß es auf eigene persönliche Ueberzeugung, die unter diesen Umständen zu den Unmöglichkeiten gehörte, gar nicht abgesehen sei, sondern nur auf unbedingte Annahme einer Lehre, die als mechanisches Lippenwerk gleichlautend im ganzen Lande vorgetragen werden sollte.

Wer dies Alles erwägt, Dem kann es nicht mehr zweifelhaft sein, daß die Unterschriften, deren man sich rühmte, größtentheils entweder von Undenkenden und Unwissenden oder von Eingeschüchterten gegeben wurden, und daß das ganze Werk mit einem indirecten Zwange betrieben ward, bei dem die eigene Ueberzeugung entweder zurückgedrängt ward oder für unnöthig galt. So war die evangelisch-protestantische Kirche in ihrem eigenen Mutterlande dahin gekommen, durch eine wahrhaft papistische Maaßregel ihr ursprüngliches und angestammtes Wesen zu verläugnen, den Buchstaben einer einseitigen Menschensatzung auf den Thron zu erheben, die Gewissensfreiheit in Fesseln zu legen, und jede selbständige Bewegung der Geister, soweit es durch äussere Macht möglich ist, zu unterdrücken.

II.

Die Kirchenspaltung im Waadtlande.

Darstellung der Thatsachen und Sammlung der Actenstücke

vor und seit der Entlassung des größern Theils der Pastoren und Geistlichen der Nationalkirche im Waadtcanton im J. 1845. Veröffentlicht durch Ch. Baup, evangelischen Prediger, auf Verordnung der Commission, welche durch Beschluß der Versammlung von den am 12. Novbr. 1845 zu Lausanne vereinigten und entlassenen Geistlichen ernannt worden.

Nach dem Französischen, mit Anmerkungen,

von

Dr. ph. und Lic. theol. Ernst Friedrich Leopold,
Gymnasiallehrer in Bautzen.

Zweite Abtheilung.

[Fortsetzung aus Jahrgang 1846. Heft 4. S. 559 ff.]

Inhaltsverzeichniß der zweiten Abtheilung.

Darstellung der Thatsachen, nach dem Entlassungs-Gesuch.

Seite

VI. Die Versammlung vom 11. und 12. November. — Die Amtsentsetzung und ihre unmittelbaren Folgen 72

VII. Einladung des Staatsraths. — Die Rückkehr. — Stellung der Regierung im Gegensatz zu den abgedankten Geistlichen 82

VIII. Bemerkungen und Beschluß 90

Beweisschriften, nach dem Entlassungs-Gesuch.

A. Das unmittelbar die Entlassung Betreffende.

Seite

Das Entlassungs-Gesuch, und die (erste) Adresse an die evangelisch-reformirte Nationalkirche: (s. in d. Darstellung d. Thatsachen) Seite 77.

XV. Bekanntmachung des Staatsraths an das waadtländische Volk in Beziehung auf die Entlassung der Geistlichen, vom 14. November 1845 98

XVI. 1) Bericht des Staatsraths an den Großen Rath über die kirchlichen Angelegenheiten, vom 17. November 1845 105

2) Reden des Präsidenten des Staatsraths, Heinrich Druey, in den Versammlungen des Großen Raths, 18. und 19. November 1845 125

Erste Rede. (Sitzung vom 18. November.) 125

Zweite Rede. (Sitzung vom 19. November.) 144

3) Bericht der Commission des Großen Raths über die kirchlichen Angelegenheiten 151

1) Bericht der Majorität. (Eytel, Blanchenay, Vittel und Berney.) 151

2) Bericht der Minorität. (Bory.) 157

4) Decret des Großen Raths, betreffend die Bewilligung der Vollmachten für den Staatsrath, vom 19. November 162

B. Schreiben des Staatsraths an entlassene Geistliche, und Antworten von einigen unter ihnen.

XVII. Umlaufschreiben vom 20/21. November 163

XVIII. Umlaufschreiben vom 29. November 165

XIX. Antwort von Cérésole, Pastor in Moudon 166

XX. Antwort von Grenier, Pastor in Vevey *).

XXI. Schreiben des Geistlichen Berthoud 168

XXII. Entlassung des Professor Chappuis **) 175

---

*) Dies Schreiben (Nr. XX.) hat, als dem vorigen und dem nachfolgenden im Inhalte verwandt und um des Raumes willen, im deutschen Abdruck übergangen werden müssen. Der Herausgeber.

**) Der fernere Schriftenwechsel, als Schluß gesammter Beweisschriften, bleibt dem dritten Hefte dieses Jahrgangs vorbehalten. Das hohe Gewicht der in diesem Streite vorliegenden Fragen rechtfertiget die fernere Mittheilung ihrer nach allen Seiten hin durchgeführten Behandlung.

Der Herausgeber.

Darſtellung der Thatſachen
nach dem Entlaſſungs-Geſuch.

VI.
Die Verſammlung vom 11. und 12. November. — Die Amtsentlaſſung, und ihre unmittelbaren Folgen.

Man begreift nach allem dem, was ſich zugetragen hatte, den tiefen Eindruck, welchen das Urtheil des Staatsrathes auf die Geiſtlichen machte. Man hatte auf keins von ihren Geſuchen Rückſicht genommen, und man entriß ihnen eine Freiheit und eine Garantie nach der andern, die ihr Amt beſaß. Man verletzte nicht nur gegen ſie die erſten Regeln der Gerechtigkeit, ſondern man machte auch einen Angriff auf die Grundprincipien der Kirche, deren natürliche Vertheidiger ſie waren. Nicht die Strafe, von welcher ſie getroffen wurden, brachte ſie in Aufregung; wie ungerecht dieſelbe auch ſein mochte, ſie waren bereit ſich ihr zu unterwerfen. Aber die in den Beweggründen des Staatsraths vorgetragenen Grundſätze waren geeignet ihr Gewiſſen zu verwunden. Konnten ſie, ohne ihren Meiſter zu verleugnen, die neue Stellung, die man ihnen bereitete, annehmen? durften ſie die Feſſeln, die man der Kirche anlegen wollte, gutheiſſen?

Das Herz voll von dieſen ſchweren Gedanken, begaben ſie ſich freiwillig und auf eine einfache Nachricht hin den 11. November nach Lauſanne, um zu unterſuchen, was bei einem ſo ſchwierigen Zuſtand für die Kirche zu thun wäre. Die Verſammlung trat im Rathhauſe zuſammen, unter dem Vorſitze des Paſtor Miéville [1]). Als man, um

---

[1]) Die Verhandlungen ſind ausführlich mitgetheilt in der Schrift: „Der Konflict der Waadtländiſchen Geiſtlichkeit mit ihren Staatsbehörden und ihre Verhandlungen am 11. und 12. Nov. 1845, welche den maſſenhaften Rücktritt vom Amte zur Folge hatte": Aarau 1846. S. 17—79. Im Auszuge hat ſie veröffentlicht Th. Beſſer in der Allgemeinen Kirchenzeitung, 1846. Nr. 59. — Die Sitzung des erſten Tags (den 11. Nov.) dauerte von früh 10 Uhr bis 6 Uhr Abends, die zweite am folgenden Tage von früh 8½ Uhr bis gegen Abend. Nächſt dem Paſtor Miéville aus Vevey, den man zum Präſidenten ernannt hatte, ward der Paſtor Monnard aus Montreux zum Vicepräſidenten erwählt. Der Erſtere eröffnete die Verhandlung mit Anrufung des Vaters, des Sohnes und des heil. Geiſtes, worauf man die zwei erſten Verſe des 138. Pſalms in dem Landesgeſangbuche ſang. Der Paſtor Germond folgte nun der Aufforderung des Präſidenten und erflehte in einem Gebete den Segen des Allmächtigen über die Berathung der Verſammlung. Hierauf verlas der Paſtor Mellet den 37. Pſalm und 1 Kor. 16, 13. 14. Zuvörderſt wurden einige Adreſſen von Laien verleſen, unter

die Anzahl der Anweſenden zu erweiſen, das Verzeichniß der Paſtoren und Geiſtlichen vorlas, antworteten zweihundert fünfundzwanzig Mitglieder des Klerus auf den Namensaufruf. Niemals ſeit den Tagen der Reformation hatte ſich eine ſo beträchtliche Anzahl von evangeliſchen Geiſtlichen in unſerem kleinen Lande vereinigt gefunden, um ſich mit den wichtigſten Fragen zu beſchäftigen. Die Verhandlung dauerte zwei Tage vom Morgen bis zum Abend ohne irgend eine andere Unterbrechung, als in der Zeit, die dem Gebet geweiht war. Alle Verſchiedenheiten der Meinungen, die in einer ſo zahlreichen Geſellſchaft hervortreten konnten, wurden vorgetragen. Man unterſuchte jeden Entſchluß, den man ergreifen ſollte; man prüfte jedes Mittel, welches angewendet werden konnte, um eine glückliche Löſung unſerer ſchwierigen Lage herbeizuführen. Vor allen Dingen fragte man ſich nach dem, was das Gewiſſen forderte: man fühlte es, man habe ſich verſammelt, um ſich über eine Pflicht zu erklären, und um ſie zu erfüllen, ſobald ſie wohl erkannt wäre.

„Die Verhandlung ſetzte zuvörderſt feſt: daß die Verfügungen der Regierung in Betreff der kirchlichen Angelegenheiten, und noch mehr die zur Unterſtützung dieſer Verfügungen in Umlauf geſetzten Lehren, vollſtändig die Verhältniſſe der evangeliſchen Amtsverwaltung in der Nationalkirche umgeſtalteten; daß künftighin die Kirche nicht nur nicht mehr mit dem Staate verbunden ſein würde, wobei die Geſetze ihre gegenſeitigen Verhältniſſe ordneten, wie es die Staatsverfaſſung will und ausſpricht, ſondern daß die Kirche der weltlichen Macht unterworfen ſein und durch ſie regiert werden, und ihre Diener ebenfalls nicht mehr der geſetzlichen Verwaltung, ſondern der Willkür unterworfen ſein würden. Das geiſtliche Amt könnte unter ſolchen Verhältniſſen nicht mehr allein der Dienſt Jeſu Chriſti ſein, ſondern der Dienſt der politiſchen Gewalt; das würde nicht mehr der Dienſt der unwandelbaren, ewigen Wahrheit ſein, ſondern der Dienſt der veränderlichen Meinung machthabender Menſchen oder der Majorität. Die höchſte Macht, die einzige Macht Jeſu Chriſti und der Wahrheit in der Nationalkirche wäre demnach preisgegeben, öffentlich angegriffen und ſogar ausdrücklich zu Boden geworfen."

---

ihnen auch eine von den Studenten der Theologie auf der Akademie in Lauſanne, welche ihre lebhafte Theilnahme an dem Schickſale der Geiſtlichen und ihre Hoffnungen auf würdige Entſchlüſſe der Geiſtlichkeit ausſprachen, damit dem Lande eine freie Kirche, deren Herr Jeſus Chriſtus allein ſei, geſichert werde. Sodann ſchritt man zur eigentlichen Verhandlung, indem man die Hauptfrage der Berathung, was unter den vorhandenen Umſtänden der waadtländiſchen Kirche zu thun ſei, zur Beſprechung vorlegte. [Der Ueberſ.]

„Hatte man das einmal festgestellt, so blieb noch die schwierigste Aufgabe, daß man sich über die Mittel und Wege zu verständigen wusste, wodurch man die Reinheit und die Freiheit des evangelischen Amts schützen könnte. Da zeigten sich die Klippen; da trat hervor die Verschiedenheit der Maaßregeln und der Meinungen. Indeß mitten unter dieser Verschiedenheit herrschte eineunddieselbe Gesinnung unter Allen und lenkte zuletzt die Entscheidung des Ausspruchs; diese Gesinnung stammte aus einer tiefen Anhänglichkeit an die Nationalkirche, an die Kirche unserer Väter, im weitesten und wahrsten Sinne dieses Ausdrucks, aber auch an die Kirche, die von den Fesseln der Weltkinder freigelassen und vor Allem ihrem göttlichen Herrn unterthan ist. Der Gedanke an eine Trennung unter den Dienern der waadtländischen Kirche, der Gedanke an eine Spaltung, welche eine Schranke zwischen einer gewissen Anzahl von ihnen und der Masse des Volks aufrichten möchte, dieser Gedanke erschreckte alle Herzen. In diesem Sinne der Eintracht und des wahren Nationalcharakters wurden alle Vorschläge vorgetragen, welche nach und nach zur Prüfung der Versammlung gelangten."

„Vom Anfange an drangen Mehrere auf unmittelbares Aufgeben der Aemter. Aber die größere Anzahl widersprach einem Verfahren, das den Anschein ungestümer Heftigkeit hätte; denn es sei noch irgendeine Berufung an den Großen Rath in der einen oder andern Form möglich. Diese Ansicht schien einige Zeit hindurch in der Versammlung die Oberhand zu behaupten. Indeß, nachdem Alles wohl erwogen war, traten Die, welche diese Vorschläge gemacht hatten, der Ansicht für ein unmittelbar unterzeichnetes und an den Staatsrath gerichtetes Entlassungsgesuch bei; dessen Ausführung jedoch sie nur beginnen wollten, um es vom 15. December zu datiren. Es ward wohl verstanden und ausdrücklich bemerkt, daß diese Frist keinen andern Zweck hätte, als um so weit als möglich den Schwierigkeiten zuvorzukommen, welche für das Ansehn eines unmittelbaren Entlassungsgesuchs entstehen möchten. Dieser Antrag schien alle Eigenschaften der Kraft und der Treue, der Weisheit und der christlichen Liebe in sich zu vereinigen [2])."

---

[2]) Vgl. „Der Konflict der Waadtländischen Geistlichkeit ꝛc." S. 71. Monnard, Pfarrer zu Montreux, sprach am Schlusse der Verhandlungen: „Gott hat das Gebet, welches den zweiten Theil der heutigen Sitzung eröffnete, erhört. Die auseinandergehenden Meinungen haben sich genähert; die Urheber der hauptsächlichsten Anträge, welche Ihnen gestellt wurden, haben sich vereinigen können zu einem gemeinsamen Entwurfe, welchen ich Ihnen vorlegen will. Es ist der Entwurf des Herrn Espérandieu, in einzelnen Theilen abgeändert, sodaß Herr Karl Baup seinen Antrag zurückzieht und sich gleich den Herren Décoppet und Germond jenem anschließt.

„Jeder hatte begriffen: daß man, um möglicherweiſe mit einer weltlichen Macht, welche die Stellung eines Herrn ſeinen Dienern gegenüber annahm, zu unterhandeln, vor Allem auf ſeinen Dienſt und ſeine Beſoldung verzichten müſſe. Dadurch ſchlugen die Diener der waadtländiſchen Kirche die Schmach zurück, mit welcher man ihren amtlichen Dienſt brandmarken wollte, indem man ſie bei der öffentlichen Meinung als Lohndiener (ministres d'argent) denuncirte. Dadurch ſagten ſie

---

[Karl Baup, Hülfsgeiſtlicher in Vivis, hatte vorgeſchlagen: ſich an den Großen Rath als an die geſetzgebende Behörde zu wenden, ihm die nothwendigen Bedingungen zu einer Wiedervereinigung zu ſtellen; ſofern er aber auf dieſelben nicht bis zum 10. Decbr. eingehe, aus dem Amte zu ſcheiden. Salomiac, Pfarrer in Genollier, wollte auch eine Berufung an den Großen Rath im Sinne eines Ultimatums, ſtellte aber den Termin auf den 15. December. Décoppet aus Pomy ſchlug eine Vermittelung der Anſichten vor. Diejenigen Brüder welche entſchloſſen wären ſofort das Entlaſſungsgeſuch einzureichen, ſollten ihre Grundſätze formuliren und demſelben beilegen; und am nämlichen Tage würden Die welche ſich an den Großen Rath wenden wollten, um Garantien zu erhalten, verlangen, daß er die nämlichen Grundſätze der Verbindung von Staat und Kirche zu Grunde lege. Germond trug darauf an: ohne ſich an den Großen Rath zu wenden, möchte man eine allgemeine Rücktrittserklärung abgeben, welche aber nur vom 10. Decbr. an in Kraft treten würde. Espérandieu, Pfarrer in Duchy, hatte verlangt, man ſollte ſogleich ſein Entlaſſungsgeſuch einreichen.]. Dieſe Herren haben alle den Gedanken einer ſofortigen Rücktrittserklärung angenommen, welche aber erſt vom 10. Decbr. an gültig ſein ſolle. Alle Geiſtlichen würden bis zu dieſem Zeitpuncte ihre Amtsverrichtungen fortſetzen, und alle ſie auch zugleich einſtellen. Man hat in dieſem Verfahren etwas Ungeſtümes finden wollen. Man wünſchte, das Volk könnte zur Beſinnung und zu einem vorläufigen Verſtändniß unſerer Lage kommen. Aber alle Ihre Worte, alle Ihre Schreiben, ſelbſt Ihre Eingabe an den Großen Rath, all Dies wird nicht dazu führen; es kann darüber nur durch eine That aufgeklärt werden, welche es nahe genug berührt, um ſeine Aufmerkſamkeit zu erregen. Es wird nach den Gründen derſelben fragen, und, wie ich hoffe, die Wichtigkeit einer That verſtehen, welche für uns alle ſo große Opfer nach ſich zieht. Es handelt ſich ferner darum, zu unterſuchen, ob es möglich ſei an den Großen Rath zu gelangen." Hierauf erörtert M., daß dieſe Maaßregel ganz erfolglos ſein werde, da der Große Rath ſich von ihm unterworfenen Beamten keine Bedingungen werde ſtellen laſſen; daß aber, wenn die Geiſtlichen die Bande, die ſie wie Knechte gegen einen Herrn verpflichteten, zerriſſen hätten, der Staat zuſehen müſſe, ob er noch eine Kirche wolle und die aufgeſtellten Grundſätze anerkenne; daß endlich die verſammelten Geiſtlichen ſich in dem jetzigen günſtigen Augenblick zu einer gemeinſamen Maaßregel vereinigen möchten, da bei einem getrennten Verfahren auch getrennte Gemeinden und Kirchlein entſtehen würden, während man eine Nationalkirche zu bewahren habe. Zum Schluſſe verlas Monnard die Eingabe an den Staatsrath und legte ſie zur Unterzeichnung vor.

es frei heraus: daß sie nicht in Bezug auf ihre persönliche Stellung protestirten, daß man deren materielle Verhältnisse ohne sie zu beunruhigen verändern könne; daß es vielmehr um die Wahrheiten und Grundsätze sich handle, welche das Wesen des Amts selbst ausmachen, das sie von Gott und nicht von Menschen empfangen haben, mit Einem Wort um Dinge, welche nicht ihnen gehörten, und welche aufzuopfern nicht freisteht. — Jeder hatte begriffen: daß eine Berufung an den Großen Rath, wenn er für den Augenblick die amtliche Stellung beobachtete, die Lage nur verschlimmern würde; daß diese Berufung zur Wirkung haben würde, den Großen Rath zwischen seinen Staatsrath und den Klerus zu stellen und zur Wahl zwischen Beiden aufzufordern, und daß diese Wahl nicht zweifelhaft sein könne; daß endlich, wenn eine Berufung von Allem, das sich zugetragen, an den Großen Rath stattfinden sollte, diese Berufung nur von der Menge der Laien in den Gemeinden ausgehen müsste, weil sie blos auf diese Art angehört werden könnte. — Jeder hatte begriffen: daß das lautere und einfache Entlassungsgesuch auch der demüthigste Entschluß wäre; daß jeder andere Entschluß mehr oder weniger den Geistlichen den Anschein einer Macht, die mit einer andern Macht unterhandelte, geben würde; daß unter diesem Verhältnisse das lautere und einfache Entlassungsgesuch auch am besten die Ruhe des Landes sichern würde. — Jeder hatte von einer andern Seite begriffen: daß man den Anschein einer ungestümen Heftigkeit vermeiden und der Behörde Zeit lassen müsste, um Maaßregeln zu ergreifen, welche sie für zweckdienlich halten möchte, wäre es auch nur um über die Rückgabe der bürgerlichen Staatsregister zu berathen. — Auf diese Art vereinigten sich alle Meinungen, um das Entlassungschreiben für den 15. December zu unterzeichnen [3]).“

Das Schreiben, durch welches man den Staatsrath von diesem Schritte in Kenntniß setzen musste, ward während der Sitzung von einhundert und acht Pastoren und vierzig Hülfspredigern und geweiheten Geistlichen unterzeichnet. Später stieg die Anzahl der Abdankenden (démissionnaires) auf ungefähr einhundert fünfundachtzig [4]). — Diese Erklärung, nachdem deren Uebergabe an den

[3]) Wir haben Obiges aus einem Artikel eines unserer Journale entlehnt, das mit großer Treue den allgemeinen Geist und den Gang der Verhandlung darstellt.

[4]) Während der Verhandlung erklärten siebenunddreissig Hülfsprediger und geweihete Geistliche, welche nicht alle das Entlassungschreiben unterzeichneten: daß sie auf Ehre sich verbindlich machten, um eine Stelle, welche durch die Entlassung der Pastoren erledigt werden könnte, weder nachzusuchen noch sie anzunehmen. Die Studenten der Theologie

Staatsrath erfolgt war, ward gedruckt, um im ganzen Canton verbreitet zu werden. Die abdankenden Geistlichen wendeten sich folgendermaaßen an ihre Gemeindeglieder:

„An die evangelisch-reformirte Nationalkirche des Waadtcantons."

„Vielgeliebte Brüder, Mitglieder unserer Gemeinden, und Gläubige dieser Kirche."

„Ihr Greise, denen Gott die Weisheit eines hohen Alters gegeben hat, ihr Väter und Mütter, deren Kinder wir unterrichten, ihr Jünglinge und Jungfrauen, die ihr das erworbene Volk unserer Kirchen sein sollet, — ihr alle, deren Diener wir um der Liebe Christi willen sind, höret und beurtheilet den feierlichen Entschluß, den so eben eine große Anzahl euerer Geistlichen vor Gott gefasst hat."

„Seit mehrern Monaten haben wir uns öftere Male an die Rathscollegien der Nation gewendet, um gegen die täglich zahlreichern und täglich drohendern Eingriffe der Civilgewalt in die Freiheiten unserer Kirche und in die Freiheit des geistlichen Amtes Beschwerde zu erheben. — Unsere Worte sind nicht gehört worden. — Die Districtscollegien, welche die Rathsversammlungen der Kirche sind, haben mit einer Uebereinstimmung, welche von großem Ansehn sein muß, in den Urtheln vom 22. und 23. October gesprochen. — Ihre Stimme ist nicht gehört worden, und der Staatsrath hat damit nicht weniger die Männer verwundet, welche mit Berufung auf das Gesetz die Rechte der Kirche und des geistlichen Amtes zu vertheidigen gewagt hatten."

„Eine gewichtvolle Pflicht haben wir zu erfüllen, um die Kirche unserer Väter zu retten; und heute, Mittwochs den 12. November 1845, haben einhundert fünfundachtzig Pastoren und Geistliche, welche dabei nur auf die Stimme ihres Gewissens, auf die gegenwärtige Drangsal und die Gefahr unserer religiösen Einrichtungen, auf ihr zerrissenes Herz achteten, jedoch auf den Knien vor Gott, folgenden an den Staatsrath gerichteten Beschluß gefasst:"

„An den Staatsrath."

„Herr Präsident und Herren Mitglieder des Staatsraths."

„Durch das doppelte Urthel, das Sie den 3. November 1845 ausgesprochen, haben Sie auf Ihre alleinige Auctorität hin das christliche Predigeramt in der Nationalkirche vollständig abgeändert."

„In diesem Urthel haben Sie zweiundvierzig Pastoren und Geistliche verurtheilt und bestraft, weil sie eine in Wahrheit politische Bekanntmachung vom 29. Juli auf der Kanzel zu verlesen sich geweigert haben; Sie haben dieselben verurtheilt, trotz der bestimmten Worte des Gesetzes vom J. 1832, das ihnen diese Verweigerung gebot; Sie haben Dieselben verurtheilt ungeachtet des Urtheils auf Freisprechung von Seite der vier Districtscollegien."

„Durch dieses Urthel haben Sie demnach erklärt:

„daß, im Gegensatze zur Staatsverfassung, welche sagt: „„das Gesetz

---

bezeugten auch auf eine rührende Weise ihre Theilnahme an dem Verfahren der Geistlichen.

bestimmt die Verhältnisse des Staats und der Kirche,"" nunmehr die Kirche, anstatt mit dem Staate vereinigt zu sein, dem Staate untergeordnet ist, anstatt durch die Gesetze regiert zu werden, durch die eigenmächtige Willkür des Staatsraths regiert wird; daß die Geistlichen nicht mehr die Rechtswohlthat des Gesetzes genieſſen; daß, trotz der bestimmten Worte der Gesetze, die Geistlichen verbunden sind sich jedem Befehle der vollziehenden Gewalt zu unterwerfen; daß die bürgerliche Obrigkeit das Recht hat durch seine Beamten die Kanzeln unserer Kirchen einnehmen zu lassen, um daselbst zur Zeit des Gottesdienstes ihre Bekanntmachungen vorzulesen, — Bekanntmachungen, welche andere Lehren und andere Interessen darstellen dürfen, als die religiösen Lehren und die geistigen Interessen."

„Wir, die unterzeichneten Pastoren und Geistlichen, wir, die Bewahrer des Cultus und der Religion, wir erklären Ihnen, meine Herren, daß wir zu Werkzeugen für derartige Anmaaßung weder dienen dürfen noch dienen wollen."

„In demselben Urthel vom 3. November haben Sie drei Geistliche verurtheilt und bestraft, weil sie in dem Bethause zu Lausanne zu Gott gebetet und das Evangelium verkündigt, sogar allein deshalb, weil sie in diesem Bethause dem Gottesdienste beigewohnt hatten; Sie haben Dieselben verurtheilt, obgleich sie kein Gesetz verletzt hatten; Sie haben Dieselben verurtheilt, trotz des Gesetzes Gottes, das sie freispricht; Sie haben Dieselben verurtheilt, ungeachtet des einstimmigen Urtheils auf Freisprechung von Seite des Districtscollegiums von Lausanne."

„Durch dieses Urthel haben Sie demnach erklärt:"

„daß die Gesetze nicht mehr die Geistlichen schützen, weil Sie Ihrem Umlaufschreiben Gesetzeskraft beilegen; daß das Gesetz Gottes nicht mehr die oberste Richtschnur für das christliche Predigeramt in der Nationalkirche sein darf; daß die Geistlichen nicht mehr ihr Amt durch die Predigt üben dürfen, ausser zu den Stunden und an den Orten, welche durch die weltliche Behörde dazu bestimmt sind, und daß folglich der Geistliche, wenn die weltliche Behörde dagegen ist, das Recht verliert sich mit seinen Gemeindegliedern zu vereinigen, um mit ihnen zu beten und ihnen das Wort Gottes zu erklären; daß folglich die bürgerliche Gewalt sich das Recht beimisst, nach ihrem Belieben das Amt der Geistlichen zu beschränken."

„Wir, die unterzeichneten Pastoren und Geistlichen, die wir dieses Amt von Gott empfangen haben und davon Rechenschaft ablegen werden, wir erklären Ihnen, meine Herren, daß wir diese Fesseln weder annehmen dürfen noch annehmen wollen."

„Folglich, meine Herren, und in Betracht der willkürlichen Abänderungen, welche Sie über das christliche Predigeramt in der Nationalkirche verhängt haben, erklären wir Ihnen, daß wir von diesem Tage an für den 15. December das Amt und den amtlichen Kirchendienst, den wir in der Nationalkirche verwalten, in Ihre Hände niederlegen. Bis zum 15. December werden Diejenigen unter uns, welche nicht einstweilen des Amtes entsetzt sind, ihre Amtsverrichtungen fortsetzen. Wenn wir eine Frist bestimmen, so geschieht das allein deshalb, um nicht die Gemeinden in einer Bedrängniß zu verlassen, und die Behörde nicht in Verlegenheit zu bringen."

„Durch diese Abdankung und aus den Gründen, die wir so eben Ihnen angaben, betheuern wir vor Ihnen und werden wir laut und nachdrücklich

vor dem Vaterlande betheuern: daß wir uns vor der Gewalt der Umstände zurückziehen, und daß Ihre willkürlichen Maaßregeln uns vom wirklichen Dienste unserer Kirche, insoweit sie mit dem Staate vereinigt ist, ausschliessen. Wir erklären, daß kein politisches Interesse, noch auch irgend eine persönliche Absicht unsere Handlung leitet. Wir erklären zu gleicher Zeit vor Ihnen, meine Herren, und wir werden es noch vor dem Vaterlande thun, damit man sich über unsere Absichten nicht irren könne: daß wir bereit stehen uns aufs neue dem Dienste der Nationalkirche zu widmen; aber daß wir es hinsichtlich der amtlichen Verrichtungen nur dann thun werden, wenn wir durch hinreichende Bürgschaften vor solchen Maaßregeln gesichert sind, die denen gleichen, durch welche Sie die Rechte und die Freiheiten unserer Nationalkirche und das christliche Predigeramt in dieser Kirche beeinträchtiget haben."

„Empfangen Sie, meine Herren, die Versicherung unserer Hochachtung."

„Lausanne, den 12. November 1845."

[Folgen 153 Unterschriften.].

„Christen, Mitglieder unserer theuern Gemeinden."

„Es sind nun dreihundert Jahre, daß der allmächtige Gott durch den Mund der Reformatoren die Frömmigkeit unserer seligen Väter wieder erweckt hat, und daß unsere vielgeliebte Kirche aus der Hand Gottes ruhmvoll, rein und frei hervorgetreten ist. Seit dreihundert Jahren hat der Herr in ihr denselben Glauben erhalten. Seit dreihundert Jahren haben die Väter und die Kinder ihr Heil in dieser Kirche und in dem Glauben dieser Kirche an den alleinigen Herrn und Meister, an den alleinigen Erlöser Jesus Christus, gefunden. — Wenn in den vergangenen Jahrhunderten die Obrigkeiten in der Hand Gottes die Werkzeuge waren, um für die Begründung und Erhaltung unserer Nationalkirche mitzuwirken, so sind sie deswegen nicht die Herren derselben gewesen. Von Gott gesegnet, daß sie sogar zur Beschützung dieser großen und heiligen Anstalt berufen wurden, dürfen sie sich doch nicht anmaaßen sie zu beherrschen. Sie ist und soll eine Kirche Jesu Christi sein, ein Theil dieser großen Kirche, welche der Herr Jesus sich erworben, welche er durch sein Blut gereinigt hat, nicht daß sie der Ruhm und die Macht der Könige und der Oberherrschaften, sondern daß sie der Ruhm für Ihn und der sichere Zufluchtsort für die Armen und für die Sünder wäre."

„Wenn wir nun, die Diener dieser Kirche, die natürlichen Vertheidiger ihres Glaubens und ihrer Freiheiten, wir, die Bewahrer ihres Cultus und die verordneten Wächter am Hause Gottes, wenn wir jetzt unsere Kirche durch eine Reihe von gesetzwidrigen Maaßregeln in ihrer Ehre beeinträchtigt und in ihrem Leben erschüttert, ihre Rechte verleugnet, das geistliche Amt in ihrem Innern mit Unterjochung bedroht sehen: so werden wir, nachdem wir vergebens in einem Umlaufschreiben den Angstruf ausgestoßen haben, jetzt genöthigt den großartigen Entschluß zu fassen unsere Verbindungen mit dem Staate abzubrechen, bis die Unterdrückung aufgehört hat und der Kirche die Bürgschaften der Freiheit verliehen worden sind."

„Wir haben nicht nöthig vor euch, theure Gemeindeglieder, diesen Act zu rechtfertigen; die Maaßregeln, durch welche man die Heiligkeit des Cultus und die Freiheit des geistlichen Amtes zu Boden geschlagen hat, rechtfertigen

ihn vor euch und vor allen christlichen Kirchen. Weder die ernste Bedeutsamkeit der Umstände, noch die Besorgniß übel verstanden zu werden, noch die persönlichen Opfer haben uns schwankend machen können. Es war uns nicht erlaubt, die wichtigen Interessen der Kirche und der Religion zurücktreten zu lassen vor menschlichen Rücksichten oder vor Anklagen, welche, wir wissen es wohl, uns nicht treffen können. Wir gehen unsern Weg fort im Glauben; die Zukunft steht nicht bei uns; sie liegt in der Hand Gottes, des allmächtigen und allgütigen Gottes."

„Vielgeliebte Brüder, wir fordern euch auf mit uns die Kirche der Reformation in unserm Vaterlande, die Nationalkirche, die Kirche unserer Väter zu retten. In dem Augenblicke, wo sie aufhört die Kirche der weltlichen Regierung zu sein, sei sie es, um in größerer Wahrheit zu werden **die Kirche der Nation.**"

„Wie groß auch die Verschiedenheit euerer Meinungen in politischen Dingen sein mag, ihr alle, die ihr noch die Nationalkirche liebt, die ihr den christlichen Cultus und den religiösen Unterricht für euere Kinder wollet, die ihr das gewaltsame Eindringen der Secten und der Glaubensspaltung fürchtet, ihr Gemeinden und wir Geistliche, wir wollen uns zusammen mit einem neuen Eifer und einem unerschütterlichen Glauben um den Herrn der Kirche, Jesum Christum, schaaren. Möge der Geist der Aufopferung für Gott, der Verleugnung unserer besonderen Vortheile, uns alle in dieser feierlichen Stunde beseelen!"

„Was uns, euere Geistliche, betrifft, wir werden fortfahren euch zu dienen, euere Ehepaare zu trauen, euere Kinder zu taufen, euere Jugend zu unterrichten, euere Kranken und euere Sterbenden zu trösten, euch in der heiligen Schrift zu belehren; wir werden den Eifer verdoppeln, damit die Nationalkirche nicht in Bedrängniß gerathe. Denn wir tragen diese Kirche in unsern Herzen, und wir wollen in dem Glauben, den sie bekennt, leben und sterben."

„Jetzt, vielgeliebte Brüder, empfehlen wir euch und euere Familien unserm Vater und höchsten Herrn. Möge der Herr der Kirche, der Erlöser unserer Seelen, der uns stark gemacht hat, euch beistehen und euch leiten! Möge er uns alle in Einem Glauben, in Einem Muthe und in Einer heiligen Liebe vereinigen, und so der Segen, den euere Geistliche über euch aussprechen, von oben herab bestätigt sein! Amen [5])."

Während diese Adresse sich im Lande mit einiger Langsamkeit verbreitete, ließ die Regierung, um deren Wirkung entgegenzuarbeiten,

---

[5]) „Der Konflict der Waadtl. Geistlichkeit" ꝛc. S. 79: „Dieses ganze Ereigniß verfehlte nicht einen tiefen Eindruck im Lande hervorzubringen. Große Bestürzung, Beifall und Zuneigung offenbarte sich auf der einen Seite, auf der andern gesteigerte Abneigung und Haß. Die radicalen Blätter säumten nicht durch die übertriebensten Lügen das Volk gegen die Geistlichen aufzuhetzen, und den moralischen Eindruck dieses hochherzigen Schrittes möglichst zu schmähen. Auch hier sollte man an einen Selbstmord glauben, welchen die Kirche an sich selbst begangen habe. Die Geistlichen sollten vom Auslande bestochen, vom französischen Ministerium durch Anerbietungen anderweitiger Anstellung zu diesem Entschlusse bewogen worden sein."

eine Bekanntmachung, welche mit derselben Geschicklichkeit wie das Urthel vom 3. November abgefasst war, in allen Gemeinden in Ueberfluß veröffentlichen, anschlagen und vertheilen. Sie trug das Datum vom 14. November 1845. Der Staatsrath wiederholt darin einige in der Entlassungsacte der Geistlichen enthaltene Ausdrücke, und sucht zu erweisen: es sei ohne rechtsgültigen Beweggrund geschehen, daß sie diesen Schritt gethan hätten, dessen ganze Verantwortlichkeit er auf sie zurückwirft. Dieses Actenstück ist merkwürdig durch die Art und Weise, wie es den Grundsatz von der Unterwürfigkeit der Kirche unter den Staat entwickelt. Es schliesst mit der Erklärung: daß die Regierung recht gut wissen werde die kräftigsten Maaßregeln zu ergreifen, um, wie es sich ausdrückt, die verfassungsmäßige Einheit der Kirche und des Staats aufrecht zu erhalten[6]).

Der Staatsrath bedurfte dazu ausserordentlicher Vollmachten. Er verlangte sie vom Großen Rathe gleich beim Anfange der ordentlichen Sitzung des Herbstes, welche den 17. Nov. eröffnet ward[7]). — Nach dem Hergange bei andern Gelegenheiten, wobei von den Geistlichen die Rede war, konnte man vermuthen, daß die Verhandlung, welche stattfinden sollte, den Charakter der Aufregung der Gemüther tragen würde. Man erblickte in dem Verfahren der abgedankten Geistlichen nur einen politischen Schleichweg, eine gesetzwidrige Verbündung, eine Verschwörung gegen den Staat. Die Abgeordneten, welche versuchten vom Großen Rathe zu verlangen, daß er sich zum Vermittler zwischen den beiden Parteien aufwerfen sollte, wurden nicht blos von den Tribunen, sondern sogar von Mitgliedern der Versammlung mehr als einmal unterbrochen. Druey gelangte dahin, seine Zuhörer zu

---

[6]) Vgl. Beweisschriften, Nr. XV.

[7]) Ueber die tumultuarischen Verhandlungen dieser zwei Tage dauernden Sitzungen, an denen die jacobinisch aufgeregte Masse auf den Tribunen reichlichen Antheil nahm, berichten die Verff. der Schriften: „Die kirchl. Krisis" ꝛc. S. 69 und „der Konflict der Waadtl. Geistlichkeit" ꝛc. S. 80—94. Unter den Rednern gegen die Geistlichen ließ sich besonders Druey in einer langen Rede mit seiner blendenden Advocatengewandtheit, und Luquiens ein Zeitungsredacteur mit gemeinen Witzworten vernehmen. Für die Geistlichen sprachen mit tief empörtem Rechtsgefühle Jaccard, Mitglied des obersten Gerichtshofs, und Correvon. Lobendes Beifallklatschen und Bravorufen begleitete und unterstützte die Reden Derer, welche der leidenschaftlichen Wuth gegen den Klerus Worte liehen; Gemurmel, Hohngelächter, Geschrei, Pfeifen unterbrach oder übertönte Alle, welche für Wahrheit und Recht auftraten und das Verfahren der Geistlichen in ein ungetrübtes und reines Licht stellten. Druey's Reden, s. Beweisschriften Nr. XVI. 2. [Der Uebersetzer.].

überzeugen, man könnte den Geistlichen nicht Gerechtigkeit widerfahren lassen, ohne ihnen die Herrschaft über den Staat einzuräumen. Man entsinnt sich noch des Theils seiner Rede, der mit den Worten endigte: „Will der Große Rath der waadtländischen Geistlichkeit den Steigbügel halten?"

Die Petitionen, welche einverstandenermaaßen das Verhalten des Staatsraths billigten und die Geistlichen verurtheilten, kamen von allen Seiten. Sie waren weit zahlreicher, als die welche für den Klerus günstig lauteten; wiewohl auch Frauen bei dieser so bedeutsamen Frage wollten ihre Stimme hören lassen [8]).

Das Ergebniß der Verhandlung konnte demnach nicht zweifelhaft sein. Nachdem man alle Anträge, die von solcher Beschaffenheit waren, ein geringeres Maaß von Tadel gegen die abgedankten Geistlichen zu richten und die Directorialbefugnisse des Staatsraths um ein Weniges zu beschränken, abgeworfen hatte [9]): genehmigte der Große Rath in seiner Sitzung vom 19. November mit einer Mehrheit von 125 gegen 33 Stimmen ein Decret, durch welches der Staatsrath bevollmächtigt ward, auf einige Zeit, inwieweit er es für nöthig erachtete, das Kirchengesetz vom J. 1839 und andere Gesetze oder Verordnungen, welche die Kirche betreffen, die Gesetze hinsichtlich des öffentlichen Unterrichts und der Führung der bürgerlichen Staatsregister [der Kirchenbücher] aufzuheben. Er ward auch mit Vollmachten versehen in Beziehung auf die Bethäuser und die andern religiösen Versammlungen ausserhalb der Nationalkirche [10]).

VII.

Einladung des Staatsraths. — Die Rückkehr. — Stellung der Regierung im Gegensatze zu den abgedankten Geistlichen.

Der Staatsrath erließ, kraft der ihm bewilligten Vollmachten,

---

[8]) Die Zahl der den Geistlichen günstigen Unterschriften erhob sich bis auf ungefähr 11400, unter denen sich 5384 Unterschriften von Frauen befanden. Die Petitionen im entgegengesetzten Sinne waren mit ungefähr 15200 Unterschriften versehen.

[9]) Auch im Mai 1846 trug im Großen Rathe Herr Frossard darauf an, der Staatsrath möge eingeladen werden ein Gesetz vorzulegen, das den Grundsatz der religiösen Freiheit ausspreche unter Vorbehalt der Garantien, welche die öffentliche Ordnung verlange. Der Antrag ward mit 62 gegen 34 Stimmen abgelehnt. Vgl. Deutsche Allgemeine Zeitung v. J. 1846. Nr. 156. [Der Uebersetzer.].

[10]) Vgl. Beweisschriften, Nr. XVI. 4. — Diese Vollmachten sind dem

zunächst eine Einladung an die Mehrheit der abgedankten Geistlichen, ihren Beschluß zurückzunehmen. Sie war datirt vom 20/21. November[11]). — Der Erfolg hat bewiesen, daß, wenn er mit Benutzung seiner Stellung irgendeine der von ihm verlangten Garantien hätte bewilligen wollen, (was er ohne den geringsten Anschein von Schwäche thun konnte,) er eine beträchtliche Anzahl von Geistlichen würde mit sich wieder vereinigt haben. Aber er verfolgte einen andern Weg. — Der Ton des Umlaufschreibens enthielt in Wahrheit Etwas von Wohlwollen, welches solche Reden, wie sie im Großen Rathe gehalten worden waren, vergessen machen konnte. Es sprach von einer ehrenvollen Gelegenheit, in die Nationalkirche zurückzukehren und in ihr zur Wiederherstellung der Ruhe und des Friedens beizutragen. Aber der Staatsrath, in Folge seiner Ansicht, daß die abgedankten Geistlichen der Gewalt der Umstände gewichen wären, war weit entfernt, ihnen einen Schein von Zugeständnissen blicken zu lassen, sondern hielt fest an der Gesetzmäßigkeit seiner Handlungen, und verlangte in einer Frist von zwei Tagen einen reinen und einfachen Widerruf ohne irgend eine Bedingung oder einen Vorbehalt; wobei er sich ganz das Recht vorbehielt, die Geistlichen, welche ihr Entlassungsgesuch zurücknehmen würden, auf andere Stellen, als die sie jetzt einnähmen, zu versetzen. Er schärfte ihnen zugleich ein, sich sorgfältig zu hüten die Politik auf die Kanzel zu bringen oder sich Andeutungen, die darauf Bezug haben könnten, zu erlauben. Dieses Schreiben war überdem nicht an alle abgedankten Geistlichen gerichtet. Einige waren ausgeschlossen.

Es gab nun Gründe genug, um die, welche ihre Entlassung um des Gewissens willen eingereicht hatten, zu bestimmen auf dem betretenen Wege zu verharren. Auch sahen die meisten Geistlichen ein, daß sie, obgleich sie sich erboten hatten ihre amtlichen Verrichtungen bis zum 15. December fortzusetzen, sich von nun an als abgesetzte Geistliche betrachten müssten. Dessenungeachtet glaubte eine gewisse Anzahl von denen, welche die Entlassungsacte unterzeichnet hatten, aus dem Grunde, daß uns eine Entscheidung nicht zukomme, den gemachten Vorschlag benutzen zu müssen. Das bewog den Staatsrath, den bestimmten Termin zum Rücktritt in die Nationalkirche zu verlängern. Er machte daher durch ein Umlaufschreiben vom 29. November bekannt, daß er, ohne irgend Etwas an seinen Bedingungen zu ändern, bereit sei die neuen

---

Staatsrathe im Mai 1846 noch auf zwei Jahre verlängert worden. Vgl. Deutsche Allgemeine Zeitung v. J. 1846. Nr. 156. [Der Uebersetzer.].

[11]) Vgl. Beweisschriften, Nr. XVII.

Widerrufe bis zum 4. December 1845 anzunehmen [12]). Die ganze Anzahl der Geistlichen, welche diese Anträge benutzten, steigerte sich nach einiger Unentschlossenheit bis auf sechsunddreißig [13]). Diese Anzahl würde vielleicht größer gewesen sein ohne einen Befehl vom 2. December, durch welchen der Staatsrath in Folge einiger frevelhafter Unruhen, welche gegen die Vereine im Bethause zu Lausanne stattgefunden hatten, jede religiöse Versammlung ausserhalb der Kirchen zuerst für Lausanne und im eintretenden Falle auch für andere Orte verbot [14]).

Die meisten Geistlichen beharrten bei dem, was sie gethan hatten. Die Einen liessen es der Regierung stillschweigend kund werden, zufolge des im Umlaufschreiben vom 29. November vorgezeichneten Benehmens. Andere wollten die Gründe, welche sie bei ihrem Entschlusse zu verharren bewegten, auseinandersetzen [15]).

---

[12]) Vgl. Beweisschriften, Nr. XVIII.

[13]) „Die kirchl. Krisis im Kanton Waadt" ꝛc. S. 79: „Die Rundschreiben waren bei mehrern derselben [der Geistlichen, welche ihre Entlassungsgesuche zurückzogen] durch Schritte ihrer Gemeindegenossen unterstützt worden; Schritte, die an manchen Orten selbständig, an andern Orten offenbar abgekartet waren. Es gab da Adressen von Männern unterzeichnet, die bis dahin die Kirche nie besucht hatten, und die ihren Pfarrer baten, er möchte ihnen seine Unterweisungen, an die sie — wie sie sagten — gewöhnt seien, nicht entziehen. Man ließ durch Schulkinder Briefe schreiben. Diese Demonstrationen erreichten ihre Absicht bei Mehrern. — Zu Payerne hatte Hr. Monnerat, der am Schlusse der Predigt seinen versammelten Gemeindegliedern eine Erklärung seines Benehmens und die Ursachen seiner Amtsniederlegung mittheilen wollte, das Rundschreiben des Staatsraths, welches zu widerrufen erlaubte, nicht erhalten. Eine Bittschrift der Gemeinde zu Gunsten des Pfarrers hatte die Zusendung des Rundschreibens an Diesen, mit der Anzeige an die Pfarrgenossen zur Folge, es sei nun an dem Pfarrer, das Uebrige zu thun. In einer so heikeln Lage glaubte Herr Monnerat die Einreichung seines Widerrufs nicht verweigern zu dürfen. Er wollte auf diese Weise den Schritten seiner Pfarrgemeinde, ihn in ihrer Mitte zu behalten, entsprechen. Wenige Tage nachher sollte Hr. Monnerat, kraft der Vollmachten, sich nach Lonay bei Morges verfügen, um Pfarrer dieser Gemeinde zu sein. Die Folge war, daß er zum zweiten Mal und definitiv seine Entlassung einreichte." — So bereuten auch Andere ihren Widerruf und traten zu den entlassenen Geistlichen zurück; worauf sich später noch so Manche, von der steigenden Willkür der weltlichen Gewalt dazu getrieben, den Ausgeschiedenen anschlossen. Vgl. Th. Besser in der Allg. Kirchenzeitung, Nr. 60. [Der Uebersetzer.].

[14]) Vgl. Beweisschriften, Nr. XXIX.

[15]) Vgl. einige von diesen Schreiben unter den Beweisschriften, Nr. XIX, XX, XXI, XXII.

Die Schreiben, durch welche der Staatsrath den abgedankten Geistlichen ihre Amtsentsetzung anzeigte, waren (meist vom 5. December datirt) in folgenden Ausdrücken abgefaßt:

„Der Präsident des Staatsraths des Waadtcantons an Herrn.....[16])."

„Mein Herr!"

„Ich bin durch den Staatsrath beauftragt Sie davon in Kenntniß zu setzen, daß er die Entlassung, die Sie bei ihm den 12. November eingereicht haben, von der Stelle und von den kirchlichen Amtsverrichtungen, die Sie in der Nationalkirche verwalten, annimmt."

„In Folge dessen werden Sie auf der Liste der Pastoren und geweihten Geistlichen der Nationalkirche des Waadtcantons ausgestrichen; die Ausdrücke und die Beweggründe Ihrer Abdankung haben die eine und die andere Art dieses Ausstreichens nach sich gezogen. Das Ausstreichen Ihres Namens auf der Liste der Pastoren und der geweihten Geistlichen datirt von heute und nicht vom nächsten 15. December."

„Der Staatsrath beauftragt mich demnach Ihnen anzukündigen:"

„1) Daß Ihre kirchlichen Amtsverrichtungen sofort aufhören; 2) daß Sie, wenn Sie es nicht bereits gethan haben, die Pfarrwohnung, die Sie inne haben, ohne Verzug verlassen; 3) daß Sie wegen der Rückgabe der Verzeichnisse der Civilacten Sich mit dem Präfecten zu verständigen haben, wenn diese Rückgabe nicht bereits stattgefunden hat."

„Genehmigen Sie, mein Herr, die Versicherung meiner Hochachtung."

„Der Präsident, H. Druey."

Die an die abgedankten Hülfsprediger und Geistlichen gerichteten Schreiben waren gleichlautend, mit Ausnahme von zwei oder drei einzelnen Puncten. Die gesammte Anzahl der Abgedankten belief sich am 24. December auf einhundert siebenundvierzig, während für den Dienst der Staatskirche nur neunundneunzig Pastoren und Geistliche verblieben, von denen zehn keine Amtsgeschäfte verrichten konnten.

Der Staatsrath hatte an Diejenigen, welche in der Nationalkirche zurückgeblieben waren, unter dem 20/21. November ein Schreiben voll von Lobeserhebungen gerichtet. Er hatte ein wenig später mit einigen widerrufenden Geistlichen einen Schriftenwechsel[17]) zu unterhalten, der etwas Interesse darbietet, da er die Stellung dieser Geistlichen und die Beschaffenheit der Verhältnisse kund werden ließ, die der

---

[16]) Man ersieht hieraus, daß sie von der Behörde bereits nicht mehr „Pastoren und Geistliche" genannt wurden; ein Verfahren, das man auch später zur offenbaren Herabsetzung jener Männer befolgte. [Der Uebersetzer.].

[17]) Vgl. Beweisschriften, Nr. XXIV, XXV und XXVII, XXVIII.

Staatsrath beſchloſſen zu haben ſchien mit den kirchlichen Beamten, die ihm unterworfen blieben, zu erhalten. Man wird daraus erkennen, wie der Staatsrath die Frage über die religiöſe Freiheit betrachtete, und wie die waadtländiſche Kirche in der That auf ihre Vereinigung mit dem Staate hoffen konnte.

Den 15. December veröffentlichte der Staatsrath einen Befehl über die Vertheilung der Gemeinden unter die Paſtoren und anderen Diener der Nationalkirche, indem er ſie den Geiſtlichen [18]) und den öffentlichen Lehrern zur Verwaltung überwies. Man wird ihm nicht vorwerfen, daß er nicht Alles, was von ihm abhing, zur Fürſorge für die Bedürfniſſe der Gemeinden gethan hat; man kann ebenſo erſtaunen über Das, was er mit den Mitteln, über die er verfügen konnte, erreichte. Aber alle dieſe Anſtrengungen verhinderten nicht, daß mehrere Gemeinden dabei litten. Um aber auch dieſem Uebelſtande abzuhelfen, und damit man ſie nicht anklagen könnte, als hätten ſie ihre Gemeindeglieder verlaſſen, machten es ſich die abgedankten Geiſtlichen zur Pflicht, ſoweit es möglich war, in ihrem vorigen Wirkungskreis zu bleiben, und dabei zur Unterſtützung der Armen, zur Tröſtung der Bekümmerten und zur Erbauung Derer, die nach ihrem Dienſte verlangten, thätig bemüht zu ſein. Als man das bemerkte, verlangten vom Staatsrathe einige Gemeinderäthe, in deren Gemeinden noch kein officieller Geiſtlicher ſich befand, er möge geſtatten, daß ihre früheren Geiſtlichen einſtweilig und ohne eine Staatsbeſoldung für den Gottesdienſt und für die andern Paſtoralverrichtungen ſorgten. Hierbei veröffentlichte der Staatsrath ſein letztes Umlaufſchreiben vom 24. December 1845 [19]), in welchem er den Präfecten und den Gemeinderäthen das Verfahren vorzeichnete, das ſie hinſichtlich der entlaſſenen Geiſtlichen und der religiöſen Verſammlungen auſſerhalb der Kirchen befolgen ſollten.

Dieſes Umlaufſchreiben zeichnet die unterdrückende Stellung, welche nach der Anſicht des Staatsraths die herrſchende Kirche Denen gegenüber, welche ſich nicht wieder zu ihr gewendet, einnehmen muſſte. In der That, nachdem der Staatsrath noch einmal verſucht hat ſich jeder Verantwortlichkeit in Betreff der Verlegenheiten zu entledigen, die er ſelbſt der Nationalkirche geſchaffen, erklärt er die entlaſſenen Geiſtlichen für ausgeſchloſſen von jeder kirchlichen Amtsverrichtung. Indem er alsdann zwei Artikel des Strafgeſetzbuchs in Erinnerung bringt, den einen hinſichtlich Derer, welche ein durch die rechtmäßige Behörde erlaſſenes Verbot übertreten, den andern in Bezug auf einen abberufenen Beam-

[18]) Vgl. Beweisſchriften, Nr. XXVI.

[19]) Man findet es vollſtändig unter den Beweisſchriften, Nr. XXX.

ten, welcher die ihm entzogenen Amtsverrichtungen fortsetzt, kündigt er seinen Willen an, jenachdem der Fall eintreten sollte, Diejenigen zu belangen, welche zur Uebertretung dieser Artikel „durch Begünstigung oder Unterstützung der entlassenen Geistlichen bei deren Unternehmungen" beigetragen hätten. Der Gebrauch von jedem den Gemeinden oder dem Staate gehörigen Gebäude wird ihnen untersagt; und das Umlaufschreiben schließt mit der den Gemeinderäthen ertheilten Verordnung, keinen amtlichen Beistand zur Bildung einer sogenannten freien Kirche, welche es als eine Anklage auf Methodismus erblicken lässt, zu gewähren, wobei es unter Anderem erklärt, daß „die vorgebliche Unabhängigkeit," welche einige Leute verlangten, „keinen andern Erfolg haben könnte, als den Staat der Kirche zu unterwerfen und die Kirche in die Anarchie zu stürzen." — Neben diesen Verordnungen empfahl in Wahrheit das Umlaufschreiben, die Bürger zur Achtung vor den religiösen Versammlungen, die in Bethäusern oder Privatwohnungen stattfänden, aufzufordern. Aber der Staatsrath beharrte bei seinem Befehl vom 2. December für die Stadt Lausanne; und man war befremdet wahrzunehmen, daß er, während er sich bei den entlassenen Geistlichen auf das Strafgesetzbuch berief, gegen Diejenigen, welche die religiösen Vereine, „bei denen das Publicum zugelassen würde," durch Störungen unterbrächen, desselben nicht erwähnte. Der 133. Artikel dieses Gesetzbuchs ist aber sehr bestimmt abgefasst [20]).

Der Erfolg hat bewiesen, daß die Hoffnungen, die man auf dieses Umlaufschreiben gründen konnte, insoweit sie die religiöse Freiheit betrafen, eben nicht sehr zuverlässig waren. Ohne Zweifel sind wir so glücklich behaupten zu können, daß die religiösen Versammlungen ausserhalb der Kirchen an einigen Orten mit Achtung behandelt wurden. Aber warum wurden sie es nicht allenthalben? Warum waren sie nur an einer kleinen Anzahl von Ortschaften gestattet? Und wie vermag man den Befehl vom 24. Januar 1846 zu erklären, welcher jeden religiösen Verein ausserhalb der Kirchen in der Gemeinde Montreux

[20]) Es ist der erste in dem Capitel „von Verbrechen gegen den religiösen Frieden," und lautet so: „Derjenige welcher während der Feier eines Gottesdienstes, bei dem das Publicum zugelassen wird, die religiöse Feier durch Störungen unterbricht, sei es durch lautes Geschrei oder auf eine andere Weise, sei es durch Beleidigungen gegen die dienstthuenden Geistlichen durch Worte, durch Geberden oder durch Drohungen, sei es durch Aeusserungen der Verachtung gegen die Gegenstände der Gottesverehrung, oder sei es auf irgend eine andere Weise, der wird mit Gefängniß nicht über sechs Monate oder mit einer Geldbuße nicht über vierhundert Francs bestraft. Die Einsperrung kann an die Stelle des Gefängnisses treten."

untersagt? Wäre es nicht leicht gewesen, inmitten einer Bevölkerung, welche soeben ihre Achtung für die religiöse Freiheit zu erkennen gab, sich den durch einige Individuen hervorgerufenen Unordnungen zu widersetzen [21])?

Druey hatte im Großen Rathe gesagt: „Die Aeusserungen gegen die Andersgläubigen (dissidents), die unter andern Verhältnissen ärgerlich wären, haben wenigstens die gute Seite, daß sie beweisen, daß man die sogenannte freie Kirche nicht verlangt. Das Volk des Waadtlandes und seine Regierung treibt bei dieser Kundgebung keinen Scherz und wird keinen treiben." Solche unter das Volk geschleuderte Worte bringen, wie man weiß, eine größere Wirkung hervor als lange Reden; sie vernichten den Eindruck besserer Urtheile. Diese Worte nun erklären sattsam, was sich in Montreux und in einigen Theilen des Districts von Cossonay zutrug. Die freie Kirche sah sich also eingeweiht mitten unter den Drohungen der Gewalt.

Es ist in der That bemerkenswerth, daß die erste amtliche Meldung von der Bildung einer freien Kirche von Seite der Regierung geschah, und das in dem Umlaufschreiben vom 24. December 1845. Man hat gesehen, wie der Gedanke darin aufgefasst war. Wie wenig günstig auch dieser Anfang sein mag, wir beharren dabei zu erweisen, daß es der Staatsrath selbst war, der uns auf diesen Weg brachte und uns unsere wahre Stellung begreifen ließ. — Ohne Zweifel konnte man wohl voraussetzen, daß nach den willkürlichen Handlungen, welche die Geistlichen verpflichtet hatten ihre Entlassung einzureichen, sie nicht damit auf ihr Vorrecht verzichteten das heilige Wort Gottes zu verkündigen, und daß in dem Falle, wenn man ihnen die verlangten Garantien verweigerte, sie dahin geleitet würden, sich in einer vom Staate unabhängigen Kirche eine Stellung zu verschaffen zu denen von ihren Gemeindegliedern, welche ihr Verfahren billigten und ihre Beweggründe einsahen. Eine Commission, aus Geistlichen und Laien zusammengesetzt, war nach dem Ausspruche der Versammlung vom 12. November auch schon ernannt, um auf Ergreifung von Maaßregeln zu einer eventuellen Reorganisation der Nationalkirche bedacht zu sein, und sie hatte einen Entwurf zu einer kirchlichen Verfassung vorbereitet. Man begreift hiernach, wie die Regierung dahin geleitet ward von einer freien Kirche zu reden.

Allein wir sind es der Wahrheit schuldig zu sagen, (denn das ist ein Punct, der uns von einigen unserer anders gesinnten Brüder vorgeworfen worden ist,) daß die Commission vom 12. November, indem sie ihren Entwurf zu einer neuen Organisation abfasste, ihn ebensosehr

[21]) Vgl. Beweisschriften, Nr. XXXI.

mit der Absicht auf eine Vereinigung mit dem Staate vorbereitete, für den Fall wenn er annehmbare Anträge machen sollte, damit sie zur Grundlage für eine unabhängige Organisation diente, wann die Nothwendigkeit dazu als erwiesen sich ergeben würde. Ueberdem war der größte Theil der entlassenen Geistlichen weit entfernt die Bildung einer freien Kirche feierlich bekannt zu machen; sie traten vielmehr vor diesem Gedanken zurück, weil der Boden unter ihnen für eine so neue Sache noch nicht vorbereitet war. Das lag auch in dem Sinne, in welchem die zur Verhandlung über diese Frage beauftragte Commission den 19. Januar 1846 sich aussprechen zu müssen glaubte, um dem Wunsche ihrer Committenten treu zu bleiben. Die Laien welche uns mit ihrer Herzensmeinung begleitet und Beistand geleistet hatten, hierüber befragt, waren im Allgemeinen derselben Ansicht.

Indessen musste es Jedermann als ausgemacht erscheinen, daß der Staatsrath keine Garantie zugestehen wollte, und daß er in keiner Weise daran dachte die Wege zu bahnen zu einer gütlichen Lösung der schwierigen Verhältnisse, in welche er die Kirche des Waadtcantons gebracht hatte. Alle seine Umlaufschreiben waren hierüber klar und deutlich. Weder das an die abgedankten Geistlichen gerichtete Rundschreiben vom 20/21. November, noch seine Antwort an einige Geistliche, welche nach der Zurücknahme ihres Entlassungsgesuchs ihn um Garantien ersuchten, noch das an die Präfecten und Gemeinderäthe erlassene Umlaufschreiben vom 24. December, rechtfertigten die geringste Hoffnung zu einer Vermittelung. Er hatte auch dem Großen Rathe seine Willensmeinung erklärt, die sogenannte verfassungsmäßige Unterwürfigkeit der Kirche festzuhalten; und er wich bei keinem Umstande von dem Wege ab, den er sich vorgezeichnet hatte.

„Der Staatsrath versteht es nicht zu capituliren," hatte Druey gesprochen. Man erkannte das wohl aus dem Berichte, den er dem Großen Rathe über die kirchlichen Angelegenheiten in der Sitzung am 24. December 1845 überreichte [22]). Man erkannte das noch besser, als er einen Decretsentwurf vorlegte, um die Stellung von ausländischen Geistlichen, die auf seine Berufung antworten würden, zu sichern; ein Decret, das durch den Großen Rath in seiner Sitzung vom 21. Januar 1846 genehmigt wurde [23]).

Ungeachtet dieser Erklärungen und dieser so bestimmten Thatsachen wollte die Commission nichts übereilen und beschränkte sich darauf, an

[22]) Bulletin des Großen Rathes, ordentliche Herbstsitzung, 1845. S. 696 bis 706.

[23]) Bulletin des Großen Rathes, S. 953.

das Publicum ein zweites Pastoralschreiben ergehen zu lassen, welches bestimmt sein sollte auf einige gegen die entlassenen Geistlichen gerichtete Anklagen zu antworten und die Wege zur Gründung einer vom Staate unabhängigen Kirche zu bahnen, für den Fall daß sie nothwendig werden sollte. Dieses Schreiben, welches zu verbreiten man der Sorge eines jeden Geistlichen nach seiner Klugheit überließ, ward nicht von Allen gebilligt. Da es der Gegenstand von ziemlich lebhaften Angriffen gewesen ist, so nehmen wir es unter die Beweisschriften auf [24]); damit es nicht scheine, als wollten wir einem Vorwurfe entgehen, welcher, sogar wenn er verdient wäre, auf die Sache, die wir vertheidigen, keineswegs zurückfallen soll.

VIII.

Bemerkungen und Beschluß.

Wir haben bis hierher die Thatsachen sprechen lassen, und unsere Leser können sie würdigen. Wir haben alle Actenstücke des gegen uns geführten Processes, in welchem wir durch die Regierung oder durch eine beträchtliche Anzahl unserer theuern Mitbürger verurtheilt worden sind, ihren Händen übergeben. Zu unserer Vertheidigung werden wir uns auf solche Betrachtungen beschränken, welche dazu dienen können, ein Licht auf unsere wirkliche Stellung zu werfen und die wahre Bedeutung der amtlichen Handlungen, die von uns wieder geschehen sind, erkennen zu lassen.

I. Vor Allem wird wohl jeder aufmerksame und unparteiische Leser überzeugt sein, es habe von Seite der Geistlichen in dieser ganzen Angelegenheit keine politische Absicht, kein Vorsatz, der Regierung Widerstand zu leisten oder zu einer Reaction gegen die Revolution vom 14. Februar die Hände zu bieten, obgewaltet. Es war vielleicht möglich, daß unser Schritt vom 12. November nicht in diesem Sinne gedeutet wurde; und wir sind keineswegs über die gegen uns, insbesondere hinsichtlich dieses Punctes, gerichteten Anklagen befremdet. Man mußte es vermuthen, daß wir von den gegenwärtigen Parteien auf verschiedene Art beurtheilt würden, und daß jede von ihnen nach ihrem Interesse suchen würde ein so wichtiges Ereigniß vor ihr Gericht zu ziehen. Allein haben wir es nöthig noch einmal zu erklären, daß wir den Ränken der Parteien völlig fremd geblieben sind? Und will man uns nicht glauben, sobald wir feierlich versichern, daß, wenn Einige unter uns der Regierung bei der Verweigerung die Bekanntmachung vom 29. Juli zu verlesen sich widersetzt

[24]) Unter Nr. XXXIII.

haben, deren einzige Absicht war, mit allem Gehorsam gegen das Gesetz die Kanzel und die religiösen Versammlungen von der Abirrung zu politischen Meinungen frei zu erhalten?

Ueberdem hat Keiner von uns wegen der Bekanntmachung allein seine Entlassung eingereicht. Für die Voraussetzung, daß die welche sie zu verlesen sich geweigert Unrecht gehabt hätten, haben sich Alle ohne Widerstand der Strafe unterworfen, welche ihnen der Staatsrath zuerkannt hatte; und die Versammlung vom 12. November hat in diesem Sinne einen sehr bedeutungsvollen Beschluß gefaßt, als sie, um Unterbrechungen im Gottesdienste zu vermeiden, ihre Mitglieder bat keine Schwierigkeiten zu machen, um für die Amtsverrichtungen der dreiundvierzig Geistlichen, die sie jedoch als widergesetzlich suspendirt betrachtete, Sorge zu tragen. — Wir haben unsere Entlassung nur in Hinsicht auf eine rein geistliche und religiöse Frage eingereicht, auf welche der Staatsrath eine nach unserm Dafürhalten nicht blos unsern Gesetzen, sondern vornehmlich dem Worte Gottes zuwiderlaufende Lösung ertheilte.

Ferner haben wir, vollkommen überzeugt, daß wir nur für die Rechte des Gewissens kämpfen, uns sorgfältig gehütet auch zu solchen Mitteln unsere Zuflucht zu nehmen, welche man, wenn es sich um Interessen der gegenwärtigen Zeit handelt, gesetzmäßiger Weise anwenden darf. Wir haben uns bemüht, soweit es in unserer Macht stand, uns von politischen Verhandlungen fernzuhalten, indem wir es vorzogen vielmehr zu dulden und zu schweigen, als die Sache Gottes und seiner Kirche mit grobsinnlichen Waffen zu vertheidigen. Die Regierung wird uns sicherlich nicht anklagen können, daß wir seit unserer Entlassung dahin gearbeitet haben das Land aufzuwiegeln. Alles was sie uns vorwerfen kann, besteht darin, daß wir nach unserm Vermögen gestrebt haben den geistlichen Bedürfnissen unserer Gemeindeglieder Genüge zu leisten, welche verlassen zu wollen man uns mit Unrecht anklagte. Konnten wir den Beistand unsers Dienstes einer solchen Anzahl von Leuten, welche ihn fortwährend in Anspruch nahmen, verweigern? Wenn das eine Ursache des Vorwurfs ist, so schämen wir uns nicht ihn uns zugezogen zu haben; denn unsere theuern Gemeindeglieder, die uns mit so rührenden Beweisen der Theilnahme umgeben, bewilligten es gern denselben mit uns zu theilen. — Ausserdem war das Mittel, dessen wir uns zur Protestation gegen die Eingriffe des Staatsraths bedient haben, von der Beschaffenheit, uns wegen unserer zukünftigen Absichten vollständig wieder zu ermuthigen. Denn indem wir uns vor der Art und Weise, wie sich die Dinge gestalteten, zurückzogen, da wir sie nicht billigen konnten, zeigten wir zur Genüge, daß wir keinen Widerstand leisten wollten. Der Staatsrath hätte das Recht gehabt sich zu beschweren, wenn wir, fort-

während eine Besoldung von ihm empfangend, unsere amtliche Stellung benutzt hätten die Grundsätze, die wir niemals werden genehmigen können, unter der Hand zu bekämpfen.

II. Welches sind denn in der That die Grundsätze, gegen welche wir protestirt haben, und welche so bedeutungsvoll in Frage kommen, wie sie zwischen dem Staatsrathe und uns verhandelt wird? — Es handelt sich um nichts Geringeres als um das Bestehn (existence) der Kirche selbst, in deren Dienst wir getreten sind. Sie ist in der That bedroht, nicht blos in einigen ihrer Rechte, wie man glauben könnte, sondern in ihrer ganzen Unverletztheit (intégrité).

Der 9. Artikel der Staatsverfassung vom 10. August 1845 sagt: „Die evangelisch-reformirte Nationalkirche ist aufrecht erhalten und garantirt in ihrer ganzen Unverletztheit." Das ist deutlich genug gesagt, daß die Nationalkirche eine ihr eigenthümliche Existenz besitzt, daß, weil sie als evangelische Kirche frühern Ursprungs ist als der Staat, sie von ihm verschieden ist und in ihren Rechtsverhältnissen mit dem Staate nur den Gesetzen gemäß regiert werden darf. Nun aber hat der Staatsrath in seinem doppelten Ausspruch vom 3. November Geistliche verurtheilt, ohne sich auf die Stelle eines Gesetzes zu berufen. Er konnte ein derartiges Urthel nur auf eine unsichere Lehre von der Unterwürfigkeit der Kirche unter den Staat gründen, auf eine Unterwürfigkeit, welche in einer solchen Form zur unumschränktesten geistigen Gewaltherrschaft hinführen kann und in Wirklichkeit einer Auflösung der Kirche in den Staat gleichkommt [25]).

Man wolle nur in dem Urthel vom 3. November den Beweggrund unter Nr. 8 und in der Bekanntmachung vom 14. November (Beweisschriften, Nr. XIV und XV) den Theil nachlesen, wo die Rede von der Unterwürfigkeit der Kirche unter dem Staate ist; und man wird einsehen, daß die ganze Beweisführung auf die Behauptung hinausläuft, daß, weil die Kirchengesetze ein Werk des Staats sind, die Kirche und die evangelische Geistlichkeit ebenfalls ein Werk des Staats sind; woraus man in der Anwendung den Schluß zieht, daß der Staat in seinen Verhältnissen mit der Kirche und mit den Dienern der Kirche nicht nöthig hat sich nach den Gesetzen zu richten. Nun aber ist es offenbar, daß dieser Grundsatz und der Schluß, den man daraus zieht, eine Prüfung

---

[25]) Dieser Schlußsatz lautet im franz. Text: Il n'a pu baser un pareil jugement que sur une théorie incertaine de la subordination de l'Eglise à l'Etat, subordination qui, telle qu'elle a été formulée, peut conduire au despotisme spirituel le plus absolu et équivaut en réalité à une absorption de l'Eglise dans l'Etat. [Der Uebersetzer.].

nicht aushalten. Denn zuvörderst, von wem behauptet die christliche Kirche ihren Ursprung, wenn sie nicht von ihrem göttlichen Herrn stammt? Es sind keineswegs Gesetze, welche diesen Ursprung bilden, und es sind keineswegs Gesetze, welche ein geistliches Amt Jesu Christi bewirken können. Alles was Gesetze in Dingen von solcher Beschaffenheit bewirken können, besteht in der Anordnung von äussern Verhältnissen, welche zwischen der bürgerlichen und der religiösen Gesellschaft bestehen können. Aber sind diese Verhältnisse einmal festgesetzt, so dürfen sie durchaus nicht verletzt werden, und vornehmlich darf man nicht danach trachten, die Verletzung durch eine dem Worte Gottes widersprechende Lehre für gesetzmäßig zu erklären.

Gewiß, wenn die vom Staatsrathe dargelegten Grundsätze sich nothwendig aus dem 9. Artikel unserer Staatsverfassung ergäben, so hätten wir bis jetzt nicht warten dürfen unsere Entlassung einzureichen. Aber wir haben soeben gezeigt, daß dieser Artikel ganz das Gegentheil aussagt, weil er der Kirche ein ihr eigenthümliches Leben (existence propre), eine vollkommene Unverletztheit (intégrité), zuerkennt; und es ist wahr, daß das Kirchengesetz vom J. 1839 in sie einen starken Eingriff gethan hat, aber daß es sie nicht aufhebt, wie es der Staatsrath bei Ueberschreitung des Gesetzes thut. Wir behaupten demnach, daß die Lehre des Staatsraths über die Beschaffenheit und über die Regierung der Kirche, weit entfernt verfassungsmäßig zu sein, in geradem Widerspruche mit der Staatsverfassung steht.

Das ist noch nicht Alles. Wir haben zur Vertheidigung unserer Angelegenheit nicht blos den Inhalt der Staatsverfassung und der Gesetze, sondern, was in unsern Augen einen weit höhern Werth hat, wir haben für uns alle die Erklärungen des Wortes Gottes, welche den göttlichen Ursprung, das Wesen und die geistige Unabhängigkeit der Kirche und des christlichen Predigeramts begründen. — Der Staat suche nur sich eine Kirche nach seinem Bilde zu schaffen, und indem er Geistliche besoldet, wünsche er sie in jeder Hinsicht nach seinem Willen lenksam zu finden; was das heißt, begreift man mit Leichtigkeit. Allein wird eine solche Kirche in Wahrheit sein die Behausung Gottes im Geiste (Epheſ. 2, 22.), der Pfeiler und die Grundfeste der Wahrheit (1 Tim. 3, 15.), das Weib Jesu Christi (Eph. 5, 23—27)? Werden solche Geistliche in Wirklichkeit sein Diener Jesu (1 Kor. 4, 1.), Botschafter an Christi Statt (2 Kor. 5, 20.), gute Haushalter der mancherlei Gnade Gottes (1 Petr. 4, 10.)? Wir können uns das durchaus nicht vorstellen. Auch tragen wir kein Bedenken zu behaupten, daß dann, wann man das evangelische Predigeramt auf die flache Stellung einer menschlichen Anstalt herabsetzen will, wann man die christliche

Kirche zu einer Gerichtsbehörde des Staats macht, es keinen andern Theil zu ergreifen gibt, (sobald als diese seltsamen Lehrmeinungen noch nicht alle ihre Früchte getragen hätten), als sich von einer Organisation zurückzuziehen, welcher man nur auf Unkosten der Wahrheit seinen Beistand gewähren kann. Denn bei einem derartigen System entblößt man nicht nur die Kirche ihres wesentlichen Charakters, der in einer Versammlung der Gläubigen besteht, sondern man greift noch geradezu eins von den Grunddogmen der christlichen Lehre an, nämlich das von der unumschränkten Oberherrschaft Christi über die Kirche, die er, als er am Kreuze starb, erkauft und bewahrt hat [26]). — Wenn die Kirche nur unter diesen Bedingungen mit dem Staate vereinigt sein kann, will der Prediger nicht viel lieber für sie die Armuth und Leiden aller Art übernehmen, als einige vergängliche, um den Preis einer solchen Unterjochung erkaufte Gunstbezeigungen empfangen?

III. Aber diese Doppelwahl ist nicht die einzige, die sich zeigen könnte. Auch stehen wir aus Grundsatz im Allgemeinen einer Vereinigung der Kirche mit dem Staate entgegen. Man hat es aus dem Gange des von uns befolgten Verfahrens ebenso wie aus unsern Erklärungen ersehen können.

Ungeachtet alles dessen, was wir in den letzten Zeiten wahrgenommen, beharren wir bei dem Glauben, daß, wofern der Staat in die Rechte der Kirche keine Eingriffe thut, und wofern die Kirche ihre rein geistlichen Befugnisse nicht überschreitet, diese Vereinigung stattfinden und kräftig zum wahren Wohle einer Nation beitragen kann [27]). Wir glauben Nichts gethan zu haben, um eine wirkliche Trennung herbeizuführen. Denn von der einen Seite wird man uns nicht ohne einen ungerechten Machtspruch anklagen können, daß wir den Staat hätten beherrschen wollen, und von der andern Seite haben wir, wie alles Vorgegangene beweist, nur auf unsere amtlichen Verhältnisse mit der Regierung verzichtet, weil sie die Bedingungen gebrochen hatte, unter denen wir versprochen haben der Nationalkirche des Waadtcantons zu dienen.

Für jetzt, bei dem Umstande, daß die Frage in Thatsachen hervorgetreten ist, und bei der Ueberzeugung, daß die Verhältnisse täglich ärgerlicher werden, glauben wir, daß es nur noch Ein Mittel gibt, die Spal-

---

[26]) Wie kann also der Staatsrath behaupten, daß er an der Glaubenslehre Nichts abgeändert habe? Wird er das Herz haben darauf Anspruch zu machen, daß er über die Kirche und über das evangelische Predigeramt dieselben Ansichten habe, wie die Apostel und auch wie die Reformatoren?

[27]) Ausführlicher über diesen Gegenstand: Coup-d-oeil sur la position de l'Eglise nationale du canton de Vaud en 1845. Lausanne, chez Georges Bridel.

tung, die sich im Schooße der Nationalkirche bildet, zu verhindern: es besteht darin, daß der Staat sich für incompetent erklärt die Angelegenheiten des Gewissens anzuordnen, und es der Kirche überläßt sich frei und ohne seine Einmischung zu organisiren.

Aber da er entschlossen zu sein scheint, Das was er die verfassungsmäßige Kirche (Église constitutionnelle) nennt, festzuhalten, so beharren wir bei der Erklärung: daß, wenn wir durch die Umstände dahin geleitet werden neben dieser herrschenden Kirche (Église gouvernementale) eine evangelisch-reformirte, vom Staate unabhängige Kirche (Église évangélique réformée indépendante de l'État) zu stiften, wir das ohne den Geist der Rivalität thun werden. Denn welche Rivalität würde es in einer rein geistigen Angelegenheit geben, bei welcher man nur denkt an den Ruhm Gottes und die Ausbreitung seines Evangeliums des Friedens? Wenn es eine Feindseligkeit gibt, so wird sie nicht von uns ausgehen; denn Alles was wir wünschen, ist die Möglichkeit Gott nach unserm Gewissen zu dienen. Unser einziger Zweck bei unserm Amte ist dahin gerichtet, die Seelen, die uns anvertraut sind, auf ihr himmlisches Vaterland vorzubereiten und für den Staat rechtschaffene, ihren Pflichten ergebene Bürger zu bilden, welche durch ihr Leben Gott preisen. Sind wir nicht ermächtigt für ein solches Werk eine vollkommene Freiheit zu fordern [28])?

IV. Wollte man sich doch in der That nicht über unsere wahren Absichten täuschen! Wir glauben, daß sie dem Geiste des Evangeliums angemessen und geeignet sind, sobald sie zur hinreichenden Kenntniß gelangen, Diejenigen wieder zu beruhigen, welche unser Verfahren in Verwirrung und Aufregung versetzt hat. Mehr als irgend Jemand erheben wir vor Glaubenstrennungen und vor Spaltungen in Betreff der Religion. Auch haben wir alle Anstrengungen gemacht, um die Eintracht der Nationalkirche zu erhalten. Das erklärt die Langsamkeit, die uns einige Leute vorgeworfen haben. Aber wir wollen eine mit der Wahrheit übereinstimmende Eintracht. Nun aber ist das keine solche Eintracht, welche der Staatsrath behaupten will; sodaß er uns verpflichtet unsere Wünsche anders als die seinigen zu gestalten, und der Nationalkirche des

[28]) Der Staatsrath scheint noch nicht entschlossen uns Dies zu bewilligen; denn indem wir diese Zeilen schreiben, hat man uns einen neuen Befehl zugeschickt, ähnlich denen über Lausanne und über Montreux, in welchem er in der Gemeinde von Orbe jeden religiösen Verein ausserhalb der Kirche untersagt. Er unterscheidet sich von den frühern durch eine noch vollständigere Willkür. Denn noch keine Unruhe hat in Orbe stattgefunden, und der Befehl stützt sich nur auf die Besorgniß, daß man sie deshalb erregen könnte. Vgl. Beweisschriften, Nr. XXXII.

Waadtcantons ein anderes Ideal als das ist, welches er ihr vorhalten will, aufzustellen.

Anstatt einer in Betracht der Lehren dem Staate unterjochten Kirche, (Kirchengesetz, Art. 82 und 87) — verlangen wir nach einer Kirche, die im Besitze ihrer geistlichen Unabhängigkeit ist und ein Recht, das man ihr nicht nehmen kann, wieder empfängt, das Recht, daß sie selbst Alles was sie lehren soll aus der heiligen Schrift schöpfet. — Anstatt einer Kirche, welche nur eine politische Anstalt sein soll, die der Reihe nach von mancherlei im Lande herrschenden Parteien sclavisch unterdrückt wird, — wollen wir eine Kirche, welche vor Allem Christo unterworfen ist, welche nur nach dem Ruhme ihres göttlichen Herrn trachtet und ihre Arme öffnet ohne Unterschied allen müden und beladenen Seelen, die Friede und Heiligung bedürfen. — Anstatt einer Kirche, deren Diener nur Staatsbeamte sein sollen, — wollen wir eine solche, in welcher man, weit entfernt den Geistlichen ihre göttliche Berufung abzusprechen, zu dem heiligen Predigeramte, insoweit das möglich ist, nur vom heiligen Geiste beseelte Männer zuläßt, denen man mit gutem Gewissen das Zeugniß, Diener Gottes zu sein, ertheilen konnte. — Anstatt einer Kirche, die beschränkt ist und die Bande, welche die gesammte Kirche vereinigen müssen, zersprengt, — verlangen wir eine Kirche, welche fähig ist allen evangelischen Kirchen, die das anvertraute Gut der Wahrheit unversehrt erhalten haben, die Hand zur Vereinigung zu bieten. — Anstatt einer in den Staatsrath und den Klerus zusammengedrängten Kirche, — wollen wir eine Kirche dastehen sehen, welche das Bewusstsein von sich selbst besitzt, und welche, in ihren Gliedern lebend, mit Freiheit danach trachtet, mitten unter einem freien Volke die heilsamen Wahrheiten des ewigen Evangeliums zu verbreiten. — Endlich anstatt einer Kirche, welche man durch Maaßregeln der Unduldsamkeit und der Verfolgungsucht zu stützen für nothwendig erachtet, — wollen wir eine Kirche, welche ihre Macht in der Wahrheit allein sucht, und welche, um ihre friedlichen Eroberungen zu erweitern, keine andern Waffen anwendet als diejenigen, welche die christliche Liebe billigt und anrathet.

Eine solche Kirche wird nach unsern Bestrebungen die der Freiheit wiedergegebene Kirche des Waadtcantons sein müssen. Getreu bei Allem, was wesentlich ist, dem Geiste unserer ehrwürdigen Kircheneinrichtungen, die sie zum Theil im J. 1839 aufgegeben hat, wird sie sich äusserlich von der alten Nationalkirche, in welcher wir getauft und zu dem Glauben hingeführt worden sind, nur insofern unterscheiden, weil sie aufhört mit dem Staate vermischt zu sein, und so den Gliedern unserer Gemeinden eine unmittelbare Mitwirkung bei ihrer Verwaltung gestattet. Uebrigens

in derselben Glaubenslehre, in derselben Liturgie[29]) wird sie dieselbe Kirche sein, welche sich täglich befleissiget der Nation das Evangelium zu verkündigen, noch fähig ist mit dem Staate, wenn das wünschenswerth erscheinen sollte, vereinigt zu werden, aber überdem, was ihre Organisation betrifft, in Verbindung steht mit den Fortschritten, die das Evangelium für die Nationen, unter denen es getreulich verkündigt wird, bewirken lässt. Das wird in Wahrheit eine waadtländische Kirche sein, wofern nicht das waadtländische Volk die Freiheit verleugnet.

Einen Augenblick haben wir die Vermuthung gefasst, daß wir der Verwirklichung dieser Wünsche nicht fern wären. Aber man weiß, wie unsere Hoffnungen getäuscht worden sind. Doch wir machen damit denen von unsern Brüdern keinen Vorwurf, welche, nachdem sie die Hand an's Werk gelegt, es bis auf den Augenblick, wo der Kampf sich entwickelte, verschoben haben; denn wir würdigen ihre Beweggründe. Weit weniger noch wollen wir unserm Volke darüber, daß es uns nicht begriffen hat, einen Vorwurf machen; denn wir wissen, daß die Fragen, die ihm vorgelegt wurden, nicht von solcher Beschaffenheit sind, um sich an Einem Tage aufzuklären. Aber früher oder später wird es wissen, daß wir für seine wahren Interessen gekämpft haben, und daß wir seine wahren Freunde sind. — Wir trösten uns wegen unserer jetzigen Trübsal, indem wir bedenken, daß es für unser Werk gut war die Feuerprobe zu bestehen. Es wird daraus reiner hervorgehen und, wenn Gott es will, mehr geeignet sein seinen heiligen Namen zu verherrlichen.

Mit dieser festen Zuversicht wollen wir hier beim Schlusse der Darstellung unserer Grundsätze uns vor Ihm in unserm Gemüthe sammeln. Fürwahr wir haben keineswegs den Gedanken gehegt, in Allem was wir gethan ohne Vorwurf zu sein. Vielmehr, ist die Sache, für welche wir unsere schwache Stimme erhoben haben, gut und mit der göttlichen Wahrheit übereinstimmend: um so stärker fühlen wir das Bedürfniß, uns in Betracht unserer Geringfügigkeit und Unwürdigkeit zu demüthigen. Aber warum wollen wir Gott nicht unsern Dank dafür darbringen, daß er uns Kraft zur Erfüllung unserer Pflicht gegeben hat? Warum wollen wir es nicht aussprechen, daß wir mitten in unserer Schwachheit das Bewusstsein in uns tragen, seinem heiligen Willen gehorsam gewesen zu sein?

---

[29]) Einer der ersten Beschlüsse der Commission vom 12. November betraf einen neuen Abdruck der Liturgie zum Gebrauch in unserer Kirche; und die entlassenen Geistlichen erbieten sich ihre Zustimmung zu den in dem helvetischen Glaubensbekenntnisse ausgesprochenen Lehren durch eine Erklärung zu bezeugen, welche unter den Beweisschriften Nr. XLIII. nachfolgen wird.

Zeugnisse der Theilnahme und der herzlichen Liebe haben uns übrigens nicht gefehlt [30]). Wir haben unter unsern Mitbürgern ergebene Freunde gefunden, welche mit uns alle Prüfungen, die dem Herrn über uns zu verhängen gefallen wird, zu ertragen bereitstehen. Wie, sind wir nicht gestärkt für alle Kämpfe, die wir vielleicht noch werden bestehen müssen? Wenn wir leiden müssen, weil wir auf die Stimme unsers Gewissens gehört haben, so erbitten wir uns von Gott die Kraft es mit Ruhe und Ergebung zu ertragen, indem wir dabei ganz die unerforschlichen Wege Dessen verehren, der alle Dinge zum Wohle Derer, die ihn lieben, wirken lässt, und der am sichersten weiß, wann es Zeit sein wird, zu unserm Verfahren vom 12. November die Früchte des Segens zu spenden für unsere theueren Gemeinden, für unsere Kirche und für unser ganzes Vaterland.

Beweisschriften
nach dem Entlassungsgesuch vom 12. Nov. 1845.

A. Das unmittelbar die Entlassung Betreffende.

XV.

Bekanntmachung.

Der Staatsrath des Waadtcantons
an das waadtländische Volk.

Theuerste Mitbürger! Eine große Anzahl von Pastoren und anderen Dienern der Nationalkirche haben soeben dem Staatsrathe erklärt: daß sie für den nächsten 15. December die Stellen und die officiellen geistlichen Amts-

---

[30]) Der englische Gesandte reichte zu Anfang des Jahres beim Staatsrathe eine Note ein, um zu mildern Maaßregeln gegen die entlassenen Geistlichen zu stimmen. Aber der Staatsrath, von welchem im Nouvelliste Vaudois (dem Organe der Regierung) die ganze mit dem englischen Gesandten gepflogene Correspondenz veröffentlich worden ist, hat sich gegen jede Einmischung in diese Angelegenheit verwahrt. [Vgl. unten die Beweisschriften, Nr. XXXV.]. — Einer Nachricht des Courrier Suisse (des conservativen Blatts im Waadtcanton), als habe auch der preussische Gesandte gleiche Schritte gethan, ward später vom Nouvelliste Vaudois widersprochen. (Vgl. Deutsche Allg. Zeitung v. J. 1846. Nr. 54. 56. 62. 76.) — Dagegen sind an mehrern Orten, wie in Genf, Zürich u. a., Geldsammlungen für die hülflosen Geistlichen veranstaltet worden, zu denen auch der König von Preussen eine Summe von 12000 Fr. hinzugefügt hat. (Ebend. Nr. 56.) Ausser andern hat namentlich die württembergische Geistlichkeit den waadtländer Amtsbrüdern durch eine Adresse ihre Theilnahme bezeugt. (Ebend. Nr. 94.) [Der Uebersetzer.]

verrichtungen, welche sie in dieser Kirche ausüben, in seine Hände niederlegen. Dieser Entschluß, der geeignet ist in Kirche und Staat Verwirrung zu bringen, wird gegründet auf das Urthel, das wir am 3. dieses Monats gefällt haben in Bezug auf die Pastoren und Hülfsgeistlichen, welche am 3. August unsere Bekanntmachung auf der Kanzel vorzulesen sich geweigert haben, und in Bezug auf diejenigen, welche trotz des an sie ergangenen Verbots in dem Betsaale zu Lausanne Dienstleistungen verrichtet haben. Dieses Urthel, dessen Erwägungen und hauptsächlichen Inhalt (dispositif) wir einen Jeden zu lesen ersuchen, enthält indessen Nichts, das einen so wichtigen Entschluß begründen könnte.

In der That hat der Staatsrath in seinem Umlaufschreiben vom 15. Mai 1845 die Pastoren daran erinnert, daß ihnen als Dienern der Nationalkirche die Pflicht obliege, der Leitung oder Begünstigung von religiösen, ausserhalb der Nationalkirche gehaltenen Vereinen, in Betracht ihres dissidirenden Charakters und ihrer separatistischen Bestrebung, und weil sie die öffentliche Ruhe und die religiöse Freiheit selbst ernstlich bedrohen, sich zu enthalten. Das war um so nothwendiger, als seit mehrern Jahren die Partei der Methodisten die Kirche bearbeitet, um darin die Oberherrschaft zu gewinnen oder eine Spaltung herbeizuführen [31]).

---

[31]) Es hatte seit den J. 1830 und 1831 die Aristokratie, namentlich die sogenannte neue Aristokratie, welche theils aus altadeligen Familien stammt oder aus reichen Emporkömmlingen besteht, und welche weder den Verlust ihrer Herrschaft zu verschmerzen, noch mit den Ideen und den Erfolgen der waadtländischen Staatsveränderungen seit dieser Zeit sich zu befreunden vermag, — es hatte diese Partei mit ihren beträchtlichen Geldmitteln nicht allein die englischen Methodisten begünstigt, sondern besonders die orthodox biblischgesinnten Geistlichen der waadtländischen Nationalkirche an sich gezogen, dadurch aber diese Männer bei ihrer Unklugheit in den Augen des Volks als Gegner aller volksthümlichen Interessen blosgestellt. Daher ward unter der leichtgläubigen und meist sittenlosen Volksmasse die falsche Ansicht geflissentlich verbreitet, als wollten die reformirten Geistlichen durch einen Gottesdienst ausserhalb der Nationalkirche eine Spaltung in dieselbe bringen, als strebten sie ihren Einfluß auf die Nation zu einer kirchlich-politischen Trennung geltend zu machen, als trachteten sie im angeblichen Bunde mit der verhasstesten Aristokratenpartei zu deren Gunsten danach, dem Volke die errungenen Vortheile seiner Souverainität zu verkümmern oder wohl gar zu entwinden. Hierzu kam noch: daß die frühere waadtländische Regierung bei der unseligen Jesuitenberufung in Luzern an die Tagsatzung Gesandte mit Instructionen entsendete, welche in großer Allgemeinheit Misfallen erregten, ja sogar die radicale Partei mit Entrüstung erfüllten; daß jene Jesuitenberufung und das Benehmen der einzelnen Cantonalbehörden die Gährung immer höher steigerte und die heftigsten Gegner ebensowohl der Jesuiten wie aller Conservativen zur Regierung förderte; daß man auch dem frühern Staatsrathe im Waadtlande nicht mit Unrecht den Vorwurf machte, er habe die unter dem Einflusse ansässiger Engländer verbreiteten methodistischen Vereine und deren angebliche Nachbildung in den engern religiösen Vereinen der Nationalkirche absichtlich begünstigt. Während also der Staatsrath die obigen Anklagen erhob, blieb er nur seinem ursprünglichen politischen Glaubensbekenntnisse treu, indem er selbst das Volk gegen die demissionirenden Geistlichen, als Freunde des gestürzten Regiments, bearbeitete.

[Der Uebersetzer.]

Dieses Umlaufschreiben war dem klaren Sinne des 104. und 106. Artikels des Kirchengesetzes gemäß und in vollkommener Uebereinstimmung mit dem Charakter der Nationalkirche, welcher dem Methodismus und der Kirchenspaltung entgegengesetzt ist. Auch hat es die völlige Beistimmung des Großen Raths erhalten, welcher sogar so weit gegangen ist, den Grundsatz aufzustellen: „Jede aus der Staatscasse oder aus einer andern öffentlichen Casse fliessende Besoldung wird denjenigen Geistlichen entzogen, welche in andern religiösen Versammlungen, als in den gesetzlich zum Cultus der Nationalkirche bestimmten Zusammenkünften, Dienstleistungen verrichten." — Die Pastoren welche im Bethause Dienste verrichtet haben, sind also keineswegs verurtheilt worden, obgleich sie kein Gesetz verletzt hatten, wie die demissionirenden Geistlichen vorgeben.

Indem der Staatsrath die Geistlichen aufforderte, für die Verlesung seiner Bekanntmachung vom 29. Juli auf der Kanzel zu sorgen, hat er Nichts gethan, als was dem Gebrauche und dem Gesetze gemäß war. Diese Bekanntmachung, welche die Aufmerksamkeit der Bürger auf solche Thatsachen und Betrachtungen hinlenkte, die geeignet waren eine richtige Auffassung der beiden Fragen vom höchsten Interesse für das Vaterland, welche der Abstimmung der Bürger unterworfen wurden, zu bewirken, enthielt durchaus Nichts, was die Religion und die Kirche beeinträchtigen oder das Gewissen der Geistlichen verwunden konnte. Wenn sie irgend Etwas der Art enthalten hätte, so würde sie sicherlich die Mehrzahl der Geistlichen nicht verlesen haben; und es ist auch nicht aus diesem Grunde geschehen, daß sich eine gewisse Anzahl von Geistlichen geweigert hat sie vorzulesen oder vorlesen zu lassen. Noch mehr, die Bekanntmachung, welche von einem Gegenstande (von der Staatsverfassung) handelte, bei welchem die Religion, die Kirche, der Cultus, die Sittlichkeit im Vaterlande im höchsten Grade betheiligt sind, hatte auch Bezug auf die Religion an mehrern Stellen, in denen von ihr die Rede ist, namentlich an denjenigen, wo der Staatsrath die irreligiösen Bestrebungen, die man ihm zugeschrieben hat, mit Entrüstung zurückweist. Die Geistlichen hatten mithin keinen wirklichen Gewissensgrund, um die Verlesung der Bekanntmachung zu verweigern. Darum haben diejenigen welche für diese Verlesung zu sorgen sich geweigert haben, formelle Einwürfe vorgeschützt, indem sie sich auf einen Gesetzesartikel stützen, dessen Sinn sie verkannt haben, wie der Staatsrath in den Erwägungen seines Urthels gezeigt hat.

Diese Widersetzlichkeit durfte ebensowenig als die andere unbestraft bleiben. Wenn der Staatsrath den Muth verloren hätte, so wäre das Ansehn der Staatsgewalt blosgestellt und das der Justiz erschüttert worden. Denn die Bürger hätten nicht begriffen, warum man täglich Uebertretungen, die bisweilen ziemlich geringfügig sind, Einhalt thut, während man Diejenigen losgesprochen hätte, welche der Behörde Trotz geboten und im Lande Aergerniß gegeben haben.

Wir wären hierbei stehen geblieben und hätten uns auf den gesunden Sinn und die Unparteilichkeit der Bürger berufen, wenn die Erklärung der demissionirenden Geistlichen nicht Gründe (allégations) enthielte, die hervorzuheben von Wichtigkeit ist, damit das Publicum nicht irre geleitet werde.

„Sie haben sie verurtheilt trotz der ausdrücklichen Textesworte des Ge-

setzes vom J. 1832, welches ihnen diese Verweigerung befiehlt," sagen sie, indem sie von Denen reden, welche die Bekanntmachung vorzulesen sich geweigert haben. Nein, das Gesetz vom J. 1832 enthält Nichts, was ihnen diese Weigerung befiehlt. — „Sie haben sie verurtheilt," fahren sie fort, „mit Verachtung des Urtheils auf Freisprechung von Seite der vier Districtscollegien." Nein, die vier Districtscollegien sind kein Gerichtshof, sondern ein Disciplinargericht erster Instanz, und nach Art. 145. und 148. kann der Staatsrath, welcher in letzter Instanz spricht, das Urtheil der Districtscollegien bestätigen oder verändern. Er hat übrigens auf ihre Urtheile Rücksicht genommen, insofern er weniger strenge Strafen verhängt hat, als er gethan hätte, wenn er sie nicht geachtet hätte.

Aber was handgreiflich zeigt, welch falsche Vorstellung die demissionirenden Geistlichen sich von ihrer Stellung machen, und wie schlecht sie die Verfassung und die Gesetze verstehen, ist folgende Stelle ihrer Erklärung vom 12. November: „Durch dieses Urtheil haben Sie also erklärt: daß im Widerspruche mit der Verfassung, welche sagt, „„das Gesetz regelt die Verhältnisse des Staats mit der Kirche,"" nunmehr die Kirche, anstatt mit dem Staate vereinigt zu sein, dem Staate untergeordnet ist, anstatt durch die Gesetze regiert zu werden, von der Willkür des Staatsraths regiert wird." — Die Verfassung sagt etwas ganz Anderes. Ohne Zweifel sagt die Verfassung: „das Gesetz regelt die Verhältnisse (rapports) des Staats mit der Kirche." Aber welches sind diese Verhältnisse? Zuerst Verhältnisse der Verbindung, sodann der Unterordnung der Kirche unter den Staat. Weit entfernt, die Verbindung zu zerstören, ist diese Unterordnung die unumgängliche Bedingung derselben. Denn wer von Verbindung redet, redet von Unterordnung des Einen oder des Andern, weil doch ein Haupt dieser Verbindung dasein muß, ohne welches es nicht eine Verbindung, sondern eine Trennung sein würde; dieses Haupt kann nur der Staat oder die Kirche sein. Und da bei uns es nicht die Kirche ist welche den Staat regiert, sondern umgekehrt Dieser es ist welcher Jene regiert, so ist es ganz klar, daß die Kirche dem Staate, die Geistlichkeit der Regierung untergeordnet ist. Das ist durch die Verfassung und das Kirchengesetz ausdrücklich festgesetzt. Der Staat und nicht die Kirche hat den 9. Artikel der Verfassung, welcher die Nationalkirche betrifft, beschlossen; Diese ist nicht berufen worden darüber zu berathschlagen. Nach den Kirchengesetzen und der Kirchendisciplin des Cantons sind die Geistlichen ordinirt; nun aber sind diese Gesetze das Werk des Staats, und diese Disciplin ist unter seine Auctorität gestellt. Die Kirchen oder Gemeinden sind durch das Gesetz festgestellt, und die nach dem Gesetze ordinirten Geistlichen allein sind berufen ihnen zu dienen. Das Kirchengesetz vom 14. December 1839, sowie alle andere die Kirche betreffenden Gesetze sind von der gesetzgebenden Gewalt des Staats und nicht von der Kirche erlassen worden. Bei allen wichtigen Angelegenheiten haben die Districtscollegien und die Synode nur einfache Gutachten (préavis) an den Staatsrath abzugeben, der davon, jenachdem er es für angemessen hält, Gebrauch macht. — Sonach ist die Unterordnung der Kirche unter den Staat der Verfassung und der Verbindung der Kirche und des Staats so wenig zuwider, daß man, um diese Unterordnung aufzuheben, entweder die Verbindung aufheben oder den Staat der Kirche, die Regierung der Geistlichkeit unterordnen, und in beiden Fällen

die Verfassung verletzen müsste. Die Beweisführung der demissionirenden Geistlichen stürzt also mit ihrer Grundlage zusammen.

Auch folgt aus dem Urthel keineswegs, daß die Kirche von der Willkür des Staatsraths regiert wird, sondern vom Staatsrathe in Uebereinstimmung mit der Verfassung und den Gesetzen. Die Geistlichen sind keineswegs verpflichtet, sich jedem Befehle der Vollziehungsbehörde, trotz der ausdrücklichen Textesworte der Gesetze, zu unterwerfen, sondern vielmehr, wie der 31. Artikel des Kirchengesetzes lautet, sich nach den Anweisungen zu richten, welche ihnen von den Oberbehörden in Uebereinstimmung mit den Gesetzen und Reglements ertheilt werden. — Der Staatsrath legt demnach seinen Umlaufschreiben keine Gesetzeskraft bei; aber er erwartet, daß man sie achtet, sobald sie dem Gesetze und dem ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers gemäß sind. Es ist wahr, daß die bürgerliche Obrigkeit das Recht hat, die Kanzeln in unsern Kirchen durch ihre Beamten einnehmen zu lassen (faire occuper), um daselbst zur Zeit des Gottesdienstes ihre Bekanntmachungen vorzulesen. Das ist eine Folge von der Verbindung des Staats und der Kirche, von der Unterordnung derselben und davon, daß das Gesetz die Publication auf der Kanzel zur Zeit des Gottesdienstes für Actenstücke, welche, wie die Abkündigungen von Ehebündnissen, das bürgerliche Leben betreffen, angeordnet hat. Die Erfahrung der Vergangenheit beweist, daß der Staatsrath mit Publicationen auf der Kanzel sehr sparsam gewesen ist, und daß er niemals gesucht hat der Religion und unserer Kirche feindselige oder ihren geistigen Interessen entgegengesetzte Lehren auf dieselbe zu bringen.

Wir können ebensowenig zugeben, was die demissionirenden Geistlichen vorwenden, wenn sie behaupten: „daß der Staatsrath die Geistlichen, welche im Bethause Dienste verrichtet haben, verurtheilt habe trotz dem Gesetze Gottes, das sie freispreche; — daß der Staatsrath durch sein Urtheil erklärt habe, das Gesetz Gottes dürfe nicht mehr das höchste Gesetz des christlichen Predigeramtes in der Nationalkirche sein." — Der Staatsrath achtet ebensosehr das Gesetz Gottes als die Verfasser der Erklärung vom 12. November; aber da sie nicht untrüglich sind, so genügt ihre Aussage eben nicht, um zu beweisen, daß der Staatsrath dieses Gesetz verletzt hat. Nicht um das Gesetz Gottes, sondern um das der Menschen handelt es sich. Wie alle andern Kirchen, so hat auch die Nationalkirche des Waadtcantons zwei sehr verschiedene Charaktere: den göttlichen Charakter, welcher von keiner irdischen Auctorität stammt und das Gewissen eines jeden Christen, sowohl des Laien als des Geistlichen, zu seinem Heiligthume hat; den menschlichen Charakter, welcher die Kirche zu einem Institut macht, das durch die Gesetze irgend einer kirchlichen oder bürgerlichen Behörde organisirt ist und regiert wird, mit dem Staate vereinigt oder von ihm getrennt ist. Nach dieser letztern Eigenschaft sind die Kirchen von einander verschieden, und es hat jede die für sie geeigneten Gesetze und Disciplin. Keine Kirche, welche es auch sei, kann gestatten, daß ihre Diener in den Tempeln einer andern Kirche functioniren, vornehmlich wenn diese andere Kirche derjenigen, zu welcher diese Geistlichen gehören, feindlich gegenübersteht. Nun aber ist offenkundig, daß die Bethäuser und die andern religiösen Vereine ausserhalb der Nationalkirche eine methodistische Tendenz haben, welche dieser Kirche im Innersten widerstreitet, eine Tendenz zu einer zerstörenden Auflösung der durch die Verfassung be-

absichtigten Vereinigung des Staats und der Kirche. Abgesehn von andern Rücksichten, kann das Amt der Geistlichen der Nationalkirche bei dieser zweideutigen Stellung nur leiden.

Aber in der Nationalkirche ist nach dem Urthel, wie vorher, das Gesetz Gottes allerdings die höchste Richtschnur des christlichen Predigeramts. Fahren die Geistlichen der Nationalkirche nicht fort, das Wort Gottes, das sie in seiner Reinheit und Vollständigkeit predigen sollen, so wie es in der heiligen Schrift enthalten ist, zur Richtschnur des Glaubens zu haben? Hat der Staatsrath ihrer Predigt in den Tempeln unserer Kirche Fesseln angelegt? Hat er ihnen irgend eine Lehre, irgend ein Glaubensbekenntniß aufgedrungen? Hat er die geringste Veränderung an unserer Bibelübersetzung, am Katechismus, an der Liturgie, an irgend einem der für den Gottesdienst oder für den öffentlichen Religionsunterricht eingeführten Bücher vorgenommen? Hat er irgend Etwas an den Formen des öffentlichen Gottesdienstes verändert? Werden die Geistlichen bei der Feier dieses Gottesdienstes, bei dem Religionsunterricht der Jugend, bei Pastoralbesuchen, bei der Armenpflege, bei der Seelsorge und der Tröstung Derer, die ihren Dienst verlangen, gehindert? Hemmt sie der Staatsrath auf die eine oder andere Art in der Ausübung dieses wesentlichen Theils ihrer Amtsverrichtungen? Nein, sie genieſſen, unter dem Schirm und Schutz der kirchlichen Gesetze und Reglements, in diesen verschiedenen Beziehungen eine völlige Freiheit. Der Staatsrath verhindert keineswegs den Geistlichen sich mit seinen Gemeindegliedern zu vereinigen, um mit ihnen zu beten und ihnen das Wort Gottes zu erklären; unter der wohlverstandenen Voraussetzung, daß dieser Gottesdienst in den Schranken des Hausgottesdienstes bleibt und kein Vorwand für einen andersgläubigen Verein noch auch ein Ersatz sein soll für Das, was unter dem Namen eines Bethauses bekannt ist. (Man sehe die 15. Erwägung unsers Urthels.) — Die demissionirenden Geistlichen haben daher die Wahrheit nicht für sich, wenn sie ihren Rücktritt darauf gründen, daß das Urthel des Staatsraths nach ihrer Ansicht das christliche Predigeramt in der Nationalkirche völlig und willkürlich umgestalte, indem es sich an den Rechten und den Freiheiten dieser Kirche vergriffen habe. Dieses Urthel und seine Erwägungen bestätigen, was in unserer Kirche seit ihrem Ursprunge, seit der Reformation, unter allen unsern Verfassungen Regel gewesen ist, nämlich die Verbindung des Staats und der Kirche und die Unterordnung Letzterer unter Erstern [32]).

---

[32]) Daß im Waadtcanton die Unterordnung der Kirche unter die Staatsgewalt am strengsten durchgeführt worden und unverändert durch alle Umgestaltungen des politischen Lebens geblieben ist; daß die Geistlichkeit des Waadtlandes, die sich mit einem äusserst dürftigen Rechtsboden begnügen muß, desto ängstlicher und zäher an denselben sich anzuklammern genöthigt wird; daß die entlassenen Geistlichen zu ihrem Schritte ein allgemeines Verzweifeln an der Erträglichkeit der landeskirchlichen Verfassung gedrängt hat, da die waadtländische Kirche so organisirt ist, daß sie bei gegenseitigem Mistrauen der Regierung und der Geistlichkeit in der That nicht bestehen kann, und dieses Bestehen nur möglich ist, wenn die Staatsbehörden entweder kirchenfreundliche Gesinnungen haben oder mit behutsamer und schonender Politik den Mangel dieser Gesinnungen bedecken: — das ist mit schlagenden Beweisgründen von Alex. Schweizer nachgewiesen in der Schrift: „Das kirchliche

Die Forderung (prétention) der demissionirenden Geistlichen würde dagegen zu nichts Geringerem führen, als diese Verbindung aufzulösen und den Staat in eine Abhängigkeit von der Kirche zu bringen, zu einer in Wahrheit thatsachlichen kirchlichen und sogar politischen Revolution. — Diese Geistlichen erklären freilich, daß sie kein politisches Interesse leite. Wir wollen gar nicht ihre Absichten (intentions) verdächtigen; aber sehen sie denn nicht, daß ihre allgemeine Zusammenkunft (conférence générale), die nicht den gesetzlichen Charakter einer Versammlung der Geistlichkeit hat, politischen Interessen zum Stützpunct und zum Hebel dient; wie auch ihre Verweigerung, die Bekanntmachung zu verlesen, in der Zeit zusammenfällt mit der Thätigkeit, welche die Gegner der neuen Ordnung der Dinge entfaltet haben? Begreifen sie nicht, daß sie Gefahr laufen das Land in eine politische Aufregung zu bringen, und daß ein Eingehen auf ihre Anforderungen ein völliger Umsturz der constitutionnellen und politischen Verhältnisse sein würde? Ein von dem gebieterischen Bedürfnisse des Gewissens gebotener Entschluß ist ganz selbständig, ganz individuell; er bedarf nicht verabredet zu werden; er vermeidet Alles, was ihm den Charakter einer Verbündung (coalition) und sogar eines von einigen Rädelsführern ausgeübten moralischen Zwangs aufprägen kann.

Die demissionirenden Geistlichen scheinen auch allzusehr zu vergessen, daß die Geistlichkeit nicht die Kirche und noch weniger die Religion ist. — Da haben wir also Diener der Nationalkirche, welche sich Wächter des Cultus und der Religion nennen, und welche sie verlassen; denn die kirchlichen Amtsverrichtungen, die sie in dieser Kirche ausüben, niederlegen heißt, sie (die Kirche) verlassen. Die Gewalt der Dinge zwingt sie nicht dazu, wie sie sagen; ebensowenig, wie sie ferner vorgeben, sind es die willkürlichen Maaßregeln des Staatsraths, welche sie von dem wirklichen Dienste unserer Kirche, insoweit sie mit dem Staate vereinigt ist, ausschliessen: nein; denn diese Maaßregeln sind keineswegs willkürlich, und ein Disciplinarurtheil kann den ausserordentlichen Entschluß, den sie gefasst haben, nicht rechtfertigen. Mehr christliche Demuth hätte der Würde ihres geistlichen Amtes nicht geschadet. Gegenüber der Freiheit der Predigt und der Pastoralwirksamkeit, welche die Diener der Nationalkirche in unsern Tempeln genieſſen, sind es die Abdankenden selbst, welche sich nach ihrer eigenen Wahl ausschliessen. Auf diesen Geistlichen allein wird nun die ganze Verantwortlichkeit ihres Rücktritts und seiner Folgen lasten. Wenn der öffentliche Gottesdienst leidet, so werden sie davon die einzige und freiwillige Ursache sein; denn die Bedingungen, welche sie zur Wiederannahme ihrer amtlichen Functionen in der Nationalkirche stellen, können nicht angenommen werden, ohne den Charakter dieser Kirche zu zerstören.

Der Staatsrath, welcher auf die Religion hält, wird Nichts vernachlässigen, damit der öffentliche Gottesdienst in unserer Kirche keine Unterbrechung erleide. Zu gleicher Zeit wird er die kräftigsten Maaßregeln ergreifen, um die verfassungsmäßige Verbindung der Kirche und des Staats aufrecht zu erhalten. In dieser doppelten Absicht und um auf Das bedacht sein zu können,

---

Zerwürfniß des Jahres 1845 im Kanton Waadt, mit Benutzung der Akten dargestellt ꝛc." Zürich 1846. [Der Uebersetzer.]

was die Umstände gebieten, wird er den Großen Rath, der sich so eben versammelt, um die ihm nöthigen Vollmachten ersuchen. Voll Vertrauen zum Patriotismus und zur Einsicht der Bürger rechnet der Staatsrath auf deren Mitwirkung, sowie auf diejenige des Großen Raths und derjenigen Geistlichen, welche ihren evangelischen Beruf zur Aufrechthaltung der Ruhe und der schnellen Herstellung der Ordnung in der Kirche begriffen haben.

Empfanget, theuerste Mitbürger, unsere herzlichsten Grüße und die Versicherung unserer gänzlichen Ergebenheit.

Gegeben, unter dem Siegel des Staatsraths, zu Lausanne, den 14. November 1845, um gedruckt, publicirt und in jeder Gemeinde angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsraths, H. Druey.
Der Canzler, C. Fornerod.

XVI, 1.

Bericht des Staatsraths an den Großen Rath über die kirchlichen Angelegenheiten, vom 17. November 1845 [33]).

Als in der Sitzung am 29. Juli 1845 der Staatsrath in Erwägung zog, wie ernst und feierlich der sich nähernde Augenblick wäre, wo das Volk sich über zwei Fragen vom höchsten Interesse für das Vaterland und von der größten Wichtigkeit für die Zukunft des Waadtcantons aussprechen sollte; und als er es für seine Pflicht hielt, die Aufmerksamkeit des Landes auf Thatsachen und solche Betrachtungen hinzulenken, welche diese Fragen hinreichend begreiflich machten und deren Bedeutung würdigten: da beschloß er eine Bekanntmachung an die waadtländischen Bürger zu richten. — Diese Bekanntmachung sollte nach dem Beschlusse des Staatsraths gedruckt, publicirt, angeschlagen und Sonntags den 3. August 1845 auf der Kanzel verlesen werden. — Es ward in dieser Absicht ein Umlaufschreiben, datirt vom 30. Juli [34]), an die Geistlichen gesendet, in welchem man zugleich mit Uebersendung der

---

[33]) Dieser Bericht ist enthalten in der von der waadtländischen Regierung herausgegebenen Schrift: Principaux documens officiels relatifs aux affaires ecclésiastiques du Canton de Vaud en 1845. Lausanne, 1846. p. 111—156. — Er befindet sich, ebenso wie die zwei folgenden Actenstücke, nicht in der von Baup herausgegebenen Sammlung. [Der Uebersetzer.].

[34]) Dieses Umlaufschreiben [in der Schrift, Principaux documens officiels etc. p. 17.] lautete:

„Der Präsident des Staatsraths des Waadtcantons an die Geistlichen des Cantons.

Herr Pastor! Ich übersende Ihnen in der Beilage ein Exemplar einer Bekanntmachung, welche der Staatsrath an das waadtländische Volk richtet. Der Staatsrath hat beschlossen, daß die Verlesung dieser Bekanntmachung den nächsten Sonntag am 3. August zur Zeit des gewöhnlichen Gottesdienstes geschehen soll. Sie, Herr Pastor, werden aufgefordert für die Ausführung dieses Beschlusses, soweit es Sie betrifft, zu sorgen.

Empfangen Sie, mein Herr, die Versicherung meiner Hochachtung.

Der Präsident, H. Druey.

Bekanntmachung vom 29. desselben Monats ihnen erklärte, der Staatsrath hätte beschlossen, daß die Verlesung dieser Bekanntmachung Sonntags den 3. August auf der Kanzel zur Zeit des gewöhnlichen Gottesdienstes geschehen sollte, und man sie aufforderte, daß sie, ein Jeder soweit es ihn beträfe, für die Ausführung dieses Beschlusses sorgen sollten.

Durch ein Schreiben vom 1. August (eingegangen den 2. früh) meldeten vier Geistliche zu Lausanne, zu denen sich später noch ein fünfter gesellte, dem Staatsrathe: daß, da die Bekanntmachung, welche sie zugleich mit der Aufforderung, sie Sonntags den 3. August zur Zeit des Gottesdienstes vorzulesen, erhalten hätten, ihrem geistlichen Amte nach ihrer Ansicht völlig fremd wäre; und da das Gesetz vom 23. Mai 1832 über die Promulgation der Gesetze, Decrete und Verordnungen die Geistlichen beauftragte, nur die auf die Religion oder eine religiöse Feier bezüglichen Actenstücke auf der Kanzel vorzulesen, so wären sie verpflichtet zu erklären, daß sie der Aufforderung des Staatsraths nicht beipflichten könnten; indem sie überdem befürchteten, durch die Vorlesung einer Bekanntmachung, welche sich, wie sie sagten, ganz und gar auf politische Erörterungen beziehe, die Erbauung der Versammlung zu stören. — Es ward unmittelbar den Geistlichen in Lausanne geantwortet, daß sie über den Sinn des Gesetzes und über ihre Verpflichtungen als Geistliche der Nationalkirche, sowie über den Charakter der Bekanntmachung in Irrthum wären. Man gab ihnen alle nothwendige Erklärungen, um ihnen begreiflich zu machen, daß ihre Weigerung, diese Bekanntmachung zu verlesen, nicht begründet wäre, von welchem Gesichtspuncte aus man dieselbe auch betrachte. Man forderte sie auf über die Folgen nachzudenken, welche die beharrliche Verweigerung, deren Beweggründe die Volksmenge den ihnen ertheilten Erklärungen gegenüber schwer begreifen würde, für das Wohl des Landes und für die Kirche haben könnte.

Wenn man auch in der That voraussetzte, man habe das Gesetz vom 23. Mai 1832 auf den gegenwärtigen Fall anwenden wollen, so hinderte doch der 12. Art., welcher rechtgebend (facultatif) ist, keineswegs, die Bekanntmachung des Staatsraths auf der Kanzel publiciren zu lassen. Die Gesetze vom 31. Mai und vom 15. Juni 1803 über denselben Gegenstand reden nur von Gesetzen und Decreten als solchen, die von der Kanzel publicirt werden können; und gleichwohl hat, durch einen einfachen Beschluß vom 3. Juli 1811, der Kleine Rath diese Bestimmung auf Beschlüsse und andere von ihm herrührende Actenstücke ausgedehnt. Nun aber könnte das Gesetz vom J. 1832, ebenso wie das vom J. 1803, an dessen Stelle jenes trat, in einem beschränkenden (restrictif) Sinne erklärt werden, aus dem ganz einfachen Grunde, daß der Gesetzgeber habe der Publication von Regierungsacten die möglich größte Erleichterung und Publicität zusichern wollen. — Man könnte übrigens mit derselben Voraussetzung bemerklich machen, daß die Bekanntmachung auf die Religion Bezug hatte, da sie ja die Bestimmung der neuen Constitution erwähnte, welche für den ganzen Canton die evangelisch-reformirte Nationalkirche in ihrer Integrität, sowie auch die Ausübung der katholischen Religion in den zehn Gemeinden des Districts von Echallens, wo dieser Cultus besteht, aufrecht erhält und garantirt.

Aber, indem der Staatsrath diesen Betrachtungen ihre unbestreitbare Geltung beilegte, ging er nach seiner Behauptung wesentlich von dem Ge-

sichtspuncte aus, daß das Recht der Regierung, Bekanntmachungen und andere derartige Actenstücke zur Zeit des Gottesdienstes auf der Kanzel verlesen zu lassen, auf einem bei uns beständig befolgten Gebrauche beruhte, welchen die Gesetze von den J. 1803 und 1832 über die Promulgation der Gesetze ꝛc. nicht aufgehoben hatten. Es ist in der That offenbar, daß diese specielle Art der Publication, die man Promulgation nennt, und welche darin besteht, den Regierungsacten eine für die Bürger verbindliche Kraft zu ertheilen, indem sie dieselben von einem gewissen Tage an vollstreckbar (exécutoires) macht, sich nach ihrer eigentlichen Bedeutung nur auf Anordnungen, Gesetze, Decrete, Beschlüsse, Verordnungen, Reglements, Verhaltungsbefehle bezieht, weil solche Actenstücke allein befehlende und verbindliche Bestimmungen enthalten. Allein eine Bekanntmachung enthält nichts Verpflichtendes, ausser der Bedingung der Publication, mit der sie sich schließt; sie ist eine Darstellung, sie enthält Beweisgründe, Benachrichtigungen, Aufforderungen, u. s. w. Daher kommt es, daß es nicht stattfindet, Bekanntmachungen zu promulgiren, sondern zu publiciren. Auch die Gesetze von den Jahren 1803 und 1832 über die Promulgation beziehen sich nur auf Gesetze, Decrete, Verordnungen und andere Acten, welche promulgirt werden sollen; das beweist auch der 10. Art. des Gesetzes vom J. 1832 [35]). — Dieser Unterschied ward in dem gegenwärtigen Falle so stark empfunden, daß der Staatsrath nicht den Beschluß vom 19. Juli und die Verordnung vom 23. desselben Monats über die Art und Weise der Abstellung am 10. August, wohl aber die Bekanntmachung vom 29. Juli auf

---

[35]) Diese Definition, welche Druey in seiner ersten Rede und nach ihm der Majoritätsbericht der Commission des Großen Raths wiederholt, ist linguistisch nur halbwahr, aber ganz unwahr in ihrer praktischen und factischen Bedeutung. Promulgiren wird allerdings nur von Gesetzen ꝛc. gesagt, welche durch diesen Act executorisch werden; publiciren heißt aber im Allgemeinen bekanntmachen oder veröffentlichen, und wird auch von obligatorischen oder executorischen Gesetzen ꝛc. gebraucht. Dieser Sprachgebrauch im Curialstil ist gerade im Waadtcanton gewöhnlich. Die Gesetze, Decrete ꝛc. verfügen am Schlusse im Namen des Großen Raths die Publication. Man bedient sich dabei der Formel: Le Conseil d'Etat est chargé de la *publication* et de l'exécution de la présente loi, etc. Hierzu fügt der Staatsrath die Worte: Le conseil d'Etat ordonne l'impression et la *publication* de la présente loi, pour être exécutée dans tout son contenu. In dem Gesetze vom 23. Mai 1832, welches die Art der öffentlichen Bekanntmachung von Gesetzen ꝛc. bestimmt, kommen die Wörter promulgation und promulguer, publication und publier völlig gleichbedeutend vor, wiewohl die ersteren beiden öfter angewendet werden. — Die hier und weiterhin öfter erwähnten Artikel des Gesetzes vom 23. Mai 1832 lauten im Zusammenhange: Art. 10. „Die vorstehenden Bestimmungen leiden Anwendung auf Decrete, Verordnungen und andere Actenstücke, welche, vom Großen Rathe oder vom Staatsrathe erlassen, promulgirt werden sollen. — Jedoch kann der Staatsrath sich enthalten, die Niederlegung von drei Exemplaren in dem Secretariat der Municipalität bei Decreten, Verordnungen und andern Actenstücken, als Gesetze sind, anzubefehlen, wenn nach seinem Urtheil dieses Mittel der Publication nicht nothwendig ist." — Art. 13. „Die Gesetze vom 31. Mai 1803 und vom 15. Juni desselben Jahres sind aufgehoben." — Die übrigen Artikel dieses Gesetzes sind theils in Druey's erster Rede, theils in der XI. Beweisschrift und anderwärts vollständig angeführt. Druey's Sophistik aber widerlegt sich selbst. [Der Uebersetzer.].

der Kanzel verlesen lassen wollte. Dagegen hat die Niederlegung von drei Exemplaren im Municipalsecretariat; welche für Gesetze und andere Actenstücke, die promulgirt werden sollen, bestimmt ist, für die Bekanntmachung nicht stattgefunden.

So beruht das Recht des Staatsraths, die Publication von Bekanntmachungen auf der Kanzel anzubefehlen, auf einem beständig befolgten Gebrauche, welcher seinen Ursprung in der Vereinigung der Kirche und des Staats hat, welchen die Gesetze von den J. 1803 und 1832 über die Promulgation der Gesetze, Decrete und Verordnungen nicht aufgehoben haben, und welcher durch mehrere Thatsachen unter allen Regierungen bestätigt worden ist. — Sicherlich hat es nicht an Bekanntmachungen, die von der Kanzel verlesen wurden, unter der Mediationsacte und in den vorhergehenden Zeiten gefehlt. Aber es genügt an neuere Fälle zu erinnern, die auch mit der in Frage stehenden Bekanntmachung eine große Uebereinstimmung haben.

Die Adresse des Staatsraths vom 10. Januar 1831, in welcher er über die Politik und die Verwaltung der damaligen Regierung eine Uebersicht gab, wobei er über die constituirende Versammlung, die ernannt werden sollte, Ermahnungen ertheilte, ist Sonntags am 16. Januar 1831 auf der Kanzel verlesen worden. — Die Verordnung des Staatsraths vom 1. Juni 1831, welche die Wahlversammlungen zur Abstimmung über die Annahme oder Verwerfung der Constitution vom 20. desselben Monats berief, ist Sonntags am 12. Juni auf der Kanzel verlesen worden; obwohl die Gesetze vom J. 1803 über die Promulgation nur die Gesetze und Decrete als solche, welche von der Kanzel publicirt werden dürfen, erwähnten. — Die Bekanntmachung des Großen Raths des Waadtcantons an das waadtländische Volk, vom 18. August 1831, welche die Inkraftsetzung der neuen Constitution, die Zusammensetzung der neuen Regierung ankündigte, und welche nach ihrem Inhalte völlig politisch war, ist beim gewöhnlichen Gottesdienste des Sonntags vom 28. August auf der Kanzel vorgelesen worden; und die Geistlichen wurden sogar vom Großen Rathe aufgefordert, ihre Predigt nach dem Gegenstande der Bekanntmachung einzurichten. Die Gesetze vom J. 1803 über die Promulgation der Gesetze und Decrete waren noch in Kraft und enthielten Nichts, was den Großen Rath berechtigte diese Verlesung und diese Predigt anzubefehlen. — Diese Thatsachen bestätigen also einen gewiß ausserhalb der Gesetze über die Promulgation bestehenden Gebrauch. — Das Fastenmandat, welches die Verordnung hierüber begleitete, ist weniger kraft des 12. Art. des Gesetzes vom J. 1832, als nach einem alten Gebrauche, oder zum wenigsten als in Abhängigkeit von der Verordnung, zu der es hinzugefügt war, auf der Kanzel verlesen worden.

Allein es gibt noch andere Erwägungen. — Enthielt die Bekanntmachung etwas für das Gewissen der Geistlichen Verletzendes? Bürdete sie ihnen Glaubenslehren auf, die ihren Ueberzeugungen widersprachen? Bezog sie sich, wie sie vorgegeben haben, einzig und allein auf politische Verhandlungen? — Nein, sie stellte die Fragen auf, über welche am 10. August abzustimmen die Bürger aufgefordert wurden; sie bestimmte die Hauptunterschiede zwischen der alten und der neuen Constitution; sie machte die Gründe bemerklich, welche der Große Rath gehabt hatte, dem Volke die Frage wegen seiner Beibehaltung oder Erneuerung vorzulegen. Sie benachrichtigte die Bürger von

Dem, was geschehen war, damit sie von der Constitution, von dem Beschlusse und der Verordnung über die Abstimmungen in Kenntniß gesetzt würden; sie antwortete auf die gegen den Staatsrath verbreiteten Verleumdungen; sie machte die wahren Bestimmungen der Regierung kund, den von ihr gegebenen Befehl, den Herausgeber eines deutschen Journals, worin man der Religion, der Moral und der gesellschaftlichen Ordnung entgegenstehende Lehren öffentlich bekannte, aus dem Lande auszustoßen; sie schloß endlich mit einer religiösen Ermahnung an die Bürger, vor ihren innern Richter zu treten, sich vor Gott, der Herzen und Nieren prüft, zu stellen und in ihrem Herzen und Gewissen allein mit der Rücksicht auf das Wohl des Vaterlands abzustimmen.

Die Geistlichen in Lausanne, denen alle vorstehende Beweggründe eröffnet worden waren, antworteten am 2. August, daß sie bei ihrer Weigerung beharrten. An demselben Tage, am 2. August Abends, ward ein Umlaufschreiben an die Präfecten des Cantons abgesendet, um sie davon in Kenntniß zu setzen: daß, da man nach der Erklärung der Geistlichen in Lausanne Grund habe anzunehmen, es würden manche Geistliche des Cantons die Bekanntmachung des Staatsraths, in Beziehung auf die Abstimmungen am 10. August, Sonntags den 3. August auf der Kanzel nicht verlesen, man sie beauftrage, in Ermangelung des Geistlichen oder des Schullehrers für diese Verlesung in der Gemeinde ihres Wohnorts zur Zeit des Gottesdienstes zu sorgen. Für den Fall daß sie erfahren sollten, man habe in andern Gemeinden ihrer Präfectur die Verlesung verweigert, und es sei noch Zeit in der einen oder der andern Gemeinde und unter andern in den Hauptorten des Kreises für diese Verlesung zu sorgen, waren sie aufgefordert, dahin einen erfahrenen, standhaften und mit lauter und vernehmlicher Stimme zu lesen geschickten Mann abzusenden, mit dem Auftrage, zu Ende des Gottesdienstes das Vorlesen zu vollziehen. Man erinnerte zugleich die Präfecte kurz an die Gründe, welche das Recht des Staatsraths begründeten, Bekanntmachungen auf der Kanzel vorlesen zu lassen; man veranlasste sie diese Gründe zur Kenntniß der Geistlichen zu bringen; und für den Fall daß einige von ihnen ihre Absicht, die Bekanntmachung am 3. August zur Zeit des Gottesdienstes auf der Kanzel nicht zu verlesen, zu erkennen geben sollten, waren die Präfecte beauftragt, Dieselben auf die Folgen ihrer Weigerung aufmerksam zu machen, in Betracht daß der Staatsrath im Vertrauen auf sein Recht entschlossen wäre, gegen die Geistlichen, welche vorzulesen sich geweigert hätten, nach den Gesetzen zu verfahren. — Man empfing noch am 2. August Abends Schreiben von den Geistlichen in Vevey, Morges, Echallens, Poliez-le-Grand. Es ward ihnen unmittelbar im Sinne des an die Geistlichen zu Lausanne gerichteten Schreibens geantwortet. Sie wurden auch aufgefordert, den Befehlen des Staatsraths zu gehorchen und von ihrer ersten Weigerung abzugehen.

So hat der Staatsrath Alles gethan, was in seiner Macht stand, sowohl um die Geistlichen, die imvoraus die Vorlesung verweigert hatten, zu veranlassen seiner Aufforderung zu gehorchen, zur Pflicht zurückzukehren und den Behörden die Nothwendigkeit zur Anwendung von Repressivmaßregeln zu ersparen, als auch um Verweigerungen der Verlesung, die noch nicht zu seiner Kenntniß gelangt waren, zuvorzukommen, als auch endlich um die Befehle

der Regierung zur Ausführung zu bringen und jedes öffentliche Aergerniß zu vermeiden.

So standen die Dinge, als Sonntags am 3. August und an den folgenden Tagen der Staatsrath empfing: 1) Schreiben von mehrern Geistlichen (17), welche anzeigten: theils daß sie die Bekanntmachung des Staatsraths nicht verlesen würden, theils daß sie dieselbe nicht vorgelesen noch auch in ihrem Namen hätten verlesen lassen; wobei sie sich im Allgemeinen auf den 12. Art. des Gesetzes vom 23. Mai 1832 über die Promulgation der Gesetze, Decrete und Verordnungen und darauf stützten, daß die Verlesung dieses nach ihrer Behauptung politischen Actenstücks dem religiösen Charakter des Gottesdienstes fremd wäre, u. s. w. — 2) Schreiben von andern Pastoren und Hülfspredigern (8), welche anzeigten: daß, obwohl sie die Verlesung der Bekanntmachung hätten kraft des angeführten 12. Art. verweigern können, sie dennoch vorgelesen hätten, aber für dieses Mal allein und ohne Verbindlichkeit für die Zukunft; in Betracht daß sie den Staatsrath bei dem Mangel an Zeit nicht vorher im Sinne einer Verständigung mit Berücksichtigung der Lage des Landes benachrichtigen konnten, um unrichtige Auslegungen zu vermeiden, weil es den Geistlichen nicht geziemte ein Beispiel von Widersetzlichkeit gegen die Behörde zu geben, u. s. w. — 3) Berichte der Präfecten, welche die Geistlichen angaben, welche selbst vorgelesen, welche das Verlesen bewirkt, und welche es verweigert hatten, sowie auch Das was sich insbesondere in den Kirchen bei Gelegenheit dieser Verlesung zugetragen.

Es ergab sich aus den Berichten der Präfecten, welche nach und nach damals oder später an den Staatsrath gelangten, aus den Berichten der Syndicate von mehrern Gemeinden, sowie aus den Erklärungen der Geistlichen selbst: daß eine Anzahl von ungefähr vierzig Pastoren und Hülfspredigern sich ausdrücklich geweigert hatten, die Bekanntmachung des Staatsraths vorzulesen oder von ihrer Seite oder in ihrem Namen vorlesen zu lassen. Die übrigen Geistlichen haben sich im Allgemeinen nach der Aufforderung des Staatsraths gerichtet. — Die größere Anzahl der Geistlichen, wie man gesehen, hat ihre Pflicht begriffen. Sie haben gefühlt, daß das Wohl des Landes sowie ihr Charakter als Geistliche der Nationalkirche ihnen befiehlt Das zu vermeiden, was die Gemüther reizen, die Leidenschaften aufregen, die Lage des Landes schwierig machen und die öffentliche Ruhe stören kann. Aber es hat auch Pastoren und Hülfsprediger gegeben, die ihre Würde verleugnet und der Behörde sich widersetzt haben.

Der Staatsrath konnte einen solchen Act der Widersetzlichkeit, der auch in mehrern Gemeinden ärgerliches Aufsehn erregt hatte, nicht mit Stillschweigen übergehen. Er übergab die Sache der Kirchencommission. Er überlieferte ihr alle auf die Sache bezüglichen Actenstücke und forderte sie auf, unter dem Rechtsgrunde einer Anzeige des Staatsraths den Artikeln 138 ff., besonders den Artikeln 143, 144, 146 und 147 des Kirchengesetzes vom 14. Dec. 1839 gemäß gegen die Pastoren und Hülfsprediger zu verfahren, welche sich geweigert hatten die Bekanntmachung des Staatsraths vom 29. Juli 1845 auf der Kanzel am 3. August 1845 vorzulesen oder daselbst in ihrem Namen oder von ihrer Seite vorlesen zu lassen. — Diese Geistlichen waren der erklärten Widersetzlichkeit angeklagt, sowie daß sie ein Benehmen gezeigt, welches mit der Würde eines Geistlichen der von der Constitution garantirten,

vom Staate besoldeten und vom Gesetz regierten evangelisch-reformirten Nationalkirche nicht im Einklang stand; Vergehen, welche in den Artikeln 129. und 130. des angeführten Kirchengesetzes vorhergesehen sind. — Die kirchlichen Districtscollegien mussten, dem 145. Artikel desselben Gesetzes gemäß, ausserordentlich berufen werden; und das Urtheil derselben musste, dem 148. Artikel des Kirchengesetzes gemäß, in der kürzesten Frist an den Staatsrath, um in letzter Instanz zu entscheiden, abgegeben werden.

Unmittelbar nach diesen Thatsachen übersendete der Staatsrath ein Umlaufschreiben an die Präfecten und Gemeinderäthe, um sie von den Maaßregeln, die man geglaubt habe unter solchen Umständen nehmen zu müssen, sowie von den dazu bestimmenden Beweggründen in Kenntniß zu setzen. — Man stellte wirklich in diesem Umlaufschreiben dar: wie es, angenommen, das von den Geistlichen angerufene Gesetz hätte den Sinn, den sie ihm zu ihrer Rechtfertigung gegeben, nicht weniger deren Pflicht gewesen wäre sich zu unterwerfen, und zwar mit dem Vorbehalte, dann dagegen Beschwerde zu führen, da ja der Staatsrath allein für seine Befehle verantwortlich wäre. — Aber man stellte fest, daß das von den Geistlichen angerufene Gesetz nicht den Sinn hätte, den sie ihm gegeben, und erörterte die Erwägungen, die weiter oben in dem Schreiben an diejenigen von den Geistlichen in Lausanne, welche die Verlesung verweigert hatten, angegeben worden sind. Man fügte hinzu, die Geistlichen hätten sich über den Charakter der Bekanntmachung getäuscht, da sie keineswegs der Religion fremd wäre. Denn, sprach man zu den Präfecten, die Bekanntmachung rede nicht blos von der evangelisch-reformirten Nationalkirche und der katholischen Religion; sie erinnere nicht blos daran, daß der Unterricht in den öffentlichen Schulen den Grundsätzen des Christenthums und der Demokratie angemessen sein werde; sondern wie eine Staatsverfassung Alles umfasst, was zum Leben eines Volkes gehört und einen großen Einfluß darauf ausübt, was die Religion, die Kirche, den Cultus und die Moral betrifft, so ist es klar, daß eine Bekanntmachung, die sich darauf bezieht, auch an einem solchen Charakter Antheil hat. Die christliche Religion hat in der That weit ausgedehntere Grenzen als das enge Gebiet, das man ihr anweisen will, indem man sich hinter den Buchstaben des Gesetzes verschanzt. — Man schloß dieses Umlaufschreiben damit, daß man den Präfecten und Gemeinderäthen bekannt machte: der Staatsrath könne nicht ein unthätiger Zuschauer des Ungehorsams einiger Geistlichen und Hülfsprediger bleiben, welche der ihnen zugegangenen Aufforderung, für die Vorlesung der Bekanntmachung auf der Kanzel zu sorgen, den Gehorsam verweigert hätten; und er habe die Geistlichen und Hülfsprediger, um die es sich handelte, der Kirchencommission angezeigt, zugleich mit der Aufforderung, gegen sie dem Gesetze gemäß ein gerichtliches Verfahren einzuleiten, und mit dem Vorbehalte, in letzter Instanz zu entscheiden, sei es mit Beibehaltung oder mit Abänderung des Urtheils der Districtscollegien, so wie der 148. Artikel des Gesetzes vom 14. Dec. 1839 ihm dazu die Macht giebt.

Der Staatsrath fügt übrigens zu der gegenwärtigen Darlegung ein Exemplar dieses Umlaufschreibens vom 6. August an die Präfecten und Gemeinderäthe.

Die Kirchencommission, mit allem zur Sache Gehörigen versehen, beauftragt die nöthigen Untersuchungen zur Erläuterung der Stellung der ver-

schiedenen Geistlichen anzustellen, sie selbst im Nothfall zu vernehmen, mit Einem Worte beauftragt den Artikeln 138 ff. des Kirchengesetzes vom 14. December 1839 gemäß zu verfahren, musste für alle diese Gegenstände viel Zeit aufwenden. — Gegen die Mitte des Septembers übergab sie, dem 144. Artikel des so eben angeführten Gesetzes gemäß, durch die Zwischenabtheilung des Innern ihren ersten Bericht an den Staatsrath. — Sie stellte in ihrem Berichte dar: daß sie nach dem 142. Artikel des die Sache bestimmenden Gesetzes verfahren sei; daß sie die ihr nöthig erschienenen Erkundigungen eingezogen habe, um sich in den Stand zu setzen ihren Bericht mit ihrem Gutachten vorzutragen; und in demselben Berichte untersuchte sie den Fall eines jeden Geistlichen und stellte die aus der Art ihres Verhaltens hervorgehenden Abtheilungen auf.

Die erste Abtheilung (catégorie) bestand aus den Geistlichen, welche nicht nur nicht vorgelesen, sondern auch der Verlesung der Bekanntmachung durch die Abgeordneten des Staatsraths oder seine Beamten sich widersetzt hatten. — Die zweite Abtheilung bestand aus den Geistlichen, welche die Verlesung der Bekanntmachung verweigert hatten; wobei in Folge der besondern Umstände bei der Verweigerung wiederum mehrere Hauptunterschiede zu machen waren. — Die dritte Abtheilung umfasste die Geistlichen, welche ausserhalb der Kirche verlesen hatten; deren übrigens eine sehr kleine Anzahl war. — Die vierte Abtheilung zählte diejenigen auf, welche die Bekanntmachung hatten von den Schullehrern vorlesen lassen; — die fünfte diejenigen, welche sich begnügt hatten einen Auszug (analyse) der Bekanntmachung zu geben; — die sechste diejenigen, welche in Wahrheit vorgelesen, aber diese Verlesung mit Bemerkungen vor den Anwesenden begleitet hatten. — Es gab noch andere Fälle, welche die Kirchencommission unterschied, nämlich: Geistliche, welche die Verlesung für eine spätere Zeit angekündigt hatten (siebente Abtheilung); — Geistliche, welche die Bürger, um die Verlesung anzuhören, eingeladen hatten, sich in das Pfarrhaus oder zu dem Syndicus oder in den Schulsaal zu begeben (achte Abtheilung); — Geistliche, welche vorgelesen oder hatten vorlesen lassen, und von denen darauf Bemerkungen gemacht worden waren (neunte Abtheilung); — Einer hatte vergessen die Vorlesung vorzunehmen, u. s. w.

Indem die Commission die ihr angezeigten Geistlichen unter diese verschiedenen Abtheilungen einordnete, gab sie zugleich eine dieselben betreffende Uebersicht. Indem die Commission hierauf zum Schlusse ihres Bescheids überging, stimmte sie darin überein, (wie es übrigens auch die Ansicht des Staatsraths war,) die Geistlichen, welche die Bekanntmachung durch dritte Personen hatten vorlesen lassen, ausserhalb des Processes zu stellen; sie stimmte auch darin überein, dem Staatsrathe vorzuschlagen, zwei Geistliche an die Districtscollegien abzugeben und an einen Hülfsprediger einen Verweis zu richten. — In Beziehung auf die übrigen Geistlichen erklärte sie endlich einstimmig: daß sie, in Betracht der Umstände, in denen sich das Land zu der Zeit befand, als die Bekanntmachung erschienen war, ein lebhaftes Bedauern über das von den Geistlichen befolgte Verfahren empfunden, da sie nicht nur dem Staatsrathe ihre Unterstützung verweigert, sondern auch der Ausführung seiner Entscheidungen sich widersetzt hätten. Sie hätte, sagte sie, gewünscht, alle Geistlichen hätten die Bekanntmachung vorgelesen oder vorlesen lassen,

in Betracht daß bei einem solchen Verfahren ein beklagenswerther Streit vermieden worden wäre. — Aber, indem die Commission das Betragen der Geistlichen von einem Gesichtspuncte aus, den sie den juridischen nannte, untersuchte, trennte sie sich in eine Majorität und eine Minorität. Die Majorität, in der Meinung, die Geistlichen, welche die Vorlesung verweigert, wären vor den Augen des Gesetzes gerechtfertigt, wollte, daß Dieselben nicht dürften wegen Widersetzlichkeit bestraft werden; während die Minorität das entgegengesetzte Urtheil fällte.

Nachdem der Staatsrath am 16. September von diesem Berichte Kenntniß genommen, schrieb er am 17. an die Kirchencommission, daß er mit den Beweggründen der Majorität dieser Commission nicht einverstanden sei, sondern bei denen beharre, welche sie hätten leiten sollen, und beschlossen habe: 1) die Sache weiter zu betreiben; 2) die Pastoren und Hülfsprediger, welche in den Abtheilungen Nr. 1. 2. 3. 5. 7. und 8. begriffen wären, sowie diejenigen unter Nr. 4., welche schienen als hätten sie in der Absicht einer Widersetzlichkeit, und nicht um sich dem Befehle der Behörde zu fügen, die Verlesung von den Schullehrern vornehmen lassen, an die Districtscollegien zu überweisen. — Man erörterte zugleich der Commission: daß man bei dem Gebrauche, welchen man in diesem Schreiben von den Abtheilungen machte, die in dem von Derselben an den Staatsrath abgegebenen Berichte aufgestellt wären, keinen andern Zweck habe als Schreibereien abzukürzen, und daß derselbe weder auf das Urtheil der Districtscollegien, noch auch auf das des Staatsraths, der sich die Beurtheilung der bei einem Jeden besonders obwaltenden Umstände vorbehalte, irgendwie ein Präjudiz ausübe. — Man berichtete ferner an die Kirchencommission: daß sie der Staatsrath, bevor er die Districtscollegien berufe und verordne die Liste der Pastoren und Hülfsprediger an sie abzugeben, beauftrage verschiedene ihr angegebene Pastoren und Hülfsprediger zu vernehmen, die Einen besonders über den Beweggrund, der sie bestimmt habe die Bekanntmachung auf der Kanzel nicht vorzulesen oder vorlesen zu lassen, oder über die Ursache, die sie daran verhindert hätte, Andere über die Beweggründe, die sie bei ihrem Benehmen bestimmt hätten, und noch Andere zu befragen, ob die Schullehrer auf ihren Befehl und mit ihrer Genehmigung vorgelesen hätten, u. s. w. — Man gestattete zur Führung der Angelegenheiten der Commission, die Pastoren und Hülfsprediger, die man so eben ihr gemeldet hatte, schriftlich zu vernehmen, und es so einzurichten, daß in acht Tagen oder später, von dem Tage des Empfangs der Mittheilung der Commission an gerechnet, die Antworten Derselben an sie gelangten. — Endlich forderte man sie auf, möglichst schnell an den Staatsrath Bericht zu erstatten, damit die Districtscollegien unverzüglich berufen werden könnten.

Als Antwort auf das Verlangen des Staatsraths übergab die Kirchencommission am 1. October die Nachweisungen, welche über die Pastoren und Hülfsprediger, bei denen sie beauftragt war weitere Untersuchungen anzustellen, ihr zugekommen waren. Sie behauptete an alle Geistliche den ihr gegebenen Anleitungen zufolge geschrieben zu haben, wobei sie ihnen deutlich und mit den nöthigen Einzelheiten die Puncte angegeben hätte, worüber sie noch zu vernehmen wären. Sie theilte überdem ihre erhaltenen Antworten mit.

Nachdem der Staatsrath von allen diesen Actenstücken Kenntniß genommen, verfolgte er weiter seine Beschlüsse vom 5. August und 16. September und beschloß die vier Districtscollegien auf Mittwoch den 22. October zu der Stunde, die einem jeden vom Decan bestimmt würde, zu berufen, um über die Pastoren und Hülfsprediger, die am 3. August 1845 sich geweigert hatten die Bekanntmachung des Staatsraths vom 29. Juli desselben Jahres auf der Kanzel vorzulesen oder vorlesen zu lassen, ihr Urtheil auszusprechen. — Die den Districtscollegien überwiesenen Geistlichen waren auf den für ein jedes besonders ausgefertigten Listen verzeichnet. Es waren 21 im District von Lausanne und Vevey, 8 in dem von Morges und Nyon, 13 in dem von Orbe und Yverdon, 6 in dem von Payerne und Moudon.

Man beauftragte die Kirchencommission den Districtscollegien bei Uebersendung dieser Listen bemerklich zu machen, daß die Classification der Pastoren und Hülfsprediger in Abtheilungen weder auf das Urtheil der Districtscollegien, noch auf das des Staatsraths, der sich die Beurtheilung der persönlichen Umstände bei einem Jeden vorbehalte, irgendwie ein Präjudiz ausüben dürfe. Man übergab auch der Kirchencommission und durch sie den Districtscollegien die Schreiben der Pastoren und Hülfsprediger, über welche man ein Urtheil aussprechen sollte, sowie die sie betreffenden Berichte oder die Auszüge aus den Berichten der Präfecten, Abgeordneten, Syndici ꝛc. Man beauftragte endlich die Commission, in der möglich kürzesten Frist die Berufung der Districtscollegien an dem vom Staatsrathe festgesetzten Tage zu bewirken. Man erinnerte sie zuletzt daran, daß die Herren Pastoren Bridel, Scholl und Descombaz dem Districtscollegium von Lausanne und Vevey in derselben Versammlung vom 22. October überwiesen werden sollten, weil sie trotz des an sie ergangenen Verbots im Bethause zu Lausanne functionirt hatten, und das in Uebereinstimmung mit den vorhergehenden Beschlüssen.

Aber das leitet uns auf ein anderes Gebiet von Gedanken und Thatsachen, nämlich zu den religiösen Vereinen ausserhalb der Nationalkirche und zu den Maaßregeln, welche die Behörde deshalb zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung hat ergreifen müssen.

Methodistische und Dissidenten-Vereine.

Selten geschieht es, daß nach einer Revolution, und vornehmlich nach einer Revolution, welche so tief wie die unsrige es gethan die Gemüther erschüttert, nicht auch, in Betracht der zwischen den politischen und religiösen Ideen obwaltenden innigen Beziehungen, eine religiöse Gährung hervortreten sollte. Das hat sich auch bei uns seit den Monaten des Februar und Märzes gezeigt; und es war sehr natürlich, wenn man an die Haupturſache denkt, welche die Februarrevolution entschieden hat. Die Thatsache ist ausser Zweifel gesetzt, und es ist daher unnöthig deren Ursachen weiter zu erörtern. — Es ist Pflicht der Behörde unter solchen Umständen nach der Wiederherstellung der Ruhe zu streben. Das hat der Staatsrath von Anbeginn an durch verschiedene Mittel, die zu seiner Verfügung stehen, ununterbrochen gethan.

Die Gährung, von welcher wir reden, offenbarte sich zuerst durch strafbare Handlungen, deren Urheber unbekannt geblieben sind; es waren die Verwüstungen im Bethause von Pépinet zu Lausanne. — In der Abend-

gesellschaft vom 17. zum 18. Februar ward auch das Bethaus von Pully verwüstet. — Zu Anfange des Märzes geschahen neue Drohungen der Zerstörung gegen das Bethaus von Pépinet, deren Ausführung man durch eine thätige Wachsamkeit verhinderte. — Zu Morges waren die Methodisten am 9. März Willens ihre Versammlungen auf's neue zu beginnen; aber eine Menschenmasse erregte Widerstand und erklärte, daß sie sich jeden Sonntag auf's neue widersetzen würde. Die Geistlichen begaben sich auf die Municipalität und verlangten polizeiliche Hülfe; man antwortete ihnen damit, daß man sie bewog ihre Vereine einzustellen, und es war auch Alles ruhig, solange sie es thaten. — Man erhielt auch aus Aigle die officielle Nachricht, daß seit mehrern Tagen aufrührerische Demonstrationen gegen die Dissidenten stattgefunden hätten.

Aber die ernstlichsten Ereignisse trugen sich in Lausanne zu. Am 17. März geschah, nach dem Bericht des Präfecten, ein Auflauf vor einem Privathause, worin eine Zusammenkunft von Dissidenten war. — Am 19. März übersendete der Präfect von Lausanne die Beschwerde eines Hausbesitzers in der Burgstraße, dessen Wohnung gestürmt worden war, weil man darin Zusammenkünfte von Dissidenten gehalten hatte; man erbrach die Thüren, man riß die Klingeln ab, u. s. w. Die gerichtliche Polizei konnte die Urheber dieses Vergehens nicht ausfindig machen. In Erwiederung auf dieses Schreiben versicherte man dem Präfecten den festen Entschluß, wo man nur wäre, die Unordnungen mit allen nur verfügbaren Mitteln zu unterdrücken, und ertheilte demselben die den Umständen angemessenen Anweisungen [36]). — Am 22. desselben Monats benachrichtigte der Präfect von Lausanne den Staatsrath, daß Herr Cook, ein Engländer, das Haupt einer religiösen Verbindung, die zu Palud ihre Zusammenkünfte hielt, seine Versammlungen wieder beginnen wollte. Man bestätigte dem Präfecten die frühern Anweisungen [37]). — In den Tagen um Ostern, den 23., 24. und 25. März, gab es nochmals

---

[36]) Der Auflauf hatte Abends am Palmsonntage den 16. März gegen das Haus des Bürgers Loys stattgefunden. Der Vicepräsident L. Blanchenay ertheilte damals nicht nur dem Präfecten die gemessensten Befehle zur Schirmung des Privateigenthums, sondern tadelte auch in starken Ausdrücken die Unthätigkeit der Polizei, die nicht sogleich auf dem Platze gewesen und so gesetzwidrigen Tumulten gesteuert hätte, und drohte, daß, wenn die Sicherheitsbehörde nicht kräftiger ihre Pflicht erfüllte, der Staatsrath wirksamere Maaßregeln ergreifen werde. Das Rescript des Vicepräsidenten vom 19. März befindet sich in der angeführten Schrift Principaux documens officiels etc. S. 8 fg. [Der Uebersetzer.]

[37]) Das Schreiben des Vicepräsidenten Blanchenay vom 22. März steht: Principaux doc. off. etc. S. 10 fg. Er bestätigte zwar in demselben seine frühern Befehle, fügte aber in Beziehung auf den Engländer Cook hinzu: „Indessen darf in dieser Unterdrückung (von Tumulten ꝛc.) nicht die Anwendung von Präventivmaaßregeln enthalten sein, um die Ausübung eines durch das Gesetz nicht autorisirten Cultus zu schützen; in Betracht daß in unserm Canton blos die Ausübung des Cultus der Nationalkirche, sowie des katholischen Cultus in gemischten Gemeinden, garantirt ist." Hiermit war den Feinden der Dissidenten genug gesagt. — Cook, der durch seine Wohlthätigkeit einen ruhmvoll moralischen Einfluß erlangt hatte, ist im December 1846 aus dem Waadtcanton verwiesen worden. [Der Uebersetzer.]

Unruhen. Man bemächtigte sich diesmal der Ruhestörer und stellte eine gerichtliche Untersuchung an, der eine Verurtheilung folgte [38]).

Solche Ruhestörungen erneuerten sich so häufig in Lausanne, daß mehrere Leute fest glaubten, diese Scenen wären die Folge einer geheimen Aufhetzerei (instigation secrète) und verborgener Schleichwege von Anstiftern zu strafbaren Vergehungen (de menées sourdes d'agens provocateurs). — Man gelangte endlich dahin, indem man mit den Häuptern dieser Versammlungen unterhandelte, diese Unruhen einzustellen, und man hatte für einige Tage Ruhe; auch die Zusammenkünfte im Bethause von Mauborget waren unterbrochen worden. — Aber am 5. April bat der Präfect von Lausanne um die Ermächtigung, von allen Mitteln, über die er verfügen könnte, Gebrauch zu machen, um die Unruhen zu verhindern, die durch eine Zusammenkunft von Separatisten, die am andern Tage wieder beginnen sollte, hervorgerufen werden könnten. Er bat auch um den Rath des Staatsraths wegen des Gottesdienstes im Bethause, den sich einige Leute vornahmen wieder zu eröffnen. Man antwortete dem Präfecten: daß er bevollmächtigt würde alle zur Aufrechthaltung der Ordnung nothwendige Maaßregeln zu ergreifen; daß übrigens bei dem aufgeregten Zustande, in welchen die Nachrichten aus Luzern und den Schweizercantonen das Land versetzten, der Staatsrath es für klug halte, daß die Separatisten sich der Zusammenkünfte enthielten, in Betracht daß im Fall von Unruhen, deren Unterdrückung schwierig sei, ein sehr unangenehmer Erfolg daraus hervorgehen würde. Dieselben Bemerkungen machte man hinsichtlich der gottesdienstlichen Andachtsübungen im Bethause. — Die dem Präfecten von Lausanne gegebenen Anweisungen und die von diesem Beamten ergriffenen Maaßregeln hatten einen guten Erfolg.

Aber an einem andern Orte ereigneten sich noch größere Lärmscenen. Der Präfect von Lavaux berichtete an das Departement der Justiz und der Polizei, daß so eben zu Aran sich Unruhen ereigneten. Sein Bericht meldete: daß eine zahlreiche Rotte sich in das Haus von Johann Ludwig Parisod in Aran begeben, wo sich eine Zusammenkunft von Dissidenten befand, die Versammlung gewaltsam aufgelöst und Verwüstungen in der Wohnung verübt hätte [39]). — Das waren bedenkliche Ereignisse. Man beauftragte den Präfecten von Lavaux: die Leute welche an diesen Zusammenkünften Antheil nähmen, in Güte aufzufordern, dieser Versammlungen, welche die öffentliche Ordnung störten, sich zu enthalten, und das im allgemeinen wie in ihrem eigenen Interesse; daß, wenn sie hartnäckig darauf beständen diese Vereine fortzusetzen, die von der großen Mehrheit des Volkes gemisbilligt würden, das auf ihre Gefahr und ihr Wagniß geschehe, in Betracht daß nur der

---

[38]) Der Präfect erhielt dafür am 26. März eine Art von Dankschreiben, in welchem Blanchenay ihn ermächtigte, fernerhin mit Hülfe der Gendarmerie und der Polizei über die öffentliche Sicherheit zu wachen, und am Schluß hinzufügte: „Der Staatsrath rechnet auf Ihre Erfahrung, mein Herr, um Klugheit mit kräftiger Entschlossenheit zu verbinden, damit jeder Vorwand zur Aufregung (irritation) vermieden werde." Das hieß, man sollte das Volk nicht reizen, dann werde es ruhig bleiben. — Das Schreiben siehe: Principaux doc. off. etc. p. 11. [Der Uebersetzer.]

[39]) Vgl. Zeitschrift für d. histor. Theol. Jahrg. 1846. H. 4. S. 571. 572. u. 592.

Cultus der Nationalkirche vom Staate garantirt sei, daß der Staat also solchen Versammlungen keinen Schutz schuldig sei, und daß er noch weniger Vorbeugungsmaaßregeln anwenden dürfe. Man forderte zugleich den Präfecten von Lavaux auf: daß er sich anstrengen möchte, um die Bürger zu bewegen sich aller ungesetzlicher Handlungen in Betreff dieser Fanatiker zu enthalten, da die Gerechtigkeit ihren Lauf nehmen müsste, wenn Unruhen, die durch die Gesetze verboten sind, vorkommen sollten; und daß er die einflußreichen Bürger des Gebiets antreiben sollte mit ihm für diese Maaßregeln zur Wiederherstellung des Friedens mitzuwirken [40]).

Diese Anweisungen, ganz so wie die nachher unterbrochene gerichtliche Thätigkeit bei dem Rechte der Beschwerde, bewirkten daselbst, daß die Volksbewegungen aufhörten; aber sie kamen in Lausanne wieder zum Vorschein. Das geschah bei Gelegenheit der Dissidentenvereine, welche in einem Hause auf der Burgstraße Nr. 29. wieder begonnen hatten. Der Eigenthümer des betreffenden Hauses bat den Präfecten von Lausanne: er möchte bei den Miethsleuten einschreiten, welche die Dissidenten in seiner Wohnung aufnähmen, da er von ihnen weder eine Aufhebung des Miethscontracts noch eine Einstellung ihres separatistischen Gottesdienstes erlangen könnte. Der Präfect von Lausanne bat bei dieser Gelegenheit um Verhaltungsanweisungen; weil er, wie er sagte, nach dem an den Präfecten von Lavaux in Betreff der Unruhen zu Aran gerichteten Schreiben glaubte, er dürfte nicht mehr die Maaßregeln anwenden, von denen er bisher Gebrauch gemacht hätte. Man antwortete dem Präfecten: daß man alle Anweisungen bestätige, die man ihm früher am 19., 22. und 26. März ertheilt hätte; daß der Wille der Regierung, die Gerechtigkeit sollte ihren Lauf nehmen, wirklich vorhanden sei; daß die Unruhen unterdrückt werden sollten, und daß die Leute welche meinten, es wäre das nicht die Absicht des Staatsraths, sich in einem großen Irrthume befänden.

Da in dieser Zeit die religiöse Ruhe sich nicht wieder herstellte, da mehrere Präfecten des Cantons sich in demselben Falle wie der zu Lausanne befinden konnten, da gewisse öffentliche Nachrichten dahin strebten, die von der Behörde getroffenen Maaßregeln in einem falschen Lichte erscheinen zu lassen: so beschloß der Staatsrath ein Umlaufschreiben an die Präfecten des Cantons zu senden, theils um ihnen mit Anweisungen bei ihren Functionen zu dienen, theils um das Volk über die wahren Absichten der Regierung aufzuklären. —

---

[40]) Der Präfect von Lavaux, Mercanton, gesteht in einem Schreiben an das Departement der Justiz und der Polizei vom 21. April 1845 (Principaux doc. off. etc. p. 12 sq.), daß er nur von dem ersten, aber nicht von dem zweiten Theile des obigen Bescheids Parisod in Kenntniß gesetzt habe; „in der Meinung, theils daß der Schluß ihn nicht betraf und es nach seiner Ansicht nicht nöthig war ihm denselben bekannt zu machen, theils daß sich in dem 2. Artikel ein Ausdruck befand, welcher, obwohl vollkommen gerecht und auf den Fall anwendbar, diesen Mann und seine Anhänger vielleicht erzürnen konnte, was man möglichst vermeiden musste." Mit solchen Ausflüchten suchte ein Staatsbeamter sein Verfahren zu entschuldigen, und dabei, wie er am Schlusse seines Schreibens thut, auf den Courrier Suisse, der diese Thatsache veröffentlicht hatte, mit Verachtung herabzublicken.

[Der Uebersetzer.]

Dieses Umlaufschreiben bestand aus den an den Präfecten von Lausanne zu verschiedenen Malen gerichteten Schreiben in Betreff der methodistischen und separatistischen Versammlungen, nämlich aus den Schreiben vom 19., 22. und 26. März und vom 19. April 1845 [41]). Man fügt davon ein Exemplar dem gegenwärtigen Berichte bei. — Dieses Umlaufschreiben gab Gelegenheit zu einer gedruckten Beschwerde von Seite der Municipalität von Lausanne. In dem Schreiben vom 19. März an den Präfecten in Lausanne war gesagt worden, daß der Staatsrath ein peinliches Erstaunen gefühlt hätte, als er gehört, die Beamten der Ortspolizei hätten sich geweigert oder enthalten sich auf den Schauplatz gewisser Unruhen zu begeben, und daß diese Behörde zur Aufrechthaltung der Ordnung in der Stadt aufgefordert würde. Die Municipalität von Lausanne protestirte gegen diese Stelle. Der Staatsrath bestätigte das betreffende Schreiben vom 19. März nach seinem ganzen Inhalte.

Endlich zu Anfange des Monats Mai erhielt man aus Yverdon die officielle Nachricht, daß Volksäusserungen sich gegen die ausserhalb der Nationalkirche gehaltenen Zusammenkünfte daselbst vorbereiteten.

Bei solchen wiederholten Thatsachen, und da Volksbewegungen an mehrern Orten sich kund gaben oder sich befürchten liessen, in Betracht der Aufregung der Gemüther und der Beharrlichkeit von mehrern Geistlichen, ausserhalb der Nationalkirche religiöse Versammlungen zu halten, sowie des Zustandes der öffentlichen Meinung in Religionsangelegenheiten, beschloß der Staatsrath ein Umlaufschreiben an die Geistlichen zu richten, um sie daran zu erinnern: daß sie als Diener der Nationalkirche die Pflicht hätten, sich der Leitung oder der Begünstigung von religiösen Vereinen ausserhalb der Nationalkirche, wie in den Bethäusern stattfänden, zu enthalten, da sie einen Charakter der Trennung und ein Bestreben nach Spaltung hätten, und weil sie die öffentliche Ruhe und selbst die religiöse Freiheit ernstlich gefährdeten. — Ein Exemplar dieses Umlaufschreibens vom 15. Mai 1845 ist dem Berichte beigelegt.

Mehrere Pastoren und Hülfsprediger des Cantons übergaben dem Staatsrathe Bemerkungen über den Inhalt dieses Umlaufschreibens. Die Einen betrachteten es nur als ein solches, das auf die Gegenwart sich beziehe, aber nichts für die Zukunft enthalte; Andere beschwerten sich, wie sie sich ausdrückten, über einen geschehenen Eingriff in die Rechte und die Freiheit des evangelischen Predigeramts; Andere endlich verlangten Erklärungen über die Anwendung des Umlaufschreibens auf besondere Fälle. — Das bot dem Staatsrathe eine Gelegenheit dar zu zeigen, welches die praktische Bedeutung des betreffenden Actenstücks sei; zu zeigen, daß er nichts mit gottesdienstlichen Handlungen zu thun habe, welche in Wahrheit ausser den gewöhnlichen Stunden des öffentlichen Gottesdienstes begangen würden, sondern mit denen, welche im Tempel, öffentlich, mit Einwilligung der rechtmäßigen Behörden und in einem mit dem der Nationalkirche übereinstimmenden Geiste stattfänden; zu zeigen, daß er nicht im Auge habe den religiösen Dienst eines

---

[41]) Dieses Umlaufschreiben mit den übrigen Rescripten befindet sich in der angeführten Schrift Principaux documens off. etc. p. 3—11. Es kommt im Sinne und Inhalte mit dem Schreiben an den Präfecten in Lavaux vom 9. April 1845 überein. Vgl. Beweisschriften Nr. I.: Zeitschrift f. d. hist. Theol. Jahrg. 1846. Heft 4. S. 592. [Der Uebersetzer.]

Geistlichen in einer Familie, bei einem Kranken, bei einem Sterbenden oder bei einem Leichenbegängniß, wenn diese und andere ähnliche Dienste nicht das Zeichen einer immerwährenden Fortdauer an sich tragen, wenn sie ein Hausgottesdienst der Familie in ihrer Wohnung, und nicht der Vorwand eines Dissidentenvereins oder eine Art von Bethaus sind.

Der durch diese Maaßregel der Verwaltungsbehörde hervorgebrachte Erfolg war ebenso wirksam als augenblicklich: die Aufregung verminderte sich, die Ruhe stellte sich wieder her, wo sie unterbrochen worden war. Die vom Staatsrathe gefassten Beschlüsse aber und die in seiner Mitte stattfindenden Verhandlungen über diesen Gegenstand, während des Monats Mai dieses Jahres, trugen vorzugsweise mächtig dazu bei den gesuchten Zweck zu erreichen, nämlich das Land zu beruhigen.

Unter seinen Beschlüssen steht obenan die Annahme des Antrags des Herrn Mercier, welcher anfangs als Verbesserung (amendement) zu einem Artikel der Constitution vorgeschlagen und angenommen, dann für den Gegenstand eines Gesetzes (objet legislatif) erklärt und endlich unter diesem Titel angenommen wurde. (Das geschah in der Sitzung vom 20. Mai 1845.) — Man weiß noch die lebhaften Verhandlungen, welche dieser Berathschlagung vorhergingen. Man fühlte, daß die Bestätigung des Grundsatzes dieses in Rede stehenden Antrags eine Nothwendigkeit unter den gegenwärtigen Verhältnissen war. Das beruhigte in der That viele Gemüther, ganz so wie der vom Staatsrathe gefasste Beschluß über die Petitionen gegen den Methodismus und die Beschwerden mancher Bürger gegen das Umlaufschreiben des Staatsraths vom 15. Mai, sowie auch die Verhandlungen, die bei jedem dieser Fälle stattfanden. — Es gab eine wirkliche Uebereinstimmung zwischen den von der gesetzgebenden Behörde gefassten Beschlüssen und den von der Verwaltungsbehörde ausgegangenen Maaßregeln zum Vortheil der Ordnung und des öffentlichen Friedens; und die einen und die andern stimmten überein mit den von der Mehrheit der Bürger ausgesprochenen Wünschen, sowie mit den Artikeln 104. und 106. des Kirchengesetzes.

So herrschte die Ruhe in Folge der angewendeten Maaßregeln, und Nichts schien sie in Zukunft stören zu wollen, insoweit diese Maaßregeln angewendet würden. Für Lausanne aber war die Beibehaltung derselben besonders nothwendig. In Lausanne ist auch deren Anwendung am heilsamsten gewesen, wiefern es der Schauplatz der heftigsten Volksäusserungen gegen die Bethäuser und die Versammlungen der Methodisten und Dissidenten war. Für Lausanne war demnach bei dem Zustande der Gemüther Alles zu fürchten, und bei einer Rückwirkung für den übrigen Theil des Landes, wenn man aufhörte die Anweisungen der Behörde zu befolgen und ihre Verbote zu beachten, oder wenn die Behörde von dem Wege abwich, den sie bis dahin gegangen war.

Unterdessen benachrichtigte der Präfect des Districts von Lausanne am 30. Juni den Staatsrath, daß die Pastoren und andere Geistliche dieser Stadt Willens wären, am folgenden Sonntag den Gottesdienst im Bethause von Mauborget wieder zu beginnen; er bat um Verhaltungsregeln. — Der Staatsrath beauftragte ihn, den Geistlichen der Nationalkirche in Lausanne bekannt zu machen: daß die Zusammenkunft, die sie vorhätten, unter denen inbegriffen wäre, welche das Umlaufschreiben vom 15. Mai erwähnte,

und daß folglich der Staatsrath die Pastoren und Geistlichen der Nationalkirche, welche an der in Rede stehenden Zusammenkunft Antheil genommen, als solche die ihre Pflicht verletzt hätten betrachten würde. Man erörterte auch dem Präfecten und durch ihn den betreffenden Geistlichen die Gründe, auf denen dieser Beschluß ruhe. Man veranlasste diesen Beamten ihnen begreiflich zu machen, daß sie eine ungeheure moralische und gesetzliche Verantwortlichkeit auf sich nehmen würden, wenn sie bei solchen Versammlungen, um die es sich handelte, Beistand leisteten, oder sie leiteten, oder sie beförderten, oder sie auf irgend eine Weise begünstigten, wegen der unheilvollen Folgen, welche derartige Versammlungen ebenso für die Religion wie für den öffentlichen Frieden haben könnten. Man schloß mit der Erinnerung an diese Geistlichen vermittelst des Präfecten: daß, wenn die religiösen Bedürfnisse der Gemeinde in Lausanne noch einen öffentlichen Gottesdienst ausser den bestehenden erforderten, sie sich nach dem 104. Artikel des Kirchengesetzes an die rechtmäßige Behörde wenden müssten. — Es geschahen wirklich Eröffnungen zwischen dem Comité des Bethauses und der Municipalität von Lausanne, welche genehmigte, für die Betversammlungen die Kirche von St. Laurent zu bewilligen, unter der Bedingung: daß dieser Gottesdienst ausschließlich von Geistlichen der Gemeinde in Lausanne oder von Geistlichen der Nationalkirche gehalten, und daß er vorher von der Kanzel und jedesmal durch Glockengeläute angekündigt würde. — Diese sehr vernünftigen Bedingungen, deren Absicht dahin ging, die getrennten Geistlichen und die fremden Prediger fern zu halten, wobei man diesen gottesdienstlichen Handlungen ihr heimliches Wesen benahm, wurden von dem Comité des Bethauses nicht angenommen, der dagegen nicht säumte seine Versammlungen wieder zu beginnen. In der That, trotz der wiederholten Verbote des Staatsraths, trotz der Beschlüsse des Großen Raths, trotz der noch herrschenden heftigen Aufregung der Gemüther, fanden Versammlungen im Bethause statt Sonnabends den 30. August, Sonntags den 31. desselben Monats und Montags den 1. September, jedesmal von 5 bis 6 Stunden und zur Hälfte gegen Abend.

Sowie der Staatsrath von diesen Thatsachen benachrichtigt wurde, zeigte er, zugleich durchgehends mit der Darlegung seiner Gründe, die Pastoren Bridel und Scholl, welche am 30. August und 1. September in diesen Versammlungen gepredigt hatten, der Kirchencommission an. Er überwies sie Derselben als Solche, welche ein Benehmen gezeigt, das mit dem Charakter von Geistlichen der evangelisch-reformirten Nationalkirche, womit sie bekleidet wären, nicht in Einklang gestanden, und welche einen Beweis von erklärter Widersetzlichkeit gegeben, da sie trotz der wiederholten Verbote in religiösen Zusammenkünften ausserhalb der Nationalkirche, die auch ein Streben nach Spaltung enthielten, Dienstleistungen vollzogen hätten. Folglich musste die Kirchencommission, den Artikeln 129, b. 130. 138 ff. des Kirchengesetzes gemäß, gegen diese beiden Pastoren ein gerichtliches Verfahren einleiten. — Die Kirchencommission vernahm die so eben ihr angezeigten Pastoren. Sie übergab am 5. September dem Staatsrathe das Resultat der von ihr eben unternommenen Untersuchungen mit ihrem Gutachten. Und der Staatsrath, welcher nicht meinte, daß die Erklärungen, die von den auf seine Veranstaltung vernommenen Pastoren gegeben worden, irgendwie das in ihrem Benehmen vorliegende Tadelnswerthe vermindert hätten, beschloß, dem

144. Artikel des Kirchengeſetzes gemäß, ſie dem Diſtrictscollegium von Lauſanne zu überweiſen, um die gegen ſie in dem Schreiben des Staatsraths an die Kirchencommiſſion vom 3. Sept. 1845 gerichtete Anzeige weiter zu verfolgen. Man übergab der Commiſſion die Actenſtücke, welche die Klage des Staatsraths überreichlich rechtfertigten, um ſie an das Diſtrictscollegium weiter zu befördern; und erklärte zugleich, daß man, nicht weil ſie als Mitglieder des Comités des Bethauſes, ſondern weil ſie als Geiſtliche der Nationalkirche den religiöſen Verſammlungen auſſerhalb derſelben und ungeachtet der Verbote der Oberbehörde beigewohnt hätten, dieſe Paſtoren dem Diſtrictscollegium überlieferte. Der Staatsrath fügte gefliſſentlich hinzu: daß er gegen die Verſammlungen im Bethauſe ſo lange nicht einſchritte, als ſie nicht die öffentliche Ordnung ſtörten, ſondern gegen die Theilnahme der Geiſtlichen der Nationalkirche an dieſen Verſammlungen, welche mit dem Charakter, mit dem ſie bekleidet ſind, ſich nicht vereinbaren läſſt. — Einige Tage nachher und aus denſelben Gründen ward auch der Paſtor Descombaz der Kirchencommiſſion und durch ſie den Diſtrictscollegien überwieſen, weil er im Bethauſe von Mauborget am 30. Aug. und 1. Sept. 1845 Dienſte verrichtet hatte. — Das ſind die Thatſachen, welche im Diſtrict von Lauſanne die Anzeige von drei Paſtoren der Nationalkirche bei den Diſtrictscollegien veranlaſſt haben, damit die Letzteren ſodann den Geſetzen gemäß verfahren ſollten.

Zu derſelben Zeit, als ſich das in Lauſanne zutrug, kamen an andern Orten wahrhafte Unruhen zum Ausbruche oder drohten daſelbſt loszubrechen.

In Aigle, wo ſeit langer Zeit Volksdemonſtrationen gegen die Diſſidentenverſammlungen ſtattgefunden hatten, waren am 24. Auguſt Leute, bei denen man vorausſetzte, daß ſie aus einer von dieſen Verſammlungen kämen, ſchwer gemishandelt worden. Der Staatsrath ward officiell benachrichtiget: daß die Bevölkerung heftig aufgeregt wäre; daß man daſelbſt von Zuſammenrottirungen, von aufrühreriſchen Volksäuſſerungen redete, und daß der Weg der Ueberredung nicht hinreiche um Gewaltſcenen zu verhindern. In Erwägung alſo des gegenwärtigen Zuſtandes der Gemüthsſtimmmungen über Religionsangelegenheiten im Waadtcanton, der bedenklichen Scenen, die ſich ſo eben in Aigle zugetragen, die ſich mit noch weit größerer Gewalt zu erneuern drohten, und die bei ihrer Ausdehnung unheilbare Unordnungen über das Land bringen konnten, war der Staatsrath ſeiner verfaſſungsmäßigen Verantwortlichkeit gegenüber nicht in Zweifel, um dem Präfect die Anweiſung zu ertheilen, die Diſſidentenverſammlungen im Nothfalle mit Gewalt aufzulöſen. Der Staatsrath veranlaſſte am erſtern Orte jenen Beamten, ſeinen Einfluß bei den Häuptern dieſer Verſammlungen anzuwenden, um ſie zu beſtimmen, daß ſie ihren Zuſammenkünften bis dahin entſagten, wo ein Geſetz die Diſſidentenverſammlungen berechtigt und angeordnet habe; er veranlaſſte ihn ferner, auf dieſelbe Weiſe gemeinſchaftlich mit der Ortsbehörde bei den Leuten, die ſich an der Volksbewegung betheiligten, zu verfahren, dabei ſich für die Wiederherſtellung anzuſtrengen und darauf zu berufen, daß der Staatsrath, weit entfernt ſolche Handlungen zu billigen, vor den ernſtlichen Folgen warnte, welche ſie für ihre Urheber haben könnten; er bevollmächtigte endlich den Präfecten, ſeine Zuflucht zu den nöthigen Mitteln zu nehmen, um die Verſammlungen zu verhindern und im dringenden Falle ſie aufzulöſen. — Der Staatsrath hat reiflich darüber nachgedacht, bevor er ſolche Maaßregeln

genehmigte, und er ist, wie soeben gesagt, nicht aus Feindseligkeit oder aus Gleichgültigkeit gegen die religiöse Freiheit, sondern um an dem einen Orte die Ruhe wiederherzustellen und das Land mit Unglücksfällen zu verschonen, dabei zu Werke gegangen. Diese mit Einsicht angewendeten Maaßregeln haben übrigens den beabsichtigten Zweck erreicht.

Einige Tage nachher hatte man Ursache in Moudon die Wiedererneuerung ähnlicher Scenen zu befürchten. Das Bethaus, das seit der Revolution geschlossen gewesen, wird geöffnet; einige Leute begeben sich dahin, als sich am Eingange eine Zusammenrottirung bildet, wobei man auch vielleicht die Thüren erbrochen hätte, wenn nicht der Präfect zu rechter Zeit eingeschritten wäre und die Ruhe dadurch wiederhergestellt hätte, daß er die Versammlung vertagen ließ. — Der Präfect berichtete darüber an den Staatsrath, der ihn beauftragte, die Geistlichen, welche diese Betversammlungen leiteten, an ihre Pflicht zu erinnern, wobei er ihm ferner ähnliche Anweisungen ertheilte, wie der Präfect in Aigle erhalten hatte. — Aber die Geistlichen der Nationalkirche zu Moudon gehorchten der Aufforderung des Staatsraths, und die öffentliche Ordnung ward daselbst nicht weiter gestört.

Das sind die hauptsächlichsten Thatsachen in Bezug auf die Versammlungen der Dissidenten oder ausserhalb der Nationalkirche, die sich seit einigen Monaten im Lande zugetragen haben. — Diese Thatsachen haben Maaßregeln von Seite der Oberbehörde veranlasst, um den öffentlichen Frieden an einigen Orten aufrecht zu erhalten und an andern ihn wiederherzustellen.

Drei Pastoren haben sich diesen Anweisungen, die ihnen in Uebereinstimmung mit den Gesetzen ertheilt waren, nicht unterwerfen wollen, und sie sind deshalb an die Districtscollegien überwiesen worden, welche über ihr Vergehen und zugleich über das der Pastoren und Hülfsprediger, welche die Bekanntmachung des Staatsraths am 3. August nicht haben vorlesen oder vorlesen lassen wollen, ihre Urtheile aussprechen mussten.

Disciplinarurtheile der Districtscollegien und des Staatsraths.

Die vier Districtscollegien, auf die Einladung des Staatsraths ausserordentlich zusammenberufen, versammelten sich Mittwochs den 22. October, um in erster Instanz ihr Urtheil zu fällen über das Vergehen der Geistlichen, welche am 3. August sich geweigert hatten die Bekanntmachung des Staatsraths vom 29. Juli 1845 zu verlesen oder verlesen zu lassen; und das Districtscollegium von Lausanne noch insbesondere über das Vergehen der Geistlichen, welche ausserhalb der Nationalkirche im Bethause von Mauborget trotz des ihnen ertheilten Verbots Dienste verrichtet hatten.

Unter dem 1. November 1845 übersendete die Kirchencommission dem Staatsrathe die Protokolle der Versammlungen der vier Districtscollegien. Diese Protokolle enthalten die mit Beweisgründen versehenen Urtheile der Districtscollegien, welche sämmtlich mit Uebereinstimmung der anwesenden Mitglieder, zwei Stimmen in dem Collegium von Morges und Nyon ausgenommen, sich dahin ausgesprochen haben: 1) Daß die vom Staatsrathe den Districtscollegien angezeigten Geistlichen wegen der Verweigerung die Bekanntmachung vom 29. Juli vorzulesen oder vorlesen zu lassen, einer erklärten Widersetzlichkeit nicht schuldig sind und kein Benehmen beobachtet haben, welches mit ihrem Charakter als Diener der evangelisch-reformirten Natio-

nalkirche nicht in Einklang steht, und folglich von jeder Strafe völlig freigesprochen werden. — 2) Das Districtscollegium von Lausanne insbesondere: daß die drei Pastoren der Nationalkirche, welche im Bethause von Mauborget in Lausanne functionirt haben, trotz der wiederholten Aufforderungen sich dessen zu enthalten, einer erklärten Widersetzlichkeit nicht schuldig sind und kein Benehmen beobachtet haben, welches mit dem Charakter, womit sie bekleidet sind, nicht in Einklang steht, und daß sie folglich von jeder Strafe freigesprochen werden.

Die Beweisgründe, worauf diese freisprechenden Urtheile der Districtscollegien gegründet sind, die über die Anwendung des Gesetzes ebensowohl wie über die Thatsache dem 145. Artikel des Kirchengesetzes gemäß sich aussprachen, sind in den Protokollen ihrer Versammlungen enthalten, auf welche wir zur Kenntnißnahme verweisen, indem wir diese Protokolle unserm Berichte beilegen. — Dieses völlig freisprechende Urtheil hat, wie man behaupten kann, das Land nicht überrascht. Man erwartete es beinahe und man hatte imvoraus seinen Entschluß gefasst. Aber dagegen verlangte man mit Ungeduld das des Staatsraths. Schon im Laufe des Augustmonats verlangten eine große Anzahl von Bittstellern ein schleuniges Urtheil über die widerspenstigen Geistlichen; und man weiß, wie damals ihr Benehmen im Lande höchst gemisbilligt worden ist. Jetzt hat die öffentliche Meinung hierüber keine Veränderung erfahren; sie verlangt sogar härtere Strafen als diejenigen, welche vom Staatsrathe ausgesprochen worden sind, und wovon sogleich die Rede sein soll.

Der Staatsrath, mit allen Actenstücken versehen und nach reiflichen Berathschlagungen, hat in der That am 3. November 1845 sein Urthel in letzter Instanz, dem 148. Artikel des Kirchengesetzes gemäß, ausgesprochen. Dreiundvierzig Geistliche wurden durch dieses Urthel betroffen: Die höchste Strafe, die es ausspricht, ist ein Jahr der Suspension für ein einziges Vergehen. Vier sind auf drei Monate, und siebenunddreissig blos auf Einen Monat suspendirt. Die Beweisgründe sind in den an die Spitze des Urtheilspruchs gestellten Erwägungen vorgetragen; wir verweisen auf dieselben. — Dieses Urthel ward den Pastoren und Hülfspredigern, welche den Districtscollegien überwiesen worden waren, durch die Präfecte, und den übrigen Geistlichen des Cantons durch die Kirchencommission bekannt gemacht. Es wurde auch im Lande verbreitet.

Damit aber nirgends ein Stillstand der Amtsgeschäfte eintreten möchte, ergriff der Staatsrath durch die Kirchencommission und seine Departements nach ihrer Rechtsbefugniß sogleich Maaßregeln zur Stellvertretung der suspendirten Pastoren und Hülfsprediger, und insbesondere um für die Führung der Civilregister zu sorgen.

Indessen waren die Mitglieder der Geistlichkeit und die ordinirten Geistlichen sämmtlich zu einer Zusammenkunft nach Lausanne berufen worden, nicht von den rechtmäßigen Behörden, sondern ohne Zweifel von einigen einflußreichen Pastoren. Diese Zusammenkunft, welche den Titel einer Versammlung (assemblée) oder einer allgemeinen Conferenz (conférence générale) der Geistlichkeit sich beilegte, ward wirklich im Stadthause zu Lausanne Dienstags den 11. und Mittwochs den 12. November gehalten. Diese Zusammenkunft hat offenbar keinen Charakter der Gesetzmäßigkeit, da sie weder

eine Synode noch eine Versammlung des Districtscollegiums ist, und da die Pastoren und übrigen Geistlichen, die ihr beiwohnten, nicht in der Eigenschaft von blosen Bürgern zugegen waren. Sie bot vielmehr die Zeichen einer Verbündung (coalition) dar, um die Ausführung eines Beschlusses der Oberbehörde zu hemmen.

In Folge dieser Versammlung liessen einhundert dreiundfunfzig Pastoren, Hülfsprediger und andere Geistliche eine Adresse an den Staatsrath gelangen, in welcher sie unter Anderem anführen: daß durch das vom Staatsrathe am 3. November ertheilte doppelte Urthel das christliche Predigeramt in der Nationalkirche vollständig umgestaltet worden sei; daß der Staatsrath durch seine Maaßregeln einen Eingriff in die Rechte und Freiheiten der Nationalkirche und des christlichen Predigeramts in dieser Kirche begangen; daß man Geistliche verurtheilt, weil sie sich geweigert eine wahrhaft politische Bekanntmachung vorzulesen, und das trotz der ausdrücklichen Textesworte des Gesetzes vom J. 1832, welches ihnen diese Verweigerung gebot; daß man sie verurtheilt habe mit Verachtung der Freisprechung der vier Districtscollegien; daß die Geistlichen nicht mehr unter der Wohlthat des Gesetzes stehen, und daß die Kirche von der Willkür des Staatsraths regiert werde, u. s. w. — Das ist ein Theil der Rede in jener Adresse, welche vom Entlassungsgesuch der 153 Pastoren und Geistlichen begleitet war, zu denen später noch Einige hinzukamen [12]). Diese Geistlichen verzichteten für den nächsten 15. December auf ihre Stellen und ihre geistlichen Amtsverrichtungen in der Kirche, damit, wie sie sagten, sie nicht die Gemeinden in einem Nothstand liessen und der Behörde Verlegenheiten bereiteten. — Dieses Actenstück ist gedruckt und in sehr vielen Exemplaren im Lande verbreitet worden.

In Betracht des durch diese Ereignisse hervorgebrachten tiefen Eindrucks und der Aufregung der Gemüther, glaubte der Staatsrath eine Bekanntmachung an das waadtländische Volk richten zu müssen, um ihm den wahren Zustand der Sache vorzulegen und es über die Absichten der Regierung in Kenntniß zu setzen.

Das ist, meine Herren, die Darstellung der Thatsachen, welche, veranlaßt durch die Verweigerung einiger Geistlichen, für die Vorlesung der Bekanntmachung des Staatsraths vom 29. Juli 1845 zu sorgen, und durch die beharrlichen Dienstleistungen von Andern in den religiösen Versammlungen ausserhalb der Nationalkirche, sich nacheinander zugetragen haben. — Diese Thatsachen machten die Anträge nöthig, die wir die Ehre haben Ihnen sogleich vorzulegen, um die Vollmachten zu erlangen. Diese Vollmachten, welche der Staatsrath verlangt, beziehen sich auf die Ertheilung der Befugniß, auf einige Zeit und so lange das Bedürfniß obwaltet, die bestehenden Gesetze in Bezug auf die Kirche, den öffentlichen Unterricht und die Führung der Civilregister aufzuheben; diese Vollmachten betreffen auch die Bethäuser und die Dissidentenversammlungen ausserhalb der Nationalkirche. Man hat übrigens noch zu erklären, daß man nicht gesonnen ist, an der Lehre der Kirche, sowie

---

[12]) Die Namen dieser Geistlichen und derer, welche sich später ihnen anschlossen, sind in der angef. Schr.: Principaux documens offic. etc. p. 90—92 aufgezählt. [Der Uebersetzer.]

an den Formen des Cultus und an den für den Cultus oder für den öffentlichen Religionsunterricht eingeführten Büchern sich irgendwie zu vergreifen.

Wenn es die Zeit und die Umstände erlaubt hätten, so würde der Staatsrath es vorgezogen haben, dem Großen Rathe Entwürfe zu besondern Decreten vorzulegen, um über solche verschiedene Gesetzesaufhebungen Beschluß zu fassen. Diesen Umstand hätte er bei seiner Forderung der Vollmachten vermieden; aber die Kürze der Zeit und der Drang der Verhältnisse machten es ihm unmöglich. — Uebrigens versteht der Staatsrath den Drang seiner Forderung in dem Sinne, daß die zur Prüfung dieser Anträge ernannte Commission ihren Bericht wo möglich morgen vorträgt, und daß darüber nur Eine Debatte stattfindet. — Man begreift hinreichend, daß der Zustand, in welchen das Entlassungsgesuch der Geistlichen die Kirche und das Land versetzt hat, die Aufhebung der Gesetze erfordert.

XVI, 2.

Reden des Präsidenten des Staatsraths, Heinrich Druey,

in den Versammlungen des Großen Raths, 18. und 19. Nov. 1845 [43]).

[Erste Rede. (Sitzung vom 18. November.)

Der Herr Präsident des Großen Raths läßt den Entwurf zu einem die Bewilligung von ausserordentlichen Vollmachten für den Staatsrath betreffenden Decret [44]) vorlesen; worauf Herr Druey, Präsident dieses Collegiums, sich an die Versammlung wendet und in folgenden Worten spricht:

Herr Präsident und meine Herren! Die Thatsachen sind in den Berichten des Staatsraths und der Commission übersichtlich zusammengestellt, auch will ich nicht eine neue Erzählung der Ereignisse vorbringen. Ich will mich an die Hauptfragen halten, welche in dieser Versammlung [der Geistlichen am 11. und 12. November] oder ausserhalb derselben erhoben worden sind. Die erste Frage ist folgende: mußte der Staatsrath eine Bekanntmachung erlassen? mußte er zum Volke über die Fragen reden, über welche es sich bald nachher auszusprechen hatte? Ich antworte: ja. In wichtigen Zeitverhältnissen müssen die Behörden zum Volke reden, sich an dasselbe wenden, es unterrichten. Das ist eine Pflicht der Behörden, vornehmlich in einer Republik.

Die zweite Frage: in welchem Sinne mußte der Staatsrath handeln und reden? Der Staatsrath durfte nicht eine Bekanntmachung erlassen in dem Sinne, welcher der Meinung und dem Willen der großen Mehrheit des Großen Rathes entgegen war; aber er konnte eine Vertheidigungsrede zur

---

[43]) Der Titel dieser Reden lautet: Discours prononcés par M. *Henri Druey*, Président du Conseil d'État, dans le Grand-Conseil du Canton de Vaud, les 18. et 19. novembre 1845. dans l'affaire des Ministres démissionnaires. Lausaune, 1845. Vgl. die Schrift: Principaux documens offic. etc. p. 157—217.

[44]) Siehe die Beweisschriften Nr. XVI, 4.

Annahme der Constitution halten, da ja dieselbe einstimmig, mit Ausnahme einer einzigen Stimme, vom Großen Rathe votirt war. Der Staatsrath hat jedoch in seiner Bekanntmachung mit Zurückhaltung gehandelt; er hat geglaubt, daß es im Interesse der Constitution selbst liege, sich auf die Darstellung der Thatsachen zu beschränken, die Beweggründe der vom Großen Rathe votirten hauptsächlichen Vorlagen vorzutragen und an das Volk die Frage zu richten, ob es seine Annahme ertheilen wollte, sowie es mit den Gründen bekannt zu machen, welche den Großen Rath bewogen hatten die Frage über Beibehaltung oder Erneuerung der obersten Staatsbehörden vor das Volk zu bringen.

Dritte Frage: musste der Staatsrath, ohne Berücksichtigung des Rechts, diese Bekanntmachung auf der Kanzel verlesen lassen? Es handelte sich um Angelegenheiten, welche das Land, das ganze Vaterland interessirten. Das Land und die Kirche sind innig vereinigt; was das ganze Land interessirt, muß einen Platz in der Kirche finden. — Allein man hat dem Staatsrathe hierzu das Recht bestritten: das ist auf mehrere Erwägungen gegründet. Zuvörderst ist es gegründet auf den Gebrauch; ein ununterbrochener, durch unwiderlegbare Thatsachen erwiesener Gebrauch ertheilt ihm das Recht, von den Geistlichen der constitutionnellen Nationalkirche die Verlesung dieser Bekanntmachung auf der Kanzel zu fordern. Manche Leute sind vielleicht erstaunt, in einem Lande wie das unsrige, welches so viele geschriebene Gesetze besitzt, eine Berufung auf den Gebrauch zu vernehmen; aber wir machen ihnen bemerklich, daß wir neben den geschriebenen Gesetzen noch viele Gebräuche haben.

Zuvörderst verweist das Civilrecht öfter auf angenommene Gebräuche, z. B. in Betreff des Laufes des Wassers, sogar des Handels und der Vermiethungen. Sodann hat man bei Commun-Angelegenheiten in Beziehung auf Commun-Vortheile darüber unzweifelhafte Reglements, aber in der Praxis muß man oft zu den Gebräuchen seine Zuflucht nehmen. — Der Große Rath selbst beruft sich oft auf den Gebrauch bei Anwendung seiner Verordnungen. Das geschieht immerwährend. Was ist der Gebrauch? Das von jeher bestehende Herkommen, die Praxis, nichts weiter. Man kann ihn nicht entbehren; und der Grund davon ist einfach: die Gesetze können nicht Alles anführen, auf alle Einzelheiten eingehen. — Der Gebrauch endlich besteht auch in kirchlichen Angelegenheiten. Ich habe das Kirchengesetz gelesen, und ich habe keine schriftliche Bestimmung darüber vorgefunden, daß die Geistlichen sich mit einem schwarzen Rock und mit Ueberschlägeln bekleiden sollen, um die Kanzel zu besteigen; das ist Gebrauch. Dieses Kirchengesetz verweist auch auf den Gebrauch für die Form des Cultus. Man kann nicht anders handeln; man bedürfte zu viele Gesetze und Verordnungen, wenn man Alles schriftlich regeln wollte. Wir haben den letzten Artikel des Kirchengesetzes [45]), welcher den Gebrauch folgerungsweise (implicitement) bestätigt, da er alle

---

[45]) Im Kirchengesetz (Loi ecclésiastique du 14. décembre 1839. Lausanne, 1840. p. 78.) sind im 189. Artikel mehrere frühere kirchliche Verordnungen namentlich aufgehoben; sodann schließt derselbe mit den Worten: „Es sind ferner aufgehoben alle Verordnungen, Bestimmungen und alle Gebräuche, welche dem gegenwärtigen Gesetze widersprechen." [D. Uebers.].

dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehende Gebräuche aufhebt, das bedeutet, daß die Gebräuche welche nicht in diesem Verhältnisse sind, fernerhin fortbestehen. Demnach ist es keine seltsam ersonnene Meinung, im Falle der Noth sich auf die Gebräuche zu berufen. — Der Gebrauch gilt bei uns als Gesetz jedesmal, wenn er nicht der Constitution oder den Gesetzen widerspricht, oder wenn er nicht förmlich abgeschafft worden ist. Der Gebrauch ist das nicht geschriebene Gesetz.

Dieser Gebrauch in dem gegenwärtigen Falle hat seit aller Zeit bestanden. Man muß übrigens einen Unterschied feststellen; Zweierlei kann auf der Kanzel verlesen werden. Es gibt auf der einen Seite Gesetze, Decrete, Verordnungen, Beschlüsse, mit einem Worte, was nur einen verbindlichen Charakter hat und was verbindlich wird durch den Act der Promulgation; auf der andern Seite Actenstücke, welche keinen verbindlichen Charakter haben, wie Bekanntmachungen (proclamations), welche einfache Ermahnungen sind. Dabei findet nur eine Publication statt. Das Wort Publication hat also einen doppelten Sinn: einen allgemeinen, der sich auf jede Art der Bekanntmachung von Actenstücken, die von der Behörde erlassen werden, anwenden läßt; und einen speciellen, der sich nur auf eine gewisse Art der Bekanntmachung bezieht. In diesem engern Sinne ist es gleichbedeutend mit der Promulgation, wie der Schluß bei allen unsern Gesetzen, sowie auch das Gesetz vom 6. December 1831, über die Form der Gesetze und Decrete, beweist. — Nun wird aber die Promulgation nur von Gesetzen, Decreten, Verordnungen und von Allem gesagt, was für die Bürger durch den Act dieser speciellen Art von Publication verbindliche Kraft erhält; während, wenn man von Publication im Gegensatz zu Promulgation spricht, man jedes andere Actenstück, als Gesetze, Decrete und Verordnungen versteht. — Nun aber befand sich die Verpflichtung der Geistlichen, die Gesetze, Decrete, Verordnungen und andere verbindliche Actenstücke der Regierung auf der Kanzel zu verlesen oder zu promulgiren, ehemals in den „kirchlichen Verordnungen," deren letzte Ausgabe vom J. 1773 ist. Man liest daselbst Tit. III. Art. 9: „Wir verordnen den Geistlichen, die Mandate und Rescripte, die ihnen von unserer Seite durch unsere Landvögte oder durch deren Stellvertreter zugesendet werden, an den Sonntagen auf der Kanzel zu verlesen [46])." Die Worte Mandate und Rescripte bedeuten eben so viel als Gesetze und Decrete. — Die ehemaligen kirchlichen Verordnungen reden nicht von Bekanntmachungen, und doch waren die Geistlichen verbunden sie auf der Kanzel zu verlesen, und sie thaten es ohne Bedenken. Diese Verbindlichkeit beruhte auf dem Gebrauch.

Was die Promulgation der Gesetze auf der Kanzel betrifft, so ist an die Stelle der kirchlichen Verordnungen das Gesetz vom 31. Mai 1803 getreten. Es sagt, daß „die Promulgation durch Anschlag an den gewöhnlichen Orten und durch Publication entweder von der Kanzel Sonntags vor dem Frühgottesdienste oder durch Trommelschlag geschieht." Aber dieses Gesetz, ganz so wie das vom 15. Juni 1803, welches jenes vervollständiget, spricht durch-

---

[46]) Art. 189 des Kirchengesetzes vom 14. December 1839 beginnt mit den Worten: I). Die kirchlichen Verordnungen vom 25. Februar 1773" u. s. w. — Die Berufung auf die übrigen abrogirten Gesetze ist in der XI. Beweisschrift und in andern Actenstücken gebührend beleuchtet. [D. Uebers.].

aus nur von der Promulgation der Gesetze und der Decrete. Es spricht nicht ein Wort von Bekanntmachungen. Es spricht ebensowenig von Verordnungen des Kleinen Raths; welche jedoch, wie die Verordnung vom 3. Juli 1811 beweist, auf der Kanzel promulgirt worden sind. Trotz des Stillschweigens der Gesetze vom J. 1803 sind die Bekanntmachungen auf der Kanzel publicirt worden, was durch Acten in den Archiven bezeugt wird. — Wenn der Staatsrath an die Gesetze vom J. 1803 erinnert, so geschieht es nicht, um sich auf abgeschaffte Gesetze zu berufen, wie man gesagt hat, sondern um zu zeigen, daß die Bekanntmachungen immerdar, trotz des Schweigens der Gesetze, auf der Kanzel verlesen worden sind; was wohl der Umstand beweist, daß es seit dem J. 1803, wie früher, immerdar neben dem geschriebenen Gesetze einen Gebrauch mit Gesetzeskraft gegeben hat, welcher die Geistlichen verpflichtete die Bekanntmachungen der Regierung auf der Kanzel zu verlesen.

Es fehlt nicht an Thatsachen, welche den Gebrauch, von dem ich rede, einführten. Ich könnte Bekanntmachungen vom J. 1803 und unter der Mediations-Regierung anführen, welche auf der Kanzel verlesen worden sind. Allein halten wir uns an neuere Vorfälle. Im Januar 1831 ließ der Staatsrath dieser Periode auf der Kanzel eine Bekanntmachung verlesen, in welcher er von seiner Verwaltung Rechenschaft ablegte und mancherlei Ermahnungen aussprach in Betreff der constituirenden Versammlung, welche berufen werden sollte. Diese Bekanntmachung war ganz politisch. Die Verordnung vom Januar 1831, welche die Berufung der constituirenden Versammlung anbefahl, ward ebenfalls auf der Kanzel verlesen, obschon das Gesetz vom J. 1803 über die Verlesung auf der Kanzel nicht von Verordnungen redet. Später, im Monat August, als die Constitution vom J. 1831 angenommen worden war, verlangte der Große Rath selbst die Verlesung auf der Kanzel für eine Bekanntmachung, sowie eine dem Zeitverhältnisse angemessene Predigt. Zu dieser Zeit war noch das Gesetz vom J. 1803 in Kraft und bevollmächtigte nicht zu dieser Publication. Das beweist, daß der Gebrauch neben dem Gesetze bestand, denn der Große Rath würde nicht mit einem gesetzwidrigen Acte haben zum ersten Male auftreten wollen.

Das Gesetz vom 23. Mai 1832 trat an die Stelle des Gesetzes vom J. 1803. Abgesehen von dem Titel dieses Gesetzes, erkennt man aus seinem Inhalte und aus dem 10. Artikel, daß daselbst nur von Gesetzen, Decreten und Verordnungen die Rede ist, daß es nur auf Actenstücke, welche promulgirt werden sollen, Anwendung erleidet. Nun aber promulgirt man nicht Bekanntmachungen, man begnügt sich sie zu publiciren. Das zeigt der Geist des Gesetzes. Der 12. Artikel sagt zwar, „der Staatsrath könne wohl die Publication auf der Kanzel verordnen für Actenstücke, die auf die Religion oder eine religiöse Feier sich beziehen;" aber es handelt sich hierbei nur um Actenstücke, die ihrer Beschaffenheit nach zu promulgiren sind, und nicht um Bekanntmachungen. Die Zusammenstellung der Artikel 10 und 12 dieses Gesetzes lässt erkennen, daß das Wort Publication mit dem der Promulgation im 12. Artikel gleichbedeutend ist, und daß es folglich nicht kraft dieses 12. Artikels, sondern des Gebrauches geschah, daß der Staatsrath die Verlesung seiner Bekanntmachung auf der Kanzel anbefahl. — Der 5. Artikel des Gesetzes vom J. 1832, auf den man sich gegen den Staatsrath berufen

hat, um zu erweisen, daß er seine politischen Bekanntmachungen nur durch Trommelschlag dürfe publiciren lassen, bezieht sich ganz und gar auf die Promulgation von Gesetzen, Decreten, Verordnungen und auf Publicationen für die Fälle, welche die öffentliche Sicherheit, Ordnung und Ruhe betreffen, oder andere derartige vom Staatsrathe bestimmte Fälle, d. h. die Fälle, in denen sich verbindliche Verordnungen der Behörde zur Veröffentlichung befinden. Es findet sich daselbst Nichts was sich auf Bekanntmachungen bezieht, noch auch was die Verlesung auf der Kanzel ausschließt. — Ueberhaupt widerruft das Gesetz vom J. 1832 (Art. 13) nur die Gesetze vom J. 1803 über die Promulgation der Gesetze, und keineswegs den Gebrauch in Bezug auf Bekanntmachungen.

Man hat sich ferner gar sehr auf die Darlegung der Gründe des Gesetzes vom J. 1832 berufen. Das setzt uns in Verwunderung: was ist in der That eine Darlegung der Gründe? Es ist ein vom Staatsrathe und nicht vom Großen Rathe erlassenes Actenstück. Der Große Rath votirt niemals über die Darlegung der Gründe der Gesetze. Man darf sie also niemals einem Gesetze entgegenstellen, um dieses Gesetz zu erklären. Prüfen wir jedoch diese Darlegung der Gründe. — Ihr Eingang ist so abgefasst, daß er den Zweck des Gesetzes hinreichend angibt, so wie wir ihn dargestellt haben. Man wird erkennen, daß das Gesetz vom J. 1832 dasjenige vom J. 1831 über die Form der Gesetze und Decrete ergänzt, indem es die Form der Promulgationen angibt, und daß es seinem ganzen Inhalte entlang sich nur um Gesetze handelt. Man untersucht die Frage wegen der Verlesung des Gesetzes auf der Kanzel. Der Staatsrath sagt hierüber: „Er findet für die Kirche die Verlesung eines Gesetzes im Allgemeinen nicht ungebührlich und unschicklich. Alles was das Gesetz betrifft, enthält etwas Ernstes und Achtung Einflößendes, welches sich mit den ernstesten Gedanken und den ehrwürdigsten Feierlichkeiten verbinden kann." Der Staatsrath jener Zeit setzte also wohl die Möglichkeit voraus, die Actenstücke der Regierung auf der Kanzel verlesen zu lassen, ohne der Erbauung der Gläubigen zu schaden oder in das heilige Predigeramt einen Eingriff zu thun; er betrachtete die Religion von einem viel weitern Gesichtspuncte aus, als man es jetzt thun will. Wenn der Staatsrath vom J. 1832 die Promulgation der Gesetze von der Kanzel fern hielt, so geschah es nicht aus religiösen Beweggründen, sondern aus Gründen, die sich auf die Promulgation selbst bezogen. Diese Form lässt sich nur auf kurze Gesetze und selten anwenden; sie hat den Nachtheil die Zeit zu verzögern, um den Nachdruck des Gesetzes zu befördern. Allein man gewahrte darin nichts Unschickliches; nur der Staatsrath will diese Form der Promulgation für Das vorbehalten, was die Religion und die religiösen Feierlichkeiten betrifft. — Weiterhin bemerken wir in der Darlegung der Gründe vom J. 1832 eine Stelle, welche sagt, daß an die Stelle der Gesetze vom J. 1803 und des zu ihrer Ausführung üblichen Gebrauchs die vier jetzt anerkannten Formen treten sollen, und das immer, indem sie von Gesetzen und Decreten redet. Demnach ist der Gebrauch für die Promulgation der Gesetze und nicht der Gebrauch für die Publication der Bekanntmachungen widerrufen. — Es ist wahr, daß eine Stelle der Darlegung vom J. 1832 eine Beziehung auf Bekanntmachungen hat; aber es geschieht nicht vom Gesichtspuncte der Verlesung auf der Kanzel aus, daß

sie davon redet; es geschieht, um zu erklären, daß die Angabe des Tages, an welchem das Actenstück in Ausführung kommen wird, dem Befehle zum Druck und zur Publication nicht unterliegen soll [47]).

Allein, ich wiederhole es, diese Darlegung der Gründe besitzt trotz der festgestellten Bedingungen, und wiewohl sie sagt, daß in der Publication der Regierungsacten in der Kirche nichts der Religion Widersprechendes enthalten ist, keine gesetzliche Kraft. Das Gesetz ist klar, und der ehemalige Gebrauch, welcher neben dem Gesetze vom J. 1803 bestanden hat, ist fortwährend neben dem Gesetze vom J. 1832 in Kraft gewesen; denn es widerruft nicht den ehemaligen Gebrauch in Bezug auf die Verlesung der Bekanntmachungen. — Daher war der Staatsrath, vom juridischen Gesichtspuncte aus betrachtet, in seinem Rechte; denn er hatte für sich einen Gebrauch mit Gesetzeskraft. Nehmen wir nun den Fall, daß die Bekanntmachung der Religion völlig fremd gewesen wäre. Allein da sie auf die Religion Bezug hatte, so war der Staatsrath in seinem Rechte, sie auf der Kanzel verlesen zu lassen, sogar kraft des 12. Artikels des Gesetzes vom J. 1832, welcher lautet: „Der Staatsrath kann die Publication auf der Kanzel verordnen für Actenstücke, welche auf die Religion oder eine religiöse Feier sich beziehen." Hierbei stelle ich mich auf den Grund und Boden der Gegner.

Man hat gesagt, die Bekanntmachung wäre der Religion gänzlich fremd. Der Staatsrath glaubt nicht die augenfällige Gewißheit zu verletzen, um das Gegentheil zu beweisen. Die Kirche ist bei uns mit dem Staate vereinigt: Alles was den Staat betrifft, betrifft die Religion. Die christliche Religion umfasst das ganze Leben der Völker, den ganzen Menschen. Ueberdem sprach auch die Bekanntmachung von der Religion; und Alles was politisch ist, ist nicht nothwendiger Weise der Religion fremd. Ein politisches Actenstück kann auf die Religion Bezug haben, wie ein religiöses Actenstück sich ebenfalls auf die Politik beziehen kann. Man hat bei uns gewisse Predigten gehört, die auch einen politischen Inhalt hatten: das Eine schließt also nicht nothwendig das Andere aus. Der politische Charakter der Bekanntmachung macht sie also nicht der Religion fremd: da man darin redet von der evangelisch-reformirten Religion, vom katholischen Cultus in einigen Cantongemeinden, vom öffentlichen Unterricht, der den Grundsätzen des Christenthums angemessen sein soll; da der Staatsrath darin die gegen ihn gerichteten verleumderischen Anklagen auf irreligiöse Bestrebungen zurückweist; da er sich auf das Gewissen und die Religion der Bürger beruft, indem er sie auffordert, sich vor der Abstimmung zu sammeln und sich in die Gegen-

---

47) Vgl. Gesetz vom 23. Mai 1832. Art. 11: „Wenn ein Actenstück, um dessen Publicirung es sich handelt, nach seiner Beschaffenheit keine Vollziehung zur Folge hat, so wird die Clausel in Beziehung auf die Frist, in welcher ein Gesetz, ein Decret oder eine Verordnung vollstreckbar wird, nicht dem Befehle zum Druck und zur Publication unterworfen." Diese Ausnahme bezieht sich auf Art. 3: „Der Tag, an welchem das Gesetz vollstreckbar wird, wird mit dem Befehle zum Druck und zur Publication angegeben, in folgenden Worten: Der Staatsrath befiehlt den Druck und die Publication des gegenwärtigen Gesetzes, um nach seinem ganzen Inhalte befolgt zu werden, von und mit dem ..... (Angabe des Tages, des Monats und des Jahres.)" Vgl. auch Art. 4. [Der Uebersetzer.]

wart Gottes zu versetzen. Was ist denn bei uns aus der Religion geworden, wenn ihr solche Dinge fremd sind? Der Waadtcanton würde sehr unglücklich sein, wenn die Religion so tief gesunken wäre, daß derartige Gegenstände die Erbauung der Gläubigen stören könnten.

Allein, meine Herren, es ist noch ein wichtigerer Umstand vorhanden: die Bekanntmachung enthält nicht ein einziges der Religion zuwiderlaufendes Wort. Auch kein einziges Schreiben irgend eines Geistlichen, selbst nicht von denen welche die Verlesung verweigert haben, stellt diesen Beweggrund auf; man hat darüber kein Wort in den Districtscollegien und in der letzten Versammlung der Geistlichen vorgebracht. Ah! wenn in der Bekanntmachung vom 29. Juli etwas Religionwidriges enthalten gewesen wäre, man hätte sicherlich nicht verfehlt es geltend zu machen.

Man hat sich mit Formfragen aufgehalten, man hat Advocaten berathen, anstatt die Bibel um Rath zu fragen. Ich achte die Advocaten, ich bin selbst einer gewesen, ich habe gelernt die Sachwalter zu ehren (wiewol man ihnen viel Böses nachsagt); aber ich muß hierbei behaupten, man hat Rabulisterei getrieben, man hat sich rechthaberisch, pharisäisch, processüchtig (basochien, pharisaïque, procédurier) gezeigt; man hat sich hinter Einwendungen wegen der Nichtannahme (derrière des fins de non-recevoir) verbarricadirt, wie ein schlechter Sachwalter gehandelt hätte. Man hat sich hinter elende Ausflucht smittel (misérables échappatoires) verschanzt. Ein Geistlicher hat in einem Schreiben gesagt: wir haben ein Ausflucht smittel aufgefunden! Das allein genügt, um die Geistlichen zu verurtheilen, welche sich geweigert haben die Bekanntmachung zu verlesen; das verräth den Geist, von dem sie beseelt sind. Ich bleibe bei diesem Puncte stehen; denn darum dreht sich die ganze Angelegenheit: die Bekanntmachung enthielt Nichts das der Religion widersprach, sie hatte vielmehr einen religiösen Charakter; man hat ihre Verlesung verweigert zu einer Zeit, wo das Vaterland in Gefahr war, wo die Diener des Herrn verpflichtet waren die Gemüther wieder zu nähern, auszusöhnen, zu vereinigen. Statt dessen geht man damit um, aus Beweggründen von verschmitzter Art, mit Beweismitteln sich herauszuhelfen, die Verlesung zu verweigern, das heißt, Aergerniß im Lande zu erregen, Verwirrung auszusäen, Denen zum Stützpunct zu dienen, welche sich in Lausanne das Wort gegeben sich in den Tempeln zu erheben, wenn die Beamten der Regierung kämen um die Verlesung vorzunehmen; man geht damit um, Denen zu helfen, welche hoffen das Werk des Volkes über den Haufen zu stürzen.

Das Land hat die ihm widerfahrene Beleidigung tief empfunden; auch erhoben sich Stimmen von allen Seiten, uns zuzurufen: Beeilen Sie sich sie zu bestrafen. Man warf uns sogar die Langsamkeit vor, die wir beobachteten, um desto leichter die Milde anwenden zu können. Und man glaubt, das könnte man mit einem Schwamme wegwischen? Was würde geschehen? Unheil genug. Wie oft haben uns Frauen und Kinder von armen Unglücklichen, die wegen leichter Vergehungen in eine Geldstrafe oder zum Gefängniß verurtheilt waren, besucht und uns um Begnadigung von der Strafe gebeten! Aber wir antworteten ihnen: das Gesetz ist da, wir müssen es achten. Das ist doch sehr hart, würden sie dann erwiedern, mein Mann ist nicht so strafbar als die Geistlichen. Das habe ich nicht ein Mal, nicht

zehn Mal, nein, hundert Mal und mehr als hundert Mal gehört. Man würde die Einen freisprechen, darum weil sie zu den vornehmen Herren gehören, und die Andern verurtheilen, darum weil sie nicht zu den vornehmen Herren gehören! Das läßt sich nicht thun; man würde gesagt haben, und mit Recht, es sei im Canton keine Unparteilichkeit vorhanden; und man würde bald die Folgen eines solchen Verfahrens wahrgenommen haben. Man würde im Waadtcanton Nichts mehr, was es auch sei, verurtheilen können; die Gerichtsbehörde würde in ihrem Ansehn erschüttert worden sein. Der Staatsrath hat die Geistlichen verurtheilt, weil es das Land, die öffentliche Meinung wollte; denn die öffentliche Meinung ist nicht ein solcher Salon, eine solche auserlesene Gesellschaft; sie befindet sich nicht in den Betsälen, sondern auf der Straße.

Das alles hat überdem unter aufferordentlichen Umständen stattgefunden; diese Handlungsweise hat zu einer Zeit stattgefunden, als alle Gesetze, selbst die Staatsverfassung, einer weit ausgedehnten Erklärung unterlagen. Es gibt gewisse Dinge, welche man, obwol wider seinen Willen, auszusprechen genöthigt wird; allein ich will keine mißfällige Anspielung gegen irgend Jemanden machen [48]). — Gestatteten denn seit den Ereignissen des Februars die Constitution und die Gesetze den Mitgliedern des Appellationsgerichts, den Criminalrichtern vom ersten Range, den Untersuchungsrichtern, im Großen Rathe zu sitzen? Nein. Dennoch sah man alle diese Leute im Großen Rathe, und man beklagte sich nicht; denn, sagte man, diese Gesetze sind gut für gewöhnliche Zeiten, aber in Zeiten wie die unsrige versteht es sich von selbst, daß die Gesetze ruhen. Man hat also vor und seit dem 10. August auf eine weite, auf eine mehr als weite Art den Artikel der Constitution erklärt, welcher die Unvereinbarkeit der höhern Beamten vom Gerichtsstande mit dem Stande eines Mitglieds im Großen Rathe bestimmt. Und das Gesetz vom J. 1832 über das Appellationsgericht, welches Gesetz nicht widerrufen ist, sagt in seinem 4. Artikel: „Kein Beamter der vollziehenden Gewalt oder ein anderer Beamter, der vom Staatsrathe abberufen werden kann, darf die Stelle eines Appellationsrichters einnehmen. Diese Stellung ist unvereinbar mit jeder andern öffentlichen Function, selbst mit der eines Mitgliedes im Großen Rathe." Und dieser Artikel besteht noch bis auf diese Stunde, wiewol die Constitution vom J. 1831 nicht mehr besteht. Der Große Rath hat also die Constitution und die Gesetze nicht mit einem Vergrößerungsglase angesehen, als er die Appellationsrichter und Andere in diese Schranken einließ. Und heute geht man damit um, sich über uns darum zu beschweren, daß wir, noch dazu unter aufferordentlichen Verhältnissen, bei Anwendung

---

[48]) Die Anspielung war deutlich genug. Die öffentliche Meinung warf den Geistlichen vor, sie hätten schon seit geraumer Zeit einen Groll gegen die politische Umgestaltung des Cantons in Folge der Februarrevolution und die neuen Staatsbehörden in sich getragen, und nur auf eine passende Gelegenheit zur Kundgebung dieser ihrer feindseligen Gesinnung gegen den Staat gewartet, ja die ganze Krisis der Kirche sei von ihnen geflissentlich vorbereitet worden. Vgl. Examen de la crise religieuse actuelle dans le Canton de Vaud par *Facy-Pasteur*, etc. II. édition. Genève, 1846. Dagegen erschien: *(L. Vulliemin)* Lettre adressée à M. Facy-Pasteur à propos de son examen etc. Lausanne, 1846. [Der Uebersetzer.]

des Gesetzes vom J. 1832 über die Promulgation uns nicht an kritzelhaftes Geschreibsel (à des pieds de mouche) gekehrt haben. — Man soll nicht zweierlei Gewicht, zweierlei Maß bei der Erklärung der Gesetze anwenden. Es gibt eine enge und eine weite Erklärung. Wenn man die erstere wählt, gut, so möge man sich an sie halten; wenn man aber die weitere Erklärung will, die ich für mein Theil gar sehr vorziehe, gut, dann möge man sich auch an sie halten, und diejenige welche mehr gilt, gelte es für Jedermann. Zu einer Zeit als die zweite d. i. die weitere Erklärung vorgezogen ward, hat man Kleinigkeitskrämerei getrieben, hat man Einwendungen wegen der Nichtannahme aufgesucht. In dem sattsam berüchtigten Rechtsgutachten hat man einen Artikel aus dem Strafrechte angeführt; wir sind darüber höchlich entzückt. Es ist die erste Paragraphe des 56. Artikels, die in folgenden Worten abgefasst ist: „der Urheber einer Handlung ist dafür verantwortlich;" allein man hätte sollen besser Acht haben auf die zweite Paragraphe, welche hinzufügt: „dessenungeachtet kann er in Folge der Umstände von jeder Strafe freigesprochen werden, wenn er bei der Ausführung des Befehls einer obrigkeitlichen Person oder eines Beamten, welcher zur Ertheilung eines solchen Befehls befugt war, gehandelt hat." Gut, ich setze gegen alle Wahrscheinlichkeit voraus, daß die Herren Geistlichen vor ein Gericht geladen worden wären, weil sie die Bekanntmachung vorgelesen hätten. Sie hätten geantwortet: Wir haben dem Staatsrathe gehorcht, welcher in der Kirche und im Staate die höchste Behörde ist, und sie würden freigesprochen worden sein. Sie liefen also keine Gefahr. Es kam folglich ihm und nicht ihnen zu, in einem zweifelhaften Falle das Gesetz zu erklären. Die Geistlichen hätten also verlesen können, mit dem Vorbehalte, dann Beschwerde zu führen. Einige haben so gehandelt, wie die Herren Gonin, Thomas in Orbe, Crinsoz; sicherlich klagte sie Niemand an, sie hätten es an Gewissenhaftigkeit fehlen lassen. Das war um so eher möglich, da die Bekanntmachung nicht ihr Werk war und die Vorlesung dieses Actenstücks keine auch nur stillschweigende Genehmigung von ihrer Seite zur Folge hatte.

Einige haben hoch von der Kanzel herab den Staatsrath irreligiöser, communistischer ꝛc. Bestrebungen beschuldigt: da haben wir das hochberühmte Steckenpferd. Wir haben beobachten können, daß man allzu gern ganz allein spricht, um nicht widersprochen zu werden. Das sind Gewohnheiten, die man mit dem Alter annimmt. Der Staatsrath hat dennoch das Recht, die gegen ihn gerichteten Anklagen zu widerlegen. Auch kümmert man sich wenig darum, die Widerlegung solcher Verleumdungen mit demselben Munde, der sie vorgebracht hat, vorzulesen.

Man hat auch gesagt, man hätte auf das Urtheil der geistlichen Districtscollegien keine Rücksicht genommen. Wir antworten, und das ist nicht mehr ein Geheimniß, daß die Herren Descombaz, Scholl, Bridel, Bauty und Pradès, gegen welche erschwerende Umstände vorlagen, ohne das Urtheil der Districtscollegien abgesetzt worden wären. Und sie hätten es verdient. (Bravo! Bravo! in der Versammlung und auf den Tribunen.) Die Uebrigen wären zu einer Suspension von einem Jahre, sechs Monaten, drei Monaten verurtheilt worden. Aber der Staatsrath nahm Rücksicht auf das Urtheil der Districtscollegien und auf den Umstand, daß er Richter und Partei war, wie übrigens die Districtscollegien es auch gewesen sind und es gezeigt haben;

denn man verurtheilt nicht gern Collegen. Er hat sich also mit geringeren Strafen begnügt. — Man hat in dem Urthel des Staatsraths eine Verspottung, eine Verachtung gegen die Districtscollegien erkennen wollen, und man hat sich geirrt: man hat uns schlecht verstanden, man hat uns eine Verspottung angedichtet, die nicht in unserm Herzen war, wohl aber in dem der Geistlichen, die sie uns andichteten. Das geschieht, wenn man sich vom Evangelium verirrt, welches sagt, daß die Liebe das Gute sieht und nicht das Böse. Man darf niemals das Böse sehen, ausser bei sichern Beweisen.

Ohne Zweifel ist der Staatsrath Richter und Partei gewesen; aber es konnte nicht anders sein. Uebrigens ist es bei einem Disciplinarurthel (das man nicht mit einem Urthel der Justizbehörden verwechseln darf) schwierig zu umgehen, daß der Vorgesetzte, welcher eine Strafe auferlegt, nicht mehr oder weniger Richter oder Partei sein sollte: so ist es, wie wenn ein Officier einen Unterofficier oder einen Soldaten, der sich gegen ihn vergangen hat, zum Arrest verurtheilt. Gerade weil der Staatsrath Richter und Partei war, hat er sich in seinem Urthel gelinde gezeigt. Hätte der Große Rath die Verlesung anbefohlen, und nicht der Staatsrath, so würde das Urthel noch viel strenger gewesen sein; das Vergehen wäre auch viel schwerer gewesen.

Ich komme nun auf die Bethäuser und auf die Verurtheilungen, welche gegen einige Geistliche, weil sie daselbst functionirt hatten, ausgesprochen worden sind. In Folge einer von der großen Jesuitenfrage beherrschten Revolution sagten sich viele Bürger: wir haben auch bei uns Jesuiten, man muß sie fortjagen; und dieser Gedanke rief mehr oder minder gewaltsame Aeusserungen gegen die Bethäuser hervor. Der Staatsrath sah, daß man im Publicum hauptsächlich darüber aufgebracht war, daß die Geistlichen der Nationalkirche in diesen Vereinen, die offenbar der Kirche, zu welcher sie gehörten, feindselig waren, den Vorsitz und die Leitung führten, und glaubte sie durch ein Umlaufschreiben daran erinnern zu müssen, daß es ihre Pflicht ihnen nicht erlaube in solchen Vereinen zu functioniren oder Beistand zu leisten. Der Befehl, den er ihnen gab, nicht mehr in den Bethäusern den Vorsitz und die Leitung zu führen oder Beistand zu leisten, war auf die natürliche Beschaffenheit der Nationalkirche selbst gegründet. Allerdings hat diese Kirche einen göttlichen Charakter, welcher zum Heiligthume das Gewissen eines jeden Christen, eines Laien sowol als eines Geistlichen, hat; aber die Kirche ist auch eine menschliche Einrichtung. Es gibt keine Kirche welche nicht diesen menschlichen Charakter hätte, nein, nicht einmal die römische Kirche, die sich für die allein wahre ausgibt. Nun aber kann eine Kirche nicht dulden, daß ihre Diener in feindseligen Kirchen Amtsdienste verrichten oder Beistand leisten.

Die Herren Geistlichen bringen zu ihrer Rechtfertigung vor, sie hätten, gerade um das Sectenwesen (la dissidence) zu bekämpfen, an diesen Vereinen Antheil genommen. Ihre guten Absichten haben sie blind gemacht. Es ist unmöglich, die Sectirer (les dissidents) von den Bethäusern abzuhalten, ohne ihnen Zugeständnisse zu machen; sonst würden sie nicht dahin kommen. Die Bethäuser haben einen verstohlen feindseligen Charakter gegen die Nationalkirche, und übrigens schließt das Kirchengesetz die Geistlichen förmlich davon aus. Der 104. Artikel lautet: „Die Anzahl der gegenwärtig festgesetzten öffentlichen Amtsverrichtungen wird beibehalten, mit Vorbehalt der Abänderungen, welche der Staatsrath vornehmen kann, nachdem er das

Districtscollegium und die Municipalitäten der Gemeinden gehört hat." Wenn ein Geistlicher nicht die Befugniß hat, die Anzahl der gottesdienstlichen Handlungen in der Nationalkirche zu vermehren: so ist er mit noch größerem Rechte unbefugt, gottesdienstliche Handlungen ausserhalb des officiellen Cultus neu zu schaffen. Was das Mehr ausspricht, enthält das Weniger. — Artikel 106 sagt: „Keine religiöse Zusammenkunft ausserhalb der Stunden des öffentlichen Gottesdienstes darf in dem Tempel stattfinden, ohne die Ermächtigung des Geistlichen und der Municipalität, mit Vorbehalt des Recurses an den Staatsrath." Das ist ein fernerer Grund dafür, daß der Geistliche in religiösen Zusammenkünften ausserhalb des Tempels eine Amtsverrichtung oder einen Beistand nicht leisten soll.

Man hat dem Staatsrathe vorgeworfen, daß er, um sein Urthel zu begründen, sich auf den Antrag des Herrn Mercier gestützt habe. Sie werden sich erinnern, meine Herren, daß dieser Antrag (motion) gleich Anfangs, bei einer besondern Gelegenheit in der ersten Verhandlung, als eine Verbesserung (amendement) zu einem Artikel der Constitution angenommen wurde. Ich setze noch hinzu, daß ich aus Liebe zur religiösen Freiheit es vorgezogen hätte, dieser Antrag wäre nicht vorgebracht worden, daß indeß über denselben, da die Frage einmal erhoben worden war, entschieden werden musste. Ich berufe mich auch darauf, daß man daraus keinen Artikel der Constitution gemacht hat. Sie haben, m. H., den Antrag als eine Grundlage zu einem Gesetze genehmigt. Welche Anstrengungen hat es überhaupt erregt, daß diese Bestimmung nicht in der Constitution auf immer festgesetzt (ne fût pas stéréotypée dans la constitution), sondern in ein Gesetz übertragen worden ist (transportée à la loi), wo es einen milderen Charakter hat[49])! Ich war es, m. H., ich habe gegen viele formelle Einwendungen gekämpft. Das hat nicht verhindert, daß man mich angeklagt hat, es auf die religiöse Freiheit abgesehen zu haben. Ein schöner Lohn liegt in der Wahrheit! — Der

[49]) Zur Vergleichung und zum genauern Verständnisse mögen die eigentlichen Worte dienen. Der Antrag des Präfecten Mercier lautete (vgl. oben Nr. III.): „Tout salaire provenant de la caisse de l'État ou de quelque autre caisse publique fût retranché aux pasteurs qui officieraient dans les assemblées religieuses autres que les réunions légalement consacrées au culte de l'Église nationale." Davon ist nicht ein Wort in die Constitution du Canton de Vaud du 10. aout 1845 übergegangen, deren 9. und 10. Artikel eben so, wie in der Constitution v. J. 1831, folgendermaaßen lauten: Art. 9. „L'Église nationale évangélique réformée est maintenue et garantie dans son intégrité. Les ministres de cette Église sont consacrés suivant les lois et la discipline ecclésiastique du Canton, et seuls appelés à desservir les Églises établies par la loi. La loi règle les rapports de l'État avec l'Église." Darauf folgt die gesetzliche Anerkennung von mehrern römisch-katholischen Gemeinden. — Art. 10: „Le culte de l'Église nationale et celui de l'Église catholique, dans les communes énumérées à l'article précédent, continueront d'être seuls à la charge de l'État ou des bourses publiques qui ont des obligations à cet égard." — Damit ist aber keineswegs widerlegt, daß der Antrag Mercier's, welcher am 20. Mai 1845 zwar nicht als ein Artikel der Verfassung, wohl aber auf Druey's Betrieb als Grundlage eines vom Staatsrathe vorzulegenden Gesetzes mit einer geringen Majorität beschlossen wurde, eine große Aufregung unter den Geistlichen und ihren Freunden hervorrufen musste. [Der Uebersetzer.].

Staatsrath hätte in der nämlichen Sitzung oder wenigstens in der im Monat August Ihnen einen Gesetzentwurf vorlegen können, welcher die äussere Form eines Gesetzes oder eines Decrets nach dem gefassten Beschlusse geliefert hätte. Dieser schon zweimal mit einer großen Mehrheit votirte Entwurf würde sicherlich nicht verworfen worden sein; aber er gab sich gern der Hoffnung hin, man werde mit der Zeit sich beruhigen und die Herren Geistlichen würden einsehen, daß ihre wahre Stellung nicht im Bethause wäre. Seine Erwartung ist getäuscht worden. Die Herren Geistlichen verharrten bei ihrem Benehmen. Da musste der Staatsrath handeln, und er ergriff Maaßregeln, die dem Geiste der Art. 104 und 106 des Kirchengesetzes und dem deutlich ausgesprochenen Willen des Großen Rathes angemessen waren. Wahrhaftig wunderbar: man hält uns entgegen die Darlegung der Gründe vom J. 1832, über welche der Große Rath gar nicht votirt hat, und man weist zurück eine zweimal von dieser gesetzgebenden Versammlung angenommene Bestimmung! — Allein es gibt kein Gesetz, entgegnet man uns. Meine Herren, es gibt ein in Kraft bestehendes Gesetz (une loi virtuelle), es gibt den Sinn der Art. 104 und 106, es gibt die Genehmigung, welche die constituirende und legislative Gewalt der Auslegung des Staatsraths ertheilt hat. Und dennoch sagt man, der Staatsrath habe seine Macht überschritten, er habe Tyrannei, Despotismus geübt. Ja, wenn er das vorhergesehen hätte, so wäre er mit einem Gesetzesartikel eingekommen, und man hätte Nichts weiter zu sagen vermocht. Aber weil er kein Stück Papier in solcher Form, und weil er allein den wesentlichen Inhalt Ihrer Berathschlagung hatte, so geht man heute damit um, ihm sein Verfahren zum Vorwurf zu machen. In einer solchen Lage, m. H., muß er von Ihnen die Vollmachten verlangen.

Man hat vielfach folgende Stelle unserer Erwägungen angegriffen, welche lautet: „Wenn der Charakter eines Dieners der Nationalkirche mit dem eines Dieners des Evangeliums nicht in Widerspruch stehen kann, so ist es nicht weniger wahr, daß nach der Constitution die Diener der Nationalkirche gemäß den kirchlichen Gesetzen und der Kirchendisciplin des Cantons ordinirt werden und allein beauftragt sind, den Dienst in den durch das Gesetz festgesetzten Kirchen zu verrichten; woraus hervorgeht, daß in der Nationalkirche des Waadtcantons die Geistlichen ihren Charakter als Diener des Evangeliums nur durch die Ordination besitzen, welche sie gemäß den von den Staatsbehörden, welche zugleich die obersten Behörden der Kirche sind, gegebenen Gesetzen erhalten haben." Ich muß zuvörderst bemerken, daß diese Erwägung nothwendig geworden war durch die Urtheile der Districtscollegien, welche als Grund der Freisprechung angeführt haben, daß der Charakter eines Dieners der Nationalkirche mit dem eines Dieners des Evangeliums nicht in Widerspruch stehen könne. Das ist wahr; aber man muß diese Behauptung durch die vorher erwähnte Erwägung ergänzen und berichtigen. — Sodann muß ich hierbei mit Anwendung auf das geistliche Amt an den Unterschied erinnern, den ich zwischen dem menschlichen und dem göttlichen Charakter der Kirche aufgestellt habe. Der Geistliche empfängt unmittelbar von Gott den göttlichen Charakter seines geistlichen Amtes; aber jeder Christ, ein Laie wie ein Geistlicher, kann diesen göttlichen Charakter empfangen, wenn er sich Gott nahet und sich dessen Geist tief einprägt. Es gibt weder ein Concil, noch einen Papst, noch eine Regierung, noch eine Synode, noch

eine Ordinationscommission, noch eine Gemeindeversammlung, noch ein Consistorium, noch eine mit dem Staate vereinigte Kirche, noch eine getrennte Kirche, welche diesen göttlichen Charakter des evangelischen geistlichen Amtes verleihen könnte; er ist weit mehr das Werk des heiligen Geistes, als die Wirkung der äussern Auflegung der Hände. Aber was den menschlichen Charakter betrifft, so bitte ich, daß man die Gewogenheit habe mir zu sagen, ob es eine Kirche in der Welt giebt, in welcher die Geistlichen ihre Ordination nicht von Menschen empfangen. Allerdings geben die Priester in der römischen Kirche vor, ihren Charakter von Christo vermittelst einer ununterbrochenen Uebertragung vom heil. Petrus und von den Päpsten zu empfangen: aber wir sind keine römischen Katholiken. — Einige behaupten in Wahrheit, es wären seit der Reformation nur Luther, Calvin und andere solche protestantische Geistliche, welche ihren Charakter durch Auflegung der Hände auf ihre Nachfolger übertragen haben, wahrhafte Nachfolger Jesu Christi und der Apostel: allein das ist noch eine Streitfrage, andere Kirchen bestreiten den Reformatoren diese Eigenschaft.

Aber wer ordinirt in den protestantischen Kirchen? In den Staatskirchen ist es eine Commission oder von der Staatsgewalt beauftragte Behörde; in den getrennten oder sogenannten freien Kirchen, welche Geistliche haben, ist es eine Kirchenversammlung, eine Synode, ein Consistorium, ein Rath der Alten, eine Congregation, ein Comité: immerdar Menschen. Es ist immerfort, vormals wie heute, so in unserer Nationalkirche gewesen. — In der That, wenn wir, m. H., einen Blick auf unsere alten kirchl. Verordnungen werfen, unter andern auf die vom J. 1773, welche bis zum J. 1839 in Kraft waren, so lesen wir daselbst Tit. I. „Von den Personen, welche das heilige Predigeramt führen dürfen", Art. 1., welcher folgendermaaßen lautet: „Alle diejenigen unserer Gläubigen welche in sich ein lauteres Verlangen fühlen, sich dem Dienste des heil. Evangeliums zu widmen und ihre Fähigkeiten zum Dienste der Kirchen des Waadtlandes zu weihen, können sich auf unserer Academie zu Lausanne melden, um zu diesem heiligen Beruf zugelassen und daselbst zu seiner Zeit durch Auflegung der Hände ordinirt zu werden. Die Academie nimmt alle Diejenigen auf, welche geborne Inländer des Staats sind, welche einen unbescholtenen Charakter und ein dem Stande, dem sie sich ergeben wollen, angemessenes sittliches Betragen besitzen, welche die erforderlichen Studien gemacht, das Alter erreicht, und die Kenntnisse erworben haben, welche die academischen Reglements verlangen." Das zeigt doch wohl einen menschlichen Charakter: denn man verlangt menschliche Bedingungen, und die Academie zu Lausanne, ein Institut des Staats und regiert vom Staate, war vermuthlich aus Menschen zusammengesetzt ebenso, wie die kirchlichen Districtscollegien, denen in älterer Zeit die Ordination der Geistlichen zukam. — Und glauben Sie ja nicht, daß der Staat eine andere Ordination, als die unter seiner Auctorität geschah, gekannt habe. Der 3. Artikel derselben Verordnungen vom J. 1773 lautet ausdrücklich: „Wir verbieten allen Denen, welche diesen Bedingungen nicht genügt haben, sich die Ausübung des heil. Predigeramts anzumaaßen. Und wenn Jemand sich hat anderswo ordiniren lassen, so ist für ihn diese Ordination unnütz, wofern er nicht mit unserer ausdrücklichen Erlaubniß die Bestätigung von der Academie zu Lausanne erlangt, nachdem er die vorgeschrie-

benen Prüfungen bestanden und glaubwürdige Zeugnisse über seine guten Sitten vorgebracht hat." Seit dem J. 1536 war es also bei uns angenommen, daß die Ordination vom Staate verwaltet wurde. — Das Kirchengesetz vom J. 1839 hat mit geringfügigen Form-Aenderungen den alten Zustand der Dinge beibehalten. So muß man nach Art. 6 ff. dieses Gesetzes, um die Ordination in der Nationalkirche zu erlangen, 23 Jahre alt, Inhaber eines Diploms als Licentiat der Theologie, von der Academie zu Lausanne entlassen sein und mancherlei andere Bedingungen erfüllt haben. Die Zulassung zur Ordination wird ausgesprochen von dreizehn Mitgliedern einer Specialcommission, von denen die Einen von der Kirchencommission, der theologischen Facultät und den kirchlichen Districtscollegien beauftragt, die sechs Andern vom Staatsrathe ernannt werden. Die ausserhalb des Cantons ordinirten Geistlichen sind nur dann Geistliche unserer Nationalkirche, wenn ihre Ordination von der Commission bestätigt worden ist und sie die vom Gesetz verlangten Bedingungen erfüllen [50]).

Die Erwägung also, die man angegriffen hat, ist sehr wahr: die Geistlichen in unserer Nationalkirche besitzen ihren Charakter als Diener des Evangeliums nur durch die Ordination, die sie gemäß den von den Staatsbehörden, die zugleich die obersten Behörden der Kirche sind, gegebenen Gesetzen erhalten haben. Es ist nichts Anderes, als was der 9. Artikel der Constitution enthält. — Ueberall muß es sich so in den Staatskirchen verhalten, und sogar in den freien Kirchen, wenigstens in denen, welche äussere Formen und Geistliche haben. Die Geistlichen empfangen daselbst wirklich die Ordination von einer allgemeinen Versammlung oder von beauftragten Leuten, ich weiß es nicht, aber immerdar aus der Hand der Menschen. Wenn sich die Menschen daselbst weigern sollten, so bliebe den Geistlichen nichts übrig, als sich selbst die Hände aufzulegen, und das sind auch Menschen. — Kurz und gut, die geistige Ordination hangt nicht von Menschen ab, sondern diese ertheilen den äussern Charakter des geistlichen Amtes.

Man hat viel von der geistigen Unabhängigkeit unserer Kirche gesprochen. Meine Herren, ich nahm im J. 1831 Theil an der Verfassungscommission; und ich erinnere mich, daß sie in Folge von lebhaften Verhandlungen diese Unabhängigkeit als Grundsatz aufzustellen sich weigerte. Ich erinnere mich nicht, ob der Antrag im Schooße der Versammlung vorgebracht wurde, aber in jedem Falle genehmigte sie ihn nicht. Meine Herren, ehemals legte die Regierung der Kirche ein Glaubensbekenntniß auf; jetzt dürfen die Geistlichen das Wort Gottes nach der Bibel predigen und sich dabei des durch die Reformatoren erworbenen Rechtes der freien Prüfung bedienen. Wenn sie jedoch von den Fundamentalgesetzen der evangelisch-reformirten Kirche sich entfernen, so werden sie von einem Glaubensgericht (un jury de doctrine), das in letzter Instanz entscheidet, verurtheilt; der Staatsrath muß diesem Urtheile, wie es auch beschaffen sein mag, seine Genehmigung ertheilen. (So unterscheidet es sich von Disciplinarurtheln.) Das Glaubensgericht bildet sich aus der Gesammtheit der Geistlichen [51]). — Die Geistlichen besitzen also die ganze Frei-

[50]) Vgl. die Anmerkung zu Nr. XXXIV. der Beweisschriften.

[51]) Die gesetzlichen Bestimmungen hierüber befinden sich in Art. 149—167. des waadtländischen Kirchengesetzes vom 14. Dec. 1839. [Der Uebers.]

heit, die sie in unserer Kirche wünschen können, und Einer von ihnen hat es in der Versammlung des Stadthauses anerkannt. Würden sie freier sein in einer unabhängigen Kirche? Ich bezweifle es. Ich war einst zwei Monate in England bei einem unabhängigen Geistlichen; er war es nicht, der frei war, sondern die Congregation, die Rathsversammlung oder vielmehr seine Oberhäupter: ja, man hätte die Trübsal sehen sollen, welche der arme Mann von Seite seines Gemeinderaths zu erdulden hatte. Ebenso ist es in den Kirchen von America. Allein ohne aus dem Waadtcanton hinauszugehen, betrachten Sie unsere katholischen Kapellen. Der Priester im Kirchendienst ist unmittelbar seinem Bischofe lehnspflichtig, und doch kann ich Ihnen versichern, weil ich es manchmal angesehen habe, daß die Gemeindevorsteher ihn arg belästigen. — Betrachten Sie ferner die ehrenwerthen Mitglieder unsers Klerus, die sich schon seit langer Zeit von der Kirche getrennt haben: ach! man hat ihnen schon viel Kränkungen in ihren freien Kirchen erdulden lassen. Wofern der Geistliche nicht unumschränkter Herr ist, wird er immer Befehle von Jemandem erhalten. Ich führe Ihnen zum Beweise an das Beispiel eines Mitgliedes unsers Klerus, welches, nachdem es der Kirchencommission den Gehorsam verweigert hatte, demüthig seine Dienste einem Gemeinderathe anbot.

Man weiß hinlänglich, daß ich die Trennung der Kirche und des Staats nicht fürchte; aber es handelt sich hier nicht um ein Gesetz, das geschaffen werden soll; es handelt sich um eine That, um ein Gesetz, das auszuführen ist. Die Kirche ist bei uns mit dem Staate vereinigt, und ich behaupte, die eine oder die andere müsse die Herrschaft haben. Es giebt keinen Dritten, der in dieser Vereinigung den Vorsitz führte. Wenn nun die Kirche als eine göttliche Anstalt keinen andern Eheherrn als Jesus Christus hat, so muß sie als menschliche Anstalt einen menschlichen Eheherrn haben. Dieser Eheherr ist der Staat. Der Staat also und nicht die Kirche soll die Hosen tragen [das Hausregiment führen].

Aber es giebt noch eine andere Betrachtung, die auf unsere demissionirenden Geistlichen hätte einwirken sollen. — Man spricht viel von der Frömmigkeit unserer Väter. Nun wohl! war nicht zu ihrer Zeit und seit dem J. 1536 die Kirche dem Staate unterworfen? Begingen die damaligen Regierungen einen Fehler, daß sie von der Kanzel Bekanntmachungen und sogar Gesetze publiciren liessen? Wie oft habe ich nicht in der Kirche die Verordnung über die Musterungen gehört? Konnte man in jener Zeit und, um nicht zu weit zurückzugehen, unter der Mediationsacte Bethäuser haben? Gestattete das Gesetz den Geistlichen der Nationalkirche in religiösen Versammlungen, die mehr oder weniger unsrer Kirche feindselig sind, Dienste zu verrichten oder nur ihnen beizuwohnen? Meine Herren, in jenen Zeiten waren die Diener des Evangeliums geehrt, geachtet, geliebt, und es war wenigstens ebenso viel Religion vorhanden als heute. Aber weil man in den Erwägungen eines Urtheilspruchs eine Wahrheit anführt, die ebenso alt als die Kirche ist, so raubt man der Kirche ihre wesentliche Natur! so entstellt man das evangelische Predigeramt!

Meine Herren, diese Beschuldigungen und Klagen bezeichnen das Bestreben nach Trennung, das sich seit langer Zeit in unserer Kirche regt, und das an den Tag gekommen ist durch die Gesetze über die Schulen, den bürger-

lichen Staat, die Civilehe. Es verhält sich dabei wie auf der Tagsatzung des Bundes. Was uns regiert, ist abgenutzt; man wünscht etwas Neues, und sehr oft spricht man so, wie wenn es schon dawäre. Man handelt ebenso bei uns in kirchlichen Angelegenheiten: man verleiht seinem Wunsche eine leibhafte Wirklichkeit, und man beträgt sich so, als wenn die Grundsätze, welche man vertritt, bereits in der Gesetzgebung bestätigt wären. Das ist vornehmlich der Fall bei einem Theile der Geistlichkeit.

Ich habe vergessen eine Behauptung des ehrenwerthen Mitglieds der Minorität zu erwähnen. Er hat die Befugniß des Staatsraths, den von den Districtscollegien freigesprochenen Geistlichen eine Strafe aufzuerlegen, in Zweifel gezogen. Allerdings wenn es sich um ein Urtheil des Glaubensgerichts gehandelt hätte, so würde der Staatsrath es nicht haben abändern dürfen; aber bei allen andern Disciplin-Angelegenheiten urtheilen die Districtscollegien nicht als ein Geschwornengericht, sondern als ein Gerichtshof erster Instanz. Die Commission, welche im J. 1839 im Schooße des Großen Raths einen Bericht über das Kirchengesetz lieferte, verstand es ganz so wie wir. Sie sagt in ihrem Berichte ausdrücklich, der Staatsrath müsse alle Urtheile der Districtscollegien, selbst die freisprechenden Urtheile, verändern können. Das versteht sich von selbst. Die Textesworte der Art. 145. u. 148. lassen keinen Zweifel übrig. Allein die erhobenen Einwendungen dienen auf's neue zum Beweis, daß man bei einem religiösen und politischen Gegenstande allzu kleinlich Subtilitäten der juridischen Form aufgesucht hat, um daraus eine Waffe gegen den Staatsrath zu bereiten.

Noch ein Wort, meine Herren, über das Recht des Staatsraths, bei vorhandener Veranlassung Laien die Kanzeln besteigen lassen zu dürfen. Ist denn das in Wahrheit eine so ungeheure Anmaaßung? Findet denn jetzt nichts Aehnliches statt? Wie, sind denn die examinirten Candidaten, welche auf allen unsern Kanzeln predigen, sind die Lehrer, welche daselbst das Wort Gottes vorlesen, nicht auch Laien? Die Geistlichen sind durchaus nicht die Kirche. Was der Staatsrath behauptet, ist eine Folge unserer Gesetzgebung und der Unterordnung der Kirche unter den Staat.

Ich komme nun zu der allgemeinen Versammlung der Geistlichkeit [am 11. und 12. Nov.], und ich beurtheile sie nach dem Berichte eines Journals, das sicherlich nicht danach gestrebt ihr ungünstig zu sein. Der Geist, der daselbst geherrscht hat, scheint mir nicht sehr erbaulich zu sein. Man begann mit einer Vorlesung aus der Bibel, und man hat daran sehr wohlgethan; aber das Capitel, das man gewählt hat, der 37. Psalm, enthält allzu bittere Anspielungen. Es giebt allerdings sehr herrliche Stellen in den Psalmen; aber der König David, der die meisten davon verfasst hat, lag immer in Krieg mit seinen Feinden. Er hegte gegen sie einen tödtlichen Haß und wünschte unaufhörlich ihr Verderben, ihren Untergang. Was findet man in diesem 37. Psalm? Anspielungen wie folgende: V. 2: „Denn sie (die Gottlosen) werden bald wie das Heu abgehauen werden, und wie das grüne Kraut werden sie verwelken." V. 10: „Es ist noch eine kleine Zeit, und es ist der Gottlose nimmer; und du wirst nach seiner Stätte sehen, und er wird weg sein." V. 12: „Der Gottlose dräuet gegen den Gerechten, und knirschet die Zähne gegen ihn." V. 13: „Der Herr lacht über ihn, denn er hat gesehen, daß sein Tag kommt." V. 14: „Die Gottlosen haben ihr Schwert ausgezogen und ihren Bogen ge-

spannt, um zu fällen den Elenden und den Armen, und um zu schlachten Diejenigen, die in Rechtschaffenheit dahinwandeln." V. 15: „Aber ihr Schwert wird in ihr Herz gehen, und ihre Bogen werden zerbrochen werden." V. 32: „Der Gottlose lauert auf den Gerechten und gedenket ihn zu tödten." — Die Anwendungen sind leicht zu machen: Der Gottlose, das ist der Staatsrath; der Gerechte, der Elende, das ist die durch das Urthel verurtheilte Geistlichkeit. — Man muß jedoch gerecht sein und sagen, daß man auch zwei Verse aus dem 16. Capitel des 1. Briefs des heil. Paulus an die Korinther vorgelesen hat, welche ganz andern Geistes sind; nämlich V. 13: „Wachet, stehet fest im Glauben, zeiget euch tapfer, seid stark." V. 14: „Alle euere Dinge lasset in der Liebe geschehen." Aber da diese Verse im Vergleich mit dem Psalm sehr kurz sind, so hätte man Stellen hinzufügen sollen wie folgende: „Die Liebe sei nicht falsch" (Röm. 12, 9.); „die Liebe ist langmüthig; sie ist freundlich; die Liebe ist nicht schelsüchtig; die Liebe ist nicht hoffärthig; sie blähet sich nicht hochmüthig; sie stellet sich nicht ungebärdig; sie suchet nicht das Ihre; sie lässet sich nicht erbittern; sie argwöhnet nicht das Böse; sie entschuldigt Alles; sie verträgt Alles; sie glaubt Alles; sie hofft Alles; sie duldet Alles." — Diese Zeichen der Liebe sind entlehnt aus dem herrlichen 13. Capitel des 1. Briefs an die Korinther [V. 1—7.], wo der heil. Paulus ebenso wahr als beredt spricht: wenn er mit allen Menschen- und sogar mit Engelzungen redete, wenn er die Gabe der Weissagung hätte und alle Geheimnisse wüsste, wenn er alle Erkenntniß und allen möglichen Glauben hätte, wenn er alle seine Habe den Armen gäbe und seinen Leib brennen liesse, so würde ihm das nichts nützen, wenn er nicht die Liebe hätte. — Weiter nachher sagt er [V. 8.]: „so doch die Erkenntniß aufhören wird." Das bedeutet ohne Zweifel die falsche Erkenntniß, die schlechte Theologie. — Und es hätte auch in der Bergpredigt Stellen gegeben, die man gar sehr zu Nutz und Frommen hätte vorlesen können, z. B. die Stelle [Mth. 7, 21.]: „Es werden nicht Alle, die zu mir sagen: Herr, Herr, in das Himmelreich kommen, sondern allein wer den Willen thut meines Vaters im Himmel."

Aber lassen wir das. — Meine Herren, wie war der Ton der Verhandlung beschaffen? Man hat viel von Ehre, von Würde, von Rücksichten auf die Districtscollegien und andern derartigen Dingen gesprochen. Man hat sicherlich die Wahrscheinlichkeitsberechnungen (combinaisons) nicht vergessen. So ließ man vernehmen, es dürfte gut sein, daß das Volk in Ermangelung des öffentlichen Gottesdienstes fühlte, wie nothwendig der Gottesdienst sei. Einer der Geistlichen hat sogar gesagt: „Der wesentliche Punct, der des Gewissens und der Pflicht, ist beinahe gar nicht zur Sprache gebracht worden." Ein anderer Redner sagte: „Wenn Sie die Bande von Dienern gegen einen Herrn zerreissen, so wird dann eine verschiedene Stellung eintreten; es wird dem Staate zukommen zuzusehen, ob er noch eine Kirche will, und ob er in diesem Falle die Grundsätze, welche Sie aufstellen, anerkennen will." — Das heißt mit dem Staate wie Macht mit Macht unterhandeln wollen; da haben wir die Stellung des Papstes gegenüber dem Kaiser; da haben wir Gregor VII., der den Kaiser von Deutschland zwingt ihm den Steigbügel zu halten. Will der Große Rath der waadtländischen Geistlichkeit den Steigbügel halten? (Lebhafter Applaus.)

Man hat in dieser Versammlung gebetet; Mehrere haben gesagt, daß sie gebetet hätten. Auch ich bete viel und oft, und mehr als einmal des Tags. Ich habe gebetet, bevor ich die erste Bekanntmachung und das Urthel und die letzte Bekanntmachung abfaßte; ich habe gesucht mich zu sammeln und mich in die Gegenwart Gottes zu versetzen. Ich spreche das absichtlich aus, weil man uns, und vornehmlich mich, seit langer Zeit einer gegen die Religion feindseligen Gesinnung anklagt. Mit ein wenig mehr Liebe würde man nicht so freche Urtheile vorbringen. Ich glaube ebenso viel Religion, als viele Geistliche und sogar Bischöfe, zu besitzen; ich glaube fester an die Göttlichkeit Jesu Christi, als viele Andere, weil ich von meinem Glauben Rechenschaft geben kann. Man kann sich hiervon durch Das überzeugen, was ich im J. 1839 bei Gelegenheit des Glaubensbekenntnisses geäussert habe; meine Ueberzeugung hat sich seitdem nur befestigt. Glauben Sie, daß ich es in meiner Stellung aushalten könnte, wenn ich keinen Glauben hätte? O, m. H., täglich verleumdet, verächtlich behandelt zu werden, seine unschuldigsten Handlungen übel ausgelegt, als Verbrechen angeklagt zu sehen, das ist eine wenig beneidenswerthe Stellung; aber der Glaube vermag Großes zu bewirken. Jesus Christus hat gesagt, daß der Glaube Berge versetzt; ich habe hierzu nicht genug Macht, aber ich habe erfahren, daß der Glaube das Bittere in Süßes verwandeln kann.

Ich habe mich gefragt, was ich gethan hätte, wenn ich an der Stelle eines unserer Geistlichen gewesen wäre. Ich hätte mich nicht mit Formschwierigkeiten, mit Spitzfindigkeiten aufgehalten; ich hätte die Hauptsache vor Allem hingestellt. Ich hätte also untersucht, ob die Bekanntmachung vom 29. Juli Etwas gegen die Religion enthielt. Wenn sie irgend Etwas gegen die Religion enthalten hätte, so würde ich sie nicht vorgelesen haben, selbst wenn ein Gesetz mir ausdrücklich anbefohlen hätte, alle Bekanntmachungen des Staatsraths ohne Unterschied vorzulesen; ich hätte die Verlesung verweigert auf die Gefahr, bestraft, suspendirt oder abgesetzt zu werden. Aber wenn die Bekanntmachung, wie es der Fall ist, Nichts gegen die Religion enthalten, und wenn sie hauptsächlich in einem wahrhaft religiösen Geiste, wie die welche uns beschäftigt, bestanden hätte: so würde ich sie mit Eifer vorgelesen haben, obwohl auch das Gesetz mich nicht dazu verpflichtet oder mir ausdrücklich und deutlich das Recht ertheilt hätte, jede derartige Verlesung auf der Kanzel zu verweigern. Angenommen, ich wäre in dem Falle gewesen, die Verlesung der Bekanntmachung zu verweigern, oder ich hätte gedacht wohl daran zu thun in dem Bethause Dienste zu leisten, und der Staatsrath hätte mich deshalb suspendirt: so hätte ich mich unterworfen, auch sogar wenn ich geglaubt hätte ungerecht verurtheilt zu sein. Ich hätte mich vornehmlich wohl gehütet mich zurückzuziehen, wenn ich überzeugt gewesen, er habe es auf die Kirche abgesehen, wenn ich des Glaubens gewesen wäre, die Religion sei in Gefahr. Ich hätte gesagt: das ist der Zeitpunct oder niemals, auf seinem Posten zu bleiben, um daselbst die Wahrheit zu predigen und die Religion zu vertreten; ich hätte mich an meine Kanzel angeklammert und sie nicht eher verlassen, als nach Vorzeigung eines Absetzungsbefehls: das heißt, ich würde nur der Gewalt gewichen sein. Ich hätte mich erinnert an jene Stelle im Evang. des heil. Johannes [Joh. 10, 12. 13.]: „Ich bin ein guter Hirte (sagt Jesus Christus); ein guter Hirte läßet sein Leben für seine

Schafe; ein Miethling aber, der nicht Hirte ist, deß die Schafe nicht eigen sind, sieht den Wolf kommen und verläßt die Schafe und flieht, und der Wolf raubt die Schafe und zerstreut sie. So flieht der Miethling, weil er ein Miethling ist und sich nicht um die Schafe kümmert." (Wiederholtes Bravo! in der Versammlung und auf den Tribunen. Der Präsident erinnert das Publicum daran, daß jede Aeusserung verboten ist.) Man hätte begriffen, daß jene Herren einen Hund für einen Wolf ansehen konnten; aber es war nicht einmal ein Hund; es war der Wächter der Hirten. Und angenommen, es wäre ein Wolf gewesen, so war es an der Zeit, auf seinem Posten zu bleiben und für seine Heerde zu kämpfen. Ja, die Geistlichen haben verlassen die Kirche! preisgegeben die ihnen anvertrauten Seelen! O, ich weiß wohl, daß sie sich zur Rückkehr bereit erklären; aber unter unannehmbaren Bedingungen. Und jene Herren erkühnen sich in ihrer Rechtfertigungsschrift zu sagen: „Ihr alle, die ihr den gewaltsamen Einbruch von Secten und Spaltung befürchtet ..." als wenn sie selbst nicht die Spaltung in's Land gebracht, als wenn sie selbst nicht Kirche gegen Kirche, Altar gegen Altar, Kanzel gegen Kanzel aufgerichtet hätten. — Einer von den Rädelsführern in der Versammlung der Geistlichen hat in Wahrheit trefflich geäussert: „Man hat gesagt: es wird zehn Kirchen geben; ja, da wo es zehn Meinungen geben wird. Allein bei einer vereinigten Geistlichkeit, wie wir es sind, wird es eine Nationalkirche geben." — Ein Anderer, der besser berathen war, hat im Gegentheil behauptet: „geben Sie heute ohne sich zu bedenken Ihre Entlassung; später werden Sie sich trennen." — Ich setze den Fall, daß man eine Kirche gründet, die nicht mehr unter der Tyrannei des Staatsraths steht. Immer wird, damit Ordnung vorhanden sei, irgend Jemand dasein müssen, der befiehlt, z. B. eine Synode. In dieser Synode wird immer eine Minorität, die verletzt wird, vorhanden sein. Es muß auch eine Kirchencommission dasein oder irgend Etwas dieser Art. Man wird dahin Leute von hohem Rücken senden, Bischöfe, Erzbischöfe, die ihre Collegen in ihren Klauen festhalten. Wenn im Gegentheil Jeder die Freiheit hat nach seinem Kopfe zu handeln, so wird Anarchie, Auflösung vorhanden sein. Sehen Sie zu!

Ich weiß, daß manche Geistliche wider Willen unterschrieben haben; sie standen unter einem moralischen Zwange. Ein Geistlicher hat an uns geschrieben, er glaubte nicht von seinen Collegen sich trennen zu dürfen; aber man sähe, daß er ein zerrissenes Herz habe. Viele Andere, ich bin dessen versichert, waren in demselben Falle. Und man sagt uns, daß man sich zurückziehe vor der Gewalt der Umstände! vor den willkürlichen und tyrannischen Maaßregeln des Staatsraths! Worin besteht diese Willkür? Darin, daß man sie, mit aller Beobachtung der Constitution und der Gesetze, die vollkommenste Freiheit im Predigen und in der Ausübung ihrer übrigen Pastoralfunctionen genieſſen läſſt. — Um diese „Unterdrückung" zu entfernen, hat man von einer Revision des Kirchengesetzes vom 14. Dec. 1839 gesprochen. Wenn man dieses Gesetz revidiren will, so muß man auch den 9. Artikel der Constitution und andere Gesetze revidiren; denn das Gesetz vom J. 1839 und andere von der Regierung getroffene Entscheidungen sind nur eine Folge der Verbindung des Staats und der Kirche, und der verfassungsmäßigen Unterordnung der Letztern unter den Erstern. Allein das waadtländische Volk will diese Verbindung und diese Unterordnung, es widersetzt sich nachdrücklich der Trennung.

Die demissionirenden Geistlichen haben die Nationalkirche verlassen in der Hoffnung, daß die Tempel geschlossen und sie zuletzt ihre Bedingungen vorschreiben würden. Wohlan, man soll, Gott sei Dank, eine solche Genugthuung nicht haben: die Tempel werden nicht geschlossen werden, sie werden es nicht sein, um keinen Preis. Der Staatsrath versteht nicht zu capituliren. Er muß die Rechte des Staats über die Kirche aufrecht erhalten. Deshalb nun verlangt er von Ihnen hinsichtlich der Kirche und dessen, was sie betrifft, ausgedehnte Vollmachten. Er wird davon nur in den dringendsten Fällen Gebrauch machen; aber es ist mir unmöglich die Gesetze einzeln anzugeben, die auf unserer Bahn vorkommen können. Es wird vielleicht nöthig sein, die Ordination von Licentiaten und Studenten der Theologie zu beschleunigen. Man wird für den Augenblick mehrere Parochien in Eine verbinden müssen. Uebrigens wollen wir dieselben nicht schmälern, davor bewahre uns Gott. Man wird auch vielleicht für den Augenblick die Besoldung der Geistlichen, die mehrere Stellen zu verwalten haben, erhöhen müssen. Es wird nöthig sein die Verhältnisse der Academie zur Kirche zu ordnen, vielleicht Schullehrern kirchliche Amtsverrichtungen zu übertragen, und tausend andere Dinge vorzunehmen, die ich nicht voraussehen kann.

In Betreff der Bethäuser muß der Staatsrath die Mittel besitzen, die öffentliche Ordnung, wenn sie gestört wird, wiederherzustellen. In den Gemeinden, wo Alle gut mit einander leben wollen, mögen sie sich einrichten, wie sie wollen; aber in vielen Ortschaften sind Spaltungen vorhanden, und man weiß nicht, was sich ereignen kann.

Aber die Hauptsache besteht darin, daß wir über die demissionirenden Geistlichen irgend eine Bestimmung treffen können. Wir können schlechterdings nicht in diesem Zustande der Dinge bis zum 15. December verharren. Ich für mein Theil wünsche, daß man ein Mittel auffindet, die Geistlichen, welche von den Andern fortgerissen worden sind, wieder zurückzuführen. — Mit einem Worte, es wird nöthig sein, daß die Regierung vorwärts schreiten und unvorhergesehene Ereignisse verhindern kann.

Wir verlangen die Vollmachten nur, um die nothwendigsten Schritte zu thun, um die durch die Constitution garantirte Nationalkirche aufrechtzuhalten. Wenn Sie übrigens zum Staatsrathe nach seinen bisherigen Handlungen Vertraun haben, so ist es nöthig, daß Sie ihm die ausgedehntesten Vollmachten bewilligen. Wenn man einmal giebt, so giebt man ordentlich. Wenn Sie ihm ausgedehnte Vollmachten verweigern, ja, dann misbilligen Sie ihn. Aber das ist heute ein wenig zu spät. Wenn Sie wollten, daß der Staatsrath anders handelte, warum haben Sie den Antrag des Herrn Mercier in Betreff der Bethäuser angenommen? warum haben Sie nicht in Ihrer letzten Sitzung bei dem Vorfall der Bekanntmachung sich gegen jede anderweitige Folge ausgesprochen? Darum können Sie nicht anders handeln, als Sie gehandelt haben. Ich beantrage die Annahme des Entwurfs.

Zweite Rede. (Sitzung vom 19. November.)

Ich bitte die Versammlung um Verzeihung, wenn ich das Wort ergreife; ich werde mich auch so kurz als möglich fassen und mit einigen speciellen Bemerkungen beginnen.

Der Staatsrath gründet sich nicht auf die berner, sondern auf die

waadtländischen, nach dem J. 1798 eingeführten Gebräuche. Wenn man frühere Verhältnisse angeführt hat, so geschah es um zu zeigen, daß der von uns als Beweis angeführte Gebrauch davon eine Folge ist; aber man darf sich nicht auf Das stützen, was nach dem J. 1798 stattfand, weil nach der Constitution vom J. 1831 Alles was vor dem 12. April 1798 vorhanden war, im J. 1841 mit vollem Rechte aufgehoben worden ist. Nun aber hat im J. 1834 der Staatsrath eine Bekanntmachung wegen einer Collecte hinsichtlich einer Ueberschwemmung auf der Kanzel verlesen lassen. Das betraf nicht, wie gewisse Leute meinen, die Religion, die Religion im engern Sinne, die sich nur auf den Kirchengebrauch und die Ceremonie bezieht, sondern es betraf die Religion im weitern Sinne und die eigentliche christliche, es betraf die christliche Liebe. Man hat mir auch gesagt, daß die Bekanntmachung vom October 1838, zur Zeit der Bewaffnung gegen Frankreich, auf der Kanzel vorgelesen worden ist; ich kann es nicht geradezu behaupten. Wie sich das auch verhalten mag, alle Thatsachen nach dem J. 1798, die vom J. 1803, die unter der Mediationsregierung, die drei Thatsachen im J. 1831, wo die Regierung ihre Bekanntmachungen auf der Kanzel verlesen ließ, die Thatsache im J. 1834, das alles setzt den Gebrauch fest, nicht einen täglichen, sondern den Gebrauch, bei wichtigen und ausserordentlichen Umständen, wenn es sich um ein bedeutungsvolles öffentliches Interesse handelt, die Verlesung zu veranstalten. Man liefert nicht alle Tage, noch auch alle Jahre Bekanntmachungen; das wäre lächerlich; sondern man thut das zur Zeit eines Kriegs, einer Revolution, oder wenn man die Regierung ändert.

Ein Mitglied hat bemerkt, daß die Geistlichen in den Bethäusern nicht als bloße Bürger, sondern als Beamte erscheinen. Das hat man gefühlt und wahrgenommen. Die Beamten haben Rechte, aber auch specielle Verpflichtungen. Sie stehen durchaus nicht auf demselben Fuße wie die übrigen Bürger. Das würde unerträglich sein, denn sie wären dann bevorrechtet. — In Beziehung auf das, was Herr Frossard hinsichtlich der Bethäuser immerfort äussert, so will der Staatsrath nicht deshalb, um die religiöse Freiheit zu beschränken, sondern da einschreiten, wo die öffentliche Ordnung bedroht ist. Das versteht man unter dem Rechte des Staatsraths. Die Interessen einzelner Personen, selbst die geistlichen Interessen, müssen stets dem Frieden und der öffentlichen Sicherheit, dem Rechte Aller untergeordnet werden: das Wohl der Republik geht Allem vor.

Bei Strafen darf man allerdings nur kraft eines klaren, deutlichen, ausdrücklichen Gesetzes verurtheilen; aber man darf auch nicht zwei verschiedene Dinge, ein Strafurtheil und ein Disciplinarurtheil, mit einander vermischen. Ich habe jedoch Criminalurthel gesehen, welche nicht vollständig aus den Textesworten des Gesetzes entlehnt waren; man zog mehr oder weniger weit hergeholte Folgerungen herbei; man stützte sich auf die Analogie. — Allein die Disciplinarurtheile bilden eine Classe für sich, sie sind besonders vorbehalten im letzten Artikel der Criminalproceßordnung. Man hat behauptet, der Staatsrath sei Ankläger, Zeuge, Richter und Partei gewesen. Konnte es anders sein? Bei dem Militär ist ein Officier, der einen Soldaten, der gegen ihn ungehorsam gewesen ist, verurtheilt, ebenfalls Richter und Partei. Man hat dem Staatsrathe vorgeworfen, er habe in seinem Umlaufschreiben die Geistlichen und die Methodisten mit einander vermengt und vermischt. Aber

warum gehen sie mit den Andersgläubigen (dissidents) in die Bethäuser? Die Geistlichen sind es, die sich mit den Methodisten vermengt haben.

Ich kann nicht die Stellung zugeben, die man dem Staatsrathe bereiten will. Wenn der Große Rath dem Staatsrathe eine Vermahnung ertheilen will, so mag er sie an ihn richten: ich erkenne seine Befugniß an, uns einen Verweis zu geben; aber den Staatsrath an der Seite der Geistlichkeit vor seinen Schranken erscheinen zu lassen, damit sie alle Beide eine Vermahnung erhalten und dann Rücken an Rücken (dos à dos) wieder entlassen werden, das geht nicht an; das hieße den Staatsrath in eine Abhängigkeit von der Geistlichkeit bringen, und man würde davon bald die Folgen wahrnehmen.

Ich danke Herrn Frossard dafür, daß er von einem Religionskampfe gesprochen hat. Ich erkenne mit ihm an, daß die Frage auf das Gesetz vom J. 1839 zurückgeht; aber das beweist, daß man weder bei der Bekanntmachung noch bei den Erwägungen in den gegenwärtigen Zustand der Dinge gerathen muß. Ich werde behaupten, daß die Frage noch über das J. 1839 bis auf den Ursprung unserer Kirche zurückgeht, sie ist zu jeder Zeit vorhanden gewesen. Ich habe schon gestern eine Seite der Reformation erwähnt, daß die Civilgewalt von der Kirche befreit worden ist und ihre alte Oberherrschaft über die Geistlichkeit wieder erlangt hat; darum haben allenthalben die Regierungen und die Fürsten sie erfasst und erhalten, wo Dieselben nur das römische Joch abzuschütteln vermochten. Die Völker haben sie von ihrer Seite erfasst, um sich vom römischen Klerus zu befreien. Auch als nach der Reformation eifrige Geistliche, wie Viret, Farel u. A. dem Volke mit Hülfe der Regierung eine strenge Disciplin auferlegen wollten, murrte das Volk und sagte: wir haben den ehemaligen Klerus verjagt, weil er uns knechtete; und die Berner gaben ihren Landvögten die Anweisung, sich nicht zu streng nach dem Buchstaben der Reformverordnungen, welche die Freiheit beschränkte, bei der Ausführung zu richten. Das Volk will, daß man, vornehmlich die Geistlichkeit, es nicht zu heftig bedrücke.

Wenn in Hinsicht auf die Erwägungen des Urthels die Districtscollegien sich auf unbestimmte Erwägungen beschränkt hätten, so hätte man dasselbe thun können; aber die der Districtscollegien waren, wie man antworten musste, nicht zu billigen. Und was stand denn in unsern Erwägungen der Constitution und den Gesetzen gegenüber? Man hat Nichts vorgebracht, und mit Recht.

Die gegenwärtige Lage ist demnach eine Folge des natürlichen und nothwendigen Laufs der Dinge, sie würde unter der frühern Regierung wie heute eingetreten sein, weil sich die beiden Grundsätze feindlich gegenüber stehen. Es sind hiervon nicht die Erwägungen die Ursache. Die Frage muß sich früher oder später entscheiden.

Herr Correvon hat ausgerufen: „Wehe den Besiegten!“ [52]) Aber

---

[52]) Correvon sprach in der Sitzung vom 18. November: „Ein Redner hat gesagt, es bedürfe nicht so vieler Worte, es bedürfe der That. Meine Herren, was bedeuten diese Worte anders, als: Wehe den Besiegten! Glauben Sie, der Staatsrath, wenn er auch im Sinne hätte seine Dictatur nun mit Mäßigung zu gebrauchen, könne in der That gemäßigt bleiben, er werde nicht weiter fortgetrieben durch Diejenigen, welche hinter ihm stehen?“ u. s. w.

was hat man denn Denen gethan, welche sich besiegt nennen? Hat der Staatsrath z. B. einen einzigen Preßproceß angefangen? Man hätte doch gewiß Manches zu rügen gehabt im Courrier, im Indépendant und andern Flugschriften, die man weiß recht gut von wem besoldet werden. Wer bezahlt, ist verantwortlich. — Man hat von Leidenschaftlichkeit, von Parteigeist gesprochen, man hat gesagt, der Staatsrath wäre Richter und Partei. Der Staatsrath hat jederzeit unterschieden zwischen der Sache des Staats und seinen persönlichen Beziehungen. Wenn die öffentliche Ordnung gefährdet wurde, hat der Staatsrath immer mit Entschlossenheit zu ihrer Aufrechthaltung seine Maaßregeln genommen; er hat nicht befürchtet seiner Verantwortlichkeit sich zu begeben; aber als man die Persönlichkeit seiner Mitglieder angriff, hat er die Beleidigung und die Verleumdung verachtet; er hat einen Beweis von Mäßigung gegeben. Er ist allerdings nicht untrüglich, obwohl man den Papst dazu gemacht hat; seine Mitglieder können ebenso leidenschaftlich sein wie andere Leute: aber giebt es bei dieser Angelegenheit einen parteilosen Mann im Waadtcanton? Wäre es der Große Rath? Man hat wohl in der Versammlung der Geistlichen behaupten können, daß man nicht Mehr vom Großen Rathe als vom Staatsrathe zu hoffen habe. Man hat Ihnen vorgeworfen, daß Sie die Weigerung der Geistlichen, die Bekanntmachung vorzulesen, mit Bedauern wahrgenommen hätten. Und ist die Minorität in dieser Versammlung etwa parteiloser, als wir? Etwa die Geistlichkeit? Und ist das Land nicht getheilt, hat es nicht auch bei dieser Angelegenheit Partei genommen? — Man verlangt Mäßigung; aber der Staatsrath hat alle nur mögliche Mäßigung angewendet. Wenn Sie übrigens wollen, daß er Mäßigung, Seelengröße, Edelmuth zeige, so gestatten Sie ihm dafür die Verantwortlichkeit und das Verdienst, dann wird er es thun, und fast noch gewissenhafter. — Man befürchtet, daß der Große Rath, wenn er Vollmachten bewillige, sich allzu sehr verbindlich mache. Er machte sich viel weniger verbindlich, als wenn er einzelne Decrete hintereinander votirte. Man verlangt von Ihnen nicht Vollmachten, um mit einer allgemeinen und fortdauernden Maaßregel die Gesetze abzuändern, sondern um den Bedürfnissen und Umständen gemäß für den Augenblick Gesetze ungültig zu machen. Wenn Sie jeden Augenblick bei jedem Umstande sich versammeln, jeden Augenblick Ihre Arbeiten unterbrechen wollten, um sich mit jedem Gesuche zu beschäftigen, das der Staatsrath den Bedürfnissen gemäß bei Ihnen vorzubringen hat: dann würden Sie Ihre Befugniß überschreiten und eine Verwaltungsbehörde werden.

Ich halte mich nicht damit auf, die aufgestellte Behauptung zu widerlegen, die Nationalkirche sei durch die Maaßregeln des Staatsraths ihrer wesentlichen Natur beraubt. Ich habe schon gestern erwiedert, daß während mehr als drei Jahrhunderte die Geistlichen beauftragt waren der Publication sich zu unterziehen, ohne daß sie sich jemals darüber beklagt, ohne daß die Nationalkirche dadurch einen Eingriff erfahren hätte. Länger als drei Jahrhunderte war es ihnen untersagt, der Nationalkirche feindseligen Vereinen, wie unsere Bethäuser sind, beizuwohnen, und die Kirche hat bestanden, sie hat geblüht. — Man hat gesagt, es sei bei dieser Angelegenheit keine Politik im Spiele. Wir wissen es, daß sie mit politischen Schleichwegen in Verbindung steht. Wir kennen diese Schleichwege, und daß man sich der An-

gelegenheit der Geistlichen wie eines Hebels bedient; wir werden im Stande sein dem Sturme die Spitze zu bieten. Was hierbei Herr Kehrwand geäussert hat, ist nicht aus der Luft gegriffen. Es ist auf mehreren Puncten des Cantons davon die Rede gewesen, die Bevölkerung in Bewegung zu setzen, um auf Lausanne los zu marschiren; wir wissen es. Ja, man versuche es, man komme herunter auf die Straße, und man wird es sehen. Wir werden nicht unvorbereitet sein. Und wenn man etwa unter Begünstigung der Nacht versuchen sollte sich der Person eines Einzigen von uns zu bemeistern, so wird deshalb die Regierung nicht in Auflösung gerathen. Giebt man sich das Ansehn zu zweifeln? Wenn ich betheuere, was ich weiß .....

Man war über den Gedanken erstaunt, Laien auf die Kanzel zu rufen. Aber es befinden sich ja auch Laien in der Kirchen- und Ordinations-Commission. Und der Staatsrath, der aus Laien zusammengesetzt ist, hat er nicht den Auftrag, sich mit Angelegenheiten der Kirche zu beschäftigen? Und nicht auch der Große Rath? Und die Schullehrer, die auf der Kanzel vorlesen, und die Studenten, welche kirchliche Amtsverrichtungen vornehmen, sind sie nicht Laien? Glaubt man denn, daß Laien nicht ebenso gut predigen könnten wie Andere? — Ja, wenn das in der katholischen Kirche geschähe, meinetwegen immerhin; denn in dieser Kirche dürfen allein die Priester kirchliche Amtsverrichturgen vornehmen; aber in der protestantischen Kirche giebt es im Grunde keine Priester. Es giebt Geistliche, besonders ausgewählte Menschen zur Verrichtung gewisser Functionen in der Kirche; aber es giebt kein Privilegium; aus welchem Munde nur die Wahrheit kommt, sie ist immer die Wahrheit. Die Laien können wohl auch vom Geiste Gottes ebenso gut begeistert sein wie die Geistlichen. Uebrigens hoffe ich, der Staatsrath werde im Stande sein für die Bedürfnisse des Cultus zu sorgen, ohne zu Laien seine Zuflucht zu nehmen.

Manche befürchten, die Nationalkirche könne in der gegenwärtigen Lage nicht aufrechterhalten werden. Wenn die Dinge auf diesem Puncte ständen, so würde man weder den gegenwärtigen Verhältnissen, noch der Bekanntmachung, noch dem die Bethäuser betreffenden Umlaufschreiben, noch dem Gesetze vom J. 1839 die Schuld davon beimessen dürfen. Das würde beweisen, daß im Lande eine gründlich weite Lostrennung von der Nationalkirche vorhanden wäre; aber daran ist nichts; im Gegentheil ist das waadtländische Volk in seiner großen Majorität der Nationalkirche sehr ergeben, und ich zweifle nicht, daß es die Krisis bestehen kann. Wenn es anders wäre, so würde das beweisen, daß die Nationalkirche todt wäre; Niemand könnte dann helfen; ob man vergebens suchen würde, sie durch Maaßregeln der Regierung oder durch sogenannte freie Kirchen zu galvanisiren und wieder in's Leben zurückzurufen, darauf kommt nicht viel an; aber so ist es nicht, die Nationalkirche ist noch am Leben.

Gegen die Vollmachten hat man die verfassungsmäßige Befugniß eingewendet. Ich gebe zu, daß in gewöhnlichen Zeiten der Große Rath seiner Vorrechte sich nicht begeben darf; aber in den aufserordentlichen Verhältnissen, in denen sich das Land befindet, kann man nicht anders handeln. Man hat von den Beispielen der ehemaligen Regierung, wo man dem Staatsrath über die wichtigsten Gegenstände Vollmachten bewilligte, unter andern das über die Besserungsverwaltung angeführt, welches ihm ganz allein die ganze Straf-

gesetzgebung zuertheilte. Wenn man in einer gewöhnlichen Zeit dem Staatsrathe ebenso ausgedehnte Vollmachten ertheilen konnte, warum sollte man sie ihm in bedeutungsvollen und ausserordentlichen Verhältnissen verweigern? Es handelt sich übrigens hierbei nicht um Vollmachten, Gesetze im Allgemeinen und auf immer abzuschaffen, sondern allein für besondere Fälle; in den Vollmachten, die man von Ihnen verlangt, hat die Verwaltung ebenso viel Antheil als die Gesetzgebung.

Einer meiner Collegen hat bereits gezeigt, daß nicht davon die Rede ist eine Religion des Staatsraths einzuführen. Der Staatsrath ist verantwortlich, er ist bei gesundem Menschenverstande, er kennt den Zustand des Landes; man sollte doch, dünkt mich, ihn nicht für so verblendet halten, als suchte er eine Religion gegen den Wunsch des Volks einzuführen. Er hat nicht vergessen, was sich zu Zürich im J. 1839 zutrug, als die Regierung die Miene machte dem Volke eine Religion wider seinen Willen aufzubürden. — Der Staatsrath will die Nationalkirche, die Religion unserer Väter so aufrechterhalten, wie sie zu jeder Zeit in unserm Lande gepredigt worden ist.

Man hat ausländische Journale angeführt. Man hat vorgelesen einen Artikel aus dem Journal des Débats, einem conservativen, unserer Revolution durch und durch feindseligen Journal; man weiß hinlänglich, woher es seine Eingebungen schöpft. Wir haben gegen uns alle doctrinäre, legitimistische, aristokratische, ultramontane, reactionnaire Journale, sowohl im Auslande als in der Schweiz, und das ist wohl verdient ... Was man in der Démocratie pacifique gelesen hat, kam aus dem Journal des Débats; man weiß übrigens, daß die Démocratie pacifique der radicalen Meinung entgegen ist. — Dagegen kann ich Ihnen ein republikanisches Journal anführen, das nicht verdächtig ist, da es sich gegen eine Einmischung der Civilgewalt in die kirchlichen Angelegenheiten erklärt. Es ist der National. Also antwortet er dem Journal des Débats: „Das Débats scheint uns wenigstens seltsame Ansichten über die Rechte der socialen Souverainität zu haben. Dieses Journal liefert uns diesen Morgen seine Theorie bei Gelegenheit einer Maaßregel, die von der gesetzlichen Behörde des Waadtcantons ergriffen worden ist. In einem sehr schwierigen Zeitpuncte, und als die Priester dieses Cantons die von einer ungeheuern Majorität errichtete neue Regierung auf der Kanzel bekämpften, befahl der Große Rath allen Geistlichen ein Umlaufschreiben vorzulesen, welches an die Stelle der Lüge von Declamationen die Wahrheit der Thatsachen setzen sollte. — Der größte Theil der Geistlichen gehorchte; Einige weigerten sich, und das Débats bemerkt, daß der Wille sie dazu zu zwingen eine verhasste Tyrannei sei. Wir machen hierüber sehr kurze und einfache Bemerkungen. Im Allgemeinen lieben wir nicht die Einmischung der Staatsgewalt in die Angelegenheiten des Cultus und des Glaubens. Es scheint uns überhaupt den Vorzug zu verdienen, daß die Freiheit des Gewissens vollständig geachtet wird, und wir kennen kein frömmeres Asyl als das des Heiligthums, in welches die Menschen von ihrem religiösen Gefühle gerufen werden, und wo sie sich einzig und allein zum gemeinschaftlichen Gebete vereinigen. Wir haben oftmals Gelegenheit gehabt, es zu wiederholen: die verhasstesten Gewaltthätigkeiten sind diejenigen, die man dem Gewissen zufügt, und wir verdammen sie, mögen sie von Oben oder von Unten kommen. —

Aber hält das Débats die Beziehungen, in denen alle eingesetzte Behörden ohne irgend eine Ausnahme zu den vorhandenen Cultен stehen, für einen gewaltsamen Zustand? Wenn z. B. Se. Majestät Ludwig Philipp den legitimistischen Priestern befiehlt alle Sonntage ein Gebet ihm zu Ehren abzusingen; wenn der Staat einen Gottesdienst für die Opfer des Juli anbefiehlt; wenn er verlangt, daß man für den oder jenen Sieg ein Te Deum singt: ist das auch ein gewaltsames Verfahren? Verlangt man nicht überall, daß die Diener des Cultus durch äussere Handlungen ihre Achtung vor den eingesetzten Behörden zeigen? Verlangt man nicht in Frankreich, daß diese Achtung sich durch Das bezeuge, was für Jedermann am geheimsten geschieht, was am meisten sich jedem Befehle zu entziehen scheint, durch das Gebet am Schluß?! Wie, das ist keine Gewaltthätigkeit in Ihren Augen, daß man dem ganzen Klerus den Befehl giebt, zu Gunsten Dessen, was der Regierung beliebt, an dem Tage und zu der Stunde die Messe zu lesen; und die Regierung ihrerseits wäre einer gräßlichen Tyrannei schuldig, weil sie bei einer wichtigen und schwierigen Veranlassung Geistlichen anbefohlen hätte, auf der Kanzel einige nützliche, sogar für den öffentlichen Frieden nothwendige Zeilen vorzulesen? — Wenn man das in der Schweiz für so ausserordentlich hält, so mag es immerhin sein; aber dann muß man sich auch consequent zeigen, und dem Priester völlige Freiheit lassen, für Ludwig Philipp zu beten oder nicht zu beten. Man muß noch weiter gehen und den Grundsatz einräumen, daß der Staat bei der Ausübung irgend eines Cultus durchaus nach Nichts zu sehen noch auch über Etwas zu wachen habe. Man möge uns sagen, ob die religiöse Freiheit so weit geht; aber um der Theorie mehr Glauben beizumessen, wollen wir abwarten, daß man sie annimmt und mit deren praktischer Anwendung beginnt." — Und bei uns giebt es in der Liturgie vorgeschriebene Gebete, in denen man verordnet zu beten für den Großen Rath, den Staatsrath, die übrigen unter uns bestehenden Behörden, den Schweizer-Bund und seine Verbündeten, sogar für die Könige. Sicherlich ist hierbei Verletzung des Gewissens, Unterdrückung, Tyrannei vorhanden, da ja das Gebet das Geheimste, das Heiligste im Menschen ist. Dennoch hat man sich darüber nicht beklagt; die Geistlichen haben diese Gebete immerfort vorgelesen, ohne ein Wort zu verlieren. Eine Bekanntmachung, das ist etwas andres!!

Man hat Erklärungen darüber verlangt, welchen Gebrauch der Staatsrath von den ihm zu bewilligenden Vollmachten machen werde. Der Staatsrath, der hierüber noch nicht berathschlagt hat und nicht weiß, was die Umstände gebieten werden, kann nicht im Stande sein diese Erklärungen zu geben. Wenn man das Bedürfniß zu ausserordentlichen Ordinationen fühlen sollte, so wird man das Gesetz hierüber aufheben müssen. Es kann auch nothwendig werden das Gesetz aufzuheben über die Gehalte der Geistlichen, über die Functionen der Schullehrer, über die Führung der Civilregister. In Beziehung auf die Bethäuser ist nicht die Rede davon, das Gesetz vom 20. Mai wieder herzustellen, noch auch irgend Etwas aus Haß gegen die religiöse Freiheit zu unternehmen, sondern eintretenden Falls Maaßregeln zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe zu ergreifen. — Der Staatsrath wird von Dem was er thut Rechenschaft ablegen; er weiß recht wohl, daß er eine große Verantwortlichkeit auf sich ladet; das ist eine Garantie.

Ich glaube, daß der Entwurf angenommen werden muß, vielleicht kann man unbedeutende Redactionsverbesserungen hinzufügen; aber auf den Vorschlag einer aus neun Mitgliedern zusammengesetzten Vermittelungscommission kann ich nicht eingehen; das hieße den Staatsrath absetzen; nein, dieser Vorschlag ist nicht annehmbar, der Staatsrath kann sich ihm nicht unterwerfen, ich gebe diese Erklärung in meinem Namen. Das wäre überdem eine Abänderung der Constitution. Wie! man kommt dem Staatsrathe vorzuwerfen, er habe das Gesetz übertreten, weil er es so ausgelegt hat, wie es nach seiner Meinung geschehen muß, und will damit umgehen die Constitution abzuändern!

Einer von meinen Collegen hat einen Geistlichen erwähnt, der sein Entlassungsgesuch zurückgenommen hat. Ohne seinen Namen zu nennen, erlaube ich mir eine Stelle seines Briefes vorzutragen. So lautet diese Stelle: „Ich glaube diesen Schritt thun (meine Entlassung zurückziehen) zu müssen, weil ich mich der hinreissenden Gewalt unterworfen habe, in der Meinung, von meinen Amtsbrüdern, die man einstimmig nannte, mich nicht trennen zu dürfen; weil ich jetzt erkenne, bei einer so wichtigen Maaßregel, über welche ich vorher nicht nachgedacht, und deren Umfang ich nicht ermessen hatte, allzu eilfertig gehandelt zu haben; weil ich bei fernerem Nachdenken wahrgenommen habe, daß seinen Posten verlassen heißt für das Wohl des Vaterlandes nicht so arbeiten, als wenn man auf demselben bleibt; weil ich endlich den Gedanken des doch sehr gerechten Vorwurfs nicht ertragen kann, eine Gemeinde verlassen zu haben, welche, weit entfernt mir einen Verdruß verursacht zu haben, mir vielmehr liebevolle Anhänglichkeit bezeugt hat, und in welcher ich mein Amt frei verwalten kann. — Ich halte es für christlicher, meinen Irrthum auf der Stelle anzuerkennen, als darin zu beharren." (Lebhafter Applaus.)

XVI, 3.

Bericht der Commission des Großen Raths über die kirchlichen Angelegenheiten[53]).

1) Bericht der Majorität. (Eytel, Blanchenay, Vittel und Berney.)

Herr Präsident und meine Herren! Jede christliche Gesellschaft bedarf eines öffentlichen Cultus. Zu behaupten, daß die durch ihre Einfachheit in Wahrheit erhabene Religion Jesu Christi in dem Heiligthume der Familie einen zu ihrer Ausübung hinreichenden Tempel fände, würde der unheilvollste Irrthum sein. Diese Religion unterscheidet sich von allen andern durch die geistige Annäherung und Verschmelzung, welche sie unter ihren Gläubigen bewirkt, wenn sie in eine große Gesellschaft vereinigt mit einer gemeinschaftlichen Harmonie ihre Danksagungen gegen die Gottheit erheben. Welche

---

[53]) Diese Berichte sind übersetzt aus der angeführten Schrift: Principaux documens officiels etc. p. 218—245. Sie sind auch besonders herausgegeben von der waadtländischen Regierung: Rapport de la Commission du Grand Conseil sur l'affaire des ecclésiastiques, précédé du projet de décret. Lausanne, 1845. [Der Uebersetzer.]

fromme Gedanken flößen uns nicht der Anblick eines unserer Tempel und der Tag einer öffentlichen Ceremonie ein, wenn wir daselbst Leute von verschiedenen Sitten, Meinungen und Ständen neben einander sitzen sehen, ohne daß irgend Einer das geringste Vorurtheil gegen eine Nachbarschaft fühlt, welche in andern Augenblicken des Lebens aufzusuchen eine große Anzahl vielleicht weit entfernt sein würde? Fühlen wir dann nicht, daß wir, eingetreten in diesen Kreis, auf der Schwelle einen Theil unsers Hochmuths und unsers Hasses zurückgelassen haben, um zur Kenntniß der Nichtigkeit der Eitelkeit anzugelangen und uns an der Quelle der Nächstenliebe wieder zu erkräftigen? Ja, eine der wunderbarsten Wirkungen des christlichen Cultus besteht darin, den Geist der menschlichen Absonderungen zu ersticken und das Gefühl der wahren Gleichheit zu offenbaren.

Diese Betrachtungen liessen uns augenscheinlich erkennen, daß die Gründung einer Kirche auch wie eine Anstalt von politischer Uebereinstimmung auf das Gebiet der bürgerlichen Gesellschaft eintritt, selbst wenn erhabenere Betrachtungen die Gründung nicht empfehlen sollten. — Aber was wird aus diesem Gefühle der Gleichheit, der christlichen Liebe, wenn Leute plötzlich mitten unter diese großen Familien von versammelten Brüdern kommen und sie in so viele Theile als möglich zerspalten; und werden sie, wenn ein Jeder von seiner Seite sich anstrengt, Denen, die er mit sich und mit sich allein fortzieht, Glauben beizubringen, die Befriedigung der geistigen Bedürfnisse ihres Glaubens finden können? Dann vermindert sich das Mitgefühl und erlischt; die Menschen entfernen sich von einander; die Spaltung erzeugt sich, und der Cultus, uranfänglich bestimmt die Herzen zu erheben, dient blos noch dazu, sie mit der Pest des Argwohns und der Verachtung zu vergiften.

Diese Umwandlung ist in unserm Lande hervorgetreten. Nachdem Fremdlinge den Gährungsstoff der religiösen Uneinigkeit verbreitet hatten, sahen wir eines Tages unsere ehrwürdigen Tempel sich veröden; während jene Christen, welche sie nicht mehr ihrer würdig fanden, sich in dunkle Wohnungen stürzten, um daselbst mystische Worte, leidenschaftliche Predigten zu hören. Wurden nicht auch diese Zusammenkünfte, die man vertraulichere nannte, diese Conventikel, diese Bethäuser, anstatt den christlichen Glauben zu entfalten, oftmals eine Höhle des Hochmuths? Waren sie immer das Asyl der Moralität? Wir wollen es nicht untersuchen. — Um das Maaß des Unheils voll zu machen, verbreitete dieser Geist der Spaltung seine Verwüstungen immer weiter und gewann für sich eine große Anzahl von den Dienern der Kirche. Am Ende einer gewissen Zeit hörten wir, wie sie ihrer Heerde auf der Nationalkanzel die schismatischen Lehren und die Zwietracht predigten. Und welcher Gedanke noch peinlicher ist, sie wirkten oft mit den dreist anerkannten Häuptern der Spaltung bei der Leitung der Conventikel. — Diese beklagenswerthen Verirrungen haben ihre Früchte getragen. Da man an die Stelle der milden Sittenlehre des Evangeliums spitzfindige Glaubenslehren, an die Stelle des Gottes unserer Väter einen Gott des Zorns und ohne Gnade setzte: so verwechselten ehrliche und rechtschaffene Herzen in ihrer Erstarrung am Ende die heilige Erbauung in unserer Nationalkirche mit dem Schaugerüst des Methodismus.

Ein anderer Unterscheidungszug der wahren christlichen Religion, an den es heilsam ist hier zu erinnern, besteht darin: daß sie sich der praktischen

Tugenden befleissigt und immerdar in den Formen der bürgerlichen Gesellschaft wirksam ist, ohne jemals danach zu trachten über Dieselbe zu herrschen. Sie gestaltet diesen Gedanken in folgenden Worten: „Seid unterthan der Obrigkeit, denn sie ist von Gott verordnet." — Aber dieser Grundsatz leitete, wie man weiß, nicht immer alle Geistliche unserer Gemeinden. Selbst in unserm Lande mussten wir seit einer gewissen Reihe von Jahren bei mehrern unter ihnen das Bestreben bemerken, nicht sowohl die Kirche, welche die ganze Nation ist, als vielmehr die Corporation der Geistlichkeit von der weltlichen Macht frei zu machen. Wir wollen nicht untersuchen, wohin diese Bestrebungen geführt hätten, wenn sie von Erfolg gekrönt worden wären; noch auch, bis zu welchem Puncte sie unter der vorhergehenden Regierung begünstigt worden sind. Aber, was wir ausser Zweifel setzen müssen, das waadtländische Volk, das diesen Zustand der Dinge deutlich auffasste, offenbarte mehr als ein Mal seinen Widerwillen gegen den politischen Einfluß der Geistlichkeit, wie es seinen Widerwillen gegen die Trennungsideen des Methodismus offenbarte. Die Februarrevolution zerstörte die Hoffnungen der Methodisten und derer unter den Kirchendienern, welche unglücklicher Weise in irdischen Absichten befangen waren. Sogleich donnerten mehrere hoch von der Kanzel herab gegen einen Zustand der Dinge, der ihnen nicht anstand, anstatt mit Bescheidenheit ein Verfahren einzuschlagen, das ihnen ihr Auftrag gebot.

Aber eine Krisis sollte sich eröffnen. Die neue Staatsverfassung sollte dem Volke vorgelegt werden, damit es entweder die Verurtheilung oder die letzte Bestätigung seines Werkes vom Februar ausspräche. In dieser feierlichen Stunde, wo die Nation ihre Zukunft auf die Fragen von religiösem, moralischem und materiellem Interesse, um die es sich handelte, gründen sollte, wollte die Regierung einiges Licht über den wahren Zustand der Dinge verbreiten; es veröffentlichte also eine Bekanntmachung und befahl sie auf der Kanzel vorzulesen. Indeß das Zeichen zu einem gewaltsamen Widerstande war plötzlich gegeben. Zum Erstaunen weigerten sich Prediger, welche seit sechs Monaten sich auf der Kanzel mit den politischen Angelegenheiten des Landes beschäftigt hatten, den höhern Befehlen zu gehorchen, unter dem Vorwande, die Kanzel müsse von Politik frei bleiben. Eine gewisse Anzahl wollte weder vorlesen noch vorlesen lassen; einige wollten die Verlesung sogar verhindern. Dieser Act der Widersetzlichkeit erzeugte ein großes Aergerniß in der Kirche und Unzufriedenheit im Lande.

Man weiß allgemein, auf welche Beweggründe diese Mitglieder der Geistlichkeit sich stützten. Sie behaupteten, daß das Gesetz vom 23. Mai 1832 über die Promulgation der Gesetze, Decrete und Verordnungen dem Staatsrathe untersagte sich der Kanzel zu bedienen, um eine Bekanntmachung zu veröffentlichen. Ueber dieses Vertheidigungssystem wollen wir nur zwei Bemerkungen vortragen: 1) Die Verwaltungsbehörde erklärt die Gesetze eines Landes nach ihrer Staatsbefugniß und vollzieht sie unter ihrer Verantwortlichkeit. Wenn Die welche ihre Befehle erhalten, sich denselben entziehen können, sobald es ihnen ansteht das Gesetz anders als sie zu erklären, so können daraus unberechenbare Uebel hervorgehen. Uebrigens hat diese Behörde, wenn ihr ein Act der Verwaltung nicht ausdrücklich untersagt ist, das Recht und die Verpflichtung, wenn sie es für nöthig erachtet, dazu ihre Zuflucht zu

nehmen. — 2) Das Gesetz vom 23. Mai 1832 untersagt dem Staatsrathe nicht, Bekanntmachungen auf der Kanzel verlesen zu lassen, welche Actenstücke von solcher Art sind, daß man sie nicht promulgirt, weil sie keine verbindende Kraft enthalten. Nur mit einer jüdischen Erklärung gelangt man zu einer Bestreitung des in Frage stehenden Rechts. Und wenn wir die Sache von einem engern Gesichtspuncte aus betrachten, so nennen wir promulgiren verbindende Kraft ertheilen, publiciren zur Kenntniß bringen; und wir bemerken noch, daß das Gesetz vom J. 1832 nicht die Publication, sondern die Promulgation zum Gegenstande hat.

Indeß war noch ein anderer Umstand hinzugekommen, den wir sogleich erwähnen wollen. Einige Geistliche hatten trotz der ausdrücklichen Befehle, sogar trotz einer bestimmten Entscheidung des Großen Raths es für schicklich gefunden, in den Zusammenkünften von solcher Art, wie wir sie oben bezeichnet haben, d. h. in den Zusammenkünften zu functioniren, die anerkanntermaaßen einen Charakter der Spaltung an sich trugen.

So waren die beiden Thatsachen beschaffen, mit denen sich der Staatsrath zu befassen hatte, und welche den Grund dazu lieferten, eine Anzahl von Geistlichen in Anklagestand zu versetzen.

Gestern, m. H., hat der Bericht des Staatsraths zu Ihrer Kenntniß gebracht, wie laut des Kirchengesetzes eine Verurtheilung, welcher man allgemein das Verdienst der Milde nicht abspricht, von diesem Rathe in letzter Instanz ausgesprochen worden ist und dreiundvierzig Pastoren und Geistliche betroffen hat. Die Majorität Ihrer Commission (vier Mitglieder) hat das Recht anerkannt, das der Staatsrath zum Aussprechen dieser Strafe hatte, auch nachdem sie die Districtscollegien freigesprochen hatten. Dieselbe Majorität hat gefunden, daß der Staatsrath bei allen Handlungen in diesem langen Proceß mit Weisheit und so gehandelt hatte, um die Würde seiner Regierung zu schirmen. Allein man hat eingewendet, der Staatsrath sei in dieser Angelegenheit Richter und Partei. Dieser Punct schien Ihrer Commission keine ernstliche Untersuchung zu verdienen, sie hielt sich damit nicht auf.

In Folge dieses Urthels versammelte sich eine große Anzahl von Geistlichen zu Lausanne am 11. und 12. November, und einhundert und dreiundfunfzig von ihnen unterzeichneten ein Gesammt-Entlassungsgesuch. Dieses Actenstück in Verbindung mit zwei andern bildet ein an das waadtländische Volk gerichtetes Manifest, das gar sehr geeignet ist ihm die bedenklichste Aufregung einzuflößen, und das man in Tausenden von Exemplaren im Publicum verbreitet hat.

Wer nur dieses Document mit Nachdenken prüft und es mit den vorhergegangenen Ereignissen und vornehmlich mit Dem zusammenstellt, was jetzt von den Verhandlungen am 11. und 12. November bekannt ist, wird darin zwei deutliche Elemente unterscheiden: 1) Das politische Element. Ohne Zweifel hatte ein großer Theil der demissionirenden Geistlichen sich vorher mit diesem Gegenstande nicht sehr beschäftigt, sondern alle Umstände des Ereignisses bezeugen einen mehr oder weniger unmittelbaren moralischen Zwang, der in feindseligen Absichten gegen die uns jetzt leitende Ordnung der Dinge über diese Versammlung ausgeübt wurde. Die Entscheidung selbst ist nach ihrer Natur ein Act, dazu bestimmt, politische Folgen zu haben, was in der That am wenigsten einem hellsehenden Auge entgehen kann. —

2) Das Element der Trennung der Kirche und des Staats. Die Herren demissionirenden Geistlichen schienen die Kirche als ebenso mächtig wie den Staat zu betrachten; darum reden sie in ihrem Manifest von immer zahlreicheren und immer drohenderen Eingriffen der weltlichen Behörde in die freien Rechte unserer Kirche und die Freiheit des geistlichen Amts. Anderswo in ihren Erwägungen erklären sie in einem ganz neuen Sinne den Artikel der Constitution, welcher bestimmt, daß das Gesetz die Verhältnisse des Staats und der Kirche regelt, und beklagen sich über das Bestreben, daß die Kirche dem Staate untergeordnet und nicht mit dem Staate vereinigt sein soll. An einer andern Stelle behaupten sie, das Gesetz Gottes müsse die höchste Richtschnur des christlichen Predigeramts in der Nationalkirche sein.

Solche Anzeichen, m. H., sind bedeutungsvoll und bestätigen eine offenbare Entkräftung der Grundsätze unserer kirchlichen Einrichtungen. Die Geistlichkeit auf die Höhe einer politischen Macht erheben, heißt ihr eine gefahrvolle Gewalt verleihen. Aber ist es nicht auffallend, daß seit einigen Jahren nach so vielen Demonstrationen für die Aufrechthaltung des Glaubensbekenntnisses, welches eine Sammlung von gewiß hinreichenden Vorschriften bildete, dieselben Leute jetzt die Unabhängigkeit der Kirche fordern? — Wir wollen den Rücktritt der Herren Geistlichen nicht nach den verschiedenen Gesichtspuncten der Gesetzmäßigkeit, der Schicklichkeit, der Moral und des Christenthumes benennen. Ihre That ist unverantwortlich.

Das Manifest, um das es sich handelt, enthält noch einige sehr bemerkenswerthe charakteristische Stellen. Zuvörderst, nennen sich die Herren demissionirenden Geistlichen die Bewahrer des Cultus und der Religion. Diese Behauptung ist offenbar übertrieben und anmaaßend. Die Aufsicht über den Cultus gehört der Regierung, die Aufsicht über die Religion der ganzen Kirche, die Kirche ist die Nation. Aber diese Anmaaßung macht begreiflich, weshalb die Herren demissionirenden Geistlichen ausrufen, die Religion sei in Gefahr, darum weil sie sich für deren untrennbare Bewahrer erachten. — Sodann, stellen die Herren demissionirenden Geistlichen als Grundsatz auf, daß die bestimmten Textesworte des Gesetzes vom 23. Mai 1832 ihnen die Verweigerung der Verlesung anbefahl. Diese Meinung ist ihnen nicht günstig; denn sie stellt als Grundsatz auf, daß die welche vorgelesen das Gesetz übertreten haben. — Anderwärts sagen sie, es sei kein Gesetz vorhanden, um die Geistlichen, die in den Bethäusern functionirten, zu verurtheilen. Das ist keineswegs sorgfältig genau, vornehmlich gegenüber den neulichen Entscheidungen des Großen Raths. — Anderwärts nehmen sie wirklich an, daß sie sich vor der Gewalt der Dinge zurückzögen, und sie die willkürlichen Maaßregeln des Staatsraths vom Dienste dieser Kirche, insoweit sie mit dem Staate vereinigt ist, ausschlössen. Das ist eine Erklärung, die wir nicht weiter besprechen, sondern, m. H., dem Gewissen eines Jeden von Ihnen überlassen wollen. — Endlich drücken sich die Herren demissionirenden Geistlichen an einer andern Stelle so aus: „Eine große Pflicht blieb uns noch zu erfüllen übrig, um die Kirche unserer Väter zu retten, und heute Mittwochs den 12. November 1845 haben einhundert dreiundfunfzig Pastoren und Geistliche, nur auf die Stimme ihres Gewissens, auf die gegenwärtige Noth und auf die Gefahr für unsere kirchlichen Einrichtungen achtend, mit zerris-

senem Herzen, aber auf den Knieen vor Gott, folgenden an den Staatsrath gerichteten Beschluß gefaßt," ꝛc. ꝛc. ꝛc. — Es dürfte, m. H., schwer zu begreifen sein, wie man gedenkt die Kirche zu retten, wenn man sie verläßt. In dieser Beziehung scheint die Ansicht der demissionirenden Geistlichen auf einer Verwirrung der Gedanken und Worte zu beruhen. Es scheint, wenn man sie so hört, daß sie die Kirche wären, und daß sie bei ihrem Rücktritte dieselbe forttrügen, wohin sie dieselbe mit sich nähmen. Gibt es denn keine Heerde mehr, wenn der Hirt davongelaufen ist?

Man fühlt leicht, wie ein solches Manifest hat Aufregung unter das Volk bringen müssen, vornehmlich unter den Bürgern, welche diese Angelegenheit noch nicht genau untersuchen konnten.

Unter solchen Zeitumständen, m. H., verlangt der Staatsrath vom Großen Rathe ausserordentliche Vollmachten in Betreff des Cultus, der Bethäuser, des öffentlichen Unterrichts und der Führung der Civilregister. Soll man sie ihm bewilligen? Diese Frage läuft bejahend auf folgende hinaus: was will man thun, was will man beschliessen, wenn man sie ihm nicht bewilligt? Ihre Commission stimmte daher über die Nothwendigkeit der ausserordentlichen Vollmachten überein.

Es ward darauf eine Prüfung jedes Artikels des Entwurfs vorgenommen. In Beziehung auf den 1. Artikel erachtet eine Majorität von vier Mitgliedern: a. daß die Ausnahme zu Gunsten der Lehre der Kirche, der Formen des Cultus und der für den Cultus und den öffentlichen Religionsunterricht eingeführten Bücher eine mehr als hinreichende Garantie für die Unschädlichkeit der Vollmachten gewährt; b. daß diese Vollmachten unzureichend sein würden, wenn der Staatsrath nicht zugleich die Befugniß erhielte, unsere Schuleinrichtungen aufzuheben, um, dafern es nöthig ist, für die Ordination neuer Geistlichen Vorkehrungen zu treffen. — Die Commission stimmte für die Bewilligung der erwähnten Vollmachten in §. 3 dieses 1. Artikels. — Die vorhererwähnte Majorität nahm die Art. 2 und 4 des Entwurfs an. — Endlich hat die Commission Art. 3 einstimmig angenommen.

Als Grundlage ihrer Ansichten hat die Majorität vornehmlich erwogen: daß auf der einen Seite das vom Staatsrathe befolgte potitische und administrative Verfahren so beschaffen war, um dem Großen Rathe alles Vertrauen einzuflößen; und daß auf der andern Seite es gefahrvoller als klug sein könnte, den verlangten Vollmachten enge Grenzen zu ziehen. — Hierbei nun, wie man sogleich sehen wird, hat sich eine Minorität von Einem Mitgliede gebildet und angezeigt, ihre Ansicht besonders vortragen zu wollen.

Hier, m. H., nahet sich Ihre Commission dem Ziele ihrer Aufgabe; sie schließt dieselbe mit einer Bemerkung. Wenn auch der uns beschäftigende Gegenstand von Wichtigkeit ist, so befindet sich doch das Land nicht in solcher Aufregung, als Manche zu glauben scheinen. Ungeachtet der Anstrengungen, die man anjetzt macht, um den Rest der Geistlichkeit zu dem verhängnißvollen Entschlusse eines großen Theiles ihrer Mitglieder hinüberzuziehen, wird doch die Regierung immer im Stande sein, vermittelst des Beistandes, des Vertrauens oder am allerwenigsten der Geduld der Bevölkerung, für die geistlichen Bedürfnisse des Cultus zu sorgen. Die waadtländische, mit einem gesunden Verstande begabte Nation wird einsehen, was das Recht und die Würde ihrer Regierung ebenso wie ihre eigene Würde bei diesem Vorfall

erheischt. Das Streben, die uns verlassenden Geistlichen zurückzuhalten, wäre so viel, als es unternehmen, unter das Publicum eine ängstliche Besorgniß anderer Art zu bringen, nämlich daß der Große Rath, indem er den feindseligen Manifestationen von Seite der Geistlichkeit nachgibt, dadurch an einen gefahrvollen Abhang geführt würde. Lassen Sie uns so handeln, m. H., daß niemals ein Theil der waadtländischen Geistlichkeit über dem Haupte des Volks und seiner Vertreter ein Damoklesschwert halte.

Lausanne, den 18. November 1845. Julius Eytel, Referent.

2) Bericht der Minorität. (Bory.)

Herr Präsident und meine Herren! Ihre Commission, von der Kürze der ihr zur Berichtertheilung gestatteten Zeit gedrängt, hatte gewünscht, ihre Arbeit auf eine Prüfung des Gesetzentwurfs beschränken zu können, durch welchen der Staatsrath ausserordentliche Vollmachten in Bezug auf die kirchlichen Angelegenheiten verlangt; allein dieser Entwurf ist von einer vollständigen Darlegung der Ereignisse begleitet, welche den Staatsrath zur Forderung dieser Vollmachten bewogen haben. Die Majorität Ihrer Commission hielt es für ihre Pflicht zu erklären, daß alle Handlungen des Staatsraths in dieser wichtigen und schwierigen Angelegenheit die Billigung des Großen Raths verdienten. Eine Minorität eines einzigen Mitglieds erachtete dagegen, daß der Staatsrath seine Befugnisse überschritten habe; dieses Mitglied hält es daher für nöthig, Ihnen die Beweggründe seiner Ansicht zu überreichen, und er ist in Folge des Mangels an Zeit, über die er verfügen konnte, genöthigt das in ganz unvollständiger Weise zu thun.

Bevor er sich mit dem Entwurfe des Gesetzes an und für sich beschäftigt, muß er auf die dem Vorschlage desselben vorhergegangenen Ereignisse eingehen; und er ist verbunden sich fast allein auf die Prüfung des Urthels des Staatsraths vom 3. November 1845 zu beschränken.

Zuvörderst erklärt er: daß nach seiner Meinung das Urthel des Staatsraths entscheidend und executorisch ist; daß aber der Staatsrath keineswegs das Recht hat, es zu bestätigen oder zu entkräften, und daß die gesetzgebende Gewalt keinen andern Beruf hat, als ihre Meinung über das gute oder schlechte Urthel des Staatsraths auszusprechen. — Nun aber, und zwar von diesem einzigen Gesichtspuncte aus, erachten wir, daß der Staatsrath bei seinem doppelten Bericht über seine Befugniß und die Anwendung des Gesetzes einen Irrthum begangen hat.

Lassen Sie uns damit beginnen, die Befugniß zu untersuchen und uns zu fragen, ob der Staatsrath das Recht hatte, über Geistliche, welche von den Districtscollegien freigesprochen waren, eine Strafe zu verhängen. Wir erkennen an: daß die Antwort schwierig und von zweifelhafter Auflösung ist; daß die Textesworte des Kirchengesetzes das Recht zu bestätigen schienen, dessen sich der Staatsrath bedient hat; wir fügen sogar hinzu, um völlig aufrichtig zu sein, daß der Gesetzgeber vom J. 1839 der Ansicht gewesen ist, der Verwaltungsbehörde das Recht der Verurtheilung zu gestatten, auch nachdem die Districtscollegien freigesprochen haben sollten. — Wirklich gestattet der 148. Artikel des Kirchengesetzes dem Staatsrathe die Macht, das erste Urtheil abzuändern, die ausgesprochene Strafe zu erhöhen und eine andere Strafe aufzuerlegen; was in sich auch die Macht zu enthalten scheint,

eine Strafe aufzuerlegen, selbst wenn keine Strafe in erster Instanz ausgesprochen wäre. Ueberdem ertheilt der 145. Artikel den Districtscollegien das Recht ein Urtheil zu fällen, und dem Staatsrathe, in letzter Instanz zu entscheiden. Aber von einer andern Seite, und das ist hierbei für uns die Haupterwägung, sagt das Gesetz an keiner Stelle, daß dann, wenn die Districtscollegien freigesprochen haben, der Staatsrath die Macht der Verurtheilung hat. Um zu einem solchen Resultate zu gelangen, ist man genöthigt von Dem, was das Gesetz für den einen Fall aussagt, auf Das zu schliessen, was es für einen andern, aber ähnlichen Fall nicht aussagt, d. h., daß ein der Wahrscheinlichkeit nach zweifelhaftes Strafgesetz auf einen Angeklagten angewendet wird, und daß, wenn er verurtheilt wird, er das ist in Folge der Analogie. Diese Art zu urtheilen ist vortrefflich im Civilrecht, wo wahrscheinliche Gesetzerklärungen zulässig sind, und wo es als Grundsatz gilt, daß der Richter sich nach der Analogie entscheiden darf und kann. — Aber durchaus umgekehrt sind die Grundsätze im Strafrechte. Nun lassen Sie uns aber nicht vergessen zu bekennen: daß das angezogene Gesetz ein Strafgesetz ist; daß im Falle einer Undeutlichkeit oder Unzulänglichkeit des Strafgesetzes der Zweifel oder die Lücke dem Angeklagten zum Vortheil gereicht; daß die Analogie im Criminalrecht untersagt ist, und daß folglich die Freisprechung von Seite der Districtscollegien dem Staatsrathe seine Befugniß zur Bestrafung hinwegnahm.

Nunmehr lassen Sie uns den Grund und die Hauptsache des von der Verwaltungsbehörde gefällten Urthels erörtern. Es ist unbestreitbar und das Urthel hat es anerkannt, daß der Staatsrath nur kraft eines Gesetzes eine Strafe verhängen darf; nun aber kennen wir für unsere Person kein kirchliches Strafgesetz, welches entweder auf die Pastoren oder Geistlichen, welche die Bekanntmachung vom 29. Juli 1845 vorzulesen sich geweigert, oder auf diejenigen, welche in den Bethäusern functionirt haben, angewendet werden könnte.

In Bezug auf die Verweigerung, die Bekanntmachung vorzulesen, erachten wir, daß Dieselbe im Rechte der Geistlichen lag. In der That, wenn wir das Kirchengesetz aufschlagen, sehen wir die Amtsverrichtungen der Pastoren und Geistlichen in dem Art. 30 ff. aufgezählt; und in der Zahl dieser Amtsverrichtungen befindet sich keineswegs die Verpflichtung Actenstücke der Regierung vorzulesen: der 31. Artikel [54]) befiehlt ihnen in Wahrheit, sich nach den Anweisungen zu richten, die ihnen den Gesetzen und Reglements gemäß von den Oberbehörden ertheilt werden; aber gerade der Befehl einer derartigen Vorlesung, um die es sich handelt, würde ausserhalb der Gesetze und der Reglements stehen. Wirklich thut das Gesetz vom 23. Mai 1832, welches die verschiedenen Arten der Promulgation der Gesetze, Decrete und Verordnungen aufzählt, der Promulgation auf der Kanzel keiner Erwähnung; der 12. Artikel, mit einer einzigen und deutlich auf ihren Gegenstand be-

---

[54]) Dieser 31. Artikel des Kirchengesetzes vom 14. December 1839 lautet vollständig: „Die Geistlichen sind verbunden, alle ihre Amtsverrichtungen mit Ergebenheit zu erfüllen, und sich nach den Anweisungen zu richten, die ihnen den Gesetzen und Reglements gemäß von den Oberbehörden ertheilt werden." [Der Uebersetzer.].

schränkten Ausnahme, setzt fest, daß der Staatsrath die Publication auf der Kanzel für Actenstücke, welche auf die Religion oder eine religiöse Feier Bezug haben, anbefehlen kann. Die Textesworte sind an sich klar, ihr Beweggrund ist es in gleichem Grade; darum weil der Gesetzgeber nicht gewollt hat, daß der religiöse Cultus durch Beschäftigungen zu einem irdischen Vortheil alterirt würde. — Unsere ehemalige Gesetzgebung gestattete wirklich die Verlesung von der Kanzel für Actenstücke der Regierung im Allgemeinen; wie man sich beim Durchlesen der kirchlichen Verordnungen vom J. 1773 und der Gesetze vom 31. Mai und 15. Juni 1803 leicht überzeugen kann. Aber diese Gesetze und Verordnungen sind durch Art. 189 des neuen Kirchengesetzes und durch Art. 13 des Gesetzes vom 23. Mai 1832 förmlich aufgehoben.

Man hat in Wahrheit eingewendet, daß der 12. Artikel [des Gesetzes vom 23. Mai 1832] rechtgebend (facultatif) und nicht beschränkend (non restrictif) sei, und daß folglich der Staatsrath die Verlesung von Actenstücken, die auf die Religion keine Beziehung haben, anbefehlen dürfe. Wir erwiedern: daß das Gesetz über das Verlesen auf der Kanzel, welches nur eine Ausnahme enthält, nicht über seinen Begriff hinaus verstanden werden darf; daß die Darlegung der Gründe des Gesetzes lautet, der Staatsrath habe, nach Prüfung der verschiedenen Arten der Publication, diejenige der Publication auf der Kanzel ausgeschieden, mit Vorbehalt einer einzigen Ausnahme und für einen einzigen Fall, wenn es sich nämlich um Actenstücke handelt, welche auf die Religion oder irgend eine religiöse Feier sich beziehen. Der Große Rath hat diese Ansicht als wahr anerkannt. Man hat sich gegen unsere Betrachtungsweise auch auf den Gebrauch berufen. Aber der Gebrauch fand statt unter der ehemaligen Gesetzgebung und kraft dieser Gesetzgebung; ein dieser Gesetzgebung widersprechendes Gesetz ist hinzugekommen, und der Gebrauch hat aufgehört. — Man kann demnach behaupten, daß beim gegenwärtigen Zustande unserer Gesetzgebung der Staatsrath nur die auf die Religion bezüglichen Actenstücke auf der Kanzel vorlesen lassen darf. — War die Bekanntmachung vom 29. Juli von solcher Beschaffenheit? Man hat behauptet: ja. Wir für unsere Person würden glauben damit die offenbare Gewißheit zu verletzen, indem wir zu beweisen suchen, daß es nicht so ist; wir wollen Ihnen mit einer Besprechung dieser Frage nicht die Zeit verderben; die Sache ist einfach zu beurkunden und wird allein durch das Lesen der Bekanntmachung hinreichend erwiesen.

In Folge dieser Grundlagen gelangen wir zu dem Schlusse: daß der Staatsrath nicht das gesetzliche Recht hatte, die Vorlesung seiner Bekanntmachung von der Kanzel zu verordnen; daß sodann die Geistlichen gesetzlich die Vorlesung verweigerten, und daß ebenfalls gesetzlich der Staatsrath ihnen wegen der Verweigerung der Verlesung irgend eine Strafe nicht auferlegen durfte.

Was die Geistlichen betrifft, die in den Bethäusern functionirt haben, so begnügen wir uns zu sagen, daß der halb öffentliche Gottesdienst, dem sich in den Bethäusern eine gewisse Anzahl von Leuten hingegeben hat, ernstliche Nachtheile und unbestreitbare Gefahren darbieten kann; aber nochmals fragen wir deshalb, ob solche Versammlungen vom Gesetze untersagt sind. Wir antworten: daß wir hierüber kein verbietendes Gesetz kennen; daß wir

den Versuch mit einem derartigen Gesetze gemacht haben, mit dem allzu berühmten Gesetze vom J. 1824, welches, wie man erwarten musste, das Uebel, das es zu heilen bestimmt war, entsetzlich verschlimmert hat, welches der Gegenstand der Verdammung des erleuchteten und toleranten Europa gewesen ist, und welches wir selbst wieder aufzuheben verpflichtet waren. Der Staatsrath stützt sich in der That auf das Umlaufschreiben vom 15. Mai; aber ein Umlaufschreiben hat keine Gesetzeskraft, und Niemand ist in einer solchen Angelegenheit verbunden ihm zu gehorchen. Das Urthel stützt sich ferner auf den Antrag des ehrenwerthen Herrn Mercier, der am 20. Mai 1845 angenommen wurde; aber dieser Antrag ist nur als Grundsatz angenommen worden und hat nicht die Kraft eines Gesetzes erhalten; wenn es ein Gesetz wäre, so würde es nicht zu promulgiren sein; endlich zielte es nicht darauf, die Bethäuser zu schliessen, sondern die Besoldung den Geistlichen, die in demselben Dienste verrichteten, zu entziehen. Lassen Sie uns also behaupten, daß mit Recht es jedem Bürger frei steht an dem Gottesdienste in den Bethäusern Antheil zu nehmen; und ein allen Bürgern erlaubter, blos religiöser Cultus sollte Leuten, die sich insbesondere mit dem religiösen Cultus beschäftigen, die ihn leiten und beaufsichtigen, untersagt sein! Das scheint uns eine unzulässige Forderung zu sein, welche auch das hierüber vom Staatsrathe gefällte Urthel nicht begründen kann.

Das, m. H., sind die Erwägungen, welche die Minorität Ihrer Commission über das Urthel des Staatsraths vom 3. November 1845 Ihnen vorzutragen hatte.

Dieselbe Minorität eines einzigen Mitglieds muß Ihnen noch einige Bemerkungen vortragen über den Decretsentwurf, worin der Staatsrath hinsichtlich der religiösen Angelegenheiten ausserordentliche Vollmachten verlangt, welche gegenwärtig die Gemüther des waadtländischen Volkes so lebhaft beschäftigen. Diese Minorität schließt sich an die Majorität an in Hinsicht auf die Angemessenheit, ja sogar auf die Nothwendigkeit, dem Staatsrathe ausserordentliche Vollmachten zu bewilligen; Ihre Commission stimmt mithin im Princip über die Lösung dieser Frage überein. Aber das Mitglied der Minorität sieht sich auch verpflichtet, sich von seinen ehrenwerthen Collegen in zwei wichtigen Puncten zu trennen: 1) in den Beweggründen, welche dahin geleitet haben, die Annahme der vorgeschlagenen Maaßregel im Princip anzurathen; 2) in dem Umfange der Anwendungen, die man aus diesem Principe ableiten wird.

Die Majorität der Commission hatte es unter Anderem darauf abgesehen, durch dieses Verfahren dem Staatsrathe ein Zeichen des Vertrauens zu geben und die Billigung seines ganzen Verfahrens unter den uns jetzt beschäftigenden Umständen zu bezeugen. Das ist, wie man bekennen muß, nicht die Absicht der Minorität. Sie erwägt, daß unabhängig von den Handlungen der Regierung und nach denselben eine große Verwickelung den Zustand der Dinge umgestaltet hat. Die Mehrzahl der Geistlichen haben auf ihre Amtsverrichtungen verzichtet, so daß die Kirche in der That sich aufgelöst hat, die Predigt in den Tempeln auf dem Puncte steht den Christen zu fehlen, der Religionsunterricht gerade zu der Zeit, wo er für die jungen Leute, um zu Ostern zur Communion zugelassen zu werden, unumgänglich nothwendig ist, zu Ende gehen wird; daß die Aufsicht über den ganzen Cle-

mentarunterricht Gefahr läuft in Verfall zu gerathen; daß man für die öffentlichen Register hinsichtlich des Civilzustandes der Leute keine Beamten mehr finden wird; daß es eben so dringend als unerläßlich ist diese Lücken auszufüllen, und daß überhaupt die Abfassung eines vollständigen und genauen Gesetzes über alle diese Gegenstände eine allzu lange anhaltende Arbeit erfordert, soll es nicht durch ein zu übereiltes und zu wenig mühsames Hülfsmittel provisorisch ersetzt werden. Da wir nun hierbei nichts Anderes erkennen, als was der Staatsrath vorschlägt, so beantragt die Minorität Ihrer Commission, es im Princip anzunehmen. Sie erlaubt sich jedoch Ihnen bemerklich zu machen: daß die im Entwurf verlangten Vollmachten ausserordentliche sind; daß sie auf die Verwaltungsbehörde Vorrechte übertragen, welche nach ihrer Natur der gesetzgebenden Behörde angehören; daß der Große Rath für sich solche Vollmachten, mit denen er vom souverainen Volke beauftragt ist, verfassungsmäßig besitzt und ausübt, und daß er deshalb mit einer großen Umsicht sich der Gewalt bedienen muß, um dieselben an eine andere unterbevollmächtigte Behörde zu überweisen; daß von einer andern Seite der Decretsentwurf dem Staatsrathe unermeßliche, ja ungeheuere gesetzgebende Vollmachten ertheilt, Vollmachten von einer unbestimmten Allgemeinheit und so übel in ihren Grenzen eingeschlossen, daß man sogar unmöglich absieht, wie man sich diese Grenzen vorstellen soll.

Auch vermag die Minorität Ihrer Commission es nicht, Ihnen zu rathen, daß Sie Dieselben so, wie sie verlangt werden, bewilligen. Indem wir das Ganze des Entwurfs nach seinen Artikeln durchgehen, können wir den 1. Artikel so, wie er abgefasst ist, nicht gelten lassen; wir bewilligen dem Staatsrathe nicht das Recht, das Kirchengesetz aufzuheben, es sei denn daß er insbesondere die Artikel dieses Gesetzes bezeichnet, welche er seinen Planen zur Wiederanordnung der Kirche zuwider erachtet; wir können ferner dem Staatsrathe nicht die Macht gestatten, auch andere Gesetze, Beschlüsse, Decrete und Reglements aufzuheben, es sei denn daß er angibt, welche diese Gesetze, Beschlüsse, Decrete und Reglements, und namentlich die Artikel dieser Gesetzacten seien, deren Bestehen den gesetzlichen Absichten des Staatsraths zuwider sind. Wir wünschen dieselben Abänderungen des Entwurfs in Beziehung auf Das, was die auf den öffentlichen Unterricht bezüglichen Gesetze betrifft. — Wir genehmigen ohne Abänderung den Artikel in Bezug auf die Civilregister. — Was den 2. Artikel betrifft, hinsichtlich der Bethäuser und der andern religiösen Versammlungen, so schlagen wir Ihnen vor, denselben aus dem Entwurfe wegzulassen. Das Gesetz vom J. 1824 ging bei weitem nicht so weit, und es hat das größte Unheil angerichtet und konnte nicht von Bestand sein. Die Privathäuser, die Wohnungen der Bürger, alle Versammlungen, alle Vereine, alle Verbindungen würden völlig wenigstens dem Rechte nach, wenn auch nicht in der That, in die Abhängigkeit und sogar unter die Willkür des Staatsraths gerathen. Die Unruhen, zu denen solche Versammlungen die Veranlassung gegeben haben, rührten nicht von allen ihren Mitgliedern her, vielmehr zugleich von Denen, welche rechtswidrig auf ihr Bestehen Angriffe machten. Wenn man wüsste, daß der Staatsrath mit solchen Vollmachten versehen wäre, so würde man ihn allzu geflissentlich drängen davon Gebrauch zu machen. — Nach dem 3. Artikel soll der Staatsrath über die Maaßregeln, die er kraft der ihm übertragenen Vollmachten anbefohlen

den Versuch mit einem derartigen Gesetze gemacht haben, mit dem allzu berühmten Gesetze vom J. 1824, welches, wie man erwarten mussfte, das Uebel, das es zu heilen bestimmt war, entsetzlich verschlimmert hat, welches der Gegenstand der Verdammung des erleuchteten und toleranten Europa gewesen ist, und welches wir selbst wieder aufzuheben verpflichtet waren. Der Staatsrath stützt sich in der That auf das Umlaufschreiben vom 15. Mai; aber ein Umlaufschreiben hat keine Gesetzeskraft, und Niemand ist in einer solchen Angelegenheit verbunden ihm zu gehorchen. Das Urthel stützt sich ferner auf den Antrag des ehrenwerthen Herrn Mercier, der am 20. Mai 1845 angenommen wurde; aber dieser Antrag ist nur als Grundsatz angenommen worden und hat nicht die Kraft eines Gesetzes erhalten; wenn es ein Gesetz wäre, so würde es nicht zu promulgiren sein; endlich zielte es nicht darauf, die Bethäuser zu schliessen, sondern die Besoldung den Geistlichen, die in demselben Dienste verrichteten, zu entziehen. Lassen Sie uns also behaupten, daß mit Recht es jedem Bürger frei steht an dem Gottesdienste in den Bethäusern Antheil zu nehmen; und ein allen Bürgern erlaubter, blos religiöser Cultus sollte Leuten, die sich insbesondere mit dem religiösen Cultus beschäftigen, die ihn leiten und beaufsichtigen, untersagt sein! Das scheint uns eine unzulässige Forderung zu sein, welche auch das hierüber vom Staatsrathe gefällte Urthel nicht begründen kann.

Das, m. H., sind die Erwägungen, welche die Minorität Ihrer Commission über das Urthel des Staatsraths vom 3. November 1845 Ihnen vorzutragen hatte.

Dieselbe Minorität eines einzigen Mitglieds muß Ihnen noch einige Bemerkungen vortragen über den Decretsentwurf, worin der Staatsrath hinsichtlich der religiösen Angelegenheiten ausserordentliche Vollmachten verlangt, welche gegenwärtig die Gemüther des waadtländischen Volkes so lebhaft beschäftigen. Diese Minorität schließt sich an die Majorität an in Hinsicht auf die Angemessenheit, ja sogar auf die Nothwendigkeit, dem Staatsrathe ausserordentliche Vollmachten zu bewilligen; Ihre Commission stimmt mithin im Princip über die Lösung dieser Frage überein. Aber das Mitglied der Minorität sieht sich auch verpflichtet, sich von seinen ehrenwerthen Collegen in zwei wichtigen Puncten zu trennen: 1) in den Beweggründen, welche dahin geleitet haben, die Annahme der vorgeschlagenen Maaßregel im Princip anzurathen; 2) in dem Umfange der Anwendungen, die man aus diesem Principe ableiten wird.

Die Majorität der Commission hatte es unter Anderem darauf abgesehen, durch dieses Verfahren dem Staatsrathe ein Zeichen des Vertrauens zu geben und die Billigung seines ganzen Verfahrens unter den uns jetzt beschäftigenden Umständen zu bezeugen. Das ist, wie man bekennen muß, nicht die Absicht der Minorität. Sie erwägt, daß unabhängig von den Handlungen der Regierung und nach denselben eine große Verwickelung den Zustand der Dinge umgestaltet hat. Die Mehrzahl der Geistlichen haben auf ihre Amtsverrichtungen verzichtet, so daß die Kirche in der That sich aufgelöst hat, die Predigt in den Tempeln auf dem Puncte steht den Christen zu fehlen, der Religionsunterricht gerade zu der Zeit, wo er für die jungen Leute, um zu Ostern zur Communion zugelassen zu werden, unumgänglich nothwendig ist, zu Ende gehen wird; daß die Aufsicht über den ganzen Ele-

mentarunterricht Gefahr läuft in Verfall zu gerathen; daß man für die öffentlichen Register hinsichtlich des Civilzustandes der Leute keine Beamten mehr finden wird; daß es eben so dringend als unerläßlich ist diese Lücken auszufüllen, und daß überhaupt die Abfassung eines vollständigen und genauen Gesetzes über alle diese Gegenstände eine allzu lange anhaltende Arbeit erfordert, soll es nicht durch ein zu übereiltes und zu wenig mühsames Hülfsmittel provisorisch ersetzt werden. Da wir nun hierbei nichts Anderes erkennen, als was der Staatsrath vorschlägt, so beantragt die Minorität Ihrer Commission, es im Princip anzunehmen. Sie erlaubt sich jedoch Ihnen bemerklich zu machen: daß die im Entwurf verlangten Vollmachten ausserordentliche sind; daß sie auf die Verwaltungsbehörde Vorrechte übertragen, welche nach ihrer Natur der gesetzgebenden Behörde angehören; daß der Große Rath für sich solche Vollmachten, mit denen er vom souverainen Volke beauftragt ist, verfassungsmäßig besitzt und ausübt, und daß er deshalb mit einer großen Umsicht sich der Gewalt bedienen muß, um dieselben an eine andere unterbevollmächtigte Behörde zu überweisen; daß von einer andern Seite der Decretsentwurf dem Staatsrathe unermeßliche, ja ungeheuere gesetzgebende Vollmachten ertheilt, Vollmachten von einer unbestimmten Allgemeinheit und so übel in ihren Grenzen eingeschlossen, daß man sogar unmöglich absieht, wie man sich diese Grenzen vorstellen soll.

Auch vermag die Minorität Ihrer Commission es nicht, Ihnen zu rathen, daß Sie Dieselben so, wie sie verlangt werden, bewilligen. Indem wir das Ganze des Entwurfs nach seinen Artikeln durchgehen, können wir den 1. Artikel so, wie er abgefasst ist, nicht gelten lassen; wir bewilligen dem Staatsrathe nicht das Recht, das Kirchengesetz aufzuheben, es sei denn daß er insbesondere die Artikel dieses Gesetzes bezeichnet, welche er seinen Planen zur Wiederanordnung der Kirche zuwider erachtet; wir können ferner dem Staatsrathe nicht die Macht gestatten, auch andere Gesetze, Beschlüsse, Decrete und Reglements aufzuheben, es sei denn daß er angibt, welche diese Gesetze, Beschlüsse, Decrete und Reglements, und namentlich die Artikel dieser Gesetzacten seien, deren Bestehen den gesetzlichen Absichten des Staatsraths zuwider sind. Wir wünschen dieselben Abänderungen des Entwurfs in Beziehung auf Das, was die auf den öffentlichen Unterricht bezüglichen Gesetze betrifft. — Wir genehmigen ohne Abänderung den Artikel in Bezug auf die Civilregister. — Was den 2. Artikel betrifft, hinsichtlich der Bethäuser und der andern religiösen Versammlungen, so schlagen wir Ihnen vor, denselben aus dem Entwurfe wegzulassen. Das Gesetz vom J. 1824 ging bei weitem nicht so weit, und es hat das größte Unheil angerichtet und konnte nicht von Bestand sein. Die Privathäuser, die Wohnungen der Bürger, alle Versammlungen, alle Vereine, alle Verbindungen würden völlig wenigstens dem Rechte nach, wenn auch nicht in der That, in die Abhängigkeit und sogar unter die Willkür des Staatsraths gerathen. Die Unruhen, zu denen solche Versammlungen die Veranlassung gegeben haben, rührten nicht von allen ihren Mitgliedern her, vielmehr zugleich von Denen, welche rechtswidrig auf ihr Bestehen Angriffe machten. Wenn man wüsste, daß der Staatsrath mit solchen Vollmachten versehen wäre, so würde man ihn allzu geflissentlich drängen davon Gebrauch zu machen. — Nach dem 3. Artikel soll der Staatsrath über die Maaßregeln, die er kraft der ihm übertragenen Vollmachten anbefohlen

hat, an den Großen Rath Bericht erstatten. Dieser Artikel scheint uns klug zu sein, und wir genehmigen ihn. — Endlich genehmigen wir eine Abänderung zum 4. Artikel, welcher die Erlöschung der decretirten Vollmachten auf den 31. Mai 1846 festsetzt, und bestimmen ihnen als Grenze das Ende der gegenwärtigen Sitzung des Großen Raths. So beruhigen wir auf der einen Seite die Leute, welche mit Widerwillen wahrnehmen können, daß in die Hände der Verwaltungsbehörde so ausgedehnte Vollmachten gelangen, indem wir ihnen als Gegengewicht die ununterbrochene Beaufsichtigung des Großen Raths darbieten; und auf der andern Seite ertheilen wir dem Staatsrathe eine Befugniß, die er nicht in Anspruch nimmt, und die ihm vielleicht nothwendig werden dürfte, nämlich vom Großen Rathe, wenn es noch erforderlich sein sollte, eine Verlängerung seiner Vollmachten zu verlangen, und das in einer wahrscheinlich spätern Zeit, wo wir noch an den umfassenden Gesetzen, die man uns unausgesetzt vorlegt, arbeiten werden.

Lausanne, den 18. November 1845. Heinrich Bory.

XVI, 4.

Decret.

Der Große Rath des Waadtcantons,

Nach Einsicht eines vom Staatsrathe zu einem Decret vorgelegten Entwurfs,

In Erwägung, daß eine große Anzahl von Pastoren und anderen Dienern des Cultus die Stelle, die sie bekleiden, und die officiellen kirchlichen Functionen, die sie in der Nationalkirche ausüben, in die Hände des Staatsraths niedergelegt und dadurch in die Kirche Verwirrung gebracht und sogar ihre verfassungsmäßige Verbindung und Unterordnung im Verhältniß zum Staate bedroht haben;

In der Absicht, den Staatsrath mit allen Vollmachten zu versehen, deren er möglicher Weise bedarf, um die evangelisch-reformirte Nationalkirche in ihrer Integrität aufrecht zu erhalten, für die religiösen Bedürfnisse ihrer Glieder zu sorgen und der Auctorität der Regierung Achtung zu verschaffen;

Nachdem man die Dringlichkeit erklärt hat;

decretirt:

Art. 1. Der Staatsrath ist ermächtigt, einstweilen, soweit er es für nöthig erachtet, das Kirchengesetz vom 14. Dec. 1839, sowie die andern Gesetze, Beschlüsse, Decrete und Reglements, welche die Kirche und ihre Diener betreffen, aufzuheben, jedoch ohne an der Lehre der Kirche, sowie an den Formen des öffentlichen Cultus und an den für den Cultus oder für den öffentlichen Religionsunterricht eingeführten Büchern Etwas zu ändern. — Der Staatsrath ist ebenso ermächtigt aufzuheben: 1) die verschiedenen auf den öffentlichen Unterricht bezüglichen Gesetze; 2) die Gesetze, welche die bürgerlichen Acten und die Führung der Civilregister über diese Acten betreffen.

Art. 2. Der Staatsrath ist mit Vollmachten bekleidet in Betreff der Bethäuser und der andern religiösen Versammlungen ausserhalb der Nationalkirche.

Art. 3. Der Staatsrath wird dem Großen Rathe über die Maaßregeln, die er kraft der ihm übertragenen Vollmachten angeordnet hat, Bericht erstatten.

Art. 4. Die dem Staatsrathe durch gegenwärtiges Decret bewilligte Vollmacht wird in ihrer Rechtskraft den 31. Mai 1846 erlöschen.

Art. 5. Der Staatsrath ist mit der Publication und der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt.

Gegeben, unter dem großen Staatssiegel, zu Lausanne, den 19. November 1845.

Der Präsident des Großen Raths, Jn. Schopfer.
Der Secretair, H. Jan.

Der Staatsrath verordnet den Druck und die Publication des gegenwärtigen Decrets, um nach seinem ganzen Inhalte vollzogen zu werden.

Tag und Jahr wie oben.

Der Präsident des Staatsraths, H. Druey.
Der Canzler, C. Fornerod.

B. Schreiben des Staatsraths und der entlassenen Geistlichen.

XVII.

Umlaufschreiben. Lausanne, den 20/21. November 1845.

Der Staatsrath des Waadtcantons
an die Mehrzahl der Pastoren und andern Geistlichen der Nationalkirche, welche ihre Entlassung eingegeben haben.

Meine Herren! Sie empfangen hierbei das Decret vom 19. Nov. 1845, durch welches der Große Rath den Staatsrath mit ausserordentlichen Vollmachten in Betreff der Nationalkirche und damit verbundener Gegenstände bekleidet hat.

Der erste Gebrauch, welchen der Staatsrath von diesen Vollmachten zu machen wünscht, besteht darin, Ihnen, meine Herren, eine ehrenvolle Gelegenheit darzubieten, in die Nationalkirche zurückzukehren und zur Wiederherstellung ihrer Ruhe und ihres Friedens beizutragen. — Der Staatsrath ist geneigt vorauszusetzen, daß Sie, indem Sie die Stelle, die Sie einnehmen, und die amtlichen Functionen, die Sie in der Nationalkirche ausüben, niederlegten, mehr oder weniger dem Zuge der Umstände oder dem Vorurtheile nachgaben, die der irrthümliche Gesichtspunct, von welchem aus das Verfahren des Staatsraths von einem Theile der Geistlichen und des Publicums betrachtet worden, entstehen ließ; daß Sie nicht alle Folgen Ihres Entschlusses, unter Anderem das gewaltsame Umsichgreifen der Secten und der Kirchenspaltung, die Wirren in der Nationalkirche, welche davon die Folge sein können, vorausgesehen haben. Wer ist nicht dem Irrthume unterworfen? Die besten Absichten führen oft dazu, zumal wenn es an Zeit zur Ueberlegung gefehlt hat. Einer der achtbaren Geistlichen, welche bereits ihr Entlassungsgesuch zurückgenommen, hat es ohne Umschweif gesagt: „Ich halte es für christlicher, meinen Irrthum auf der Stelle zu bekennen, als darin zu verharren." Durch dieses ächt evangelische Benehmen hat er die Achtung und das Ansehn, worin er mit Recht steht, gesteigert und folglich seine Amtsthätigkeit wirksamer gemacht.

Wir sehen nicht, was Sie, meine Herren, einem so schönen Beispiele zu folgen verhindern könnte. Das Zeugniß Ihres Gewissens wird leicht die

Furcht vor falschen Urtheilen und andern derartigen Rücksichten zerstreuen. Was die Befürchtungen betrifft, die Sie in Hinsicht auf das christliche Predigeramt in der Nationalkirche ausgesprochen haben, so müssen dieselben vor einer gründlichen Prüfung unsers Urthels vom 3. November und seiner Erwägungen verschwinden. Unsere Bekanntmachung vom 14. dieses Monats und das beiliegende Umlaufschreiben, das wir an die Pastoren und andern Geistlichen der Nationalkirche richten, die ihre Entlassung nicht eingereicht haben, werden Sie, meine Herren, überzeugen, daß dieses Urthel und diese Erwägungen Nichts enthalten, als was mit dem Kirchengesetz vom 14. December 1839, mit der Verfassung und mit den Grundprincipien unserer Kirche seit der Reformation übereinstimmt. Der Staatsrath hat niemals gemeint und meint nicht, daß die Pastoren und die Geistlichen der Nationalkirche verpflichtet sein sollen, jedem Befehle der Vollziehungsbehörde, trotz der ausdrücklichen Textesworte der Gesetze, sich zu unterwerfen. In Allem, was er beschlossen und ausgesprochen, hat er nur die Anwendung der Verfassung und die Vollziehung der Gesetze, namentlich des Gesetzes vom 14. Dec. 1839, welches die wesentlichen Verhältnisse des Staats zur Kirche regelt, im Auge gehabt. Er wird auch für die Zukunft keine andere Verfahrungsweise beobachten, und er denkt durchaus nicht daran, die Freiheit, welche die Diener des Cultus in der constitutionnellen Kirche geniessen, sowohl in Hinsicht der Predigt als auch ihrer übrigen pfarramtlichen Verrichtungen, zu beschränken.

Diese Betrachtungen werden Ihnen beweisen, wie aufrichtig unser Verlangen ist, Sie in die Nationalkirche zurücktreten und den Spaltungen, von denen Jene, wenn Sie auf Ihrer Entlassung beharren sollten, bedroht wäre, ein Ende machen zu sehen. Sie werden auf eine heilsamere Weise für das Wohl des Vaterlandes arbeiten können, wenn Sie Ihren Platz oder Ihre amtliche Stellung in der Nationalkirche behaupten, als wenn Sie sich davon trennen. Wenn Sie wider Erwarten unserer wohlwollenden Aufforderung nicht entsprechen sollten, so würde die Verantwortlichkeit für die Folgen dieser Weigerung ganz auf Denen lasten, welche unsere versöhnlichen Absichten (nos intentions pacificatrices) verkannt hätten.

Daher erwarten wir Ihren definitiven Entschluß in zwei Tagen, von dem Datum an gerechnet, wo Sie dieses Umlaufschreiben empfangen werden, bei einem Jeden von Ihnen, insoweit es ihn betrifft; die Kürze der Zeit, die uns bleibt, um eintretenden Falls für die religiösen Bedürfnisse der Gemeinden Bedacht zu nehmen, gestattet uns nicht Ihnen eine längere Frist zu bewilligen. Ueberdem genügt diese Frist für eine freie und reifliche Ueberlegung. Wenn Sie nach Ablauf dieser zwei Tage, vom Datum des Empfangs dieses Umlaufschreibens an gerechnet, an uns nicht die reine und einfache persönliche Erklärung, ohne Bedingungen und Vorbehalte, eingereicht haben, „daß Sie das von Ihnen oder in Ihrem Namen unter dem 12. November 1845 oder unter einem der folgenden Tage eingereichte Gesuch um Entlassung von Ihrer Stelle und Ihren amtlichen Verrichtungen in der Nationalkirche zurücknehmen": so müssen wir von denen unter Ihnen, welche ein Stillschweigen beobachten oder an die Zurückziehung ihres Entlassungsgesuches Bedingungen und Vorbehalte knüpfen, die Entlassung annehmen; sie werden betrachtet werden, als wenn sie ihre Verzichtleistung auf die Eigenschaft von Geistlichen in der Nationalkirche erklärt haben, und aus diesem Rechtsgrunde aus der

Liste der Pastoren, wenn sie diese Eigenschaft besitzen, und in jedem Falle aus der Liste der geweihten Geistlichen, kraft des 133. Artikels des Kirchengesetzes, gestrichen werden.

Wir geben uns gern der Hoffnung hin, daß wir nicht in diese Nothwendigkeit versetzt werden, sondern daß Sie im Gegentheil mit uns zur Aufrechthaltung und zur Wohlfahrt der evangelisch-reformirten Nationalkirche wirken werden. Ihre Sorge für die Seelen, die Ihnen anvertraut sind, Ihre Anhänglichkeit an Ihre Gemeinden und an die Kirche überhaupt werden Sie sicherlich bewegen ohne Zaudern das Mittel zu ergreifen, das Ihnen dargeboten wird, im Dienste dieser Kirche zu bleiben.

Der Staatsrath muß jedoch Ihnen erklären, daß er sich vorbehält, die Pastoren und Hülfsprediger, welche ihr Entlassungsgesuch zurückziehen würden, von den Stellen, die sie gegenwärtig inne haben, auf andere Stellen zu versetzen, da sie in Folge der seit dem 3. November eingetretenen Umstände ihr Amt in der Gemeinde, in der sie jetzt sind, nicht mehr heilsam verwalten könnten. — Der Staatsrath kann sich auch in der Nothwendigkeit befinden, bei den Pastoren und Hülfspredigern, welche ihr Entlassungsgesuch zurückziehen würden, eine Veränderung der Stelle auf gewisse Zeit (temporairement) eintreten zu lassen, wenn diese Maaßregel unumgänglich nothwendig ist, um eine Vertheilung der Geistlichen festzustellen (pour assurer une répartition des Ministres du culte), die den religiösen Bedürfnissen aller Gemeinden Genüge zu leisten verstattet. — Der Staatsrath erwartet auch, daß die Pastoren und Geistlichen der Nationalkirche sich sorgfältig enthalten werden die Politik auf die Kanzel zu bringen oder Anspielungen zu machen, welche darauf Beziehung haben könnten.

Das gegenwärtige Umlaufschreiben ist an die größere Zahl der demissionirenden Pastoren und andern Geistlichen gerichtet. Sie werden leicht begreifen, daß die an Sie ergehende Aufforderung diejenigen Pastoren und Geistlichen nicht betreffen kann, welche in den Zusammenkünften am 11. und 12. November besonders thätig gewesen sind, oder welche durch Handlungen nach dem 3. dieses Monats sich in eine exceptionnelle Stellung versetzt haben.

Die Pastoren und andern Geistlichen, welche dieses Umlaufschreiben im Besonderen betrifft, werden es jeder für sich direct unter seiner Adresse durch die Post erhalten.

Empfangen Sie, meine Herren, unsern christlichen Gruß und die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Der Präsident des Staatsraths, H. Druey.
Der Canzler, C. Fornerod.

XVIII.

Umlaufschreiben. Lausanne, den 29. November 1845.

Der Staatsrath des Waadtcantons

an die demissionirenden Pastoren und Geistlichen, welche die Umlaufschreiben vom 20/21. November empfangen und ein Stillschweigen beobachtet haben.

Meine Herren! Mehrere von den Pastoren und Geistlichen welche ihre Entlassung nicht eingereicht, und von denen welche sie zurückgenommen, haben

gegen uns sehr dringend den Wunsch ausgesprochen: daß die Frist, die der Mehrheit der Pastoren und andern Geistlichen, welche den 12. November oder an einem der folgenden Tage das Gesuch um Entlassung von der Stelle, die sie einnehmen, und von den officiellen Amtsverrichtungen, die sie in der Nationalkirche ausüben, eingereicht haben, bewilligt worden ist, verlängert werden möchte, um denen, für welche diese Frist nicht hinreichend gewesen, den Rücktritt in diese Kirche zu erleichtern.

Der Staatsrath hat schon, nachdem die erste Frist erloschen war, manchen Widerruf der Entlassung angenommen, weil solche Ausnahmen durch die Umstände gerechtfertigt waren, und weil er seine Umlaufschreiben im weitesten Umfange in Anwendung brachte. — Mit dem Wunsche, den Pastoren und andern Geistlichen, welche die Umlaufschreiben vom 20/21. November empfangen haben und noch geneigt sind ihr Entlassungsgesuch zurückzunehmen, die Möglichkeit hierzu zu gestatten; in der Absicht, das Bedenken, in welchem sich mehrere Geistliche in ihrer gegenwärtigen Stellung befinden könnten, zu heben; mit Berücksichtigung der Wünsche, welche von mehrern Mitgliedern der waadtländischen Geistlichkeit ausgesprochen worden; bei dem Bestreben, kein Mittel zur Erhaltung der Nationalkirche und zur Fürsorge für ihre Wohlfahrt zu vernachlässigen: verlängert der Staatsrath die anfänglich bewilligte Frist den Pastoren und andern Geistlichen, an die gegenwärtiges Umlaufschreiben gerichtet ist, zur Zurücknahme ihres Entlassungsgesuchs bis zum nächsten vierten December. Der Staatsrath erwartet also spätestens bis zum 4. Dec. 1845 die Zurücknahme der in Frage stehenden Entlassungsgesuche. Ist diese Frist erloschen, so ist sie vorüber. (Ce délai expiré, il passera outre.)

Diejenigen welche ihr Entlassungsgesuch zurücknehmen wollen, haben so zu handeln, wie es in dem Umlaufschreiben vom 20/21. Nov. 1845 an die Pastoren und andern Geistlichen der Nationalkirche, die ihre Entlassung eingereicht haben, angegeben ist, auf welches Umlaufschreiben wir uns in allen Puncten beziehen. — Das gegenwärtige Umlaufschreiben wird auch den Pastoren und andern Geistlichen mitgetheilt, welche ihre Entlassung nicht eingereicht, und welche sie zurückgenommen haben.

Empfangen Sie, meine Herren, unsern christlichen Gruß und die Versicherung unserer besondern Hochachtung.

Der Präsident, H. Druey.
Der Canzler, C. Fornerod.

XIX.

Antwort von Cérésole, Pastor in Moudon.

Meine Herren! In der Zusammenkunft der Geistlichen, die zu Lausanne am 11. und 12. des laufenden Monats gehalten wurde, habe ich mich ungefähr in folgenden Worten ausgesprochen, wie Sie in einer Beilage des Courrier Suisse haben lesen können: „Als ich in mein Vaterland zurückkehrte, musste ich alle meine Schritte wohl in Erwägung ziehen, weil ich sechs Söhne habe. Im vergangenen Monat Mai erklärte ich indessen mit meinen Brüdern, daß ich in dem Falle, wenn unser geistliches Amt unterdrückt werden sollte, eher zu allen Opfern bereit stehen als in eine so widrige Stellung willigen

würde. Seitdem hat man unsere Stellung immer schwieriger gemacht; auch ich habe, wie mein College, Herr Bauty, meiner Gemeinde meine Entlassung angezeigt; und ich habe hinzugefügt, daß ich, nach Verlauf des Monats der Suspension, meine Amtsverrichtungen nur dann wieder übernehmen werde, wenn der Staatsrath von den in seinen Erwägungen und in seinen Umlaufschreiben ausgesprochenen Grundsätzen zurückkommen würde," u. s. w.

Als wir am 12. des laufenden Monats zu der feierlichen Erklärung, die unsere Versammlung an Sie gerichtet hat, unsere Unterschriften beifügten, war ich über diesen Erfolg unserer Berathschlagungen so vor Freude entzückt, daß ich mich gedrängt fühlte, zu meinem Namen Ps. 103, 1. hinzuzufügen (d. i. Lobe den Herrn, meine Seele, und was in mir ist, seinen heiligen Namen!). — Nach allem dem, meine Herren, war ich erstaunt und, ich kann sogar behaupten, in Unruhe versetzt, daß Sie es für rathsam erachtet haben, mir Ihre beiden Umlaufschreiben vom 21. d. M. zu übersenden. Denken Sie denn, daß die Diener Jesu Christi nichts anderes sind als ein Rohr, das vom Winde hin und her gewehet wird? Stehen wir nicht vor Allem im Dienste eines Meisters, der uns die Vorschrift hinterlassen hat: „Euere Rede sei ja, ja, nein, nein (Mth. 5, 37.)? Und was sollte mich bewegen können meine Meinung so schnell zu ändern? — Wäre es Ihre Bekanntmachung an das waadtländische Volk vom 14. dieses Monats? Aber es schien mir darin, daß man sich auf einen Gebrauch oder auf einen einfachen Antrag stützte, keineswegs eine Ueberzeugung davon zu liegen, daß man in seinem Rechte war uns zu verurtheilen. — Wäre es Das, was man gegenseitig im Großen Rathe besprochen hat? Aber es schienen mir die Reden Ihrer ehrenwerthen Collegen, der Herren Jaccard, Muret, Frossard und Pidou, ebenso einleuchtend, gemäßigt und geeignet zu sein, um jedes rechtschaffene Gemüth zu überzeugen, als die entgegengesetzten Reden in jeder Beziehung mangelhaft. — Wäre es endlich Ihr Umlaufschreiben vom 21. d. M., das an die Mehrheit der Pastoren und Geistlichen, die ihre Entlassung eingereicht, oder dasjenige, das an die nicht demissionirenden Geistlichen gerichtet ist? Aber da es in Beziehung auf die Wünsche, die wir am 12. Nov. geäussert haben, nicht das geringste Zugeständniß enthält; da Sie bei der Bestimmung beharren, daß jedem Nationalgeistlichen untersagt sein soll, nicht nur in den für Christen der Nationalkirche bestimmten Bethäusern zu functioniren, sondern auch denselben beizuwohnen; noch mehr, da Ihr Herr Präsident noch ganz unlängst im Großen Rathe fortwährend behauptet hat, „daß solche Zusammenkünfte deutlich auf Spaltung abzweckten," während mein theurer College, Herr Bauty, und ich sie zu Moudon im vergangenen Winter durch dieses Mittel verhindert haben, und während in meiner vorigen Gemeinde zu Abbaye, wo sich vor meiner Ankunft eine traurige Spaltung von 50 Leuten gebildet hatte, ein dissentirender Greis aus Groinroux, der mich in solchen Zusammenkünften präsidiren sah, zu mir sagte: „wären Sie früher zu uns gekommen, es würde keine Spaltung gegeben haben": — wie können Sie, ich frage Sie, meine Herren, auf Ihr Gewissen, fordern, daß ich andern Sinnes werden soll? Wie, werde ich nicht zu meinem großen Bedauern genöthigt in Ihrer Aufforderung mehr ein scheinbares als ein wahrhaftes Wohlwollen zu erkennen? und wie kann demnach die Verantwortlichkeit für die Folgen unserer Weigerung ganz und gar auf uns lasten?

Ich will es also Ihnen, meine Herren, feierlich erklären: wiewohl ich mit großen Opfern die Eigenschaft eines waadtländischen Bürgers und eines Bürgers von Vevey erlangt; wiewol ich das evangelische Predigeramt aus Neigung ergriffen und beinahe seit 20 Jahren ununterbrochen verwaltet; wiewohl ich eine Gemeinde von französischen Flüchtlingen, bei welcher ich 14 Jahre in Deutschland den Kirchendienst verrichtete und welche ich zärtlich liebte, aufgegeben habe, in der Absicht, den Rest meines Lebens unserer Nationalkirche getreulich zu widmen; endlich wiewol eine zeitlich gesicherte und friedliche Existenz mir in Berücksichtigung der Anzahl meiner Kinder nöthiger war als zum Wohle Anderer, und ich mich in der Stellung, die Sie uns jetzt bereitet haben, wie einen Scheintodten fühle, und ohne zu wissen, wie es Gott gefallen wird mich zu leiten, mir das Herz in mehr als einer Beziehung gebrochen ist, aber durch die vorherrschende Freude, die ein gutes Gewissen gewährt, dennoch wieder auflebt: so bestätige ich Ihnen vollkommen das Gesuch um meine Entlassung als Pastor der vom Staate besoldeten Kirche des Waadtcantons.

Durch dieses Opfer, das ich heute vor Gott zur Aufrechthaltung der heiligsten und unverletzlichsten Freiheit, der religiösen Freiheit, vollziehe, glaube ich in höherer Wahrheit meinem Vaterlande und der wahren Kirche Jesu Christi zu dienen, als wenn ich gegen mein Gewissen in einer Staatskirche verbliebe, die mehr und mehr verknechtet und in meinen Angen entwürdigt wird. Und wie ich überzeugt bin um der Gerechtigkeit willen zu leiden, so spreche ich mit Vertrauen zum Vater der Barmherzigkeit: „siehe, hier bin ich und die Kinder, die du mir gegeben hast:“ (Jes. 8, 18.).

Aber ich bitte ihn nicht blos wegen meiner Familie, ich rufe ihn auch an wegen unsers Vaterlandes. O möge er ihm den Frieden wiederbringen; nicht einen dieses Namens unwürdigen, auf die Knechtschaft gegründeten Frieden, sondern einen wahrhaft christlichen, auf den Glauben in seinem Evangelium, auf die Rechtschaffenheit, auf die Liebe und auf eine weise Freiheit gegründeten Frieden! Ich bitte ihn auch um Ihretwillen, damit er Sie leite in alle Wahrheit und aus Ihnen Behörden nach seinen Gedanken bilde.

Genehmigen Sie diese Wünsche, meine Herren; und was sich auch zutragen mag, halten Sie mich für einen aufrichtigen Diener der Kirche Gottes und für einen dem wahren Wohle seines Vaterlandes ergebenen Bürger.

A. Cérésole, zuletzt zweiter Pastor in Moudon.

Moudon, den 23. November 1845.

Ueber Nr. XX. siehe oben S. 71.

XXI.

Schreiben des Geistlichen Berthoud.

An den Staatsrath des Waadtcantons.

Vallorbes, den 5. December 1845.

Herr Präsident und meine Herren! Indem ich mich an den Fuß des Kreuzes meines Heilands hinstelle, antworte ich auf das Schreiben, mit dem mich der Herr Präsident in Ihrem Namen unter'm 2. Dec. 1845 beehrt hat,

und durch das Sie mich auffordern, das Entlassungsgesuch, das ich Ihnen am vergangenen 12. Nov. übergeben habe, zurückzunehmen. Ich fühle zugleich gegen Sie eine innige Achtung wegen der hohen Würde, welche Gott Ihnen anvertraut hat, und ein dringendes Bedürfniß, mit Ihnen freimüthig zu sprechen, wegen der Treue, welche ich dem göttlichen Haupte der Kirche, Jesu Christo, schuldig bin. Möchten Sie diese Zeilen mit demselben Wohlwollen lesen, wie ich sie einfach niederzuschreiben beginne, und möchte Gott uns mit seinem heiligen Lichte erleuchten!

Ich wünsche sehnlichst im Dienste der evangelisch-reformirten Nationalkirche des Waadtcantons zu bleiben; denn sie besitzt meine ganze Anhänglichkeit. Sie ist es, welche, indem sie bisher einen Theil der allgemeinen Kirche bildete, mich Christo geboren hat (Gal. 4, 26—28.), welche mich mit der lautern Milch des Wortes Gottes (1 Pet. 2, 2.) ernährt hat, welche mich hat schmecken lassen, wie freundlich der Herr ist (1 Pet. 2, 3.), und welche mich mit der Einweihung zum heiligen Predigeramte geehrt hat, indem sie mir die Handauflegung in der Versammlung der Geistlichen (1 Tim. 4, 14.) gewährte. Ihrem Dienste hatte ich mich mit einem reinen Herzen geweiht, wobei ich auf jede Hoffnung eines Vortheils verzichtete, den ich ausserdem hätte finden können, und mich nicht um die Angelegenheiten dieses Lebens kümmerte, sondern bereit war für sie als ein guter Streiter Jesu Christi, nach der Ermahnung des Apostels (2 Tim. 2, 3. 4.), die Beschwerden zu ertragen.

Habe ich sie denn verlassen, als ich Ihnen mein Entlassungsgesuch übergab? Das möge Gott nicht gefallen! ich glaubte ihr treuer zu dienen als jemals. Wenn ich mich getäuscht habe, so mögen Sie mir es beweisen; ich schäme mich nicht Belehrung anzunehmen. Ich bin bereit diesen feierlichen Act jetzt zurückzunehmen, wie an dem Tage, wo ich ihn vollzogen habe. Aber ich bedarf einiger Erörterungen, über welche Sie allein mir Auskunft geben können.

1) In dem oben erwähnten geehrten Schreiben sagt mir der Herr Präsident: „Ich bin beauftragt, Sie davon in Kenntniß zu setzen, daß *ungeachtet* Ihrer Predigt ausserhalb des amtlichen Dienstes am vergangenen 16. November und anderer Handlungen dieser Art, der Staatsrath Ihnen die Umlaufschreiben übersendet ꝛc." Ich bemerke in diesen Worten: a) daß Sie mehrere Anklagen gegen mich erhoben haben; b) daß Sie weder deren Inhalt noch deren Urheber zu erkennen geben; c) daß Sie dieselben als wahr angenommen haben, ohne mir die Mittel zu meiner Vertheidigung darzubieten; d) und daß Sie mich verurtheilt, ohne mich gehört zu haben. — Nun aber ermahnt der heil. Paulus Diejenigen, welche die Gewalt über die Kirche inne haben, keine Klage gegen einen Geistlichen anzunehmen ohne die Aussage von zwei oder drei Zeugen (1 Tim. 5, 9.); sicherlich in der Absicht, daß der Angeklagte mit ihnen confrontirt werden kann. Es dünkt mich, Herr Präsident und meine Herren, daß Sie diese Regel nicht gegen mich beobachtet haben. Wollen Sie mir sagen, ob sie in Zukunft stattfinden soll, in dem Falle daß ich mein Entlassungsgesuch zurücknehme.

2) Sie legen mir die Bedingung auf, daß ich mich in Zukunft enthalte die *Politik* auf die Kanzel zu bringen. Wollen Sie in der That jede Art von Politik von der Kanzel ausschliessen? Aber wollen Sie bedenken, daß

Sie dann auch die Verkündigung der deutlichen Lehren der heil. Schrift untersagen. Ich berufe mich nur auf Röm. 13, 1—7., welche Stelle den Christen die Unterwerfung unter die Obrigkeit gebietet, und auf 1 Tim. 2, 1—4., welche Stelle für sie zu beten befiehlt. Ich habe über den letztern Text zur Zeit der frühern Regierung gepredigt; und ich nahm mir vor, diese Predigt zu wiederholen, als ich die Anzeichen der neuen Revolution wahrnahm. Wollen Sie mir denn nicht erlauben davon Gebrauch zu machen? Habe ich denn Unrecht gehabt, als ich am vergangenen Sonntag den 16. November [55]) meinen Gemeindegliedern erklärte: daß wir, die demissionirenden Geistlichen, in Allem, was nicht die Kirche betrifft und nicht den Geboten Gottes widerstreitet, den Gesetzen und den Staatsbehörden unterworfen sind und unterworfen bleiben wollen; und wie ich einen Act der Unterwerfung vollzogen, aber meine Zustimmung zur Februarrevolution verweigert habe, auf gleiche Weise sie der neuen Regierung, welche das gegenwärtig Bestehende umstürzt, verweigern werde; in Betracht, daß keine Behörde das Recht hat zu verlangen, daß man sie billigt, sondern allein daß man ihr gehorcht? Ich gestehe, ich kann die Bedingung, die Sie mir auferlegen, nicht eingehen, wenn sie so weit geht. — Ich erkläre übrigens, daß ich keine andere Politik als die der Bibel auf die Kanzel bringen will, und ich auch niemals anders gehandelt habe. Vielleicht verstehen Sie unter Politik die Vorschriften, die sich auf die mannichfachen Anmaaßungen der politischen Gewaltherrschaft gegen die Kirche beziehen, selbst wenn diese Vorschriften in Beziehung auf die Lehre aus der Bibel und in Beziehung auf die Thatsachen aus der Kirchengeschichte entlehnt sind. In diesem Falle, gestehe ich, daß ich solche Dinge auf die Kanzel gebracht habe, und daß ich glaube es auch in Zukunft jedes Mal, wenn es mir nothwendig zu sein scheint, thun zu müssen.

Zu Anfange des Umlaufschreibens vom 20/21. Nov. 1845, das an die Mehrheit der demissionirenden Geistlichen gerichtet ist, kündigen Sie denselben an eine ehrenvolle Gelegenheit in die Nationalkirche zurückzutreten und zur Wiederherstellung der Ruhe und des Friedens in derselben beizutragen; und weiter unten berufen Sie sich auf ihr Gewissen, gleich als sollten sie darin für sich ein hinreichendes Zeugniß haben. Ich danke Ihnen, Herr Präsident und meine Herren, daß Sie uns so offen als Männer von Ehre und Gewissen anerkennen. Das ermuthigt mich, Ihnen einige Bemerkungen über den übrigen Inhalt des genannten Umlaufschreibens vorzutragen.

3) Da es uns auf die Erwägungen Ihres Urthels vom 3. Nov. verweist, so habe ich die Ehre Ihnen zuvörderst bemerklich zu machen, daß Sie in der ersten dieser Erwägungen den Gebräuchen zur Regierung der Kirche und ihrer Diener Gesetzeskraft ertheilen. Wollen Sie bestimmen, daß die Gebräuche im Allgemeinen bei einer solchen Angelegenheit heilig sein sollen? Wenn das der Fall ist, und wenn wir, als protestantische Geistliche, das genehmigten, so würden wir einen der ersten Beweggründe der Reformation verurtheilen; denn unsere seligen Vorfahren haben sich, und wir nach ihnen, lebhaft den Lehrsätzen widersetzt, welche der römische Papst aufgestellt hatte, und nach denen die Traditionen, d. i. die Gebräuche, in der Kirche Gesetzes-

[55]) Im französischen Texte steht: le dimanche 18. novembre dernier, was ein Druckfehler zu sein scheint.

kraft haben würden [56]). Ist nicht die heil. Schrift vollkommen, und sind nicht ihre Vorschriften allein untrüglich? Sagt nicht der heil. Paulus zu Timotheus, daß die Vorschriften, die er ihm giebt, zum Zweck haben ihm zu lehren, wie er im Hause Gottes wandeln soll, welches ist die Kirche des lebendigen Gottes, ein Pfeiler und eine Grundfeste der Wahrheit (1 Tim. 3, 15.)? Und heißt es nicht Eingriffe in die Rechte Gottes thun, wenn man sein Haus nach Vorschriften, die seinem Worte fremd sind, regieren will? Ein Geistlicher muß das Gesetz Gottes übertreten haben, um in seiner Eigenschaft als Diener Gottes verurtheilt werden zu können. — Ihre erste Erwägung scheint mir demnach geradezu einen Eingriff gegen das christliche Predigeramt in der Nationalkirche zu thun.

4) In der dritten Erwägung behaupten Sie: daß „die Bekanntmachung Nichts, das ... dem Gewissen der Geistlichen widerspräche, enthielte" ..... Ich weiß nicht, ob ich Sie wohl begreife; aber es scheint mir, daß Sie durch diese Behauptung sich die Kenntniß der Herzen und das Recht beilegen, zu entscheiden, was dem Gewissen entspricht oder widerspricht. Ich kann wohl zugeben, daß die Bekanntmachung, um die es sich handelt, Nichts enthalte, das meinem Gewissen widerspreche; aber ich kann das nicht vom Gewissen der andern Geistlichen behaupten. Gott allein ist berechtigt das zu entscheiden. Ihnen kann ich eine solche Befugniß nicht zugestehen.

5) In der fünften Erwägung geben Sie dem Staatsrathe ein so wichtiges Recht in der Kirche, daß, wenn man es ihm bewilligte, er ganz gesetzlich die Predigt des Evangeliums und sogar des öffentlichen Cultus vernichten könnte. Ich weiß nicht, ob ich weiter gehe, als Ihre Meinung ist; aber wollen Sie bedenken, daß, wenn Sie sagen: „der Staatsrath hat das Recht von seinen Beamten die Kanzel einnehmen zu lassen, um daselbst zur Zeit des Gottesdienstes seine Bekanntmachungen vorlesen zu lassen," Sie nicht hinzufügen, wie viele Male in einem Jahre, in einem Monate, in einer Woche: das kann also jedes Mal, wenn daselbst Gottesdienst gehalten wird, geschehen. Sie sagen nicht, welche Lehren in den Bekanntmachungen enthalten, und welche nicht darin enthalten sein sollen: es kann also jede Art von Lehren darin sein. Sie bestimmen ebensowenig die Länge dieser Actenstücke: ihre Verlesung kann also nicht nur ebenso lange, als eine gewöhnliche Predigt, wie die Bekanntmachung vom 3. August, sondern eine Stunde, zwei Stunden, die ganze Zeit, welche die Gläubigen dem Gottesdienste weihen dürfen, hindurch dauern. — Sie, Herr Präsident und meine Herren, die Sie heute den Staatsrath bilden, haben ohne Zweifel nicht die Absicht, von diesem Rechte bis zu einem solchen Grade Gebrauch zu machen; aber wie, schaudern Sie nicht bei dem Gedanken, es einer gottlosen Regierung zu vermachen, welche Ihnen nachfolgen kann, und welche nicht weniger

---

[56]) Berthoud hat in einer besondern Schrift (La question ecclésiastique du canton de Vaud, expliquée authentiquement dans une correspondance officielle, publiée par H. Berthoud, suffragant démissionnaire. Lausanne, 1845) seine Protestation gegen die Gebräuche mit der dogmatischen Verwerfung der römisch-katholischen Tradition im 16. Jahrhundert gleichgestellt und in dem Verfahren des Präsidenten Druey, der sich auf die Unentbehrlichkeit der Gebräuche oder Traditionen berief, eine Rückkehr zum Papstthume nachzuweisen versucht. [Der Uebersetzer.]

davon Gebrauch zu machen verlangen wird, um ihre antichristlichen Entwürfe auszuführen? Es ist unmöglich, daß ein treuer Geistlicher für die Kirche die Verbindlichkeit, welche Sie ihr durch diese Erwägung auferlegen, annimmt, und eine Kirche würde sie nicht ohne Pflichtvergessenheit (prévarication) annehmen. Wie! die heilige Gemeinde der Christen ist verbunden wie einen Verfluchten einen jeden Geistlichen, einen Engel vom Himmel oder den heiligen Paulus selbst zu verwerfen, wenn er käme ein anderes Evangelium ihr zu predigen denn das von Christo (Gal. 1, 8.), und sie (die Gemeinde) könnte ohne Unglauben ihre Kanzel der Willkür einer Rathsversammlung von Menschen überliefern!

6) In der achten Erwägung scheinen Sie den Ursprung des evangelischen Predigeramts in der Nationalkirche der Staatsgewalt und nicht der Kirche selbst beizulegen. Denn Sie sagen, daß „die Diener dieser Kirche ihren Charakter als Diener des Evangeliums nur der Ordination verdanken, die sie den von der Staatsgewalt erlassenen Gesetzen gemäß erlangt haben"; anstatt daß es heißen sollte: den Gesetzen des Evangeliums gemäß. Ich täusche mich vielleicht über den Sinn Ihrer Worte; aber wenn sie das sind was ich ihnen beilege, so machen sie aus unserer Kirche eine Creatur des Staats, und folglich eine Secte, weil sie nicht mehr eine Nachfolgerin der apostolischen Kirche sein würde; und ihre Diener wären nicht mehr Botschafter Christi, von der Kirche im Namen Christi ausgesendet, sondern Staatsbeamte. Wenn unsere Kirche das genehmigte, so wäre sie nicht mehr die Nationalkirche unserer Vorfahren, sondern eine Kirche der Regierung (une église gouvernementale); sie wäre nicht mehr eine evangelische, sondern eine politische, sie wäre nicht mehr eine reformirte, sondern eine verunstaltete und schlimmere als die päpstliche Kirche.

7) Endlich, in mehrern andern Erwägungen untersagen Sie den nationalen Geistlichen die Gründung von Vereinen zur Erbauung, welche von der politischen Macht nicht genehmigt sind. Wie, sehen Sie nicht, daß Sie so dieser Macht das Recht ertheilen, die Gebote Gottes zu verändern, dasselbe Recht das die Jesuiten dem römischen Papste ertheilen? Die Wirksamkeit eines Dieners Christi darf nur durch das Wort Christi beschränkt werden. Nun aber heißt es in diesem Worte: „Beharre zur rechten Zeit und ausser der Zeit" (2 Tim. 4, 2.). Keine menschliche Macht hat das Recht zu sagen: beharre allein in dieser Stunde und allein an diesem Orte. Die Kirche selber hat nicht dieses Recht. Welche Meinung man auch über die Bethäuser hat, (die meinige ist ihnen allezeit nicht günstig,) man kann die Anforderung des Staatsraths hierin nicht gelten lassen, ohne die absolute Auctorität des göttlichen Wortes, das unwandelbar und allein untrüglich ist, ungültig zu machen. — Ich übergehe mit Stillschweigen mehrere andere Puncte Ihres Urthels vom 3. November. Die Bemerkungen, die ich so eben die Ehre habe Ihnen vorzutragen, werden Sie, Herr Präsident und meine Herren, sicherlich von der gewissenhaften Aufmerksamkeit überzeugen, mit welcher ich dieses Urthel geprüft habe, wie Sie uns in Ihrem Umlaufschreiben dazu aufgefordert haben; und ich muß es Ihnen gestehen, daß nach dieser genauen Prüfung meine Besorgnisse wegen des christlichen Predigeramts in der Nationalkirche sich verstärkt und vervielfältigt haben.

8) Wenn ich den Sinn und den Umfang Ihrer Ausdrücke richtig gefaßt

habe, so muß ich daraus schließen, daß die Grundprincipien unserer Kirche seit der Reformation durch Ihr Urthel und durch seine Erwägungen von Grund aus verdreht worden sind (profondément altérés). Es genügt als Beispiel folgende Worte des Glaubensbekenntnisses unserer Vorfahren anzuführen: Er (Jesus Christus) hat selbst sehr nachdrücklich den Aposteln und ihren Nachfolgern jeden Vorrang oder jede Herrschaft in der Kirche verboten (Confessio Helv. cap. 17.); während Sie dem Staatsrathe eine wahrhafte Herrschaft über unsere Kirche einräumen. Unsere Väter sagten auch: Wir verurtheilen als solche, welche der wahren Kirche Christi fremd sind, die Kirchen, welche ... nicht die so eben erwähnten Merkmale besitzen; und im Einzelnen gaben sie unter diesen Merkmalen an vorzüglich die gesetzmäßige und lautere Verkündigung des göttlichen Wortes. Und sie fügten hinzu, daß die gottesfürchtige Obrigkeit selbst das Wort Gottes beaufsichtigen und heilsame Verordnungen ertheilen soll, damit man Nichts lehrt, was demselben zuwider sei (Confessio Helv. cap. 17. u. 30.). Sie dagegen wollen, daß die Obrigkeit darf von der Kanzel proclamiren lassen, was ihr gut dünkt. Endlich tadelten unsere Väter die Geistlichen, welche allzu eilfertig sich mit ihren gewöhnlichen Amtsverrichtungen begnügten. Es giebt indessen, sagten sie, mehrere Amtsbrüder, welche es sich zur Freude machen täglich zu predigen. Das ist ein Fleiß, den wir als ein Zeichen eines guten Amtseifers loben. (Acten der Synode zu Bern vom J. 1532. Cap. 42.)

9) Indem Sie das Gesetz vom 14. December 1839 erwähnen, sagen Sie, daß es die **hauptsächlichsten** Verhältnisse des Staates zur Kirche regle. Ich gestehe aufrichtig geglaubt zu haben, daß **alle** Verhältnisse zwischen Staat und Kirche durch dieses Gesetz geregelt würden. Da Sie hierüber anderer Ansicht sind, so fühle ich das Bedürfniß, im Einzelnen zu erfahren, welche Verhältnisse nicht geregelt werden.

10) Es dünkt mich, Herr Präsident und meine Herren, daß Sie, indem Sie eine individuelle Erklärung zur Zurücknahme unsers Entlassungsgesuchs fordern, nicht viel von dem Bunde halten, der unsere Gemeinden wie eine Conföderation zusammenhält, und der aus ihnen ein einiges, durch ein einziges Gesetz regiertes Ganzes bildet, für welches jeder von uns gehalten ist sich im höchsten Grade zu interessiren. Gerade dadurch gibt es unter unsern Gemeinden eine gewisse Allverbindlichkeit (solidarité); es gibt auch eine unter uns, die wir an ihrer Spitze stehen. Wie können Sie also das Wohl der Kirche bei einer Trennung ihrer Geistlichen im Auge haben? Wird es nicht tausendmal vorzuziehen sein, daß sie in allen Dingen wie ein einziger Mann handeln?

11) Sie beschwören uns bei unserer Anhänglichkeit an unsere Gemeinden, unser Entlassungsgesuch zurückzunehmen; und bald darauf benachrichtigen Sie uns, daß Sie vielleicht uns unverzüglich von einer Stelle auf eine andere versetzen werden. Ich begreife das nicht recht.

12) Indem Sie uns die Formel vorschreiben, unter welcher wir beauftragt werden unser Entlassungsgesuch zurückzunehmen, beharren Sie dabei, daß wir es ohne Bedingungen oder Vorbehalte thun sollen. Aber, Herr Präsident und meine Herren, sind denn unsere Erwägungen vom 12. November in Ihren Augen von keiner Wichtigkeit? Betrachten Sie dieselben wie ein leeres Geschwätz? oder wie eine kindische Plauderei? Und können

Sie denken, daß wir einen so wichtigen, so feierlichen, in seinen erheblichen Folgen so umfangreichen Act vollzogen haben, ohne darauf Ihre Aufmerksamkeit zu lenken und gleichsam mit uns zu spielen? Nein, nein, Sie können solche Gedanken nicht hegen; denn Sie haben uns als gewissenhafte Männer anerkannt. Aber wie können Sie dann denken, daß es uns möglich ist unser Entlassungsgesuch zurückzunehmen ohne Bedingungen oder Vorbehalte? Wollen Sie sich an unsere Stelle versetzen; wollen Sie Etwas von unserm Gewissen halten und von uns nicht verlangen, was Sie nicht von dem niedrigsten Menschen verlangen würden. Wären wir in der That ganz das Gegentheil von Dem was wir sind, d. i. Leute ohne Religion, ohne Glauben, ohne Gewissen, ohne Rechtschaffenheit, wären wir nur Leute von Ehre nach Art der Kinder dieser Welt: so dürften Sie uns nicht einen solchen Widerruf anbefehlen, wenn Sie ein lauteres Verlangen hätten, daß wir einen solchen ertheilten. Sehen Sie denn nicht, daß dieser Antrag höchst beschimpfend und kränkend ist? Diesen Eindruck, ich gestehe es, machte er auf mich, als ich zum ersten Mal das Umlaufschreiben bei einem meiner Nachbarn sah; und ich glaubte, Sie würden mir die Ehre erweisen, mir es nicht zu übersenden. Das Wohlwollen mit dem Sie mich gewürdigt haben es an mich gelangen zu lassen, wobei Sie mir zwei Tage mehr als meinen Collegen bewilligten, veränderte seitdem den Lauf meiner Gedanken und überzeugte mich, daß Sie in die Ausdrücke, von denen ich spreche, nicht denselben Sinn legen, den ich hineinlege. Darum habe ich mir die Freiheit genommen, mit offenem Herzen zu Ihnen zu reden; überzeugt, daß Sie mir die Erklärungen, die mein Gewissen fordert, ertheilen wollen, wenn ich Sie auch in andern Dingen falsch verstanden haben sollte. Wie, in der That! wir sollten all unser Vergangenes verurtheilen, Sie all das Ihrige billigen, ebenso wie die in Ihrem Urthel vom 3. November ausgesprochenen Lehren, und wir sollten uns ausserdem Ihnen überliefern ohne Bedingungen oder Vorbehalte vor allem Dem, was Sie gesonnen sein könnten uns vorzuschreiben, ohne vorzubehalten die Rechte der Kirche, ohne vorzubehalten unser Gewissen, ohne vorzubehalten die Gebote Gottes? Ja der General der Jesuiten ist es, der von seinen unterthänigen Dienern eine so blinde Unterwürfigkeit fordert. Sie dürfen das nicht von uns verlangen.

Wollen Sie also, Herr Präsident und meine Herren, über die Puncte, die ich in meinem Schreiben berühre, mich aufklären, damit ich mit ganz gutem Gewissen mein Entlassungsgesuch, wenn es der Fall sein sollte, zurücknehmen kann. Ich gestehe es, ist ein einziger Punct nicht aufgeklärt, so wird es beinahe genügen, daß ich bei meiner Entlassung beharre; und ich ersuche Sie, durch das gegenwärtige Schreiben dieselbe als bestätigt zu betrachten, wenn Sie der Ansicht sind, daß ich die Lehren, welche in Ihrem Urthel vom 3. November und in Ihren andern darauf bezüglichen Handlungen begründet sind, richtig verstanden habe. — In dem Falle daß Sie es für gut finden mir durch eine festbestimmte Ausschliessung aus der Nationalgeistlichkeit zu antworten, muß ich hiermit imvoraus gegen die Ausstreichung meines Namens auf der Liste der Geistlichen der evangelisch-reformirten Nationalkirche des Waadtcantons protestiren; in Betracht daß ich, indem ich am 12. November mein Entlassungsgesuch einreichte, es nicht der Kirche selbst, sondern dem Staatsrathe übergeben wollte.

Endlich, Herr Präsident und meine Herren, habe ich die Ehre Ihnen bemerklich zu machen, daß Niemand, noch auch eine menschliche Behörde, vom Herrn das Recht empfangen hat, die Verantwortlichkeit der eigenen Handlungen und ihrer Folgen auf einen Andern zu übertragen. Wenn mithin mein Entlassungsgesuch für bestätigt gehalten wird, so nehme ich feierlich vor Gott die ganze daraus zurückwirkende Verantwortlichkeit auf mich; aber ich weise die ganze Verantwortlichkeit von mir ab, die Sie betrifft, und jede Anforderung, mit der Sie mich etwa belastet haben. In dieser Beziehung berufe ich mich von Ihrem Ausspruche auf den Ausspruch Christi, und von Ihrem Gerichtshof auf das Gericht des höchsten Richters über Lebende und Todte. Glücklich werden Diejenigen sein, deren Anwalt Er selbst an diesem großen Tage sein wird!

Genehmigen Sie, Herr Präsident und meine Herren, die Versicherung meiner tiefen Hochachtung und meiner heissen Wünsche, die ich für die Wiederherstellung des Friedens und die Befestigung der Kirche unserer Väter darbringe. H. Berthoud, Diener Christi in Vallorbes.

XXII.

Entlassung des Professor Chappuis.

Lausanne, den 3. December 1845.

An den Staatsrath des Waadtcantons.

Meine Herren! Ich habe die Ehre Sie zu benachrichtigen: daß ich vom heutigen Tage an auf die Eigenschaft eines Mitglieds des Districtscollegiums der Geistlichen von Lausanne und Vevey Verzicht leiste, und daß ich keine Functionen des evangelischen Predigeramts in der vom Staate besoldeten Kirche von nun an mehr verrichten werde. Meine Ansichten von der Beschaffenheit der Kirche gestatten mir nicht damit übereinzustimmen, daß die Regierung des Landes dieselbe einzig und allein regiert, die Geistlichen wie ihre Abgeordneten und die christliche Kanzel wie einen Ort betrachtet, den sie das Recht habe von ihren Beamten einnehmen zu lassen, „um daselbst zur Zeit des Gottesdienstes ihre Bekanntmachungen vorzulesen."

Ohne Zweifel begründete schon das Gesetz vom 14. December 1839 einen Zustand der Dinge, der mit dem Wesen der Kirche und mit den Rechten ihrer Mitglieder wenig in Einklang stand. Als dieses Gesetz gegeben worden war, fanden sich einige Geistliche verpflichtet ihre Entlassung einzureichen. Andere waren in Schrecken gesetzt und fragten sich mit Bangigkeit, was aus der Kirche unter der Herrschaft des neuen Gesetzes werden sollte [57]). Ich

---

[57]) Alex. Schweizer, „das kirchl. Zerwürfniß ꝛc." S. 8 fg.: „Im Jahre 1831 gab sich der Canton durch politische Behörden eine neue Verfassung, im Jahre 1839 ebenso ein neues Organisationsgesetz für die Kirche, welches in der That die Kirche im alten bernischen Typus gestalten ließ." — „Die so bekannte Weglassung der helvetischen Confession aus dem Kirchengesetz von 1839 war durchaus von den Staatsbehörden beschlossen worden, ohne daß die Organe der Kirche mit eingewirkt hätten; und die bewilligte Synode muß man nur näher betrachten, um in derselben wenig mehr als gar keine Synode zu erkennen." — „Kann der Staat sagen: ich befreie die

befand mich unter der Zahl der Letztern. Wir beruhigten uns mit dem Gedanken, daß wenigstens die Freiheit der Predigt und der Friede des christlichen Cultus gewährleistet wären. Vielleicht überliessen wir uns damals allzu leicht dem Vertrauen auf den Inhalt des Gesetzes und auf die Anwendung, die man davon machen könnte. Wie dem auch sein mag, die jüngsten Ereignisse sind so beschaffen, daß sie alle Täuschungen zerstreuen. Es ist für die Zukunft ganz gewiß, daß es von Ihnen abhängt, das zur Anhörung des göttlichen Worts versammelte Volk allerlei Bekanntmachungen und Publicationen, jenachdem Sie es für angemessen erachten, vernehmen zu lassen. Wir hätten niemals geglaubt, daß es mit der in der Nationalkirche festgesetzten Ordnung so weit kommen würde. Auch als Sie den Geistlichen anbefahlen dafür zu sorgen, daß Ihre Bekanntmachung vom 3. August zur Zeit des Gottesdienstes von der Kanzel verlesen würde, verweigerten mehrere unter ihnen, deren Verfahren ich billigte, diesem Befehle zu gehorchen. Durch Sie vor die Districtscollegien zur Rechenschaft darüber gezogen, was Sie einen Act der Widerspenstigkeit nannten, wurden sie einstimmig freigesprochen. Sie haben sie nichtsdestoweniger verurtheilt; Ihr Urthel ist nicht blos von einem großen Theile des Volks, sondern auch vom Großen Rathe gebilligt worden; der Cultus ist mithin nicht mehr vor dem feindlichen Angriff der Politik geschützt, und Sie haben das Recht erhalten, die Diener des Evangeliums wie Ihre Beamten zu gebrauchen. Darum kann ich nicht einwilligen in meiner Eigenschaft als Diener des Evangeliums zu bleiben; sodaß ich darauf verzichte, mich dieser Eigenschaft in der im Waadtcanton angeordneten Kirche zu bedienen.

Erlauben Sie, meine Herren, daß ich gegen Sie über Etwas, dem ich eine große Wichtigkeit beilege, mich freimüthig ausspreche. Man will die Geistlichen zwingen sich in Dem, was die Predigt betrifft, auf das strengste Minimum der regelmäßigen Erfüllung der Amtsverrichtungen, die in den Kirchen stattfinden, zu beschränken. Ich erkenne ohne Mühe an, daß es Umstände gibt, welche den Dienern der Kirche eine große Behutsamkeit in der Ausübung ihres Amtes auferlegen, und ich bin weit entfernt Diejenigen zu tadeln, die, nicht aus Nachlässigkeit oder aus Furcht, sondern aus Beweggründen der christlichen Klugheit sich enthalten in besondern Vereinen der Erbauung den Vorsitz zu haben. Aber, in Wahrheit! soll man den Geistlichen nicht die Freiheit gestatten hierbei zu handeln, je nachdem es ihnen die Bedürfnisse der ihrer Fürsorge anvertrauten Seelen zu fordern scheinen? Ist nicht das geistliche Amt ein Amt des Vertrauens, und sind nicht Leute welche verdienten, daß man hierbei gegen sie ein Mistrauen hegte, unwürdig ein solches Amt zu verwalten? Ach! ich bin weit davon entfernt, daß ich mir ein Uebermaaß von Amtseifer vorzuwerfen hätte; aber Maaßregeln gegen den Amtseifer sind in meinen Augen an und für sich ein großes Uebel, ohne in Rechnung zu bringen, daß sie das Anzeichen eines noch größern Uebels enthalten; und es heißt das evangelische Predigeramt in seinem Wesen verletzen, wenn man dazu seine Zuflucht nimmt, den Geistlichen religiöse Ver-

---

Kirche, wenn er Dieser Etwas [ihr Glaubensbekenntniß] nimmt, ohne zu fragen, ob sie es für eine Last oder für ein Gut gehalten habe?"
[Der Uebersetzer.].

eine ausserhalb der Kirchen zu verbieten. Diese Vereine scheinen mir in jedem Falle mit dem Zweck, den ein Geistlicher sich vorsetzen muß, in Uebereinstimmung zu stehen. Ich vermag in ihnen Nichts zu erkennen das nicht lobenswerth wäre; und sie sind oftmals nothwendig, theils um die wahren Bedürfnisse, die sich inmitten der Gemeinden kund geben, zu befriedigen, theils um in der Kirche Leute zurückzuhalten, die vielleicht geneigt wären sie zu verlassen, wenn sie in ihr keine hinreichenden Mittel der Erbauung vorfänden.

Endlich, meine Herren, kann ich den Gedanken nicht ertragen, zu einer kirchlichen Gesellschaft zu gehören, von welcher Verfolgungen ausgehen. Erlauben Sie mir in dieser Hinsicht Ihre Aufmerksamkeit auf Das, was im Lande seit beinahe einem Jahre sich zuträgt, hinzulenken. Die Vereine der Andersgläubigen sind an mehreren Orten gestürmt worden, und die Bethäuser selbst der Gegenstand gewaltsamer Angriffe gewesen. Diese Frevel hätten unterdrückt werden können, und eine kräftige Unterdrückung hätte ihnen sicherlich ein Ende gemacht. Ich behaupte es mit Schmerz, meine Herren: die Rechte der Bürger, die sich zu religiösen Zwecken versammelten, sind nicht mit Nachdruck geschirmt worden; und die Gewaltthätigkeiten, deren Gegenstand sie waren, sind fast immer ungestraft geblieben. Versammlungen von andersgläubigen Christen sind auf Ihren Befehl aufgelöst worden, ohne daß irgend ein Gesetz Ihnen hierzu die Macht ertheilte; und die Bethäuser, welche keinen Charakter der Spaltung an sich tragen, werden von Ihnen bedroht, da Sie ja die Vollmachten, die Sie zu deren Schliessung ermächtigen, verlangt und erhalten haben.

Das sind, meine Herren, die wesentlichen Betrachtungen, die mich bestimmen Ihnen anzukündigen, daß ich nicht mehr das evangelische Predigeramt in der bestehenden Kirche des Waadtcantons verwalten kann. Trotz alledem, was sich zuträgt, habe ich auf die Idee der Möglichkeit einer Vereinigung der Kirche mit dem Staate, auf annehmliche Bedingungen für beide Gesellschaften, nicht völlig verzichtet. Aber die Stellung die gegenwärtig für die Nationalkirche eingetreten ist, gestattet mir nicht ihr fernerhin als Geistlicher zu dienen; und ich könnte es in Zukunft nur für den Fall thun, daß die Bedingung, die man ihr darbieten sollte, nicht nur mit der Unabhängigkeit des evangelischen Predigeramts, sondern mit dem Wesen der Kirche selbst und den Rechten ihrer Mitglieder mir übereinzustimmen schiene, d. i., wenn die Kirche ihre Freiheit wieder erlangte.

Ich fühle, meine Herren, daß, indem ich in meiner Eigenschaft als Mitglied der Geistlichkeit der vom Staate besoldeten Kirche meine Stelle niederlege, es nicht naturgemäß ist, daß ich meine Functionen als Professor der Theologie an der Academie zu Lausanne beibehalte. Ohne Zweifel sind die Bande, welche diese Anstalt mit der Kirche ehemals verknüpften, durch die neuen Gesetze sehr schlaff geworden. Aber sie sind nicht völlig aufgelöst worden, wenigstens insoweit es die theologische Facultät betrifft, da zwei Mitglieder des Rathes dieser Facultät nothwendiger Weise an der Ordination Antheil nehmen. Und wenn sogar dieses letzte Band nicht vorhanden wäre, so würde es mir offenbar scheinen, daß die theologische Facultät wirklich angesichts der Kirche, und um für sie Geistliche zu bilden, errichtet worden ist, dergestalt daß der officiellen Kirche dienen ebenso viel ist, als die Functionen

eines theologischen Professors an der Academie verwalten. — Diese Betrachtungen bestimmen mich, meine Herren, auch mein Amt als Professor der Theologie in Ihre Hände niederzulegen. Ich thue es von diesem Augenblick an, weil es mir scheint, als wenn Sie nicht gern Entlassungsgesuche auf einen Termin annehmen. Ich würde indessen glauben, gegen Sie, meine Herren, gegen die Anstalt, mit der ich die Ehre gehabt habe bis jetzt verbunden zu sein, und gegen die jungen Leute, die ich innig liebe, meine Pflicht zu verletzen, wenn ich meine Functionen plötzlich aufgeben wollte, indem ich so auf einige Zeit den mir anvertrauten Unterricht gefährden würde. Ich werde daher gern in der Eigenschaft eines ausserordentlichen oder einstweiligen Professors die Vorlesungen, die ich im Laufe des gegenwärtigen Halbjahrs halte, bis zum Anfange des Monats April 1846 vollenden. Wollen Sie, meine Herren, mich in Kenntniß setzen, ob Sie das Anerbieten, das ich die Ehre habe Ihnen zu machen, annehmen; ich werde meine Functionen fortsetzen, bis ich von Ihren Gesinnungen hierüber unterrichtet werde [58]).

Es sei mir erlaubt, noch beim Schlusse gegen Sie, meine Herren, den tiefen Schmerz, mit dem ich mich verpflichtet gefühlt habe den Entschluß zu fassen, dessen Beweggründe ich Ihnen so eben dargestellt habe, und die heissen Wünsche auszusprechen, die ich darbringe, daß Gott über das Land, dessen Schicksal Ihrer Fürsorge anvertraut ist, seinen Segen ausbreite, und möge er Sie bei allen Ihren Berathungen leiten mit dem Geiste seiner Erleuchtung und seines Friedens. S. Chappuis.

---

[58]) Der Staatsrath ist auf diesen Antrag nicht eingegangen, sondern hat dem Professor Chappuis, welcher an der Academie zu Lausanne die dogmatische Theologie vortrug, den Befehl ertheilt, seine Vorlesungen sogleich einzustellen. Vgl.: „Die kirchl. Krisis im Canton Waadt" ꝛc. S. 90. [Der Uebersetzer.].

Miſcellen,

mitgetheilt von

Dr. theol. Chriſtian Adolph Peſcheck,
Diakonus in Zittau.

1. Wie waren päpſtliche Legaten beſchaffen, im Zeitalter 1200?

Darüber belehrt uns eine Zuſchrift Bernhards von Clairvaux an den Cardinal von Oſtia.

Pertransiit legatus vester de gente in gentem et de regno ad populum alterum, foeda et horrenda vestigia apud nos ubique relinquens. A radice Alpium et regno Teutonicorum, per omnes paene ecclesias Franciae et Normaniae et circumquaque circumiens usque ad Rothomagum vir apostolicus replevit, non evangelio sed sacrilegio. Turpia fertur ubique commisisse, spolia ecclesiarum asportasse, formosulos pueros in ecclesiasticis honoribus, ubi potuit, promovisse, ubi non potuit, voluisse. Multi se redemerunt, ne veniret ad eos; ad quos pervenire non potuit, exegit et extorsit per nuncios. In scholis, in curiis, in triviis, fabulam se ipsum fecit. Seculares, religiosi omnes male loquuntur de eo. Pauperes et monachi et clerici conqueruntur de eo. Homines quoque suae professionis ipsi sunt, qui magis exhorrent et famam ejus et vitam. Hoc testimonium habet, et ab his qui intus et ab his, qui foris sunt. Non sic Dominus Joannes Paperons, non sic; cujus laus est in ecclesia, quippe honorificantis ubique ministerium suum. Legite literas has Domino meo. Ipse viderit, quid de tali homine faciendum sit! Ego liberavi animam meam. Dico tamen praecipitatione, qua soleo. Bonum est ei, *si purget ipse curiam suam* et si liberet conscientiam suam. Decreveram ista tacere; sed venerabilis Prior Montis Dei ad hoc me impulit et animavit, ut scriberem. Et scitote, minus me dixisse, quam publice praedicetur.

S. Bernhardi Ep. 240.

2. Merkwürdige Warnung vor poetiſchen Predigten, 1478.

Zu den päpſtlichen Legaten, welche im 15. Jahrhunderte für die Oberlauſitz thätig waren, gehörte Balthaſar de Piscia, der an den Rath zu Görlitz folgenden merkwürdigen Brief erließ, deſſen Veranlaſſung jedoch nicht völlig klar iſt.

Honesti viri, Salutem!

Accepimus literas vestras, in quibus in non parvam admirationem deducti sumus, quia nobis, praeter consuetudinem vestram et honorem tantae civitatis, in *theutonico* scripsistis; ex quo in varias in hujusmodi re, de qua scribitis, opiniones contra nos incidimus. Existimamus enim ex iis, quae a religiosis et ab aliis in Legnitz audivimus, quod vos hujus inobedientiae causa fueritis.

Relatum nobis est, quendam inter vos tantae *auctoritatis* esse, quod *poetam* se existimet, credens ex poesi posse, ut Jeronymus asserit, cuncta interpretari.

Et ex inductione istius potissime et vestra hujusmodi scandalum in apostolicam sedem, non in laudem dei, ut asseritis, sed in vestrum beneplacitum hujusmodi negotium factum fuisse.

Laus enim Dei est obedientia, non victima. Satius animabus vestris fuisset, interdictum servatum fuisse, quam hujusmodi scandala et apostolicae sedi et clero fecisse.

Hortamur vos, ne de cetero talia attemptatis, nec illum, quem percepimus, *poetam in cathedra praedicantem*, in iis, quae catholicam concernunt fidem, sed approbatos opere et sermone viros et in *sacris literis eruditos* sequi velitis. Alias sciatis, quod poetae ut plurimum haeresim, imo idololatriam sapiunt.

Fratres ordinis St. Francisci, quos nobis commendastis ad vota, ad vos pro hac vice expeditos remittimus, de cetero nos talia non facturos. Sciatis etiam, quod omnia privilegia pro hujusmodi censuris, quae per nos publicantur, cujuscunque tenoris existant, jam diu sublata fuerunt.

Altissimus vos feliciter conservet! Ex Wratislavia die 28 Augusti 1478.

Baldassar de Piscia,
Subdiaconus, nuntius et orator apostolicus.

Honestis viris, magistro civium et consulibus civitatis Gorlicensis, nobis honorandis.

Zeitschrift

für die

historische Theologie.

Jahrgang 1847. II. Heft.

III.

Beiträge

zu

Schwedens Reformations- und Kirchengeſchichte

unter König Guſtav I.

(Aus „Urkunden zu Schwedens Reformations- und Kirchengeſchichte," herausgegeben von P. E. Thyselius).

Von

Dr. ph. Pehr Erik Thyſelius,

Oberlehrer der Geſchichte an der kön. ſchwediſchen Kriegsakademie.

„Und haben Wir nun, Gott Lob, die Sache ſoweit gefördert, daß das klare und reine Wort Gottes, welches Chriſtus ſelbſt und ſeine heiligen Propheten, Apoſtel und Evangeliſten nach ihm zu ihrer Zeit lehrten und verkündigten, jetzt beinahe über unſer ganzes Königreich (wie Wir hoffen) klar, recht und unverfälſcht geprediget und verkündigt wird."

Guſtav I. am 8. Januar 1557.

Im 2. Heft des Jahrgangs 1846 dieſer Zeitſchrift wurde eine Abhandlung von mir, „Einführung und Fortgang der Reformation in Schweden bis auf den Reichstag zu Weſteräs, 1527", aufgenommen. Hier folgen, da es gewünſcht wurde, einige der wichtigern Urkunden aus meinen „Handlingar till Sverges Reformations och Kyrkohistoria under Konung Gustaf I., Stockholm 1841—1845." Möge dieſer Beitrag zu Schwedens Reformations-Geſchichte, welcher größtentheils aus Briefen und Schreiben beſteht, die von Guſtav I. ſelbſt ſind oder in ſeiner nächſten Umgebung aufgeſetzt und ausgefertigt wurden, ein dankbarer Gruß an das Land ſein, wo Luther lebte und von wo ſeine Reformation durch ausgezeichnete Schüler nach Schweden übergeführt ward! Möge er zugleich, auch in ſeiner deutſchen Uebertragung, als eine neue Zierde in dem unverwelklichen Kranze daſtehen, mit welchem das dankbare ſchwediſche Volk auch bis auf die ſpäteſten Zeiten ſeinen größten König, ſeinen edelſten Mitbürger ſchmückt; ihn, welcher im eigentlichſten Sinne

des Worts würdig ist des schönsten aller Namen „Vater des Vaterlandes"!

Die Uebersetzung dieser Documente ist von Dr. U. W. Dieterich mit einer solchen Kenntniß der Sprache derselben und einer solchen sorgfältigen Treue angefertigt, als der Gegenstand und Zweck erforderte; was ich um so mehr bezeugen kann, da ich dieselbe mit dem Originale genau verglichen habe.

Stockholm im September 1846. P. E. Thyselius [1]).

I. Gustav's I. Brief an das ganze Reich, in Betreff der Anwendung der zwei Theile des Kirchenzehenten [2]) zur Bezahlung der Reichsschuld: im Januar 1526. [Vgl. *Thyselius* l. c. I. S. 15.].

Wir Gustav ꝛc. grüßen Euch ꝛc. Liebe Freunde! Wir thun Euch kund, daß Wir jetzt hier in Wadstena zur Unterredung und Uebereinkunft mit Unserem geliebten Reichsrathe gewesen sind. Da verhandelten Wir unter andern zu besorgenden Angelegenheiten des Reiches über die schwere Schuld, in welche das Reich bei den deutschen Städten der Hülfsleistungen wegen gekommen ist, welche sie dem Reiche mit Schiffen, Flinten, Degen und auch mit Geld gethan haben, um davon das Kriegsvolk zu besolden, als Wir Uns zuerst vornahmen den König Christian, Unser Aller argen Feind, zu vertreiben; welcher Schuld wegen Wir und das ganze Reich im fremden Lande in großem Leumund stehen. Und vielleicht werden Wir Unsere guten Freunde dadurch verlieren und sie zu Unfreunden bekommen, wenn diese Schuld nicht bald bezahlt wird. Auch

---

[1]) Die hier vorgelegten Urkunden, etwa der sechste Theil der ganzen von Herrn Thyselius bekanntgemachten Sammlung, geben (auch in dieser musivischen Gestalt) das treueste wie lebendigste Bild von dem Gange der Kirchenverbesserung in Schweden, und von dem Wirken seines königlichen Reformators. Sie erweitern und vertiefen die Kenntniß des Ganzen durch die des Besondern und Einzelnen. Solche Förderung der Wissenschaft durch diese öffentlichen Schriften war der Beweggrund, ihre Uebertragung zu veranlassen; auch ohne unsere nahe Beziehung zu dem Lande, welches dem evangelischen Deutschland bald genug Das erhielt, was es einst von ihm empfing. [Der Herausgeber.].

[2]) Nach dem älteren Gesetze war bestimmt, daß der Kirchenzehente von dem Ertrage des bebauten Feldes in drei Theile getheilt werden sollte. Der eine Theil kam dem Pfarrer des Kirchspiels zu; von den beiden andern aber erhielten der Bischof, die Kirche des Kirchspiels und die Armen gleiche Antheile. Obige zwei Theile des Kirchenzehenten bedeuten also zwei Drittel desselben. Der Zehente vom Vieh fiel dem Pfarrer des Kirchspiels allein zu. Anm. des Uebersetzers.

vermuthen Wir, es werde vorher von dort weder Salz, Hopfen, Tuch, noch Anderes, deſſen Wir hier im Reiche bedürfen, hierher eingeführt werden. Deswegen ſind Wir mit Unſerem vorhin genannten Reichsrathe dahin übereingekommen: daß hiernach den Städten des ganzen Landes eine Beiſteuer auferlegt, und die zwei Theile des Kirchenzehenten im ganzen Reiche während dieſes Winters genommen werden ſollen; womit vorhin genannte Schuld bezahlt werden möge. Wir hoffen, daß, wenn Ihr, Biedermänner (dandhemenn), redlich verſtehet, weswegen ſo geſchiehet, Ihr damit zufrieden ſeid. Und thun Wir dieß meiſtens deswegen, daß Ihr, Biedermänner, den geringſten Nachtheil davon habet. Ihr ſeid ohnedieß ſchon von der Beiſteuer genug belaſtet, welche jetzt zu Unſerer Krönung auferlegt iſt, welche Ihr, wie Wir wohl wiſſen, nicht länger verzögert haben wollt. In welchem Maaße Wir Euer Beſtes, guten Nutzen und lange Dauer bewirken und befördern können, das thun Wir ſtets gern.

II. Guſtav's I. Brief an Helſingland, in Betreff des neuen Glaubens und Luthers Lehre: vom 26. Mai 1526. [l. c. S. 33.].

Wir Guſtav ꝛc. grüßen Euch ꝛc. Liebe Freunde! Wir danken Euch Allen freundlich und liebreich für Aller Wohlwollen, Huld, Treue und Unterthänigkeit ꝛc. So, liebe Freunde, haben Wir vernommen, daß gegen Uns mancherlei lügenhafte Rede und Gerücht in Eurer Landſchaft geführt werde; beſonders in Betreff des neuen Glaubens und Luthers Lehre, welche, wie man Uns aufbürdet, Wir kräftigen und in das Reich kommen laſſen wollen. Das ſoll man nie mit Grund beweiſen, daß Wir einen andren Glauben kräftigen wollen als den, welchen Uns Gott und ſeine heiligen Apoſtel gelehrt und Unſre weiland Vorfahren gehalten haben, den Wir auch mit Gottes Hülfe künftighin kräftigen und für ihn Leib und Leben wagen wollen, ſo lange Wir leben. Auch wollen wir ſterben als ein chriſtlicher Mann, wie Vorfahren und Eltern vor Uns. Mit dieſer Rede und Aufwieglung ſtrebt man ſowohl nun, wie Herr Pedher Canceler und ſeine Partei früher, nach Unſrem, Eurem und des ganzen Reiches Schaden und Verderben, indem man meint damit gegenſeitige Spaltung und Zwietracht hier im Reiche zu erregen; welche immer die rechte Mutter und die größte Urſache zu all dem Schaden und Verderben geweſen ſind, welche dem ganzen Reiche und ſeinen Bewohnern in verfloſſenen Zeiten widerfahren ſind, wie ein jeder verſtändige Mann erwägen kann. Und obgleich ſich unter der Kleriſei auch gute Männer befinden, die wohl wiſſen, was ſie thun oder laſſen ſollen, ſo können Wir jedoch bemerken, daß manche Mönche und

Priester Uns deswegen einen solchen Leumund aufgebürdet haben, weil Wir davon sprechen, daß sie sich manches ungerechte Gesetz gemacht haben, welches sie gebrauchen zu ihrer Habsucht und zu großem Nachtheile und Unterdrückung für Euch und den gemeinen Mann. Besonders verweigern sie, wenn ihnen Jemand etwas schuldig ist, ihm deswegen das heilige Sacrament, und wollen damit ihre Schuld gegen Gottes Gesetz und alle Gerechtigkeit eintreiben. Dieß wollen Wir keineswegs gestatten, sondern mögen sie, wie andre gute Männer, ihre Schuld mit dem Gesetze auf dem Gerichtstage ihres Herrn [3]) eintreiben. Aehnlicher Unfug ist auch in Betreff der Sabbaths-Entheiligung, daß, wenn man sich einen Vogel an einem Festtage schießt oder sich eine Schüssel Fische fängt, was doch Gott niemals verboten hat, man sogleich dem Propste von wegen des Bischofs Strafe bezahlen soll; wozu doch kein Grund ist, es sei denn daß es zu der Zeit geschehe, wo man in der Kirche sein und Gottesdienst halten sollte. Ist auch ferner ein Unfug, daß, wenn sich Priester gegen Laien vergehen, sie soviel Freiheit haben, daß die Laien nicht viel Recht von ihnen bekommen. Es wäre mehr Grund, daß, wenn Zwei fehlen, ein Priester und ein Laie, der Eine demselben Gesetze unterworfen sei wie der Andre. Aehnlicher Unfug ist auch, daß, wenn sie Laien schlagen, sie nicht im Banne sind, wenn aber Laien sie schlagen, diese sogleich mit dem Banne belegt werden. Alswenn nicht Gott ebensogut den Priestern verboten hätte, Laien zu schlagen, als den Laien, Priester zu schlagen, weil Gott in dieser Hinsicht keinen Unterschied gemacht, sondern sowohl den Priestern geboten hat, Einigkeit Liebe und Eintracht mit den Laien zu halten, als den Laien, mit den Priestern. Aehnlicher Unfug ist auch, daß, wenn Priester sterben und ihr Testament nicht gemacht haben, arme Erben ihre Erbschaft von Priestern verloren haben sollen, und der Bischof Den beerbe, welcher mit ihm nicht verwandt war. Desgleichen, wenn sie bemerken, daß Wir das Beste der Krone schaffen wollen, wie Wir von wegen Unseres Königlichen Amtes und nach Schwedens geschriebenem Gesetze verbunden sind, und nicht gestatten, daß sie fernerhin die Besitzungen der Krone listig unter sich bringen oder Königliche Geldbußen gegen das Gesetz erheben, wie sie beständig bis heutigen Tages zur großen Unterdrückung und Schmähung der Krone versucht und gethan haben, sagen sie sogleich, daß Wir einen neuen Glauben und Luthers Lehre vornehmen wollen, wo doch nichts Anderes ist, als Ihr jetzt gehört habt, daß Wir nicht gestatten wollen, daß sie gegen das Gesetz ihre Habsucht befriedigen, der Krone und Euch

[3]) d. h. vor dem Bischofs-Ding, wo der Bischof das Richteramt verwaltete. Anm. des Uebersetzers.

Allen zum Nachtheile. Da die guten Männer, welche jetzt während der Erichs-Messe hier zugegen waren, ferner über Unsere Entschuldigung werden belehren können, welche Wir öffentlich in Gegenwart Unseres lieben Reichsrathes und des gemeinen Mannes machten: so bitten Wir Euch alle, Biedermänner, daß Ihr der Huld, Treue und Unterthänigkeit eingedenk seid, welche Ihr Uns gelobt, geschworen und zugesagt habt, und nicht einem Schalk Treue und Glauben schenken wollet, welcher Euch in dieser oder einer andren Hinsicht verleiten möchte; nicht zweifelnd, daß Wir keinerlei Sache, welche Euch und das ganze Reich betrifft, ohne den Rath und die Einwilligung Unseres lieben Reichsrathes und der ganzen Ritterschaft vornehmen wollen. Wir hoffen, daß Uns Gott auch mit Verstand und Vernunft begabt habe, wie einen andern christlichen Mann, daß Wir in dieser und in anderen Sachen wohl wissen, was Wir thun oder lassen sollen. Deswegen habt Ihr nicht nöthig, Euch um diese oder andere Sachen, welche das ganze Reich betreffen, irgendwie zu bekümmern; sondern seid auf Eurem Acker und Wiese und was Ihr weiter zu thun habt, und haltet Euch streng zu der Huld, Treue und Unterthänigkeit, welche Ihr Uns gelobt, geschworen und zugesagt habet. Wir wollen mit Gottes Hülfe darauf bedacht sein Euch zu beschützen und zu beschirmen, wie Euer Herr und König thun muß; keine andere Sache vornehmen oder kräftigen als die, welche Euch und dem ganzen Reiche und dessen Bewohnern zu Nutzen und Dauer gereichen soll. Und in welcher Hinsicht Wir ferner Aller Euer Bestes und Nutzen bewirken und befördern können, thun Wir stets gern ꝛc.

III. Urthel des Reichs-Rathes über den Dompropst zu Westeräs, M. Knut: Stockholm den 9. August 1526. [l. c. S. 38.].

Wir Jöns von Gottes Gnaden, auserwählter Erzbischof zu Upsala, Hans in Linköping von derselben Gnade Bischof, Måns in Skara und Mons in Strengnäs und von derselben Gnade Electi, Thure Jensson Ritter, Hofmeister, Lars Siggeson Marschall, Holger Carlsson Ritter, Michell Nilsson, Axell Andersson, Tord Bonde, Peder Erlandsson, Knuth Andersson, Rath des Reiches Schweden, versammelt in Stockholm, thun kund mit diesem Unsren gegenwärtigen offenen Brief: daß im Jahre nach der Geburt Gottes MDXXVI, am Abend des heiligen Laurentius, als Wir in Stockholm versammelt waren und im Rathhause zu Stockholm zu Gericht saßen mit dem Rathe zu Stockholm und mehren andren guten Männern, der Hochmächtige Fürst und Herr, Herr Gustav, auserwählter König des Reiches Schweden, Unser theuerster Gnädigster

Herr, Meister Knuth, ehemaligen Dompropst zu Westerås, vor Uns vor Gericht stellte, und einen Vidisse-Brief von dem Geleit Seiner Gnaden, unter dem Insiegel einiger guten Männer in Norwegen, mittheilen ließ, welchen Seine Gnaden selbigem Meister Knuth gegeben und nach Norwegen gesandt hatten, und Uns zur Entscheidung vorlegte, ob dieses Geleit verhindern könnte, daß Meister Knuth nicht verantwortlich sein, leiden und entgelten sollte, was das Gericht entschiede; da liessen Wir selbigen Vidisse-Brief lesen und fanden doch nichts Andres, als daß er wegen Gewaltthätigkeit und Unrecht Geleit erhalten, und daß ausserdem ausgedrückt war, er sollte verantwortlich sein, leiden und entgelten, was das Gericht kund thäte. Weswegen, da Meister Knuth dagegen nichts zu erwidern hatte, Wir entschieden, daß dieses Geleit das vorhin genannte Gericht mit Grund und rechtsherkömmlich nicht verhindern könnte. Ferner klagten Uns Seine Gnaden und erzählten, wie Meister Knuth in Meuterei mit Peder Canceler und einigen Anderen gewesen wäre und zuerst den gemeinen Mann in Dalekarlien und hernach über das ganze Reich gegen Seine Gnade aufwiegeln wollte, wie da schon ein Aufstand erfolgt war, obgleich Gott Lob man damit kein Gelingen hatte; was Alles Seine Gnaden mit seiner eigenen Handschrift in den Briefen bewiesen, welche in dieser aufrührerischen Sache geschrieben waren, und Uns zur Entscheidung vorlegten: ob Wir vorhingenannten Meister Knuth freisprechen könnten von einer offenbaren Verrätherei und von der Strafe, welche das Reich Schweden für solche Männer bestimmt. Da erwogen Wir darüber und fanden, daß es in Wahrheit so sei, wie Seine Gnaden klagten: Einzelnes aus seinen vorhin genannten Handschriften und Anderes aus seinem eigenen Bekenntnisse; war Uns auch desgleichen wohl sonst ein Theil bekannt, daß es in Wahrheit so sei. Deswegen konnten Wir ihn nicht freisprechen von Verrätherei, auch nicht von dem Gesetze, welches Schwedens Gesetze zeigen. Zur Bestätigung dessen, daß Wir so entschieden, lassen Wir Unser Insiegel auf den Rücken dieses Briefes drücken. Gegeben Jahr und Tag, wie oben geschrieben stehet.

IV. Gustav's I. Brief an den Bischof und das Domcapitel zu Åbo, das gemachte Testament des Dompropstes zu verändern: Swartsjö, den 23. August 1526. [l. c. S. 41.].

Wir Gustav ꝛc. thun kund, daß vor Uns gekommen ist, wie der gute Mann, der Dompropst Jacob in Åbo eine große Summe Geld hinterlassen habe, über welche er in seinem Testamente verordnet hat wie es ihm gut schien. Jedermann welcher rechtlich zusieht, wird jedoch

wohl finden, daß über dieses Geld wohl besser, als er es selbst gethan hat, hätte verfügt werden können: nämlich daß der größte Theil des Geldes zum Besten des gemeinen Mannes bestimmt würde; zufolge der Bedrängniß, in welcher das Reich sich jetzt befindet durch die schwere Schuld, welche jetzt seit dem nun eine Zeit lang gegen den König Christian geführten Kriege vorhanden ist. Deswegen befehlen Wir dem Herrn Electus und dem Capitel in Åbo, das sie sein vorhingenanntes Testament vermitteln und moderiren; wie Wir auch einestheils seinen Testamentirern, Meister Pedher Sild und Meister Pedher Serkelar, Unsere Meinung darüber zu erkennen gegeben haben, daß, nachdem seine Erben, Verwandte und arme Leute den Theil erhalten haben, welcher ihnen gegeben ist, der andere zur Bezahlung der vorhingenannten Reichs-Schuld komme, so weit als er reichen kann. Wenn so geschehen ist, so geben Wir seine vorhingenannten Testamentirer quitt und frei von allen ferneren Ansprüchen von Seite Derer, welchen das vorhingenannte Testament gegeben ist, wer es auch immer sein könnte. Zur größeren Gewißheit ꝛc.

V. Gustav's I. Brief an Dr. Peder Galle, nebst einigen Artikeln in Betreff der Kirche: den 4. Decemder 1526.

[l. c. S. 46.].

Unsere besondere Gunst ꝛc. Lieber Doctor Päder! Da jetzt, wie Ihr wohl wisset, über die Lehre ein großer Zwiespalt entstanden ist, so haben Wir an gelehrte Männer im Reiche einige Fragen geschrieben, über einige Gegenstände von welchen jener Zwiespalt am meisten herrührt, indem Wir ihre Meinung zu erfahren verlangen: was ihnen das Richtigste nach den Schriften zu sein scheine. Welche Fragen Wir auch jetzt hier eingeschlossen an Euch senden, indem Wir bitten und durchaus wollen, daß Ihr Uns darauf schriftlich Antwort auf eine jede gebet, je was Ihr glaubt daß das Richtigste sei, und was Ihr mit der Schrift vor guten Männern beweisen und verantworten könnet; so daß Wir diese Eure schriftliche Antwort vor nächstem Weihnachtsabend mit ihren Gründen erhalten. Thut Uns darin zu Willen. Auch hoffen Wir, daß Ihr dazu verpflichtet seid, weil Ihr ein Doctor der heiligen Schrift seid und deswegen studirt habet, damit Ihr verständet Uns Laien über solche Dinge zu belehren, die Uns zu Unserer Seelen Seligkeit zu wissen nützlich sind. Hiermit ꝛc.

Dieß sind die zehn Artikel, auf welche geantwortet werden soll:

Ob man die Lehre der Heiligen, den Gebrauch und die Gewohn-

heiten der Kirche, welche nicht Gottes Wort für sich haben, vermeiden solle. — Ob es sich finde, daß unser Herr Jesus Christus den Priestern, dem Papste, den Bischöfen u. s. w. eine andere Gewalt oder Herrschaft über die Menschen befohlen habe als diese allein, daß sie ihnen Gottes Wort und Willen verkündigen sollen; und ob es nöthig sei, daß sich andre Priester fänden als die, welche dieß thun. — Ob ihre Gesetze, Gebote oder Verordnungen, den Menschen einer Sünde zeihen können, wenn er dagegen handelt. — Ob sie Gewalt haben, durch den Bann einen Menschen von Gott zu trennen, wie ein abgehauenes Mitglied von Gottes Gemeinde, und ihn zu einem Genossen des Teufels zu machen. — Ob die Gewalt und Herrschaft, welche gegenwärtig mit dem Papste und seiner Schaar entstanden ist, für oder gegen Christus sei. — Ob etwas Andres Gottesdienst sei (als daß man seine Gebote halte), wie Menschensatzungen, die Gott nicht geboten hat. — Ob der Mensch seines Verdienstes wegen, oder allein durch Gottes Gnade und Barmherzigkeit selig werden könne. — Ob man die Heiligen achten, verehren oder anbeten solle, und ob die heiligen Männer unsere Vertheidiger, Patrone, Mittler oder Fürsprecher vor Gott seien. — Ob man sich zu andern Offenbarungen, von denen man sagt daß sie geschehen seien, halten solle als denen, welche in der heiligen Schrift beschlossen sind. — Welcher Grund sich in der Schrift für das Fegefeuer finde.

Diese vorstehenden X Puncte und Fragen sind an den Doctor Pädher zu Upsala geschrieben; und wird begehrt, daß er auf's baldigste seine redliche Antwort nach der heiligen Schrift, wie sein bester und äusserster Verstand es besagt, abgebe ꝛc.

VI. Gustav's I. Brief an Oestergöthland über den neuen Glauben: Upsala am 7. Januar 1527. [l. c. S. 50.].

Wir Gustav ꝛc. grüßen Euch Alle Uns lieben Biedermänner, welche bauen und wohnen in N., geliebt in Gott. Liebe Freunde, Wir haben vernommen, daß durch das Reich über Uns ein Gerücht gehet, daß Wir einige Prediger berechtigen, vertheidigen und beschirmen sollen, welche einen andren neuen Glauben lehren, als Wir von Unsrem Herrn und seinen Aposteln gelernt und angenommen haben; was doch bei Gott nicht wahr ist. Wir bekennen zwar, daß in andren christlichen Königreichen dadurch ein Zwiespalt über die Lehre entstanden ist, daß einige verständige Männer darauf dringen, es möchten viele Unsitten abgelegt werden, welche im Christenthume zur Unterdrückung des gemeinen Mannes von den Vorgesetzten der Kirche gegen Gottes Gesetze entstanden sind. Was nun auch Einige hier im Reiche zu erwägen anfangen. Und

Andere, obgleich ſie zwar die Wahrheit wiſſen, daß es unrechtlich hergegangen und gebeſſert werden müſſe, fehlen dennoch dagegen, indem ſie fürchten, daß etwas von ihrer Gewalt und Habſucht dadurch vermindert werden ſolle. Und weil ſie dieß nicht mit irgend einem Grunde thun können, ſo vermeinen ſie es thun zu wollen durch Lügen und falſche Gerüchte, welche ſie im Lande verbreiten, indem ſie ſagen, daß man einen neuen Glauben annehmen wolle. Sie glauben dadurch den einfältigen gemeinen Mann zu Unordnungen aufzuwiegeln, welcher von der rechten Wahrheit nicht unterrichtet iſt. Dieß geben Wir Euch, Biedermänner, Allen zu erkennen, damit Ihr Euch in Acht nehmet und ſolch lügenhaftes Gerücht derſelben nicht begünſtiget, ſondern vielmehr zur Beſtrafung Derer, welche ſo etwas ſagen, behülflich ſeid. Und deutet Uns das nicht übel, daß Wir um Euer Aller Beſtes beſorgt ſind, damit Ihr aus Eurer Unterdrückung kommet, welche mit Unrecht Euch betroffen hat. Wir nehmen weder einen neuen Glauben an, noch vertheidigen Wir ihn; ſondern wollen ja ebenſo gern als ein chriſtlicher Mann ſterben wie ein Anderer. Wir haben vernommen, daß über das ganze Chriſtenthum in Betreff des vorhingenannten Zwieſpaltes ein Herrentag gehalten werden ſolle; wiewohl es bis jetzt noch nicht hat dazu gelangen können. Deswegen wollen Wir nun mit der allererſten Gelegenheit Unſern lieben Reichsrath und die vernünftigſten Männer des ganzen Reichs zuſammenberufen und den vorhingenannten Zwieſpalt unterſuchen laſſen, und mit Gottes Hülfe und mit Ihrem Rathe und Einwilligung es ſo ordnen, wie Wir bei Gott und Unſerem Gewiſſen finden daß es am richtigſten iſt. Bis dahin bitten Wir, daß Ihr Euch beruhiget und ohne alles Mißtrauen ſeid. Wir wollen es ſchon ſo einrichten, daß Nichts vorgenommen werde, was gegen den Glauben iſt, oder was dem gemeinen Manne zum Schaden gereichen würde; darauf möget Ihr Euch vollkommen verlaſſen, ſolange Unſer Leben dauert. Und damit Ihr wiſſet, was die Sache am meiſten angeht, ſo geben Wir Euch zu verſtehen, daß das Hauptſtück in der Sache von der Gewalt iſt, welche die Obern der Kirche, der Papſt, die Biſchöfe und deren Schaar bis auf heutigen Tag über Laien gegen alle Redlichkeit und Gottes Geſetz gehabt haben; ſodaß ſie nicht nur den gemeinen Mann, ſondern ebenſo Herren und Fürſten, Kaiſer, Könige und Ritterſchaft unter ſich gebracht und ſie ſo geſchwächt haben, daß ſie hernach nicht Macht gehabt Land und Reich zu ſchirmen, ſondern in Schaden und Verderben und der Feinde Hände gerathen ſind; was auch leider hier im Reiche durch Verſchulden einiger derſelben der Fall geweſen iſt. Beſonders jetzt kürzlich mit dem Könige Chriſtian. Wie auch geſchehen iſt mit den betrüglichen Ablaßbriefen, welche hier von Rom unter dem Vorwande eingeführt zu werden pflegen, daß damit

gegen die Türken gekämpft werden ſolle. Und es findet ſich doch in Wahrheit, daß ſich der Papſt mit dieſem Gelde dem Kaiſer widerſetzt habe, und Herren und Fürſten einander durch Betrug und Falſchheit in die Hände gebracht; Alles, damit er und ſeine Partei die ganze Welt unter ſich hätten; weswegen auch der Kaiſer jetzt den Papſt gegriffen und ihn in ſeinem Gefängniſſe hält. Wenn nun gute vernünftige Männer davon zu ſprechen anfangen und eine ſolche Unredlichkeit gern abgeſchafft ſähen, ſo nehmen die Obern der Kirche es übel und laſſen ein ſolches Gerücht verbreiten, daß man einen neuen Glauben und manche andre Sache annehme, an welche man nie dachte; indem ſie vermeinen mit dieſen ihren Betrügereien und Lügen den gemeinen Mann gegen ſeinen rechten Herrn aufzuwiegeln, und damit fremde Herren darein verwickelt werden, wie jetzt und früher geſchehen iſt. Welche Laſt und Ungerechtigkeit dem gemeinen Manne von ihnen ferner widerfährt, daß ſie nämlich Alles unter ſich bringen, arme Laien mit ungerechtem Banne, Verhaltung des Oſterfeſtes und vielem Andren knechten, das haben Wir nicht nöthig zu berichten, denn das habt Ihr wohl Alle in Erfahrung gebracht. Ob dieß Alles redlich ſei, geben Wir Euch zu bedenken, denn Euch ſelbſt iſt daran gelegen. Euch Gott ꝛc.

VII. Auszug aus Guſtav's I. Brief an Weſtergöthland, in Betreff des neuen Glaubens u. ſ. w.: Upſala den 22. Februar 1527. [l. c. S. 54.].

Wir Guſtav ꝛc., — — — — — — — — — —
— — — — — — — — — — — — —
— — — Ferner, liebe Freunde, haben Wir vernommen, daß eine allgemeine Rede und Gerücht unter den gemeinen Mann verbreitet iſt, von einer neuen Lehre, daß hier oben im Lande ein neuer Glaube, Gott, der Jungfrau Maria und mehrern Heiligen Gottes zur Entweihung, gepredigt und vorgenommen werden ſolle; was jedoch bei Gottes Wahrheit nicht wahr iſt. So laſſen Wir Euch wiſſen, daß hier oben im Lande nichts Andres verhandelt, gepredigt oder vorgenommen werde (in Betreff der Lehre) als das reine und klare Evangelium und Gottes Wort, wie Chriſtus ſelbſt geboten und die Apoſtel gepredigt haben, wonach Wir Alle Uns allein richten ſollten, wenn anders man hierbei Vernunftgründe anwenden will (?). Wohl iſt aber wahr, daß hier zuweilen von den Unſitten und der großen Habſucht verhandelt und geſprochen wird, welche entſtanden ſind unter den Perſonen der Kirche, nebſt dem Mißbrauche ihrer Freiheiten und Privilegien, mit welchem ſie Laſt aufzwingen und den armen, ſimplen, ſchuldloſen und einfältigen gemei-

nen Mann durch Bann-Auflegung mishandeln, in Entweihung des Feiertages und Vorenthaltung des Sacramentes zu Oſtern, mit vielen andern Unſitten und grundloſen Auflagen, was doch in der heiligen Schrift keinen Grund oder Fundament hat; mit Römer-Ablaß aus dem Reiche unzählige Summen Geld, Gold, Silber führend, dem Reiche zur großen Schwächung, und dem gemeinen Manne, welcher dieſe angeführten Sachen nicht wohl beherzigen kann, zur Laſt, Armuth und Unterdrückung; und vorhingenannte Perſonen der Kirche zu Reichthum, großer Herrengewalt und hoffärtigem Sinne gegen Herren und Fürſten, welche ihnen die vorhingenannten Privilegien und Freiheiten aus Gunſt vergönnt und erlaubt haben in der Abſicht und guten Meinung, daß ſie um ſo ruhiger ſein ſollten in der Predigt und Lehre des heiligen Evangeliums und des Wortes Gottes, welche ihrem Amte mit Recht zukommt; allein wie ſie das anwenden, iſt wohl Allen deutlich vor Augen. Und wenn man hiervon etwas ſpricht, ſo heißt es, das ſei gegen den heiligen chriſtlichen Glauben und zur Unterdrückung des Chriſtenthumes. Deswegen mahnen Wir Euch Alle an die Huld, Treue, Unterthänigkeit und den Eid, welche Ihr Uns zugeſagt und geſchworen habt, daß Ihr Euch nicht verführen laſſet durch dergleichen unbegründet entſtandenes Gerücht gegen alle Wahrheit; indem Ihr nicht zu zweifeln habt, daß Wir mit Leib und Leben ja gern allezeit Euer Aller und des Reiches Wohl und lange Dauer bereiten wollen. Wir rathen Euch ernſtlich, Ihr ſelbſt wollet bedenken und beherzigen, daß Wir nichts Andres unternommen haben, als was Euer Nutzen iſt. Und wollen Wir ja ſo gern ein wahrer chriſtlicher Mann ſein als ein Anderer, und nach Unſerer äuſſerſten Macht und Vermögen den heiligen chriſtlichen Glauben kräftigen und formiren; was Gott weiß, dem Wir Euch auf ewige Zeiten befehlen ꝛc.

VIII. Guſtav's I. Brief an den Electus zu Strengnäs, die Biſchofsrente ordentlich zu entrichten und ſich baldigſt zum Biſchofe weihen zu laſſen: Stockholm den 7. November 1527. [l. c. S. 133.].

Unſren ꝛc. Da Euch bewuſſt iſt, Herr Electe, wie zwiſchen Uns und Euch über die Biſchofsrente verhandelt war, welchen Theil Wir haben und was Ihr für Euch behalten ſollet: ſo hoffen Wir von Euch, daß Ihr ebenſo beſorgt für Unſern Theil ſein werdet, als Ihr es für den Eurigen ſeid, damit Wir denſelben redlich erhalten, ſowohl das Eiſen in Nerike als auch den Zehenten anderwärts. Wenn ſo nicht geſchieht, ſo könnt Ihr wohl ſelbſt denken, daß Wir Uns wohl nicht mit dem Theile

können begnügen lassen, welchen Wir nicht erhalten, sondern wollen alsdann versuchen mit Euch an Euren Theil zu kommen. Deswegen möget Ihr darauf bedacht sein, daß sich hierin Eurerseits kein Mangel oder Versäumniß finde, daß Ihr Uns darüber gute Rechenschaft ableget, worauf Wir Uns verlassen und Uns daher nicht darum bekümmern, sondern lassen Euch dieß bestimmen und besorgen. Ferner da Ihr wohl bedenken könnt, wie der gemeine Mann kaum länger zufrieden sein will, daß er nicht gesalbte Bischöfe habe, obgleich diese Salbung in Wahrheit wenig von Nöthen ist; deswegen, wenn Ihr gesonnen seid bei Eurer Election zu bleiben, scheint es Uns recht zu sein, daß Ihr Euch diesen Winter weihen und salben lasset, so daß es vor Epiphaniam Domini geschehen ist. Wenn Ihr auch hieran ein Hinderniß in irgend einer Hinsicht habt, daß Ihr dieß zu thun Euch nicht getrauet, so sind Wir nicht gesonnen, daß Wir für nöthig halten Euch hierzu gegen Euren Willen zu zwingen, sondern verlangen alsdann, daß Ihr Uns dieß wissen lasset und Wir alsdann einen Andern aufsuchen mögen, der ein solches Hinderniß nicht hat ꝛc.

IX. Gustav's I. Brief an das Stift Linköping, in Betreff des Bischofs Hans Brask: Linköping, den 25. December 1527. [l. c. S. 135.].

An den Adel, die Klerisei, die Handelsstädte und den gemeinen Mann im ganzen Bischofsstifte von Linköping.

Wir Gustav ꝛc. thun Euch kund, daß, nachdem Wir mit Unserem lieben Reichsrathe gemeinschaftlich mit dem ganzen Adel, Handelsstädtern und allen ihren Bevollmächtigten das Beste, den Nutzen und die lange Dauer des ganzen Reiches überlegt und einträchtig den Beschluß und die Ordinanz gefasst haben, welche in diesem Sommer in Unserer Stadt Westeräs gemacht und gutgeheissen wurde in Betreff der Rente der Kirchen, Klöster, Bischöfe und anderer Personen der Kirche zur Verbesserung der Krone, wie auch in andern Ländern geschehen ist, Wir sogleich nach Linköping zogen, um Uns daselbst mit dem Bischofe Hans und dem Capitel daselbst zu verständigen, welchen Theil die Krone zur Beisteuer und Hülfe von der Rente der Domkirchen, Bischofsstühle und der Klerisei haben solle, und desgleichen, was sie von dieser Rente zu ihrem redlichen Unterhalte erhalten sollten. Und war der vorhingenannte Bischof Hans und das vorhingenannte Domcapitel mit Uns in Betreff dieser Beisteuer einig, sodaß Wir Uns genügen lassen mit dem Theile, welchen sie Uns für die Krone zusicherten und anwiesen. Auch dankten sie Uns für den Theil, welchen sie zu ihrem Unterhalte

behalten ſollten. Und ſomit geben Wir vorhingenannten Biſchof Hans frei und los von der Bürgſchaft, welche er Uns in Weſteräs geſtellt hatte, indem Wir ihm Unſere Freundſchaft ſchenkten und all das Mißfallen fahren lieſſen, welches Wir gegen ihn der Sachen wegen hatten, deren Wir ihn offenbar überführten, daß er ſich unredlich gegen Uns und das Reich darin benommen hatte, weswegen er ſich auch nicht entſchuldigen konnte, wie Jedermann wohl hörte, welcher dort zugegen war. Und bekräftigten Wir die Zuſage dieſer Unſerer Freundſchaft mit Unſerem beſiegelten Briefe. Und er dagegen gab Uns ſeinen Betheurungsbrief, daß er von dieſem Tage an Uns und dem Reiche treu und rechtfertig in jeder Hinſicht ſein wollte; und verlangte von Uns, daß er nach Gothland ziehen dürfe, um dort zu viſitiren und ſein Biſchofsamt zu handhaben; was Wir auch zuſagten daß ſo geſchehen möge, indem Wir an den Schloßherrn von Wisborg, welcher das Regiment über Gothland hat, ſchrieben und Uns für ihn verwandten, daß er Unſeres Schreibens wegen vorhingenannten Biſchof Hans auf's beſte fördern und unterſtützen wolle, was er auch that. Doch, nachdem er ſeine Geſchäfte dort im Lande beſorgt hatte, zog er ſeines Weges von dannen nach Danzig, indem er nachher ſein Schreiben zu Uns und mehren Andren kommen ließ, daß er dorthin durch heftigen ungünſtigen Wind getrieben ſei und dort den Winter über bei verſtändigen Aerzten ſeiner alten Krankheit wegen zu verweilen gedächte. Da wir früher ſeine Hinterliſt genug erfahren haben und ſie nun weiter aus einem andren Schreiben von ihm bemerken können, welches er hierher ins Reich geſchickt hat, ſeine alte Weiſe nicht vergeſſend, welche er anzuwenden pflegt zu gegenſeitiger Zwietracht und Aufwieglung und Erregung zu Aufruhr im Reiche, ſeitdem Wir nicht leiden wollen, daß er und ſein Anhang Uns meiſtern und ohne irgend Jemandes Einſpruch Tyrannei über Laien und Gelehrte, Arme und Reiche üben ſollen, was man genug erfahren hat daß der vorhingenannte Biſchof Hans hier im Bisthume angewandt und betrieben hat: ſo können Wir wohl errathen, daß dieß ein Grund ſei, weswegen er nicht hier zur Hand ſein wolle, um vor Gericht ſich gegen Die zu verantworten, welche Klagen gegen ihn haben, deren, wie Wir gehört haben, recht grobe und viele ſind, und täglich hören, ſolange Wir hier in dieſer Landſchaft gegenwärtig ſind. Auch iſt gebührlich, daß er ſich vor Gericht darüber verantworte, indem er auch wohl wuſſte und einſah, daß Wir wollten daß es geſchähe. Deswegen ſollet Ihr Euch nicht verführen laſſen, wenn Einige hierin andere Rede oder anderes Gerücht verbreiten und die Schuld auf Uns wälzen wollen, daß Wir anders mit ihm gehandelt haben, als oben geſchrieben ſtehet, und daß es ihm deswegen nothwendig ſein ſollte aus dem Reiche zu entweichen, was ſich doch in der Wahrheit

nicht so finden soll. Ihr sollt auch während seiner Abwesenheit keinen Mangel in Dem haben, was zum Christenthum gehört, oder in dem Dienste, welcher mit dem Bischofsamte verbunden ist. Davon soll Nichts versäumt werden, sondern eher schicklicher zugehen, zum Besten der Klerisei wie des gemeinen Mannes, und mit weniger Last, als bis jetzt gewesen ist. Deswegen sollet Ihr Euch keinesweges den Abgaben entziehen, welche Ihr dem Bischofe zukommen zu lassen pflegt, mit Zehenten und Andrem, was es auch immer sein möge, nach der Verhandlung und dem Beschlusse, welche in Westerås gutgeheissen wurden; dafür haltend, daß es in einer guten Absicht geschehen sei zur Verbesserung der Krone und Euch zur Entledigung von vieler unbilligen Last, zu welcher Ihr bis jetzt gezwungen worden seid. In dieser und anderer Hinsicht, wo Wir Aller Euer Bestes und lange Dauer fördern und schaffen können, dazu werden Wir Uns stets ohne alle Versäumniß bereitwillig finden lassen, solange Unser Leben dauert. Wir haben auch in Wahrheit verspürt, daß, seitdem der vorhingenannte Bischof Hans aus diesem Lande gekommen ist, er sich mit dem Könige Christian und dem Erzbischofe Göstaff in Berathung und Unterredung eingelassen; woraus Ihr genug bemerken könnt, daß sie gegen dieses Reich alles Böse bereiten und aufwiegeln. Euch hiermit ꝛc.

X. Gustav's I. Brief an alle Bischofsstifte, in Betreff der Erlegung des Zehenten: Upsala, den 21. Januar 1528. [l. c. S. 141.].

Wir Gustav ꝛc. Liebe Freunde, da Ihr wisset, daß Wir von Unserem und des Reiches Rath einen Brief nach der Zusammenkunft in Westerås über einige unrechtliche Lasten ergehen liessen, welche dem gemeinen Manne von der Klerisei auferlegt waren, daß sie abgeschafft werden sollten, welchen Unseren Brief Einige nicht recht verstanden, sondern daher Veranlassung genommen haben sich Dem zu entziehen, wozu sie ihren Pfarrern mit Recht verpflichtet sind, und also folgen musste, daß die Priester nicht ihren redlichen Unterhalt erhielten, und nicht in ihren Pfarren bleiben und den Dienst verrichten konnten, zu welchem sie dem gemeinen Manne verpflichtet sind: deswegen geben Wir Euch nun zu verstehen, daß in dem vorhingenannten Brief, wie auch jetzt, Unsere und Unseres Reichsrathes Meinung keine andre war, als daß die Last, welche gegen das Gesetz oder gegen die guten Gewohnheiten einer jeden Landschaft von den Klerikern aufgekommen war, abgeändert und wieder in das rechte Geleis gebracht werden sollte, d. h. da, wo die Priester Mehr nahmen, als das Gesetzbuch oder alte gute Gewohnheiten

zusagen. So war es zuerst mit den Leichengebühren, daß arme Leute in einigen Landschaften genöthiget wurden einen Ochsen oder eine Kuh zu geben, wo doch das Gesetzbuch oder alte Gebräuche etwas ganz Andres enthalten. Darauf mit dem Altaropfer, wo arme Leute in manchen Landschaften genöthiget wurden Mehr zu opfern, als Recht und Obrigkeit zusagten. Ebenso wurde auch der Kopfzehente erhoben, welcher in einigen Landschaften gebräuchlich ist: d. h. wenn ein Mensch stirbt, sollte von seiner Habe jeder zehente Pfennig ꝛc. verzehntet werden; was Einige so verstanden haben, daß man keinen Zehenten an Gerste, Roggen, Weizen, Kälbern, Ferkeln, Gänsen u. d. m. geben sollte; das ist doch nie Unsere Absicht oder Meinung gewesen. Haben sich auch Einige aus Unserem vorhingenannten Briefe Veranlassung genommen, daß sie keine Altarbutter, oder wie dieß in einigen Gegenden sonst genannt wird, geben wollen, besonders deswegen weil im Briefe stand, daß nicht Mehr erhoben werden solle, als das Kirchengesetz enthielte. Da nun das Kirchengesetz nicht in allen Gesetzbüchern Dasselbe enthält, und in einigen gar nichts von der Altarbutter: deswegen ist wohl am billigsten, daß eine jede Landschaft hierin ihren guten alten Gewohnheiten nach Vermögen des Landes folgt. Welches Alles Wir Euch zu erkennen geben, daß Unsere oder des Reichsrathes Meinung in Unserem vorhingenannten Briefe nicht gewesen sei, das Altaropfer, die Leichengebühren, den Zehenten oder die Altarbutter abzuschaffen, wie Einige Uns unrichtig verstanden haben, sondern die Unsitten und Unordnungen, welche darin vorzukommen pflegten, und nicht, daß alle Gewohnheiten abgelegt werden sollten, sondern nur die bösen, und die guten behalten werden, daß einem Jeden Das widerfahren möge, was recht und billig ist und nichts Andres. War auch nicht Unsere Absicht, irgend einem guten Menschen zu verweigern, seinem Pfarrer nach Kräften bei dem Altaropfer oder in anderer Hinsicht Ehre und Liebe zu beweisen; sondern wurde nur verboten, Jemand zu Mehr zu treiben oder zu drängen, als das Gesetz und gute alte Gewohnheiten zusagten. Wir gedenken auch mit der Zeit einige gute Männer im Lande herumzuschicken, entweder mit den Bischöfen bei ihrer Visitation, oder sonst auch wann Wir Gelegenheit dazu haben, welche hinsichtlich aller Mängel Untersuchung anstellen, und sie nach den Umständen eines jeden Landes abschaffen und bessern lassen sollen. Daher ermahnen Wir Euch Alle, Euch nicht mit einem ähnlichen Vorwande dem Antheile Eurer Seelsorger Bischöfe oder Pfarrer zu entziehen, zu welchem Ihr aus Ehre und Redlichkeit verpflichtet seid, entweder mit dem Zehenten an Gerste, Roggen, Weizen, Kälbern, Gänsen, Ferkeln, Altarbutter oder so etwas Andrem, womit sie unterhalten werden sollen, sondern

ihnen dieß redlich zu entrichten. Die sollen Euch dagegen Gottes Wort und Willen lehren, und Euch den Dienst leisten, welchen die Seligkeit Eurer Seelen erheischet. Euch hiermit ꝛc.

XI. Gustav's I. Brief an die Klerisei in Finnland, Gottes Wort und Evangelium zu predigen; von der neuen Bibelübersetzung, u. s. w.: Stockholm den 4. October 1528. [l. c. S. 160.].

Wir Gustav ꝛc. grüßen Euch. — Wir vermuthen, daß Ihr guten Männer wohl verstanden habt, wie vor einem Jahre in Westerås von Uns, dem Rathe des ganzen Reiches und einem großen Theile des ganzen Landes, welcher dort versammelt war, beschlossen und gutgeheissen wurde, es sollte im ganzen Reiche Gottes reines Wort und Evangelium geprediget und unnützes Geschwätz, ungewisse Zeichen, Fabeln und Menschensatzungen unterlassen werden; was sich auch ohnehin in der Schrift geboten findet. Deswegen ist auch jetzt ein großer Theil der heiligen Schrift in unsere eigene Sprache übertragen; meistens der armen, einfältigen Priester wegen, welche nicht so ganz bewandert sind im Lateinischen, wie wohl nöthig wäre. Ermahnen Euch Alle, daß Ihr diese Bücher nicht verachtet, und daß Ihr auf den Theil, welcher Euch in dieser Hinsicht zu verrichten zukommt, so achtet, daß das reine Wort Gottes von Euch verkündiget werden möge. Hierüber haben Wir auch dem Uns lieben, würdigen Vater, Bischof Märtin, Befehl ertheilt, sein Stift in Allem zu untersuchen. Und wo sich Jemand findet, welcher dieß nicht nach der Forderung seines Amtes thun will, der mag und soll seiner Pfarre verlustig gehen; und Der soll wieder eingesetzt werden, der es thun will und kann. Hierin warnen Wir Euch, daß Ihr Euch in Acht nehmet. Zur Bestärkung dessen ꝛc.

XII. Brief von Bürgermeister und Rath in Jönköping und dem gemeinen Manne in Småland an Oestergöthland, gegen Gustav I. und die Reformation: Swenarum den 4. April 1529. [l. c. S. 176.].

Wir Unterschriebene, Bürgermeister, Rath und Gemeinde in Jönköping Härad (Kreis) von Tweta, Härad von Wiste, Härad von Oestbo, Sunnerbo, Westbo, Westra, Nord- und Süd-Widbo, grüßen Euch, würdige Väter Prälaten Kanoniker, Bürgermeister, Rath und Gemeinde in Linköping, Bürgermeister, Rath und Gemeinde in Wadstena, Skeninge und allen anderen Städten in Oester-

göthland sowie den gemeinen Mann daselbst, freundlich und ewiglich in Unserem Herrn Jesu Christo. Theure Freunde und gute Nachbarn, da Euch das unchristliche Regiment wohl bekannt ist, welches nun in diesem armen Reiche aufgekommen ist durch diese erregte lutherische Ketzerei, sodaß Wir alle zusammen ganz von Grund aus vernichtet sind, ohne daß sich ein anderer guter Rath findet, daß in Zeit und Stunde beachtet werden möge, was jetzt in Upland und im ganzen Reiche geschehen ist, daß alle Klöster nun zum Theile verödet und alle Kleinodien und Habe aus ihnen fortgenommen, die Klöster in vielen Orten niedergerissen, die Ziegelsteine fortgeführt, Gemälde und Bilder ebenfalls, daß Alles, was Wir in diesem Lande vor dem unmilden Könige Christian und seiner unmilden Partei bewahren konnten, nun dieses bösen Königs Christians Ebenbild, König Gustav geraubt und fortgenommen hat, ohne allen Grund und rechtliche Ursache in jeder Hinsicht. Ausserdem hat er noch erniedrigt und verletzt die Sacramente und die gute alte christliche Gewohnheit, welche damit im Gebrauch gewesen ist, zum Frommen jedes christlichen Menschen und zur Seligkeit Unserer armen Seelen, was genug mit den Büchern zu beweisen ist, welche er in diesem zunächst verflossenen Winter über die Sacramente hat ergehen lassen u. s. w. Und ferner, welche Lasten und gesetzwidrige Steuern, und welche unmilde und böse Vögte, mit welchen der arme gemeine Mann belastet gewesen, ist Euch genug bekannt und in Erfahrung. Er hat Bischöfe, Prälaten, Mönche und Priester vertrieben, welche Uns alle belehren und bei dem heiligen christlichen Glauben erhalten sollten; dieß Alles, damit er ihre Güter, Zehenten und Alles andre Ihrige erhalten könnte. Und hat wiederum im Reiche Ketzer und verlaufene Mönche in Städten und auf dem Lande zu Pfarrern eingesetzt, welche Uns zu der falschen Lehre geführt und Alles abgelegt haben, was zum Gottesdienste gehörte und kommen konnte. Solcher und mehrer andern zu beachtenden Sachen wegen sind Wir also nun hier heute versammelt gewesen und haben dem König Gustav Huld, Treue und Unterthänigkeit, solches bösen und unmilden Regimentes wegen, welches er vorgenommen hat, aufgesagt. Und wollen mit Leib und Macht das für ihn Aergste und Schlimmste, wo Wir können und vermögen; denn Wir wissen und vernehmen, daß es mit Uns unter seinem Regimente nie besser werde. Deswegen bitten Wir Euch höchlich und vermahnen Euch um Gottes willen und wegen der Verbeßrung des Christenthumes, daß Ihr Euch sogleich ohne alles Säumen zu dem gemeinen Manne begebet, solche unmilde und gewaltthätige Partei zu bestrafen, wie es guten christlichen Männern zu thun ziemet. Wir wollen den gemeinen Mann in Westergöthland trösten und ihm helfen. Schreibet Uns sogleich Eure Gesinnung in kurzer Zeit hierauf;

entweder mit demſelben Botſchafter oder Eurem eigenen. Wenn Ihr dieß nicht thun wollt, ſo iſt der gemeine Mann hier in ganz Småland genöthiget zu Euch zu ziehen, um Uns mit Euch in dieſer Hinſicht zu verſtändigen. Thut Ihr nun ſo, wie Wir gethan haben mit dem Vogte Godfrid Sure in Nydala, den Wir mit ſeinen Geſellen todtgeſchlagen haben, mit mehreren Andren, welche dieß Kleinod fortnahmen und andres Böſes gethan haben. Gebet Uns Eure Geſinnung redlich in jeder Handelsſtadt heute über acht Tage ohne Säumen oder Verzug zu erkennen. Hiermit Euch Alle dem allmächtigen Gott befehlend auf ewige Zeiten. Geſchrieben in Swenarum, liegend in dem Härad von Weſtra. Dominica quasimodo geniti im Jahre ꝛc. 1529 unter dem Inſiegel der Stadt Jönköping in Unſer Aller Namen.

XIII. Brief des Bürgermeiſters und Rathes in Jönköping und des gemeinen Mannes in Småland an Magnus (Måns), Biſchof in Skara, und ganz Weſtergöthland, ſich gegen Guſtav I. zu erheben: Kirche von Lekaryd, den 8. April 1529.

[l. c. S. 179.].

Euch, würdige Väter in Gott, Herrn Mons (Magnus) von Gottes Gnaden Biſchof in Skara mit Eurem ehrlichen Capitel daſelbſt, ehrliche und wohlbürtige Herren, Herrn Ture Jönsſon, Hofmeiſter in Schweden, Herrn Nils Olsſon, Herrn Ture Eriksſon, Herrn Mons Bryntesſon, Nils Clausſon, Tord Bonde und Söffrin Kyl mit allen bevorrechteten Männern, die Handelsſtädter und den gemeinen Mann über ganz Weſtergöthland, grüßen Wir Unterſchriebene, Bürgermeiſter und Rath und die Gemeinde in Jönköping, den Häraden Tweta, Wiſta, Nord- und Süd-Widbo, Weſtra und Oeſtbo, freundlich und mit Gott. Wir thun Euch Allen, würdige Herren und gute Männer, kund, daß Wir heute bei der Kirche von Lekaryd zu Wort und Rede verſammelt waren. Wir haben hier nun das unchriſtliche Regiment erwogen, welches der König Guſtav über Uns gebracht hat mit der falſchen Lehre, welche er im Reiche hat aufkommen laſſen, ſodaß einestheils nun alle Klöſter im Reiche gänzlich verwüſtet, ihre Kleinodien und Habe fortgenommen und geraubt, die Mönche, welche Gottes Dienſt aufrecht erhalten ſollten, von Grund aus vernichtet und fortgejagt ſind. Desgleichen ſind aus dem Reiche und von ihren Domkirchen Biſchöfe und Prälaten und alle andere Prieſter vertrieben, welche das Chriſtenthum aufrecht erhalten ſollten; durch dieſe erregte lutheriſche Ketzerei, gegen ſeinen Eid und Gelübde, wie er Uns

allen gelobt und geschworen hatte, daß er die heilige Kirche mit ihren Personen beschirmen wollte. Allein wie dieß nun gehalten worden, das ist hinreichend allgemein bekannt; wie Wir denn gehört und in Wahrheit vernommen haben, daß er in den langen Fasten Fleisch gegessen und Andre dazu verleitet, und die Messe auf Schwedisch verändert habe. Und Viele in Stockholm und dort oben im Lande treiben großes Gespött damit; wo sie reiten oder gehen, lästern sie die heiligen Männer und ihre Bildnisse, welche ihnen zu Preis und Ehre gemacht sind. Wir sollen keine Messe halten, es sei denn daß Jemand das heilige Abendmahl genieſſen wolle; keine Priesterweihe, keine Salbung, keine Oelung, keine Firmelung, keine Beichte, nebst vielen andren giftigen Lehren, welche er hat aufkommen lassen. Hierdurch werden Wir bald Heiden und verdammt werden, wenn dem nicht in Zeiten vorgebeugt wird. Demnächst haben Wir bedacht und erwogen die große Steuer und gesetzwidrige Last, welche Wir ihm viele Male zugestanden haben in Silbergeld, Butter, Pelzwerk und Häuten, zur Bezahlung der Reichsschuld, wiewohl die Schuld eines Theils noch nicht in den deutschen Städten bezahlt ist, wie die Deutschen sagen, welche hier im Lande herumreisen. Seitdem haben böse und unmilde Vögte Uns so besteuert gegen Gesetz und Recht, daß Wir Nichts mehr übrig haben. Dieser Dinge wegen haben Wir dem Könige Gustav Huld, Treue und Unterthänigkeit aufgesagt, und wollen auf's ärgste und schlimmste gegen ihn sein, wo Wir können und vermögen. Deswegen fordern Wir Euch auf, würdige Väter, ehrliche Herren und gute Männer, Alle zusammen im Namen der Bewohner des ganzen schwedischen Reiches, Euch höchlich und streng vermahnend bei Eurer Treue, Ehre und christlichem Ritter-Eide, den Ihr geschworen habt, daß Ihr dieß genau erwägen wollet hinsichtlich aller vorhingenannten Angelegenheiten und Artikel, indem Ihr Euch befleissiget alle diese unchristliche Stücke und Regimente mit aller Gewalt aufzuheben, wofern Ihr dafür nicht gestraft werden wollt, zuerst von Menschen und dann von Gott für die Ewigkeit. Bedenket, daß Ihr Unser irdisches Haupt seid und Wir Eure Glieder; deswegen schreibet Uns nun Euren Willen hierüber ernstlich, ob Ihr solche und andre erregte Dinge strafen und Euch dem unmilden Könige Gustav und seiner lutherischen Partei, welche sie ins Werk gesetzt hat, widersetzen wollet. Wenn Ihr dieß nicht thun wollt, dann sind Wir genöthiget Uns mit einem anderen Haupte zu versehen und ein so mächtiges Heer zu rüsten, daß Wir selbst es mit Gottes Hülfe und dem Troste seiner würdigen Mutter und aller Patrone des schwedischen Reiches unterdrücken wollen, u. s. w. Denen Allen zusammen Wir Euch mit Leib und Seele für ewige Zeit befehlen. Geschrieben bei der Kirche von Lekaryd, Donnerstag nach Dominica quasi modo

geniti, in Gegenwart des gemeinen Mannes. Im Jahre 1529 unter dem Insiegel der Stadt Jönköping, weil Wir selbst kein Insiegel besitzen.

XIV. Antwort des Bischofs Magnus (Måns) in Skara u. m. an die Småländer auf den vorstehenden Brief: Larf den 20. April 1529. [l. c. S. 182.].

Wir Måns (Magnus) von Gottes Gnaden Bischof in Skara, Ture Jönsson, Ritter, Schwedens Hofmeister, Nils Olszon, Ture Ericszon und Måns Brunteszon, Ritter ꝛc., Apel Posse, Tord Bonde, Nils Clauszon, Matz Kaffle, Schwedens Reichsrath in Westergöthland, gemeinschaftlich mit allen bevorrechteten Männern, den Handelsstädtern und dem gemeinen Manne in ganz Westergöthland, welche heute in Larf versammelt sind ꝛc., grüßen Euch, Bürgermeister, Rath und Gemeinde in Jönköping und den gemeinen Mann über ganz Småland freundlich in Gott ꝛc. Liebe, gute Männer, Wir Alle erhielten nun vor einiger Zeit, als Wir Uns in Skara befanden, von Euch Brief und Botschaft, aus welcher Wir vernahmen, daß Ihr wegen des unchristlichen Regimentes, welches König Gustav hier in Schweden mit der lutherischen Ketzerei eingeführt hat, und vieler andren großen unerhörten Beschwerden, die Wir Alle gegen ihn haben, ihm deswegen Huld, Unterthänigkeit und Treue aufgesagt habt, daß Ihr von diesem Tage an sein Aergstes und Schlimmstes wollet, wo Ihr könnt und vermöget, und verlangt und ermahnt in Eurem Schreiben, daß Wir dasselbe thun und Euch in solchen Unser Aller gerechten Sachen beistehen sollen. Liebe, gute Männer Ihr Alle, Wir haben nun des ganzen Reiches und Unser Aller Bestes überdacht und erwogen, und zwar wegen seines so beschaffenen unchristlichen Regimentes, welches er schrecklich vorgenommen hat: zuerst, daß er nicht den Eid und das Gelübde halten will, welches er zu der Zeit geschworen hat, als er in Strängnäs zum Herrn und Könige erwählt wurde, sondern sich in vieler Hinsicht unchristlich verhalten hat, zuerst gegen unsern Gott und Schöpfer, daß er Alles verachtet, was ihm von Unsern Vorfahren zu Lob, Ehre und Preis eingerichtet ist, Kirchen und Klöster verwüstet, ihre Kleinodien geraubt und fortgenommen, indem er sagt, daß die Jungfrau Maria nicht besser sei als andre sündige Weiber; Bischöfe, Prälaten, Mönche und Nonnen vertrieben, die Gottes Dienst aufrecht erhalten sollten, Mönche, Priester und Nonnen sich zu verheirathen genöthiget hat, und einige von diesen Nonnen sind in öffentliche Hurenkrüge gekommen; mit vielen andern Dingen gegen alle christliche alte Gewohnheiten, wie Ihr selbst in Eurem

Briefe erwähnt habt — liebe gute Männer nach Eurem Schreiben, daß Ihr verlanget, Wir ſollen Euer irdiſches Haupt ſein, und Euch verpflichtet mit Uns leben und ſterben zu wollen: deswegen haben Wir nun gemeinſchaftlich dem König Guſtav Huld, Unterthänigkeit und Dienſt aufgeſagt, daß Wir mit Euch ernſtlich ihm das Aergſte und Schlimmſte zufügen, wo Wir können und vermögen, und ſein ſo beſchaffenes unchriſtliches Regiment ſtrafen, abwehren und zu Boden legen wollen, ſo gut als Uns Gott Gnade und Glück dazu giebt. Und deswegen wollen Wir zu Euch einige von dieſen freigeborenen Männern ſenden, welche morgen über acht Tage nach Jönköping kommen ſollen, um mit Euch in Rath und That zu ſein, und ernſtlich das zu unternehmen, was Wir und Ihr begonnen haben, ſodaß es mit Gottes Hülfe zu einem guten, dauernden Ende kommen ſoll. Wir bitten und gebieten durch vorhingenannte gute Männer, welche Wir zu Euch ſchicken werden, dieß ernſtlich vorzunehmen. Folget und gehorchet Dem, was für Euch und Uns Alle von der größten Wichtigkeit iſt, nach dem großen Vertrauen, welches Wir zu Euch hegen. Auch haben Wir Unſere bemündigten Botſchafter nach Dalarna, Wermeland, Helſingeland, Geſtrikeland, Sölffbergsmen, Kopparbergsmen, Jernbergsmen, dem ganzen Upland und Oeſtergöthland geſchickt, daß Alleſammt mit dabei ſein ſollten, das unchriſtliche Regiment des vorhingenannten Königs Guſtav abzuwehren und niederzuſchlagen, was Wir ernſtlich mit Euch und ihrer Hülfe mit Leib und Macht ſo lange wollen, als Wir leben; was der allmächtige Gott weiß, dem Wir Euch Alle für ewig befehlen. Geſchrieben in Larf, am Dienſtage vor dem Tage des Ritters St. Jörien, im Jahre ꝛc. MDXXIX.

XV. Guſtav's I. Brief an die Oſtgöthen mit dem Begehren, daß ſie im Guten und ohne Blutvergieſſen den erwähnten Aufruhr u. ſ. w. ſtillen möchten: Stockholm den 6. April 1529. [l. c. S. 185.]

Wir ꝛc. grüßen Euch, Uns liebe treue Biedermänner, Kleriſei, Handelsſtädter, wie auch den gemeinen Mann, die in Oſtgöthland wohnen, freundlich in Gott ꝛc. Liebe, gute Freunde, Wir danken Euch freundlich und gern für Euer Wohlwollen, Huld, Treue und Unterthänigkeit, welche Ihr Uns beſtändig bewieſen habt, ſeitdem Wir zuerſt zu dem Regiment des Reiches kamen und bis zu dieſer Zeit, was Wir Euch beſtändig gern vergelten wollen. So geben Wir Euch, liebe Freunde, nun ferner zu erkennen, wie vor Uns gekommen iſt, daß in Smäland eine große Unordnung, Aufruhr und Zwietracht ausgebrochen iſt, welche viel-

leicht dem gemeinen Manne, dem Reiche und Uns große Last und Verderben verursachen können, indem nämlich Die in Jönköping Unsere liebe Schwester, Frau Margarethe, ergriffen und Unsern Vogt ohne alle ehrliche Warnung todtgeschlagen haben; und Wir wissen nicht, weswegen. Da Wir nun bei Gott und Uns wissen, daß Wir in keiner Hinsicht ihnen oder Jemand dazu Veranlassung gegeben haben, daß solche Unordnung hier im Reiche erregt würde, was leider, Gott bessere es, häufig und oft zur Betrübniß gewesen ist; und da Wir überall in allen Unsern Unternehmungen Unsern Rath mit den Bevollmächtigten des gemeinen Mannes auf allen Herrentagen, wie auch den Rath und die Einwilligung Unseres geliebten Reichsrathes hinsichtlich aller der Geschäfte gehabt, welche bis zu diesem Tage vollführet sind, sowohl in der evangelischen Sache als auch mit Bischöfen, Mönchen und Klöstern ꝛc.; ausserdem ihnen häufig und oft vorgehalten haben, daß Wir nicht nach der großen Herrschaft und Gewalt gestrebt haben, sondern nur um in Frieden dieses Reich Unserer Väter zu regieren, welches Wir so schwer und mit so großer Mühe errettet und aus den Händen Unseres argen Feindes, des Königs Christian und seiner Partei, wieder eroberten, und dennoch gern gesehen und gelitten hätten, daß man einen Andern dazu eingesetzt, welcher ihnen besser genügt hätte, mit dem guten Rathe und Einwilligung des gemeinen Mannes: deswegen verwundert es Uns nicht wenig, woher solcher Aufstand und Betrübniß entstehet, oder wer das Haupt davon sei und regiere u. s. w. Daher verlangen Wir freundlich, liebe gute Freunde, daß Ihr als christliche treue Biedermänner solch Partement, Zwist und Zwietracht stillen wollt, welche nun unternommen sind, mit Güte und Füglichkeit, ohne Blutvergiessen, welches Ihr wohl verhindern könnt, und was Wir Euch ernstlich zutrauen. Bedenket, welchen Schaden und Verderben der gemeine Mann und dieses Reich in lang verflossenen Zeiten von innerer Zersplitterung erlitten hat und ferner leiden möchte; befreiet Unsere liebe Schwester auf's baldigste und lasst sie in ihre Freiheit kommen. Wo sich Unsererseits einige Mängel finden, sind Wir beständig gern bereit sie zu beseitigen, nachdem der gemeine Mann hier im Reiche und Unser geliebter Reichsrath gemeinschaftlich darüber beschliessen werden, woran Ihr mit Gottes Hülfe nicht zweifeln sollt. In Betreff des Verbotes, welches Unser Getreuer und Befehlshaber in Stockholm, Gudmund Persson, hier im vergangenen Winter in Unserem und der Krone Namen gab, von dem Zinslande ꝛc., sind Wir deß wohl zufrieden, daß es gelöset werde, und ein Jeder das Seinige hinsichtlich der Steuern und Abgaben geniessen möge, wie alt und gebräuchlich ist ꝛc. Euch Gott befehlend ꝛc. Im Jahre ꝛc. 1529.

XVI. Auszug aus Gustav's I. Brief an das Län von Kalmar und Oestergöthland in derselben Sache: Stockholm den 14. April 1529. [l. c. S. 187.].

Wir ꝛc. grüßen Euch Alle, Uns geliebte, treue Unterthanen u. s. w.

— — — — — — — — — — — — — —

— — — — — — — — — — — — — —

Wir hoffen, daß Ihr selbst wohl eingesehen habet, welche Frucht die Bischöfe in frühern Zeiten hier im Reiche gebracht haben, daß sie beständig zum Schaden und Verderben des Reiches fremde Herren und Fürsten hereingezogen, auch beständig hier im Reiche zu innerer Zwietracht und zu Blutvergiessen aufgewiegelt haben; was der Bischof Hans (Brask) reichlich genug sehen ließ während der Zeit des Königs Christian, wie Euch, Biedermänner, Allen genugsam bekannt ist. So, liebe Biedermänner, damit alle Geschäfte auf's beste vollzogen und Blutvergiessen verhindert werden möge, rathen Wir Euch und vermahnen Euch zugleich günstiglich: daß Ihr erwägen und bedenken wollet, was auf solchen inneren Zwiespalt und Aufruhr folgen werde, und Euch nicht so leicht zu einer Unordnung verführen lasset, wovon Ihr selbst in Zukunft den größten Schaden haben könntet. Wir sind ja Alle schwedische Männer und Ein Volk, und es ist nicht von Nöthen, daß Wir gegenseitig einander mit Mord oder Raub überfallen; was leider genug geschehen wird, wenn es sich nicht anders dämpfen oder verhindern läßt. Gott möge wissen, daß Wir ungern sähen, wenn dieses Reich Unseres Regimentes wegen in Unordnung gerathen sollte; sondern wenn den guten Männern Unser Regiment nicht nützlich scheint, so mögen sie sich lieber darüber vereinigen und es Uns ohne Aufruhr, Fehde oder Blutvergiessen lieber zu erkennen geben. Wir wollen wohl gern, wie Wir beständig früher bei allen Herrenzusammenkünften Uns erboten haben, das Regiment von Uns in die Hände eines Andren überantworten, wen der Rath des Reiches und der gemeine Mann dazu erwählen wollte, ohne Fehde und Blutvergiessen, und es mit Gottes Hülfe in einem besseren Zustande von Uns überantworten, als Wir es überkommen haben. Und wäre es deswegen nicht von Nöthen, daß die guten Männer sich eine solche Unordnung vornähmen, wie sie nun Unsertwegen thun. Wenn auch einige Angelegenheiten vorgenommen oder vorgekommen sein sollten, entweder mit der Predigt oder einem andren Theil in der evangelischen Sache, die den guten Männern nicht christlich oder nützlich scheint: so möchte sich dieß doch wohl mit Weniger ausgleichen und abändern lassen, als mit Aufruhr, innerer Zwietracht und Blutvergiessen. Darin wollen Wir, wenn es Uns die guten Männer mit dem Rathe und der Einwilligung

des gemeinen Mannes zu erkennen geben wollen, Uns gern nach der Einwilligung Unſeres geliebten Reichsrathes zu aller Gebührlichkeit belehren laſſen. Deswegen handelt wie chriſtliche treue Biedermänner und treue Unterthanen und laſſet Euch durch keinen Brief aufwiegeln oder durch falſche Belehrungen betrügen, indem Ihr Euch zu Uns haltet mit der Treue, Huld und Unterthänigkeit, welche Ihr Uns geſchworen und zugeſagt habet. Ihr ſollt mit Gottes Hülfe darin keinen Schaden leiden; wie Wir ferner mitgetheilt haben dieſem Briefvorzeiger, Unſerem treuen Mann und Diener Gudmund Pedersʒon, Euch dieß auseinanderzuſetzen, welchem, wie Wir verlangen, Ihr vollkommen Treu und Glauben ſchenken möget. Wir wollen Uns mit Gottes Hülfe beſtändig ſo gegen Euch ſchicken, wie ein chriſtlicher Herr es gegen ſein gutes Volk thun muß; was Gott wiſſen ſoll, dem Wir Euch hiermit auf ewige Zeiten befehlen. Datum in Stockholm, die Tiburtii Anno etc. 1529.

XVII. Guſtav's I. Capitulation mit den aufrühreriſchen Weſtgöthen und Smäländern: Stockholm den 6. Mai 1529. [l. c. S. 202.].

Wir Guſtav ꝛc. thun kund: daß Wir, als Wir vor einigen Wochen vernahmen, daß ein Aufruhr gegen Uns in Småland und Weſtergöthland entſtanden ſei, Unſerem Getreuen und Rathe, Herrn Holgher Karlsʒon, und mehreren andern guten Männern in Oeſtergöthland ſchrieben, daß ſie hierin auf's beſte handeln ſollten, damit Blutvergieſſen in einer ſolchen Sache verhindert werden möchte, und die Bewohner des Reiches ein jeder mit dem andern in Ruhe und Frieden lebten; und gelobten Wir feſt und unverbrüchlich halten zu wollen, was ſie in dieſer Sache in Unſerem Namen verheiſſen würden. Dieſer Sache wegen ſchickten ſie auch ihren bevollmächtigten Botſchafter hinunter zu den Småländern und Weſtgöthen, welche waren Meiſter Eric Cantor und Herr Måns Laurentii, Kanonikus in Linköping u. ſ. w.; um mit dieſen Småländern und Weſtgöthen nach der Macht zu handeln, welche Wir ihnen ertheilt haben; was ſie auch thaten. Und ſie verſprachen zuerſt in Unſerem Namen, daß Wir den Schaden und das Verderben, welche an Uns, Unſern Vögten und Dienern, von Edlen und Unedlen, Armen und Reichen, Hohen und Niedrigen in dieſem vorhingenannten Aufruhr in Småland oder Weſtergöthland verübt ſind mit Todtſchlag oder Antaſtung, mit Wort oder That, von Geiſtlichen oder Weltlichen, Freigebornen, bevorrechteten Männern, Handelsſtädtern, Bauern oder dem gemeinen Manne, wo ſie auch immer wohnen mögen, in Städten oder auf dem Lande, für Uns und Unſere Beamten, Diener

und Unterthanen, wo sie auch immer sind und sein können, eine durchaus abgemachte und todte Sache wollen werden und sein lassen, für Geboren und Ungeboren, als wenn ein solcher Aufstand oder Partement niemals geschehen oder gemacht worden wäre, ohne alle neue Spitzfindigkeiten oder Argliſt. Desgleichen soll Das, was gegen Unsere Schweſter, ihre Diener und Gefolge in der einen oder andern Hinsicht, durch Ergreifen, Wort oder That, von Bürgermeiſter, Rath und der Gemeinde, Mann oder Weib, und mit seinem Namen Niemand besonders ausgenommen, in Jönköping sowie in Westergöthland und anderwärts, wo sie gereiset, geschehen ist, keinem weder Geistlichen, noch Weltlichen, Freigeborenen oder dem gemeinen Manne zum Nachtheil gereichen. Auch nicht von Unserem lieben Schwager, dem Herrn Grafen Johann, den Kindern Beider, geborenen und ungeborenen, den Freunden Beider in und auſſer Lande, ihren Beamten, Dienern und Unterthanen sowohl Unsert- als Ihretwegen wollen Wir etwas thun oder thun lassen; sondern es soll ebenfalls eine durchaus todte und abgemachte Sache sein, alswenn dieß niemals geschehen oder gethan wäre. Vorhin genannter Botschafter gelobte auch in Unserem Namen, daß alle alte gute christliche Gebräuche gekräftigt und in Ansehen erhalten werden, und keine Ketzerei und ketzerische Predigt in das Reich in irgend einer Hinsicht eindringen solle. Dieß Alles hat selbiger Botschafter in Unserem Namen gelobt, und daß nach diesem Tage den vorhingenannten Landschaften, wo der Aufruhr vorgefallen, nichts Böses weder an Person noch Gut von dieser Seite widerfahren solle, bei dem Eide, der Ehre, dem christlichen Glauben und dem Antheile am Himmelreiche derselben. Obgleich wir mit Gottes Hülfe zwar Macht und Gelegenheit hätten, solche Verachtung zu vergelten, so weiß doch Gott, daß Wir Blutvergieſſen besonders bei Unsern eigenen Unterthanen ungern sehen und vielmehr den Schaden berücksichtigen, welcher den Bewohnern des Reiches dadurch widerfahren möchte, als die Verachtung, welche in dieser Hinsicht Unserer Person widerfahren ist. Deswegen haben Wir nach dem Beispiele Christi, welcher seinen Feinden gut war und für sie bat, und damit es hiernach im Reiche lange friedlich und ruhig sein möge, mit Geistlichen und Weltlichen, Gottes wegen und auf die Bitte Unseres lieben Reichsrathes, welcher gegenwärtig ist, desgleichen auch auf Bitten der guten Männer in Oestergöthland, welche sich als Vermittler hierbei verwandt haben, und aus besonderer Milde und Gnade wegen des Besten des ganzes Reiches, ihre vorhingenannten angelobten Puncte und Artikel gutgeheiſſen, bestätigt und approbirt, und einen jeden derselben für sich, sodaß der Schaden, Verderben, Verachtung, Todtschlag und Antastung, und wie es auch immer genannt werden möge, was in dem vorhingenannten Aufruhr geschehen ist an

Uns, Unserer Schwester, Vögten und Dienern, mit Worten oder Thaten, von wem es auch immer sein möge, Geistlichen oder Weltlichen, Mann oder Weib, Reich oder Arm ꝛc., eine durchaus todte und abgemachte Sache sein solle, ganz wie sie versprochen haben, und nie von Uns, irgend Einigen der Unsrigen oder dem Rathe des Reiches, Unseretwegen in irgend einer Hinsicht vergolten oder gerächt werde oder werden solle. Und desgleichen, daß Wir keine Ketzerei in das Reich einführen oder kräftigen und keine unchristliche Lehre predigen lassen, sondern bei dem reinen Worte Gottes und guten alten christlichen Gewohnheiten in jeder Hinsicht verbleiben wollen; wie der Receß, welcher in Westerås gemacht wurde, enthält, und den der gemeine Mann im ganzen Reiche mit dem Reichsrathe daselbst billigte und guthieß. Wenn etwas Andres geprediget ist, so ist es nie auf Unsern Befehl geschehen und soll nie mit Unsrem Willen geschehen. Sollte Etwas von dem vorhingenannten Receß zu Westerås übertreten sein, so werden Wir gern sehen, daß der Reichsrath und der gemeine Mann Schwedens darüber untersuche; und was sie für das Reich nützlich finden, damit sind Wir gern zufrieden. Dieß Alles geloben Wir fest und unverbrüchlich halten zu wollen bei Unserer Königlichen Ehre, Wahrheit und christlichem Glauben ohne alle Argliſt; doch so, daß vorhingenannte Småländer und Westgöthen, Edle und Unedle, Geistliche und Weltliche, ein jeder bei seinem Namen, Uns hiernach ergeben und treu sein sollen, und Uns Unser gutes Gerücht wieder vor dem gemeinen Mann herstellen, welches sie jetzt mannichfaltig besudelt haben, und Uns darauf ihren offenen besiegelten Brief geben. Zur Bestätigung und höhern Versicherung, daß Wir so gesonnen sind und dieß mit Gottes Hülfe ausführen wollen, lassen Wir Unser Secret mit dem Insiegel des vorhingenannten Herrn Holger Karlszon u. s. w., der Städte Stockholm, Linköping, Wadstena, Söderköping, Nordköping und Skeninge, mit dem Insiegel der Härade von Åkerbo und Aska in Oestergöthland unter diesen Brief hängen. Was gegeben und geschrieben ist in Unserem Schlosse zu Stockholm ꝛc.

XVIII. Gustav's I. Schreiben an Westergöthland und Wermeland, in Betreff des Aufruhrs in Westergöthland, mit der Versicherung, den christlichen Glauben aufrecht zu erhalten: Stockholm den 9. Mai 1529. [l. c. S. 211.].

Wir ꝛc. grüßen Euch Biedermänner alle, welche in N. bauen und wohnen, freundlich in Gott ꝛc. Liebe Freunde, Wir danken Euch allen für Euer Wohlwollen, Huld, Treue und Unterthänigkeit, welche Ihr Uns stets bewiesen habt, nachdem Wir zuerst zu dem Regiment des

Reiches gekommen und bis zu dieſem Tage, was Wir Euch in jeder Hinſicht beſtändig mit Dank anerkennen werden. Wiewohl Wir nun, liebe Freunde, bei Gott Uns nicht anders bewuſſt ſind, als daß Wir Uns ſo gegen das ſchwediſche Reich verhalten haben, wie Wir vor Gott und Menſchen verantworten können, haben Wir doch mehrere Male vernommen, daß dieß von Einigen wenig erwogen werde, ſondern daß Uns dagegen Aufruhr und Unordnung entſtanden ſei, wie auch jetzt in dieſen Tagen dort unten bei Euch geſchehen iſt von Herrn Ture Jönsson, Biſchof Måns, daß ihre Anhänger, welche ſich unehrlich genug gegen Uns empörten und ſich bemühten Euch von der Huld, Treue und Unterthänigkeit abtrünnig zu machen, welche Ihr Uns gelobt und zugeſichert habt, obgleich Ihr als ehrliche, treue Biedermänner ihnen nicht gehorchtet, ſondern Euch feſt zu Uns hieltet und bei Treue, Ehre und Redlichkeit verbliebet, wie Biedermänner zu thun pflegen und müſſen, wofür Wir Euch Allen insgeſammt freundlich danken, und es Euch in aller Gunſt und Gnade gedenken wollen. Auch haben Wir wohl verſpürt, daß vorhin Genannte, Herr Ture, Biſchof Måns und ihre Anhänger, viele unredliche Dinge vor Euch von Uns gebracht und erdacht haben, die ſie mit Gottes Hülfe nie beweiſen ſollen: als da iſt, daß Wir mit unchriſtlicher Predigt und Lehre den heiligen chriſtlichen Glauben, Kirchen und Klöſter vernichten, Biſchöfe und Prälaten vertreiben wollten und dergleichen mehr, was ſolchen Biedermännern ſo zu ſagen ſich nicht wohl geziemte. So geben Wir Euch Allen insgeſammt zu erkennen, daß Wir ja mit Gottes Hülfe ſo gern in's Himmelreich wollen als ſie, und ſo gern bei dem Chriſtenthum verbleiben wollen als ſie. Und deswegen wollen Wir auch nicht in Unſerem Reiche geſtatten, daß Anderes gepredigt werden ſolle als Das was chriſtlich iſt, auch nicht einige unchriſtliche Sitten in irgend einer Hinſicht aufkommen laſſen. Und gedenken auch nicht Kirchen oder Klöſter zu vernichten, wie ſie Uns fälſchlich aufbürden, ſondern den heiligen chriſtlichen Glauben aufrecht zu erhalten und ſo viele Kirchen und Klöſter zu laſſen, als dem gemeinen Manne ſelbſt nützlich zu ſein ſcheinen. Das geloben Wir Euch Allen, Biedermänner, bei Unſerer Königlichen Ehre, Wahrheit und chriſtlichem Glauben. Deswegen, liebe Biedermänner, wenn Uns etwas Andres aufgebürdet iſt oder nach dieſem Tage aufgebürdet werden kann, ſo thut wie ergebene treue Biedermänner und ſchenkt Dem weder Treu noch Glauben, ſondern verbleibet ſtreng bei der Huld, Treue und Unterthänigkeit, die Ihr Alle Uns gelobt und zugeſagt habt, was ehrlichen treuen Biedermännern zu thun geziemt, ſo künftig wie Ihr bisher gethan habt. Wir wollen mit Gottes Hülfe Euch Alle zuſammen, Arme und Reiche, bei dem Geſetze des ſchwediſchen Reichs und guten alten chriſtlichen Gewohnheiten halten und halten

laſſen, wie andre gute Herren und chriſtliche Könige vor Uns gethan haben, und Leib und Leben wagen für Euer Aller Wohlfahrt. Hierin habet keinen Zweifel. Euch Gott befehlend ꝛc.

XIX. Guſtav's I. merkwürdige Antwort an den Biſchof Hans Brask: ohne Datum [1]). [l. c. S. 258.].

Unſere Gunſt zuvor ꝛc. Betrachtet, lieber Biſchof Hans, und erwäget zuerſt in Eurem eigenen Gewiſſen den gefährlichen Standpunct in Betreff Eurer Seele, auf dem Ihr Euch wegen der großen Schalkheit und unchriſtlichen Tyrannei befindet, welche Ihr nicht Einmal, ſondern oft hier in Eurem Vaterlande verübt habt; was Gott der Allmächtige ſeiner Zeit nicht ungeſtraft laſſen wird. Demnächſt, daß Ihr ſchreibet, Wir fanden hier ein chriſtliches Reich vor Uns, welches niemals verunreiniget war: ſo will es Uns bedünken, daß Wir hier nicht ein chriſtliches Reich vor Uns fanden, ſondern vielmehr ein heidniſches und verderbtes Reich, zu welchem Ihr und Eure Mitbrüder die größte Wurzel und Veranlaſſung geweſen ſeid, wie Ihr auch genug an den Tag legtet, beſonders zu der Zeit als Ihr den unmilden König Chriſtian hier in's Reich zoget, zum allergrößten Schaden und Verderben des Reiches. Auch hernach waret Ihr die größte Urſache, daß ſo viele edle und ehrliche Männer ihren Kopf auf dem Marktplatze zu Stockholm verloren, und daß Ihr Laſt und geſetzwidrige Beſteuerungen in jener Zeit ſowohl dem gemeinen Manne als den Städten in Oeſtergöthland auferlegtet, welche es mit ihrem Vaterlande hielten. Und ferner, wie chriſtlich Ihr Euch bewieſet gegen Swenn Höck und Peder Sewdh, wiſſet Ihr wohl ſelbſt. Wenn Ihr eine ähnliche Sache und andere Dinge betrachten wollet, ſo vermuthen Wir, daß Ihr daheim bei Euch größere unchriſtliche Dinge finden werdet, als Ihr jemals Uns vorwerfen oder anhaben könnt. Uns bedünkt, daß Ihr nicht den Fußſtapfen des heiligen Petrus in dieſer Beziehung gefolgt ſeid. Ihr wiſſt wohl ſelbſt, was Chriſtus im Evangelium geſagt hat, daß ein guter Hirte ſeine Schafe weiden und ſie nicht verlaſſen ſolle; allein Ihr habt ihnen nicht nur die Wolle abgeſchoren, ſondern ſie auch um's Leben gebracht, was kein guter und rechtſchaffener Hirte thun ſollte. Daß Ihr auch heftig der lutheriſchen Lehre und anderen

---

[1]) Nach einer Handſchrift auf neun Blättern im Reichsarchive. — Der Herausgeber, dem es noch nicht glückte das Schreiben aufzufinden, auf welches das obenſtehende die Antwort iſt, theilt dieſe Acte mit, da ſie großes Licht über die Reformationsangelegenheit ſelbſt verbreitet. Das Jahr in welchem ſie ausgeſtellt wurde, glaubt er gegenwärtig nicht mit Gewißheit beſtimmen zu können.

Irrthumes erwähnt, welche zu Unſerer Zeit hier in's Reich gekommen ſein ſollen, ſo hoffen Wir, daß die Veränderung, welche hier im Reiche geſchehen iſt, entweder in der Lehre oder mit den Perſonen der Kirche, mit Gottes Hülfe ſo geſchehen ſei, daß Wir deswegen Gott und Menſchen verantwortlich ſein wollen. Auch iſt dieſe Lehre Martins (welche Ihr ſo ketzeriſch nennt) zu keiner Zeit in irgend einem allgemeinen freien Concilium, in welchem ein Jeder, wie es ſein ſollte, ſeine freie Stimme haben würde, als eine Ketzerei verdammt worden, weil ſie nichts Andres iſt als das wahre und reine Wort Gottes; welche Lehre nicht allein hier im Reiche, ſondern ebenfalls in den Ländern und Reichen mehrerer Herren und Fürſten verkündigt worden iſt. Wenn Ihr in dieſen Ländern umhergefahren ſeid und ſelbige Lehre condemnirt habet, ſo iſt wohl hernach gut, dieß mit dieſem Reiche zu thun. Was Ihr Uns aber von der arianiſchen Ketzerei vorwerft, nach welcher Chriſtus nicht wahrer Gott, ſondern ein bloſer Menſch ſein ſollte wie ein Anderer ꝛc.: ſo verwundert es Uns höchlich, Biſchof Hans, wie Ihr ſo unbarmherzig in Lügen tretet, wo Ihr doch bei Gott und Euch wohl anders wiſſet. Wir danken Gott gern, daß Wir ſowohl Seele als Gewiſſen in Uns haben, ſo daß Wir nichts Andres glauben, als was Chriſtus und ſeine heiligen Apoſtel und Jünger Uns gelehrt haben, und die VII Stücke, welche der heilige chriſtliche Glaube enthält. Wenn Ihr auch erwähnt, daß Wir von den beſchworenen Bedingungen abgefallen ſeien, unter welchen Wir zur Regierung gekommen ſind ꝛc., ſo ſollet Ihr dieß ebenfalls mir beweiſen. Ihr wiſſet wohl ſelbſt, was das Geſetzbuch enthält, wie Ihr auch ſchriftlich Uns zu erkennen gegeben habt, daß Könige Gott und die heilige Kirche lieben und ſie recht berathen müſſen, allen Königlichen Rechten, der Krone und dem gemeinen Manne Schwedens unbeſchadet. Was Wir mit Gottes Hülfe auch ſo gethan haben, obgleich Euer freveliger Sinn dieß nicht zugeſtehen will. Wenn Ihr dieß recht bedenken wollet, ſo haben Wir viel mehr, als irgend einer Unſerer Vorfahren in langer Zeit, dieſen Eid und Bedingungen aufrecht erhalten. Wir können ja nicht mit irgend einem Grunde die heilige Kirche (womit Ihr Wände und Mauern und die Kirchenrente meinet, dem doch nicht ſo iſt) ſo lieben, daß Wir damit ſowohl die Krone, Ritterſchaft, als auch den gemeinen Mann zu Grunde richten; was ſchon genug geſchehen iſt, und ohne Zweifel noch mehr geſchehen wäre, wenn dieſes Regiment des Biſchofs noch länger gedauert hätte. Ihr pochet auch heftig in Betreff der Privilegien und Freiheiten der Kirche darauf, daß Wir ſie gekränkt hätten. Wir möchten gern von Euch wiſſen, von wem die heilige Kirche (wie Ihr ſie nennt) und ihre Perſonen dergleichen Privilegien erhalten haben, wenn nicht der Kaiſer und andre Herren und Fürſten ihnen ſolche Privilegien günſtig vergönnt

und gegeben hätten. Und so lange als solche Freiheiten recht gebraucht wurden, wie es sich ziemte und sie zuerst eingesetzt waren, war es wohl möglich, daß sie dieselben behielten; seitdem aber so großer Misbrauch darunter gekommen, wie nun mannichfaltig geschehen ist, muß man wohl mit gutem Grunde ihnen einen Theil derselben Privilegien nehmen, wie des Kaisers Gesetz und Euer päpstliches Gesetz deutlich gestatten, daß Der welcher Freiheiten misbraucht, nicht werth sei sie zu behalten. Daß Ihr und Mehrere die Privilegien gemisbraucht habt, ist genug beweislich; nicht nur hier im Reiche, wo die Bischöfe die größte Ursache gewesen sind, so viele Herren des Reichs und Fürsten zu vertreiben, zu verrathen und um's Leben zu bringen, wie sowohl neuerdings als ehedem geschehen ist, sondern auch in anderen Ländern und Reichen, wie die Geschichte genug enthält. Wenn Ihr auch vorgebt, daß es nicht löblich sei von Kirchen und Klöstern zu nehmen, wie hier in Schweden in der letzten Fehde geschehen, was Ihr mit vielen Historien und Beispielen beweisen wollet, besonders mit Baltazar König in Babilonien, worüber Daniel schreibt, und so in dieser Historie vorgebt, daß selbiger Baltazar die Kleinodien misbrauchte, welche sein Vorfahr Nabuchodonozor aus dem Tempel zu Jherusalem genommen hatte, und deswegen sieben Jahre vom Regimente gekommen sei, wiewohl Daniel ganz anders schreibt: so nimmt es Wunder, warum Ihr nicht vorher den Text besser durchgelesen habt, bevor Ihr so etwas schriebet. Ihr rühmt Euch dessen, daß Ihr ein rechter Bischof seid, und dafür wollt Ihr gehalten werden, warum beachtet Ihr da die Schrift nicht besser? Ein Bischof muß in Gottes Wort bewandert sein, wie Paulus sagt; Ihr aber lasset in diesem und mehreren ähnlichen Dingen sehen, wie wenig Ihr von der Art eines rechten Bischofs habt. Daniel schreibt nicht, daß Baltazar sieben Jahre vom Regimente kam, wie Ihr schreibet; sondern der Text lautet so, daß Nabuchodonozor sieben Zeit von dem Regimente kam, wo der größte Theil der Lehrer sieben Jahre verstehen will; dieß geschah auch nicht der Kleinodien wegen, welche er aus dem Tempel weggeführt hatte, sondern seines Hochmuthes und seiner Vermessenheit wegen, da er sich seiner großen Macht rühmte und der gewaltigen Stadt Babilon, welche er gebaut hatte, und dem höchsten Gott nicht die Ehre gab, welcher ihm solche Macht verliehen. Allein Baltazar, welcher wohl wusste, welch wunderbarliche Dinge der israelitische Gott mit seinem Großvater Nabuchodonozor gethan hatte (wie Daniel ihm auch vorwarf), demüthigte sich doch nicht vor Gott, sondern verachtete ihn aus rechter Vermessenheit, und ließ die Kleinodien holen, mit denen Gottesdienst, wie er selbst befohlen hatte, im Tempel gehalten zu werden pflegte, und trank daraus mit seinen Gästen und losem Volke und lobte und pries seine Götzen damit;

was eine große Beſchimpfung des iſraelitiſchen Gottes war. Deswegen ward Baltazar dafür ſo geſtraft, daß er in die Hände ſeiner Feinde kam und von ihnen in derſelben Nacht erſchlagen wurde; und wurde ſomit daſſelbe babyloniſche Kaiſerthum vernichtet und kam in die Hände Cyri, der aus Perſien war, wie Xenophon und andre Hiſtorici ſchreiben. So iſt nun aus Daniels Worten klar, wer ſich anders ſoviel Mühe machen und ſie leſen will, daß weder Nabuchodonozor noch Baltazar der goldenen und ſilbernen Kleinodien wegen geſtraft wurde, denn Gott achtet die Menſchen höher als Gold oder Silber, ſondern des Hohnes wegen, welcher ihm von ihnen widerfuhr; ſodaß die Verſchmähung Gottes die Urſache zu ihrer Strafe war, und nicht Gold oder Silber. Allein das Gold und Silber welches hier in Schweden Kirchen und Klöſtern genommen worden, iſt nicht in der Abſicht genommen, daß man Gott dadurch eine Entehrung zufügte, wie Baltazar that, ſondern um dem gemeinen Mann im Reiche aus der Drangſal und Noth zu helfen, in welcher man ſich befand; und das geſchah nach wohlbedachtem Rathe, in Noth und Drangſal und nicht in Trunk und Vermeſſenheit, wie es mit Baltazar geſchah, das wiſſt Ihr wohl Alle, wenn ſonſt Ihr es wiſſen wollet. Gold und Silber iſt dazu geſchaffen, daß es dem Menſchen diene, und nicht der Menſch, um dem Golde zu dienen. Und lehrt Uns das wohl natürlicher Grund und Vernunft, daß es nicht recht gethan wäre, Gold und Silber zu ſchonen und nicht den Menſchen zu ſchonen, ſondern ihn ſchinden, brennen und morden zu laſſen. Und kann ein Kind wohl aus Eurem Schreiben erſehen, daß Ihr nicht einen rechten Unterſchied zu machen wiſſet zwiſchen dem alten und dem neuen Teſtamente, oder, zwiſchen dem Tempel und ſeinem Schmuck, der dem alten Teſtamente angehört, und dem Tempel und ſeinem Schmuck, der dem neuen Teſtamente angehört. In dem alten Teſtamente hatte Gott ſelbſt geboten, daß man Ein Tabernakel oder Einen Tempel und nicht mehrere haben ſollte; und ſelbſt geboten, welchen Dienſt man ihm widmen und welche Geräthe man dazu gebrauchen ſollte, und daß ein oberſter Prieſter ſein ſollte mit ſeinem Schmucke; was Gott Alles ſelbſt befohlen und vorgeſchrieben hatte, wie in den Büchern des alten Teſtaments hinlänglich beſchrieben iſt. So war nun der oberſte Prieſter und der leibliche Tempel, welche dem alten Teſtamente angehörten, ein Bild und ein Gleichniß auf den oberſten Prieſter und den Tempel, die dem neuen Teſtamente angehören. Hier iſt ein geiſtiger Prieſter und ein geiſtiger Tempel oder Tabernakel, wie die Epiſtel an die Hebräer deutlich ausdrückt: Prieſter iſt Jeſus Chriſtus, der Tempel iſt ſein; der Tempel, das iſt ſeine chriſtliche Gemeinde, alle rechtſchaffene chriſtliche Menſchen, wie denn Paulus auch die Chriſto Getreuen Gottes Tempel nennt. Und wie des alten Teſtamentes oberſter

Prieſter und Tempel mit leiblichem Golde und andern koſtbaren Dingen geſchmückt waren: ſo iſt auch hier geiſtiges Gold und Schmuck, als da ſind des heiligen Geiſtes Gaben, welche die rechten Geräthe ſind, mit denen Gottes Dienſt aufrecht erhalten werden ſoll, je nachdem Jeder die Gaben dazu erhalten hat. Nie ſollt Ihr zu irgend einer Zeit mit der Schrift oder einem redlichen Grunde beweiſen können, daß der oberſte Prieſter im alten Teſtamente den Papſt oder Biſchof in Rom bezeichnen ſolle, und daß der Tempel Salomonis mit ſeiner Herrlichkeit und Gottesdienſt die Kirchen bezeichnen ſolle, welche man jetzt mit ihrem Schmucke, Gold und Silber hat; ſodaß man daraus einen ſolchen Schluß oder Argument ziehen könnte, daß, wie es nicht erlaubt war die Kleinodien zu nehmen, welche im Tempel Salomonis waren, und ſie zu Andrem anzuwenden, als wozu ſie beſtimmt waren, es ſo auch nicht erlaubt ſei die Kleinodien zu nehmen, welche in dieſen Kirchen ſind, und ſie zu etwas Andrem zu gebrauchen, als wozu ſie beſtimmt ſind. Ein ſolches Argument iſt falſch, weil das Gold und Silber, welches im Tempel Salomonis ſich befand, da hineingekommen war auf Gottes Befehl, um damit den Dienſt aufrecht zu erhalten, den er ſelbſt befohlen hatte. Wenn Ihr beweiſen könntet, daß Gott auch befohlen habe ſolches Gold und Silber in unſern Kirchen zu haben, zu ſolchem Gebrauche wie eine Zeit lang geſchehen iſt, dann würde dieſes Argument wohl ſtehen bleiben. Allein nun iſt dem nicht ſo, und deswegen baut Ihr auf einen falſchen Grund. Unſere Kirchen, welche wir jetzt haben, ſind nicht wie Salomo's Tempel war, ſonſt ſollten wir nicht mehr als Eine Kirche haben; ſondern ſie ſind die Häuſer, in denen wir zuſammenkommen und über Gottes Wort, Sacrament und dergleichen Anderes verhandeln ſollen, weil eine wahrhafte Beſtimmung es erheiſcht, daß wir Häuſer haben ſollen, in denen wir chriſtliche Sachen verhandeln können, welche die Seele betreffen, ſowohl als in den Rathsſtuben, wo man Geſetz und Recht handhaben ſoll. Und ſind unſere Kirchen den Synagogen der Juden ähnlicher, wo ſie an allen Sabbathstagen über Moſis Geſetz verhandeln, als daß ſie Salomo's Tempel ſeien. Auch kann der Gottesdienſt welcher im neuen Teſtamente gehalten werden ſoll, nicht an einen beſondern Raum gebunden ſein, ſondern das ganze Leben des Menſchen ſoll ein rechter Gottesdienſt ſein. Beſtändig muß man ja nach Gottes Gebot leben und das heißt Gott dienen, und das kann nicht an die Kirchen gebunden werden.

Doch von einem ſolchen Gottesdienſte wiſſet Ihr nichts; deswegen klagt Ihr ſo laut, daß er in Kirchen und Klöſtern darniederliege. Man weiß wohl, daß Herren und Fürſten, der gemeine Mann und desgleichen in der Vorzeit in einer einfältigen Meinung Vieles, ſowohl Bewegliches

als Unbewegliches, den Kirchen, der Kleriſei und den Armen zum Unterhalte gegeben haben. In dieſer Beziehung pflegten auch die Biſchöfe ſolche Gaben anzunehmen, daß ſie dieſelben an die Armen und an ihre Kleriſei vertheilten, wie aus Gratians Schreiben genug zu erſehen iſt. Mit der Zeit fing jedoch der Misbrauch an hierbei zu entſtehen, daß der Theil welcher an die Armen vertheilt zu werden pflegte, zu Pracht und Schmuck der Kirchen verwandt wurde, wie man es nun nennt, und es erhielt dieſen Namen, daß es Gottesdienſt wäre, die Wände in den Kirchen zu ſchmücken. Allein der rechte Gottesdienſt wurde vernachläſſigt, welcher war, daß arme Leute davon ihren Unterhalt haben ſollten. Und ſolche Misbräuche ſtraften viele angeſehene Männer vor tauſend Jahren: beſonders Ambroſius de Officiis I. 2. c. 28; ebenſo auch Hieronimus ad Nepotianum; und hernach viele andere, vorzüglich Bernardus, von welchem Gratianus viel aufgenommen hat. Wenn Ihr dieſe leſen wolltet, dann würdet Ihr wohl finden, daß es beſſer ſei zu ſagen, bewahret die Menſchen, als bewahret das Gold in den Kirchen. Und wenn Ihr dieß nicht bedenken könnt, ſo muß es ja eine große Blindheit ſein, beſonders bei einem Biſchofe und Doctor. So viel Vernunft hatte auch der gute König Ezechias, daß er das Gold und Silber nahm, welches in Salomo's Tempel war, und erlöſete ſich und ſein Volk damit, indem er damit Frieden von den Aſſyriern erkaufte. Und er wuſſte wohl, daß Gott befohlen hatte Gold und Silber im Tempel zu haben. Er hatte aber noch ſo viel Verſtand, daß er wohl wuſſte, es ſei nie Gottes Abſicht, daß man Gold oder Silber ſo verwahren ſolle, obgleich es zu ſeinem Dienſt gehörte, daß Menſchen zu Grunde gerichtet würden, welche damit gerettet werden könnten. War es nun erlaubt Gold und Silber aus dem Tempel Salomo's zu nehmen, welcher nach Gottes Befehl damit geſchmückt werden ſollte: ſo iſt es umſomehr in einer ſolchen Noth und Bedrängniß erlaubt Gold und Silber aus unſern Kirchen zu nehmen, in Bezug auf welche es kein Gebot Gottes für uns gibt dergleichen zu haben. Es gehört den Armen und für ſie muß es hingegeben werden. Das iſt nicht ſo ſelten, was hier im Reiche mit einem Theile der Kleinodien und anderem Eigenthum der Kirche und Klöſter geſchah; ſo Etwas iſt häufig und oft zuvor geſchehen. Und wenn dieß Euch oder dem Papſte oder auch vielleicht dem Könige Chriſtian zu gute geſchehen wäre, dann hättet Ihr gewiß Grund genug ſolche Maaßregeln zu vertheidigen. Nun aber, da es dem ganzen ſchwediſchen Reiche zu gute geſchehen iſt, zum Nachtheile dieſes Königs Chriſtian, ſo muß es unerlaubt ſein. Ihr ſchreiet oder ſchreibt nicht die Hälfte ſo viel über die Kleinodien und den großen Schatz, welchen König Chriſtian aus der Domkirche zu Upſala zum Verderben des ſchwediſchen Reiches und des gemeinen

Mannes nehmen ließ; dieß meint Ihr sei durchaus nicht übel gethan; hingegen was Wir genommen haben, haltet Ihr für eine große Unchristlichkeit. Ein jeder gute Mann, welcher sich nach Gründen und Vernunft richten will, weiß wohl, in welchem Zustande Wir das Reich übernahmen und in welchem Zustande es nun ist; sodaß ein Jeder sehen dürfte, wohin der Theil gekommen ist, welchen Wir genommen haben, wovon Nichts aus dem Lande geführt, sondern noch Alles hier zur Stelle ist.

Da es nun so unstatthaft ist, daß der König oder die Herren des Reiches nicht Etwas von dem überflüssigen Eigenthume der Kirche nehmen dürfen und das Reich damit vertheidigen: wie ist es da den Bischöfen erlaubt sich mit demselben Eigenthume den Herren des Reiches zu widersetzen? Welches Blutvergiessen die Päpste und Bischöfe mit dem Gelde der Kirchen angerichtet haben, finden Die wohl, welche die Geschichte lesen. Dieß haltet Ihr ebenfalls nicht für unerlaubt, daß Ihr Euch dort in Danzig aufhaltet und das Geld der Domkirche von Linköping verzehret, was Wir mit guten Gründen beweisen wollen. Denn in einer jeden Domkirche in Schweden ist ja ein gewaltiger Schatz gefunden worden, wiewohl, Gott bessere es, er meistens in die Hände der Feinde und dem Reiche zum Nachtheil gekommen, wie Ihr wohl wisst, wie in Upsala und anderwärts geschehen ist; allein in der Domkirche zu Linköping ist keiner gefunden, weder von Freund noch Feind, wiewohl Eure Brüder, welche jetzt noch da sind, wohl wusften, daß dort eine gewaltige Summe Geldes war, welche Ihr, Herr Wernär und einige Andre unter Aufsicht hatten. Wohin dieser Schatz gekommen sei, möget Ihr selbst wissen. Wir können wohl verstehen, daß Ihr diesen Schatz untereinander getauscht und getheilt habt, wo Ihr jetzt lieget und gute Tage dadurch habt; das ist Alles christlich und wohlgethan. Ihr werft Uns auch vor, daß Wir Bischöfe einsetzen und somit päpstliche Macht ausüben; und bekennet selbst, daß darüber in früherer Zeit viel Zwiespalt zwischen dem Papste und Kaiser gewesen, u. s. w. Wolltet Ihr indessen die Geschichte und das eigene Gesetz des Papstes genau betrachten, so möchtet Ihr wohl finden, daß es in der Macht des Kaisers stand, wer Papst werden sollte. Wiewohl sich der Kaiser zuweilen dieses Rechtes aus freien Stücken begab und die römische Klerisei ihre freie Wahl haben ließ, so kam doch dasselbe Recht wieder an den Kaiser und ging so hin und her, bis auf Kaiser Karl I. und noch weiter. Und in dieser Sache wurden viele Constitutionen gemacht, was Niemand läugnen kann. Hatte nun der Kaiser Macht, den Papst zu confirmiren, wie sollten da die andern Fürsten nicht dieselbe Macht in ihrem Reiche haben mit ihren Bischöfen? Zwar ist es wahr, daß nach der Zeit des vorhingenannten Kaisers Karl der Papst anfing so zu Macht zu kommen, daß er den

Kaiſer von dem Rechte verdrängen wollte, welches er hatte, Den zu erwählen, welcher Papſt ſein ſollte. Und nicht nur dieß, ſondern er wollte den Kaiſer auch von dem Rechte drängen, daß er nicht in Deutſchland Biſchöfe einſetzen ſollte. Und hierüber entſtand der lange und ſchädliche Streit de Investitura; und war dieß der Grund zu dem Streite, daß, nachdem die Biſchofsſtifte ſo reich geworden waren von den Beſitzungen, die zu ihnen gehörten, die Biſchöfe anfingen ſo mächtig zu werden wie andre Fürſten und Herren, welcher Sache wegen ſie auch ihr Amt vernachläſſigten. Da ließ ſich der Kaiſer ſo bedünken, daß, weil ſie Herren geworden wären durch Das, was vom Kaiſerthume gegeben wäre, ſo müſſe er auch die Perſonen dazu verordnen, welche ihm gefielen. Hinſichtlich des wahren Amts der Biſchöfe, welches war, Gottes Wort zu predigen, wäre der Kaiſer wohl zufrieden geweſen, daß die Kleriſei ihre freie Wahl gehabt hätte, Den zum Biſchof anzuordnen, welcher dazu geſchickt wäre; daß ſie aber zu einer ſolchen Macht gelangen ſollten, wie die Stifte erhalten hatten, darüber wollte der Kaiſer befragt ſein, wer in ſeinem Lande und Reiche ſo mächtig ſein ſollte; und das wollte ihm der Papſt verſagen. Welcher Theil nun recht hatte, darüber möge jeder verſtändige Mann urtheilen. Der Papſt erhielt jedoch mit der Zeit die Ueberhand. Wiewohl es eine Zeit ſo weit gekommen war, daß der Papſt Leo VIII. den Römern entzog und auf Kaiſer Otto I. brachte, daß er den Papſt erwählen ſollte, und recht viel unter das Kaiſerthum wieder zurückgehen ließ, was früher unter der Kirche St. Petri geweſen war, wie ſein darüber gegebener Brief enthält.

Derſelbe Papſt Leo ſah ſelbſt ein, welches Recht der Kaiſer zu den Beſitzungen der Kirche hatte. Daſſelbe Recht haben auch andre Fürſten in ihren Fürſtenthümern. So nennt Ihr auch in Eurem Schreiben den Receß zu Weſterås eine Geſetzwidrigkeit und ſaget, daß er Uns nichts gegen St. Erichs Geſetz helfen ſolle, welches Wir zuvor beſchworen hätten. Ihr wiſſet wohl, wer Die waren, welche dieſen Receß zuſammenſetzten; da er auch allgemein gutgeheiſſen und angenommen worden, war er auch desgleichen in Strengnäs angenommen. Eine ſolche allgemeine Billigung iſt Geſetz und nicht Geſetzwidrigkeit. Und das iſt Geſetzwidrigkeit, daß Ihr Das Geſetzwidrigkeit nennt und Das vernichten wollt, was ſo allgemein angenommen iſt. Und man mag dreiſt ſagen, daß manches Stück in Schwedens Geſetzbuch ſtehe, welches nicht nach ſo wohl überlegtem und weiſem Rathe und einem allgemeinen Gutheiſſen zuſammengeſetzt iſt, wie mit dem Receß geſchehen iſt. Der Receß zu Weſterås iſt nicht eine Geſetzwidrigkeit, ſondern um Geſetzwidrigkeit damit aufzuheben. Das war Geſetzwidrigkeit, daß die Biſchöfe mit den milden Gaben, welche Herren und Fürſten, Freigeborene, bevorrechtete Männer ihnen

gegeben hatten, sich erheben und gegen die Herren des Reiches feindlichen Schild führen und ausländisches Heer in's Land ziehen sollten. Das war Gesetzwidrigkeit, daß sich die Bischöfe so viel um das weltliche Regiment bekümmerten, daß sie ihr eigentliches Amt vernachlässigten, in welchem sie Gottes Wort predigen sollten. Das war Gesetzwidrigkeit, daß die ganze Klerisei ihre Aemter vernachlässigte und doch streng ihre Rente erhob mit Bann und Vorenthaltung des Osterfestes u. m. d., und wollten doch nicht daran denken, wozu sie dem gemeinen Manne verpflichtet wären. Das war Gesetzwidrigkeit, daß vier oder sechs Personen mit losem Gesindel die große Rente verzehren sollten, welche unter Renten-Klöster gegeben war. Das war Gesetzwidrigkeit, daß Mönch und Priester so viele Lügen und Betrügerei im Lande gegen die Herren des Reiches verbreiteten, wie eine Zeit geschah. Gegen diese und andre Gesetzwidrigkeiten wurde der westeråser Receß und Ordinanz gemacht, und ist so durch Gesetz Gesetzwidrigkeit aufgehoben; und ein anderes Gesetz Schwedens ist er nicht, wie Ihr sagt, denn daß das Gesetz den Zweck und die Absicht enthalte, daß Gesetzwidrigkeit und Unrecht abgeschafft werden und daß Gesetz und Recht aufrecht erhalten werden solle; und in dieser Absicht und Meinung ist auch der Receß gemacht. Und obgleich er beim ersten Hinblicke in einigen Puncten von dem schwedischen Gesetzbuche abzuweichen scheint, besonders von dem Abschnitte von Kirchensachen (der doch gebrechlich genug zusammengesetzt ist): so ist er dennoch nicht wider, sondern mit dem Gesetze, wenn er recht erwogen wird, weil Schwedens Gesetz entstanden ist, um Das abzuschaffen, was Unrecht ist; und Dasselbe will ebenfalls der Receß. Es ist auch nicht so selten, daß im Gesetze einige Stücke mit der Zeit nach den Umständen verändert zu werden pflegen. Denn das ist ein allgemeiner Gebrauch in allen Ländern und Städten, daß, wenn ein Gesetz und Verordnung, welche zur Verbesserung aufgesetzt sind, in Misbrauch zu kommen und schädlich zu werden anfingen, daß sie dann verändert und ein anderes Gesetz gegeben wurde, welches nützlich sein könnte. Und davon hat man Beispiele genug sowohl in den Gesetzbüchern des Kaisers als des Papstes. Dasselbe ist auch oft hier im Reiche geschehen mit unserem Gesetzbuche, daß viele Stücke darin mit der Zeit so verändert worden sind, daß jetzt nicht rechtlich zu wissen ist, was zu St. Erics Zeit im Gebrauche war, oder was später hinzugefügt worden; denn neue Geschlechter kommen mit neuen Sitten, und neue Sitten erheischen neue Gesetze. So haben nun Unsere Vorfahren, hier im Reiche wie in anderen Ländern, der Klerisei viele Privilegien gegeben und manches Stück zu ihrem Besten in das Gesetz gesetzt, welche auch in einer guten Absicht und Meinung gemacht sind. Allein sie sind mit der Zeit so in Misbrauch gekommen, daß es von Nöthen war sie zu verändern,

damit nicht größerer Schade und Verderben dadurch entstände. Und es wäre große Gesetzwidrigkeit gewesen, wenn man dieß so lange geduldet und die Veränderung nicht eher vorgenommen hätte. Und deswegen ist nun der westeräser Receß gesetzlich gemacht, und muß ebensowohl wie Das was im Gesetzbuche steht als Schwedens Gesetz betrachtet werden; weil er so allgemein gutgeheissen und mit Gründen gemacht ist. Und obgleich Ihr und einige Andre mit Euch ihn nicht gutheissen wollt, so geschieht dieß doch nicht deswegen, daß er so ohne Gründe gemacht wäre, sondern deswegen, weil er etwas gegen Euren Vortheil ist. Und wenn er dem Papste und Euch so günstig gewesen wäre, als er gegen Euch ist, so hättet Ihr wohl zu rathen gewusst, ihn zu vertheidigen, wie sehr er auch gegen Schwedens Gesetz gewesen wäre. Denn Alles was der Papst sagt, das muß recht sein, ob es für oder gegen sei; denn er hat all Gesetz und Recht in seiner Brust! Allein, Gott sei gelobt, Wir haben einsehen gelernt, wie hoch Wir so etwas achten sollen, und wissen nun wohl, daß dem Bischofe Gottes Wort befohlen ist und daß der Obrigkeit das Schwert befohlen ist. Ihr mit Eurem Papste habt solche Gründe, welche mit der Wahrheit nicht bestehen können; und es gehört viel dazu eine ungerechte Sache zu bemänteln. Dies lässt sich auch hinlänglich aus Eurem Schreiben ersehen, wo Ihr so viele Sachen zusammenbringet, bald hier, bald da. Allein Euer Vorsatz kann damit nicht bestehen; denn die Wahrheit ist Euch so sehr zuwider, daß Euch nichts helfen kann. Die Wahrheit gewinnt Alles, sagte Zorobabell, und das wusste dieser Heide wohl, da er die Wahrheit mit einem viereckigen Steine verglich, welcher fest liegt, wohin er gelegt wird.

Wir hoffen, Wir bezweifeln auch nicht, daß die Wahrheit auf Unserer Seite sei; wenn Ihr bei Eurer Sache verbleibet, so möget Ihr Euch vorsehen. Ihr gebet vor, daß Ihr Unser rechter Bischof wäret, dem Wir gehorchen müssten; doch lasst Ihr das nicht durch Thaten sehen. Ein guter Bischof oder Pastor pflegt zur Stelle zu bleiben und mit seinen Schafen zu leiden und zu entgelten, was vorkommen kann, und nicht von ihnen zu laufen, wie Ihr gethan habt. Ihr saget, daß hier im Reiche eine falsche Lehre entstanden sei; und deswegen hättet Ihr zur Stelle bleiben sollen und solche Lehre mit Gottes Wort widerlegt haben, wie das Bischofsamt erheischt. Und Ihr wisset wohl, wie Christus Die nennt welche so die Schafe verlassen. Und damit lasset Ihr genug sehen, was für ein Bischof Ihr gewesen seid. Früher pflegten gute Männer ungern das Bischofsamt zu übernehmen; nachdem sie aber einmal dazu gekommen, waren sie bereit den Tod darin zu leiden, und wollten sich nicht von ihren Schafen trennen, es sei denn daß sie von ihnen getrieben würden. So ist es nicht mit Euch geschehen, sondern Ihr habt das Gegentheil

gethan. Selbst habt Ihr Euch dazu gedrängt, und selbst seid Ihr ungenöthigt und ungezwungen davongelaufen. So lange Eure Sache so stand, daß Ihr nach Eurem Willen die Schafe melken, scheren und schlachten konntet, so bliebt Ihr da; allein als Gotteswort kam und sagte, daß Ihr Christi Schafe weiden solltet und sie nicht scheren oder schlachten, so flohet Ihr. Wie Ihr damit Eure Sache verbessert haben möget, darüber möge ein jeder gute Mann urtheilen. Als Wir nun sahen, daß Ihr und deren Mehrere Christi Heerde verliesset, so thaten Wir, was Unser Amt erheischte, und setzten andre gute Männer an die Stelle, welche dableiben wollten. Und dabei hatten Wir sowohl das Gesetz des Papstes als des Kaisers für Uns.

So gebet Ihr auch viele andre Dinge in Eurem Schreiben vor, welche keiner Antwort werth sind. Wenn Ihr jedoch mehr und ferner Antwort verlanget, so möget Ihr selbst zur Stelle kommen, und soll Euch in allen Dingen gebührend geantwortet werden.

XX. Ordinantia zu Skara, in Betreff der Rechte und Verpflichtungen der Geistlichkeit: vom 29. September 1529. [l. c. S. 294.].

Wir ꝛc. Liebe Freunde, da es so ist, wie Euch Allen wohl bekannt, daß Herr Ture Jönsson und Bischof Mäns zu Skara in diesem Frühlinge den verrätherischen Aufruhr gegen Uns unternahmen, in der Meinung und Absicht, daß sie die Ordinantia und den Brief zu Westerås vernichten und niederschlagen wollten, welchen sie selbst mit allen Bevorrechteten, dem Reichsrathe und dem gemeinen Manne im ganzen Reiche einträchtig gutgeheissen und angenommen, in welcher Verordnung ausgedrückt war, wie sich die Klerisei und Pfarrer gegen ihre Pfarrkinder und den gemeinen Mann benehmen sollten, in den Stücken, welche Ihr selbst Uns nun angegeben habt, indem Ihr Euch beklagt, daß diese für Euch beeinträchtigend seien, wiefern sie schändlich und grundlos ihre Renten und Gerechtsame eintreiben: deswegen bestätigen Wir vorhingenannte Verordnung und Ordinantia nun auf's neue mit dem Rathe und der Einwilligung Unseres lieben Reichsrathes, und wollen daß diese nachstehenden Puncte und Artikel in jeder Hinsicht gehalten werden sollen. Zuerst, daß Kleriker und Kirchspielpfarrer in einem ehrlichen Leben leben, ein gutes Beispiel geben, jeden Sonntag und Festtag die heilige Schrift und das reine Wort Gottes predigen, die Messe halten, Kinder taufen, wenn es nöthig ist, und ihren Pfarrkindern den Dienst leisten sollen, zu welchen sie ihnen sonst noch verpflichtet sind, mit Krankenbesuch und Anderem, was ihr Predigtamt erheischt. Findet sich Jemand, der hierin

Etwas versäumt, so soll beim Bischofe geklagt und er gebührend bestraft werden; und dagegen sollen die Pfarrkinder, bevorrechteten Männer und Andre, dem Pfarrer jährlich verpflichtet sein, nach dem Gesetzbuche ihren rechten Zehnten zu erlegen, sowohl von lebenden Thieren als auch Andrem, als da ist Gerste, Roggen, Weizen, Hafer, Hopfen und alles Andere, zur gesetzlichen Zeit und Stunde. Der welcher sich dem entzieht, soll auch nach den Gesetzen bestraft werden. Ausserdem soll auch ein Kleriker von seinen Pfarrkindern Leichengebühren, Kirchgangsgeld, Traugeld, Osteropfer nicht höher fordern, als vorhingenanntes Gesetz und das Kirchenrecht enthält; auch Keinen zwingen Kopfzehnten oder Testament zu geben, es sei denn daß es dem Pfarrkinde so gefiele. Findet sich ein Pfarrer, der sich erdreistet darüber zu thun, dann soll er ein solches Testament und was er entnimmt wiedergeben und dafür wie für eine andere Gewaltthat gestraft werden. Opfergeld wird ebenfalls nicht höher gegeben, als das Gesetzbuch ausweiset, das heißt zwei Schillinge, wo es so gebräuchlich ist; und wo nach Gewohnheit Weniger gegeben wird als das Gesetz enthält, da möge die Gewohnheit beibehalten werden; und baue der gemeine Mann im Pfarrhofe die Häuser und bessere die Gebäude aus, wie das Gesetzbuch darüber nachweiset. Da wo der Kleriker selbst alle Gebäude auf seinem Wohnplatze besorgen soll, ist es nicht grundlos, daß das Opfergeld mit einem Schilling erhöhet werde, sodaß das Opfergeld drei Schillinge wird an Geldeswerth, aber nicht höher, und zwar da wo das Kirchspiel die Häuser nicht unterhält. Für Entweihung des Sabbaths, daß der gemeine Mann, nachdem der Gottesdienst zu Ende ist, Das was nothwendig und löblich ist verrichtet, einen Vogel oder Thier im Walde zu seiner Nahrung schießt, während der Erntezeit auf Acker und Wiese arbeitet, und sich Fische aus dem Wasser holt, wollen Wir daß Keiner geplagt oder in Geldstrafe genommen werden solle. Allein wenn am Festtage gethan wird was nicht löblich ist, als da ist Trunk, Schlägerei und Andres dergleichen, da soll darüber nach dem Gesetze gestraft und geklagt werden. Kein Geistlicher soll irgend einem Menschen den Leib Gottes weder zu Ostern noch in anderer Zeit des Jahres vorenthalten, wenn der gemeine Mann zu der einen oder andren Sache das heilige Abendmahl geniessen will. Wer damit betroffen wird, soll gebührend bestraft werden; denn ein Jeder möge das heilige Abendmahl genieſſen und seinen Gott und Schöpfer empfangen, wenn es ihm nach Gottesfurcht gut scheint. In Betreff der Erbschaft eines Geistlichen gelte dasselbe Gesetz wie bei Bauern, sodaß der Bischof nicht ihre Güter nehme, wenn sie plötzlich sterben, und ihre rechten Verwandten und Erben verdränge, wie bis jetzt geschehen ist. Hinsichtlich aller andren Dinge, als da sind Schlägerei, Landstreitigkeit, Schuld und Andres, soll der Geistliche vor

einem gesetzlichen Gerichtstage klagen und antworten wie ein anderer Mann. Wir wollen, daß dieses Alles so unverbrüchlich gehalten werden solle, bei Unserer strengen Bestrafung und Zorn. Dem zu u. s. w.

XXI. Gustav's I. Brief an die Bauern in Kuddby, in Betreff der Verehelichung ihres Pfarrers: Stockholm den 6. December 1530. [l. c. S. 346.].

Wir Gustav ꝛc. grüßen Euch, Biedermänner, welche im Kirchspiel von Kudby wohnen und bauen, freundlich mit Gott und Unserer Gnade. Liebe Freunde, Wir haben von einigen Eurer an Uns ausgeschickten Botschafter vernommen, daß bei Euch ein Zweifel entstanden in Betreff des guten Mannes, Eures Pfarrers, Herrn Thomas, deswegen weil er sich nach Gottes Gesetz in den Ehestand begeben und nicht gesonnen ist, künftig im Concubinat zu leben oder anderes unerlaubtes Leben gegen Gottes Gesetz zu führen, wie leider in der Klerisei viel geschieht und geschehen ist bis zu diesem Tage, weil ihnen der Ehestand nicht erlaubt war. Auch vernehmen Wir, daß die Sache vor Uns gebracht ist, daß Wir darüber sagen sollen was Uns dünke. So geben Wir Euch zu erkennen, daß weise und gelehrte Männer, welche der heiligen Schrift wohl kundig sind, jetzt seit kurzer Zeit angefangen haben diesen Artikel hinsichtlich der Ehe der Geistlichen zu erwägen und genau zu betrachten, ob das Verbot derselben einen Grund für sich habe oder nicht, und haben sorgfältig aus Gottes Wort gefunden, daß es dem Geistlichen vor Gott nicht verboten sei, sondern daß viel Schaden daraus entstanden sei, daß darüber von Menschen früher ein Verbot gegeben worden, wie ihre darüber verfassten Schriften genügend beweisen; wonach sich jetzt nun auch manches Land und Städte richten, am meisten aber ganz Deutschland, Preussen, Dänemark, Liefland und anderwärts weit und breit in der Christenheit dieß täglich je mehr und mehr verspürt wird. Da dem so ist, so können Wir vorhingenanntem Herrn Thomas oder einem andern guten Kleriker nicht verwehren, was Gott ihm in dieser Hinsicht gestattet hat, sondern sie darin handeln lassen, wie sie es vor Gott verantworten zu können glauben. Diese Unsere Gesinnung geben Wir Euch, Biedermänner, zu erkennen und bitten, daß Ihr desgleichen selbst bedenken wollt, ob diese Angelegenheit Euch oder einem Andern zum Schaden gereichen könne oder nicht. Da er ebensowohl hierauf als vorher Euch Gottes Wort predigen und den Dienst verrichten kann, welchen er Euch schuldig ist, so, da es nicht gegen Gott und das Gesetz ist, was in dieser Hinsicht vorgenommen worden, rathen Wir Euch und verlangen, daß Ihr vorhingenannten Zweifel fahren lasset und zufrieden seid mit Dem

was geſchehen, und nicht achtet, was Andre hierüber ſagen, die von der Sache am wenigſten verſtehen, mögen ſie im Kirchſpiele oder auſſer demſelben ſein. In welcher Hinſicht Wir Euer Aller Wohl befördern können, das thun Wir gern; Gott Euch hiermit befehlend. Von Unſrem Schloſſe Stockholm die Nicolaij.

XXII. Brief des Erzbiſchofs Guſtav Trolle an Helſingland gegen König Guſtav I.: Landenäs den 21. Juli 1531.

[l. c. Band II. S. 19.].

Alle die Biedermänner welche in Helſingelandt bauen und wohnen, grüße Ich Götsſtaff Trolle, Erzbiſchof zu Upſala, ewiglich in Gott. Ihr, liebe Freunde, ſollet wiſſen, daß ich zum Heile, Nutzen und Frommen der heiligen gemeinſchaftlichen Kirche in Schweden oder auch der Bewohner ganz Schwedens einige Jahre dem Kaiſer angelegen bin und ſowohl bei Unſerem heiligſten Vater, dem Papſte, dem Kaiſer, als auch anderen chriſtlichen Herren und Fürſten über die Ketzerei geklagt habe, welche Götsſtaff Erichsſon auf die heilige Kirche, Klöſter und ihre Perſonen über das ganze Reich Schweden hereintreibt. So habe Ich auch desgleichen bei obengenanntem Unſeren heiligſten Vater, dem Papſte in Rom, dem Kaiſer und allen andren chriſtlichen Fürſten und Herren über die Gewaltthätigkeit, Unordnung, das Unrecht und den Druck geklagt, welche er gegen Freigeborne und Unfreigeborne, Handelsſtädter, Bergleute, gegen Arme, ſchuldloſe Kleine und unſchuldige Kinder, als da iſt gegen den gemeinen Mann Schwedens, Weltliche und Geiſtliche, ausübt und verheert. Ja, liebe Freunde, die Obengenannten, Unſer heiligſter Vater, der Papſt und der Kaiſer, haben nun meiner langen Anklage wegen geholfen und mir eine fürſtliche Macht gegeben zu Hülfe, Troſt, Heil, Nutzen und Frommen der heiligen Kirche in Schweden, ihrer Perſonen, Adeliger und Unadeliger, des gemeinen Mannes in Schweden, Weltlicher und Geiſtlicher, gegen den Gottesverräther, gottloſen Ketzer und Verderber des Reiches Schweden Götsſtaff Erichsſon. Ja, liebe Freunde, ich liege hier und erwarte die würdigen Väter, Biſchof Hans zu Linköpingh, Biſchof Mogens zu Schara, Erligh und Strengh, Ritter, Herrn Thure Jensſon, welche Ich erwarte, und gewärtige hier entweder binnen einem oder zwei Tagen ihre Ankunft. Sobald ſie gekommen ſind, wollen wir Alle zuſammen ſogleich im Namen der heiligen Dreifaltigkeit den gottloſen Ketzer und Verderber des Reiches Schweden, oben genannten Götsſtaff Erichsſon ſuchen und Euch von der Tyrannei und Knechtſchaft befreien, in welche er Euch gebracht hat, ſodaß Ihr kommen und des Königs St. Erich Geſetz und Freiheiten genieſſen

sollt, welche Väter und Vorfahren seit dem grauen Alterthume auf's freiste gehabt und angewandt haben. Seid guten Muthes und verlasset Euch vollkommen hierauf. Hiermit Euch Alle insgesammt Gott, dem Könige Sancte Erich und allen Patronen Schwedens befehlend. Gegeben und geschrieben — — — — — — — — Landenäs, Freitag zunächst nach Sanctä Margarete-Tag, Anno Domini MDXXXI.

XXIII. Protestation des Bischofs Magnus zu Strengnäs und des Bischofs Petrus zu Westeräs gegen die lutherische Lehre: Strengnäs den 10. August 1531. [l. c. S. 21.].

Im Namen des Herrn, Amen. Des Hochmächtigen Herren und Fürsten, Herrn Gustaffs, Königs des Reiches Schweden Ehre und Würde allezeit ungekränkt. Wir Bischöfe Magnus Sommer zu Strengnäs und Petrus zu Westerährs, die bedauernswürdige Ordnung der Kirchen hier im Reiche Schweden erwägend, wie hier täglich vieles Böse entsteht, das dem heiligen christlichen Glauben, dem römischen Stuhle mit dessen Untergebung und der Freiheit der ganzen schwedischen Kirche zu nahe tritt, zu Verachtung und Unrecht, von der verdammlichen und verdammten lutherischen Ketzerei und giftigen Lehre (was Gott bessre), sowohl zur Schande und Verderben des Reiches als zur großen Gefahr der Seelen; welchem Bösen Wir alle nicht so zu begegnen oder Widerstand zu leisten vermögen, wie Wir gerne wollten, und wie Wir von Amts wegen dazu verpflichtet sind und es sollen. Deswegen nehmen Wir Unsere Zuflucht zu remedium juris, einträchtig Unsere Appellation und Protestation machend, wovon alle Unterdrückte und Niedergebeugte aufgerichtet und getröstet zu werden pflegen. Und Unsere Protestation oder Beschwerde vor Euch, würdige Männer und Herren, Doctor Per Galle und Herr Torgare Gudlachj Präbendat in Strengnäs, machend, offenbar und deutlich bekennend, daß Wir niemals, weder aus einer sichtbaren Kühnheit noch Unbeständigkeit dieser lutherischen Lehre und Partei Macht gegeben, in sie gewilligt oder sie gestattet haben; auch nicht zur Weihe der Bischöfe, welche jetzt erwählt sind oder künftig erwählt werden, und die nun den schwedischen Kirchen, zur Verachtung und Unterdrückung des ganzen römischen Staates, aufgedrungen sind oder künftig aufgedrungen werden. Und wiewohl Wir genöthigt und gezwungen werden, doch durch große Gewaltthat und Furcht (welche sich wohl in einem standhaften Manne findet), Bischöfe zu weihen, so beklagen Wir Uns höchlich darüber. Auf dieselbe Weise auch über mehrere solche Mißbräuche, mit dem Verrichten der Messe in

der ſchwediſchen Sprache und der Austheilung der Sacramente, mit vielen andern unſäglichen und ärgerlichen Irrthümern, ſodaß Wir Gottes Haus oder die heilige Kirche nicht zu ſchirmen und vertheidigen vermögen, wie Wir gern wollen und verpflichtet ſind. Ueber dieß Alles und Jedes beſonders beklagen Wir Uns höchlich. Auſſerdem geſtehen, ſagen und bezeugen Wir Alle, daß Unſere Briefe, welche hierzu gegeben ſind oder künftig von Uns gegeben werden können hinſichtlich der Taxirung der Kleriker, der Weihe des Erzbiſchofs und anderer Biſchöfe, welche jetzt aufgedrungen ſind oder künftig aufgedrungen werden können, durchaus kraftlos und ungültig ſein ſollen. Wir wollen und gedenken ihnen auch keine Auctorität und Wichtigkeit zu geben, ſondern Alles zuſammen und ein Jedes beſonders, wiewohl ſie von Uns Biſchöfen Magnus und Petrus in dem lutheriſchen Weſen gethan und gemacht ſind, wollen Wir ungültig, kraftlos und vergeblich gemacht haben, weil es nicht anders als aus Furcht und Gewaltthat geſagt, gethan und geſchrieben iſt, und nicht zu Verachtung und Unterdrückung des römiſchen Stuhles oder deſſen Standes oder irgend eines Beamten einer Würde deſſelben Stuhles. Deswegen begeben Wir Uns und alle Unſere Habe, bewegliche und unbewegliche, unter die heilige römiſche Kirche und bekennen ſie als Unſere Mutter und Regentin des Gemeinweſens. Und weil hier im Reiche keine Notarien gebraucht werden, welche dieſe Unſere einſtimmige Proteſtation und Appellation in eine rechte Inſtrument- oder Briefform ſtellen oder ordnen können: ſo bitten Wir deswegen, würdige Männer und Herren, Doctorem Petrum Galle und Torgerum Gudlachj hierzu zum Zeugniß unter Euer Beider und Unſren Inſiegeln und mit Euren eigenen Handunterſchriften. Zu fernerer Kraft, Zeugniß und Beſtätigung alles dieſes Erwähnten,

Actum Strengnäs 10. Augusti Anno Domini

1531

Nos Magnus qui supra Subscripsi, manu propria et Sigillauj,

Ego Petrus qui supra manu propria Subscripsi et Sigillauj,

Ego Petrus Galle, sacrae Theologiae trinitatis Professor, qui supra praesens fui, dum haec agerentur et fierent, Ideo manu propria subscripsi et Sigillauj.

Ego Torgarus qui supra praesens fui dum haec agerentur, manu mea propria haec scripsi, subscripsi et Sigillauj. etc.

XXIV. Brief des Königs Guſtav's I. an den gemeinen Mann (Dannemännen) im Stifte von Upſala, ihre Kinder zur Schule zu halten und zur Unterhaltung der Schüler beizutragen: vom Jahre 1533. [Vgl. P. E. *Thyselius*, Handlingar till Svenska Kyrkans och Läroverkens Historia II. S. 256.].

Wir Guſtav von Gottes Gnaden ꝛc. grüßen Euch Biedermänner alle, welche im Stifte von Upſala bauen und wohnen, freundlich und mit Gott ꝛc. Liebe Freunde, Wir geben Euch zu erkennen, daß Wir genau vernommen haben, wie die Schulen in allen Städten hier im Reiche arg darniederliegen, ſodaß da, wo früher zwei- oder dreihundert Schüler zu ſein pflegten, jetzt kaum ein halbes Hundert iſt. An manchen Stellen ſind auch die Schulen ganz verwüſtet, zu großem Schaden und Verderben des Reiches. Dieß kommt größtentheils daher, daß Ihr, Biedermänner, Eure Kinder nicht in die Schulen geben wollt, wie Ihr früher zu thun pflegtet. Ihr wollt auch jetzt den Schülern nicht ſo mit Euren Almoſen zu Hülfe kommen, wie Ihr verpflichtet ſeid und Vater und Großeltern vor Euch gethan haben. Auch kommt noch dazu, daß ihrer ganz wenige zur Schule kommen, und die dazu kommen, müſſen die Schule Armuth halber verlaſſen und etwas Andres vornehmen, weil ſie von Euch nicht die Unterſtützung bekommen können, mit der ſie ſich unterhalten ſollen. So, liebe Biedermänner Alle, hoffen Wir, daß Ihr ja wohl einſehen könnet, welcher Schaden und Verderben für Euch Alle und das ganze Reich daraus entſtehen will, daß die Schulen ſo verfallen. Wie will das Chriſtenthum beſtehen können, wenn Keine erzogen werden, welche darauf ſehen ſollen? Wer ſoll Euch und Euren Nachkommen Gottes Wort lehren und predigen? Wer ſoll Eure Kinder taufen, Eure Bräute trauen und Euch andren Dienſt verrichten, den Wir des Chriſtenthums wegen haben müſſen, weil Ihr Eure Kinder nicht in die Schule geben oder etwas an die wenden wollt, welche zur Schule gehen? Wenn Eure Kirchenprieſter Euch ſterben, woher wollt Ihr wieder andre erhalten? Die Biſchöfe können Eure Prieſter nicht weihen und ſie zu Euren Pfarrern machen, weil Ihr ſelbſt Die nicht unterhalten wollet, welche dazu dienen können. Deswegen, liebe Biedermänner Alle, rathen und mahnen Wir Euch, daß Ihr dem abhelfen und Eure Kinder zur Schule ſchicken und denen helfen wollt, welche zur Schule gehen, wenn ſie zu Euch kommen; was für Euch ſelbſt von der größten Wichtigkeit iſt. Und haben Wir dieß mit den würdigen Vätern, den Biſchöfen, ſo verabredet, daß ſie gute verſtändige Männer dazu verordnen, welche Schulmeiſter ſein ſollen, ſo daß die welche zur Schule geſchickt werden die Kenntniſſe erhalten, mit denen ſowohl Ihr als ſie mit Gottes

Hülfe zufrieden ſein ſollen. Und wenn Jemand Euch etwas Andres vorbringen will, ſagend, daß ſie in der Schule nichts Anderes lernten als Schwediſch, ſo ſchenket dem keinen Glauben; die Biſchöfe ſollen ſchon darauf ſehen. Laſſet nur Eurerſeits Nichts mangeln, von Seite der Kenntniſſe ſoll Nichts mangeln. In welcher Hinſicht Wir wiederum Euer Beſtes befördern können, thun Wir allezeit gern.

(Ein ſolcher Brief wurde an jedes Biſchofsſtift hier im Reiche Schweden Anno 1533 geſchrieben.).

XXV. Brief von dem Biſchof Botwed Sunonis an des Königs Kanzler, Clement, von der Nothwendigkeit einer Perſon, welche in Strengnäs die ſchwediſche Meſſe und Predigt aufrecht halten könnte, und daß dazu eine Präbende beſtimmt werden möchte: Upſala den 20. Mai 1538. [Vgl. *Thyselius*, Handl. till Sverges Reform. och Kyrkohist. II, S. 93.].

Graciam a deo patre per iesum christum! Lieber guter Clemeth, ich danke Euch für alles Gute, das Ihr mir oft (mir unverdient) bewieſen habt; was ich gern vergelten werde, in welchem Grade ich kann und vermag. Ferner wiſſet, lieber Clemeth, daß Strengnäs in großer Noth iſt um einen guten Mann, welcher die ſchwediſche Meſſe und mitunter die Predigt aufrecht erhalten könne, weil hier paucj vicarij ſind und Herr Ragwaldh mehrere rurj nöthig hat, um Gottes Wort zu predigen. Deswegen wäre meine Bitte an Euch, daß Ihr bei Unſerem gnädigſten Herrn vorhören wolltet, ob Seine Gnaden nicht um Gottes und des Evangeliums willen dazu eine Präbende vergönnen wollten: entweder die, welche Doctor Peder Galle oder Dominus Wilhelmus gehabt hat. Und wenn dem ſo wäre (da ich hierin auf die Geneigtheit Seiner Gnade hoffe), ſo iſt ein junger Mann, Dominus Sweno, welcher schola orebroensis gehabt hat, welcher dazu wohl taugen würde. Wenn Ihr dieß bei Seiner Gnaden ausrichten könnt, ſo wollte ich gern Eure Mühe belohnen. Auch ſollt Ihr nicht an großer Belohnung zweifeln durch den allmächtigen Gott, welchen die Sache angehet, welchem ich Euch freundlich befehle. Datum Upsalie fferia secunda prodime post Ericj Anno dominj trigesimo octauo supra qui millesimum

Botuidus Strengnensis.

XXVI. Gustav's I. Schreiben an Nils Månson, mehrere Gründe enthaltend, weswegen in Schweden noch keine Universität errichtet sei; Wunsch, daß ein der lateinischen und deutschen Sprache kundiger Schwede dem Könige und dem Reiche dienen wollte, daß für den Prinzen Erik ein dienlicher Lehrer ersehen und ein in allerlei Rechenkunst geschickter Mann in's Reich gesandt werden möge; ferner über Bernhard von Mehlen und Verleihung der Präbende von Rasbo an Nils Månson: Westeräs den 1. August 1538. [l. c. S. 103.].

Unsere besondere Gunst stets zuvor ꝛc. Euer Schreiben, M. Nils, von Wittenberg im März ausgegangen, ist Uns einige Wochen nach verwichenen Ostern eingehändigt, in welchem Ihr zuerst Eure Entschuldigungen macht, weswegen Ihr Euch an Uns seit einiger Zeit mit Euren Schreiben nicht gewendet habet ꝛc. Welche Eure Entschuldigungen Wir als gut und genügend angenommen haben, indem Wir Uns damit wohl begnügen lassen.

Demnächst, wie Ihr auch berührt, welchen Schreck und Leumund Ihr von Uns an den Höfen einiger Fürsten von den vorzüglichsten gelehrten Männern und in einigen Städten in Deutschland gehört und vernommen habt: so danken Wir Euch, daß Ihr solche Angelegenheiten Uns nicht habt verhehlen wollen; was Wir Euch jetzt und in der Zukunft in aller Gunst und Gnade gern gedenken wollen. Ohne Zweifel wird Uns, wie Ihr nun weiter in dieser oder anderen Sachen (die Uns betreffen oder angehen) fortfahren werdet, nicht verhalten, sondern treulich mitgetheilt werden.

Ferner, wie Ihr auch schreibet, daß sich viele hochverständige und gelehrte Männer in jenen Gegenden zum Theil darüber verwundern, daß Wir hier im Reiche (so wie andere Fürsten und Potentaten in ihren Reichen, Ländern oder Fürstenthümern) keine Universität zu allgemeinem Nutzen, Frommen und Wohlfahrt des Reiches haben errichten lassen ꝛc.; was Wir auch leicht glauben können, daß so Etwas vorgegeben werde. Wenn jedoch diese guten Männer und Ihr besonders, welcher die Angelegenheiten dieses Reiches auf das allerbeste kennt, den rechten Grund und Ursache betrachten wollt, welche Mängel Uns am meisten umdrängt haben, daß so Etwas zurückgeblieben ist, dann hoffen Wir in dieser Hinsicht entschuldigt zu sein. In Ansehung (wie Ihr auch ohne Zweifel selbst in Erfahrung habet) daß zu der Zeit, als Wir hier zuerst zum Regiment des Reiches kamen, es hier so gut war wie ein gelähmtes und ödes Reich, sodaß Wir einige Jahre darauf mehr als hinreichend zu schaffen hatten, das Reich wiederum zu einiger Ruhe und Ordnung zu

bringen ꝛc. Wie Wir nun nachher sowohl mit in- als auswärtigen Unordnungen, Krieg und Fehden beschwert und bekümmert gewesen sind, ist nicht nöthig zu erzählen. Und ausser diesem Allen, welche Noth und Mangel hier im Reiche gewesen und noch ist an den Personen, die solcher hohen Schule oder Universität vorstehen oder sie regieren sollen, ist Euch ebensowohl als Uns bekannt. Und solcher und mehrer ähnlicher Ursachen wegen ist es Uns nicht möglich gewesen mehr auszurichten, als geschehen ist. Gebe doch Gott, daß Ihr und mehre junge Leute hier von Schweden, welche dort im Lande studiren, Euch die Sache ernstlich vornehmen wolltet, nicht allein selbst darauf zu studiren, solchen Universitäten vorstehen zu können, sondern auch dazu einen oder zwei gelehrte und in den Sachen verständige Männer zu verschaffen, welche solche provincia übernehmen wollen. Dann soll Unsererseits in der Hinsicht kein Fleiß gespart werden. Gott weiß, Wir sind stets gesonnen gewesen und sind es noch, solche fundiren und mit gebührender Rente und Unterhalt versorgen zu lassen, sodaß der Mangel in dieser Hinsicht bei Uns nicht gefunden werden solle. Weil Wir jedoch einsehen können, wie merklich Land und Reich durch gelehrte und verständige Männer gebessert und formirt werden, und gebrechliche Unterhandlung und Politik vor der Thür ist, wo solche Männer fehlen, ist Uns auch nicht unbekannt; was Wir auch im täglichen Leben und Erfahrung beständig wahrnehmen und bemerken. Gott weiß, welche Noth und Drangsal Wir zuweilen leiden, wenn Wir Unterhandlung mit fremden Ländern und Städten vornehmen wollen, oder wenn Wir einige Briefe in der deutschen Zunge ergehen lassen (was Wir sehr oft nicht vermeiden können), weil Wir mit so vielen fremden Fürsten, Nationen und Städten begränzt sind. Zuweilen werden sie Uns zu Unserer Zufriedenheit ausgerichtet, und zuweilen nicht; dennoch müssen Wir es so geschehen lassen. Und deswegen sähen Wir viel lieber, daß Ihr oder ein anderer Unserer eingeborenen Männer, die im Lateinischen und der deutschen Zunge genugsam Erfahrung haben, in dieser Hinsicht Uns und dem Reiche dienen wolltet. Dann wären Wir von diesem Zweifel frei, daß Unsere und des Reiches Angelegenheiten mit allem Fleisse und treulich verrichtet werden möchten.

Demnächst ist Euch ebenfalls nicht unbekannt, daß Uns Gott der Allmächtige mit Unserer lieben verstorbenen Hausfrau, der Hochgeborenen Fürstin, Königin Katherina, Hochlöblich in der Erinnerung, einen jungen Sohn, von Gott wohl geschaffen, vergönnt und verliehen hat, dessen Alter mit der Zeit einen guten geschickten gelehrten und verständigen Mann erheischt, welcher Willen, Geschicklichkeit und Lust hätte, diesen Unseren geliebten jungen Sohn treulich zu lehren, zu unterrichten und zu züchtigen. Und deswegen sähen Wir recht gern, daß Ihr Euch

fleiſſig bemühen wollet Uns einen ſolchen ehrlichen Mann zu verſchaffen, von dem Ihr denken könnt, daß er Uns in dieſer Hinſicht nützlich ſein könne. Was Ihr ihm von Unſertwegen in ſeiner Beſoldung vorſchreibt und zuſagt, darin wollen Wir Euch durchaus ſchadlos halten, und Uns dabei gegen ihn in aller gebührlichen Hinſicht zu ſchicken und zu halten wiſſen. Wir verlangen hierauf eine unverzögerte und beſondere Antwort.

Auſſerdem, weil hier im Reiche eine große Noth und Mangel an den Perſonen iſt, die etwas rechnen können, deswegen ſind Wir geſonnen und wollen einige junge Leute und Burſche in der Kunſt unterrichten laſſen, damit ſie künftig in dieſer Hinſicht dem Reiche zum Frommen dienen können. So iſt hier doch gleichwohl Niemand im Lande, welchen Wir in dieſer Sache zu gebrauchen wüſſten, welcher dieſe Rechenkunſt recht fertig verſtände. Deswegen verlangen Wir angelegentlich, daß Ihr Uns auch einen verſtändigen Mann verſchaffen wollt, der ſowohl des Geld- als Ziffernrechnens, desgleichen der Münze und allerlei anderer Rechnung recht kundig wäre; daß er ſobald als möglich hierher ins Reich kommen möge. Was Ihr ihm gelobet oder zuſaget hinſichtlich ſeiner jährlichen Beſoldung, ſoll auch unverbrüchlich gehalten werden.

Item haben Wir auch eine ſolche Erfahrung gemacht, wie einige Unſerer Widerſacher und beſonders Bernhartt von Mehlen Uns ganz unchriſtlich und ungebührlich angeklagt und in großen Argwohn gebracht habe bei dem Churfürſten von Sachſen, Landgrafen von Heſſen und vielleicht wohl mehrern Herren und Fürſten. Auch zweifeln Wir nicht, daß er ja alles Böſe gegen Uns praktiſire, ſowohl dort als anderwärts; und deswegen iſt Unſer Begehren, wenn Ihr Etwas von der Handlung oder Anſchlägen dieſes Mehlen gegen Uns oder Unſer Reich erfahren habt, oder was er in jener Gegend betreibt, daß Ihr Uns dieß ſchriftlich zu erkennen geben wollt.

Zuletzt danken Wir Euch für den Tractat über des Türken Regiment und die neuen Nachrichten, die Ihr Uns dabei ſchreibt, welche Uns vor einem oder zwei Tagen zu Händen kamen. Wo Wir dieß und alles andre Euer Wohlwollen Euch zugute denken können, thun Wir ſtets gern. Euch hiermit Gott befehlend.

Cedula.

In Betreff der Präbende Raszboo, welche M. Jonn hatte, welche Ihr zu haben verlangt habt, ſind Wir durchaus zufrieden, daß Ihr dieſelbe Euch zu Gute und Unterhalt genieſſen und behalten möget. Datum ut jn literis.

XXVII. Gustav's I. Brief an die Ritterschaft in Oestergöthland, die evangelische Lehre zu befördern und zu vertheidigen: Westeräs den 28. Februar 1539. [l. c. S. 110.].

Wir Gustav ꝛc. grüßen Euch, Uns lieber Getreuer und Rath, Herr Holger Karlsson, Herr Måns Johanszon, Axell Ericson gemeinschaftlich mit mehreren guten Männern des Adels in und ausser dem Rathe, welche in Oestergöthland bauen und wohnen, freundlich mit Gott. Liebe gute Männer, Euch ist ohne Zweifel bekannt, wie Wir mit dem Rathe des ganzen schwedischen Reiches, Adel, Handelsstädtern, Bauern und gemeinem Manne im ganzen Reiche vor einigen Jahren beschlossen und Uns Alle einträchtiglich vereiniget haben, bei Gottes Wort und seinem heiligen Evangelium zu bleiben, es in jeder Hinsicht zu befördern und weiterzubringen. So haben Wir doch nun und oft schon zuvor in Wahrheit vernommen und verspürt, wie die Mönche und Nonnen im Kloster zu Wadzstena, item der Bischof zu Linköping mit einigen Brüdern seines alten Capitels Demselben fest und heftig entgegen sind. Obgleich sie früher häufig und oft sowohl in Unserer Gegenwart als Abwesenheit selbst versprochen haben, sich die evangelische Sache recht und christlich vorzunehmen, wie es sich geziemte, sowohl mit Predigt, Messe, als auch Andrem, woran die rechte und wahre christliche Lehre leidet ꝛc.: so kann man doch wohl einsehen, daß ihr Ernst oder rechter Grund nicht sei oder gewesen sei, daß sie so Etwas gelobt haben; weil, sobald Wir nicht bei ihnen zur Hand sind, sie sich allen Fleiß und Mühe geben, wie sie davon abrathen und sowohl gelehrte Männer als auch Die welche Schule halten unter die Füße treten können, worüber die armen Männer höchlich klagen. Auch bestärken sie so den armen simplen gemeinen Mann ohne Zweifel durch solche ihre unchristliche und parteiische Lehre zu Allem was böse ist, wie, Gott besser es, häufig und oft zuvor geschehen. Und nachdem ein solcher allgemeiner und einträchtiger Beschluß in der Sache, welche oben geschrieben steht, gemacht und gutgeheissen ist, hätten Wir erwartet, daß Ihr gute Männer, die Ihr in jener Gegend das Land und Lehn der Krone habt, ja etwas darauf denken würdet die evangelische Sache zu befördern, beschützen und vertheidigen. Dieß geschieht aber nicht, sondern Ihr sehet damit durch die Finger und lasset es durchaus ein Spiel des Windes und der Wellen gehen wie es kann, was Uns höchlich Wunder nimmt. Hingegen Güter, Gehöfte und andere Habe von Kirchen, Klöstern und Präbenden zu nehmen, dazu seid Ihr Alle ganz willig und bereit, und in dieser Hinsicht ist jeder Mann christlich und evangelisch; wiewohl jedoch das Christenthum nicht daran hängt, sondern vielmehr an andern Stücken. Des-

wegen gebieten und vermahnen Wir Euch, einen Jeden an seiner Stelle, daß Ihr noch darauf eine bessere Aufsicht haben wollt, als bis jetzt geschehen ist; nicht gestattend solchen Zwist und uneinige Lehre unter Uns (welche Christen heissen sollen), wie sie sich jetzt dort in Oestergöthland vorgenommen haben; und daß Ihr in dieser Hinsicht etwas an der Bürde tragen helfen möget und nicht Uns Alles aufhängen; bedenkend, daß Wir nicht überall selbst sein können, um Alles dergleichen in eigener Person zu ordnen und zu fördern. Gott wisse, Wir haben ja Mühe und Arbeit genug in andern obliegenden Geschäften des Reiches, sodaß es Uns unmöglich sein möchte so Etwas überall auszurichten. Und damit Ihr um so mehr wissen möget, wie es sowohl in Linköping als Wadzstena zugehe, haben Wir diesem Uns lieben Meister Clawes Botuidj befohlen, daß er Euch dieß weiter und ferner mit dem Munde verkünden und erzählen solle. In welche Sachen Ihr Euch doch schicken wollet, als Die, welche Christen sein und sich nennen lassen wollen. Euch Gott befehlend.

XXVIII. Gustav's I. Brief an den Erzbischof Laurentius Petri: daß er das Volk durch gute Prediger über den Glauben und die Früchte desselben unterrichten und nicht ohne Einwilligung des Königs eine Reformation vornehmen solle; daß die Bischöfe das Schwert nicht wieder erhalten sollen; von den Predigten, welche gegen den König gehalten werden; und daß künftig Nichts gedruckt werden dürfe, was nicht von Diesem durchgesehen und geprüft worden ist, u. s. w.: Stockholm den 24. April 1539.

[l. c. S. 113.].

Unsere besondere Gunst ꝛc. Wiewohl, Bischof Lars, die Antworten, welche Ihr Uns in Eurem Schreiben gegeben habt, von den Ermahnungen vermelden und ausdrücken, welche Wir Euch durch Unser voriges Schreiben machten, bei Euch durchaus von Nöthen gewesen und deswegen keineswegs zu verachten sind ꝛc.: so vernehmen Wir doch aus dem zunächst folgenden Artikel, daß Ihr Euch zum Theil in der Hinsicht beschweret, daß Wir von Euch im Stifte von Upsala eine größere Füglichkeit mit Predigt und Reformation verlangen sollten ꝛc., so wäre wohl gut, daß Alles mit guter Füglichkeit geschehen möchte. Es wurde jedoch in der besten Absicht gethan, da Ihr selbst wohl wisset, daß das Volk sehr grob ist und darin ganz geringen Verstand hat, und damit geschieht Aergerniß. Allein Ihr wisset wohl selbst, wenn Ihr ein Beispiel aus der Schrift (die Ihr doch mehr durchleset als Wir) nehmen wollt, so findet

Ihr, daß Christus und die Apostel predigten, ehe sie Messe hielten; Ihr aber wollet Messen, Hochzeiten ꝛc., aber keine Predigt halten. Und deswegen entsteht Aergerniß und Aufruhr, daß das Volk nicht eher unterrichtet wird, als bis Reformation geschehen; und geschieht doch Alles am meisten unter Unsrem Namen, was Wir auch genug entgolten haben. Wollte Gott, daß dabei eine größere Füglichkeit gewesen wäre; das wäre wohl nöthig gewesen. Und deswegen wäre rathsam, daß Ihr zuerst gute und christliche Prediger schafftet, welche dem gemeinen simplen Manne den Glauben und die Früchte des Glaubens lehren könnten, das wäre am meisten von Nöthen, und hernach reformirtet mit Messen und Andrem mehr, was von Nöthen wäre. Da Ihr auch zu erkennen gebet, daß geschickte Prediger fehlen, sei nicht Euer Verschulden, als wenn Wir ein Hinderniß an solchen Personen gemacht haben sollten, das Wir Uns doch nicht bewusst sind gethan zu haben. Allein an der einen Person, welche Wir von dort erhielten, kann nicht die ganze Sache hängen. Demnächst, daß Ihr auch nicht vermöget soviele Personen 20 oder 30 zu halten ꝛc., hierauf können Wir wenig antworten. Ihr habt auch mit Uns nicht viel darum gerathschlagt, oder um Andres was die evangelische Sache betrifft. Allein Wir hoffen, daß Ihr Unsere Meinung darin wohl verstanden habt, daß Wir allezeit gern gesehen haben, daß das klare und reine Wort Gottes befördert werde. Und hätten Wir nicht Mehr beigetragen als Ihr, so wissen Wir nicht, ob die Sache vielleicht soweit gekommen wäre, als sie jetzt ist. Ihr berührt auch die Kanonikus-Pfründen und die Chorschüler ꝛc.: so wissen Wir nicht, weswegen so viele Chorschüler von Nöthen sein sollen, weil die Schüler welche zur Schule gehen, ja am meisten in der Domkirche singen. Es ist jedoch nicht diese Sache, was Ihr meint. Wir verstehen wohl, was Eure Meinung ist, nämlich die, daß Ihr gern die Schaafe scheren und die Wolle benutzen wollt; aber die Heerde hüten, das versteht Ihr nicht. Es ist zwar wahr, daß Wir einige Kanonikate unter Uns haben; Wir hoffen aber doch, daß Die welche sie haben, dem gemeinen Besten ja ebensoviel Nutzen stiften, als Ihr thun könnt. Ihr beklaget Euch so, als wenn Ihr kein Auskommen hättet. Das habt Ihr nicht nöthig; wäre der Wille gut und die Habsucht nicht allzu groß, so wäre wohl Rath zu Allem. Allein Wir bemerken wohl, wonach Ihr spielet, was Christus jedoch verboten hat; Prediger sollen sein und nicht Herren; da Ihr auch in demselben Amte mit Gerechtigkeiten (wenn Ihr die Wahrheit bekennen wollt) nicht vergessen seid. Daß Wir es aber dazu kommen lassen sollten, daß die Bischöfe das Schwert wieder erhielten, das habt Ihr nicht nöthig zu denken. Ferner gebt Ihr zu erkennen, daß Ihr auch etwas Andres dort in Upsala zu predigen wüsstet als von der schwedischen Messe, Heirath,

Fleischessen ꝛc. und ist das Buße und Besserung lehren, einen rechten wahrhaften christlichen Glauben haben und halten, brüderliche Liebe, fromm und rechtfertig leben, in Trübsal Geduld haben ꝛc., solche Predigt strafen Wir nicht. Daß so Etwas aber nur in Upsala gepredigt wird, so geschieht es nicht deswegen über das ganze Reich. Man soll nicht allein für Upsala sorgen, sondern auch für das Stift von Upsala und das ganze Reich; und es würde nicht zu viel, wenn Ihr auch dafür mitsorgtet.

Ihr gebet auch so zu erkennen und verlanget Unsern offenen Brief über das ganze Reich, wonach sich der gemeine Mann viel richten würde; so wisse Gott, Wir thäten dieß recht gern. Allein Wir wissen nicht, welche Gelegenheit Wir dazu haben können, weil Wir nun einige Jahre hier in Stockholm und vielleicht auch anderwärts auf der Kanzel viel deswegen angetastet worden sind, obwohl mit zum Theil verdeckten Worten. Auch schreit man nichts Anders als Tyrannen, Tyrannen und unmilde Herrschaft. Deswegen wissen Wir nicht, was Wir darüber schreiben können, weil Wir wohl wissen, was hernach die Meinung gilt. Desgleichen haben Christus und St. Paulus gelehrt, Folgsamkeit und Gehorsam zu predigen; was doch am wenigsten gehört worden ist oder wird, sondern wie vorhin geschrieben steht, Tyrannen ꝛc. und Barmherzigkeit, Barmherzigkeit ꝛc. Wir wissen auch nicht, was Wir in der Hinsicht helfen oder schreiben können, alldieweil Wir keinen Beistand haben, weder von Euch noch Andren, welche in den Sachen der Obrigkeit männiglich beistehen solltet, sondern vielmehr wird dem gemeinen Manne Ungehorsam gepredigt, wie dieß jetzt in der letzten gedruckten Schrift von den Flüchen deutlich ausgedrückt wird, alswenn die Obrigkeit Schuld hätte an all den Flüchen, welche, Gott bessre es, jetzt gebraucht werden, und allem andren Bösen, das leider vorhanden ist; das wird Alles der Obrigkeit angerechnet, wiewohl Ihr dieß doch, Gott sei Lob, mit keinem rechten Grunde beweisen könnt. Und halten Wir solche Predigt oder diese gedruckte Schrift mehr für eine Ursache zu Aufruhr und Unordnung als für christliche Lehre. Das haben Christus und St. Paulus ganz anders gelehrt, sodaß die Prediger Einen zuerst drei- oder viermal zur Besserung unterweisen und ermahnen sollen und nicht sogleich publiciren, wie Ihr jetzt gethan habt. Und wenn Ihr auch ganz guten Grund gehabt hättet, so solltet Ihr doch nicht vor der christlichen Gemeinde die Obrigkeit ausgeschrien haben, wie jetzt geschehen ist. Und möget Ihr Euch deswegen darauf völlig verlassen, daß Wir nicht wollen, daß nach diesem Tage eine Reformation geschehe, es sei denn daß Wir sie zuvor gutgeheissen und gebilligt haben. Auch nicht, daß eine gedruckte Schrift benannter Ursachen wegen künftig öffentlich erscheinen solle, wenn Wir

ſie nicht vorher durchgeſehen und genehmigt haben. Danach möget Ihr Euch ernſtlich richten. Allein das iſt die Summa Summarum: wenn Wir künftig ſehen und vernehmen, daß Gottes Wort von Euch und Euren Rathgebern nicht chriſtlich und mit beſſerem Grunde verkündigt und ausgerufen werde, als Wir jetzt vernehmen oder vernommen haben, dann wiſſen Wir nicht, welche Luſt oder Willen Wir haben können, und mögen Wir dann einen anderen Sinn dazu denken, wie Uns Gott die Gnade verleihet. Datum ut supra.

So wollen Wir auch nicht, Biſchof Lars, daß Ihr künftig Prediger unter den gemeinen Mann ſchicken ſollt, es ſei denn daß Ihr wiſſet, wer recht und geſchickt dazu ſei und wiſſe, was er lehren oder predigen ſolle. Wir ſehen denn viel lieber, daß die Alten welche jetzt die Pfründen beſitzen dabei bleiben, als daß Junge und Unverſtändige dazu verordnet werden, welche in ihrer Predigt viel mehr Aergerniß und Unordnung erregen als etwa die andern. Deswegen möget Ihr Euch in der Hinſicht weislich vorſehen. Desgleichen wollen Wir auch nicht, daß Ihr unter der Kleriſei eine neue Veränderung macht, es ſei denn daß Wir Unſere verordnete Botſchafter dabei haben, ſo daß es mit Unſerer und ihrer Einwilligung geſchieht. Datum ut jn literis.

XXIX. Guſtav's I. Brief an Måns Johanſon hinſichtlich deſſen Verordnung, daß die Meſſe in ſeinem Län ſchwediſch gehalten werden ſolle: Stockholm d. 31. Mai 1539. [l. c. S. 118.].

Unſere beſondere Gunſt ꝛc. Wir haben Euer Schreiben erhalten, Herr Måns, in welchem Ihr zu erkennen gebt, wie Ihr und mehrere gute Männer in jener Gegend, ein Jeder in ſeinem Län, geboten habt, daß nach dieſer Zeit die Kleriker überall die Meſſe in ihrer allgemeinen Mutterſprache, dem Schwediſchen, halten ſollten ꝛc. So habt Ihr in dieſer Hinſicht Unſere Meinung nicht recht verſtanden, weil Ihr in Unſerem Schreiben Nichts beſonders erwähnt findet über die ſchwediſche Meſſe. Auch hängt daran allein nicht die Seligkeit Unſerer Seele, daß die Meſſe ſchwediſch gehalten werde. Allein die Sache hängt vielmehr daran, daß man überall gute und chriſtliche Prediger und Lehrer ſchaffen könnte, welche den gemeinen ſimplen Mann ſowohl von dem Mißbrauche der Meſſe und mehren andren Mißbräuchen, welche vorhanden ſind, recht unterweiſen und belehren könnten. Und wenn der gemeine Mann in dieſer Hinſicht unterwieſen worden, daß er einen guten Grund in der Sache wüſſte, ſo wäre doch Zeit genug, ein ſo ſtrenges Gebot von der ſchwediſchen Meſſe zu geben. Und deswegen ſcheint Uns noch rathſam

zu sein, daß Ihr, gute Männer, die Sache von der Messe nicht so streng vornehmt, weil daraus doch wenig Besserung folgt, bevor der gemeine Mann, wie oben erwähnt steht, ferner und besser unterwiesen sein mag. Ihr möget Euch lieber, ein Jeder an seiner Stelle, befleissigen überall gute und christliche Prediger zu schaffen, das wäre von viel größerer Wichtigkeit. Datum:

XXX. Gustav's I. Vollmacht für M. Georg Norman, über die Bischöfe und Geistlichkeit im Reiche Aufsicht zu haben: Upsala den 8. December 1539. [l. c. S. 122.].

Wir Gustav von Gottes Gnaden Schwedens und der Göthen ꝛc. König, entbieten Allen und Jedem, Unseren Bischöfen, Prälaten und allen anderen geistlichen Pfarrern und Predigern, Unsere Gunst und Gnade zuvor. Ehrwürdige, ehrliche, Uns liebe, treue Unterthanen. Wiewohl Wir bisher, wie ein regierender König und der oberste Beschirmer des heiligen christlichen Glaubens über Unser ganzes Reich, das reine Wort Gottes klar und deutlich ohne allen Irrthum Unsern Unterthanen zu predigen, von aller andern Chortisanischen [5]), unchristlichen und mißbräuchlichen Superstition, durch Gottes wahre Schrift nicht begründet, befestigt und zu halten geboten, durch gelehrte christliche Prediger mit frommer Lehre, Sanftmuth und Bescheidenheit beständig abzulenken, mit Ernst geschafft und befohlen haben, damit Unser ganzes Reich bei Gottes Wort mit friedlicher Wohlfahrt und Gehorsam gedeihen und glücken könnte: so haben Wir doch einige Zeit hier mit Unsrem Muthe und großer Beschwerde des Sinnes gefunden, daß einige ungeschickte und untreue schwärmende Sectenprediger und Rottengeister mit ihrem widerspänstigen, verführerischen, aufrührerischen Anhange unter dem freien Schutze des Evangeliums Unsere Unterthanen vielmehr zu Ungehorsam und fleischlicher Freiheit gegen die weltliche Obrigkeit geschickt und subtil anführen, die böse und offenbare Landesverrätherei mit dem Evangelium schmücken und verblümen, die heilige Schrift zu ihrem Gewinn und eigenem Beutelnutzen arg und frevelhaft verdrehen, mögliche Zweifel und ungebührliche Disputation auf der Kanzel gegen ihre Obrigkeit beständig produciren. Dem Wir, damit nicht mehrere andre Unordnungen und Uebertretungen in der Zukunft daraus folgen, von wegen der Noth und christlichen Ursache mit Unserem erwogenen Rathe

---

[5]) soll heißen: „vom römischen Hofe ausgegangenen."
Anm. des Herausgebers.

vorbeugen und wehren mögen. Und damit Friede, Furcht und Gehorſam in Unſerem Reiche deſto beſtändiger herrſche, daß auch alle mißbräuchliche Superſtition und Irrthum abgewandt werde: darauf ſo ordiniren, ſetzen und declariren Wir, aus Unſerer Königlichen Machtvollkommenheit und wahrem Bewuſſtſein, zu Unſerem Ordinator und Superattendenten dieſen Uns lieben ehrlichen und wohlgelehrten Unſeren lieben Getreuen und Unterthan Magistrum Georgium Normandum; und wollen, daß er künftig mit Unſerem beſonders dazu verordneten Rath und Adjuncten in Unſerem Reiche und Lande (in den Städten, wo Wir durch Unſeren Befehl allezeit nach Unſerer Gelegenheit ihn annehmen werden) über Biſchöfe, Prälaten und alle andere Geiſtliche, deren Verwandte und Unterthanen in Religionsſachen Unſere Königliche Jurisdiction von Unſertwegen ordentlich in Vollmacht habe, und verfügen und ſchaffen ſolle, daß die Biſchöfe und Prediger bei ihrer Lehre mit wahrhaft chriſtlichem Beiſpiel wie die brennenden Lampen Unſern armen Unterthanen, welche theilweiſe in der Finſterniß der Einfalt (welche der Wahrheit feind iſt) wandern, vorleuchten, und ſie aus Finſterniß zu Licht und Gottes Wort mit Frömmigkeit, chriſtlichen Gedanken und mit ihrem Beiſpiel, nicht ein Blinder und der Blinden Führer werden, ſondern die Unterthanen gegen ihre weltliche Obrigkeit zu liebreicher Furcht, Frieden und Gehorſam fleiſſiger als bis jetzt geſchehen iſt, auf den Kanzeln beſonders unterrichten und anhalten können; welche Zwiſte in civilibus vel criminalibus causis irgendwo vorfallen, ſie alle zuſammen, groß und klein, an Uns oder Unſeren dazu verordneten geheimen Rath zurückzuziehen und zu remittiren, mit Ernſt und allem Fleiſſe (wie er Uns und Unſerem jungen Leibeserben einen Eid zu Gott auf ſein heiliges Evangelium leiblich aus ſeinem höchſten Vermögen geſchworen), treulich darauf zu merken, daß weder von den Biſchöfen, auch anderen Prälaten oder Geiſtlichen in religione Uns in praejudicium durchaus Nichts praktiſirt oder eine Jurisdiction nun hiernach genommen oder entzogen werde. Daß auch alle Geiſtliche und Prediger vermittelſt Unſeres Ordinator und Superattendent in ihren Religionsämtern mit Unſerem Königlichen offenen Mandat oder Edict künftig inſtituirt, zuvor alle Geiſtliche und Prediger examinirt und, zu welcher Zeit Wir es befehlen ſollten, viſitirt werden, ob die Geiſtlichen und Prediger, ihre Lehre irgendwo verführeriſch, ... aufrühreriſche Sectengeiſter oder Gottes Wort widerſpänſtig und entgegen oder mit berüchtigtem, unzüchtigem Betragen, dissoluta vita oder Leben oder böſem Beiſpiel oder mit offenbar ſtrafbarem Wandel befunden werden, dieſe nach der Beſchaffenheit ihres Weſens, Condition und anderer Umſtände, wie gebührend allen Andren zum Beiſpiel, unerläßlich Uns zur Strafe überſchickt oder in ſicher bür-

gende Hände gegeben werden. Und wenn die Prediger untauglich sind Unsere Unterthanen zu belehren, die mögen die Examinatoren, doch, wie vorhin gesagt, mit Unserem Vorwissen, schlechthin absetzen und wiederum einen Andern in seine Stelle verordnen und setzen. Hierauf gebieten Wir Euch, Bischöfen, Prälaten, allen Andren und einem Jeden, Unseren Geistlichen und Unterthanen, bei der Verpflichtung und dem Eid, mit dem Ihr Uns ergeben und verbunden seid, und Unserer großen Ungnade und Ungunst und ernstliche Lebensstrafe zu vermeiden, und wollen daß Ihr alle und jeder besonders solche Unsere Ordinanz und Satzung vonwegen der Religion und Jurisdiction in allen Puncten, Clauseln und Artikeln streng und fest haltet und unerlaßlich erfüllet; Ihr auch hierin gegen Unseren Ordinator, Superattendenten und andere Unsere dazu Ordinirte, Rath und Adjunct, von Unsertwegen solchen Gehorsam beweiset, als Ihr zu thun verpflichtet seid und die Nothwendigkeit der Sache fordert. Dessen wollen Wir Uns so ohne Zweifel zu Euch versehen; darin thut Ihr Unsere ernste Meinung. Datum in Unserer Königlichen Stadt Upsala, octavo Decembris Anno ꝛc. in dem funfzehnten Hundert neun und dreissigsten Jahre, und im zwölften Unseres Reiches.

Gustaf.

XXXI. Gustav's I. Instruction für den Conservator und Religionsrath in Westergöthland: Nylödöse den 9. April 1540. [l. c. S. 126.].

Wir Gustav von Gottes Gnaden, Schwedens und der Göthen ꝛc. König, entbieten Allen und Jedem Uns lieben Getreuen, Rath und Dienern, Rittern und Ritterleutens-Männern, Geistlichen und Weltlichen, Bürgern und Bauern ꝛc. Unsere Gunst und Gnade zuvor. Nachdem Wir Uns nun durch Gottes Gnade und von wegen Unserer Macht, wie Wir auf Gottes Befehl in diesem Unsern Reiche schon längst unternommen haben, predigen zu lassen, frei über Unser ganzes Reich die rechte wahre Religion zu lehren und zu administriren, welche die wahre Gottes-Achtung und Furcht ist, der rechte Glaube und Hingebung an Gott, der wahre Gehorsam und Liebe gegen seinen Nächsten oder Jesum Christum, nebst den andern nöthigen Artikeln der christlichen Lehre und nach der rechten Weise und Art der alten Väter und apostolischen Kirche, mit Austheilung und Gebrauch der Sacramente nach Christi Einsetzung und von seinetwegen, nun solche Sachen recht zu ordiniren [vorgenommen?]: so haben Wir mit Unsrem vollkommenen Mandat und Edict

Unſern Rath, Ordinator und Viſitatoren abgefertigt, überall in Unſerem Reiche zu viſitiren, Unſere geiſtlichen Unterthanen zu beſuchen, um ſie zu belehren und zu unterrichten, damit Unſer armer und unverſtändiger Haufe dagegen von ihnen in Gottes Wort recht unterrichtet werden möge, welche Viſitation hier unten in Weſtergöthland ſchon vollzogen iſt; ſo können Wir bei Uns finden und bemerken, weil durch ſolchen Unterricht im Worte Gottes das Reich des Teufels zerſtört und gebrochen wird und er nach der Ausweiſung der Schrift Sathan genannt wird, daß er ſich alle Ordnung und Regiment Gottes zu zerſtören beſtändig vom Beginne der Welt an befleiſſigt hat, daß dabei ſehr von Nöthen ſein will eine Ordnung oder Ordinanz, durch welche ſolche begonnene Religionsſachen in Unſerem Reiche Ruhe und einen guten Beſtand gewinnen und im esse oder ihrem Weſen bleiben mögen. Daher haben Wir durch deutlichen Rath mit Unſerem Regiments- und Religions-Rathe einſtimmig beſchloſſen, einige gewiſſe Perſonen, welche Wir dazu nützlich und treu erfinden, die Religions-Sache in einem jeden Episkopate oder Biſchofsſtifte Unſeres Reichs zu handhaben, zu ordiniren. Weswegen Wir auch hiermit nach Unſerer Königlichen Gewalt und dieſes Briefes Kraft und Macht zu Unſerem rechten und wahrhaften Conſervator in Unſerem Königreiche Weſtergöthland den ſtrengen, edlen, ehrlichen Uns lieben getreuen Unterthanen und Rath ſetzen und ordiniren, nach ſeinem höchſten Vermögen, wie er Uns jetzt und Unſerem jungen Leibeserben ſeinen und einen beſondern leiblichen Eid bei Gott und ſeinem göttlichen Wort geſchworen und abgelegt hat, daß er dieſe obengenannten Religionsſachen in der Form, Weiſe und Geſchick, wie ſein Amt in hier nachfolgenden Artikeln beſchrieben wird, treulich beachten und ſich darin nicht Geſchenk, nicht Gabe, nicht Gunſt oder Etwas verhindern oder abwenden laſſen wolle.

Zuerſt verordnen Wir Unſern vorhingenannten Conſervator zu einem Religionsrathe, der dieſe Sache, wie er es vor Gott, Uns und Unſerem Leibeserben vermöge ſeines vorhingenannten Eides zu verantworten gedenkt und Unſerem Volke räthlich und von Nöthen ſein will, alle treue Rathſchläge zu verantworten, womit die göttlichen Sachen in Unſerem Reiche allezeit beſtändig ohne Aufruhr und Widerſtand bekräftigt werden mögen. Und wenn ihnen zuwider Etwas von irgend einem Menſchen widerſpänſtig vorgenommen wird, daß er dem in Zeit vorzubeugen und es abzuwenden nicht nachläſſig befunden werde.

Zweitens ordiniren und gebieten Wir Unſerem vorhingenannten Conſervator, hernach einen ganz vollkommenen Königlichen Befehl, Jurisdiction und Urtheil über alle Geiſtliche und ihre Landbauern zu haben, welche bis jetzt des Biſchofs und der Kirche Landbauern geweſen ſind, in

dieser Religionssache zu verurtheilen und zu rechtfertigen, worin bei keinem Edlen oder Unedlen ein Hinderniß sei, sondern Unsere Ritterschaft soll ihm allezeit Hülfe und treulichen Beistand leisten und beweisen, gleichwie Unserer eigenen Person selbst.

Drittens. In Ansehung, daß hinsichtlich vorbemeldeter Sachen und des Widerwillens und der Unachtsamkeit des gemeinen Mannes wegen, besondere Aufsicht von Nöthen sein will, werden Wir Einige zum Senioren-Amte bestätigen, welche die bisher übergangenen Städte in Unserem Reiche künftig durch Unsern Ordinator alle Jahre ein Mal durchfahren und visitiren, wann es ihnen am besten gelegen ist, wie Wir ihnen alsdann besonders schriftlichen Befehl geben wollen. Darauf ordiniren und befehlen Wir Unserem bemeldeten Conservator, daß er auf solche Visitation der Senioren besonders Acht gebe und fleissig Aufsicht habe, damit die Artikel von göttlicher Lehre wegen und andere Sachen welche der Religion anhängen, über welche von Unserer Geistlichkeit hier in Westergöthland lebhaft Beschwerde geführt, stets fest und unverbrüchlich gehalten werden mögen. Und in dem Falle daß Jemand Unserer Geistlichkeit in seiner Lehre oder Leben strafbar erfunden werde und er sich deswegen von den Senioren nicht wolle gebührend strafen lassen, sondern widerspänstiger und hartnäckiger werde, Denselben soll, nachdem seine Widerspänstigkeit von den Senioren angezeichnet und bewiesen ist, Unser Conservator seines Ungehorsams wegen unverzüglich antasten und nach Beschaffenheit seiner Handlungen gebührend strafen. Allein in dem Falle daß Unser Conservator bemerkt, daß solche geistliche Personen etwas Widerspänstiges gegen Unsere Königliche Krone und Stand, gegen Unsern jungen Leibeserben, gegen dieses Unser Reich mit aufrührerischer Lehre oder desgleichen Gefährlichem praktisirt werde und die Sache nicht so schlechthin criminalis oder Lebenssache, sondern Crimen laesae Maiestatis werde, dadurch daß der Ehre und Herrlichkeit der Königlichen Majestät ungebührlich zuwider gehandelt wird, soll er Denselben ohne Verzögerung Uns oder Unserem Regimente zuschicken.

Desgleichen und dagegen, wenn Unsere Geistlichen irgendwo bemerken, daß ihnen von Unseren Vögten oder einem Andern Unrecht geschehe und ihre Zehnten ihnen von Adel oder Bauern aufgehalten oder widerspänstig verhalten werden, gebieten Wir, daß Unser vorbemeldeter Conservator sich ihrer Klage annehme und ihre Beschwerde willig und fleissig höre, ihnen zu Recht helfe und den gebräuchlichen Theil sie erhalten lasse. Denn würden die geistlichen Personen, welche jetzt in Unserem Reiche Gottes Wort predigen und so in göttlichen Sachen, welchen Wir vorstehen, nicht dagegen mit gebührendem Schutze versehen werden, so würde ein Jeder vor einem solchen Amte scheu werden, und

nach dieser Zeit bei Unseren Nachkommen Gottes Wort unbeachtet und ganz versäumt werden. Item so gebieten Wir auch, daß Unser bemeldeter Conservator, zu welcher Zeit er von den verordneten Senioren bei ihrer Visitation um Hülfe angerufen und ersucht werde, ohne Zögern ihnen Beistand leiste, damit sich kein Widerspänstiger gegen Unsern Befehl erhebe. Item so gebieten Wir auch Unserem vorbemeldeten Conservator, an dem Tage, welchen Wir ihm in Unserer Reichs-Ordinantia bestimmt haben, von den Senioren ihre Visitationsrechenschaft, Relation oder Aufschluß über alle die Sachen und Fehler anzunehmen, die sich in dem oft bemeldeten Westergöthland Unseres Reiches bei der Geistlichkeit von wegen der Religion zugetragen haben, und sie versiegelt Unserem Ordinator und andern Religionsräthen auf's förderlichste zuzuschicken; woraus Wir zu ersehen haben, wie mit der christlichen Lehre und Ordinanz in Unserem Reiche verfahren werde. Allein in dem, daß sich während der Zeit schwere Casus oder Sachen von wegen der Lehre, in Ceremonien, Weise des Gottesdienstes oder Ehesachen zutragen, in welchen er sich nicht genug zu helfen versteht, diese sollen unverzüglich Unserem Ordinator oder dem Superintendenten geschrieben und da weiter berathen, und hernach Unserem Conservator wiederum zugeschickt werden. Item: Zu welcher Zeit Unser Ordinarius oder Superintendent nebst seinem Adjuncten von Uns auf's neue in die Städte verschickt wird, die vorher visitirt sind, doch während der Zeit Visitation oder sonst im Stifte in Betreff der Religionssachen zu halten; dann wollen Wir, daß Unser Conservator in gesetzlicher Zeit und Ort sich zu ihnen verfüge und die Sache somit berathen helfe. Item: Weil Unsere Reiche (Gott Lob) groß und weit sind und deswegen, um Uneinigkeit in der christlichen Lehre unter Unserer Geistlichkeit vorzubeugen, nöthig sein will, zur selben Zeit Synoden oder Predigerzusammenkünfte an einer gesetzlichen Gerichtsstätte zu halten, wo alle Mängel und Fehler in den vier Hauptartikeln, auf welche die Ordinanz Unserer geistlichen Kirche gerichtet und gestellt ist, die da sind von der Lehre, von den Ceremonien oder der Weise des Gottesdienstes, von den Schulen und Universitäten, von der Versorgung und Unterhaltung der Armen; über die vorhingenannten Mängel und Fehler dieser Artikel soll da gehört, berathen und vermittelst Gottes Gnade gebessert werden. Wo nun und wann Wir solchen Tag ausschreiben und bestimmen werden, dann sollen die Conservatoren von allen Gegenden Unseres Reichs und sämmtlich Ordinator und Adjunct wie der Religionsrath zusammenkommen, und zuerst Unsere Ordinanz der ganzen Kirche, welche Wir künftig durch den Druck herausgeben zu lassen bedacht sind, fleissig übersehen und in allen Artikeln, Clauseln und Puncten wohl erwägen, ob sie Unsern Reichen nützlich und nach ihren Verhältnissen

erträglich ſein können, darauf bedenken und berathen, wie die bemeldete Ordinanz in einem jeden Orte Unſeres Reiches wohl möge angelegt und bekräftiget werden. Weiter ſollen auch da Unſere Conſervatoren alle die Mängel aufzeichnen und bekanntmachen, welche ihnen vorgekommen ſind, damit die Senioren in ihrem Viſitat oder ſonſt unterrichtet werden, damit Wir aller Dinge recht gedenken können und kein Mangel und Fehler unberührt bleiben möge. Endlich, weil es von Gott in dem jämmerlichen Falle Adams vorhergeſehen iſt, daß die Natur der Menſchen nicht immer gleich iſt, und des höheren Verſtandes wegen mit Gütern begabt, und deswegen einige Unſerer Mitbrüder arm ſein mögen, und Chriſtus ſelbſt ſagt, die Armen werdet ihr allezeit um und bei Euch haben: dürfen Wir aus chriſtlicher Liebe des armen Lazarus nicht vergeſſen, und deswegen wollen Wir in dieſer Ordinanz ihn Uns angehen laſſen und Uns ſeiner annehmen. Darauf gebieten Wir Unſeren Conſervatoren, in Anſehung daß hier unten in Weſtergöthland zwei Hoſpitäler oder Armleute-Häuſer ſind, welche ſind in Unſeren Städten Schara und Nylödöſe, daß er dieſelben aufrechtzuerhalten helfe, und in dem, was er erforſchen kann, daß den armen Leuten ihre Nothdurft entzogen und unterdrückt wäre, was er nicht nachſehen ſoll, ſondern ſich befleiſſigen dieß wieder zu ihrem Gebrauche zu bringen, daß ſie mit Speiſen, Bier und Tuch einen leiblichen Unterhalt und Nothdurft haben mögen.

Dieß iſt nun kürzlich, was Wir Unſrem Conſervator zu beobachten und in ſeinem Amte zu beſorgen hiermit ernſtlich geboten und befohlen haben wollen. Dabei Wir auch Allen ſämmtlich und einem Jeden beſonders, welcher Uns mit Eidespflicht ergeben und zugewandt iſt, bei der Ungunſt Unſerer größten Ungnade und Vermeidung von Lebensſtrafe gebieten, dieſer Unſerer Ordinanz weder mit Worten noch mit Handlungen entgegen zu ſein, ſondern zu welcher Zeit Unſer bemeldeter Conſervator Euch um Beiſtand, Rath und Hülfe des Nachts oder Tages auffordert, in Unſerem Reiche die rechte wahre chriſtliche Religion, Gehorſam, Frieden und Einigkeit zu unterhalten, daß Ihr unverzüglich zu ihm ziehet und kommet; und in dem Falle daß die Nothdurft ſo Etwas erheiſcht, daß Ihr mit ihm Leib, Leben, Gut und Blut hingebet, um Unſeren bekannten Befehl zu vollſtrecken.

Gegeben in Unſerer Königlichen Stadt Nylödöſe unter Unſerem Secret, nono Aprilis A:o in dem funfzehnhundert und vierzigſten und im dreizehnten Unſeres Reiches.

XXXII. Gustav's I. Brief an den gemeinen Mann über Upland, Södermanland, und das Stift von Westerås: daß Der welcher seinen Zehnten nicht ordentlich erlegte, wie eines andren Diebstahls wegen bestraft werden solle; daß der Pfarrer den Zehnten besehen solle, bevor er in seine Scheune geführt werde; endlich eine Ermahnung, bei Zeiten seine Kinder in die Schule zu bringen. Stockholm den 5. November 1540. [l. c. S. 153.].

Wir Gustav ꝛc. grüßen Euch Biedermänner, alle Unsere und der Krone zinspflichtige Bauern und den gemeinen Mann, welche in N. bauen und wohnen ꝛc. Liebe Biedermänner, Wir geben Euch zu erkennen, daß ein Theil der Pröpste sich im Namen der ganzen Klerisei zu Upsala und in den Stiftern von N. bei Uns beschwert und beklagt haben, wie ein großer Theil von Euch entzogen und verhalten hat und noch jährlich entzieht und bei sich innebehält ihren rechten Zehnten, welche sie ihren Pfarrern und Kirchen erlegen sollten, wie Eltern und Vorfahren seit Alters aus einer guten christlichen Sitte allezeit vor Euch gethan haben, sowohl Fisch-Zehnten von den Netzen des Winters, als desgleichen auch von jeder Fischlaichzeit des Frühlings; wie dieß auch zu Unterhalt und Nothdurft der Priester, Kirchen, Schulhäuser und Studenten von Nöthen ist ꝛc. So ist Euch, Biedermänner, wohl Allen bekannt, daß Wir durch Unsern offenen Brief und Schreiben Euch früher haben gebieten und ermahnen lassen, daß Ihr Euch solcher Ungebührlichkeit enthalten und Euren Zehnten rechtlich zu erlegen suchen solltet. So vernehmen Wir, daß von dieser Unserer Vermahnung unter Euch wenig Besserung gefolgt sei, weil dieselben Klagen noch täglich vor Uns kommen, wie Wir dieß auch wohl aus den jährlichen Rechnungen der Pröpste ersehen können, daß es mit diesem Zehnten nicht gut zugehe. Deswegen, damit eine solche Ungebührlichkeit eingestellt werden möge, und daß die Biedermänner, welche ihre Zehnten rechtlich erlegen, ohne Schuld und Verdacht sein mögen und sollen, und im Gegentheil Die welche unrechtlich diesen Zehnten verstecken, entziehen, verheimlichen oder mit Widerspänstigkeit bei sich innehalten (so viel, als ihnen selbst gut scheint, erlegend), deswegen gebührend bestraft werden mögen und sollen: so haben Wir Unsrem lieben getreuen Diener, dem Vogte N. über Bischofssachen, befohlen, daß er in Unsrem Namen dort bei Euch eine sorgfältige und genaue Aufsicht darüber führen solle, und gemeinschaftlich mit den Pröpsten (soweit als sich sein District erstreckt) umherreisen soll bei einer jeden Kirche, und da den Tag über stattfinden solle, wann der Zehnte einkommt, und sorgfältig verzeichnen lassen, wie viel jeder Mann für sich in das Kirchenmagazin einführe; sodaß, wenn dann Jemand erfunden und überführt

wird, welcher nicht ſeinen vollen und rechten Zehnten erlegt hat, er deswegen gleich wie eines andern Diebſtahls wegen auf das ſtrengſte beſtraft werde. Item: Es ſoll auch ebenfalls nicht nach dieſem Tage ſo mit dem Zehnten der Pfarrer geſchehen, wie bis auf heutigen Tag damit gehandelt iſt, daß man nämlich denſelben ohne ihr Wiſſen in die Scheune bringt; ſondern ſie ſollen ſelbſt beſehen und verzeichnen, was ſie bekommen; wonach Ihr, Biedermänner, Euch durchaus zu richten habt. Ferner: danach daß durch den Abſchlag und die Verringerung des vorbemeldeten Zehnten und anderer ſolcher Rechte der Unterhalt Derer gekürzt und geſchmälert wird, welche jetzt zur Schule und Gelehrſamkeit gehen und vorher gegangen ſind; und da auch das Amt der Prieſter, Studenten und Schüler ſehr verächtlich geworden iſt, ſodaß ganz Wenige jetzt ihre Kinder zur Schule und Lehre bringen wollen, woraus in der Zukunft an gelehrten Männern kein geringer Mangel folgen will: deswegen wollen Wir Euch auf das höchſte vermahnt haben und Euch gebieten, wie Wir Euch auch früher vermahnt und geboten haben, daß Ihr in Zeiten daran denkt Eure Kinder zur Schule und Gelehrſamkeit zu bringen, wie Ihr Euren eigenen, Eurer Nachkommen und des ganzen Reiches Nutzen, Beſtes, Frommen und Vortheil bereiten wollt. Datum ut supra.

XXXIII. Guſtav's I. Quittenzbrief für M. Georg Norman über verſchiedenes Gold, Silber, Kleinodien u. ſ. w., welches er in Weſter- und Oeſtergöthland im Namen des Königs erhoben.

Wesby-Hof den 23. Februar 1541. [l. c. S. 157.].

Wir Guſtav ꝛc. thun kund und bekennen mit dieſem Unſern Quittenzbrief, daß Wir und Unſere theure Hausfrau dieſes untenſtehende Gold, Silber und Kleinodien erhoben und angenommen haben von dem Uns lieben getreuen Rath und Diener, Magiſter Georgen Norman, Superintendenten, welches er in Weſtergöthland und Oeſtergöthland (nach Unſrem Befehle) erhoben und angenommen hat; als zuerſt iſt in Brynolffsboo in Weſtergöthland, den 14. Januar Anno 40 nahm vorbemeldete Unſere liebe Hausfrau eine kleine ſilberne Tafel von ihm, auf welcher war ein kleines Marienbild, alles vergoldet, welches er genommen hatte im Kloſter zu Wanhem. Item Anno 40, Montag vor Lichtmeſſen in Unſerer Stadt Lideköping, erhielten Wir von ihm funfzehn Goldgulden, welche er von Herrn Måns Ambiörsſon, Archidiakonus in Skara, im Teſtament erhoben hatte. Item zu derſelben Zeit und Stelle erhielten Wir von vorbemeldetem Herrn M. Georgen ein Herz von Gold mit einer goldenen Schnur, welches auf Sancti Brinolffs Haupt in Skara gehangen hatte. Item daſelbſt erhielten

Wir von ihm zwei vergoldete silberne Schaalen von den beiden großen Kelchen, welche vom Kloster zu Wanham kamen, und wurden die Füße unter den vorhingenannten Kelchen mit dem andern Silber hineingelegt, welches hinauf kam in Unsere Kammer von Westergöthland. Item Anno 40 zu Lichtmessen in dem Pfarrhofe von Tönnen erhielten Wir von vorbemeldetem M. Georgen gemeinschaftlich mit Herrn Gustaff Olson und Bischof Henrick in Westerås einige krystallne Gläser, und das Silber das darauf war, hatte er zu dem andern Silber gelegt, welches hinauf kam in Unsere Kammer. Item Anno etc. 40, 20. Juli in Unserem Königlichen Schlosse zu Stockholm hat er Unserer lieben Hausfrau eine kleine vergoldete Tafel geliefert, welche dort gewogen war, mit dem andern Silber, welches in Unsere Kammer kam. Item noch empfing Unsere vorbemeldete liebe Hausfrau von ihm ein kleines Kreuz von Gold, und diese beiden Stücke hatte vorbemeldeter M. Georgen in Skäninge erhoben. Item Anno 40, den 3. August auf Unserem vorhingenanntem Schlosse zu Stockholm erhielten Wir von ihm eilf rheinische Gulden, drei ungarische Gulden, drei — — — —, einen halben Ducaten, ein goldenes Horn, neun goldene Ringe, drei zerbrochene Ringe, Bischofsringe, einen großen, welchen er in Schara genommen hatte. Item so hat vorbemeldeter M. Georgen auf Unseren Befehl geliefert und überantwortet Peder Bragde und Herrn Eskiill dreizehn löthige Mark und sechs Loth Gold, welches er genommen hatte von der großen Monstranz in der Domkirche zu Upsala zur Zeit der Predigersynode, als er von Uns von Swartesiö dorthin verordnet war, in den christlichen Sachen zu handeln. Item Anno etc. 40, den 27. Juli in Unserem vorbemeldeten Schlosse Stockholm da haben Wir empfangen und erhoben von vorbemeldetem M. Georgen dieses nachstehende Silber, welches er erhoben hatte von allen Bauerkirchen in Westergöthland und Oestergöthland, als zuerst ist viertausend sechshundertundsiebenzig löthige Mark und fünf Loth vergoldetes Silber. Item unvergoldetes Silber zweitausend dreihundertsechsundachtzig löthige Mark eilf und ein halbes Loth und ein Quentchen. Item etwas kleines Silber, desgleichen auch einige vergoldete Chormäntelknöpfe, welche Unsere liebe Hausfrau zur selben Zeit und Stelle von ihm erhielt, zusammen zweiundvierzig löthige Mark und zwei Loth wiegend. Item Anno etc. 40, den 20. Juli in Unserem vorhingenannten Schlosse zu Stockholm hat vorbemeldeter M. Georgen Unserer lieben Hausfrau überantwortet einige Chormäntel, welche Herrn Eskiils Rechnung weiter angiebt. Deswegen geben Wir vorbemeldeten Herrn M. Georgen Norman hiermit für Uns und Unsere nachkommenden Erben quitt, ledig und frei von allem ferneren Anspruch oder Verantwortlichkeit über vorhingenanntes Gold, Silber

und Kleinodien. Und zur ferneren Versicherung dessen, was Wir ihm in dieser Hinsicht quittirt haben, lassen Wir Unser Secret hier unten darunterdrücken. Datum ut supra.

XXXIV. Auszug aus Gustav's I. Brief an Gust. Olson, die papistischen Priester zu strafen, welche gegen Gottes Wort handeln: Swartsjö den 15. Mai 1543. [l. c. S. 183.].

— — — — — — — — — — — — — —

— — Item, lieber Herr Göstaff, den Papisten dort in der Landschaft Westergöthland ist durchaus nicht zu trauen. Es finden sich ohne Zweifel sowohl in Schara als anderwärts dort im Lande Viele von einer solchen Gesellschaft, die mit ihrer Papisterei den gemeinen Mann zu aller Unordnung gegen Uns und die wahre christliche Lehre aufwiegeln, und gewiß von denselben Ansichten sind, welche Ihr aus diesen verrätherischen Briefen erfahren werdet, welche Bischof Måns, der ehemals Bischof in Schara war, hier eingeschickt hat. Und weil Wir vernehmen, daß solche Gesellschaft beständig eine große Ursache zu dem Lärm und der Unordnung gewesen ist, welche hier im Reiche vorhanden gewesen, so ist höchlich von Nöthen, daß man ein scharfes Auge auf sie habe. Und ist Unser Wille und Begehren: daß, wenn Ihr einen Papisten ertappen könnt, welcher sich gegen Wortes Gott oder sonst untreu gegen Uns beweisen wolle, Ihr ihn alsdann von seiner Pfarre absetzt und ihn deswegen gebührend bestraft werden lasset. Wollet dieß ernstlich bedenken und diese Unsere zeitige Ermahnung geheim für Euch selbst behalten. Wisset Euch hiernach zu richten und zu schicken. Gott Euch befehlend. Datum ut supra.

XXXV. Auszug aus Gustav's I. offenem Briefe an den gemeinen Mann auf dem Eriksmessen-Markte in Upsala, von der Neigung des Volkes zu der papistischen Lehre, Weihwasser u. s. w.: Swartsjö den 18. Mai 1543. [l. c. S. 185.].

— — — — Item geben Wir Euch ebenfalls zu erkennen: daß unter dem småländischen gemeinen Manne und in mehrern Orten unter dem Volke auch ein Beweis von seinem Unverstande ist, daß man nicht die wahrhafte christliche Lehre leiden kann, welche ihren Grund aus Gottes heiligem reinen Worte hat, sondern viel von der alten Narrentheidung verlangt, mit welcher, Gott bessere es, das Christenthum lange genug betrogen und gegeckt worden ist, als da ist mit Weihwasser, geweihtem Salze, geweihter Palme und Andrem mehr ꝛc., das wenig taugt. So dünkt es Uns sehr anmaaßend zu sein, daß sich der gemeine Mann

viele Stücke vornimmt um ſie zu verbeſſern, wo er einen geringen Verſtand oder auch ganz und gar keinen hat: als da iſt, daß ſie Herren ſein wollen, die Prediger regieren wollen und lateiniſche Sprache ausdeuten wollen, welche Herrſchaften und gelehrte Männer achten und wiſſen müſſen, auch Kaufleute und Hofleute ſein wollen. Wie ſie nun alle dieſe vorhingenannten Stücke zum Nutzen und Frommen des Reiches verſtehen können, das wird wohl in der Zukunft verſpürt. So iſt zu befürchten, daß, wenn Gott nicht bald den gemeinen Mann zu einer beſſern Geſinnung und Gehorſam erweckt, daß ſie einmal mit Weihwaſſer ſo beſpritzt werden, daß das ſchwediſche Reich noch lange nachher ſchmerzt, wie es am Charfreitage bei Upſala und an mehreren Orten hier im Reiche geſchah, ſodaß alle Biſchöfe und Prieſter, welche damals ſowohl als jetzt das Volk mit Lügen und Trug verführten, und ſo lange mit ihrer Falſchheit und Verrätherſtücken umgingen, daß ſie dieſes arme ſchwediſche Reich ganz von Grund aus vernichtet hatten. Und wenn der gemeine Mann die Sache nicht anders vornimmt, ſo iſt zu befürchten, daß auch jetzt noch ſo geſchehe, ſodaß der Erzbiſchof Göſtaff, M. Dirich und mehrere ſolche ihrer Genoſſen kommen und ihnen ſo viel Ablaß, Weihwaſſer und Weihrauch verſchaffen, daß Uns Allen die Naſe davon brennt. Wonach ſich ein Jeder völlig richten möge. — — — — —

XXXVI. Des Königs Guſtav's I. und des Reichsrathes Ordinantia zu Weſteräs: anno 1544. [l. c. S. 192.].

Zuerſt, daß Gottes Wort und das heilige Evangelium allgemein in der chriſtlichen Gemeinde hier in Schweden angewandt werden ſoll. — Entſchlafene Heiligen anzubeten oder anzurufen, wird verboten. — Pilgrimsfahrten, Weihwaſſer, Salz, Wachs, Räucherwerk und Monſtranzgefäße nach dieſer Zeit anzuwenden, wird verboten. — Die Tage einiger wenigen heiligen Männer und heiligen Frauen ſind eine Zeit des Jahres, wie das neue Calendarium ausweiſet, zu halten. — Daß der gemeine Mann im Geſammt in der Kirche ſein ſoll, während der Gottesdienſt gehalten wird. — Daß Gilden oder Convivia abgeſagt ſind; Seelenmeſſen, Jahrsmeſſen, Gelübdesmeſſen und Leichengebührmeſſen ſind abgeſagt; jedoch 5 Oere an Leichengebühren bei Strafe und Zurechtweiſung von Königlicher Majeſtät. — Soll der Prediger bereit ſein zu Krankenbeſuch, ohne Verſäumen. — Eine Leiche ſoll weder, wann ſie zur Kirchenthür kommt, noch zu Hauſe geweiht werden. — Gelobt Unſer gnädiger Herr, der König und des ganzen Reiches Rath, Adel, Biſchöfe, Prälaten, Handelsſtädter und der gemeine Mann, daß ſie niemals von der Lehre, welche nun aufgekommen iſt, abgehen wollen. — Ermahnte Unſer

gnädiger Herr den gemeinen Mann dazu, daß Gottes Zehnte redlich erlegt werden solle von allem Dem, was man erwerben kann, sowohl zu Lande als zu Wasser, bei zu vollziehender Strafe. — Der gemeine Mann ist zu ermahnen, daß er oft zu Gottes Tische gehen solle. — Geboten Seine Gnaden mit Beistimmung des Reichsrathes, daß der gemeine Mann seine Kinder zur Schule bringen, und der gemeine Mann Schülern mit Almosen helfen solle. — Des Königs Sohn, Herzog Erich, wurde erkoren, gutgeheissen und auserwählt von dem gemeinen Manne, daß er künftig König des schwedischen Reiches sein solle und so seine Nachkommen nach ihm, ein jeder nach dem andern. — Entsagten sich Seine Gnaden des Reiches der Untreue wegen, welche gegen Seine Gnaden von den Småländern und anderen Unterthanen Seiner Gnaden geschah. — Schworen Seine Gnaden nie etwas Andres als Schwedens Bestes, Nutzen und Bestand zu wollen. — Verkündeten Seine Gnaden Frieden in und ausser Landes zu verschaffen. — Gelobte das ganze Reich, daß, wenn sich im Reiche eine Verrätherei fände, sie dann solches selbst strafen und züchtigen wollten. — Gelobte der gemeine Mann Unserem gnädigen Herrn Huld, Unterthänigkeit, Treue und Kriegsvolk. — Gaben Seine Gnaden zu erkennen, daß Seine Gnaden nicht das Reich mit Balken und Steinen aufrechterhalten, als ist Sahlberget, Kopparberget und Järnberget, und der gemeine Mann ist frei von Abgaben. — Hurer, Todtschläger, Meineider und andre Uebelthäter sollen zu den Predigern gehen und Ablösung nehmen oder gestäupt und von der Kirche ausgeschlossen werden. — Schwere Flüche und Trunkenheit sind bei Königlicher Strafe und Zurechtweisung verboten. — Zauberer und Zauberinnen sollen, wo sie gefunden werden, verbrannt werden. — Wer Tanzstuben oder Lustmahle hält, bezahle drei Mark Strafe an den König. — Opferbüchsen sollen nach diesem Tage fortgeworfen werden, bis daß der Misbrauch abgelegt wird. — Ist auch von Unserem gnädigen Herrn und dem gemeinen Manne im Reich gutgeheissen, daß, wer hiergegen steht und mit zwei Zeugen überführt wird, in den Bann gethan und für einen Ketzer und Heiden gehalten werden soll.

XXXVII. Gustav's I. Genehmigungsbrief für die Nonnen in Wadstena, das Kloster zu verlassen und in den Ehestand zu treten: Ekolsund den 6. October 1544. [l. c. S. 253.].

Wir Gustav ꝛc. thun kund: daß, nachdem Wir bemerkt haben, daß einige von den elenden Personen und Schwestern des Klosters, die in's Kloster zu Wastena gebracht sind, gern daraus wären und sich lieber in einen ehrlichen und christlichen Ehestand begäben, als darinnen

in einer ſolchen babyloniſchen Gefangenſchaft zu bleiben, gegen Gott und ihr Gewiſſen eingeſchloſſen, und unter ſolchem offenbaren falſchen, ſcheinheiligen Gottesdienſt und Kloſterleben verkommen, wie dieß bis jetzt und noch gegen den rechten Grund der heiligen Schrift (leider) ebenſowohl hier im Reiche als bei andern Nationen gebräuchlich geweſen iſt; und haben dabei durch ihre Supplication an einige gute gelehrte Männer und chriſtliche Prediger (welche ſie in dieſer rechten und wahrhaften chriſtlichen Lehre belehren und unterrichten) ſupplicirt und demüthig Unſern günſtigen Willen, Erlaubniß und Einwilligung begehren laſſen, daß die Schweſtern, welche Luſt und Willen haben von einem ſolchen Gefängniſſe und Elende befreit zu werden, (ungeachtet des Widerſpruchs und der Verhinderung der andren alten Schweſtern und Brüder), ſich von da heraus begeben möchten, entweder zu ihren Freunden und Verwandten, und bei ihnen bleiben und ein ehrliches, züchtiges und chriſtliches Leben leben, oder auch nach Gottes Wort und Verheiſſung ſich in einen chriſtlichen Eheſtand begeben und in Gottesfurcht leben, wie Vater und Voreltern vor ihnen gethan haben; was Wir ihnen nicht haben abſchlagen wollen oder können, weil Wir von wegen Unſeres Königlichen Amtes alle chriſtlichen Verordnungen zu kräftigen und aufrecht zu erhalten und ſolche Misbräuche und in der heiligen Schrift unbegründete Gottesverehrung und Verordnungen verbeſſern, abſchaffen und aufheben müſſen und verpflichtet ſind ꝛc.: deswegen gebieten Wir Unſeren Ordinarien, Vögten, Beamten und allen Andren, welche Unſertwegen thun und laſſen wollen und ſollen, ſowohl Geiſtlichen als Weltlichen, und beſonders der Aebtiſſin und ihren andren alten Mitſchweſtern und Brüdern in dem vorhingenannten Kloſter zu Waſtena, daß ſie in keiner Hinſicht vorbemeldeten Schweſtern, welche ſich freiwillig von da wegbegeben wollen, hiergegen Umſtände, Hinderniß, Kummer oder Nachtheil bei Unſerer Ungunſt machen. Wenn Jemand von denen welche ſich aus dem Kloſter begeben werden, nachdem ſie herausgekommen ſind, in einem liederlichen, unzüchtigen oder unlöblichen Leben entweder in der einen oder andern Hinſicht betroffen wird, da ſollen dieſe Perſonen darüber ohne alle Gnade gebührend beſtraft werden. Wonach ſich ein Jeder zu richten und zu ſchicken wiſſen möge. Datum.

XXXVIII. Urtheil über das Vermögen des verſtorbenen Erzbiſchofs Guſtav Trolle, daß es der Krone zufallen ſolle: Arboga den 20. Januar 1546. [l. c. S. 292.].

Wir Unterſchriebene, Lars Siggesſon zu Sundby, Marſchall, Steen Erichsſon zu Loholm, Abraham Erichsſon zu Ekeberga, Peder Bragde zu Ribboholm, Knut Andersſon zu

Oekne, Göstaff Olsson zu Torpa, Måns Johansson zu Broo, Swante Sture zu Hörningsholm, Berie Nilsson zu Wijnäs, Ritter, u. s. w. u. s. w. mit Mehreren von dem Adel des Reiches, welche damals zugegen waren, thun kund und geben mit diesem Unsern offenen Brief zu erkennen: daß im Jahre nach Christi Geburt Eintausend fünfhundertsechsundvierzig, den 26. Januar in Arboga, wo Wir Alle einhällig in und ausser dem Rathe von Seiner Königlichen Majestät in Schweden, Unserem allergnädigsten Herrn, König Göstaff verordnet und angesetzt waren, Gericht zu halten und die Sachen und Geschäfte zu entscheiden, welche zu der Zeit vorkommen konnten, da ließ hochbemeldete Königliche Majestät durch Dero Secretair und lieben Getreuen Clemet Hansson vor dem sitzenden Gericht, wo Wir Vorhingenannte Alle zugegen waren, Uns eine Sache zur rechtlichen Entscheidung vorlegen in Betreff Eines, Göstaff Trolle benannt, weiland Erzbischof in Upsala, welcher sich sehr gröblich und ungebührlich, gegen Gott, Ehre und allen christlichen Grund, gegen dieses sein eigenes Vaterland und Obrigkeit und alle Unterthanen in vielerlei Hinsicht bewiesen, benommen und vergriffen hat, sowohl zur Zeit des guten Herrn, seligen Gedächtnisses, des jungen Herrn Steen Sture, damaligen Gubernators des schwedischen Reiches, wie auch nun nachher zur Zeit des Regimentes hochbemeldeter Königlichen Majestät, Unseres allergnädigsten Herrn, wie auch die ungebührlichen und tyrannischen Handlungen des vorbemeldeten Göstaff Trolle zur selben Zeit, in Schriften verfasst, welche Uns vor Gericht der Länge nach vorgelesen wurden. Und obgleich Wir Alle ohnedieß ein jeder für sich der ungebührlichen Handlungen dieses Göstaff Trolle Uns genug erinnerten und eingedenk waren, daß Alles was da berichtet wurde in Wahrheit so vorgefallen sei: so fragten Wir dennoch zum überflüssigen Zeugniß und Bestätigung, ob Jemand von den guten Männern, welche da zu Gerichte saßen, oder ein Anderer eine gegründete Einwendung oder Erwiderung dagegen zu machen zu haben vermeinte oder sich getraute in etwas die Handlungen dieses Bischofs Göstaff zu verantworten, oder seine Erbschaft an beweglicher und unbeweglicher Habe zu befreien, daß sie nicht unter hochbemeldete Königliche Majestät, Unsern allergnädigsten Herrn, und Schwedens Krone zu ewigem Besitze verwirkt und verfallen sein sollte. Dazu antworteten sie Alle einhällig: daß diese Sache weiter keiner Erklärung oder vieler Disputirungen bedürfe, weil sie an sich selbst mehr als klar genug wäre. Waren auch Viele da gegenwärtig, welche dem jungen Herrn Steen Sture gedient hatten, welche auch so viele böse und tyrannische Handlungen Göstaff Trolle's erzählten, und besonders der wohlbürtige Mann Söfwerin Kijl, welcher (mit einigen Andren, die da zugegen waren,) zu erkennen gab, daß er wüsste und gehört hätte, daß

zu derſelben Zeit dieſer Göſtaff Trolle die ehrliche, wohlbürtige Frau, Frau Chriſtina, und den ganzen Rath des ſchwediſchen Reiches und die Vornehmſten des Adels vor dem alten und unmilden König Chriſtian heftig anklagte im Schloſſe zu Stockholm und mit ihm ſo viel verhandelte und praktiſirte, daß der bedauernswerthe und unerhörte Mord, welcher ſogleich darauf in der Stadt Stockholm geſchah, wo ſo mancher ehrliche Edelmann, Biſchöfe, Ritter und Bürger mit dem Schwert zum Tode entleibt, und hernach als gebannte Menſchen verbrannt wurden, mit noch viel mehr andren tyranniſchen Handlungen, welche er hier im Reiche hatte betreiben laſſen. So wurde zugleich auch berichtet und bewieſen: daß, wiewohl er dieſes vorhingenannte und noch viel mehr Böſes hier betrieben hätte, zu unerſetzlichem Schaden und Verderben ſeines Vaterlandes und aller ſeiner Einwohner, dennoch hochbemeldete Königliche Majeſtät aus beſonderer Gunſt und Gnade durch ſein günſtiges Schreiben ihm ſeine Freundſchaft, Gunſt und Gnade anbieten ließ, ſodaß dieſe ſeine Miſſethaten gegen Seine Königliche Majeſtät und das Reich vergeſſen werden ſollten, wenn er noch von ſeinen vorgenommenen böſen Miſſethaten abſtehen und ſeinem Vaterlande wieder treu und gerecht werden wollte, wie er es ſein müſſte, und dabei helfen, daß das Reich wieder aus einem ſolchen Drucke und Mühſeligkeit käme, in welche es gekommen wäre; was Alles er nicht allein ſchändlich verachtete und abſchlug, ſondern ſich bei dieſer Vertragsunterhandlung bemühte hochbemeldete Königliche Majeſtät zu überrumpeln, was auch beinahe geſchehen wäre, wenn nicht Gott der Allmächtige Seine Königliche Majeſtät gnädig in dieſer Hinſicht (durch gute Kundſchafter) bewahrt hätte. Und hernach begab er ſich hier aus dem Reiche zu dem bitterſten und ärgſten Erzfeinde des ſchwediſchen Reiches und Unſer Aller, dem unmilden alten König Chriſtian, bei welchem er auch in Norwegen war und dort mit mehrern ſeiner Genoſſen allen feindlichen Handel gegen dieſes Reich betrieb. Und in Summa, einige Zeit darnach begab er ſich zu andren bittern Feinden, und ſtarb ohne Bekehrung und Ablaſſen [von ſeinem Sinne] als ein offenbarer tyranniſcher Feind und Verräther Königlicher Majeſtät und dieſes Reiches, ſeines Vaterlandes. Welche Angelegenheit Wir alle vorhingenannte zur gerichtlichen Entſcheidung vornahmen, alle Umſtände und Verhältniſſe genau unterſuchend und erwägend, wie oben geſchrieben ſteht. Und weil Wir nun dieß Alles in jeder Hinſicht erfragt und unterſucht haben, ſo auch, was ein jeder von den Vorbemeldeten, welche im Gericht ſaßen, dabei ſtanden und zugegen waren, dazu ſagte, nämlich daß vorbemeldeter Göſtaff Trolle, ſeiner böſen, ungebührlichen und unchriſtlichen Mishandlungen und Handlungen wegen, welche er gegen dieß löbliche Königreich, ſein Vaterland, offenbar übel gethan und

betrieben hätte, (und beſonders weil Unſer geltendes ſchwediſches Geſetz im Abſchnitte von Halsſachen deutlich ausdrückt, unter ſolchen Sätzen, „wer ein Heer gegen den König oder Herrn des Reiches rüſtet, oder Hinterhalt legt, daß er ihn fangen oder tödten, oder ihm eine Gewaltthat oder Unrecht anthun wolle, mit Briefen oder Thaten oder Hülfe, dann ſoll er Land, Vermögen und ſein Leben verlieren"; und gleich darauf, „welcher gegen ſein Vaterland ausländiſches Heer oder feindlichen Schild gegen ſeinen rechten Herrn und König führt, habe Leben, Land und Vermögen verwirkt"), alle ſeine hinterlaſſene Erbſchaft an Beweglichem und Unbeweglichem, welche ihm von Vater und Mutter mit erblichem Rechte zugefallen iſt, an hochbemeldete Königliche Majeſtät und Schwedens Krone verwirkt und verloren haben ſolle, und durch dieſes gefällte Urtheil zugeſprochen und eigen geworden ſei. Wie Wir Vorbemeldete auch Alle gemeinſchaftlich und insbeſondere vermittelſt und in dieſem Unſerem gefällten und offenbaren Urtheil und Urtheilsbriefes Kraft und Macht wegen der unehrlichen Handlungen des oftgenannten Göſtaff Trolle hiermit zu erkennen geben, ſagen und entſcheiden: daß er gegen Gott, Ehre und was recht und gebührlich iſt, gehandelt hat, und deswegen als ein offenbarer Feind und tyranniſcher Verfolger dieſes Reiches, ein treuloſer und ehrenloſer Mann ausgerufen und geworden iſt. Und zur ferneren Verſicherung und höheren Beſtätigung deſſen, daß dieſes Unſer gefälltes Urtheil in dieſer Hinſicht und ganz ſo wie vorhin geſchrieben ſteht, gefällt und gegeben iſt, laſſen Wir vorbemeldeter Reichsrath und Adel im Namen aller der andren guten Männer, welche jetzt nicht zugegen ſind, Unſer Signet und Siegel hier unten an dieſen Brief hängen. Was gegeben und geſchrieben iſt, Tag und Ort wie oben geſchrieben ſteht.

XXXIX. Teſtimonium von der Univerſität zu Wittenberg für Chriſtopher Anderſon: Wittenberg den 10. Juni 1546. [l. c. S. 301.].

Rector Academiae Witebergensis Magister Johannes Marcellus Regiomontanus salutem dicit omnibus lecturis has literas. Deo dante, bona conscientia, et mediocri sedulitate docemus diuinas et humanas literas, in magna uarietate nationum, ita, ut unam esse dei Ecclesiam sciamus, et coniungere omnium auditorum uoluntates cupiamus, et ipsi omnes pari beneuolentia complectamur, certe nec alimus, nec accendimus nationum inter se dissidia. Cum autem deceat nos esse disciplinae custodes, necesse est alias in alios animaduerti, quod fit sine priuatis adfectibus. Cum igitur Andreas Olaui noluisset cuidam

nostrae iustae sententiae obtemperare, nos ut neruum Jurisdictionis nostrae tueremur, pronunciauimus eum annos aliquot ex Academia relegandum esse. Nec ipsum solum, sed etiam alium quendam hominem germanum sententia complexa est. Et nostro iudicio, non ullis aijs impellentibus ita pronunciatum esse bona consciencia adfirmamus. Etsi igitur vir Nobilis Christophorus Andreae controuersiam quae fuerat Andreae cum paulo antea priuato officio, ut inter conterraneos, dirimere studuit, antequam a nobis cognita est, et postea cum nos sententiam tulissemus ad Rectorem et ceteros iudices supplex uenit, ac gentis Suedicae honoris causa mitigari sententiam oravit, tamen nos, ut in re tali, quae neruus est Jurisdictionis, nihil tunc mutandum censuimus. Haec publico Rectoris et Judicum consilio ita acta sunt. Si quis igitur aut a Christophoro, aut ab ullo alio nostras uoluntates exasperatas esse suspicatur, errat. Imo et mulctam se pro Andrea soluturum esse et Chirurgo satisfacturum Christophorus promisit. Quare honori Andreae nulla in re defuit. Nota nobis est integritas et grauitas Christophori, ac uere de eo haec adfirmamus, cum de inclyto Rege Suecorum reuerenter eum loqui, tum uero multis beneficijs conterraneos adficere, et quosdam pecunia, quosdam commendatione apud nos ab eo adiutos esse meminimus.

Si quis autem spargit sermones de Christophoro dissentientes ab hoc nostro testimonio, falsa eum calumnia onerat. Quod ad nos attinet, primum deo, deinde et honestis omnibus nostram fidem et diligentiam, in docendo, et in regenda disciplina probare studemus, ac meminimus uocis filij dei, in qua dicit: Luceat lux uestra, ut glorificetur pater celestis. Sumus in Ecclesiae gubernatione difficili, quam ut deus adiuuet oramus; et decet bonos uiros propter Ecclesiae reuerentiam de nostris laboribus bene sentire. Datae Witebergae die X. Mensis Junij Anno 1546. (Siegel.)

XL. Aufzeichnungen des Olaus Petri über ſich ſelbſt und ſeine Familie. [l. c. S. 346.].

Ego Olauus Petri Phase ad laudem domini nostri Jesu Christi promotus fui in artium et philosophie magistrum ipsa die Scolastice virginis, que fuit 4 feria ante dominicam Esto Mihi, per venerabilem virum magistrum Johannem Christopherum Hessum Sacrarum litterarum baccalaureum, tunc artistice facultatis decanum, in alma vniuersitate Wittenbergensi, anno salutis 1518. Dominica palmarum, quae fuit 25 Martij obiit mortem in Domino Magister Michael Laagerbeen concionator Stocholmensis circa nonam horam antemeridia-

nam 1548. Anno 1542 accepi signetum sive sigillum schole Holmensis a D. Andrea Torchilli, sabbatho post assumptionis Marie. Anno Domini MDXXV in sabbato septuagesime celebrate sunt nuptie inter me Olauum Petri et conjugem meam Christinam; omnibus papistis reclamantibus eo quod fuerim diaconus. Anno MDXXVI in die ascensionis Domini nata est mihi mea Elizabeth. an. MDXXVII in die Andree natus est mihi meus Reginaldus, et cessavit mater ejus parere. an. MDXLII circa quadragesimam ivit Reginaldus meus ad Rostochium pro maiore literarum experientia, agens annum quintum decimum. Sit commissus gratie Dei. an. Domini 1543 die Aprilis 7 commissa est mihi per Regiam Majestatem ecclesia Stocholmensis. Et 7 Aprilis tunc fuit sabbathum post Quasimodogeniti. Eodem anno 16 Decembris celebrate sunt nuptie inter D. Ericum Petri et meam Elizabeth. Anno 1545, quinta die Januarii s. in profesto Epiphanie Domini peperit mea Elizabeth primogenitam suam Christinam. Eodem anno circa Ericj rediit Reginaldus ex Germania et in die Magdalene iterum petiit Germaniam. Eodem anno ... 6 Augusti ... 11 et 12 diei horam obdormivit in domino mater mea charissima Christina Laurentii filia, que in viduitate vixerat post mortem patris mei Petri Olaffson ad 25 annos, nam ipse an. 1521 post Michaelis mortem obiit, vivant in Christo. Eodem anno 22 Augusti, prima hora noctis obiit morte dominus Olauus Johannis avunculus conjugis mee Christine. A. 1547 in die Circumcisionis circa decimam vel undecimam noctis peperit mea Elizabeth secundam filiam Charitatem. An. 1547 post pasce rediit ex Germania Reginaldus, Magdalene iterum Dantiscum navigavit, Poloniam petiturus. An. 1548. 9 Aprilis peperit mea Elizabeth terciam filiam Sophiam, secunda hora pomeridiana. Eodem anno in die Lucie obdormivit in domino primogenita filie mee Christina. Et post 10 dies a morte ejus obdormivit in Christo neptis mea secunda Charitas. An. 1550 in profesto conversionis Pauli obdormivit in Domino neptis mea tercia Sophia. omnes peste obierunt. Eodem anno in die Matthie apostoli mane inter 5 et 6 peperit mea Elizabeth quartam filiam Saram. An. 1549 post Michaelis rediit Reginaldus ex Germania promotus magister, et anno 1550 in crastino Magdalene iterum Germaniam petiit.

An. 1520 circa festum Michaelis ordinatus fui Ego Olauus Petri diaconus per Dominum Matthiam episcopum Strengnensem. anno 1539 ordinatus fui presbyter per dominum Botwidum ejusdem ecclesie episcopum, sabbatho post Bartholomej, sive 30 die Augusti. an. MDXIX redii ex Germania in Sueciam, et eodem anno fuerunt naves domini Stenonis et regis Christierni in conflictu circa Revaliam.

Sequenti anno circa Henrici iterum venit exercitus regis Sveciam. In die Henrici laesus est Dominus Steno, et in die Blasii ejusdem anni obiit. Eodem anno dominica infra octavam omnium sanctorum coronatus est Christiernus Holmis et sequenti quinta feria fecit lamentabilem caedem. Anno sequenti, nempe MDXXI expulsus est. Anno Domini MDXXIIII accepi signetum Senatus Holmensis post octavam Pasche. Et fui septem annis in consistorio Holmensi senatus Secretarius. Anno 1531 resignavi signetum civitatis circa Botolphi.

Anno domini MDXXXI in profesto Viti et Modesti accepi sigillum Serenissimi Domini nostri regis Gostavi, Suecorum et Gottorum regis. an. MDXXXIII circa Vrbani illud resignavi Majestati sue.

XLI. Guſtav's I. Verordnung im Jahre 1554, wenn der Kirchenfriede in der Kirche oder auf dem Wege gebrochen wird, ex Jure Canonico et Civili. [l. c. S. 383.].

1. Der welcher auf dem Kirchhofe zankt, ſodaß er ſeinen Nächſten ſtößt oder ihm drohet oder ihn ſchlägt, in den Haaren zauſet oder ohrfeiget, oder ihn mit der Hand oder dem Degen im Zorne ſtößt, bezahle 40 Mark. Auch ſoll innerhalb 8 Wochen kein Gottesdienſt gehalten werden, bis der Ordinarius kommt oder der Biſchof Nachricht davon erhält. — 2. Wer ſich auf dem Kirchhofe oder in der Kirche oder auf dem Kirchenwege ſchlägt und blutrünſtig macht, büße mit Leben und beweglicher Habe oder gebe den Werth derſelben, wenn er begnadigt wird. Doch ſoll er zur Domkirche und öffentlich beichten. Kein Gottesdienſt ſoll in derſelben Kirche gehalten werden, bis der Biſchof oder Einer von dem Rathe ſeines Capitels dahin fährt und freundlich mit dem gemeinen Manne und den Pfarrkindern verhandle und ſie verſtehen läſſt, wie übel es gethan war, ſolche Plätze zu entehren und zu verachten, welche zu Gottes Preis und Ehre und zu dem Lehrhauſe chriſtlicher Menſchen eingerichtet ſind, und was es bedeute Kirchen und Kirchhöfe zu entweihen. Der welcher den Schaden verurſachte, ſoll dieß auch erlegen und bezahlen. — 3. Nachher fällt Der welcher gefehlt hat, in Aller Angeſicht auf ſeine Knie und bittet um Gnade und gleicht ſich mit der Gemeinde aus und bittet ſie um Frieden, daß ſie Böſes von ihm erlitten und ſeinetwegen Meſſen und Predigten gemißt haben, und bekennt, daß er übel gethan, weil er ſolche Greuel verurſacht habe. — 4. Der welcher auf dem Kirchhofe zankt oder drauſſen ſitzt und ſchwatzt, nachdem der Gottesdienſt angefangen iſt, ſodaß der Prediger in der Kirche nicht gehört wird, büße 3 Mark. — 5. Wer aus der Kirche hinaus und hinein herumſtreicht, ſolange Meſſe gehalten oder gepredigt wird, büße 3 Mark.—

6. Die Kirche soll rein und sauber und in gebührender Achtung gehalten werden, um des Wortes Gottes und der Sacramente willen, die darinnen verrichtet werden. — 7. Kirchhöfe sollen rein gehalten und sorgfältig verschlossen werden, der seligen Leiber wegen, die da liegen, denn kein Gerichtstag oder Urtheil soll auf dem Kirchhofe bei höchster Strafe gehalten werden, denn alles so Etwas ist Gott ein Greuel. — 8. Dem welcher bräut, droht oder seinen Degen gegen Andre auf dem Kirchenwalle entblößt, werde so vergolten, als wenn es in der Kirche geschähe. — 9. Der welcher einen Hengst oder eine Stute oder ein anderes Vieh auf dem Kirchhofe losläßt, büße 3 Oere.

XLII. Acta Ecclesiastica constituta a Rege Gustavo I:mo: Anno 1554. [l. c. S. 384.].

1. Der welcher auf dem Kirchhofe Einem eine Maulschelle giebt oder zankt, büße dafür 40 Mark; vergießt er Blut, so werde kein Gottesdienst gehalten, bis es dem Ordinarius bekannt gemacht und der Gemeinde die Sünde, daß er so Zeit und diese Stätte entheiligt, kund gethan ist. — 2. Der welcher in der Kirche murmurirt und Lärm verursacht, wann der Gottesdienst gehalten wird, soll 6 Oere büßen; verhindert er irgendwie die Predigt, büße er 3 Mark. — 3. Der welcher aus der Kirche geht und draußen während der Predigt spazirt, büße 3 Mark. — 4. Kirchhöfe sollen frei gehalten werden, ohne Vieh hinauf zu lassen; Der welcher solches mit Vorsatz hinaufläßt, soll 4 Oere büßen. — 5. Die welche an Festtagen die Kirche nicht besuchen, sondern ohne gesetzlichen Grund wegbleiben, sollen das erste Mal 4 Oere büßen, das zweite Mal 1 Mark, das dritte Mal 3 Mark. — 6. Die welche die Glocke läuten sine consensu Aeditui, büßen 3 Oere. — 7. Die welche Zauberer, Gaukler oder andre Landstreicher beherbergen und sie aufnehmen oder es ihrem Pastor nicht zu erkennen geben, wann sie dieselben beherbergen, oder auch dem Beamten der Obrigkeit, büßen 40 Mark.

XLIII. Brief von Olaus Magnus an Gustav I. über seines Bruders und sein eigenes historisches Werk; Verlangen in Besitz der Domkirche zu Upsala zu kommen; daß einer von den Söhnen des Königs in der Zukunft Erzbischof werden könne; von dem Schloßbau in Upsala und Wadstena, u. s. w.: Rom den 1. Mai 1554. [Skriftelige Bewis till *Spegels* Biskopskrönika, S. 87.].

Potentissime ac generosissime domine Rex. Ew. Königliche Majestät geruhen wissen zu wollen, daß ich nun letztens im Monat

März zum Wohlgefallen Ew. Gnaden und der jungen Herren eine mächtige und weitläufige Chronik Schwedens, von meinem lieben Herrn Bruder, dem Erzbischof Jöns zu Upsala, sehr ehrlich gedichtet und von mir hier in Rom fleissig gedruckt, zusandte, welches Buch ein rostocker Edelmann, Doctor Laurentius Kirckhoff heissend, bringt, welcher mir gewiß versprochen hat solche Chronik treu in's Reich hineinschaffen zu wollen. Solche Bücher sind wohl nun über die ganze Welt verbreitet, doch von Venedig, welches für alle Länder am bequemsten ist. Ich hoffe, daß diese meine Arbeit und Kosten E. G. und den jungen Herren und ebenfalls Allen behagen mögen, welche Verstand und Vernunft gebrauchen wollen und können. Ist auch nun ein andres Buch im Drucke vorhanden, viel mehr wunderlich von der Herrlichkeit der Schweden und Göthen und was in diesen Königreichen ist, als irgend jemals von Anfang der Welt an bis zu diesem Tage geschrieben ist, und wird zur Michaelismesse fertig. Darin werden Ew. Gnaden und die ganze Welt wunderliche Dinge sehen, zu Aller Trost, Nutzen und Wohlfahrt, und zu Keines Schaden oder Bürde, ausser König Christiern, wie sein Regiment 1520 in Stockholm war, wo ich zugegen war und beinahe mit Andren hingerichtet wäre und von Gott wohl bewahrt wurde, in meiner Zeit so lange als ich lebe viel Gutes zu thun, wie ich hoffe E. G. bemerken werden, wenn ich todt bin, daß ich nie eines Menschen Schaden oder Ungunst verlangte. Daß es E. G. genehm zu sein scheint, daß ich meine Domkirche Gott zum Dienste und E. G. und Allen zum Nutzen und Frommen nicht besitzen kann, möge der allmächtige Gott (welcher Euer und mein Herz in seinen Händen hat) prüfen, dessen Fehler es ist, und es künftig auf ewige Zeiten lohnen. Daß E. K. G. männiglich auf dem upsalaer Berge bauen lassen, kann wohl für die jungen Herren E. G. nützlich sein, von denen oder deren Nachkommen einer nach Christi Gesetz Erzbischof werden kann; dann sehen E. G. in die Zukunft, daß ihm dieß besser bekomme als einem Andren. Daß ein Bruder König sei, der andre Erzbischof, Bischof oder Cardinal, ist in andren christlichen Reichen nicht ungewöhnlich, wie in Spanien, Frankreich und Portugal gebräuchlich ist. Item ebenfalls in Wastena mögen vielleicht E. G. Kinder oder Kindeskinder große Lust und Verlangen haben, entweder Frauen oder Königinnen, friedlich Gott nahe beim Kloster zu dienen, und da einzugehen, und machen E. G. die Arbeit sowohl Gott als der Welt zum Danke. Wären auch Einige (was Gott abwende) welche den Gottesdienst vernichten wollten, den die armen Jungfrauen in Wastena zu verrichten pflegen, da rathe ich mit der allergrößten Treue und demüthig, daß E. G. dieß nie geschehen lassen. Denn E. G. Nachkommen sollen künftig allen Trost und Ruhe an dieser Stelle erhalten und

genieſſen, wenn Zwietracht künftig entſtehen kann in einem ſo großen und mächtigen Reiche. Rathe auch E. G. älteſtem Sohne, an mich zu ſchreiben, während ich hier im fremden Lande lebe. Ich will, ſowie mir Gott und das Alles heilig iſt, ihm und ſeinen Brüdern und allen Guten im Reiche treulich rathen, ſodaß ſie mich niemals ſtrafen ſollen. Es wird in Wahrheit eine Zeit kommen, wo ihnen Rath nöthiger wird als Reichthümer; und wenn Alles bedächtig in Zeit und Stunde bereitet wird, dann muß ihnen durchaus Nichts fehlen, weder das Eine noch das Andre. Item ſo geruhen E. G. auch zu wiſſen, daß Graf Johan van der Hoy nun zum Biſchof in Oßenbryggin in Weſtphalenn in Rom beſtätigt iſt, darauf über 3000 Ducaten verwendend. Gott laſſe es ihm wohlbekommen. XI Jahre iſt es nun her, daß ich zu Upſala beſtätigt wurde und habe davon nicht einen Scherf erhalten, auch nicht ein Wort in Brief oder Auskunft von E. K. G., was mehr bekümmert hat als irgend eine Rente, daß ich meinen guten Willen nicht habe vollbringen können, den ich gegen mein Vaterland hege. Das möge Gott wiſſen, welchem ich demüthiglich E. K. M.t allezeit befehle. Geſchrieben in Rom die prima Maji 1554.

Cl. Regiae Mtis
humillimus servitor
Olaus Archiepiscopus Upsalensis.

XLIV. Guſtav's I. Antwort auf vorſtehenden Brief: Arboga den 8. Auguſt 1554. [Skriftelige Bewis till *Spegels* Biskopskrönika, S. 89.].

Unſere Gunſt zuvor, lieber Biſchof Oluf! Euer Schreiben, datirt zu Rom in dieſem Jahre 54, den erſten Tag im Mai-Monat, iſt Uns nun den 4. Auguſt von Danzig zuhanden gekommen; welches Wir durchgeſehen und die Artikel, welche darin verfaſſt ſind, genau verſtanden und vernommen haben.

Erſtens, hinſichtlich der Chronik, welche von Eurem verſtorbenen Bruder, Biſchof Jöns, verfaſſt und von Euch in Rom gedruckt iſt, welche ein roſtocker Edelmann von Euch empfangen, verſprechend ſolche Chronik treulich hier in's Reich hineinzubringen: ſo geben Wir Euch zu erkennen, daß Uns dieſe Chronik noch bis zu dieſer Zeit nicht zu handen gekommen iſt. Wenn Wir aber dieſe Chronik erhalten, wollen Wir mit dem Rathe anderer verſtändigen guten Männer nach Unſerer beſten Vernunft und Einſicht ſie durchſehen und unterſuchen laſſen; und wenn Wir abnehmen können, daß dieſe Chronik dem Vaterlande nützlich ſei, ſo

wollen Wir Euch alsdann für solche Eure gute Meinung und Arbeit mit Gunst und Gnade gern gedankt haben.

Zweitens, lasset Ihr verstehen, daß ein andres Buch auch nun im Drucke vorhanden sei, viel wunderbarer von der Herrlichkeit der Schweden und Göthen. Der ewige Gott, er verleihe seine heilige Gnade dazu, daß sich Jemand finden könnte, welcher sich über Unser armes Vaterland erbarmen und helfen wollte, daß die unehrlichen Stücke, welche Uns Schweden mit Unrecht und Gewaltthat von Unsern Feinden beigelegt und zu ewigem Haß unrechtlich aufgebürdet sind, vernichtet werden mögen. Es wäre ein ganz christliches Werk, wäre auch von Gott und allen christlichen Menschen zu loben; und zweifeln Wir nicht, daß Ihr wohl den Albertum Krantz, Saxonem Grammaticum, und andre Scribenten und Historicos gelesen habt, welche doch sowohl mit Krieg als unrechtmäßigen Schreiben und Chroniken Uns Schweden und Unser Vaterland ganz heftig verfolgt haben und täglich verfolgen, um zu unterdrücken, ersticken und in Grund zu vernichten. Wie Ihr auch schreibt, daß Wir und alle Welt wunderliche Dinge in diesem Buche zu sehen bekommen werden. Lieber Bischof Oluf, wiewohl sich Gottes wunderbare Werke und Gaben über die ganze Welt hinlänglich und überflüssig finden, sodaß die menschliche Vernunft zu keiner Zeit wirklich genügend erforschen und ergründen kann: so kann sich wohl ereignen, daß der allmächtige Gott, welcher alle Dinge wohl geordnet und geschaffen hat, nach der Allmacht seiner großen und unbegreiflichen Majestät, Uns, und vielleicht auch diese Königreiche mit Etwas begabt habe, was andre Königreiche nicht haben und vielleicht in andren Ländern wunderbar zu sein scheint. Desgleichen hat auch Gott in andren Ländern und Königreichen viel zusammengesetzt, was in diesen Königreichen ganz wunderbar und seltsam zu sein scheint. Und begeben sich oft ohne Zweifel in diesen Landen und Königreichen viele seltsame Dinge und Sachen, über welche man sich genug zu wundern hat. So können Wir darüber nichts Andres sagen; sondern Gott, der Alles in seinen Händen hat und für Alles sorgt und gesorgt hat von Ewigkeit, er ordnet und macht Alles nach seinem heiligen Willen; ihm sei Lob und Preis in Ewigkeit.

Drittens, daß Ihr schreibt, daß Uns genehm zu sein scheine, daß Ihr Eure Domkirche nicht besitzen möget zu Gottes Dienste und Unser Aller Nutzen und Frommen. Lieber Bischof Oluf, darauf antworten Wir so, daß Wir nicht wissen, daß Ihr oder ein Anderer, weder in noch auffer Landes, einige besondre Domkirchen besitze oder habe; sondern die Kirchen, welche hier (Gott sei Lob) im Reiche erbaut sind, sind zum Frommen und Besten der christlichen Gemeinde erbaut und nicht für einige besondere Personen, wo sich christliche Menschen nach Gottes Be-

stimmung versammeln sollen, um Gottes Willen, christlichen Glauben und seine heiligen Gebote zu wissen und zu lernen und sich darnach zu richten. Der allmächtige Gott, er verleihe sowohl Euch als Uns Allen danach zu handeln. Demnächst wird in demselben Artikel erwähnt, daß Wir Euch ein Hinderniß verursachen sollten, daß Ihr nicht Gott zum Dienste und Allen zum Nutzen und Frommen wäret. So, lieber Bischof Oluf, daß Unsere Macht so groß sein sollte, Euch oder einen Andern zu verhindern Gott zu dienen oder Allen zum Frommen und Nutzen zu sein, dünkt Uns, daß Ihr Euch mit diesem Artikel gar zu sehr gegen Uns vergreifet. Da sich der allmächtige Gott nicht an eine gewisse Stätte oder einen sichtbaren Raum binden oder da einschliessen lässt, sondern seine unbegreifliche Kraft mit Macht überall in Allem ist, sodaß, wo Wir auch sind, Keiner Uns verwehren kann Gott zu dienen, sowohl an dem einen Orte als an dem andren. Wie Ihr auch schreibt, daß Gott der Allmächtige zwischen Uns und Euch richten und auf ewige Zeiten lohnen solle. So, lieber Bischof Oluf, hoffen Wir, daß dieses Urtheil mehr trostreich für Uns wird als schrecklich; denn Wir wissen, daß der allmächtige Gott ein rechtes Urtheil fällen und verkünden werde, sodaß es nicht blos papistische, cardinalische oder bischöfliche Gewaltthat oder Machtspruch wird, auch nicht sehr nach der decretalischen Weise eingerichtet, sondern der allmächtige Gott, er wird alle seine christlichen Bekenner in seine gnädige und göttliche Obhut auf ewige Zeiten nehmen. Und dann werden sie sich weder vor Päpsten, Cardinälen oder Bischöfen fürchten, sondern dreist ihren Mund aufthun und sich vor dem hohen Richter, nämlich Jesu Christo beklagen und beschweren, wie grausame und tyrannische Päpste, Bischöfe und Cardinäle und ihr Anhang ihrer großen Pracht und Habsucht wegen die christliche Gemeinde hier in der Welt sowohl mit Feuer als anderer unsäglicher unerhörter Pein verfolgt haben. Dann wird man auch sehen, ob Ablaß und Ablaßbriefe, Lobmessen, Seelenmessen, Erlösungsmessen, Vigilien, Räuchern und dergleichen mehr, was großer Mißbrauch in der christlichen Gemeinde und gegen die heilige Schrift gewesen ist, zu der Zeit etwas helfen können. Gott gnade alsdenn dieser Gesellschaft, die auf hohe Artikel zu antworten hat. Können ihnen denn des Papstes Gesetz, Decretalien und andre päpstliche Verordnungen helfen? Dann werden sie schon unglücklicher Weise sehen; ein strenges Urtheil wird alsdann über sie ergehen, vor welchem Uns der ewige Gott behüte.

Viertens, daß Ihr verstehen lasset, daß das Gebäude auf dem upsalaer Berge für Unsre lieben Söhne oder deren Nachkommen nützlich sein könne, wenn Einer von ihnen Erzbischof, Bischof oder Cardinal werden könnte: so hoffen Wir, lieber Bischof Oluf, daß der

allmächtige Gott wohl Unsre Söhne mit einem andren Stande als zu Erzbischöfen, Bischöfen und Cardinälen versorgen werde. Wir halten nicht dafür, daß dieser Stand heiliger oder Gott wohlgefälliger sei als andre Stände in der Welt; auch nicht, daß Die welche in diesem Stande sind der Seligkeit näher sein können als Andre, wiewohl der Bischofsstand unsträflich ist, wenn er nach St. Pauli Grund und Sinn gebraucht wird. Und haben Wir deswegen den Bau in Upsala nicht zum Behufe einiger Bischöfe vorgenommen, sondern anderer Ursachen wegen, die Ihr erfahren sollt. Zuerst der großen Verrätherei wegen, welche die Erzbischöfe, Weihbischöfe, Kanoniker, Prälaten und ihre Sippschaft und Anhang Schweden, dem edlen Königreiche, seinen Königen, Regenten, Ritterschaft und Bewohnern ganz jämmerlich zum öftersten sowohl ehemals als kürzlich bewiesen und gethan haben. Die andre Ursache, die man nicht leicht vergessen kann, wie der letzte Erzbischof Göstaff, gemeinschaftlich mit andren unehrlichen Suffraganbischöfen, Bischof Hans zu Linköping, Bischof Otto zu Wästeråhs, mit mehreren unehrlichen Tyrannen, sowohl Kanonikern als Prälaten, welche in Stockholm versammelt saßen, um König Christierns große Tyrannei auszuüben und zu bewerkstelligen, und verurtheilten die frommen, unschuldigen, ehrlichen Ritter, der Rittersleute Frauen und Jungfrauen als Ketzer und Ketzerinnen nicht allein zu einer so großen Schmach, sondern führten sie auch ebenfalls jämmerlich zum Todeszwange, was ihnen doch nichts zu sein schien, sondern liessen auch ihre unschuldigen Leiber erbärmlich zu Asche verbrennen, über welche Gewaltthat und großes Unrecht sich der allmächtige Gott erbarme. Ferner haben sie auch zu derselben Zeit nicht wenig vorbemeldete Unschuldige in allen ihren Domkirchen verfolgt, sowohl mit Bann als mit Vermaledeiung, sodaß Gott und alle christliche Menschen sich darüber beklagen und erbarmen mögen; und mag dieses wohl mit Jerusalems Zerstörung zu vergleichen sein. Ist auch nicht wenig bedaurungswürdig, daß Die welche von Schwedens treuen Bewohnern ihr Vaterland vor Tyrannei und Gewaltthat beschützen und beschirmen wollten und am Charfreitage erschlagen waren, von dem Erzbischofe und seiner heiligen Klerisei in Morästen und Sümpfen wie Hunde und Missethäter begraben wurden. Die Andren, welche Gewaltthat und Tyrannei verübten und in ihrer Gewaltthat und Unrecht starben, die wurden mit der allergrößten Herrlichkeit, sowohl mit Procession als Sang in der Domkirche und auf dem Kirchhofe begraben. Wie gottesfürchtig, christlich und ehrlich die Erzbischöfe, Weihbischöfe, Kanoniker und Prälaten und ihre Sippschaft in diesem Stücke sich bewiesen, darüber möge jeder christliche Mensch urtheilen. Und zweifeln Wir nicht, daß der allmächtige Gott deswegen es nicht hat ungestraft sein lassen, weder hier

auf Erden noch dereinst in Ewigkeit, sodaß sie Weinen und Zähneklappern erhalten und wohl heiß um die Ohren sitzen werden. Lieber Bischof Oluf, nun sind die wahren Ursachen hergezählt, weswegen das Gebäude in Upsala und mehrere Gebäude hier im Reiche vorgenommen sind, und um künftig zu verwehren und zu verhindern solche Räucherungen, Weihwasser, Salbung, Ablaß und Segensprechen, was sowohl Erzbischöfe, Suffraganbischöfe, Kanoniker und Prälaten und ihr Anhang in diesem Unsren armen Vaterlande austheilten und ausspendeten, wollen Wir gern nicht nur diese Gebäude welche begonnen sind vollenden, sondern auch mehrere solche Gebäude vornehmen, wo Gelegenheit sein kann. Der allmächtige Gott gebe, daß dieß einen glücklichen Fortgang und ein gutes Ende haben möge.

Fünftens, daß Ihr von dem Gebäude schreibt, welches Wir in Wastena haben vornehmen lassen, daß Unsere Kinder oder Kindeskinder, entweder Frauen oder Königinnen, ein großes Verlangen haben möchten friedlich Gott zu dienen in der Nähe des Klosters, und deswegen Unsere Arbeit zu Dank aufnehmet: so antworten Wir darauf, daß es Unsere gewisse Meinung sei, daß Wir ein solches Gebäude auch in der Absicht vorgenommen haben, daß Unsere Kinder und Kindeskinder da friedlich bauen und wohnen und Freude haben mögen, Gott zum Lobe und allen Schweden zum Beistande in ihrem rechten Berufe ꝛc. Und ist von großem Belange, weil die würdige Frau S. Birgitta prophezeiet hat, daß die letzte römische Messe, welche vor dem jüngsten Gericht gesprochen werden solle, in Wastena gehalten werden, und daß Rom selbst mit der Zeit auch nach Wastena kommen sollte, wäre deswegen ganz nützlich, daß dort gut gebaut und aufgeputzt werden könnte, sodaß ein solches Gebäude einen guten Anfang und Fortgang zu Eurer Lebzeit erhalten könnte. So haben Uns auch die guten Jungfrauen im Kloster gebeten, daß Wir Euch daran erinnern wollten, daß Ihr, der ihr Protector und Fürsorger im Hause der heiligen Birgitta ist, wohl thun würdet (weil die armen Jungfrauen doch ihre Rente in Rom lange entbehrt haben) es jetzt so einzurichten, daß sie auf's baldigste von Euch eine kleine Unterstützung zu dem in Wastena neu unternommenen Gebäude (die Ihr wohl ohne Zweifel mit einem guten Willen und dem Beistande Unsers heiligen Vaters, des Papstes, zu Stande bringen könnt), als da ist Einhunderttausend Ducaten, und mit andrem guten Ablaß mehr, der zu solchen Gebäuden dienlich ist, Belohnung von der würdigen Frau St. Birgitta, heiligem Herrn Doctor Meister Broor Peder und dem frommen heiligen Mann Murten Skinnare (Schinder), welche keine guten Thaten unbelohnt lassen, weder in Laglöß-Köping (Gesetzlos-Stadt), noch in Susenborg (Sausenburg).

Sechstens, daß Ihr schreibt, daß Unser Geschlecht künftig Trost und Freude im Kloster zu Wastena genieſſen solle, wenn Zwieſpalt entſtehen könnte: ſo können Wir dazu nichts Beſonderes antworten, ſondern haben dieſe Sache Gott dem Allmächtigen allein anheimgeſtellt, welchem es, alle Zwietracht in dieſem Unſren Vaterlande abzuwenden und Uns Eintracht und was ſonſt Alles noch für Leib und Seele nützlich und heilſam iſt zu geben, belieben möge.

Siebentens, daß Ihr verſtehen laſſt, daß Ihr treulich Unſeren lieben Söhnen rathen wollt, und daß in Wahrheit eine Zeit kommen werde, wo ihnen Rath mehr nöthig ſei als Reichthümer: ſo hoffen Wir und zweifeln nicht, daß, weil Wir Gott dem Allmächtigen Unſer Beſtes anvertrauen, er auch Unſeren lieben Kindern helfen werde ſowohl als Uns mit Rath und That, wenn es ſo nöthig iſt. Und daß Ihr, lieber Biſchof Oluf, ihnen auf's beſte in aller Hinſicht treulich rathen und helfen wollet, da thut Ihr in dieſer Hinſicht, was Ihr und Alle die in Schweden geboren ſind mit Recht zu thun verpflichtet ſind, wie in Schwedens Geſetz im Abſchnitte vom Könige deutlich vermeldet wird, was ein Jeder zu thun ſchuldig iſt.

Achtens, daß Ihr ſchreibet, daß Graf Johan in Rom als Biſchof zu Oſſenbryggia beſtätigt iſt, und darauf dreitauſend Ducaten verwandt habe: ſo können Wir darüber nichts Andres ſagen, ſondern Ihre Liebden müſſen wohl in der Hinſicht haben thun können, wie Dero Luſt und Wille fallen konnten; und daß es ihm beſtändig wohl und glücklich gehe, das wünſchen Wir und hören es gern. Allein daß Ihr ſchreibet, daß es 11 Jahre her iſt, ſeit Ihr zu Upſala beſtätigt ſeid, und daß Ihr davon nicht einen Scherf erhalten habt: ſo geben Wir Euch zu erkennen, daß es Uns keinesweges gelegen, auch nicht von Nöthen iſt, von hier aus dem Reiche und nach Rom einige Geldſummen zu ſchicken, weil dort ſonſt ſchon Geld und Reichthümer überflüſſig genug vorhanden ſind. Wenn aber in dieſer Hinſicht ein Vorrath vorhanden wäre, dann iſt es wohl zuſammen hier im Reiche nöthig zu manchen Bedürfniſſen, welche überall zu Verbeſſerung, Schutz und Vertheidigung Unſeres Vaterlandes erfordert werden, welches ſo jämmerlich zuvor durch Erzbiſchöfe, Weihbiſchöfe und ihren Anhang deſtruirt und verderbt iſt. Ihr wiſſet wohl, lieber Biſchof Oluf, welchen Nutzen und Vortheil das ſchwediſche Reich früher von den großen Summen gehabt hat, welche häufig und oft ausgeſchickt wurden. Wir erinnern Uns auch wohl, was mit der Summe ausgerichtet wurde, welche Johannes Angelus und ſeine Sippſchaft hier im Reiche ſammelten und von hier ausführten, ſodaß Unſere bitterſten Feinde Alles zuſammen bekamen, und hernach dieſes Reich mit Unſerem eigenen Gelde und Gute bekriegten, welches die Schweden wohl hätten

behalten können und daran eine gute Hülfe gehabt hätten, um den Feinden Widerstand zu leisten. So Etwas ist Uns Schweden in der Vergangenheit oft und allzu häufig widerfahren; und wenn Uns Gott der Allmächtige nicht die Gnade dazu gegeben hätte, daß Wir Uns in Unserer Zeit die Sache haben mehr zu Herzen gehen lassen, als früher geschehen ist, dann wäre dieses Unser armes Vaterland längst zu ewigem Druck und Untergang gekommen. Dieß haben Wir Euch, lieber Bischof Oluf, als eine gnädige Antwort nicht verhalten wollen. Gott befehlend. Datum auf Unsrem Hofe Arboga 8. Augustj 1554.

XLV. Gustav's I. Unterhaltsbrief für die Nonnen im Kloster zu Wadstena: Wadstena den 8. April 1555.

[*Thyselius* l. c. II. S. 385.].

Wir Gustav von Gottes Gnaden, der Schweden, Göthen und Wenden ꝛc. König, thun kund: daß, da die Schwester Chatherina Benedicti, Aebtissin, mit den andren Convents-Schwestern im Kloster zu Wadzstena Uns demüthig hat verstehen lassen, daß die Parcellen, welche Wir ihnen vor einigen Jahren gnädig vergönnt und gelassen haben zu ihrer jährlichen Zehrung und Unterhalt, ihnen von einigen Unserer Vögte und Beamten, welche diese Parcellen in Händen gehabt haben und sie liefern sollten, vorenthalten und während der Zeit gekürzt sind, der Ursache wegen, daß die Schwestern nicht mit Unsrem eigenen Briefe und Besieglung auf diesen gnädigen Unterhalt versehen gewesen sind ꝛc.: weswegen Wir jetzt auf's neue günstig vergönnt und gelassen haben, und mit diesem Unsren offenen Brief vergönnen und lassen, daß vorhingenannte Aebtissin und Convents-Schwestern in Wastena künftig eine Uns gefällige Zeit sich zu Nahrung und Unterhalt jährlich nehmen und erheben mögen von diesen hier unten verzeichneten Vögten und Beamten, diese nachstehenden Parcellen, die zuerst sind:

Von Unsrem Vogte im Schlosse zu Wadzstena: trockenes Rindfleisch: 10 Ochsen. — Speck: 2 Schiffspfund. — Finnische Hechte: 1 Schiffspfund.

Von Unsrem Vogte auf Stäkeborgh: Strömínge: 2½ Lasten. — Getrocknete Häringe: 12 Tonnen. — Robbenspeck: 12 Lpfd. — Getrocknete Hechte: 8 Lpfd. — Gesalzener Aal: 3 Tonnen. — Getrocknete Barse, Plötzen und Bleie: 2 Schiffspfund.

Von Unsrem Härads-Vogte und Bauern-Vogte im Härad von Dal und Lyßning: Geld: 300 Mark Oertuger. — Gerste: 12 Lasten. — Roggen: 2 Lasten. — Butter: 12 Tonnen. — Schöpse und Lämmer: 122 Stück. — Hühner: 250 Stück.

Frohndienſte für die Holländerei des Kloſters: 200.

Item von Unſrem Vogte von Härad von Oeſtre und Upwidinge: Ochſen: 50 Stück.

Von Unſrem Kaufmann in Norköpingh: Eiſen: 1 Faß 3 Hundert. — Hopfen: 3½ Schiffspfund. — Grobes Salz: 11 Tonnen. — Feines Salz: 1 Tonne. — Geſalzener Lachs: 4 Tonnen.

Von Unſrem Vogte in Motala: trockener Aal: 20 Lpfd. — Spicklachs: 50 Stück.

Ein Mal jede 8 oder 14 Tage etwas vom Gekröſe oder Eingeweiden von der Lachsfiſcherei in Motala.

Item ein Zug (?) zu Lachsfohren unter einer Inſel im Wäther, Fiukön benannt, ſo lange die Lachsfohrenfiſcherei dauert.

Vom Vogte auf Oelandh: Dorſch: 2 Laſten. — Geriſſene Fiſche: 2000.

Deswegen gebieten Wir Unſern vorbemeldeten Vögten und Beamten, daß ſie die vorhingenannten Schweſtern im Kloſter zu Wadzſtena dieſe vorbemeldeten Parcellen zur rechten Zeit im Jahre ohne weitere Verſchiebung und Verzögerung in das Kloſter hinein bekommen laſſen ꝛc. Wonach ſich ein Jeder von Euch zu richten haben möge, ſofern Ihr thun wollt, was Uns lieb iſt ꝛc. Datum ut supra.

XLVI. Formular zur Vollmacht für Die, welche verordnet werden Ordinarien in den Stiften zu ſein: Weſteräs den 19. Juni 1557. [l. c. S. 396.].

Wir Guſtav ꝛc. thun kund: daß, weil Wir große Unſchicklichkeit und keinen geringen Schaden in dem ganzen ſchwediſchen Reiche von den großen und weitläufigen Biſchofthümern bemerkt haben, welche hier im Reiche in der Vorzeit geweſen ſind, und daß ſolche Biſchofthümer von den großen Biſchöfen entſtanden ſind, welche in der Papiſterei allzu viel regiert haben mit Ehrgeiz und Liſt, und daß dieſe Biſchöfe damit nicht die Vermehrung und Verbeſſerung der chriſtlichen Gemeinde durch die Verkündigung des Wortes Gottes und Andres, was zur Seelenſeligkeit chriſtlicher Menſchen dient, geſucht haben, ſondern vielmehr zu großer Auctorität, Dignität, Staat und Macht zu kommen, und hernach ſich gewaltſam Land, Reiche und Fürſtenthümer unterworfen haben. Wie auch genug bekannt iſt, wie die großen Erzbiſchöfe, Weihbiſchöfe, Prälaten, Kanoniker und mehr dergleichen papiſtiſche Sippſchaft ſich in Unſrem Königreiche Schweden verhalten und geſchickt haben, ſodaß ſie ſich ganz wenig um Chriſti Heerde und die Gemeinden bekümmert haben, welchen ſie nach Gottes Beſtimmung mit heiligen Worten

vorgehen und vorstehen sollten, sondern sich vielmehr um weltliche Dinge und Regiment bekümmert, und so die christliche Gemeinde in großem Irrthum und Gefahr sowohl an Leib als Seele schweben und sein lassen. Ebenso sind auch diese Erzbischöfe und Weihbischöfe in der Vorzeit mit ihrem weltlichen Staat in dieses Unser Königreich Schweden mit gewaltiger Macht und Kriegesgetümmel gefallen, sodaß sie die Herren, welche hier im Reiche regiert haben, ausgetrieben und sonst ganz tyrannisch mit ihnen gehandelt haben, weil genugsam ihr unchristliches Regiment und Leben aus der Geschichte und Erfahrung bezeugt und bewiesen werden kann: so ist Uns solche Unschicklichkeit höchlich und herzlich zu Sinnen gegangen, und haben Uns deswegen beständig auf's höchste befleissigt, daß die verderblichen Anschläge und bösen Vorhaben solcher vorhingenannten großen Bischöfe und ihres Anhangs verhindert und vereitelt werden möchten, und daß christliche Prediger und Lehrer wieder anstatt ihrer sowohl mit Lehre als Beispiel nach Umständen Unseres Reiches verordnet und eingesetzt werden sollten. Und haben Wir nun (Gott sei Lob) die Sache soweit getrieben, daß das klare und reine Wort Gottes, welches Christus selbst und seine heiligen Propheten, Apostel und Evangelisten nach ihm zu ihrer Zeit lehrten und verkündeten, jetzt beinahe über Unser ganzes Königreich (wie Uns bedünkt) klar, recht und unverfälscht gepredigt und verkündigt wird. Und obgleich Wir Unsern höchsten Fleiß daran verwandt haben, daß Gottes Wort überall recht verkündet werden möge in allen Landen Unseres Reiches, so vernehmen Wir doch einigen Mangel mit einigen von den Personen, die dieß thun sollten und dazu verpflichtet sind; und daß ein Theil von ihnen, welcher zu Pfarren ordinirt und angestellt ist, nicht so fleissig und treulich ihren Beruf und Auftrag beachten, wie es geschehen sollte. Und weil die Bischöfe oder Ordinarien, welche verpflichtet sind darüber Aufsicht zu führen, bis jetzt allzu große Bischofthümer und Districte gehabt haben, sodaß sie in ihren Kreisen nicht haben umherreisen können und solche Aufsicht auf die Klerisei verwenden, als die Sache und das Bedürfniß in der Hinsicht höchlich gefordert und geheischt hat: deswegen haben Wir die Sach nach Erforderniß erwogen, und Uns nun bedacht und beschlossen, daß Wir mehrere Ordinarien im Reiche haben wollen, welche treulich auf alle Religionssachen Acht geben sollen, und so eingerichtet, daß die Pfarren in allen Gegenden mit frommen und gelehrten Predigern versehen worden sind. Und haben nun aufgetragen, vertraut und befohlen, wie Wir euch jetzt hiermit auftragen, vertrauen und befehlen, diesem Uns lieben N., daß er Ordinarius und Beaufsichtiger in allen den Sachen, welche der rechte und wahrhafte Gottesdienst

und Verehrung Gottes erheischen und fordern kann, über N. sein soll, so daß er auf's fleissigste gute Achtung und Aufsicht in dem vorhingenannten Stift von N. habe: daß Gottes klares, reines und unverfälschtes Wort recht verkündigt und gepredigt werde; gute, christliche und gebührliche Verordnungen und Kirchenceremonien errichte und unterhalte, allem Mißbrauch und falscher Lehre, sowohl mit unrechtem Gottesdienst als unchristlichen oder ungebührlichen äusseren Gebärden, desgleichen, wenn eine Aergerniß oder andere Unschicklichkeit entstehen oder wachsen kann, bei Zeiten vorbeuge und abschaffe, wie ein rechter Ordinarius und christlicher Prediger von Gottes und seines heiligen Amtes wegen und wie die heilige Schrift gebietet, befiehlt und gestattet, zu thun verpflichtet ist und muß. Er mische sich auch nicht in weltliche Sachen, welche sein Amt und dieser aufgetragene Befehl nicht erfordern und gestatten. So soll er auch Uns und Unsren jungen Leibeserben beständig hold, treu, gerecht, folgsam und gehorsam sein, Unseren und Unserer wohlbemeldeten jungen Leibeserben Nutzen, Bestes, Vortheil, Frommen, Wohlfahrt und Verbesserung suchen, betrachten und vermehren; soll allem Schaden, Verderben und Nachtheil vorbeugen, abwehren und abwenden, nach seinem äussersten Vermögen und wie ein guter, treuer und gerechter Unterthan vor Gott und von Eides und Ehren wegen verpflichtet und schuldig ist ꝛc. Deswegen gebieten Wir Euch, Uns treue Unterthanen, Freigebornen, Bevorrechteten, der ganzen Klerisei, Handelsstädtern, Bauern und dem gemeinen Mann, welche in vorhingenanntem Stifte von N. bauen und wohnen: daß Ihr vorhingenannten N. als Euren rechten Ordinarius annehmt und erkennt, ihm die Ehre, Folgsamkeit und den Gehorsam in allen den Sachen erweiset und erzeiget, welche vorhin genannt sind, und so viel Gottes Wort und das Recht, Dienst und Verehrung Gottes verlangen und erheischen, wie Ihr auch zu thun verpflichtet und schuldig seid. Er soll sich dagegen so gegen Euch schicken und verhalten, wie ein christlicher Prediger und Beaufsichtiger thun muß, und wie er dieß vor Gott, Uns und einem jeden christlichen Manne treulich verantworten will. Wie Wir auch hiermit wollen, daß vorhingenannter N. auch in der Hinsicht fleissig Achtung und Aufsicht haben soll, daß gute und taugliche Personen zu Pfarren angestellt und verordnet, und daß Die, welche undienlich sind abgesetzt werden. Und daß er sonst auf alle Religionssachen auf das fleissigste und treulichste achten soll, wie sein christliches Ordinarien-Amt verlangt ꝛc. Wonach ein Jeder in vorhingenanntem Stifte N. nun sich zu richten wisse. Datum ut supra.

XLVII. Gustav's I. Schreiben an Herrn Nils in Oerebro, hinsichtlich der Personen, welche von den Schulen in den Dienst des Reichs geschickt werden: Räfsnäs d. 16. Aug. 1559. [l. c. S. 409.].

Unsere Gunst ꝛc. Euch ist wohl bewusst, Herr Niels, wie Gott in der heiligen Schrift verbietet, daß man nicht Gold, Perlen oder auch Edelsteine vor die Schweine und unreinliche Creaturen werfen solle, wodurch solche hohe Gaben Gottes gemißbraucht und verachtet werden ꝛc. Und kann dieses Gleichniß nach Unsrem Bedünken dazu gebraucht und ausgedeutet werden, daß man Gottes Wort und die geistigen Gaben nicht mißbrauchen solle mit unpassenden Personen, welche es nicht achten oder dazu dienlich sein können ꝛc. So sollte es auch in gleichem Grade geschehen mit dem weltlichen Regimente und den Aemtern, welche man darin gebraucht und keinesweges entbehren kann, als da sind Königliche Kanzeleien, Rentekammern und andre solche hohe Aemter, zu denen nicht Schweine, sondern die tauglichsten und besten Personen, welche von ehrlichen und tugendsamen Leuten geboren und mit einem ehrlichen Umgang und Zeugniß begabt sind, mit Recht berufen müsste, welche auch Lust, Sinn und Willen hätten zu aller Gerechtigkeit, Wahrheit, Treue und Rechtschaffenheit, und zu solchen Stücken geneigt sein könnten und damit zum Besten ihres Herrn und Vaterlandes dienen wollten ꝛc. So finden Wir doch, daß die Personen, welche Uns in vorhingenannten hohen Aemtern von den Schulhäusern häufig zugeschickt werden sollen, zu solchen hochwichtigen Sachen fast weniger tauglich sind, als Einer der zum Perlensticker oder Goldweber taugen kann, so daß Ihr und der Schulmeister, welcher hierbei mit helfen und förderlich sein sollte, die schlechtesten aussuchet, welche sich im ganzen Haufen finden können, nämlich keine andre als Säufer und Bierhunde, liederliche und plumpe Bengel, welche tauglicher wären hinter dem Pfluge und einem Brachbaume, als bei den hohen und obliegenden Angelegenheiten des Reiches verwendet zu werden. Allein wie möglich und erträglich Uns ist zu regieren und den vorhandenen Bedürfnissen des Reiches vorzustehen, mit solchen untauglichen und verächtlichen Personen, die weder Ehre noch Redlichkeit haben noch nachdenken können, das geben Wir Euch selbst und jedem ehrlichen und verständigen Mann zu bedenken. Deswegen wollen Wir Euch und den Schulmeister hiermit ernstlich vermahnt haben, daß Ihr auf eine andere Weise auf diese Sache bedacht sein wollt, und Uns Personen verschaffen, welche etwas Verstand, Ingenium und Geschicklichkeit besitzen, mit denen Uns gedient und Wir zufrieden sein können; sofern Ihr wollt, daß es etwas gescheid und vernünftig im Regimente hergehen soll. Danach habt Ihr Euch zu richten. Datum ut supra.

Derselbe Befehl an andre Bischöfe und Ordinarien hier im Reiche.

IV.

Die Ciſtercienſer

und ihre

in Böhmen und Sachſen noch beſtehenden Stifter.

Von

Dr. theol. Friedrich Böttcher,

drittem ordentlichen Lehrer an der Kreuzſchule in Dresden.

Eine kleine Ferienreiſe, die mich im Juli 1846 nach den oberlauſitzer Städten Bautzen und Camenz führte, veranlaßte mich auch das Ciſtercienſerinnen-Stift Marienſtern zu beſuchen, von deſſen Daſein und blühendem Fortbeſtehn im eignen proteſtantiſchen Vaterlande ſelbſt viele meiner evangeliſchen Landesgenoſſen wenig zu wiſſen pflegen. Von einem hochgeſtellten katholiſchen Geiſtlichen zu D. an den Herrn Propſt in M. empfohlen, konnte ich ſchon beim erſten Beſuche (21. und 22. Juli) durch Vermittlung der Herren Capelläne, die ich in der Propſtei allein anweſend traf, manche intereſſante Wahrnehmung machen, wurde von dem Zuſammenhange der noch beſtehenden ciſtercienſiſchen Stifter in Böhmen und Sachſen unterrichtet, und in der Kirche, wo ich am Magdalenen-Tage die erbaulichen Geſänge und Muſiken der unſichtbaren „geiſtlichen Jungfrauen" hörte, ſowie in der Schulanſtalt, wo ich eine höchſt gebildete Lehrerin im Nonnenſchleier ſehen und ſprechen konnte, vollends entſchieden dafür geſtimmt, dieß ganze in unſrer Nähe noch zugängliche Kloſterweſen durch weitere Beſuche genauer kennen zu lernen. Der nächſte Ausflug ging daher auf dem Wege in die ſchöne teplitzer Gegend auch ſeitwärts, nach der Ciſtercienſer-Abtei Oſſegg, wo ich Sonntags den 2. Auguſt, im freundlichen Verkehr mit dem Herrn Abt und den übrigen Beamten einige ebenſo lehr- als genußreiche Stunden zubrachte, und literariſch beſchenkt oder befreundet auch zu den nachſtehenden Mittheilungen dankenswerthe Gehülfen und Gewährsmänner fand. Endlich erhielt ich noch Anfangs September vom Herrn Propſt in M. eine gaſtfreundliche Einladung zum abermaligen Beſuche, ward durch ihn ſelbſt bei der Frau Aebtiſſin eingeführt, und konnte unter ſeiner gütigen Leitung und Belehrung die bis dahin durch Anſchauung und Lectüre

gewonnene Kenntniß ziemlich vollſtändig ergänzen. Was ich theils nach den von dieſen Wanderungen gebliebenen noch friſchen Erinnerungen, theils nach den mitgebrachten oder überſandten handſchriftlichen Notizen, theils endlich nach den dabei angeregten einleitenden Literaturſtudien [1])

---

[1]) Die mir bekannt gewordenen, und ſoweit ſie hier mit † bezeichnet ſind, auch nutzbar geweſenen Quellen und Hülfsmittel ſind nachſtehende 50 Nummern, worauf wir im Folgenden kurz verweiſen:

I. zur Ordensgeſchichte. — 1. † St. *Benedicti* Regula [v. 529], oft gedruckt, u. A. mit Anhang („magnalia et opuscc.") Prag. 1724. 12. — 2. *Alberici* Instituta monachorum Cist. [v. 1100], bei † Miraeus, † Auszüge bei Gieſeler. — 3. *Stephani* charta caritatis [v. 1119], bei Henriquez; † Auszz. bei Gieſeler. — 4. † *Bernardi* opp. [v. 1115—53] ed. Mabillon. Paris. 1719. 2 voll. f.; † Auszz. bei Schröckh, Gieſeler u. A. — 5. † Bernardi vitae v. d. Zeitgenoſſen *Guilelm.* a Thierry, *Ernald.*, *Gaufred.*, *Alanus* [n. 8], ſämmtl. bei Mabillon vol. 2, tom. 6; Auszz. bei † Schröckh, Neander und † Gieſeler. — 6. † Statuta capitulorum general. Ord. Cist. [sec. 12 ff.] in *Martene* Thesaur. nov. anecdott. (Paris. 1717 sqq. 5 voll. f.) IV, 1243 ff. — 7. *Anonymi* [c. 1170] Dial. inter Cluniac. monachum et Cist etc. in Martene Thes. V, 1569 sqq. — 8. *Alani ab Insulis* [geſt. 1202] opp. ed. de Visch, Antw. 1654. f.; Einzeles daraus bei † Weber. — 9. † *Breviarium* Cisterc., oft gedruckt, u. a. Paris. 1510. 4. — 10. *Baronii* Annales eccles. Rom. 1588 u. ö.; daraus Einzeles in n. 37. — 11. † *Auberti Miraei* Chronicon Cist. Colon. 1614. 8; darin p. 8 ff. ein älteres Stück: „Exordium coenobii atque ord. Cist." — 12. † *Henriquez* Fasciculus Sanctorum Ord. Cist. (Bruxell. 1624. f.) ed. 2. Colon. 1631. 4. — 13. † *Ejd.* Menologium Cist. Antw. 1630. f. — 14. *Ejd.* Regula, Constitutt. et privilegia O. Cist. ibid. 1630. f. — 15. † *Manrique* Annales Cist. Lgd. 1642 sq. 4 voll. f.; daraus Vieles bei Crome, Schröckh u. A. — 16. † *de Visch* Bibliotheca scriptorum s. Ord. Cist., c. chronologia monasteriorum, ed. 2. Colon. 1656. 4. — 17. † *Juliani Paris.* Nomasticum Cist. Paris. 1664. f. — 18. *le Nain* Essai de l'histoire de l'ordre de Citeaux. Paris. 1696 sqq. 9 voll. 12. — 19. † *Sartorii* Cistertium bis tertium s. historia elogialis [per bis III saecc.] O. Cist. Prag. 1700. f. — 20. *Mabillon* et *Martene* Annnales ord. s. Benedicti. Paris. 1703—39. 6 voll. f.; aus vol. 5. 6. Manches bei † Schröckh u. A. — 21. † Helyot Geſch. aller Klöſter u. Ritterorden ꝛc., a. d. Franzöſ. (Paris. 1714 ff.) Lpz. 1753 ff. 8 Bde. 4. (ſ. Bd. 5). — 22. † J. A. *Fabricii* Bibliotheca lat. med. et inf. aet. Hamb. 1734 ff. 6 voll. 8. (vol. I, 1066 ff. ein Verzeichn. vieler hier auch ungenannten Schriften über Ciſt.) — 23. † Pragmat. Geſch. d. vornehmſt. Mönchsorden, v. e. ungenannt. Franzoſen [*Musson*, Berl. 1751] geſammelt, in deutſch. Ausz. [v. L. G. Crome] Lpz. 1774 ff. 10 Bde. 8. (ſ. Bd. 2. 3). — 24. † [Schwan] Abbild. all. geiſtl. u. weltl. Orden ꝛc. Mannh. 1779 ff. 2 Bde. 4. (ſ. 1, Nr. 15—18). — 25. † Schröckh Chriſtl. Kirchengeſch. 27. Th. Lpz. 1798. — 26. † Henke Allg. Geſch. d. chriſtl. K. 4. Aſt. 2. Th. Brnſchw. 1801. 8. — 27. v. Huth Verſ. e. Kirchengeſch. d. 18. Jahrh. Augsb. 1807 ff. 2. Bd. 8. (vgl. n. 37). — 28. Neander

über die Ciſtercienſer und ihre ſo nahe dem proteſtantiſchen Deutſchland noch beſtehenden Stifter zu ſagen weiß, ſcheint der Mittheilung gerade zu einer Zeit nicht unwerth, wo die Fortdauer oder Herſtellung von Klöſtern ſo oft und ernſtlich in Frage kommt. — Beginnen wir zunächſt mit dem Allgemeinen und Geſchichtlichen.

I. Der Ciſtercienſer- oder Bernhardiner-Orden,

bekanntlich ein Hauptaſt des großen Benedictiner-Stammes, und anerkannt einer der achtungswertheſten, zahlreichſten und beſtandſamſten geiſtlichen Orden des Abendlands, könnte allerdings nach dem gewöhnlichen

---

d. heil. Bernhard u. ſein Zeitalt. Berl. 1813. 8. (Neuere Einzelſchriften über B., von Ellendorf, 1837, von Ratisbonne, 1843). — 29. † C. J. Weber d. Möncherei ꝛc. Stuttg. (1819) 2. Aſl. 1836. 3 Bde. 8. (ſ. 2, 77—118). — 30. † Gieſeler, Lehrb. d. Kgſch. II, 2. Bonn. (1827) 3. Aſl. 1832. 8. — 31. † Haſe, Kirchengeſch. Lpz. (1834) 3. Aſl. 1837. 8. [§. 259 u. a.]. — 32. † Guerike, Handb. d. Kgſch. Halle (1833) 4. Aſl. 1840. 2 Bde. 8. [§. 140 u. a.]. — 33. Alzog, Univgeſch. d. chriſtl. K. Mainz 1841. 8. (vgl. n. 37). — 34. Röm. Kirchen- u. Staatsſchematism. Wien 1843. 8. (vgl. n. 37). — 35. Karl v. Aloys, die kath. Kirche in ihr. gegenwärt. Ausbreit. Regensb. 1845. 8. (vgl. n. 37). — 36. † Mündl. Mittheill. kathol. geiſtlicher Herrn und Frauen zu D. M. u. O. vom Jul. — Oct. 1846. — 37. † Schriftl. Mitth. v. Hrn. D. th. P. Athanaſius, B. zu O. (aus n. 10. 16. 19. 27. 33 ff. u. A.). — 37b. Riedner, Geſch. d. chriſtl. Kirche. Lpz. 1846. 8. (erſt am Schluſſe der Arbeit uns zugekommen).

II., zur Kloſtergeſchichte und Ortskunde: 38. † Engelhardt, Lehrb. d. Erdbeſchr. d. Königr. Sachſen, 2. Aſl. Dresd. 1810. 8. — 38b. † Christi. *Schoettgen*, Analecta monasterii Ossecensis, Dresd. 1750. 4. (Urkunden und Notizen; als Programm der Kreuzſchule zu Dresden). — 39. Millauer, Urſpr. d. Ciſt.-Stifts Hohenfurt. Prag 1814. 8. (benutzt n. 43.). — 40. † Engelhardt, Erdbeſchr. d. Kgr. Sachſen, 9. Bd. 3. Aſl. Lpz. 1818. 8. — 41. † Schumann, Staatslexik. v. Sachſen, Zwick. 1819 ff. (1. 6. 8. Bd.). — 42. † Engelhardt, Vaterlandskunde, 4. Aſl. Lpz. 1826. — 43. † Sommer, d. Kgr. Böhmen, ſtatiſt. ꝛc. Prag 1833 — 41. (Bd. 1. 9.) — 44. † Schönfelder, Urkundl. Geſch. d. Kloſt. St. Marienthal., Zitt. 1834. 8. — 44b. † Urbani, d. Ciſt.-Stift Oſſegg. Leitmeritz 1839. 44 S. 8. — 45. † Die Oberlauſitz, Abtheil. v. Sachſens Kirchengallerie, Dresd. 1838 bis 1842. F. (Lief. 83 ff. 94 ff.) — 46. † v. Boſe, Handb. d. Geogr. u. a. d. Kgr. Sachſen. 2. Aſl. Dresd. 1847 [46]. 8. — 47. † *Catalogus* personarum regularium S. O. Cist., quae per Bohem. et Lusat. in singg. utriusq. sexus coenobiis Deo militant a. MDCCCXLVI. Litomeritii 1846. 8. — 48. † Grundriß d. Kloſtergeb. v. Oſſegg. Dazu, Mittheilungen vom Herrn Proviſor zu O., P. Conrad P. — 49. † Succincta monasterii Ossec. historia etc. nebſt and. handſchriftl. Notizen zugeſandt v. Hrn. Subprior P. *Laurentius*. E. in O. — 50. † Mündl. Mitth. wie n. 36.

Heimathſchein ſeines Stifters (n. 21. 25. 29 u. a.) für die neuere Forſcherſitte, auch das Menſchenleben mit der Boden-Beſchaffenheit in Zuſammenhang zu bringen, in ſeinem Urſprunge etwas Bedenkliches haben. Er würde nämlich mit dem „Edelmanns-Sohn Robert aus Champagne" gerade jener Landſchaft entſtammen, deren Haupterzeugniß gleich an Schaum und Traum und flüchtige Luſt erinnert. Weit angemeſſener indeß nennt ein achtbarer ſpaniſcher Ordens-Geſchichtſchreiber (n. 15) denſelben erſten Stifter „patria Normannum", und macht ihn ſomit, da im 11. Jahrhundert die Champagne als eignes Herzogthum von der Normandie getrennt war, zum ebenbürtigen Stammgenoſſen jener kräftigen Normannen-Ritter, die als Eroberer Englands, Süditaliens und Jeruſalems glänzen. Entſchieden aber gehört der Orden ſelbſt, nach der Lage ſeiner erſten Niederlaſſung (Citeaux, Cistercium) wie nach dem Geburtsland ſeines zweiten und eigentlichen Begründers, nach welchem in Frankreich ſelbſt der Name „Bernhardiner" vorgezogen wurde, mit den edlen Burgunder-Reben und den tapfern Bourgogne-Herzögen zuſammen; und, was wichtiger iſt, an ſeiner erſten Regelung und Geſetzgebung, an der Anweiſung ſeiner Richtung für alle Folgezeit, erſcheint in dem Italiener Benedict, auf deſſen Regel-Strenge die Stifter nur zurückführen wollten, in den Franzoſen Alberich [2]) und Bernhard und dem Engländer Stephan Harding nicht nur das Kleeblatt der drei bedeutendſten Nationalitäten des frühern Mittelalters, ſondern vor Allen auch in dem ebengenannten Bernhard von Clairvaux eine der auſſerordentlichſten Perſönlichkeiten betheiligt, welche die Kirchen- und Weltgeſchichte aufweiſt. Nicht minder beachtenswerth iſt die Zeit der Ordensſtiftung. Ein altes Verspaar, dem man die fromme Bemühung anſieht (bei n. 11, vgl. n. 19):

„Anno milleno centeno bis minus uno
Sub patre Roberto coepit Cistercius ordo"

giebt richtig die Jahrzahl 1098. Alſo dieſelbe Jahrhundert-Neige, welche, nach weit verbreiteter Verdumpfung und Fäulniß, in dem Aufſchwung des Papſtthums mit Gregor VII., dem Beginn der Kreuzzüge, dem ſtillen Emporkommen der Myſtik (ſ. 840 in St. Denis) und der faſt gleichzeitigen Stiftung mehrer andern achtbaren Mönchsorden (Grammont 1073 ff. 1124, Karthäuſer 1084, Fontevraud 1094, St. Anton. 1095, Prämonſtrat. 1120), ein neues friſches Leben durch die abendländiſche Kirche dringen ließ, dieſelbe Zeit rief auch die rüſtigen Ciſtercienſer ins Daſein. Ihr erſter Anfang war als Reform des Be-

[2]) Alberich's Herkunft geben die Stiftungsgeſchichten nicht an, vgl. jedoch das Menologium (Biographien-Reihe der Monats-Heiligen) nr. 13, p. 27.

nedictiner-Ordens einer jener wiederholten, später auch bei ihnen selbst fortgesetzten Anläufe zum Erhabenen und Reinen, welche der im Mönchthum wie im Titanenkampf himmelstürmende Menschengeist, nach häufigem Rückfall in die irdischen Bande, immer von neuem sich raffend nicht sowohl „im bösen Cirkel," wie die Spötter des 18. Jahrhunderts sagen (n. 23 u. a.), als vielmehr in erfreulichem Wiederaufschwung von Geschlecht zu Geschlecht genommen hat. Ein Vorbild dazu gab im Kleinen schon des Stifters Robert unermüdetes Streben. Nach einem Traume seiner Mutter Ermengard, der in der Schwangerschaft öfters die heilige Jungfrau mit dem Vermählungsringe für ihren Sohn erschienen war, hatte Robert als Jüngling von 15 Jahren zu Montier la Celle die Benedictiner-Kutte angethan, war dort seines heiligen Eifers wegen vor dem 20. Jahre zum Prior, dann zu St. Michel de Tonnère zum Abt erwählt worden, und zog endlich nach vergeblichen Reform-Versuchen in mehrern Klöstern und Einsiedeleien, wohin man, zum Theil selbst durch päpstlichen Befehl, den gepriesenen jungen Helden der Entsagung berufen hatte, aus dem von ihm selbst gestifteten Molesme (bei Langres) mit 20 eifrigen Anhängern (worunter Alberich und Stephan) nach der damaligen von einem Bache bewässerten Waldwüste Citeaux (d. i. Cisternen) 5 französische Meilen von Dijon; wo sich die Gesellschaft nach Räumung des Platzes seit dem 2. März 1098 in hölzernen Cellen, bald aber in einem durch den Herzog von Burgund erbauten und mit Ackerland beschenkten Kloster niederließ. Der Bischof von Chalons, zu dessen Sprengel das Kloster gehörte, erhob dieses sofort zur Abtei und Robert zum ersten Abte. Man begann das strenge Benedictiner-Leben mit 4 St. Schlaf, 4 St. Gesang, 4 St. Handarbeit, Bücherlesen im Kloster, Kräutersammeln auf dem Felde zu dürftiger Nahrung, Bekleidung ohne Hosen, ausser auf der Reise u. dgl. m. Aber aus Reue oder Misgunst nöthigten nach Jahresfrist die Mönche von Molesme mit Hülfe des Papstes und des Bischofs von Lyon ihren Robert wieder zu sich. Er lebte dort noch bis 1108 oder 1110; und zu Citeaux folgte ihm als Abt sein bisheriger Prior Alberich (1099), der im Jahre 1100 Bestätigung und Schutz des „neuen Klosters" vom Papst Paschalis II. erwirkte, darauf (1101) zunächst für seine 14 Mönche gegen alles Ueppige in Kleidung und Nahrung „Instituta" mit Einschärfung der Regel Benedicts entwarf, in Folge einer Erscheinung der Maria, wie man später annahm und durch ein Ordensfest bestätigte („descensio b. Mariae V. in Cist."), die bisherige schwarze oder braune mit der zum Theil weißen oder grauen (daher „graue Brüder, graue Klöster, fratres grisei") unten näher zu beschreibenden Ordenstracht vertauschte, aber auch Güter-Erwerbung gestattete, und zum Verwaltungsdienste dabei ausser Lohn-

arbeitern noch Laienbrüder („Conversi Laici“) einführte. Sein Nachfolger Stephan (1109—33), der willenskräftige Engländer, verſchärfte noch die Armuth-Gebote und dehnte ſie, im Gegenſatze zum nahen prächtigen Clugny, auch auf die Kirchen-Geräthe, Altar- und Prieſterbekleidungen aus, die, auſſer dem ſilbernen Kelch und Weinröhrchen (dergleichen man damals beim Abendmahl brauchte), von ſchlichtem Holz, Eiſen, Kupfer und grobem Zeug ſein ſollten. Er ſelbſt ſoll auf einem Eſel bettelnd umhergezogen und einmal faſt verhungert ſein. Dieſe Strenge beſchränkte anfänglich den Zuwachs der Kloſterbrüderſchaft, zog aber u. A. im J. 1113 den begeiſterungsvollen jungen Bernhard, einen Edelmannsſohn aus Fontaine herbei, der mit 30 Verwandten und Genoſſen, die ſeine hinreiſſende Beredtſamkeit gewonnen und zum Theil dem häuslichen, ja ehelichen Leben entrungen hatte, unerwartet in Citeaux ankam (n. 2. 5. 7. 11. 15. 20. 21. 23. 25).

Durch dieſen zahlreichen Beitritt erſt, dem Bernhard's Geiſt und Ruf bald Hunderte und Tauſende nachzog, wuchs die einzelne Kloſterſtiftung zur vielfachen Ordensverbrüderung; 1113—15 wurden von Citeaux aus die 4 Stammklöſter La Ferte (Firmitas), Pontigny (Pontiniacum), Clairvaux (Claravallis) und Morimond (Morimundus) geſtiftet, denen bis 1119 noch 8 andere folgten. Für dieſe Jünger-ähnliche Zwölfzahl, mit ihrem Meiſter von Citeaux an der Spitze, entwarf Stephan die noch in ſelbem Jahre (1119) von Papſt Calixt II. beſtätigte „Charta charitatis“ die in 5 Capiteln die Verfaſſungsurkunde des Ordens bildete, und in den ſpätern Aebte- und Abgeordneten-Verſammlungen (General-Capitel 1121 ff.) mit Verordnungen („Statuta, Definitiones“) ergänzt und erweitert wurde. Aber die eigentliche Seele des ganzen Ordens blieb 40 Jahre lang (1113—53), und durch den Glanz ſeines Namens wie durch die Wirkung ſeiner Schriften ſelbſt nach ſeinem Tode noch, jener heilige Bernhard, der 1115 als zwanzigjähriger[3]) Jüngling Abt von Clairvaux geworden war. Durch ſeine bis zum Wunderthätigen ſteigende Macht über die Gemüther, ſein unter allen Ständen wirkendes Beiſpiel der Entſagung, ſeinen ebenſo gewaltigen als ausgedehnten Einfluß auf die Großen (deren Einem er u. A. eben ſo viel Land und Gut im Himmel verhieß, als er hienieden den Ciſtercienſern geſchenkt hätte), erhob er in kurzem ſeinen Orden zu faſt unglaublichem Wachsthum und Anſehn. Er ſelbſt und allein ſtiftete bis zu ſeinem Tode 60 Abteien und 160 Klöſter, hielt durchſchnittlich 100 Novizen, die er allerwärts verſendete, hinterließ,

[3]) Er war nach Manrique (n. 15) 1095, n. A. jedoch ſchon 1091 geboren.

als er starb, blos in Clairvaux (das damals, wenn die Zahl nicht den untergebenen Klöstern mit angehört, einen Kasernen-Umfang gehabt haben muß) an 700 Mönche; und dasselbe Clairvaux ward unter und nach ihm die Stamm-Mutter von 81 Abteien und mehr als 800 Klöstern. Aber auch die übrigen „Töchter" von Citeaux hatten Kolonien ausgesandt; und schon unter Stephan, dem dritten Abt von Citeaux, war auch das weibliche Geschlecht dem neuen Ordensverbande beigetreten. Dieser hatte 1120 zu Tart (bei Langres) das erste Nonnenkloster Cistercienser-Ordens gegründet, das 1147 vom Papst Eugen III. (selbst Cistercienser) bestätigt, nach und nach die Mutter vieler Hundert (nach Einigen sogar[4]) 6000) Nonnenklöster geworden ist. So hatte der Orden 50 Jahre nach seiner Stiftung bereits an 500 Abteien, 100 Jahre nachher (um 1200) schon 1500, um 1250 über 1800; und zur Zeit seiner Blüthe im 13. und 14. Jahrhundert soll der gesammte Cistercienser-Staat „über 8000 Häuser" d. i. Klöster bevölkert haben; sodaß bei der gleichzeitigen Vermehrung auch anderer Mönchsorden ein damaliger Schriftsteller versicherte, es gebe mehr Mönche und Nonnen als Thiere im Walde. Von Citeaux selbst, wo noch vor der französischen Revolution neben den Gräbern von 56 Bourgogne-Herzögen, 80 Mönche mit 100,000 Livr. Einkünften zu finden waren, hatte sich ausser den schon genannten vier Töchtern (filiae) ein Geschlecht (generatio) von 26 unmittelbar und eine Kindschaft (Filiatio) von 170 mittelbar entstammenden Abteien über Frankreich, Spanien, Savoyen, Niederlande, England, Dänemark ausgebreitet; von La Ferte (bei Chalons) ein Geschlecht von 5 und eine Kindschaft von 10 über Frankreich und Italien; von Pontigny (bei Auxerre) 17 und von diesen 40 über Frankreich und Ungarn; von Clairvaux (bei Langres) die schon angegebene Zahl von Abteien und Klöstern in Frankreich, Italien, Spanien und Portugal, Ungarn, Niederland, England, Irland, Dänemark, Schweden; endlich von Morimond (zu Langres und Besançon) 26 Töchter und eine Kindschaft von 70 Klöstern, ausser Frankreich, Italien und Spanien, hauptsächlich in ganz Deutschland, Polen und Liefland. Der Bruder des ersten Abtes von Morimond, Erzbischof Friedrich von Cöln, stiftete 1122 Alt-Campen, das erste Cistercienser-Kloster in Deutschland; und im J. 1161 zählte man schon einige Hundert deutsche Cistercienser-Aebte auf Seite des vom K. Friedrich Barbarossa bestrittenen Papstes Alexander III. Noch 1720 gab es allein in Ober-Deutschland 109 Cistercienser Mönchs- und Nonnenklöster aus dem 12. und 13. Jahr-

[4]) Weber (n. 29) nimmt diese 6000 wahrscheinlicher als Zahl der Nonnen an.

hundert; und in den sächsisch-meißnischen Landen gehörten die zum Theil berühmt gewordenen Pforta (von 1132), die nachherige Fürstenschule, Dobrilugk (von 1150), Petersberg (von 1124. 50), Alt-Zelle bei Nossen (1145. 62), die bekannte fürstliche Grabstätte, Riesa (von 1168), Buchau bei Leißnig (1170), Grünenhain bei Annaberg (1170), Nimbtschen bei Grimma (1240. 49), sämmtlich dem Cistercienser-Orden, in welchem sie mit den böhmischen, mährischen und lausitzischen Klöstern eine große Ordens-Provinz bildeten. Durch alle Länder aber standen diese Cistercienser vom 12. bis 14. Jahrhundert im höchsten Ansehn. Schenkungen, Vermächtnisse und Stiftungen strömten ihnen zu. In mehrern alten, noch keinesweges vollständigen Zeittafeln (n. 16) erscheint von 1126 bis 1158, 1160—1212, 1214—1252 kein Jahr ohne Gründungs-Daten von Cistercienser-Klöstern; und einzelne Jahre von 1136 bis 47 zählen deren je 21 oder 27. Ganz im Verhältniß dazu standen die reichen Ausstattungen der meisten dieser Stifter. Citeaux selbst hatte die schönsten Weinberge[5]), Clairvaux die besten Waldungen Burgund's; Alcobaza in Portugal einen stattlichen Marstall, eine zahlreiche Dienerschaft und 180,000 Crusado's (⅔ Thlr.) Jahreseinkünfte; selbst das arme Schweden hatte 12 Mönchs- und 7 Nonnenklöster Cistercienser-Ordens dotirt; aber in dem wohlangebauten Schlesien besaß allein Grüssau 2 Städte und 40 Dörfer, Leubus 99 Dörfer, im meißner Land Altzelle 3 Städte, und Antheil an 100 Dörfern, Weilern und Höfen; und unter den süddeutschen Abteien war das reiche Lorsch, aus dessen Bibliothek sich die heidelberger hauptsächlich bereicherte, als es eine Zeit lang dem Cistercienser-Orden gehörte, in 2000 Ortschaften begütert. Merkwürdig war auch sonst der Antheil, den der hohe Adel und die Fürstenhäuser an diesem Orden nahmen. Die französischen Templer liessen sich ihre Regel vom heiligen Bernhard geben (1127), und die spanischen Ritterorden von Calatrava (1158), Alcantara (1183. 1219), Montesa (1316) u. a., die portugiesischen von Aviz (1162), vom Flügel St. Michaels (1167), von Jesu Christo (1317) gingen theils aus dem Cistercienser-Orden selbst hervor, theils blieben sie ihm mehr oder minder verbunden und den Aebten der Cistercienser unterworfen. Die Ritter mussten vom Pferde steigen und um den Segen bitten, wenn sie einem armen Cistercienser-Bruder auf ihren Fahrten begegneten. Ja, König Alphons I. von Portugal machte 1143 sogar sein Königreich mit 50 Goldstücken jährlich dem Cistercienser-Orden zinsbar, worauf nach dem Aussterben des Königsstammes 1578 der Abt

---

[5]) Auch das größte Weinfaß in Frankreich, wie ein Spötter dazu bemerkt, n. 29.

von Citeaux noch einen Anspruch auf den Besitz dieses Reiches gegründet haben soll. In Cistercienser-Klöstern suchten nicht blos hohe Kirchenhäupter vor der weltlichen Macht Zuflucht, wie z. B. Thomas Becket vor Heinrich II. von England nach Pontigny flüchtete; auch fürstliche Personen selbst verlangten nach dem Preise und Heile der Mitgliedschaft. Schon auf dem Generalcapitel 1121 erbat sich Ludwig VI. von Frankreich die Rechte der Brüderschaft; in dem spanischen 1187 durch Alphons VIII. von Castilien gestifteten Las Huelgas (bei Burgos), mit dem sich an Reichthum der Güter und Gebäude kaum die ersten Granden messen konnten, waren die Aebtissinnen fast immer Königswittwen oder Infantinnen, die Klosterfrauen meist Fürstentöchter; und eine jener Aebtissinnen, des Stifters Tochter Constantia, durfte selbst wie ein männlicher Priester ihre Novizen einsegnen, ihren Nonnen Beichte sitzen, die Kanzel besteigen und predigen, bis 1210 eine päpstliche Commission der Ueberhebung steuerte. Auch in dem schlesischen Trebnitz sollen 40 polnische Prinzessinnen das Nonnenkleid getragen haben; und selbst das erhabene geschichtliche Trauerspiel der deutschen Hohenstaufen schließt mit einer Cistercienser-Klosterstiftung, indem Conradin's Mutter, als sie auf dem Wege nach Italien zu Stams in Tyrol die Hinrichtung ihres gefangenen Sohnes erfuhr (1268), von dem Auslösungsgelde das noch heute dort bestehende Kloster gründete.

Vor Allem aber glänzen eine Menge hoher-einflußreicher Kirchenbeamten, die fast durch alle Jahrhunderte aus dem Cistercienser-Orden hervorgegangen sind, obgleich zur Beschränkung alles ehrgeizigen Strebens ein ausdrücklich gegebenes und wiederholt eingeschärftes Ordensstatut (n. 17. II, 542) keinem Bruder gestattete, ohne Zustimmung seiner Obern oder des Papstes eine auf ihn gefallene Bischofswahl oder sonst eine Würde anzunehmen. Dessenungeachtet konnte der Orden schon 1162, also kaum 50 Jahre nach seiner ersten Ausbreitung (1113), über 700 Bischöfe und Aebte zu den Seinen zählen, und bis 1700 zusammen 6 Päpste, über 400 Cardinäle, 800 Erzbischöfe und mehr als 1400 Bischöfe als ihm Angehörige aufweisen; obgleich von jenen Päpsten den 2. auch die Prämonstratenser, den 3. die Kanoniker von Pisa, den 6. die Carmeliter in Anspruch nehmen (n. 19, p. 318 ff.). Es sind die aus der Kirchengeschichte fast sämmtlich als willens- und thatkräftig bekannten: Eugen III. von Pisa (1145—53), des heiligen Bernhard Zögling; Hadrian IV. aus England (1154—59), unter welchem Arnold von Brescia hingerichtet ward; Alexander III. von Sena (1159—81), der siegreiche Gegner Friedrichs I. von Deutschland und Heinrichs II. von England; Gregor VIII. (1187); Urban IV. (1261 bis 1265), ein Schustersohn aus Troyes, Schiedsrichter über die römi-

ſche Königswahl und Stifter des Fronleichnamsfeſtes (1264); Benedict XII. (1334—42), auch zu Avignon für beſſere Aemterbeſetzung thätig, und klug entſcheidend im Lehrſtreit über das Gottesſchauen. — Unter den Cardinälen und Biſchöfen ſind — da der an Einfluß und Anſehn Alle überragende Bernhard von Clairvaux immer nur Kloſterabt blieb, „qui summis summus, sed sibi parvus erat," (n. 22. I, 598), — am meiſten bemerkenswerth: der unter die „Seligen" aufgenommene ebenſo gelehrte als fromme Hugo von Oſtia († 1158), in ſtetem Briefwechſel mit Bernhard; Petrus Erzbiſchof von Tarantaiſe († 1174), zur Beilegung des Schisma für Alexander III. thätig, „potens opere potensque sermone," wie Baronius von ihm ſagt; der Engländer Balduin von Devon, ſeit 1184 Erzbiſchof von Canterbury, für Richard's Kreuzzug thätig, geſt. 1191 oder 93 vor Zara oder Tyrus, auch als gelehrter theologiſcher Schriftſteller bekannt, doch im Pallium weniger als in der Kutte geachtet („Monacho ferventissimo, Abbati calido, Episcopo tepido, Archiepiscopo remisso S." hatte Urban III. an ihn adreſſirt, ſ. n. 16. 19. 22); der fromme italieniſche Cardinal Bona 1609—74, als liturgiſcher und ascetiſcher Schriftſteller verdient; auſſer Dieſen aber auch noch andre gleich Bernhard von Clairvaux (1174) nach ihrem Tode Heiliggeſprochene, ſ. n. 12. 19.

Was aber dem Ciſtercienſer-Orden jenen auſſerordentlichen Erfolg und Glanz verliehen hat, iſt ſo manches ihm vor andern Mönchsgeſellſchaften *Eigenthümliche*, welches alles durch eine hochachtbare *ernſt- und rein-ſittliche* und *fromm-kirchliche* Richtung bedingt iſt. Eigenthümlich ſtreng, Arbeit und Spannung heiſchend und zugleich vom Weltgetriebe abziehend war ſchon 1) die Wahl der *Wohnſitze*. Ein altes Verspaar über die Unterſchiede der Haupt-Mönchsorden in dieſer Hinſicht charakteriſirt die bettelnden und predigenden Franciscaner, die politiſch und pädagogiſch wirkenden Jeſuiten, die anfänglich auch zurückgezogen fleiſſigen, aber dabei gern ſichtbaren Benedictiner, und dazwiſchen die allein verborgen thätigen und beſchaulichen Ciſtercienſer treffend gleich nach den Orten ihrer Anſiedelungen:

„Oppida Franciscus, magnas Ignatius urbes,
Bernardus valles, montes Benedictus amabat."

Im Gegenſatz gegen ihre entarteten Stammväter, die Benedictiner des 11. und 12. Jahrhunderts, und zugleich nach dem Muſter ihrer eignen erſten Stammklöſter Citeaux, Clairvaux (Clara vallis), haben ſich die Ciſtercienſer oder Bernhardiner überall in *einſamen Thälern* und *Waldſchluchten* niedergelaſſen, deren Räumung und Herrichtung zum Wohnplatze ſowie der Anbau der nährenden Umgegend den erſten Anſiedlern gleich alle Arbeit, aber mit der Zurückgezogenheit der Lage

auch den nachfolgenden Bewohnern ungeſtörte Ruhe und Andacht gewährte. Daher unter den Ciſtercienſer-Kloſter-Namen ſo viele Benennungen mit Vallis, valle, vaux, val, Thal u. dgl. (im Regiſter bei *de Visch* unter *V.* allein 50), oder mit Fons, fontes, bronn u. dgl., oder mit Campus, Feld, mit Silva, Wald, rode (Ausrottung) u. dgl. m. So geben von den deutſchen Stiftern Buchau, Grünenhain im Meißniſchen, Walkenried, Volkerode in Thüringen, Amelungborn, Marienfeld in Weſtphalen, Aldersbach, Waldſaſſen in Baiern, Eberbach am Rheine, Waldshauſen, Lilienfeld in Oeſterreich, Frauenthal, Birkenfeld, Heilsbronn in Franken, Maulbronn, Königsbrunn in Württemberg, Schönthal im jetzigen Baden, Heggbach im alten Schwaben, Sonnenfeld in Mekelnburg, Marienrode im Hildesheimiſchen, Marienthal bei Halberſtadt und bei Görlitz, ſämmtlich ſchon im Namen ihre ciſtercienſer Lage zu erkennen; und Daſſelbe wird ſich auch bei Oſſegg, Hohenfurt und Marienſtern ergeben. — Aber nicht minder bedeutungsvoll für Arbeitſamkeit und Sittenreinheit war 2) in der Kleidung des Ordens das ſchwarz beibehaltene Scapulier (scapulare), ein Reſt der alten ärmelloſen Arbeitsjacke oder Schürze, und dazu der neu angenommene gelb- oder grau-weiße Hausrock (habit) und Chorrock (cucullus). Bei Helyot, Bd. 5, Fig. 58—73. 76. 87 findet man ſchattirte, bei Schwan Bd. 1, Fig. 15—18 colorirte Abbildungen der für Haus und Chor, ſowohl bei Mönchen und Nonnen, als bei Novizen und Novizinnen, Laien-Brüdern und Schweſtern, zum Theil auch nach dem Lande und Zeitalter unterſchiedenen Ordenstrachten. Doch mit dem, was ich ſelbſt zu O. und M. geſehen habe (Mönche im Haus- und Chorkleide, Nonnen in der Haustracht) ſtimmt keins dieſer Bilder in Schnitt und Farbe vollkommen, nur H. 58. 65. 76. S. 15—18 noch am meiſten überein. Der weiße Haus- und Chorrock war natürlich von Bedeutung in einer Zeit, wo man die ausgearteten Benedictiner, wie noch Papſt Gregor IX. um 1230 ausdrücklich ſchrieb, „monachos exteriori et interiori nigredine denigratos“ nennen konnte; und wirklich wurde auch der „habitus insoliti coloris,“ das candidos se ostentare“ ſchon in den Streithändeln zwiſchen Clairvaux und Clugny beſprochen (n. 4. 7. 30). — Ungleich wichtiger aber, als das blos Sinnbildliche der Tracht, war 3) die wirklich verbeſſerte ſtrenge Lebensweiſe nach der Regel des heiligen Benedict (vom Jahr 529). Dieſe *regula Benedicti*, zu allen Zeiten von bedeutenden Männern, u. A. auch vom Mediceer Cosmo hochgehalten, (n. 1, p. 238) enthält ſchon ſehr ſpecielle Vorſchriften[6]). Was darin noch unbeſtimmt

[6]) Nach einigen allgemeinen Bemerkungen über Mönche und Aebte (Cap. 1

gelaſſen war, hatten Alberich's „Instituta“, Stephans „charta charitatis“ (ſ. oben) und die Beſchlüſſe der General-Capitel weiter feſtgeſetzt; und es iſt anerkannt, daß der Ciſtercienſer-Orden beharrlicher als andre Mönchsgeſellſchaften ſeinen Grundbeſtimmungen treu und durch ſeine Zucht geachtet geblieben iſt. Hieſſen doch die Mönche dieſer Prieſterſchaft Jahrhunderte lang vorzugsweiſe „boni homines“, vorzüglich wohl, weil ſie die Güterſchenkungen, die der Ruf ihrer Heiligkeit ihnen zuführte, hauptſächlich auch zu Wohlthätigkeit und gemeinnütziger Arbeit benutzten. Und wenn auch jene anfängliche Armuth und Strenge, die zu Citeaux die koſtbaren Stoffe aus der Kirche verbannte, zu Clairvaux neben dem Strohlager und der Buchenlaub-Suppe jenes kaum genießbare Brod einführte, das ein Kloſterbruder unter Thränen vorzeigte und dem Fremden als Merkwürdigkeit mitgab, in Folge des zugeſtrömten Reichthums allmählig wieder einem anſtändigern Cultus und behaglichern Leben gewichen war; wenn auch die beneideten Erwerbungen den Genoſſen dieſes Ordens ſogar den Ruf des Geizes zugezogen hatten: ſo erhielten ſich doch vor faſt allen Mönchen und namentlich in Vergleich mit den geſunkenen Benedictinern während des ganzen 12. und 13. Jahrhunderts beinahe überall die Ciſtercienſer durch Zucht und Frömmigkeit in höch-

---

bis 3), folgt in den vordern Capiteln (4—7), mit Ausnahme einzelner überſtrengen Vorſchriften gegen Scherz und Lachen, eine keineswegs ausſchlieſſend mönchiſche, ſondern ächt chriſtliche Sittenlehre; dann (Cap. 8—20) die eigentlich klöſterlichen (in ihrer Zeitzerſplitterung durch die jetzige Praxis ſehr ermäßigten) Regeln über nächtliches, tägliches, feſtliches Beten und Singen, meiſt aus den Pſalmen; Cap. 21 handelt von den Decanen; 22 vom Schlafen (Cap. 48 med. ſcheint eine kurze Siesta geſtattet); 23—30 u. 44 von Bann u. a. Strafen; 31 vom Cellerarius (Wirthſchaft-Chef); 32—34 vom Gemeingut und Eigenthum der Mönche; 35—37 von der Küchen- und Wäſche-Beſorgung, Kranken- und Alters-Pflege; 38—41 vom Vorleſen bei Tiſche, Maaß- und Zeitordnung in Speiſe und Trank; 42 vom Stillſchweigen nach dem Tagesſchluß-Gebet (completorium); 43. 45—47 von pünktlicher Abwartung des Gottesdienſtes und der Tagesordnung; 48 von der täglichen Handarbeit; 49 von der großen Faſtenzeit; 50. 51 vom Verhalten auſſer dem Kloſter; 52 vom Gebet-Orte (oratorium); 53 von der Fremden-Aufnahme; 54 von Briefen und Geſchenken; 55 von der Kleidung; 56 von der Tafel des Abtes; 57 von Handwerks- und Kunſtbetrieb im Kloſter; 58. 59 von der Novizen-Aufnahme; 60. 61 von Aufnahme der Prieſter und fremden Mönche; 62. 63 von der Prieſterſchaft und Rangfolge im Kloſter; 64. 65 von der Abtwahl und den Kloſter-Pröpſten; 66 vom Pförtner; 67 vom Verreiſen; 68—72 von Gehorſam, Unparteilichkeit, Unterwürfigkeit und löblichem Eifer; 73 von Ergänzung der Regel aus der heiligen Schrift und den Vätern. Schließlich folgt ein kurzgefaſſter „Ordo, qualiter fratribus in monasterio religiose ac studiose conversari ac Domino militare oportet.“

ster Achtung [7]). — Was aber hauptsächlich auch die Sittenzucht im Cistercienser-Orden besser und länger als anderwärts erhielt, war 4) die eigenthümliche, zweckmäßige Ordens-Verfassung, womit diese Mönche wirklich, wie auch noch jetzt ein Ordensangehöriger schreibt, „das Beispiel einer enggegliederten und wohlgeordneten Corporation der Welt vor Augen stellten." Die anfängliche Unterwürfigkeit unter die Bischöfe ihrer Sprengel, wozu selbst die Aebte sich eidlich verpflichteten, wurde zwar mit der allmähligen Bereicherung der Stifter immer geringer

---

[7]) Von Diesen und Jenen sollte (nach einer Erzählung, die einer spätern Zeit angehören muß, da im 12. Jahrhundert kein deutscher Mönch soviel Griechisch verstand), im J. 1153 ein alter Gelehrter, der in dem neugestifteten Cistercienser-Kloster bei Holzmünden einem Mönch erschienen war, mit Bezug auf die nahe, berühmte Benedictiner-Abtei gesagt haben: „dieß Haus wird bestehen, Corvey aber fallen; denn es liebt die drei *II* nicht, und liebt sie auch wieder allzusehr. „Die Benedictiner", meinte er, „lieben πλοῦτον, πιχρ'αν, πόνον, aber nicht παιδείαν, πόνον, παρθενίαν. Und in ähnlichem spielenden Witze damaliger Zeit schrieb der Cistercienser Alanus (n. 8) von den übrigen Mönchen: potius dediti *gulae* quam *glossae*, potius colligunt *libras* quam legunt *libros*, libentius intuentur *Martham* quam *Marcum*, malunt legere in *Salmone* quam in *Salomone*. (*Salmon* ist verkürzter Name eines damals gangbaren niedrig scherzhaften Volksbuches „Salomo und Marculph," Gespräch zwischen König Salomo und einem Bauer; s. Freidank, Ausg. von Grimm S. 81. Gräße, Lehrb. d. Literärgsch. II. 2. 466 f.). So arger Spott ist nie über die Cistercienser ergangen; denn jener Volksreim der mit den Worten schloß: „Tragen Hirtenstab und rothe Schuh; Sind sie fromm, so stoß' mich d'Kuh," ging offenbar mehr auf die entartete höhere Geistlichkeit überhaupt. Von andern Mönchen aus dem 13. und spätern Jahrhunderten werden arge Frevel erzählt. So scheueten sich die Augustiner des Klosters Zschillin nicht, am Tage vor Pfingsten, als der Propst dawar ihre Beichte zu hören, bewaffnet auf ihn einzudringen und ihm ein Bein abzuhauen, den Prior tödtlich am Kopf und Hals zu verwunden ... Klöster hatten damals Spielstätten und Weinschank ... Völlerei jeder Art, Unzucht, Prügelei, Todtschlag war habituell in den Klöstern." Littmann, Heinrich d. Erlauchte. II, 125 ff. Dergleichen ist aber, selbst in der Zeit wo das allgemeine Verderben auch die Cistercienser ergriffen hatte, niemals bei ihnen vorgekommen; und beachtenswerth ist jedenfalls, daß die Spötter des 18. und 19. Jahrhunderts gerade diesen Orden am meisten geschont haben. Von dem Pseudonymus „Joann. *Physiophilus*" [Ignaz Born] sind in dem „Specimen monachologiae methodo Linnaeana, Augsb. 1783. 4., die Cistercienser ganz übergangen; bei Weber (n. 29), aus dessen mehr Curiosensammlung als „geschichtlicher Darstellung" das Obige entlehnt war, sind die Cistercienser verhältnißmäßig am achtungsvollsten behandelt; und in der neuern uns unzugänglich gebliebenen „Naturgeschichte der Mönche" sollen sie nur als „monogamisch lebend" verhöhnt werden, weil sie öfter Nonnenklöster ihres Ordens in der Nähe oder unter ihrer Obhut hatten.

und ſeltner, die Exemtion ungeachtet des Eiferns von Bernhard dagegen immer häufiger; auch der Antheil an der Seelſorge (Taufen, Meſſeleſen, Begraben u. a.), welcher anfänglich den Aebten und Ordensbrüdern verboten war, mit der Ausbreitung und Erhebung des Ordens immer unbehinderter und herrſchender. Aber mehrere Jahrhunderte ungeſtört dauerte die diſciplinariſch wohlthätige, durch die Charta charitat's und die erſten General-Capitel begründete innere Regierungsform: wonach zwar der Abt von Citeaux als General das monarchiſche zu allſeitiger Viſitation berechtigte Haupt des Ordens blieb, aber ſelbſt wieder der Viſitation von Seiten der erſten vier Tochter-Abteien (La Ferte u. a.), deren Aebte mit 4 Pferden und 1 Schreiber nach Citeaux kommen durften, und dem alljährlichen aus allen Aebten und Superioren auf 5 Tage berufenen General-Capitel (das oft Päpſte, Cardinäle und Fürſten beſuchten oder mit Schenkungen unterhielten), ſowie insbeſondre dem Definitorium darin d. h. einem Gerichtshof unterworfen war, welcher nächſt ihm aus jenen 4 Aebten und 20 beiderſeits Erwählten, zuſammen 25 Definitoren, beſtand. Dieſe Einrichtungen hatten ſich ein ganzes Jahrhundert durch ſo bewährt, daß Innocenz III. auf dem Concil im Lateran (1215), neben dem Verbot neue Mönchsorden zu gründen, allen beſtehenden befahl, nach Art der Ciſtercienſer-Generalcapitel aller 3 Jahre berathende Verſammlung zu halten und zu deren Leitung für den Anfang Ciſtercienſer-Aebte beizuziehen.

Mit dieſen achtungswerthen vier Haupt-Eigenthümlichkeiten hängen aber noch mehrere einzelne Vorzüge und Verdienſte zuſammen, die der Ciſtercienſer-Orden theils ausſchließlich, theils wenigſtens in höherem Grade als andre Mönchsgeſellſchaften aufzuweiſen hat. Am unfruchtbarſten freilich und unſrer Zeit faſt nicht mehr ſchätz- und meßbar erſcheint jene ſchwärmeriſche Ueberſpannung in Andacht, Buße und Sittenſtrenge, wovon weniger die geſammte Brüderſchaft, die hierin von manchen Bettler-Orden und Schwärmer-Secten überboten ward, und beharrlich nur in Strenge der Clauſur, Geboten des Stillſchweigens und Strafen der Uebertreter ſich hervorthat, mehr aber einzelne hervorragende Glieder merkwürdige Beiſpiele gegeben haben. Der heilige Bernhard ſelbſt, der feurige Prediger für den Kreuzzug (1147), aber auch gegen die Judenverfolgung, der große von ſeinem „a cella in coelum“ begeiſterte Ideal-Mönch, von dem ſelbſt Luther bekannte: „iſt jemals ein gottesfürchtiger und frommer Mönch geweſen, ſo war's St. Bernhard, den ich allein viel höher halte, denn alle Mönche und Pfaffen auf dem ganzen Erdboden,“ — er hatte ſchon als Novize, wie erzählt wird, 1 Jahr lang in ſeiner Celle gebetet, ohne zu wiſſen, ob dieſe eine gewölbte oder flache Decke hätte; er hatte als

Mönch einmal in der Verſenkung der Andacht den Oelkrug ſtatt der Weinflaſche ergriffen, und nicht gemerkt was er trank, bis ein Bruder dazu kam und ihn fragte, wozu er ſich Mund und Bart geſalbt; er hatte als Abt in der Wahl der Speiſen nicht nur gegen die Seinen, ſondern auch gegen ſich ſolche Härte geübt, daß er zuletzt faſt den Geſchmackſinn verloren [8]).

Aber einen wohlthuenden Gegenſatz zu vereinzelten krankhaften Erſcheinungen bilden die unbeſtreitbar verdienſtlichen, auch für die Jetztwelt beachtenswerthen Leiſtungen des Ciſtercienſer-Ordens. — a) Zunächſt im Landes-Anbau und Gewerbsbetrieb. Eine Unzahl wüſter Gegenden, beſonders in Mittel- und Nord-Europa, und namentlich „in den Marken, in Thüringen, am Harzwald, in Böhmen," ſind in Folge von Ciſtercienſer-Kloſterſtiftungen durch den angeſtrengten Fleiß jener Mönche zuerſt angebaut und in ertragreiche blühende Fluren verwandelt worden. Landwirthſchaft und Gewerbfleiß, jetzt bis zur Sabbathſchändung und Religionsverachtung verweltlicht, gingen damals Hand in Hand mit der Frömmigkeit. In Clairvaux, Bernhards geliebtem „Jeruſalem", haben die Mönche einen Arm der Aube in ihr Kloſter

---

[8]) Unter den Andächtlern, Offenbarungs- und Geſichter-Sehern glänzten noch: Malachias, der zu Clairvaux (1148) verſtorbene und als Prophet bewunderte, geweſener Primas von Irland, welchem Bernhard eine vita und Lobreden geſchrieben, und ein Späterer „prophetiam de futt. pontiff. R. (in *Wionis* lignum vitae, Venet. 1595) untergeſchoben hat; und die ebenfalls von Bernhard wie von Eugen u. A. hochgeehrte heilige Hildegard, Benedictiner-Aebtiſſin zu St. Robert bei Bingen († 1178; ihre Scivias oder Visionum ac revelationum libb. III. m. and. herausg. Paris 1513 f. u. ö.); im Ciſtercienſer-Orden ſelbſt aber beſonders der heilige Bertrand, um 1190 Mönch zu Correte in der Lombardei, welcher mehr als einmal „in den Himmel" entzückt war; der Abt Joachim zu Corazzo in Calabrien, der als Prophet und Wunderthäter gefeiert im J. 1188 von der Einſiedelei Flora bei Coſenza aus in den Floriacenſern die erſte Abzweigung des Ciſtercienſer-Ordens pflanzte; die ſchon als Weltkind mit den Wundenmalen Chriſti begnadete Selbſtpeinigerin Paſſidea zu Siena (um 1590), die ſich mit eiſerner in Eſſig getauchter Geiſſel ſchlug, auf Schnee und Eis oder Dornen und Neſſeln kniete, eine Kette oder ſtachliche Schiene als Gürtel, eine Art Panzerhemd 25 und zuletzt 60 Pfund ſchwer als Unterkleid trug, auf Bretern, Beſenreißern oder Kirſchkernen ſchlief, mit Erbſen oder heiſſem Schrot in den Schuhen einherging, in gefrierendes Waſſer ſtieg, kopfabwärts ſich im Rauchfange aufhing u. dgl. m.; endlich die faſt orientaliſch-myſtiſche „Mutter Eliſabeth von Genton" (um 1650 zu Paris) mit ihren „Dispositions", den fünferlei Stufen innerer Gefühle bis zur „déification oder transformation en Dieu", wo l'âme toute nue veut Dieu tout nud, wo on n'y voit, on n'y sent nulle distinction de Dieu et de l'âme."

geleitet, welcher 1 Mahlmühle, 1 Walkmühle treibt, einer Brauerei und Gerberei dient; Ciſtercienſer haben am Rhein zu Eberbach und Johannisberg Weinberge gepflanzt, auch ſonſt den herrlichen Rheingau angebaut; von Eberbach aus im 13. Jahrhundert ſogar Handelsſchiffe auf dem Rhein gehalten, von Alt-Celle aus im 13—15. Jahrhundert den fürſtlichen Weinbau bei Meißen verwaltet; Ciſtercienſer haben ferner in ſlaviſchen Ländern deutſche Sprache, Sitte, Land und Hausbau um ſich her verbreitet, wie z. B. auch der Oſſegger Einfluß unter ihren Stiftsherrn von Rieſenburg vor dem 15. Jahrhundert bis Porſchenſtein und bis zur Anlage von Pfaffenrode und Dörenthal (urſpr. St. Dorotheenthal) im ſächſiſchen Erzgebirge gereicht haben ſoll (n. 36. 41. 50); Ciſtercienſer haben endlich an vielen Orten, neben Ackerbau und Viehzucht auch Handwerke, insbeſondre Wollenweberei, und bei Seeſtädten oder an Strömen ſelbſt Schiffbau getrieben. Bei dieſer anfänglich vorherrſchenden Richtung auf Handarbeit konnten natürlich in den erſten Jahrhunderten

b) für Wiſſenſchaft und Literatur die Leiſtungen nur gering und vereinzelt bleiben. „Ave Maria, gratia plena“ zu wiſſen und das Brevier leſen zu können, genügte im 12. Jahrhunderte auch für den Ciſtercienſer-Mönch. Unter dem Schutze der Unwiſſenheit gediehen im Schooße des Ordens eine Menge zum Theil geſchmackloſer Mährchen und Legenden[9]) von Marien- und Heilands-Erſcheinungen, Teufelsanfechtungen oder Wunderverrichtungen, welche meiſt nur zu Empfehlung des Ordens oder Befeſtigung ſeiner Zucht erſonnen, doch auch noch in ſpätern gelehrtern Jahrhunderten geglaubt wurden. Von der Unkunde im Latein ſollen anfänglich ſelbſt einzelne Aebte manch ergötzliches Beiſpiel gegeben haben: wie Jener, der auf einer Reiſe bei Benedictinern das Tiſchgebet „Benedictus benedicat“ gehört hatte, und danach bei den Seinen „Bernhardus bernhardat“ beten ließ. Aber eben des großen Ordens-Heiligen Bernhard Beiſpiel förderte allmälig auch die literariſche Richtung. Man wandte ſich nach dem erſten nöthigen Anbau des

---

[9]) Aus Manrique geſammelt füllen dieſe Legenden bei Muſſon-Crome (n. 23) an 30 S. 8. (ſ. 3, 70 ff.), vgl. Weber S. 98 ff. Eine der plumpeſten iſt: „als einmal ein Laienbruder auf einer Meierei bei Clairvaux ohne Erlaubniß ſeines Obern ſeine Stiefeln („caligas“) wuſch, hörte er eine unſichtbare Stimme „Schlage, Schlage“ rufen, und bekam auch ſofort von ebenſo unſichtbarer Hand 2 Schläge an den Kopf und 1 an den Fuß.“ Manr. ad a. 1171. 5, 6. Eine der zarteſten dagegen: Schneeweiſe Tauben, die der heilige Bruno, Biſchof von Meißen, auf ebenem Boden ſitzen und Körnlein ſo künſtlich zuſammenleſen ſah, daß ſie den Namen „Maria“ bildeten, veranlaſſten die Stiftung von Altzelle bei Noſſen (vgl. S. 103).

Bodens auch wieder gleich den Benedictinern zum Bücherabschreiben, selbst nach dem Vorgange des vormaligen Benedictiners Lanfranc zu Bec († als Erzbischof von Canterbury 1089) zur Verbesserung der Handschriften, den ersten Anfängen unsrer Textkritik. Auf den General-Capiteln ward der ausschließliche Gebrauch des Lateinischen eingeführt, was schon die Zusammenberufung aus allen Ländern abendländischer Christenheit erheischte; und 1242 ausdrücklich verordnet, daß jede Wahl eines Abgeordneten, der nicht Latein spräche, ungültig, seine Wähler zu langem Fasten bei Wasser und Brod verurtheilt sein sollten. Im 13. Jahrhundert übernahmen die Cistercienser einzelne unter den Benedictinern verfallene Klosterschulen, z. B. zu Erdwerden bei Göningen; und seit dem Aufblühen der Universitäten hatten sie bis zum 16., in katholischen Orten bis zum 18. Jahrhundert zu Bologna, an der Sorbonne zu Paris, zu Oxford, zu Salamanca, Alcala, Coimbra, zu Toulouse, Prag, Heidelberg, Würzburg, Löwen, Krakau ihre besondren Collegien. Aber nicht blos zahlreiche Jünger der Wissenschaft, auch namhafte Lehrer und Schriftsteller durfte der Orden bald, und dann durch alle Jahrhunderte als seine Zierden aufführen. Unter den Theologen und Philosophen vor allen (1) den heiligen Bernhard selbst (1091 oder 1095—1153), den seine Zeitgenossen „doctor mellifluus“ sowie seine Schriften „Paradisi fluvius“ nannten, von dem noch Luther sagte, „magno vir spiritu, ut omnibus prope doctoribus antiquis et novis eum anteponam.“ Die Notizen über ihn und seine Werke füllen bei Fabricius (n. 22) allein 24 S. 8. Er hatte 30 Bischöfe, 6 Cardinäle, 1 Papst zu seinen Schülern, nannte aber selbst, da er Alles der heiligen Schrift und seinem reichen Geiste entnahm, nur „die Eichen und Buchen des Waldes seine Lehrer.“ In seiner Gemüthsrichtung, seiner Gedankenfülle, seiner Bilderſprache, seinen Witzfunken, gleicht er ebenso wie in seiner Wirksamkeit den Propheten des Alten Bundes. In den 2 Folianten seiner nach mehr als 30 Ab- und Nachdrucken zuerst von Mabillon (n. 4) 4mal vollständig edirten, auch diesem noch 2mal nachgedruckten (Venedig 1726, Paris 1740.), „schon zuvor aber vielfach einzeln in Uebersetzungen und Blumenlesen verbreiteten Werke, werden die 419 ächten Briefe, die libb. V de consideratione, die Aufsätze de diligendo Deo, de gratia et libero arbitrio, einzelne sermones und insbesondre die 86 in Cantica, welche als Vorlesungen vor dem Convent von Clairvaux eine hohe Fassungskraft seiner Mönche voraussetzen, immer eine reichhaltige Fundgrube und anziehende Lectüre bleiben. — Von all den siebenhundert und funfzig oder sechzig andern Schriftstellern, die bei de Visch bis zum Jahre 1656 aus dem Cistercienser-Orden aufgeführt sind, sowie von den zahl-

reichen bis 1846 ihm noch angehörigen iſt freilich Keiner an Geiſt und Bedeutung jenem einzigen Bernhard auch nur nahe gekommen. Aber nennenswerth ſind doch neben ihm, auſſer den 3 ſchon oben (S. 278) Erwähnten, die meiſt auch in Literaturgeſchichten Genannten: (5) St. Guerricus, Bernhard's Schüler, Abt zu Igny bei Rheims († 1157), geſchätzt als Prediger und Bibelerklärer; (6) der ſchottiſche Theolog und Hiſtoriker St. Adilred, Abt von Riedval bei York († 1166); (7) Alanus von Ryſſel, (1109—1202), einige Zeit Biſchof von Auxerre, zuletzt Mönch in Clairvaux, als ſcholaſtiſcher Theolog, Polyhiſtor und Dichter „Magnus“ und „Doctor universalis“ genannt, ſ. n. 8. 22; (8) Peter Cantor, theologiſcher Lehrer zu Paris, † als Mönch bei Soiſſons (1197), Verfaſſer mehrer moraliſch und allegoriſch-exegetiſcher Schriften; (9) Severus de Varinis zu Piacenza († 1532), Theolog und Philolog, Commentator Cicero's; (10) Cyprian de la Huenga, Profeſſor zu Alcala, † 1560, als ſprachkundiger Exeget und Verfaſſer vieler Bibel-Commentare „Hispaniae Phoenix“ genannt; (11) Silveſter Maruli (Maurolycus) zu Meſſina, † 1610, Religionsgeſchichtſchreiber; (12) der dem Alanus an Vielſeitigkeit ähnliche (daher „Alanus redivivus“ genannte) madrider Philoſoph, Joh. Caramuel von Lobkowitz, mit ſeinem „Apparatus philosophicus“ (Cöln 1665 f.) in 9 über alles Mögliche ſich verbreitenden Curſen; (13) der Spanier Peter von Oviedo (= Olivetanus), Commentator des Ariſtoteles und Thomas von Aquino, früher Profeſſor in Alcala, zuletzt (ſeit 1646) Erzbiſchof von los Charcas in Peru; (14) Ildephons Perez de Umanes, Profeſſor zu Salamanca und Alcala, Commentator des Propheten Zacharias, ſeit 1644 mehr bei Ordensreformen bethätigt; (15) der theologiſche Polemiker Bertrand Thiſſier (Assertiones theol. 1647, disp. in Jansen. 1651); endlich aus neuerer [10]) Zeit (16) der Dogmatiker Stephan Wieſt, geweſener Profeſſor zu Ingolſtadt, † 1797, und (17) der Moraliſt Teplatz, eine Zierde der prager Univerſität. — Auch namhafte Hiſtoriker und Chroniſten fehlen nicht. An der Spitze ſteht der unter den mittelalterlichen Quellenſchriftſtellern ſo oft genannte, als Neffe Kaiſer Heinrichs V. und Oheim Friedrichs I. wohlberechtigte, auch am 2. Kreuzzug betheiligte (18) Welt- und Zeitgeſchichtſchreiber Otto, Biſchof von Freyſingen (ſeit 1138), geſtorben

[10]) Die aus dem 17. Jahrhundert uns auch noch genannten Bernh. Gutierrez und Joh. Lupus in Spanien, Jean le Pelletier zu Paris haben nur im Ordens-Intereſſe geſchrieben; die aus dem 18. Jahrhundert bei von Huth (n. 27) angeführten Silvan Bocconi, Paul Pezron, Joh. Gabrieli, Barthol. Areſi, Gerhard Cordemoy (Letzterer, Quietiſten-Beſtreiter) ſind uns unbekannt. Von den oſſegger Schriftſtellern ſ. unten.

1158 (59?) als Abt von Morimond. Minder bedeutend sind (19) die Verfasser der Walkenrieder Chronik (nach 1128), herausgegeben Helmst. 1616; dann (20) der Wundergeschichten- und Homilien-Schreiber Cäsarius, † nach 1227 als Mönch zu Heisterbach[11]); (21) der interessante, auch gute Verse einflechtende und dabei welterfahrene böhmische Chronist Petrus de Sittavia (P. v. Zittau), um 1330 Abt von Königssaal bei Prag, s. Peschecks Beitr. z. deutsch. Culturgesch. Zittau 1823; (22) der Religionsgeschichten- und Miscellen-Schreiber Bonifacius Simonetta, um 1490 Abt des Klosters de Cornu bei Piacenza; (23) der Florentiner Ferd. Ughellus (1594—1670), Verfasser der „Italia sacra" (einer Bischofsgeschichte) u. a. W.; endlich die Ordens-Geschichtschreiber (S. 19, n. 12 ff.), nach (24) dem minder bekannten spanischen Mönch Barnabas de Montalvo (Chronicorum Cist. libb. V, Madrid 1602. F.) der bekanntere, zuerst als Professor zu Salamanca, später als Hofprediger, zuletzt als Erzbischof von Badajoz hochgeachtete (25) Angelus Manrique (1577—1649), der in seinen Cistercienser Annalen (1098—1212) auch vieles allgemein Kirchengeschichtliche gegeben hat; der fleissige Madrider (26) Chrysost. Henriquez (1594—1632), der im 13. J. Mönch zu Horta, seit dem 18. J. auf literarischen Reisen im spanischen Galizien und Belgien binnen 20 J. an 40 meist kloster-, ordens- und lebensgeschichtliche Werke schrieb; (27) Pierre le Nain, † als Prior zu la Trappe 1713, Verf. einer bändereichen Ordensgeschichte. — Unter den Dichtern überstrahlt die beiden ältern, (28) den gekrönten Poeten Conrad Reutter (C. *Fossor*), Abt zu Kayserheim † 1540, mit seinem „Mortilogium" (Augsb. 1508), und (29) den spanischen Geheimschreiber Kaiser Ferdinands I, Christoph Castelejus, † als Cistercienser bei Toledo 1596, mit seinen oft edirten und übersetzten, theils spanischen theils lateinischen, vor und nach der Bekehrung sehr verschiedenartigen Gedichten, weit (30) unser jetziger Zeitgenoß Ladislav Pyrker, geb. 1772 zu Langh in Ungarn, 1792 zu Lilienfeld in den Cistercienser-Orden getreten, seit 1827 Erzbischof von Erlau und am bekanntesten durch seine Epopöen „Tunisias" und „Rudolfias" (zuerst Wien 1820. 24, zusammen m. a. Ged. Stuttg. 1831—34). — Doch in viel höherm Grade als um Wissenschaft und Kunst haben sich die weniger gelehrten und schreibseligen als thatkräftigen und (in gutem Sinne) gesinnungstüchtigen Cistercienser

[11]) Bemerkenswerther scheint der gleichzeitige englische Chronist Radulph v. Coggeshale um 1228, besonders durch sein „Chronicon terrae sanctae", s. Fabricius vol. I, p. 1117. 6, p. 88. Wachler, Handbuch der Litgsch. 2, 223. 2. Aufl.

c) um Religion und Kirche verdient gemacht. Auch hier leuchtete mit einem Glanze, der in seiner Art beinah einzig ist, der Haupt-Ordensstifter St. Bernhard voran. Wie viel Er, der schon im Leben fast Angebetete, durch sein beispielloses Ansehn, das ihn drei Jahrzehnte durch (nach 1115 bis 1153) zum eigentlichen Oberhirten der abendländischen Christenheit erhob, mit Rede und Schrift aller Orten wirken konnte, das lässt sich imvoraus nach der Aufnahme beurtheilen, die der heilige, von Herzen ebenso milde als, wo es galt, strenge und dabei in allen seinen Aeusserungen geist- und kraftvolle Mann auf seinen Reisen überall gefunden haben soll. Wenn man ihm da an manchen Orten eine Kutte nach der andern in Stücken vom Leibe schnitt, um nur Reliquien von ihm zu haben; wenn ihn zu Speier (1146) Kaiser Konrad selbst auf den eignen Schultern aus dem Volksgedränge trug; ja wenn man ihm sogar nach dem Verunglücken des Kreuzzugs, den er gepredigt hatte, die Anführer-Stelle zu einem neuen antrug: so lässt sich wohl erklären, wie er nicht blos der durch den Glauben der Menge wirksame Wunderthäter [12]), sondern auch auf Kirchenversammlungen der allmächtige Stimmführer, unter Geistlichen und Weltlichen, Hohen und Niedern der allseitige Rathgeber, Friedensstifter, Seelsorger sein konnte. Bekannt ist, wie er für die Anerkennung zweier Päpste wirkte (Innocenz II. 1138.; Eugen III. 1146) und die Kirchenspaltung beseitigte; bekannt, wie er in Schrift und Wort nicht minder die geistliche Herrschaft im Weltlichen als die weltliche im Geistlichen bestritt; wie er (1139 ff.) in Abälard und Gilbert de la Porrée nicht sowohl deren geachtete Personen (mit Abälard selbst söhnte er sich aus) als ihre grübelnde zu Zweifeln verleitende Scholastik bekämpfte; wie er jedoch auch der überfrommen Neuerung entgegentrat (1140), welche die Maria als „immaculate concepta“ festlich gefeiert haben wollte, (daher ihn der spätere Aberglaube bei aller Hochachtung des Heiligen doch mit einem Fleck auf dem weissen Gewande unter den Himmlischen erscheinen ließ, n. 22. 23); bekannt ferner, wie er zwar für den Kreuzzug (1146) Franzosen und Deutsche durch seine feurigen Predigten entflammte, aber für die Juden statt aller thätlichen Verfolgung Fürbitte, Bekehrung und Widerlegung empfahl; bekannt endlich vor Allem, wie Er mit dem Chorherrn-Reformator und Prämonstratenser-Stifter Norbert (1122) und dem eben so frommen als fleissigen Abt Ruprecht zu Deutz († 1135) dem herzlos verständigen aristotelisch-kirchlichen Scholasticismus gegenüber die soge-

[12]) Die physiologisch erklärbare Heilkraft des Glaubens und der Ehrfurcht haben auch Aerzte, z. B. der rühmlich bekannte Seelenarzt D. Bräunlich bei Dresden, wissenschaftlich nachgewiesen.

nannte mystische, mehr auf Glauben, Gefühl und That gerichtete, und auf Bibelstudium gegründete Theologie anregte, und durchgängig auf Sittlichkeit des Lehrstandes, auf würdige Amtswahlen statt begünstigter Eindringlinge, auf offene Sündenbekenntnisse von Seite der Laien drang. Aber minder bekannt und beachtet ist der rückhaltlose Ernst, womit er auch päpstliche Anmaaßungen rügte, vor Herrschsucht und Habsucht warnte (de consid. 2, 6. 8. u. ö.), und die Geltung des römischen Rechts in der Kirche verwarf. „Rom sollte die Mutter der Kirche und ihre Gebieterin, der Papst Bruder und nicht Herr der Bischöfe sein," die Aussprüche 1 Petr. 5, 3. Luc. 22, 25 ff. werden eingeschärft; und wie mit ahnendem Geiste, passend zugleich auf die juridische Verknöcherung unsrer jetzigen, auch der protestantischen Kirchenzustände, schreibt er dem Papst seiner Zeit: „in deinem Palaste ertönen täglich die Gesetze, aber nicht die Gesetze Christi, sondern Justinians; das Gesetz des Herrn bekehret die Herzen, diese sind für Spitzfindigkeiten, die das Recht verdrehn." Selbst die Grundideen des ächten Protestantismus, die Sündenvergebung durch Gottes Gnade allein, die Unzulänglichkeit der guten Werke, die Rechtfertigung durch den Glauben hatte der eifrige Bibelleser schon vierhundert Jahre vor Luther herausgefunden, und Ebendiesem zu Trost und Belehrung bei seinen quälenden Mönchsstudien zu Erfurt, in mehrfacher Andeutung auch schriftlich hinterlassen [13]). Wie viel daher überhaupt Lutherisches vor Luther in dieses Bernhard Schriften zu finden ist, hat ein sächsischer Theolog zu Anfang des vorigen Jahrhunderts mit einer reichlichen Stellen-Sammlung nachgewiesen: *Georg. Henr. Goetz* de Lutheranismo S. Bernhardi, Dresd. 1701. 4. — Daß aber von diesem Geiste des Ordensstifters wenigstens in seinem und dem nächstfolgenden Jahrhunderte auch Manches auf den Orden selbst überging, läßt sich nicht nur als wahrscheinlich voraussetzen, sondern wird auch durch Thatsachen bestätigt. Bemerkenswerth ist, daß sich z. B. die Abendmals-Spendung unter beiderlei Gestalt im Cistercienser-Orden von Stephans und Bernhards Zeiten an bis ins 15. Jahrhundert (nach Helyot's Annahme wenigstens für die dem Altare Dienenden) erhalten hat (n. 21, 406). Für den Frieden der Kirche haben die Cistercienser nach dem Beispiel des Stifters mehr als einmal nachdrücklich gewirkt; sie trugen durch ihr festes Anschließen an Alexander III. (1160 ff.) zu dessen Siege über die kaiserlichen Päpste bei; sie zogen den frommen Ludwig von Frankreich auf des endlich erwählten Innocenz IV. Seite (1242); und noch im J. 1315 erscheint das Cistercienser-General-

[13]) *Melanchthon* vit. Luther. c. 5 (p. 10 ed. Aug.), vgl. *Bernhard.* epp. 77 und de annunc. Mar. Serm. 1, de nativ. Mar. Serm.

capitel bei der Papstwahl betheiligt (Peter v. Zitt. Chron. 1, 121.). Zur Ausbreitung des Christenthums in den Ostseeländern entsandten sie von Oliva aus Sendboten, jenem Kloster in Pomerellen, das 1170 durch Sobislav von Pommern gestiftet worden war; Christian, Abt von Oliva ward der erste Bischof von Preußen (1215 ff.) und predigte den Kreuzzug gegen die dortigen Heiden (1222). Aber auch zur Bekehrung der vermischten Schwärmer-Secten in Albigeois wurden von Innocenz III. 1198—1209 die Cistercienser Rainer, Guido, Peter von Castelnau, Raoul und Arnold von Citeaux als Legaten entsendet; und ob diese gleich im Geiste der Zeit wie im Auftrag des Papstes Gewaltmittel brauchten, der Abt Arnold auf päpstlichen Befehl auch das Kreuz gegen die Ketzer predigte, so haben doch die vier erstgenannten auch friedliche Mittel, Umherreisen und Disputiren auf den Schlössern der Großen nicht verschmäht, und die Cistercienser sich noch nicht mit den Inquisitions-Greueln der spätern Dominikaner (1232 ff.) befleckt, s. n. 30, 566 ff. Daß aber zur Reformations-Zeit auch in den protestantisch gewordenen Ländern nicht sofort viele und überhaupt nicht alle Cistercienser-Stifter durch Uebertritt oder Auszug sich auflösten, ist vielmehr ein günstiges Zeichen für den noch immer regen Ordensgeist; und wenn im Herzogthum Sachsen noch 1524 Paulus der vorletzte Abt von Altzelle unt. and. Flugschriften auch jenes „Wilde geifernde Eberschwein, so mit seinem Rüssel umzustoßen sucht die Canonisation St. Bennonis" gegen den Erzketzer Luther schrieb, so gehört dieser Ton in Titel und Buch natürlich nicht der Ordens-, sondern der Zeitbildung sowie der Aufregung jenes Jahrhunderts an, die bekanntlich auch Luther selbst in vielen seiner Kernsprüche nicht verleugnet.

Bedenklicher dagegen war der Verfall der Sittenzucht, der im 14. und 15. Jahrhundert theils unter dem allgemeinen Verderben des Klerus, theils wegen der Unterbrechung der Capitel-Versammlungen und der Zerrüttung vieler Stifter durch die Kriegsstürme in Frankreich und Deutschland (1347 ff. englisch-französische Kriege, 1419 ff. Hussitenkriege) zu einer Zeit, wo Joh. Wicleff die Klöster überhaupt „decipula juventutis" nannte, mehr oder minder auch den Cistercienser-Orden ergriffen hatte. Wenn daher in einzelnen Gegenden, wo Sittenroheit heimisch war, grobe Ausbrüche derselben schon zu Ende des 12. Jahrhunderts auch bei den Cistercienserm vorgekommen waren, wenn z. B. im J. 1199 die Mönche auf dem Petersberge unzufrieden mit ihrer Weinportion den Keller erbrochen, sich unmässig berauscht und, als dabei in der Nacht Feuer auskam, ihr Kloster ohne Rettung hatten niederbrennen lassen: so darf man sich nicht wundern, wenn vollends im 14. und 15. Jahrhundert in manchen ihres frühern guten Rufs wegen über-

mäßig bereicherten Stiftern ſehr weltlich gelebt, Privateigenthum (ſogar nach General-Capitel-Beſchlüſſen von 1396—1400) erworben, Jagd- und Luſtbarkeiten beſucht, Beiſchläferinnen gehalten (n. 21, 413—19), oder die Kloſtergüter wie z. B. in Gottsau bei Karlsruhe mit ſchlechter Wirthſchaft vergeudet wurden; ſelbſt in dem Stammkloſter Citeaux lebten die Aebte gegen Ende des 15. Jahrhunderts in Koſt und Kleidung höchſt üppig, und lieſſen die (freilich ihrem Rechte zuwider) auf königliche Anregung im pariſer Berhardiner-Collegium berathenen Reform-Beſchlüſſe (1493) durch das Parlament von Dijon caſſiren. In Tart aber, dem weiblichen Stamm- und Muſterkloſter, war ſeit 1475 die Sittenzucht allmählig ſo geſunken, daß am Ende des 16. Jahrhunderts der Convent faſt zum Gaſthofe, zum Tanz- und Spielhaus geworden war, und die ausſchlieſſend adeligen Stiftsſchweſtern in ſeidnen Röcken und Scapulieren, gold- oder ſilberbeſetzten Unterkleidern, und trotz des Schleiers in Haarlocken, Ohrringen, Halsperlen und durchſchimmerndem Buſentuch einhergingen (n. 21, 545 ff. Fig. 87). Auch in dem deutſchen Nonnenkloſter Harvſtehude bei Hamburg widerſetzten ſich die üppigen meiſt den ſtädtiſchen Patricierfamilien entſproſſenen Bewohnerinnen im Jahr 1485, unter „groben Ausbrüchen," ihrem ſtrengeren Vorgeſetzten, dem Abt von Reinfeld bei Lübeck, und trieben ihr ärgerliches auch dem Volke anſtößiges Leben fort, bis 1530 der hamburger Pöbel das Kloſter zerſtörte (n. 29). — Aber auſſerdem waren auch ſchon in dem beſſern 13. und noch mehr in dem 14. und 15. Jahrhundert Spaltungen in dem Geſammtkörper des Ordens entſtanden. Bald nach der erſten Hälfte des 13. Jahrhunderts, wo nach eines gleichzeitigen Geſchichtſchreibers, des franzöſiſchen Cardinals Jacob von Vitry († 1244) Verſicherung die Ciſtercienſer noch die ſtrengſten Obſervanzen hielten, keine Pelze noch Hemden trugen, kein Fleiſch auſſer bei Körperſchwäche, keine Fiſche, Eier, Milch u. dgl., auſſer in beſondern Fällen genoſſen, angekleidet auf Strohſäcken ſchliefen, von Mitternacht an beteten und ſangen, am Morgen im Capitel beichteten, den ganzen Tag über arbeiteten, laſen oder beteten, und dabei ſtetes Stillſchweigen beobachteten, von Kreuz-Erhöhungs- (14. Sept.) bis Oſterfeſt unausgeſetzt faſteten, jederzeit aber Gaſtfreiheit und Mildthätigkeit übten, erhoben ſich neben dieſen frommen Beſtrebungen gleichwohl ſchon Uneinigkeiten über einige mehrfach ausgelegte Satzungen in der Charta caritatis (S. 23). Doch Papſt Clemens IV. ſchlichtete dieſe Händel noch im J. 1265 mit einer in ihren Deutungen genügenden und auch in ihren Zuſätzen willig angenommenen Verordnung (Clementina). Allein eine ſpätere, von P. Benedict XII., dem geweſenen Ordensbruder, 1334 erlaſſene, die alte Strenge einſchärfende Verordnung (Benedictina) konnte gegen die indeß einge-

riſſene, beſonders im Fleiſchgenuß ſichtbare Erſchlaffung ſchon nicht mehr durchdringen. Auch von den Päpſten Eugen IV., Nicolaus V., Innocenz VIII. ergingen 1444, 48, 87 vergebliche Vorſtellungen über die verderbte Sittenzucht; und eine Bulle Sixtus des IV. (1475), wodurch die Benedictina zwar beſtätigt, aber der Erlaß von Fleiſch-Enthaltung mit Rückſicht auf den Nothſtand der Zeit dem Ermeſſen der Aebte freigegeben war, hatte das Uebel nur ärger gemacht, und mit der Ungleichheit auch die Spaltungen und Reibungen vervielfältigt.

Doch bei aller dieſer Zerrüttung gereicht wieder Zweierlei dem Ciſtercienſer-Orden zur Ehre: 1) daß das Sittenverderben bei weitem nicht ſo allgemein und über alle chriſtliche Länder verbreitet war, wie in andern Mönchsorden; die ſüd- und weſteuropäiſchen Ciſtercienſer-Klöſter ſcheinen noch am meiſten davon ergriffen geweſen, dagegen die deutſchen und nordiſchen im Ganzen reiner geblieben zu ſein; wie z. B. auch die noch vorhandnen mitteldeutſchen Ciſtercienſer-Stifter in ihren Special-Chroniken wenig oder gar keine Spuren eingeriſſener Zuchtloſigkeit zeigen. 2) Faſt in keinem andern Orden ſind auch in den Ländern des Verfalles ſo viel achtbare Reform-Beſtrebungen von Seite der Beſſergeſinnten, und damit Abtrennungen vom Ordenskörper in beſondern „Congregationen" und neuen „Ordensſtiftungen" erfolgt, die dann freilich das große um Citeaux concentrirte Ganze des 12. und 13. Jahrhunderts allmählig beſchränkt und aufgelöſt, oder doch auch den Saamen des Guten, den es in ſich hatte, fortwährend erhalten und weiter verbreitet haben. Wir nennen dieſe zahlreichen Abzweigungen, ohne uns bei ihrer Geſchichte und Beſchreibung aufzuhalten, nur in aller Kürze nach der Zeitfolge:

Auf die (S. 283) ſchon erwähnten (1) Floriacenſer, die blos aus einer vereinzelten Schwärmerei des Ciſtercienſer-Abts Joachim, 1188 geſtiftet und 1196 geregelt, zu Flora bei Coſenza hervorgegangen waren, und nach 1505 meiſt wieder mit dem Ciſtercienſer-Orden, ſpäter mit deſſen Congregation von Calabrien verſchmolzen, folgten erſt nach den Jahrhunderten des Verfalls: (2) ſeit 1425 die ſpaniſche Congregation von der Obſervanz, geſtiftet durch Martin von Vargas vom Kloſter Zion (Venghalia) bei Toledo aus; — (3) ſeit 1497 die Congregation in Toſcana und der Lombardei, mit beſondern aus den Superioren und ihren Miterwählten (Discreten) zuſammenberufenen Generalcapiteln; — (4) die franzöſiſchen Feuillants (Fulienses), geſtiftet 1577 durch Jean de Barriere von der Abtei Feuillans bei Toulouſe aus, ſeit 1630 in zwei Congregationen, einer franzöſiſchen und italieniſchen, in letzterer „verbeſſerte Bernhardiner" genannt; ſeit 1588 auch Feuillantinnen zu Montesquiou

u. a. O.[14]); — (5) seit 1599 die Recollectinnen in Spanien, benannt nach der Verbesserung (recollectio), welche mehre fromme Aebtissinnen von Las Huelgas bei Burgos (S. 275) einführten, wo schon seit dem 12. Jahrhundert weibliche Generalcapitel gehalten worden waren; — (6) die Reform von Orval, 1605 durch den Abt Bernhard von Montgaillard zuerst in dem luxemburgischen Kloster Orval (aurea vallis) ausgeführt, das 1070 von Benedictinern aus Calabrien gestiftet, seit 1131 den Cistercienſern überlassen worden war; — (7—9) seit 1616, 23, 33 die nach päpstlicher Anordnung oder Genehmigung abgesonderten Congregationen von Aragonien, Rom, Calabrien; — (10) seit 1620 die Nonnen-Reform von Tart, durch die Aebtissin Jeanne de Pourlan; auch zu Tart waren seit 1190 weibliche Generalcapitel gehalten worden; — (11) seit 1622 die verbesserten Bernhardinerinnen der Congregation von der göttlichen Vorsehung („Töchter der göttlichen Vorsehung"), unter Beihülfe des berühmten Ketzerbekehrers und Andachtsschriftstellers St. Franz von Sales (Stifters der Salesianerinnen 1618) gestiftet und geregelt durch Thereſe von Ballon, vom Cistercienſer-Kloster St. Katharinä aus zuerst zu Rumilli, dann an andern Orten in Savoyen und Frankreich, mit einer durch die eifersüchtige ehemalige Gehülfin von Ponzonas angestifteten ausschließlich französischen Nebenpartei „Congregation St. Bernhard's"; — (12) seit 1609 und 26 die Klosterfrauen von Portroyal, einem 1204 bei Chevreuse unweit Paris gestifteten, seit 1609 durch die Aebtissin Angelika Arnaud, eines Janseniſten Tochter, janseniſtisch-reformirten, 1626 nach Paris selbst verlegten, 1627 von Citeaux befreiten und dem Erzbischof von Paris untergebnen, 1647 auch auf dem Lande wiederhergestellten Cistercienſer-Kloster, das in den janseniſtischen Händeln bis nach seiner Zerstörung (1709) einen berühmten Namen, und selbst in Racine (1695) und Gregoire (1809) berühmte Geschichtschreiber und Lobredner gewonnen hat; — (13) seit 1659 die Töchter des theuren Blutes Christi, verbesserte Bernhardinerinnen (dem Cistercienſer-Orden treuer, als die unter 11 genannten), zuerst unter der Priorin Baudet de Bauregard in der Vorstadt St. Germain zu Paris; — (14) seit 1662 der bekannte Orden von la Trappe, gestiftet von dem bekehrten Wüstling Armand de Rancé, in der 1140 ursprünglich für den Orden von Fontevraud gestifteten, bald aber dem Cistercienſer-Orden einverleibten Abtei la Trappe, bei Montagne (im Departement der Orne), deren Mönche

[14]) Nach einem verlassenen Feuillanten-Kloster in der Rue St. Honoré zu Paris nannte sich bekanntlich auch ein Klub in der französischen Revolution, dem Lafayette angehörte.

im 16. Jahrhundert bis zum „Banditen"-Leben entartet waren, aber von Rancé, der ſich 1662 aus dem Weltleben dahin zurückzog, 1664 geiſtlicher Abt und als ſolcher, wie man ſagte, le bourreau des religieux ward, zu Idealen der Entſagung, Schweigſamkeit, Arbeitsſtrenge und Todesbetrachtung umgebildet wurden, ſ. Ritſert, der Orden der Trappiſten, Darmſtadt 1833. 360 S. 8.; — (15) die Reform von Septfons, ſeit 1663 begonnen in der 1132 bei Moulins geſtifteten Abtei Septfons von dem Abt Euſtache de Beaufort; — (16) die 1666 in Alexander's VII. Breve mit ziemlich gleicher Berechtigung anerkannte Spaltung in Bernhardiner der gemeinen und der ſtrengen Obſervanz, welche letztere 1615 ff. der Abt von Clairvaux Diony's l'Argentier, 1622 ff. 34 ff., die Cardinäle Rochefoucaut und Richelieu zur allgemeinen Geltung zu bringen vergeblich verſucht hatten. — Die meiſten dieſer Reformen gehören, wie man aus den Jahrzahlen ſieht, dem Wiederaufſchwunge des Katholicismus im 16. und 17. Jahrhundert an, und haben die alte Ordensſtrenge theils herzuſtellen, theils, wie No. 4. 14. 15 zu überbieten geſucht[15]).

Nachdem nun aber, auſſer dieſer Zerſplitterung des großen, früher nur in Provinzen getheilten Ordensganzen in ſo viele von der Mutter-Abtei meiſt unabhängige Congregationen und neue Orden, ſeit dem 16. Jahrhundert auch die Kirchenverbeſſerung beinahe das halbe Europa dem Mönchthum entzogen, und ſeit dem 18. Jahrhundert vollends die verweltlichte Zeitrichtung ſowie die Staatsumwälzung in Frankreich und Spanien auch im katholiſchen Süden das Kloſterweſen zerſtört oder beſchränkt hat: iſt zu unſrer Zeit freilich der einſt ſo große und glänzende Ciſtercienſer-Orden, wie ſeine dermaligen Mitglieder ſelbſt bekennen, zur bloßen „Ruine" herabgekommen, und nur in ſehr vereinzelten, doch nach den wenigen in unſrer Nähe zu ſchlieſſen und nach ſo klangvollen Namen auch kirchlich verdienter Zöglinge wie Pyrker u. And. bemeſſen, allerdings achtbaren, durch die lange Feuerprobe der Zeit ſichtbar geläuterten Trümmern noch übrig. Von den noch im 14. Jahrhundert mehr als 8000 Ordenshäuſern, die nach durchſchnittlicher Berechnung zuſammen wohl 400,000 Ciſtercienſer-Brüder und Schweſtern faſſen mochten, waren im J. 1656 nur noch gegen 1000[16]), im J. 1699 nach der 6. Jubelfeier noch 717 Klöſter übrig;

---

[15]) Das Eigenthümliche im Einzelnen beſchreibt ausführlich Helyot Bd. V. VI; die abweichenden Ordenstrachten insbeſondre ſind von Nr. 1. 4. 8. 11. 12. 14. 15 abgebildet bei H. Fig. 72—74. 76—86. 88 ff., bei Schwan Nr. 17. 19. 20.

[16]) ſ. jedoch weiterhin Note 17.

und gegenwärtig sollen deren nicht mehr über 50 bestehen. Davon haben die deutschen kaiserlichen österreichischen Staaten noch 11 Stifter mit etwa 400 Bewohnern; im Erzherzogthum namentlich: Heiligenkreuz, Lilienfeld, Neustadt, Schlierbach, Wilhering, Zwettl (seit dem verflossenen Jahrzehent mit einem gemeinsamen „Studium theol." ähnlich den vormaligen akademischen Bernhardiner-Collegien, in einem der 3 erstgenannten Stifter); im Königreich Böhmen: Hohenfurt, Osseg; in Steyermark: Rain; in Tirol: Stams; in Kärnthen: Vitringa. Ausserdem hatte die Schweiz vor dem aargauer Decret noch die Cistercienser-Mönchsklöster: Altenypf, St. Urban, Wettingen; die Nonnenklöster Colombeydenhant, Dänikon, Feldbach, Frauenthal, Freiburg, Gnadenthal, Kalchrein, Lima, Lyon, Magdenau, Rathhausen, Romont, Wurmspach. Dazu kommen in Baiern die Frauenstifter Oberschönefeld und Seligenthal; in Sachsen, Marienstern und Marienthal. So sind in deutschen Ländern, einschließlich der noch streitigen schweizerischen Stifter, jetzt zusammen 31 Cistercienser-Klöster vorhanden. Von andern katholischen Ländern hat Ungarn noch 4: Erlau, St. Gotthard, Tschawink, Zinck; Galizien mit Einschluß des jüngst einverleibten krakauer Gebiets, noch 2: Sczrczyc und Mogila (Klaratomba); Belgien, 1 zu Bernheim; Italien, 2 Mönchs- (St. Croce, St. Bernardo), 1 Nonnenkloster (St. Susanna) in Rom; 3 im übrigen Kirchenstaat, Claravalla bei Ancona, Monte Lapate bei Perugia, 1 in Perugia; 4 in Savoyen und Piemont, zu Chambery, Bonneville, Mondovi, St. Stephan bei Asti; Sicilien, 1 zu Messina; Spanien, 1 Frauenkloster zu Jaen.

Als Ordens-General über dieses kleine noch übrige Häuflein gilt, nachdem die Mutter-Abtei Citeaux in Folge der Revolution zur Fabrik umgewandelt ist (n. 36), einer der jedesmaligen Cistercienser-Aebte zu Rom, gegenwärtig der Abt D. *Nivardus Tassini*, mit dem Titel General-Präsident; als General-Procurator steht ihm zur Seite D. *Hieronymus Bottino*. Ueber die dermalige Provinzial-Eintheilung, sowie die Verwaltung und Disciplin in den Provinzen, wird der genannte General Tassini demnächst eine Druckschrift veröffentlichen. In Osseg und Marienstern war man von dem Allen über die Grenzen der böhmisch-sächsischen Ordens-Provinz hinaus zur Zeit nicht unterrichtet, und schien selbst nicht mit Sicherheit bestimmen zu können, ob die 4 Klöster dieser Provinz nach der zuletzt erfolgten Eintheilung der „gemeinen oder strengen Observanz" angehören. Zur letztern, wofür sich der Herr Propst in Marienstern entschied, stimmte allerdings noch Manches in der dortigen wie in der ossegger Lebensordnung (vgl. n. 21, S. 490 ff.); aber die Beköstigung fand der dankbare Gast nicht danach eingerichtet.

Auch die Wahl eines Ordens-Protectors unter den Cardinälen iſt gegenwärtig noch unentſchieden; in Marienſtern nannte man Oſtini, aber von Oſſegg ſchrieb man, daß erſt Gutachten über dieſe Wahl von den einzelnen Aebten nach Rom eingeholt worden ſeien, und daß überhaupt in den Gang dieſer entfernteren Ordensverhältniſſe „durch die Ungunſt der Zeit eine Art Starrſucht gekommen" ſcheine.

II. Die Ciſtercienſer-Stifter Böhmens.

Das ältere der zwei noch vorhandenen, nachdem die 12 übrigen[17]) böhmiſchen Ciſtercienſer-Stifter theils früher eingegangen, theils unter Joſeph II. eingezogen worden ſind, iſt

A. Oſſegg (Ossecum):

in Urkunden auch Ozzecz, Occzecz, Ozzech, Oſek, Woſek, Ossecum (ſo im Katalog, n. 47), Osseca, Osseccum (ſo bei de Viſch, n. 16) geſchrieben, und gleich andern Ciſtercienſer-Wohnſitzen nach der Ausrodung des vormaligen Waldes wahrſcheinlich vom böhmiſchen osekat, abhauen, benannt (n. 43). Es liegt in dem etwa 120 H. und 850 E. ſtarken, zum Unterſchied vom öſtlichen Alt-Oſſegg ſo benannten Dorfe Neu-Oſſegg, 2½ St. weſtlich von Teplitz, am Ufer des Rieſenbachs, dicht unter den ſüdöſtlichen Grenzbergen des Erzgebirges, 145⅝ pariſer Toiſen (875 F.) über dem hamburger, etwa 520 F. über dem nahen leitmeritzer Elbſpiegel, mit der Hauptfaçade nach Oſten dem reizenden

---

[17]) So viel ungefähr werden theils in der Geſchichte von Oſſegg (49), theils in der chronologiſchen Liſte bei de Viſch (16) auſſer Oſſegg und Hohenfurt noch genannt, obgleich bei dem älteren böhmiſchen Topographen Schaller (Prag 1786 ff.) nicht alle im Regiſter aufgeführt. Vom J. 1138 iſt *Suctela* (Suchenthal?); 1143 (bei d. V. 46) *Sedlitz* (bei Kuttenberg im czaslauer Kreiſe); 1145 (bei Sch. 46) *Plass* (im rakonitzer Kreiſe); 1145 Nepomungum (?); 1199 *Ramenx* (?); 1249 *St. Coronae* (?); 1292 oder früher (bei d. V. 1304) *Aula Regis* (Königſaal bei Prag); 1357 *Skalitz* (im kaurzimer Kreiſe); aus unbeſtimmter Zeit *Wellehrad, Zaara,* 1 auf dem, 1 unter d. *Grunenberg.* Das auſſerdem noch genannte *Grünheim* ſcheint das ſächſiſch-erzgebirgiſche Grünenhayn. — In jener 877 Klöſter zählenden Liſte bei de Viſch (herausg. 1656) ſind manche anderwärts genannte, auch noch beſtehende, ausgelaſſen; dagegen viele vor 1656 längſt aufgehobene (z. B. in Norddeutſchland und dem ganzen nördlichen Europa) noch mit aufgeführt. Wenn daher die obige aus Oſſegg gegebene Notiz (S. 294) von etwa 1000 Ciſtercienſer-Klöſtern um 1656 auf dieſer Liſte beruht, ſo iſt ſie unrichtig; eine andre der 1000 nahe Zahl aber haben wir bei de Viſch auch in den Vorreden nicht gefunden. Die „Idea chrono-topograph. Congreg. St. Bernardi 1720. 4." (n. 29, S. 103) iſt nicht aufzutreiben geweſen.

teplitzer Thale zugewendet. Der Anfang seiner Stiftung fällt 14 Jahre früher als in den Zeittafeln bei de Visch (n. 16), schon in das J. 1193, wo aus dem unweit Eger 1134 gestifteten baierschen Cistercienser-Kloster Waldsassen (dem 110. Ordenshaus nach Citeaux, wenn jene Zeittafeln bis dahin vollständig sind) unter dessen 5. Abt Daniel, auf Verlangen des böhmischen Grafen Johann Milgost einige Mönche nach dessen Besitzung Maschau bei Kaaden zogen. Aber an diesem etwa 8 Meilen östlich von Waldsassen im heutigen saatzer Kreise gelegenen Orte durch den vorgefundenen Bau- und Lebensbedarf nicht befriedigt und überdem durch Räuberanfälle beunruhigt, liessen sie sich 7 Jahre später, im J. 1200 (n. 44b. und 49, nach n. 43 schon 3 Jahre nachher, 1196) durch Zlawko[18]) von Riesenburg, damaligen Grafen von Bilin, 5 Meilen weiter nordöstlich nach dem heutigen Ossegg versetzen, wo sie mit der schon vorhandnen Marienkirche, mehrern Dörfern, liegenden Gründen u. A. auch durch die Brüder des Stifters, Grebis und Borso von Riesenburg ansehnlich dotirt, 1203 (oder 1207? Nr. 38b) von Ottokar I., der nachher ebenfalls ihre Vorrechte und Besitzungen erweiterte, erst die königliche, von Innocenz III. 1209 (oder 1208? Nr. 38b) die päpstliche Bestätigung ihres Klosters erhielten. So, nach der gewöhnlichen Erzählung[19]). Der erste Abt, zu Maschau und Ossegg,

---

[18]) Der Name Slawko soll aus Boguslawko, d. i. Gottlob, verkürzt sein.

[19]) Die ganze anfängliche Maschauer Stiftung von Milgost und deren Verlegung nach Ossegg bestreitet aus den von Schöttgen (38b) gegebenen Urkunden C. W. Hering, Gesch. d. sächs. Hochlandes (Leipz. 1828) I, 110 ff., weil in der königlichen Urkunde v. J. 1207 (welche nicht die gewöhnlich 1203 datirte königliche Bestätigung sein muß) jene Verlegung gar nicht erwähnt, in der päpstlichen v. J. 1208 (welche wieder nicht die Bestätigung v. 1209 zu sein scheint) wenigstens Milgost nicht genannt, und Ossegg's Dasein vor der Verlegung (als wäre damit eher die Wanderung nach Dörenthal oder Pfafferode gemeint) vorausgesetzt werde. Allein 1207 brauchte die so lange zuvor (1200 oder 1199, nicht 1196, was nach Schöttgen nur ein Druckfehler bei Sartorius ist) entschieden erfolgte Festsetzung der Maschauer in Ossegg nicht mehr erwähnt zu werden. Im J. 1208 dagegen wird zwar von Innocenz „Abbas et Conventus de Ozzech" als damals vorhanden natürlich schon genannt, aber doch von der Güterentziehung und Vertreibung durch den anfänglichen Geber, einen „nobilis vir M. Pragensis dioecesis", und deren gewesenem Anlaß, der „propter latronum instantiam et incommoditates alias" erfolgten Verlegung, als von lauter vergangenen Dingen gesprochen; daher diese auch Schöttgen unbedenklich auf die Milgost'sche Vorgeschichte bezieht. Nur daß Milgost selbst „im Einverständniß mit Slawko die Verlegung nach Ossegg friedlich betrieben" (19. 44b), widerlegt auch Schöttgen aus den päpstlichen Worten, schliesst jedoch wieder zu viel, wenn er dem Milgost allen weitern Antheil an dem Verdienst der

war Ruthard, 1193—1205. Mit dieſem hat das Stift bis zur Einverleibung ins prager Erzbisthum, unter Abt Balthaſar 1580, alſo in 387 Jahren 24, dann von der Wiederherſtellung 1626 bis jetzt 1847, alſo in 221 Jahren noch 12, demnach zuſammen 36 Aebte gehabt.

Hervorragend waren unter dieſen Aebten, durch frommen und kirchlichen Eifer: (3) Zlawko, Neffe des Stifters Zlawko von Rieſenburg, 1212 ff., der eine in aller Hinſicht goldne Zeit des Stiftes herbeiführte, 1239 aber mit einigen Mönchen zur Bekehrung derſelben Preußen auszog, an denen ſich ſchon der Biſchof Adelbert von Prag († 997) und dann 1215 ff. die Ciſtercienſer von Oliva ziemlich fruchtlos verſucht hatten; er ward zweiter Biſchof von Preußen, kehrte zwar nach ebenfalls vergeblichem Bemühn zurück, begleitete aber wieder den ſiegreichen Heerzug des Königs Ottokar II. von Böhmen (Gründers von Königsberg 1255), und ſtarb erſt nach der Rückkehr (1256), ungewiß wann, im heimathlichen Kloſter. Ferner die Aebte (5) Giſelbert, 1259 ff., ſpäter in die berühmten älteren Klöſter Waldſaſſen und Altkampen berufen; (9) Gervicus 1299—1319; (11) Ludovicus, hochangeſehn bei Fürſten und Päpſten, † 1332; (23) Jacob I., thätig in Erhaltung des Katholicismus bei ſeinen Unterthanen, † 1563; (28) Laurentius Scipio ſeit 1650, wie ſchon Einzelne vor ihm, zugleich Abt von Königsſaal, und als Generalvicar für die Erhaltung der lauſitzer Stifter bemüht, † 1691; (31) Cajetan von Birkenfeld † 1776; endlich der als ebenſo ſtreng und eifrig wie gelehrt bezeichnete gegenwärtige Abt, (36) Clemens Anton Zahradka (ſpr. Sachradka), ſeit dem Mai 1843 Abt und Prälat, ſeit Oct. 1843 Generalvicar und Viſitator der böhmiſch-lauſitziſchen Ciſtercienſer-Klöſter. — Als vorzüglich gelehrt und klug werden ferner gerühmt: (6) Theodorich I., hochangeſehn und zuletzt (1285) Abt von Waldſaſſen; (7) Conrad I., ſpäter (1288?) zu Königsſaal; (10) Johannes I., 1319 ff., ſpäter zu Waldſaſſen; (24) Balthaſar, der den Capitelſaal ausſchmückte und da begraben ward, † 1579; (29) Benedict Litwerig, 1691—1726, der die Bibliothek ausſtattete, ein Hausſtudium einführte, und viel wiſſenſchaftliches, auch ſchriftſtelleriſches Streben

---

Schenkungen entzieht. Denn die vom Papſt verlangte biſchöfliche Unterſuchung der beklagten Güter-Zurücknahme kann ja auch bei Jenem eine günſtige Wirkung gehabt haben. — Die weitern, in Oſſegg ſelbſt, wie es ſcheint, unbekannten Schöttgen'ſchen Notizen über die ältern dortigen Aebte ſind für einen künftigen Geſchichtſchreiber des Stiftes beachtenswerth, ſelbſt der ungenügend begründete Zweifel an Slawko's preuſſiſcher Miſſion.

anregte, s. unten; (33) Benedict Venusi, 1798—1823, der selbst im Fache der alttestamentlichen Sprachwissenschaft und Schriftauslegung Mehreres herausgegeben hat (s. unten), ausserdem die Bibliothek und Kunstsammlungen bereichert, das Hausstudium vervielfältigt, und das Gymnasium von Commotau an Ossegg gebracht. — Endlich durch verdienstliche Sorge für das Stift und die Untergebnen waren am ausgezeichnetsten: der schon genannte (6) Theodorich I., Wiederhersteller des Klosters (1280) nach der ersten Zerstörung; (12) Conrad II., † 1350; (14) Johannes II., † 1395; (18) Franciscus II., 1430 ff., Wiederhersteller nach dem Hussitenkrieg; (20) Michael, 1492—1519, zuerst (1503) zum Visitator der Ordens-Provinz ernannt, wie später mehrere ossegger Aebte; (25) Georg Urat † 1633, zugleich Abt von Königssaal und ebenfalls General-Visitator, um Herstellung des Stiftes verdient; (28) der schon genannte Laurentius Scipio, 1650—91, gleichfalls Hersteller vieler Gebäude und Stifter einer Strumpfmanufactur; (29) der ebenfalls schon genannte Benedict Litwerig, 1691—1726, Hauptbegründer des jetzigen Kloster-Bestandes, Stifter einer Wollmanufactur und Erbauer der meisten gegenwärtigen Kirchen-, Kloster-, Amts- und Wirthschaftsgebäude; (30) Hieronymus Besnecker, 1726—49, mit den wichtigsten Ordensgeschäften betraut, auch Erbauer mehrer Kirchen- und Wirthschaftsgebäude, und Schöpfer des Klostergartens; (34) Chrysostomus Astmann, 1823—34, um das Wirthschaftliche des Stifts verdient; (35) Franz Salesius Krügner, 1834—42, der in Böhmen und Sachsen noch oft und gern genannte, allgemein verehrte Prälat, der in seltnem Grade ernste Frömmigkeit mit gewinnender Milde und feiner Sitte vereinigte, schon als Propst von Marienstern durch die Stiftung der dortigen Schulanstalt (s. unten) sich verdient machte, und von der ossegger Abtei aus als Liebling des preussischen wie des sächsischen Königshauses zum Bisthum von Breslau berufen, diese Würde ablehnte. Nach ihm ist eine vielbesuchte Höhe bei Ossegg „Salesius-Höhe" benannt, von deren Bebauung und Einweihung Urbani's Büchlein berichtet (n. 44 b).

Den meisten der letztgenannten Aebte gaben zu ihren Verdiensten die mannichfachen Zerstörungen und Verwüstungen Anlaß, welche das Stift in den Kriegsdrangsalen des Landes von Zeit zu Zeit zu erleiden hatte. Schon ein halb Jahrhundert nach der Gründung, 1249, musste es, in einem Bürgerkriege zwischen König Wenzeslav II. und seinem Sohn Ottokar, des Abtes Wynandus († 1259) Treue gegen den Landesherrn mit Ueberfall, Plünderung und Verjagung der Ordensgeistlichen büßen; ward dann zwar von Wenzel, und selbst von seinem auch sonst freigebigen Sohn und Nachfolger Ottokar II. (1253 ff.) reichlich

entschädigt; aber nachdem Letzterer 1278 in der Schlacht auf dem Marchfelde gegen Rudolph von Habsburg Reich und Leben verloren, wurde es in selbem Jahre von den rohen Kriegern des frommen Kaisers abermals überfallen, ausgeplündert und zum Theil eingeäschert. Bald darauf wurden auch durch Markgraf Otto von Brandenburg, den Vormund des unmündigen Thronerben Wenzeslav II., die Stiftsgüter beraubt und geschmälert. Kaum wiederhergestellt (1280 ff.), erlag das Kloster im J. 1341 abermals einer Feuersbrunst (n. 49. 43, gegen 44 b.), und wurde endlich im Hussitenkriege, unter dem Abt (17) Johannes III., den 12. Jul. 1421 von den Pragern erstürmt, geplündert, verbrannt, und durch Ermordung sowohl der zurückgebliebenen als der nach Bilin geflüchteten Ordensbrüder fast ganz entvölkert. Von diesem letzten Schlage konnte sich das Stift, obgleich 1430 nothdürftig hergestellt, anderthalb Jahrhunderte hindurch unter vergeblichen Bemühungen und Kämpfen seiner Aebte, bei wiederholten Verlusten durch die weltliche Macht, so wenig erholen, daß es nach allmäliger Losreissung von 14 Ortschaften (1460 durch Georg Podjebrad, 1485 durch den Polen Ladislaus II., 1530 durch Ferdinand I.) endlich von Kaiser Rudolph II. 1580 ganz aufgelöst, die geringe Zahl der noch übrigen kümmerlich versorgten Stiftsgenossen in andere Klöster vertheilt, und der Rest der Herrschaft den Besitzungen des Erzbischofs von Prag als „Tafelgut" zugetheilt wurde. So scheint Osseg der Periode des weitverbreiteten Sittenverfalls unter den Mönchen erst durch Unglück und Verarmung, zuletzt durch die Aufhebung entgangen zu sein. Von den 6 bischöflichen Nutznieſsern („Usufructuariis"), 1580—1626, machte sich der gelehrte, kluge und fromme (3) Sbygnäus Bereka, 1590—1606, durch Errichtung von Kirchen und Altären, Herstellung von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden und Einsetzung von Priestern und Lehrern, auch für die Zukunft um Osseg verdient. Sein melancholischer Nachfolger (4) Karl v. Lamberg, 1606—11, verbrannte die dem Stifte günstigen Urkunden, und richtete manche Verwirrung an. Aber der vormalige strahöfer Prämonstratenser-Abt, Erzbischof (5) Johann Lohelius, 1612—22 [20]), der schon seit 1614 mit Papst Paul V., nur wegen der Hinneigung der Einwohnerschaft zum Lutherthum vergeblich, über die Herstellung des Stiftes unterhandelt hatte, erwirkte 1618 in dem noch zur Stiftsherrschaft gehörigen Klostergrab (nach fruchtlosen mündlichen und schriftlichen Abmahnungen) zuletzt bei Kaiser Matthias die in ihren Folgen weltgeschichtliche Niederreissung der protestantischen Kirche, worauf der lutherische

[20]) S. über ihn Pescheck, Geschichte der Gegenreformat. in Böhmen (Dresden 1844) I, 319 u. a.

Prediger verjagt und die vornehmſten Bürger der Stadt zu Oſſegg gefangen geſetzt wurden. Nach der darüber ausgebrochenen anfänglich ſiegreichen Empörung verkaufte die Aufrührer-Partei 1618 u. 20 alle Güter Oſſeggs, mit der ausdrücklichen Ankündigung, wie es in der handſchriftlichen Geſchichte heißt (n. 49): „nec nominetur nomen Ossegg ultra.“ Allein bald nach der prager Schlacht (1620) ward dieſer Verkauf von Kaiſer Ferdinand II. 1622 für nichtig erklärt; in demſelben Jahre betrieb auch ſchon der königsſaaler Abt Georg Urat die Herſtellung des Kloſters beim Kaiſer; der jugendlich eifrige, im 24. Lebensjahre zum Nachfolger im Erzbisthum erhobene Ernſt v. Harrach (1623 ff.), aus demſelben Geſchlechte, dem die gerade 200 Jahre nachher (1824) mit dem evangeliſch eifrigen König Friedrich Wilhelm III. von Preuſſen vermählte Gräfin Harrach (Fürſtin v. Liegnitz) entſtammte, ſetzte mit allen Mitteln der Strenge und Güte die Unterdrückung der „Ketzerei“ auch um Oſſegg herum fort, verbannte die Ketzerſchriften, ſorgte für katholiſche Pfarrer und Sendboten, ſtiftete Schulen, unterſtützte Wittwen und Waiſen u. a. m.; und ſo ward auf Kaiſer Ferdinand's II. Befehl, unter Genehmigung Papſt Urban's VIII., nach Entſchädigung des Erzbiſchofs mit 24000 Fl. Einkünften von Gütern der Geächteten (1624), am 12. Mai 1626 auch das Stift Oſſegg, deſſen Beſitzungen vom Ordens-Viſitator mit 37000 Thlr. eingelöſt und hergeſtellt wurden, den Ciſtercienſern wiedergegeben. — Seitdem hat das anfänglich nur ſchwach beſetzte (unter Georg Urat, 1626—33, konnten die Horen erſt blos geleſen werden), bald aber immer ſtärker bevölkerte Stift nur noch im fortgeſetzten 30jährigen, ſowie ſpäter im 7jährigen, 1jährigen und letzten franzöſiſchen Kriege einige Male zu leiden gehabt: ſo 1632 Plünderung, Verwüſtung und Gräberzerſtörung durch Sachſens Krieger; bald darauf, unter dem als Adminiſtrator eingeſetzten Bartholom. Pflug, flüchtigem Abt von Neu-Zelle, 1640 Verbrennung durch die Schweden, und bis 1648 wiederholte Quälereien von den ſchwediſchen Beſatzungen zu Teplitz und Brüx, wobei ſich die Mönche oft in den Wäldern bergen muſſten und 1646 auch die Kirche zufällig abbrannte; 1756 ff. Kriegsſteuer-Belaſtungen, 1762 im November auch Plünderungen und Gelderpreſſungen von preuſſiſcher Seite, wobei (nach der Flucht des Abtes) Prior und Proviſor nebſt 10 andern Brüdern als Geiſeln entführt und zu Freiberg, Leipzig, Magdeburg mehrere Jahre feſtgehalten wurden; 1778 erfolgten wieder Geld-Eintreibungen und 4 kurze Gefangennehmungen durch die Preuſſen; und nach 1813 hauſten die verbündeten Oeſterreicher, Preuſſen und Ruſſen mehrere Monate unter gewaltſamem Verbrauch der Getreide-, Futter- und Vieh-Vorräthe im ganzen Gebiete des Stiftes. Auch von der langſamer zerſtörenden Macht der Aufklärungs-Periode

blieb das Kloſter nicht unangefochten. Unter dem Abt Mauritius Elbel, 1776—98, der übrigens als gelehrt, gaſtfreundlich und dem Verfall entgegenwirkend bezeichnet wird, auch die Bibliothek bereichert, die Mineralien-Sammlung angelegt und für das Schulweſen geſorgt hat, [tamen] „non modo labefactata est“, wie es in der handſchriftlichen Geſchichte ſelbſt heiſſt (n. 49) „disciplina regularis, temporum injuria, sed etiam levationem monasterii vix avertere potnisset, nisi monasterium Spineae Coronae [S. 296, Not.] casu aliquo incendio deletum fuisset; iniquissimis vitae monasticae temporibus gubernacula [ille] tenebat; etenim vinculum inter praesulem et fratres quasi dissolutum erat; per XII annos non licuit Candidatos suscipere.“ Und dazu ſtimmt Kaiſer Joſeph's II. Verordnung 1785, wonach die Zahl der Ordensgeiſtlichen, wie auch in andern Klöſtern, von 50 auf 18 beſchränkt wurde. Allein dieſe letzten Unterbrechungen weniger Jahrzehnte und einzelner früherer Unglücksjahre abgerechnet, zeigt ſich ſonſt ſeit dem weſtphäliſchen Frieden, wie manche andere Anſtalt der römiſch-katholiſchen Kirche, ſo auch das oſſegger Ciſtercienſerſtift bis auf die neueſte Zeit in immer zunehmendem Wiederaufblühn, wozu, auſſer dem meiſt unbefleckten Rufe der Stiftsgenoſſen, die ſchon (S. 299 ff.) erwähnten Verdienſte faſt ſämmtlicher neun letzten Aebte ſeit Scipio (1650 ff.), welche durchſchnittlich 22 Jahre, ſowie einzelne auch 25, 30, 40 Jahre regierten, nächſt der allgemeinen Gunſt der Umſtände, hauptſächlich beitragen muſſten.

Den augenfälligſten Beweis dafür giebt der gegenwärtige Beſtand des Stiftes und ſeiner Herrſchaft. Während das nahe Stammſchloß ſeiner Gründer, die alte Rieſenburg, im 9. Jahrh. ebenfalls von einem Zlawko erbaut (vgl. S. 297), mehrmals die Beſitzer gewechſelt hat[21]), ſeit der Zerſtörung im Huſſitenkriege noch heute in Trümmern liegt: prangen dagegen Abtei und Kloſter, ſeit der Gründung (1200) nun ſchon der zwanzigſten Generation ihres Ordens zugehörig, ſtattlich gebaut, und zahlreich bewohnt und von blühenden Gefilden umgeben, noch jetzt in friſchem Glanze.

Zur Herrſchaft Oſſegg, die zwiſchen den Gebieten von Bilin, Dux und Brüx größtentheils in der Ebene liegt, gehörten im J. 1832 und gehören noch jetzt 24 Ortſchaften; nämlich 1 Städtchen, das bekannte, ſchon erwähnte, vormals durch Bergbau bedeutende, jetzt noch an 850 Einw. ſtarke Kloſtergrab, und 22½ Dörfer mit zuſammen etwa 5,700 faſt durchaus katholiſchen Einwohnern, für welche im Ganzen,

---

[21]) Gegenwärtig gehört das Dorf mit der Schloßruine zur Herrſchaft Dux, dem bekannten Beſitzthum der gräfl. Familie Waldſtein (Wallenſtein).

einschließlich der Stadt und des Stiftes, innerhalb des Stiftsgebietes 8 Pfarr- und Filial-Kirchen, 6 Schulen und 2 Armenhäuser bestehn. Den Letztern verdankt man wahrscheinlich die sonst in Böhmen ganz ungewohnte, dem Reisenden wirklich auffallende Seltenheit des Bettelns in und um Ossegg. Ausser dem geringen Silberbergwerk in Klostergrab und 10 mächtigen Braunkohlenbrüchen beim Pfarrdorf Ugest u. a. O., allenthalben Getreide- und Obstbau, Viehzucht, Forst- und Garten-Cultur in reicher Fülle. Die bewirthschaftete Bodenfläche in herrschaftlichem oder bäuerlichem Besitz enthielt im J. 1831 an $1^5/_{12}$ □M., nämlich 14,134⅝ österr. Joch zu 1600 □Klaftern; wovon etwa 8,533⅞ Joch auf Ackerland, 2,193⅛ auf Wiesen und Weiden, 173 auf Garten- und Weinbau, 3,079⅝ auf die Forsten, 155 auf die Teiche kamen. Getreide, Hülsen- und andere Feldfrüchte gedeihen sichtbar überall, besonders nach Süden und Osten hin; mit Obstbäumen sieht man nicht nur Fruchtgärten in allen Ortschaften, sondern auch viele Straßen, Huten und Felder bepflanzt. Der Viehstand hielt in den Jahren 1828 und 30 über 3,500 Rinder und über 5,070 Schafe, darunter über 430 Rinder und über 1640 Schafe herrschaftlichen Antheils; und gegenwärtig hat sich der Schafbestand nur wenig vermindert, der Rindviehstand bedeutend erhöht. Die Feld- und Viehwirthschaft des Stiftes wurde und wird noch in 7 Maierhöfen und 3 Schäfereien betrieben; die Forstwirthschaft in 7 Försterwohnungen mit 5 Revieren. Die herrschaftlichen Waldungen, im J. 1831 über 2,858 Joch, decken nicht blos den Stiftsbedarf mit allerlei Nutz- und Brennholz, sondern liefern auch zum Verkauf an die Einwohner und Nachbarn; das Wildpret kommt theils auf die Tafeln des Stiftspersonals, theils an die Badegäste zu Teplitz; und an dem Ruhm der böhmischen Fasanen hat die ossegger Fasanerie einen Hauptantheil; sowie unter den Garten-Erzeugnissen die ossegger Ananas bekannt ist. Endlich ist auch der Gewerbsbetrieb in und um Ossegg nicht blos bei den Unterthanen durch Handwerker und Handelsleute jedes Faches (zu Klostergrab und Haan hauptsächlich Strumpfwirker), sondern auch in der Stiftsverwaltung selbst, beim Kloster zu Neu-Ossegg mit 1 Brauerei, 1 Brennerei, 1 Stiftsapotheke, 1 Wollenzeugfabrik (die eine Niederlage zu Prag hat), ausserdem zu Bruch im Bernhardsthal mit 1 Papierfabrik für feine Sorten, zu Ugest mit 1 Steinkrugfabrik, für das püllnaer Bitterwasser, ebenso angemessen als vortheilhaft vertreten. — Auch das Gebiet, worauf dieß Püllna liegt, das ansehnliche Gut Skyrl im benachbarten Saatzer-Kreise gehört mit 2 herrschaftlichen Maierhöfen, 7 Dörfern, 1200 Einwohnern, 2 Pfarrkirchen und 2 Schulen noch zum Besitzthum des Stiftes Ossegg. In beiden Gebietstheilen aber werden die neuerlich begonnenen Erleichterungen der Unterthanen mit Ablösung

der Naturallieferungen und Robothe (Leiſtungen mit Arbeit und Vorſpann, 26 Tage im Jahre) dem Stifte ſicher nicht zum Schaden gereichen.

Aus dieſem Wohlſtand der Stiftsherrſchaft, die gleichwohl noch an Umfang dem unten zu beſchreibenden Hohenfurt nachſteht, und auſſerdem an Reichthum von manchem andern Ciſtercienſer-Stift, namentlich im Erzherzogthum Oeſterreich, überboten werden ſoll, erklärt ſich nun auch der Umfang und Glanz der Kloſter-Gebäude in ihrem dermaligen Beſtande. Das Ganze der Kirchen-, Convent-, Abtei-, Amts- und Wirthſchaftsgebäude, das ſich am beſten von einer der nördlichen Berghöhen aus überblicken läſſt, hat zuſammen im Umkreis 610 prager Klafter (1 Kl. zu 5 F. 4 Z. $9^9/_{10}$ L. alt-pariſer Maaß); einſchließlich der Vorplätze und Gärten mit ihrer Ringmauer 1025 Kl., alſo etwa 5550 par. F. oder reichlich ½ Stunde Weges. Die eigentlichen Kloſtergebäude, Convent, Kirche und Abtei, wovon Nachſtehendes einen ungefähren Grundriß darſtellt, bilden, wie man ſieht, ein dicht zuſammenhängendes aus aneinandergerückten Vierecken beſtehendes längliches Ganze von etwas über 80 Kl. Länge (von Oſt nach Weſt), nicht ganz 40 Kl. öſtlicher und (einſchließlich der Kirche) etwas unter 50 Kl. weſtlicher Breite.

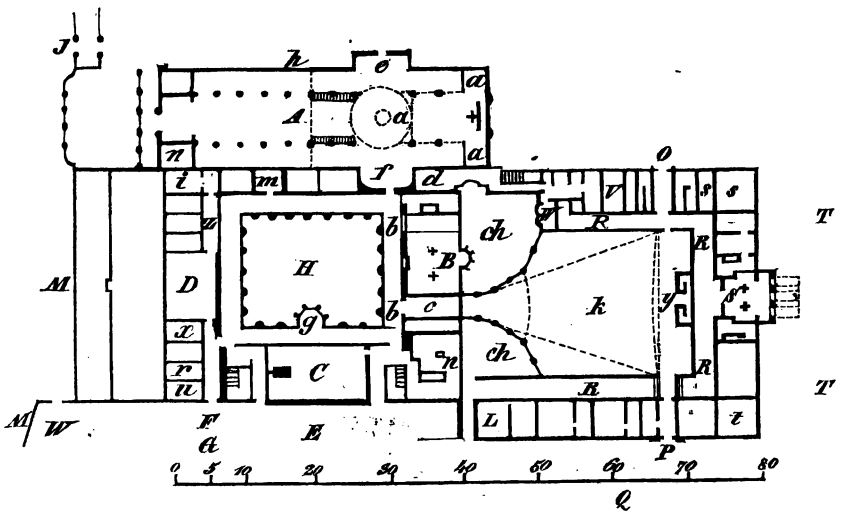

Von der auf der Weſtſeite laufenden Straße, wo die äuſſere Kloſtermauer (M M) vom Conventgarten (E) her etwa 15 F. hoch ſich fortſetzt, tritt der Beſucher durch den Haupteingang (J) zunächſt in einen nördlich von Wirthſchaftsgebäuden eingefaſſten Hofraum (h), und durch eine geräumige Vorhalle in die große Stiftskirche (A), die im Lichten etwa

12 Kl. breit, über 40 lang, auf 2 Reihen von je 10 starken Säulen ruht, dreifach bethürmt (über a, a, a), um die Mitte des Schiffs durch ein ansehnliches eisernes Gitter in zwei Theile, das Chor und die Laienkirche geschieden, und durch die ausgerückten Räume bei der Kuppel (e, f), so wie andre Cistercienser-Kirchen, einem lateinischen Kreuze nachgeformt ist. Der ganze Bau, bald nach 1700 von einem italienischen Baumeister vollendet, ist vorzüglich im Innern höchst imposant, und gleicht in Gestaltung und Verzierung am meisten den zahlreichen Jesuitenkirchen Süddeutschlands. Wände und Gewölbe sind mit reicher Stuckatur, die Felder des Deckengewölbes mit lebhaften Gemälden verziert, worin Alt- und Neu-Testamentliches typologisch zusammengestellt ist. Ueber dem westlichen Eingange prangt die riesengroße prachtvolle Hauptorgel, deren Tonfülle in dem schallenden Raume eine erschütternde Wirkung macht; und in dem nördlichen Kreuzesarm, über dem Nebeneingang e wird eine kleinere Orgel zu den Horen der Mönche gespielt. Für diese Letztern stehen innerhalb der Säulen zunächst vom Gitter bis zum Platz unter der Kuppel, hüben und drüben die stattlichen braunhölzernen Chorstühle, an den Seiten und Decken reich mit kunstvollem Schnitzwerk, die vordern Superioren-Sitze auch mit bunten Figuren geziert. Näher dem Hochaltar steht rechts ein besonderer Thronsitz für den Prälaten, wenn er Messe liest. Der Hochaltar selbst ist großartig und erhaben, seine Hauptzier ein großes Gemälde, die Himmelfahrt der Maria [22]). Unter den Gemächern längs der Südseite der Kirche ist vorn (n) eine heilige Grabeskapelle (wahrscheinlich für die Osterfeier), am hintern Ende (d) die Sacristei, in der Mitte (m) eine Todtenkapelle, welche die Grabsteine zweier Aebte enthält, und vorzüglich „ad sacrificia pro mortuis", daher am Allerseelen-Tage in Procession betreten wird. In der Stiftskirche selbst wird nur an Feiertagen Hochamt und Predigt gehalten; der gewöhnliche Sonntags-Gottesdienst für die Gemeinde ist in der Pfarrkirche (St. Petri und Pauli) am Südostende von Alt-Ossegg, welche schon 1209 vom prager Erzbischof Daniel geweiht worden sein soll, aber wohl auch aus mehrern Zerstörungen erneuert ist. In diese Kirche sind ausser Alt- und Neu-Ossegg noch 6 andre Gemeinden, zusammen über 3000 Seelen eingepfarrt; und man kann daher an Sonntagen, wenn man von dem östlichen Doppelburg herkommt, weit mehr Kirchgänger diesem kleinern Gotteshause zu vom Stifte her, als nach diesem hin ziehen sehen. Für die Taufen endlich ist noch eine besondre kleine Kirche (St. Catha-

---

22) Das vom Abt Cajetan v. Birkenfeld aufgestellte Kern'sche Gemälde (Johannes der Evang.), sowie das vom Abt Litwerig errichtete Grabmal der Stifter (43), erinnere ich mich nicht gesehen zu haben.

rinae) beſtimmt, welche etwa 40 Kl. von der Stiftskirche entfernt, durch zwei Höfe mit Wirthſchafts- und Amtsgebäuden davon getrennt, auf der Nordſeite nach dem Gebirge zu liegt, und von der Straße ſowohl als vom Amtshofe her Eingänge hat.

Aus der Stiftskirche führt in der Nähe des Altars (bei f) eine vielbetretene Pforte, die nach auſſen noch das alterthümliche ſchön gothiſche Portal hat, ſogleich in die Wohngebäude des Kloſters, Convent und Abtei, zwei durch eine gemeinſchaftliche Mittelſeite aneinanderhängende, einen doppelten Hofraum umſchlieſſende, ziemlich gleichſeitige Vierecke, die in den obern Stockwerken mit ihren vielfachen und breiten Corridoren und zahlreichen Gemächern faſt an ein fürſtliches Schloß erinnern würden, wenn nicht die meiſten Thüren beſcheidener ausſähen. Noch am meiſten klöſterlich ſtellt ſich das Erdgeſchoß dar. Hier tritt man aus jener Kirchenpforte ein paar Stufen hinab zunächſt in den Kreuzgang (b b), der etwa 14 F. breit und 15 F. hoch, impoſant gothiſch gewölbt, und gefällig hellgrün und weiß getüncht, an den Zimmerwänden mit Wandgemälden, an der Hofwand mit Pfeilern, Fenſtern und vormals auch prächtigen, jetzt nur noch in einem kleinen Ueberreſt (dem heil. Johannes) erhaltenen Glasmalereien geziert, auf der Süd- und Nordſeite etwa 24, auf der Oſt- und Weſtſeite 21 Kl. lang um einen Hofraum, den „Kreuzgarten" (H) herumläuft, wo für den Hausbedarf Küchengewächſe gebaut werden.

An der Oſtſeite des Kreuzganges ſteigt man einige Stufen hinab in ein paar tieferliegende Gemächer. Daneben (B) befindet ſich der noch am meiſten in alterthümlicher Form erhaltene Capitel-, d. i. Verſammlungs-Saal, den ſchon äuſſerlich (im Kreuzgang) die mit byzantiniſchen Säulchen verſehenen Fenſter zu beiden Seiten der Pforte ankündigen. Das Innere, 5½ Kl. breit, über 7½ lang [23]), und rings an den Wänden mit hohen hölzernen Stufenſitzen verſehen, gleicht hierin den ſonſtigen Facultätsſälen (Theologicum, Juridicum) zu Leipzig, hat aber ein alterthümliches, angeblich noch von der erſten Erbauung (1210—1220) erhaltenes Deckengewölbe, das mit ſeinen ſtumpfen Spitzbogen und oben wie unten künſtlich verzierten Rippen in der Mitte auf zwei kurzen runden, am Knaufe mit Blumen und Weinlaub geſchmückten Säulen

[23]) Die Maaße bei Urbani (44 b), „22 Fuß lang und 16 F. breit", würden nur ein geräumiges Familienzimmer geben. Es ſind höchſtwahrſcheinlich 22 und 16 Ellen gemeint. Das obige Maaß iſt mir handſchriftlich aus Oſſegg ſelbſt mitgetheilt und ſtimmt auch ziemlich genau, nach einem ſpäter berichtigten Maaßſtab, mit dem eben daher empfangenen (hier nur unvollkommen verkleinerten) Grundriß. Jenem berichtigten Maaßſtab folgen daher alle hier gegebenen Meſſungen.

ruht. An den Wänden herum stehen eingemauerte Säulen in andrem Styl (s. d. Abbildung in 44 b, S. 12); und auf den Wandfeldern dazwischen stellen neuere Frescogemälde Scenen aus der Geschichte und dem Leben des Stiftes dar, unter andern eine Mönchs-Procession in der ganz weißwollenen für den Maler freilich undankbaren Chortracht, und eine jener Novizen-Einkleidungen, für welche das Capitel hauptsächlich bestimmt ist. „Hierhin fällt" nämlich, wie uns ein Stiftsgenoß selbst schreibt, „Anfang und Vollendung des Klosterlebens, indem die Einkleidung [und Gelübde-Ablegung] hier vollzogen, und jede Leiche [eines Bruders] vor der Bestattung hier deponirt wird. Ausserdem wird hier wöchentlich einmal der Ordensheiligen, dann der verstorbenen Brüder gedacht, und für Letztere gebetet; auch ein Stück der heiligen Regel [Benedict's] gelesen. Wo ferner etwas Wichtiges zu berathen, zu beschliessen oder zu vollziehen ist, versammelt der Abt die Brüder „capitulariter". Daher wird auch in der Regel die Wahl eines neuen Abtes hier vorgenommen, und wenn dieß etwa der Kälte wegen in dem unheizbaren Raume nicht möglich ist, doch der Gewählte daselbst proclamirt." Für alles dieß steht in der Mitte des Saales ein uraltes steinernes Lesepult, auf zwei dünnen, oben an den Knäufen reich verzierten, unten durch eine Art Schlangenband verbundenen Säulen ruhend; ein merkwürdiges Kunstwerk, das, wie man versichert, aus einem einzigen Steine gehauen ist. Hinter demselben aber, innerhalb des Erkers dem Eingang gegenüber, erhebt sich ein neuerer Marien-Altar, dessen bunte Zier die interessante Mannichfaltigkeit des hier Beachtenswerthen vollendet.

Lenken wir von hier an der geräumigen Küche (p) und dem einen Treppenhaus vorüber in die Südseite ein: so finden wir hier fast den ganzen Raum, über 12 Kl. Länge, 6 Kl. Breite und 2 Gestock Höhe, von dem gewaltigen Speisesaal („Refectorium") eingenommen (C), dessen hohe Fenster das Grün des Convent-Gartens vor sich haben. Der Aufenthalt in diesem weiten und bei hohem Sonnenstand kühlen Raume muß auch vor leeren Speisetischen sehr angenehm sein; ist er doch ganz nach sokratischer Vorschrift gebaut (Xenoph. Memor. III, 8, 9), als Stätte des leiblichen Genusses, während das hohe Kirchengemäuer die Winterseite deckt, gerade auf der Sommerseite angebracht, in der heissen Jahreszeit nicht minder beschattet, als in der kalten von der Mittagssonne erleuchtet und erwärmt. Aber die Wärme im Winter schafft, ausser dem ungehemmten Sonnenstrahl, auch ein riesengroßer in grüner Glasur-Pracht emporsteigender Ofen von noch nie gesehener Breite und Höhe; über welchem ein nicht minder riesiges, nur natürlich sehr gebräuntes und von unten schwer erkennbares Brustbild die hohe Hinterwand ziert. An der Vorderwand gegenüber steht ein grünbedeckter altarähnlicher Tisch

mit Crucifix, und eine Conſole mit Schädel und Todtengebeinen; eine jener dem Ciſtercienſer-Stamme eigenthümlichen Todeserinnerungen, die bei dem Trappiſten-Zweige ſo ſchauerlich übertrieben werden. Erfreulicher anzuſehn glänzte, als wir eintraten, gleich links dem Eingange ein Tiſch mit blanken Zinnkannen; und an der langen Wand rechts hing, zum Zeichen, daß die hier ſpeiſenden Kloſterbrüder ſich doch nicht ganz vom Weltgetriebe abſchlieſſen, eine große Landkarte des öſterreichiſchen Kaiſerſtaates. Auſſer der langen grünbedeckten Mitteltafel ſtanden auf einer Erhöhung längs derſelben Wand noch mehrere unbedeckte ſchmalere Tiſche, an denen zu gewiſſen Zeiten der Regel gemäß einzeln und ſtill geſpeiſt wird; und ihnen gegenüber tritt aus der Fenſterwand in geringer Höhe und einfach verziert die Betkanzel hervor, an welcher ein kalenderartiges Buch mit der aufgeſchlagenen Tagesordnung (Directorium) ausgeſteckt war, ſowie neben dem Pulte ein Martyrologium lag. Auſſerhalb des Refectoriums ſahen wir im Kreuzgange (b b) nur noch den an jener Stelle (in q) wohl-angebrachten Waſſerbrunnen mit heiliger Marien-Statue, begaben uns dann wieder zurück zur Oſtſeite und, da es in der Abtei oben noch verſchloſſen war, zunächſt in die offene Garten-Umgebung. Die übrigen Räume des Convents kenne ich daher nur aus handſchriftlichen und mündlichen Mittheilungen. Auf der eben verlaſſenen Südſeite iſt im zweiten Stock, oberhalb des Refectoriums noch ein in 2 Räume getheilter ſogenannter „Sommerſaal" mit Billard und reizender Ausſicht in die Landſchaft; hier wird im Sommer öfters Tafel gehalten, und Laien, die dieſen Saal und ſein Belvedere geſehn haben, verſichern, daß ſie allein ſeinetwegen wohl gern im Kloſter leben möchten.

Minder verlockend durch ſolche Fernſicht, zunächſt hinter der Kloſter-Mauer (M) liegen auf der Weſtſeite im Erdgeſchoß: 1) links an der Südweſt-Ecke: (u) das Noviziat, d. h. Novizen-Lehrzimmer, daneben (r, x) andre Lehrgemächer für das erſte und zweite theologiſche Studienjahr; daran ſehr ſchicklich ſich anſchlieſſend; — 2) in der Mitte (D) das „Collocutorium" (Unterhaltungszimmer für die Brüder) mit der Convents-Bibliothek, wo auſſer den Doubletten der größern Stiftsbibliothek die öfter gebrauchten praktiſch-theologiſchen Bücher aufgeſtellt ſind und die Zeitſchriften gehalten werden; endlich — 3) nach Norden zu (z) einzelne mir unbekannt gebliebene Räume, die wie alle Gemächer auf dieſer Abendſeite mit Buchſtaben (im Erdgeſchoß jedoch nur A bis F) bezeichnet ſind [24]). — Von den obern Stockwerken derſelben Seite, mit der Ausſicht auf die nahen Berge, enthält das erſte unter

[24]) Da auf dem oſſegger Grundriß u, r bis D als A B C D E angegeben ſind, ſo muß Alles bei z unter F begriffen ſein.

Lit. G bis P (G über u, H über r u. s. f.) lauter Zellen, ebenso das zweite Stockwerk unter den gleichlaufenden Buchstaben Q bis Z. In R (über r) wohnt der mir bekannt gewordene, nächst Abt und Provisor wohl am meisten amtlich beschäftigte Herr P. Subprior. Die meisten übrigen Gemächer dieses Stockes sind blos in den Gymnasial-Ferien von den auswärts angestellten Cistercienser-Professoren, die des ersten Stocks, zunächst über den Lehr- und Bibliothek-Zimmern, abwechselnd von Klerikern (geistlich Studirenden) bewohnt. Die Nordseite an der Kirchen-Mauer enthält auch über dem Erdgeschoß (m) nur „Repositorien", d. i. Räume, wo Sachen aufbewahrt werden. Auf der Ostseite dagegen, laufen in den obern Stockwerken (über B, c, p), mit den Fenstern nach dem Klosterhof (k) und der Abtei (S) zu, von Norden nach Süden Nr. I bis VIII im ersten, IX bis XVI im zweiten Stock, lauter Zellen für die geweihten Priester, die meisten von anwesenden beständig, einzelne von auswärts angestellten („expositi") nur wenige Tage im Jahre bewohnt. Nur für den P. Prior ist auf der Süd-Ecke (über L) eine geräumigere Wohnung, mit dem zweiten Stock des Convents fortlaufend, aufgesetzt; und der P. Provisor (Wirthschaftsführer) bewohnt den Wirthschaftsgebäuden näher, unweit des Abteithors (O), 2 Gemächer im erhöhten Erdgeschoß oder ersten Stock des Abtei-Gebäudes (s s).

Ausser diesen zwei Amtswohnungen sind sämmtliche Zellen für Priester und Kleriker einfacher, als es die übrigen Räumlichkeiten erwarten lassen; einfacher z. B. auch, als die strahöfer Prämonstratenser-Wohnungen zu Prag. Es sind einfenstrige, länglich viereckige, jedoch räumige Gemächer, seit dem Antritt des jetzigen Abtes gleichförmiger als früher meublirt, hauptsächlich mit Betstuhl, Schreibepult, Bücherschrank und Bettstelle ausgestattet; und Alles was sich ausserdem in der Wohnung eines jeden Stiftsbruders findet, ist mit Zustimmung des Herrn Prälaten da, dem alljährlich eine Consignation der Dinge, die jeder im Gebrauche hat, übergeben wird. Solche bischöfliche Einschreitungen, wie jüngst gegen die Bequemlichkeiten der Hospitaliter-Mönche zu Breslau, scheinen daher in Ossegg nicht zu besorgen; obgleich ein Angehöriger dieses Stiftes, der Herr Propst zu Marienstern, bekannte, daß sich die Fremden gewöhnlich mit Erstaunen getäuscht sähen, wenn sie, neugierig nach dem Innern einer Cistercienser-Mönchszelle, diese doch noch so wohnlich eingerichtet fänden. Wenn aber der Spötter C. Weber (29) im Gegensatz zu einer mittelalterlichen ascetischen Forderung, wonach einer Mönchszelle die Breite der ausgespannten Arme des Gekreuzigten und zur Ausstattung Nichts als der Mönch und ein Kreuz genügen sollten, eine Bernhardiner-Wohnung des 18. Jahrhunderts als „ein großes tapezirtes Zimmer" beschreibt, „mit Sesseln und Sofa, mit Wanduhren und

Kupferſtichen", wo überdem „Thee-, Kaffee- und Chocolade-Service, neben Tabakspfeifen, Piſtolen, Säbeln und Jagdflinten, neben Reitpeitſchen, Sporen, Saffian-Pantoffeln und Reitſtiefeln" zu finden waren: ſo habe ich wenigſtens von ſolcher Verweltlichung, wenn ſie auch in der erwähnten Epoche des Verfalles ſo weit gegangen wäre, in den jetzt von mir betretenen Ciſtercienſer-Wohngemächern, die nicht einmal eigentliche Kloſterzellen waren, nicht das Mindeſte mehr wahrgenommen; und Etwas der Art, wie es ein Laie noch in dieſem Jahrhundert vielleicht von jenen beklagten achtziger Jahren her zu Oſſegg geſehen haben wollte, („einen zum Spieltiſch aufzuklappenden [25]) Bet- oder Altartiſch") konnte ich unter den mir ſichtbar gewordenen Umgebungen am wenigſten ſuchen. Beim Herrn Proviſor zu Oſſegg, beim Herrn Propſt zu Marienſtern ſah es ebenſo anſtändig, aber, einige Merkmale der Confeſſion, Weihwaſſernäpfchen, Crucifixe u. dgl. abgerechnet, ſonſt gar nicht anders aus, als bei höhern Beamten oder Geiſtlichen unſrer Kirche, nur daß auch manche uns gewohnte Luxusartikel, z. B. Rauchapparat, Spieltiſch, Geräthausſtellungen u. dgl. noch fehlten; und Einer der Herren Capellane zu Marienſtern ſtand in Wohnung und Bequemlichkeit auch unſern ärmern evangeliſchen Landpfarrern nach. Wenn daher einſt in dem ſchleſiſchen Ciſtercienſer-Stift Grüſſau, deſſen ehemalige fürſtlich großartige Kloſterhallen noch jetzt als ſehenswerth gelten, Friedrich der Große die Herren Ordensgeiſtlichen ſpottend gefragt haben ſoll, „ob denn die Apoſtel auch ſo gewohnt hätten": ſo konnte dieſe Rüge vielleicht ſchon dort und könnte gewiß zu Oſſegg nicht ſowohl den eigentlichen Wohngemächern, als vielmehr den übrigen Räumlichkeiten gelten.

Mehr noch tritt dieß würdevoll Großartige und beinahe Prächtige, doch ohne jene Ueberreſte des Alterthümlichen im Convent, faſt durch alle Räume der Abtei hervor, zu denen wir nun aus der Oſtſeite des Kreuzganges (b b) durch den geräumigen Gang der „Pforte" c eintreten. Die Bodenfläche ſenkt ſich von hier an, wie ſchon die Stufen zum nahen Capitel hinab zeigten, nach Oſten zu immer mehr, und ſtuft ſich unter der Oſtſeite der Abtei (unter S) ſo tief ab, daß dieſe ſelbſt, an die Terraſſe angebaut, erſt nach dem Garten (T T) hin mit 2 Stockwerken über den Küchen- und Gewölbe-Räumen des untern Erdgeſchoſſes, dagegen im Hofe (k) nur mit 1 Geſtock über dem erhöhten obern, zugleich in eine

[25]) Dieß ſcheint aber nur eine Verdrehung deſſen, was andern Beſuchern (auch den Meinigen, während ich ſelbſt beim Herrn Prälaten war) im Speiſeſaal der Abtei noch jetzt gezeigt worden iſt. Ein ſchlichter Pfeilertiſch wird durch Auszug und durch Umdrehung des Spiegels darüber, wodurch unten heiliges Geräth, oben ein Gemälde zum Vorſchein kommt, ſofort in einen Altar umgewandelt.

erſte Etage endenden Parterre erſcheint. Auſſer der „Pforte“ (c) führen noch 2 Thore für Fuhrwerk, das nördliche mit einem Thurm gezierte Abtei-Thor O und das ſüdliche Garten-Thor P, beide genau nach der Mittagslinie einander gegenübergeſtellt, in den geräumigen, von Nord nach Süd etwa 22 Kl. breiten, von Oſt nach Weſt (einſchließlich der Theile ch) ungefähr 28 Kl. langen Abtei- oder „Kloſterhof“, der in der Mitte (k) mit Grasplatz und Blumenrund geziert, an den ſchräglaufenden Fußpfaden mit Kaſtanien beſchattet, in den ummauerten Abtheilungen (ch) nördlich mit Thee- und andern Arzneipflanzen für die nahe Stiftsapotheke (v bis w), ſüdlich mit Fiſchtrögen und andrem Bedarf für die benachbarte Convent-Küche (p) beſetzt iſt. Aus dem Hofe tritt man öſtlich durch das vorſpringende Treppenhaus (y) zunächſt in den auf 3 Seiten umlaufenden etwa 12 F. breiten Gang (R R) ein, an welchem auſſer der Apotheke (v) und dem Stifts-Proviſorat (s s) größtentheils Gaſtzimmer hinlaufen. Aber in der Mitte der Oſtſeite tritt man in einen auf Pfeilern ruhenden ſchön gelegenen Saal (S), von wo aus man über eine angebaute Doppelſtiege in den Garten (T) hinabgelangt. Hier iſt gegenwärtig die vorher neben der Stifts-Bibliothek nach Werner's Syſtem eingerichtete Mineralien-Sammlung, durch den jetzigen Herrn Prälaten neu nach Oken geordnet, aufgeſtellt. Der darauf gebaute Speiſeſaal ſelbſt, in dem erſten (vom Garten aus zweiten) Stockwerk, wo der Prälat mit einzelnen ſtehenden Gäſten aus den Superioren der Brüder und den weltlichen Beamten, häufig auch auſſerdem mit beſuchenden Fremden die Mittagstafel hält, iſt durch Lage und innere Ausſchmückung eines der ſchönſten Locale im ganzen Stifte, mit hohen Fenſtern der ganzen Lichtfülle des fernbegrenzten Oſthimmels geöffnet, mit Parquetboden, marmornem Thürgewand und ſchönem Deckengemälde geziert, und für die meiſt kleine Tiſchgeſellſchaft faſt über Verhältniß geräumig, gegen 7 Kl. lang und an 5 Kl. breit. Südwärts daneben folgt noch ein geräumiges Winterſpeiſezimmer; und aus dieſem tritt man durch ein Vorzimmer in ein hochfenſtriges helles und geräumiges Eckgemach ein (t), das ſchöne Wohn- und Studirzimmer des Herrn Prälaten. Daneben nach der Weſtſeite hin ſchien die mir unbekannt gebliebene anderwärts (44 b) genannte „koſtbare Handbibliothek“ zu ſein, aus welcher mir der willkommene „catalogus personarum“ herbeigeholt wurde, und weiterhin die ebenfalls unter dem Sehenswerthen erwähnte „Hauskapelle“, deren ich mich nicht deutlich erinnere. Wichtiger war mir die auf demſelben Flügel (in und um L.) befindliche Stifts-Bibliothek, die ich vorzüglich reich an patriſtiſcher Literatur, und ebenſo zweckmäßig als zierlich aufgeſtellt fand, in der Höhe namentlich durch eine dreiſeitig umlaufende Bühne zugänglich, auf deren Galerie

die koloſſalen Büſten des Ambroſius, Hieronymus, Auguſtinus und Gregorius prangten, ſowie in der Mitte oberhalb des Einganges die paſſende Inſchrift: non spectaculo sed usui. Bei den hier ganz unerwarteten melanchthon'ſchen Autographen und andern handſchriftlichen durch Bilder oder Initialen-Verzierung bemerkenswerthen Seltenheiten (44b, S. 22 ff.) können wir uns hier und konnten uns auch damals nicht aufhalten; nur noch bei dem Reſte der Naturalien im Nebengemach wurde verweilt, wo mich u. A. eine Hölzerſammlung in Bibliothekform, wie ſie auch zu Dux gezeigt wird, feſſelte, eine Anzahl ſcheinbarer Bücherbände, an denen Schnitt und Klappen die Holzart, der Rücken die Rinde, das aufgeklappte Innere die zugehörigen Blätter, Blüthen und Saamenfrüchte zeigte. Etwas mehr Zeit blieb für die Kunſtſchätze auf dem entgegengeſetzten Flügel (über s s), eine dem Gemäldeſchmuck der Corridore weit überlegene, durch etwa vier der geſchmackvollen Beſuchzimmer (über j s s v), die hauptſächlich für den leitmeritzer Biſchof beſtimmt ſind, ununterbrochen fortgeſetzte Bildergalerie. Bemerkenswerth iſt von dieſer vornehmlich nur, daß der Kunſtgeſchmack oder Sammlerfleiß der frühern Aebte in der Wahl der Stücke ſich keineswegs auf die heilige Geſchichte und Symbolik beſchränkt: z. B. Kern's Johannes als Kind, Jephtha, heilige Margaretha, Auferſtehung, 2 Apoſtel von Balko, 1 von Guerrino, Ann. Carraci's Lot, Daw's leſender Jude, Rubens 3 Frauen, 4 Ecce homo von Lucas von Leyden, von Ort, Carlo Dolce, de Vos, Cranach's Adam und Eva, Johannes in der Wüſte, 2 mater dolorosa von Lucas von Leyden und Cignani, 2 Madonnen von ſpaniſchen Meiſtern, Stella's engelumringte Madonna, Fr. Frank's Enthauptung Johannis, 2 Heilands-Geburten von Hondius und Bramer, 1 Heilands-Taufe von Vendanger, 1 Heilands-Krönung von van Minder, 1 Himmelfahrt Mariä von Beſchey, u. A. m. Vielmehr hat derſelbe, auſſer einer Menge unſchuldiger Landſchaften, Architekturen, Dorfſcenen, Thier-, Frucht- und Blumenſtücken, auch minder geiſtliche Heidengötter, Bataillen, Zecher-, Zigeuner- und Liebhaber-Scenen (wobei jedoch nichts Unzüchtiges), von Meiſtern wie van Dyk, Werf, Querfurt, Mezü, Moni, Seekatz, Rembrandt, nicht puritaniſch verſchmäht.

Aber mehr noch würde vom Luxus des 18. Jahrhunderts, wenn ihm die neuern Aebte ergeben geblieben wären, in den großen und ſchönen Gärten übrig ſein, welche von der Morgen-, Mittag- und Abend-Seite (der Prälaten-Garten bei T T, der Abtei-Garten bei Q, der Convent-Garten bei E, ein Küchengarten weſtlich von M J, letzterer auſſer, die übrigen innerhalb der Ringmauer, die um die erſten zwei nur 2 Kl. hoch iſt), mit fortgeſetzten Terraſſen, mit großen und kleinen Teichen

(vor TT, vor M), mit Baumgängen, Gebüschen, Aus- oder Durchsichtspuncten, Blumenbeeten, Gewächshäusern u. a. in anmuthiger Mannichfaltigkeit das ganze Kloster umgeben. Aber was ausserdem vormals von seltsamen Denkmalen jenes frühern Gartenbau-Geschmacks dawar, ist jetzt entweder verschwunden oder verwandelt. Die Wasser-Cascade mit ihren Seepferden u. a. Steingebilden liegt schon seit 20 Jahren trocken. Eine türkische „Moschee" und eine „Eremitage", beide vormals den Fremden hier gezeigte Bauwerke sind jetzt „in andre dem neuern Geschmack in der Gartenkunst zusagende Partien umgeschaffen"; und ebenso wenig ist mir von dem „Schildkröten-Behälter", der sonst wohl Manchen nach den Suppen der Prälaten-Küche lüstern machte, jetzt noch etwas kund geworden. Ersprießlicher war jedenfalls das auf der Westseite des Conventgartens (bei F) angelegte, auch jetzt noch bestehende, und mit dem Convent selbst durch einen kleinen Zwischenbau verbundene, sehr geräumige und wohnliche Krankenhaus, 15 Kl. lang, 8 Kl. breit, woran sich südlich (unter G) wieder durch einen Verbindungsgang, etwa 22 Kl. vom Convente entfernt, ein besondrer Gartensaal anschließt, der bei einzelnen Anlässen im Jahre, z. B. „am Namenstage des P. Prior zu festlicher Unterhaltung dient", und vielleicht auch den Reconvalescenten des Nachbarhauses willkommen ist. Ausserdem befindet sich an dieser Südwest-Ecke innerhalb der Klostermauer nur noch eine Walke (bei W) unfern des Teiches (vor M). Auf der ganzen Nordseite dagegen laufen längs der Kirche und Abtei, west- und ostwärts über beide hinaus mehr oder minder breite Höfe, die ausser der erwähnten Taufkirche (S. 305) mit lauter Amts- und Wirthschaftsgebäuden besetzt oder begrenzt sind. Zunächst der Stifts-Kirche, etwa in 11 Kl. Hofbreite von ihr entfernt, gehen bis zur Kuppel-Stelle mit ihr gleichlaufend Wirthschaftsgebäude; worauf in nordwärts umlenkender östlicher Quadratseite Beamten-Wohnungen und Canzelleien folgen, die mit jenen zusammen den sogenannten Amtshof einfassen. Darauf läuft ostwärts in 40 bis 50 Kl. Abstand von Kirche und Abtei eine unausgesetzte, nur zweimal stumpf gebrochene Linie von Gebäuden, die in nordöstlicher Richtung vom Abteithore (O) mit dem Brauhaus, den Mühlen, und dem zwischen beiden gelegenen, wieder rückwärts dem Prälaten-Garten schräg zulaufenden Granarium (Getreidehaus) schliessen, welches Letztere beinahe 30 Kl. lang ist. — Wie weit aber auch sonach die Gesammtheit der Stiftsgebäude sich ausdehnt, der eigentliche Bereich des Klosterlebens ist dennoch ein sehr beschränkter; die Grenze der Clausur, welche kein Bruder ohne Erlaubniß seiner Obern überschreiten und keine Person des andren Geschlechtes betreten darf, umfaßt (einschließlich H, bb, B, C, D) nur die Räume u bis i, i bis

vor m, vor f, d bis vor p, vor p bis u. Nur der Kirchenbesuch innerhalb des Chorgitters scheint ausser den Horen auch jedem Einzelnen ein für allemal freier gestattet zu sein.

Wenn nun schon der eben beschriebene Local-Bestand manchen Blick in die klösterliche Verfassung und Zucht der Gegenwart eröffnete, und zugleich überall eine höchst verständige Zweckmäßigkeit in der Raum-Vertheilung und -Benutzung erkennen ließ: so erhöht sich natürlich noch das kirchenstatistische Interesse bei dem Personale des Stiftes. Was zunächst an demselben in die Augen fällt, das Eigenthümliche, zwar von dem vormals oder anderwärts Ueblichen, den vorhandnen Abbildungen nach, etwas Abgewichene, aber innerhalb des Stiftes und seiner Priester- oder Lehrer-Kolonien durchaus Gleichförmige der Ordenstracht ist in Farbe und Schnitt so vollkommen übereinstimmend bei Allen, daß einige Aufmerksamkeit dazu gehört, die Persönlichkeiten bei zufällig gleicher Gestalt zu unterscheiden; und wiederum gibt die Chortracht, der verhüllende „Cucullus", der nur in der Kircheo der sonst bei feierlicher Versammlung getragen wird, im Vergleich mit der sonstigen Haustracht den Personen ein so verändertes Ansehen, daß es mir selbst begegnet ist, den P. Subprior, den wir vorher im „Habit" gesehn und gesprochen hatten, wie er ¾ Stunden darauf im Cucull aus der Kirche kam, als einen Anderen anzureden. Eine eigenthümliche Kopfbedeckung, wie sie auf einzelnen der erwähnten Abbildungen erscheint, ist mir in Osseg und Marienstern weder bei der Haus- noch Chortracht vorgekommen. Die Ordensbrüder gingen alle, auch in Hof und Garten baarhaupt einher, oder bedienten sich bei weiterem Ausgang ins Freie des gewöhnlichen runden Hutes. Die mönchische Tonsur, an den Köpfen mehrer Abbildungen noch ebenso auffällig und dornenkranzähnlich wie bei Kapuzinern, scheint sich bei den ossegger heutigen Cisterciensern auf die gewöhnliche geistliche Scheitelschur bei der Priesterweihe zu beschränken und dann, wie jetzt meist beim katholischen Klerus, nicht weiter erneuert und unterhalten zu werden. Auch das Collare ist die gewöhnliche glanzlos schwarzseidne schmale Halsbinde der katholischen Weltgeistlichen, nur mit benedictinisch vorn getheiltem, übrigens beliebig verziertem Hemdkräglein; und ebenso freigegeben sind die Unterkleider, gewöhnlich anliegende schwarze Beinkleider mit Stiefeln. Alle übrige Kleidungsstücke aber sind vorgeschrieben, werden, soweit sie zur Haustracht gehören, gleich beim Aufstehen angezogen, nicht vor Schlafengehn abgelegt, auch im auswärtigen Dienst, unter weltlichem Oberkleid zum Theil selbst auf Reisen, und so viel ich gesehn oder mich erinnere, ohne Rangunterschied von Allen aus gleichem Stoffe getragen. Diesen Stoff selbst, sowohl schwarzes als weisses Wollenzeug, fertigt die erwähnte

zum Stifte gehörige Fabrik, die, zugleich eine der ältesten Zeugfabriken Böhmens, um 1707 aus einer frühern Strumpfmanufactur zur Zeugweberei umgewandelt und durch ein Privilegium von Kaiser Karl VI. begünstigt, nach vormals sehr ansehnlichem, später durch die Baumwollen-Concurrenz und Klöster-Aufhebung beschränktem Vertriebe, doch noch jetzt an viele Stifter in Böhmen, Mähren, Oesterreich, Ungarn ihre Erzeugnisse versendet. Aus solchem gelblich-weissen Wollenfabrikat besteht zunächst der Haupttheil der Haustracht, der bis auf die Füße reichende mit gewöhnlichen Rock-Aermeln versehene „Habit". Ueber diesen läuft vorn und hinten gleich weit und ziemlich ebenso lang als der Rock, das schwarze beiderseits über die Schultern gelegte, aus 2 Zeugstücken bestehende, aber Brust und Rücken ganz verdeckende „Skapulier" (Scapularium); und dieß sammt dem Habit wird wieder unter der Brust von dem gleichfalls schwarzen, etwa 5 bis 6 Zoll breiten Gürtel („Cingulum") zusammengehalten, dessen Vorbild Maria selbst bei ihrem, später festlich gefeierten „Descensus" dem heiligen Stephan vom Himmel gebracht haben soll. Ausserdem wird von den im Kloster Anwesenden bisweilen, z. B. bei Tische, auch noch die auf Abbildungen (vgl. Helyot Fig. 58. 72) verschiedenartig vorkommende, auswärts Mozetta genannte „Kapuze" getragen, eine schwarze Kopf- und Schulter-Verhüllung, die ich in Osseg nicht Gelegenheit hatte zu sehn. Die Laienbrüder, deren es dort ebenfalls keine gab, tragen das Skapulier kürzer, die Novizen noch gar keins. Die Priester legen beim Altardienst die priesterlichen Kleider über die Haustracht an. Im Chore aber erscheinen Alle gleichmäßig in dem ganz einfarbig gelbweißen, dickwollenen Mantel „Cucullus" mit kragenähnlich-hintergeschlagener, vom Nacken abstehender Kapuze und ungemein weiten, wohl über ½ Elle von der erhobenen Hand herabhängenden, die gesenkte Hand bedeckenden Aermeln. Wahrscheinlich ist dieß eben jene „weiße Kutte", über die nach älterem cisterciensischen Ausspruch „der Teufel keine Gewalt haben sollte". Die heutigen Ordensbrüder rühmen das Kleidungsstück wenigstens als „sehr warmhaltend und im Winter sehr willkommen", obgleich auch des Sommers in der kühlen Kirche nicht lästig. —

Die Zahl der im Kloster wohnenden Stiftsgenossen, die ich zweimal im Kirchen-Chor versammelt sah, betrug nur etwas über zwanzig. Aber einschliesslich aller auswärts angestellten (Exponirten) zählte das Stift dem „Catalogus" (47) zufolge zu Anfang des Jahres 1846 im Ganzen 59 der Ordensregel Untergebene („Deo militantes" 2 Tim. 2, 4 Vulg.), mit Ausnahme von 2 Laufitzern (1 sächsischen und 1 preussischen) sämmtlich aus Böhmen und meist aus der Nachbarschaft gebürtig:

darunter 50 geweihte Prieſter zwiſchen den Lebensaltern von 73 bis 26 Jahren; auſſerdem ſtudirende Clerici 6, im Alter von 22—24 J. und Novitii 3 von 21—23 J. Laienbrüder (Conversi) pflegt man in Oſſegg nicht zu halten; man nimmt, wenngleich gegen ein früheres Ciſtercienſer-Statut (Nomastic. p. 315), doch lieber Weltleute in Dienſt, um, wie man mir ſagte, an untauglich erwieſene Subjecte nicht durch das Gelübde gebunden zu bleiben. Von den Prieſtern aber, die zum Stifte gehören, ſind, meiſt auſſerhalb des Kloſters wohnend, 13 als Pfarrer, Pfarrgehülfen („Cooperatores“) und Capelläne an Kirchen der Nachbarſchaft angeſtellt, 2 als Pröpſte zu Marienſtern und Marienthal, 6 ebendaſelbſt als Capelläne, Katecheten und Beichtgehülfen, 2 als Capelläne und Katecheten zu Roſenthal bei Marienſtern, 2 als Gymnaſial-Vorſteher zu Prag und zu Iglau in Mähren, 8 endlich als Rector und Profeſſoren an dem vormals jeſuitiſchen Gymnaſium zu Commotau. Nicht minder ſind die anweſenden Prieſter, auſſer einzelnen bejahrten oder kränklichen Herren (1 „Senior“, 1 parochus emeritus, 1 „Valetudinarius“, 1 „hospes“ [Penſionär] aus dem aufgehobenen Ciſtercienſer-Stift Neu-Zelle bei Guben), ſämmtlich als Verwaltungs- oder Diſciplinarbeamte, Lehrer- und Studien-Leiter oder Stifts- und Hülfsprediger beſchäftigt. Unter den Anweſenden und Auswärtigen ſind zuſammen 10 akademiſch graduirt oder demnächſt zu graduiren, 5 als D. ph., 5 als D. th.; und 6 ſind Mitglieder gelehrter u. a. gemeinnütziger Geſellſchaften. Ich ſelbſt habe in den neun Ordensbrüdern zu Oſſegg und Marienſtern, mit denen ich in nähern mündlichen oder brieflichen Verkehr gekommen bin, lauter verſtändige, feingebildete, dabei aber auch bibelkundige, ungeheuchelt fromme, für ihren kirchlichen und klöſterlichen Beruf begeiſterte, und literariſch großentheils höchſt unterrichtete Perſönlichkeiten kennen gelernt; hoch erhaben über den Bildungsſtand jener griechiſchen Mönche, wie ſie uns Fallmerayer in ſeinen „Fragmenten aus dem Orient“ ſchildert. Zwei jener oſſegger Herren, der P. Subprior und der Chor-Regent, haben vorzüglich Gelegenheit gehabt, theils ihre Gelehrſamkeit und Beleſenheit, theils ihre ebenſo verſtändig als eifrig aſketiſche Gemüthsrichtung in Wort und Schrift mir kund zu geben; und ich werde ihre eben ſo anziehenden als belehrenden Geſpräche, ihre ſchätzbaren, in dieſem Aufſatze vielfach benutzten literariſchen Mittheilungen, ihre Herzensergieſſungen über beſchauliches Leben und Ordensberuf (nach Bibelſtellen wie „Mt. 19, 12. 21. 27 ff. 16, 24. 7, 13. 11, 12. Joh. 12, 24 ff. Luc. 10, 42. 14, 33. 18, 1. 1 Cor. 7, 29 ff. Hebr. 13, 14. Jac. 4, 13 ff. 1 Joh. 2, 15 ff. 1 Theſſ. 5, 17. 2 Moſ. 17, 11“) immer in dankbarem, achtungsvollem Andenken bewahren. Von ſo blindgläubigen Aeuſſerungen über Reliquien, oder ſo un-

geistlichen Mönchsbeschäftigungen (Romanlesen, Stickmusterzeichnen u. dgl.), oder so unedlen Scherzen über Motive des Nonnenlebens, oder so unschicklichem Spiel um Uebernahme amtlicher Arbeiten, wie alles dieß einzelne protestantische Laien noch in diesem Jahrhundert zu Ossegg und Marienthal an Ordensbrüdern beobachtet haben wollen, von dem Allen habe ich gegenwärtig unter den mir bekannt gewordenen Stiftsgenossen nirgends etwas wahrnehmen, oder nach dem wahrgenommenen Geiste, der Alle beherrschte, nur vermuthen können. Man sprach von dem Heiliggehaltenen, auch dem Legendenhaften mit verständiger Achtung; man wich im geselligen Gespräche auch dem harmlosen Scherz nicht aus, aber hielt sich von allem Unwürdigen und Muthwilligen fern. Eifer für das Confessionelle und Kirchliche trat wohl überall sichtbar, besonders in der Wechselrede über Erscheinungen des Tages, aber nie für den anders Gläubigen verletzend hervor; und was mir das Wichtigste war, der vorherrschende Gang und Inhalt der Gespräche verrieth fast immer, ausser einer nur einmal vernommenen, doch nicht etwa auffällig lüsternen Specification einer auswärtigen Bewirthung, hauptsächlich das fortgesetzte, von eitler Belletristik unberührte ernstere Studium, und das eifrige Leben im Berufe. Unter den nur aus der Ferne Beobachteten fand ich die Jüngern meist etwas bleich, hager und angegriffen, sei's von der literarischen Arbeit oder von der klösterlichen Kasteiung. Die Herren in höhern und mittlern Jahren dagegen hatten, nah oder fern betrachtet, größtentheils ein wohlgenährtes, behagliches Ansehn, und dabei durchgehends wohlwollend milde, nichts weniger als zelotisch finstere Züge.

An der Spitze des Personals steht gegenwärtig als Abt der Prälat Clemens Anton Zahradka (spr. Sachradka). Das Regierungstalent leuchtet bei ihm aus der ganzen Persönlichkeit hervor, und hat sich bereits mehrfach amtlich bewährt; eine vielseitige gelehrte Bildung aber läßt nicht nur seine frühere [26]) Gymnasial- und Universitätslehrer-Thätigkeit in Prag, sondern auch seine Correspondenz mit sächsischen Gelehrten und die eigne wiederholte Bemühung mit dem ossegger Naturaliencabinet voraussetzen. Was die „größere Strenge" betrifft, die man ihm im Vergleich mit dem überaus milden Vorgänger nah und fern ziemlich allgemein nachsagt: so scheint diese nicht so sehr im Naturell als in dem kirchlichen Eifer begründet, der jetzt fast überall den katholischen Klerus durchdringt. Ihn hat Clemens Zahradka auch schon in mehrern Verwaltungsämtern zu bethätigen Gelegenheit gehabt. Geboren

[26]) Fehlerhaft ist wohl in der „Oberlausitz" (45) S. 451 neben Zahradka's Geburtsjahr 1786 die Erhebung zum Gymnasial-Professor 1800, zum Gymnasial-Präfect 1801, zum Professor der Theologie 1807 angesetzt.

zu Brüx im Januar 1786, als Ciſtercienſer-Noviz eingekleidet im November 1805 und mit Gelübde eingetreten im November 1808, erhielt er die Prieſterweihe ſchon im Auguſt 1809, ward 1811 Subprior, 1816 Bibliothekar, 1825 Proviſor (Wirthſchafts-Inſpector) zu Oſſegg, 1835 Propſt in Marienſtern, und von da aus den 10. Mai 1843 als Abt wieder nach Oſſegg berufen, 11 Tage darauf zum Prälaten erhoben („infula decoratus"), und 5 Monate danach, den 12. October 1843 zum Viſitator und General-Vicar der böhmiſch-ſächſiſchen Ciſtercienſer-Klöſter erwählt. Wie nämlich das Stift Oſſegg ſelbſt in kirchlicher Beziehung dem Biſchof von Leitmeritz untergeben iſt: ſo hat dagegen nach freier Wahl der betheiligten Aebte, Aebtiſſinnen und Prioren Einer der böhmiſchen Ciſtercienſer-Aebte, ſeit den letzten 2 Jahrhunderten aber am gewöhnlichſten der oſſegger Abt die Oberaufſicht über die böhmiſchen, mähriſchen und lauſitziſchen Ciſtercienſer-Klöſter, von denen gegenwärtig, wie ſchon bemerkt, nur Oſſegg, Hohenfurt, Marienthal und Marienſtern noch übrig ſind. Die oſſegger Abts-Wahl ſelbſt, wodurch dieſe Oberaufſicht bedingt wird, erfolgt im dortigen Capitel von Seiten ſämmtlicher Ordensbrüder des Stiftes nach abſoluter Stimmenmehrheit. Der Abt trägt als Zeichen ſeiner Würde über der gewöhnlichen Ordenstracht, wie von jeher, nur ein etwa fingerlanges goldnes, mit Steinen beſetztes Kreuz, das an einer Kette dicht unter der Bruſt hängt, und auſſerdem, als Prälat, oder päpſtlich infulirter Abt, bei Feierlichkeiten die Infula (Biſchofsmütze). Er wird „Sr. Gnaden" und „Hochwürdigſter" titulirt (im Lateiniſchen Reverendissimus, Perillustris, Amplissimus), führt das Stiftswappen (worin auch das ciſtercienſiſche † und M. O. R. S erſcheint) im Siegel, und kann, wenn er von dieſer Befugniß Gebrauch machen will, mit 4 Pferden ausfahren. Ueber das Stifts-Gebiet übt er alle Rechte einer Gutsherrſchaft und beſetzt alle Pfarr- und Schulſtellen. Im Kloſter wählt er nach alleiniger eigner Entſchlieſſung alle Beamte, ordnet Diſciplin und Unterricht, und hat überhaupt die geſammte geiſtliche und weltliche Oberleitung des Stiftes. Der gegenwärtige Abt hat ſich in den 4 Jahren ſeiner bisherigen Regierung zunächſt durch Erneuerung des „theologiſchen Hausſtudiums" im Convente, dann durch wirthſchaftliche Bauten, endlich durch Ausſtattung oder Erbauung von Kapellen, ſowie durch Errichtung eines Hoſpitals mit 12 Pfründlern und 12 Krankenbetten, unter Pflege der barmherzigen Schweſtern, um das geiſtige und leibliche Wohl ſeiner Untergebenen bereits anerkannte Verdienſte erworben.

Das übrige Beamten-Perſonal bilden theils geiſtliche im Kloſter wohnende Ordensbrüder, theils weltliche Herren, die auſſerhalb der Clauſur in den obenerwähnten Amts- und Wirthſchafts-

gebäuden um die nördlichen Hofräume, zum Theil wohl auch, wie in Marienstern, ausserhalb der Klostermauer wohnen. Zu den Weltlichen gehören jetzt hauptsächlich: 1 Ober-Amtmann (Administrator), 1 Justitiar, 1 Rentmeister, 1 Steuereinnehmer, 1 Wirthschaftsbereiter, 1 Kastner (über die Schüttböden). Geistliche Disciplinar-, Lehr- und Verwaltungs-Beamte sind: a) der P. Prior, innerhalb des Klosters im Range der Nächste nach dem Abt, daher Venerabilis (Hochwürden), während die übrigen Functionarii im Katalog meist nur A. R. P. (Amplissimus Reverendus Pater) oder schlechthin, wie alle Priester R. P. (Reverendus Pater) genannt sind. Der gegenwärtige Prior, Herr P. Ferdinandus Joseph Knothe (geb. 1786), scheint sehr geachtet und beliebt bei den Brüdern. Ihm folgt im Kataloge zunächst b) der P. Subprior (A. R. P.), zugleich „Magister Novitiorum" und „Paedagogiae in institutione theologica domestica professor", gegenwärtig Herr P. Laurentius Joseph Eichner, der schon besprochene (S. 316) ebenso berufseifrige als gefällige und im Umgang angenehme junge Mann (geb. im März 1807), der sich unter andern auch mit Begeisterung über die segensreichen Wirkungen des Klosters unter den Familien, Angehörigen und an den Geburtsorten der Brüder aussprach. Seine spätern schriftlichen und graphischen Mittheilungen haben die Hauptgrundlagen zu dieser Kloster-Beschreibung gegeben. Nach dem Subprior sind alle übrigen Klosterbrüder ohne Unterschied und Abstufung des Amtsranges nur nach der Zeitfolge der Novizen-Aufnahme (Vestitio) im Kataloge aufgeführt; darunter c) an 6ter Stelle 1 „*Infirmarius*", Aufseher über die Krankenpflege, gegenwärtig ein Greis von 70 Jahren; d) als 19ter 1 „*Praefectus culinae*", sowohl über die Abtei- als Convent-Küche, wahrscheinlich nur ein Amtszweig des ehemaligen „Cellerarius" in der alten benedictinischen Regel (cap. 31); e) als 33ster der „P. *Provisor*" (Wirthschaftsführer) und Fabrik-Inspector, dermalen Herr P. Conradus Franziscus Preiß, im Katalog als Candidat zur theologischen Doctor-Würde aufgeführt, ein für den Frieden der Confessionen aufrichtig günstig gestimmter und durch amtlichen Verkehr mit Weltleuten vielseitig gebildeter Geistlicher, der sich mir bei der oft beklagten, von ihm selbst aber stets mild entschuldigten protestantischen Unkenntniß von katholischen und klösterlichen Dingen zu meiner Belehrung äusserst behülflich, und ausserdem in seinen spätern sehr klaren und bündigen schriftlichen Mittheilungen über Local u. a. m. als exacten, auch bei theologischer Bildung administrativ befähigten Geschäftsführer bewies. An dieser cistercienser klösterlich weltlichen Geschäftsführung muß uns zunächst der Amtsname „Provisor" auffallen, welcher, uns fast nur aus den Apotheken bekannt, hier wohl wegen Vervielfältigung der Wirthschaftszweige

mit der Bereicherung des Stiftsgutes ſtatt des ſonſtigen „Cellerarius“ aufgekommen iſt [27]). Da indeß die erſte norddeutſche Apotheke 1409 zu Leipzig mit der Univerſität aus Prag eingezogen iſt: ſo bleibt es immerhin denkbar, daß der böhmiſche Kloſter- und der Apotheken-Proviſor im Titel ſtammverwandt ſind. Welche Specialia aber zu Oſſegg dem Stifts-Proviſor obliegen, zeigte mir unter andern ein Bild, das in ſeinem Beſuchzimmer am Fenſter hing. Es war ein Freundesgeſchenk, wie der Herr Pater ſagte, das er manchmal zu benutzen Anlaß fände, ein großes Blatt mit lauter Abbildungen — von Pferderaçen. Doch die übrigen Kloſterbeamten ſind wenig oder gar nicht mit ſolchen ſalomoniſchen Sorgen (1 Kön. 4, 27. 28. 33. 10, 28) behelligt. So, f) der 35ſte im Katalog, der Sacriſtan, zugleich Pfarrgehülfe in Alt-Oſſegg; — g) 40. der als D. th. „Eximius P.“ titulirte Secretär des Hrn. Abtes und Archivar, zugleich Profeſſor der Kirchengeſchichte und des kanoniſchen Rechtes beim theologiſchen Hausſtudium, P. Johann. Chryſoſtomus Anton Eiſelt; — h) 42. der gleichbetitelte D. th. P. Athanaſius Philipp Bernhard, „*Regens chori figuralis*“ und „*Cantor*“, auch als Organiſt bethätigt und bewährt, mir aber beſonders durch ſeinen Eifer für die Intereſſen und edlen Zwecke des Ordens, ſowie durch ſeine ausgebreitete, für einen angehenden Dreiſſiger äuſſerſt rühmliche Geſchichts- und Literaturkenntniß, die ſich noch mehr in ſeinen ſpätern ſchriftlichen Mittheilungen zur Ordensgeſchichte kund gab, hochachtungswerth geworden. Derſelbe iſt zugleich in der Haus-Lehranſtalt Profeſſor des neuteſtamentlichen Bibelſtudiums, und zeigt ſich auch mit den proteſtantiſchen neuern Literaturerzeugniſſen dieſes Faches hinlänglich bekannt. Ihm zur Seite ſteht: i) 46. ein andrer junger Doct. th., den ich als Fachgenoſſen nicht kennen gelernt zu haben bedaure, der Bibliothekar und zugleich Profeſſor des alttestamentlichen Bibelſtudiums, ſowie der orientaliſchen Sprachen, P. Saleſius Anton Mayer; endlich, k) 47. ein „*Refectorarius*“ (Speiſeſaal-Aufſeher) und zugleich „*Succentor*“ (Unter-Cantor), der hauptſächlich den Geſang-Unterricht der Novizen hat. — Von den als „Concionatores“ (Stiftsprediger) Aufgeführten habe ich im Stifte Oſſegg ſelbſt, da gerade nicht Feſttag war, Keinen hören können; wohl aber von zwei auswärtigen Stiftsangehörigen, Capellänen und Mädchenlehrern zu Marienſtern, von dem Einen den Anfang der Feſtpredigt am Magdalenen-Tage, die ſich mir auſſer der böhmiſchen Mundart durch öftere Erwähnung „Unſerer

---

[27]) Im pariſer Nomasticum Cist. (17) p. 547. 644. kommt ein „Provisor“ in ganz anderm Sinne, als „Studien-Aufſeher der auswärts Studirenden“, vor.

Kirche" (der katholischen) bemerklich machte; von dem Andern eine vollständige, populär schlicht, aber würdig gehaltene, an die Erntezeit anknüpfende und nichts Confessionelles berührende Predigt über das „Gott dienen", nach dem Sonntags-Evangelientext Matth. 6, 24 ff., der nach Allioli's päpstlich approbirter Uebersetzung verlesen wurde [28]). In einzelnen frühern Zeitpuncten confessioneller Aufregung wollen protestantische Laien (Militärs, die dort herum im Quartier lagen) auch manche heftige Polemik von der marienstener Kanzel vernommen haben. Aber gegenwärtig habe ich ausser einzelnen anstreifenden Aeusserungen im Privatgespräch, wonach z. B. die Kirche nothgedrungen eine „ewig streitende" wäre, die päpstlichen Reformen (wie richtig vorausgesagt ward) Nichts wider die Kirche vermögen oder erstreben würden, sonst keine Spur vorherrschend polemischer Richtung dort entdecken können.

Doch wir kehren nach Osseg zurück und fügen dem Beamtenverzeichniß schließlich noch bei, was uns von der dortigen Disciplin und Tagesordnung kund geworden ist. Aufgenommen in's Kloster werden, wie schon aus dem Bisherigen zu ersehn war, nur Theologie Studirende, die künftig Priester werden wollen, und auch diese erst nach vorschriftmäßiger unter Protocoll-Führung abgehaltener Prüfung über die bisherigen philologischen und philosophischen Studien. Ist der angemeldete junge Mann, was gewöhnlich im 19. bis 22. Lebensjahre geschieht, zu jener Prüfung einberufen, so wird er erst 3 Tage als freier Gast beherbergt und bewirthet, dann 3 Tage wie ein Bruder im Convent gehalten, und wenn er dann bei seinem Entschlusse beharrt, unter Feierlichkeiten im Capitelsaal eingekleidet und, zum Zeichen des Austritts aus der Welt wie des Eintritts in ein neues Leben, mit einem neuen selbstgewählten, meist kirchlich bedeutsamen, klösterlichen Namen belegt [29]). Dieser Name wird dann bei der vollen Namens-Nennung der Klosterbrüder statt des einen oder eines der sonstigen Taufnamen an die Spitze gestellt; und nach ihm, nicht mehr nach dem Familien-Namen, benennen sich auch die Brüder unter einander, oder wenn sie von einander

[28]) In den sächsischen Erblanden brauchen die katholischen Geistlichen meist noch: Cph. Schmid, die heil. Evangg. u. Epist.; n. A. München 1821. Uebrigens sind auch in der katholischen Kirche bei den Sonntagen p. trin. die Perikopen gegen die lutherischen um 2 Sonntage zurück: z. B. Matth. 6. bei uns am 15. p. trin., bei den Katholiken am 13. p. trin.; Luc. 10, 25 ff. bei uns am 13., dort am 11. p. trin.

[29]) Nach dem Katalog p. 11 liesse sich vermuthen, daß die neue Benennung erst mit der Professio erfolge, da die Kleriker und Novizen dort meist nur einzelne und zugleich ausserklösterliche Vornamen führen. Aber wenigstens die Novizinnen zu Marienstern sind schon nach der Einkleidung mit unverkennbar klösterlichen Vornamen benannt.

reden und ſchreiben; wie z. B. auch meine Herren Correſpondenten nicht blos einen P. Proviſor, P. Subprior, ſondern auch P. Laurentius, Athanaſius u. dgl. zu erwähnen pflegten. Nur Eins muß neben dieſer gemüthlichen Sitte auffallen, zumal da ſich die Stiftsgenoſſen auch ſonſt „Brüder" nennen, und die ſtudirenden Kleriker im Kataloge ſelbſt als Fratres theol. stud. aufgeführt ſind. In der gewöhnlichen Anrede iſt nämlich deſſenungeachtet das „Sie" eingeführt, und zu duzzen pflegen ſich nur einzelne Paare von vertrautern Freunden oder Jugendbekannten. In der Loge duzzen ſich zwar die „Brüder" als ſolche auch nicht; allein die Kloſterbrüder ſtehen doch in weit näherm und beſtändigem Verkehr; und wenn mir der P. Subprior den Mangel des „Du" damit zu erklären ſuchte, daß die Hingabe an Gott und Göttliches jenen Ausdruck der Hingebung an Menſchen auszuſchlieſſen ſchiene, ſo beweiſt dieß wieder zu viel, indem hiernach jedes Du unter den Brüdern verpönt ſein müſſte. — Das Noviziat, während deſſen der neuaufgenommene Bruder in der Ordens- und Kloſterregel wie im Kirchendienſt unterrichtet wird und manchen ſpäter wegfallenden Obliegenheiten unterworfen bleibt, dauert 1 Jahr 4 Wochen. Von da an bleibt bekanntlich vor der Gelübde-Ablegung Jedem der Rücktritt noch möglich, kommt aber der bisherigen Erfahrung nach äuſſerſt ſelten vor. Doch faſt ebenſo ſelten erfolgt auch der Eintritt mit Gelübde gleich nach Ablauf des Noviziat-Jahres. Unter den Oſſeggern und Hohenfurtern finden ſich bei einer Geſammtzahl von 120 Stiftsgenoſſen, auſſer dem erwähnten neu-zeller Hoſpes, nur acht Beiſpiele davon, wobei Einzelnen noch einige Tage von jenen 4 Wochen erlaſſen ſind. Da aber nach öſterreichiſchem Staatsgeſetz kein Kloſtergelübde vor erlangter Volljährigkeit (24 Jahre) abgelegt, die Mündigkeit nur ausnahmsweiſe einige Zeit früher zugeſtanden, und von den Meiſten der vierjährige theologiſche Studien-Curſus erſt im Kloſter ſelbſt oder doch nach der Betheiligung an der Stiftsgenoſſenſchaft begonnen wird: ſo vergehen zwiſchen der Einkleidung und Gelübde-Ablegung, welche letztere wieder im Capitel und nach vorausgegangener Prüfung erfolgt, gewöhnlich 2 bis 4 oder gar 6 Jahre. Vormals begaben ſich nun die Oſſegger nach dem Noviziat zum theologiſchen Studium nach Prag oder Leitmeritz (wo ein theologiſches Lyceum iſt), und muſſten ſie nur die Ferien im Kloſter zubringen. Seit ein paar Jahren aber hat Oſſegg durch das Verdienſt ſeines jetzigen Abtes das oft erwähnte theologiſche Hausſtudium mit graduirten ciſtercienſiſchen Lehrern für die bibliſchen und geſchichtlichen Fächer der zwei erſten Studienjahre; und ſo werden nur noch Dogmatik, Moral und die Paſtoralien in den letzten 2 Jahren auswärts (in Leitmeritz) ſtudirt, wie dieß auch der mir eben zugekommene Perſonal-Katalog von 1847 mit 3 indeß nach Leitmeritz Verſetzten be-

stätigt. In jedem Falle aber erfolgt erst nach oder bei nächstens beendeten Studien, gewöhnlich 1 bis 3 Jahre, bisweilen nur wenige Monate vor der Priesterweihe und ersten Messe („Primitiae"), die unwiderrufliche Gelübde-Ablegung mit den bekannten drei Haupt-Verpflichtungen zu Gehorsam, Keuschheit und Armuth [30]). Doch im heutigen Cistercienser-Klosterleben werden, gewiß ohne Vorwurf von Seite jedes Vernünftigen, nur noch die ersten zwei mit buchstäblicher Strenge gehalten. Von den drei klösterlichen Stufen der „hohen, höhern und höchsten" Armuth haben die Cistercienser schon in den nächsten Jahrzehenten nach ihrer Stiftung nur die erste noch in Anspruch genommen, die zwar dem einzelnen Klosterbewohner keinen Genuß eines Privatvermögens, und Privatbesitz von Mobilien und Utensilien nur nach Kenntnißnahme und Erlaubniß seiner Obern, dem ganzen Kloster aber ausreichendes Immobiliar- sowohl als Mobiliar-Vermögen gestattet. Aus diesen letztern gemeinsamen Mitteln wird nun zu Osseg Wohnung, Bekleidung, Bedienung, Beköstigung und sonstiger Bedarf aller Stiftsgenossen auf eine nichtsweniger als armselige, aber auch ebensowenig üppige, vielmehr der Würde des Lehrstandes, dem sämmtliche Brüder angehören, gerade angemessene Weise beschafft und unterhalten. Die mittelalterliche Härte, Rauheit und Entbehrung in ärmlichen Zellen, hölzernen Nachtlagern, groben Kutten, nackten sandalen-bekleideten Füßen, dürftigen und stummen Mahlzeiten u. dgl. stellen gegenwärtig nur noch Franciscaner und Kapuziner dar, insbesondre die jüngst wieder reformirten, zur alten Strenge zurückgekehrten in Leitmeritz. Bei den Cistercienser dagegen, sowie z. B. auch bei den Prämonstratenser (in deren prager Stift nur noch etwas

---

[30]) Im Nomasticum Cisterc. vom J. 1664 (nr. 17) findet sich an den betreffenden Stellen (p. 49. 280 u. a.) kein bestimmtes Formular der professio. Es heißt nur von den nach überstandenem Probejahr Aufzunehmenden, p. 50, nach der Regula Benedicti cap. LVIII: „in Oratorio coram omnibus promittat de stabilitate sua et conversione morum suorum et *obedientia* coram Deo et sanctis ejus ... De qua promissione sua faciat petitionem ad nomen Sanctorum, quorum reliquiae ibi sunt, et Abbatis praesentis. Quam petitionem manu sua *scribat* .... et manu sua eam super Abbate ponat. Quam dum posuerit, incipiat ipse Novitius mox hunc versum: *suscipe me, Domine* etc. [Ps. 119, 116.]. Quem versum omnis congregatio tertio respondeat, adjungentes *Gloria patri!* Tunc ipse frater Nov. *prosternatur* singulorum pedibus, ut oretur pro eo." — Was hierin gegenwärtig modificirt ist, erfahre ich vielleicht künftig in Osseg. Denn das ganze sehr ausführliche Detail jenes Nomast. muß, nach dem von mir Beobachteten oder Erkundeten, jetzt in Vielem vereinfacht oder verändert sein, vgl. z. B. die Officialen (Beamten) von sonst p. 220 ff. 527 ff.

mehr Luxus hervortritt), hat man längſt richtig erkannt, daß der Hauptzweck der Armuth, die „ſelbſtverleugnende Nachfolge Chriſti", wie ſie ein hochgeachteter Stiftsgenoß zu M. in ſeinem jüngſten Briefe beſpricht, die Ablenkung von eitlem Weltſinn und die unzerſtreute Richtung des Strebens auf eignes und fremdes Seelenheil, auch ohne jenen chriſtlichen Cynismus ſchon durch die Erledigung aller Sorge um eignen Erwerb und Genuß wohl erreicht wird. Daher iſt auch die Praxis der Vorgeſetzten in Genehmigung kleinen Privatbeſitzes, z. B. bei Annahme von Geſchenken (auch Chriſtbeſcheerungen wären „mit dem votum paupertatis verträglich, wenn ſie von den Obern gebilligt" und im Stifte gebräuchlich wären), in Ausſtattung der Wohngemächer, Befriedigung unſchuldiger, z. B. muſikaliſcher Neigungen, ohne allen pedantiſchen Rigorismus; und ſelbſt perſönliche Angewöhnungen mit ihren Bedürfniſſen, z. B. das Halten kleiner Stubenhunde, das Tabakſchnupfen u. dgl. ſind nachgelaſſen. Nur das Tabakrauchen wird, zwar nicht als Luxus, aber als in der Volksmeinung für den Geiſtlichen unanſtändig, durchaus unterlaſſen und den Novizen, wenn ſie es mitbringen, abgewöhnt. In allen auferlegten Unterlaſſungen und Leiſtungen aber herrſcht ein wahrhaft klöſterlicher muſterhafter Gehorſam. Uebertretungen der Ordensregel oder der klöſterlichen Vorſchrift der Obern kommen daher gegenwärtig äuſſerſt ſelten, und gröbere ſittliche Vergehungen gar nicht vor. In der Umgegend wird überall mit Achtung von dem oſſegger Stiftsperſonal geſprochen; und im Innern des Convents ſelbſt ſchien man von den klöſterlichen Strafen bei Uebertretungsfällen wenig Erfahrung zu haben. Das Nomasticum Cist. (17) ſetzt in Benedict's Regel ſelbſt (p. 29 ff. 41) ſtufenweiſe geheime oder öffentliche Verwarnung, Ausſchlieſſung (Excommunication) von Tiſch und Chor, körperliche Züchtigung, zuletzt Ausſtoßung (abscissio) an, und ſchreibt bei der Excommunication auch das jüdiſch ſynagogale Hinſtrecken vor der Betſaal- [oder Kirch-] Thüre vor. Spätere Statuten (p. 265. 270. 311—316. 631 ff.) haben dieß noch mit Gefängniß, Rangerniedrigung, Koſtverkürzung, Amtsenthebung, Büßung am Palmſonntage, Verſetzung in andre Klöſter u. a. m. vervielfältigt, auch für einzelne Vergehen die Strafen ſpecialiſirt. Aber die ſeit Bernhard im Ciſtercienſer-Orden einheimiſche Milde, die ſich auch unter andern in der vorgeſchriebenen Seelſorge für Excommunicirte rührend ausſpricht (p. 311 ff.), hat gewiß ſo grauſame Einkerkerungen oder Mishandlungen und Beſchimpfungen, wie ſie bei böhmiſchen Dominikanern noch im 17. und 18. Jahrhundert, bei deutſchen Pſeudo-Trappiſten noch im J. 1800 vorgekommen ſind (Peſcheck, Gegenreform. in Böhmen II, 358 ff.), nicht unter ſich aufkommen laſſen. Peitſchungen u. dgl. ſind doch wohl ſeit der Beſchränkung der Ciſtercienſer auf den

Lehrstand gänzlich beseitigt. Zu Ossegg schien man aus der Praxis nur Verwarnungen und Versetzung, die Excommunications-Grade blos aus Gesetz-Lectüre zu kennen; und die gegenwärtige dasige Klosterzucht kann für den Frommen und Sittlichreinen nur in der Gebundenheit des Aufenthalts etwas Drückendes haben. Denn Reise-Urlaub wird selten und nur zu wichtigen Zwecken oder in dringenden Fällen ertheilt. Die vereisten oder auswärts angestellten (exponirten) Brüder bleiben der Klosterregel doch noch so weit unterworfen, daß sie im Kirchen- und Schuldienst an die Ordenstracht gebunden sind, ohne die Horen-Zeit beobachten zu können, wenigstens ihr tägliches Pensum aus dem Breviere beten, von Speisegesetzen die allgemein kirchlichen beobachten, und Jeder 3 Tage im Jahre zu einem „Exercitium" (Andachts-Uebung, Beichte, Communion, Antheil an den Horen und allem Klösterlichen) innerhalb der Klostermauern verweilen müssen.

Aber die Tagesordnung im Kloster selbst hat allerdings von den alten benedictinischen über Nacht-, Tages- und Abendzeit vertheilten, daher für das Studium sehr zeitzersplitternden Gebetstunden Manches durch zweckmäßige Zusammenfassung aufgegeben; und das noch in D. mir zu Ohren gekommene Laien-Vorurtheil, als müssten die ossegger Mönche täglich sechsmal zur Kirche, ist unbegründet. Allerdings werden ausser den Tischgebeten im Refectorium (wohin man bei großer Kälte auch die Vigilien verlegt) alle vorgeschriebenen Gebete in der Kirche verrichtet; „Novizen bringen ¼ Stunde vor der Abendmahlszeit täglich mit stillem Gebet in der Kirche zu. Und auch ausser dem täglichen Pensum pflegen die Brüder pro adoratione Sanctissimi und so oft sie sich in ihren geistigen Bedürfnissen eingeladen fühlen, in der Kirche zu sein." Das allgemein Vorgeschriebene aber beschränkt sich auf Folgendes. Aufgestanden wird auf Glockengeläut an großen Festtagen um 3, an kleinen um 4, an gewöhnlichen Tagen ½5 Uhr. Darauf geht man ½ Stunde nachher, also in der Regel um 5 Uhr zum ersten Mal in die Kirche, wo die Vigiliae, Laudes und das Matutinum aus dem Brevier gebetet, an Festtagen abgesungen werden. Es dauert dieß ungefähr ¾ Stunde, und die übrige Morgenzeit füllen freie Andachten oder Studien. Vormittags ½10 Uhr, an Festtagen um 9 Uhr, wird wieder in der Kirche die benedictinische Prima, Tertia, Sexta, Nona zusammen gebetet oder festlich gesungen. An Festtagen folgt darauf Predigt und Hochamt, an andern bestimmten Tagen die Convent-Messe, wobei „die Cistercienser wie alle Orden einen vom römischen etwas verschiedenen Gesang haben". Mittags ½12 Uhr ist im Refectorium Tischgebet mit Gesang, gegen 12 Uhr die gemeinsame Mittagstafel, je nach dem Unterschied der Fest-, Werkel- und Fasttage (der letztern scheint der Orden

noch jetzt mehr als die Kirche zu haben) natürlich ſehr verſchieden, aber nach der Bewirthung in Marienſtern zu ſchlieſſen, ganz anſtändig, ohne üppig zu ſein. Aber an den Faſt- und einzelnen andern Tagen wird an den oben erwähnten geſonderten Tiſchen geſpeiſt (S. 308) und ſtrenges Stillſchweigen beobachtet. Während des Mahles ſelbſt wird eine Zeit lang, an Faſttagen, wie es ſcheint, die ganze Zeit, aus der heiligen Schrift, der Ordensregel oder der Heiligen-Geſchichte (Martyrologium) vorgeleſen [31]). Nach beendeter Mahlzeit wird wieder gebetet; und darauf iſt der Nachmittag bis zur Vesper für Lectüre oder Erholung im Garten freigegeben. Die Vespera ſelbſt mit dem Completorium (Schlußgebet) wird Wochentags um 2, Sonn- und Feſttags um 3 Uhr wieder in der Kirche theils gebetet, theils geſungen; und wann mit deren Beendigung das kirchliche Tagewerk abgeſchloſſen iſt, verlaſſen die Brüder der Reihe nach die Chorſtühle, welche ſie, die Prioren nach dem Amtsrange, die übrigen nach der Zeitfolge der Aufnahme eingenommen haben, und ziehen im Einzelzuge der Kirchenpforte f zu an dem Prior vorüber, der an der nächſten Säule ſtehend Jeden mit dem in's Weihwaſſer getauchten Sprengwedel (aspergillum) beſprengt, eine Hindeutung auf Ps. 50 (51), 9: „asperges me hyssopo et mundabor, et super nivem dealbabor.“ Um 6 Uhr iſt mit Gebet vor- und nachher die mit gleichen Unterſchieden wie Mittags gehaltene Abendtafel im Refectorium; und nach dem gemeinſchaftlichen (wahrſcheinlich ebendaſelbſt verrichteten) Abendgebet um 8 Uhr kann Jeder ſich nach Belieben zur Ruhe begeben oder noch zum Studium aufbleiben. — Dieſe heutige Tagesordnung hat nun freilich gegen die mittelalterliche, ſowohl die benedictiniſche (Nomast. p. 21 ff.) als insbeſondre die ſpäter ciſtercienſiſche (ebend. p. 170 ff.), gar manche Erleichterungen; und von einzelnen in der letztern vorkommenden phariſäiſch kleinlichen Special-Vorſchriften, die ſich ſelbſt auf die Körperhaltung beim Bettbeſteigen erſtrecken, iſt gegenwärtig vollends nichts zu vernehmen.

Aber die von jeher vorgeſchriebenen jährlichen und wöchentlichen, feſt-, ſonn- und wochentägigen Gebet-Penſa werden immer noch treu gehalten; und das ſie umfaſſende mit eingeſtreuter Rothſchrift den Gebrauch des Einzelnen markirende Brevier („Breviarium Cisterciense“), eine dem gewöhnlichen römiſchen ähnliche Sammlung zum Theil abgekürzter Bibel- und andrer Leſeſtücke, iſt durch alle Jahrhunderte, wie verſichert wird, unverändert daſſelbe geblieben. In den Händen

[31]) In den zu Marienſtern aufgeſchriebenen Notizen finde ich, daß „aus Martyrologium und Ordensregel auch beim Gang in's Capitel geleſen“ wird, erinnere mich aber nicht mehr, wie das gemeint war; ſ. jedoch S. 307.

der Betenden zu Offegg sah ich mehrerlei Ausgaben davon, meist in kl. fol. oder 4°; zu Marienstern beim Herrn Propst fand ich eine sehr gefällige pariser Handausgabe in 8°; mir selbst liegt der erwähnte (S. 270) etwas schwer lesbare alte Abdruck vom J. 1510 in 4° vor, mit dem Titel: „*Breuiarium camerale* [32]) *ad usum Cisterciensis ordinis Anno currente MCCCCCX* ab eodem monacho qui precedentia eiusdem ordinis breuiaria contexerat: diligenti cura castigatum et ad hanc satis amplam formam redactum *reuerendissimique pris* [Patris] *domini Cistercii obedientia: punctis in eodem ordine fieri solitis vtiliter communitum. incipit feliciter.* [das Cursive roth; darauf unter dem Druckerwappen] CJ. BRN. PETJT. *Uenale reperitur Parisiis sub leone argenteo vici sancti Jacobi.* Der Inhalt ist noch nicht, wie im heutigen römischen Brevier, mit bequemem Wiederabdruck des Wiederkehrenden in 4 Bände auf die 4 Jahreszeiten vertheilt, sodaß für jede Jahreszeit ein Kalender, Psalterium, Proprium de tempore, Proprium Sanctorum, Commune Sanctorum, und mehrerlei Officium hinter einander stehn. Vielmehr folgen auf 3 Bl. *Regulae generales pro ordinario breviarii* und 8 Bl. Kalender erst 8 Bl. *Commemorationes, Collectae, Suffragia, Benedictiones, Antiphonae;* darauf, besonders paginirt, 64 Bl. *Psalterium feriatum,* d. i. ohne Pater noster, Ave, Credo u. a. zuvor gleich die auf die täglichen Horen jeder Woche vertheilten 150 biblischen Psalmen, f. 46 ff. einzelne *Cantica* des A. u. N. T., f. 50 das *Symbol. Athanas., Pat. n., Ave, Credo,* f. 51 ff. *Cantica* für Sonn- und Festtage, f. 54 ff. metrische, zum Theil gereimte *hymni,* f. 63 die *Letania* [sic], die im römischen Brevier mehrfach unter den Officiis steht. Den andern Theil bildet auf 260 wieder von vorn gezählten Blättern das eigentliche „*Breviarium*", eine Sammlung Auszüge aus heiliger Schrift und Kirchenvätern als *Lectiones* für alle Sonntage, Wochen und Feste des Kirchenjahres vom 1. Advent bis 30. Sonntag nach Pfingsten, darunter f. 195 ff. beim 3. Sonntag nach Pfingsten zusammenhängende Stücke aus Regg. (Sam.), Prov., Eccl., Tob., Judith, Esth., Maccab., Ezech., Daniel. Das Schlußstück endlich ist ein unpaginirtes, etwa 200 Bl. starkes, sogenanntes „*Sanctorale*" [das obige Proprium und Commune Sanctorum nebst Einigem vom Officium], patristische und andere *Lectiones* über die Märtyrer, Heiligen, Apostel, Maria, Kreuzerhöhung, Himmelfahrt, Engel, Ordensväter (Benedict, Bernhard, Clemens, Malachias, Martin),

[32]) Ob von diesem Br. camerale (am Schlusse Br. de camera) ein andres, etwa ecclesiasticum oder oratoriale, in der Anordnung sich unterscheidet, ist mir noch nicht kund geworden; ebensowenig, ob die im obigen Exemplar angehängten handschriftlichen Zusätze (Vigilien, Gebete u. dgl.) anderwärts gedruckt sind.

Kirchweihe, Verſtorbene. Im Ganzen erſcheint neben dem der Hausandacht beſtimmten römiſchen Brevier die Zahl der Gebete und Leſeſtücke etwas mäßiger. Was aber davon an jedem Tage und in jeder Hore zu leſen oder zu ſingen iſt, beſtimmt theils die im Brevier ſelbſt zerſtreute Anweiſung, theils bequemer jenes kalenderartige „Directorium“ (S. 308), wie es, unabhängig von der Ordensregel, auch die Weltgeiſtlichen brauchen. Ich ſelbſt habe zwei ſolcher Horen, Sonntag den 2. Aug. 1846, eine vormittägige und eine Veſper mit angehört. Der Vortrag in Leſung und Geſang (letzterer in der Veſper mit Begleitung der kleinen Orgel) war mir zwar nur bei einzelnen bekannten Pſalmen-Worten oder Doxologien verſtändlich, aber durchgängig wohltönender, als z. B. die Weihnachtsmetten, die mir von Dresden, oder die Chorherren-Horen, die mir von Bamberg her erinnerlich waren. Der abgeſungene Pſalmen-Text hatte ein etwas raſcheres Tempo als bei den Nonnen in Marienſtern. Einzelne von den uralten (angeblich ſchon gregorianiſchen) „8 tonis“ (Melodieen), wonach die Pſalmen-Verſe geſungen werden, ſowie das muſikaliſch künſtlichere „Salve regina“ der Veſper, hoffe ich ein andres Mal bei der Beſchreibung von Marienſtern in moderner Notenſchrift mittheilen zu können. Während dort die Nonnen-Gebete und Geſänge nur dem Gehöre ſich einprägen konnten, muſſte bei der Mönchs-Andacht zu Oſſegg mehr das Sichtbare auffallen. Die Betenden ſaßen, knieten und ſtanden abwechſelnd, wandten ſich im Stehen bald leiſe ſprechend gegen den Altar, bald laut gegen einander, traten bald vor, bald zurück, ſprachen und ſangen theils einzeln, theils im Chor, bald mit erhobenen bald mit geſenkten Händen [33]); und das Alles faſt ſo gleichzeitig und gleichmäßig wie nach Taktſchlag oder Signal. Einem weltlich geſinnten Laien kann daher wohl das Ganze bei öfterem, auf den Textgehalt unachtſamen Anblick, beinahe wie ein „militäriſches Exercitium“ vorkommen. Daß aber den Theilnehmern ſelbſt die Andachtsübung nicht wie ein ſpannender Herrendienſt noch wie eine prunkende Schauſtellung (Mt. 6, 5), ſondern lediglich wie eine ruhig erbauende Lectüre erſchien, ließ ſich ſelbſt aus dem Gebrauche der Doſe abnehmen, den einzelne daran Gewöhnte ebenſowenig ganz dabei unterlieſſen, wie etwa evangeliſche Laien beim Anhören einer Predigt oder Leſen eines Andachtsbuches. Wie die Zeit zwiſchen den gewöhnlich halb- oder dreiviertelſtündigen Horen größtentheils mit Studium oder Amtsarbeit ausgefüllt iſt, haben wir ſchon oben hinlänglich angedeutet.

[33]) Das mir in D. als beſonders merkwürdig bezeichnete „taktmäßige Armſchütteln“ bei manchen Gebetſtellen beſchränkte ſich auf eine natürliche Bewegung zum Erheben und Entblößen der vorher geſenkten und vom Cucull-Aermel bedeckten Hände.

Wenn daher der gegenwärtig in der Tagesordnung und Klosterzucht herrschende Geist, der das Stift selbst nach seinem Verfall vor und unter Joseph (S. 302) wieder so ansehnlich emporgebracht hat, und ihm auch seinen fernern Bestand ganz anders sichert, als z. B. dem erst seit 3 Jahrzehnten aufgelösten, selbst nach katholisch-priesterlicher Aussage zum Ende reif gewesenen Neu-Zelle, — wenn dieser bessere Geist zu Osseg schon in frühern Zeiten vorherrschend derselbe gewesen ist: so lässt sich das verdienstliche Wirken und sittlich-reine Leben, das den Osseggern fast durch alle Jahrhunderte nachgerühmt wird, recht wohl erklären und anerkennen. Jene preussischen Missionen um 1250 bezweifelt Schöttgen (38 b) wohl mit Unrecht (S. 297, Not. S. 298), da sie sich an Ottokar's geschichtlich beglaubigten Feldzug anschliessen, und bei dem Widerstande, womit das Christenthum in Preussen vor den Siegen der deutschen Ritter zu kämpfen hatte, ein vergeblich ernannter Bischof in den einheimisch preussischen Nachrichten wohl auch ungenannt bleiben konnte. Die Verdienste der Osseger um den Landes-Anbau im Erzgebirge (S. 284) sucht Hering in der „Geschichte des sächs. Hochlandes" (1, 80. 3, 251) als begründet nachzuweisen. Die gute Sittenzucht, die im 13. bis 15. Jahrhunderte bei den osseger Cistercienern geherrscht haben müsse, beweist auch Schöttgen selbst mit der öftern Berufung dortiger Aebte nach Waldsassen, und erklärt eine vereinzelte Mönchs-Nachricht für völlig haltungslos, daß ehemals dicht neben dem osseger Mannskloster auch ein Frauenkloster bestanden habe. An den Gegenreformations-Bestrebungen in Böhmen haben sich die Osseger, deren Stift im 15. Jahrhundert zerrüttet, und 1580 bis 1626 ganz aufgehoben war, nicht so wie die bischöflichen Nutznieser betheiligen können. Sie sind daher bei Pescheck a. a. O. nirgends genannt, und scheinen diese Werke der Gewalt und Ueberredung, die der milde Maximilian II. mit dem „Himmel-Erstürmen" verglichen hatte (Pescheck 1, 100), fast ganz den Jesuiten überlassen zu haben, deren noch im 18. Jahrhundert 1350 in Böhmen waren (Pescheck 1, 73). Nur ein sedlizer Cistercienser wird unter den anti-calvinischen Geschichtschreibern der prager Ereignisse genannt (Pescheck 1, 381 ff.), und der berühmte spanische Cistercienser Caramuel Lobkowitz (S. 286) als eifriger böhmischer Gegenreformator neben Dominikanern und Jesuiten erwähnt (Pescheck 2, 355). Aber von den Osseggern selbst kommt auch in den Auswandrer-Berichten aus den nähern Umgebungen des Stiftes nichts vor (Pescheck 2, 526 ff. 546 ff.). Bemerkenswerth ist jedoch, daß in dem zur Stiftsherrschaft gehörigen Dorfe Ratschitz („Ratsch, Maria-Ratzsch") ¾ Stunden südwestlich von Neu-Osseg noch jetzt am 2. Sonntage nach Mariä Heimsuchung alljährlich ein Dankfest unter zahlreichem Wallfahrer-Besuch zum An-

denken der Zeit gefeiert wird, wo dieſes Kirchſpiel unter weiter Verbreitung des Lutherthums im 16. und 17. Jahrhundert dem alten Glauben allein treu blieb. — Ungleich wichtiger aber werden die oſſegger Brüder und Aebte um die Eintrittszeit des 18. und 19. Jahrhunderts durch wiſſenſchaftliche und ſchriftſtelleriſche Leiſtungen. Von den Profeſſoren zu Commotau (ſeit 1808), Iglau, Prag iſt ſchon Erwähnung gethan (S. 316); desgleichen von dem öfter beſtandenen, jüngſt erneuerten Hausſtudium (S. 318 ff.) unter einheimiſchen in Prag geprüften Profeſſoren. Auſſerdem hat es auch in früherer Zeit faſt ununterbrochen oſſegger Ciſtercienſer als theologiſche oder philoſophiſche Profeſſoren zu Prag ſelbſt gegeben; theils im St. Bernhard's-Collegium, theils beim erzbiſchöflichen Studium, theils bei der Univerſität, wo zwei von ihnen wiederholt zu Decanen der theologiſchen und philoſophiſchen Facultät erwählt wurden. Von oſſegger Schriftſtellern aber ſind nennenswerth: (1) Auguſtin Sartorius († 1723) mit ſeinem „Cistercium bis tertium“ (S. 270, nr. 19), ſpäter deutſch in 4°, ſeinem „Ordo ordinis“ 8°, „Atlas Marianus“ 8°, „Baronii annales in compend. red.“ 8°; (2) Placidus Euſtachius Janka († 1770) mit der Fortſetzung dieſer Annalen und einem aſcetiſchen Werk „Favus mellis destillans“ fol.; (3) Fridericus Mibes, Verfaſſer des „dreifachen Ordensbandes“ 4°, eines Gebetbuchs „das himmliſche Jeruſalem“ 8°; (4) Franciscus Speer, Verfaſſer dogmatiſcher Abhandlungen: „de Deo uno et trino“ 8°, „de incarnatione“ 8°; (5) Abt Hieronymus Besnecker († 1749), desgl. „de virtute et Sacramento poenitentiae“ 8°, „de S. S. Eucharistiae Sacramento“; (6) Eugenius Worel, Verfaſſer eines „Mundus philosophicus“ fol., „Tract. in libb. I. II. IV. V Decretalium“ 4°; (7) Joachim Cron, Verfaſſer eines Buchs „Cassiodor oder die Schulen“ 8° und einer Kirchengeſchichte in Tabellen; endlich (8) der auch unter proteſtantiſchen Gelehrten bekannte Abt Benedict Venuſi mit ſeiner „Heiligen Geſchichte“ 4°, und ſeinem „Pentateuch“, hebr. u. deutſch überſ., Prag 1820. fol., „Wörterbuch zu den 5 Büchern Moſ.“, Eb. 1820. fol.. Iſt auch von allen dieſen Schriftwerken keines zu weiterer Verbreitung und höherer Bedeutung gelangt, ſo wenig als die zahlreichen kleinern Drucke von Caſualreden, Gedichten u. dgl.: ſo beweiſen ſie doch ein rühmliches wiſſenſchaftliches Streben; und dieſes bethätigen ſchriftſtelleriſch auch jetzt noch unter den ältern Stiftsgenoſſen der prager akademiſche Gymnaſial-Präfect ꝛc. (früher zweimal philoſophiſcher Decan) P. Antonius Dittrich (geb. 1786), Verfaſſer mehrer Abhandlungen, Nekrologe, Kritiken, Gedichte, und ſeit 1830 Herausgeber von 3 (bald 4) Bänden „Hiſtoriſcher Univerſitäts-Urkunden“, einer Vorarbeit zur nahen prager Jubelfeier 1848; unter den

jüngern die oben genannten (S. 320) PP. Athanasius Bernhard und Salesius Mayer, Mitarbeiter einer katholisch-theologischen Encyklopädie. — Von mechanischen Künstlern wird aus der Vorzeit P. Engelbert Seig genannt, als Verfertiger eines großen in der Naturalien-Sammlung aufgestellten astronomischen Uhrwerks. — Wie aber vorzüglich dem nächsten geistlichen Seelsorger-Berufe von den ossegger Cistercienser gedient wird, haben die bereits erwähnten, sämmtlich mit Stiftsangehörigen besetzten „5 Pfarreien, 2 Local-Seelsorgen, 2 Propsteien, 1 Administratur, 12 Kaplan- und Katecheten-Stellen" hinlänglich bewiesen. Ausserdem wird jedoch auch „Aushülfe in die Grenzgebirge des leitmeritzer, oft selbst des saazer Kreises geleistet. Bei Mangel an Seelsorgern, besonders zur Zeit ansteckender Krankheiten, haben sich die Cistercienser in Ossegg stets willig in die verlassenen Kirchsprengel berufen lassen". Und von der anderweiten Mildthätigkeit des Stiftes weiß, ausser den erwähnten Armenhäusern, die ganze Umgegend aus allen Zeiten zu erzählen; sowie die vielgerühmte auch mir bewährte ossegger Gastfreundschaft nicht blos die zahlreichen stumm beredten Gastzimmer, sondern auch mit lautem Dank eine unübersehbare Menge wohlbewirtheter und beherbergter Gäste, Aus- und Inländer, Laien und Geistliche, Evangelische und Katholische, bezeugen können.

Nach diesem Allen genügt es über

B. das Cistercienser-Stift Hohenfurt,

das den gewöhnlichen Bahnen der Reisenden entlegener, auch von mir noch nicht besucht worden ist, nur das Wichtigste und vom Bisherigen etwa Abweichende aus den zugänglichen Quellen (39. 43. 47 [34])) kurz zu berichten.

Dieses Stift Hohenfurt (böhm. Wyssebrod, lat. Altum vadum, Altovadum), an der äussersten Südspitze Böhmens, 5 Meilen südwestlich von der Kreisstadt Budweis, 25 Meilen südlich von Prag, auf dem linken Moldau-Ufer unweit des jenseitigen gleichnamigen Marktfleckens (von 1050 Einwohnern) 291 par. Kl. über der Meeresfläche gelegen, hat gegenwärtig, einschließlich des 1778 angekauften Gutes Umlowitz, ein herrschaftliches Gebiet, noch weit größer als Ossegg, mit 36,094⅛ Joch (woran 9397 Stifts-Antheil) bewirthschafteter Bodenfläche, wovon über ⅓ Ackerland, etwas unter ⅓ Wiesen und Weiden, ungefähr 7/21 Forsten (die Hälfte herrschaftlich). Der gesammte, großentheils von Granitbergen und Schluchten durchzogene (worunter die soge-

[34]) Vom Personal-Katalog der 4 Klöster ist mir seit kurzem die Ausgabe des J. 1847 aus Marienstern zugekommen.

nannte „Teufelsmauer"), auſſer der Moldau noch von etwa 12 Bächen und 13 fiſchreichen Teichen bewäſſerte Flächenraum des Gebiets hält 40,811¼ Joch, d. i. über 4 □Meilen; und zählt in 119 theils ganz, theils halb oder ſtückweiſe zugehörigen Ortſchaften an 11,300 faſt durchaus deutſch redende Einwohner, die ſich auf dem weniger fruchtbaren Boden auſſer der Landwirthſchaft hauptſächlich von Spinnerei, Bleichen und Weberei nähren. Denn unter den Felderzeugniſſen gedeihen in dem rauhen Gebirgsklima nur Flachs, Kraut, Rüben und Kartoffeln am beſten; Waizen fehlt ganz, und Obſtbäume kommen nur kümmerlich fort. Der Viehſtand betrug im Jahre 1837 über 6900 Rinder, über 3000 Schafe, an 1900 Schweine und Ziegen (290 Rinder, 265 Schafe herrſchaftlichen Antheils). Für die Stifts-Oekonomie beſtehen 7 Meierhöfe, 1 Schäferei; für die Forſten, obwohl ſich das Wild meiſt nur auf Haſen und Geflügel beſchränkt, 6 Reviere. Von Wohlfahrts-Anſtalten gibt es 3 Armen-Inſtitute, 2 Spitäler und 1 Stifts-Apotheke. Unter den Ortſchaften ſind nächſt dem Hauptort Hohenfurt nur das hochgelegne Kapellen, der Marktflecken Höritz, Geburtsort des Sektenſtifters Thomas Pöſchl (um 1816) und das Dorf Klein-Umlowitz mit einem nahen Mineralbad bemerkenswerth. Dieſe u. a. Orte haben für die Stifts-Unterthanen (auſſer den anderwärts Eingepfarrten) 8 Schulen und 8 Pfarr- oder Local-Kirchen neben der Stiftskirche. — Auſſer der nächſtgelegnen Herrſchaft aber beſitzt das Stift noch ſeit 1623 das in der Nachbarſchaft zerſtreut gelegene Gut Komaritz mit 5905⅝ J. Flächenraum, 2250 böhmiſchen Einwohnern, an 1000 Rinder, 750 Sch. Viehſtand, Roggen, Waizen u. a. Feldbau, auch etwas Obſtpflege, 3 herrſchaftlichen Maierhöfen, 2 Forſtrevieren, 1 Kalk-, 1 Eiſenſteinbruch und 16 Dörfern oder Dorfantheilen, worunter ſeit kurzem 1 Pfarrdorf (Catal. p. 16 vgl. n. 43, Sommer 9, p. 193).

Das ſo umfänglich dotirte Ciſtercienſer-Stift ſelbſt, nach de Viſch (16) 1249 gegründet, nach Urkunden 1259 vom Stifter Wok von Roſenberg mit den Haupttheilen des heutigen Gebietes beſchenkt und vom prager Biſchof Johann beſtätigt, ſoll ſeinen Urſprung und Namen, obwohl der gleichbenannte Marktflecken um 1259 urkundlich ſchon nachzuweiſen iſt, doch nach der Volksſage einem Gelübde des genannten Ritters verdanken, der auf der Wallfahrt zu einer Kapelle beim Durchreiten der ihm bekannten Moldau-Furt in Lebensgefahr gerathen war. Beglaubigter iſt die Rettung, die ſpäter dem Stifte ſelbſt zu Theil ward. Nachdem es im J. 1348 bei Kaiſer Karl IV. Abgabenfreiheit, im J. 1403 von Papſt Bonifaz IX. Infel und Hirtenſtab für ſeinen Abt erlangt hatte, ward es im Huſſitenkriege 1422 von den Taboriten zwar angegriffen und gebrandſchatzt, aber durch ſeinen Schutz-

herrn, den königlichen Schaarführer Ulrich von Rosenberg, einen Nachkommen des Stifters, in Vertheidigungsstand gesetzt und vor Zerstörung bewahrt. Auch im dreissigjährigen Kriege scheint diese minder ergiebige Gegend Böhmens ziemlich verschont geblieben zu sein; und so hat sich das Stift Hohenfurt, wenngleich im Personal 1785 unter Joseph II. von 65 ebenfalls auf 18 herabgesetzt, — eine Beschränkung, die bald vorüber war — doch mit seinem Local vollständiger als Osseg im alterthümlichen Stande erhalten.

Die Gebäude des Stiftes, die Kirche (zum heiligen Bartholomäus), der Convent, die Prälatur (Abtei), die Anna-Kapelle beim Gottesacker, das Amt-, Brau-, Spital-Haus u. a. m. sollen daher zum Theil noch in der Bauart von ihrem hohen Alter zeugen, namentlich Convent und Kirche. Letztere enthält die Familiengruft des Stifter-Geschlechtes mit den Leichen von 1262 bis 1611, sowie das Marmor-Grabmal eines spätern gräflichen Besitzers von Rosenberg. Im Convent-Gebäude findet sich ausser den klösterlichen Gemächern eine reiche Bibliothek, eine Antiquitäten- und Naturalien-Sammlung, ein physikalisches Cabinet u. a. m. In den obern Corridors über dem Kreuzgange ist die Geschichte des Ordensstifters Bernhard auf einer Menge Gemälden dargestellt. Auch die Zimmer der Prälatur enthalten eine Sammlung von guten Gemälden und Handzeichnungen, und ein Münzcabinet mit einer Suite römischer Kaiser.

Das Personal des Stiftes besteht gegenwärtig (seit Anfang 1847) ausser den weltlichen Beamten aus 62 Ordensbrüdern, mit Ausnahme von 1 Oesterreicher durchaus böhmischer Abkunft. Darunter sind 56 geweihte Priester im Lebensalter von 75½ bis 25 Jahren. Die jüngsten 4 Priester sind zugleich als noch Studirende (im 4. Jahre) zu Budweis aufgeführt, wo nämlich die Hohenfurter ihr theologisches Studium vollenden wie die Osseggor zu Leitmeritz. Zu den Priestern kommen noch 4 Clerici, bis jetzt ungeweihte geistlich Studirende des 3. und 2. Jahres, ebenfalls zu Budweis, da im hohenfurter Verzeichniß keine „domi studentes“ wie im osseggor aufgeführt sind, sonach dort kein Hausstudium wie zu Osseg besteht; schließlich aber im Kloster selbst seit dem 24. September 1846 noch 2 Novizen. Laienbrüder (Conversi) werden auch zu Hohenfurt nicht gehalten. Von den stiftsangehörigen Priestern aber sind als Pfarrer oder Pfarrgehülfen innerhalb des Stiftsgebiets 12, ausserhalb desselben in der Umgegend 15, und 1 sogar als Pfarrer in Galizien, sowie ebendaselbst 1 als Kloster-Prior angestellt; 1 ist dogmatischer Professor und Examinator zu Budweis, und 4 unterrichten ebendaselbst als Professoren der Religion, Philosophie, Physik, Mathematik und Geschichte an der philosophischen Lehranstalt. So blei-

den nur 3 ausgediente budweiſer Profeſſoren, 4 ſchlichte „Conventuales“ und 11 klöſterliche Officialen, alſo mit den 2 Novizen zuſammen nur 20 Brüder als beſtändig im Kloſter ſelbſt wohnend übrig. Der an der Spitze ſtehende Abt, der 39. ſeit der Stiftung, Nachfolger des 1828 verſtorbenen Iſidor Teutſchmann, nach welchem man zur Ehre ſeines Andenkens eine ganze Anſiedelung von 24 Häuſern Teutſchmannsdorf genannt hat, iſt gegenwärtig zugleich der Aelteſte im Stifte (geboren im September 1771), Herr Prälat Valentin Michael Schopper, Ritter des Kaiſerlichen Oeſterreichiſchen-Leopold-Ordens, Vicariats-Aſſiſtent über die böhmiſch-lauſitziſchen Ciſtercienſer-Klöſter, Aſſeſſor des biſchöflichen Conſiſtoriums in Budweis ꝛc., eingekleidet ſeit dem October 1791, professus ſeit dem September 1795, geweiht im October 1796, daher bereits als Senior, Ordensmann und Prieſter gefeierter Jubilar. Nach ihm folgen als Superioren und Officialen: 1 Prior und Magister Novitiorum (geb. 1790), 1 Administrator vinearum, 1 Curator [emerit.] Conventus, 1 Bibliothecarius und Archivarius, 1 Oeconomus, 1 Inspector silvarum und Provisor, 1 Praefectus culinae, 1 Granarius (über die Getraide-Vorräthe), 1 Praefectus quaesturae, zugleich Secretarius, Sacrista und Regens chori figuralis (gegenwärtig ein mittler Dreiſſiger), 1 Custos Musei, 1 Cantor, alſo, wie man ſieht, mit bedeutend anderen Amtsvertheilungen und Benennungen als zu Oſſegg (S. 318 ff.), ſodaß ein Ciſtercienſer-Abt in der Beauftragung und Auszeichnung ſeiner Untergebnen große Freiheit haben muß. Unter den einheimiſchen Officialen ſowohl als unter den exponirten Pfarrern und Profeſſoren finden ſich 1 Doct. theol., 4 Doctores, 3 Doctorandi philos. und 7 Mitglieder gelehrter oder gemeinnütziger Geſellſchaften. Vor wenigen Jahren gehörte den Hohenfurtern u. A. noch Maximilian Millauer an, geſt. 1840 als Profeſſor der Pastoralia in Prag, welcher ſich auſſer den geſchichtlichen Unterſuchungen über ſein Kloſter (S. 271, n. 39) auch ſonſt um die böhmiſche Alterthumskunde erhebliche Verdienſte erworben hat.

Nach dieſen theils nach Anſchauung, theils nach Mittheilung treu wiedergegebnen Notizen über die in unſerer Nähe noch vorhandnen Ciſtercienſer-Manneskloſter (von den ſächſiſchen Frauenklöſtern ſpäter), wird Mancher ſeine mittelalterlichen Vorſtellungen von allem in dieſer Gattung jetzt noch Beſtehenden mehrfach berichtigen können. Es bedarf kaum der jedem Leſer ſich von ſelbſt darbietenden Schlußbemerkung: daß ſich die Ciſtercienſer, wie die Prämonſtratenſer u. A., unter dem Einfluß der Zeit allmählig faſt ausſchließlich auf den Lehr- und Seelſorge-Beruf eingeſchränkt haben, ihre heutigen Klöſter ſonach uns Proteſtanten weit weniger wie aſcetiſche Anſtalten, als wie nützliche

Alumnate, Seminare und zugleich Pensionate für Kirchen- und Schuldienst erscheinen müssen. In unserer sittlich so erschlafften, an Talenten überreichen, an Charakteren so armen Zeit bleibt es immer von Bedeutung, daß sich in ihr noch starke Seelen finden, die sich der klösterlichen, wenn auch milder gewordenen Zucht und Beschränkung, mit frommem Sinne willig unterwerfen. Und jener Einseitigkeit, die das Klosterwesen schlechthin und ohne Ausnahme verwirft, läßt sich ganz einfach Luther's eigner Ausspruch entgegenhalten: „Die Möncherei muß bleiben, solange die Welt steht, obwohl mit andern neuen Namen und Werken. Denn alle, die damit umgehen, daß sie was sonderliches anfahen, über den Glauben und gemeine Stände, das sind und bleiben Mönche, ob sie wohl nicht einerlei Weise, Kleidung und Geberde führen."

V.

Fünf Briefe Ulrich's von Hutten.

Nach der Urschrift im Stadtarchiv zu Straßburg

mitgetheilt

von

Ludwig Schneegans,

Advocat, Archivar und zweitem Stadtbibliothekar in Straßburg.

Sämmtliche nachstehende Briefe Ulrich's von Hutten, nebst den beiden Beilagen, befinden sich im Original, mit des gelehrten Ritters Siegel versehen, in dem Stadtarchive zu Straßburg. Jedoch nur einer derselben scheint eigenhändig von Hutten geschrieben zu sein; wie dies die am Schlusse beigefügte Bemerkung „meyn handt" erweist. In nachfolgender Sammlung ist dieser Brief mit Nr. 6 bezeichnet. Die Schrift desselben ist durchaus verschieden von derjenigen der übrigen. Diese letzteren zeigen eine große, kräftige, durchaus deutliche Schrift, während der von Ulrich's eigner Hand herrührende eine kleinere, rascher geschriebene aufweist.

Von des Ritters Hand ist gewiß auch der unsere Sammlung schliessende Entwurf. Die Schrift stimmt völlig mit derjenigen des obigen Briefes überein, und wie in diesem schreibt sich der Briefsteller, sonderbar genug: „vom Hutten", während sonst überall „von Hutten" geschrieben wird.

Mögen die hier zum ersten Male mitgetheilten, vollkommen den Originalien gleichlautenden Briefe, wegen des berühmten Mannes von dem sie herrühren, nicht Allen gänzlich unwillkommen sein! —

1.

Dem Erwirdigen vnd andechtigen Hern Jorgen prior der Carthusen bey Freyburg vnd Visitator der prouintz des Reinsz.

Wirdiger Andechtiger Lieber her vnd Freund Euch zuuor mein willig dinst. Welcher massen vnd mit was freuenlichen durstigen

wortten aus argem neidischem gemuth Prior Procurator vnd Conuent des Charthuser klosters zu Strasburg mich an meynen Eren ritterlichem Standt vnd herkomen guttem leymut vnd gerucht wider gotlich naturlich vnd der menschen satzung souil an Inen zuuerletzen zuuercleynen beruchtigen vnd diffamieren nit allein in Irem kloster sonder auch zu Strasburg vnd allenthalben wo sie gehort megen werden sonder alle verursachen vnderstanden, habt ir aus eingeschloszner copey Inen zugeschickter vnd vberantwurter missiue leichtlich zuerlernen. Dweil nun meyner Eren notturfft nach, angeregte schmeh Iniurj vnd meiner Eren verletzung vngeant zulassen mir keins wegs gepuren will vnd aber Ir der gedachten Carthuser oberher vnd visitator, hab ich Euch Ir vnbillich vnbesynd handlung vnd mein notgedrangkt vornemen gegen Inen vnuerhalten nit wollen lassen gutlich bittend Ir als der hochuerstendig (: dem onzweyffel dis hessige sampt allen Erbern misfellige handlunge leid :) dermassen einsehens haben wollt damit nit euch vnd gemeiner prouintz oder deren besonder gelider vnd verwantten Ichts widerwertigs oder nachtheiligs begegne das mir dan treulich leidt mich doch hiemit gegen euch entschuldigt haben hab ich euch hern visitator ewer person zu besonderm gefallen nit wollen verhalten darnach zurichten. Datum zu Durmstein vff dornstag nach der heilgen Eylffthausent Jungfrawen tag Im Jar nach Christi vnsers hern gebürt thausent funffhundert vnd Inn xxj°.

Vlrich von Hutten zum Steckelberg der Junger.

2.

An Prior vnd gantz Conuent des carthusers klosters bey der Stat Straszburgkh gelegen.

Euch dem prior vnd conuent des cartheusers klosters bey Straszburg gelegen thu Ich Vlrich von Hutten etc. zu wyssen das wiewol vor langer weyl mich vilfeltiglich durch glaubhafftig hoch vnd niders standts personen angelangt auch menglich zu Strasburg vnd allenthalben vnuerborgen welcher mass wider gotlich naturlich vnd der menschen gesatz besonder Ir der prior vnd procurator mich an meynen Eren gutten leymut gantz vnuervrsacht vnd an verschulden aus eigenem drutzigem furnemen, geschwindem hessigem freuenlichem gemut, so vill an euch, antzutasten, zuuerletzen, züüerkleynen, diffamieren vnd nach art der hippenbuben Ewer selbst profession vnd angemaster Religion zuwider mich ein ketzer von der Christlichen kirchen abgeszunderten vnd dergleichen auszzuschreyen gelusten

lassen auch Ir der prior zu antzeig Ewers vnchristlichen vnmenschlichen gifftigen neid vnd hasz szo ir an mich gantz vnuerursacht gelegt an etlich meyner biltnusz contrafedt die ausserhalb meins beuelchs vff papier gedruckt mir zuueracht schmach vnd hon zu seüberung vnreyniger ewers leibs orten gebrucht zu haben: sonder alle scham helung vnd schew: offentlich berumpt So hab ich doch solich Ewer freüenlich vnbillich Iniurien vnd schmehen in ansehung meyner vnschuldt auch das ich mich all mein tag nie anderst dan eim fromen erlichen christlichen Ritterman wolgezympt gehalten bey aller erberkeit (: one Rume zureden :) nie anderst erkant zueyffern vnd zuanden, aus miltem dugenthafftem gemut bisher verechtlich vmbgangen der Züüersicht Ewer furgenomen arglistig, hessig, naterisch, Ja vnkristlichs gemuth vnd vornemen mit gedult vnd senfftmutigkeit zuvberwinden. Das aber bey euch nit stat haben wollen, noch an obertzelten Iniurien vnd schmehen settigen lassen Sonder noch zu merer antzeig Ewers hefftigen argen vnd bosen gemuts gegen mir euch bey Erbern leütten beider geistlich vnd weltlichen standts vnuerholen offentlich: sonder zweyfel aus anreitzen des bosen geists der solcher lugenhafftiger meidischer menschen hertzen vnd gemuth regieren vnd besitzen: vnd alszo Ewer furgenomen schme gegen mir zuhauffen: horen lassen, wie durch mein zuthun zwen Munich Ewer profession die ich doch vor der zeit weder mit augen gesehen, noch durch schrifft oder inander wege erkant: aus Ewerm kloster mit zwolff reysigen pferden eigens gewalts genomen vnd entfurt soll haben. Auch damit souil an euch mich zubelestigen zubenachtheylen vnd vnrubig zumachen nichts vnderlassen werde habt Ir prior vnd ander ein burger zu Strasburg Hans Schot genant den ich nie anders dan Erber fromme vnd redlich erkant, gegen mir zu bewegen furgenomen In dem Ir lugenhafftig von Ime auszzugeben: Er Schot mit verretterey zu erst angezeigter erdichten handlung beholffig gewest: kein scham getragen, vnd alszo dem fromen bider man allein mir zutrotz zu einem Boszwicht zumachen von seim weib vnd vnertzogen kynden auch heuszlichen Eren zuuertreyben: Das Ir von geistlichen leutten wie ir vor andern berumpt sein wolt so doch Dise handlung derselben Eweren angenomen religiòn gantz wider Erbermlich zuhoren: vnderstanden. Dweil nun solch Ewer Eigenwillig trutzig freuenlich vnchristlich furnemen dermassen durch euch vnauffhorlich auszgebreyt das meyner eren notturfft nach die also stilschweygennd hinzuschleyffen vnereyffert zulassen keins wegs gepuren will noch gemeint So sag Ich Vlrich von Hutten obgenant zu rettung meyner eren das ir prior procurator vnd Conuent oban-

gezeigt vnwarhafftigs auszschreyen vnd dargeben den naturlichen vnd der kirchen gesatzen auch aller billicheit zuwider vff mich erdacht, erlogen, mir unrecht gethan habt, vnd dweil ich vill lieber meyner eigen gutter vnd narung wo ich an dem vermogen zehen tausent gulden verlieren wolt dan solich vnbillich zugefugt schmehen vnd Iniurien weitter zudulden, So ist mein ernstlich entlich beger vnd gesynnen zu abtrag vnd kleiner erstattung angeregter zugefugter smehe vnd Iniurj mir in monats frist nach dato ditz briffs dieselben zehen thausent gulden an orte ich euch antzeigen wurde an guttem Reinischem golde liffern Auch hinfur euch sollicher vntzymlicher schmehung vnd ereverletzung gegen mir vnd andern von meynent wegen: wie euch als got ergebnen leutten zuthun gepurt: enthalten vnd massen wolt Auch des alles dermasz zugeschehen bey disem meynem geschwornen Botten zuschreyben dan wo solchs durch euch wie obgemelt nit gescheh verechtlich vmbgangen noch zu geschriben wurde Solt Ir alsdan wissen das ich sampt andern mein hern freunden gundern vnd gutten gesellen: die solcher Ewer Eigen mutwilligen erthichten vnd falschen handlung auch hochlichen misfallens tragen wider euch nach allem meynem vermogen trachten furnemen vnd handeln will damit ich hinfur solcher Ewer eigenwilliger tyrannischer handlung durchechtung vnd verkleynigung vertragen auch dardurch vermerckt werde das vilen hohen adelichen vnd andern trefflichen weltlichen stenden sollich Ewer Eigenwillige vnnotturfftige sonder vrsachen geubt handlung von hertzen vnd gemuth leidt gewest vnd noch sey das hab ich euch darnach entlich zurichten eins vor alles: dan mir hynfur vnd weitter mit euch zudiſputiern vnd in schrifft zubegeben nit gemeint: vnüerhalten nit wollen lassen. Datum zu Dyrenstein vff dornstag nach den heilgen eilfftausent Jungfrawen tag Anno domini etc. eln vnd zwentzig.

3.

Denn Strengen Ernuesten Fursichtigen vnd Weysen Meister vnd Rath der Stat Strasburg meynen in sonder gunstigen vnd gutten freunden vnd gonnern.

Strengen Ernuesten Fursichtigen vnd Weysen besondern gunstigen gutten freunde vnd gunder Euch zuuor mein freuntlich dinst mit besonderm willen bereidt. Aus vnuermeydlicher meyner notturfft werde ich Euch mit diser schrifft antzulauffen genotträngt, die ich euch freuntlichen zuuernemen bitte. Das wiewol von zeit ich meyne

manliche kleyder angelegt, nie anderst dan einem fromen erlichen Ritterman wolgezympt gehalten, one das Jemant were, der auch war, mit bestandt mich ein ketzer oder einicher vnerlichen handlung dorffen schelten oder zeyhen Wiewol ich auch mit prior vnd Conuent des Carthusers klosters bey Ewer stat Strasburg gelegen mein leben lang nie nichts zuthun sie weder mit wortten noch wercken, Je beleydiget, dardurch ich Inen zu einichem vnwillen, oder entborung gegen mir Je vrsach gegeben hab So langt mich doch durch glaubhafftige hoch vnd niders Standts personen In schrifften vnd szunst warhafftig an wie das des gedachten Carthuser klosters prior schaffner vnd andere aus freuelichem: durstigem: eigenwilligem gemut, arger neydischer vnd gifftiger meynung so sie vnuerursacht gegen mir tragen, mich an meynen Eren Ritterlichem herkomen, guttem leymuth vnd geruchte wider gotliche, naturlich vnd der Menschen satzung souill an Inen zuuerletzigen verkleynen beruchtigen vnd diffamiern. In Irem kloster Ewer Stat Strasburg vnd allenthalben wo sie gehort mogen werden: vnderstanden mich ein ketzer, von der Christlichen kirchen abgesonderten menschen offentlich auszgeschrien. Es hat auch er der prior damit er seinen vnchristlichen hasz gegen mir weitter zuerkennen gebe, etzliche meyner biltnusz contrafact: die dan auszerhalb meins beuelchs vnnd verwillichung vff papier gedruckt, mir zuuerachtung schmach vnd hon zu seuberung vnreyniger seins leibs orten (: wie das dan klarlicher zuschreyben scham tregt :) gebraucht sich des auch alszo von Ime beschehen, sonder alle scham: helung vnd schew bey seinen Munichen vnd andern berumpt, an dem allein nit gesettiget sonder haben er, sein schaffner vnd andere aus sonderlicher begir vnd luszt mich weitter antzuthasten vnbenotigt vnd on vrsach sich bey Erbarn fromen leutten vnuerholen offentlich horen lassen wie durch mein zuthun zwehn Munich Irer profession: die ich vor derselben zeit weder mit augen gesehen noch durch schrifft oder ander weg Je erkant: aus demselbigen Irem kloster mit zwolff Reysigen Knechten eigens gewalts vnd freuenlich genomen vnd entfurt soll haben. Mir hat auch negst einer Ewer mitburger, ein Buchdrucker Hans Schott genant (: den ich anders nit dan ein Erbarn fromen redlichen man erkannt auch derhalben in sondere kuntschafft genomen vnd in meynen geschefften die druckerey betreffend gebraucht, daryn vffrichtig, getrew vnd meins gefallens funden vnd gespurt) in einer Klagschrifft, der ich euch ein Copey hierin verschlossen zuschicke, zuerkennen geben wie er von gemeltem prior, schaffner etc. offentlich gezyhen werde als solte er mir durch verreterey zu genenter that die zwehn Munch zuerledigen

geholffen haben mit bit Ine des orts mit antzeigung der warheyt gegen euch als seinen herren zuentschuldigen. Wan nun sollichs alles mich nit wenig: in ansehung meiner vnd des gedachten Hans Schotten vnschuldt: behertziget vnd dermassen das mir angeregte vnuerschuldt erdichten, häfftig vnd atroces schmach vnd Iniurien vnereyffert vnd gerechtuertigt, noch gemelten Hans Schotten des orts vnuerantwurt zulassen keins wegs geburen will noch gemeint Sonder all mein vermogen durch hilff vnd Rath meiner herren vnd freund daran wenden damit die gedachten Carthuser auch meniglich vns vnrecht geschehen vermercken vnd durch hilff des almechtigen sie dahin bringen das sie vmb solch hefftig, eigenwillig, erdicht, schmach vnd Iniurien meyner Eren notturfft nach bekerung erstattung vnd satisfaction wie ir dan billich errachten thun sollent Aber Inen Hans Schotten betreffend will ich Ine souill an mir solcher beschuldigter handlung gegen euch vnd meniglich entschuldigt haben mit erbittung solchs wo von notten glaublicher dan mit disen schlechten schrifften dartzuthun. Dweil nun vilgedacht Carthuser kloster an Ewer Stat gelegen euch alszo etzwas angehorig vnd verwandt sein mocht So ich dan Euch zu allen Eren vnd freuntschafft geneigt vngern on grosse verursachung beleydigen wolt So ist mein freuntliche Bitt wo ich aus angezeigten merglichen ehafften vnd gedrankten vrsachen zu rettung meyner Eren gegen denselbigen Carthusern Iren zugewandten vnd vnderthanen handlen wurde mir das keins wegs zuuerargen noch euch dieselbigen Carthuser gegen mir oder meynen helffern bewegen zulassen wie ich mich des vnabschläglich vnd alles guts zu euch vertroste Das bin ich vmb euch sampt vnd besonder zuuerdienen vnd zuuerschulden von hertzen willig. Datum zu Durmstat vff donderstag nach der heilgen Eylffthausent Jungfrawen tag Im Jar nach Christi unsers hern geburt thausent funffhundert vnd Im einvnndzwentzigstenn.

Vlrich von Hutten zum Steckelberg der Junger.

4.

Dem gestrengen hochgelerten hern Vlrichen von Hutten poeten laureaten meynem gunstigen lieben hern etc.

Strenger hochgelerter gunstiger lieber her. Ewer Ernuest vnd gunst seien mein vnuerdrosszen ganntz willige dienste vngesparts fleisz zuuor an. Nachdem vnd euer Streng Ernuest vnd gunst mich bisher mit bucher zutrucken vor eim andern beschucht behuldet:

vnd gunstlich begabt des ich nit wenig nutzbarkeit vnd wolthat befunden auch mit hoher danckbarkheit meins vermegens sampt empszigem fleisz alltzeit zuuerdienen geneigt bin. Vmb welcher freuntschafft wyllen gunst vnd wolmeynung Ewer Ernuest gegen mir, ich villeycht mehr verdacht Dweyl negstuerruckter zeit zwehn munch aus dem Charthuser kloster bey Strasburg zu rosz (: als gemeyne sag ist :) hinweg gefurt Ewer Ernuest vnd ich dasselbig zuwegen bracht solten haben durch den prior schaffner vnd etlich gemelts klosters vermeynlich berucht: angesagt vnd vnder gemeyne burger weitter getragen worden der meynung als solt ich euch in meynem hausz vffgehalten vnd solchs gegen den Munchen durch mein beyhilff zuwegen bracht. Welche schmach vnd Iniurij: wo nit furkhomen: mir als einem armen so mit vnertzogenen kleynen kyndren vnd geschafftigem burger zu Strasburg zymlichs erbers herkomens (: bezeug mich gotts :) vnd wandels vnuerschuldt zu vnvberwindtlichem schaden vnd verletzung meins guttenn Lumbdens zuruck reichen wurde. Dweil dan Ewer Ernuest vnd gunst wol wissend das ich in sollicher verhandlung mit euch weder mit worten thatt, vnderweyszung oder beyhilff gethan hab, Ist an Ewer Ernuest als mein bsondern gunstigen hern mein gar dienstlich vnd fleissig Bitt mich solchs vermeinten vnuerschulten bezygs Iniurij vnd schmach mir durch bemelte prior vnd schaffner sampt iren verwandten neben der warheyt zugemessen mit Ewer Ernuest Furschrifft gegen einem Ersamen Rath mein gn. hern der Stat Strasburg freuntlicher weysz purgieren vnd entschuldigen die gedachten munch zu vnderweyszen vnd berichten solchs bezygs vnd weyterung hinfurt gegen mir zuvermeyden vnd mussig zu stehn Als ich mich zu Ewer Ernuest vnd gunst des gentzlich versich nit vnderlasszen werde will ich vmb E. E. vngesparts fleysz gern vnd gutwillig alltzeit verdienen. Datum zu Strasburg am dritten tag septembris Anno etc. xxj°.

E. E.
williger Joannes Schott
drucker.

5.

Denn Strenngen Ernuestenn Ersamenn Weisenn Meister vnnd Rat der Statt Strasburg mein besonndern gunstigen lieben guten freund vnnd gunnern.

Strenngen Ernuesten Ersamen vnnd Wisenn In sonnder gunstig lieben freund vnnd gunder. Vch zuuor mein freuntlich dinst mit be-

sonndern willen bereit. Ewer schrifftlich anntwurt vff mein vch zugeschigt uerschreiben die cartheiser betreffen in der ir vch einen gutlichen vnderhandelung zuuerfolgen, auch deshalb tag vnnd malstatt ernennen vnnd zu bestimen angesünd, weitters Innhalts Ich vernomen. Vnnd wie wol ich nit willens gewest mit gedachtenn Cartheusern, Dieweil ir vnuerursacht verhandelung gegen mir vnlauckbar am tag in einig gutlich vnnderhandelung oder gesprech zu begeben. So ich aber vch vor allen anndern des heiligenn Reichs Stetten zu freuntlicher wilfarung begirig wil ich vch in diser vnpillichen gegen mir geupten hanndelung, die angesinten vnnderhandlung allein vch zu Eren vnnd gefallenn nit abschlahen. Deszhalb malstat mit eigner bottschafft, Inhalt euwers schreibens benennen hab ich vff euwer beger nit wellen verhalten. Dann euch zu freuntlicher dienstbarkeit ich ganntz geneigt. Datum Drinnstein vff mitwoch nach Martini Anno etc. xxj. Vlrich von Hutten.

6.

Denn Strengen Ernvesten, fürsichtigen vnnd weysen Meyster vnd Rat der Stat Strasburg meynen besondern gunstigen lieben herren vnnd frunden.

Strengen Ernvesten Ersamen vnnd Weysen besondern gunstigen guten frund vnnd gunder, Vff ewer schrifftlich angesinnen vnnd beger, der Carthuser sach halb, das ich euch darJnn eyner gutlichen vnterhandlung verfolgen wöll, hab ich euch kurtz hie vor wie wol nit meyner gelegenheyt nach, sonder euch zu Eren vnnd gefallen, fruntliche wilfarung vnd guten willen zu leysten, mich ergeben. Als ir aber von mir euch tag vnd malstat, wan vnd wo ich mich ewere geschickten wöll finden lassen, an zu zeigen begert, füge ich euch zu wissen, das ich werd ab got wil von heut bisz vber acht tage alhie zu Wartenberg verharren. Wo euch nun gelegen, Jemants an mich zu schicken, wil ich desz alhie warten, da er mich gnante zeyt ausz finden wurt. Hab ich euch vff ewer ansuchen vnd beger, guter meynung nit wöllen verhalten. Euch lieb thienst vnd fruntschafft zu erzeygen bin ich von hertzen willig vnd geneygt. Datum Wartenberg Donnerstag nach Elizabeth Im Jar etc. xxj. meyn handt.

Vlrich vom Hutten zum Steckelberg der Junger.

7.

Wir .N. prior .N. Schaffener vnnd das gantz Conuent der Carthusen bey Strasburgk gelegen bekennen öffentlich vnd für Iderman, Nach dem der Ern vest vnnd hoch gelärt, her Vlrich vom Hutten zum Steckelberg der Junger, vnsz bey eym Ersamen rat zu Strasburg beklagt, das wir der Prior Schaffener vnd ettliche andere, In an seinen Eren, ritterlichem herkomen, vnd gutem gerucht, angetast, gescholten vnd zu schmähen vnterstanden, nämlichen eynen ketzer vnd der gleychen nennend, In auch zu schmäh vnd behönung, seyne biltnusz vnd contrafact, vngeburlicher weysz, vnd mit vnzuchten, schmählich gehandlet. Noch mer In gezihen, als sölt er vns zwen munich, ausz vnserm kloster, mit freuelichem gewalt, vnd gewopeneter hand entfurt haben, So haben wir in bedenckung seyner her Vlrichs vnschult, In fur solliche Im durch vnsz angelegte schmäh Iniurien vnd was wir der gleychen wider In Je geredt oder gehandlet hetten, vnterthänigklich vmb gotes willen, vns das alles nach zu lassen, vnd zu verzeyhen gebetten. Das der gnant vom Hutten, vff die selbig vnser ansuchen vnd bit aus miltem vnd barmhertzigem gemut, gethan, vnd vnsz gutlichen vnd milticklichen gewert. Dar vmb wir obgemelte Carthuser zu ewiger erkantnusz seyner her Vlrichs Vnschuldt, offentlich sagen, vnd bekennen, das wir von Im anders nit, dan eynen fromen adlichen vnd cristlichen ritterman wissen, auch nie erkanndt haben, das er anders dan eym cristlichen vom adel wolgeburt vnd geziempt, gehandlet oder gewandlet sölt haben. Wir haben auch eygentliche kuntschafft vnd gewisse erfarnusz, das er In dem die zwen munich von vnsz komen gantz keyn wissens gehapt. Vnd ist die warheyt, das die selbigen, zwen munich, an eynige seyn des Huttens zuthun, hilf, rat, oder anregen sich ausz vnserm kloster gethan. Der halben wir In auch sollicher that, frey ledig sagen, vnd wöllen In also mit disem vnserm offen brief, bey Iderman entschultigtt haben. Desz auch zu weyterm gezeugnusz vnd vrkund haben wir den Erwurdigen vnd geistlichen hern Gregorium Prior der Carthusen bey Friburg vnd visitator der Prouintz Carthuser ordens am Reynstrom gebeten seyn vnd seyns Conuents Ingesigel neben vnser Ingesigel, vnten an disse schrifft zu trucken, Desz Ich Itzgenanter Gregorius Prior von bit wegen also gethan. Vnd Ist disse schrifft gegeben In der Carthusz bey Strasburg vff etc.

Zeitschrift

für die

historische Theologie.

Jahrgang 1847. III. Heft.

VI.

Der Stern der Weiſen
und
das Geburtsjahr Chriſti.

Eine chronologiſche Unterſuchung

von

Dr. theol. Rudolph Anger,
außerordentlichem Profeſſor der Theologie in Leipzig.

Bei aller ſonſtigen Verſchiedenheit der Anſichten über das Geburtsjahr Chriſti haben ſich Diejenigen, welche die Notiz Matth. II, 1., daß Jeſus unter Herodes I. geboren ſei, nicht als mythiſch verwerfen, mit der Zeit wenigſtens über den negativen Punct geeinigt, daß unſere, an Dionyſius Exiguus ſich anſchlieſſende Aera, indem ſie das Jahr Roms 754 varroniſcher Rechnung als das erſte nach Chriſti Geburt bezeichnet, und als die Zeit dieſes Ereigniſſes ſelbſt — gleichviel hier, ob im Sinne des Dionyſius [1]) — den Ausgang des Jahres 753 annimmt, jedenfalls zu ſpät beginne, weil der Tod jenes Königs früher erfolgt ſei. Zugleich iſt man jetzt darüber faſt allgemein einverſtanden, daß Letzteres im J. 750 U. C. geſchehen; insbeſondere gilt dieß, nur mit Ausnahme Seyffarth's, von ſämmtlichen Vertretern derjenigen Anſichtsweiſe, die den Gegenſtand dieſer Abhandlung bilden ſoll, ſoweit ſie ſich über dieſen Punct ausgeſprochen haben, während der eben genannte Gelehrte ſich mit einigen Aelteren für den Anfang des J. 753 U. C. entſcheidet [2]): eine Differenz, deren Gründe zu unterſuchen hier nicht am Orte iſt, da, abgeſehen davon, daß es uns viel zu weit führen würde, für das Verſtändniß des Folgenden die einfache Bekanntſchaft mit dieſen beiden Beſtimmungen ausreicht.

Wie lange nun aber vor der Zeit, in die man den Tod dieſes Königs

---

[1]) Ueber die in dieſer Beziehung obwaltenden Differenzen ſ. Ideler, Handb. d. Chronol. II. S. 381 ff.

[2]) Chronologia sacra. Unterſuchungen über das Geburtsjahr des Herrn und die Zeitrechnung des Alten und Neuen Teſtamentes. Leipz. 1846. S. 80 ff.

verlegt, die Geburt Jesu zu setzen sei, darüber findet grösseres Schwanken Statt. Indeß hat die Ansicht, mittelst einer, zuerst von Keppler versuchten, eigenthümlichen Auffassung eines von Matthäus Cap. II. gebotenen Datum auch hier etwas Genaueres feststellen zu können, in den zwei letzten Jahrzehnten ziemliche Anerkennung gefunden. Man glaubt nämlich, eine Conjunction der Planeten Saturn und Jupiter mit dem Sterne in Verbindung setzen zu dürfen, der laut Matth. II, 2 ff. nach Jesu Geburt Magier aus dem Morgenlande bewog, nach Judäa zu reisen, um dem zur Welt gekommenen *βασιλεὺς τῶν Ἰουδαίων* zu huldigen. Die Frage nach der Berechtigung einer solchen Combination hat nun nicht bloß ein bedeutendes chronologisches, sondern auch, gegenüber der mythischen Ansicht, die gerade bei dieser Erzählung sich besonders geltend macht, ein apologetisches Interesse; und wir haben daher doppelten Grund, dieselbe einer genaueren Prüfung zu unterwerfen.

Doch sind zunächst einige astronomische und astrologische Vorbemerkungen nöthig. Die Astrologen theilen die 12 Zeichen des Thierkreises unter Anderem in 4 Trigone oder triplicitates, Gesammtheiten von je 3 um je ein Drittheil des ganzen Kreises von einander entfernten Zeichen, und benennen dieselben willkürlich von den 4 Elementen. Und zwar umfasst

1) das feurige Trigon Widder, Löwe, Schütze,
2) das irdische Stier, Jungfrau, Steinbock,
3) das luftige Zwillinge, Wage, Wassermann,
4) das wässerige Krebs, Skorpion, Fische.

Mit diesen Trigonen treten die Conjunctionen des Saturn und Jupiter in ein eigenthümliches Verhältniß. Diese Planeten kommen je nach beinahe 20 Jahren mit einander in Verbindung, jedesmal um 8 Zeichen und fast 3 Grade von dem nächstfrüheren Orte der Vereinigung[3]), so daß z. B. die Conjunction, wenn sie jetzt im Anfang des Widders sich ereignet, nach fast 20 Jahren im 3. Grade des Schützen, nach dem gleichen Zeitraum im 6. Grade des Löwen eintritt, d. h. im 3ten und 2ten Zeichen des nämlichen Trigons, dem auch der Widder angehört, worauf sie von neuem in diesen, aber nun in den 9. Grad desselben, sich begiebt. Sonach bewegt sie sich eine Zeit lang innerhalb des gleichen Trigons, welches sie erst nach 10maliger Wiederkehr — wenn die (fast) 3 überschüssigen Grade sich (nahebei) zu 30 Graden, dem Umfang eines Zeichens des Thierkreises, summirt

[3]) Genauer: nach 19 Jahren 85958, und 8 Zeichen 2°, 98121 von dem Puncte der nächstfrüheren Conjunction entfernt, s. Pfaff, das Licht und die Weltgegenden sammt einer Abhandlung über Planeten-Conjunctionen und den Stern der drei Weisen, Bamb. 1821. S. 153.

haben — [4]), also nach einem Zeitraum von fast 200 Jahren, verlässt, um in dem nächstfolgenden Trigon den Lauf zu beginnen; daher auch die etwa 200jährigen Zeiträume selbst, in welchen diese Conjunctionen das nämliche Trigon durchwandern, den Namen Trigon erhalten haben. Ist dieser Cyclus 4mal vollendet, d. h. nach beinahe 800 Jahren (genauer nach 794 Jahren, 4 Monaten, 12 Tagen), so kommt die Conjunction wieder in die anfängliche Triplicität, und zwar in das nämliche Zeichen derselben, worin sie beim Anfang des früheren Cyclus Statt gefunden. Das Gesagte gilt übrigens nur von den mittleren, d. h. den bloß von der Wissenschaft zur Erleichterung der Rechnung fingirten gleichmässigen Bewegungen dieser Himmelskörper („motus aequales, medii") während die (durch ihre wirkliche Bewegung [„motus veri"] herbeigeführten) wahren Conjunctionen oft mehrere Grade östlich oder westlich und mehrere Monate früher oder später erfolgen. — Den Astrologen galten nun die Conjunctionen der oberen Planeten Saturn, Jupiter, Mars, als besonders bedeutsam, namentlich die aller drei, sowie die des Saturn und Jupiter allein; in Betreff der letzteren unterschied man wieder (in der Regel wenigstens) verschiedene Grade der Wichtigkeit, je nachdem der Zusammentritt am Anfang einer kleineren (20jährigen) oder einer grösseren Perioden sich begab; auch pflegte man, aber mit mehrfachen Differenzen, die Conjunctionen der oberen Planeten je nach dem Grade ihrer Bedeutsamkeit mit den Namen der kleinen, mittleren, grossen u. s. w. zu bezeichnen [5]); und ebenso nannte man auch den ganzen Zeitraum, der sich

---

[4]) Möglicherweise auch nach 11maliger Wiederkehr; nämlich in dem äusserst seltenen Falle, daß die Conjunction sich zuerst innerhalb der ersten 9 Zehntel des 1sten Grades eines Zeichens begiebt, tritt die von da an (inclus.) 11te Conjunction in den 9 letzten Zehnteln des 30sten Grades eines zu derselben Triplicität gehörigen Zeichens ein (z. B. wenn die erste im Widder, so die 11te im Löwen).

[5]) Nach *Pic. Mirandulan.* disputt. in astrol. l. V. c. 4. war die gewöhnliche Annahme diese: *conj. magna* sei die des Saturn und Jupiter nach je 20 Jahren; *conj. maior* die Conjunction der nämlichen Planeten am Anfang eines neuen Trigons, welche [vermöge eines Irrthums der damaligen Astronomie] nach je zwölf (statt 10) Conjunctionen, und somit nach ungefähr je 240 Jahren sich ereignen sollte; *conj. media* die alle 30 Jahre wiederkehrende des Saturn und Mars im Krebs; *conj. maxima* die angeblich nach je 960 J. Statt findende Vereinigung des Saturn und Jupiter im Widder. Messala (Mascha'llah [Quodvultdeus], ein jüdisch-arabischer Astrolog zu Ende des 8. und Anfang des 9. Jahrh., s. *Casiri*, biblioth. arabico-hispan. I. p. 434.) dagegen nenne conj. maxima die der 3 oberen Planeten, Saturn, Jupiter und Mars; proximam huic coniunctionem facit Jovis et Saturni; tertiam Saturni et Martis, quartam Jovis et Martis. Eine

von einer solchen Conjunction bis zur nächsten gleichartigen erstreckt. Zugleich sollte sich die Wirksamkeit der Conjunctionen je nach den verschiedenen Zeichen, in welchen sie vorfielen, und nach der verschiedenen Stellung, welche die anderen Planeten zu denselben einnähmen, auf's Mannichfachste modificiren. Uebrigens wurden von den meisten Astrologen nicht die wahren, sondern die nach den gleichmäßigen Bewegungen berechneten Conjunctionen ihren Vorherbestimmungen zu Grunde gelegt [6]).

Mit einer Conjunction der oberen Planeten wurde nun zuerst von Keppler der Stern der Weisen combinirt. Die Veranlassung war folgende. Am 17. December 1603 ereignete sich eine Conjunction des Saturn und Jupiter im Sternbild des Schützen, welche die Aufmerksamkeit der Astrologen ganz besonders in Anspruch nahm, weil damit die Conjunctionen nach Ablauf einer 800jährigen Periode von Neuem im feurigen Trigon, das als das wichtigste galt, begannen. Nachdem hierauf im September 1604 auch Mars sich den allerdings schon beträchtlich wieder aus einander gerückten Sternen genähert hatte, zeigte sich im October zwischen Mars und Saturn, am östlichen Fuße des Schlangenträgers, ein neuer Stern, einer jener seltenen fixsternähnlichen Himmelskörper, die zuerst an Glanz zunehmen, dann aber nach und nach wieder verschwinden. Dieser Stern, über welchen Keppler eine eigene Schrift verfasst hat [7]), erschien Anfangs als Stern erster Größe, zeichnete sich durch ein lebhaft fackelndes Licht aus, verlor dann allmälig an Helligkeit, und wurde mit Sicherheit zuletzt im October 1605, vielleicht noch im März 1606 gesehen. Dieses merkwürdige Zusammentreffen (das Keppler'n zu dem Glauben veranlasste, der Stern sei von Gott auf übernatürliche Weise geschaffen oder doch in die Nähe der vereinigten Planeten gesetzt worden [8])), verbunden mit dem Umstande,

---

andere Eintheilung nur der Conjunctionen von Saturn und Jupiter in die kleine, mittlere, große, sehr große und gewaltige wird uns bald bei einigen jüdischen Astrologen begegnen.

[6]) Ueber den astrologischen Bestandtheil dieser Bemerkungen s. bes. Picus von Mirandula, in astrol. l. V., namentlich C. 4—6., *Keppler*, de stella nova etc. (s. Not. 7.) p. 10 sqq.; mehr über den astronomischen Pfaff, das Licht und die Weltgegenden, S. 113 ff., Ideler, Handbuch der Chronologie, II. S. 403.

[7]) De stella nova in pede serpentarii, et qui sub eius exortum de novo iniit, trigono igneo, Prag. 1606, 4.

[8]) De stella nova etc. p. 147 sq. (vgl. 135. 139 sq.): da ein zufälliges Zusammentreffen aller Wahrscheinlichkeit entbehrt, securissime et plena fiducia pronuntio, associatum esse novum hoc coeleste prodigium ab ipso

daß Keppler um dieselbe Zeit durch eine im J. 1605 erschienene Dissertation von Laur. Suslyga (praeside *Jo. Deckero* [9]) angeregt, zu der Ansicht gelangt war, die Geburt Christi sei 5 Jahre vor den Anfang unserer Aera (d. 25. Dec. 748 U. C.), der Aufgang des Sternes der Magier gegen 2 Jahre früher (Anf. 747 U. C.) zu setzen, führte ihn auf eine eigenthümliche Hypothese [10]), die er zuerst 1606 aussprach und dann in mehreren Schriften wiederholte und zum Theil weiter ausbildete [11]). Er fand nämlich eine auffallende Aehnlichkeit des Sternes von 1604 mit dem Sterne der Weisen, wiefern auch dieser gleichzeitig mit einer, noch dazu von ähnlichen Umständen wie 1604 begleiteten, Rückkehr der Conjunctionen von Saturn und Jupiter in das feurige Trigon aufgetreten sei. Denn die (nach den pruteniſchen Tafeln ausgeführte) Berechnung zeigte, daß 747 U. C. beide Planeten in der letzten Hälfte der Fische, also wenigstens ganz nahe dem Anfangspuncte des Widders und somit des feurigen Trigons, dreimal (indem sie erst rechtläufig, dann rückläufig, hierauf wiederum rechtläufig waren) zusammengekommen: im Juni, August und December; daß ferner 748 im Februar und März auch Mars sich ihnen genähert, den Jupiter noch in den Fischen, den

---

omnipotente Deo tribus planetis, Saturno, Jovi et Marti, tunc conjunctis, certo consilio, ad hominum salutem directo (oder wie es bald darauf heißt: ad commonefaciendum genus humanum de rebus maximis). Inwiefern? das verspricht er nächstens (jedenfalls in der Schrift de J. C. vero anno natalitio [s. Not. 11.] zu zeigen, die ich nicht gesehen habe.

9) Velificatio sive theoremata de anno ortus ac mortis domini deque universa Christi in carne oeconomia, Graecii 1605, 4. (dieß, nach Mittheilung des Herrn Oberbibliothekar Hofr. Dr. Gersdorf, der Titel der sehr seltnen Schrift, den Münter [der Stern der Weisen u. s. w. S. 11.] nicht genau anzugeben vermochte).

10) Auf diese Weise giebt Keppler selbst die Veranlassung zu seiner Vergleichung des neuen Sternes mit dem Stern der Weisen an: de vero anno, quo aeternus Dei fil. humanam naturam assumps. (s. Not. 11.) p. 5.

11) De stella nova etc. p. 133—135. (übers. bei Pfaff, das Licht und die Weltgegenden, S. 140—143.); de Jesu Christi servatoris nostri vero anno natalitio, Francof. 1606, 4.; wiederholter ausführlicher teutscher Bericht, das unser Herr und Hailand Jesus Christus nit nuhr — — ein Jahr vor dem Anfang unserer — — Jahrzahl gebohren sey, — — sondern fünff gantzer Jahr u. s. w. Straßb. 1613, 4. [diese beiden Schriften waren mir nicht zugänglich]; de vero anno, quo aeternus Dei filius humanam naturam in utero benedictae virginis Mariae assumpsit, Francof. 1614, 4. (verbesserte Uebers. des „ausführl. Berichts") p. 133—136.; vgl. auch eclogae chronicae etc. (chronol. Briefwechsel K.'s mit mehreren Gelehrten), Francof. 1615, 4. p. 107.

Saturn im Widder erreichend, und hiermit das, was Keppler (mit Anderen[12]) coniunctio maxima nannte, vollendet hatte; und daß endlich im März, April und Mai nach einander noch Sonne, Venus und Mercur mit Saturn, Jupiter und Mars in Conjunction getreten waren. Mit Rückſicht nun auf die ihm wohl bekannten Anſichten der Aſtrologen glaubte Keppler dieſes Ergebniß mit der Reiſe der Magier in einen Cauſalnexus ſetzen zu dürfen, der ihm für ſeine, wie bemerkt, zunächſt auf anderen Gründen ruhende Beſtimmung des Geburtsjahres Chriſti ein beſtätigendes Moment abgab. Erant, ſagt er in der letzten und ausführlichſten dieſer Abhandlungen (de vero anno, quo aet. Dei fil. humanam nat. assumps. p. 135. 136.), erant magi et nationis et professionis vocabulo Chaldaei, penes quos primum nata fuit astrologia, cuius disciplinae pronuntiatum hoc est, conjunctiones maximas planetarum superiorum in punctis cardinalibus praecipue aequinoctialibus Arietis et Librae mutationem rerum universalem, et stellam cometam sub illa tempora coniunctionis apparentem ortum alicuius monarchae significare[13]). Um die Zeit nun, wo mit dem Zuſammentritt von Saturn und Jupiter die dann (durch Mars vollendete) coniunctio maxima in der Nähe des Widders begann, leuchtete, indem Gott ohne Zweifel condescendit ad Chaldaeorum credulitatem, ein neuer Stern auf. Da nunc ut nova magorum stella primum conspecta fuerit non tantum eodem tempore, quo vicini invicem spectabantur Saturnus et Jupiter, anno scilicet 39. [Juliano, d. i. 747 U. C.] mense Junio, sed etiam eodem coeli loco cum planetis, quod summo miraculo factum est etiam nostro tempore anno 1604 cum nova stella in sagittario [l. serpentario]; quid aliud Chaldaei ex ipsis artis regulis hodieque extantibus coniicere potuerunt, quam maximi momenti eventum? Der neue Stern war übrigens (p. 133.) — wie nach K. auch der von 1604 — ein wunderbarer[14]), der Anfangs im Aether mit den übrigen Sternen auf- und untergehend, commovit quidem novitate Chaldaeos astrologiae peritos, at de re aliqua certa in individuo

---

[12]) S. oben Not. 5. — In der Schrift de stella nova gebraucht jedoch K. dafür den Ausdruck coniunctio *magna*.

[13]) In dem Buch de stella nova urgirt dagegen K. den Umſtand, daß die Conjunction des Saturn und Jupiter nahe dem Anfang der triplicitas ignea ſich ereignet habe.

[14]) Nach Münter, der Stern der Weiſen S. 52., hätte er dieſen Stern für hervorgebracht durch die Ausflüſſe der Planetenconjunction, alſo für etwas Natürliches, angeſehen; allein dieß iſt vielmehr eine von K. beſtrittene Anſicht einiger ſeiner Zeitgenoſſen über den Urſprung des Sternes von 1604, ſ. de stella nova p. 136 sqq. vgl. p. 130.

non admonuit: postquam vero — und in dieser ausserordentlichen Bewegung unterschied er sich von dem Sterne des J. 1604 — in aërem sese demittere et sensim occidentem versum progredi coepit tandemque in occidentem recepta disparuit: tum demum magi consilium sequendi cepere, veneruntque memoria itineris stellae in Judaeam, aut ante discessum e Babylone docti fuerunt a Judaeis Babyloniis ex Mose et Daniele, nasciturum ex Judaeis regem stella praesignificandum, universitatis rerum dominum [15]).

Diese Ansicht fand indeß keinen Beifall [16]). Mit Recht; denn selbst wenn das J. 747 schon anderswher als die Zeit des Sternes feststeht, so liegt in dessen Zusammentreffen mit jener Planetenconjunction kaum ein Schatten von Empfehlung für diese chronologische Bestimmung, da der Stern, wenn er einmal ein wunderbarer Wegweiser war, die Magier auch ohne Vorbereitung durch ein natürliches Ereigniß, also auch zu jeder anderen Zeit, zu ihrer Reise bewegen konnte. Dazu kommt, daß beim Evangelisten ausser dem Phänomen, des K. als den übernatürlichen Beweggrund betrachtete, von einem anderen sich nicht die geringste Spur zeigt.

Desto grössere Anerkennung erhielt Münter's Modification der

---

[15]) Laut Münter a. a. O. S. 11 f. hätte schon Suslyga „die Geburt Christi mit der Conjunction der drei oberen Planeten [747 und 748 U. C.] in den letzten Graden der Fische oder im Anfange des Widders in Verbindung gesetzt." „Nach Suslyga's Rechnung", fährt Münter fort, „sollten vier Jahre zur gewöhnlichen Zeitrechnung hinzugefügt und die Zeit der Geburt Christi auf ein oder zwei Jahre nach der grossen Conjunction der oberen Planeten im Ende der Fische oder Anfang des Widders, deren Feuer-Triplicität damals zum sechsten Male nach der Erschaffung der Welt zurückgekehrt sei, bestimmt werden." Allein dieß ist eine, aus Mißverstand von Kästner's Relation (Geschichte der Mathematik, IV. S. 235.) entstandene Vermischung der Ansichten Keppler's und Suslyga's; dem Letzteren gehört nur die Meinung an, daß Christus 4 Jahre vor der gewöhnlichen Aera geboren sei. Dagegen erwähnt Picus von Mirandula (l. c. V, 13.) Solche, welche die Conjunction von Saturn und Jupiter, die per annos sex prius quam Jesus nasceretur (d. i. nach der Voraussetzung, daß Jesus am 25. Dec. 753 U. C. geboren sei, im Laufe des J. 747) nach mittlerer Bewegung im Widder Statt gefunden, als vorbedeutend für das Aufkommen der lex christiana betrachtet hätten, aber ohne dieselbe mit dem Stern der Magier zu combiniren.

[16]) Doch findet es Usher, annales mundi ad a. 6. ante aeram Chr., jedenfalls mit Rücksicht auf Keppler's Berechnung, bemerkenswerth, daß damals magna coniunctio planetarum facta est, cuiusmodi unica, 800 annorum spatio interposito, solet contingere. (Die Geburt Christi setzt Derselbe an den Schluß des 4. J. ante aer. Chr.)

Keppler'schen Hypothese. In einem Programm (1821)[17] machte er auf eine Stelle in des Rabbi Isaak Abrabanel († 1508) Commentar über Daniel (מְבַשְּׂרֵי הַיְשׁוּעָה [Jes. 12, 3.]) aufmerksam, worin dieser Folgendes lehre: magnam Saturni et Jovis coniunctionem in Piscibus, quos ad Judaeos proxime pertinere pluribus argumentis probare conatur [Abrab.], accidisse anno mundi 2365, triennio ante Mosen natum, atque praenuntiasse liberationem Israelitarum ex captivitate Aegyptiaca. Quum vero altera illa, quam in eodem Piscium sidere brevi eventuram exspectavit, priori huic esset simillima futura, ex hac similitudine necessario colligendum statuit, eam populo Israelitico indicaturam esse vaticinium, liberationem, salutem et redemtionem, neque dubitandum, quin adfuturum sit tempus nascituri Messiae. Diese Notiz fand Münter mit Rücksicht auf die nach Keppler 747 U. C. gerade in den Fischen Statt gehabte Conjunction der höchsten Beachtung werth; behufs eines sicheren Urtheils über deren Anwendbarkeit auf den Messiasstern der Magier und das Geburtsjahr Christi forderte er daher auf, theils die Zeit der Conjunction von 747 U. C. genauer zu berechnen, theils zu untersuchen, ob schon ältere Rabbinen an eine derartige Constellation messianische Erwartungen geknüpft hätten. Nachdem hierauf Keppler's Angaben im Wesentlichen durch Schumacher und Pfaff bestätigt worden[18], behandelte er den ganzen Gegenstand ausführlicher und gründlicher in der Schrift: „Der Stern der Weisen. Untersuchungen über das Geburtsjahr Christi", Kopenhagen 1827, worin er auch der zweiten Anforderung einigermaaßen zu genügen suchte. Er fügte nämlich zu der — jetzt in wörtlichen Excerpten dargelegten — Ansicht des Abrabanel nicht nur die Angabe hinzu, daß schon dessen „Lehrer R. Abr. Avenares" laut Pico von Mirandola diese „Berechnungen angestellt haben solle" (S. 60), sondern auch, daß Abra-

---

[17] Das (wie es scheint, nur mit der Aufschrift L. B. S. und der Unterschrift: Dabam ex Museo, Hafniae Idib. Februar. MDCCCXXI. D. Fridericus Münter, Episcopus Selandiae herausgegebene) Schriftchen ist auch abgedruckt in Schröter und Klein's Oppositionsschr. V. 1. S. 90–93. (welches Abdruckes ich mich bedient habe); übersetzt von Pfaff, das Licht und die Weltgegenden S. 166 – 171. und v. Zach, correspondance astronomique. geograph., hydrograph. et statist. IV. p. 567. (s. Münter, der Stern der Weisen, S. 6.).

[18] Schumacher's Berechnung findet sich bei Münter a. a. O. S. 54., die von Pfaff in seiner Schrift: das Licht und die Weltgegenden, S. 172., und im Auszug bei Münter a. a. O. Anhang (S. 115 ff.). — Die genauere Rechnung Ideler's, Handbuch der Chronologie (1826.), II. S. 406 f., muß damals Münter'n noch unbekannt gewesen sein.

banel's Worte nur „ein Nachhall der fünf" [l. vier] „Jahrhunderte früheren Vorausverkündigungen des" im J. „1105" gest. „R. Abraham ben Chasdai" (S. 59.; S. 41. nennt er ihn einfach Chasdai) „aus Alexandrien" seien, in dessen Schrift de redemtione Israelis nach Pico von Mirandola, „die Behauptung aus astrologischen Beobachtungen aufgestellt" sei, „der Messias werde im J. 1464 kommen, weil alsdann dieselbe Stellung der Gestirne Statt finden werde, unter der Moses das Volk aus Aegypten geführt und ihm das Gesetz gegeben habe." Und wiewohl er den Glauben an die messianische Bedeutung einer Conjunction der beiden obersten Planeten in dem genannten Sternbild nicht mittelst bestimmter Zeugnisse weiter hinauf verfolgen kann[19]), so sucht er doch sein Vorhandensein schon um Christi Zeit und speciell bei unseren Magiern — die er für Israeliten ansieht — auf combinatorischem Wege wahrscheinlich zu machen. Auf solche Basis gestützt erklärt er denn bestimmter, als in dem Programm, die im J. Roms 747 Statt gehabte Conjunction von Saturn und Jupiter selbst für den Stern der Magier; und setzt in das nämliche Jahr die Ankunft der Magier und Jesu Geburt.

Bei dem allerdings überraschenden Verhältniß zwischen jener jüdisch-astrologischen Meinung und dem erwähnten Phänomen fand Münter's Hypothese schon als er sie in dem Programm angedeutet, besonders aber nach dem Erscheinen der zweiten Schrift, vorzüglich bei Astronomen und Theologen, mehr oder minder entschiedenen Anklang; auch wurde sie zum Theil weiter begründet oder mit Modificationen versehen[20]). Das Erstere hauptsächlich durch Ideler, wiefern er, Anfangs

---

[19]) Ja er sagt nicht einmal ausdrücklich, daß die Aehnlichkeit der Ansichten des „Avenares" und des „Chasdai" mit der des Abrabanel sich auch auf die Anerkennung der messianischen Bedeutung der Conjunction von Saturn und Jupiter in den Fischen erstreckt habe; vielmehr setzt er S. 68. voraus, daß wir aus der Zeit vor dem 15. Jahrh. keine Nachricht von einer derartigen Annahme hätten.

[20]) In der Hauptsache (der Identificirung des Sterns der Weisen mit der Planetenconjunction von 747) mit Münter einstimmig: Schumacher (s. Münter a. a. O. S. 6.); Pfaff, d. Licht u. d. Weltgegenden, S. 171 ff.; Fr. Th. Schubert, vermischte Schriften, 1. Stuttg. u. Tüb. 1823. S. 71.; Ideler, Handb. d. Chronol., II. S. 405 ff., Lehrb. d. Chronol., Berl. 1831. S. 424 ff.; G. H. Schubert, Lehrb. d. Sternkunde, 2. A. München 1832. S. 226 f.; Winer, bibl. Realwörterb., 2. A. II. S. 614 f., vgl. I. S. 657. (doch in der 3. A. I. S. 561. theils mehr zu Combination mit der Conjunction von 748 geneigt, theils zugebend, daß „gegen die Benutzung" der betreffenden „astronomischen Data immer Zweifel übrig bleiben"); Paulus, exeget. Handb. I. 1. Heidelb. 1830. S. 205 ff. (vgl. Desselben: „das Leben Jesu"

(im Handb. der Chronol. II. S. 406 f.) nach seiner eigenen, später (im Lehrb. der Chronol. S. 428 ff.) nach Encke's schärferer Rechnung [21]), einen auffallenden Parallelismus zwischen dem Verlauf der Himmelserscheinung und dem Verhalten der Magier aufzuweisen suchte. „Beide Planeten," sagt er in der letzteren Schrift, „kamen im J. 747 d. St., 7 vor unserer Zeitrechnung, zum erstenmal am 29. Mai im 21. Grade der Fische zusammen. Sie standen damals vor Sonnenaufgang am Morgenhimmel, und waren nur einen Grad von einander entfernt. Jupiter ging dem Saturn nördlich vorbei. Um die Mitte des Septembers kamen beide in Opposition mit der Sonne um Mitternacht in Süden, Saturn am 14ten, Jupiter am 15ten. Der Längenunterschied war damals 3 Viertelgrad. Beide waren rückläufig und näherten sich von neuem. Am 1. October fand hierauf eine zweite Zusammenkunft im 18. Grade der Fische, und am 5. December, wo sich beide Planeten wieder östlich bewegten, eine dritte im 16. Grade statt. Auch bei den letzten beiden Conjunctionen betrug der Breitenunterschied nur einen Grad." „Hegten nun wirklich," heißt es (fast gleichlautend mit dem Handb.) weiter, „die jüdischen Astrologen große Erwartungen von einer

---

I. 1. Heidelb. 1828. S. 118., wo er, wie es scheint, unabhängig von Münter, nur mit Rücksicht auf Usher's Bemerkung zu a. 6. ante aer. Chr. [s. oben Not. 16.] die Vermuthung aufstellt, „dies könnte vielleicht das Phänomenon gewesen sein, aus welchem die Sterndeuter schlossen, daß etwas Nationalwichtiges, etwa eine Königsgeburt, vorbedeutet würde); Huschke, üb. den zur Zeit der Geburt J. Ch. gehaltenen Census, Bresl. 1840. S. 32.; Sepp, d. Leben Christi, I. Regensb. 1843. S. 18 ff.; wohl auch Hug, Gutachten üb. d. Leben Jesu krit. bearb. von Strauß, Freib. 1840. S. 113 ff. (doch nicht bestimmt genug über die Art der Conjunction sich aussprechend). Wenigstens für höchstwahrscheinlich halten Münter's Hypothese Hoffmann, das Leben Jesu von Strauß geprüft, Stuttg. 1836. S. 251 f.; Olshausen, bibl. Comm. üb. sämmtl. Schriften d. N. T., 2. A. Königsb. 1837. S. 63 f.; Krabbe, Vorlesungen über d. Leben Jesu, Hamb. 1839. S. 96.; nicht abgeneigt scheint Baumgarten-Crusius, nachgelassene exeget. Schriften zum N. T. I. Bd. 1. Th., Jena 1844. S. 49. — Modificirend: Ebrard, wissenschaftl. Kritik d. evang. Geschichte, Frankf. a. M. 1842. S. 248 ff.; Wieseler, chronol. Synopse der vier Evangelien, Hamb. 1843. S. 57 ff.; Lange, das Leben Jesu, I. Heidelb. 1844. S. 106 ff.; Seyffarth, chronol. sacra, S. 88 ff. — Zwischen der Annahme einer Conjunction (Hartmann speciell: der Conj. von 747) und eines ausserordentlichen einzelnen Sternes schwanken Hartmann, d. Leben Jesu, I. Stuttg. 1837. S. 60., Neander, d. Leben Jesu Christi, 3. A. Hamb. 1839. S. 34.

[21]) Ideler hatte sich der Delambre'schen Tafeln für Sonne, Saturn und Jupiter, Encke der Carlinischen (von Bessel verbesserten) für die Sonne und der Bouvard'schen für die beiden Planeten bedient, welche neueren Tafeln besonders in den Saturnörtern von den älteren abweichen.

Zusammenkunft der beiden obern Planeten im Gestirn der Fische, so mußte ihnen gerade diese von der größten Bedeutsamkeit erscheinen. Die beiden Planeten gingen dreimal vor einander über, rückten dabei auch der Breite nach ganz nahe zusammen, und zeigten sich die Nacht hindurch Monate lang bei einander. Ihre erste Zusammenkunft in Osten — ἐν τῇ ἀνατολῇ" [?] „— erregte die Aufmerksamkeit einiger Magier. Sie erwarteten den Messias, der nach alten Weissagungen in Bethlehem geboren werden sollte, und machten sich auf den Weg, um ihm ihre Huldigungen darzubringen. Als sie in Jerusalem ankamen, zeigten sich die beiden Planeten auf's neue in Conjunction, und zwar in den Abendstunden am südlichen Himmel, und sie folgten dieser Richtung, die sie zur Stelle brachte." Dabei hält es Ideler für die natürlichste Voraussetzung, daß Jesus geboren worden, „als die Planeten noch nahe bei einander waren, am Schlusse des Jahrs 747." — Aber auch Modificationen hat, wie gesagt, die Münter'sche Hypothese erfahren. Ebrard hält, im Anschluß an Keppler, den ἀστήρ für einen neuen, wiewohl natürlichen Stern, welcher, wie der von 1604, gleichzeitig mit der Planetenconjunction erschienen sei; Wieseler findet in ihm einen kurz nach der bedeutsamen Conjunction sichtbar gewordenen Kometen, denselben, der nach den chinesischen Tafeln 750 U. C. vom Februar bis zum April in den Sternbildern des Adlers und des Steinbocks sich zeigte; nach Lange „betrachteten" die Magier „einen Stern der Conjunction" von Saturn, Jupiter und Mars als Messiasstern. Am eigenthümlichsten Seyffarth. Nach einigen Alten, bemerkt er, „sollte der Stern des Messias die Gestalt eines Kindes haben; woraus man wenigstens so viel ersieht, daß zu der Vereinigung von Saturn und Jupiter noch die Sonne und übrigen Planeten hinzukommen sollten, um durch ihre Lichtpuncte gleichsam die Glieder eines menschlichen Körpers anzudeuten." Die parallele mosaische Constellation sei aber der Geburt des Moses (nach Seyff. 1948 v. Chr.) etwa 4½ Jahre vorangegangen; sonach habe [doch wohl nur nach der Ansicht der Astrologen?] auch der Messias 4½ Jahre nach einer gleichen Sternverbindung geboren werden müssen. Demgemäß verlegt er die Ankunft der Magier und die als gleichzeitig vorausgesetzte Geburt Christi 4½ Jahre nach dem Zeitpuncte, wo mit Saturn und Jupiter auch die anderen Planeten nebst Sonne in Conjunction getreten, d. i. nach dem Frühjahr 748, folglich an's Ende des J. 752. — Uebrigens gilt den Meisten, die den Stern der Weisen mit einer der besprochenen Planetenconjunctionen identificiren oder doch in Verbindung bringen, das J. 747 [22]) als Geburtsjahr Christi; Keppler dagegen geht, wie bemerkt, auf 748

[22]) Ideler, Winer (Realwb. 2. A.), Huschke, Krabbe, Ebrard, Sepp.

(welche Bestimmung jetzt auch Winer nicht unwahrscheinlich findet), Wieseler, dem Lange beitritt, auf 750, Seyffarth auf 752 herab[23]).

Fragt sich's nun in Betreff dieser Ansichten, d. h., da die Kepler'sche schon beseitigt ist, der von und seit Münter vorgetragenen, zuvörderst nach der exegetischen Zulässigkeit, so sind wir freilich dieselbe zuzugeben außer Stande. Zwar, daß ἀστήρ nur einen einzelnen Stern, nicht, woran wenigstens die Meisten der Genannten denken, eine Constellation bezeichne, darf, wie schon anderwärts[24]) richtig erinnert worden, in populärer Darstellung nicht urgirt werden, um so weniger, als auch sonst bei Späteren diese Ungenauigkeit vorkommt[25]). Auch dürfen wir nichts darauf geben, daß die Magier nicht bestimmt von einem Stern des Messias, sondern τοῦ τεχθέντος βασιλέως τῶν Ἰουδαίων sprechen; denn im Sinne des Matthäus ist hiermit der Begriff des Messias (als des βασ. τ. Ἰουδαίων κατ' ἐξοχήν) so entschieden ausgedrückt, daß er von Herodes ohne Weiteres den Χριστός darunter verstanden werden läßt. Die Hauptschwierigkeit liegt vielmehr darin, daß bei jenen Hypothesen eine natürliche Begebenheit angenommen wird, während Matthäus offenbar von einem wunderbaren Phänomen spricht, von einem ἀστήρ, der, von allen Gesetzen der Sternbewegung abweichend, den Magiern erst vorangeht und dann über der Geburtsstätte des Kindes stehen bleibt: eine Schwierigkeit, der man auf verschiedene Weise, aber vergebens, zu begegnen gesucht hat. Münter und Sepp verstehen das προάγειν (das Ersterer unrichtig durch „führen", Letzterer, dem Sprachgebrauch entsprechend, durch „vorausgehen" übersetzt) davon, daß der Stern, im Osten aufgegangen, für die von Jerusalem nach Bethlehem, d. i. in südöstlicher Richtung Wandernden sich dem letzteren Orte immer mehr näherte[26]): ein Sinn, den Matthäus in der That kaum dunkler hätte ausdrücken können. Nach Paulus suchte der „populäre Erzähler" durch jenes Wort anzudeuten, daß die Planeten „nunmehr weiter vor und auseinander gerückt wären"[27]); aber höchstens ein Vorgerücktsein

---

[23]) Die Uebrigen haben sich nicht bestimmt ausgesprochen.

[24]) Winer, Realwörterb. 2. A. II. S. 615.

[25]) *Eustathius* ad Il. V, 5. sagt, nachdem er den Unterschied von ἀστήρ und ἄστρον angegeben: καὶ οὕτω μὲν κατὰ τοὺς παλαιούς· οἱ δὲ ὕστερον συνέχεαν τὰς λέξεις, ὡς εἶναι παρ' αὐτοῖς ταὐτὸν ἄστρον καὶ ἀστέρα. Bei *Lucian.* dial. deor. IV. § 3. heißt das Gestirn des Ganymedes (nach *Serv.* ad Aen. I, 31. der Wassermann) ἀστήρ.

[26]) Münter S. 23., Sepp S. 50.

[27]) Exeget. Handb. I. S. 207. Doch S. 203. vgl. 221. erklärt er, wie im Comm. I. S. 181. vgl. S. 199., Leben Jesu I. S. 228., nach Süskind's Vorgang den Ausdruck davon, daß die Magier erst in der Nähe von Beth-

hätte so bezeichnet werden können, und die dann nöthige Auffassung des Imperf. (προῆγεν) im Sinne des Plusquamperf. ist gegen den Sprachgebrauch [28]). Hoffmann, Krabbe, Ebrard, Lange [29]) halten das Gehen und Stehen des Sternes für ein nur scheinbares, durch das wirkliche der Magier bedingtes; aber dann ist entweder der Stern gar nicht als ihr Führer gedacht (Krabbe, Ebrard, Lange) und in diesem Falle wäre die ganze Notiz mindestens völlig zwecklos; oder er ist als solcher bezeichnet, inwiefern er „am südlichen Himmel", also in der Richtung von Bethlehem stand, und den Wandernden scheinbar dorthin voranging (Hoffmann): dann kann aber das, nicht durch die Position des Sternes, sondern durch das Stehenbleiben der Magier bewirkte ἱστάναι ἐπάνω κ. τ. λ. nicht unter denselben Gesichtspunct gestellt werden [30]). Doch selbst die Möglichkeit aller dieser Deutungen zugegeben: wie kann — so ist mit Recht gefragt worden — ein natürlicher Stern bei seiner ungeheuern Entfernung von der Erde durch seinen Stand ein einzelnes Haus bezeichnen? [31]) Man entgegnet, es sei ein Stehen über der Stadt oder der Gegend von Bethlehem gemeint [32]), das

---

lehem wieder nach dem Sterne gesehen, und da sie die Constellation „über Bethlehem hin stehend" erblickt hätten, so sei es gewesen „wie wenn ihnen ihr bedeutungsvolles Gestirn vorangegangen wäre". Auch gegen diese Fassung spricht, abgesehen von dem Gezwungenen derselben, daß das Imperf. προῆγε im Sinne des Plusquamperf. genommen wird.

[28]) Winer, Grammat. des neutest. Sprachidioms, 5. A. S. 312.

[29]) Hoffmann, Leben Jesu, I. S. 260 f.; Krabbe, Vorlesungen üb. d. Leben Jesu, S. 96 f.; Ebrard, wissensch. Krit., S. 253.; Lange, Leben Jesu, I. S. 108. (mehrfach abweichend von der in seiner Schrift: über den geschichtl. Charakter der kanon. Evv., Duisb. 1836. S. 97 ff., niedergelegten Ansicht); wie es scheint, auch Wieseler S. 59.

[30]) Indeß wäre dieß doch der Fall bei einer Annahme, die Hoffmann neben der Ansicht, daß der Stern mit dem Stehen der Magier nicht über dem Hause, sondern über „etwas Umfassenderem" still zu stehen geschienen und das Haus von ihnen erfragt worden, wenigstens für möglich hält: daß nämlich „die Magier der Richtung des Sternes auch in Bezug auf Straße und Wohnhaus Jesu folgten; zuletzt stand er denn über einem Hause d. i. zwischen ihnen und dem Sterne lag das Haus; sie sahen ihn, wenn sie emporschauten, in der Richtung, die sie in's Haus hineinführte". Das wäre aber ein Stehen hinter, nicht über dem Hause gewesen.

[31]) Auch kommt von einem natürlichen Sterne nie ein solcher Ausdruck vor. Die zu unserer Stelle mehrfach citirten Worte aus *Joseph.* de B. J. VI, 5, 3.: ὑπὲρ τὴν πόλιν ἄστρον ἔστη ῥομφαίᾳ παραπλήσιον sprechen von dem scheinbaren Stehen eines Kometen über der großen Stadt Jerusalem.

[32]) Paulus, exeg. Handb. I. 1. S. 203. 221. (vgl. Comm. I. S. 180. 199.,

Haus aber hätten die Magier erfragt [33]). Aber nicht allein, daß dann die Umſchreibung durch ἐπάνω οὗ ἦν τὸ παιδίον auffallend wäre, indem ja für den Leſer von V. 1. und V. 8. ein ἐπάνω τῆς πόλεως ausreichte, ſo wird auch das an ſich indefinite ἐπάνω οὗ ἦν τὸ παιδίον durch den Artikel in den folgenden Worten ἐλθόντες εἰς τὴν οἰκίαν entſchieden als das Haus, worin das Kind war, beſtimmt [34]). Zudem verbindet Matthäus mit der Notiz vom Stehenbleiben des Sternes und der Freude der Magier über denſelben ſo ohne Weiteres die von ihrem Eintritt in die Wohnung Chriſti, und deutet ſo mit keiner Sylbe auf ein anderes Mittel zu deren Auffindung, daß er nur den Stern als eben dieſes Mittel betrachtet haben kann [35]).

Leb. Jeſu I. S. 112.); Hoffmann S. 261. (neben einer anderen Anſicht, ſ. Not. 30.); Hug, Gutachten S. 115.; Ebrard S. 253.; Wieſeler S. 59.; Sepp S. 51. Nach Münter S. 23. ſoll mit ἐστάθη ἐπάνω οὗ ἦν τὸ παιδίον gar nur geſagt ſein, daß die Magier den Stern „beſtändig in derſelben Richtung", nämlich „in der Himmelsgegend, in welcher Bethlehem lag, ſahen" (ähnlich Baumgarten-Cruſius zu Matth. 2, 9.). Doch macht er S. 24. (und nach ihm Sepp, vgl. auch Ebrard S. 253.) darauf aufmerkſam, daß „Bethlehem, wenn man von Jeruſalem aus dorthin reiſte, wegen des Thals, das beide Städte ſchied, hoch lag, und folglich der ſüdliche Horizont hinter der Stadt eingeſchränkt ſein mußte".

[33]) Wie Paulus, Hoffmann, Hug, Ebrard ausdrücklich hinzufügen, während die Meiſten über dieſe Schwierigkeit ſchweigen. Lange jedoch erwiedert auf die Frage, wie ſie das Haus ſo bald fanden, mit der Gegenfrage: wie findet die Magnetnadel den Pol? nebſt der Antwort: „die Magnetnadel iſt eben nicht von Holz" (S. 109.).

[34]) Auch könnte das Stehen des Sternes, wenn von dem der Magier abhängig, erſt mit deren Ankunft unmittelbar vor dem Hauſe des Kindes eingetreten ſein. Dann erhebt ſich übrigens zugleich die Schwierigkeit, daß der bisher vor ihnen befindliche Stern doch jetzt nicht über dem Hauſe zu ſtehen ſcheinen konnte. Nach Ebrard freilich ſoll „maleriſch geſchildert" ſein, „wie ſie nun am erſehnten Ziele der Reiſe, als ſie den Rand der Hochebene, die Jeruſalem vom Thale Bethlehems trennt, erreicht hatten, über dem Dorfe den Stern hoch oben ſtrahlen und funkeln ſahen". Aber der Rand der Hochebene war nicht das Ziel ihrer Reiſe. (Hoffmann's Anſicht ſ. Not. 30.)

[35]) Nach Ebrard S. 253 f. ſoll daraus, „daß V. 10. nicht folgt, ſie ſeien in das Haus gegangen, ſondern erſt, ſie hätten ſich ſehr gefreut über den Stern," mit Klarheit hervorgehen, „daß — der Stern nicht als Führer beſchrieben werden ſolle." An welcher anderen Stelle hätte denn aber Matthäus die Notiz über die Freude der Magier anbringen können? „Daß ſie dann," fährt Derſelbe fort, „irgendwie nach dem Kinde und deſſen Wohnung ſich erkundigt haben (vgl. V. 8.), verſtand ſich ſo von ſelbſt, daß es von Matthäus ſo abgeſchmackt [!!] geweſen wäre, dies noch beſonders zu berichten, als es von Strauß abgeſchmackt [!!] iſt, dieß zu erwarten." Allein trotz des ἐξετάσατε V. 8. würde doch ein Schriftſteller, der in dem Bewußtſein ſchrieb,

Ist sonach der Stern im Sinne des Matthäus ein Wunderstern [36]), so kann er mit der genannten Planetenconjunction oder einem zugleich erschienenen natürlichen Himmelskörper nur unter der Voraussetzung identificirt werden, daß der wirkliche Thatbestand in des Evangelisten Darstellung theilweise alterirt sei. Gehen wir nun von dieser Voraussetzung aus, so erhebt sich sofort die Frage, ob die Annahme desjenigen Thatbestandes, den jene Hypothesen statuiren, hinreichendes historisches Fundament habe, d. h., da die in Betracht kommende Planetenconjunction selbst völlig constatirt ist, ob sich der Glaube an deren messianische Bedeutsamkeit überhaupt und speciell in der Zeit und bei den Personen, von denen bei Matthäus die Rede ist, genügend nachweisen lasse.

Wir untersuchen zuvörderst die bisher als Hauptbeweisstelle betrachtete Angabe des Abrabanel; wobei wir auf das Original selbst zurückzugehen um so dringendere Ursache haben, als dieß noch nicht in entsprechender Weise geschehen ist. Münter selbst schöpft nur aus einem von Joh. Frischmuth für einen anderen Zweck gemachten und noch dazu den Sinn des Grundtextes bisweilen verfehlenden Excerpt [37]); daher in seiner Relation hier und da, und selbst in Puncten, die für unsere Frage von großem Belang sind, Ungenauigkeiten vorkommen. Ideler aber, der Einzige unter den Freunden der Münter'schen Hypothese, der — allem Anscheine nach — das Original benutzt hat, bietet in seiner (sehr kurzen) Darstellung nur unwesentliche Ergänzungen und Berichtigungen.

Die betreffende Exposition Abrabanel's findet sich, wie bemerkt, in dem Commentar zu Daniel — laut der Unterschrift vollendet zu Monopoli in Apulien im Jahr der Welt 5257 (1497 n. Chr.) — p. 83 ff. der Ausg. Amst. 1647, 4. Zunächst bemerkt er, wie nach den Beobachtungen der Sternkundigen die Veränderungen in der unteren Welt vom Einfluß der Gestirne überhaupt, vorzugsweise von den sieben Pla-

daß die Wohnstätte erst erkundet worden, mindestens einen Ausdruck wie εὑρόντες τὴν οἰκίαν gebraucht haben.

[36]) Wieseler's Argumentation für die natürliche Beschaffenheit des Sternes (S. 58 ff.) beruht auf willkürlicher Deutung des 9. Verses und auf dem Verkennen des Umstandes, daß in dieser ganzen Erzählung Natürliches und Wunderbares in einander greift.

[37]) S. Münter, d. Stern d. Weisen, S. 5. Der von M. nicht genau angeführte Titel der (mir nicht zu Gesicht gekommenen) Abhandlung lautet nach *Wolf*, biblioth. hebr. I. p. 52.: de Judaeorum amentia ex conjunctione Saturni et Jovis in sidere piscium adventum Messiae judicari praesumentium, Jen. 1677, 4.

neten, die größten Veränderungen aber von den Conjunctionen der beiden höchsten, langsamsten und, die Sonne ausgenommen, größten Planeten Saturn und Jupiter herrührten, jedoch gradweise verschieden je nach dem Orte der Conjunction. Jede Conjunction dieser beiden Planeten erfolge nämlich, so fährt er erläuternd fort, ungefähr 20 Jahre (wofür er p. 87 c. bestimmter 20 Jahre weniger 50 Tage nennt) nach der je früheren in einem anderen Zeichen des Thierkreises, und zwar geschehe dieß nach der Ordnung der Trigone. Wenn z. B. die Conjunctionen im Widder, dem ersten Zeichen des feurigen Trigons, ihren Anfang nähmen, so fänden sie in diesem Trigon 12mal nach einander Statt (wie gesagt, ein im Mittelalter gewöhnlicher Irrthum, während das neue Trigon in der That schon nach 10 Conjunctionen erreicht wird), immer zum je achten Zeichen übergehend; nach Vollendung dieser 12 Zeiträume, also nach etwa 240 Jahren (später nennt er genauer 238—39 Jahre) kämen sie in den Stier, das erste Sternbild des irdischen Trigons, nach Ablauf von wiederum 12 Conjunctionen innerhalb dieser Triplicität beginne mit ihrem Eintritt in die Zwillinge der entsprechende Cyclus im luftigen, mit dem Eintritt in den Krebs der im wässerigen Trigon, worauf sie sich wieder zum feurigen, aber jetzt zunächst zum Sternbild des Löwen, wendeten. Und so gehe es 12mal fort, bis die Anfänge dieser Cyclen den ganzen Zodiacus durchwandert hätten. Dieser große Cyclus von 144 Conjunctionen umfasse 2860 Jahre. Demgemäß, heißt es weiter, hätten die Astrologen die Conjunctionen in „5 Grade" — מדרגות ה' [38]) — (gradweise verschiedene Arten) eingetheilt: 1) die kleinen Conjunctionen (המחברות הקטנות), die, welche sich alle 20 Jahre in einem und demselben Trigon wiederholen; 2) die mittleren (האמצעיות), „welche von 60 zu 60 Jahren Statt finden, wenn die kleine Conjunction in das erste Sternbild des Trigons zurückkehrt, in welchem sie begonnen [sich zuerst ereignet] hat, d. i. die vierte, siebente, zehnte von jenen 12 Conjunctionen" (die angeblich innerhalb Eines Trigons ablaufen); 3) die großen (הגדולות), von ungefähr 239 zu 239 Jahren, wenn die Conjunction nach Ablauf von 12 Conjunctionen aus dem einen Trigon in das andere übergeht; 4) die sehr große (הרבה), nach je 953 Jahren, wenn die „große" Conjunction, nachdem sie alle 4 Trigone durchwandert, wieder in das Anfangstrigon, wiewohl in das zweite Zeichen desselben, sich begiebt; 5) die gewaltige (העצומה), nach 2860 Jahren, wenn nach Vollendung von 12 großen Conjunctionen der Zusammentritt der beiden Planeten wieder im Anfangszeichen dieses ganzen Cyclus erfolgt.

---

[38]) Der Text: ב' (zwei); aber nach dem Folgenden ist offenbar ה' (fünf) zu lesen.

Hierauf spricht er über die Wirksamkeit jeder dieser 5 Arten; von der letzten, die uns, wie sich bald zeigen wird, hier allein interessirt [39]), sagt er, „ihre Wirkung seien sehr große und gewaltige Veränderungen, übernatürliche, die Menschen erschreckende Ereignisse, die Geburt der großen Propheten, welche Wunder und Zeichen thun, welche göttliches Gesetz, heilige Gebote und Offenbarung von Geheimnissen bringen [40])." Welche aber von den „großen" Conjunctionen — denn die kleinen und mittleren könnten wegen ihrer minder bedeutenden Wirkungen hier nicht in Betracht kommen — als die gewaltigen anzusehen seien, das könne nur die Erfahrung lehren. Er selbst habe nun die Wirkungen aller großen Conjunctionen, die seit dem Bestehen der Welt sich ereignet, untersucht, und gefunden, „daß es keine Conjunction gegeben, welche unter den Völkern eine so große Wirkung, eine so gewaltige Veränderung in körperlicher und geistiger Hinsicht hervorgebracht, wie die große Conjunction von Saturn und Jupiter in den Fischen, welche im J. 2365 der Erschaffung der Welt (1396 v. Chr.) Statt fand, als Israel in Aegypten war, 3 Jahre vor der Geburt des Moses unseres Herrn (Friede sei mit ihm!), welche sie, die mit Fesseln gebunden, in der vollkommensten Bedrückung und der äußersten Niedrigkeit und Verachtung waren, plötzlich leuchtend und glänzend machte durch ihre Herrlichkeit, ihre Erhabenheit und ihren Glauben, gleich den Sternen des Himmels, und Die, welche sie geknechtet hatten, vernichtete und ihr Land verödete mittelst unzähliger Großthaten und Zeichen und Wunder, Jene dagegen von dort befreite, indem ihnen der Mann Gottes, des Heiligen geboren wurde. Und diese Conjunction

---

[39]) Da es indeß Manchem von Werth scheinen könnte, Abrabanel's Meinung über die Wirkungen auch der übrigen Arten kennen zu lernen, so wollen wir hier dieselbe beifügen: „Die kleinen Conjunctionen," sagt er p. 83 c., „beziehen sich auf die Geburt von Königen und ihre Kriege, ihr Schicksal und ihren Tod, auf Regierungswechsel und auf die Schicksale einzelner Städte und Districte; die mittleren finden Statt, wenn die Regierung von einer Familie auf eine andere bei Identität der Nation (der diese Dynastien angehören) übergeht, und überhaupt bei den Schicksalen von Provinzen und Königreichen. Die Wirkung der großen Conjunction ist noch bedeutender; (sie zeigt sich) in dem Uebergehen der Größe von einem Volke zu einem andern, in der Veränderung von vieljährigen Zuständen und Einrichtungen, in der Erneuerung großer (politischer) Erschütterungen, in außerordentlicher Theuerung und Zerstörung von Städten. Die Wirkung der sehr großen Conjunction ist die Aufstellung neuer Gesetze, der Anfang einer Religion, die Verwüstung von Provinzen, das Aufhören von Religionen und dergleichen."

[40]) P. 83 c.: פועל המחברת העצומה הוא חשנויים גדולים ועצומים מאד והענינים היוצאים מדרך טבעי מבחילי האנשים ולידת הנביאים הגדולים עושי המפלאות והנסים מניחי תורת אלהית ומצו קדושית ומגלה סודית.

bezog ſich bei ihnen auf die Prophetie und darauf, daß ſie bereitet und beſtimmt waren, daß die Schechina und die Gottheit in ihrer Mitte wohnte, und auf das Geſetz vom Himmel und auf das Wandern in der Wüſte unter Großthaten und Zeichen, bis ſie nach Canaan kamen und daſſelbe auf übernatürliche Weiſe unterjochten." — — „Die Summa des Geſagten iſt, daß die gewaltige Conjunction, die in den Fiſchen vor ſich gegangen, ſie (die Iſraeliten) von einem Extrem zum andern völlig entgegengeſetzten Extrem führte[41])." Es ſei, fährt er fort, auch angemeſſen, daß die Conjunction in den Fiſchen die gewaltige ſei, denn jene zwei „guten und gerechten Glücks-Sterne" (ב' ככבים הטובים והישרים המאשרים) hätten „große Gewalt in dieſem Zeichen", als dem „Haus des Jupiter und dem Ehrenhaus [= ὕψωμα] der Venus" (כי היא בית צדק ובית כבוד נוגה[42])); ferner, da die „gewaltige Conjunction" den letzten Grad (unter den oben erwähnten 5 Graden von Conjunctionen) bilde[43]), ſo ſei es paſſend, daß ſie im letzten Zeichen des Thierkreiſes Statt finde; überhaupt aber ſei „die Conjunction in den Fiſchen die Conjunction der Iſraeliten" (מחברת דגים היא מחברת הישראלים[44])): eine Behauptung, die er durch fünf ſpielende Argumente zu begründen ſucht[45]). Nachdem ſodann gezeigt worden, wie die folgenden „großen" Conjunctionen für verſchiedene fremde Völker bedeutungsvoll geweſen[46]),

---

[41]) P. 84 a.: (מצאנו ראינו) שלא היתה מחברת שעשתה באומות פועל גדול כ"כ (כל כך) שנוי עצום בענין הגופיי והנפשיי כאשר עשתה המחברת הגדולה משבתאי וצדק בדגים שהיתה בשנת ב' אלפים ושסה' לבריאת עולם בחיות ישראל במצריים ג' שנים קודם לידת מר'ה שעשת' אותם שהיו אסורים בזיקים בתכלית הענוי והשפלת השפלות והבזיון פתאום מאיירים ומזהיררים בכבודם ומעלתם ואמונתם ככוכבי השמים ואת מעבדיה' השמיד [A. conſtruirt מחברת oft als Maſc.] ואירצם החריב במסות באותות ובמופתים עצמו מספר' ואותם גאל משם בהולידו להם איש אלהים קדוש הוא' והמחברת ההיא הורה בהם הנבואה והכינם והזמינם לחול בתוכם השכינה והאלהות ותורה מן השמים והליכ' במדבר במסות ובניסים עד בואם לכנען וכבשוה בדרכים בלתי טבעיים — —. כללו של דבר שהמחבר' העצומה שנעשה בדגים העתיק אותם מן הקצה אל הקצ'

[42]) Bei Münter S. 56. nach Friſchmuth: „denn es iſt das Haus der Gerechtigkeit und der ſtrahlenden Herrlichkeit." — Ueber die Häuſer und die Hypſomata (exaltationes) der Planeten ſ. *Seyffarth*, syst. astron. Aegypt., Lips. 1833, 4. p. 16 sqq.

[43]) כי סוף מַדְרֵגת המחברת העצומה. Münter a. a. O. nach Friſchmuth: „da es finis gradus coniunctionis magnae iſt".

[44]) P. 84 a. b.

[45]) P. 84 b. c. d. Dieſe, für unſern Zweck völlig bedeutungsloſen Argumente finden ſich auszugsweiſe bei Münter a. a. O. S. 58 f.

[46]) Hier wird p. 85 a., bei Gelegenheit der im J. 3794 (34 n. Chr.) in der Jungfrau begonnenen großen Conjunction nächſt der durch dieſelbe bedeuteten Ausbreitung der römiſchen Herrſchaft auch Jeſus erwähnt; näm-

aber doch die das israelitische Volk betreffende, „gewaltige" Conjunction sich mehrfach vor ihnen ausgezeichnet, sowie, was eben diese Conjunctionen vermöge der verschiedenen astrologisch bestimmten Verhältnisse der einzelnen Zeichen des Zodiacus zum Sternbild der Fische den Israeliten gebracht haben, so kommt unser Autor auf die Wiederkehr der „gewaltigen" Conjunction in den Fischen zu sprechen. „Jetzt," sagt er, „um's J. 5224 der Schöpfung" (1464 n. Chr.), „nachdem von der gewaltigen Conjunction des Auszugs aus Aegypten, die in den Fischen Statt hatte, volle 12 große Conjunctionen vorübergegangen, da, nach deren Ablauf, ist die gewaltige Conjunction zum zweiten Mal in das Sternbild der Fische zurückgekehrt; sie gehört zu den gewaltigen israelitischen" (den Israeliten gleichsam eigenthümlichen — s. oben) „Conjunctionen, welche seit Erschaffung der Welt bis jetzt vor sich gegangen; denn seit Anfang der Schöpfung bis jetzt sind Saturn und Jupiter nicht in den Fischen in Conjunction getreten" (soll heißen, hat keine große Conjunction derselben in den Fischen sich ereignet), „außer zweimal; das erste Mal im J. 2365, als Israel in Aegypten war, 3 Jahre vor der Geburt des Moses unseres Herrn (Friede sei mit ihm), 83 Jahre vor seiner prophetischen Wirksamkeit, seinen Wundern, dem Auszug Israels aus Aegypten und der Gesetzgebung; das zweite Mal jetzt um's J. 5224 der Schöpfung, vor nun 32 vollen Jahren. Und weil es zwei einander gleiche Conjunctionen waren, indem beide gewaltige Conjunctionen im Sternbild der Fische waren, so folgt, daß diese zweite jener, welche beim Auszug aus Aegypten Statt fand, in jeder Beziehung

---

lich zu Anfang dieser Conjunction, heißt es מת ישוע הנצרי ונתחדשה דתו אחר מיתתו בידי הרומיים - - ולא הורה [המחברת] על לידתו רק על מיתתו ולכן הגדיל אותו ודתו במותו אך לא בחייו, „starb Jesus der Nazarener, und sein Gesetz kam auf durch die Römer und in ihrem Lande; — — sie (die Conjunction) bezog sich aber nicht auf seine Geburt, sondern nur auf seinen Tod, und darum erhob sie ihn und sein Gesetz durch seinen Tod, aber nicht durch sein Leben." Später, p. 86 c. am Schluß der Darlegung der durch jene Conjunctionen herbeigeführten Schicksale der Israeliten, berührt er ihn nochmals, und setzt hier die das Aufkommen der christlichen Religion bedeutende Conjunction in der Jungfrau mit der Geburt ihres Stifters durch eine Jungfrau in Verbindung. Dagegen gedenkt er nicht der Conjunction von 747 U. C., weil sie für ihn keine große Conjunction war, sondern zu den kleinen Conjunctionen innerhalb des im Löwen a. m. 3556 (206 v. Chr.) begonnenen Conjunctionencyclus des feurigen Trigons gehörte; für ihn nämlich, der — ohne es zu sagen — nach den mittleren Bewegungen rechnet, fiel jene Conjunction nicht in die Fische, sondern in den Widder, also in das feurige Trigon. Hiermit erledigen sich zugleich die von Münter S. 59 f., um Abrabanel's Nichterwähnung der zwischen a. m. 2365 und 5224 in den Fischen vorgefallenen Conjunctionen zu erklären, aufgestellten Conjecturen.

entſpricht; es folgt demnach, daß, gleichwie die erſte Conjunction ihre nothwendige Beziehung hatte auf Iſrael und ſeinen Auszug aus der Gefangenſchaft in die Freiheit, aus der Knechtſchaft in die Befreiung, aus der Niedrigkeit in die Erhabenheit, und zwar durch Herrſchaft, durch Zeichen, durch Wunder, durch die Geburt des Moſes unſeres Herrn (Friede ſei mit ihm) und durch Rache an den Feinden, ſo dieſe zweite iſraelitiſche Conjunction ihre Beziehung hat auf die Gemeinde Iſrael, auf Prophetie, Erlöſung, Rettung und Befreiung; und es iſt kein Zweifel, daß die Zeit der Geburt des Mannes Gottes, des Meſſias, herbeigekommen, der unſere Gerechtigkeit iſt, höher als Abraham und erhabener als Moſes; und überhaupt muß der Aſtrologie zufolge die Conjunction ihre früheren Wirkungen erneuern, die ſie beim Auszug aus Aegypten hervorgebracht hat, durch große, wunderbare Veränderungen an der Nation, ſo daß ſie dieſelbe aus einem Entgegengeſetzten in das andere und aus Niedrigkeit in die höchſte Erhabenheit verſetzt, durch (Herbeiführung von) Vollkommenheit der Seele und des Körpers zugleich [47])." (Folgen Beweiſe für die weſentliche Gleichheit der moſaiſchen und der meſſianiſchen Befreiung, theils bibliſche [Micha 7, 15. Jeſ. 11, 11.], theils ein talmudiſcher [bab. T. Berach. 9 b.: בניסן נגאלו ישראל ובניסן עתידין ליגאל: „im Niſan wurde Iſrael erlöſt und im Niſan wird es erlöſt werden"].) Nur werde die Herrlichkeit der zweiten Befreiung in dem Maaße größer ſein als die der erſten, wie die Leiden des jetzigen Exils die des ägyptiſchen überſtiegen. Ja die jetzige gewaltige Conjunction habe ſchon ihre Gleichheit mit der moſaiſchen zu zeigen angefangen; denn wie auf dieſe zunächſt größere als die frühere Bedrückung gefolgt ſei, ſo ſeien mit dem Eintritt der jetzigen überall Verfolgungen Iſraels ausgebrochen, zahlreicher und

---

[47]) P. 86 c. d.: עתה בקרוב שנת ה' אלפים רכ"ו ליצירה אחרי אשר עברו ממחברת יציאת מצרים חעצומה שבדגים חשלום יב' מחברות גדולות אז בהשלמתם חזרה המחברת העצומה שנית אל מזל דגים וזאת היא מהמחברות העצומות הישראלית שהיו משנברא העולם עד עתה כי מתחלת הבריאה עד כה לא נתחברו שבתאי וצדק בדגים זולתי ב' פעמים הראשונה בשנת ב' אלפים ששה בחיות ישראל במצרים שלש שנים קודם לידת מר"ה שהיו פנ' שנים קודם נבואתו ונפלאותיו ויציאת ישראל ממצרים ונתינת התורה. והשנית עתה בקרוב שנת ה' אלפים רכ"ו לבריאה זה לנו ממנה לב' שנה שלמות. ולהיותם ב' מחברות שוות בהיות שתיהם במזל דגים עצומות לכן יתחייב שתסכים זאת חשנית לאותה שהיתה ביציאת מצרים מכל צד וא"כ יתחייב שכמו שהמחברת הראשונה חייבה הוראתה על ישראל ויציאת' מגלות לחרות ומשעבו' לגאולה ומשפלות לרוממות ובמלכות ובאותות ובמופתים ובלידת מר"ה ובנקמת האויבים כן זאת המחברת הישראלית השנית הוראתה על עת ישראל נבואה וגאולה ותשועה ויזיון ואין ספק שהגיע זמן לידת איש האלהים משיח צדקינו יהום מאברהם ונשא ממשה ובכלל כפי דרך התוכנים יתחייב המחברת לחדש פעולותיה הראשונו' אשר פעל ביציאת מצרים בשנויים גדולים נפלאים באימה להעתיקם מן ההפך אל ההפך ומן שפלות למעלה העליונה בשלמות הנפש והגוף יחד.

heftiger als die vorhergegangenen [48]). Aber „wie wir gesehen haben, daß die Conjunction, die in den Fischen sich ereignete, als Israel in Ägypten war, ihre Bedeutung nicht in's Leben treten ließ bis (nach Verlauf von) 83 Jahren — [sie war nämlich] 3 Jahre vor der Geburt des Moses unseres Herrn (Friede sei mit ihm), Moses aber war 80 Jahre alt, als er vor Pharao stand — und während jener Zeit das größte Elend und die heftigsten Leiden Statt fanden: so ist in dieser unserer Zeit, am Schlusse von 32 vollen Jahren seit dieser gewaltigen Conjunction, die Zeit der Bedrängnisse und der Geburtswehen des Messias; und es ist nicht möglich, daß sie ihre Wirkung über 83 Jahre hinaus verzögere, welche im J. 5307 der Schöpfung (1547 n. Chr.) vollendet sein werden; doch hat Gott schon die Beschleunigung derselben beschlossen, wie geschrieben steht Jes. 60, 22. — — Indeß wissen wir nicht, wann diese Beschleunigung eintreten werde; vielleicht geschieht es am Ende von zwei kleinen Conjunctionen, von denen jede 20 Jahre weniger 50 Tage umfaßt; darnach würde die Zeit der Befreiung sein 5263 und etwa zwei Dritteljahre (1504 n. Chr.) — — oder möglicherweise findet die Wirkung der zweiten" [gewaltigen] „Conjunction Statt in den Jahren der vierten kleinen Conjunction" [von der „gewaltigen" incl. an gerechnet], „wenn sie" [die beiden Planeten] „sich von Neuem in den Fischen vereinigt haben; und es würde dieß" [der Eintritt der Wirkung] „etwa 10 Jahre von jener Conjunction an erfolgen, d. h. in der Hälfte der Zeit ihres Ablaufs; denn da ist es angemessen, daß ihre Kraft sich am vollkommensten zeigt: das wäre demnach 70 Jahre nach der gewaltigen Conjunction oder 13 Jahre weniger als die Zeit, wo sie in Aegypten ihren Ausgang" [ihre Erfüllung] „gehabt hat. Demgemäß wäre die Zeit der Befreiung im J. 5294 (1534 n. Chr.) [49])." — Aus dem hierauf

---

[48]) P. 86 d. 87 a. b.

[49]) P. 87 b. c.: כיון שראינו שהמחברת שהיתה בדגים בהיות ישראל במצרים לא הוציאה תוראתו אל הפועל עד פג' שנה שלש שנים קודם לידת מר"ע' ומשה בן פ' שנה בעמדו לפני פרעה ובתוך הזמן ההוא היה העינוי הגדול והחריעות הנמרצות א"כ אינה בזמן הזה אשר אנו בו בסוף לב' שנה שלמים מן המחברת העצומה הזאת זמן חצרות ויחבלי משיח ואי אפשר שתתאחר פעולתה מפג' שנה ממנה שיהיו נשלמים בשנת ה' אלפים של' שנים לבריאה אלא שכבר ישר הל' על מהירותה כמו שכתוב אני ה' בעתה אחישנה (Jes. 60, 22.) — — ולא ידענו המהירות ההוא [l. החיא] מתי יהיה [l. תהיה] אולי שתהיה לסוף ב' מחברו' קטנות שכל א' חיא כ' שנה פחות ג' יום ויהיה א"כ זמן הגאולה בזמן חמשת אלפים רסג' וקרוב לשני שלישי שנה — — או אפשר שיהיה פועל המחברת השנית בשנות המחברת הקטנה הד' בשובם להתחברי בדגים ויהיה זה כמו ר' שנים מאורתו מחברית שהוא חצי זמן תקופיתו שאז ראוי שיתראה כחה בשלמות שיהיה א"כ לע' שנה מהמחברת העצומה שהם יג' שנים פחות מהזמן שיצאה במצרים. ויהיה א"כ זמן הגאולה בשנת ה' אלפים ריצד'. — Auch in den Commentaren über Jesaias und Jeremias setzt Abrabanel wenigstens in das J. 5263

Folgenden dürften nur noch zwei Puncte uns interessiren: einmal die Vermuthung, daß der Messias vor der Vertreibung der Juden aus Spanien im Jahr d. W. 5252 (1492 n. Chr. — durch Ferdinand den Katholischen) geboren sei [50]), sodann, daß u. a. in der Weissagung Bileams 4 Mos. 24, 17. das דָּרַךְ כּוֹכָב מִיַּעֲקֹב auf die messianische Conjunction gedeutet, ja in dem Zahlenwerth von דרך (224) Beziehung auf das Jahr dieser Conjunction, als das 224ste des sechsten Jahrtausends, gefunden wird [51]) — [52]).

Dieß Abrabanel's Meinung, soweit sie für uns von Belang ist. Es fällt nun aber in die Augen, daß dieselbe der Münter'schen Hypothese nichts weniger als günstig erscheint. Abgesehen davon, daß die ganze Annahme der messianischen Bedeutung einer Conjunction in den Fischen darauf beruht, daß eine solche 3 Jahre vor der in's Jahr d. W. 2368 verlegten Geburt des Moses sich zugetragen, von dieser chronologischen Bestimmung aber nicht nachzuweisen ist, daß sie bis zum Anfang der

---

oder 5294 die Ankunft des Messias, s. *Gedalja*, Schalscheleth hakkabbala p. 36 a. Wenn er dagegen im Commentar zu Daniel selbst, mit Rücksicht auf eine Weissagung im bab. Talmud Sanhedr. fol. 97 b., in der er übrigens erst 4291 in 5291 verwandelt, im J. d. W. 5291 das Exil aufhören und dann die Tage des Messias folgen läßt, so weiß ich nicht, wie er dieß mit den obigen Bestimmungen habe in Einklang bringen können.

[50]) P. 88 a. Er betrachtet nämlich jene Vertreibung als den Anfang der חֶבְלֵי הַמָּאוּלָה, und glaubt, der Messias müsse vor diesen Leiden geboren werden, indem er Jes. 66, 7. die Worte בְּטֶרֶם תָּחִיל יָלְדָה von der vor jenen חבלים erfolgenden Geburt des Messias durch Zion oder durch die Nation versteht; auch sei zu beachten, daß בטרם, in diesem Verse zweimal vorkommend, per gematriam = 251 sei; im J. 252 des 6. Jahrtausends habe aber jene Vertreibung Statt gefunden. Und so vermuthet er, der Messias möge eben das Jahr vorher geboren sein.

[51]) P. 89 d. zu Ende. Auch von dem דרך Ps. 50, 23. (וְשָׂם דֶּרֶךְ אַרְאֶנּוּ בִּישׁוּעַת אֱלֹהִים) vermuthet er p. 89 d. 90 a. dieselbe chronologische Beziehung.

[52]) Münter, der nichts davon weiß, daß die messianische Conjunction nach Abrabanel schon im J. 1464 Statt gefunden, und nur ihre segensreiche Wirkung noch zu erwarten sei, glaubt, Abrabanel setze die betreffende Conjunction selbst noch in die Zukunft (Programm und besonders: der Stern der Weisen, S. 61—63. vgl. 59 f.), und weit entfernt, den in der Verlegung der Messiasconstellation auf jenes Jahr sich zeigenden Einklang desselben mit „Abraham ben Chasdai" (s. oben S. 355.) zu erkennen, findet er vielmehr hier einen Dissensus. Noch auffallender erscheint ihm, daß Abrabanel nach Frischmuth's Angabe die Geburt des Messias schon vor der Judenvertreibung durch Ferdinand den Katholischen setzt, während doch die nächste Conjunction in den Fischen, die er habe erwarten können, laut Keppler [de stella nova p. 30.] erst im J. 1585 [l. 1583] eingetreten sei; und er müht sich daher mit Conjecturen ab, um beide Erscheinungen zu erklären.

christlichen Aera hinaufreicht — denn auch das Gegentheil läßt sich nicht darthun; abgesehen ferner davon, daß nach Abrabanel Das, worauf die Conjunctionen (nicht bloß die messianische) hinweisen, von diesen selbst um viele Jahre entfernt sein kann, während die Magier auf Grund des seit (etwa) zwei Jahren erschienenen ἀστήρ auf's Zuversichtlichste voraussetzen, der βασ. τῶν Ἰουδαίων sei schon geboren — denn in der Regel wurde doch das bedeutungsvolle Phänomen mit seinem Erfolge in weit engere zeitliche Verbindung gebracht, und Abrabanel, 32 Jahre nach der betreffenden Conjunction schreibend, hatte gerade hier zwingenden Grund, der Sache eine andere Wendung zu geben —; hiervon also abgesehen, so betrachtet ja unser Verfasser keineswegs jede Conjunction des Saturn und Jupiter in den Fischen, auch nicht einmal je die erste, die bei der Wiederkehr des Wassertrigons in diesem Zeichen eintritt, als möglicherweise messianisch bedeutsam, sondern mißt eine solche Beziehung ausschließlich der „gewaltigen" Conjunction bei, die 2860 Jahre nach der mosaischen sich in jenem Sternbild ereignet habe. Zudem beruft er sich für diese Ansicht so ganz und gar nicht auf Vorgänger, daß wir durch seine Darstellung zur Voraussetzung traditioneller Grundlage nicht berechtigt werden.

Indeß sollen sich doch bei Früheren analoge Ansichten finden; untersuchen wir daher, wie es mit diesen sich verhalte. Als nächster Vorläufer wird uns R. Abraham Avenares, der Abrabanel's Lehrer gewesen sein soll, genannt [53]). Er soll nämlich die Ankunft des Messias an die im J. 1444 im Krebs oder an die 1464 in den Fischen zu erwartende Conjunction des Saturn und Jupiter geknüpft haben [54]). Allein abgesehen davon, daß „Avenares" Corruption des Namens Ibn- (gew. Aben-) Esra ist [55]), Ibn-Esra aber (starb nicht vor 1167 [56])) nicht unmittelbarer Lehrer des Abrabanel war, so beruht

---

[53]) So Münter S. 60., auf Frischmuth sich berufend; Sepp S. 28 f.

[54]) Münter sagt nur: „Avenares soll die Berechnungen [dieselben wie Abrabanel] schon angestellt haben, wie Picus v. Mirandola behauptet." Bei Letzterem findet sich indeß nichts der Art; wohl aber erzählt Gerh. Voß (citirt von Sepp S. 29.), de theol. gentili, Amst. 1642, 4., c. 48. p. 573., leider ohne Angabe der Quelle: R. Abraham Avenaris Judaeus ex illis scilicet fati consciis sideribus collegit, venturum esse promissum Messiam anno Christi 1444, quo Jupiter cum Saturno futurus esset in Cancro vel saltem viginti annis post [1464], quando eadem coniunctio foret in Piscibus.

[55]) S. *Wolf*, biblioth. hebr. I. p. 82. vgl. IV. p. 764., wo noch ähnliche Corruptionen (z. B. Aben Are, Avenarius) erwähnt werden. Andere werden uns später begegnen.

[56]) S. *de Rossi*, dizionario storico degli autori Ebrei e delle loro

die ganze Angabe, daß dieſer Gelehrte jene Anſicht aufgeſtellt, auf einem Irrthum, der indeß erſt im Folgenden nachgewieſen werden kann (ſ. S. 383.).

Weiter ſoll nach Münter[57]) (dem Andere[58]) hierin folgen) „R. Chasdai" oder „Abraham ben Chasdai aus Alexandrien" in einer Schrift de redemtione Israelis eine ähnliche Meinung wie Abrabanel ausgeſprochen haben. Auch hier iſt Irrthum untergelaufen; denn weder iſt Chasdai mit Abraham ben Chasdai identiſch, noch hat jene Schrift einen von dieſen Beiden zum Verfaſſer[59]), ſondern den R. Abr. ben Chijja mit dem Beinamen הנשיא, Princeps, הספרדי, Hispanus, bei Picus von Mirandula auch ſchlechthin Abr. Judaeus (oder Israelita) oder bloß Abraam genannt, der, ein Schüler des R. Moſes Hadarſchan und Lehrer des Abr. Ibn-Eſra, zwiſchen 1132 und 1136 geſtorben iſt[60]). Außerdem iſt auch die gleichfalls von Späteren wiederholte

---

opere, Parma 1802, I. p. 9. (Ueberſ. von Hamberger: hiſt. Wörterbuch der jüd. Schriftſteller u. ihrer Werke, Leipz. 1839, S. 4 f.).

[57]) Münter S. 41 f. vgl. S. 59.

[58]) Wieſeler S. 66. Not. 1.; Sepp S. 28.

[59]) R. Abr. ben Chasdai, mit dem Beinamen הלוי, Oberrabbiner zu Barcelona, geſt. gegen Ende des 12. Jahrh., wird weder als Alexandriner bezeichnet, noch als Verfaſſer eines der Bücher, die Münter ihm zuſchreibt (ſ. *Wolf*, bibl. hebr. I. p. 57.; *de Rossi*, dizion. etc. I. p. 29 s. [deutſch. Ueberſ. S. 79 f.]); dagegen erſcheint als Alexandriner R. Chasdai (ſ. *Bartolocci*, biblioth. rabb. II. p. 852. — von Münter S. 41. citirt —, *Wolf*, bibl. hebr. I. p. 387.), und dieſer iſt es, den Münter meint. Aber Chasdai iſt nicht, wie Münter glaubt (S. 41. Not. *), der Nämliche, den Wolf l. c. I. p. 51., IV. p. 761. unter dem Namen ר' אברהם בן חייא aufführt, wie denn auch die von M. noch Citirten: *de Rossi*, dizionario etc. I. p. 30. 31. und [Hartmann in] Erſch u. Gruber's Encyclop. Art. „Abraham", nichts von ſolcher Identität ſagen. Unter den Schriften nun, die M. S. 41 f. dem Chasdai beilegt, gehört ihm nur die „vom Einfluß der Geſtirne" (bei *Bartolocci:* ספר על התכונה), welche — und darin mag der Grund des Münter'ſchen Irrthums liegen — theilweiſe ähnlichen Inhaltes iſt, wie die des Abr. ben Chijja de redemtione Isr., wiefern darin behauptet wird, diluvium universale, exitum filiorum Israel ex Aegypto, templi aedificationem eiusque eversionem a sidereis influxibus provenisse (*Bartol.* vgl. Münter S. 41.), ohne jedoch — wie Münter von Angelo Mai nach Einſicht des vaticaniſchen Manuſcriptes dieſer Schrift erfahren, zugleich von der Zeit des Meſſias zu handeln.

[60]) S. *Wolf*, bibl. hebr. I. p. 51 sq., III. p. 31 sqq., IV. p. 761 sq.; *de Rossi*, dizionario etc. I. p. 30 s. (deutſch. Ueberſ. S. 81 f.); Hartmann in Erſch u. Gruber's Encyclop. Art. „Abraham". Die von Wolf I. p. 51. (nach *Gedalja Jachia*, Schalscheleth hakkabbala, *Gans*, Zemach David, und *Bartolocci*) gegebene und von Münter S. 41. [in Bezug auf

Angabe Münter's über die laut Picus von Mirandula dort ausgesprochene Ansicht von der Ankunftszeit des Messias in einem wesentlichen

---

„Chasdai"] wiederholte Notiz, daß er 1105 gestorben, hat Wolf selbst l. c. IV. p. 761. nach *Asarias*, Meor enajim p. 94 a. [p. 150 b. der Ausg. Wien 1829], dahin berichtigt, daß er damals noch gelebt; ja nach einer Stelle in seiner Schrift צורת הארץ war er noch 1132 am Leben, s. Zunz, additam. zum catal. codd. mss. bibl. senat. Lips. p. 323.; daß er aber vor dem 10. April 1136 gestorben, beweist *Luzzatto*, Kerem chemed, VII. p. 78. gegen *de Rossi*, der (mss. codd. hebr. etc. ad cod. 1165. und dizion. I. p. 30. [deutsch. Uebers. S. 81.]) das Buch צורת הארץ erst im Sivan 1136 vollendet werden läßt, während dieß vielmehr das, in seinen Cod. 1165. mit aufgenommene Datum der Handschrift ist, aus welcher dieser Codex copirt worden. Anlangend nun die hier uns interessirende Schrift des Mannes, so wird er von Picus v. Mirandula (der ihn Abraam Judaeus quem vocant nasi hoc est patriarcham [in astrol. II, 5.], Abraam Princeps [ib. V, 12.], Abr. Hispanus [V, 10.], Abr. Judaeus [II, 4. V, 1. 12.], Abr. Israelita [II, 4.], auch einfach Abraam [V, 7. u. ö.] nennt) und vom Vorredner zu einer lat. Uebersetzung von Ibn-Esra's Schrift de planetarum coniunctionibus annorumque revolutionibus, in Abrahe Auenaris Judei - - opera, a - - *Petro de Abano* [aliisque] - - in latinum traducta, Ven. 1507, 4. p. 76. col. 1., p. 77. col. 1. (wo er Abraham Princeps heißt), als Verfasser eines Buches redemptio Israel (so Pic. V, 10. und der erwähnte Vorredner) oder de redemptione Israel (Pic. V, 12.), auch bloß redemptio genannt (Pic. V, 6.), bezeichnet. Dabei ist jedoch zu bemerken, daß, während nach Pic. V, 12. (vgl. C. 6.) unser Abr. *toto* illo suo libello (de redempt. Isr.) regelmäßig die Conjunctionen nach den motus medii bestimmt, jener Vorredner dieß auf die 5ª particula desselben beschränkt (p. 76.), wie er auch von Wirkungen der Conjunctionen in 5° redemptionis israel die Rede sein läßt (p. 77.); ja nach Pic. selbst (V, 10.) hat Abr. in 6° lib. (so *Pici* opp. Bonon. 1485, fol., d. h. lib*ri*, nicht lib*ro*, wie die Basler Ausg. 1601, fol., ergänzt), cui titulus est redemptio Israel, von dem Zeitraum gesprochen, der zwischen zwei in den Widder fallenden Conjunctionen verfließt. Vergleichen wir nun zuvörderst das anderweit über seine Schriften Bekannte (s. außer Bartolocci, Wolf, de Rossi, Hartmann a. d. aa. OO. noch Zunz, additam. zum catal. codd. mss. biblioth. senat. Lips., p. 323.), so erscheint zwar ein völlig entsprechender Titel (גְּאֻלַּת יִשְׂרָאֵל) nirgends; aber wir finden ihm beigelegt eine מְגִלַּת הַמְּגַלֶּה „Buch der Enthüllung" — unter diesem Titel theils mehrmals in rabbin. Schriften citirt, theils handschriftlich in der Bodleiana (Wolf l. c. IV. p. 761.) und in der Vaticana (*de Rossi*, diz. p. 30.) vorhanden —, worin nach dem von *Gagnier* bei Wolf l. c. IV. 761 sq. aus Cod. Bodl. Mitgetheilten (Anfang des Werkes nebst der am Schlusse der Vorrede befindlichen Inhaltsangabe) von den letzten Zeiten, vorzugsweise von der Zeit der Erlösung, gehandelt wird; und zwar soll diese nach *Asarias*, Meor enajim p. 225 b. der Wiener Ausg. von ihm ebenso wie von Abrabanel mittelst חכמבים והמחברות הגדולות, „der Sterne und der großen Conjj." berechnet worden sein; auch heißt es kurz darauf, von Beiden

Punkte ungenau. Doch hiervon später; jetzt zuvörderst etwas Näheres über das Buch de redemtione Isr. selbst.

Als einzige Quelle für unsere Kenntniß dieser Schrift gelten den Neueren[61]) des Mirandulaners libri in astrologiam, besonders l. V. c. 12. (nicht, wie Münter citirt, c. 10.); und obgleich, wie sich später zeigen wird, noch mehrere, von Picus unabhängige, Mittheilungen aus derselben in Druckwerken vorkommen, so war es doch aus bald darzulegenden Gründen schwer, sie als Excerpte aus diesem Buche zu erkennen. Das aus jenen Referaten sich Ergebende kann ich nun aber wesentlich ergänzen und berichtigen, da ich in einem (Papier-) Manuscript der Leipziger Universitätsbibliothek (Nr. 1467 fol.), welches lateinische Uebersetzungen von rabbinischen und arabischen astrologischen Abhandlungen enthält, einen von fol. 214 rect. bis 227 vers. reichenden Aufsatz gefunden habe, der erweislich eine Uebertragung der fraglichen Schrift ist. Zwar ist ohne

werde behauptet, כי המחברת הגדולה כאשר נגאלו אבותינו ממצרים היתה במזל דגים, „die große Conjunction bei der Befreiung unserer Väter aus Aegypten habe sich im Sternbild der Fische zugetragen": ein Inhalt, den, wie sich bald zeigen wird, auch das Buch de redemtione Isr. hatte, während, was hinzugefügt wird: וישהיא המורה תמיד על מעלת ישראל והצלחתם, „und diese (die Conjunction in den Fischen) beziehe sich stets auf die Erhabenheit und das Glück Israels", mehr die Abrabanel'sche Ansicht wiedergiebt. Daher bezeichnet nicht nur der Verf. selbst zu Anfang diese מְגִלָּה a potiori als מְגַלַּת סוֹד הַגְּאוּלָה, „offenbarend das Geheimniß der Erlösung", sondern in der Münchner Handschrift N. 10. erscheint סוד הגאולה geradezu als Titel des Buches (Lilienthal, bibliogr. Notizen üb. d. hebr. Mspte d. kön. Bibl. zu München, im literar. u. homilet. Beiblatt zu Philippson allg. Zeitung des Judenth. 1838. N. 13. S. 52., vgl. Zunz a. a. O.). Nach *Gagnier*'s Angaben zerfällt das Buch in 5 Abschnitte (שערים), von welchen die 4 ersten nichts Astrologisches bieten, aber der fünfte פירוש מנין הקץ ורוב הענינים אשר עברו בשערים הראשונים מדברי החוזים בכוכבים: „Erörterung der Endzeit und vieler in den früheren Abtheilungen im Vorbeigehn berührter (?) Dinge nach den Worten der Sternbeobachter" enthält. Nach diesem Allen ist nicht wohl zu zweifeln, daß Das, was in Auenaris opp. p. 76. 77. und bei Pic. V, 10. „redemptio israel" heißt, eben die מגלת המגלה ist, nur daß Pic. hier aus Versehen das 6. Buch statt des 5ten genannt hätte; Dasjenige aber, was der Letztere gewöhnlich mit jenem Namen bezeichnet, wird bloß der fünften Abtheilung des Werkes entsprechen, von der wir bald sehen werden, daß sie, wenigstens in lat. Uebersetzung, auch besonders und unter ähnlichem Titel, cursirte. Uebrigens ist jedenfalls auch das demselben Verf. bei Ibn-Esra, Comm. zu Dan. 11, 30. (auch citirt von *Asarias*, Meor enajim p. 259 a. der Wiener Ausg.) zugeschriebene סֵפֶר קְצִים, „Buch von den Endzeiten", worin gleichfalls die Ankunft des Messias berechnet sein soll, mit der מגלת המגלה (als von dem מְנַיַּן הַקֵּץ handelnd) identisch.

[61]) So Wolf l. c. I. p. 52., Münter a. a. O. S. 42., und (nach Münter) Sepp, d. Leben Christi I. S. 28.

Zweifel auch der Originaltext, aber nur in für mich unzugänglichen Handschriften, erhalten[62]); und ich muß mich daher auf die Uebersetzung beschränken, nach welcher vor Allem der Inhalt des Buches (mit besonderer Rücksicht auf das uns Interessirende) gegeben werden soll, um daran den Beweis für die Identität mit dem Werke de redemtione Isr. anzuknüpfen.

Der Titel lautet[63]): Abraham de coniunctionibus magnis tractatus notabilis et proficuus valde; die Unterschrift: Explicit liber Abrahe auennarre de redempcione filiorum israhel quem transtulit de gallico in latinum theodericus de northen, Baccalaureus sacre theologie, ordinis praedicatorum. Scriptus per fratrem theodericum ruffi ordinis fratrum minorum de conuentu gottingensi Anno domini millesimo CCCCXLVI In gronenberch, pro tunc ibidem lector [sic]. Der Aufschrift folgt zunächst die (astrologische) Vorrede des Uebersetzers. Die in 21 mit Ueberschriften versehene Capitel getheilte Abhandlung selbst beginnt (C. 1.) mit allgemeinen Bemerkungen über das Verhältniß der Conjunctionen Saturns und Jupiters zu den triplicitates, über den Unterschied von coniunctio parva, media, magna, valde magna und fortis, sonst wesentlich einstimmig mit Abrabanel[64]), doch bei conj. fortis mit der beachtenswerthen Abweichung, daß hier als solche jede große Conjunction gilt, sobald sie nach Ablauf von 144 Conjunctionen oder 2859 Jahren in das am Anfang dieser Periode eingenommene Zeichen zurückkehrt[65]) (wiefern sie nämlich — s. das sogleich zu Erwähnende — den damaligen Weltzustand, wenigstens in der Hauptsache, wiederbringt), bei Abrabanel nur die — für Israel bedeutsame — große Conjunction in

---

[62]) S. Not. 60.

[63]) Bei den folgenden Excerpten soll die Orthographie der Handschrift, nur mit Auflösung der Abbreviaturen (ausgen. Isr. [in der Handschrift isrl']) und, wo nöthig, mit Aenderung der Interpunction, beibehalten werden.

[64]) Nur daß zugegeben wird, in Einem Trigon könnten nicht bloß 12, sondern auch 13 Conjunctionen eintreten und daß demgemäß der Uebergang der Conjunctionen aus einem Trigon in das andere nicht nur nach 238 bis 240, sondern auch nach 260 Jahren, und das Durchlaufen aller 4 Trigone nicht allein nach 953, sondern auch nach 1000 Jahren vel circiter sich ereignen könne.

[65]) Quando vero coniunctio reuertitur ad primum signum prime triplicitatis, in qua fuit prima coniunctio, ut si prima coniunctio fuit in ariete, verum post omnia signa transita ad arietem reuertatur, hanc coniunctionem vocauerunt coniunctionem fortem. — Die Abweichung von Abrab., daß dieser auf 144 Conjj. 2860 Jahre rechnet, ist nur scheinbar; Abrab. rechnet den term. a quo (od. ad quem) mit ein, unsere Abhandlung schließt ihn aus; daher denn Jener vom J. 2365 bis 5224 2860 Jahre, diese 2859 zählt.

den Fiſchen, auch wenn ihr, wie bei der vom J. 2365, nicht 144 Conjunctionen vorangegangen ſind. C. 2.: Bedeutung dieſer verſchiedenen Arten von Conjunctionen; bloß theilweiſe Einklang mit Abrabanel; zugleich eine Anzahl aſtrologiſcher Subtilitäten, deren Erörterung uns viel zu weit führen würde, auch für das Verſtändniß des weſentlichen Inhaltes des Folgenden nicht nöthig iſt, ja für beſondere Fälle nicht einmal erheblichen Nutzen hätte, da omnia ista diuersificantur et augentur vel minuuntur secundum modum stellarum aliarum in hora coniunctionis. Nur dieß iſt zu bemerken, daß conj. *fortis* renouat statum mundi [wie er bei der früheren conj. magna des nämlichen Zeichens geweſen war], ut ad statum pristinum reuertatur (genauer ſchon C. 1.: tunc *maior pars* status mundi reuertitur ad modum et formam priorem).

Mit C. 3. beginnt die Unterſuchung über die Zeit der Erlöſung. Et si nos volumus, heißt es, isto modo (nach Anleitung der vorher aufgeſtellten aſtrologiſchen Satzungen) requirere super regnum isr. et eius redempcionem, oportet incipere in compoto [computo] valde magne coniunctionis [vielmehr nach dem Folgenden bloß: magne coni.], que testificatur super redempcionem egipti [der Iſraeliten aus Aegypten] et super natiuitatem moysi, quia hoc fuit principium regni isr. Magna ergo coniunctio significans super regnum isr. incipit in triplicitate aquea secundum motum equalem. Et intravit sol in ipsa parte signi arietis secundum motum suum vbi est principium anni [d. i. in den Anfangspunkt des Widders; der Eintrittsmoment der Sonne in dieſen Punkt wird nicht ſelten bei aſtrologiſchen Beſtimmungen als Anfang des Jahres angenommen [66])] in 3ª parte octaue hore [7¾ Stunden nach Sonnenaufgang] secunde diei [?], que fuit 25 dies februarii [des Adar [67])] anno a creacione mundi 2365 [Tag und Stunde, wo das Jahr der Conjunction begonnen, wird hier, wie im ganzen Buche, angegeben, weil der Verfaſſer — mit Anderen [68]) — die in dieſem Zeitpunkt Statt gehabte Stellung des Thierkreiſes und der Planeten — die auch regelmäßig genau beſchrieben und gewöhnlich durch Abbildung erläutert wird — als die Bedeutung der Conjunction weſentlich modificirend betrachtet]. - - In hoc anno ceperunt coniungi saturnus et iupiter secundum *motus medios* in triplicitate aquea in medietate

---

[66]) S. Not. 68.

[67]) S. Not. 82.

[68]) Vgl. Pic. v. Mirand. in astrol. VII, 4.: solent [nostri astrologi] ad universales praedicendas mutationes triplici fere via procedere, unter Anderem ex coeli dispositione cum primas Arietis minutias Sol ingreditur, quod quasi principium anni statuerunt.

prime partis [Grad] signi *piscium*. Et fuerunt coniuncti saturnus et iupiter secundum *motum verum* in principio istius anni in 24 gradu *aquarii* in triplicitate aerea. Die — in mehrfacher Beziehung ſich auszeichnende — Conſtellation zu Anfang des Jahres bedeutete incepcionem magne rei in seculo propter hoc quod coniunctio que apparuit illo anno significabat leges que auditure [audiendae] erant per totum mundum. - - Nämlich dieſe Conjunction war, wie geſagt, medio motu in den Fiſchen, die (in der Geburtsſtunde jenes Jahres) das neunte Zeichen von dem damals eben aufgehenden Zeichen (gew. signum ascendens genannt), d. h. vom Löwen an (inclus.) waren; et illud — d. h. das neunte Zeichen vom signum ascendens an [69]) — testificatur super natiuitatem et apparitionem magni prophete in termino coniunctionis illius [innerhalb jener Conjunctionsperiode — ſ. S. 349 f.]. Dazu kommt, daß die Fiſche domus iouis et honor [daſſelbe, was Abrabanel בית כבוד nennt, = ὕψωμα, ſ. S. 364.] veneris, dieſe ſelbſt aber stelle iuste ſind, ſowie noch eine Anzahl anderer aſtrologiſcher Momente; und totum illud significat, quod regnum quod debet [deberet] renovari [= תִּתְחַדֵּשׁ, d. i. das als ein neues aufgerichtet werden ſollte] in ista coniunctione, - erit [esset] regnum fidelitatis et iusticie et fient [fierent] leges et iusticie omnes recte et iuste. Nach C. 4. war prope principium anni istius magna eclipsis solis am 29. Mai (Sivan); die damit verbundene Conſtellation bedeutete propinquam natiuitatem prophete quod cito veniret et quod erit [esset] post tres annos in computacione [secundum comp.] horarum eclipsis. - - Et fuit natiuitas moysi magistri nostri in fine 3^{i} anni 7^{a} die mensis februarii anno mundi 2368. Et quando euenit ista coniunctio que parabat se per motum medium ad eundum in signo piscium de triplicitate aquea et fuit per motum verum in 24 aquarii - - et eclipsis solis fuit in signo cancri de triplicitate aquea, dixerunt sapientes huius artis [Pharaoni] quod multe infortunie deberent accidere in aquis et propter aquas; et tunc ad ista destruenda, ne super eum [ipsum] contingerent, ordinauit malum consilium suum, ut caderent super israhel; et propter hoc praecepit, ut omnes masculi qui nascebantur in aquam proiicerentur. C. 5. 6. über die in dieſer Triplicität nach je 60 Jahren in's Sternbild der Fiſche zurückgekehrten Conjunctionen und die durch ſie bedeuteten für Iſrael wichtigen Begebenheiten (Flucht und Rückkehr des Moſes, die Plagen Aegyptens, der Auszug der Iſraeliten, die Geſetzgebung u. ſ. w.; wobei ſchließlich noch ſpeciell darauf aufmerkſam ge-

[69]) Vgl. Pic. ebend. V, 12$_{1}$: nona - regio (vom signum ascendens incl. an) - -, ex qua - omnis petitur significatio legum et prophetarum.

macht wird, quod quociens fuit illa coniunctio in signo piscium quod fuit signum prime coniunctionis, semper renouabatur aliqua noua fortuna super isr.). C. 7—21. über die folgenden großen und eine Anzahl kleinerer Conjunctionen nebst Angabe der von ihnen angezeigten Schicksale fast ausschließlich der israelitischen Nation; zunächst (bis C. 15.) über die, welche bis zur Abfassungszeit der Abhandlung vergangen waren [70]), d. h. bis zu — oder vielmehr bis etwas nach — der (kleinen) Conjunction in der Jungfrau vom J. d. W. 4887 (1127 n. Chr.) [71]), die innerhalb der im Steinbock a. m. 4747 begonnenen Triplicität sich ereignete. Von dieser Conjunction in der Jungfrau heißt es dann C. 16.: In ista coniunctione incipient apparere *signa redempcionis isr.*, ohne daß jedoch diese signa beschrieben würden; C. 17. spricht noch von einigen späteren Conjunctionen in demselben Trigon, und im 18. Cap. kommt die Rede auf die große Conjunction im Wassermann a. m. 4986 (1226 n. Chr.), welche secundum verba astronomorum - - *excitabit regnum isr.*, et hiis [sic] diebus germinabit eis caritas [sic] magne saluacionis; nur wird dieß nicht gleich zu Anfang dieser Conjunctionsperiode geschehen. Aber die nach 119 Jahren — a. m. 5105 (n. Chr. 1345) — in den aquarius wiederkehrende Conjunction (C. 19.) bedeutet *ortum grandis regis in mundo* et veracitas et iudicium in ipso fortificatur, doch zugleich heftige Kriege super dominos [בַּעֲלֵי, cives?] istius regni. Sowohl aus astrologischen

---

[70]) Der Conjunction von 747 U. C. wird hier so wenig, wie bei Abrabanel gedacht; sie war eine kleine, die in das Bereich der mit dem Löwen im J. 3556 (C. 11.) begonnenen großen fiel. Dagegen wird C. 12. bei der nächsten Triplicität (begonnen in der Jungfrau, 3794 d. W., 34 n. Chr.), erwähnt, die Verhältnisse der Gestirne hätten bedeutet germinacionem fidei noue; fidem renouatam (מְחֻדָּשֶׁת, neu eingeführt) per manum gentis despecte in oculis gencium, sowie die Uebereinstimmung einer Anzahl von Völkern in exaltacione istius fidei per verba incantatoria und einiges andere, die Art der Ausbreitung und die Beschaffenheit der Lehren Betreffende. Et dicunt, heißt es weiter, quod annis a creacione mundi 3793 (33 n. Chr.) incepit docere Christus hanc fidem, et fuit vno anno ante hanc coniunctionem, et in anno post apparuerunt discipuli sui ad docendum mundum.

[71]) C. 15. Nach Erwähnung der innerhalb jenes Trigons Statt gehabten kleinen Conjunction von 4847 (im Stier), sowie einer Constellation des J. 4859, wird von der *ventens* coniunctio ad signum *virginis* post 20 [muß heißen 28] annos, d. h. von der des J. 4887, so gesprochen, daß sie selbst als vergangen vorausgesetzt wird (et *fuerunt* due stelle — Saturn u. Jupiter — coniuncte in fine istius signi), während ihre Wirkungen als zukünftig erscheinen (sie *debet* renouare dura bella); die Schrift ist also noch vor der nächsten kleinen Conjunction, folglich zwischen 4887 und 4907 (zwischen 1127 und 1147 n. Chr.) abgefaßt.

Gründen, als auch mit Bezug auf Dan. 12, 11. [72]), wird ſodann das folgende 13. Jahr, 5118 d. W. (1358 n. Chr.), hervorgehoben: in isto tempore, heißt es nämlich, *discooperietur saluatio israhel* et erunt excitate angustie plus quam vmquam fuerunt, die indeß nach Dan. 12, 12. nur 45 Jahre [73]), bis 5163 (1403) dauern, wo pax magna eintreten wird. Im J. 5164 (1404) kommt die Conjunction nochmals in den aquarius (S. 20.); und es wird ſein fortitudo et potestas in ista coniunctione, et dant [die Planeten vermöge ihrer Stellung] pacificacionem hominibus iusticie et fortitudinem et regnum iusticie. Et in fine coniunctionis istius triplicitatis *renouabitur coniunctio - - que incepit in triplicitate aquea et signo piscis* [sic] que testificata est super germinacionem regni isr., d. h. die vom J. d. W. 2365. Et quando reuertetur coniunctio in capite triplicitatis vnde incepit, conueniens est ad renouandum in seculo secundum sapientes huius artis noua siue sint bona siue mala similia nouis que fuerant in mundo in forti [vielmehr: magna] coniunctione pertransita (d. h. der 2859 Jahre früheren), vnde renouabuntur mirabilia super regnum isr. secundum modum mirabilium fortis [magnae] coniunctionis aquee incipientis in piscibus, sub qua primo incepit regnum israhel. Et homines huius sensus [טעם, Anſichtsweiſe] *dissentiunt* de *principio magne coniunctionis* [nämlich der triplicitas aquea], quia *aliqui* eorum computant a coniunctione que incepit a *signo piscium* - - et *redibit ad signum piscium anno mundi* 5224 (1464 n. Chr.). - - Et quia coniunctio est rediens ad principium istius triplicitatis in gradu, in quo fuerunt coniuncti in prima coniunctione [d. i. im erſten Grad der Fiſche], videtur sapientibus huius artis quod coniunctio ista assimiletur prime coniunctioni; der Umſtand aber, daß Venus noch hinzukommt, was bei der früheren Conjunction nicht der Fall war, significat super magnitudinem istius coniunctionis et super mirabilia que erunt excrescentia super mirabilia

[72]) Et tu potes inuenire rationem huius verbi a libro danielis sicud [sic] est scriptum: „a tempore quo fuit ammotum [sic] sacriuicium [sic] templi dei et ad donandum despectum (וְלִתֵּת שִׁקּוּץ) cum [sic] diebus 1290.“ Et si tu vis crescere istum compotum [computum] super destructionem domus templi, quando fuit ammotum sacrificium, ascendet ad 5118. Gemeint iſt, nach der von Abrabanel im Comm. zu Dan. p. 78 c. gegebenen deutlicheren Darſtellung dieſer auch bei Anderen ſich findenden Anſichtsweiſe, daß jene 1290 Tage, im Sinne von Jahren genommen, wenn ſie zum Jahr der Zerſtörung des zweiten Tempels (d. i. a. m. 3828, wie S. 12. im Einklang mit der gewöhnlichen jüdiſchen Annahme lehrt) addirt werden, als Summe 5118 ergeben.

[73]) Dort wird ſelig geprieſen, wer harret und „die 1335“ — d. i. 1290 + 45 — „Tage erreicht“.

prime coniunctionis. Et ista mirabilia erunt anno mundi 5228, cum erit circuitus attingens a signo ascendente ad aquarium [iſt mir unverſtändlich]. Vnde dicunt quod ista est fortis coniunctio quia signum piscium est domus iouis et honor veneris que sunt stelle iusticie et pietatis. *Alii* autem sapientes huius artis dicunt quod accipienda est coniunctio que erit in principio *cancri* quia est domus lune et exaltatio iouis et sunt stelle claritatis et iusticie. Et nos inuenimus quod incipiet ista coniunctio in medietate primi gradus signi secundum *medium motum, secundum quem in omnibus istis coniunctionibus computamus.* Von dieſer Conjunction handelt nun C. 21. ſpeciell unter der Aufſchrift: de coniunctione forti que erit in principio cancri. Sie ereignet ſich a. m. 5204 (1444 n. Chr.)[74]; die Conſtellation am Anfang des Jahres bedeutet fortitudinem iudicii et iusticie in ista coniunctione. Verſchiedene hinzutretende Umſtände significant nouitates istius coniunctionis. (Nach einer offenbar corrupten Stelle, in welcher es heißt, es glaubten die sapientes istius artis, quod isti duo anni qui sunt 208 et annus 268 — wofür gewiß 5204 und 5224 zu ſubſtituiren iſt — mundo [mundi] sunt conuenientes ad renouandum grandes nouitates in mundo, ſchließt die Abhandlung:) - - Et quelibet pars istorum sapientum habet rationes pro parte sua et sunt isti anni quorum significatio est fortis et mirabilis et magis timenda inter omnia signa que fuerunt ante ipsa [sic]. Sed deus celi ista conuertet in bonum quia scriptum est: quia ego creaui [sic] celum nouum et terram nouam nec memorabuntur antiqua. —

Vergleichen wir hiermit zunächſt des Picus Angaben über den Inhalt der Schrift de redemt. Isr. In der Hauptſtelle, in astrol. V, 12., ſagt er Folgendes: Abraam Princeps (ita apud Hebraeos cognominatur), cuius auditor fuit Abraam auenazre [d. i. Ibn-Eſra], librum composuit, quem praetitulavit de redemptione Israel, quoniam illud operis propositum, ut astrologica via tempus venturi Messiae investigaret. Exorsus igitur a Mosis nativitate nescio quam suam, de qua dicebamus [V, 1., wo dieſelbe Anſicht ſchon kurz berührt iſt], sibi fingit syderum positionem cum Saturni et Jovis copulatione,

---

[74]) Nach dem S. 373. Not. 64. vgl. S. 362. Bemerkten fiel für unſeren Verf. die Conjunction des J. 1444 medio motu eigentlich noch in die triplicitas *aërea*, und zwar in das Ende der Zwillinge, während erſt die in den Fiſchen vom J. 1464 die triplicitas aquea begann; aber nach der von ihm und „aliis sapientibus“ veranſtalteten genaueren Berechnung trat ſie ſchon in dem auf die Zwillinge folgenden, zum Waſſertrigon gehörenden Zeichen des Krebſes ein; daher das Schwanken, ob dieſe, oder die in den Fiſchen von 1464 als die conj. magna der triplicitas aquea anzuſehen ſei.

ad quam et Mosem et regnum Israel et legem refert Judaeorum populo datam. — Hac autem constellatione formata, sub qua regnum cum lege Hebraeorum exortum sit, quum similem invenit post annos Mosi (ut ipse quidem supputavit) 2859, hoc est anno Christi 1464, iubet tunc exspectari Messiam; fuerunt eo anno Saturnus et Jupiter simul in piscibus, et per 20 annos alios, hoc est anno 1444, simul fuerunt in Cancro. Post quarum omnino alteram coniunctionem [ungenau also erwähnt Münter (s. oben S. 355.) nur die von 1464 als diejenige, welche laut Picus von unserem Verfasser für messianisch gehalten werde] et Messiae adventum et mirabilia illa omnia, quae per Messiam exspectant, astrologica assertione futura pronunciat. Die zuerst genannte Conjunction, heißt es kurz darauf, post quam tribus annis natum ait Mosen, hätte sich dem Verfasser zufolge anno mundi 2365 ereignet; und zwar, iuncti, inquit, fuerunt Juppiter et Saturnus anno mundi 2365 die 25. mensis idar [Adar], hoc est Februarii, in prima parte Piscium medio motu, vero autem motu eodem anno in 24. parte Aquarii. Schon hier zeigt sich in Betreff von Jahr und Tag [75]), von Zeichen und Grad der mosaischen Conjunction, sowie im Schwanken zwischen der Conjunction in den Fischen vom J. 1464 und der im Krebs von 1444 als derjenigen, bei der sich die Wunder der ersten Erlösung wiederholen würden, die auffallendste Uebereinstimmung mit obigem Aufsatze. Aber sie erstreckt sich noch weiter. Die Schilderung der Anfangsconstellation des J. 2365 ist beiderseits wesentlich dieselbe [76]); nicht minder berührt der Mirandulaner die dort nach der mosaischen aufgeführten Conjunctionen [77]); es gilt endlich von unserer Abhandlung,

[75]) Daß Picus den 25. Adar als Tag der Conjunction nennt, der handschriftliche Aufsatz als Anfangstag des Jahres der Conjunction, ist eine Differenz, die sehr wohl auf Nachlässigkeit des Ersteren beruhen kann.

[76]) Pic. V, 12.: describit (Abr.) thema coeli ad eam horam, in qua Leo tenet horoscopum (den Ostpunkt inne hat, also signum ascendens [s. S. 375.] ist), in VII. vero loco (vom sign. ascendens incl. an) apud Aquarium Saturnus et Jup. hospitantur; Sol in medio coeli culmine discurrit in Ariete, Pisces nonam occupant regionem (vom sign. asc.). Im Leipz. Manuscript erscheint theils in der ausdrücklichen Beschreibung, theils zugleich in der beigefügten Abbildung, als signum ascendens der Löwe, als culminirend der 22. Grad des Widders; in diesem befindet sich die Sonne; der Wassermann und die Fische sind natürlich beziehendlich das siebente und neunte Zeichen vom signum ascendens an, und in ersterem stehen Saturn und Jupiter.

[77]) Abraam iudaeus, non qui dicitur auenazre [Ibn-Esra] ut falso credidit Alliacensis, sed quem vocant nasi, hoc est, patriarcham, nonne et legem mosaicam, egressionem ex Aegypto, et *quaecunque sub lege populo contigere*, ad varias coniunctiones referre conatus est?

was ſowohl bei Picus, als auch in „Auenaris opp.“ (ſ. Not. 60.) p. 76. von dem Buche redemptio Isr. behauptet wird, daß darin die nach den motus *medii* beſtimmten Conjunctionen die Hauptrolle ſpielen [78]).

Iſt ſchon dieſe Convenienz ſo bedeutend, daß trotz der allerdings auch vorhandenen Abweichungen (von welchen ſpäter) doch an der Identität jener Expoſition mit der Schrift de redemt. Isr. kaum gezweifelt werden kann, ſo wird durch Vergleichung der bei Petrus von Alliaco vorkommenden Excerpte aus dieſem Buche auch das geringſte Bedenken gehoben.

Dieſer hat nach Picus von Mirandula in astrol. II, 4. das Meiſte in ſeinen aſtrologiſchen Schriften [79]) von Anderen, darunter auch von Abraam iudaeus (wie Picus außer Ibn-Eſra nur noch den unſrigen nennt), entnommen; nach V, 7. iſt Letzteres im Elucidarium geſchehen, wo er neben Anderen auch dem Abraam — und damit iſt unbedingt Abr. Princeps gemeint [80]) — in der Aufführung von Conjunctionen gefolgt ſein ſoll; doch hat er, laut II, 5., den „Abr. nasi“ (Princeps) mit „Avenazre“ (Ibn-Eſra) verwechſelt [81]). In der That erwähnt Petrus im Elucidar. c. 25. einen Abraam iudeus dictus auenesre, der in quodam tractatu de magnis coniunctionibus auf gewiſſe Weiſe von dem Verhältniß der Conjunctionen Saturns und Jupiters zu den Triplicitäten geſprochen habe, und c. 30. 31. giebt er aus derſelben Schrift

---

[78]) Pic. v. Mir. l. c. V, 6.: Abraam - in eo opere cui titulus est redemptio, cum unam aut alteram ex vero motu coniunctionem inquirat, ad medias deinde confugit semper, de veris omnino nullam faciens mentionem. Vgl. V, 12. - - toto illo suo libello (de redempt. Isr.) de mediis semper agit coniunctionibus. Wirklich beſtimmt unſer Verf. überall die Conjunctionen nach dem motus medius, und nimmt nur bisweilen zugleich auf den wahren Zuſammentritt Rückſicht, daher er E. 20. zu Ende ſagen konnte: - - secundum medium motum, secundum quem in omnibus istis coniunctionibus computamus (ſ. oben S. 378.).

[79]) Concordantia astronomiae cum theologia; concordantia astronomiae cum historica narratione; elucidarium astronomicae concordantiae cum theologica et historica veritate. Wir bedienen uns der Geſammtausgabe dieſer Schriften, Aug. Vindel. 1490, 4.

[80]) Picus ſagt dort, er wolle in dieſem 5. Buche zuerſt den Alliacenſer, der u. a. nach coniunctiones maximae rechne, widerlegen; tum accedemus ad confutandas alias coniunctiones, quas Abraam - - et plures alii, ipseque eos secutus Alliacensis in elucidario, protulerunt. Im Folgenden aber wird des *Abr. Princeps* Meinung von der moſaiſchen und meſſianiſchen Conjunction beſtritten (V, 12.), dagegen von Abr. Ibn-Eſra, und nur gelegentlich (ib.), etwas erwähnt, worin Picus mit ihm übereinſtimmte, daß er nämlich die Rechnung nach den motus medii verworfen habe.

[81]) S. Not. 77.

(c. 29. zu Ende heißt es: - - ille abraham predictus in suo preallegato tractatu de quo aliqua hic breviter notare decrevi) einen Auszug, demzufolge diese Schrift eben dasjenige enthielt, was nach Pic. II, 5. nicht Avenazre, sondern *Abraam nasi* ausgeführt hat, nämlich die Anknüpfung der lex Mosaica, der egressio ex Aegypto und alles dessen, was populo (Isr.) sub lege contigit, an verschiedene Conjunctionen. Da nun außerdem Petrus weder im Elucidarium, noch in seinen übrigen astrologischen Werken einen anderen Schriftsteller Namens Abraham erwähnt, so ist klar, daß der genannte tractatus mit „redemptio Isr." identisch ist. Das Excerpt, das der Alliacenser aus diesem Buche giebt, kommt aber so Stück für Stück, zum Theil — wiewohl er eine von der unserigen mannichfach abweichende Textgestalt vor sich gehabt haben muß — selbst wörtlich mit C. 3—20. des Aufsatzes in dem Leipziger Codex überein[82]), daß die Einerleiheit des letzteren mit jener Schrift

[82]) Mit dem S. 374 f. aus C. 3. Mitgetheilten vgl. Elucidar. c. 30.: Sciendum est igitur quod ille actor [auctor] incipit a coniunctione magna que testificatur super regnum israhel: que habuit exordium in triplicitate aquea in medio cursu sole intrante in primum minutum arietis: in tertia parte 8. hore 25. die mensis adar hebrei 2365. annò a creatione mundi (folgt chronol. Zusatz des Berichterstatters). et tunc inceperunt saturnus et iupiter coniungi in medio cursu quasi in medio primi gradus piscium: sed fuerunt coniuncti in vero cursu eorum in principio praedicti anni in 24. gradu aquarii que est triplicitas aerea. (Hierauf Beschreibung des damaligen thema coeli, bis in's Kleinste mit Cod. Lips. einstimmig.) Hec ergo coniunctio ut ipse dicit signavit magnum genus oriturum in hoc seculo et quod renovaretur nova lex que audiretur usque ad extremum terre. - - Deinde applicat ista ad nativitatem moysi et aaron [auch des Letzteren Geburt, von uns natürlich oben übergangen, erwähnt das Mspt.] et ad subiectionem filiorum israhel per pharaonem et ad miracula in egipto facta et ad exitum iudeorum de egipto et ad legem moysi datam u. s. w. (auch die noch hinzugefügten Ereignisse einstimmig mit dem Cod., nur daß dieser deren noch mehrere aufführt, als das Excerpt des Petrus); et concludit quod quotiescunque cadit coniunctio in piscibus, ubi fuit in illa prima coniunctione, renovatur semper super isr. aliqua tribulatio. — C. 31. werden die auf die mosaische Conjunction gefolgten großen (und wenige kleine) Conjunctionen nebst ihren Bedeutungen, zunächst bis zu der kleinen Conjunction in der Jungfrau innerhalb der im Capricornus begonnenen Triplicität, welche erstere, wie wir sahen, kurz vor Abfassung unserer Abhandlung eingetreten war, nicht minder harmonirend mit dem Cod., beschrieben; nur mit Uebergehung der großen Conjunction in der Wage, welche Petrus, wie er ausdrücklich sagt, nicht vorfand, die aber in unserem Mspt. C. 13. behandelt wird. Wir vergleichen, als besonders charakteristisch, das beim Alliacenser über die ebengenannte kleine Conjunction Gesagte mit C. 15. der Leipz. Handschrift. Nachdem er bemerkt, daß ultima coniunctio quam iste ponit in suo tempore, [fuit] in triplicitate terrea que incepit in capricorno,

gar keinem Zweifel mehr unterliegen kann; und es iſt überflüſſig, noch darauf aufmerkſam zu machen, daß ebenſowohl die Benennung: liber - - de redempcione filiorum israhel in der Unterſchrift unſeres Aufſatzes im Vergleich mit dem von Picus überlieferten Titel des Abrahamſchen Buches, als auch der in derſelben Unterſchrift dem Verfaſſer irrthümlich gegebene Beiname auennarre, d. i. Ibn-Eſra [83]), und die Aufſchrift de magnis coniunctionibus im Vergleich mit der Angabe des

---

und von den durch dieſe Conjunction bedeuteten Ereigniſſen geſprochen, fährt er fort: Et quia ista coniunctio redibat ad virginem et fuerunt iupiter et saturnus coniuncti in fine virginis ubi fuit ascendens revolutionis anni (d. h. in dem Grad der Jungfrau, der in jenem Jahre beim Jahreswechſel [im Moment des Jahresanfangs] aufgegangen war), ideo signavit quod bella et tribulationes deberent venire in terram hierusalem quia coniunctio redibat ad virginem quia hec est consuetudo eius quod semper eveniunt prelia in hac triplicitate et concludit quod in hac coniunctione debet incipere redemptio isr. *Cod. Lips.*: - et veniens coniunctio ad signum virginis - testificatur super expeditionem christianorum [bei Petr. vollſtändiger + in terram hierusalem], et fuerunt due stelle coniuncte in fine istius signi secundum motum suum verum in gradu signi germinantis [= ascendentis] in principio anni. Et ista figura debet renouare dura bella et magnam occisionem propter coniunctionem que reuertitur ad signum virginis quia consuetudo sua est ad significandum tumultum et tribulationem in tota ista triplicitate - -. (C. 16.): In ista coniunctione incipient apparere signa redempcionis isr. — Von da an verfährt der Epitomator ſehr kurz. Et ita, ſagt er, ibunt [filii Isr.] leuando et cadendo, donec veniat coniunctio ad aquarium ad locum vbi fuit primitus — nämlich sec. motum verum — (dieß der Inhalt von Cod. Lips. C. 17—20.); sed in hac redemptione isr. deceptus fuit iste sicut et ceteri iudei in eius expectatione, et sic ceca obstinatione falluntur; doch fügt er noch ein paar aſtrologiſche Vorherverkündigungen, die der Verf. an kleine Conjunctionen des im Steinbock begonnenen Trigons knüpfe (= Mſpt. C. 17.), als durch den Erfolg beſtätigt, hinzu. Daß Petrus die Conjunction in den Fiſchen von 1464 (nebſt der im Krebs von 1444) nicht erwähnt, hat ſeinen Grund wohl darin, daß er, wenn ſein Text, wie unſer Mſpt., die Anbruchszeit der Erlöſung unter den Aquarius, und erſt die Vollendung derſelben unter Krebs oder Fiſche ſtellte, nach Verwerfung der erſteren Beſtimmung kein Intereſſe hatte, auch die letztere noch zu beſprechen. Sollte aber ſein Exemplar mit der Conjunction im Aquarius geſchloſſen haben, ſo müſſen wir es als in dieſer Beziehung unvollſtändig bezeichnen; denn nach der Art, wie auch in dem von ihm excerpirten Text die Conjunctionen in den Fiſchen innerhalb der moſaiſchen Conjunctionsperiode urgirt werden, ſowie weil auch hier die *motus medii* die Hauptrolle ſpielen, die moſaiſche Conjunction aber *motu medio* in den Fiſchen Statt gefunden, muß man die Erwähnung der Rückkehr in die Fiſche erwarten.

[83]) S. oben 369. Not. 53.

Alliacensers, als bestätigende Momente hinzutreten. Zugleich werden wir jetzt die Angabe, daß ein Abr. Avenares den Messias im J. 1444 oder 1464 erwartet habe (S. 369.), auf unseren Abr. ben Chijja, und zwar mit um so größerer Entschiedenheit beziehen, als Ibn-Esra sich gegen jede astrologische oder kabbalistische Berechnung der Messiaszeit, u. a. gegen die aus den großen Conjunctionen, ja ganz speciell gegen die von Abr. ben Chijja versuchte erklärt hat [84]). Indeß giebt doch unser Manuscript das Original nicht ganz treu; denn abgesehen davon, daß es nur eine Tochterübersetzung enthält, abgesehen ferner von (wenigen leicht erkennbaren) Einschaltungen des Uebersetzers [85]) und zwei offen gelassenen Lücken [86]), so sagt der Vorredner am Schlusse (fol. 214 vers. Sp. 2.) ausdrücklich: Dehinc sententiam abrahe ut melius potero ordinabo quam inveni deinordinatam transpositam plurimumque truncatam; und wir dürfen uns daher zwar in Betreff des Hauptinhaltes, zumal wo Picus oder Petrus v. Alliaco damit übereinstimmen, aber nicht hinsichtlich der Ordnung, wenigstens im Einzelnen (denn im Großen ist sie besonders durch das Elucidarium verbürgt), sowie der Vollständigkeit auf unseren Text verlassen: wie denn in der That einige Citate aus der Schrift „de red. Isr." sich in demselben nicht oder nur mangelhaft vorfinden [87]) (während er andrerseits allerdings auch theilweise vollständiger ist, als der, welchen Petrus vor sich hatte). Um jedoch ganz sicher zu

---

[84]) Comm. zu Dan. 11, 30.

[85]) Z. B. C. 3. eine Bemerkung über die jüdische Schöpfungsära.

[86]) C. 10. nach einem sicud scriptum est, und in dem (für uns unwichtigen) C. 12.

[87]) So sagt Picus V, 12. - - fingit syderum positionem, ad quam et Mosen - - et legem refert - -, quamquam, ut solent, verbis religiosissimis, quo suos libros ab igne tueantur, ipse quoque sic semper neget dicere quod dicit. Ein derartiges Verfahren ist in unserem Aufsatz nicht ersichtlich. — Eine ebendaselbst mitgetheilte astrolog. Künstelei, um der Sonne, die bei der mosaischen Conjunction wirklich im zehnten Zeichen vom sign. ascendens an stand, eine (ideale) im neunten zu vindiciren, erscheint hier (und ziemlich übereinstimmend bei Petrus v. All.) in einem kaum verständlichen Excerpt. — Nach Elucidar. c. 25. hat unser Verf. über die Zwischenräume zwischen den einzelnen Conjunctionen des Saturn und Jupiter etwas genauer gesprochen, als im Cod. Lips. geschieht. In „Auenaris opp." p. 77. heißt es: „Abraham Princeps - - in 5° redemptionis israel loquens de mutatione regnorum, de pluviis, de fame et siccitate, levitate et gravitate bladi [des Getreides] sic ait: et hoc totum sciemus per coniunctionem saturni et iovis, i. e. sole intrante in arietem etc." In unserem Manuscript fehlen C. 2., wo von der mutatio regnorum u. s. w. im Wesentlichen mit Obigem übereinstimmend die Rede ist, die Worte: „et hoc — arietem." Was sich sonst von Abweichungen findet, ist von geringerer Bedeutung.

gehen, werden wir nur auf solche Punkte uns verlassen, die durch anderweite Angaben direct oder indirect bestätigt werden.

Daß nun in diesem Aufsatze ebenso, wie bei Abrabanel, eine chronologische Bestimmung unsichern Alters die Grundlage bildet, wollen wir auch hier so wenig urgiren, als den Umstand, daß auch nach unserem Verfasser der Erfolg geraume Zeit von der bedeutungsvollen Conjunction entfernt sein kann. Dagegen müssen wir auf Folgendes um so größeres Gewicht legen. Wie bei Abrabanel, so gilt auch hier unter allen nachmosaischen Conjunctionen in den Fischen nur die nach Verlauf von 12 großen Conjunctionen im J. 1464 eingetretene für die der mosaischen entsprechende. Sodann erscheint diese Annahme nicht einmal als feststehende astrologische Voraussetzung, da der Verfasser, und, seinem Zeugniß zufolge, auch Andere, darüber schwankten, ob jener Charakter nicht vielmehr der Conjunction im Krebse von 1444 zukomme. Endlich setzt unser Verfasser unter eine von diesen beiden Conjunctionen nur die Vollendung der Erlösung, ihren Anbruch dagegen und den *ortus regis grandis in mundo*, d. h. offenbar die Ankunft des Messias, unter die im Wassermann begonnene, speciell in's J. d. W. 5118[88]) (C. 19.): so daß also Picus von Mirandula und Gerh. Voß (oder sein Gewährsmann), indem sie von Demselben den Messias in den Jahren 1444 oder 1464 erwartet werden lassen, in einen (allerdings nahe liegenden) Irrthum verfallen sind. Daß nämlich nicht etwa unser Codex uns hier irre führe, ergiebt sich daraus, daß Abrabanel ausdrücklich bezeugt, Abr. ben Chijja habe in der Schrift מגלת המגלה (welche, oder vielmehr wovon ein Abschnitt, wie wir sahen[89]), ohne Zweifel mit dem, was bei Picus redemptio Isr. heißt, identisch ist) die Ankunft des Messias auf Grund von Dan. 12, 11. (ganz wie in dem Leipz. Cod. C. 19. geschieht) in's J. d. W. 5118 verlegt[90]). Uebri-

---

[88]) Zwar sagt er dieß ausdrücklich nur von der discoopertio salvationis isr., aber diese ist doch vom Auftritt des Messias abhängig zu denken.

[89]) S. oben S. 371 f. Not. 60.

[90]) Comm. zu Dan. p. 83 a. — Es ist übrigens eigenthümlich, daß Abr. ben Chijja nicht sogleich nach den (jedenfalls vom Messias mit seinen Feinden zu führenden) 45jährigen Kriegen die volle Erlösung eintreten läßt; indeß war er zu einer Ansicht wie diese durch seine Berechnung der Endzeit sowohl nach Dan. 12, 11. 12., als auch auf Grund der mosaischen Conjunction, genöthigt. Aehnlich, wiewohl aus anderen Gründen, setzt Mordechai Dato in Migdal David das Ende der vier Danielischen Monarchieen und sonach den Anfang des Messiasreiches in's J. d. W. 5335, das Versammeln der zerstreuten Juden 5365, die Auferstehung der Todten erst 5408 (s. *Gedalja Jachia*, Schalschel. hakkabb. p. 36 a. der Ausg. Amst. 1697, 8.).

gens versteht sich von selbst, daß ihm, der die Erlösung unter der Conjunction im Wassermann anfangen, unter der in den Fischen oder im Krebse vollendet werden lässt, die in den Fischen nicht, wie dem Abrabanel, als die der Israeliten gelten könne; wie er denn auch (wenigstens nach unserem Manuscript) diese Behauptung nirgends ausgesprochen hat. —

Noch erfahren wir aus C. 20. u. 21. der Schrift ben Chijja's, daß auch Andere von der Conjunction des J. 1464 oder von der des J. 1444 ähnliche Erwartungen hegten, ohne daß sich jedoch ermitteln läßt, ob es Zeitgenossen Desselben, oder (wenigstens zum Theil) Frühere gewesen seien. Uebrigens kennen wir keine anderen bestimmten Zeugnisse für die Existenz der Meinung, daß eine Conjunction von Saturn und Jupiter in den Fischen die Ankunft des Messias verkünde [91]), und wir gehen daher zu der Untersuchung über, ob indirecte Angaben uns weiter führen.

Da ist denn zuvörderst kaum zu läugnen, daß schon um Christi Zeit der Glaube an einen Stern des Messias vorhanden gewesen. Zwar sichere Belege dafür erscheinen erst im Mittelalter [92]); aber bei der so

---

[91]) Nur beim ersten Anblick kann hierher noch zu gehören scheinen, was in Schalscheleth hakkabbala p. 35 a. b. (auch bei *Wagenseil*, tela ignea Satanae, in der confut. carminis Lipmanni p. 614 sq.) erzählt wird: ein gewisser Nachman Ketupha (קטופא) zu Ende des 15. Jahrh. habe dunkle Weissagungen über die Zeit der Erlösung hinterlassen, aus welchen *Abraham Levita* (der Aeltere) zu Anfang des 16. Jahrh. (s. *Wolf*, bibl. hebr. I. p. 67. III. p. 44.) Folgendes mittheile. Im J. d. W. 5289 (1529 n. Chr.) werde eine Conjunction zwischen dem Wassermann und den Fischen (מחבירת בין דלי לדגים) Statt finden (und, wie aus dem Nexus klar ist, die Erlösung mit sich führen), dergleichen auch beim Einzug der Israeliten in Palästina unter Josua und bei der Rückkehr unter Esra sich ereignet habe. Höchstwahrscheinlich ist hiermit ein vielmehr im J. 1524 vorgekommenes Phänomen gemeint, wo trium planetarum superiorum centra coniugata sunt in decima parte *Piscium*, ceteris planetis *Aquarium* aut *Pisces* -- occupantibus: eine Erscheinung, von welcher die damaligen Astrologen den Untergang der Welt durch eine Fluth erwarteten (*J. F. Mayer*, utrum fata religionum, regionum et urbium dependeant ab astris? Hamb. 1700, 4. diss. III. p. 10. nach *J. Bodinus*, de republ. l. IV. p. 626.).

[92]) Zuerst in der (seit dem 15. Jahrh.) sogenannten Pesikta sotarta (eigentlich פסקתא טוב) von R. Tobias ben Elieser zu Ende des 11. u. Anfang des 12. Jahrh., s. Zunz, die gottesd. Vorträge der Juden S. 293 ff.) zu 4 Mos. 24, 17. fol. 58 a.; öfter im Buche Sohar (nicht vor dem 13. Jahrh. bekannt, s. Zunz a. a. O. S. 405 f. — das Verhältniß des Abu'lafia [starb nicht vor 1291], welchen Landauer im „Orient" 1845. Lit.-Bl. N. 21 ff. für den Verfasser erklärt, zu diesem Buche bedarf noch genauerer Untersuchung), s. *Schoettgen*, hor. hebr. et talm. II. p. 507. 531., *Bertholdt*, christol.

weit verbreiteten Meinung des Alterthums, daß durch gewisse Sterne oder Constellationen die Schicksale, besonders die Geburt und der Tod großer Männer vorbedeutet werde [93]), konnte sich recht wohl schon um die Zeit Jesu bei den Juden, die gewiß schon damals sich gleichfalls mit Astrologie beschäftigten [94]), der Glaube an einen Messiasstern gebildet haben: wozu vielleicht, wie später allerdings, die sehr früh messianisch gedeutete Stelle 4 Mos. 24, 17. mit beitrug [95]); und wir möchten nicht für das Gegentheil geltend machen, daß mehrere rabbinische Autoritäten

---

Judd. p. 55 sqq., Münter a. a. O. S. 43 f. 45 ff. (Zwar könnte man, wie z. B. von Bertholdt l. c. p. 57., von Wieseler a. a. O. S. 60 f. geschieht, die Stelle Matth. 2, 2. selbst [τὸν ἀστέρα αὐτοῦ sc. τοῦ βασιλέως τῶν Ἰουδαίων] als Beweisstelle für jene Erwartung ansehen. Allein die Meinung des Erzählers braucht nur die zu sein, daß die Magier vermöge der Regeln ihrer Kunst durch die Natur oder Stellung des von ihnen beobachteten Sternes zu der Ueberzeugung von seiner messianischen Bedeutung gelangt waren, ohne daß sie vorher mehr als die Möglichkeit, daß der Messias, wie Andere, durch einen Stern angezeigt werden könne, vorausgesetzt hätten; und mehr als die Voraussetzung einer solchen Möglichkeit in Verbindung mit dem Vertrauen auf die Zuverlässigkeit der Sterndeutekunst liegt auch nicht in dem von Wieseler für die Annahme, daß eine solche Erwartung damals schon Bestandtheil des Volksglaubens gewesen, urgirten Umstand, daß weder Herodes, noch die Bewohner von Jerusalem sich über den Zusammenhang des Sternes mit der Geburt des Messias erst belehren lassen. — Die Stelle in dem judenchristlichen Test. XII Patr., test. Levi c. 18.: ἀνατελεῖ ἄστρον αὐτοῦ [des ἱερεὺς καινός, d. i. des Messias] ἐν οὐρανῷ, auf die sich Dieselben, sowie Sepp a. a. O. S. 20., berufen, basirt offenbar erst auf Matth. 2, 2.)

93) Vgl. u. a. Winer, Realwörterb. 2. A. II. S. 613.

94) Schon Jer. 10, 2. Jes. 47, 12. 13. finden wir Astrologie unter den Juden; in Betreff der späteren Zeit ist für uns besonders wichtig bab. Talm. Schabbath fol. 156 a. b., wo astrologische Discussionen von Rabbinen des 2. u. 3. Jahrh. n. Chr. aufgeführt werden. Vgl. noch Münter a. a. O. S. 35 ff., wo jedoch auch eine Anzahl theils unsicherer, theils erst jüngerer Beweise gegeben wird.

95) Vielleicht; denn der in jener Stelle geweissagte „Stern aus Jakob" wird im Targum des Onkelos und im jerusalem. Targum vom Messias selbst erklärt; und der, allerdings am wahrscheinlichsten mit Bezug auf dieselbe Stelle dem Pseudomessias zur Zeit Hadrian's beigelegte Name בר כוכבא braucht nicht den vom Stern Vorbedeuteten zu bezeichnen, sondern kann auch prägnanter Ausdruck sein für den durch das (bekannte) Orakel vom כוכב Vorherverkündeten. (Selbst wenn, wie *Reland*, Palaest. p. 541 sq. ed. 2. u. Andere vermuthen, jene Benennung vom Geburtsorte des Mannes, Cochaba in Basanitis [s. *Reland* l. c. p. 540 sq.], herkäme, so wäre es wahrscheinlich, daß sie nach Dessen messianischem Auftritt mit 4 Mos. 24, 17. in Verbindung gebracht worden.)

des 2. und 3. Jahrh. n. Chr. den Einfluß der Geſtirne auf die Iſraeliten läugneten [96]), indem daneben auch die entgegengeſetzte Behauptung erſcheint [97]).

Es zeigt ſich ferner insbeſondere die Annahme, daß das Meſſiasgeſtirn eine im Voraus berechenbare Himmelserſcheinung, namentlich daß es eine Conjunction von Saturn und Jupiter ſei, weiter verbreitet, als ſich aus den oben beſprochenen Stellen allein ergiebt. So fand R. Moſes Pethachja auf ſeiner wahrſcheinlich in der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. unternommenen Reiſe in Ninive einen R. Salomo, der ſchon öfter die Zeit des Meſſias in den Sternen geleſen hatte [98]). Um's J. 1188 bekämpft Maimonides die, wie er behauptet, unter den Juden aller Länder gangbare Meinung, daß die Conjunctionen, ſpeciell des Saturn und Jupiter, auf die Schickſale der Welt von Einfluß ſeien [99]), offenbar mit Beziehung auf die Anſicht, daß die Ankunft des Meſſias von der Beſtimmung der Sterne abhänge [100]). Einige Zeit früher war, wie Derſelbe erzählt, von einem ſpaniſchen Gelehrten in einer beſondern Schrift die Erſcheinung des Meſſias auf aſtrologiſchem Wege vorausgeſagt worden [101]); und nach Ibn-Eſra's Zeugniß wollte Sal. ben Gabirol (um 1050 [102])) „die Endzeit an die große Conjunction der

---

[96]) Im bab. Talmud, Schabb. fol. 156 a. b. behaupten Akiba (ſtarb 135) Rab, Samuel, Nachman bar Jizchak (Anf. des 3. Jahrh.) und Jochanan (ſtarb um 270): אין מזל לישראל.

[97]) R. Chanina ſagt a. a. O.: יש מזל לישראל.

[98]) Bei *Wagenseil*, exercitt. varii argumenti, Norimb. et Altd. 1719, 4., exerc. IV. (das ganze itinerarium des Pethachja [über welchen zu vgl. *Wagenseil* l. c. p. 160 sqq.; *Wolf*, bibl. hebr. I. p. 888. 996 sq. III. p. 956.] enthaltend) p. 173. Auf die Frage des Pethachja, wann der Meſſias komme? antwortet R. Salomo: כבר ראיתי במזלות כמה פעמים בברור: „ich habe es" (die Ankunftszeit des Meſſias) „ſchon mehrmals deutlich in den Sternbildern geſehen". Doch wird ſeine Beſtimmung jener Zeit nicht hinzugefügt.

[99]) In der אִגֶּרֶת תֵּימָן (Brief an die Juden der Südländer) p. 126 a. des als Anhang an des Maimonides סֵפֶר הַמִּצְוֹת, Amst. 1660, 4. angefügten Abdruckes. (Für die angegebene Abfaſſungszeit zeugt Deſſ. מְאֲמַר תְּחִיַּת הַמֵּתִים, ebendaſ. hinter אגרת תימן, p. 129 a., wornach das in jener Epiſtel beantwortete Schreiben im J. 1500 der ſeleuc. Aera, = 1188 n. Chr., an Maimonides gelangt war; falſch wird der Brief von *Wolf* l. c. I. p. 861. nach *Sal. ben Virga*, Schebet Jehudah, in d. J. 4906 d. W. [1146 n. Chr.] verlegt.)

[100]) S. אגרת תימן p. 126 b. zu Ende: aus dem Vorbemerkten erhelle, שאין ביאת המשיח תלויה בדין הכוכבים.

[101]) In derſ. Epiſtel p. 126 b. c. (auch bei *Vorstius* in den obss. zu *Ganz*, Zemach David, p. 294.).

[102]) Nach gew. Annahme ſtarb er um 1070, nach Zunz, Zeitſchr. f. d. Wiſ-

zwei obersten Planeten knüpfen“ [103]). Auch von dem Glauben an besondere Wichtigkeit der vor Moses' Geburt vorgefallenen Conjunction von Saturn und Jupiter finden sich noch weitere Spuren. Ibn-Esra spricht von demselben, wie wenn er zu seiner Zeit (Mitte des 12. Jahrh.) bei den (jüdischen) Astrologen sehr gewöhnlich gewesen wäre [104]); ja wenigstens die Aufmerksamkeit könnte sie schon zu den Zeiten Christi auf sich gelenkt zu haben scheinen. Josephus [105]) erzählt nämlich Ant. II, 9, 2. vgl. § 7.: *τῶν ἱερογραμματέων τις — — ἀγγέλλει τῷ βασιλεῖ* (dem Pharao), *τεχθήσεσθαί τινα τοῖς Ἰσραηλίταις κατ' ἐκεῖνον τὸν καιρόν, ὃς ταπεινώσει μὲν τῶν Αἰγυπτίων ἡγεμονίαν, αὐξήσει δὲ τοὺς Ἰσραηλίτας — —. Δείσας δὲ ὁ βασιλεὺς κατὰ γνώμην τὴν ἐκείνου κελεύει πᾶν τὸ γεννηθὲν ἄρσεν ὑπὸ τῶν Ἰσραηλιτῶν εἰς τὸν ποταμὸν ῥιπτοῦντας διαφθείρειν:* eine Relation, die bei Vergleichung mit dem von Abr. ben Chijja C. 4. Behaupteten (s. S. 375.) noch beachtenswerther erscheint. Allein gegen eine Combination dieser Angaben zu Gunsten der Münter'schen Hypothese spricht 1) daß das Messiasgestirn, wo es näher beschrieben ist, keineswegs nur als Conjunction der obersten Planeten, sondern in mehrfach anderer, zum Theil abenteuerlicher Weise gedacht wird [106]); 2) daß — auch abgesehen von dem schon bei Abr. ben Chijja vorkommenden Schwanken — über das Sternbild weder der messianischen, noch der mosaischen Conjunction Einigkeit herrschte [107]);

---

sensch. des Judenth. I. S. 336. um 1080; aber daß es zwischen 1045 u. 1067 geschehen, zeigt Delitzsch im catal. codd. mss. bibl. senat. Lips. p. 286.

[103]) Ibn-Esra zu Dan. 11, 30.: ר' שלמה בן גבירול רצה לקשור הקץ במחברת הגדולה של שני כוכבים העליונים. Die betreffende Schrift des Sal. ben Gabirol (die nicht gerade ausschließlich von der Zeit des Messias gehandelt haben muß, wie Dukes, Ehrensäulen u. Denksteine zu einem künft. Pantheon hebr. Dichter u. Dichtungen, Wien 1837. S. 11., vermuthet) ist verloren.

[104]) Er erwähnt nämlich im Commentar zum Pentateuch mehrmals die dem Auszug aus Aegypten vorangegangene Conjunction der zwei obersten Planeten mit polemischer Beziehung auf damalige Meinungen über ihre Beschaffenheit und Wirksamkeit; s. *Asarias*, Meor enajim, p. 225 b. 226 a. d. Wien. Ausg.

[105]) Worauf Seyffarth aufmerksam macht, chronol. sacra S. 23.

[106]) Namentlich im Sohar erscheint es, und zwar in verschiedener Weise, als ein wunderhaftes Phänomen. — Im J. 1208 hielten die Juden den damals sichtbaren glänzenden Kometen für den Vorläufer des Messias (Mädler, astron. Briefe S. 314.).

[107]) In einer der Not. 104. berührten Stellen bemerkt Ibn-Esra, die Astrologen (d. i. eine Anzahl derselben) glaubten, die Conj. kurz vor Moses habe sich im Stier ereignet; dieß sei aber ein Irrthum, da sie vielmehr — was wir auch aus ben Chijja schon wissen — (nach wahrer Bewegung) im

3) daß Josephus mit keinem Worte erwähnt, jene Vorherverkündigung sei auf Sterndeutung basirt gewesen; ja die Möglichkeit, daß eine solche Annahme doch im Sinne der von ihm wiedergegebenen Tradition sei, wird sehr vermindert durch die Form, wie dieselbe Tradition im Targum von Jerusalem (etwa Ende des 7. Jahrh. n. Chr. [108])) auftritt, indem dort Pharao einen Traum hat, den zwei Wahrsager, Jannes und Jambres, auf die Geburt eines großen Heerführers der Israeliten beziehen [109]). — Noch weniger sind andere angebliche Spuren eines höheren Alters der in Rede stehenden Ansicht von Belang [110]).

Wassermann Statt gefunden, und den astrologischen Grundsätzen gemäß sei dieser das Sternbild Israels. — Der von Maimonides (s. S. 387.) erwähnte Astrolog hatte den Messias in ein von unserem Gewährsmann selbst erlebtes Jahr verlegt; Maimonides aber blühte in der Conjunctionsperiode des irdischen Trigons, welchem Stier, Jungfrau und Steinbock angehören.

[108]) Zunz a. a. O. S. 77.

[109]) Eher könnte der Form, in welcher dieselbe Erzählung in den Pirke Elieser (nach Zunz a. a. O. S. 277. ungefähr aus dem 9. Jahrh.) c. 48., p. 57 a. b. der Ausg. Amst. 1708, 12. (in der [ungenauen] Uebersetzung von *Vorstius* p. 130.), auch, mit unwesentlichen Abweichungen, im Jalkut Schimeoni I. § 165., auftritt, die Voraussetzung zu Grunde zu liegen scheinen, daß die Verkündigung von Moses' Geburt durch die drei Jahre frühere Conjunction veranlaßt gewesen sei. Dort wird nämlich als Tradition des R. Jannai (Anf. des 3. Jahrh.).— auf welche Berufung man sich aber nach der sonstigen Beschaffenheit dieses Buches (s. Zunz S. 274.) nicht verlassen kann — referirt, 3⅓ Jahr vor Moses Geburt hätten Wahrsager dem Pharao die Geburt eines Knaben vorausgesagt, welcher Israel aus Aegypten führen würde, worauf jener den Befehl zur Ertränkung der israel. Knaben ertheilt hätte. Allein diese Vermuthung erscheint bei näherer Betrachtung sehr zweifelhaft. Es heißt nämlich, R. Jannai habe gesagt: הלא לא העבירו המצרים את ישראל אלא שעה א' מיומו של חק"בה ס"ג שנים ושליש שנה עד שלא נולד משה שאמרו החרטומים לפרעה עתיד נער לילד והוא יוציא את ישראל ממצרים: „haben nicht die Aegypter Israel bloß eine Stunde vom Tage des hochgelobten Heiligen (Gottes), [d. i.] 83⅓ Jahre [den zwölften Theil von 1000 Jahren, einem Gottestage nach Ps. 90, 3.] unterdrückt bevor Moses geboren wurde [soll heißen: von der Zeit vor Moses Geburt an sc. bis zur Befreiung in dessen 80. Jahr]; es sprachen nämlich die Wahrsager zu Pharao: ein Knabe wird geboren werden, der Israel aus Aegypten führen wird"; deßhalb habe der König jenen Befehl gegeben, aber vergeblich, denn שלש שנים ושליש עד שנולד משה „3⅓ Jahre vergingen bis Moses geboren wurde", worauf Pharao, durch die Wahrsager von der erfolgten Geburt des verhängnißvollen Knaben benachrichtigt, dem Ertränken die Erschwerung des Sklavenjoches substituirt habe. Die Bestimmung nun des Zeitraumes zwischen der Weissagung und der Erfüllung gerade als 3⅓ Jahr ist möglicherweise nur ersonnen, um die Spielerei mit der Gottesstunde anbringen zu können.

[110]) Es ist kaum abzusehen, wie Münter S. 60. vermuthen kann, auf

Iſt aber ſonach nicht einmal die Grundlage für die Meinung, daß eine Conjunction, wie die, von welcher Abrabanel und Abr. ben

---

jüdiſch-aſtrologiſche Meſſiasberechnungen möge ſchon die Stelle *Tertull.* de idololatria c. 9. geben: primi (als Erſte) – stellarum interpretes natum Christum annuntiaverunt. – – Ideo nunc et mathematicis patrocinabitur illorum magorum religio? De Christo scilicet est mathesis hodie; stellas (richtiger Andere stellam) Christi, non Saturni et Martis et cuiusque ex eodem ordine mortuorum observat et praedicat. At enim scientia ista usque ad evangelium fuit concessa, ut Christo edito nemo inde nativitatem alicuius de coelo interpretaretur. Wo iſt hier nur eine Spur von Anwendung jener Kunſt auf die Ermittelung der Geburtszeit des Meſſias? — Eine Beziehung des Zeichens der Fiſche auf die meſſianiſche Zeit ſcheint Derſelbe S. 44. (vgl. auch Sepp a. a. O. I. S. 27.) im bab. Talm. Sanhedr. fol. 97 b. zu finden, wenn dort als ein Vorzeichen dieſer Periode מלחמות תנינים, Kriege der Seeungeheuer, genannt, und תנינים von Raſchi durch דגים, Fiſche, erklärt wird. Hierunter das Sternbild der Fiſche zu verſtehen, findet er ſich dadurch bewogen, daß „der Kampf der Conſtellationen, beſonders im Thierkreiſe, mit einander", – – auch von dem wahrſcheinlich jüdiſchen Verfaſſer von lib. Sibyll. V. extr. (vgl. Bleek, Berl. theol. Zeitſchrift II. S. 195.) mit den Worten geſchildert werde: *ἰχθύες εἰς ἐδάνοιο καὶ ζωστῆρα λέοντος.* Aber Letzteres — jedenfalls, wie auch Münter vermuthet, poetiſche Schilderung der gewaltigen Naturrevolution vor der Ankunft des Meſſias (vgl. Matth. 24, 29.), und noch dazu keineswegs bloß die Fiſche, ſondern zugleich viele andere Sternbilder, ſpeciell die meiſten des Zodiacus, als in gleicher Verwirrung begriffen darſtellend — hat mit jener talmudiſchen Stelle und ihrer Erklärung durch Raſchi nichts zu thun. Denn gleichviel, was unter den תנינים gemeint ſei (es ſind aber jedenfalls damit bildlich gewaltige Völker, oder auch — mit Abrabanel zu Dan. p. 81 a. — ihre Herrſcher, bezeichnet, da ſogleich hinzugefügt wird: ומהם גוג ומגוג „und unter ihnen Gog und Magog"): das Sternbild der Fiſche wird mit dieſem Ausdruck nie bezeichnet; Raſchi giebt eine bloße Worterklärung; ja wenn er jenes Sternbild verſtanden hätte, ſo wäre, da der Zuſammenhang darauf nicht führt, der Zuſatz von מול nöthig geweſen. (Noch vermuthet Münter S. 58. Anm. und Sepp I. S. 31., daß die Sitte der Juden, „nicht ſelten in ihre Siegelringe zwei Fiſche einzugraben", in der vorausgeſetzten Bedeutſamkeit des Sternbildes der Fiſche für die Iſraeliten ihren Grund habe. Dieſe Sitte, von Münter gar nicht, von Sepp durch Berufung auf *Othonis* lex. rabb. s. v. repudium falſch belegt, reducirt ſich indeß wohl darauf, daß der Tradition zufolge angeblich ehedem die Glieder des Doppelſtammes Joſeph [Ephraim und Manaſſe] zwei Fiſche im Siegel gehabt hätten: ohne Zweifel wegen 1 Moſ. 48, 16., wo Jakob die beiden Söhne Joſeph's mit den Worten ſegnet: וְיִדְגּוּ לָרֹב בְּקֶרֶב הָאָרֶץ, d. i. nach der jüdiſch-exegetiſchen Tradition: ſie mögen ſich wie דָּגִים vermehren [Mittheilung der Herren D. Fürſt und Ad. Jellinek].) — Seyffarth beruft ſich für ſeine beſondere Modification der Münter'ſchen Hypotheſe (ſ. S. 357.) darauf, daß alten Autoren zufolge der Meſſiasſtern die Geſtalt eines Kindes haben ſolle, und ſieht hierin die Andeutung einer Conjunction aller Planeten mit der

Chijja sprechen, den Messias vorbedeute, vor dem 11. Jahrh. nachzuweisen — denn der Aelteste, von dem wir bestimmt wissen, daß er die Endzeit astrologisch, und zwar speciell auf Grund einer Conjunction von Saturn und Jupiter berechnen wollte, ist, wie wir sahen, Sal. ben Gabirol um 1050 —, so wird die Voraussetzung, daß diese Ansichtsweise auf alter Tradition beruhe, noch problematischer durch den Umstand, daß die Ankunftzeit des Messias bei weitem am gewöhnlichsten auf ganz anderem, als auf astrologischem Wege, und zwar auf die verschiedenste Weise und mit den verschiedensten Resultaten berechnet worden ist [111]); ja es findet sich schon im Talmud — freilich neben mehr als einem solchen Berechnungsversuch — das von der Ueberzeugung, daß ein sicheres Ergebniß unmöglich sei, ausgehende Verbot, dergleichen Rechnungen überhaupt anzustellen [112]); auch müssen mehrere von Denen, welche dieß versuchten, und darunter Abrabanel selbst, ihre eigenen Berechnungen nur für sehr wahrscheinliche Hypothesen gehalten haben, da sie anderwärts anerkennen, daß jene Zeit den Menschen unbekannt sei [113]).

Sonne. Die betreffende Notiz erscheint nun allerdings schon in dem, zwar fälschlich dem Chrysostomus zugeschriebenen, aber doch diesem Kirchenvater gleichzeitigen, opus imperfect. in Matthaeum, homil. II. (vgl. auch *Fabricius*, cod. pseudepigr. V. T. I. p. 153. ed. I.), und ist hier aus einem noch älteren apokryphischen Buche Seth entlehnt. Aber es heißt dort nur, daß der den Magiern des Matthäus wirklich erschienene Stern die Gestalt eines Kindes, und zwar mit einem Kreuz über dem Haupte, gehabt habe: offenbar eine christlich-symbolische Fiction, die sich übrigens auf den als einen einzelnen betrachteten Stern, nicht auf eine Constellation bezieht.

[111]) Reiche Sammlungen solcher Berechnungen bieten *Asarias*, Meor enajim c. 43.; *Gedalja Jachia*, Schalscheleth hakkabbala p. 35 a. sqq. (Uebers. der betr. Stelle: vollständig bei *Wagenseil*, tela ignea Satanae, in d. confut. carm. Lipm. p. 614 sqq., zum Theil bei Eisenmenger, entdeckt. Judenthum, II. S. 680 f. 682 ff.); Eisenmenger a. a. O. II. S. 678 ff.; *de Rossi*, della vana aspettazione degli Ebrei del loro re Messia, Parma 1773, 4. cap. IV—VI. p. 102 sqq.; vgl. auch Jost's israelit. Annal. 1840. N. 3. S. 24.

[112]) Bab. Talm. Sanhedr. fol. 97 b. Ebendas. behaupten R. Elieser und R. Josua (1. Hälfte des 2. Jahrh.), daß die Erlösung Israels einzig von seiner Besserung abhänge. Spätere Urtheile in demselben Sinne s. bei Eisenmenger a. a. O. II. S. 677 f. 688 ff.

[113]) So sagt Sal. ben Gabirol in dem liturgischen Liede שנורדינו סבו (im Machsor der deutschen Juden beim zweiten Sabbath nach Passah), jene Zeit sei לכל עין נסתר (indeß ist die Aechtheit dieses Gedichtes theils — mit Unrecht — wegen des Widerspruches, in welchen so dieser Rabbine mit sich selbst gerathen wäre, theils mit dem scheinbareren, aber doch nicht entscheidenden Grunde, daß hier „ben Gabirol's schöne Sprache vermißt werde", bezweifelt

Doch, was der Sache vollends den Ausſchlag giebt: die ganze Annahme, daß die Conjunctionen von Saturn und Jupiter (nebſt Mars) theils überhaupt, theils mit einer je nach ihren Verhältniſſen zu den Trigonen graduellen Verſchiedenheit, von ganz beſonderer Wichtigkeit ſeien, iſt nachweisbar jüngeren Urſprunges. Die Aſtrologen der Griechen und Römer, wiewohl auch für ſie die Conjunctionen der Planeten von Moment ſind, wiſſen doch hiervon nichts; vielmehr finden wir jene Anſichtsweiſe erſt bei arab. Aſtrologen des 8. u. 9. Jahrh., wie Maſcha'llah und Abuma'ſchar (gew. Albumaſar); ja ſpeciell die Unterſcheidung von „großen", „mittleren", „kleinen" Conjunctionen (die dann ſelbſt erſt wieder der bei Abr. ben Chijja und Abrabanel vorkommenden Eintheilung zur Baſis dient) beruht, wie Picus v. Mirandula [114]) zeigt, auf Mißverſtändniß einer Stelle des Ptolemäus (*Καρπός* § 58.), auf welche ſich nach Deſſelben Zeugniß die ſpäteren Aſtrologen, z. B. Maſcha'llah, in der That für dieſe Annahme beriefen. Dort iſt die Rede von großer, mittler, kleiner *σύνοδος*, in der lateiniſchen Ueberſetzung coniunctio, worunter indeß, wie Picus richtig bemerkt, Conjunctionen nur des Mondes mit der Sonne zu verſtehen ſind: die große iſt eine ſolche, die mit Sonnenfinſterniß verbunden iſt, die kleine die zu Anfang jedes Mondmonates (bei einem gewöhnlichen Neumond) eintretende, die mittlere eine ſolche, die in der Nähe der Cardinalpunkte (der Aequinoctial- und Solſtitialpunkte) ſich ereignet. Hierzu kommt, daß trotz großer Verſchiedenheit in den Anſichten über die Geſtirne, welchen dieſes oder jenes Land untergeben ſei [115]), doch die Meinung, die Fiſche ſeien das Sternbild der Iſraeliten, ſich bei Niemand, als bei Abrabanel nachweiſen läßt.

Nach dieſem Ergebniß iſt es nur noch von untergeordnetem Intereſſe, andere Schwierigkeiten, welche die beſprochene Anſicht im Allgemeinen oder in einer ihrer Modificationen bietet, in Betracht zu ziehen.

---

worden von einem Ungenannten in Joſt's iſrael. Annal. 1840. N. 3. S. 23. Anm.); ja Abrabanel bemerkt ſogar ראש אֲמָנָה c. 1. fol. 5 a (bei Eiſenmenger a. a. O. II. S. 677.) אין ראוי לפקוע לו זמן ולא להוציא מהמסוקים דיוקים כדי לידע עת בואו: „es ziemt ſich nicht, ihm (dem Meſſias) eine Zeit zu beſtimmen und aus den (Bibel-)Verſen Betrachtungen zu ziehen, um die Zeit ſeiner Ankunft zu erfahren"; ebend. c. 14. fol. 20 a. (Eiſenmenger II. S. 678.) כמוס עמו תחתום באוצריותיו (sic) בראת המשיח הלא הוא: „iſt nicht die Ankunft des Meſſias bei ihm (bei Gott) verborgen und in ſeinen Schatzkammern verſiegelt?"

[114]) In astrol. V, 5.

[115]) S. Ibn-Eſra de mundo (ס' העולם) in *Auenaris* opp. p. 81 d. 82 a.; Picus v. Mir. l. c. VII, 5.; *Scaliger* ad Manilium p. 355 sq.

Von dieſen iſt eine der geringeren, daß, ſelbſt wenn bei den Juden um Chriſti Zeit eine jener Anſicht günſtige Vorſtellung vom Meſſiasſtern vorhanden geweſen wäre, doch die Bekanntſchaft mit derſelben bei unſern Magiern, die Matthäus höchſtwahrſcheinlich als Heiden betrachtet [116]), nicht anzunehmen ſei. Denn dieſe Möglichkeit kann allerdings zugegeben werden; nicht ſowohl mit Rückſicht auf die Notiz bei Sueton, Vespas. C. 4., daß zu Veſpaſian's Zeit percrebuerat toto oriente vetus et constans opinio, esse in fatis, ut eo tempore Judaea profecti rerum potirentur, da dieſe Bemerkung doch wohl nur auf ungenauer Benutzung einer wiederum auf Joſephus baſirenden Angabe des Tacitus beruht [117]); ſondern vielmehr, weil auch ohne ausdrückliche Bezeugung

---

116) Für Juden halten ſie Münter a. a. O. S. 15.; Paulus, Comm. I. S. 182.; Hoffmann, Leben Jeſu S. 249. Aber daß Matthäus an Heiden gedacht wiſſen wolle, wird aus der ihnen in den Mund gelegten Bezeichnung des Meſſias: ὁ βασιλεὺς τῶν Ἰουδαίων wahrſcheinlich; nicht wiefern ſie ſich auf dieſe Weiſe von den Juden als dritten Perſonen unterſcheiden (Ebrard u. A.), denn die Formel ὁ βασ. τ. Ἰουδ. hätte ja, wie die: ὁ βασ. τοῦ Ἰσραήλ, ſolenne Benennung des Meſſias ſein können; ſondern weil Juden, die ſich ſchon unter einander vielmehr mit dem Ehrennamen Ἰσραήλ, Ἰσραηλίτης, zu bezeichnen pflegten, den Meſſias ſchwerlich ὁ βασ. τ. Ἰουδαίων ſtatt ὁ β. τοῦ Ἰσραήλ (ſ. Matth. 27, 42. Marc. 15, 32. Joh. 1, 50. 12, 13. vgl. Ap.Geſch. 1, 6. Luc. 24, 21., dagegen im Munde von Heiden ὁ β. τ. Ἰουδαίων: Matth. 27, 11. 29. 37. Marc. 15, 2. 9. 12. 18. 26. Luc. 23, 3. 37. 38. Joh. 18, 33. 39. 19, 3. 19. [21.]) nannten. Auch würde wohl Matthäus kaum jüdiſche Magier mit dem prophetiſch verkündigten Geburtsorte des Meſſias ſo unbekannt darſtellen, wie 2, 1 f. geſchieht.

117) *Tac.* hist. V, 13.: pluribus persuasio inerat, antiquis sacerdotum litteris contineri, eo ipso tempore fore, ut valesceret Oriens profectique Judaea rerum potirentur. *Joseph.* de B. J. VI, 5, 4.: τὸ ἐπάραν αὐτοὺς (τοὺς Ἰουδαίους) μάλιστα πρὸς τὸν πόλεμον ἦν χρησμὸς ἀμφίβολος ὁμοίως ἐν τοῖς ἱεροῖς εὑρημένος γράμμασιν, ὡς κατὰ τὸν καιρὸν ἐκεῖνον ἀπὸ τῆς χώρας τὶς αὐτῶν ἄρξει τῆς οἰκουμένης. Die Aehnlichkeit dieſer drei Stellen fällt ſo in die Augen, daß Br. Bauer's Behauptung von der Abhängigkeit des Tacitus und Sueton von Joſephus (Krit. der Synopt. I. S. 97 ff.) doch wohl im Rechte iſt. Zwar Ebrard a. a. O. S. 251 f. läßt mit Berufung auf *Dio Cassius* 45, 1. und *Sueton.* Octav. c. 94. „ſchon vor des Auguſtus Zeiten die Erwartung verbreitet" ſein, „ein Weltherrſcher werde im Orient aufſtehen", und fragt (Not. 9.): „was Dio Caſſius -- und Sueton -- von ähnlichen Erwartungen 60 v. Chr. berichten -, ſollte das auch aus Joſephus herſtammen?" Aber von einem orientaliſchen Weltherrſcher iſt dort keine Rede. Ante paucos, quam natus est (Octavianus) menses, ſagt Sueton bei Aufzählung der Zeichen, die Octavian's Größe vorausverkündigt haben ſollen, prodigium Romae factum publice, quo denuntiabatur, regem populi Romani Naturam parturire; kurz darauf referirt er (mit Dio weſentlich einſtimmig): quo natus est (Octavianus) die,

Kenntniß der meſſianiſchen Erwartungen in Gegenden, wo, wie z. B. in Babylonien, eine große Menge von Juden ſeit Langem anſäſſig war, wohl wenigſtens bei einer Anzahl gebildeter Nichtjuden vorausgeſetzt werden darf.

Bedeutender ſind einige chronologiſche Bedenken. Wird nämlich die Planetenconjunction vom J. 747 oder auch die von 748 U. C. ſelbſt als der Stern der Weiſen angeſehen, ſo iſt hiermit nicht wohl vereinbar, daß Herodes gemäß der von den Magiern erkundeten Zeit des ἀστήρ die bethlehemitiſchen Knaben von zwei Jahren und darunter umbringen läßt, jedenfalls (nach dem von Matthäus beabſichtigten Sinn der Erzählung) in der Vorausſetzung, die erſte Sichtbarkeit des Sternes ſei gleichzeitig mit der Geburt des Kindes, oder (weil auch die jüngeren Kinder getödtet werden) als vorbedeutend etwas vor derſelben eingetreten; die dreifache Zuſammenkunft von Jupiter und Saturn im J. 747 währte aber bloß vom Mai bis zum November; wenn man den Hinzutritt des Mars einrechnet, ſo gelangt man bis zum Februar 748; wenn noch die Conjunction mit Sonne, Venus, Mercur, ſo erreicht man den April dieſes Jahres; und ſelbſt dann hat die Sternvereinigung kein ganzes Jahr umfaſſt. Münter und Hug nehmen daher als Anfangspunkt der διετία die Zeit, wo die Magier, auf vorhergegangene Berechnungen fußend, den nahe bevorſtehenden Eintritt der Conjunction zu erwarten begonnen hätten: geradezu gegen Matthäus, der den Herodes die Zeit τοῦ φαινομένου ἀστέρος, „wie lange der Stern ſchon ſcheine", erfragen läßt. Verſteht man ferner mit Wieſeler unter dem zu Anfang des biennium erſchienenen Stern die Planetenverbindung von 747 oder 748, unter dem, der die Magier zu Chriſtus führte, den Kometen vom J. 750, ſo widerſpricht man wiederum dem Evangeliſten, der das frühere und das ſpätere Phänomen entſchieden als identiſch bezeichnet. Daſſelbe iſt gegen Seyffarth zu erinnern, wiefern er die Erſcheinung, aus welcher die Magier die Geburt des Meſſias erſchloſſen, für die Conjunction aller Planeten und der Sonne im J. 748 hält, als den Leitſtern aber entweder einen neuen Stern, oder lieber den Jupiter betrachtet wiſſen will, der vorzugsweiſe als Stern des Meſſias gegolten habe (?). Allerdings fällt nun die erwähnte Schwierigkeit hinweg, ſobald man mit Ebrard den Stern für einen außergewöhnlichen, wie den vom J. 1604 n. Chr., anſieht, der etwa mit dem Anfang der

---

quum de Catilinae coniuratione ageretur in curia, et Octavius ob uxoris puerperium serius adfuisset, nota ac vulgata res est, P. Nigidium, comperta morae caussa, ut horam quoque partus acceperit, affirmasse, dominum terrarum orbi natum.

Planetenconjunction erschien und dann noch 2 Jahre zu leuchten fortfuhr; aber damit geräth man wieder rein in das Gebiet der Conjecturen, da ja von der damaligen Sichtbarkeit eines solchen Sternes gar keine Nachricht vorhanden ist. Die Schwierigkeit wird ferner gehoben, wenn man mit Lange die Magier nur einen der Anfangs verbundenen Planeten Saturn, Jupiter, Mars als den bedeutungsvollen betrachten läßt; aber galt einer jener Sterne schon an sich als Messiasstern, so konnte nicht erst seine Vereinigung mit den beiden andern Planeten ihn bedeutsam machen; wurde er es erst durch diese Vereinigung, so war er es nicht mehr außerhalb derselben. So bliebe zuletzt nur die Annahme übrig, daß der argwöhnische Herodes die von den Magiern angegebene Zeit aus Vorsicht stark überschritten hätte; aber wenigstens Matthäus scheint daran nicht zu denken, wenn er sagt, der König habe die zweijährigen Knaben getödtet κατὰ τὸν χρόνον, ὃν ἠκρίβωσε παρὰ τῶν μάγων [118]). —

[118]) Ein weiteres chronologisches Bedenken könnte man der Annahme, Jesus sei zur Zeit der Planetenconj. selbst, J. 747 oder Anf. 748 U. C., geboren, von der Angabe Luc. 3, 1. 23. aus entgegenhalten, daß Derselbe, frühestens im 15. Regierungsjahr des Tiberius, d. i. in der Zeit vom 19. Aug. 781 U. C. bis dahin 782 (28—29 der dionys. Aera), aufgetreten, sein Lehramt ungefähr im 30. Jahre seines Alters begonnen habe. Da ich jedoch — was hier nicht näher begründet werden kann — zwar einerseits die eben gegebene Zeitbestimmung des Auftrittes Christi als die wahrscheinlichste anerkenne, andrerseits aber in dem ὡσεὶ τριάκοντα ἐτῶν Luc. 3, 23. nur eine unbestimmte Zeitangabe zu finden vermag, so kann ich das erwähnte Bedenken nicht theilen, indem ein Alter von 33 bis 35 Jahren durch eine solche Zeitbestimmungsformel recht wohl bezeichnet werden konnte. Dagegen kann ich, unter der Voraussetzung, daß Jesus vor Herodes' Tod geboren, die Ansicht meines Freundes Seyffarth, daß dieß zu Ende des J. 752 U. C. geschehen, nicht für möglich halten, indem der Tod jenes Königs erweislich in's Frühjahr des J. 750, nicht, wie Seyffarth annimmt, des J. 753 fällt. Da, wie schon früher bemerkt, die vollständige Erörterung dieses Punktes zu weit führen würde, hauptsächlich weil Seyffarth seiner Berechnung eine andere, als die gewöhnliche, Bestimmung der Regierungszeit des Augustus, der Consulatsjahre, der Sabbathsjahre und der Olympiaden zu Grunde legt, so beschränke ich mich auf einen Beweis, bei dem ich mit ihm in der Hauptsache auf gleicher Basis stehen kann. Von Herodes Antipas, der unmittelbar nach dem Tode Herodes des Großen die Regierung antrat, besitzen wir drei Münzen mit der (die Regierungsjahre angebenden) Zahl ΜΓ (43), s. *Eckhel*, doctr. numorum vet. I. III. p. 486 sqq.; Antipas wurde aber von Caligula (welcher, auch nach Seyffarth, am 24. Jan. 794 U. C., 41 aer. Dion., starb) exilirt. Nimmt man nun mit diesem Gelehrten an, daß Herodes I. kurz vor dem Nisan des J. 753 gestorben, statuirt man ferner mit Demselben, daß die Juden die Jahre der einheimischen Fürsten von dem ihrem Regierungsantritt vorhergehenden 1. Nisan (also hier, vom 1. Nisan 752) an gerechnet: so begann das 43. Regierungsjahr des Antipas im Nisan 794, etwa 2 Monate

Fassen wir jetzt das über die historische Basis der in Rede stehenden Ansichtsweise Gesagte nach seinen Hauptmomenten zusammen, so erscheint 1) die Annahme besonderer Wichtigkeit der Conjunctionen der oberen Planeten zuerst bei arabischen Astrologen des 8. und 9. Jahrh.; 2) der Glaube an messianische Bedeutung einer Conjunction von Saturn

---

nach dem Tode des Caligula. In Bezug hierauf bemerkt Seyffarth, chronol. sacra S. 274 f.: „in Palästina wurde das erste Jahr des Claudius erst mit dem nächstfolgenden Tischri, am 1. Oct. 41 n. Chr. angefangen" (die Jahre der auswärtigen Regenten läßt nämlich Seyffarth die Juden von dem auf den Regierungsantritt folgenden 1. Tischri an zählen); „daher Antipas ganz richtig noch unter Caligula's Regierung im 43. Jahre seiner eignen Regierung in's Exil geschickt worden ist." Aber abgesehen davon, daß sich weder beweisen läßt, daß die Juden die Regierungsjahre der einheimischen Könige vom 1. Nisan vor dem Antritt (s. meine Schrift de tempp. in Act. App. ratione p. 9. not. x. vgl. p. 16. not. o., p. 10. not. b. [das dort aufgeführte Beispiel kann Wieseler, chronol. Synopse S. 53 f. nur mittelst einer höchst unwahrscheinlichen Vermuthung mit der entgegengesetzten Ansicht in Einklang bringen]), noch auch, und viel weniger, daß sie die der fremden vom 1. Tischri nach demselben zu zählen begonnen: so soll ja 1) Antipas nicht „unter Caligula's Regierung", sondern von Caligula in's Exil geschickt worden sein, *Joseph.* Ant. 18, 7, 2.; 2) eben dieses Ereigniß fällt, wie *Noris*, opp. II. p. 646 sqq. nachgewiesen, schon um den Herbst des J. 792 (39 aer. D.); lief also in dieser Zeit das 43. Jahr des Tetrarchen, so hatte sein 42stes im Frühjahr 792, sein erstes im Frühjahr 751 geschlossen, und er hätte, falls die wenigen Tage, die er vor dem Nisan regierte, als erstes Jahr gezählt worden wären, in demselben Jahr die Herrschaft angetreten. Aber nicht lange vor Herodes I. Tod war eine zu Jerusalem sichtbare Mondfinsterniß, *Joseph.* Ant. 17, 6, 4.; im J. 751 und in der letzten Hälfte von 750 hat sich indeß eine solche nicht ereignet, wohl aber am 13. März 750. Freilich eben diese Mondfinsterniß soll nach Seyffarth (u. Anderen) nicht die dem Tode des Herodes vorangegangene sein können, theils weil sie von zu geringer Größe gewesen, um die Aufmerksamkeit zu erregen ($4^7/_{10}$ Zoll, ja, bei einer von Seyffarth für nöthig gehaltenen Correction der Tafeln, noch kleiner, s. chron. s. S. 292.), theils weil das, was von da an bis zu dem, etwa 8 bis 10 Tage vor Ostern erfolgten Tode des Königs geschehen sein soll, nicht in der kurzen vom 13. März bis dahin noch übrigen Zeit habe vor sich gehen können. Allein eine Mondfinsterniß, die, wie jene, in der Nacht nach einer grausamen Hinrichtung zelotischer Lehrer, die im Sinne des Volks gehandelt hatten, vorfiel, konnte, auch wenn sie sehr klein war, als ominös gelten; die Zeit aber vom 13. März bis zu Herodes' Tode ist, falls Ostern damals, wie man gewöhnlich glaubt, auf d. 12. April fiel, für die zwischenliegenden Begebenheiten nicht zu kurz (s. de tempp. in Act. Ap. rat. p. 193.); sie ist es nur dann, wenn mit Seyffarth, der die Juden (ohne entscheidende Gründe und mit gewaltsamer Beseitigung der entgegenstehenden Zeugnisse, bes. des Philo und Josephus) bis etwa 200 n. Chr. nach Sonnenmonaten rechnen läßt, das Osterfest jenes Jahres auf den 20. März verlegt.

und Jupiter ist nicht vor dem 11. Jahrh. (Sal. ben Gabirol), der Glaube an solche Beziehung einer derartigen Planetenvereinigung speciell im Sternbild der Fische nicht vor dem Anfang des 12ten (Abr. ben Chijja nebst den von ihm als einstimmig Bezeichneten) erweislich; ja die Anerkennung einer solchen Conjunction in diesem Sternbilde als Conjunction der Israeliten finden wir erst und nur bei Abrabanel im 15. Jahrh.; 3) nicht jede, sondern bloß die im J. 1464 eingetretene „gewaltige" Conjunction in diesem Sternbilde wird als prophetisch für die Ankunft des Messias betrachtet; 4) diese Ansicht selbst ist jedoch keineswegs constant, indem theils auch an die Conjunction im Krebs von 1444 wenigstens die vollkommene Erlösung (Abr. ben Chijja und von ihm erwähnte alii sapientes), und an die im Wassermann von 1345 (oder vielmehr an das folgende 13. Jahr — Abr. ben Chijja), aber auch an andere himmlische Phänomene, die Erscheinung des Messias geknüpft wird, theils bei Weitem die Mehrzahl die messianische Zeit von ganz anderen, als astrologischen Voraussetzungen aus berechnet; endlich 5) treten der Combination des Sternes der Weisen mit der Planetenconjunction von 747 oder 748 U. C. in ihren verschiedenen Modificationen noch mannichfache andere historische, besonders chronologische, Schwierigkeiten entgegen.

Und so stellt sich denn als Resultat heraus, daß eben diese Combination, wie sie sich als exegetisch unhaltbar erweist, so auch des historischen Fundamentes entbehrt [119]). Ist aber hiermit die Berechtigung

[119]) Mit Recht haben sich daher gegen diese Combination erklärt Korb, Anticarus od. histor.-krit. Beleuchtung der Schrift: die natürl. Geburt Jesu v. Nazareth u. s. w., Leipz. 1831. S. 40 f. (mit welchem *Kuinoel*, evang. Matth. illustr., ed. 4. p. 28 sq., übereinstimmt); Strauß, d. Leben Jesu, 1. A. I. S. 238 f.; Hase, d. Leben Jesu, 3. A. § 28. S. 50.; Bruno Bauer, Krit. d. evang. Gesch. der Synoptiker, I. S. 93 ff.; Meyer und de Wette zu Matth. 2, 2.; Schweizer, d. Verhältniß der evang. Vorgeschichte zur Bestimmung des Jahres der Geburt Christi, in Zeller's theol. Jahrbb. 1847. I. (S. 1 ff.) S. 17—19. vgl. S. 24. Abgesehen von einzelnen unbedeutenden, zum Theil schiefen Bemerkungen, urgirt die Mehrzahl die bei unbefangener Exegese sich ergebende wunderbare Beschaffenheit des Sternes; Korb dagegen macht auf die Unsicherheit der historischen Grundlage aufmerksam, zwar mit Unrecht behauptend, es sei „blos eine Meinung des Rabbinen Abrabanel, daß bei einer Zusammenkunft jener Planeten eine für die Juden wichtige Begebenheit zu erwarten sei", aber richtig hinzufügend, es sei „höchst unwahrscheinlich, daß diese Meinung schon zur Zeit der Geburt Jesu unter den Juden verbreitet gewesen sei, - theils weil Abrabanel sie nicht einmal für den allgemeinen Glauben der Juden seiner Zeit, sondern nur für seine eigene Ansicht ausgebe, - theils da selbst noch in späteren (?) rabbinischen Schriften - - nur in ganz allgemeinen Ausdrücken vom Stern

oder vielmehr die Nothwendigkeit gegeben, bei Bestimmung des Geburtsjahres Christi unabhängig von jenem Datum zu verfahren, so hindert nichts, dieses Jahr — was durch Luc. 3, 1. 23. allerdings am nächsten gelegt ist — etwas tiefer herabzurücken; und zwar, weil die Annahme, daß Jesus unter Herodes I. geboren, man möge sonst über den historischen Charakter der Vorgeschichte bei Matthäus und Lucas urtheilen wie man wolle, durch die ziemliche Uebereinstimmung der gegenseitig unabhängigen Angaben Matth. 2, 1. Luc. 1, 5. einen hohen Grad von Wahrscheinlichkeit gewinnt, so dürfte das Ereigniß am Besten kurz vor den Tod dieses Königs, der, wie gezeigt (Not. 118.), gegen Ostern 750 U. C. erfolgte, zu setzen sein.

---

des Messias die Rede" sei. — Treffend gegen Wieseler's Modification Winer, bibl. Realwörterb., 3. A. I. S. 561.

VII.

Die Kirchenspaltung im Waadtlande.

Darstellung der Thatsachen und Sammlung der Actenstücke

vor und seit der Entlassung des größern Theils der Pastoren und Geistlichen der Nationalkirche im Waadtcanton im J. 1845. Veröffentlicht durch Ch. Baup, evangelischen Prediger, auf Verordnung der Commission, welche durch Beschluß der Versammlung von den am 12. Novbr. 1845 zu Lausanne vereinigten und entlassenen Geistlichen ernannt worden.

Nach dem Französischen, mit Anmerkungen,

von

Dr. ph. und Lic. theol. Ernst Friedrich Leopold,
Gymnasiallehrer in Bautzen.

Zur zweiten Abtheilung.

[Schluß aus Jahrgang 1847. Heft 1. S. 70 ff.]

Verzeichniß der Beweisschriften nach dem Entlassungsgesuch.

C. Schriftenwechsel des Staatsraths mit den Geistlichen der mit dem Staate vereinigten Kirche.

Seite

XXIII. Umlaufschreiben vom 20/21. November 400
XXIV. Erstes Schreiben an den Staatsrath von einigen Pastoren und Geistlichen der Nationalkirche, vom 3. December 402
XXV. Antwort des Staatsraths vom 4. December 403
XXVI. Umlaufschreiben in Begleitung des Befehls des Staatsraths über die einstweilige Vertheilung der Gemeinden, vom 5. December 405
XXVII. Zweites Schreiben an den Staatsrath von einigen Pastoren und Geistlichen der Nationalkirche vom 9. December 408
XXVIII. Antwort des Staatsraths vom 11. December 410
XXIX. Befehl des Staatsraths in Beziehung auf die religiösen Vereine in Lausanne, vom 2. December 415
XXX. Umlaufschreiben des Staatsraths an die Präfecten und Gemeinderäthe, vom 24. December 1845 418

Seite

XXXI. Befehl des Staatsraths in Beziehung auf die religiöſen Vereine der Gemeinde zu Montreux, vom 24. Januar 1846 ... 424
XXXII. Befehl des Staatsraths in Beziehung auf die religiöſen Vereine in der Gemeinde zu Orbe, vom 13. Februar 1846.... 425
XXXIII. Adreſſe der entlaſſenen Paſtoren und Geiſtlichen..... 426
XXXIV. Entlaſſung des Profeſſor Herzog..... 431

D. XXXV. Correſpondenz zwiſchen dem engliſchen Geſandten und dem Staatsrathe..... 437

E. Schriftenwechſel der Diſtrictscollegien mit den entlaſſenen Paſtoren und Geiſtlichen.

XXXVI. Schreiben des Diſtrictscollegiums von Morges an die entlaſſenen Paſtoren und Geiſtlichen..... 450
XXXVII. Antwort 452
XXXVIII. Schreiben des Diſtrictscollegiums von Lauſanne und Vevey an die entlaſſenen Geiſtlichen 455
XXXIX. Antwort 457
XL. Paſtoralſchreiben des Diſtrictscollegiums von Payerne und Moudon an die entlaſſenen Paſtoren und Geiſtlichen 463
XLI. Antwort 467
XLII. Eine zweite Antwort 470
XLIII. Glaubensbekenntniß 476
XLIV. Antwort des Staatsraths an die Diſtrictscollegien..... 477

C. Schriftenwechſel des Staatsraths mit den Geiſtlichen der mit dem Staate vereinigten Kirche.

XXIII.

Umlaufſchreiben. Lauſanne, den 20/21. November 1845.

Der Staatsrath des Waadtcantons an die Paſtoren und Geiſtlichen der Nationalkirche, welche ihre Entlaſſung nicht eingereicht haben.

Indem wir Ihnen das Decret vom 19. dieſes Monats überſenden, durch welches der Große Rath den Staatsrath mit auſſerordentlichen Vollmachten in Betreff der Nationalkirche und der mit ihr verbundenen Gegenſtände verſehen hat, fühlen wir uns gedrungen, Ihnen unſere ganze und vollkommene Zufriedenheit und unſere aufrichtige Anerkennung dafür auszuſprechen, daß Sie unter den bedeutungsvollen und ſchwierigen Verhältniſſen, in denen ſich unſere Kirche befunden hat, auf Ihrer Stelle geblieben ſind und die amtlichen Functionen, mit denen Sie in der Kirche bekleidet ſind, beibehalten haben. Dieſer Ihr Entſchluß hat kräftig dazu beigetragen und wird fernerhin noch beitragen, unſere Kirche vor den Gefahren zu ſichern, von denen ſie bedroht worden iſt und noch bedroht werden könnte. Meine Herren, Sie haben einen Beweis gegeben von ebenſoviel Muth, Selbſtändigkeit und Hingebung, als von wahrer Paſtoralklugheit, indem Sie der Gefahr, gewaltſam hingeriſſen zu werden, der Sie ausgeſetzt waren, widerſtanden und ſich nicht durch die falſche Schaam, als ſchienen Sie zeitlichen Intereſſen ein Opfer zu bringen, in der Erfüllung Ihrer Pflicht verhindern ließen. Sie haben es an den

Aeusserungen im Lande sehen können; man hat Ihnen allgemein Gerechtigkeit widerfahren lassen, und man weiß, daß Sie nur Ihrem Gewissen gehorcht haben.

Indem Sie in der Nationalkirche bleiben, haben Sie begriffen, daß, wenn der Staatsrath die Rechte des Staats in kirchlichen Dingen behaupten mussfte, die Regierung in den Erwägungen und in der Grundlage ihres Urthels vom 3. November und ebenso in den Handlungen die ihm vorausgingen, als in denen die ihm nachfolgten, in einem Urthel und in Handlungen, welche der Große Rath gebilligt hat, keineswegs das christliche Predigeramt in der Nationalkirche umgestaltet, noch auch in die Rechte und Freiheiten dieser Kirche einen Eingriff gethan hat; denn unsere Kirche und ihr geistliches Amt bleiben Das, was sie seit der Reformation bis auf unsere Tage gewesen sind. Wenn das christliche Predigeramt in unserer Kirche während mehr als drei Jahrhunderten sich in der gesetzlichen Verpflichtung befand, die Erlasse der Regierung auf der Kanzel zu verlesen und sich in Hinsicht auf Vereine ausserhalb der bestehenden Kirche amtlicher Verrichtung oder Antheilnahme zu enthalten: so begreift man nicht, wie es umgestaltet oder verändert werden könnte durch Befehle von derselben Beschaffenheit, welche in den ausserordentlichen Verhältnissen, in denen sich das Land befand, gegeben wurden.

Sie wissen, meine Herren, aus Ihrer täglichen Erfahrung, daß die Diener des Cultus in der Nationalkirche des Waadtcantons unter dem Schirme der kirchlichen Gesetze und Reglements die vollkommenste Freiheit geniessen, das Wort Gottes in unsern Kirchen zu predigen, und daß sie ihre übrigen Pastoralfunctionen ohne irgend eine Hemmung von Seite der Regierung verrichten können, wie wir das schon in unserer Bekanntmachung vom 14. d. M. hervorgehoben haben. Man täuscht sich also, wenn man glaubt, daß der Staatsrath Gesinnungen hege, welche der Religion und der Ausübung des heiligen Predigeramts feindlich wären.

Seien Sie überzeugt, meine Herren, daß der Staatsrath Alles was von ihm abhangt thun wird, um die evangelisch-reformirte Kirche, welcher das waadtländische Volk aufrichtig ergeben ist, in ihrer verfassungsmäßigen Integrität zu erhalten. Er rechnet auf Ihre Mitwirkung, wie auch Sie seiner Unterstützung in der Ausübung Ihrer ehrwürdigen Amtsverrichtungen versichert sein können.

Meine Herren, mit Ihrer, der gutgesinnten Bürger und unserer Anstrengung wird der normale Zustand in der Kirche bald wieder hergestellt werden; denn wir geben uns gern dem Gedanken hin, daß diejenigen von den demissionirenden Pastoren und andern Geistlichen, an welche wir die Aufforderung, deren Abschrift wir Ihnen hierbei zusenden, gerichtet haben, mit Eifer die Gelegenheit, die wir ihnen darbieten, auf eine ehrenvolle Weise in die Nationalkirche zurückzukehren, ergreifen werden.

Empfangen Sie, meine Herren, unsern christlichen Gruß und die Versicherung unserer besondern Hochachtung.

Der Präsident, H. Druey.
Der Canzler, C. Fornerod.

XXIV.

Erstes Schreiben an den Staatsrath von einigen Pastoren und Geistlichen der Nationalkirche.

Thierrens, den 3. December 1845.

Herr Präsident und Herren Mitglieder des Staatsraths!

Sie haben wahrnehmen können, daß die unterzeichneten Pastoren und Geistlichen im Sinne und Geiste der Ordnung, des Friedens und der Liebe zu unserer Nationalkirche, in Betracht der zeither eingetretenen Ereignisse, es für ihre Pflicht gehalten haben das Entlassungsgesuch zurückzunehmen, das sie am vergangenen 12. November oder an den folgenden Tagen eingereicht hatten. In demselben Geiste erlauben sich Ihnen, meine Herren, die Unterzeichneten einige Wünsche vorzutragen, die Sie Ihrer Erwägung würdigen mögen; wir wagen dies von Ihrer Gerechtigkeit und von Ihrem Wohlwollen zu erwarten.

Zuvörderst werden Sie, meine Herren, leicht begreifen, wie peinlich und schmerzlich es für uns ist, unser Amt an der Seite von Amtsbrüdern und Collegen zu verwalten, denen die Gelegenheit auf ihre Stellen zurückzukehren nicht ebenso wie uns dargeboten worden ist. Wollen Sie, meine Herren, sich einen Augenblick an unsere Stelle versetzen und danach überhaupt beurtheilen, wie herzzerreissend eine solche Stellung ist; und mögen Sie keineswegs darüber erstaunen, daß wir uns Ihnen mit dem inständigen Gesuche nahen, bei Ihrer Aufforderung keine Ausnahme zu machen und, um ein Werk der Gerechtigkeit und Großmuth zu krönen, ebenso wohlwollend den Herrn Marquis, ehemaligen zweiten Pastor zu Montreux, unter die Zahl der Pastoren unserer Kirche wieder aufzunehmen. — Sodann, meine Herren, wenn es, wie Sie in Ihren Umlaufschreiben aussprechen, Ihre Absicht ist unsere Nationalkirche zu erhalten, ersuchen wir Sie, dieser Kirche und ihren Geistlichen hinreichende Garantien nicht nur zu ihrer Erhaltung, sondern auch für die wahre Freiheit und die wahre Wohlfahrt der Kirche mitten unter uns wohlwollend zu bewilligen.

Indessen, meine Herren, wenn die Anzahl der demissionirenden Pastoren und Geistlichen fortwährend so beträchtlich ist, als sie bis auf diesen Tag zu sein scheint, so ersuchen wir Sie ehrerbietig: mit aller möglichen Sorgfalt wohl zu erwägen, ob nicht der Augenblick gekommen sein dürfte, daß der Staatsrath des Waadtcantons selbst dem Großen Rath vorschlagen sollte, auf verfassungsmäßige Mittel bedacht zu sein, um für eine mehr oder weniger ferne Zeit die Errichtung einer unabhängigen Nationalkirche in unserm Canton zu beschliessen. Das würde vielleicht das einzige Mittel sein, für unser Vaterland einer argen Erschütterung zu entgehen. In Erwartung der Zeit zur beschlossenen Errichtung einer unabhängigen Nationalkirche könnten die demissionirenden Pastoren und Geistlichen das heilige Predigeramt in unserm Lande verwalten, und in Uebereinstimmung mit uns die Gemeinden auf die vom Großen Rathe beschlossene Umänderung vorbereiten.

Endlich, meine Herren, haben wir wohl nöthig, Ihnen den ganzen Abscheu zu schildern, den uns jede Art von Verfolgung einflößt, d. i. Alles, was die Religionsfreiheit, die ein Recht eines jeden Christen ist, wenn es auch nur im geringsten Grade geschehen sollte, beeinträchtigen kann? Wir

bitten Sie daher inständig, alle und die kräftigsten Maaßregeln zu ergreifen, damit ein solches Recht allen unsern Mitbürgern und allen Bewohnern unsers Cantons erhalten werde.

Wir ersuchen Sie, Herr Präsident und meine Herren, unsere heissen Wünsche für Ihre Personen und für das wahre Heil der Kirche und des Staats im Waadtcanton zu genehmigen.

Es folgen die Unterschriften [1]).

XXV.

Antwort des Staatsraths.

Lausanne, den 4. December 1845.

Mein Herr! Ich bin beauftragt, auf Ihr Schreiben, das Sie in Uebereinstimmung mit mehrern andern Pastoren und Geistlichen der Nationalkirche am 3. dieses Monats an den Staatsrath gerichtet haben, Ihnen zu antworten: daß der Staatsrath begreift, wie peinlich es Ihnen sein mag, an der Seite von Collegen, an welche die Umlaufschreiben vom 20/21. und vom 29. Nov. nicht gerichtet gewesen sind, Ihr Amt zu verwalten, und daß er sich gern an Ihre Stelle versetzt. Aber, wenn Sie sich ebenso einen Augenblick an die Stelle des Staatsraths versetzen wollen, so werden Sie begreifen, daß, wenn er bei einer kleinen Anzahl eine Ausnahme machen musste, er durch die Erwägungen eines höhern Auftrags, in Beziehung auf die Nachrichten, die er über den Zustand der Dinge und der Gemüthsstimmung im Canton hatte, hierzu bestimmt wurde. Es hat bei Dem, was er gethan hat, keine persönliche Rücksicht obgewaltet; sondern er ist durch die Nothwendigkeit geleitet worden, den im Lande geäusserten Wünschen überhaupt zu entsprechen [2]). Ueberdem waren Diejenigen, an welche die Umlaufschreiben nicht gerichtet gewesen sind, keineswegs von der Befugniß zur Zurücknahme ihres Entlassungsgesuchs ausgeschlossen; der Staatsrath hat nur geglaubt, an sie eine directe Aufforderung nicht richten zu dürfen, in Betracht der exceptionnellen Stellung, in welche sie sich selbst versetzten. Wenn sie ihr Entlassungsgesuch auf eigenen Antrieb zurückgenommen hätten, so hätte es der Staatsrath annehmen können; auch hat er bis Dienstags den 2. December gewartet, bevor er an die betreffenden Pastoren und Geistlichen das Umlaufschreiben vom 29. Nov. und 1. Dec., durch welches ihre Entlassungen angenommen worden, ausfertigte. Uebrigens zeigte die Art und Weise, wie die Umlaufschreiben vom 20/21. und vom 29. Nov. von den Pastoren und Geistlichen, welche am 12. Nov. Partei genommen und zur Einreichung ihrer Entlassung sich fest entschlossen hatten, aufgenommen worden waren (wie z. B. das in öffent-

[1]) Dieses Schreiben war von sieben Geistlichen unterzeichnet, von denen sechs ihr Entlassungsgesuch zurückgenommen und der siebente es nicht eingereicht hatte. Der Beschluß des Staatsraths vom 2. Dec. (Beweisschriften, Nr. XXIX.) war damals noch nicht zu ihrer Kenntniß gelangt. Vgl.: „Die kirchl. Krisis im Kanton Waadt ꝛc." S. 84. [Der Uebersetzer.]

[2]) Hierdurch spricht der Staatsrath mit klaren Worten aus, wie sehr er bei seinem Verfahren von der Stimmung und Gährung des Volks, welcher er freilich seine eigene Existenz und Macht verdankte, geleitet wurde. [Der Uebersetzer.]

lichen Blättern bekannt gemachte Schreiben des Herrn Cérésole), auf das deutlichste, daß der vom Staatsrath gemachte Unterschied gegründet war.

Was Herrn Marquis, den ehemaligen zweiten Pastor zu Montreux, betrifft, so ist das Umlaufschreiben vom 20/21. Nov. auch ihm zugesendet worden; aber er hat es auf eine für diese wohlwollende Eröffnung wenig schickliche Art zurückgewiesen.

In Beziehung auf die Anfrage, ob der Zeitpunct gekommen sei, dem Großen Rathe den Vorschlag zu thun, auf verfassungsmäßige Mittel bedacht zu sein, um für eine mehr oder weniger ferne Zeit die Errichtung einer unabhängigen Nationalkirche in unserm Canton zu beschliessen, glaubt der Staatsrath den Willen der unendlich größten Mehrheit des waadtländischen Volks genugsam zu kennen, um versichert zu sein, daß dieser Vorschlag, weit entfernt gut aufgenommen zu werden, für die evangelisch reformirte Nationalkirche nur die Lage verwickelter machen und ihr den gefahrvollsten Schlag zufügen würde.

Endlich, mein Herr, kann Sie der Staatsrath versichern, daß er weit entfernt ist Jemanden, wer es auch sei, in Hinsicht der Religion oder sonst verfolgen zu wollen. Er wird es mit Vergnügen wahrnehmen, daß im Waadtcanton die religiöse Freiheit in der vollkommensten Blüthe steht; eine Freiheit, die, um gerecht zu sein, allen religiösen Meinungen ohne Unterschied bewilligt werden muß. Aber die religiöse Freiheit ist nicht unbeschränkter als die andern Freiheiten des Menschen; die Interessen der Gesellschaft und die der religiösen Freiheit selbst gebieten ihr unvermeidliche Schranken; das kann man in allen Ländern, in allen Zeiten, unter allen Regierungen sehen; die unumschränkte Freiheit besteht ebensowenig in den sogenannten freien oder unabhängigen, als in den dem Staate unterworfenen Kirchen: wofern man nicht Jeden nach seinem Kopfe handeln läßt, was eine vollständige Anarchie und bei einer Rückwirkung den fürchterlichsten Despotismus herbeiführen würde, so wird es immer eine Organisation, Behörden, Leute geben, welche berufen sind, Gesetze zu geben, Vorschriften oder Befehle zu erlassen. Der höhere oder geringere Grad der religiösen Freiheit in einem Lande hangt ab von der Art und dem Grade der Civilisation, vom Zustande der Geistesrichtungen, von der Beschaffenheit der vorhandenen religiösen Meinungen, von der mehr oder weniger toleranten oder intoleranten Gesinnung Derer, welche auf die religiöse Freiheit Anspruch machen, von ihrer Klugheit, von ihrer Liebe und von einer Menge anderer Umstände.

Daher ist der Beschluß, den der Staatsrath den 2. Dec. gefaßt hat, um für den Augenblick zu Lausanne die Zusammenkünfte im Bethause und die andern religiösen Versammlungen, die ausserhalb der Nationalkirche gehalten werden und nicht durch das Gesetz autorisirt sind, zu untersagen, nicht aus Haß gegen die religiöse Freiheit oder gegen irgend eine Meinung, noch in irgend einem Geiste der Intoleranz und noch weniger der Verfolgungssucht ertheilt worden. Aber die Auftritte, zu denen das Bethaus und die Versammlungen, um die es sich handelt, zu Lausanne am 30. Nov. und 1. Dec. Veranlassung gegeben haben, waren für Die welche sie würdigen konnten ihrer Beschaffenheit nach so beunruhigend, daß der Staatsrath es im Interesse der Religion, der Ordnung und der religiösen Freiheit selbst für weit besser gehalten hat, Versammlungen, welche eine Ursache zur Aufregung des Volks

sind, für den Augenblick zu untersagen, als Streitigkeiten entstehen und Unruhen, deren Folgen unberechenbar werden könnten, zum Ausbruche kommen zu lassen: die Leidenschaften welche in solcher Bewegung losbrechen, sind weit entfernt der Religion und der Moral Vortheil zu bringen. Wenn die Bethäuser und die andern Versammlungen dieser Art zu Lausanne (und anderwärts, wenn es die Nothwendigkeit gebietet) für den Augenblick untersagt sind, so bleiben ja unsere Kirchen für Jedermann geöffnet; und Diejenigen denen der öffentliche Gottesdienst nicht genügt, haben den Gottesdienst im Hause oder in der Familie [3]).

Wenn der Staatsrath geglaubt hat, Ihnen diese Betrachtungen vortragen zu müssen, so geschah es darum, weil er die Gesinnungen und den Charakter der Pastoren und Geistlichen achtet, die gegen ihn ihre Wünsche ausgesprochen haben, und weil er diese Gelegenheit nicht verabsäumen wollte, um übel begründete Zweifel und Befürchtungen zu zerstreuen, sowie auch Sie vor unwahren Gerüchten, in deren Ausbreitung die Böswilligkeit sich gefällt, zu verwahren.

Empfangen Sie, mein Herr, die Versicherung meiner besondern Hochachtung. Der Präsident des Staatsraths, H. Druey.

XXVI.

Umlaufschreiben. Lausanne, den 5. December 1845.

Der Staatsrath des Waadtcantons an die Pastoren und andern Geistlichen der Nationalkirche.

Meine Herren! Indem Ihnen der Staatsrath den Beschluß [4]) übersendet, durch welchen er provisorisch die Dienstverwaltung der Gemeinden des Cantons

---

[3]) Vgl.: „Die kirchl. Krisis im Kanton Waadt" ꝛc. S. 81: „Zu Lausanne hatte man erfahren, daß Sonntags den 30. Nov. das Oratoire werde erstürmt werden. Mehrere Personen von verschiedenen politischen Parteien, aber Freunde der Ordnung, begaben sich an die Zugänge dieses Versammlungsortes und beschützten mit Nachdruck die heraustretenden Zuhörer gegen eine Schaar Angreifer. Es lief nicht ab ohne wechselseitige Streiche und einen Streit, in welchem die Freunde der Ordnung die Oberhand gewannen. Am folgenden Tage begaben sich Rotten vor die Wohnung des Pfarrers Bridel, um eine vermeintliche religiöse Versammlung anzugreifen. Es gelang sie davon abzuhalten, und sie zerstreuten sich, ohne Thätlichkeiten zu begehen. Der Erfolg hatte es also klar bewiesen, daß die Kraft auf Seite der Ordnung und der Freiheit sei; die Regierung durfte nur wollen, nur einfach wünschen, sie durfte nur machen lassen — und die religiöse Freiheit nahm im Lande wieder ihre, für einen Augenblick unterbrochene, friedliche Herrschaft ein. Aber es ging anders; in Folge von Unruhen, die nur allzu sehr mit dem seit dem Februar Alles leitenden Geiste übereinstimmten, faßte der Staatsrath folgenden Beschluß über das Oratoire zu Lausanne ꝛc." (Den Beschluß s. unter Nr. XXIX.) — Enthält diese Darstellung der Thatsachen eine Unwahrheit? oder war der Staatsrath durch falsche Berichte hintergangen worden? oder hat der Staatsrath durch seinen Bericht die Wahrheit der Thatsachen entstellt? [Der Uebersetzer.]

[4]) Dieser Beschluß [enthalten in der Schrift: Principaux documens officiels relatifs aux affaires ecclésiastiques du Canton de Vaud en 1845:

unter die Pastoren und andern Geistlichen vertheilt hat, welche im Dienste der evangelisch-reformirten Nationalkirche geblieben sind, muß der Staatsrath Ihre Aufmerksamkeit auf verschiedene Puncte hinrichten.

Lausanne 1845.] lautet: „Beschluß vom 5. Dec. 1845 über die provisorische Gebietsabtheilung der Gemeinden.

Der Staatsrath des Waadtcantons, In Erwägung, daß die von einer großen Anzahl von Pastoren und andern Geistlichen der Nationalkirche eingereichte Entlassung und die Weigerung der Meisten, ihr Entlassungsgesuch zurückzunehmen, mehrere Gemeinden des geistlichen Beistandes, des Religionsunterrichts für die Jugend und der Feier des öffentlichen Gottesdienstes beraubt haben; In Erwägung, wie nothwendig es ist, diesem Zustande der Dinge, dessen längere Dauer zu den unangenehmsten Folgen führen würde, schleunigst abzuhelfen; Mit Anwendung der ausserordentlichen Vollmachten, die ihm durch das Decret des Großen Raths vom 19. Nov. 1845 verliehen worden sind, beschliesst: Art. 1. Die Gemeinden der evangelisch-reformirten Nationalkirche werden provisorisch verwaltet, wie in nachstehender Tabelle angegeben ist. (Hierauf folgt das Verzeichniß von 146 Ortschaften, bei denen Städte wie Lausanne u. a. als Eine gerechnet sind, und von 100 Geistlichen, denen die Verwaltung der Gemeinden in den vier Kirchenbezirken (arrondissements ecclesiastiques) übertragen wird.). — Art. 2. Die im 1. Art. angegebene Vertheilung wird so schnell, als es geschehen kann, abgeändert werden. — Art. 3. Die geweihten Geistlichen (ministres impositionnaires), welche mit der Verwaltung von einer oder zwei Gemeinden unter dem Titel eines Pastors oder Hülfspredigers beauftragt sind, erhalten dadurch zugleich die Eigenschaft eines Pastors, und werden Mitglieder in der kirchl. Abtheilung, in welcher sich die Stelle befindet, zu deren Verwaltung sie berufen werden. — Art. 4. Die Pastoren und geweihten Geistlichen, denen die Versorgung von zwei Gemeinden durch gegenwärtiges Decret anvertraut wird, erhalten, ausser der Besoldung als Pastoren, für die Unkosten und die Vermehrung der Geschäfte, welche durch die ihnen anvertraute doppelte Amtsverrichtung veranlasst wird, eine angemessene Entschädigung. — Art. 5. Die Pastoren, welche ihr Alter, ihre Gebrechlichkeit oder andere Verhältnisse nöthigen, einen Hülfsprediger anzunehmen, werden unter den gegenwärtigen Umständen zu der Entschädigung beisteuern, die dem Pastor oder dem geweihten Geistlichen gebührt, welcher die Gemeinde, deren Inhaber sie sind, verwaltet. — Art. 6. Die Geistlichen von zwei vereinigten Gemeinden sind bevollmächtigt, in den Stunden und der Zahl der in diesen Gemeinden jetzt üblichen religiösen Dienstleistungen alle durch die Verdoppelung der Gemeinden nöthig gewordenen Abänderungen zu treffen. Diese Abänderungen müssen von der Kirchencommission genehmigt worden sein. — Art. 7. Die Präfecten und Gemeinderäthe werden, ein Jeder, soweit es ihn betrifft, aufgefordert, den Pastoren und andern Geistlichen der Nationalkirche den thätigsten Beistand zu leisten und mit all ihrer Macht denselben in der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen Erleichterung zu verschaffen. — Art. 8. Was die Führung der Civilregister in den von provisorischen Geistlichen verwalteten Gemeinden betrifft, so ist das der Gegenstand eines andern Beschlusses. — Art. 9. Die Kirchencommission ist, soweit es dieselbe betrifft, mit der Ausführung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Gegeben zu Lausanne, unter dem Siegel des Staatsraths, den 5. December 1845, um gedruckt, publicirt und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsraths, H. Druey.
Der Canzler, C. Fornerod."

Dieser Beschluß hat natürlich manche Abänderungen erfahren, nachdem sich, wenn auch nur in geringem Maaße, die Anzahl der Geistlichen theils

Dieser Beschluß, welcher um der dringenden Noth des Augenblicks abzuhelfen gefasst worden ist, hat einen durchaus provisorischen Charakter. Wenn er eine längere Dauer, als wir wünschen, haben sollte, oder wenn man für die Folge andere Maaßregeln ergreifen müsste, so werden wir die Districtscollegien, um ihr Gutachten abzugeben, einberufen. Unterdessen werden wir mit Vergnügen alle Bemerkungen annehmen, welche hinsichtlich einer Verbesserung gemacht werden können.

Sodann werden Sie bemerken, daß der Staatsrath bei der durch diesen Beschluß veranstalteten Vertheilung der Gemeinden beabsichtigt, nur die möglichst geringste Anzahl der Geistlichen zu versetzen. Auch betrifft es nur sehr wenige, welche aufgefordert werden sollen ihre Gemeinden momentan aufzugeben, um an andern den Kirchendienst zu verrichten. Um ihnen auch diese Versetzung weniger beschwerlich zu machen, ist der Staatsrath geneigt alle Anordnungen zu genehmigen, welche, jedoch ohne dem Kirchendienst zu schaden, sie erleichtern können. Auch wenn andere Pastoren oder Geistliche sich anstatt derselben wollen momentan versetzen lassen, so wird der Staatsrath, mit Ausnahme von unvorhergesehenen Hindernissen, gern beistimmen. Indem die versetzten Geistlichen die Pfarrwohnungen in den Gemeinden, in welche sie für den Augenblick berufen werden, ganz einnehmen, können sie, wenn es ihnen passend scheint, ihre Familie ganz oder zum Theil in den Wohnungen der Pfarrstelle, die sie gegenwärtig haben, zurücklassen; und das unter der Bedingung, daß die Kosten des Umzugs und die erste Einrichtung in den andern Pfarrwohnungen in den Unkosten, die ihnen nach dem 4. Artikel des Beschlusses vergütet werden sollen, mitbegriffen sind.

Was den Kirchendienst in den Gemeinden betrifft, die Ihnen, den Herren Pastoren und andern Geistlichen der Nationalkirche, anvertraut werden, so können Sie auf alle Erleichterungen rechnen, die in unserer Macht stehen. Die welche in mehrern Kirchen zu predigen haben, können sich so einrichten, daß sie nur aller vierzehn Tage oder noch seltener in jeder Kirche eine Predigt halten, wenigstens in weniger volkreichen Gemeinden oder in Filialkirchen; an den andern Sonntagen wird eine Betstunde gehalten werden von Schullehrern, denen die Pastoren die nöthigen Anweisungen ertheilen, indem sie entweder ihnen die Capitel aus der Bibel zur Vorlesung anzeigen, oder auch, wenn sie es für angemessen erachten, dieselben eine Predigt nach ihrer Auswahl vorlesen lassen.

Dieselben Erleichterungen sind Ihnen beim Unterricht der Katechumenen bewilligt. Sie können sich so einrichten: daß Sie z. B. eine Woche den Unterricht in der einen Gemeinde, die andere Woche in der andern halten; oder daß Sie, wenn es die Ortsverhältnisse gestatten, die Katechumenen von zwei oder drei Gemeinden vereinigen.

Ueberdem können die Pastoren und andern geweihten Geistlichen, die sich in ihren eigentlichen Pastoralfunctionen sehr belästigt fühlen, auf ihr an das

---

durch Rückkehr der Entlassenen theils durch beschleunigte Ordination von Candidaten vermehrte. Der neueste Beschluß über die Gemeindeabtheilung ist vom 2. Nov. 1846; er zählt jedoch nicht mehr als 124 Geistliche auf. — In dem Decrete des Großen Raths über die Gebietsabtheilung der Gemeinden vom 19. Dec. 1840 sind für 144 Gemeinden mit Einschluß der eingepfarrten Ortschaften 169 Geistliche aufgezählt. [Der Uebersetzer.]

Departement der Justiz und der Polizei gerichtetes Gesuch von der Führung der Civilregister, selbst in ihren gegenwärtigen Gemeinden, befreit werden. — Die Herren Pastoren und geweihten Geistlichen werden ausserdem nicht verfehlen, sich gegenseitig allen erforderlichen Beistand zu leisten. Die Municipalitäten erhalten Befehl, die thätigste Mitwirkung von ihrer Seite zu gewähren.

Wir bezweifeln nicht, meine Herren, daß der Eifer, der Sie für den Dienst der Kirche beseelt, Ihnen in jeder Hinsicht die geeignetsten Mittel einflößen wird, um die Schwierigkeiten zu überwinden, die Ihnen bei der Erfüllung Ihrer ehrwürdigen Amtsverrichtungen begegnen können. Wir hoffen, daß unter dem Beistand von Oben Ihre Anhänglichkeit an die Religion, Ihre Liebe zu Ihren Gemeindegliedern und Ihre Hingebung an die evangelisch-reformirte Nationalkirche, durch unsere Mitwirkung unterstützt, die Prüfungen, welche die Vorsehung nach ihrer unendlichen Weisheit über die Kirche unsers Landes verhängt hat, zur Ehre Gottes, zur Förderung seines Reiches und zur Wohlfahrt des Vaterlandes wenden werden.

Wir übersenden Ihnen auch eine Abschrift des Schreibens, das wir gestern an einige Pastoren und andere Geistliche erlassen haben, als Antwort auf an uns geschehene Wünsche, welche Gegenstände betreffen, die für alle Geistliche der Nationalkirche von Interesse sind.

Empfangen Sie, meine Herren, unsern christlichen Gruß und die Versicherung unserer besondern Hochachtung.

Der Präsident, H. Druey.
Der Canzler, C. Fornerod.

XXVII.

Zweites Schreiben an den Staatsrath von einigen Pastoren und Geistlichen der Nationalkirche.

Thierrens, den 9. December 1845.

Herr Präsident und Herren Mitglieder des Staatsraths!

Wir danken Ihnen für die Schnelligkeit, mit der Sie die Güte gehabt haben auf unser Schreiben vom 3. December zu antworten. Seit diesem Tage, meine Herren, ist unsere Stellung durch Ihren Beschluß vom 2. dieses Monats, den wir den 6. empfangen haben, in Betreff des Bethauses zu Lausanne und der religiösen Versammlungen im Lande im Allgemeinen, sowie auch durch die neue Gebietsbestimmung (circonscription) der Gemeinden völlig verändert worden.

Es ist uns unmöglich, m. H., die neue uns anbefohlene Aufgabe anzunehmen. Zuvörderst könnten wir, nachdem wir unser Entlassungsgesuch zurückgenommen, um den dringenden Bitten unserer Gemeinden zu entsprechen, nicht anderswo Pastoralfunctionen übernehmen, welche zu erfüllen uns nur dadurch möglich würde, daß wir unsern Gemeinden in einem Theil der Amtsverrichtungen, um die sie uns gebeten haben, uns entzögen. Sodann würden wir, wenn wir das Feld der Arbeit beträten, das unsere Amtsbrüder verlassen haben, einen Schritt, den sie ohne Zweifel unter der Macht einer innigen Ueberzeugung gethan haben, zu verurtheilen scheinen. Und, wenn wir hinsichtlich unserer Handlungsweise später geglaubt haben unser Entlassungs-

gesuch zurücknehmen zu müssen, so geschah es, weil unsere Erwartungen getäuscht worden waren, weil die Umstände sich geändert hatten, und weil Ihre Umlaufschreiben in uns Hoffnungen erregt hatten, die jetzt verschwunden zu sein scheinen.

Jetzt, m. H., würden wir vor den Arbeiten und Beschwerden eines doppelten und dreifachen Amtes nicht zurückweichen, wenn wir glauben könnten bei einer solchen Aufopferung der evangelisch-reformirten Nationalkirche wahrhaft zu nützen; und wir würden kein Bedenken tragen eine Bürde auf uns zu laden, welche indeß in keinem Verhältnisse zu dem Maaße unserer Kräfte steht. Allein, m. H., eine aufmerksame Prüfung der Tabelle, welche die neue kirchliche Gebietsbestimmung angiebt, wird Sie leicht überzeugen, daß unsere Kirche nicht lange auf diesem Grunde bestehen kann, und daß sie, wenigstens was ihre gegenwärtige Gestalt betrifft, einem völligen Untergange unfehlbar entgegengeht. Wir haben sogar die Gewißheit, daß dieser, obgleich provisorische, Entwurf der Gebietsbestimmung neue Entlassungsgesuche von Pastoren und Geistlichen unserer Kirche herbeiführen wird. Gott ist unser Zeuge, m. H., und Sie werden uns ebenfalls das Zeugniß geben, daß wir Alles gethan haben was von uns abhing, um den Sturz einer Anstalt zu verzögern oder zu verhindern, der wir unser Leben weihen wollten. Wir besitzen den Trost, in dieser Absicht die strengen Urtheile unserer Collegen und die bittern Vorwürfe von Denen, welche die Beweggründe unsers Schritts nicht begriffen, ertragen zu haben [5]).

Jetzt, m. H., giebt es in unsern Augen nur noch Ein Mittel, die Nationalkirche unsers Landes zu retten, nämlich ihr diejenigen Garantien zu gewähren, ohne welche sie weder leben noch gedeihen kann. Fern sei von uns jeder Gedanke an Herrschsucht! Der welcher die Herzen prüft, gewahrt in den unsrigen nur eine innige Liebe zu unserm Vaterlande, nur den aufrichtigen Wunsch, ihm durch friedliche Erfüllung unserer bescheidenen Amtsverrichtungen zu nützen. Wenn Sie, m. H., nicht meinen, die Garantien, um welche Sie von allen Geistlichen so inständig ersucht werden, gewähren zu können, dann würden wir der Unmöglichkeit, in der wir uns befänden,

---

[5]) Alex. Schweizer, „das kirchl. Zerwürfniß" ꝛc. S. 52 fg.: „Die Folgen des Zerwürfnisses lasten wohl am schwersten auf diesen ausharrenden Geistlichen, welche größtentheils die Ansichten ihrer ausgetretenen Brüder theilend, nur eine andere Ueberzeugung haben in Bezug auf die anzuwendenden Mittel. — Getrennt vom bisherigen Kerne der Geistlichkeit; bedroht mit der Aussicht, statt der geachteten frühern Collegen theilweise sehr zweideutige Leute von aussen her neben sich eintreten zu sehen; getadelt von vielen der Demissionärs; ohne Vertrauen, daß die Landeskirche zu retten sei, sind sie in die peinlichste Lage versetzt und seufzen unter innern Leiden mehr, als die Demissionärs unter den äussern. Ja sie müssen zusehen, wie theilweise die sonst eifrigsten Besucher des öffentlichen Gottesdienstes ihre Erbauung anderswo suchen, und statt ihrer sich Leute für einmal einfinden, welche schwerlich einen dauernden Eifer für den Gottesdienst beweisen werden." — Die wahrhaft frommen Waadtländer, deren Anzahl keineswegs gering ist, besuchen, soweit es ihnen möglich ist, die Andachtsübungen der ausgetretenen Geistlichen, die sich, durch ihre Entlassung von den Verpflichtungen gegen die weltliche Behörde erlöst, in einer „freien christlichen Kirche" vereinigt haben.

[Der Uebersetzer.]

unser Werk fortzusetzen, weichen und Sie bitten, unsern Rücktritt, den wir als nothwendig und erzwungen betrachteten, anzunehmen. Niemals, Sie begreifen es, m. H., niemals könnten wir einwilligen so zu erscheinen, als wenn wir zu Gunsten unsers geistlichen Amtes und einer Kirche, die nur unter solchen Bedingungen zu bestehen vermöchte, zur Verfolgung unserer Mitbürger und unserer Amtsbrüder die Hand bieten wollten.

Wollen Sie, Herr Präsident und meine Herren, unsere Bemerkungen günstig aufnehmen, in der Ueberzeugung, daß wir sie Ihnen im Interesse der Kirche und des Staats vorzutragen genöthigt sind, und wollen Sie zugleich unsere heissen Wünsche für Ihre Personen und für Ihre wichtigen Arbeiten genehmigen [6]). Es folgen die Unterschriften.

XXVIII.

Antwort des Staatsrathes.

Lausanne, den 11. December 1845.

Meine Herren! Wir sind durch den Inhalt Ihres Schreibens vom 9. dieses Monats, welches uns bekannt macht, daß es Ihnen unmöglich ist die neue Aufgabe, die Ihnen durch unsern Beschluß vom 5. Dec. anbefohlen wird, anzunehmen, sowie durch die Beweggründe dieses Entschlusses, der nach der Zurücknahme Ihres Entlassungsgesuches uns unerwartet war, schmerzlich überrascht worden. Ihre Stellung, sagen Sie, sei durch den Beschluß vom 2. d. M. in Betreff des Bethauses zu Lausanne, sowie durch die neue Gebietsbestimmung der Gemeinden völlig verändert worden. Das können wir nicht zugeben.

In der That unser Schreiben vom 4. Dec. in Erwiederung des Ihrigen vom 3. zeigt hinreichend, welches der Geist und der Inhalt des Beschlusses vom 2. Dec. ist, in welchem momentan zu Lausanne die Zusammenkünfte im Bethause und die andern religiösen Versammlungen, die ausserhalb der Nationalkirche stattfinden und durch das Gesetz nicht autorisirt sind, untersagt werden. Dieser Beschluß ist keineswegs aus Haß gegen eine religiöse Meinung oder zu Gunsten einer Lehre gegeben worden; er beabsichtigt keineswegs die Verfolgung Jemandes oder den Vortheil Jemandes, wer es auch sein mag; es handelt sich nicht darum, irgendwelche Andersgläubige oder Separatisten zu Gunsten Ihres geistlichen Amtes und der Kirche, die nur unter solchen

---

[6]) „Die kirchl. Krisis im Kanton Waadt" ꝛc. S. 89: „Dieses Schreiben hatte neben ernsten und wichtigen Wahrheiten, die es mit Nachdruck und Freimüthigkeit ausspricht, einen Hauptfehler, der die Wirkung desselben unrettbar vernichtete. Er besteht in der Ankündigung des bedingungsweisen Rücktritts der Unterzeichneten. Sie hätten davon nichts sagen oder ihre Entlassung einreichen sollen. Bei dem Stand der Dinge, nach dem vom Staatsrath mit so viel Ausdauer als Gewandtheit befolgten Systeme, konnten sie weder Garantie noch Verheissung etwelcher Garantie von ihm erwarten. Sodann haben Die, welche dieses Schreiben unterzeichnet haben, dasselbe unglücklicher Weise durch ihr nachfolgendes Benehmen verleugnet. Sie haben keine Garantien erlangt und sind dennoch in der officiellen Kirche geblieben, sind ungeachtet aller Schritte einer wachsenden Unduldsamkeit in derselben geblieben mit Uebernahme der Besorgung einer doppelten Pfarrei." — Es war übrigens auch dieses Schreiben von denselben sieben Geistlichen, welche das vom 3. Dec. beim Staatsrath eingereicht hatten. [Der Uebersetzer.]

Bedingungen bestehen könnte, zu verfolgen. Gott sei Dank, die Nationalkirche des Waadtcantons bedarf der Verfolgung nicht zu ihrem Bestehen. Der Beschluß vom 2. Dec. hat vielmehr, wie dessen Erwägungen anzeigen, zum alleinigen Zweck, die Veranlassung zu Unruhen, welche für das Land beinahe bedenklich geworden wären, völlig zu entfernen. Der Staatsrath, aufgefordert, auf der einen Seite zwischen einer momentanen Unterdrückung der ausserhalb der Nationalkirche und nicht durch das Gesetz autorisirten Zusammenkünfte, und auf der andern Seite zwischen dem blutigen Zusammentreffen der Bürger, den Unordnungen und der Entfesselung der Leidenschaften, welche sich in einem unvermeidlichen Gefolge solcher Streitigkeiten befinden, den unberechenbaren Folgen solcher Unruhen für Kirche und Staat zu wählen, konnte, durch die Verfassung zur Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung beauftragt, nicht in Zweifel stehen. Den Kämpfen unter Bürgern hat er bis auf eine neue Anordnung die einstweilige Aufhebung der religiösen Versammlungen vorgezogen, deren Stelle strenggenommen unsere Kirchen und der Hausgottesdienst in der Familie ersetzen, wenigstens für alle Diejenigen, welche diese Versammlungen nicht in einer der Nationalkirche feindseligen Absicht besuchen. Daß ein solcher Zweck dem Beschlusse vom 2. Dec. unterliegt, beweist der Umstand, daß ihn der Staatsrath nur für Lausanne gefasst hat, wo er unumgänglich nothwendig war, und daß er ihn nur auf andere Ortschaften anwenden wird, wenn es die Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung erfordert.

Was die Pastoralfunctionen, die Ihren jetzigen hinzugefügt worden sind, oder die an eine geringe Anzahl von Geistlichen ergangene Aufforderung betrifft, sich momentan an andere Stellen zu verfügen, so hat diese durchaus provisorische Anordnung zum Zweck, den religiösen Bedürfnissen aller Gemeinden des Cantons vermittelst der Geistlichen der evangelisch-reformirten Nationalkirche Genüge zu leisten, und nicht verbunden zu sein zur Dienstleistung von Laien seine Zuflucht zu nehmen. Diese Verfügungen waren ausdrücklich in unserm Umlaufschreiben vom vergangenen 20/21. Nov. enthalten; und das allgemeine Wohl der Kirche darf momentan einige Opfer der einen Gemeinden gegen die andern verlangen, ohne daß deswegen die Geistlichen aufhörten mit ihren Gemeinden vereinigt zu sein. Wir vermögen nicht einzusehen, wie Sie, wenn Sie in das Feld der Arbeit, das die entlassenen Geistlichen aufgegeben haben, eintreten, deren Rücktritt zu verurtheilen scheinen. Für das Wohl der Kirche in den vacanten Gemeinden arbeiten heißt nicht, eine Meinung über die Ursache dieser Vacanz äussern.

Es ist uns noch weniger möglich zu begreifen, wie die Hoffnungen, welche in Ihnen durch unsere Umlaufschreiben erregt worden sind, Ihnen verschwunden zu sein scheinen. Hat der Staatsrath durch die dringenden Maaßregeln, die er kraft der Vollmachten, mit denen er einstweilen bekleidet ist, nehmen musste, irgend Etwas gethan, das Ihr geistliches Amt verändert, das Ihre Predigt beschränkt, das die Ausübung Ihrer Amtsverrichtungen in der Nationalkirche fesselt? Giebt es Etwas in diesen Maaßregeln, das in die Staatsverfassung und in die Stellung, die den Pastoren und andern Geistlichen der Nationalkirche das Kirchengesetz anweist, einen Eingriff thut? Nähern wir uns bei den provisorischen Abänderungen, die bei dem Gesetze vom J. 1839 zu treffen uns der Rücktritt einer großen Anzahl von Geistlichen genöthigt hat, nicht wieder auf das Möglichste diesem Gesetze? Tragen

die Handlungen des Staatsraths das Gepräge der Willkür? Athmen sie nicht die lebendigste Sorge für die Nationalkirche und das größte Wohlwollen für deren Diener? Hat der Staatsrath nicht mit vieler Mäßigung die Standhaftigkeit gemildert, die er zeigen mußte, und die er noch wird zeigen müssen zur Erhaltung der evangelisch-reformirten Nationalkirche in ihrer verfassungsmäßigen Integrität? Sind das nicht thatsächliche Garantien? Ihre Stellung, m. H., ist dieselbe geblieben, wie sie bei Erscheinung unsers Umlaufschreibens vom 20/21. Nov. war, und als Sie aus Beweggründen in einem höhern Auftrage, denen man allgemein hat Gerechtigkeit widerfahren lassen, Ihr Entlassungsgesuch zurücknahmen. Das vom Parteigeiste eingegebene Geschrei und die wohlbekannten Schleichwege von Leuten, welche einen Vortheil davon haben die Nationalkirche zu zerrütten, können über den wahren Zustand der Dinge keine Täuschung hervorbringen. Das ist in der That für Sie, m. H., ein großer Trost, zur Erhaltung der Nationalkirche die strengen Urtheile Ihrer Collegen und die bittern Vorwürfe von Denen, welche die Beweggründe Ihres Verfahrens nicht begriffen, erduldet zu haben. Diese übel begründeten Urtheile und diese unverdienten Vorwürfe werden für Sie das schönste Zeugniß vor Gott sein, den wir allein vor Augen haben sollen. Was hat unser göttlicher Herr und Meister nicht für seine Kirche erduldet?

Darum, m. H., wenn, was Gott nicht gefallen möge, die evangelisch-reformirte Nationalkirche unsers Cantons wirklich von einem gänzlichen Untergang bedroht wäre, wie Sie wenigstens in Beziehung auf deren gegenwärtige Gestalt zu befürchten scheinen, so dünkt es uns, daß das beste Mittel zu ihrer Erhaltung die thätige und ergebene Mitwirkung der Pastoren und Geistlichen sein wird, welche ihr Entlassungsgesuch nicht eingereicht oder, wie Sie, dasselbe zurückgenommen haben. Je weniger Geistliche in die Nationalkirche zurücktreten, desto mehr müssen Diejenigen welche diese Anstalt lieben die Reihen schliessen und die Anstrengungen zu ihrem Dienste verdoppeln. Das ist überdem das wahre Mittel, den Rücktritt für Diejenigen welche noch seitwärts stehen zu erleichtern, wenn dieser Rücktritt möglich bleibt. Lassen Sie also nicht den Nothstand fortdauern für den Dienst der Nationalkirche, welche ein so großes Bedürfniß an Geistlichen hat.

Der Beschluß vom 5. Dec. über die provisorische Vertheilung der Gemeinden unter die Pastoren und Geistlichen, welche im Dienste der Nationalkirche geblieben sind, ist beim gegenwärtigen Zustande der Dinge zu einer Nothwendigkeit geworden. Es ist schon in einiger Hinsicht in Folge der individuellen Reclamationen besser geworden. Es wird es noch mehr werden, wenn die Districtscollegien darüber berathen haben; denn sie sollen unverzüglich zusammenberufen werden, um zu den Ernennungen zu schreiten, die ihnen nach dem Gesetze zustehen, und die Gegenstände zu prüfen, die ihnen vorgelegt werden können.

Sie verlangen von uns auf's neue, als das einzige Mittel die Nationalkirche unsers Landes zu retten, Das was Sie die Garantien nennen, ohne welche sie weder leben noch gedeihen könne. Indem wir Ihren guten Absichten, m. H., Gerechtigkeit widerfahren lassen, vermögen wir doch nicht Ihre Ansicht zu theilen. Um der Kirche Das was Sie für Garantien erachten zu bewilligen, wäre es nöthig, sowie man aus Ihrem Schreiben vom 3. d. M. ersieht, und wie man übrigens weiß, diese Kirche vom Staate unabhängig

zu machen, d. i., den 9. Artikel der Staatsverfassung und die die Kirche betreffenden Gesetze, unter andern das vom J. 1839 abzuändern. Nun aber hegen wir die Ueberzeugung, daß diese Abänderungen keinen andern Erfolg haben würden, als einen von folgenden dreien: eine vollständige Zerrüttung, eine religiöse Anarchie, was der Untergang der Kirche sein und folglich nicht in Ihren Wünschen liegen würde; oder die Beherrschung des Staats von Seite der Geistlichkeit, was Sie ebenfalls zurückweisen und worein das waadtländische Volk sicherlich nicht einwilligen würde; oder eine Organisation der Nationalkirche mit weit mehr Regierungsgewalt (une organisation de l'Eglise nationale beaucoup plus gouvernementale), als sie jetzt hat, was Ihrer Erwartung wahrscheinlich nicht entsprechen würde. Wir sehen keine andere Alternative; denn die Stellung einer unabhängigen Nationalkirche, wenn sie mit dem Staate wie mit ihres Gleichen verhandelt, kommt nach unserer Ansicht in eine dieser drei Alternativen, und würde für sich allein eine fortwährende Ursache zur Spaltung sein. Auch verhehlen wir Ihnen nicht, daß, wenn die Revision der Kirchengesetze stattfinden sollte, die dritte Alternative unvermeidlich sein müsste, um das Land vor den beiden ersteren zu verwahren. — In Wahrheit, m. H., was ist das Kirchengesetz vom 14. Dec. 1839 anders als eine Wiedererneuerung der alten Verordnungen in einem modernen Styl, unter denen die Kirche länger als drei Jahrhunderte ihr Leben und ihr Gedeihen gehabt hat? Denn ungeachtet der Veränderungen, denen die Zeit diese Verordnungen unterworfen hat, sind deren Hauptgrundsätze immerdar dieselben geblieben, nämlich die Unterordnung der Kirche unter den Staat, die Herrschaft über die Kirche von Seite des Staats. Der Unterschied zwischen dem Gesetze vom J. 1839 und den vorhergehenden Verordnungen besteht darin, daß dieses Gesetz mehr Freiheit als das vorhergehende der Kirche bewilligt: denn theils bürdet ihr die Regierung nicht mehr ein Glaubensbekenntniß auf; theils ist die Synode, die in den alten Verordnungen kaum erwähnt war, organisirt und zur Gewißheit geworden. — Und würden, wenn die Kirche vom Staate unabhängig wäre, ihre Geistlichen wirklich freier sein als jetzt? würden sie es eben so sein? Die Oberbehörde dieser Kirche, aus Laien oder Geistlichen oder aus Beiden zugleich zusammengesetzt, würde nicht weniger eine menschliche Behörde sein. Ihre Gesetze, ihre Vorschriften und ihre andern Entscheidungen hätten gesetzliche Verbindlichkeit für die mindere Anzahl und für die Geistlichen, selbst wenn sie sich ihnen widersetzten und durch dieselben in ihrem Gewissen verletzt sein sollten. Nichts würde verhindern, daß dieselben willkürlich, sogar tyrannisch würden, wie denn die Geschichte der christlichen und insbesondere der protestantischen Kirche davon Beispiele liefert. Um diesem Despotismus zu entgehen, gäbe es kein anderes Rettungsmittel, als neue Zerspaltungen, Trennungen ohne Ende, Auflösung, oder Rückkehr unter die schirmende Auctorität des Staats [7]).

---

[7]) Alex. Schweizer, „das kirchl. Zerwürfniß" ꝛc. S. 2: „Während der Staatsrath bei einer der kirchlichen Selbständigkeit durchaus ungünstigen Gesetzgebung noch mittelst Auslegung und Anwendung einiger Gesetze, ja endlich mit dictatorischer Machtvollkommenheit, welche der Große Rath ihm übertragen musste, die Competenz des Staates auf kaum erhörte Weise geltend macht: hat hingegen die Geistlichkeit nicht blos die bestehenden Gesetze günstiger

Es ist, m. H., nicht die Aufgabe des Staatsraths, seine Hand zu Vorschlägen zu bieten, welche vornehmlich bei dem gegenwärtigen Zustande der Gemüthsstimmungen die Verhältnisse nur verwickeln oder verschlimmern und die Kirche in eine gefahrvolle Lage bringen können, die Ihnen sicherlich nicht gestattete Ihre wichtigen Amtsverrichtungen in Ruhe zu vollziehen. Ueberdem besteht die wahre Freiheit des evangelischen Predigeramts weniger in bestimmten Verwaltungsformen der Kirche, als in der freien Predigt und in der freien Ausübung der Pastoralfunctionen innerhalb der Kirche, in einer Freiheit, in deren vollkommenem Genusse die Geistlichen der Nationalkirche stehen. Das christliche Leben vermag zu blühen in den vom Staate regierten Kirchen, ebenso wie in denen, die von ihm getrennt sind, ganz wie auch Irreligiosität und Immoralität die Letztern wie die Erstern verwüsten können. Die Grundlage der Dinge muß also über den äussern Formen gestellt sein.

---

für sich ausgelegt, sondern am Ende auf einen Standpunct sich hingedrängt gefunden, welcher den im Waadtland vor wie nach der letzten Revolution verfassungsmäßigen und gesetzlichen Rechtszustand der Kirche weit hinter sich zurücklässt. Von ungleicher Auslegung einiger Gesetzesartikel aus ist ein vollständiger Bruch entstanden; ohne daß man es suchte, wusste und wollte, ist einerseits die Regierung durch die Ereignisse in eine ihr selbst peinliche Machtvollkommenheit über die Landeskirche, — andrerseits die Geistlichkeit in eine Stellung gedrängt worden, wo nur die Wahl übrig bleibt, eine vom Staate unabhängige Landeskirche zu erstreben, welche wohl die Kirche des Volkes, aber nicht des Staates wäre; oder an die ausserhalb dieser Kirche stehenden evangelischen Vereine sich anzuschliessen. Der Conflict, mit reissender Schnelligkeit gewachsen, kann ohne ausserordentliche Mittel nicht mehr gehoben werden; gesetzt, die Regierung wollte sich nunmehr zu der mildesten und kirchenfreundlichsten Auslegung jener streitigen Gesetzesartikel herbeilassen: die Geistlichkeit würde dadurch nicht wieder gewonnen; denn sie ist zum vollendeten Bewusstsein gelangt, daß die ganze rechtliche Stellung, wie Verfassung und Gesetz sie der waadtländischen Kirche anweisen, unhaltbar geworden ist; und gesetzt, die Geistlichkeit wollte sich beruhigen, wenn ihre Gesetzesauslegung jetzt Billigung fände: die Regierung kann von ihrer so lange und beharrlich festgehaltenen Auslegung jener Artikel nicht abgehen, da sie von deren Richtigkeit noch überzeugt und der Große Rath selbst, die competente Behörde zur Auslegung streitigen Sinnes in einem Gesetze, bestätigend auf ihre Seite getreten ist. Der Conflict ist so vollständig, daß kein Theil die früheren Schritte zurücknehmen kann, ohne sich moralisch zu Grunde zu richten; denn beide Theile erklären sich immer noch überzeugt, pflichtmäßig gehandelt zu haben." — Derselbe bemerkt am Schlusse seiner trefflichen Schrift S. 57: „Wir Protestanten dürfen nicht vergessen, daß die Kirche nur durch Verbindung und äussere Unterordnung unter den Staat der Hierarchie entgehen kann; daß unter dem Regiment väterlicher und kirchenfreundlicher Obrigkeiten ältern Styls sehr unvollkommene Kirchenverfassungen genügen konnten, daß aber heut zu Tage neben der äussern Unterordnung der Kirche die Selbständigkeit ihres innern Bestehens und ihrer innern Entwickelung durch eine, die vollständigsten Garantien rechtlich feststellende Kirchenverfassung gesichert werden muß." — Das Resultat der scharfsinnigen Untersuchung Schweizer's ist nun folgendes: daß, (S. 59) da die waadtländische Kirche „gar keine kirchlichen Behörden" besitzt, die Schuld dieses Zerwürfnisses nicht sowohl an der Staatsregierung und der ihr entgegenstehenden Geistlichkeit, als vielmehr „wesentlich in der unhaltbar gewordenen Kirchenverfassung" liegt, so „daß keine andere Wahl übrig bleiben kann, als fortschreitender Zerfall oder eine bessere Organisation der waadtländischen Kirche." [Der Uebersetzer.]

Wir glauben gern, m. H., daß diese Betrachtungen Sie von dem Gedanken abbringen werden, von neuem Ihr Entlassungsgesuch von den Amtsverrichtungen in der evangelisch reformirten Nationalkirche des Waadtcantons einzureichen; denn Ihr Rücktritt ist keineswegs nothwendig, und wenn Sie ihn thun, so würde er nicht, wie Sie annehmen, erzwungen sein. Auch werden wir Ihr Stillschweigen betrachten als eine Einwilligung von Ihrer Seite zur Fortsetzung Ihrer Amtsverrichtungen in der Nationalkirche, in Uebereinstimmung mit den Gesetzen und Decreten und dem Beschlusse vom 5. Dec. 1845 über die provisorische Vertheilung der Gemeinden, sowie auch mit den Veränderungen, die bei Einigen unter Ihnen bereits vorgenommen worden sind und, wenn es das Wohl des Kirchendienstes erfordert, noch vorgenommen werden können. Wenn es sich anders verhalten sollte, wenn Sie von neuem auf die Functionen, die Sie wieder angenommen haben, Verzicht leisteten, so sind Sie es allein, welche die Verantwortlichkeit für die Folgen Ihres Rücktritts auf sich zu nehmen hätten.

Nachdem der Staatsrath, welcher keine Zugeständnisse, die mit der Erhaltung der Nationalkirche und der verfassungsmäßigen Auctorität des Staats über der Kirche unvereinbar sind, zu thun vermag, Alles was von ihm abhing gethan hat, um für den Dienst der Nationalkirche so viel Pastoren und Geistliche, als er konnte, zu erhalten: so wird der Staatsrath, sagen wir, auf andere Mittel bedacht sein müssen, um den Bedürfnissen der von den Geistlichen verlassenen Gemeinden Genüge zu leisten: er wird vor keiner der Maaßregeln, welche die Umstände gebieten können, zurücktreten; denn er trägt in sich das Bewusstsein, alle Ermahnungen erschöpft zu haben.

Empfangen Sie, m. H., auf's neue unsern christlichen Gruß und die Versicherung unserer Hochachtung.

Der Präsident des Staatsraths, H. Druey.
Der Canzler, C. Fornerod.

XXIX.

Verbot der religiösen Vereine zu Lausanne. Beschluß[8]).

Der Staatsrath des Waadtcantons,

In Betracht der Vorfälle, zu denen das Bethaus und andere religiösen Vereine in Lausanne Veranlassung gegeben haben; — In Erwägung, daß,

---

[8]) Zur Vergleichung dienen zwei früher erlassene Gesetze, in Betreff desselben Gegenstandes.

a) Der Große Rath des Waadtcantons, auf den Antrag des Staatsraths, in Erwägung, daß mehrere überspannte Leute (quelques personnes exaltées) eine neue religiöse Secte einzuführen und zu verbreiten trachten, in der Absicht, die Unternehmungen (les actes) dieser Secte, welche die öffentliche Ordnung stören, zu unterdrücken, beschliesst: Art. 1. Jede Versammlung von Anhängern dieser Secte, welche sich von Personen, die der Familie nicht angehören, bildet, um den Gottesdienst zu halten oder irgend eine von den Ceremonien der Kirche zu feiern, ist verboten und wird unmittelbar aufgelöst werden. — 2. Die Personen, welche in diesen Versammlungen

wenn solche durch das Gesetz nicht autorisirte religiöse Versammlungen ausserhalb der Nationalkirche fortdauern sollten, die öffentliche Ordnung ernstlich

---

den Vorsitz führen oder sie dirigiren, dabei Dienste verrichten oder für sie das Local verschaffen, sind dafür verantwortlich und werden mit einer der folgenden Strafen belegt. — 3. Jeder Act der Proselytenmacherei oder der Verführung zu dieser Secte ist untersagt; und Derjenige oder Diejenigen, welche sich dessen schuldig machen, werden mit einer der nachfolgenden Strafen belegt. — Bei Abschätzung des Grades des Vergehens und bei Anwendung der Strafe haben die Gerichtshöfe in Erwägung zu ziehen die gegen Lehrer von Gymnasien oder Schulen, gegen Personen verschiedenen Geschlechts, oder gegen Diejenigen, welche unter Aufsicht der Eltern oder der Vormünder stehen, angewendete Verführung. — 4. Die Uebertretungen der vorstehenden Artikel 2. und 3. werden bestraft entweder mit einer Geldbuße nicht über sechshundert Francs, oder mit dem Verbote in einer solchen Gemeinde herumzugehen oder sich aufzuhalten, oder mit Zurückhaltung (confination) in einer Gemeinde auf einige Zeit, die nicht länger als ein Jahr dauern darf, oder mit Disciplinargefängniß nicht über ein Jahr, oder endlich mit Verbannung aus dem Canton nicht über drei Jahre. — 5. Das Verbot, in einer Gemeinde herumzugehen oder sich aufzuhalten, wird in die Zurückhaltung des Verurtheilten in seiner Gemeinde auf einige Zeit, die nicht länger als ein Jahr dauern darf, in dem Falle verwandelt, wenn er jenes Verbot übertreten hat. — Die Zurückhaltung in einer Gemeinde wird in Disciplinargefängniß für den Rest der Zeit verwandelt, wenn der Verurtheilte seine Zurückhaltung übertreten hat. — Die Verbannung aus dem Canton wird in Disciplinargefängniß für den Rest der Zeit verwandelt, wenn der Verurtheilte seine Achtserklärung gebrochen hat. — 6. Jede Rechtssache, die eins von den im gegenwärtigen Gesetze vorhergesehenen Vergehen zum Gegenstande hat, wird nothwendiger Weise dem Appellationsgericht übergeben. — 7. Der Staatsrath ist mit der Publication und der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben unter dem großen Staatssiegel zu Lausanne, den 20. Mai 1824.

Der amtsführende Landammann, F. Clavel.
Der Secretair, Dan. Alex. Chavannes.

Der Staatsrath befiehlt, daß das gegenwärtige Gesetz gedruckt, publicirt und angeschlagen wird, um nach seinem ganzen Inhalte befolgt zu werden. Tag und Jahr wie oben.

Der amtsführende Landammann, F. Clavel.
Der Canzler, Boisot.

b) Der Große Rath des Waadtcantons, in Betracht des vom Staatsrathe vorgelegten Gesetzentwurfs, in Erwägung, daß das Gesetz vom 20. Mai 1824 den Grundsätzen der Freiheit, welche gegenwärtig den Waadtcanton regieren, nicht angemessen ist; in Erwägung, daß es auch rathsam ist, Handlungen der Proselytenmacherei, welche den Rechten der Bürger zuwiderlaufen, zu unterdrücken: beschliesst: Art. 1. Das Gesetz vom 20. Mai 1824, eine neue religiöse Secte betreffend, wird widerrufen. — Nichtsdestoweniger werden Handlungen der Proselytenmacherei hinsichtlich der Religion, welche entweder insgeheim und ohne Vorwissen des Familienhauptes, oder in seiner Wohnung und wider seinen Willen, gegen seine Frau, seine minderjährigen Kinder, seine Mündel und unmündigen Tischgenossen vollzogen werden, untersagt. — Wer sich dessen schuldig macht, wird mit einer Geldbuße nicht über sechshundert Francs oder mit Disciplinargefängniß nicht über ein Jahr bestraft. — Die gerichtliche Verfolgung der in diesem Artikel erwähnten Handlungen findet nur statt in Folge der Klage des Familienhauptes. — Art. 2. Der

bedroht würde; — In Erwägung, daß es bei dem gegenwärtigen Zustande der Gemüthsstimmungen im wohlverstandenen Interesse der religiösen Freiheit selbst, sowie der Nationalkirche und der Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung liegt, die religiösen Versammlungen ausserhalb der Nationalkirche einzustellen, welche die Veranlassung zu Unruhen sind, deren Folgen für das Land unberechenbar werden könnten; — In Anwendung der ausserordentlichen Vollmachten, mit denen er durch das Decret vom 19. Nov. 1845 bekleidet ist;

beschliesst:

Art. 1. Die Versammlungen im Bethause und die übrigen durch das Gesetz nicht autorisirten religiösen Vereine ausserhalb der Nationalkirche sind von heute an bis auf weitere Verordnung für Lausanne untersagt. — Art. 2. Im Falle von Ungehorsam oder von Widerstand gegen das durch Art. 1. des gegenwärtigen Beschlusses ertheilte Verbot werden die daselbst erwähnten Versammlungen aufgelöst. Im Fall es nöthig sein sollte, wird Gewalt angewendet, und werden die Leute, welche den Befehlen der Obrigkeit sich widersetzt haben, den Gerichten überliefert werden, um dem Criminalgesetze gemäß bestraft zu werden. — Art. 3. Der Staatsrath wird ähnliche Maaßregeln ergreifen in den übrigen Landestheilen, wo sie nothwendig werden könnten [9]). — Art. 4. Der Präfect des Districts von Lausanne und der Gemeinderath dieser Stadt sind beauftragt, für die Vollziehung dieses Beschlusses zu sorgen.

Gegeben, unter dem Siegel des Staatsraths, zu Lausanne, den 2. December 1845, um gedruckt, publicirt und angeschlagen zu werden.

Der Präsident, H. Druey.
Der Canzler, C. Fornerod.

Staatsrath ist mit der Publication und der Ausführung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt.

Gegeben unter dem großen Staatssiegel zu Lausanne, den 22. Jan. 1834.

Der Präsident des Großen Raths, F. Pidou.
Der Secretair, Dan. Alex. Chavannes.

Der Staatsrath befiehlt den Druck und die Publication des gegenwärtigen Gesetzes, um nach seinem ganzen Inhalte vom und mit dem 4. Februar 1834 befolgt zu werden. Tag und Jahr wie oben.

Der Präsident des Staatsraths, H. Bourgeois.
Der Canzler, Gay.

Die „Darlegung der Gründe" des Staatsraths zu diesem zweiten Gesetze s. in: Rapport présenté au Grand-Conseil dans sa séance du 8. Janv. 1834 sur le projet de loi sur l'exercice de la liberté religieuse. Imprimé par décision du Grand-Conseil: Lausanne 1834.

[9]) „Die kirchliche Krisis im Kanton Waadt" ꝛc. S. 82 fg.: „Dieser Artikel gebietet nichts und verbietet nichts, es ist kein Artikel eines Beschlusses, sondern eine Phrase von einer Proclamation. Aber diese Phrase ist nicht ohne wohlüberlegte Absicht in diesen Erlaß hineingeschoben worden. Sie lehrt alle Bürger des Kantons, daß, wenn irgendwo einen von ihnen ein Widerwille gegen eine religiöse Versammlung in seiner Nähe ankömmt, er nur bei diesem Anlasse eine Unordnung begehen darf, und sogleich werde die Freiheit, gemeinschaftlich ausser den Tempeln und den durch das Gesetz festgesetzten Stunden zu Gott zu beten, einem Theile des Landes entzogen werden. Die gesetzmäßige Intoleranz wird im ganzen Kanton die Runde machen und sich seiner ganz bemächtigen. Alles das hängt nur von der Laune einiger Trunkenbolde, von der irreligiösen Leidenschaft eines erklärten Ungläubigen ab."

XXX.

Umlaufschreiben. Lausanne, den 24. December 1845.

Der Staatsrath des Waadtcantons an die Präfecten und durch sie an die Gemeinderäthe.

Meine Herren! Sie haben aus unserer Bekanntmachung vom letzten 14. November ersehen, welches der wahre Zustand der Dinge ist, in Bezug auf unser Urthel vom 3. desselben Monats, welches über die Pastoren und andern Geistlichen, die in Bethäusern ausserhalb der Nationalkirche functionirt haben, sowie über die, welche sich geweigert haben die Bekanntmachung vom 29. Juli, in Betreff der Abstimmung über die neue Verfassung vorzulesen, Disciplinarstrafen verhängt. Sie haben aus derselben Bekanntmachung ersehen, daß die Pastoren und andern Geistlichen, die auf ihre Stelle und auf ihre amtlichen Functionen in der Nationalkirche Verzicht geleistet, sich ohne rechtsgültige Gründe zurückgezogen und die Kirche den größten Gefahren ausgesetzt haben. Auch hat die große Mehrheit der Bürger sich für die von der Regierung ergriffenen Maaßregeln ausgesprochen; und der Große Rath hat durch sein Decret vom 19. November den Staatsrath mit außerordentlichen Vollmachten in Betreff der Nationalkirche, des öffentlichen Unterrichts und der Bethäuser, sowie der übrigen religiösen Versammlungen ausserhalb der Nationalkirche, bekleidet.

Den ersten Gebrauch von seinen Vollmachten hat dem Staatsrathe gefallen damit zu machen, daß er dem größern Theile der abgedankten Geistlichen eine ehrenvolle Gelegenheit darbot, in die Nationalkirche zurückzutreten und zur Wiederherstellung für deren Ruhe und Frieden beizutragen. Wie Sie zum Theil aus seinem Umlaufschreiben vom 20/21. und vom 29. November, sowie aus andern Actenstücken, die Ihnen gleichfalls mitgetheilt worden sind, haben ersehen können, so hat der Staatsrath Alles was von ihm abhing gethan, um den abgedankten Pastoren und Geistlichen die leichtesten Mittel zu bieten, seinen Einladungen sich zu fügen: wohlwollende Aufforderungen, ermuthigende Erklärungen, Erörterungen, Stellungen von Fristen, Verlängerungen des Termins, Ermahnungen, Nichts ist vernachlässigt worden. Diese directe Aufforderung konnte, wie man leicht begreift, nicht an die Pastoren und Geistlichen gerichtet werden, welche in den aussergesetzlichen Versammlungen am 11. und 12. November besonders thätig gewesen waren, oder welche durch ihre Handlungen sich in eine exceptionelle Stellung versetzt hatten; indessen sind sie keineswegs ausgeschlossen, ihr Entlassungsgesuch auf eigenen Antrieb zurückzunehmen; auch hat der Staatsrath bis zum 1. December gewartet, bevor er ihre Entlassung annahm. — Ungefähr vierzig Pastoren und andere Geistliche haben ihr Entlassungsgesuch zurückgenommen; aus Beweggründen und mit einer Uneigennützigkeit, denen man allgemein hat Gerechtigkeit widerfahren lassen. Vier haben indessen ihr Entlassungsgesuch, nachdem sie es zurückgenommen, auf's neue eingereicht; und Einer hat, nachdem er seine Dienste angeboten, es eingereicht, sei es, um nicht in den von seinen ehemaligen Collegen vacant gelassenen Gemeinden zu functioniren, oder sei es aus andern Gründen.

Nachdem sich der Staatsrath angestrengt, die möglichst größte Anzahl von Geistlichen für den Dienst der Nationalkirche zu erhalten oder zu demselben

zurückzuführen, hat er die Gemeinden unter die verfügbaren Geistlichen vertheilen müssen. Der Mangel am Personal hat ihn genöthigt, mehrere Gemeinden unter der geistlichen Verwaltung Eines Pfarrers zu vereinigen; man hat Einige auf andere Stellen versetzen müssen, um alle Theile des Landes, soweit als möglich, an den Pastoralfunctionen von Geistlichen theilnehmen zu lassen und der Zuflucht zum Dienste von Laien zu entgehen. Schmerzliche Opfer sind sonach in Berücksichtigung des allgemeinen Wohles der Kirche mehreren Gemeinden auferlegt. — Diese Nothwendigkeit enthält der Beschluß vom 3. December 1845 über die provisorische Vertheilung der Gemeinden unter die Geistlichen; ein Beschluß, der in einigen Theilen abgeändert werden mußte, theils um die Einwendungen einiger Geistlichen, wenn es thunlich war, zu berücksichtigen, theils weil neue Entlassungsgesuche höchst schwierige Lücken auszufüllen nöthigten.

Wenn der Gottesdienst an mehrern Gegenden in einen Nothstand gerathen ist, wenn er es vielleicht noch sein wird, wenn der Unterricht der Katechumenen auf Hindernisse stößt oder Verzug erleidet, wenn die übrigen Pastoralfunctionen in mehrern Gemeinden zu wünschen übrig lassen: so darf man weder dem Staatsrathe noch den im Dienste der Nationalkirche zurückgebliebenen Geistlichen davon die Schuld beimessen, sondern dem Rücktritte der Geistlichen, die in dem Augenblick, wo man ihre Mitwirkung am nöthigsten brauchte, die Kirche verlassen haben. Nichts verpflichtete sie sich zurückzuziehen, da das Urthel vom 3. November, gegen welches sie sich erhoben haben, Nichts enthielt, das der Staatsverfassung und den Kirchengesetzen sowie den Grundsätzen, die lange Zeit hindurch die Nationalkirche geleitet haben, widersprochen hätte. Wenn diese Geistlichen nicht, wie eine Anzahl von vierzig ehrenwerthen Pastoren und Geistlichen gethan haben, von den Erleichterungsmitteln, die ihnen zur Zurücknahme ihres Entlassungsgesuchs der Staatsrath bewilligte, Gebrauch gemacht haben: so sind sie ebenso mit völlig freiem Willen als in Wirklichkeit in die Unmöglichkeit, in der Nationalkirche zu functioniren, versetzt worden; denn man kann nicht einmal einstweilen in einer Kirche, auf deren amtliche Functionen man verzichtet hat, den amtlichen Dienst verrichten. Alle Gründe der Welt können diese Sachlage nicht verändern, und vergebens suchen einige Pastoren und Geistliche die Verantwortlichkeit ihres Verfahrens auf die Regierung zu werfen.

Was vom Staatsrathe abhangt, wird er thun, damit dieser provisorische Zustand von möglichst kurzer Dauer sei. Er hat an waadtländische Geistliche ausserhalb des Landes, an französisch-redende Geistliche der andern evangelisch-reformirten Kirchen, an Licentiaten und an Studenten der Theologie eine Einladung ergehen lassen; er hat für den Monat Januar eine ausserordentliche Ordination anbefohlen. Geistliche aus der Schweiz haben ihm bereits ihre Dienste angeboten, und er hat sie angenommen. Vielleicht geschieht es, daß Diejenigen von den entlassenen Pastoren und Geistlichen, deren Rücktritt noch möglich ist, durch eigene Ueberlegung besser unterrichtet, durch die Bedürfnisse der Nationalkirche ihres Vaterlandes bewogen und durch deren Nothstand gerührt, sich entschliessen, so lange es noch Zeit ist, sich von neuem dem Dienste der Nationalkirche zu widmen und dieselbe nicht durch die von ihnen eingenommene Stellung der Spaltung preiszugeben. — In der Erwartung, daß die Anzahl der Geistlichen der Nationalkirche beträchtlicher werde,

werden die Pfarrer, die in ihrem amtlichen Dienste verblieben sind, fortfahren ohne Vorbehalt den Eifer und die Ergebenheit zu beweisen, wovon sie in diesen schwierigen Zeiten den Beweis geliefert haben, indem sie dabei noch die öffentliche Dankbarkeit hinzunehmen, die sie so gerecht sich erworben. Diejenigen von den Studenten der Theologie welche diesem würdigen Beispiele gefolgt sind, und die Lehrer welche sich von der Liebe zur öffentlichen Wohlfahrt beseelt gezeigt haben, werden soviel als möglich den Geistlichen theils beim Gottesdienst, theils beim Unterricht der Katechumenen, wenn es nothwendig ist, ganz unter deren Leitung beistehen. Unterstützt von der Vaterlandsliebe der Gemeinderäthe und der Bürger, werden die Pastoren, die Studenten der Theologie, die Lehrer und die andern Laien, welche den Geistlichen ihre Mitwirkung gewähren wollen, den allgemeinen und dringendsten Bedürfnissen der Kirche genügen können.

Das Vorstehende zeigt genugsam, daß der Staatsrath den Pastoren und Geistlichen, die bei ihrer Entlassung beharren, nicht gestatten kann in den Tempeln der Nationalkirche zu functioniren und den Katechumenen den amtlichen Unterricht zu ertheilen. Die von Denselben in dieser Hinsicht gemachten Anerbietungen könnten nicht angenommen werden, ohne daß die Regierung, die Gemeinden und die Geistlichen in eine ebenso falsche als gesetzwidrige Stellung kämen. In der That, nachdem sie ihre amtlichen Functionen in der Nationalkirche, wegen deren Verfassung, Organisation, Gesetze, Regierung, Disciplin, Verhältnisse zum Staate, niedergelegt haben; mit Einem Worte, nachdem sie, trotz der wohlwollenden und wiederholten Aufforderungen, die an den größern Theil gerichtet worden sind, und der Fristen, die ihnen bewilligt worden sind, sich geweigert haben ihr Entlassungsgesuch zurückzunehmen; nachdem sie gegen die constitutionelle Kirche eine Stellung eingenommen haben, die einen mehr oder weniger feindseligen Charakter hat; nachdem sie von ihrem Amtsdienste sich aus Gründen des Gewissens zurückgezogen haben: wie können sie die Kanzeln ihrer Tempel besteigen, ihre Sacramente verwalten, ihre Katechumenen unterrichten? Das würde etwas Unvereinbares und ein Widerspruch sein. Es giebt keinen Mittelweg: entweder ist freiwillig und offenbar zum Dienste der Nationalkirche zurückzutreten, oder jeder Amtsverrichtung in ihr sich zu enthalten. Die entlassenen Pastoren und Geistlichen stehen nicht gleich den examinirten Candidaten (proposants) oder Studenten der Theologie, den Lehrern und andern Laien, welche einige Amtsverrichtungen in der Kirche vollziehen: denn theils verwalten diese Laien nicht die Sacramente, theils haben sie gegen die Nationalkirche, ihre Organisation und ihre verfassungsmäßigen und gesetzlichen Verhältnisse zum Staate eine feindselige Stellung nicht eingenommen.

Trotz dem haben mehrere entlassene Pastoren und Geistliche fortgefahren, in den Tempeln der Nationalkirche zu predigen, die Sacramente zu verwalten und die Katechumenen zu unterrichten. Dieses Verfahren ist ebenso unbegreiflich als gesetzwidrig. Nach den Erwägungen, die so eben vorgetragen worden, ist es nicht nur unvernünftig, in einer Kirche Amtsverrichtungen, von denen man entlassen worden ist, vollziehen zu wollen, sondern es ist das auch ausdrücklich durch die Staatsverfassung und die Gesetze verboten. Nachdem sich diese Geistlichen geweigert haben ihr Entlassungsgesuch zurückzunehmen, sind sie auf der Liste der Pastoren und der Geistlichen der National-

kirche des Waadtcantons gestrichen worden; denn das Entlassungsgesuch, das sie am 12. November 1845 eingereicht, hat keinen andern Sinn. Nach dieser Ausstreichung haben sie den Befehl erhalten, ihre Amtsverrichtungen unmittelbar einzustellen. Dieser Befehl gründet sich auf die Art. 133, 134 und 135 des Kirchengesetzes vom 14. December 1839; aus denen hervorgeht, daß die auf der Liste gestrichenen Pastoren und Geistlichen nicht mehr die Eigenschaft von Pastoren und Geistlichen der Nationalkirche haben. Und diese Artikel des Gesetzes vom J. 1839 sind nichts Anderes als eine Anwendung des 9. Artikels der Staatsverfassung vom J. 1831 wie vom J. 1845, welcher lautet: daß „die Geistlichen dieser Kirche (der Nationalkirche), die nach den Gesetzen und der Disciplin der Kirche des Cantons ordinirt sind, allein befugt sind in den durch das Gesetz errichteten Kirchen den Dienst zu verrichten." Das sagt zur Genüge, daß Diejenigen welche auf diese Eigenschaft verzichtet haben, vornehmlich Diejenigen welche sich in einem Geiste des Widerspruchs gegen diese Kirche zurückgezogen haben, nicht in ihren Tempeln Amtsverrichtungen vollziehen, ihre Sacramente verwalten, ihre Katechumenen unterrichten, noch auch andere Pastoralfunctionen ausüben dürfen.

Die ehemaligen Pastoren und Geistlichen, welche trotz des vom Staatsrathe erhaltenen Gebots, ihre Amtsverrichtungen unmittelbar einzustellen, in der Nationalkirche und in ihren Tempeln functionirt haben, haben sonach zwei Artikel des Criminalgesetzes übertreten: nämlich Art. 129 in Bezug auf Diejenigen, welche einem von der rechtmäßigen Behörde erlassenen Verbot zuwider handeln, und Art. 359 in Betreff eines abberufenen, abgesetzten oder suspendirten Beamten, welcher die Ausübung der Functionen, die ihm entzogen sind, fortsetzt; dieser Artikel ist nach seinem Geiste und Buchstaben auf diese ehemaligen Pastoren und Geistlichen (ex-Pasteurs et ex-Ministres) anwendbar, da sie ja auf der Liste der Pastoren und Geistlichen der Nationalkirche ausgestrichen worden sind. — Diejenigen welche zur Uebertretung dieser Gesetzesartikel beitragen, indem sie die Entlassenen bei ihren Unternehmungen begünstigen oder unterstützen, sind mitschuldig bei dem Verbrechen und als solche nach den Art. 43 ff. des Criminalgesetzes straffällig. — Indem sich deshalb der Staatsrath vorbehält, mit Denen, welche die in Rede stehenden Gesetzesartikel übertreten, auf betreffende Weise zu verfahren, fordert er Sie auf, nicht zu gestatten, daß die entlassenen Pastoren und Geistlichen in der Nationalkirche und in deren Tempeln functioniren, sei es um einen öffentlichen Gottesdienst zu halten, oder jungen Leuten den amtlichen Religionsunterricht zu ertheilen und die Katechumenen zum heiligen Abendmahle gehen zu lassen, oder in der Nationalkirche die andern im 30. Artikel des Kirchengesetzes erwähnten Pastoralfunctionen auszuüben. Sie werden die Aeltern davon benachrichtigen, daß die Kinder, die von den entlassenen Pastoren und andern Geistlichen als Katechumenen unterrichtet und zur Communion zugelassen worden sind, es nicht in Gemäßheit des Gesetzes und der Reglements der Kirche sein werden.

Zudem werden die entlassenen Geistlichen, nach Inhalt des 30. Artikels des Gesetzes vom 24. Januar 1834 über die Elementarschulen, aufhören Mitglieder der Schulcommission zu sein. — Sie hören auf die Civilregister zu führen, sowie sie überhaupt weder taufen noch gesetzlich trauen dürfen. — Sie können fernerhin nicht beim heiligen Abendmahl Dienste leisten, noch in

den Kirchen Vorlesungen halten, da sie, wenn sie in der Nationalkirche Functionen vollzögen, die zu der von ihnen gegen diese Kirche eingenommenen Stellung nicht passten, der Erbauung der Gläubigen schaden würden. — Die Tempel der Nationalkirche, welche für den öffentlichen Gottesdienst dieser Kirche und für keinen andern bestimmt sind, dürfen nicht zu religiösen, durch das Gesetz nicht autorisirten Versammlungen ausserhalb der Nationalkirche dienen. Sie werden darüber wachen, daß Niemand einen Gebrauch von diesen Gebäuden macht, der ihrer Bestimmung entgegen ist, an welchem Tage, zu welcher Stunde und von wem es auch geschehen mag. — Da die Stadt- und Gemeindehäuser, die Schulen, die Schulwohnungen und Schulzimmer und die übrigen den Gemeinden, den Dorfschaften, den geistlichen Brüderschaften oder andern Gemeindeparteien gehörenden Gebäude nicht für den Gottesdienst, vornehmlich für religiöse Versammlungen ausserhalb der Nationalkirche, die nicht durch das Gesetz autorisirt und die gegen diese Kirche gerichtet sind, keine Bestimmung haben; so werden die Gemeinderäthe aufgefordert, in diesen Gebäuden keine religiösen Versammlungen zu gestatten und sie den entlassenen Pastoren oder andern Geistlichen für den Unterricht der Katechumenen oder für andere auf die Religion bezügliche Handlungen nicht zur Verfügung zu stellen [10]).

Was die religiösen, durch das Gesetz nicht autorisirten Versammlungen ausserhalb der Nationalkirche betrifft, welche in Bethäusern oder andern Gebäuden stattfinden, die weder dem Staate, noch den Communen, noch den Dorfschaften, den geistlichen Brüderschaften oder andern Gemeindeparteien gehören: so werden Sie dafür sorgen, daß sie Niemand beunruhigt, und wo sie bedroht sein sollten, werden Sie mit aller Anstrengung danach trachten, daß die Bürger bewogen werden Dieselben mit Achtung zu behandeln [11]).

[10]) Man hat in mehrern protestantischen Ländern Deutschlands den römischen Katholiken ebenso wie den Deutschkatholiken zur Feier ihres Gottesdienstes theils Kirchen, theils Schulzimmer, theils öffentliche Gebäude verwilligt und eingeräumt; man hat auch den Juden eine ähnliche Liberalität bewiesen, wie in Leipzig ein theologischer Hörsal lange Zeit während der Messe als Synagoge diente; man hat dieses oftmals zuvorkommende Verfahren der weltlichen und kirchlichen Behörden allgemein gebilligt: das alles darf im Waadtlande, deren Staatsbehörde sich einer besondern Freisinnigkeit und Toleranz rühmen will, den entlassenen Geistlichen bei Begründung und Erhaltung einer freien Kirche von Seite der Obrigkeiten in Städten und Dörfern nicht gestattet werden. Solche Früchte des Terrorismus der öffentlichen Meinung und der Volkssouveränität sind bitter. Dennoch gedeiht die freie Kirche und erstarkt zusehends. In Vevey hat sich eine förmliche Gemeinde gebildet und Baup, den Verfasser der hier vorgelegten Schrift, zum Pastor erwählt. In Lausanne sind ohne Hinderniß der Regierung mehrere junge Geistliche für diese unabhängige Kirche ordinirt worden. Und manche Lehrer an höhern und niedern Schulen, von denen bereits drei wegen ihrer Weigerung den 9. August d. J. am Constitutionsfeste Antheil zu nehmen abgesetzt worden sind, bieten zum weitern Ausbau und zur weitern Verbreitung der freien Kirche einen dauernden Beistand. Ihr also fehlt es nicht, wie der Staatskirche, an Geistlichen, und die Verfolgungssucht von Seite des Staats nährt und pflegt die Blüthe der ihm verhassten independenten Kirche. (Vgl. Alex. Schweizer, das kirchl. Zerwürfniß ꝛc. S. 54 ff. Allg. Deutsche Zeitung, Nr. 305. v. 1. Nov. 1846.) [D. Uebers.]

[11]) „Die kirchl. Krisis im Kanton Waadt" ꝛc. S. 96: „Im Laufe des

Der Staatsrath wünscht in einem solchen Falle nicht zu vermitteln (intervenir). Die Maaßregeln jedoch, die er in Lausanne durch seinen Beschluß vom 2. Dec. 1845 hat ergreifen müssen, und zwar nicht aus Haß gegen die religiöse Freiheit oder im Geiste der Verfolgungssucht, sondern zur Verhütung von Unruhen, deren Folgen unberechenbar werden konnten, bestehen bis zu einem neuen Befehl für Lausanne.

Allein mit sorgfältiger Vermeidung dessen, was ein Zeichen von Verfolgung an sich tragen könnte, die eben so wenig in dem Willen der Regierung als in dem Ihrigen liegt, werden Sie der Bildung einer sogenannten freien oder unabhängigen Kirche, deren Errichtung von einigen entlassenen Pastoren und Geistlichen und andern Leuten vor kurzer Zeit entworfen und angekündigt worden ist, keine amtliche Unterstützung gewähren. Nach den hinlänglichen klaren und bestimmten Aeusserungen würde diese Kirche, wenn sie sich gestalten sollte, in einer gegen die evangelisch-reformirte, mit dem Staate vereinigte, durch die Verfassung aufrecht erhaltene und garantirte Nationalkirche feindseligen Stellung auftreten. In der That diese angebliche freie Kirche hätte einen von dem der Nationalkirche verschiedenen Lehrbegriff oder denselben Lehrbegriff; es giebt kein Drittes. Wenn dieser Lehrbegriff von dem der Nationalkirche verschieden ist: so kann er nur der Methodismus sein, welcher schon genug Unheil dem Lande gebracht hat, und gegen den man nicht genug auf seiner Hut sein kann; sei es wegen seines einnehmenden (envahissant) und exclusiven Charakters, oder sei es, weil er das Leben wie die Meinung sich zu unterwerfen strebt, indem er gänzlich den geistlichen Hochmuth und die Selbstsucht verbreitet, sei es überhaupt weil er Uneinigkeit in der Gesellschaft und in den Familien verursacht. Wenn dagegen die getrennte Kirche oder Diejenige, welche dem Staate durch einen Vertrag, dessen Bedingungen sie vorschreibt, zu imponiren strebt, keine andern religiösen Lehrsätze als die der National- oder verfassungsmäßigen Kirche hat: so muß gefragt werden, weshalb man, indem man denselben Glauben bekennt, Altar gegen Altar errichtet, die Trennung herbeiführt, die Kirchenspaltung erzeugt. Diese angebliche Unabhängigkeit kann keinen andern Erfolg haben, als den Staat der Geistlichkeit zu unterwerfen oder die Kirche in die Anarchie zu stürzen.

Monats März 1846 ist das Verbot der religiösen Versammlungen auch auf den ganzen Bezirk Lavaux ausgedehnt worden. [Vgl. das erste Schreiben des Staatsraths v. 9. April 1845 unter den „Beweisschriften", Nr. I.] Dem Rundschreiben v. 24. December, worin der Staatsrath die Beschützung der religiösen Versammlungen empfohlen hatte, wurden thatsächlich keine weitern Folgen gegeben." — Mitglieder des Staatsraths hatten vorher im Großen Rathe Reden voll Schmähungen gegen die „Fanatiker" gehalten, „denen der officielle Gottesdienst nicht genüge"; der Präsident des Staatsraths hatte ebendaselbst sogar die gewaltthätigen Störungen der religiösen Versammlungen in Bethäusern und Privatwohnungen in ein günstiges Licht gestellt, er hatte die angestammte und unbändige Naturwildheit des Volks, dessen Kraft sich durch die Faust kund gäbe, („la sauvagerie primitive du peuple, dont la force se montrait par le poing,") lobend gerühmt; derselbe Mann hatte die bezeichnenden Worte mit ebenso bezeichnender Geberde ausgesprochen: das waadtländische Volk und seine Regierung werden mit der freien Kirche nicht spaßen („le peuple Vaudois et son gouvernement ne badineront pas avec l'église libre"). — Ebendas. S. 96. [Der Uebersetzer.]

Sie werden aus den Schreiben, welche am 4. und 11. December 1845 vom Staatsrathe an einige Geistliche als Antwort auf das Verlangen nach dem, was sie Garantien für die Kirche nennen, gerichtet worden sind, aus den Ihnen unter der Aufschrift von Actenstücken gedruckt übersendeten Schreiben ersehen: daß, um dieses Verlangen zu gewähren, man nicht nur die Kirchengesetze, sondern auch den 9. Artikel der Staatsverfassung abändern müsste; und daß diese Abänderungen entweder die Auflösung der Kirche, oder die Beherrschung des Staats durch den Klerus, oder, um das Land vor diesen beiden Alternativen zu verwahren, eine Organisation der Nationalkirche mit weit größerer Herrschaft, als jetzt besteht, herbeiführen würde. Sie werden auch daraus ersehen: daß die Kirche in Wirklichkeit alle zu ihrem Leben und zu ihrem Gedeihen nothwendigen Garantien genießt, und daß der Staatsrath von den wohlwollendsten Absichten gegen sie und ihre Diener beseelt ist.

Die Präfecte werden darüber wachen, daß die in dem vorliegenden Umlaufschreiben enthaltenen Befehle, Verbote und Anweisungen genau beobachtet werden.

Empfangen Sie, meine Herren, die Versicherung unserer Hochachtung und unserer Ergebenheit.

Der Präsident, H. Druey.
Der Canzler, C. Fornerod.

XXXI. Beschluß.

Der Staatsrath des Waadtcantons,

In Betracht der Vorfälle, zu denen die religiösen Zusammenkünfte ausserhalb der Nationalkirche zu Montreux Sonntags den 18. dieses Monats Veranlassung gegeben haben; — In Erwägung, daß, wenn religiöse durch das Gesetz nicht autorisirte Zusammenkünfte ausserhalb der Nationalkirche zu Montreux fortdauern sollten, die öffentliche Ordnung ernstlich bedroht würde; — In der Absicht, Streitigkeiten unter den Bürgern, sowie Unglücksfällen, die davon die unvermeidliche Folge wären, zuvorzukommen; — In Anwendung der ausserordentlichen Vollmachten, mit denen er durch das Decret v. 19. Nov. 1845 bekleidet ist,

beschliesst:

Art. 1. Alle religiöse Zusammenkünfte ausserhalb der Nationalkirche sind von heute an und bis auf weiteren Befehl in der Gemeinde von Montreux untersagt. — Art. 2. Im Fall eines Ungehorsams oder eines Widerstands gegen das durch Art. 1 des gegenwärtigen Beschlusses erlassene Verbot, werden die erwähnten Versammlungen aufgelöst. Wenn es nöthig ist, wird Gewalt angewendet, und Die welche sich den Befehlen der Behörde widersetzt haben, werden den Gerichten übergeben, um dem Criminalgesetze gemäß bestraft zu werden. — Art. 3. Der Präfect des Districts von Vevey und die Gemeinderäthe der Gemeinden zu Planches, Chatelard und Veytaux werden, eine jede dieser Behörden, insoweit es sie betrifft, beauftragt für die Vollziehung dieses Beschlusses zu sorgen.

Gegeben, unter dem Siegel des Staatsraths, zu Lausanne, den 24. Jan. 1846, um gedruckt, publicirt und angeschlagen zu werden.

Der Präsident des Staatsraths, H. Druey.
Der Canzler, C. Fornerod.

XXXII. Beschluß.

Der Staatsrath des Waadtcantons,

In Betracht des Berichts des Gemeinderaths zu Orbe und der Berichte des Präfects, aus denen sich ergiebt, daß die religiösen durch das Gesetz nicht autorisirten Zusammenkünfte ausserhalb der Nationalkirche, unter andern die welche von entlassenen Geistlichen geleitet werden, eine große Aufregung unter den Einwohnern dieser Stadt verursachen, und daß, wenn diese Zusammenkünfte fortdauern, es unmöglich ist einem gewaltsam heftigen Ausbruch zuvorzukommen, welcher die öffentliche Ordnung ernstlich bedroht; — In Erwägung, daß 124 Bürger den Gemeinderath zu Orbe dringend bitten diesen Zusammenkünften ein Ende zu machen, und dabei die lebhaftesten Befürchtungen aussprechen, daß diese Zusammenkünfte eine Ursache der Störung des öffentlichen Friedens wären; — In Betracht der nahe bevorstehenden Gefahr, und in der Absicht, Streitigkeiten unter den Bürgern sowie Unglücksfällen, die davon die unvermeidliche Folge wären, zuvorzukommen; In Anwendung der ausserordentlichen Vollmachten, mit denen er durch das Decret v. 19. Nov. 1845 bekleidet ist,

beschliesst:

Art. 1. Alle religiösen Zusammenkünfte ausserhalb der Nationalkirche sind von heute an und bis auf weiteren Befehl in der Gemeinde zu Orbe untersagt. — Art. 2. Im Fall eines Ungehorsams oder eines Widerstands gegen das durch Art. 1. des gegenwärtigen Beschlusses erlassene Verbot werden die erwähnten Versammlungen aufgelöst. Wenn es nöthig ist, wird Gewalt angewendet, und Die welche sich den Befehlen der Behörde widersetzt haben, werden den Gerichten übergeben, um dem Criminalgesetze gemäß bestraft zu werden. — Art. 3. Der Präfect des Districts von Orbe und der Gemeinderath dieser Stadt werden, eine jede dieser Behörden, insoweit es sie betrifft, beauftragt für die Vollziehung dieses Beschlusses zu sorgen.

Gegeben, unter dem Siegel des Staatsraths, zu Lausanne, den 13. Februar 1846, um gedruckt, publicirt und angeschlagen zu werden [12]).

Der Präsident des Staatsraths, H. Druey.
Der Canzler, C. Fornerod.

---

[12]) „Die kirchl. Krisis im Kanton Waadt" ꝛc. S. 95: „Oeftere Wiederholungen machten ein kürzeres stehendes Formular für die Untersagung religiöser Versammlungen nöthig; wir theilen dasjenige des Districtes Lausanne mit:

Oben das Standeswappen mit der Inschrift: Liberté et Patrie.

Der Präfect des Districtes von Lausanne
fordert die religiöse Versammlung, welche in N. N. Hause zu N. N. stattfindet, auf, sich unverzüglich aufzulösen.
Lausanne, den ..... 1846.

Unterschrift des Präfecten,
nebst dessen Amtssiegel mit obiger Standes-Inschrift.
[Der Uebersetzer.]

XXXIII.

Adresse von einigen Geistlichen, welche in deren ehemaligen Gemeinden verbreitet worden ist [13]).

Die entlassenen Pastoren und Geistlichen an die Mitglieder ihrer Gemeinden.

Theuere und innig geliebte Gemeindeglieder! Als am 12. Nov 1845 Gott uns aufforderte das schmerzliche Opfer unserer amtlichen Stellung und der kostbaren und sicheren zeitlichen Vortheile darzubringen, um die Unabhängigkeit unsers heiligen Amtes zu erhalten und Diener Jesu Christi zu bleiben, da beeilten wir uns Euch von diesem großen und feierlichen Entschlusse in Kenntniß zu setzen. Wir fühlen uns wegen dieser That vor Gott und unserm Gewissen gerechtfertigt; und nachdem wir den Anstrengungen gefolgt sind, welche einige unserer Amtsbrüder bei der Regierung vergebens gemacht haben, um Garantien zu erhalten, so sind wir immer mehr versichert, daß uns, angesichts der schweren Eingriffe, am 20. Mai durch die Annahme des Antrags Mercier's, am 3. August durch die Verlesung der Bekanntmachung und am 3. November durch das Urthel des Staatsraths und dessen Erwägungen, nichts Anderes übrig blieb als uns zurückzuziehen und unserm göttlichen Meister zu folgen, ausserhalb einer Kirche, welche sich einen andern Herrn als Ihn hatte aufbürden lassen, ausserhalb eines Cultus, dessen oberster Lenker Er nicht mehr war.

Seit dem 12. November glaubten wir noch eine Zeit lang ein Stillschweigen gegen Euch beobachten zu müssen; es konnte uns nicht rathsam erscheinen, uns in eine vielleicht aufregende Polemik einzulassen; wir wollten unsern Entschluß und unser darauf folgendes Benehmen einzig und allein reden lassen. Die Gläubigen mußten wahrnehmen, daß ihre Pastoren nicht unruhige und aufwieglerische, durch politische Zuneigungen oder Abneigungen aufgeregte Leute sind, sondern Männer des Friedens, im Innersten überzeugt von der Gerechtigkeit ihrer Sache, und bereit für dieselbe in der Stille alle Entbehrungen, alle Schmähungen und sogar die momentane Misgunst derjenigen ihrer Gemeindeglieder, welche sie vielleicht nicht verstanden, oder welche sich bei ihrem Urtheile durch hinterlistige Anklagen verwirren liessen, zu erdulden. Ihr musstet auch, theuere Gemeindeglieder, uns treu erkennen dem Euch gegebenen Versprechen, uns in Freud' und Leid niemals von Euch zu trennen, sondern um der Liebe Christi willen Euere Diener zu bleiben. Während man in allen unsern Gemeinden Euch von uns zu entfernen suchte, indem man uns darstellte als Ausreisser (déserteurs), die ihre Fahne verliessen, oder als Miethlinge (mercenaires), die in feiger Flucht die ihnen anvertrauten Schafe dem Feinde überlieferten, konnten und durften wir auf diese Anklagen nicht durch Erklärungen und Versicherungen antworten, welche man unmittelbar darauf Lügen gestraft hätte: wir konnten darauf nur durch unsere Thaten und unser Benehmen antworten. Das haben wir zu thun gesucht ohne Lärm und ohne viele Worte.

---

[13]) Dieses Schreiben, das ohne Datum publicirt worden ist, ward zu Ende des Januars 1846 erlassen. Vgl.: „Die kirchl. Krisis im Kanton Waadt" ꝛc. S. 102 ff. Alex. Schweizer, „das kirchl. Zerwürfniß" ꝛc. S. 54 ff.

Ihr konntet das wahrnehmen, theuere Gemeindeglieder; es ist wahr, wir haben mitten im Winter unsere Pfarrwohnungen und jene regelmäßige Besoldung aufgegeben, die man sogar in den Rathsversammlungen der Nation uns mit so großer Bitterkeit zum Vorwurf machte. Aber, wir fragen Euch, welche von unsern Gemeinden haben wir freiwillig verlassen? welches unserer Gemeindeglieder haben wir in unserer gegenwärtigen Armuth von uns gestoßen? — Sind wir es nicht vielmehr, die man allenthalben verjagt hat; denen man gesetzwidrig sich angemaßt hat die Würde als Diener der Nationalkirche und sogar als Diener Jesu Christi zu nehmen, gleich als wenn eine Regierung sie nehmen könnte; denen man die Kanzeln verboten hat, weil wir nur allein das Wort Gottes auf dieselben bringen wollten, und in Betreff derer man den Gemeinden solche Befehle gegeben hat, wie sie vorher niemals erhalten haben? — Waren wir es, die freiwillig den öffentlichen Gottesdienst in unsern Tempeln verlassen haben? — Nein, tausendmal nein; sondern man hat uns davon ausgeschlossen: zuvörderst, indem man die Lehre von der Kirche verfälschte (en altérant) und unser geistliches Amt verleugnete (en niant); sodann, indem man den Gemeinden gerichtlich den Befehl ankündigte, uns nirgends in den öffentlichen Gebäuden der Gemeinden predigen zu lassen. — Wahrlich, Ihr wisset es, man hat sich genug Mühe gegeben, um Denen den Mund zu schliessen, welche ehemals auch die Lehren des Evangeliums verkündigten; und jetzt, anstatt den Geistlichen Gerechtigkeit widerfahren zu lassen und ihrem Amte und der Kirche die verlangten Garantien zu ertheilen, beruft man Fremde, die schwerlich die Lehren der Nationalkirche besser als wir kennen werden, zum Dienste auf unsern Kanzeln. — Und haben wir, seit dieser von uns momentan genannten Trennung, nicht von der Kirche, sondern vom Staate, heimlich und zweideutig gehandelt? Wann wir Euch das Wort Gottes verkündigen konnten, haben wir es in einer andern Form des Cultus und mit Verkündigung anderer Lehren gethan, als die waren, welche Ihr immerdar aus unserm Munde vernommen hattet? Nein, Ihr wisset es wohl. Wir haben uns allgemein offen an die Gemeinden gewendet, wir haben uns allen unsern Gemeindegliedern zur Verfügung gestellt, wir haben keineswegs gesucht jene Auswahl und Absonderung zu machen, die man den Dissidenten vorwirft. — Sind Eure Geistlichen, seitdem sie, wie man vorgiebt, ihre Gemeinden verlassen haben, vor der Arbeit und Mühe zurückgeschreckt? Wenn sie die Armuth vorgezogen haben, geschah es, um in Trägheit zu leben?

Allein, theuere Gemeindeglieder, wir überlassen der Zeit die Sorge uns zu rechtfertigen und Diejenigen unter Euch, die uns noch tadeln, über unsere Absichten aufzuklären. Der gütige Gott, der uns in dieser Prüfung aufrechterhalten und gestärkt hat, wird wohl wissen uns Euere Herzen wieder zuzuwenden und Euch davon zu überzeugen, daß unsere Sache gut ist; denn sie ist seine Sache und die Eurige, weil sie die der Kirche ist. Ja, wir haben die feste Zuversicht, Ihr werdet zu der Einsicht gelangen, daß wir bei unserer Aufopferung den Herrn geliebt daß wir Euch geliebt haben; daß weder die Politik, mit der wir nichts zu schaffen und von der wir nichts zu erwarten haben, noch eine leichtsinnige Laune, noch eine Regung von Eigenliebe, sondern vielmehr ein ächter Glaube und ein auf's innigste überzeugtes Gewissen es war, was 160 Pastoren und Geistliche vermochte, sich einer so

harten Prüfung, wie diejenige ist die wir gegenwärtig ertragen, freiwillig zu unterziehen. Wären wir bei unserm Verfahren am 12. November von der Begierde, die Kirche vom Staate zu trennen, wie man uns dazu die Absicht beilegt, hingerissen worden, so würden wir sogleich in diesem Augenblick die freie waadtländische Kirche proclamirt, und, wir wissen es, eine große Anzahl von Gläubigen würde sich mit uns vereinigt haben. Aber das war unsere Absicht nicht; auch haben wir zwei Monate hindurch gewartet in der Hoffnung, die Regierung werde in ihrer Weisheit der Kirche ihre Lehre und ihre Freiheit wiedergeben, und der absoluten Gewalt, die sie sich beilegte, entsagen, um Jesu Christo und der Kirche den ganzen Cultus und die Auctorität in geistlichen Angelegenheiten zurückzuerstatten.

Theuere Gemeindeglieder, machet Euch keine Täuschungen über die gegenwärtige Stellung der officiellen Kirche [14]): durch die Erlasse vom 3. August und vom 3. November ist die evangelische Lehre über die Kirche und über das christliche Predigeramt in ihrem Innersten stark verfälscht (gravement altérée) worden und es in solcher Weise geblieben.

Aus den Erlassen und den Erklärungen der weltlichen Behörde ergiebt sich in der That Folgendes:

Die Kirche gehört nicht Christo, sondern dem Staatsrathe, der sich für ihren unumschränkten Oberherrn (le souverain Chef) erklärt hat. — Die Kanzel Jesu Christi ist das Eigenthum des Staatsraths, welcher auf ihr kann verkündigen lassen, wann er will, was er will, durch wen er will. — Der christliche Cultus kann von der weltlichen Macht nach Belieben verändert und umgestaltet werden. — Der geheiligte Charakter eines Dieners des Evangeliums geht nicht aus vom Herrn für das Werk des Herrn, sondern vom Staatsrathe für das Werk des Staatsraths.

Ist die Kirche nicht mehr die Kirche Jesu Christi, sondern die Kirche des Staatsraths, so verliert selbst das heilige Abendmahl, welches die Gemeinschaft (communion) mit dem Herrn der Kirche ist, seinen geheiligten Charakter; und Ihr werdet sehen, daß es immer mehr dahin kommt, einzig und allein zu einer Art von brüderlichem Gastmahl (repas fraternel), zu einer patriotischen Ceremonie zu werden. — Mit diesen Lehren verwandelt sich die officielle Kirche in eine seltsame und wunderliche (étrange et bizarre) Secte, von welcher die Geschichte noch kein Beispiel aufzuweisen hat.

Das sind die Lehren, welche, ohne von allen Mitgliedern dieser Kirche getheilt zu werden, von der weltlichen Staatsgewalt als die Lehren der Nationalkirche proclamirt worden sind. — Das sind die Irrthümer, in welchen die Lehre der officiellen Kirche von der Lehre der evangelisch reformirten Kirchen abweicht. — Das sind die Irrthümer, gegen welche sich eine so große Anzahl von Pastoren und Geistlichen dieser Kirche in ihrem Entlassungsgesuche erhoben hat.

---

[14]) Man unterscheidet nun im Waadtlande zwischen der officiellen Kirche und der Nationalkirche. Die Erstere ist diejenige, wie sie der Staatsrath fordert, also die Staatskirche; die Letztere ist die evangelisch-reformirte, wie sie die entlassenen Geistlichen gestaltet wissen und nicht verlassen haben wollen. Beide Theile vermeinen in der Nationalkirche, wie sie sein soll, wahrhaft und wirklich zu stehen. [Der Uebersetzer.]

Wären diese unseligen (funestes) Lehren, die man neuerdings in ihrer ganzen Härte der Nationalkirche aufgebürdet hat, vollständig aufgegeben worden, so würden wir mit Freuden in die uns jetzt verschlossenen Tempel zurückgekehrt sein, und es wäre für uns ein schöner Tag gewesen, an welchem wir in diesen Tempeln von neuem mit Euch und mit dem ganzen Volke hätten zu Gott beten und sein Lob singen können. Diesen schönen Tag, theuere Gemeindeglieder, haben wir bis heute erwartet; Der welcher die Wahrheit für sich hat, kann schon warten. Aber man hat uns Nichts bewilligt, weder Garantien noch Freiheit; ganz im Gegentheil hat man uns der Nation in den falschesten Farben dargestellt und uns die Kanzeln und die Ausübung unsers geistlichen Amtes untersagt. — Indeß können wir nicht länger diejenigen von unsern theuern Gemeindegliedern, welche nicht glauben am gegenwärtigen Cultus der officiellen Kirche theilnehmen zu dürfen, in diesem Nothstande lassen. Und da wir nun ebensowenig in den Dienst dieser Kirche ohne wahrhafte Garantien, auf bloße halbe Zugeständnisse oder auf schwankende Versprechungen hin, zurückkehren dürfen: so erklären wir, daß wir, nachdem nun einmal die Unmöglichkeit einer Wiedervereinigung mit dem Staate erwiesen ist, entschlossen sind dem Glauben unserer Väter treu zu bleiben, und, der gebieterischen Nothwendigkeit, in die man uns versetzt hat, gehorchend, frei und ohne Mitwirkung des Staats die Kirche, welche unsere Reformatoren uns hinterlassen haben, wieder aufbauen wollen.

Diese Kirche, wenn wir sie erblicken dürfen, wird immerdar die evangelisch-reformirte Nationalkirche, aber unbesoldet vom Staate, sein. Wir werden sie fortsetzen auf demselben Grunde, auf welchem sie bis jetzt bestanden hat, das heißt: 1) Wir werden die Lehre und den Cultus so, wie sie durch unsere Liturgie vorgeschrieben sind, ohne Etwas daran zu verändern, beibehalten. — 2) Wir werden nicht die Mitglieder unserer Gemeinden wählen; wer nur an ihnen Theil nehmen will, wird zugelassen unter der Bedingung, daß er getauft und confirmirt ist oder sich confirmiren lassen will. — 3) Wir stellen uns der Vereinigung der Kirche mit dem Staate nicht entgegen: wir glauben, daß diese Verbindung ihre Vortheile hat; aber wir sind der Ansicht, daß sie nur unter der ausdrücklichen Bedingung stattfinden darf, daß weder der Staat die Kirche unterdrücken, noch die Kirche den Staat beherrschen darf. Die Rechte der Einen und des Andern müssen anerkannt und gleichmäßig geachtet werden.

Unterdessen, theuere Gemeindeglieder, werden wir uns eines Rechts bedienen, das alle Christen auf Erde besitzen, sich zu versammeln, um Gott zu dienen nach seinem Wort; und wir werden Gebrauch machen von der Freiheit, die der Staatsrath in seinem an die Präfecten und Gemeinderäthe gerichteten Umlaufschreiben vom vergangenen 24. December in folgenden Worten bewilligt hat: „Was die religiösen durch das Gesetz nicht autorisirten Versammlungen ausserhalb der Nationalkirche betrifft, welche in Bethäusern oder andern Gebäuden stattfinden, die weder dem Staate noch den Communen ꝛc. gehören, so werden Sie dafür sorgen, daß sie Niemand beunruhigt, und wo sie bedroht sein sollten, werden Sie mit aller Anstrengung danach trachten, daß die Bürger bewogen werden dieselben mit Achtung zu behandeln.“ — Demzufolge werden wir fortfahren in dem Dienste, welchen Gott uns verordnet hat mitten unter Euch zu versehen. — Wir haben uns nicht von Euch ge-

trennt, und wir wollen uns nicht von Euch trennen. — Ihr, Ihr könnet, wenn es Euch rathsam dünkt, Euch von uns entfernen; Ihr könnet Euch anklammern an den Trümmern einer entarteten, wankenden Anstalt, von welcher der Geist des Herrn nicht säumen wird sich völlig zurückzuziehen, weil die Freiheit von da verbannt ist. Aber Ihr werdet niemals vermögen, selbst dann nicht, wenn Ihr, was Gott verhüten möge, es wolltet, uns zu verhindern, Euch zu lieben, für Euch zu beten und bei dem geringsten Anzeichen bereit zu sein, um unsern amtlichen Dienst, unsere Thätigkeit und unsere ganze liebevolle Zuneigung zu Eurer Verfügung zu stellen.

Ja, diese liebevolle Zuneigung, diese Thätigkeit, dieser amtliche Dienst gehören Euch, theuere Gemeindeglieder. — O Ihr, die Ihr des Glaubens seid, daß das Wort Gottes seine Auctorität von sich und nicht von Menschen hat, und daß das christliche Predigeramt seine Wirksamkeit nicht von einer äussern Einrichtung, sondern durch die Gaben des heiligen Geistes empfängt; Ihr, die Ihr anerkennet, daß das Heil Eurer Seele das wesentlich Nothwendige ist, und daß die Wahl einer Kirche nicht eine Sache der Geburt, der Gewohnheit, der menschlichen Auctorität, sondern der persönlichen Ueberzeugung und des Glaubens ist: sammelt Euch um Euere Hirten; benutzet die liebevolle Zuneigung, die sie zu Euch hegen, den Eifer und die Kraft, womit sie sich Euerem Dienste weihen; bleibet mit ihnen in der Kirche der Reformation, in der Kirche unserer Väter, in der Kirche Jesu Christi! Lasset Euch durch den Schein nicht täuschen; da, wo der Geist Christi ist, da ist die Kirche. Ueberall, wo dieser Geist herrscht, wird der Herr allein als das Haupt der Kirche anerkannt. Wir sind bereit, dem Kaiser zu geben was des Kaisers ist; aber wir wollen auch Gott geben was Gottes ist, wir wollen Ihm allein dienen und frei dienen können. Wir haben immerdar Gottes Wort in der Hand, um Euere Seelen zu nähren, um Euere Kinder zu unterrichten, um Euere Kranken und Sterbenden zu trösten und zu stärken; wir haben für Euch zum Dienst die Sacramente Jesu Christi, um Euch zu unterstützen auf der christlichen Laufbahn. Wir können jederzeit den Segen Gottes über Euere Ehebündnisse erflehen, nachdem Ihr sie bürgerlich gültig geschlossen habt. Nichts kann in Euern Verhältnissen zu uns sich ändern; Alles kann vielmehr in diesen Verhältnissen sich erneuern, welche sich noch wahrer, lieblicher, inniger, gesegneter gestalten werden. — Und wenn Gott unsere theuere erneuerte und lebendige Kirche berufen wird, Prüfungen zu bestehen; wenn auf einige Zeit die Wonne eines öffentlichen Gottesdienstes uns noch verweigert wird, um uns noch mehr den Preis einer Wohlthat, deren ganze Bedeutung wir nicht genug erkannt haben, fühlen zu lassen; wohlan! die Frömmigkeit, der Eifer, der gute Wille der Gläubigen und der Geistlichen werden Entschädigung und Ersatz für diese Entbehrung zu finden vermögen. Wir werden lernen, immer bessere Früchte vom Hausgottesdienste, von Pastoralbesuchen, von besondern Unterstützungen zur Erhaltung der Frömmigkeit und des Glaubens zu geniessen. Die ursprünglich älteste Kirche der Christenheit, die Kirche der piemonteser Thäler, die protestantische Kirche seit der Aufhebung des Edictes von Nantes, alle unterdrückten Kirchen haben nichtsdestoweniger gelebt, und die Treue des Herrn hat sie aufrecht erhalten und das Heil der Seelen gedeihen lassen, trotz der scheinbaren Armuth und der Schwierigkeit der geistlichen Unterstützung.

Fassen wir also Muth, innig geliebte Brüder; denn wenn Gott für uns ist, wer wird wider uns sein? — Vergebens wird man uns die kostbarsten Freiheiten vorenthalten, vergebens wird man sogar allen Glauben und alle Frömmigkeit zu zerstören trachten; — Gott ist König (Dieu règne). — Es haben sich Kirchen gegründet und befestigt in weit unglückseligern Zeiten, als die traurigen Zeiten sind, die wir durchlaufen. Nach dem Kampfe wird die Ruhe kommen; nach den Stürmen und Gewittern auf Erden die Kronen, der Friede und die Freuden des Himmels. Jesus, der sie uns erworben hat, Jesus, der sie uns bewahrt, er wird unser Führer, unsere Stütze, unser Schutz sein. Lasset uns wandeln vor seinen Augen, lasset uns wandeln durch seinen Segen im Glauben, in der Demuth, in der Liebe, in der Weisheit und in der Kraft!

Der Segen Gottes, unsers Vaters, die Gnade Jesu Christi, unsers Herrn, seien mit Euch durch die Gemeinschaft des heil. Geistes; und Friede, Eintracht und Wohlergehn seien mit Euch, mit Euern Familien und unserm geliebten Vaterlande. Amen.

XXXIV.

Entlassung des Professor Herzog.

An die gegenwärtigen Pfarrer der Nationalkirche des Waadtcantons.

Lausanne, den 23. Februar 1846.

Meine Herren, theuere und hochgeehrte Brüder!

Sie haben vielleicht schon erfahren, daß ich mich geweigert an der neuen Ordination Antheil zu nehmen, und dadurch genöthigt worden bin meine Entlassung als Professor einzureichen. Die Regierung hat in Beziehung auf mich das Gesetz geachtet. Das verhüte Gott, daß ich von Seite des Gesetzes um ein Vorrecht nachsuchen sollte. Da ich mit Ihnen zum Dienste derselben Kirche berufen bin, so will ich mich von Ihnen nicht trennen, ohne von Ihnen Abschied zu nehmen. — Da es mir daran liegt Ihnen zu zeigen, in welchem Geiste ich gehandelt habe, so nehme ich mir die Freiheit, Ihnen das folgende, an den Staatsrath gerichtete Schreiben mitzutheilen. Sie werden erkennen, daß ich zur Ausübung des heiligen Predigeramts nur wenig menschliche Garantien verlange. Warum sollte ich es thun? Die Kirche muß ihre Kraft von Dem empfangen, der stärker ist als alle Menschen. Allein sie muß zugleich die Bestrebungen bekämpfen, die ihr Bestehn zu vernichten drohen. Und welches übrigens auch die Stellung sein mag, welche die Einen und die Andern bei diesem schweren Kampfe einnehmen, so lassen Sie uns den Herrn bitten, daß er uns zum Widerstand gegen „die angestammte unbändige Naturwildheit", von der man eine so große Lobeserhebung gemacht hat, ein wenig angestammte Kraft des Glaubens, Aufopferung und Liebe verleihe, welche noch auf die Kirche den göttlichen Segen herableiten kann.

Der Gott des Friedens möge unsere Schritte leiten auf den Pfaden der Gerechtigkeit! In seinem Namen grüße ich Sie mit der Versicherung der vorzüglichsten Hochachtung.

Ihr Amtsbruder J. J. Herzog.

An den Staatsrath des Waadtcantons.

Herr Präsident und meine Herren! Gestern habe ich das an die Mitglieder der Ordinationscommission (la commission de consécration) gerichtete Umlaufschreiben vom 17. des laufenden Monats erhalten, durch welches der Herr Präsident mir anzeigt, daß die Arbeiten dieser Commission den 25. Februar beginnen werden. Er bezeichnet im Allgemeinen diese Arbeiten und fügt hinzu, daß die Commission dabei verfahren werde nach dem Reglement, das der Staatsrath beschliessen wird [15]). Ich beeile mich auf diese Mittheilung zu antworten.

Ungeachtet des schweren Kampfes, der sich zwischen Kirche und Staat erhoben hat, und welches auch meine besondern Ansichten hierüber waren, so habe ich doch die Wirksamkeit, zu welcher mich meine Pflichten als Professor der Theologie aufforderten, bis diesen Augenblick ruhig verfolgen können. Mein Wirkungskreis ist in der That völlig unberührt geblieben; die Freiheit meines Unterrichts hat nicht den geringsten Eingriff erduldet. Man hat ebensowenig die Lage verändert, in welcher sich meine Herren Zuhörer der Kirche gegenüber befinden. Man hat sie aufgefordert die Ordination sich früher zu erbitten, als ich es billigen kann; aber sie haben die volle Freiheit behalten ihre Studien weiter zu verfolgen, ohne damit eine Verbindlichkeit gegen die Kirche einzugehen. Sie hatten noch die Rechtswohlthat des Gesetzes, welches das Diplom eines Licentiaten der Theologie von der Zulassung zur Ordination unterscheidet. Darum hatte ich keinen Grund, Einsprüche zu erheben. Das Schreiben Ihres Herrn Präsidenten heißt mich aus dieser Stellung heraustreten und nöthigt mich zu einer Erklärung von meiner Seite.

Ich habe bis auf diesen Augenblick warten müssen, um meine Gesinnungen auszusprechen. Denn obschon ich Mitglied der ehemaligen Ordinationscommission war, so wusste ich doch nicht, ob Sie es für angemessen erachten

---

[15]) Die Ordinationscommission ward im Februar berufen und erhielt unter dem 24. d. M. ihre Verordnung unter dem Titel: Réglement pour la Commission de Consécration extraordinaire. Lausanne, 1846, wodurch das bis dahin bestehende Réglement pour les opérations de la Commission de Consécration vom 5. Oct. 1841 wesentliche Abänderungen erlitt. Um so bald als möglich neue Geistliche zu erlangen, wurden die Bedingungen, unter denen ausländische Doctoren, Licentiaten und Candidaten der Theologie aufgenommen werden sollten, sehr leicht gemacht, und für Studenten die Anforderungen beim Examen beträchtlich herabgesetzt. Der Religionseid besteht, wie schon im Kirchengesetz vom J. 1839 Art. 12. bestimmt ist, blos in der Verpflichtung auf das Wort Gottes in der heil. Schrift. — Die Commission ist nach dem Kirchengesetz vom J. 1839 Art. 7. und dem Reglement vom 5. Oct. 1841 zusammengesetzt aus einem von der Kirchencommission Beauftragten als Präsidenten, zwei ordentlichen Professoren, welche die theologische Facultät in Lausanne zu wählen hat, vier von jedem Districtscollegium zu wählenden Abgeordneten, und sechs andern vom Staatsrathe zu ernennenden Mitgliedern, von denen zwei dem geistlichen und vier dem Laienstande angehören müssen. Hieran ist, um den Einfluß der Staatsbehörde zu verstärken, im neuen Reglement vom 24. Febr. 1846 Art. 9. abgeändert, daß der Staatsrath aus seiner Mitte den Präsidenten und in Ermangelung von zwei Professoren, wie das gegenwärtig der Fall ist, an die Stelle des Einen irgend ein anderes Mitglied der Commission ernennt. [Der Uebersetzer.]

würden, mir einen Platz in der neuen anzuweisen, da Ihre Vollmachten Ihnen das Recht ertheilten mich daraus zu entfernen. Einige Worte, welche vom Herrn Präsidenten des Staatsraths in der Sitzung des Großen Raths am 18. Nov. 1845 ausgesprochen wurden, liessen es mich als möglich betrachten, daß man mich als Mitglied der genannten Commission nicht bestätigen würde. Sie haben gegen mich nicht so gehandelt und mir dadurch ein Vertrauen bezeugt, wofür ich gegen Sie meinen ehrerbietigen Dank ausspreche. — Mit einem wahren Vergnügen habe ich von der Zeit an, wo ich hierzu beauftragt wurde, an den Arbeiten der Ordinationscommission Antheil genommen. Ich wünschte lebhaft, daß in der gegenwärtigen Zeit, in welcher die Nationalkirche sich in einer bedenklichen Lage befindet, mir mein Gewissen volle Freiheit gestattete bei jenen Arbeiten mitzuwirken. Aber ich muß Ihnen erklären, daß ich, ungeachtet meiner Anhänglichkeit an dem Grundsatze von einer mit dem Staate vereinigten Nationalkirche, und gerade zufolge dieser Anhänglichkeit, nicht länger Mitglied der genannten Commission bleiben kann.

Ich weiß sehr wohl, welche Folge dieser Entschluß für mich nach sich zieht. Allein bevor ich mich hierüber ausspreche, wollen Sie mir erlauben, kurz die Beweggründe zu erörtern, die mich nöthigen, die Verhältnisse mit der kirchlichen Behörde, an der ich bis jetzt Theil genommen habe, aufzulösen. Ich bin daher genöthigt mein Urtheil über Das was sich zugetragen hat auszusprechen. Ich werde es thun mit aller Hochachtung, die ich Ihnen schuldig bin, aber auch mit völliger Freimüthigkeit.

Mehrere Gründe bewegen mich die neue Ordination, die man anordnet, nicht zu billigen. Die Aeusserungen des Großen Raths am 23. Jan. 1846 dienen in mancher Hinsicht zur Beruhigung. Jedoch die von ihm getroffenen Abweichungen vom Gesetze scheinen mir von schlimmer Vorbedeutung zu sein; und ich befürchte, daß man bei ihrer Annahme die Competenz des Staats in Betreff der Religion und Kirche immer weiter ausdehnt, und daß man einen gefahrvollen Weg betritt, der geeignet ist im Allgemeinen den Standpunct der verschiedenartigen zur Ausübung des heiligen Predigeramts erforderlichen Ansprüche niedriger zu stellen, und das Ansehen zu schmälern, mit dem es umgeben sein muß, um das Vertraun des Publicums zu verdienen und in heilsamer Weise zu wirken.

Zweitens nöthigt mich, von dieser neuen Ordination mich fern zu halten, der Umstand, daß man hierzu fortschreiten will, bevor man die nothwendigen Schritte gethan hat, um die Rückkehr der entlassenen Geistlichen zu erleichtern; wovon sie selbst in ihrer Adresse vom 12. November [16]) gesprochen haben. Ich bringe um so nachdrücklicher auf diesen Punct, da man alle Vorschläge der nicht entlassenen Geistlichen in Beziehung darauf, einen bessern Zustand der Kirche herbeizuführen, verworfen hat. Ich habe hierbei vor Augen das von sieben Geistlichen des nördlichen Cantons unterzeichnete Schreiben vom 9. Dec. 1845 und die neulich vom Districtscollegium zu Lausanne gemachten Vorschläge. Insbesondere bezeichne ich die Vorschläge, welche in dem Schreiben enthalten sind, das unter dem Datum des 26. Jan. 1846 mehrere andere

---

[16]) Vgl.: Adresse au Conseil d'État du Canton de Vaud présentée par quelques pasteurs et ministres de l'Église nationale, suivie de la réponse du Conseil d'État: Lausanne 1846.

Nationalgeistliche an Sie gerichtet haben. Hätte die Regierung den bloßen Willen, auf die Ansicht dieser Geistlichen einzugehen, auf irgend eine Weise nur zu erkennen gegeben, so würde es erlaubt sein noch irgend eine Hoffnung auf Verbesserung zu fassen. Allein ganz im Gegentheil hat man öffentlich erklärt, man habe alle Mittel der Aussöhnung erschöpft. Das allein wahre Mittel seit dem Beginne dieses schweren Kampfes ist verworfen worden. Das alles ist nicht wunderbar bei dem Gesichtspuncte, auf den sich die Regierung stellt. Sie hat die Ueberzeugung, daß der Gang ihres Verfahrens den Geistlichen der Nationalkirche keinen wahrhaften und gültigen Grund darbiete, Garantien zum Vortheil ihres Amtes zu verlangen. Es ist erlaubt eine abweichende Ueberzeugung zu haben. Das führt mich zum dritten-Punct, den ich die Ehre habe Ihnen zu bezeichnen.

Ich kann nicht die Stellung für gültig anerkennen, welche für das geistliche Amt der Nationalkirche im Laufe des vergangenen Jahres die verschiedenen von der Regierung erlassenen Acten bewirkt haben. Diese Acten haben ihren Höhepunct in dem Urthel vom 4. November und in dessen Erwägungen erreicht, sie sind seitdem durch verschiedene Erklärungen der Regierung vollkommen bestätigt worden. Ich muß Ihnen gestehen: daß, wenn ich ein Pfarrer gewesen wäre, ich mich ebenfalls geweigert hätte eine derartige Stellung anzunehmen. Die Geistlichen hatten von Seite ihres Herrn und Meisters die Verpflichtung, für die Ausübung ihres Amtes Garantien zu fordern. Alle Garantien welche mir wünschenswerth scheinen, sind zur Genüge in den Anträgen vom 26. Januar angezeigt, welche ich bereits die Ehre gehabt habe Ihnen in's Gedächtniß zurückzurufen [17]). Jetzt also, da alle diese Anträge verworfen worden sind, da von jeglichen Zugeständnissen keine Rede mehr ist, sind die Geistlichen, an deren Ordination theilzunehmen

---

[17]) 1) Die religiöse Freiheit soll für Alle wieder so hergestellt werden, wie sie seit der Aufhebung des Gesetzes vom 20. Mai 1824, d. h. seit 1834 bis 1845 bestanden hat; und es möge deshalb der Staatsrath dahin wirken, daß den in seinem Schreiben vom 24. Dec. 1845 kund gegebenen Gesinnungen Folge geleistet werde. — 2) Die Freiheit des heiligen Predigeramts soll aufrechterhalten und hinsichtlich der Bethäuser sollen die Districtscollegien berufen werden, die diesfälligen Anordnungen nach den Bedürfnissen der Gemeinden zu treffen. — 3) Es soll festgesetzt werden, daß die Beschlüsse der Synode in Betreff der Formen des Cultus und der für den Cultus und für den öffentlichen Religionsunterricht einzuführenden Bücher nicht mehr als bloße Gutachten (préavis) betrachtet, sondern daß sie einfach dem Großen Rathe zur Annahme oder zur Verwerfung vorgelegt werden. — 4) Was den 148. Artikel des Kirchengesetzes betrifft, so soll er dahin verstanden werden: daß das Districtscollegium von nun an wie ein Gerichtshof (jury) über die Schuld oder Nicht-Schuld des Angeklagten entscheidet; und daß, wenn eine Erklärung auf Schuld des Angeklagten oder der Angeklagten stattfindet, der Staatsrath die Strafe nach dem Gesetze bestimmt. Ein Reglement des Staatsraths soll die Art des Verfahrens dieses Gerichtshofes und insbesondere das, was die Verwerfungen (récusations) betrifft, bestimmen. — 5) Hinsichtlich der Lehre soll festgesetzt werden, daß der Staatsrath in keinem Falle verhindern darf einer diesfälligen Anklage Folge zu geben, aber daß der Gerichtshof sich nothwendiger Weise mit der Angelegenheit zu befassen und über sie zu urtheilen verpflichtet ist. — 6) Endlich soll die Kanzel von nun an gegen die Verlesung jeder politischen Publication sicher gestellt werden.

ich berufen bin, ausdrücklich unter eine Regierungsform gestellt, die ich meines Theils nicht annehmen noch auch Jemandem anzunehmen rathen kann.

Ich gehe von dem unveräusserlichen Grundsatze des geistlichen Wesens und der geistlichen Unabhängigkeit der Kirche und der göttlichen Einsetzung des heiligen Predigeramts aus. Damit verlange ich keineswegs die Vereinigung der Kirche mit dem Staate aufzulösen. Vereinigt mit dem Staate, aber dennoch in ihrem Wesen vom Staate verschieden, ist die Kirche in äussern Angelegenheiten dem Staate unterworfen. Der Staat ist nicht der Bischof der Kirche. Er ist wohl in einige Rechte der alten katholischen Bischöfe eingetreten. Aber die protestantischen Regierungen unsers Vaterlands haben von Anfange an vollkommen gefühlt, daß sie die geistlichen Rechte des alten Episkopats keineswegs haben erben können; auch ist niemals irgend eine schweizer Regierung officiell der Bischof der Kirche genannt worden. Ich erkläre mich demnach gegen den Grundsatz, welcher die Kirche im Staate absorbirt, welcher aus der Kirche einzig und allein eine von den Formen macht, unter denen das Volk seine Souveränität ausübt.

Ich bestehe besonders auf eine freie Ausübung des heiligen Predigeramts. Wir leben in Zeiten, in denen der Unglaube sich immer weiter verbreitet, in denen die materiellen und irdischen Interessen zu einer unheilbringenden Oberherrschaft gelangt sind. Wenn unter diesen Umständen das geistliche Amt seinen erhabenen Auftrag erfüllen soll, ist es wenig angemessen, es in den Formen, die einem vergangenen Zeitalter und einem andern Gesellschaftszustande angehören, gefesselt zu halten. Was die besonderen Vereine zur Erbauung anbetrifft, so habe ich niemals ihren Werth übertrieben; ich halte sie für nicht Mehr als jede andere Vereinigungsform zum Schirm und zur Zuflucht gegen das Elend der menschlichen Natur. Aber es steht mir fest, daß der Geistliche wünschen muß seine Maaßregeln danach zu nehmen; denn sie sind im Allgemeinen ein Zeichen des Lebens; er muß daran theilnehmen, damit sich nicht Aergerniß erregende Tendenzen eindrängen. Sie verbieten, heißt einen Grundsatz für rechtsgültig erklären, der nach meiner Ansicht durchaus falsch ist, nämlich daß man die religiösen Ungleichheiten in den Kirchen der Masse des Volks aufhebt, indem man die Aeusserungen der Frömmigkeit bei einem Theile ihrer Mitglieder unterdrückt. Das wäre ebenso, als wollte man aus der menschlichen Gesellschaft die Ungleichheiten in intellectueller und moralischer Hinsicht verbannen, indem man den Aufflug der Intelligenz und die Entfaltung der Moralität lähmte. Solche besondere Versammlungen untersagen, weil ein weniger religiösgesinnter Theil der Kirche friedliche Bürger auf eine rohe Weise verfolgt, das heißt die Irreligion für rechtsgültig erklären, das heißt das Wort des Geistlichen auf der Kanzel todtschlagen.

Man hat das Dilemma aufgestellt: entweder beherrscht der Staat die Kirche, oder die Kirche beherrscht den Staat. Ich bin der Ansicht, daß dieses Dilemma auf unsere Lage nicht anwendbar ist, oder, wenn man es in Beziehung auf die Herrschaft des Staats anwenden will, die Kirche das Recht und die Pflicht hat eine solche Herrschaft abzuweisen. Von der andern Seite verwerfe ich ebenso lebhaft jedes Bestreben nach einer Herrschaft der Kirche über den Staat. Erlauben Sie mir Ihnen zu sagen: bei Aufstellung dieses Dilemma hat man den Gesichtspunct, von dem aus man den schweren Kampf zwischen der Kirche und dem Staate

beurtheilen muß, gänzlich verrückt, hat man die Streitfrage völlig verdreht, hat man die Geistlichen höchst ungerecht angeklagt. Sie haben seit dem J. 1839 genug Beweise der Geduld, der Unterstützung, der Vermittelung und der Verleugnung ihrer eigenen Meinung gegeben, so daß man ausserordentlich erstaunt sein musste, als man sie mit den stolzesten Bischöfen des Mittelalters verglichen sah.

Ich habe nicht nöthig Ihnen zu sagen, daß ich mich nicht zu dem Grundsatze einer Trennung der Kirche vom Staate bekenne. Wie man sie gewöhnlich versteht, setzt diese Trennung einen gänzlich normalwidrigen Gesellschaftszustand, eine Epoche oder Periode der Krisis voraus. Eine mit dem Staate unter vernünftigen Bedingungen vereinigte Kirche verlangen die protestantischen Völker. Das waadtländische Volk insbesondere ist seiner Nationalkirche kraftvoll ergeben, und darin hat es Recht. Dennoch ist vorauszusehen, daß, wenn der Staat seine Verfahrungsweise beibehält, die gegenwärtige Spaltung sich befestigen und noch weiter ausbreiten, und daß die Nationalkirche in einen wahrhaften Verfall gerathen und davon das Volk die unheilvollen Wirkungen ganz empfinden wird.

Ich komme nun zu der zweiten Mittheilung, die ich Ihnen zu machen habe. Indem ich mich weigere an den Arbeiten der Ordinationscommission fernerhin theilzunehmen, verzichte ich auf meine Eigenschaft als Professor, ich bin sogar genöthigt meine Entlassung von dem heutigen Tage an bei Ihnen einzureichen. Ich bringe ein mir peinliches Opfer. Aber vor mir liegt die Pflicht, ich darf nicht zögern, und Sie werden gewiß einen Schritt mit Billigkeit zu beurtheilen wissen, der von einem gebieterischen Beweggrund des Gewissens geboten worden ist.

Genehmigen Sie, Herr Präsident und meine Herren, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung.

Lausanne, den 21. Februar 1846. J. J. Herzog.

Antwort des Staatsraths.

Der Staatsrath des Waadtcantons an Herrn J. J. Herzog, Diener des Evangeliums.

„Mein Herr! Der Staatsrath hat mich beauftragt, auf Ihr Schreiben vom 21. des laufenden Monats zu erwidern: daß er Ihre Entlassung als Professor der historischen Theologie an der Akademie zu Lausanne annimmt; und daß, wiewohl er weit davon entfernt ist auf Ihren Gesichtspunct über die kirchlichen Angelegenheiten einzugehen, auf einen Gesichtspunct, der jenen Grundsatz von einer Trennung des Staates und der Kirche, den Sie verwerfen, in sich enthält, er Ihnen, in Betracht dessen, wie Sie Ihre Functionen verwaltet haben, Ihre Entlassung in einer höchst ehrenvollen Weise bewilligt.

Empfangen Sie, mein Herr, die Versicherung meiner vorzüglichen Hochachtung. Der Präsident, H. Druey."

Indem Herr Herzog den Geistlichen dieses Schreiben mittheilt, fügt er hinzu:

„Theuere und hochgeehrte Brüder! Die Regierung erachtet, daß ich einen Gesichtspunct annehme, der die Trennung des Staates und der Kirche

enthalte. Mit all meiner Gewalt weise ich dieses Urtheil zurück; und ich erkläre, daß es die Regierung ist, welche, ohne dabei die Absicht zu haben, zur Trennung hintreibt; denn sie stellt der Kirche solche Bedingungen, unter denen es ihr unmöglich ist mit dem Staate vereinigt zu bleiben.

Verdoppeln Sie also die Wachsamkeit und die Standhaftigkeit. Gott sei mit Ihnen! Ihr Amtsbruder, J. J. Herzog."

D. XXXV.

Correspondenz zwischen dem Herrn David Richard Morier, bevollmächtigtem Gesandten J. M. der Königin von England bei der schweizer Eidgenossenschaft, und dem Staatsrathe des Waadtcantons, in Betreff der kirchlichen Angelegenheiten dieses Cantons [18]).

1) Schreiben des Staatsraths, mit Uebersendung der hauptsächlichsten Actenstücke, in Betreff des eingetretenen Streites zwischen der waadtländischen Regierung und einem Theile der Geistlichkeit, an den bevollmächtigten englischen Minister bei der schweizer Eidgenossenschaft.

Der Staatsrath des Waadtcantons an S. Exc. den Herrn David Richard Morier, bevollmächtigten Gesandten J. M. der Königin von England bei der schweizer Eidgenossenschaft, in Bern.

Lausanne, den 14. Januar 1846.

Mein Herr! Der Streit zwischen der Regierung und einem Theile der Geistlichkeit der evangelisch-reformirten Nationalkirche im Waadtcanton hat die allgemeine Aufmerksamkeit auf sich gezogen und höchst irrige Urtheile veranlasst; weshalb wir uns die Freiheit nehmen, Ihnen einige Exemplare von den hierauf bezüglichen hauptsächlichen Actenstücken zu übersenden. Vielleicht werden Sie es für angemessen erachten, sie an Ihre hohe Regierung zu befördern, damit sie den Augen rechtsbefugter Männer, welche sich damit befassen wollen, vorgelegt werden können. Es wird Ihnen nicht entgehen, daß die Angelegenheit mit andern gleichartigen in Europa und in der christlichen Welt in Verbindung steht. Uebrigens kann man in den Actenstücken, die wir Ihnen zusenden, Dasjenige was einen allgemeinen Charakter hat, leicht von Dem unterscheiden, was unserer Gesetzgebung und unserer Lage eigenthümlich ist.

Genehmigen Sie ꝛc. Der Präsident des Staatsraths, H. Druey.
Der Canzler, C. Fornerod.

---

[18]) Diese Correspondenz ist von der waadtländischen Regierung veröffentlicht worden unter dem Titel: Correspondance entre Monsieur *David Richard Morier*, Ministre plénipotentiaire de S. M. Britannique près la Confédération Suisse, et le Conseil d'État du Canton de Vaud, au sujet des affaires ecclésiastiques de ce Canton. Lausanne, 1846.

2) Schreiben des Herrn Morier an den Staatsrath des Waadtcantons.

Bern, den 19. Januar 1846.

Meine Herren! Sie haben mir die Ehre erwiesen, mit Ihrem Schreiben vom 14. dieses Monats mir einige Exemplare der hauptsächlichen Actenstücke, welche sich auf den eingetretenen Streit zwischen der Regierung und einem Theile der Geistlichkeit der evangelisch-reformirten Nationalkirche im Waadtcanton beziehen, zu übersenden.

Dem Wunsche gemäß, den Sie gegen mich zu äussern scheinen, indem Sie voraussetzen, ich würde es für angemessen erachten, sie an meine Regierung zu befördern, „damit", wie Sie, meine Herren, sagen, „sie den Augen rechtsbefugter Männer, welche sich damit befassen wollen, vorgelegt werden können", werde ich nicht verfehlen der Regierung Ihrer Majestät von England ein Exemplar von allen bewussten Documenten mitzutheilen. — Um jedoch deren Reihenfolge zu vervollständigen, wünsche ich ihr zugleich die Actenstücke zu übersenden, auf welche im Urthel des Staatsraths unter Nr 7. der Liste, die sich aber nicht vorfinden, Beziehung genommen wird, nämlich die von den Districtscollegien am 22. und 23. October abgegebenen Urtheile, das Urtheil des Districtscollegiums von Lausanne vom 23. October, und „die Briefe und andern Schriften der Pastoren und Hülfsprediger, welche die Rechtfertigung ihres Verfahrens zum Zwecke haben" [19]).

Vielleicht haben Sie, meine Herren, die Güte mir die rechtsgültigen Abschriften dieser Actenstücke, die ich für officielle halte, zukommen zu lassen, um sie der Regierung Ihrer Majestät gleichfalls mitzutheilen, welche, wie ich dessen versichert bin, an der Wohlfahrt der ganzen Schweiz ein allzu aufrichtiges Interesse nimmt, als daß sie nicht suchen sollte sich ein unparteiisches Urtheil zu bilden über eine Angelegenheit, welche das Wohl und die Ruhe der ganzen Bevölkerung eines Staates in ebenso großer Bedeutung für die Eidgenossenschaft wie für das Waadtland so nahe angeht.

Ich ersuche Sie, meine Herren, zu genehmigen ꝛc.

D. R. Morier.

3) Antwort des Staatsraths.

Lausanne, den 21/24. Januar 1846.

Der Staatsrath des Waadtcantons an S. Exc. Herrn David Richard Morier, ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister des Hofes von England bei der schweizer Eidgenossenschaft, in Bern.

Mein Herr! Die Actenstücke, welche wir die Ehre gehabt haben Ew. Excellenz unter dem 14. des laufenden Monats zu übersenden, sind die hauptsächlichen Actenstücke, welche von der waadtländischen Regierung ausgegangen sind, zugleich mit zwei Schreiben, welche zum Verständniß von zwei Antworten des Staatsraths unumgänglich nothwendig sind. Aber es sind, was zu lästig sein würde, nicht alle über jenen Gegenstand erschienenen Actenstücke, welche allzu umfangreich und dem Zwecke des Staatsraths fremd sind, den er hatte, um den Geist, von dem er beseelt gewesen ist, zur Kenntniß

[19]) Vgl. Beweisschriften Nr. XIV. Zeitschrift für die hist. Theologie, Jahrg. 1846. H. 4. S. 645.

zu bringen. Allein da Ew. Excellenz den Wunsch ausgesprochen haben die übrigen Actenstücke, um sie der Sammlung beizulegen, zu erhalten, so beeilt sich der Staatsrath diesem Verlangen, soweit es in seiner Macht steht, zu genügen. Deshalb hat er die Ehre an Sie gelangen zu lassen. [Es folgt die Aufzählung der übersendeten Actenstücke.]. — Diese Actenstücke umfassen Alles, was hierbei wesentlich ist.

Indem an Ew. Excellenz der Staatsrath diese Acten übergiebt, muß er Ihnen erklären, daß diese Mittheilung, ebenso wie die der bereits zugesendeten Acten, nicht zum Zwecke hat, eine Vermittelung, Rathschläge oder ein Urtheil der Regierungen, an welche diese verschiedenen Documente gesendet worden sind, zu veranlassen, sondern allein, um sie in den Stand zu setzen, sich von dem Zustande der Dinge, worüber zahlreiche öffentliche Nachrichten gesucht haben zum Irrthum zu verleiten, eine richtige Vorstellung zu machen.

Genehmigen Sie ꝛc.

Der Präsident des Staatsraths, H. Druey.
Der Canzler, C. Fornerod.

4) Erste Depesche des Herrn Grafen Aberdeen, Oberstaatssecretairs im Departement der auswärtigen Angelegenheiten, an den bevollmächtigten Gesandten J. Maj. der Königin von England bei der schweizer Eidgenossenschaft, datirt: Foreign Office, den 13. Januar 1846.

Departement der auswärtigen Angelegenheiten, den 13. Januar 1846.

Mein Herr! Die durch Ihre Depesche vom 24. November mitgetheilte Nachricht in Betreff der Angelegenheiten des Waadtcantons, und ganz besonders des Verfahrens der Regierung dieses Cantons gegen die Geistlichkeit, ist von der Regierung Ihrer Majestät mit großem Bedauern aufgenommen worden und hat bei den verschiedenen Ständen der Unterthanen Ihrer Majestät eine lebhafte Theilnahme für die entlassenen Geistlichen hervorgerufen. Der Eindruck, welchen die jüngsten Ereignisse in jenem Theile der Schweiz in dem diesseitigen Lande hervorgebracht haben, ist in der That so peinlich gewesen, daß Mitglieder von mehrern evangelischen Confessionen die Regierung Ihrer Majestät ersucht haben, ihren Einfluß bei den Behörden des Cantons zu Gunsten der Geistlichen, die sich aus Gründen des Gewissens von der durch den Staat anerkannten Kirche getrennt haben, anzuwenden. Aber wiewol dieses Gesuch sich auf die Bitte beschränkt, die Regierung des Waadtcantons wolle diesen Geistlichen bei der freien Ausübung ihres Gottesdienstes ihren Schutz angedeihen lassen, und nicht ihre Wiedereinsetzung in die Kirchen, welche sie zur Beruhigung ihres Gewissens zu verlassen genöthigt gewesen sind, zu erlangen sucht: so fühlt doch die Regierung Ihrer Majestät, daß sie nicht befugt ist, selbst in dieser beschränkten Weise sich in die innere Verwaltung eines unabhängigen Staates einzumischen (intervenir).

Zugleich beauftrage ich Sie ohne Bedenken, da, wo Sie eine solche Bekanntmachung für vortheilhaft erachten, die Gefühle des tiefsten Bedauerns, mit denen die Regierung Ihrer Majestät Ihren Bericht über das weiter oben angedeutete Verfahren vernommen hat, sowie auch deren Ueberzeugung auszusprechen, daß das beharrliche Fortschreiten auf diesem Wege früher oder

später den Canton und sogar den Schweizerbund in neue Unruhe verwickeln und eine Vermittelung der früheren Zerwürfnisse, welche zu beklagen bereits die Regierung Ihrer Majestät Gelegenheit gehabt hat, verhindern muß.

Ich bin ꝛc. Aberdeen.

5) Zweite Depesche des Lord Aberdeen an den englischen Gesandten in Bern.

Departement der auswärtigen Angelegenheiten, den 30. Januar 1846.

Mein Herr! Ihre Depesche Nr. 4. vom 22. dieses Monats mit der Note, die an Sie der Staatsrath des Waadtcantons in Betreff der zwischen der Regierung dieses Cantons und einem Theile der Geistlichkeit der Nationalkirche eingetretenen Streitigkeiten übersendet hat, ist in Empfang genommen und der Königin vorgelegt worden.

Meine Depesche Nr. 1. vom 13. dieses Monats wird Sie von der peinlichen Wirkung hinreichend unterrichtet haben, welche in dem diesseitigen Lande durch die Handlungen der Regierung des Waadtcantons gegen die getrennte Geistlichkeit hervorgebracht worden ist, sowie von der Ansicht der Regierung J. M., daß die beharrliche Fortsetzung eines solchen Wegs früher oder später die nachtheiligsten Folgen für die Wohlfahrt des Cantons und des Schweizerbundes herbeiführen muß. Sie werden gleichfalls aus dieser Depesche ersehen haben, daß der Wunsch der Regierung J. M., sich in die innere Verwaltung eines unabhängigen Staates nicht einzumischen, der einzige Grund war, der sie verhinderte, diese Gesinnungen gegen die Regierung des Cantons auszusprechen. Aber jetzt, da der waadtländische Staatsrath selbst, in der Wirklichkeit mit Vollmachten in Betreff der Angelegenheiten versehen, die Regierung J. M. aufgefordert hat ihr Urtheil über die Thatsachen, welche die Unterlage der von Ihnen am 14. dieses Monats übersendeten Documente bilden, auszusprechen, so trägt die Regierung J. M. kein Bedenken Sie zu beauftragen, gegen die executive Regierung des Waadtcantons, in Erwiederung auf diese Aufforderung, das Gefühl des tiefsten Bedauerns, mit welchem sie das Verfahren dieser Regierung gegen die Geistlichkeit ihres Cantons betrachtet hat, unmittelbar (directement) auszudrücken.

Der Staatsrath bemerkt am Ende seines Schreibens vom 14. dieses Monats: „daß man in den bewussten Documenten Dasjenige, was einen allgemeinen Charakter hat, leicht von Dem unterscheiden kann, was der Gesetzgebung und der Lage dieses Cantons eigenthümlich ist.“ Die Regierung J. M. ist nicht im Stande zu begreifen, wie eine Eigenthümlichkeit der Gesetzgebung oder der Lage so betrachtet werden kann, um ein Aufgeben dieser ersten Principien der bürgerlichen und religiösen Freiheit, deren Aufrechthaltung die christlich civilisirten Staaten auszeichnet und bis jetzt der Stolz des Waadtcantons gewesen war, zu rechtfertigen. Im Gegentheil hatte die Regierung J. M. das Recht zu erwarten, diese Cantone, welche sich selbst freisinnig (liberaux) nennen, würden dadurch für die Rechtfertigung ihres Anspruchs auf diesen Namen eifersüchtig besorgt sein, daß sie das Beispiel einer gewissenhaften Achtung der Rechte und Freiheiten ebenso ihrer eigenen Bürger wie ihrer Bundesgenossen aufstellten [20]).

[20]) In Uebereinstimmung mit diesen Ansichten hielt der Präsident

Die Achtung der Regierung J. M. vor der Unabhängigkeit der schweizer Cantone, wie aller souveränen Staaten würde, wie ich schon bemerkt habe, sie verhindert haben ihre Ansicht in der gegenwärtigen officiellen Form auszusprechen. Aber, da von der waadtländischen Regierung die Regierung J. M. aufgefordert worden ist ihr Urtheil abzugeben, so fühlt Dieselbe, daß sie keinen bessern Beweis ihrer aufrichtigen Theilnahme an dem Wohle des ganzen Bundes, von dem der Waadtcanton ein so wichtiges Glied bildet, geben kann, als indem sie freimüthig, jedoch mit einem tiefen Bedauern, es ausspricht, daß das beharrliche Fortschreiten auf dem Wege, den die Regierung von Lausanne in Beziehung auf die religiösen Angelegenheiten betreten hat, den Canton und sogar den Schweizerbund in neue Unruhe verwickeln, eine Vermittelung der frühern Zerwürfnisse, welche zu beklagen die Regierung J. M. bereits Gelegenheit gehabt hat, verhindern und damit durch einen Bruch des Bundesvertrags die nationale Unabhängigkeit des ganzen Schweizervolks in Gefahr bringen muß.

Wollen Sie der Regierung des Waadtcantons eine Abschrift dieses Verhaltungsbefehls, sowie meiner Depesche Nr. 1. vom 13. dieses Monats mittheilen, und überall die darin ausgedrückten Gesinnungen zu erkennen geben, wo deren Kenntniß vortheilhaft erscheinen sollte.

Ich bin u. s. w. Aberdeen.

6) Officielle Note (office) des Herrn Morier an den Staatsrath.

Bern, den 6. Februar 1846.

Meine Herren! Ihre officielle Note vom 21/24. Januar habe ich nach deren Empfang mich beeilt sogleich meiner Regierung mitzutheilen, zugleich mit den ergänzenden Documenten, welche Sie auf das Gesuch, das ich in meinem Schreiben vom 19. Januar an Sie zu richten die Ehre hatte, mit gefälligst eingehändigt haben. In Uebereinstimmung mit dem in Ihrer vorhergehenden Note vom 14. Januar bezeugten Wunsche, verfehlte ich nicht, seit dem 22. desselben Monats die officiellen Actenstücke, die derselben beigelegt waren, sowie eine Abschrift der Note selbst der Regierung der Königin zu übersenden.

Es ist heute meine Pflicht, in Uebereinstimmung mit den Verhaltungsbefehlen, die ich so eben von der Regierung Ihrer Majestät erhalte, der Regierung des hohen Waadtcantons den Inhalt einer Depesche vom 30. des vorigen Monats, welche nach dem Empfange der Note des Staatsraths vom 14. Januar vom Herrn Grafen Aberdeen mir zugesendet worden ist, officiell

D. C. Bluntschli am 15. Dec. 1845 im Großen Rathe zu Zürich eine heftige Rede gegen die politisch religiösen Verhältnisse im Waadtcanton. Gegen diese Rede erhob der waadtländische Staatsrath eine Beschwerde. Der D. C. Bluntschli vertheidigte sich darauf in einer zweiten Rede, welche den Titel führt: Rede über die waadtländische Reklamation und die waadtländischen Verhältnisse, gehalten im Großen Rathe zu Zürich den 25. März 1846 von Herrn Dr. Bluntschli. Zürich 1846. Diese Rede ist auch in französischer Uebersetzung ebendaselbst erschienen. Sie enthält bekannte Thatsachen und Behauptungen im Sinne der Gegner der waadtländischen Regierung. [Der Uebersetzer.]

mitzutheilen. Es ist mir durch dieselben Verhaltungsbefehle ausdrücklich anbefohlen, der waadtländischen Regierung die Abschrift einer Depesche vom 13. Januar, worauf in der vom 30. Bezug genommen ist, zu übersenden.

Diese beiden Actenstücke finden sich der gegenwärtigen officiellen Note beigelegt. Die Regierung des Waadtlandes wird daraus den Beweis der gewissenhaften Achtung vor der unabhängigen Souveränität der Cantonalregierungen in ihren innern Verhältnissen, welche die Regierung von Großbritannien in ihren Beziehungen zum Schweizerbunde jederzeit geleitet hat, sowie die innige Theilnahme entnehmen, welche ihr eine Frage einflößt, die so nahe die theuersten Interessen nicht nur des Waadtcantons, sondern der ganzen Schweiz berührt.

Indem ich mich der Pflicht, die mir die Regierung Ihrer Majestät in dieser Angelegenheit anbefohlen hat, entledige, ersuche ich Sie, meine Herren, zu genehmigen u. s. w. D. R. Morier.

7) Antwort des Staatsraths auf vorstehende Depeschen.

Lausanne, den 18. Februar 1846.

Der Staatsrath des Waadtcantons an Herrn David Richard Morier, bevollmächtigten Gesandten J. M. der Königin von England bei der schweizer Eidgenossenschaft, in Bern.

Der Staatsrath hat am 10. Februar Ihre officielle Note vom 6. dieses Monats erhalten, sowie die Abschrift der Depeschen vom 13. und 30. Januar 1846, welche der Graf Aberdeen, Oberstaatssecretair im Departement der auswärtigen Angelegenheiten, hinsichtlich unsers Streites mit einem Theile der Geistlichkeit der Nationalkirche im Waadtcanton Ihnen zugesendet hat; eine Abschrift, welche Sie beauftragt waren der waadtländischen Regierung officiell zu übersenden.

Indem der Staatsrath Ew. Excellenz ersucht, der Regierung J. M. von Britannien seine Dankbarkeit für die aufrichtige Theilnahme an dem Wohle des Waadtcantons sowie des ganzen Schweizerbundes auszudrücken, darf er Ihnen sein großes Erstaunen darüber nicht verhehlen, daß die brittische Regierung unser Schreiben vom 14. Januar, wobei Ihnen einige Exemplare der hauptsächlichen gedruckten Actenstücke in Bezug auf die bewusste Zerwürfniß zugesendet wurden, hat als eine an die Regierung J. M. gestellte Einladung betrachten können, über die Thatsachen, welche die Unterlage zu den Ihnen eingehändigten Documenten bilden, ihr Urtheil auszusprechen. Unser Schreiben vom 14. Januar enthält keine solche Einladung, und man findet Nichts darin, was berechtigt demselben einen derartigen Sinn zu geben. Das Gesuch um eine Vermittelung, das von einem souverainen schweizer Staat an die Regierung einer fremden Macht gerichtet würde, wäre ein dermaßen bedenklicher, dermaßen ungewöhnlicher, dem Gefühle der Unabhängigkeit, welches die schweizer Cantone beseelt, dermaßen widersprechender Act, in so geradem Gegensatze zu den Erklärungen, durch welche die eidgenössischen Staaten, unter ihnen auch der Waadtcanton, eine fremde Vermittelung jederzeit abgewiesen haben, dieses Gesuch wäre unsern Pflichten und Interessen so widersprechend, daß es wenigstens in absichtlichen Ausdrücken abgefasst sein müsste, damit man berechtigt wäre einzugestehen, daß es wirklich gestellt worden sei.

Nun iſt aber unſer Schreiben vom 14. Januar in Ausdrücken abgefaſſt, welche jeden Gedanken einer Berufung an ein Urtheil der Regierung J. M. ausſchlieſſt. Lieſt man etwa daſelbſt, daß die waadtländiſche Regierung Ihnen ihre Actenſtücke einhändigt mit der inſtändigen Bitte, ſie der Regierung J. M. vorzulegen, damit Dieſelbe uns ihren Beiſtand gegen einen Klerus, vor welchem wir im Begriffe wären zu unterliegen, bewilligen oder allerwenigſtens uns durch ihre Rathſchläge leiten ſoll? Nein, denn die waadtländiſche Regierung, ſtark durch den Beiſtand des Volkes, hat, weit entfernt die geringſte Gefahr zu laufen, oder nur einen Augenblick ſich in Verlegenheit zu befinden, ihr Anſehn wachſen ſehen und die Schwierigkeiten, die man ihr zu erzeugen ſuchte, mit leichter Mühe überwunden. Aber darum, weil der in Rede ſtehende Streit die allgemeine Aufmerkſamkeit auf ſich gezogen und zu ſehr irrigen Urtheilen Veranlaſſung gegeben hat, nahmen wir uns die Freiheit, einige Exemplare von den auf dieſe Angelegenheit bezüglichen hauptſächlichen Actenſtücken, welche gedruckt ſind und in das Gebiet der Oeffentlichkeit gehören, Ihnen zu überſenden. Wir verlangten nicht, dieſelben Ihrer Regierung vorzulegen, wie wir hätten thun müſſen, wenn wir die Abſicht gehabt hätten, den Ausſpruch eines Urtheils über unſere Angelegenheiten herbeizurufen; ſondern wir überlieſſen Ihnen die Sorge nachzuſehen, ob die Mittheilung dieſer Actenſtücke dieſelbe intereſſiren könnte. „Vielleicht werden Sie es für angemeſſen erachten, ſie an Ihre hohe Regierung zu befördern", — ſagten wir. Sodann, angenommen, Sie hätten es für angemeſſen gehalten dieſe Actenſtücke nach London abzuſenden, ſo gaben wir Ihnen den Zweck dieſer Abſendung an, wie folgt: „damit ſie den Augen rechtsbefugter Männer, welche ſich damit befaſſen wollen, vorgelegt werden können." Wir verlangten alſo nicht, daß die Regierung J. M. ſich damit befaſſte; ſondern wir ſprachen den Wunſch aus, daß ſie Leuten, die begierig wären ſich über unſere Angelegenheiten ein gründliches und deutliches Urtheil zu bilden, zur Verfügung geſtellt werden könnten, und Niemand kann beſſer als Ihre Regierung wiſſen, wer dieſe Leute in Großbritannien ſind. Daher ſind unſere Acten gleichfalls an die Miniſter der anderen ſowol katholiſchen als proteſtantiſchen Mächte, an die Regierungen der ſchweizer Cantone, an die ausländiſchen Geſchäftsträger und Conſuln der Schweiz, ſowie an mehrere in der Kenntniß von den Beziehungen des Staats zur Kirche bewanderte Leute, in Europa und in Amerika, überſendet worden.

Die aus unſerer Zufertigung vom 14. Januar ausgeſchriebenen Stellen zeigen ſogleich augenfällig, daß der Staatsrath die öffentliche Meinung in der Schweiz, in Europa und in der chriſtlichen Welt aufklären wollte, indem er die Leute, welche danach trachteten ſich eine richtige Vorſtellung über unſere kirchlichen Angelegenheiten zu bilden, in den Stand ſetzte, aus glaubwürdigen Quellen zu ſchöpfen und die zur Erkenntniß unumgänglich nothwendigen Documente zu befragen. Mit andern Worten, es liegt im hiſtoriſchen Intereſſe, daß die Mittheilung ſtattgefunden hat. Sicherlich hätte der Staatsrath, nachdem er ſich in ſeiner Zufertigung ausgeſprochen, geglaubt, wie man ſo eben geſehen hat, die Rückſicht auf die Miniſter der Regierungen, denen er die Acten zugeſendet, zu verletzen, wenn er angenommen, daß ſie in dieſer Mittheilung eine Aufforderung zu einer Vermittelung erkennen würden, und wenn er dieſelbe imvoraus abgewieſen hätte, inſofern eine ſolche Ausdeutung

unsers Schreibens vom 14. Januar 1846 unzulässig wäre. Und da unser an den päpstlichen Nuntius gerichtetes Schreiben mit Uebersendung der Acten dasselbe ist, wie das an Ew. Excellenz und an die Gesandten der übrigen europäischen Staaten: so muß man daraus schliessen, daß, wenn der Sinn, den unsere Abfassung in London erfahren hat, der richtige wäre, das Haupt der katholisch-apostolisch-römischen Kirche aufgefordert gewesen wäre, sein Urtheil über die von einer protestantischen Regierung gegen den Klerus einer evangelisch-reformirten Kirche ergriffenen Maaßregeln auszusprechen! ... Ew. Excellenz haben wohl wissen können, daß alle fremden Gesandten in der Schweiz die in Rede stehenden Documente empfangen hatten.

Unser Schreiben vom 14. Januar enthält also keine Einladung an die Regierung J. M., ihr Urtheil über unsere Handlungen auszusprechen, Nichts, das sie veranlasste oder berechtigte, in der innern Verwaltung eines unabhängigen Staats zu vermitteln. Man muß von einer großen Sehnsucht nach einer Vermittelung getrieben werden, um diesem Schreiben den Sinn zu geben, den ihm die englische Regierung beigelegt hat. Und wir haben uns noch zu fragen: wie haben die Vollmachten, mit denen der Staatsrath in Betreff der kirchlichen Angelegenheiten versehen ist, zu dem Glauben verleiten können, er sei darauf bedacht, die Vermittelung vom Auslande nachzusuchen, und er sei bevollmächtigt worden das zu thun? Der Staatsrath hat nicht nur nicht von seinen Vollmachten in seiner Zuschrift bei den Acten gesprochen; sondern ein aufmerksameres Durchlesen dieser Documente würde jede Unterschiebung einer Aufforderung zum Urtheil der englischen Regierung entfernen, da ja auf der einen Seite diese Vollmachten dem Staatsrathe bewilligt worden sind, damit er selbst sie für sich hätte, und ohne zu irgend welchen andern Mitteln seine Zuflucht zu nehmen, um die Nationalkirche aufrecht zu erhalten, für die religiösen Bedürfnisse ihrer Mitglieder zu sorgen, und dem Ansehn der Regierung Achtung zu verschaffen; und da auf der andern Seite den Staatsrath das Decret, das ihn der Vollmachten versichert, berechtiget, nicht sich an eine ausländische Vermittelung zu wenden, was verfassungswidrig sein würde, sondern nur die Gesetze in Bezug auf die Kirche, den öffentlichen Unterricht und die Civilregister aufzuheben, sowie in Betreff der Bethäuser und der übrigen religiösen Versammlungen ausserhalb der Nationalkirche die nöthigen Maaßregeln zur Aufrechthaltung des öffentlichen Friedens zu ergreifen.

Aber es giebt noch mehr, mein Herr. Da das Schreiben vom 19. Januar, durch welches Ew. Excellenz den Wunsch aussprachen, der Staatsrath möchte Ihnen noch die übrigen Actenstücke übersenden, im Zusammenhange der Rede die Voraussetzung veranlasste, Sie möchten unser Sendschreiben vom 14. Januar als eine Aufforderung zu einem Urtheil J. M. über unsere Handlungen erklären, so haben wir imvoraus dafür gesorgt Sie zu enttäuschen, indem wir unser Schreiben vom 21/24. Januar schlossen, wie folgt: „Indem an Ew. Excellenz der Staatsrath diese Acten übergiebt, muß er Ihnen erklären, daß diese Mittheilung, ebenso wie die der bereits zugesendeten Acten, nicht zum Zwecke hat, eine Vermittelung, Rathschläge oder ein Urtheil der Regierungen, an welche diese verschiedenen Documente gesendet worden sind, zu veranlassen, sondern allein, um sie in den Stand zu setzen, sich von dem Zustande der Dinge, worüber zahlreiche öffentliche Nachrichten gesucht

haben zum Irrthum zu verleiten, eine richtige Vorstellung zu machen." Diese Erklärung, welche den Augen der Regierung J. M. vorgelegt worden ist, musste alle Zweifel heben, wenn es deren möglicherweise gab. Aber es geht offenbar aus den Depeschen des Lord Aberdeen hervor, daß er die unsrige vom 21/24. Januar noch nicht empfangen hatte, als er Ihnen seine Verhaltungsbefehle vom 30. übersendete; denn seine Depesche vom 13. Januar beweist, daß er die vom 30., wenn er unser Schreiben vom 21/24. desselben Monats damals gekannt, nicht erlassen hätte. Der Lord Aberdeen erkennt in seiner Depesche vom 13. in der That die Nichtbefugniß der Regierung J. M. an, in unsern kirchlichen Angelegenheiten zu vermitteln; aber um zu vermitteln, gründet er sich in seiner Depesche vom 30. auf die Einladung, die er in unserer Zuschrift vom 14. zu erkennen geglaubt hat. Es ist klar, daß, wenn er zu der Zeit, wo er an Sie schrieb, am 30., unsere Erklärung vom 21/24. Januar gekannt hätte, er sich würde überzeugt haben, daß wir, anstatt das Urtheil der englischen Regierung herbeizurufen, uns vielmehr demselben widersetzen.

Was das von der Regierung J. M. ausgesprochene Urtheil anlangt, so haben wir auf seinen Inhalt nicht einzugehen, weil wir es nicht hervorgerufen haben, und weil wir eine ausländische Vermittelung nicht zulassen können. Nur die einzige Bemerkung müssen wir machen, daß es am 13. Januar gebildet worden ist, bevor die englische Regierung unsere Actenstücke empfangen hatte, und die Depesche vom 30., welche die Ansicht in derjenigen vom 13. auf's neue vorbringt, zeigt, daß man die Documente, die wir übersendet haben, nicht kennen gelernt hatte oder nicht hinreichend genau einsehen konnte. Denn wenn man Zeit gehabt hätte sie näher zu untersuchen, so würde man den wahren Zustand der Sache besser verstanden haben, nämlich daß der Streit nicht den Glauben, sondern Fragen der Rechtsbefugniß und der Kirchendisciplin betrifft.

Wenn die Regierung J. M. von Britannien sich einer solchen umständlicheren Einsicht der Documente hätte hingeben können, so würde sie vor der Bestürzung, die man in ihrem Gemüthe über den Grad unserer kirchlichen Zerwürfniß hervorgebracht hat, gesichert gewesen sein. Es würde ihr leicht gewesen sein sich zu überzeugen, daß in dem Gange des von der waadtländischen Regierung hinsichtlich der Religionsangelegenheiten befolgten Verfahrens, bei welchem sie beharren wird, Nichts vorhanden ist, was den Canton und den Schweizerbund in neue Unruhen verwickeln müsste, oder was Bezug auf frühere Zerwürfnisse hätte, Nichts, was durch einen Bruch des Bundesvertrags die nationale Unabhängigkeit des ganzen Schweizervolkes in Gefahr bringen könnte. In den Augen Derer, welche den wahren Standpunct der Dinge kennen, erscheinen die von der englischen Regierung gefassten Befürchtungen allzu übertrieben, als daß sie nicht durch die Ereignisse, die seit den von derselben empfangenen Berichten sich zugetragen haben, vollständig zerstreut worden wären. Der wirkliche Zustand in unserm Canton widerlegt übrigens auf die vollständigste Weise die schwarzen Farben, mit denen seine politischen und religiösen Feinde sich gefallen haben ihn im Auslande zu malen. Unsere religiösen Angelegenheiten berühren in Nichts unsere Bundesbeziehungen und unsere internationalen Verhältnisse. Die von der Regierung in Betreff der religiösen Angelegenheiten ergriffenen Maaßregeln

sind so weit entfernt, das Land mit Unruhen zu bedrohen, daß sie vielmehr die Aufregung da, wo sie einen Augenblick sich gezeigt, beschwichtigt und den Beifall der unendlich meisten Bürger verdient haben, von denen Alles, was sich von Politik in dem Widerstand eines Theils der Geistlichkeit vorfindet, vollkommen erkannt worden ist.

Eine gründlichere Kenntniß der gedruckten Actenstücke, welche der Regierung J. M. von England zugesendet, aber nicht unterworfen waren, hätte das Verständniß der Stelle in unserer Zuschrift vom 14. Januar 1846 erleichtert, welche die Veranlassung zu einer Entgegnung in der Depesche vom 30. Januar geliefert hat. Diese Stelle ist so abgefasst: „Uebrigens kann man in den Actenstücken, die wir Ihnen zusenden, Dasjenige, was einen allgemeinen Charakter hat, leicht von Dem unterscheiden, was unserer Gesetzgebung und unserer Lage eigenthümlich ist." Der Lord Aberdeen sagt hierüber: „Die Regierung J. M. ist nicht im Stande zu begreifen, wie eine Eigenthümlichkeit der Gesetzgebung oder der Lage so betrachtet werden kann, um ein Aufgeben dieser ersten Principien der bürgerlichen und religiösen Freiheit, deren Aufrechthaltung die christlich civilisirten Staaten auszeichnet und bis jetzt der Stolz des Waadtcantons gewesen war, zu rechtfertigen." — „Im Gegentheil", fährt der Lord Aberdeen fort, „hatte die Regierung J. M. das Recht zu erwarten, diese Cantone, welche sich selbst freisinnig nennen, würden dadurch für die Rechtfertigung ihres Anspruchs auf diesen Namen eifersüchtig besorgt sein, daß sie das Beispiel einer gewissenhaften Achtung der Rechte und der Freiheiten ebenso ihrer eigenen Bürger wie ihrer Bundesgenossen aufstellten."

Die Regierung J. M. von England würde sich enthalten haben, an den Staatsrath des Waadtcantons und an die freisinnigen Cantone im Allgemeinen eine Vermahnung zu richten, welche den Anschein hat von einer politischen Abneigung eingegeben zu sein, welche zu ertheilen sie nicht das Recht hat, und welche wir mit all unserer Kraft zurückweisen, wenn sie die Gewogenheit gehabt hätte, mit mehr Aufmerksamkeit oder weniger Vorurtheil die Documente zu prüfen, die nach ihrer Bestimmung Derselben Gelegenheit bieten sollten, sich eine aufrichtigere Ansicht von dem Zustande der Dinge in unserm Lande zu bilden. — Die Bemerkung, die unsere Zuschrift vom 14. Januar schliesst, bezweckt in der That nicht, ein Aufgeben der ersten Grundsätze der bürgerlichen und religiösen Freiheit zu rechtfertigen, welche Rechtfertigung wir nicht nöthig haben, sondern den Leser unserer Actenstücke zu erinnern, daß in diesen Documenten Stellen von doppelter Art vorliegen: die einen beziehen sich auf die Erklärung und Anwendung unserer Gesetze und Gebräuche und der bei uns geschehenen Thatsachen, welche Stellen eine besondere Kenntniß dieser Gesetze, Thatsachen und Gebräuche voraussetzen; während die andern Theile dieser Actenstücke Erwägungen enthalten, die man ohne diese besondere Kenntniß leicht begreifen und beurtheilen kann, da sie eine allgemeinere Beschaffenheit haben.

Diese Erinnerung, die nichts Anderes als eine sehr elementarische Regel ist, zeigt auch, daß man die Dinge nicht von einem abstracten und rein theoretischen Gesichtspuncte aus, sondern auf eine concrete und positive Art und Weise betrachten muß. Denn diese ersten und höchsten Grundsätze der bürgerlichen und religiösen Freiheit, deren Aufrechthaltung die christlich

civilisirten Staaten auszeichnet, finden dennoch nicht in allen diesen Staaten eine gleichmäßige Anwendung; die Anwendung dieser Grundsätze wechselt ab je nach der bürgerlichen und religiösen Staatsverfassung der Völker. Um bei den religiösen Angelegenheiten stehen zu bleiben, so ist uns nicht bekannt, daß die Beziehungen des Staats zur Kirche und die Macht der Regierung über die Geistlichkeit dieselben sind in Frankreich, in Großbritannien, in den vereinigten Staaten von Nordamerika, im protestantischen Deutschland, in Schweden, in Dänemark, in den Niederlanden, in Belgien und in der Schweiz, wo die Grundsätze der religiösen Freiheit anerkannt, aber je nach den Verfassungsurkunden, Einrichtungen und Gesetzen in verschiedener Maße angewendet werden. Wir glauben z. B. nicht, daß die Rechte und die Macht der englischen Regierung in Beziehung auf die anglicanische Kirche in England, die Presbyterialkirche in Schottland, die katholische Kirche in Irland und die Kapellen der mannichfaltigen andersgläubigen Gemeinden in den drei Königreichen, sich überall gleich sind: anders sind die Rechte und die Macht der Regierung, wenn Kirche und Staat, wie im Waadtcanton, vereinigt, anders, wenn sie nicht verbündet (alliés), anders, wenn sie völlig getrennt sind. Eine Kirche kann Vorrechte und Verfassungsurkunden besitzen, die andern nicht angehören, oder die sie in andern Ländern nicht hat; Vorrechte, welche für sie den Anlaß zu ihr eigenthümlichen Verbindlichkeiten liefern. Der Umfang der Macht der Regierung in Kirchenangelegenheiten ist mithin verschieden je nach den Einrichtungen, den vorhergehenden Verhältnissen und dem mehr oder weniger glücklichen Kampfe, den die Regierung gegen die Eingriffe der römischen Curie und die eigenmächtigen Anmaßungen des protestantischen Klerus in gewissen Ländern zu bestehen hatte.

So würde, wenn man den Streit, der vor einigen Jahren zwischen der englischen Regierung und der schottländischen Kirche eingetreten war und ebenfalls den Rücktritt einer gewissen Anzahl von Geistlichen herbeigeführt hat, welche behaupteten, sie wären zur Beruhigung ihres Gewissens gezwungen worden die Nationalkirche zu verlassen, nach allgemeinen und abstracten Vorstellungen hätte beurtheilen wollen, der Oberstaatssecretair im Departement des Innern J. M. von England mit Recht an die Einrichtungen, die Gesetze, die Gebräuche, die Verfassungsurkunden, mit einem Worte an das positive Recht des Landes erinnert haben.

Auf der andern Seite verhindern die unermeßlichen Vorrechte der anglicanischen Kirche, der Reichthum bei einem Theile ihrer Geistlichkeit, die Armuth bei dem andern Theile, der politische und religiöse Zustand Irlands, das Elend der arbeitenden Classen, die Sitten bei einem Theile der Gesellschaft, die Ueberreste des Feudalwesens, welche sich über die drei Königreiche verbreiten, die zahlreichen und tief eingreifenden Ungleichheiten bei den Unterthanen J. M., Ungleichheiten, welche in den Rechten und den Freiheiten der Unterthanen J. M. bezeichnete Unterschiede, jede Art von Vorrechten und wol noch andere Thatsachen herbeiführen, — sie verhindern die englische Nation nicht sich als eine der ersten civilisirten Nationen der Welt, als eine Nation zu betrachten, bei welcher die bürgerliche und religiöse Freiheit blüht; so wahr ist es, daß man, um mit Sachkenntniß und Billigkeit zu urtheilen, den Charakter eines Volks, seine Einrichtungen, seine Gesetzgebung, seine Lage, seine Geschichte und noch viele andere Umstände nicht bei Seite setzen darf.

Wenn im Waadtcanton, wie in jeder demokratischen Republik, sich das Interesse der größern Anzahl, welches das allgemeine Interesse ist, in Widerspruch mit dem besondern Interesse Einiger befindet: so muß das letztere sich vor dem andern beugen, da die Rechte und die Freiheiten der Einzelnen in wahrhaft christlichen und civilisirten Staaten der Freiheit und den Rechten der in ihrer Gesammtheit aufgefaßten Gesellschaft unterworfen werden [21]). Weil nun die Regierung des Waadtcantons, welche nach der Staatsverfas-

---

[21]) Zu dieser Stelle liefert D. Bluntschli in der angeführten Rede vom 25. März 1846 S. 10. den Commentar in folgenden Worten: „Ich habe mich für die Schweiz geschämt, als ich las, was für Grundsätze eine schweizerische Regierung dem Gesandten einer freien Nation gegenüber bekennt und als demokratische Grundsätze der schweizerischen Republik auszugeben wagt. Mit solchen Grundsätzen kann man jede Ungerechtigkeit der Mehrzahl, jeden communistischen Unsinn vertheidigen und rechtfertigen." — S. 10 fg.: „Und doch denkt die herrschende Partei im Waadtlande noch daran, mit ihrem Princip über den Canton Waadt hinaus zu greifen, sich weiterer Kreise zu bemächtigen, diese zuletzt principiell einzunehmen und sich sodann factisch über die Schweiz auszubreiten. Und doch will sie das revolutionäre Princip im Waadtlande selbst noch weiter fördern. Es ist noch nicht genug an diesen Dingen, es sollen noch weitere Consequenzen nachfolgen. Auch hierfür berufe ich mich auf ein unverwerfliches Zeugniß, auf den Mann, der die Doctrinen und Tendenzen der Waadtländerrevolution am besten kennt, und da er allein im Stande ist, mit seinem Talente demselben noch einigen Schein zu geben, auch bis zur Stunde noch seinen Einfluß auf dasselbe bewahrt hat, auf Herrn Druey. Vor dem patriotischen Club [association patriotique] sprach Herr Druey vor einigen Wochen: „Bürger!" — Die Anrede ist bezeichnend und auch eine Reminiscenz an die französische Revolution; das Wort Bürger, citoyens, wird bei solchen Gelegenheiten mit großer Emphase gesprochen: „Was die im Monat Februar 1845 im Canton Waadt zu Stande gebrachte oder vielmehr erst begonnene Revolution (Sie sehen, daß wir uns erst an dem Anfange einer revolutionären Entwickelung erbauen) ganz besonders charakterisirt, das sind die durch dieselbe bewirkten Fortschritte der Gleichheit. Das allein ist der Grund, weshalb sie so zahlreiche und so hartnäckige Gegner hat, und weshalb unter den vordersten Reihen derselben die Feinde aller intellectuellen und religiösen Demokratie sich finden, die aber, gleich der politischen Fraction unserer demissionirenden Geistlichen, das Volk in der Abhängigkeit von ihrer vorgeblichen moralischen Superiorität erhalten möchten. Eine Revolution aber, wenn sie anders kein leeres Wort sein will, muß Früchte tragen. Gleichwie Christus seinen Jüngern sagte: „Wahrlich wenn ihr nicht gerechter seid als die Schriftgelehrten und die Pharisäer, so könnet ihr nicht in das Himmelreich eingehen!" so kann man uns zurufen: Wenn euere Revolution nicht besser ist als so viele vor ihr, wenn auch sie zurückschreckt vor den letzten Consequenzen der Volkssouveränität und der Gleichheit, die nur eine Folge der ersten ist, so wird sie zu Grunde gehen wie ihre Vorgängerinnen!" — Wissen Sie, Tit., was die „letzten Consequenzen" dieser „Gleichheit" sind? — der pure, krasse Communismus." — Man muß, setzen wir hinzu, keinen Begriff vom wahren Wesen der christlichen Kirche erlangt haben, um nicht zu behaupten, daß eine solche Partei durch ihren politischen Fanatismus gezwungen und getrieben wird, die christliche Kirche und deren christlich gesinnte Diener zu hassen und zu verfolgen, wie sehr auch dieser Behauptung die glaubensvolle Scheinheiligkeit eines talentvollen Redners widersprechen mag. [Der Uebersetzer.]

sung und den Gesetzen alle Macht einer kirchlichen Oberbehörde besitzt, über einige Geistliche der Nationalkirche, welche die Befehle, die sie ihnen zu ertheilen das Recht hatte, und die keineswegs die Lehre berührten, nicht anerkannt hatten, sehr leichte (bien légères) Disciplinarstrafen verhängen musste; weil sie, um die Ursache von Unruhen zu verbannen, welche die öffentliche Ordnung ernstlich bedroht hätten, aber keineswegs in der Absicht einer Verfolgung, auf einige Zeit mehrere ausserhalb der Nationalkirche gehaltene und durch das Gesetz nicht berechtigte religiöse Versammlungen verbieten musste; weil die waadtländische Regierung diese Maaßregeln ergreifen musste, so ist es vernünftig, so ist es gerecht, sie anzuklagen, als habe sie aufgegeben, verleugnet die obersten Grundsätze der bürgerlichen und religiösen Freiheit? Eben so würde man dann behaupten, die englische Regierung träte diese Grundsätze mit Füßen oder stürzte die Constitution zu Boden, wenn sie verpflichtet ist die Habeascorpusacte zu suspendiren und die Aufruhracte (riot act) verlesen zu lassen.

Das Vorstehende hat zum Zweck, der Regierung J. M. von England um so besser begreiflich zu machen, daß ihr über unsere religiösen Angelegenheiten abgegebenes Urtheil nicht den geringsten Einfluß auf unsere Ansicht und auf unsere Entschliessungen ausüben wird: theils weil dieses Urtheil sich nicht auf eine hinreichende Kenntniß der Actenstücke und des Sachverhältnisses gründet; theils weil es irrig ist; theils weil es eine Vermittelung in unsere Angelegenheiten festsetzt, die wir weder verlangt noch für berechtigt erklärt haben, die wir folglich zurückweisen. Wir können ebensowenig Erinnerungen, Rathschläge oder einen blosen Ausdruck des Bedauerns annehmen, so daß wir den Anforderungen auf ein Zugeständniß oder den Forderungen nicht beizustimmen vermögen, welche darauf abzielen, uns von der Bahn des Verfahrens abzuleiten, das wir im Interesse der Kirche ebensowol wie des Staats befolgt haben.

Wir können noch weniger eine unmittelbare Einmischung (intervention) in unsere Angelegenheiten von solcher Art gestatten, wie sie der Oberstaatssecretair im Departement der auswärtigen Angelegenheiten J. M. von England am Ende seiner Depesche vom 13. Januar 1846 vorschreibt. Der Lord Aberdeen trägt kein Bedenken, „Ew. Excellenz zu beauftragen, überall, wo Sie eine solche Bekanntmachung für vortheilhaft erachten, die Gefühle des tiefsten Bedauerns, mit denen die Regierung Ihrer Majestät Ihren Bericht über das Verfahren der waadtländischen Regierung in Bezug auf die getrennte Geistlichkeit vernommen hat, und deren Ueberzeugung auszusprechen, daß das beharrliche Fortschreiten dieser Regierung auf einem solchen Wege, den dieselbe betreten, den Canton und sogar den Schweizerbund in neue Unruhen verwickeln werde" u. s. w. — Das Aussprechen solcher Gefühle des Bedauerns und solcher beunruhigenden Vorherverkündigungen ist ebenfalls eine Art von Bestreben einen Einfluß auf die Angelegenheiten eines Landes auszuüben. Die Gegner der Nationalkirche und der Regierung können daraus eine Ermuthigung schöpfen, welche falsche Hoffnungen nährt, und dadurch die Aufregung in manchen Gemüthern unterhält und darnach trachtet, solche Vermittelungen zu verhindern, welche die Regierung J. M. von England anempfiehlt. Wir sind nicht im Stande zu begreifen, wie diese Versuche des Verfahrens in Bezug auf das Land sich vereinigen mit jener gewissenhaften

Achtung vor der unabhängigen Souveränität der Cantonalregierungen in ihren innern Verhältnissen, welche die Regierung von Großbritannien in ihren Beziehungen zum Schweizerbunde jederzeit geleitet hat, mit jenem Wunsche, sich in die innere Verwaltung eines unabhängigen Staates nicht einzumischen, welcher allein verhindern sollte, gegen die Regierung des Cantons seine Gesinnungen officiell auszusprechen. Und es entging Niemandem, daß die quasi-officielle Einmischung in unsere inneren Angelegenheiten, welche Ew. Excellenz durch die Depesche des Lord Aberdeen, datirt London den 13. Januar, anempfohlen wurde, früher ist, als der Empfang unserer Zuschrift, datirt Lausanne den 14. desselben Monats, d. h. früher, als die Zeit, wo Ihre Regierung das Schreiben empfangen hat, in welchem sie eine Einladung von unserer Seite, ein Urtheil über unsere Angelegenheiten abzugeben, erblickt hat, eine vermeintliche Einladung, welche den Beweggrund verschwinden lassen sollte, der sie verhinderte ihre Ansicht gegen die waadtländische officiell auszusprechen. Wie? eine Regierung, welche ihre Nichtbefugniß zur officiellen Vermittelung anerkennt, könnte sich durch Anwendung anderer Mittel einmischen? Die officielle Form will nicht viel sagen im Vergleich mit dem materiellen Act der Vermittelung: diese edle Freimüthigkeit, die der Lord Aberdeen in seiner Depesche vom 30. Januar ausspricht, scheint uns jeden Schleichweg ausschliessen zu müssen.

Wir ersuchen Ew. Excellenz das gegenwärtige Schreiben an die Regierung J. M. von England zu befördern. Ihre Regierung wird es sicherlich nicht übel aufnehmen; sie wird begreifen, daß wir unsere Rechte vertheidigen, daß wir eine Vermittelung zurückweisen, deren sie sich würde enthalten haben, wenn sie unser Schreiben vom 21/24. Januar zu der Zeit, wo sie Ihnen ihre Verhaltungsbefehle vom 30. zusendete, gekannt hätte. Es ist uns zugleich aufrichtiger und angemessener erschienen, sie mit unsern Gründen zur Ablehnung ihres Urtheils ohne Umschweif und mit einer ausführlichen Darstellung bekannt zu machen, als dasselbe in einigen Zeilen und ohne begründende Erklärungen zu verwerfen.

Wir ergreifen mit Eifer diese Gelegenheit, um Ew. Excellenz die Versicherung unserer Hochachtung zu wiederholen.

Der Präsident des Staatsraths, H. Druey.
Der Canzler, C. Fornerod.

E. Schriftenwechsel der Districtscollegien mit den entlassenen Pastoren und Geistlichen.

XXXVI.

Schreiben des Districtscollegiums von Morges an die entlassenen Pastoren und Geistlichen [22]).

Meine Herren und theuerste Brüder! In unserer heutigen Sitzung haben wir beschlossen bei dem Staatsrathe Schritte zu thun, um ihn zu

[22]) Am 11. Februar, unter welchem Datum auch das obige Schreiben ergangen ist, haben die vier Districtscollegien Sitzung gehalten, um zuerst

bewegen, Ihre Rückkehr zum officiellen Dienste in der Nationalkirche zu erleichtern. Wir haben auch beschlossen uns unmittelbar an Sie zu wenden, um Sie zu bewegen wiederum das Werk der Amtsbrüder zu theilen, welche ununterbrochen Ihre Entfernung lebhaft bedauert haben und Ihre Rückkehr aufrichtig wünschen.

Wir würden in Wahrheit nicht den Muth gehabt haben an Sie zu schreiben, wenn wir nur einen Augenblick denken könnten, daß die harten Beschuldigungen, die Ihre letzte Adresse an Ihre ehemaligen Gemeinden enthält, und die Sie auf uns und auf die Kirche, der wir dienen, laden, der wirkliche Ausdruck der Ueberzeugungen eines Jeden von Ihnen wären. Doch nein; Ihre brüderliche Zuneigung, Ihre Anhänglichkeit an die Nationalkirche, die Erinnerung an das ehrwürdige Amt, das Sie in ihr verwaltet haben, die Segnungen, die Gott diesem Amte gewährt hat, Alles überzeugt uns, daß der größere Theil unserer entlassenen Brüder diese Bekanntmachung ganz oder theilweise in Abrede stellt.

Wir achten Ihre Ueberzeugungen; aber wir glauben gern, daß Sie die Stimme Ihrer ehemaligen Collegen einer Anhörung würdigen werden. Ja, Sie werden Rücksicht nehmen auf die Lage des Landes, auf die religiösen Bedürfnisse unsers Volkes, auf die Schwierigkeiten, um diesen Bedürfnissen Genüge zu leisten, bei der Stellung, in welche Sie sich versetzt haben. Denken Sie an die Verantwortlichkeit, die auf Ihnen lasten wird, theuere Brüder, wenn Sie junge Leute ohne Erfahrung oder Fremdlinge, welche vielleicht keine hinreichende Garantien bieten, in Ihre Gemeinden kommen liessen. Wir beschwören Sie darum bei der Liebe zu den Seelen, die Ihnen anvertraut gewesen sind, nehmen Sie wieder eine Stelle ein, auf welcher Sie mit kräftiger Wirksamkeit zur Beförderung des Reiches Christi und zur Verkündigung des Wortes vom Kreuz arbeiten können. Lassen Sie uns hoffen, daß der Herr auf die Zeit der Krisis, in welcher wir uns befinden, glücklichere Tage folgen lassen wird, was in einer nähern Zukunft Ihre Rückkehr in unsere Reihen herbeiführen möge. Wir bitten Sie, theuere Brüder, weisen Sie unsere Aufforderung nicht zurück. Bringen Sie ein Opfer dem

---

ihre als entlassene Geistliche weggefallenen Decane und Secretaire zu ersetzen, sodann einen Aufruf an alle ausgetretenen Geistlichen mit der Aufforderung zur Rückkehr zu erlassen, und ein Bittschreiben an den Staatsrath mit folgenden Anträgen zu richten:

1) den geheiligten Charakter des geistlichen Amtes anzuerkennen;
2) die religiöse Freiheit im ganzen Canton sicher zu stellen;
3) die Eröffnung der Bethäuser (oratoires) und den Gottesdienst in denselben unter reglementarischen Bestimmungen, welche von den Districtscollegien (classes) zu entwerfen wären, zu gestatten;
4) den Geistlichen nicht mehr die Verpflichtung aufzulegen, politische Bekanntmachungen von der Kanzel zu verlesen.

Diese Anträge sind, wie vorauszusehen war, völlig erfolglos geblieben, sowie auch die Aufforderungen an die ausgetretenen Geistlichen, denen man von Seite des Staats weder Zugeständnisse noch Garantien gewährte, den gehegten Erwartungen nicht entsprachen. — Vgl. „Die kirchl. Krisis im Kanton Waadt" ꝛc. S. 101. Alex. Schweizer, „das kirchl. Zerwürfniß" ꝛc. S. 53. [Der Uebersetzer.]

Frieden unsers Cantons, der religiösen Eintracht, und kommen Sie wieder mit uns Allen diese christliche Lehre zu predigen, die uns theuer ist, und die wir, Gott sei Dank, mit aller Freiheit zu verkündigen fortfahren.

Der Herr, welcher die Aufrichtigkeit unsers Verfahrens kennt, wolle zu demselben seinen Segen geben, und uns gegenseitig durch seinen guten Geist leiten.

Genehmigen Sie, theuerste Brüder, die Versicherung unserer christlichen Anhänglichkeit und unserer brüderlichen Gesinnungen.

Im Namen des Districtscollegiums, der Decan, Vionnet, Pastor.

XXXVII.

Antwort.

Herr Decan und Herren Mitglieder des hochwürdigen Districtscollegiums zu Morges.

Theuerste und hochgeehrteste Brüder! Sie haben sich die Mühe genommen, uns durch Ihr Schreiben vom 11. Februar anzuzeigen, daß das Collegium von Morges beim Staatsrathe Schritte gethan hat, um ihn zu bewegen, die Rückkehr der entlassenen Pastoren und Geistlichen zum Dienste in der officiellen Kirche zu erleichtern [23]). In demselben Schreiben drängen Sie uns, den Entschluß, den wir am 12. November 1845 gefaßt haben, zurückzunehmen und an Ihrer Seite wieder unsere Stellen in der vom Staate besoldeten Kirche einzunehmen.

Wir müssen zuvörderst Ihnen danken für den liebreichen und brüderlichen Inhalt dieser Mittheilung. Allein wie wohlwollend auch die von Ihnen an uns ergangene Aufforderung ist, so werden Sie ohne Zweifel begreifen, daß es uns unmöglich ist ihr zu entsprechen. Sie selbst, theuere Brüder, sagen uns ja in der That, daß Sie unsere Ueberzeugungen achten; müssen wir dann nicht gleichfalls erwiedern, daß wir durch die in Ihrem Schreiben enthaltenen, mehr oder weniger scheinbaren Gründe uns nicht wankend machen lassen können? Wie die Ueberzeugungen auser allem Zweifel stehen, welche Ihnen geheissen haben in der officiellen Kirche zu bleiben oder in dieselbe zurückzukehren: so sind auch nicht weniger lautere und gründliche Ueberzeugungen vorhanden, welche uns geheissen haben dieselbe zu verlassen. Man kann alles Andere zum Opfer bringen, und wir haben es gethan ... Aber es ist niemals, auch bei den lautersten Absichten, gestattet Das zum Opfer zu bringen, was man als Pflicht und als Wahrheit erachtet.

Wir fragen Sie, theuere Brüder, bestehen die Beweggründe, die uns zur Einreichung unsers Entlassungsgesuchs genöthigt haben, nicht noch heute

---

[23]) Man beachte den Unterschied des Ausdrucks. Das Collegium wünschte die Rückkehr der Geistlichen zum officiellen Dienste in der Nationalkirche (au service officiel de l'Église nationale) zu erleichtern, während die Geistlichen das eine Rückkehr zum Dienste in der officiellen Kirche (au service de l'Église officielle) nennen, da sie die Nationalkirche als solche nicht verlassen zu haben behaupten. [Der Uebersetzer.]

in ihrer Integrität? Und scheint nicht sogar Alles, was sich seit dem 12. November 1845 zugetragen hat, denselben eine neue Kraft zu verleihen? Hat etwa der Staat irgend ein Zugeständniß gemacht? Hat er eine einzige von jenen Anforderungen zurückgenommen, welche noch unlängst Sie ebenso wie uns empörten? Nein, er hat mit einer Offenherzigkeit, wofür wir ihm noch Dank wissen sollen, seine Suprematie über die Kirche proclamirt; er hat die religiöse Freiheit unterdrückt, oder er hat wenigstens Nichts gethan, um sie zu vertheidigen. Noch alle Tage haben wir den Schmerz, die Lehren, die zum Leben des Christenthums gehören, unter dem Namen des Methodismus in den Rathsversammlungen des Landes beschimpfen zu hören, während Sie ohne Zweifel ebenso wie wir darein Ihren Ruhm setzen, dieselben zu predigen. Es ist wahr, daß der Staat Ihnen gestattet das Evangelium frei zu verkündigen. Aber, wenn er sich nicht beunruhigt über die Lehren, welche Sie auf die Kanzel bringen, so beruhigt er sich auch nicht über die Lehren von Einigen unter Denen, welcher er uns zu Nachfolgern gegeben hat; und wir haben Ursache zu glauben, daß deren Ueberzeugungen mit den Ihrigen wol nicht übereinstimmen. Sie sind frei, sagen Sie, aber unter der Bedingung, die Grenzen des Tempels und der officiellen Stunden nicht zu überschreiten. Wir gestehen, eine solche Art von Freiheit kann uns nicht genügen. Das Evangelium in der Hand, verlangen wir eine andere Freiheit, die uns gestattet zu predigen in der Zeit und ausser der Zeit.

Um das zu erlangen, sind wir aus einer Kirche ausgetreten, die man verknechten will. Wenn einige von den Behauptungen, die unser letztes Umlaufschreiben an unsere ehemaligen Gemeindeglieder enthält, Ihnen hart und ungerecht erschienen sind: so bedenken Sie, theuere Brüder, daß es sich dabei nicht um Sie handelt, deren Glauben wir achten, deren Eifer wir kennen, sondern um die Anstalt selbst, welcher Sie glauben eine treue Anhänglichkeit beweisen zu müssen. Was wird aus ihr werden, wenn Sie die Lehren annehmen, die man ihr jetzt aufbürdet? wenn Sie den geheiligten Charakter des geistlichen Amtes und der Kirche von den Menschen austilgen lassen? wenn Sie nicht für sich und für die Uebrigen jene heilige Freiheit, welche das Wesen selbst der Religion Jesu Christi ist, als Eigenthum zurückfordern? — Sie werden uns vielleicht antworten: Wir haben es gethan; wir haben für die Kirche Garantien verlangt, deren Bedürfniß wir ebenso lebhaft, als ihr selbst, fühlen. Wenn es sich so verhält, warum enthält davon Ihr Schreiben keine Erwähnung? Warum scheint es uns aufzufordern unbedingt ein Joch wieder zu übernehmen, das wir allzu drückend gefunden haben? Warum spricht es zu uns von unserm Rücktritt wie von einem Opfer, um Frieden zu stiften? .. Doch nein. .. Wir können uns nicht entschliessen zu glauben, daß Sie in Ihrer Verwendung beim Staatsrathe nicht daran gedacht haben sollten, Das wiederzufordern, was eben so die Interessen der Kirche, wie Ihre eigene Würde, als auch die Würde Ihrer ehemaligen Collegen erfordern.

Sie scheinen anzunehmen, daß wir, seitdem wir nicht mehr vom Staate besoldet werden, nicht mehr unter unsern Mitbürgern mit einiger Wirksamkeit zur Förderung des Reiches Jesu Christi zu arbeiten vermögen. Wenn das Ihre Meinung ist, theuere Brüder, so enttäuschen Sie sich. Es ist wahr, daß (wider Ihren Willen, wir wissen es) die vom Staate ergriffenen

Maaßregeln, um die officielle Kirche zu beschirmen, an vielen Orten die Ausübung unsers Amtes erschweren. Jedoch das Wort Gottes wird keineswegs gebunden, und durch einen Act seiner Gnade können wir das Evangelium vielen Seelen verkündigen, die es aus unserm Munde zu vernehmen wünschen. Ueberdem auch, wenn wir für uns nicht die Menge des Volkes haben, was thut die Anzahl bei einer Principfrage? Die Apostel standen auch allein, als sie ihr Werk begannen. Möge es uns nur vergönnt sein ein Wenig von ihrem Glauben zu besitzen, und wir werden täglich, sogar ausserhalb der officiellen Kirche, ein genug weites Feld finden, um in christlicher Thätigkeit wirksam zu sein.

Wir können also nicht damit übereinstimmen, unsere Stellen unter Ihnen wieder anzunehmen, bevor wir nicht Garantien erhalten haben, welche aller Wahrscheinlichkeit nach die gegenwärtige Regierung uns niemals bewilligen wird. Ihrer Aufforderung entsprechen hiesse vielleicht im Interesse einiger Gemeinden handeln; aber es hiesse die allgemeinen Interessen der Kirche und die Grundsätze, die wir um jeden Preis retten müssen, zum Opfer bringen.

Nein, theuere Brüder, wir wollen nicht selbst die durch unsere Entlassung hervorgebrachte moralische Wirkung zerstören. Man strenge sich an, sie im Volksgeschrei zu ersticken; sie besteht dennoch; sie wird von Tag zu Tag immer mehr empfunden werden. Wie auch unsere Ohnmacht beschaffen sein mag, wir werden wenigstens für unser Theil beitragen der Welt zu beweisen, daß das Christenthum etwas Anderes ist als eine solche Uebereinstimmung von menschlichen Formen und Einrichtungen, in denen es gefesselt zu halten die Welt sich abarbeitet.

Endlich, theuere Brüder, glauben wir uns vor Gott und den Menschen der Verantwortlichkeit vollkommen entledigen zu dürfen, von welcher Sie behaupten, daß sie auf uns laste, weil nach unserer eingetretenen Entlassung unsere Gemeinden von jungen Leuten ohne Erfahrung oder von Fremdlingen, die keine hinreichenden Garantien darböten, in Besitz genommen würden. Wenn wir aus der officiellen Kirche ausgetreten sind, so geschah es deshalb, weil es uns in der Stellung, in die uns der Staat versetzen wollte, unmöglich schien mit Nachdruck darüber zu wachen, daß die Kirche weder entartete noch verknechtet würde ... Wir achten die Ueberzeugungen, welche Sie bestimmt haben, eine entgegengesetzte Partei zu ergreifen. Aber mit Einem Worte, da Sie glauben auf Ihren Posten beharren zu müssen, so liegt es Ihnen ob, die Anstalt, welcher Sie Ihre Dienste geweiht haben, zu vertheidigen, so liegt es Ihnen ob, wie aufmerksame Schildwachen dieselbe zu hüten. Ihnen geziemt es nur treugläubigen Dienern Jesu Christi deren Pforten zu öffnen. Und da diese Pflicht uns nicht betrifft, so bleibt uns, theuere Brüder, nichts weiter übrig, als den Herrn zu bitten Ihnen Kraft zu geben, um dieselbe in ihrem ganzen Umfange zu erfüllen. Das möge er also thun, und über Sie ausbreiten seinen Geist der Erleuchtung und seines Lebens!

Genehmigen Sie, theuerste und hochgeehrteste Brüder, die Versicherung unserer Anhänglichkeit und unserer christlichen Ergebenheit.

(Es folgen die Unterschriften.)

XXXVIII.

Schreiben des Districtscollegiums von Lausanne und Vevey[24]).

Das Districtscollegium zu Lausanne und Vevey an die entlassenen Pastoren und Geistlichen.

Lausanne, den 11. Februar 1846.

Meine Herren, theuerste Brüder in Jesu Christo!

Indem wir heute ein brüderliches Schreiben an Sie richten, hegen wir allein die Absicht, in der Lage, in welcher sich jetzt unsere Nationalkirche befindet, die Gesinnungen, von denen wir Ihretwegen beseelt sind, gegen Sie auszusprechen.

Da der Staatsrath durch seine Umlaufschreiben die entlassenen Geistlichen der Kirche nicht wieder zugeführt hat, so hat er ausserordentliche Ordinationen für ein Mittel erachtet, die erledigten Stellen, die wir beklagt haben, zu besetzen. — Bevor wir jedoch eine Maaßregel unterstützen, wobei man gewisse gebieterische Umstände ohne Zweifel wahrnehmen kann, haben wir natürlich unsere Absicht auf Sie, theuerste Brüder, gerichtet, und uns entschlossen zuvörderst die höchste Staatsbehörde zu bitten, den Rücktritt der entlassenen Geistlichen in die Kirche dadurch zu erleichtern, daß sie ihnen zu diesem Zwecke alle Mittel darbietet, welche sich mit den gegenwärtigen Verhältnissen des Landes vereinigen lassen; sodann uns unmittelbar an Sie zu wenden, um Sie zu bewegen wiederum in unserer Nationalkirche an dem Werke der Amtsbrüder Antheil zu nehmen, welche fortwährend Ihre Abwesenheit lebhaft bedauern und Ihre Rückkehr aufrichtig wünschen. Wir wagen zu hoffen, daß Ihre brüderliche und so lebendige Zuneigung bei dem Entschlusse, den Sie ergreifen können, für den Gedanken einer Wiedervereinigung mit uns einiges Gewicht hat.

Wenn Sie immerdar, wie wir gern glauben, eine wahrhafte Anhänglichkeit gegen unsere Nationalkirche gehegt haben, so werden Sie sicherlich anerkennen, daß man, um im Ganzen das Princip dieser Kirche aufrecht zu erhalten, weder ihren Ursprung noch den Lauf ihres Bestandes aus den Augen verlieren darf. Nun hat aber unsere Kirche von der ehemaligen Regierung zu Bern ihre Einrichtung erhalten. Seitdem ist sie, ungeachtet aller über unser Vaterland gekommenen politischen Veränderungen, fortwährend in vielfacher Weise mit dem Staate vereinigt gewesen; und man darf sich nicht darüber wundern, daß noch jetzt die größte Majorität unsers Volkes eine Kirche als eine wahrhaft nationale weder anzuerkennen noch zu begreifen vermag, wenn sie nicht durch das Grundgesetz des Landes bestätigt und für ihre äussere Gestaltung durch ein von den Repräsentanten der Nation erlassenes Specialgesetz geregelt wird. — Sie werden ebenfalls erwägen, daß unsere Kirche bei ihrer gewiß unvollkommenen und vielleicht weniger genügenden Organisation, als die anderer Kirchen ist, dennoch vor ihnen den Vortheil behauptet hat, die Lehre des reinen Evangeliums zu bewahren;

---

[24]) Das Schreiben des Districtscollegiums von Orbe und Yverdon ist gleichlautend, mit Ausnahme von einem oder zwei unwichtigen Puncten.

während besser eingerichtete Kirchen, wie es scheint, es in gewissen Beziehungen nicht verstanden haben dieselbe Lehre in ihrer ganzen Reinheit zu beschützen. Dieser bemerkenswerthe Umstand beweist wenigstens, daß der Herr unabhängig von der äussern Organisation der Kirche wirken kann, und daß er in der That zu unserm Gunsten gewirkt hat. Er beweist, daß die Menschen die Einrichtungen ersetzen können, und daß sich in unserm Lande, Gott sei Dank! Geistliche befunden haben, welche in den bedenklichsten Umständen bei ihrer Geduld und festen Ausdauer verstanden haben, auf ihre Nachfolger eine vielleicht weniger freie Kirche, als man sie jetzt wünscht, aber am Ende eine Kirche zu vererben, welche ein der Freiheit vorzuziehendes Gut besitzt, d. h., eine lautere Reinheit und eine Einheit, welche uns allein zukommt unter Gottes Beistand zu behaupten. — Sie werden sicherlich auch fühlen, von welcher Wichtigkeit es für den kleinen Theil der allgemeinen Kirche ist, welchen ihr göttlicher Herr und Meister in unser Vaterland versetzt hat, daß alle ihre Diener daran arbeiten, solche evangelische Grundsätze, wie sie immerdar in derselben gelehrt worden sind oder noch gelehrt werden, mitten unter uns zu erhalten, und daß sie in einem Zustande und in einem Geiste der brüderlichen Eintracht und Liebe an diesem Werke arbeiten. — Sie werden, wir wagen nicht es zu bezweifeln, die ebenso unheilvollen als unvermeidlichen Folgen einer verlängerten Trennung fühlen, welche bereits eine Veranlassung zur Erschlaffung und zum Aergerniß für Glaubensschwache, eine Ursache zur Freude für unsere Gegner, die immer bereitstehen aus den Meinungsverschiedenheiten, welche sich in der Kirche Jesu Christi erheben können, Nutzen zu ziehen, und eine Quelle der Spaltung und der Erbitterung ist unter ein und denselben Familienmitgliedern oder unter Personen, welche die Uebereinstimmung ihrer Grundsätze auf dem Grunde der Lehre des Evangeliums vereinigen und nicht trennen sollte. — Vor Allem werden Sie sich scheuen, durch Ihre fortdauernde Abwesenheit die Kirche unsers Landes dem Eindringen irrthümlicher Lehren aussetzen zu lassen, welche leicht von Fremdlingen, zu deren Aufnahme man vielleicht durch die Gewalt der Umstände und ganz besonders in Folge Ihrer Weigerung gezwungen sein würde, eingeführt werden könnten.

Sie werden, wir hoffen es, aus allen diesen Bemerkungen schliessen, daß es sogar im Interesse unserer theuern Kirche und der christlichen Lehre, deren anvertrautes Gut sie getreu bewahrt hat, unsere Pflicht ist, in diesem Augenblick einige Zugeständnisse zu machen und einige Opfer zu bringen, worüber der Herr zu einer Zeit und auf eine Art, die er für angemessen erachtet, uns zur Rechenschaft ziehen kann.

Indem wir unsere Gründe für Ihre Rückkehr wiederholen, bedarf es nicht der Versicherung, daß Sie mitten unter uns willkommen geheissen werden. Wir sind auf's innigste überzeugt, daß ein Act der brüderlichen Nachgiebigkeit von Ihrer Seite mit Freuden von der größten Majorität unserer Mitbürger wird aufgenommen werden.

Wir ersuchen Sie demnach diese Betrachtungen reiflich zu überlegen, und indem wir unsern göttlichen Meister anflehen uns zu erleuchten und uns beiderseits durch seinen guten Geist zu leiten, bitten wir ihn, die Prüfung, die uns Gottes Rath zu bestehen heißt, zu seinem Ruhme, zum Wohle seiner Kirche und zum Heil ihrer Mitglieder zu lenken.

Genehmigen Sie, theuerste und geehrteste Brüder, die herzliche Versicherung unserer besonderen Hochachtung und unserer Bruderliebe in Christo.

Im Namen des Districtscollegiums, der Decan, C. Dufournet, Professor der Theologie, ehemaliger Pastor [25]).

XXXIX.

Antwort.

An den Herrn Decan und die Herren Mitglieder des Districtscollegiums zu Lausanne und Vevey.

Theuerste und höchstverehrte Brüder! Wenn nicht gegründete Ueberzeugungen es uns zur Pflicht machten, bei unserm am 12. November 1845 gefassten Beschlusse zu beharren, so würde es uns angenehm sein, der wohlwollenden Aufforderung, welche Sie an uns zu richten sich bemüht haben, Folge zu geben; es würde uns angenehm sein, mit Brüdern vereinigt zu bleiben, welche uns theuer sind, und mit ihnen in der officiellen Kirche zur Förderung des Reichs Jesu Christi unter unsern Mitbürgern fernerhin zu arbeiten. Nein, Sie haben sich nicht getäuscht bei dem Gedanken, daß die brüderliche Anhänglichkeit bei einem so wichtigen Beschlusse von großem Gewicht sein würde. Aber Sie werden zweifelsohne begreifen, daß es sich hierbei um allzu erhabene Interessen handelte; weshalb es uns erlaubt sein möge, wenn das Gewissen spricht, nur Gesinnungen der Freundschaft zu vernehmen. Wir glauben daher Ihnen für den liebreichen und wahrhaft brüderlichen Inhalt Ihres Schreibens nicht besser danken zu können, als indem wir Ihnen mit völliger Offenheit die Gründe vortragen, welche uns nöthigen die darin enthaltene Aufforderung abzulehnen.

Zuvörderst erlauben Sie uns, theuere Brüder, eine vorläufige Bemerkung. Sie fordern uns auf, zur officiellen Kirche zurückzukehren. Aber es genügt nicht, daß Sie unsere Rückkehr wünschen, sie muß auch möglich sein;

---

[25]) C. Dufournet war als Professor der Exegese zu Ende des Februars 1846 von den vier theologischen Professoren an der Akademie zu Lausanne noch allein übrig geblieben. Der berühmte Vinet hatte schon im Juni 1845, weil vom Großen Rath durch dessen Abstimmung das Princip der Freiheit des Cultus verworfen und überdem der Stand der Geistlichen herabgewürdigt worden war, seine Entlassung als Professor der Theologie eingereicht, und sodann an Monnard's Stelle die Professur der französischen Literatur übernommen. Am 3. Dec. 1846 ist er jedoch völlig abgesetzt worden, weil er Versammlungen der freien Kirche besucht hatte. Monnard, dessen hohes Ansehn an der Akademie in Lausanne den Staatsbehörden gefahrdrohend erschien, wurde um die Mitte des Jahres 1845 von da entfernt und als Pastor in Montreux angestellt; seinem persönlichen Einfluß auf die zahlreichen ehemaligen Schüler unter den Geistlichen hatte man vornehmlich die Entscheidung bei der Abstimmung und die massenhafte Amtsentsagung des Klerus am 12. Nov. 1845 zu verdanken. — Chappuis ward im December 1845 und Herzog im Februar 1846 entlassen.

[Der Uebersetzer.]

und bis jetzt ermächtigt Sie Nichts zu dem Glauben, daß der Staatsrath Ihre Wünsche günstig aufnehmen und diese Rückkehr durch die Mittel, die in seiner Gewalt stehen, erleichtern werde. Im Gegentheil muß Ihnen Alles die Gewißheit verschaffen, daß diese Wünsche ebenso, wie andere nicht weniger gesetzmäßige Forderungen, werden zurückgewiesen werden. Allein wenn alle Entlassenen in die Rückkehr ohne Bedingungen, ohne Garantien sich fügen sollten, so müsste auch die Rückkehr in die officielle Kirche für Alle ohne irgend eine Ausnahme möglich sein. Nun aber wissen Sie wol, daß der Staatsrath imvoraus die Ausschliessung von Einigen unter ihnen beschlossen hat. Wenn wir uns von Mehrern von denen, die mit uns die Urkunde vom 12. November 1845 unterschrieben haben, nicht ohne Betrübniß verlassen sehen: so halten wir uns doch nicht durch ihr Beispiel für ermächtigt, unserseits Collegen zu verlassen, die mit uns gekämpft, die mit uns Leiden bestanden haben für eine Angelegenheit, welche in unsern Augen ununterbrochen fort gerecht und heilig bleibt. Bei einem solchen Zustand der Dinge von uns die Zurücknahme der Entlassung fordern, heißt das nicht von uns fordern, das zum Opfer zu bringen, was wir unsern innig geliebten Brüdern und vornehmlich uns selbst zu erhalten schuldig sind?

Wir könnten hier inne halten und uns mit dieser Antwort begnügen. Allein wir fühlen das Bedürfniß, Sie von unserm ganzen Bedenken in vollkommene Kenntniß zu setzen.

Bis jetzt, theuere Brüder, haben wir geglaubt und glauben wir noch mit Standhaftigkeit, daß es ernsten Männern und vornehmlich Dienern des Evangeliums nicht gebührt, leichtsinnig Schritte zurückzunehmen, deren Bedeutung sie haben kennen müssen, leichtsinnig ausdrückliche Thaten zurückzunehmen, deren Folgen sie haben reiflich überlegen müssen. Als die Meisten von Ihnen mit uns die Denkschrift der Zweihundertundeinundzwanzig [26]) unterschrieben, als sie in dieser Urkunde erklärten zu allen Opfern bereit zu sein, waren denn das bloße Worte, die zu Nichts verpflichteten? Wenn sie überhaupt ihre Entlassungsgesuche einreichten, um sie bald darauf wieder zurückzunehmen, haben sie nicht gewusst, was sie thaten? Sind sie denn nur vor einer hinreissenden Gewalt ohne Ueberlegung zurückgewichen? Wir wollen Niemanden richten, wir überlassen einem Jeden die Verantwortlichkeit seiner Handlungen. Was uns betrifft, so ist das Herz zerrissen, aber es ist es mit der Ueberzeugung, eine Pflicht erfüllt zu haben und der Sache des Evangeliums zu dienen, da wir aus der officiellen Kirche traten, entschlossen, in dieselbe nur durch eine ehrenvolle Pforte wieder einzutreten, und wann diese Kirche eine solche Verfassung erhalten hätte, daß das Ansehn ihres göttlichen Herrn und Meisters von da an gegen die Eingriffe der weltlichen Gewalt geschirmt wäre. Diese Ueberzeugung hat seit dem 12. Nov. 1845 in uns keineswegs an Kraft verloren. Im Gegentheil sie wird von Tag zu Tag stärker, sie hält uns aufrecht inmitten einer Menge von Anfeindungen und Prüfungen, sie wirkt unsern Trost, wie sie unsere Kraft erzeugt. Urtheilen

---

[26]) Die Denkschrift der 221 Geistlichen an den Großen Rath vom 26. Mai 1845, s. Beweisschriften, Nr. VIII., Stschr. 1846. IV. S. 603 ff. [Der Uebersetzer.]

Sie selbst, ob es uns erlaubt ist ihr untreu zu werden und den Anforderungen des Staatsraths gewonnenes Spiel zu geben, indem wir unsere frühern Handlungen und insbesondere den Act am 12. Nov. 1845 verleugnen.

Im Grunde sind Sie mit uns einig, um die traurige Lage, in welche die Kirche vom Staat gebracht worden ist, zu beklagen. Mehr als ein Mal haben Sie dieselben Klagen vernehmen lassen, und der innere Kummer, dessen Sie sich mit Mühe erwehren, bricht durch die rührende Einladung hindurch, die Sie an uns gerichtet haben. Aber um größere Uebel von der Kirche abzuwenden und bei einer schwankenden Hoffnung auf eine bessere Zukunft glauben Sie sich wenigstens auf einige Zeit zu Zugeständnissen und zu Opfern entschliessen zu müssen.

Lassen Sie uns mit einander untersuchen, ob es Gründe oder, wie Sie behaupten, ob es Thatsachen giebt, welche gebieterisch verlangen, daß wir Ihrem Beispiele folgen.

Sie fordern zuvörderst von uns, die historischen Verhältnisse, unter deren Einfluß unsere Nationalkirche sich gebildet hat, nicht aus den Augen zu verlieren, und nicht zu vergessen, daß in den Augen der Mehrheit unsers Volkes das Bestehen dieser Anstalt mit dem Bestehen des Staats unzertrennlich verbunden ist. Wir bestreiten diese Thatsache nicht: ach! wir wissen nur zu gut, daß für die meisten unserer Mitbürger die Kirche nur durch den Großen Räth besteht. Das ist ein unseliges Vorurtheil, das Sie ohne Zweifel mit uns beklagen; aber was ist geeigneter, daß dieses Vorurtheil auf immer in die Herzen sich einwurzelt, als die Rückkehr zur officiellen Kirche von Denen, welche ihr Entlassungsgesuch nur in der Absicht eingereicht haben, um dasselbe zu bekämpfen? Und bezeugt übrigens dieses so allgemein verbreitete Vorurtheil nicht ein Grundgebrechen der Organisation? Beweist es nicht, daß es dringend nothwendig ist, die Verfassung einer Kirche umzugestalten, welche, da sie nicht, wie man vorgiebt, mit dem Staate vereinigt, sondern vielmehr mit ihm verschmolzen und vermischt ist (mais bien amalgamée, confondue avec lui), sich von menschlichen Anstalten nicht mehr klar unterscheiden läßt und sonach mit ihrem geheiligten Charakter den größten Theil ihres heilsamen Einflusses verliert?

Uebrigens handelt es sich nicht darum, nachzuforschen, welche Ansicht das waadtländische Volk sich bisher von seiner Kirche gebildet hat. Die Frage ist anderswo: es handelt sich darum, zu erfahren, was nach dem Worte Gottes jedwede Nationalkirche sein soll; es handelt sich darum, zu erfahren, ob man mit gutem Gewissen bei einer Ordnung der Dinge ausharren darf, bei welcher der Staat, indem er sich mit der Kirche unter Einen Begriff bringt (s'identifiant avec l'Église), sich vorbehält die Lehre zu regeln und die Freiheit des geistlichen Amtes nach seinem Belieben zu beschränken. — Wir geben Ihnen zu, daß unsere Nationalkirche, trotz der Mängel ihrer Organisation, vielleicht besser als andere die reine Lehre des Evangeliums zu bewahren verstanden hat. Diese Thatsache hat zweifelsohne eine Wichtigkeit, die wir nicht verkennen wollen; aber dennoch (und Sie gestehen es selbst) beweist das nichts Anderes, als daß der Herr unabhängig von der äussern Organisation der Kirche zu wirken vermag. Es wird uns jedoch leicht sein, den Beweis zurückzugeben. Wenn das Evangelium mitten unter uns einige Lebensfrüchte getragen hat, wem muß man dafür den Dank darbingen? nicht

hauptsächlich dem Vater der Erleuchtung und der Barmherzigkeit und jener innern Kraft des Christenthums, welche sich sogar noch unter den mangelhaftesten Formen zu offenbaren vermag? Ist das Gute nicht vielleicht trotz der Organisation unserer Kirche gewirkt worden? Blicken Sie rings um sich, theuere Brüder: Die Anzahl Derer, die sich Christen nennen, ist gewiß groß; aber Diejenigen welche in ihren Herzen die heiligende Einwirkung des Evangeliums empfunden haben, bilden noch immer nur eine schwache Minderzahl. Was haben so viel Anstrengungen, so viel gläubige Predigten, von denen unsere Tempel seit Jahren wiederertönten, hervorgebracht? Eine Menge von Formalitätsleuten, bei denen der Unglaube täglich immer mehr Grund und Boden gewinnt. Scheinen uns die Ereignisse, deren Zeugen wir gewesen sind, nicht zu mahnen, daß die gegenwärtige Form ihre Zeit überlebt hat und daß die Stunde gekommen ist, eine Erbauung aufzugeben, welche früher oder später das Haupt Derer treffen wird, die sich in eitlen Anstrengungen zu ihrer Erhaltung aufzehren?

Erwägen Sie auch, daß die Gebrechen unserer gegenwärtigen Organisation sich in den letztern Zeiten von Tag zu Tag nur verschlimmert haben. Unsere Kirche hatte die Reinheit der Lehre unter den Schutz eines Glaubensbekenntnisses, eines ehrwürdigen Denkmals der Frömmigkeit unserer Väter, gestellt. Man hat es uns geraubt; und nun ist dem Rationalismus und allen Irrthümern, mit denen sich die menschliche Verdorbenheit besser als mit dem reinen Evangelium verträgt, Thür und Thor geöffnet. Zu gleicher Zeit, um uns keinen Zweifel, keine Täuschung über eine Frage übrig zu lassen, die bis dahin beinahe in Schatten gestellt gewesen war, erklärt sich der Staatsrath für den obersten Schiedsrichter der Lehre. Das war, theuere Brüder, eine feierliche Warnung. Wir glaubten jedoch (und vielleicht täuschten wir uns) auf unsern Posten ausharren zu müssen, bis noch bedeutungsvollere Ereignisse eintraten, um uns den ganzen Umfang der die Kirche bedrohenden Gefahr zu offenbaren. Sie wissen es, ausserordentlicher Umstände hat es bedurft, um uns zu nöthigen eine Anstalt zu verlassen, die uns theuer war, und deren Unvollkommenheiten uns, so zu sagen, eine fromme Hochachtung verhüllte. Und jetzt drängen Sie uns dahin zurückzukehren, um nach Ihren Worten für die Erhaltung der evangelischen Grundsätze, die immerdar in unserm Vaterlande gelehrt worden sind, zu arbeiten. Aber wenn wir die officielle Kirche verlassen haben, so geschah es eigentlich deshalb, weil es uns auf andere Weise unmöglich schien, diese Grundsätze vor jedem unheilvollen Angriff zu schützen. Welche Garantie, oder auch nur welche Hoffnung bleibt Ihnen, daß man dieselben achten werde?

Schon sind, obwol man das Gegentheil behauptet, einige von den Fundamentallehren verletzt worden. Wenn die Kirche nur eine Form des Staats ist, wofür man sie frank und frei erklärt, was wird sowol aus ihrem geheiligten Charakter als aus der Auctorität ihrer Lehre werden? Und welche Zukunft steht dann auch der Wahrheit ihrer Symbole bevor? Und giebt es ein einziges ihrer Dogmen, dessen Aufopferung nicht eines Tages der Volkswille fordern könnte? Ach! Sie werden es sich vergebens verhehlen wollen: jetzt mehr als jemals versteht es das Volk des Staats, das eben so das Volk der Kirche zu sein glaubt, der Souverain in der Kirche wie im Staate zu sein. — Und dann, wenn alle moralische Bande erschlafft sind, wenn die

subversivsten Meinungen frank und frei gelehrt werden und sich unter die Massen helle Bahn brechen: dann will man der Kirche diesen Rest von Unabhängigkeit rauben, der ihr noch einige Macht verlieh. Ach! fühlen Sie nicht, daß sie, um so vielen Feinden zu widerstehen, eine größere Freiheit bedarf, als sie jemals gehabt hat? Fühlen Sie nicht, daß wir berufen sind dahin zu arbeiten, daß ihr geistiger Charakter und ihre Autonomie die Oberhand behauptet, wenn wir wollen, daß sie noch das Salz der Erde sei, und daß sie diese moralische Auctorität, welche die Fehler der gegenwärtigen Organisation gefährden, wieder erlange?

Glauben Sie jedoch nicht, daß wir systematische Feinde einer jeden Verbindung mit dem Staate sind. Wir besitzen keine abergläubisch ängstliche Achtung für die eine oder andere der Meinungen, in welche sich jetzt die Gemüther theilen. Alles was wir verlangen, ist eine Kirche, welche ihr Selbstbewusstsein besitzt, welche weder in der Geistlichkeit noch im Staate sich vorfindet, sondern in der Mitte der Gläubigen, wo die Ordnung sich mit der Freiheit verbindet, und wo der Diener des Evangeliums, der weltlichen Macht in jeder andern Beziehung unterworfen, nur vor der Kirche selbst von seinen Lehren und von seinem Amte Rede und Antwort zu ertheilen hat.

Sollen wir es aussprechen? theuere Brüder .... ein günstiger Augenblick war gekommen, wo es von Ihnen abhing, wenn auch nicht dieses Ideal zu verwirklichen, doch wenigstens eine bessere Ordnung der Dinge in unserm theuern Vaterlande zu begründen. Und vielleicht liegt die Zukunft der Nationalkirche noch auf eine kurze Zeit in Ihren Händen. Strengen Sie sich an, für dieselbe die Garantien zu erlangen, deren Bedürfniß Sie ebenso wie wir fühlen; fordern Sie für dieselbe nachdrücklich die Freiheit der Lebensthätigkeit, welche sie allein jetzt zu retten vermag, als Eigenthum zurück. Und wenn Sie das erlangt haben, wollen wir uns mit Freuden wieder mit Ihren Arbeiten verbinden, oder, wenn unsere Dienste nicht genehmigt werden, sie wenigstens durch unsere Wünsche und Bitten unterstützen.

So lange es sich noch so verhält, werden wir Nebenrücksichten keineswegs die Interessen der Wahrheit zum Opfer bringen. Wir beharren dabei, ausserhalb der officiellen Kirche zu bleiben, aber nicht ausserhalb der Kirche Jesu Christi zu stehen. Wenn es dem Herrn gefällt, wollen wir dieser Kirche bis an's Ende weihen, was Er uns an Eifer und Kraft verleiht. Das Tagewerk das wir übernommen haben, ist gewiß nicht das leichteste. Wir kämpfen für eine Sache, die man nicht allgemein begreift. Wir haben nicht für uns die Volksmenge. Wir glauben jedoch „das gute Theil erwählt zu haben" [Luc. 10, 42.]. Uns hält aufrecht der Beifall unsers Gewissens und die mitfühlende Uebereinstimmung von vielen wahren Christen. Bereits ist es uns auch verliehen worden, hier und da manche Früchte dieses freiwilligen Amtsdienstes wahrzunehmen, welchen der Herr uns aus Liebe zu den Seelen mitten unter unsern Mitbürgern zu leisten begnadigt.

Sollen wir nach solchen Beweggründen des Gewissens uns noch damit aufhalten, auf einige Einwürfe zu antworten? .. Sie reden zu uns von Spaltungen, um sie zu verhüten, von Aergernissen, um sie zu verbannen ... Gott ist unser Zeuge, theuere Brüder, wir würden nicht vor den schwersten Opfern zurückweichen, wenn wir, ohne wider die Pflicht und die Wahrheit zu handeln, die Uebel, welche Sie bezeichnen, heben könnten, Uebel, unter

denen wir übrigens mehr, als Sie, leiden; denn die Welt hat für Sie fast nichts als Lobeserhebungen, während sie für uns das Vorrecht der Beschimpfung und sogar der Verfolgung aufspart. — Allein, Sie wissen es recht wohl: jedesmal wenn man ein wenig gründlich religiöse Fragen anregt, wird das Feuer in das Land geschleudert, werden die Gesinnungen der Mehrheit zum Ausbruch gebracht, und ist die Verhütung von Aergernissen unmöglich. Um diese schlimmen Folgen, die zwar bedenklich, aber vorübergehend sind, zu verhüten, muß man denn, wenn man zugleich überzeugt ist, daß es sich um ewige Angelegenheiten der Menschheit handelt, sich nothwendiger Weise zum Stillschweigen und zur Unthätigkeit verurtheilen?

Uebrigens würde nach alledem, was sich zugetragen hat, nach so vielen feierlichen Erklärungen, welche von den entlassenen Geistlichen im Angesicht der Kirche Jesu Christi geschehen sind, deren Rückkehr in die officielle Kirche vielleicht von allen Aergernissen das größte sein. Es wäre hierzu nöthig, alle Vorurtheile unsers Volkes zu bekräftigen und den gehässigen Beschuldigungen, die wir hier nicht wieder in Erinnerung bringen wollen, einen Schein des Rechts zu verleihen. Dann würde man uns anklagen, immer bereit zu stehen, unsere Grundsätze vor weltlichen Rücksichten sich beugen zu lassen. Stark durch unser Gewissen, könnten wir vielleicht uns entschliessen diese Schmach zu tragen, wenn sie blos auf uns selbst zurückfallen sollte; aber welche Früchte könnten wir für das Wohl der Kirche und das Heil der Seelen von einem geistlichen Amte erwarten, das wir durch eine so große Unbeständigkeit und Veränderlichkeit um alles Vertrauen gebracht hätten?

Ueberdem, theuere Brüder, hängt es von Ihnen und uns ab, diese unvermeidlichen Zerwürfnisse bis auf einen gewissen Punct zu mildern. Wenden wir uns demüthig an den Vater des Lichts, und bitten wir ihn um seinen Geist der Eintracht und des Friedens; bitten wir ihn, uns zu lehren, jede aufrichtige Ueberzeugung zu achten und, was auch geschehen mag, treu zu bleiben jener Liebe, deren Bande uns Christus auferlegt hat, um aus uns eine Gemeinschaft von Brüdern zu machen.

Am Schlusse Ihres Schreibens fordern Sie uns auf, die darin enthaltenen mannichfaltigen Betrachtungen reiflich zu erwägen ... Dürfen wir es wagen, theuere Brüder, Sie zu bitten, eben so sorgfältig vor Gott, der Herzen und Nieren prüfet, die Beweggründe zu untersuchen, welche uns nicht gestatten Ihrer Aufforderung Folge zu leisten?

Ach! wenn wir bei einer so ernsten Frage den Kummer haben, mit Ihnen nicht übereinzustimmen, glauben Sie wenigstens, theuere Brüder, daß wir mit Freuden und von Grund des Herzens uns mit Ihnen vereinigen, Den, welcher alle Dinge zu unserm Besten lenkt, anzuflehen, daß er diese Prüfung segnet, so daß sie sich zu seinem Ruhme und zur Erbauung seiner Kirche wendet.

Genehmigen Sie, theuerste und hochgeehrteste Brüder, die Versicherung unserer brüderlichen Liebe und unserer christlichen Ergebenheit.

(Es folgen die Unterschriften.)

XL.

Pastoralschreiben (adresse fraternelle) des Districtscollegiums von Payerne und Moudon an die entlassenen Pastoren und Geistlichen.

> Jesus ging heraus, und sah das große Volk, und es jammerte ihn derselben, denn sie waren wie die Schafe, die keinen Hirten haben. Mark. 6, 34.

Die Gnade des Herrn Jesu Christi, die Liebe Gottes und die Gemeinschaft des heiligen Geistes sei mit uns allen. Amen.

Theuerste und hochgeehrteste Brüder! Nicht ein Geist der Streitsucht leitet uns, um diese Zeilen an Sie zu richten; es herrschen in unsern Herzen nur die Gesinnungen der brüderlichen Liebe und des Friedens. Der welcher die Gedanken eines Jeden von Ferne kennt, weiß auch, daß, durchdrungen von Achtung für Ihre ehrenvolle Würde, Ihre Einsicht, Ihre Frömmigkeit, Ihre langen und treuen Dienste, welche Mehrere unter Ihnen bereits in mannichfachen amtlichen Eigenschaften den Kirchen unsers Vaterlands geleistet haben, Nichts mehr unserm Gemüthe fern ist, als hierbei gegen Sie irgendein unangenehmes Urtheil aufzustellen. Nein; sondern ergriffen von Schmerz beim Anblick unserer so gelichteten Reihen, verwundet im Herzen bei der gänzlichen Verlassenheit, in welche Ihre Zurückziehung eine so große Anzahl von Gemeinden versetzt hat, von Furcht bewegt, sie in untaugliche, unerfahrene, vielleicht unwürdige Hände fallen zu sehen, sind wir von der Liebe Christi gedrängt, Ihnen zu sagen, Ihnen aus der innersten Tiefe unserer Seelen zuzurufen: vielgeliebte Brüder, vereinigen Sie sich wieder mit uns, Ihren alten Arbeitsgenossen; treten Sie wieder in Ihre Stellen in unsere heiligen Kampfreihen, und verknüpfen Sie auf's neue Ihre Anstrengungen mit den unsrigen, um in der Kirche unserer Väter zu fördern das Reich unsers hocherhabenen Gottes und Herrn Jesu Christi!

Diesen unsern Herzen so theuern Wunsch, dessen Erfüllung zu begünstigen wir inständig die Staatsbehörde gebeten haben, erheben mit uns viele fromme Seelen im Canton und anderwärts, und sie haben schon oft dafür die inbrünstigsten Gebete vor den Fuß des Thrones der Gnade gebracht. Heissen Sie ihn also mit Freundlichkeit willkommen, und sehen Sie zu, indem Sie sich vor das heilige Wort unsers Meisters stellen, ob es Ihnen durchaus nicht möglich ist, unsern brüderlichen Bitten nachzugeben.

Wir stimmen darin überein, hochgeehrte Brüder, unsere kirchlichen Einrichtungen sind in mehr als Einer Hinsicht unvollkommen und bedürfen der Verbesserung. Allein, um gerecht zu sein, muß man anerkennen, daß die beiden wesentlichen Grundcharaktere einer Kirche, die gesetzmäßige oder reine Verkündigung des Wortes Gottes und die Verwaltung der Sacramente nach der Vorschrift des Herrn unserer Kirche, in ihrer ganzen Integrität geblieben sind. Es ist wahr, man hat in der letztern Zeit vielfach behauptet, daß die unlängst in der Nationalkirche verkündigte gesunde Lehre jetzt empfindliche Eingriffe erfahren hat. Man hat diese ernste Behauptung auf gewisse von der Staatsbehörde angewendete Aeusserungen gegründet, indem man sie im Sinne einer Verneinung der in der heil. Schrift deutlich gelehrten Wahrheit von der göttlichen Einsetzung des evangelischen Predigeramtes erklärte. Aber diese Erklärung, die Mehrere unter Ihnen angenommen und vertheidigt

haben, scheint uns ein Irrthum zu sein, der übrigens sehr begreiflich ist bei Männern, welche, wie Sie, das anvertraute kostbare Gut des Glaubens mit heiliger Eifersucht bewachen. Die angeschuldigten Ausdrücke hatten einzig und allein Beziehung auf den äussern Charakter, den die von der Obrigkeit angeordnete Ordination den Dienern des Herrn in der Nationalkirche verleiht. Und was unter Anderem uns alles Recht giebt zu glauben, daß die Staatsbehörde in den ihr vorgeworfenen Worten keineswegs beabsichtigte die göttliche Eigenschaft unsers heiligen Amtes in Abrede zu stellen, welche Thatsache Jeder von Ihnen recht gut weiß und welche uns die Streitfrage deutlich zu entscheiden scheint: jeden Sonntag heißt uns unsere officielle Liturgie in unsern Tempeln und im Namen der Versammlung daselbst zu Gott sprechen: Wir bitten Dich für alle Diejenigen, welche Du in Deiner Kirche als Pastoren eingesetzt hast, und vornehmlich für Diejenigen, denen Du die Leitung dieser Heerde übergeben hast.

Diese Bemerkung genügt um zu beweisen, wie sehr eine andere Behauptung, die nicht weniger seltsam ist als die vorhergehende, und die aus ihr hervorgeht, daß nämlich unsere Kirche nicht mehr Jesu Christo gehöre, welcher sich daraus durch die weltliche Behörde verdrängt sähe, von allem Grunde entblößt ist. Aber es giebt noch Mehr. Die Staatsbehörde selbst erklärt sich hierüber so eben auf die entschiedenste Weise. In einer Denkschrift, welche sie vor Kurzem (den 10. Februar) an einige Pastoren der Nationalkirche in Erwiederung auf eine Petition, welche Dieselben ihr vorgelegt, gerichtet hat, lesen wir in Rücksicht auf Sie, theuerste Brüder, folgende Erklärung: Die Nationalkirche kennt in ihrem Verhältnisse zu Gott kein anderes Haupt als Jesum Christum. Unter Anderm bezeichnet in dem genannten Actenstück dieselbe Staatsbehörde die gegen sie erhobene Anklage, in der Nationalkirche an Jesu Christi Stelle untergeschoben zu sein, für eine gehässige Lüge.

O, vielgeliebte Brüder, hüten wir uns, daß uns nicht unselige Vorurtheile verleiten da ein Uebel zu erblicken, wo keins ist, oder es mit Uebertreibung zu vergrößern! Fürchten wir uns dadurch in Ungerechtigkeit gegen den Nächsten und in Undankbarkeit gegen Gott, der uns vom Himmel herab segnet, zu gerathen. Nein, Dank sei ihm dafür in Ewigkeit gebracht, unsere alte Kirche ist keineswegs entartet. Obgleich in ihr nicht Alles Gold, Silber und Edelstein ist, so ist sie dennoch immerdar und, wir hoffen es zu Gott, dauerhaft gegründet auf den allein wahren Grund, welcher ist Jesus Christus. Wie bei ihrem Ursprunge hat sie noch das unschätzbare Glück, vollkommen und rein die gute und wahre Lehre Gottes, unsers Heilandes, zu besitzen. „Man mache also Angriffe auf sie", — wir rufen hier wiederholend die Worte aus, welche unter ähnlichen Verhältnissen Einer unserer vortrefflichsten Amtsbrüder [27]), der jetzt im Himmel der Ruhe der Gerechten sich erfreut, aussprach, — „man mache Angriffe auf sie, man beschimpfe sie, solange man will, diese Nationalkirche, deren Glieder wir sind, welche unsere Väter auf den Trümmern des Aberglaubens gegründet, und mit welcher sich so viel Märtyrer, so viel ruhmwürdige Bekenner der Wahrheit in der Folge verbunden haben. Wiewol sie gewiß ihre Unvollkommenheiten und ihre Fehler

[27]) Worte aus einer ungedruckten Predigt des Pastors Manuel.

hat, so beweist uns doch Gott seine Gnade gegen dieselbe, indem er sie heiligt, in ihrem Schooſe die reine evangelische Lehre erhält und dieser Lehre in viele Gewissen und viele Herzen Eingang verschafft."

Wenn demnach unsere Kirche inmitten der Unvollkommenheiten und Fehler, die wir mit Ihnen beweinen, dennoch nach unserer Ueberzeugung das bewahrt, was auf entscheidende Weise für jede christliche Kirche das allein Wesentliche ist: welcher hinreichend kräftige Beweggrund kann Sie verhindern in derselben ihre wichtigen Functionen wieder zu übernehmen? Während der Herr in Beziehung auf sich Geduld und Güte anwendete, glauben Sie, es sei Ihnen erlaubt gegen dieselbe, die Sie in ihrem Schooſe getragen hat, ohne Mitleid zu sein? Sie haben sich muthvoll angestrengt, um für sie die Freiheiten zu gewinnen, deren Sie wünschen Dieselbe versichert zu sehen; wollen Sie ihr hierauf einen unendlich kostbarern Vortheil entziehen, den Vortheil Ihres geheiligten Amtes? Ach! sicherlich erfordert die Anstrengung, die von Ihnen geschehen muß, um für Dieselbe diesen Vortheil zu erhalten oder wieder zu erwerben, von Ihrer Seite einen weit größeren Muth und eine noch gründlichere Entsagung! Es wird Ihnen (Mehrere von uns wissen es aus eigener Erfahrung) einen schmerzlichen, die Eigenliebe heftig kränkenden, für die sinnliche Luſt harten Schritt kosten; aber gerade das macht uns beherzt, mit aller Kraft auf Sie loszudrängen, mit der Ueberzeugung, daß jede freiwillige That in der Absicht, den alten Menschen zu kreuzigen, heilig, segensreich und dem Herrn angenehm ist.

Kommen Sie also, theuere Brüder, kommen Sie wieder! Es dünkt uns in Wahrheit, daß Sie die Pflicht dazu drängt. In der That, Ihr Diener Christi, was ist unser Auftrag? Seelen selig zu machen, und in dieser vortrefflichen Absicht „Jedermann Allerlei zu werden, und wiewol wir frei sind von Jedermann, uns Jedermann zum Knechte zu machen, auf daß wir ihrer Viele gewinnen" [1 Kor. 9, 19. 22.]. Sie sind, wir wissen es, in Ihrer gegenwärtigen Stellung nicht unthätig; aber erfüllen Sie überhaupt die Pflichten Ihres Amtes so vollkommen und so ersprießlich, als Sie es thun können, wenn Sie den bescheidenen Hirtenstab eines Pastors wieder ergreifen mitten unter so vielen Gemeinden, die jetzt Heerden gleichen, welche keine Hirten haben? „Die Kirche!" rufen Sie aus, „die allgemeine Kirche! die Angelegenheiten der Kirche Gottes!" Aber, vielgeliebte Brüder, denken Sie denn, indem Sie, wenn auch nicht absichtlich, doch in der That eine Menge von Seelen des Unterrichts und der Fürsorge berauben, die Sie ihnen ertheilen könnten, wenn Sie unsern Bitten nachgeben wollten, nicht zum Kommen des Reichs unsers himmlischen Vaters beizutragen? Was uns betrifft, so werden wir, auch auf die Gefahr hin, als Leute von gewöhnlichen Meinungen und beschränkten Ansichten zu erscheinen, Ihnen ununterbrochen sagen: Hören Sie den Schrei der Seelen, welche aus unserem Volke zu Ihnen rufen, die Einen in der Herzensangst der Sünde, Andere mit der Gewalt der Drangsal und Noth, Andere mitten unter den Schatten des Todes! Vielleicht giebt es solche, welche Ihnen nicht zurufen, oder welche Ihnen sogar heiſſen nicht zurückzukommen; aber gerade diese verlangen am meisten gebieterisch nach den geweiheten Sorgen Ihres Amtes, welche der gute Hirte Ihrer Seelsorge ganz besonders anempfiehlt! Der gute Hirte! hören Sie ihn nicht, wie er selbst sich für alle jene Seelen, deren Erlösung er so theuer erkauft hat, verwendet

und mit zärtlichem Mitleiden Ihnen zuruft: „Weide meine Schafe, weide meine Lämmer?“ [Joh. 21, 15. 16.]. Hören Sie nicht auch seine treuen Apostel Ihnen zurufen: „Weidet die Gemeine Gottes, welche er durch sein eigen Blut erworben hat, weidet die Heerden des Herrn“? [Apostelgesch. 20, 28.].

Kehren Sie also zurück, beeilen Sie sich zurückzukehren in dieses weite und schöne Feld, worein der Herr der Ernte Sie aus Erbarmen gestellt hat. Legen Sie von neuem mit uns die Hand an den Pflug; lassen Sie uns zugleich den neuen Acker aufbrechen, lassen Sie uns säen auf Gerechtigkeit, lassen Sie uns pflanzen und begiessen, das Herz flehend zu Dem gewendet, welcher allein das Wachsthum zu geben vermag. Wenn unsere Pastoralthätigkeit in Betreff ihrer Ausübung etwas beschränkt zu sein scheint, so lassen Sie uns das nicht allzusehr zu Herzen nehmen: die Kraft und der Eifer fehlen uns viel mehr, als die Freiheit, uns in der Zeit und ausser der Zeit unseren evangelischen Arbeiten zu widmen. Möge hauptsächlich die scheinbare Unfruchtbarkeit unserer frommen Arbeiten uns nicht entmuthigen. „Ihr sehet“, sagt der heil. Jacobus [Jac. 5, 7. 8.], „ein Ackermann wartet auf die köstliche Frucht der Erde, und ist geduldig darüber, bis er empfahe den Morgenregen und den Abendregen. Seid ihr auch geduldig, und stärket euere Herzen; denn die Zukunft des Herrn ist nahe.“

Noch einmal, theuerste Brüder, kommen Sie wieder! kommen Sie wieder um der Liebe Gottes willen! Welche beklagenswerthe Folgen wird eine verlängerte Trennung nach sich ziehen! welches Aergerniß für die Glaubensschwachen! welchen Triumph für die Gottlosen! welch ein offenes Thor für falsche Lehren und für Secten! welch eine Gelegenheit für den Feind, das Unkraut mit vollen Händen auf dem Felde auszusäen, wo wir guten Samen ausstreuen sollen! welch eine Quelle des Hasses und der Zwietracht unter den Kindern einesunddesselben Volkes, den Gliedern einerunddersselben Familie, den Personen, von denen es scheint, als sollten sie bei einemunddemselben Glauben auch Ein Herz und Eine Seele sein! Aber von welchen Segnungen wird im Gegentheil Ihre Rückkehr begleitet! Welche Herzen werden darüber einen Augenblick betrübt sein, aber wie viele mit Freuden erfüllt sein und den Herrn segnen! welch eine glückliche Wiedervereinigung der jetzt so getrennten Parteien! welch eine Wohlthat für das Land und die Gemeinden, die sich über dasselbe erstrecken! welche Erlösung für unsere Kirche! welches erbauliche und lehrreiche Beispiel für die andern Kirchen der protestantischen Schweiz! welch eine Veranlassung zu einer erhabenen Freude überhaupt für den höchsten Hirten der Hirten und der Heerden!

Wir geben uns gern der Ueberzeugung hin, theuerste Brüder und ehemalige Collegen, daß die Worte, die wir soeben an Sie richten, der göttliche Herr unsern Herzen eingegeben hat. Könnte er ihnen einige Wirkung durch die Kraft seines heil. Geistes verleihen! In seiner unendlichen Barmherzigkeit hatte er Sie unserer Kirche gegeben; durch eine Wirkung seiner tiefen und gerechten Gerichte über Dieselbe, über Sie und über uns alle hat er es zugelassen, daß Sie ihr auf einige Zeit entzogen würden; möge er Sie jetzt zurückführen zu den Heerden seiner Weide in unsern Städten und Dörfern! Möge er Sie über jede Befürchtung erheben, „von einem Gericht der Menschen gerichtet zu werden, da es der Herr ist, welcher richtet“ [1 Cor. 4, 3. 4.], und Ihnen die Gnade erweisen, bei dem Entschlusse, den Sie fassen wollen,

nur auf Ihn zu blicken und auf die Seelen, für welche er gelitten hat und gestorben ist! Er sei unsere untrüglichere, unsere bessere Garantie für Alle bei der Verwaltung des Amtes, das er uns anvertraut hat. Sofern wir nur ihn frei bekennen und für das Evangelium seiner Gnade ein treues Zeugniß ablegen dürfen, möge er uns lehren, daß wir, erfüllt von Vertrauen zu ihm, zu seiner Liebe und seinen Verheissungen, uns übrigens nicht weiter beunruhigen. Möge überhaupt dieser mächtige und barmherzige König seine gütige Hand über das Zion ausstrecken, das er sich in unserm theuern Vaterlande errichtet hat, und möge er es trösten! „Möge er wieder aufrichten das Haus unserer Heiligkeit und Herrlichkeit, darin ihn unsere Väter gelobet haben!" [Jes. 64, 11.] Gleich als wenn man Most in einer Traube findet, und spricht: verderbe sie nicht, denn es ist ein Segen darin; also möge er es um unserer Kirche willen thun, damit nicht Alles verdorben werde, sondern damit vielmehr Alles wieder auferbaut werde zu seinem Ruhme und zum Heil unsers Volkes! Amen!

Theuerste und hochgeehrteste Brüder, wir entbieten Ihnen unsern brüderlichen Gruß und befehlen Sie der Gnade unsers Herrn Jesus Christus. Ihm sei Ehre jetzt und in Ewigkeit! Amen.

Den 18. Februar 1846. Im Namen des Districtscollegiums,
Der Decan, Dubrit, Pastor.
Der Secretair, Herren, Pastor.

Dieses Schreiben ist für alle entlassene Pastoren und Geistliche bestimmt: wenn Einige von ihnen es nicht erhalten haben, so hat man es der Schwierigkeit, ihre Adresse zu erfahren, beizumessen.

XLI.

Antwort.

An das hochwürdige Districtscollegium von Payerne und Moudon.

Tit.

Wir haben das Pastoralschreiben empfangen, das Sie uns die Ehre erwiesen haben am 18. Februar 1846 an uns auszufertigen.

Nach den ausdrücklichen Erklärungen der hohen Staatsbehörde befürchten wir, daß Sie nicht die erforderliche Befugniß besitzen, uns in Ihre Reihen wieder einzuführen. Wir dürfen daher Ihr Verfahren nur als einen Beweis brüderlicher Liebe betrachten, die wir gern bewahren wollen, und wir sind dankbar gerührt von dieser Liebe, sowie auch von dem wohlwollenden Tone Ihres Schreibens. Es würde uns erfreulich sein, Ihren Bitten nachgeben zu können, und es ist uns dagegen ein sehr peinliches Gefühl, Ihnen mit einer Verweigerung antworten zu müssen; aber, wie Sie selbst sagen, theuere Brüder, jede freiwillige That, in der Absicht, den alten Menschen zu kreuzigen, ist heilig, segensreich und dem Herrn angenehm..... Wir fügen hinzu: sofern diese That mit der Wahrheit übereinstimmt. Wir stützen uns auf diese Ansicht und hauptsächlich auf den anbetungswürdigen Herrn, der uns selbst bis auf diese Stunde geleitet hat, sodaß wir den Muth besitzen, Ihnen mit aufrichtiger Liebe und mit zerrissenem Herzen zu sagen: „Was machet ihr, daß ihr weinet und brechet uns das Herz?" (Apostelgesch. 21, 13.)

Vielgeliebte Brüder! Die Vorwürfe und die Beweisgründe Ihres Schreibens beruhen auf einem Irrthum, bei dem es nicht befremden darf, ihn noch in dem Geiste unserer Gemeinden tief eingewurzelt anzutreffen, da er ja gewissermaßen noch bei deren geistlichen Führern vorhanden zu sein scheint. Es kommt uns wahrhaftig so vor, als wenn das christliche Predigeramt nur insoweit gesetzlich sein soll, als es von der weltlichen Behörde anerkannt wird, und als wenn wir, weil wir nicht mehr vom Staate eine Besoldung beziehen, die uns anvertrauten Seelen verlassen hätten. Diese Seelen, die wir vom obersten Hirten der Heerden empfangen, haben wir nicht verlassen. Trotz des Sturmes der Verfolgungen, der über unsere Häupter dahinbraust, trotz der Schmähungen und Verläumdungen, mit denen man uns öffentlich überhäuft, und die man sogar von einigen jener Kanzeln herab, welche wir noch vor wenigen Monaten bestiegen, gegen uns schleudert, stehen wir fest auf unsern Posten, um daselbst die Bekümmerten zu trösten, die Dürftigen und Kranken zu pflegen, und allen armen Sündern, die uns nicht verstoßen haben, das Heil in Christo zu verkündigen. Auch haben wir, Gott sei Dank, weder unsere Ohren noch unsere Herzen den Worten Gottes verschlossen, an welche Sie uns erinnern: „Weide meine Schafe ... Weide meine Lämmer ... Weidet die Gemeinde Gottes, welche er durch sein eigen Blut erworben hat"; und trotz aller Fesseln, die man unsern evangelischen Arbeiten angelegt hat, schaaren sich Tausende unserer Mitbürger frei unter unsern Hirtenstab im Namen unsers gemeinschaftlichen Heilandes. Wenn es also um uns Heerden giebt, welche keinen Hirten haben, so ist das einzig und allein deshalb der Fall, weil sie es leider so gewollt haben.

Lange Zeit hatten wir gehofft, die Ehre und die Freiheit unsers geistlichen Amtes in der officiellen Kirche noch retten zu können. Zu diesem Ende haben wir lange Zeit gekämpft und gewartet; allein nach unserer gründlichen Ueberzeugung war der Augenblick gekommen, wo wir eine immer mehr falsche Stellung aufgeben mussten, und von wo an wir mehr oder weniger öffentlich Diejenigen abwiesen, von denen wir gleich kirchlichen Beamten abhingen.

Sie haben, vielgeliebte Brüder, darüber anders geurtheilt. Ungeachtet der so klaren und ausdrücklichen Textesworte des Urthels vom 3. November, ungeachtet aller officiellen Verfügungen der Staatsbehörde begnügen Sie sich mit einer Phrase in unserer Liturgie, die wir jeden Sonntag wiederholen, gleichwie einer hinreichenden Protestation, und Sie verlassen sich auf einige Worte unserer Obrigkeiten. Erlauben Sie uns Ihnen ganz freimüthig zu sagen: wir begreifen Sie nicht. Nein, wir können nicht begreifen, daß unter so ernsten Umständen, in denen wir uns befinden, dieser leere Schein von Garantien zu Ihrer Beruhigung genügt, und das hauptsächlich nach den Schreiben, welche Mehrere von Ihnen bei der hohen Staatsbehörde eingereicht haben, und in denen der gegenwärtige Zustand der officiellen Kirche im Allgemeinen so trefflich gewürdigt wird. Wir vermögen den Inhalt dieser Schreiben mit Dem, was Sie jetzt von dem Gedeihen der Kirche sagen, deren Diener Sie sind, kaum zu vereinigen. Wir achten jedoch Ihre Beweggründe und wollen die Absichten unserer Behörden nicht weiter beurtheilen. Gott ist unser Zeuge, daß uns „keine unseligen Vorurtheile verleiten, da ein Uebel zu erblicken, wo keins ist" (Pastoralschreiben, s. oben), sondern wir stellen uns den Thatsachen gegenüber, und diese Thatsachen scheinen uns von

drohender Art zu sein. Wir werden mit Ihnen und wie Sie von Furcht ergriffen, unsere vielgeliebten Gemeinden „in untaugliche, unerfahrene, vielleicht unwürdige Hände fallen zu sehen" (Pastoralschreiben, s. oben). Vor solchen Händen bewahren dieselben unversehrt das anvertraute kostbare Gut des Glaubens? Und können Sie, vielgeliebte Brüder, noch in dieser Stunde behaupten, daß die Lehre unserer alten Nationalkirche keine Eingriffe erfahren hat? Ach, könnten wir nach unserm Willen aus unserm Gedächtnisse vertilgen so viele dieser Lehre feindselige Worte, welche man sogar an den Orten gehört hat, wo nach dem Gesetz die Liturgie und der Katechismus der officiellen Kirche ihre Stätte haben! Dürften wir die Grundsätze nicht kennen, die öffentlich ausgesprochen worden sind, theils als man uns das helvetische Glaubensbekenntniß entzog, theils seitdem bei mehrern andern Gelegenheiten! Wir wünschten, daß niemals die Thatsachen eingetreten wären, gegen welche Sie fast alle mit uns sich im Mai 1845 gedrungen fühlten zu protestiren. Noch einmal, wir gestatten uns nicht die Absichten Jemandes, wer es auch sei, zu richten; aber, theuere Brüder, ohne daß wir uns über einen so empfindlichen Gegenstand weiter verbreiten, und indem wir uns einzig und allein mit den Thatsachen, die auf dem öffentlichen Staatsgebiete vorhanden sind, beschäftigen, sind wir nicht genöthigt anzuerkennen, daß unter der kirchlichen Behörde, von welcher Sie officiell regiert werden, der wesentliche und Fundamentalcharakter einer christlichen Kirche bedroht und sogar bereits ernstlich gefährdet ist?

Theuere Brüder, wir können nicht einer solchen Behörde als Diener unterworfen bleiben, ohne ebenso für ihre Handlungen solidarisch verbindlich zu werden. Wir können uns nicht in eine Ordnung der Dinge wieder fügen, in welcher wir ein so großes Unheil nicht zu verhindern vermögen, das bei dem regelmäßigen Spiele von kirchlichen Einrichtungen, denen wir zugethan sein sollen, in Erfüllung gehen wird. Träten wir in Ihre Reihen zurück, so würden wir es nur thun, um auf einige Zeit den Abgrund zu bedecken, der Sie zu verschlingen droht. Wenn wir unbedingt und schlechthin unsere ehemalige Stellung unter den gegenwärtigen Verhältnissen einnähmen, so bestätigten wir auf lange Zeit in dem Geiste unsers Volkes den beklagenswerthen Irrwahn, den wir Anfangs offenkundig bezeichnet haben, und der nur allzu oft hinreicht, das sonst treueste Amt des Geistlichen mit dem Tode zu belegen. Ueberdem hat an manchen Orten unser Austritt aus den officiellen Tempeln um Sie eine Menschenmasse hingeführt, welche uns seit langer Zeit floh. Unsere Rückkehr würde ohne Zweifel diese neuen Zuhörer verjagen, die Gott durch Sie erleuchten und segnen möge!

Sie glauben, vielgeliebte Brüder, daß wir durch einen Widerruf unsers Entlassungsgesuchs ein erbauliches und belehrendes Beispiel geben und unsern göttlichen Herrn und Meister erfreuen würden! .... Allein wir sind überzeugt, daß wir ganz im Gegentheil dadurch der Christenheit und der Welt ein Aergerniß geben würden. Ehrwürdige Männer aus allen Theilen Europa's, welche gewohnt sind die Dinge aus dem Gesichtspuncte des Evangeliums richtig zu beurtheilen, sendeten uns die Zeugnisse ihrer Beistimmung; und bevor wir diese Zeugnisse empfingen, haben wir in unsern Herzen die erfreuliche Versicherung erlangt, daß wir bei Darbringung unsers schmerzlichen Opfers eine große Pflicht erfüllten. Indem wir uns beim Gefühle unserer

Unwürdigkeit vor Gott tief demüthigen, wagen wir dennoch mit frohem Herzen ihm dafür den lebhaftesten Dank darzubringen, daß er es für würdig erachtet hat sich unser zu bedienen, um unserm Volke und unsrer Kirche ein Beispiel zu geben, das früher oder später zum Ruhme dieses guten Gottes Früchte bringen wird.

Was die Spaltungen betrifft, die anjetzt mitten in unserm Vaterlande herrschen, so erregen sie in uns einen tiefen Schmerz. Wir fühlen jedoch, daß keineswegs wir vor Gott dafür verantwortlich sind. Wir wünschen „zu halten die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens" (Eph. 4, 3.). Wir bitten den Herrn, auf uns und auf Sie und auf alle unsere Mitbürger herabströmen zu lassen „die Weisheit, die von oben herabkommt, und die auf's erste keusch ist, danach friedsam, gelinde, nachgiebig, voll Barmherzigkeit und guter Früchte" (Jac. 3, 17.). Sodann wissen wir, daß unser göttlicher Meister dem Widerspruch ausgesetzt gewesen ist, und daß auch wir, wenn wir seinen Fußtapfen folgen, Widerspruch und Kämpfe erwarten müssen.

Theuere Brüder, wir wissen es wol, wir haben eine schwierige Stellung eingenommen, und wir kennen nicht die Zukunft, die uns in unserm schönen irdischen Vaterlande aufbewahrt ist. Aber wir sind in dieser peinlichen Lage schon gesegnet worden; und übrigens hat Alles was sich seit dem 12. November zugetragen hat, uns in der Ueberzeugung befestigt, daß wir einen Weg betreten haben, auf welchem wir weiter fortschreiten müssen. Möge der Herr uns für würdig halten, uns immer mehr zu erleuchten und zu kräftigen! Möge dieser anbetungswürdige Herr und Meister auch Sie würdigen, die Macht seiner Gnade auf Sie herabströmen zu lassen, so daß Sie in der Stellung, die Sie geglaubt haben behaupten zu müssen, für das Heil der Seelen Christum predigen können. „Darüber freuen wir uns und wollen wir uns immerdar freuen" (Phil. 1, 18.).

Genehmigen Sie, theuerste und hochgeehrte Brüder, die Versicherung unserer brüderlichen Liebe und unserer Ergebenheit in Christo.

Vevey, den 12. März 1846. (Es folgen achtzehn Unterschriften.)

XLII.

Eine zweite Antwort an das Districtscollegium von Payerne und Moudon.

Herr Decan und meine Herren, theuerste und hochgeehrteste Brüder in Jesu Christo! Wir haben von Ihnen unterm Datum des vergangenen 18. Februar eine dringende Aufforderung erhalten, an Ihrer Seite wieder Amtsverrichtungen in der Kirche unsers Vaterlandes zu übernehmen. Und da Sie sich in dieser Absicht an uns wenden wollten, so danken wir Ihnen, daß Sie es auf eine so brüderliche Art gethan haben. Beurtheilen Sie, theuere Brüder, die Kraft der Beweggründe, die uns zurückhalten, nach der Gewalt der Mittel, welche Sie angewendet haben, um uns wankend zu machen. Es wurde in der That eine sehr empfindliche Saite berührt, als wir durch Sie, theuere Brüder, erinnert wurden an unsere Gesinnungen und an unsere wo möglich noch innigere Anhänglichkeit an jene ehemaligen Gemeinden, auf welche Sie uns hinweisen in ihrer Verlassenheit und in der Gefahr, bald in

unerfahrene, unfähige, vielleicht unwürdige Hände zu fallen. Ja, sie sind der Gegenstand unsers schmerzlichen Bedauerns, diese Gemeinden der alten Kirche unserer Väter; und das wird für uns ein schöner Tag sein, an welchem wir deren Leitung unter den Augen des Herrn wieder übernehmen dürfen. Aber wir behaupten auch, daß unser Bedauern keine Gewissensbisse sind; und wenn unsere Beichtkinder nicht mehr aus unserm Munde das Wort des Lebens hören, so geschieht das nicht durch unsere Schuld. Wem verweigern wir in Wahrheit den Beistand unsers Amtes? Welche mühebeladene Seelen finden nicht, wann sie es wünschen, unter uns ebenso wie unter Ihnen mitleidsvolle und vielleicht tröstende Freunde? Das Licht und die Kraft, welche Gott uns gegeben hat, werden sie nicht allen Mitgliedern unserer ehemaligen Heerden zu Diensten stehen?

Sie behaupten sehr nachdrücklich, theuere Brüder, es sei so in der That, und es geschehe nicht absichtlich, daß wir bei einer großen Anzahl von Seelen vom geistlichen Amte fern stehen. Kann diese Thatsache uns zugerechnet werden? Sollten wir die Urheber der fremdartigen Neuerungen sein, welche nach unserer Meinung die Bedingungen des officiellen Predigeramtes für treue Geistlichen unannehmbar gemacht haben? Sind wir es denn, welche die Lebensbedingungen unserer constitutionellen Kirche umgestaltet, den wesentlich religiösen Charakter der Diener Jesu Christi naturwidrig entstellt, und uns an dem heiligen Grundsatze der religiösen Freiheit freventlich vergriffen haben? Sind wir es, welche unsern Tempeln, diesen Tempeln, in denen Sie noch predigen, das Recht eines Asyls gegen die Aufregungen des Landes und die politischen Vorurtheile genommen haben? Ach! Sie wissen es wohl, theuere Brüder, es sind die Uebel, vor denen wir im Gegentheil die Kirche zu schützen getrachtet haben; und nur nachdem wir zu ihrer Bekämpfung alle Mittel, welche mit unserer Eigenschaft als Pastoren und officielle Geistliche vereinbar waren, erschöpft hatten, haben wir, durch unsere Entlassung protestirend, unsere letzte Pflicht der Treue gegen die Kirche erfüllt.

Sie haben über die gewaltsamen Eingriffe des Staats in die Kirche geseufzt, und in der Denkschrift vom 26. Mai haben die Meisten unter Ihnen, auf Veranlassung einer solchen Prüfung, mit uns öffentlich erklärt, daß sie bereit wären ihrer Liebe zur Kirche jegliches Opfer, ausgenommen das ihres Gewissens, zu bringen. Es giebt sogar Mehrere, welche sich auf einen Augenblick unserer Entlassungsacte angeschlossen haben. Wenn es nicht Alle gethan haben, wenn sogar Einige, nachdem sie diesen Schritt gewagt, geglaubt haben davon zurückkommen zu müssen, sollte das für uns ein genügender Beweggrund sein, auf Ihre Aufforderung zurückzutreten? Wie ehrenwerth diese Liebe zur Gemeinde sein mag, wodurch sich Ihr Verfahren erklärt, so ist sie doch in unsern Augen kein entscheidender Grund. Um uns zu bestimmen Ihnen zu folgen, theuere Brüder, müsste man uns beweisen, daß wir mit Unrecht unsere Entlassung eingereicht, oder daß die Beweggründe, die uns am 12. November zu dieser Handlung leiteten, seitdem einigermaßen ihre Kraft verloren haben. Wir nun, die wir nicht vermögen die Kirche der Gemeinde aufzuopfern, wie könnten wir die von uns aufgegebene Stellung wieder annehmen, ohne für diese Kirche die Garantien, welche zu ihrer Wohlfahrt uns täglich nothwendiger erscheinen, erlangt zu haben? Hiesse das übrigens nicht die Anklagen billigen, welche in den Umlaufschreiben vom 6. August,

vom 14. November und noch vom 24. December 1845 gegen uns erhoben worden sind? Hieße das nicht dem Urthel beistimmen, welches am 3. November unschuldige Geistliche betroffen und unser geistliches Amt gefesselt hat? Hieße das nicht die befremdenden Lehrmeinungen anerkennen in Betreff der gesetzlichen Garantien der Kirche und des geistlichen Amtes, welche die Erwägungen in jenem Urthel enthalten? Hieße das nicht die religiösen Verfolgungen für recht erklären, welche im Namen der Nationalkirche ergehen, und öffentlich eingestehen, daß außerhalb der Verhältnisse zum Staate und der Unterwürfigkeit unter den Staat eine wahre Kirche nicht stattfinden könne? Hieße das nicht unsere wahrhaften Gemeindeglieder preisgeben, nämlich die welche, nicht aus Anhänglichkeit an unsere Personen, sondern an unsere Grundsätze, uns gefolgt sind, und welche, weil sie nicht auf einem umgekehrten, für sie unerklärbaren Schritte uns zu folgen vermögen, sich in dem traurigen Zustande von Heerden, die keinen Hirten haben, befinden würden? Solche Zugeständnisse zu machen, um Ihrer Aufforderung zu entsprechen, das widerstreitet unserm Gewissen, das dünkt uns eine Schmach, welche auf die Kirche selbst und ihren göttlichen Herrn zurückfallen würde. Was unsere Personen betrifft, so hoffen wir von der Gnade des Herrn, daß Er uns zum Ertragen die Kraft geben wird. Es giebt Einen, der uns in einem solchen Augenblick beschirmt, und (Dank sei den Verheißungen unsers Gottes!) wir finden, daß, wenn er unsere Gemüthsbewegungen fesselt, es unserm Gewissen nicht zur Last wird.

Vergebens also, theuerste Brüder, halten Sie uns die beiden Fundamentalcharaktere einer christlichen Kirche entgegen, die Sie bewahrt zu haben meinen: die reine Verkündigung des Wortes Gottes, und die Verwaltung der Sacramente nach der Vorschrift des Herrn; denn wir bemerken nicht, daß diese Charaktere, wenigstens der erstere, durch die Thatsachen, welche Sie genehmigen, nicht augenscheinlich verfälscht worden wären. Es scheint uns in der That, daß, wenn der Staat die Kanzeln durch seine Beamten, um daselbst nach seinem Willen zu sprechen, einnehmen lassen darf, diese reine Verkündigung, welche Sie anführen, große Gefahr läuft entartet oder gefährlich geschlagen zu werden, und daß, wenn man Ihren Charakter als Diener Jesu Christi dem Charakter von Staatsbeamten unterordnet, man in diesem wesentlichen Puncte einen Lehrsatz der heiligen Schrift verfälscht, und dieser reinen Verkündigung einen Theil ihrer Auctorität entzieht.

Unsere officielle Liturgie, sagen Sie, gestattet uns dennoch jeden Sonntag zu sprechen: „Wir bitten Dich für Diejenigen, welche Du als Geistliche in Deiner Kirche verordnet hast ꝛc.“ Allein, haben Sie wohl darauf Acht, daß, wenn in den Augen der Regierung die Kirche nur ein Departement des Staats ist, es sich zeigen wird, daß das geistliche Amt in nicht höherem Grade unmittelbar von Gott stammt, als jede andere Staatsfunction. Und ungeachtet der Erklärung in der Liturgie, wird der hierüber durch die Erwägungen des Staatsraths beglaubigte Irrthum fortwährend seine Wurzeln weiter treiben, da er von einer über die Ihrige gestellten Auctorität begünstigt wird.

Wir sind nicht minder betroffen von der Art und Weise, mit welcher Sie, theuere Brüder, jenes andere Bedenken abweisen, daß aus den Handlungen der weltlichen Staatsbehörde hervorgeht, daß die Kirche nicht mehr

Jesu Christo angehört. Wir erfahren in Wahrheit durch dieses Schreiben, daß der Staatsrath Ihnen erklärt hat, die Nationalkirche erkenne in göttlicher Beziehung kein anderes Haupt an als Jesum Christum. Aber ausserdem daß diese unbestimmte und ziemlich dunkle Erklärung kein gesetzliches Ansehn hat, so ist es natürlicher, die Absichten der Regierung nach ihren Handlungen zu beurtheilen. Wenn wir also die von Jesu Christo auferlegte Pflicht, in der Zeit und ausser der Zeit zu predigen und bei jeder Gelegenheit jenem edlen Triebe, „ich habe geglaubt, darum habe ich geredet", nachzugeben, als ein Verbrechen hingestellt sehen: so müssen wir wohl schliessen, daß er (der Staatsrath) verbietet, wenn Jesus Christus befiehlt, und daß er erwartet, daß die Kirche zuerst ihm, dann erst Jesu Christo gehorcht.

Auch gestehen wir, theure Brüder, es etwas befremdend zu finden, daß Sie wie einen Beweisgrund die Beleidigung annehmen, welche das von Ihnen erwähnte Actenstück uns zufügt, indem es die Klage, welche wir hierüber erheben, für eine gehässige Lüge ausgibt.

Allein, theure Brüder, nicht durch eine kleinliche Erörterung von einigen in's Einzelne gehenden Puncten darf die große Frage, die uns trennt, entschieden werden. Man muß das Ganze der Lehrmeinungen und der actenkundigen Thatsachen betrachten und deren fortlaufende Reihe erfassen. Ist es wahr oder nicht, daß unsere Kirche seit der von den Geistlichen geforderten Zustimmung (adhésion) bis zum Urthel vom 3. November ein Gegenstand eines ungewöhnlichen Verfahrens gewordn ist? Ist es wahr oder nicht, daß in den Erwägungen dieses Urthels neue, unerhörte Behauptungen in Betreff der Kirche ausgesprochen werden, und der Schutz der Gesetze ihr keck verweigert worden ist? Sie sind, theure Brüder, ebenso wie wir, über das alles erschrocken; mehrere von Ihnen haben bei der Staatsbehörde Beschwerde geführt, damit sie wenigstens einen Theil dieser Uebel milderte, und Sie haben eine abschlägliche Antwort erfahren!

Wir wissen es wol, daß der Gedanke an die verlassenen Gemeinden Sie rührt, und dadurch würde es Ihnen gelingen, auch uns zu rühren. Ja, theure Brüder, wir beseufzen die erzwungene Unthätigkeit, in welche mehrere unter uns versetzt sind; wir sehen mit Bekümmerniß unserer Predigt Tempel und viele Herzen verschlossen. Aber wer hat diese Tempel bis auf den kleinsten öffentlichen Saal, wo wir unser Amt fortsetzen und das Ihrige ergänzen könnten, uns verschlossen? Vermögen wir von der Regierung diese Gemeinden zu trennen, welche mit ihr durch die Organisation selbst ein Ganzes bilden? Und seitdem die alten Bedingungen des ehrwürdigen geistlichen Amtes uns durch die Gewalt verweigert werden und die Gemeinden diese Verweigerung genehmigen, was können wir denn anders thun als bei unserm Rücktritte beharren? In die officielle Kirche zurückzutreten mit dem Vorbehalt, bei den Dingen, um die es sich handelt, an etwas Anderes zu denken, als wofür sie die öffentlichen Handlungen des Staats erklären, das widersteht uns im höchsten Grade.

O, theure Brüder, befänden Sie sich selbst nicht unter der Herrschaft einer vorgefassten Meinung, die wir kaum begreifen, Sie würden nicht durch Ihre Gegenwart Lehren und Thatsachen sanctioniren, welche auf die officielle Kirche unsers Vaterlandes einen Flecken bringen, den alle christliche Kirchen, welche davon Kenntniß erlangt haben, beseufzen; oder Sie würden wenigstens,

indem Sie befürchten, wie Sie in Ihrem Schreiben sagen, die Gemeinden untauglichen oder unwürdigen Leuten überliefert zu sehen, Ihre Mitwirkung zur Einführung von Geistlichen in die Kirche, welche eine bleibende Quelle von Irrthümern werden können, getreulich verweigern. Sie würden vielmehr für Amtsbrüder, deren Glauben Sie kennen, und deren Achtung Sie bekennen, eine Freiheit der evangelischen Thätigkeit, die ihnen verweigert wird, verlangen. Sie würden nicht zulassen, daß sich die Meinung befestigt, eine Kirche könne nicht bestehen, ohne vom Staate besoldet und regiert zu werden; und Sie würden in muthiger Vereinigung mit unserm Verfahren die hochherzige Anstrengung, wie Sie sagen, vervollständigen, welche wir unternommen haben, um für die Nationalkirche die Freiheiten, mit denen wir sie sicher gestellt wünschen, zu erlangen.

Diese Freiheiten sind: 1) Die religiöse Freiheit in und ausser der Nationalkirche. Wir verstehen darunter die Freiheit sich zu vereinigen, um sich mit religiösen Gegenständen zu beschäftigen, wie man sich versammeln darf, um sich mit irgend einer andern beliebigen Sache zu beschäftigen. Dieser Zustand der Dinge ist vom J. 1834 bis zum Februar 1845 vorhanden gewesen. — 2) Die Freiheit oder Unabhängigkeit der Kirche in geistlicher Hinsicht. Es muß festgestellt werden, daß die Beschlüsse der Synode in Betreff der Formen des Cultus und der für den Cultus und den öffentlichen Religionsunterricht einzuführenden Bücher nicht mehr als bloße Gutachten betrachtet, sondern einzig und allein der Annahme oder Verwerfung des Großen Raths unterworfen werden. — 3) Die Unverletzlichkeit des Cultus. Damit verstehen wir, daß Ihr geistliches Amt zur Vorlesung von Actenstücken, die der Religion fremd sind, nicht darf aufgefordert, noch auch die Kanzel zur Zeit des Gottesdienstes von Regierungsbeamten darf eingenommen werden. — 4) Eine Art der Ordination der Geistlichen, die der Regierung nicht mehr gestattet dieselben so zu betrachten, als wenn sie von ihr den Charakter als Diener des Evangeliums erhalten hätten, und als wären sie, in dieser Eigenschaft als Geistliche, Staatsbeamte. Es wird in dieser Beziehung von Bedeutung sein, daß die Ordination den Kirchencollegien überwiesen, oder daß wenigstens die Ordinationscommission nicht mehr in ihrer Majorität vom Staatsrathe ernannt wird.

Wenn Sie, theure Brüder, bevor Sie an uns Ihre Aufforderung richteten, diese Freiheiten und diese Garantien, die Sie mit uns wünschen, sowie die Erlaubniß für Alle zur Rückkehr zum Dienste in der officiellen Kirche erlangt hätten: dann würden wir Sie begriffen haben, ganz so wie Sie von Ihrer Seite begreifen müssen, daß wir bei dem gegenwärtigen Zustande der Dinge dieser Aufforderung nicht entsprechen können.

Nichtsdestoweniger sind wir mit all' unserer Kraft fortwährend thätig für die Bekehrung der Seelen und die Förderung des Evangeliums in unserm Vaterlande. Sollten Einige unter Ihnen, theure Brüder, der Meinung sein, daß wir beabsichtigten darauf Verzicht zu leisten? Nein, wir wollen das Evangelium Allen verkündigen; unser größter Wunsch ist auf den Besitz der Freiheit gerichtet, im Sinne des Herrn dabei zu handeln. Denken Sie denn, daß, um die Schafe Christi zu weiden, man dazu nothwendiger Weise vom Staate berufen sein müsse? Ist die Religion an den Tempel gebunden? Dasselbe Evangelium, das wir gestern verkündigten, dürfen wir es nicht mehr

heute verkündigen? Hat es in unserm Munde an seiner Geltung und Kraft verloren, seitdem man uns nicht mehr, wie man so oft und so ungerechter Weise es gethan hat, vorwerfen kann, daß wir als Miethlinge, und weil wir dafür bezahlt würden, es verkündigen? Sie dürfen das nicht glauben, und wir unsererseits haben nicht aufgehört bereit zu stehen, um „aus Liebe zu Jesu Allen Alles zu werden". Der Apostel, welcher diese herrlichen Worte aussprach [1 Kor. 9, 22.], stand nicht in einer Kirche, die vom Staate ihren Lohn empfing, und predigte oftmals wie wir in Privatwohnungen.

Wenn unsere Entlassung einige ärgerliche Folgen haben muß, so sind wir nicht die Letzten, um uns darüber zu betrüben, wiewol wir das Recht haben, alle Verantwortlichkeit auf Die zu werfen, welche uns genöthigt haben so zu handeln, wie wir es gethan. Aber darf man moralische Handlungen nach ihren Folgen beurtheilen? Wenn die Pflicht redet, muß man ihr nicht folgen, was auch daraus entstehen kann? Und hätte übrigens, theure Brüder, unsere Entlassung nur ärgerliche Folgen? Wir können es nicht glauben. Bei mehrern unserer Mitbürger ist das Bewusstsein von der Kirche, von ihrer natürlichen Beschaffenheit, von ihrer Realität lebendiger geworden; das Evangelium ist von Mehreren mehr nach seinem Geiste erfasst worden; man begreift besser, daß die Religion und der Cultus nicht an bestimmte Orte gebunden sind. Ist es nicht ebenso wahr, daß unsere Entlassung nicht durchaus ohne Früchte bleiben kann, da sie eine Protestation gegen die unumschränkte Gewalt ist, die sich der Staat über die Kirche beilegt? daß dieselbe zur Begründung der religiösen Freiheit und der Reinheit des Cultus beitragen muß? Wir wissen wohl, daß der auf das Land ausgestreute gute Same nicht an einem Tage seine Früchte bringen kann. Verhüte es Gott, daß wir ihn für verloren halten sollten! Wir ergeben uns darein, es abzuwarten. Endlich, halten Sie den Beweis für Nichts, welchen die Diener des Evangeliums in ihren Personen geliefert haben, (wir sagen das nicht deshalb, um uns zu rühmen) daß sie nicht mit der Absicht auf einen schmuzigen Vortheil das Evangelium predigen?

Wenn Sie nicht mehr einem ungerechten Argwohn von solcher Art, daß er Ihr geistliches Amt blosstellt, ausgesetzt sind, muß man das nicht unserm Verfahren zuschreiben? Sind Sie wohl sicher, daß derselbe Argwohn nicht wieder auflebt, wenn wir jetzt Ihren Bitten nachgäben? Wir glauben im Gegentheil, daß dadurch Ihr geistliches Amt und das unsrige bei der größten Anzahl Derer, an die wir uns wenden könnten, auf lange Zeit blosgestellt und unwiderbringlich gelähmt sein würde.

Wir schliessen hiermit, theure Brüder; wir hoffen, daß Sie uns verstanden haben. Möge der Herr Sie selbst und in Ihrem christlichen Amte segnen! möge er uns allen seinen Geist senden, um uns zu erleuchten und unsere Schritte zu leiten! und möge er uns gegenseitig im Glauben, in der Liebe, im Gehorsam gegen sein Wort, in der Demuth und im Frieden erhalten!

Empfangen Sie, meine Herren und theure Brüder, die Versicherung unserer christlichen Liebe.

(Es folgen die Unterschriften.)

XLIII.

Glaubensbekenntniß der entlassenen Pastoren und Geistlichen im Waadtcanton.

Die Pastoren und Geistlichen des heiligen Evangeliums im Waadtcanton, welche bei der Entlassungsacte vom 12. November 1845 beharrt sind und damit auf ihre amtlichen Verbindungen mit dem Staate verzichtet haben, an alle christliche protestantische und reformirte Kirchen und an alle Gläubige dieser Kirchen: Gnade und Friede sei euch reichlich gegeben von Gott, unserm Vater und unserm Herrn Jesu Christo!

In dem Augenblicke, wo wir, um unserem Glauben, der Kirche und unserm Amte treu zu bleiben, die Bande, die uns mit dem Staate vereinigten, gelöst haben, liegt uns daran, feierlich zu betheuern, daß wir durch diesen Act keineswegs von der Gemeinschaft der protestantischen oder reformirten Kirchen getrennt, sondern daß wir noch inniger mit ihnen vereinigt sind, da wir für die Lehren, die ihnen allen theuer sind, gekämpft haben, nämlich für die geistige Oberherrschaft Jesu Christi über seine Kirche, und für die Unabhängigkeit und Integrität des evangelischen Predigeramtes.

Deshalb erklären wir vor Gott und vor der Kirche, daß unser Glaube der unserer Väter ist: es ist der Glaube an die heilige Schrift und an alle darin enthaltene Lehren, an Lehren, welche dem Hauptinhalte nach von unsern Reformatoren in dem dogmatischen Theile, d. i. in den ersten 21 Capiteln des Helvetischen Glaubensbekenntnisses ausgesprochen und in der in unsern Kirchen gebräuchlichen Liturgie öffentlich bekannt sind [28]).

Wir erklären, daß wir bereit sind mit Hülfe des Herrn noch alle Opfer zu bringen für unsern Glauben an die Lehren, zu deren Aufrechthaltung wir uns vom Staate trennen mussten, nämlich: 1) an die unumschränkte geistige Macht Christi und seines Wortes in der Kirche, 2) an die göttliche Einsetzung des evangelischen Predigeramts.

Wir erklären, daß wir in der Gemeinschaft des Glaubens und der Liebe stehen und zu beharren wünschen mit allen christlichen Kirchen und mit allen Gläubigen, welche, ohne denselben Ausdruck ihres Glaubens wie wir zu haben, mit uns glauben, daß sie nur durch den Glauben an die allmächtige Wirksamkeit des Opfers und vollkommenen Werkes Jesu Christi, des Sohnes Gottes, des im Fleisch geoffenbarten Gottes, vor Gott gerechtfertigt und geheiligt werden können.

---

[28]) Es ist die Confessio Helvetica vom J. 1566, welche von Einigen die erste, von Andern die zweite genannt wird. Die ersten 21 Capitel (Corpus librorum symbolicorum, qui in ecclesia Reformatorum auctoritatem publicam obtinuerunt etc. Novam collectionem instituit etc. J. C. G. Augusti. Elberf. 1827. S. 3—78.) enthalten den dogmatischen Theil bis zur Lehre vom heil. Abendmahl; die übrigen Capitel 22—30. (Ebendas. S. 78—93.) bestimmen den Cultus, die Gebräuche und die Disciplin der Kirche. Auch sind fast bei jedem Capitel die Gegensätze zu den Lehren der Häretiker und besonders zum Papstthume und der römischen Kirche angegeben. Die in der waadtländischen Kirche eingeführte Liturgie führt den Titel: Formulaire liturgique pour la cérémonie de la consécration, dans l'Église nationale du Canton de Vaud. Lausanne, 1841. [Der Uebersetzer.]

Wir erklären endlich, daß es unser heißer Wunsch ist, in noch innigere und öftere Verbindungen mit allen protestantischen und reformirten Kirchen zu treten, um mit ihnen an alledem zu arbeiten, was die Einheit des evangelischen Protestantismus herbeiführen und zur Förderung des Reiches Gottes beitragen kann.

So geschehen und unterzeichnet, um an die protestantischen und reformirten Kirchen der Christenheit gesendet zu werden.

Lausanne, den 6. April 1846. (Es folgen die Unterschriften.)

XLIV.

Antwort des Staatsraths an die Districtscollegien [29]).

Der Staatsrath des Waadtcantons an die Pastoren, welche die vier Districtscollegien bilden.

Lausanne, den 30. April 1846.

Meine Herren! In Ihrer Versammlung am 11. Februar haben die Districtscollegien gegen uns den Wunsch ausgesprochen: der Staatsrath möge den entlassenen Pastoren und Geistlichen alle Erleichterung bieten, die er ihnen zu gewähren in seiner Macht habe, um für ihre Rückkehr zum Dienst in der Nationalkirche Sicherheit zu gewähren. Zugleich hat jedes der Districtscollegien an diese Pastoren und Geistlichen einen dringenden Aufruf erlassen, um sie zur Rückkehr in den Schoos dieser Kirche zu bewegen.

Dieses Verfahren von Ihrer Seite ist uns um so natürlicher erschienen, da der Staatsrath von seiner Seite durch die Umlaufschreiben vom 20. und 29. Nov. 1845 wiederholte Aufforderungen, die ebenso dringend als wohlwollend waren, an die entlassenen Geistlichen hat ergehen lassen. Er hat Alles gethan, was von ihm abhing, um ihnen das Mittel zu erleichtern, sich seinen Aufforderungen zu fügen: beruhigende Erklärungen, Erörterungen, Fristen, Erinnerungen, Nichts ist vernachlässigt worden.

Kann nach diesen Anträgen der Staatsrath, wie die Districtscollegien oder einige unter ihnen vorgeschlagen haben, eine neue Aufforderung an die entlassenen Geistlichen ergehen lassen, welche seine Einladungen zurückgewiesen haben oder bei denselben taub geblieben sind? Was die Pastoren zu Gunsten der ehemaligen Collegen verlangen könnten, würde der Staatsrath nicht bewilligen. Von seiner Seite würde ein derartiges Verfahren mit vollem Rechte als ein Act der Schwäche erscheinen: das zukünftige wie das gegenwärtige Wohl der Kirche, das Staatsinteresse und die Achtung vor ihrer eigenen Würde gestattet der Regierung nicht, ein solches Zugeständniß zu machen.

Uebrigens ist diese neue Aufforderung nicht nöthig. — Um die den entlassenen Geistlichen gewordene Stellung wohl zu begreifen, muß man zwei Zeitabschnitte unterscheiden. Die vom Staatsrathe an die meisten entlassenen Geistlichen in seinen Umlaufschreiben vom 20. und 29. Nov. 1845 ergangene

---

[29]) Das Original hat keinen besondern Titel, sondern führt unter dem waadtländischen Staatssiegel die Ueberschrift: Réponse aux Classes, mit obiger Angabe des Datums und der Jahrzahl.

Aufforderung gestattete denen, an welche die letzteren gesendet worden waren, die Befugniß, ihr Entlassungsgesuch in einer bestimmten Frist zurückzunehmen. Diese Befugniß war ein Recht der Zurücknahme, und die Zurücknahme machte das Entlassungsgesuch nichtig und als nicht geschehen, sodaß die Zurücktretenden in ihrer Gemeinde blieben, mit Vorbehalt des Rechtes des Staatsraths, bei diesen Geistlichen, wenn es nöthig wäre, die Stelle zu wechseln; aber dieser Vorbehalt war nur eine Ausnahme. Die geringe Anzahl von entlassenen Geistlichen, denen die Umlaufschreiben nicht zugesendet worden, waren von der Befugniß zur Zurücknahme ihres Entlassungsgesuchs nicht ausgeschlossen; der Staatsrath hatte nur, in Betracht ihrer exceptionellen Stellung, in die sie sich selbst versetzt hatten, geglaubt, an sie eine unmittelbare Aufforderung nicht richten zu können. Wenn sie aus eigener Bewegung ihr Entlassungsgesuch zurückgenommen hätten, so hätte der Staatsrath diese Zurücknahme nicht so genehmigen müssen, wie er sich bei den entlassenen Geistlichen, denen er eine Aufforderung zugesendet, zur Annahme verbindlich gemacht hatte, sondern er würde es wenigstens nur von Einigen haben annehmen können. — Nach Ablauf der Frist mußte der Staatsrath, wie er angekündigt hatte, alle entlassene Geistliche, die ihr Entlassungsgesuch nicht zurückgenommen, von der Liste der Pastoren und Geistlichen der Nationalkirche streichen. Nach dem 134. Artikel des Kirchengesetzes dürfen die von der Liste gestrichenen Geistlichen nur durch einen Beschluß des Staatsraths, der in Folge eines Vorschlags der Kirchencommission oder eines der Distrietscollegien gefasst worden ist, wieder eingesetzt werden. Diese Wiedereinsetzung darf nach dem 132. Artikel des Gesetzes nur nach einem Zwischenraume von fünf Jahren stattfinden.

Allein mit Anwendung seiner Vollmachten hat der Staatsrath keine Gelegenheit vernachlässigt, um deutlich erkennen zu lassen, daß er geneigt ist von der Strenge des Gesetzes abzulassen in Beziehung auf die entlassenen Geistlichen, deren Rückkehr zum Dienste in der Nationalkirche noch möglich ist, und die darum ausdrücklich nachsuchen. So spricht der Staatsrath in seiner Antwort vom 11. Dec. 1845 an einige Geistliche, die sich von Thierrens aus schriftlich an ihn gewendet haben, von einem „Mittel für diejenigen, welche noch abseits stehen, die Rückkehr zu erleichtern, wenn diese Rückkehr möglich sein sollte". In seinem Umlaufschreiben vom 24. Dec. 1845 an die Präfecten und Gemeinderäthe drückt er sich noch deutlicher aus: „Vielleicht, sagt er, geschieht es, daß diejenigen von den entlassenen Pastoren und Geistlichen, deren Rückkehr noch möglich ist, durch Nachdenken aufgeklärt und durch die Bedürfnisse der Nationalkirche ihres Vaterlandes bewogen, sich entschliessen, so lange es dazu noch Zeit ist, sich von neuem in den Dienst der Nationalkirche zu begeben und sie nicht durch die von ihnen ergriffene Stellung der Spaltung auszusetzen." Endlich sagt auch der Staatsrath, immerdar von derselben Gesinnung geleitet, in seiner Antwort vom 10. Febr. 1845 an einige Geistliche, die auch in den Distrietscollegien am 11. vorgelesen worden ist: „Nachdem er Alles gethan hat, was von ihm abhing, die entlassenen Geistlichen, deren Rückkehr zum Dienst in der Nationalkirche möglich ist, zu bewegen ihre officiellen Amtsverrichtungen wieder zu beginnen."

Diese Erklärungen haben eine große Oeffentlichkeit erlangt, und der Staatsrath hat sie nicht widerrufen. Sie bestehen ebenso in Kraft, wie die Aufforderung der Distrietscollegien.

Der zweite Zeitraum in der den entlassenen Geistlichen gewordenen Stellung ist datirt von dem Ausstreichen derselben auf der Liste der Pastoren und Geistlichen der Nationalkirche des Waadtcantons. Und man betrachte den Unterschied zwischen diesen beiden Zeiträumen; er ist wesentlich. Die oben angegebenen Erklärungen ertheilen nicht mehr, wie die Umlaufschreiben vom 20. und 29. November, den entlassenen Geistlichen das Recht, in einer festgesetzten Frist zum Dienst in der Nationalkirche zurückzukehren, ein Recht, ihre Stelle zu behalten oder wieder zu erhalten unter der alleinigen Bedingung, ihr Entlassungsgesuch einzig und allein zurückzunehmen. Nein, diese Erklärungen enthalten die Zusicherung des Staatsraths, daß er alle die entlassenen Geistlichen, welche darum nachsuchen, und deren Rückkehr er für möglich erachtet, nicht in die von ihnen niedergelegten Stellen wieder einsetzen, sondern auf die Liste der Geistlichen der Nationalkirche wieder eintragen will; die Zusicherung, daß die in solcher Weise wieder Angenommenen als Pastoren in den Gemeinden, in denen der Staatsrath glaubt, daß sie ihr Amt mit Nutzen verwalten können, angestellt werden sollen.

Der Unterschied zwischen den entlassenen Geistlichen, deren Rückkehr noch möglich ist, und denen, welche der Staatsrath nicht wieder einsetzen kann, enthält nichts Feindseliges gegen die Personen noch auch eine Willkür; er ist durch die Verschiedenheit der Stellung, in welche sich die entlassenen Geistlichen durch ihre eigenen Handlungen selbst versetzt haben, geboten; der Staatsrath wurde, wie er bereits am 4. Dec. 1845 ausgesprochen hat, durch höhere Rücksichten auf die Nachrichten bestimmt, welche er über den Zustand der Verhältnisse und der Gemüther im Canton in den Händen hatte. Wie man weiter oben gesehen, und wie der Staatsrath in seinem Schreiben vom 4. December und in seinem Umlaufschreiben vom 24. desselben Monats erklärt hat, waren die entlassenen Geistlichen, denen die Aufforderung vom 20. und 29. November nicht unmittelbar zugesendet worden war, gleichwol von der Befugniß, ihr Entlassungsgesuch auf eigenen Antrieb zurückzunehmen, nicht ausgeschlossen; darum hat der Staatsrath bis zum 1. December gewartet, bevor er ihre Entlassung genehmigte und sie von der Liste ausstrich. Seitdem sind erschwerende Umstände hinzugekommen, und die Anzahl von denen, deren Rückkehr jetzt nicht mehr möglich ist, hat sich vermehrt. Es hat nicht nur ein Theil der entlassenen Geistlichen, an welche die Aufforderung zur Rückkehr gerichtet war, dem Staatsrathe mit einer entschiedenen Verweigerung und mit stolzer Verachtung geantwortet; sondern man hat auch gesehen, daß Mehrere sich hartnäckig Handlungen hingaben, welche eine Störung der öffentlichen Ruhe verursachten. Die lügenhafte Schrift, „Die entlassenen Pastoren und Geistlichen an die Mitglieder ihrer Gemeinden", welche Schrift jedoch mehrere entlassene Geistliche wieder zu misbilligen geglaubt haben; die Antworten der meisten Pastoren und Geistlichen auf die Einladung der Districtscollegien ihre officiellen Functionen wieder zu übernehmen [30]), sowie

[30]) Diese Schriften befinden sich unter den Beweisschriften Nr. XXXIII ff. Was übrigens der Staatsrath in seiner Antwort vom 10. Februar den Geistlichen auf ihr Schreiben vom 26. Januar erwiedert hat, ist theils in der obigen Antwort an die Districtscollegien genugsam wiederholt, theils in den angeführten Beweisschriften, gegen die sich Druey ereifert, hinreichend enthalten. [Der Uebersetzer.]

andere Veröffentlichungen; die von einer gewissen Anzahl der entlassenen Geistlichen angenommene Haltung; die Stimmung der großen Mehrheit der Bürger in Beziehung auf die entlassenen Geistlichen, die sich am 12. November und seitdem am meisten ausgezeichnet haben, und auch andere Thatsachen sind noch mehr für den Staatsrath ein Beweggrund, nur diejenigen von den ehemaligen Pastoren und Geistlichen, deren Wiedereinsetzung ihm mit dem Wohle der Kirche und des Landes vereinbar erscheint, zum Dienste in der Nationalkirche aufzunehmen.

Dieser Vorbehalt würde kein ernstes Hinderniß der Rückkehr für die entlassenen Geistlichen sein, welche Functionen in der Nationalkirche wieder zu übernehmen wünschen. Die Gesammtentlassungs-Acte vom 12. November bindet Niemanden, sei es weil die Pflicht die von einem falschen Ehrgefühle abgeleiteten Verbindlichkeiten überwiegt, oder weil auf dem Gebiete des Gewissens unsere Entschliessungen allein uns selbst angehören, ganz so wie wir nur für unsere eigenen Handlungen verantwortlich sind.

Der Staatsrath muß ferner sich ausdrücklich vorbehalten, wie er es bereits am 12. November gethan hat, die entlassenen Geistlichen, welche wieder eingesetzt werden, auf eine solche Stelle zu bringen, wo es das Bedürfniß des Gottesdienstes erfordert. Und in Folge der seitdem eingetretenen Umstände kann der Staatsrath den wieder angenommenen Geistlichen nur, insoweit sie mit Nutzen ihr Amt zu verwalten vermögen, Gemeinden anweisen. Uebrigens versteht es sich, daß die entlassenen Geistlichen, welche zurückzutreten wünschen und angenommen werden, in der Reihe der Geistlichen nur die Stelle einnehmen werden, welche von dem Tage an datirt, wo sie auf der Liste der geweihten Geistlichen des Waadtcantons wieder eingetragen sein werden. Was ihre Dienstjahre anbetrifft, so werden sie ihnen fortwährend angerechnet werden.

Das ist, meine Herren, unsere Antwort hinsichtlich der Aufforderung, die Sie uns ersucht haben an die entlassenen Pastoren und Geistlichen zu richten.

Wir nähern uns jetzt einer andern Art von Betrachtungen.

Zwei von den Districtscollegien, die von Lausanne und Vevey und von Morges, haben den Wunsch ausgesprochen, der Staatsrath möge einige Garantien bewilligen oder einige beruhigende Erklärungen ertheilen.

Diese Garantien, meine Herren, sind vorhanden: sie sind die Constitution und das Kirchengesetz vom 14. Dec. 1839. Der Staatsrath meint nicht, daß der Zeitpunct eingetreten sei, eine Aenderung damit vorzunehmen. Die Erwägungen, die ihn hierzu bestimmen, und sein Gesichtspunct über die Organisation der Kirche und deren Verhältnisse zum Staate sind dargestellt in seinen Schreiben vom 4. und 11. Dec. 1845 und vom 10. Febr. 1846, welches letztere in den Districtscollegien vorgelesen worden ist: der Staatsrath kann in allen Puncten darauf verweisen. Das letztere ist der gegenwärtigen Antwort beigelegt.

Was die gewünschten Erklärungen betrifft, so sind diejenigen, welche zu verschiedenen Malen abgegeben worden, hinreichend und von solcher Beschaffenheit, um Leute, welche nicht ihre untergeschobenen Einbildungen an die Stelle der Wahrheit der Thatsachen setzen, zu beruhigen. Sicherlich würden Sie, meine Herren, nicht im Dienste der Nationalkirche mit dem bewunderns-

wertheſten und uneigennützigſten Eifer bleiben, um ſie in den ſchwierigen Zeitverhältniſſen, welche ſie ſo eben durchläuft, gegen die Angriffe ihrer Feinde zu erhalten, wenn Sie nicht die Gewißheit hätten, daß ſie immerfort dieſelbe Kirche, die Kirche unſerer Väter iſt, und daß trotz der auseinander laufenden Meinungen, die über einige Puncte entſtehen können, an den durch die Conſtitution und die Geſetze beſtimmten Verhältniſſen zwiſchen der Kirche und dem Staate Nichts geändert worden iſt. Der Zudrang der Gläubigen zu den Tempeln, welcher vornehmlich ſeit dem Oſterfeſte auffallend war, beweiſt, daß die allgemeine Stimmung in der Nationalkirche ſo beſchaffen iſt. Indem dieſer große Zudrang bezeugt, welche Zuneigung und Achtung Ihre Gemeindeglieder gegen Sie hegen, beſtätigt er auch, daß die ehemalige Erbauung unſerer Nationalkirche weit entfernt iſt einen Verfall zu befürchten zu haben.

Dieſe Erklärungen, welche nichts andres als eine Darlegung der Thatſachen ſind, lieſt man in mehrern von der Regierung erlaſſenen Actenſtücken; unter andern in den Bekanntmachungen vom 29. Juli und 14. Nov. 1845, im Urthel vom 3. Nov., das man ſo übel ausgelegt hat, im Decret vom 19. deſſelben Monats, welches dem Staatsrathe auſſerordentliche Vollmachten bewilligt, in den Umlaufſchreiben vom 20/21. und 29. Nov. und 24. Dec. 1845, ſowie in den Schreiben vom 4. und 11. Dec. 1845 und 10. Febr. 1846, welche Erklärungen mit dem Kirchengeſetz übereinſtimmen und durch die Handlungen der Regierung beſtätigt worden ſind. Wir können nicht beſſer thun, als wenn wir dieſelben Worte der vornehmlichſten dieſer Erklärungen wiederholen. Man wird ſich überzeugen, wie die Beſtürzung, die Manche ergriffen hat, ihres Grundes entblöſt iſt.

Die Paragraphen, welche die Bekanntmachung vom 29. Juli 1845 ſchlieſſen, ſind zu bekannt, als daß es nöthig wäre ſie hier zu wiederholen. Wir wollen den Raum für andere aufſparen. — So lieſt man in der Bekanntmachung des Staatsraths vom 14. Nov. 1845: „Wie alle übrige Kirchen, ſo hat auch die Nationalkirche des Waadtcantons einen doppelten wohl zu unterſcheidenden Charakter: einen göttlichen Charakter, welcher keiner irdiſchen Behörde lehnspflichtig iſt (relève), und welcher das Gewiſſen eines jeden Chriſten, eines Laien wie eines Geiſtlichen, zum Heiligthume hat; und einen menſchlichen Charakter, welcher eine Kirche zu einer durch die Geſetze irgend einer kirchlichen oder weltlichen Behörde organiſirten und regierten, mit dem Staate vereinigten oder von ihm getrennten Anſtalt macht.“ In dieſer Beziehung lieſt man in der Antwort des Staatsraths vom 10. Febr. 1846 an einige Paſtoren: „Darum hat die Nationalkirche, die nach ihrem göttlichen Verhältniſſe kein anderes Haupt als Jeſum Chriſtum kennt, in demjenigen, was ihren Charakter als einer menſchlichen Anſtalt betrifft, die Staatsgewalten zu ihren Oberbehörden.“ — Man lieſt weiter unten in demſelben Schreiben vom 10. Februar: „Was hofft man, wenn man ſo gehäſſige Lügen vorbringt, wie folgende: der Staatsrath hat ſich an die Stelle Jeſu Chriſti in der Nationalkirche geſetzt.“ In der That, die 8. Erwägung des Urthels vom 3. November leugnet nicht, wie man geſucht hat glaublich zu machen, was als das Göttliche im evangeliſchen Predigeramte vorhanden iſt. Dieſe Erwägung läſſt im Gegentheil mit den Diſtrictscollegien im Anfange gelten, „daß die Eigenſchaft eines Dieners der Nationalkirche mit der Eigenſchaft eines Dieners des

Evangeliums nicht in Widerspruch sein kann." Aber der Staatsrath hat diese Ansicht ergänzen und folglich berichtigen müssen, indem er daran erinnerte: „es sei nicht weniger wahr, daß nach der Staatsverfassung die Geistlichen der Nationalkirche zufolge der Gesetze und der Kirchendisciplin geweiht und allein zum Dienste der durch das Gesetz begründeten Kirchen berufen sind." Indem er daraus folgerte, daß „in der Nationalkirche des Waadtcantons die Geistlichen ihre Eigenschaft als Diener des Evangeliums nur durch die Weihe (Ordination) besitzen, welche sie nur in Uebereinstimmung mit den von den Staatsgewalten, welche zugleich die Oberbehörden der Kirche sind, erlassenen Gesetzen erhalten haben", — hat der Staatsrath keineswegs den göttlichen Gehalt der Eigenschaft eines Dieners des Evangeliums streitig gemacht. So hat auch der Präsident dieses Rathes am 18. November zum Staatsrathe gesprochen: „Der Geistliche empfängt unmittelbar von Gott den göttlichen Charakter seines Amtes; aber jeder Christ, ein Laie wie ein Geistlicher, kann diesen göttlichen Charakter empfangen, wenn er sich Gott nahet und seinen Geist sich aneignet. Es giebt weder ein Concil, noch einen Papst, noch eine Regierung, noch eine Synode, noch eine Ordinationscommission, noch eine Gemeindeversammlung, noch ein Consistorium, noch eine mit dem Staate vereinigte oder von ihm getrennte Kirche, welche diesen göttlichen Charakter des evangelischen Predigeramtes ertheilen könnte; er ist weit mehr ein Werk des heiligen Geistes, als die Wirkung der äussern Auflegung der Hände. Was aber den menschlichen Charakter betrifft, so bitte ich, man möge die Güte haben, mir zu sagen, ob es eine Kirche in der Welt giebt, wo die Geistlichen ihre Ordination nicht von Menschen empfangen."

In der Bekanntmachung vom 14. November lautet es ferner: „Aber in der Nationalkirche ist, nach dem Urthel wie vorher, das Gesetz Gottes allerdings die oberste Richtschnur des christlichen Predigeramts. Haben die Geistlichen der Nationalkirche nicht fortwährend zur Glaubensregel das Wort Gottes, das sie in seiner Reinheit und Integrität so, wie es in der heiligen Schrift enthalten ist, predigen sollen? Hat der Staatsrath ihrer Predigt in den Tempeln unserer Kirche Fesseln angelegt? Hat er ihnen irgend eine Lehre, irgend ein Glaubensbekenntniß auferlegt? hat er die geringste Veränderung an unserer Bibelübersetzung, am Katechismus, an der Liturgie, an irgend einem der für den Cultus oder für den öffentlichen Religionsunterricht eingeführten Bücher getroffen? Hat er irgend etwas an den Formen des öffentlichen Cultus geändert? Werden die Geistlichen bei der Feier des Gottesdienstes, beim Religionsunterricht der Jugend, bei den Pastoralbesuchen, bei der Sorge für die Armen, bei der geistlichen Leitung und Tröstung Derer, die ihr Amt in Anspruch nehmen, gefesselt? Beschränkt sie der Staatsrath auf die eine oder andere Weise bei der Ausübung dieses wesentlichen Theils ihrer Amtsverrichtungen? Nein, sie geniessen in diesen mannichfachen Beziehungen eine völlige Freiheit unter dem Schirm der Gesetze und der kirchlichen Verordnungen. Der Staatsrath verhindert keineswegs den Geistlichen sich mit seinen Gemeindegliedern zu vereinigen, um mit ihnen zu beten und ihnen Gottes Wort zu erklären; unter der wohlverstandenen Voraussetzung, daß der Dienst in den Schranken eines Hausgottesdienstes bleibt und nicht ein Vorwand für eine

Dissidentenversammlung oder ein Ersatz für das sein soll, was unter dem Namen des Bethauses bekannt ist."

In dem Umlaufschreiben vom 20/21. Nov. 1845 an die meisten Geistlichen liest man unter Anderem: „Der Staatsrath hat niemals daran gedacht und denkt nicht daran, daß die Pastoren und Geistlichen der Nationalkirche verbunden sein sollen, sich jedem Befehle der executiven Behörde, trotz der ausdrücklichen Gesetzesworte, zu unterwerfen; bei Allem, was er beschlossen und ausgesprochen, hat er nur die Anwendung der Constitution und die Vollziehung der Gesetze, namentlich des Gesetzes vom 14. Dec. 1839, welches die vorzüglichsten Verhältnisse des Staates zur Kirche regelt, vor Augen gehabt. Er wird keine andere Regel des Verfahrens für die Zukunft haben; und er denkt am allerwenigsten daran, die Freiheit, welche die Geistlichen in der verfassungsmäßigen Kirche ebenso in Bezug auf die Predigt wie auf ihre übrigen Pastoralfunctionen genießen, zu beschränken."

Das alles ist so wahr, daß die meisten von den entlassenen Pastoren und Geistlichen in ihren Antworten auf die Aufforderungen der Districtscollegien sich nicht enthalten konnten es anzuerkennen. Dem Districtscollegium zu Morges sagen sie: Es ist wahr, daß der Staat ihnen gestattet, das Evangelium frei zu verkündigen; diese Freiheit allein unter den durch das Gesetz aufgestellten Bedingungen kann ihnen nicht genügen. In ihrer Antwort an die Districtscollegien von Lausanne und von Yverdon findet man folgende wichtige Stelle: Wir stimmen mit Ihnen darin überein, daß unsere Nationalkirche, ungeachtet der Unvollkommenheiten ihrer Organisation, besser, als vielleicht andere, verstanden hat die reine Lehre des Evangeliums zu bewahren. Die freie Predigt des Evangeliums, die Reinheit der Lehre! ist das nicht das Wesentliche, ist es nicht Dasjenige, was die Kirche bestimmt und ihr Leben ausmacht? Alle Einwürfe müssen zu Boden fallen, alle Bedenklichkeiten des Gewissens müssen verschwinden vor solchen Geständnissen.

Die Regierung vergreift sich in der That nicht im geringsten am Glauben; sie legt auch den Dienern der Nationalkirche kein Dogma auf, sie schreibt keine Lehre vor. Die Absicht des Staatsraths ist davon so weit entfernt, daß, als er vom Großen Rathe sich die Vollmacht erbat, auf einige Zeit in Betreff der Kirche und ihrer Diener die Gesetze und Reglements aufzuheben, er darauf bedacht war, in den 1. Artikel des Decrets vom 19. Nov. 1845 folgenden Vorbehalt aufzunehmen: Jedoch ohne an der Lehre der Kirche, ebensowenig an den Formen des öffentlichen Cultus und an den für den Cultus und für den öffentlichen Religionsunterricht eingeführten Büchern irgend Etwas abzuändern. Dieser so ausdrückliche Vorbehalt, der auch eine wesentliche Garantie, die des Glaubens, enthält, ist ohne den geringsten Widerspruch angenommen worden.

Was endlich die ausserhalb der Nationalkirche stattfindenden und nicht durch das Gesetz berechtigten Versammlungen betrifft, so lautet das Schreiben des Staatsraths vom 11. December, das von dem Geiste und der Bedeutung des Beschlusses vom 2. Dec. 1845 spricht, welcher für den Augenblick diese Vereine in Lausanne verbietet, unter Anderem folgendermaßen: „Dieser Beschluß ist keineswegs aus Haß gegen eine religiöse Meinung oder zur Begünstigung einer Lehre gefasst worden; er hat keineswegs die Verfolgung gegen irgend Jemanden oder den Vortheil von irgend Jemandem beabsichtigt;

es handelt sich nicht darum, irgendwelche Andersgläubige oder Separatisten zu Gunsten Ihres Amtes und einer Kirche, welche nur unter solchen Bedingungen bestehen könnte, zu verfolgen. Gott sei Dank, die Nationalkirche des Waadtcantons bedarf zu ihrer Erhaltung nicht der Verfolgung. Sondern der Beschluß vom 2. December hat, wie seine Erwägungen deutlich anzeigen, den einzigen Zweck, die Veranlassung zu Unruhen, welche nicht ermangeln für das Land ernstlich zu werden, zu verbannen." Diese Erwägungen betreffen ähnliche Beschlüsse, welche später für einige andere Ortschaften gefasst werden mussten. Uebrigens ist der Staatsrath jederzeit bereit, in den Gemeinden, in denen die bestehenden gottesdienstlichen Handlungen für die geistlichen Bedürfnisse nicht genügen, die Einführung von hinzugefügten Gottesdiensten (l'établissement de services religieux additionels) zu gestatten, wobei er sich nach Art. 104. und 106. des Kirchengesetzes richtet, und insofern diese Einführung ohne Nachtheil stattfinden kann.

In Demjenigen, was den Inhalt des 87. Artikels des Kirchengesetzes [31]), die Publicationen der Behörde auf der Kanzel und die ausserordentlichen Ordinationen betrifft, so nöthigt uns der weite Umfang dieser Antwort Sie auf unser Schreiben vom 10. Febr. 1846 zu verweisen, auf das wir uns schon im Allgemeinen bezogen haben. Der so eben erwähnte, durch den 1. Artikel des Decrets vom 19. Nov. 1845 herbeigeführte Vorbehalt zeigt deutlich, daß der Große Rath und der Staatsrath eben so wenig als die Bürger in ihrer Allgemeinheit daran denken, diesen 87. Artikel für sich zu benutzen, um Veränderungen in der Lehre der Nationalkirche herbeizuführen.

Wie die so eben angeführten Stellen beweisen, daß unsere Nationalkirche weit davon entfernt ist verknechtet zu werden, wie man vorgibt, und daß ihre Geistlichen in ihr eine Freiheit genieſſen, die man in allen protestantischen Kirchen nicht wieder findet: so dienen sie auch zur Wiederlegung irriger Ansichten, zur Abweisung von Verleumdungen. Man wird daraus unter Anderem erkennen, daß die Regierung ebensowenig als die Kirche eine Verfolgerin ist. Ueberall wo die abgesonderten religiösen Versammlungen keine Veranlassung zur Unordnung und zur Volksbewegung sind, wird der Staatsrath sie nicht verhindern, und er kann nur den Bürgern einschärfen, sie frei schalten zu lassen. Das betrifft vornehmlich die Versammlungen, welche sich zu Lehren, die von denen der Nationalkirche verschieden sind, bekennen. Diese Verschiedenheit in der religiösen Meinung setzt das Bedürfniß eines verschiedenen oder abgesonderten Cultus voraus. Aber gerade diese Beweggründe sind für die sogenannten freien oder unabhängigen Kirchen, welche die entlassenen Geistlichen zu gründen trachten, nicht vorhanden; daselbst besteht nach ihrem Bekenntniß dieselbe Lehre wie in der Nationalkirche; ihr Cultus ist derselbe;

---

[31]) Dieser 87. Artikel lautet: „Die Beschlüsse der Synode sind bloße Gutachten, von denen der Staatsrath je nach der Beschaffenheit des Gegenstandes, sei es zu den Beschlüssen und Verordnungen, welche zu veranstalten er aufgefordert worden ist, sei es zu den Anträgen, die er vor den Großen Rath bringen muß, Gebrauch macht." — Eine Synode ist übrigens nach Art. 82. zu berufen, wenn die Formen des öffentlichen Cultus oder die für den Cultus oder öffentlichen Religionsunterricht eingeführten Bücher abgeändert, oder ein Festtag eingeführt oder aufgehoben werden soll.

[Der Uebersetzer.]

sie bedienen sich derselben Bibelübersetzung, derselben Liturgie, derselben Psalmen, derselben Kirchenlieder. Die Trennung hat demnach andere Beweggründe als religiöse Bedürfnisse, die von denen verschieden wären, die man in den Tempeln der Nationalkirche befriedigen kann. Die Politik ist bei Mehrern unglücklicher Weise mit der Religion vermischt. Die Versuche zu einer Trennung der Kirche vom Staate sind bei Andern offenbar [32]). Wenn die vom Auslande unsern entlassenen Geistlichen zugesendeten Geldsummen zur Beunruhigung des Landes dienen sollten, so wird die Regierung das nicht dulden können. Aber sie gibt sich gern der Hoffnung hin, daß sie nicht genöthigt sein wird zu strengern Maaßregeln, als sie bisher hat ergreifen müssen, ihre Zuflucht zu nehmen; sie wünscht, daß die jetzigen bald überflüssig werden können.

Die in dieser Antwort ertheilten Erörterungen, die durch verschiedene Umstände verzögert worden sind, werden Sie, meine Herren, überzeugen, daß, wenn auch der Staatsrath allen Ihren Forderungen nicht beistimmen konnte, er Ihre Wünsche nichtsdestoweniger in ernstliche Erwägung gezogen hat.

Wir ergreifen diese Gelegenheit, um Ihnen unsern christlichen Gruß zu bieten und Sie wiederholt unserer besondern Hochachtung zu versichern.

Der Präsident des Staatsraths, H. Druey.
Der Canzler, C. Fornerod.

---

[32]) Diese Ansicht hat vor Allen ausgesprochen *A. Vinet* in den Schriften: Considérations présentées a MM. les ministres démissionnaires, par un ministre démissionnaire, 2. édit., revue et augmentée. — Quelques mots sur une question à l'ordre du jour. — Petition au peuple Vaudois. — Reclamation. — Lausanne, 1845 et 1846.

Gegend von Camenz erhalten, dort eine Burg erbaut und das Geſchlecht der Herren, ſpäter Burggrafen von Camenz begründet. Einer derſelben, Burggraf Bernhardt v. Camenz, welcher im J. 1213 bei einer Grenzberichtigung zwiſchen König Ottokar I. von Böhmen und Biſchof Bruno II. von Meißen urkundlich als königlicher Bevollmächtigter genannt wird, hinterließ eine Wittwe Manilia und drei Söhne Withigo (Wittich), Burkhardt und Bernhardt, welche in Gemeinſchaft, nach dem Tode des Vaters 1249, am Eulenſtein bei Camenz auf dem rechten Ufer der Elſter, wo dieſe in die Ebene eintritt, vielleicht dem Namens- und Schutzheiligen des Verſtorbenen, Bernhard v. Clairvaux, zu Ehren ein Jungfrauenkloſter für 16 Bernhardinerinnen (oben 2, S. 272) ſtifteten, zum Unterricht der Novizen aus Frankreich Nonnen deſſelben Ordens beriefen [2]), und für die kirchlichen Verrichtungen ſowie für den Dienſt der am Kloſter mit erbauten St. Bernhards-Kapelle einen eignen Meßprieſter oder Stifts-Capellan, zugleich als Beichtvater der Nonnen anſtellten. Die erſte Aebtiſſin (oder Priorin?) war Eliſabeth v. Croſtnitz; die zweite eine Jungfrau aus dem Stifter-Geſchlechte ſelbſt, Amabilis v. Camenz, eine Schweſter der genannten drei Brüder. — Unter deren Regierung aber ſtifteten, laut einer zu Köpenik am 17. März 1264 von den damaligen oberlauſitzer Landesherren, Markgrafen Johann I. und Otto III. von Brandenburg, ausgeſtellten Beſtätigungs-Urkunde, dieſelben drei Brüder, wie man der Sage nach glauben darf, auf Anregung des jüngſten, des damaligen Geiſtlichen Bernhardt, ebenfalls für Ciſtercienſerinnen das Kloſter Marienſtern auf der Stelle am Abhang des Kunigunden-Berges, wo der Sage zufolge Bernhardt auf der Jagd verirrt und mit dem Pferde in einem Sumpf eingeſunken, für ſeine Rettung betend eine fromme Stiftung gelobt, und ſofort beim aufglänzenden Morgenſtern die Jungfrau Maria in Ciſtercienſer-Nonnentracht am Himmel erblickt hatte. In der beſagten Urkunde werden ausdrücklich drei Stifter genannt: „preces attendentes honorabilium virorum, *Wittigonis*, *Burchardi* et *Bernardi* fratrum dictorum de *Camenz*, novellam plantationem coenobii *eorum*, quod *stella Sanctae Mariae* dicitur, Ordinis Cisterciensium, Misniensis Dioeceseos, sub nostram suscipimus pro-

---

Wratislav von Böhmen die Markgrafſchaft Meißen. Dieß geſchah aber erſt nach Dedo's von Wettin Tode 1075, und ohne daß ſich Wratislav gegen Egbert II. († 1090) dauernd behaupten konnte. Böttiger, Geſch. d. Kgr. Sachſen 1, 77 ff. Engelhardt, Erdbeſchr. d. Kgr. Sachſen 9, 4 ff.

[2]) Daß der Ciſtercienſer-Orden bis dahin (1250) in Deutſchland „völlig unbekannt" geweſen wäre (Oberlauſ. S. 444), iſt ganz unbegründet. Vgl. oben 2, S. 275.

tectionem", ſagen die erwähnten Markgrafen († 1266 u. 67), deren heutige königliche Nachfolger bekanntlich mit der größern Hälfte der Lauſitz auch ein gut Theil der erſten Ausſtattung von Marienſtern ſeit 32 Jahren wieder unter ihrer Landeshoheit haben. Aber die einheimiſche alte Sage bezeichnet unter jenen drei Grafen von Camenz den einzigen Bernhardt, wahrſcheinlich weil er am längſten dem geiſtlichen Stande angehörig und zuletzt als biſchöflicher Vorgeſetzter mit dem Kloſter in Verbindung oder auch bei deſſen Stiftung am ſtärkſten betheiligt und bethätigt am meiſten im Andenken blieb, unter Angabe jener romantiſchen Motive, als alleinigen Begründer und Ausſtatter von Marienſtern. Und dieſe Sage iſt dreimal ſchriftlich verewigt worden: zuerſt in kurzen bildlichen und inſchriftlichen Andeutungen auf dem 1629 errichteten Grabmal in der Stiftskirche (S. 499), dann 1692 ebenfalls mit dahin gehörigen Beziehungen in einer vom Jeſuiten Ticinus (Histor. Rosenthal. p. 55) nachträglich auf jenen Bernhard verfaſſten 48zeiligen Grabſchrift voll ſpielenden frommen Witzes, z. B. auf jenen Jagdunfall und deſſen Folge:

v. 4. „Miraris casum inter venationem ferarum?
Desiste mirari: Piscator erat animarum" etc. ...
8. Annulo Piscatoris confirmato
Substitit vel in aquis,
Qui prius ceciderat in terris.
Inhiando terrenis, fundum non reperiens
Subsidit,
Stare non valens,
Licet lapides sub sua haberet potestate,
Camenzii dominus.
At terrena in fundationem convertens
Calcansque pedibus,
Invenit ubi subsisteret ....
36. Illuserat ei Fortuna, Dianam induta,
Et prope perdiderat collusorem:
Lusor illusus sponte perdidit sua,
Et se ipsum sibi lucratus est.

auf Bernhards Namen:

v. 20. Res mira!
Bernardis plenum esse Cistercium
Vel mellifluis in docendo,
Vel opifluis in largiendo [3]).

Neuerdings endlich hat Otto, Profeſſor der Mathematik in Bautzen,

[3]) Das Ganze ſchließt mit epitaphiſchen Diſtichen, mahnt gelegentlich (v. 26 ff. 41 ff.) zu frommen Schenkungen, und ſteht, neuerlich wieder abgedruckt, in der „Oberlauſitz" (45) S. 446.

ſpäter in Meißen, † 1826, auch jene marienſterner Stiftungsſage in Verſen *) ausgeführt, die wir, als die geeignetſte Darſtellungsform derſelben und zugleich des zeitgeſchichtlich wichtigen Schluſſes wegen, vollſtändig hier mittheilen:

In jener alten Zeit, wo Muth und Glaube
Den Ritter zu dem heil'gen Grabe trieb,
Und in des Winters Sturm, im heißen Staube,
Der Pilger dem Gelübde treu verblieb;
In jener Vorzeit, wo die Heil'gen prangten,
Die Helden, die durch Gottergebenheit
In Einfalt nach dem Himmelreich verlangten,
Zu jedem Opfer, jedem Kampf bereit:
Da zog einmal, erzählten fromme Sagen,
Der Ritter Bernhard, Graf von Camenz, aus
An einem trüben Tag im Herbſt zu jagen
Mit Spieß und Pfeil im Forſte ſeines Gau's.
Ein borſt'ger Eber, leicht getroffen, fliehet
Durch Waldes Dickicht und durch Sümpfe fort:
Der Ritter folgt, des Kampfes Hitze ziehet
Ihn hin zu einem unbekannten Ort;
Und plötzlich wird im Sumpfe feſtgehalten
Sein Pferd, und ſinket immer tiefer ein;
Kein Sträuben hilft, kein Drohen kann es halten,
Umſonſt iſt auch ſein Rufen und ſein Schrei'n.
Schon iſt es Nacht, die letzte Hoffnung endet;
Da flehet er mit gläubigem Vertrau'n
Maria an, die liebreich Hilfe ſpendet,
Gelobet hier ein Kloſter zu erbau'n.
Die Schatten fliehn, die bunten Wolken weben
Im Oſten ſeiner Hoffnung Bild, und fern
Sieht er im Himmelsglanz Maria ſchweben,
Zu ihren Füßen glänzt der Morgenſtern.
Und ſchnell wird unter ſeines Pferdes Hufen
Der Boden feſt, und wo der Fuß ſonſt ſank,
Da tritt er ſichrer, als auf ehrnen Stufen.
Er lebt auf's neu', und bringt der Rettung Dank.
Der Bau beginnt. Wo vorher Sümpf' und Bäume
Die Luft verdarben und den Weg verſperr'n,
Erhebet ſich in heit're Himmelsräume
Ein heilig' Haus zum Dienſte unſers Herrn.
Marien- oder Morgenſtern benannte
Der fromme Stifter, was er fromm geweiht;
Denn mit dem Strahl des Morgenſternes ſandte
Maria Hilfe, die ihn ſchnell befreit.

*) Aus dem Nachlaß des Verſtorbenen zuerſt abgedruckt im Lauſitzer Magaz. 1832, S. 217, daraus in der „Oberlauſitz" S. 444.

Hier kann ſeitdem, wer früh dem Sumpf der Sünden,
Dem Land der Erde muthig ſich entreißt,
Der Seele Heil in frommer Andacht finden;
Der Stern glänzt noch, der zu dem Himmel weiſt.
Wen dieſes Lebens ſchwere Nächte drücken,
Dem ſtrahlet Licht im ſtillen Heiligthum;
Durch Unſchuld, Liebe, Demuth zu beglücken,
Iſt dieſes Kloſters ſtill beſcheidner Ruhm.

Von den urkundlich beglaubigten drei brüderlichen Stiftern blieb nur der mittlere, Burchardt, im weltlichen Stande; er reſidirte bis zu ſeinem Tode (um 1302) als Burggraf zu Camenz, und machte ſich nach einer Feuersbrunſt (1255) um die Herſtellung der Stadt durch Anordnung des Baues und thätige Unterſtützung der Bürger verdient. Der ältere bei dieſen Wiederaufbau ebenfalls betheiligte, Wittich, gründete auſſerdem das nach ihm benannte, noch jetzt zur Stiftsherrſchaft gehörige Städtchen Wittichenau, war aber ſchon früh in den geiſtlichen Stand getreten, erſt Domherr zu Erfurt und Nordhauſen, dann Domprobſt zu Wurzen, und ſeit 1266 Biſchof zu Meißen geworden. Er predigte als ſolcher noch oft in Camenz, führte jedoch auch nach damaliger geiſtlicher Sitte, von ſeiner feſten Reſidenz Stolpen aus, zweimal Krieg mit dem Markgrafen Friedrich Tutta (den Stammler, 1284—91), an den er eine Zeit lang Stolpen, Pirna u. a. O. verlor. Nach ſeinem Tode (1294) folgte ihm als Biſchof zu Meißen ſein jüngerer Bruder Bernhardt († 1299), der Held der Sage von Marienſtern [5]), welcher milder und gelehrter als der kriegeriſche Wittich, von Jugend auf Geiſtlicher, nach der angeführten Stiftungsurkunde von 1264 zuerſt wieder 1266 in einer breslauer Zoll-Verfügung neben ſeinem Bruder Burkhardt als „Zeuge und Pfaff" erwähnt, dann zu Prag am Hofe Königs Wenzel's als in deſſen Reichsgeſchäften thätig gerühmt [6]), 1268 urkundlich als Kloſterpropſt von Camenz genannt, ſeit 1274 als Dompropſt zu Meißen, 1292 wieder als König Wenzel's Bevollmächtigter bei der frankfurter Kaiſerwahl Adolph's von Naſſau erſcheint [7]).

---

[5]) Auf dem erwähnten 330 Jahre nach dem Tode errichteten Grabdenkmal iſt Bernhards Todesjahr den meißner Nachrichten zuwider 1321 angegeben, wonach er bei der erſten camenzer Kloſterſtiftung (1249) ſchon als etwa zehnjähriger Knabe betheiligt geweſen wäre.

[6]) in des 2, S. 287 erwähnten Ciſt. Peter v. Zittau Chronik. 1, 34. 46.

[7]) Der Perſon dieſes Bernhard hat, wie ſo manchen Helden der Sage, die Ehrfurcht der dankbaren Stiftsgenoſſinnen auch eine phantaſtiſche Rieſengröße angedichtet. Die etwa 4 Ellen hohe, in gothiſch gebrochenem Spitzbogen gewölbte Kirchenpforte vom Altar zum Kreuzgange ſoll Derſelbe mit Haupt und Schultern gerade ausgefüllt haben.

Während dieser auswärtigen Amtsführungen und anderweiten Beschäftigungen der drei Brüder konnte ihre 1264 urkundlich begründete und gleich anfangs mit liegenden Gründen, Marken, Gärten, Wiesen, Weiden, Pfarrgütern, Forsten, Fischereien, Fleischbänken, Ortschaften und Dorfantheilen reich bedachte Stiftung Marienstern nur langsam zur Ausführung und wirklichen Herstellung kommen. Die ersten angewiesenen Besitzungen und Ansprüche waren theils schon, wie Wittichenau, Kukau u. a. in jener Bestätigungsurkunde verzeichnet, theils, wie einzelne Theile des sogenannten „Eigenschen Kreises" ebenfalls 1264 an die Schwester der Stifter, die erste Aebtissin Agnes v. Camenz, geschenkt, um nach deren Tode dem Kloster zuzufallen, theils, wie ein großer Theil von Bernhardsdorf (jetzt Bernstadt) 1280 und 91 vom damaligen meißner Dompropst Bernhardt für das Kloster angekauft, theils endlich 1283 vom Kloster selbst käuflich erworben worden. Aber ungeachtet dieser Schenkungen und Bereicherungen wurde der gleichzeitige Bau der Klostergebäude unter Behinderungen durch „die Schwierigkeit der Unterthanen" erst 1284 vollendet; in demselben Jahre ward die Bewohnerschaft des bisherigen camenzer Cistercienserinnen-Stiftes nach Marienstern übergesiedelt, das dadurch verstärkte neue Kloster vom meißner Bischof Wittich hinsichtlich der Verfassung nach der Ordensregel dem alt-zeller Cistercienser-Abt zur Oberaufsicht untergeben, das camenzer Kloster aber 1295 von Wittich's Nachfolger, Bernhardt, in ein Kranken-Hospital verwandelt.

Seitdem hat das Kloster in den Jahren 1286, 1308, 1312 od. 20, 1382, 1456, 1465, 1517, —24, —25, —42, —75, 1658 u. a. durch Kauf, Schenkung oder Verkauf mehrerlei meist urkundlich nachzuweisende Veränderungen, größtentheils Bereicherungen seines Besitzstandes theils an den ursprünglichen Gebietstheilen, theils anderwärts erfahren, aber auch im Hussitenkriege 1427—29 und noch 1440 in der Fehde der Herren v. Wartenberg, der sogenannten „Landplacker", arge Verheerungen seines Gebietes erlitten. Im Januar 1429 wurde das Kloster selbst von den Hussiten ausgeplündert und völlig niedergebrannt. Wie es den Bewohnerinnen dabei ergangen, und wann der Wiederaufbau erfolgt ist, bleibt geschichtlich noch zu untersuchen. Ebenso manches Andre in der Klostergeschichte [8]). Denn man weiß zwar, daß Marienstern nebst der

[8]) Aus dem klösterlichen, wie aus dem camenzer städtischen, und vom 16. Jahrh., vielleicht selbst von früherer Zeit an auch aus dem dresdner Landes-Archiv dürfte noch Manches für die Klostergeschichte zu schöpfen sein. Denn aus dem letztern theilt z. B. Engelhardt in seinen Lehrbb. (40. 42) Notizen über marienthaler und mariensterner Aebtissinnen mit, die man bei deren ausführlichen Geschichtschreibern (44. 45) umsonst sucht: nur ist die

übrigen Lauſitz den Landesherrn über ſein Gebiet öfter gewechſelt hat, von ſeinem urſprünglichen brandenburgiſchen Schutzherrn 1319 mit dem im budiſſiner Kreis, 1329 auch mit dem im görlitzer Kreis Gelegenen an die Könige von Böhmen, 1467 mit Böhmen an Ungarns Beherrſcher, 1527 mit Böhmen und Ungarn an das öſterreichiſche Haus, von da mit der übrigen Lauſitz 1621 pfandweiſe, 1635 erblich an das Kurfürſtenthum (ſeit 1806 Königreich) Sachſen, endlich 1815 mit einem Stück ſeines nördlichen Gebietes wieder an Preuſſen gekommen, jedoch das Stift ſelbſt mit dem größern Theil ſeiner Herrſchaft bei Sachſen geblieben iſt. Allein über die innere Geſchichte iſt auſſer dem Obigen bisher wenig ermittelt. Bei der Einweihung des Stiftes waren nach einem noch vorhandenen, von Schöttgen mitgetheilten Briefe (38 b. p. 11, wo übrigens auch der „nobilis vir Dominus Bernardus de Khamentz“ allein als Erbauer genannt wird) die Aebte von Pforta und Oſſegg (letzterer bei Sch. „Sibertus 1254 ff.“, in der hist. Oss. [49] „Gisilbertus 1259 ff.“) als Vertreter des Ciſtercienſer-Ordens zugegen geweſen. Ob aber die von Georg Fabricius in den Meißner Annalen bemerkte alt-zeller Oberaufſicht über das Kloſter bis zur Aufhebung von Alt-Zelle ſelbſt (um 1560) fortgedauert, und von da gleich an Neu-Zelle übergegangen iſt, unter welchem Marienſtern noch 1810 geſtanden hat (38. p. 193); oder ob die im 17. und 18. Jahrh. oftgenannten königsſaaler oder oſſegger General-Viſitatoren über Böhmen ꝛc. gleich Marienthal auch Marienſtern unter ſich gehabt haben, ſodaß z. B. der als „defensor“ der lauſitzer Klöſter „contra Lutheranos“ bezeichnete oſſegger Abt Laurentius Scipio († 1691, ſ. hist. Oss. 49) auch dieſes Frauenkloſter in Schutz nehmen muſſte, darüber finden wir keine Auskunft. Wahrſcheinlich hat aber die jetzige freie Wahl des Viſitators durch ſämmtliche Aebte und Aebtiſſinnen der Provinz ſchon ſeit lange beſtanden, da z. B. 1799 der Prälat von Hohenfurt als Viſitator genannt wird (40, S. 240). Aber auch die Zahl und Reihenfolge der Aebtiſſinnen iſt bei Marienſtern nicht ſo nachweislich oder doch bisher nicht ſo nachgewieſen als bei Marienthal. Gewöhnlich gilt die genannte Agnes v. Camenz als erſte Aebtiſſin von Marienſtern; andre Nachrichten jedoch nennen als ſolche ſchon die Amabilis, welche die zweite im ältern Stift Camenz war (S. 488). Nach ihnen ſind aus geſchichtlich unwichtigen, meiſt nur Käufe oder Bewilligungen an Unterthanen betreffenden Urkunden in älterer Zeit Einzelne aus namhaften Adelsgeſchlechtern bekannt, nämlich auſſer den ohne Familiennamen genann-

---

Aebtiſſin „Dorothea Schubert“ im 30jährigen Kriege durch alle Auflagen jener Lehrbb. irrig nach Marienthal verſetzt, ſ. Oberlauſ. 448. 451.

ten, 1348 Adelheid, 1350 Kunigunde, 1448 Adelheid, 1465 Barbara, insbesondere 1377 Amabilis v. Colditz, 1383 Anna v. Camenz, 1416 Sophie v. Lessing (Lysing), 1497 Elisabeth v. Haugwitz, 1502 Elisabeth v. Schreibersdorf, 1525 Margarethe v. Metzradt, 1553. 66. Anna und Christine v. Baudiß (Baudissin). Aber von da ab folgen, wie größtentheils auch zu Marienthal, da die adligen Geschlechter zur Reformation übergetreten waren, lauter bürgerliche Frauen: 1594 Lucia, 1607 Katharina Codiz, 1620 Ursula Weishaupt, 1623 Dorothea Schubert, die Erbauerin des Stifter-Grabmals (S. 491, 5), welche im 30jährigen Kriege als heimliche Helferin der Oesterreicher vom Kurfürsten von Sachsen mit 15000 Thlr. gebüßt ward (40, S. 375. vgl. Not. 8), 1645 Margarethe Dorn, 1664 Catharina Benade, 1689 Ottilie Häntzschel, 1710 Cordula Sommer, 1746 Josepha Elger, 1761 Clara Trautmann, 1783 Bernarda Kellner, 1801 Vincentia Marschner, seit 1830 die gegenwärtige Aebtissin [s. unten].

Wenden wir uns von diesen geschichtlichen Bruchstücken der Vergangenheit zu dem offenkundigen dermaligen Bestande: so erscheint zunächst das jetzige herrschaftliche Gebiet des Stiftes, da es auch seit der Verbindung mit dem lutherischen Sachsen früher durch besondre Verträge im prager Frieden (1635), später durch den Confessionswechsel (1697) und zuletzt durch den bewährten Rechtssinn des Regentenhauses jederzeit gesichert und ungeschmälert geblieben ist, noch immer sehr bedeutend. Es gehören dazu in ziemlich ausgedehnter und zum Theil zerstreuter Lage: 1) preussischer Seits 8 Dörfer und 1 Stadt, das schon genannte, seit dem Brande 1799 neu erbaute Wittichenau an der Elster mit etwa 400 Häuser und 1600 Einw.; 2) sächsischer Seits a) im Stiftsgerichtsbezirke 32 Dörfer und 11 Dorfantheile, wobei 2 Rittergüter, 3 Vorwerke und 1 Klosterwaldung zu 445 Ack. 274 □Ruth., zusammen auf einem Flächenraum von 15,876 Ack. 37 □R., d. i. beinahe 2 □Meilen, b) im Eigenschen Kreise, zwischen Görlitz und Zittau, 2 Waldungen (der große und kleine herrschaftliche Wald oder Nonnenbusch) von zusammen 1178 Ack. 100 □R., 8 Dörfer und 1 Stadt, Bernstadt oder Bernstädtel mit 290 H. und 1664 Einw., hauptsächlich Tuchmachern; zusammen 12,550 Ack. 24 □R., sodaß die ganze Stiftsherrschaft in Sachsen 3¼ □M. und einschließlich des preussischen Antheils etwas über 4 □M. enthält. Der Stiftsgerichtsbezirk zählte 1813 einschließlich des jetzt preussischen Antheils gegen 5500 größtentheils katholische Einwohner und erbaute 1811 an Korn 15,699 Scheffel, Weizen 1272, Gerste 3999, Hafer 2752, Kartoffeln 6506 u. a. m.; der Eigensche Kreis allein hatte 1825 gegen 6000 fast ausschließlich

protestantische Einwohner, sodaß die Bevölkerung des ganzen Stiftsgebietes jetzt über 12000 betragen mag, die auf 50 Ortschaften, 11 Dorfantheile, und kirchlich ausser der Stiftskirche an 3 Stadtkirchen (2 katholischen zu Wittichenau, 1 evangelische zu Bernstadt) und mehrere theils katholische, theils evangelische Pfarrdörfer vertheilt sind. Besonders bemerkenswerth ist unter den Kirchen des Stiftsgebietes die 1778 erbaute Wallfahrtskirche zu Rosenthal (1½ Stunde nördlich von Marienstern) wo ein altes, früher in einer Kapelle aufgestelltes, vom Jesuiten Ticinus 1692 selbst in einer Einzelschrift (S. 489) verherrlichtes Marien-Gnadenbild an einigen Marientagen noch jetzt von zahlreichen Wallfahrern, sogar aus Böhmen und Schlesien besucht wird. Vormals hat man dort oft in 1 Jahre 8000 Communicanten und über 1100 Meßopfer gezählt (40, S. 242); und die noch fortdauernde Frequenz bezeugt die Anstellung zweier Ordens-Geistlichen von Seite des Stiftes. Eigentlich herrschaftlichen Grund und Boden hat aber das Stift ausser der nächsten Umgegend und den genannten Waldungen nur wenig. Die Unterthanen auf dem übrigen Gebiete leisteten sonst Zinsen, Frohnen und Fuhren, welche gegenwärtig abgelöst sind, so daß das Stift, wie ich sagen hörte, nur „der größte Bauer" in seinem Bereiche geblieben ist. Ob die Jahreseinkünfte der Aebtissin noch jetzt, wie nach unverbürgten Aussagen im J. 1817, auf 6000 Thlr. betragen (40, S. 240), habe ich natürlich weder erkunden können noch mögen. Aber der Anblick des Stiftsgebietes, so weit ich es im Juli und September 1846 auf der West-, Süd- und Ostseite des Klosters, im September 1822 auch schon in der Umgegend von Bernstadt durchwandert habe, zeigte überall große Fruchtbarkeit und erfreulichen Anbau.

Die Gebäude des Stiftes haben, im Vergleich mit dem Umfang und Reichthum der Stiftsherrschaft, von der ältern und wahrscheinlich auch bedrängteren Zeit der Erneuerung nach dem Hussiten-Brande her (das Schulhaus ist jedoch erst 1824 an der Stelle der 2 Jahre vorher zufällig abgebrannten Südwest-Ecke des Convents erbaut, so wie auch die Convent-Fronte im Garten ihrem Style nach jünger ist) ein ziemlich bescheidnes, mit der ossegger Größe und Pracht gar nicht zu messendes, aber auch dem neuern und stattlichern Marienthal, der Abbildung des letztern nach, mit Ausnahme der Kirche bedeutend untergeordnetes Ansehn. Am vollständigsten und vortheilhaftesten stellt sich noch das Ganze von einer ¼ Stunde entfernten Anhöhe auf der Südseite dar; und es ist zu bedauern, daß die in der „Oberlausitz" zur Lief. 77 als Beilage gegebene Abbildung Marienstern von einem andern Standpuncte (wie es scheint, der Südwestseite nach Pulsnitz zu) genommen ist. Ein Grundriß der Gebäude, der das Leben im Stifte am besten veranschaulichen

könnte, iſt leider nicht zu erlangen geweſen. Es fehlt uns daher auch auſſer der Ringmauer überall an den nöthigen Maaßen. Dieſe 7 bis 8 Ellen hohe Mauer, welche alle Kloſtergebäude einſchließlich der Propſtei, der Wirthſchaftsgebäude und des Gartens umſchließt, erſtreckt ſich auf der Nordſeite längs der bautzen-camenzer Straße, nach des Ref. eigner ungefährer Meſſung, 370 Schritt (oder Ellen), auf der Oſtſeite, vor dem Kloſtergarten 272 Schritt; und dem entſprechen höchſtwahrſcheinlich die Süd- und Weſtſeite, da die Ecken rechtwinklig ſind und das Ganze aus der Ferne als Rechteck erſcheint. Sonach würde der Umfang des Ganzen etwa 1284 Ellen (¼ Stunde Wegs), der eingeſchloſſene Flächenraum (mit Abzug des Weſtendes der Nordſeite, wo die Mauer, etwa 100 Ellen lang, um 6 Ellen zurücktritt) gegen 100,040 □Ellen betragen. Der offne Haupteingang zu dieſem Raume, auſſer welchem nur einzelne verſchloſſene Pförtchen ſüdlich oder weſtlich in's Freie führen, iſt etwa 90 Schritte weit vom Weſtende der Nordſeite, unterhalb und ſeitwärts des Propſtei-Gebäudes, ein breiter Thorweg, durch welchen die Kirchgänger zur Stiftskirche einziehn, wo daher auch an gewühlvollern Feſttagen ein kleiner Markt von Eßwaaren zu finden iſt. Aus dieſer Pforte tritt man in den links terraſſenartig erhöhten, auch vorwärts etwas ſchräg anſteigenden, gegen 180 Ellen langen, 80 Ellen breiten, nordwärts von den Propſtei-Gebäuden, öſtlich von Kirche, Abtei und Schule, ſüdlich und weſtlich von Wirthſchaftsgebäuden etwas unregelmäßig umſchloſſenen Hofraum, den auſſer einem Brunnentrog mit wappenhaltenden Löwen drei heilige, bei Feſtumzügen mit Stillſtand und Gebet begrüßte Steinbilder zieren: in der Mitte auf baumbeſchattetem Grasplatz ein in Weiß und Gold ſchimmerndes Marienbild, zwiſchen Kirche und Propſtei ein heil. Johannes und eine Dreieinigkeit, ſämmtlich mit chronoſtichiſchen ſchwarzen und roth markirten Unterſchriften verſehn, deren Entzifferung jedoch die vorgeſteckten Laternen erſchweren. Zunächſt dem Thorwege führt links eine ſchmale Steintreppe auf die Terraſſe zur Propſtei, wo das Erdgeſchoß beim nächſten Eingange gleich neben der Hausflur das erſte Gemach enthält, das ich in dem gaſtfreundlichen Kloſter kennen gelernt habe. Es iſt das geräumige, einfach verzierte, mit breiter Tafel und hochlehnigen Stühlen verſehene Speiſezimmer, wohin für die gemeinſame Mittags- und Abendtafel der am Kloſter angeſtellten Geiſtlichen und unverehlichten [9]) weltlichen Beamten die Speiſen aus der Kloſterküche herübergebracht werden. Oberhalb ſind

[9]) Die Verehelichten haben es neuerlich vorgezogen, ſtatt dieſes Antheils an der Tafel ein jährliches Koſtgeld (180 Thlr., wenn ich mich recht erinnere) zu beziehn.

im erſten Stock um ein breites Tabulat theils Amtsſtuben, theils Gaſtzimmer. Von letztern habe ich ebenfalls eins mit dem Fenſter auf die Straße hinaus bewohnt, das in ſeiner nur theilweis modern ergänzten merkwürdig alterthümlichen Ausſtattung, mit rieſigem Ofen, berauchtem Wandbild, breiten Himmelbetten und ſtattlichem Lehnſtuhl davor, meine Aufmerkſamkeit nicht minder feſſelte, als des Tafeldeckers, der mich dahingeführt, freundliche Geſprächigkeit. Weiter oſtwärts vom erwähnten Eingang in's Erdgeſchoß führt eine beſondre Treppe nicht ohne mehrerlei lange und ſchmale Gänge zu den Wohnungen des Propſtes und der Capelläne, von denen ſchon bei den oſſegger Ciſtercienſern die Rede geweſen; und aus dieſen Räumen wieder ein hölzerner bedeckter Brückengang in die Kirche theils auf den an der Nordwand angebrachten Beamtenſitz, den „kleinen Chor", theils hinab durch eine auch für andre Kirchenbeſucher gangbare Seitenthüre in das Schiff.

Doch wir durchwandeln die Kirche von ihrer weſtlichen Haupt-Pforte an; wo es uns gleich beim Eintritt auffällt, daß wir in dem äuſſerlich hoch bedachten, gothiſch auf Säulen geſtützten Gotteshaus, obgleich beiderſeits die Kirchſtühle anfangen, doch noch lange nicht das hohe Deckengewölbe über uns, auch nicht rechts ſo wie links eine Säulenreihe neben uns haben. Wir ſchreiten vielmehr durch den Mittelgang zunächſt etwa 30 Schritte weit in einem von rechts und von oben beengten, etwa 1½ Stock hohen Raume, unter einem niedrigen Gewölbe hin, das links an den Säulen, rechts auf einer noch weiter durch die Kirche fortgeſetzten Wand aufruht. Erſt in der Mitte des Schiffs erklärt ſich die eigenthümliche Erſcheinung. In die rechte Säulenreihe ſieht man durch die ganze Kirche hin etwa 2 Stock hoch eine Scheidewand eingebaut, die auf ihrer Zinne, ſoweit dieſe ſichtbar iſt, mannshohe Standbilder von Apoſteln und Heiligen trägt, und oben wie unten den Kirchen-Antheil der Nonnen von der übrigen Kirche ſondert. Unten nämlich iſt hinter dieſer Wand rechts dem Hochaltar die Sacriſtei, und vor dem Altar führt durch dieſelbe Wand die ſchon erwähnte Spitzbogen-Thür (S. 491, Not. 7) in den zwiſchen der verbauten Säulenreihe und der ſüdlichen Kirchenwand noch übrigen Raum, welcher zugleich die Nordſeite des klöſterlichen Kreuzganges bildet und an der Wand der Sacriſtei eine Gitteröffnung hat, wo vom Propſt und ſeinen Hülfsgeiſtlichen die Beichte der Nonnen gehört wird. Oben aber läuft darüber hinter derſelben Scheidewand die ſogenannte „Kirchgaſſe" hin, durch welche die geiſtlichen Jungfrauen, nur von jenem erhöhten Beamtenſitze aus mit der Spitze des Schleiers bemerkbar, aus dem Convent und ſeinen Cellen ſowol zu den an dieſem Gange vertheilten, für Privatandacht beſtimmten, etwa 24 „Betkammern" als auf den gemeinſamen großen „Chor", den

Ort der Horen-Gebete und Kirchenmuſiken, eingehn. Dieſer Chor geht über dem erwähnten niedern Gewölbe zwiſchen der doppelten, rechts zugebauten Säulenreihe vom Weſtende der Kirche bis auf ungefähr ein Drittel ihrer ganzen Länge vor, iſt an der langen Nordſeite mit einer niedrigen kahlen Wand, auf der breiten Oſtſeite, nach dem Hochaltar zu, mit einer höhern, nur durch 2 etwa 3 Fuß breite Gitter unterbrochenen, grau getünchten und arabeskenförmig hell verzierten Breterwand, endlich auf der Südſeite ſchon durch den beſchriebenen Bau rings ſo verdeckt, daß Alles, was innerhalb vorgeht, für das übrige Kirchen-Publicum nur hörbar oder höchſtens am bewegten, vorn drüber hinaufgehenden Glockenſtrange ſichtbar wird, und enthält nach der Mittheilung Zutrittsfähiger 1) an der Mitte der höhern Vorderwand einen Altar, deſſen Rückſeite von unten zu ſehn iſt, 2) am Südwinkel derſelben Wand in einem eignen faſt ſchilderhausförmigen Ausbau einen beſondern Sitz für die Aebtiſſin, mit kleinen Gitteröffnungen nach Kanzel und Hochaltar zu, 3) auf der Südſeite, nahe dem Chor-Altar, die Orgel, endlich 4) zu beiden Seiten dieſes Altars, von Oſten nach Weſten laufend, die Chorſtühle, wo die Schweſtern zu den Horen und andern Feierlichkeiten, nach Amtsrang und Eintrittsalter gereiht, ihre Plätze nehmen. — Auſſer dieſer klöſterlich eigenthümlichen Einrichtung bieten die übrigen allgemein zugänglichen oder ſichtbaren Kirchenräume nicht viel Bemerkenswerthes. Von dem marmornen Hochaltar iſt faſt in allen Beſchreibungen Marienſterns (Engelhardt 9, 239; „Oberlauſitz“ 96, 451) ausdrücklich zu leſen, daß „über ſeinem Geſimſe die Statuen der 12 Apoſtel in Lebensgröße, von guter Bildhauer-Arbeit, ſtehen“. Ich habe auſſer einigen Seitenfiguren von Engeln und Heiligen, und der Hauptzier, Mariä Himmelfahrt mit einigen Apoſteln, keinen derartigen Kunſtſchmuck am Altare geſehen; und die angeblichen 12 ſteinernen Chriſtusjünger, von denen auch die befragten Anweſenden nichts aus Erinnerung wuſſten, ſcheinen ſich auf jene Bildſäulen über der Kirchgaſſen-Wand (worunter dem Altar zunächſt Chriſtus, Petrus, Paulus, die übrigen theils friedliche, theils kriegeriſche Heilige) oder auf roh gemalte Apoſtelbilder zu reduciren, die als Fresken an den Verbindungen der Säulenſchäfte mit dem Deckengewölbe angebracht ſind. Auſſer dem Hoch- und dem Chor-Altar ſieht man noch an der Kreuzgang-Wand wie an einzelnen Säulen in der Nähe der Kanzel mehrere zum Theil in ländlichem Geſchmack bemalte und mit fromm aufgeputzten Chriſtus- oder Madonnen-Figuren beſetzte Nebenaltäre; ebenſo an den Wänden und Säulen herum einige intereſſante Gemälde, z. B. einen heil. Benedict mit dem Giftbecher; auch mehrere minder intereſſante Grabdenkmäler von ſlaviſchen oder ſächſiſchen Großen (ſ. Engelhardt a. a. O.) und

vormaligen Pröpſten und Aebtiſſinnen. Das einzige klöſterlich wichtige darunter iſt das vor dem Hochaltar auf eine Gruft gelegte, gewöhnlich unter einer Klapp-Decke verwahrte Meſſingbild des Stifters Bernhard, mit Biſchofsſtab in der linken und Kirchen-Modell in der rechten Hand, mehrern genealogiſchen oder ſymboliſchen Wappenſchildern um Haupt und Füße, und mehrzeiliger lateiniſcher Ueberſchrift (ſ. d. Abbild. bei Ticinus a. a. O. p. 58). Der gleich daneben liegende Leichenſtein mit einem Ritterbilde nennt als 1380 verſtorben einen Freund „ex intimis familiaribus“ des Stifters „Heinrich v. Camenz“. Dem Obigen nach (S. 491) muß aber Eins von Beidem, das Todesjahr oder das Freundſchaftsband unhaltbar erſcheinen [10]).

Auf die alterthümliche Kirche mag, als noch ebenſo unzugänglich, ſogleich das neuſte Gebäude (S. 495), die Schul-Anſtalt folgen. Dieſe Stiftung [11]) des mehrerwähnten (2, S. 299) verdienſtvollen P. Saleſius Krügner, 1817 bis 35 Propſtes von Marienſtern, contraſtirt gleich in ihrem ganz modernen Aeuſſern völlig mit den übrigen klöſterlichen Erſcheinungen. Es iſt ein ſüdwärts der Kirche und Abtei gelegenes, mit letzterer durch den Theil des Convents, der das Fremden-Sprechzimmer („Parlatorium“) enthält, in Verbindung geſetztes, aber die Nachbarſchaft überragendes, dreiſtöckiges Eckgebäude mit der Thür auf der Südſeite. Im Erdgeſchoß ſind die Lehrzimmer für die zahlreiche weibliche Dorfjugend Kukau's und andrer naher Ortſchaften; in den obern Stockwerken die allerſeits hellen, freundlichen und ſaubern Bet-, Lehr-, Arbeits-, Speiſe- und Schlafſäle des ſtädtiſch gehaltenen Mädchen-Penſionats für 60 einheimiſche und auswärtige Zöglinge von etwa 8 bis 14 Jahren. Das Detail der durchgängig muſterhaften Einrichtung habe ich im intereſſanten Geſpräch mit meiner hochgebildeten Führerin, der erſten Ciſtercienſer-Schweſter, die ich ſah und kennen lernte, unter dem Gewühl der muntern Mädchenſchaaren, die ihre Lehrerin umdrängten, nicht wohl im Gedächtniß behalten können. Die ganze Schulanſtalt liegt natürlich ebenſo wie das benachbarte Sprechzimmer auſſerhalb der Clauſur. Nur ein Blick auf den Raum innerhalb dieſer war mir

---

[10]) Von den Reliquien, die in den Stiftskirchen Oſſeggs und Marienſterns aufbewahrt werden (zu Marienſtern 78 Jungfrauen-Schädel von den 11,000, 1 Andreas-Finger, 2 Hirnſchalen von Johannes d. Täufer und Apoſtel Jakobus u. a. m.) hat man mir an beiden Orten, ſei's wegen eignen oder in Vorausſicht des proteſtantiſchen Zweifels, Nichts vorgezeigt.

[11]) Nach einer in Dresden vernommenen Sage ſoll der jetzt regierende König von Sachſen, damaliger Kronprinz Friedrich, mit einer zufälligen, das müßige Nonnen-Leben beklagenden Aeuſſerung den Gedanken der Schulſtiftung angeregt haben.

einmal vom Corridor des zweiten Stockwerks aus vergönnt, wo man mir die auf den innern Hof gehenden Cellen-Fenſter einiger jüngern Schweſtern zeigte.

Oſtwärts grenzt an das Erdgeſchoß des Schulgebäudes die Kloſter-Küche. Dieſer und der Schule ſüdwärts gegenüber beginnen und laufen dann nach ſtumpfgebrochener Ecke, parallel der Abtei und Kirchenpforte, bis zur Propſtei hinab lauter Wirthſchaftsgebäude, die Mühle, deren auch abendliches Geklapper allein noch die ſonſtige Stille des weiten Hofraums unterbricht, die Brauerei, deren ſchmackhaftes Product [12]) ich an der Geiſtlichen-Tafel kennen lernte, dann Schüttböden, Stallungen u. a. dgl.

Wie aber auf manchem alten Rittergute das herrſchaftliche Schloß zunächſt nur den Schauplatz der Landwirthſchaft vor und um ſich hat: ſo iſt auch hier der Wohnſitz der Herrſchaft, die Abtei, nicht nur in Umfang und Bauart ungleich beſcheidener als die Prälaten-Reſidenz zu Oſſegg, ſondern auch lediglich auf jene Hof-Ausſicht beſchränkt. Wahrſcheinlich um das wirthſchaftliche Treiben in geziemender Entfernung von den Fenſtern des Erdgeſchoſſes zu halten, iſt in ungefähr 5 Ellen Abſtand davon noch eine beſondre niedre Mauer um das Gebäude gezogen; und vor der ſchmalen nördlichen Eingangsſeite, die ſich an die Südweſtecke der Kirche anſchließt, ſteht ein kleiner runder Thurm, deſſen Beſtimmung mir nicht mehr erinnerlich iſt. Ein niedriges Pförtchen, das gleich mehrern andern Ein- und Durchgängen in dieſen Kloſtergebäuden, ſei's von alterthümlicher Bauart oder chriſtlich demüthiger Sitte her, auch den mittelgroßen Mann zum Bücken nöthigt, führt neben jenem Thurme zunächſt durch eine größere Bogenthüre in einen gewölbten langen, finſtern Gang, der die weſtliche Fortſetzung des von der Kirche herkommenden nördlichen Kreuzgangsflügels (S. 497) zu ſein ſcheint; und wenige Schritte vom Eingange tritt man rechts in das geräumige, für eine Parterre-Stube ſehr freundliche Wohn- oder Empfangzimmer der Aebtiſſin; ein dreifenſtriges Eckgemach, das ſich in ſeiner Einrichtung und Meublirung eben nicht von jeder andern anſtändigen Damen-Wohnung unterſcheidet; es müſſte mir denn das wenige, ſicher nicht auffällig Eigenthümliche des Locals über der Aufmerkſamkeit auf meine perſönliche Umgebung entgangen ſein, da ich hier auſſer der „gnädigen Frau", bei welcher ich durch den Herrn Propſt eingeführt ward, noch drei Ciſtercienſer-Schweſtern vor mir hatte. — Im obern

[12]) Von der Kovent-Verſchenkung, die bekanntlich vom klöſterlichen „Convent" den Namen hat, wuſſte man auſſer Dem, was bisweilen den Feldarbeitern geſchickt wird, nichts mehr in Marienſtern.

Stockwerk iſt das Archiv, und wol manches andre amtliche Zimmer, wo auch weltliche Beamte, wie mir Einer derſelben ſagte, ein- und ausgehn. Aber jenſeit derſelben und des Sprechzimmers im Erdgeſchoß darunter iſt der weitere Eintritt in die oſtwärts liegenden Convent-Räume, auſſer dem Schul-Antheil, mit wenigen Ausnahmen aller Welt unterſagt. Und dieſe Ausnahmen beſchränken ſich auſſer den Viſitationen des Abtes und dem Zutritt der Geiſtlichen in Krankheits- und Sterbefällen, der Mittheilung des oſſegger Subpriors zufolge, unnachſichtlich auf die drei Claſſen: „1) Reginae, imperatrices, electrices cum comitatu maximo; 2) patroni, fundatores, fundatrices cum com. max.; 3) curationis causa medici, chirurgi, artifices etc.“ Das iſt, wie es ſcheint, eine Specification Deſſen, was im Nomasticum Cist. p. 365. 579 allgemeiner darüber geſchrieben ſteht: „Nullus praeter Visitatores Claustra Monialium ingrediatur, nisi fuerit tam Reverenda persona et honesta, quod [ut] ei sine gravi scandalo et damno iugressus debeat [nequeat] denegari.“

Hiernach habe auch ich, da der Herr Prälat zu Oſſegg als Viſitator und General-Vicar der lauſitzer Ciſtercienſer-Klöſter für den kirchlich ſtatiſtiſchen Zweck keine Ausnahme geſtattete, und dieß mit der ausdrücklichen, an dem Geſehenen freilich nicht ganz bewährten Erklärung begründete, daß „das Innere aller Ciſtercienſer-Stifter gleichmäßig eingerichtet, und daſſelbe, was zu Oſſegg, auch zu Marienſtern nur in kleinern Maaße zu ſehen wäre“, alle übrigen Räume des Kloſters nur vom Herrn Propſt beſchreiben hören, oder in ſeiner Begleitung von auſſen beſchauen können. Wir gingen zunächſt längs der Nordſeite der Kirche durch einen Thorweg in den nach Oſten zu hinter der Kirche und Convent ſich ausbreitenden Kloſtergarten, wo wir zuerſt an dem Begräbnißplatz der Nonnen vorbeikamen, der dicht bei der Kirche angebracht und mit einer beſondern, nur von wenigen Leichenſteinen überragten Mauer umſchloſſen iſt. Allerlei Scenenwechſel des irdiſchen Daſeins ſind hier innerhalb der größern Ringmauer in ziemliche Nähe zuſammengerückt. Denn unfern des Todtenackers, den in weiterem Umkreis der große grüne Obſtbaumgarten und in beſondern kleinern Abtheilungen ein Wieſenplatz, eine Rebenpflanzung und ein Gemüſegarten umgiebt, erhebt ſich in dem freundlichen „Sommerhaus“, einem einſtöckigen Saalbau von etwa 20 Ellen Länge und 10 Ellen Breite, das ziemlich einzige Aſyl heitrer Geſelligkeit für die Kloſterſchweſtern. Dahin verſammeln ſich die „geiſtlichen Jungfrauen“, Alt und Jung, ſolange es die Jahreszeit geſtattet, beſonders bei feſtlichen Anläſſen, wie z. B. kurz zuvor bei der Jubelfeier der Seniorin, zu den auch dem Nonnenleben nicht verſagten Freuden der Kaffeeſtunde. In der Mitte ſteht

daher eine einfache geſellſchaftliche Tafel, und die Wände umher ſchmücken Kupferſtiche, Stickereien unter Glas und das Basrelief einer Cäcilie. Im September, als wir das Haus betraten, diente es gerade zur Niederlage für das eben eingeerntete Obſt, wofür nebenan ein Ofen zum Abbacken hergerichtet war; und im Innern lag der Herbſtſegen ſo reichlich, ſo wenig Schonung heiſchend auf dem Boden ausgebreitet, daß mich mein Begleiter, um ein Bild an der Wand zu beſchaun, getroſt hindurchſchreiten hieß. — Ein wenig ſüdweſtwärts von dieſem Sommerhauſe hat man endlich die ſonſt immer aus der Ferne geſehene Morgenſeite des Conventes oder „Schlafhauſes" vor ſich. Den letztern Namen führt dieß Gebäude, weil darin faſt ausſchließlich Cellen oder Schlafgemächer ſind. Mein Führer zeigte mir unter den Mittelfenſtern des erſten und zweiten Stocks die Wohnungen der Priorin und Subpriorin, im Erdgeſchoß nordwärts das Noviziat (Novizen-Lehrzimmer), in deſſen Nähe ſich auch eine Badeanſtalt befindet, da nach der alten ſtrengen Clauſurregel „si quae Moniales ad *balnea* extra monasteria processerint, irremissibiliter priventur habitu regulari" (Nomast. Cist. 658). Wenn nun aber die innere Raumvertheilung der ciſtercienſiſchen in Oſſegg entſprechen ſoll (S. 501), wenn die Maaßberechnung nach den mir erinnerlichen Anſchauungen zutrifft, und auf der vorliegenden Abbildung die rechts dem hohen Schuldache ſichtbaren Gebäude richtig gezeichnet ſind: ſo kann jene öſtliche Façade im Garten nicht ſchon demſelben Gebäude-Rechteck angehören, deſſen innere Hoffenſter von einem Corridor der Schule aus zu ſehen waren (S. 500). Es muß ſich vielmehr an das dort geſehene und von Schule, Abtei, Kirche und Convent umgebene Hof-Viereck ebenſo, wie im oſſegger Stift, oſtwärts noch ein zweites, innerlich wahrſcheinlich auch mit Bäumen beſetztes, anſchlieſſen, in deſſen Umgebung oberhalb die Cellen, unterhalb die übrigen mir unſichtbar gebliebenen Räume, der fortgeſetzte Kreuzgang, das Capitel, das Refectorium (Speiſezimmer) und die ſogenannte „Stube" an entſprechenden Plätzen, wie zu Oſſegg [13]), vertheilt ſind.

Im Kreuzgange, den der Beſchreibung nach Standbilder, Cru-

[13]) Der augenfällige Hauptunterſchied zwiſchen dem oſſegger und marienſterner Bau iſt, auſſer der Größe aller Maaße und dem Verhältniſſe des Kreuzgangs zur Kirche, insbeſondere die Lage der Abtei. Dieſe war zu Oſſegg nach dem Garten zu im öſtlichen Flügel des öſtlichen Vierecks, iſt dagegen zu Marienſtern nach dem Wirthſchaftshofe zu im weſtlichen Flügel (des weſtlichen Vierecks?). Dieß hindert aber nicht, daß auch zu Marienſtern, wie zu Oſſegg, z. B. das Capitel oſtwärts im Mittelſtück, das Refectorium (neben der Küche, S. 500) ſüdwärts angebracht iſt.

cifixe und Wandgemälde zieren, befindet sich, wahrscheinlich noch innerhalb oder doch in der Nähe der Kirche die gewölbte sogenannte „Kreuzkapelle", wo die geistlichen Jungfrauen das Abendmahl empfangen, und die Leichen bis zur Beerdigung ausgestellt werden. Diese Kapelle und ein Theil des Kreuzganges selbst soll noch von der Gründung her bestehn; während das Uebrige, wie wir sahen, dem 15., 18. und 19. Jahrh. angehört. — Das Capitel ist ähnlich, wie zu Osseg, mit Altar, Lesepult, an der Wand umlaufenden Bänken versehn, aber ohne Gemäldeschmuck an den Wänden. — Das Refectorium ist bedeutend kleiner als zu Osseg, etwa 20 Ellen lang, aber gewölbt, nach der Küche zu mit einer Oeffnung für die eingehenden Speisen versehn, mit gemalten Heiligenbildern, und übrigens, wie zu Osseg, mit Betkanzel, Crucifix, Todtenkopf und Gebeinen ausgestattet, jedoch in der Regel nur mit den getrennten Seitentischen zum Speisen unter Stillschweigen besetzt (2, S. 308), während zur gemeinsamen Tafel an einzelnen Festtagen die Tische erst hineingeräumt werden. Näher und öfter führt die Klosterschwestern das gemeinsame Arbeitszimmer, die sogenannte „Stube" in den Tagesstunden ausser der Kirchendienst-, Eß- und Schlafzeit zusammen; doch über deren Lage und Einrichtung fehlen mir die Mittheilungen. — Der gesonderten Schlafgemächer oder Cellen sind 44 (mehr Bewohnerinnen könnte das Kloster nicht aufnehmen); sie liegen theils, wie schon erwähnt, auf den Hof, theils östlich und südlich auf den Garten, einige auch auf den Kirchhof hinaus, haben im „alten Schlafhaus", wo die Priorin und die ältern Schwestern wohnen, größere, im „neuen", wo die jüngern untergebracht sind, kleinere Fenster, sind aber, ausser der Wohnung der Priorin, durchgängig einfenstrig, an der Thüre mit einer Oeffnung, worin ein Schieber geht, versehn, und im Innern ausser dem Ofen (der noch nicht eisern ist, wie zu Marienthal) mit 1 Himmelbett, 1 Betstuhl, 1 Wäschkommode, 1 (weichhölzernen) Tisch, 2 Stühlen und höchstens noch 1 Clavier ausgestattet; denn Pianoforte oder Flügel würden, wie mir meine erste Führerin sagte, schon gegen das Gelübde der Armuth streiten.

Sichtbarer aber als dieses unzugängliche Innere der Wohnungen ist von den in der Schule, im Sprechzimmer oder bei der Aebtissin erscheinenden Klosterschwestern ihre eigenthümliche Ordens-Kleidung. Diese entspricht im Ganzen, sowol in der Chor- als in der Haustracht auch wieder der mönchischen zu Osseg; aber die Haustracht namentlich nimmt sich mit ihrer weiblichen Schleier-Zuthat, und schon an der Frauengestalt wie um das Frauen-Antlitz noch wohlgefälliger aus als der männliche Ordenshabit, und erscheint z. B. an einer der Cäcilie gleich vor einem antiken Orgelkasten sitzenden Nonne, bei unvollkommner

Zeichnung, doch recht maleriſch auf einem mit Filigran umkränzten Medaillon, das mir unter andern zierlichen Kloſterarbeiten durch die Güte des Herrn Propſtes zugekommen iſt. Eine ſonſtige Zier des Weibes freilich, das Haupthaar, bleibt unter den Schleierhüllen ganz verdeckt, wird bei der Einkleidung bekanntlich abgeſchoren, und nachher nicht mehr unterhalten. Dagegen iſt Alles, was ſich von nächſter Körperbekleidung dem Blicke verhüllt, nur in der Wahl des Stoffes der Armuthsregel unterworfen; daher auch für den Kirchendienſt im harten Winter unter der Ordenskleidung mancherlei Watt- und Pelzhülle bis zur „zwiebelartigen Umſchalung", wie ſich ein erzählender Diener ausdrückte, unbedenklich geſtattet. Die Hauptſtücke der ſichtbaren Tracht ſind ganz wie die bei den Ordensbrüdern beſchriebenen (2, S. 315), der gelblich weißwollene „Habit" (Talar), das ſchwarzwollene (vormals italieniſch ziegenhärene), nur bei der Aebtiſſin gewöhnlich ſchwarzſeidne „Scapulier", und der ebenfalls ſchwarze, in Vergleich mit dem mönchiſchen etwas ſchmälre „Gürtel" (cingulum) aus gleichem Stoffe. Ueber dem Gürtel aber deckt eine ſchneeweiße linnene Hülle („Velum, Schleier") Bruſt, Schultern, Hals und Hinterhaupt bis vor an Stirn und Wange; und daran haftet wieder oberhalb der Stirn, dieſe theilweis bedeckend, das ſchwarztafftne, bei Einzelnen auch ſchwarzflorene und dann den ſonſtigen zurückgeſchlagenen Damenſchleiern ähnliche „Velanum", das hinten über den Rücken heruntergeht. Die Abbildung bei Helyot (Nr. 65) trifft bis auf die allzuweiten Habit-Aermel, den zu ſchmalen Gürtel und das zu kurze Velum mit dem zu Marienſtern Geſehenen überein. Wie weit aber der „Cucullus" der Chortracht, den auch die Nonnen gleich den Mönchen nur mit kürzern Aermeln, wie man ſagte, in der Kirche tragen, und ob Novizinnen und Laienſchweſtern in ihren Tracht-Unterſchieden bei Helyot (Nr. 66 ff.) richtig oder doch gleich dem zu Marienſtern Ueblichen dargeſtellt ſind, das Alles habe ich bei dem zweimaligen kurzen Beſuche noch nicht ſelbſt beobachten können.

Ebenſo kann ich über den gegenwärtigen Perſonal-Beſtand des Stiftes meiſt nur nach dem doppelten Catalogus personarum vom Anfang 1846, 47 berichten (2, S. 271. 331). Dieſem nach befinden ſich zu Marienſtern gegenwärtig, einſchließlich der Aebtiſſin, 33 „geiſtliche Jungfrauen (Virgines)", 3 Laienſchweſtern (Conversae) und 1 Novizin, zuſammen 37 Stiftsgenoſſinnen, 5 weniger als Anfang 1846, wo 34 Virgines, 2 Conversae, 6 Novitiae aufgeführt waren, von welchen letztern jetzt 3 als Virgines professae erſcheinen, 1 als Conversa, 1 noch als Novizin, 1 aber entweder zurückgetreten (ein Beiſpiel, das höchſt ſelten vorkommen ſoll), oder als ungeeignet entlaſſen, oder verſtorben ſein muß, obwol die Todtenliſte am Schluſſe ſie nicht namhaft

macht [14]). Von dieſen 42 vor- und 37 dießjährigen Kloſterbewohnerinnen ſind 26 (voriges Jahr noch 28) aus Böhmen, 7 (voriges Jahr 9) aus der Lauſitz, 2 aus Dresden und Leipzig, 1 (voriges Jahr 2) aus Schleſien, 1 aus Emden gebürtig, aber, was beachtenswerth iſt und mit den bürgerlichen Aebtiſſinnen ſeit 1600 zuſammenſtimmt [15]), keine von adliger (auch zu Marienthal iſt nur 1 ſolche), vielmehr die wenigſten von vornehmer, die Minderzahl von ſtädtiſch-bürgerlicher, die Mehrzahl von bäuerlicher Herkunft. Was uns jedoch in Dresden von einem alten, erfahrenen und hochgeſtellten Herrn mitgetheilt wurde, daß reiche böhmiſche oder wendiſche Bauern oft nur um das Familiengut im Erbe nicht zu zerſplittern, eine oder ein paar Töchter in's Kloſter ſchickten, und dadurch hauptſächlich die lauſitzer Stifter bevölkert würden, das wollte man in Marienſtern nicht beſtätigen, und erklärte ſich entſchieden gegen jedes Vorkommen einer erzwungenen Gelübde-Ablegung. Von den 36 gegenwärtig als Professae im Catalog aufgeführten Geiſtlichen- und Laienſchweſtern im Lebensalter von 25 bis 74 Jahr (2 in den 70en, 6 in den 60en, 7 in den 50en, 6 in den 40en, 10 in den 30en, 5 in den 20en) haben nur 1 (geb. 1788) nach dem 16., 2 (geb. 1782, 95) nach dem 17. Lebensjahre, 1 (geb. 1794) nach dem 18., 5 (geb. 1785, 92, 98, 1811) nach dem 19., 2 (geb. 1784, 1811) nach dem 20., die übrigen, theils ſchon aus älterer, theils vorzüglich aus neuerer Zeit, wo der unwiderrufliche Eintritt in's Kloſter nicht mehr vor der Mündigkeit geſtattet wird, erſt nach dem 21. (3), 22. (4), 23. (5), 24. (2), 25. (2), 26. (1), 27. (1), 28. (6), 32. (1) das bindende Gelübde abgelegt, nachdem 15 unter ihnen 2 Jahre zuvor, 8 ſelbſt 3 Jahre und nur 13, nach der kürzeſten ordensgeſetzlichen Friſt, 1 Jahr 4 oder mehr Wochen vorher waren eingekleidet worden. Die an Gelübde-Ablegungen in beiden lauſitzer Ciſtercienſerinnen-Stiften reichſten Jahre waren 1804 (mit 6 zu Marienſtern), 1812 (3 zu Marienthal, 2 zu Marienſtern), 1817 (3 zu Marienthal, 3 zu Marienſtern), 1821 (5 zu Marienthal, 4 zu Marienſtern), 1824 (2 zu Marienthal, 2 zu Marienſtern), 1838 (7 zu Marienthal, 6 zu Marienſtern), 1842 (6 zu Marienthal), 1844 (4 zu

---

[14]) Dem Catalog von 47 zufolge ſind im Catalog von 46 auch 2 ſchon 44 und 45 Verſtorbene noch als lebende Virgines und 4 ſchon 44 mit Gelübde Eingetretene noch als Novitiae aufgeführt.

[15]) So weit auch, mit achtbaren Ausnahmen wahrhaft Frommer, das bloſe Spiel mit der Frömmigkeit unter der jetzigen Haute volée wieder verbreitet iſt: ſo ſcheint doch die klöſterliche, mit dem Ernſt der Entſagung verbundene fromme Richtung nach der Verweltlichung im 17. und 18. Jahrh. noch nicht unter den Adel zurückgekehrt.

Marienstern). Gegenwärtig sind zu Marienthal 4 am 4. Mai 1846 eingekleidete Novizinnen; zu Marienstern aber nur 1, vom September 42, geb. im Mai 26; deren nur durch den klösterlichen Vornamen und das Geburtsdatum unterschiedene, noch im Catalog von 46 genannte Namensschwester ist entweder aus einer der schon vermutheten Ursachen im dießjährigen Verzeichniß verschwunden, oder blos nach einem Namens- und Daten-Irrthum aufgeführt gewesen. — Die männlichen Stiftsgenossen sind nur geistliche und weltliche Beamte, die wir den innern klösterlichen Officialen nachfolgen lassen.

An der Spitze dieser Letztern und überhaupt des gesammten Stifts-Personals steht die Aebtissin, die in ihrem Kloster-Regiment, da Marienstern wie Marienthal zu den eximirten, nicht so wie Ossegg dem nächsten Bischof untergebenen Klöstern gehört, mittelbar nur dem Papste, unmittelbar allein ihrem selbst miterwählten „Visitator", dem Prälaten zu Ossegg unterworfen ist, welcher durch den Propst jährliche Berichte empfängt und nach Bedarf aller 3, 7 oder 10 Jahre selbst zur Visitation des Klosters kommt, während der Bischof von Bautzen im Stiftsgebiete nur dessen katholische Kirchen und Schulen zu revidiren hat. Erwählt wird die Aebtissin im Beisein, doch ohne Stimmberechtigung des Visitators von sämmtlichen geistlichen Jungfrauen, die das Gelübde abgelegt haben (also mit Ausschluß der Laienschwestern und Novizen). Nach einem in der Kirche abgehaltenen „heiligen Geist-Amte" („Veni, sancte Spiritus") erfolgt im Capitel die Aufschreibung der Namen; der Secretär des Visitators sammelt die Stimmzeddel, und relative Stimmenmehrheit entscheidet. Die Erwählte trägt dann als Zeichen ihrer geistlichen Würde jederzeit das schon bei Ossegg beschriebene, in Marienstern jedoch einfachere und unbesetzte goldne Kreuz, bei Feierlichkeiten aber, z. B. Einkleidungen, auch das „Pedum" (den Hirtenstab). Als oberste Kloster-Vorsteherin hat sie die unbeschränkte Wahl der klösterlichen Officialinnen und die höchste Entscheidung über alle dienstlichen oder sonstigen Befreiungen. Als Gutsherrin übt sie die Rechte der Gutsherrschaft, besetzt z. B. auch die Pfarr- und Schulstellen (protestantische und katholische) im Stiftsgebiet, verhandelt durch den Propst mit den weltlichen Beamten, führt das stiftsherrschaftliche Wappen [16]), heißt in der Anrede,

---

[16]) Es scheint aber doch ein Unterschied zwischen dem mir nicht vorgekommenen eigentlichen Stiftswappen mit jenem cistercienſischen zugleich auf mors und Morimundus (2, 274 ff.) gedeuteten M. O. R. S., welches auch auf des Propstes Siegel die Namenschiffern C. B. umgiebt, und den persönlichen mit dem klösterlich Eigenthümlichen nur verbundenen Wappen der Aebtissinnen. Von der jetzigen sah ich ein solches beim Hrn. Propst auf einer

auch ohne von Adel zu sein, „gnädige Frau", darf gleich dem Prälaten, wiewol dieß selten und jetzt zu Marienstern gar nicht geschieht, mit Vieren ausfahren, und kann noch im Tode selbst eine Art Landestrauer innerhalb ihres Gebietes veranlassen, wie z. B. 1736 nach dem Tode einer marienthaler Aebtissin (Klara Mühlwenzelin) ein Jahr lang keine Tanzmusik in den untergebenen Ortschaften sein durfte (44, S. 186). Doch die gegenwärtige mariensterner „gnädige Frau" ist eine solchen Ansprüchen ganz fremde, schlichte und bescheidene Dame von einfacher Sitte. In ihrer wohlwollenden Miene, mehr kleinen als mittlern Statur, lebhaftem Gebehrde und für ihre Jahre raschen Sprachweise mag man die Aebtissin, wie man sich diese strenge mittelalterliche Würde denkt, kaum erkennen. Das Namen-Verzeichniß nennt sie Benedicta Juliana Göhler, geboren zu Schlackenwerth in Böhmen, Februar 1785, eingekleidet im September 1802, mit Gelübde eingetreten Juli 1804, zur Aebtissin erwählt Juli 1830. Ich habe bei ihr die Ehre einer Kaffeebewirthung genossen, wobei eine junge, ich weiß nicht ob nach Klostergebrauch oder wegen zufälliger Trauer, schwarzgekleidete Dienerin den Levantetrank kredenzte, und ausser einer zu meinen Meldungen aus Dresden erst herbeigerufenen jüngern zwei ältere Klosterschwestern Gesellschaft leisteten, eine Leipzigerin, die 70jährige Noviziat-Genossin der gnädigen Frau, und ihre stete amtliche Gehülfin, die Capellanin und Archivarin. Diese seltne Umgebung des secularen lutherischen Theologen von vier ehrwürdigen klösterlichen Frauen in mittelalterlich feierlichem, durch Kaffeetassen und Tabaksdose kaum merklich gestörten Ordens-Costüm, machte, ich gestehe es, einen wunderbaren Eindruck auf mich, erhielt mich, obwol es dem Herrn Propst nicht an Scherzen und der jüngern Schwester bei meinen Mittheilungen nicht an Lachstoff fehlte, in ziemlich ernster Spannung, und hinterließ mir für alle Zukunft eine der unvertilgbarsten Erinnerungen. Noch entsinne ich mich selbst mancher Einzelheiten des Gesprächs, z. B. der kleinen Ueberraschung, wie mich Ihro Gnaden, weil ich von meiner Gelehrten-Sehnsucht nach klösterlicher Ruhe sprach, ganz ernstlich zu dem Uebertritt, der dazu führen könne, aufforderte.

Von den übrigen Kloster-Officialen habe ich nicht so viele als in Ossegg kennen gelernt. Wie dort, stehn auch hier nach der „Abbatissa"

Stickerei (Gottesauge, Hirtenstab, Krug, Lilienstab, schräge Balken, 3 Sterne); von einer frühern steht ein Wappen auf dem Hofbrunnen (darin Gottesauge, Lilien, schräge Balken, 4 Sterne). Auch von Marienthal wird das veränderliche abteiliche und das bleibende klösterliche Wappen unterschieden, jedoch selbst letzteres zweifach beschrieben; „Oberlausitz" 83, 350. 85, 366.

auf dem Titel, an der Spitze des Catalogs, zunächſt „Priorissa“ und „Subpriorissa“, jene eine Böhmin von 65 Jahren, dieſe eine Oberlauſitzerin von 51 Jahren. Die erſtere war im vorigen Jahre noch Subpriorin und iſt aufgerückt, nachdem die frühere, jetzt 74jährige Priorin und zugleich Seniorin [17]) am 4. Sept. 46 das Jubelfeſt ihrer Gelübde-Ablegung gefeiert und ihr Amt niedergelegt hat. Die Priorin iſt in Allem nächſte Stellvertreterin der Aebtiſſin, iſt Beratherin und Mutter der Schweſtern, wird über Ankäufe, Geſchenk-Annahmen u. dgl. befragt, ertheilt Zurechtweiſungen ꝛc.; die Subpriorin iſt wieder die Vertreterin der Priorin, hat hauptſächlich die Chor-Verrichtungen zu beaufſichtigen; und Eine von beiden Priorinnen muß immer im Chore ſein. — Die zunächſt folgende Capellanin und Archivarin, jetzt eine 67jährige Böhmin, iſt in der Regel um die Perſon der Aebtiſſin, iſt ihre Secretärin, beaufſichtigt das Archiv und leitet zugleich als Proviſorin Einnahme und Ausgabe. — Die Kellermeiſterin und Küchenmeiſterin, ebenfalls angehende Sechzigerinnen aus Böhmen, geben ſich ſchon im Amtstitel zu erkennen. — Die jüngere Chor-Regentin („Regens chori figurati“) iſt Muſiklehrerin und Directorin, ſpielt ihrerſeits ſelbſt Violine und Orgel (ſowie überhaupt 9 bis 10 fertige Orgelſpielerinnen unter den Schweſtern ſind, die im Dienſte abwechſeln), wählt die ſonn- und feſttägigen Muſikſtücke, und leitet Stimmen vertheilend und Takt ſchlagend die Aufführung. Auch ſie und die Cantorin (oberſte Geſanglehrerin und Tonangeberin), beide in den Funfzigen, ſtammen, wie ſich erwarten läſſt, aus Böhmen; ebenſo die jüngere Unter-Cantorin („Succentrix“), Stellvertreterin der Erſtern und zugleich Gehülfin der Novizen-Meiſterin. Voran gehn beiden Cantorinnen im klöſterlichen Altersrang die Sacriſtanin und Subſacriſtanin, Aufſeherinnen über die Kirchen-Wäſche und Kirchengefäße. Novizen-Meiſterin, Lehrerin in der Kloſterregel und Brevier-Ordnung, daher die meiſten Tagesſtunden im Noviziat beſchäftigt, iſt eine angehende Vierzigerin; Krankenpflegerin endlich („Infirmaria“) eine mittlere Dreißigerin, auch beide aus Böhmen.

Mannichfaltiger iſt die Herkunft unter den an der weiblichen Volksſchule und beim Mädchen-Penſionat angeſtellten Lehrerinnen. Hier erſcheint a) an der „schola puellarum publica“: 1) eine „Magistra doctrinae“, geb. 1794, aus Böhmen; 2) eine dergleichen, geb. 1816, aus der Oberlauſitz; 3) eine „Magistra operum muliebrium“, geb. 1806, aus Embden in Oſtfriesland; b) im „Instituto Educationis“: 4) eine „Praefecta et Magistra doctrinae“, geb. 1811, aus Böhmen;

[17]) nicht eine Amts-, ſondern bloſe Alterswürde.

5) eine „Magistra linguae Gallicae et oper. muliebr.“, geb. 1811, aus Schleſien (Breslau); 6) eine „Magistra artis delineandi“, geb. 1815, aus Böhmen; 7) eine „Magistra oper. muliebr.“, geb. 1812, aus Böhmen, die Nachfolgerin einer im Juni 46 verſtorbenen, in Dresden mir ſehr gerühmten Lehrerin Ottilia P. aus Breslau. — Zwei von dieſen Lehrerinnen ſind mir perſönlich bekannt geworden. Die unter (3) erwähnte, Conſtantia H., hat merkwürdige Berufs-Contraſte durchlebt. Sie entſtammt einer Schauſpieler-Familie, hat noch eine im recitirenden Schauſpiel angeſtellte, mit einem Opernſänger verehlichte Schweſter an der dresdner Hofbühne, iſt bis in ihre zwanziger Lebensjahre ſelbſt mit Beifall, durch ein anmuthiges Organ unterſtützt, auf mehrern deutſchen Bühnen, zu Prag, Berlin u. a., in komiſchen wie ernſten Rollen aufgetreten, und — ſingt jetzt im Nonnen-Chor Pſalmen oder lehrt die Bauermädchen ſtricken und nähen. Sie war nämlich zu Berlin in evangeliſch-pietiſtiſche Verbindung gekommen, dadurch in ihrem katholiſchen Glauben beirrt, bei gleichzeitiger körperlicher Krankheit vielfach in ihrem Gemüthe beunruhigt, ſpäter aber zu Dresden durch die Herren P. Philipp, P. Grachi (den letzten Jeſuiten Sachſens) und P. Dietrich (dem jetzigen Biſchof) wieder bekehrt und aufgeheitert, ſeitdem jedoch durch das Uebergewicht der religiöſen Richtung der Bühnenkunſt abgewendet worden. Aus freiem Entſchluſſe hat ſie ſich darauf 1835 zu Marienſtern einkleiden laſſen, 3 Jahre ſpäter Profeß gethan nach dem Eintritt in's Kloſter ſich geiſtig und körperlich immer geſünder gefühlt, und bald auch jenem Unterricht der mehrentheils wendiſchen Dorfjugend gewidmet, wobei ihr einige ſlaviſche Sprachkenntniß vom frühern prager Aufenthalt her zu ſtatten kam. Ich fand ſie bei der erwähnten Unterredung zwar nicht ſo blühenden Ausſehns wie ihre Schweſter zu Dresden, aber recht heiter geſtimmt und die Schilderung herzlich belachend, die ich vom Eindruck des wendiſchen Gemeindegeſanges gab. — Die unter (4) bezeichnete Penſionats-Vorſteherin, Marianne L., eine Schülerin des vormaligen Propſtes zu Marienſtern, jetzigen Prälaten zu Oſſegg, wie Dieſer mir ſelbſt erzählte, einer armen Weber- oder Strumpfwirker-Familie entſproſſen, aber ebenſo glücklich begabt als wohl unterrichtet, war meine Führerin beim erſten Beſuche des Kloſters, und gab mir, bei überaus einnehmender Milde des ganzen Weſens und feinem, gewähltem Ausdruck in der Sprache, während einer halbſtündigen Unterhaltung ſo viel Beweiſe ordensgeſchichtlicher Kenntniß und pädagogiſcher, ſelbſt pſychologiſcher Bildung, daß ich mit hoher Achtung von ihr ſcheiden und mancher ſtädtiſchen Mädchen-Erziehungsanſtalt eine ſolche Lehrerin wünſchen muſſte. Ueberhaupt darf ich wiederholt bekennen, daß mir von den weiblichen Perſön-

lichkeiten, die ich in der Abtei und Schule zu Marienstern kennen lernte, ein durchaus wohlthuender, zu williger Achtung stimmender Eindruck geblieben ist.

Von den gegenwärtigen 37 Stiftsgenossinnen Mariensterns sind dem Allen nach 13 in klösterlichen Aemtern, 7 als Lehrerinnen, 1 als noch lernende Novize, und ausserdem 3 Laienschwestern, die dem Gelübde ohne Gebet und Gesang aus dem Breviere unterworfen sind, mit niederen Diensten, als Läuten, Balkentreten, Reinigen der Treppen, Gänge und anderer gemeinsamen Räume, allerseits mehrfach beschäftigt, und wie auch die übrigen 13 schlichten „Conventualinnen", Alt und Jung, abgesehn vom Kirchendienste, nicht müßig sind, wird sich schließlich noch ergeben.

Die männlichen Stiftsbeamten sind eines Theils die schon unter den ossegger Cistercienserm genannten (2, S. 316. 331) sieben geistlichen Herren: 1) der Propst („Praepositus"), der männliche Berather und Vertreter der Aebtissin, der im Namen derselben den Vasalleneid leistet, mit der Landesregierung (gegenwärtig mit zweien, der sächsischen und preussischen) das Nöthige verhandelt, die Stifts-Verwaltung leitet, als Geistlicher Frühmessen liest, manchmal auch Hochamt hält, hauptsächlich aber die Beichte der geistlichen Jungfrauen hört, und zugleich als Director der Erziehungsanstalt nicht nur die Oberaufsicht darüber führt, sondern selbst auch, wenigstens sonntäglich, die Abendandacht darin abhält. Dieser vielbeschäftigte oberste Geistliche, dem die übrigen untergeben sind, Herr P. Benedict Cron aus Neu-Ossegg, ein stattlicher und rüstiger Vierziger, opferte meiner Wißbegierde viel Zeit und Mühe, bewies sich mir überhaupt ungemein duldsam und wohlwollend; und fasste das Klosterleben ebenso unbefangen als würdig auf. Seiner freundlichen Begleitung, Belehrung und Beschenkung hat der Leser das Meiste in diesen Mittheilungen zu verdanken. Ihm zunächst steht — 2) ein „Confessarius", d. i. Hülfsbeichtvater, hauptsächlich auch für die Nonnenbeichte, ein weniger mühevolles, dem jetzigen Inhaber seiner Kränklichkeit wegen übertragenes Amt. Mehr belastet sind — 3) drei Capelläne und Katecheten theils mit dem Dienst in der zahlreich besuchten Stiftskirche, Altardienst, deutscher und wendischer Predigt (wenn nicht die letztere jetzt abgeschafft ist), theils mit dem Religionsunterricht in den Schulen, a) der Knabenschule zu Kukau (S. 487), b) dem Mädchen-Pensionat, c) der Dorf-Mädchenschule im Kloster (S. 499). Die bisher genannten 5 Geistlichen wohnen in der Propstei zu Marienstern selbst; im eigenen Pfarrdorfe dagegen — 4) zwei Geistliche bei der Wallfahrts-Kirche zu Rosenthal (S. 495), 1 Administrator und Katechet, 1 Capellan und Katechet.

Der andre Theil der Stiftsbeamten, die weltlichen Verwaltungs- und Gerichts-Beamten, großentheils jedoch auch katholiſcher Confeſſion, ſind: 1) der jedesmalige Kloſtervoigt, von der Aebtiſſin aus dem proteſtantiſchen lauſitzer Adel erwählt, gegenwärtig Herr Curt Ernſt v. Poſern auf Pulsnitz, Mitglied der erſten ſächſiſchen Ständekammer [18]); — 2) das Canzlei-Perſonal bei den Kloſtergerichten zu Marienſtern: 1 Syndicus (zu Bautzen wohnhaft), 1 Secretär, 2 Actuarien; — 3) das bei den Kloſtergerichten zu Bernſtadt im Eigenſchen Kreiſe (S. 494): 1 Syndicus (zu Herrnhut), 1 Secretär, 1 Actuar. Von Verwaltungsbeamten nennen ältere Quellen noch — 4) 1 Wirthſchaftsverwalter, 1 Kammerſchreiber, 1 Waldbereiter (41, S. 147 ff.); und in niederen Dienſten ſind natürlich fortwährend mehrere männliche und weibliche Laien angeſtellt. Der beſchäftigtſte darunter ſchien der Tafeldecker der Propſtei, der auch mehre Verrichtungen in der Kirche hatte.

Betrachten wir nach dieſer Ueberſicht des Locals und Perſonals ſchließlich noch das klöſterliche und kirchliche Leben innerhalb beider: ſo erſcheint darin allerdings, wie uns ſchon gelegentlich Manches zeigte, von jener mittelalterlichen oder nach der Reformation wieder erneuten Strenge, wie ſie theils der gleichzeitige „Herrmann der Mönch" (vor 1150) an franzöſiſchen Ciſtercienſerinnen beſchreibt (de miraculo St. Mariae [19]) Laudun. c. 7), theils das Nomasticum Cist. vom J. 1664 noch vorſchreibt (17) S. 364 ff. 577 ff. 657 ff., gegenwärtig Vieles nachgelaſſen, obwol bei dieſen immer unter männlich geiſtlicher Obhut gebliebenen Ordensſchweſtern erklärlicher Weiſe noch etwas weniger als bei den ihrerſeits männlich ſelbſtändig geweſenen Ordensbrüdern. — Im Punct der Jungfräulichkeit iſt man ſogar ſtrenger geworden als früher. Denn während anfänglich dieſe Kloſterſtiftungen dem Adel nicht blos als Erziehungs-, ſondern auch als Zufluchts- und Verſorgungsſtätten für ſeine unter Fehden oder Kreuzfahrten ſo oft ſchutz- und hülfslos hinterlaſſenen Frauen und Töchter dienten, daher häufig auch Wittwen

---

[18]) Vor 1830 waren die Aebtiſſinnen von Marienſtern und Marienthal, wie die erbländiſchen Domſtifter durch ihre Prälaten auf den dresdner, ſo durch ihre Kloſtervögte auf den lauſitzer Landtagen beim engern Ausſchuſſe vertreten (40, S. 137. 241). Gegenwärtig ſind ſie es auch noch auf den beſchränkteren lauſitzer Provinziallandtagen (46, S. 124). In der erſten Ständekammer aber ſitzen v. Poſern und v. Polenz, die Vögte von Marienſtern und Marienthal, nur als Rittergutsbeſitzer.

[19]) Vgl. den Auszug bei Helyot (21) 5, 436 und die literar. Notizen bei Fabricius (22) 8, p. 715.

im Kloſter Aufnahme fanden: werden jetzt nur Jungfrauen noch zugelaſſen. Der Kloſtervoigt hat darüber zu wachen, daß kein Zwang dabei obwaltet. Die Candidatin wird bei der Aebtiſſin angemeldet, die dann nach Geſundheitsumſtänden, Bildungsgrad und Beweggründen fragt, und über das zu Erlernende und Mitzubringende ſchriftliche Anweiſung gibt. Zu letzterem gehört eine Ausſtattung an Zinngeräth und Wäſche, womit die Novizin ſich ſelbſt zu verſorgeu hat, während vom Profeß an das Kloſter Alles liefert, unter Anderem aber auch ein Brautkleid, das bei der Einkleidung abgenommen wird und dem Stifte zufällt. Die Einberufene wird zunächſt vom Propſt eingeführt, bleibt erſt 3 Tage Gaſt im Kloſter; und wenn ſie dann bei ihrem Entſchluſſe beharrt, erfolgt die Einkleidung entweder öffentlich im Kirchenſchiff durch den Viſitator (S. 506) oder auf dem Nonnen-Chor (498) durch den Propſt. Ueber die Gebräuche dabei hörte ich nur ſo viel, daß hauptſächlich eine Kleider-Weihe vorgenommen, laut und lateiniſch gebetet, auch um Aufnahme von der Candidatin gebeten, vom Propſt eine deutſche Rede gehalten, und ſchließlich die Aufnahme unter Beilegung des klöſterlichen Namens ausgeſprochen wird. Mit dieſem klöſterlichen Namen, dergleichen in der Anrede und Bezeichnung ausſchließlich gebraucht werden (die auffallenderen zu Marienſtern ſind: Nepomucena, Mauritia, Bernarda, Apollonia, Laurentia, Aloysia, Victoria, Luitgardis, Roberta, Edmunda, Bonaventura, Crescentia, Ursula, Aurelia, Amabilis, Aleydis, Dionysia, Floriana u. a.), wird gleichwol auch hier nicht das ſchweſterliche „Du" verbunden; vielmehr iſt vom vorigen Jahrhundert her in dieſem abgeſchloſſenen Lebenskreiſe gar noch das veraltete „Hör' ſie" (in dritter Perſon) unter den Schweſtern vorherrſchend geblieben, das ſich von der erſten Begrüßung der eintretenden Landmädchen wol erklären läſſt. Die eingetretene Novizin wird von der Novizen-Meiſterin in der Kloſterregel, in der Ordnung des Breviers, auch, wie man mich verſicherte, im Verſtändniß des lateiniſchen Textes unterrichtet, und hat bei den Horen als ſogenannte „Invitatrix", insbeſondre bei den Antiphonen manche eigne Textſtücke auf ſich. Als Frucht des Unterrichts habe ich wenigſtens beobachten können, daß das Latein durchweg richtiger und mehr Vertrautheit zeigend ausgeſprochen wird, als von unſern Welt-Damen, wenn dieſe einmal in der Lectüre auf lateiniſche Zeilen ſtoßen. Nach ein- oder mehrjährigem Noviziat (S. 505), gegenwärtig jedenfalls erſt nach der Volljährigkeit erfolgt gleichfalls wieder mit einer Kirchenfeierlichkeit die Gelübde-Ablegung, wobei auſſer einer deutſchen Rede auch Alles lateiniſch verhandelt wird, die Novizin ſelbſt das mit Ego soror etc. anfangende Gelübde ausſpricht, das am Schluß der neuen Brevier-Ausgabe abgedruckt ſtehen ſoll, und nach erfolgter Kleider-

weihe das bisher entbehrte Scapulier nebst dem schwarzen Velanum (Novizen und Laienschwestern tragen nur Weiß), und zugleich wie eine Braut ein Kränzchen aufgesetzt bekommt.

Von jenen 3 Hauptstücken des Gelübdes ist das der Armuth für die Meisten am leichtesten zu halten, da mehrentheils nur ärmere Jungfrauen angemeldet und aufgenommen werden. Sonst ist es wol vorgekommen, daß Aussteuer-Capitale nach dem Tode der Schwester dem Kloster zufielen, das schon beim Leben die Zinsen zog. Kleines Privateigenthum, als ein Clavier, Bücher, Singvögel u. dgl. wird auch jetzt dem Armuthsgelübde nicht widerstreitend gefunden, daher von den Obern leicht zugelassen; und ihren Wein-Antheil kann sich jede Schwester, was auch die meisten thun, in Geld ablösen, um dafür Kaffeefrühstück und sonstige kleine Bedürfnisse zu beziehen. — Strenger erscheint die Clausur und der Gehorsam gegen die Obern. Denn Reise-Urlaub z. B. wird so gut als gar nicht ertheilt. Für Erkrankungsfälle ist ein besondres Patienten-Zimmer („Infirmarium") und, wie wir gesehn, auch eine Krankenpflegerin da (S. 508); und nur einmal in 6 Jahrhunderten (1766, 20. Mai bis 12 Juli) ist es zu Marienthal vorgekommen, daß eine Aebtissin mit 3 Schwestern in Begleitung des Propstes zur Cur nach Karlsbad gereist ist (44, S. 192). Indeß bleibt doch der ärztliche Rath zur Körperbewegung, der von Bautzen her öfter ertheilt werden soll, nicht ganz unbefolgt. Etliche Male des Sommers, nach der Vesper an Wochentagen, werden unter Geleit und Obhut des Propstes von der Mehrzahl der Schwestern Spaziergänge in's Freie, auf benachbarte Pfarren, zu einer Semmelmilch u. dgl., auch etwa viermal im Jahre Spazierfahrten in 3 vierspännigen Wagen nach entferntern Orten des Stiftsgebiets, z. B. Rosenthal, unternommen; wobei man jedoch von Gesellschaftsspielen, Besuch öffentlicher Gärten u. dgl., wie das zu Camenz den Nonnen nacherzählt wird, zu Marienstern selbst nichts wissen will. Besuche ihrer Angehörigen im Sprechzimmer zu empfangen und mit Kaffee zu bewirthen, wird den Schwestern jederzeit, einzelne Trauer- und Festtage des Jahres ausgenommen, vor und nach der Vesper in Beisein der Priorin oder Subpriorin gestattet, Manchen dabei sogar der Chordienst erlassen; und die entfernteren Besucher werden dabei, wie ich selbst ein solches Beispiel sah, in der Propstei beherbergt und an der Geistlichen-Tafel bewirthet. Aber wechselseitige Besuche der Schwestern in den Cellen sind ausser zur Krankenhülfe nicht gewöhnlich; wie überhaupt Selbstbeschauung und Schweigsamkeit vielfach geübt wird. Im Kreuzgange, auf dem Chore, des Abends nach dem Completorium, und bei den Communionen den ganzen Tag über darf keine Schwester mit der andern sprechen; durch das ganze Noviziat ist

nur mit den Vorgeſetzten zu ſprechen erlaubt; und ſelbſt die tägliche Tiſch-Unterhaltung iſt bei Alt und Jung beſchränkt. Auch Lectüre und Correſpondenz iſt noch ſtrenger als zu Oſſegg überwacht. Die Erſtere beſchränkt ſich auf Andachtsſchriften und die Literatur für den Bedarf der Lehrerinnen, und ohne geiſtliche Aufſicht der Obern wird überhaupt kein Buch vorgenommen; die Brief-Controle aber wird für die Oberen durch Aebtiſſin oder Propſt, für die Uebrigen durch die Priorin ausgeübt, welche alle eingehenden Briefe zuvor öffnet und nach Befinden durchſieht, alle abgehenden erſt nach Durchſicht verſiegelt. Daß Geſchenke nicht ohne Genehmigung der Obern angenommen werden, folgt ſchon aus dem Armuthgebot. — Gegen das Keuſchheitsgelübde ſind ſeit Menſchengedenken keine Vergehungen zu Marienſtern oder Marienthal vorgekommen; überhaupt ſtehn beide Klöſter durch die ganze Umgegend im beſten Rufe der Sittlichkeit und Frömmigkeit. Am beachtenswertheſten iſt, daß während der Stürme und Verwirrungen der letzten Kriegsjahre, wo einmal der Propſt zu Marienthal, indem er ſich blos in die Thüre ſtellte, mit ſeiner impoſanten Perſon franzöſiſche Officiere vom Eindringen abgehalten haben ſoll, nie eine Flucht ausgeführt oder nur verſucht worden iſt. Und es begreift ſich auch wohl, daß das weibliche Cälibat durch das andachts- und arbeitsvolle Kloſterleben, die kurze Nachtruhe, den Schutz und Rath erfahrener Schweſtern, die Entfernung von ſinnlichen Lockungen dieſen „geiſtlichen Jungfrauen" weit mehr erleichtert iſt, als den weltlichen jungen Damen, daher für Manche, der ihr naturgemäßer Beruf verſagt bleibt, als entſchiedene Wohlthat gelten kann. Dieß beſtätigt auch die friſche Geſichtsfarbe, die ich insbeſondre an einer Lehrerin, und das wohlconſervirte Ausſehn, das ich auch an den ältern Schweſtern beobachten konnte; noch mehr aber die ſelige Ruhe auf dem Sterbebette, die der Propſt während ſeiner drei- (nun vier-) jährigen Amtsführung ſchon bei manchen Todesfällen zu Marienſtern erhebender und rührender als je wahrgenommen zu haben verſicherte. Derſelbe konnte ſich auch keines unter ihm vorgekommenen härteren Beſtrafungsfalles (etwa mit gefänglicher Haft) erinnern. Ihre etwaigen kleinen Vergehungen gegen die Kloſterregel haben die Schweſtern ſofort oder in dem wöchentlich gehaltenen „kleinen Capitel" (das „große Capitel" iſt monatlich) der Priorin zu bekennen („culpas dicere"); und Dieſe legt dann entſprechende Büßungen, meiſt mit Beten, auf.

Aber die Regel und der klöſterliche Dienſt ſelbſt iſt keineswegs leicht zu nennen; das „Ora" wie das „Labora" iſt beides gleich reichlich bedacht. Mit weiblicher Arbeit auch niederer Art, Bettmachen, Stubenfegen, Aufräumen hat jede Schweſter in ihrer Celle, mit Nähen

und Stricken, Wäſchewaſchen, Lichterziehen, Seifeſieden, auch einen Theil der Küchenarbeit (wozu nur 1 weltliche Köchin gehalten wird) haben die jüngern oder bei der Schule nicht bethätigten Schweſtern für den Bedarf der ältern oder des ganzen Convents jederzeit in den gebetfreien Stunden vollauf zu thun; und die „ältern zu andrer Arbeit unfähigen geiſtlichen Jungfrauen verfertigen in den ſeltnen Mußeſtunden nach altem Herkommen" aus Filigran und anderem Drath jene zierlichen Kinderſpielſachen oder Nipptiſch-Zierden. Dieſe harmlos ſpielenden oder niedrig dienſtlichen Beſchäftigungen contraſtiren zwar äuſſerlich, ſtehn aber in keinem innern Widerſpruche mit dem Ernſt und der Würde der zahlreichen gottesdienſtlichen Uebungen. Die Abendmahlsfeier wird nicht nur monatlich einmal, ſondern auſſerdem an allen hohen Feſten, zuſammen 36mal im Jahre vom ganzen Convente gehalten, wobei ein Ueberreſt des alten ciſtercienſiſchen sub utraque darin fortbeſteht, daß die vom Brodgenuß abgetretenen Communicantinnen aus einem im Kreuzgang ausgeſtellten, nur nicht conſecrirten Weinkelche zu nippen pflegen. An Communiontagen ſollen auch noch, wie mir der Propſt andeutete, freiwillige, wenngleich unblutige Selbſtgeiſſelungen, und überhaupt auſſer den regelmäßigen Faſten u. dgl. manche auſſergewöhnliche Selbſtverleugnung vorkommen. Das Tabernakel beſucht jede Schweſter täglich einmal, und betet auch auſſer den Horen in ihrem Chorſtuhl oder in ihrer Betkammer in der Kirche. Von beſondern klöſterlichen Feſten feiert Marienſtern auſſer der Kirchweihe hauptſächlich zwei: den St. Bernhardstag am 20. Auguſt als freudiges Ordens- und Stiftungsfeſt, und am 11. October ein jährliches Todtenbegängniß mit Requiem für die Stifter. Die Hauptaufgabe des Kirchendienſtes aber ſind die täglichen, zum Theil gebeteten, zum Theil geſungenen Horen, und die ſonn- und feſttägige Meßmuſik. Den Pſalmen-Geſang habe ich wiederholt gehört, mich immer davon angeſprochen und erbaut gefühlt, und unter den 8 ſogenannten „Tonis", uralten, angeblich noch gregorianiſchen Melodien, wonach die Pſalmen abwechſelnd geſungen werden, in zufälliger, ungeahnter Uebereinſtimmung mit einem bewährten Muſikkenner [20]), beſonders den fünften und ſiebenten muſikaliſch beachtenswerth gefunden, die ich deshalb aus der alten, von einem Capellan mitgetheilten, vierlinigen Miſſal durch denſelben Muſiker in moderne Notenſchrift umgeſetzt, nebſt der aus Marien-

[20]) Herr Hoforganiſt Schneider an der evangel. Hofkirche, der Einzige in Dresden, der mir, nach vergeblicher Umfrage bei katholiſchen Prieſtern und Cantoren, die aus Marienſtern mitgebrachten alterthümlichen Noten ſofort zum Wiedererkennen vorſingen und umſchreiben konnte.

ſtern nachgeſandten Orgelbegleitung und dem aus Oſſegg empfangenen „Salve regina“ der Vesper hier beifüge. Dieſer Nonnen-Geſang glich weder unſern jugendlichen Discantiſten-Chören von Schul- oder Kapellknaben, noch den Caſtraten-Tönen katholiſcher Hofgottesdienſte, noch den weiblichen Dilettanten-Chören in ſtädtiſchen Singvereinen, ſondern war in ſeiner Miſchung oder Abwechſelung jugendlicher und ältlicher, ländlich kräftiger und theilweiſe zarter, durchweg aber ſchulmäßig gebildeter Sopran- und Alt-Stimmen etwas ganz Eigenthümliches, in ſeiner Art mir Unerhörtes, und entſchädigte, zumal mit Orgelſpiel und Glockengeläut, vielfach für die Ohrenqual des barbariſchen, von einem blökenden Vorſänger geleiteten, wendiſchen Gemeindegeſanges, zu deſſen Vermenſchlichung durch Heranbildung im Schulunterricht wol etwas Mehr als bisher geſchehen ſollte. — Die Kirchenmuſik, welche vielleicht erſt wie in Böhmen von der Gegenreformation um 1625 zur Gewinnung und Feſthaltung der Gemeinden in dieſen Klöſtern eingeführt worden iſt (Peſchek, Gegenreform. in Böhm. II, 164), wird natürlich hier mit bloſen Saiteninſtrumenten, aber zugleich vollſtändig mit dieſen (Violine, Bratſche u. ſ. f.) ausgeführt, ſodaß auch Violoncell (welches z. B. die obengenannte Marianne C. ſpielt) und ſelbſt der Contra-Baß von zarten Frauenhänden geſtrichen wird, die Poſaunen- und Trompeten-Töne aber auf einem alterthümlichen, nur noch bei ſolcher Nonnen-Muſik üblichen, mannshohen und langhalſigen einſaitigen Inſtrument, „Tromme de Marie“ genannt, täuſchend nachgeahmt werden. Am Geſang nehmen, in den Chören wenigſtens, alle Schweſtern Theil; von der Inſtrumental-Muſik ſind die ältern dispenſirt; dieſe letztere wird im Arbeitszimmer (der „Stube“) eingeübt und probirt; und Bautzen oder Böhmen liefert zu der traditionell wiederholten von Zeit zu Zeit neue Compoſitionen und Noten. Die Wirkung der Muſik in der Kirche wird zwar durch die hohen Chorwände, hinter denen ſie von unſichtbaren Händen hervorkommt (S. 498), merklich gedämpft, iſt aber, wie ich als zweimaliger Ohrenzeuge verſichern kann, eine ungleich beſſere, als ich ſie früher bei manchem kleinſtädtiſchen Geigengefiedel und Paukengetrommel in evangeliſchen Provinzialkirchen vernommen habe.

Geben wir zuletzt noch eine kurze Skizze der Tagesordnung, ſo wird ſich das Bild dieſes Nonnenlebens, ſoweit es ſich von dem Uneingeweihten entwerfen ließ, am beſten vervollſtändigen. Nachts ½3 Uhr, an Feſttagen ſchon 1 Stunde früher, nach Feſttagen ½ Stunde ſpäter wecken die Laienſchweſtern durch Klopfen an den Cellenthüren, und bald darauf auch durch Läuten in der Kirche. Nach kurzem Morgengebet in der Celle verſammeln ſich alle Nicht-Eximirten (eximirt ſind aber hauptſächlich nur die Lehrerinnen) auf dem Chor in der Kirche, und beten (oder

Salve Regina.

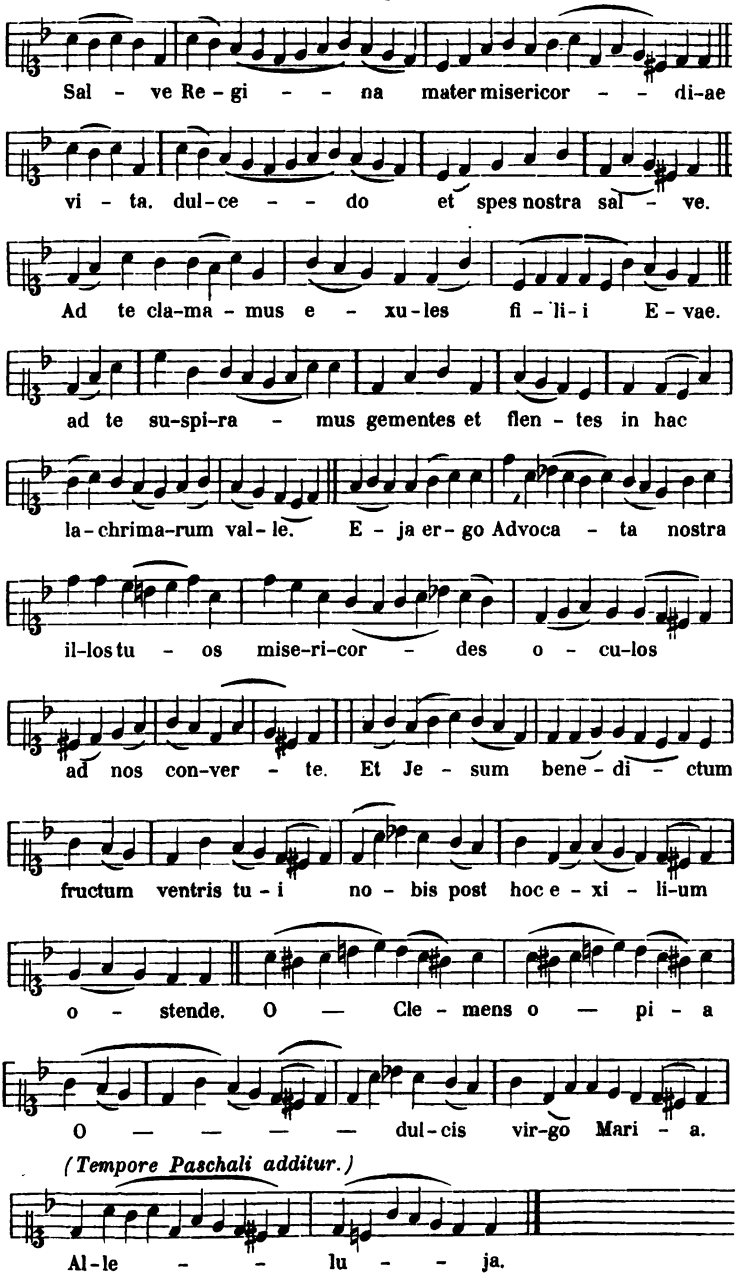

Nonnen-Chor. V. Ton.

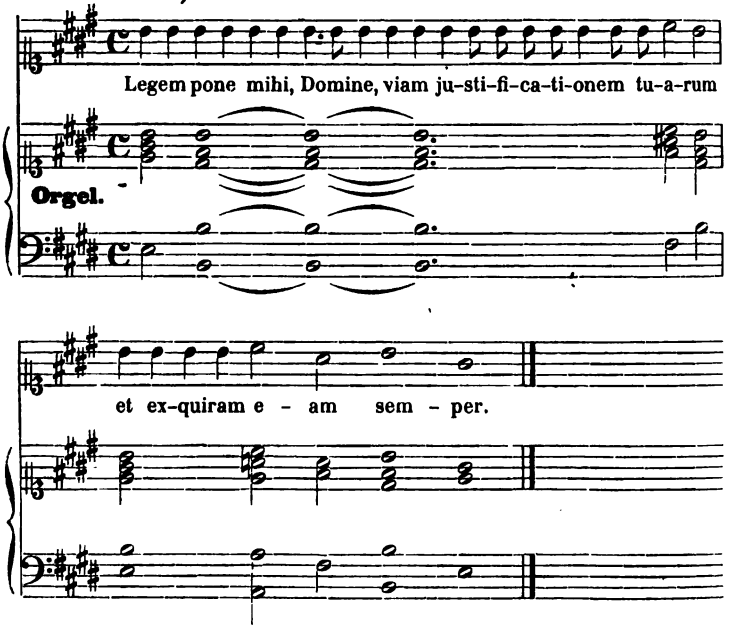

VII. Ton.

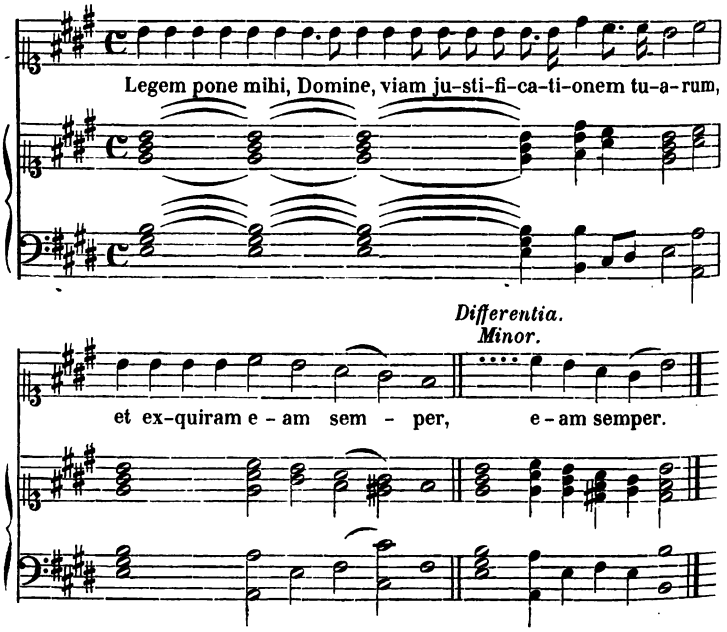

ſingen an Feſttagen zum Theil) von 3 oder ½4 bis gegen 5 Uhr die „Vigilias“ und das „Matutinum“, Pſalmen-Texte aus dem Breviere. Ich habe ſelbſt im September 46 einer ſolchen nächtlichen Hora vom Beamtenſitze aus, wohin mich der erwähnte Diener mit dem Handleuchter durch den langen Brückengang geführt hatte, in der ſchauerlich finſtern Kirche zugehört; wo nur vom Altar her die ewige Lampe, und aus dem umſchloſſenen Chore einzelne Lichter der betenden Jungfrauen einen matten Schimmer an die nächſten Pfeiler warfen. Die zuſammengeſprochenen Textſtücke hatten, weil etwa ⅓ oder mehr von den Beterinnen fehlen mochten, einen minder vollen Klang als in den ſonſt vernommenen Horen; und einige Mal ſtörte auch das Gepolter eines herunterfallenden Leuchters oder ſonſt eine zufällige Bewegung das Feierliche der Andacht; aber dennoch machte das Ganze in der ſonſt lautlos ſtillen nächtlichen Umgebung einen ſelbſt unter dem Weltgetriebe des übrigen Tages nicht verlöſchenden Eindruck. Um 5 Uhr wird von Jeder in ihrer Celle das Frühſtück (das Einzige überhaupt, was im Schlafgemach genoſſen wird), entweder eine Suppe aus der Kloſterküche, oder, was jetzt gewöhnlicher iſt, ein Kaffee zu ſich genommen. Um ½6 gehn Alle ſchon voraus zur Privat-Erbauung in die Kirche; und von 6 Uhr an wird nach abermaligem Läuten auf dem Chore die „Prima“ gebetet (oder geſungen) und darauf in der Betkammer oder im Chore die Meſſe gehört. Blos die in der Schule oder ſonſt wichtig Beſchäftigten verlaſſen zuvor die Kirche; aber Einer Meſſe pflegt Jede täglich beizuwohnen. In der freien Zwiſchenzeit nach 7 Uhr wird der Schulunterricht oder die oben beſchriebene klöſterliche und etwaige amtliche Arbeit vorgenommen. Aber ½9 oder 9 Uhr folgt die Convent- oder Choral-Meſſe und bis gegen 10 oder ½11 Uhr wird „Tertia, Sexta, Nona“ hintereinander gebetet (oder geſungen). Um 11 Uhr iſt im Refectorium Mittagseſſen. Nach lautem gemeinſamen, nur ſtückweis von Einzelnen, meiſt aber im Chor geſprochenen Tiſchgebet (ich konnte es einmal ſelbſt innerhalb der entfernten Kirche vernehmen) ſetzt man ſich ſchweigend an die in der Regel geſonderten, auf 2 Seiten einzeln gereiheten Tiſche, und hört während des Eſſens von der Betkanzel aus Bibeltexten (z. B. der Leidensgeſchichte), Heiligen-Legenden, Ordens-Statuten vorleſen, bisweilen auch Anordnungen des Viſitators bekannt machen. Einige ſpäter nachkommende Officialinnen (Küchen- und Kellermeiſterin, Vorleſerin, Lehrerinnen halten einen beſondern Nachtiſch; die Aebtiſſin aber ſpeiſt in der Regel geſondert oder mit wenigen Gäſten auf ihrem Zimmer. Nur an Feſttagen erſcheint ſie mit im Refectorium; und nach der Vorleſung löſt die Priorin mit dem Ausſpruche „Benedicite“ das allgemeine Schweigen; viermal im Jahre aber, am Oſtermontage, Stiftungsfeſt,

Sterbetage der vorigen und Namenstage der lebenden Aebtissin ist stets gemeinsame Tafel mit bald freier Unterhaltung. Die Kost ist nach den Tagen sehr verschieden, gewöhnlich Suppe und Fleischspeise, wozu die Jagdzeit auch Wildpret liefert; dabei Bier oder Wasser und an den zahlreichen Festtagen Wein (s. jedoch S. 513). Aber Mittwoch, Freitag, Sonnabend, alle Vorabende vor Festen und die ganzen Quadragesimae durch ißt man Fastenspeisen, und an einigen strengen Fasttagen enthält man sich sogar aller Milch und Butter und genießt Schnitten in Oel. Die Geistlichen- und Beamtentafel scheint jedoch, wie ich wenigstens an einem Samstag Abend bemerkte, an diese strenge Klosterregel, die auch die „Fleisch-Abende" analog beschränkt, nicht gebunden. Nach dem Mittagessen ist an Nicht-Fasttagen einige Zeit zum Spazierengehn im großen Klostergarten oder zur Pflege der kleinen Einzelgärtchen im Hofe, oder zu sonstiger Beschäftigung nach eigner Neigung freigegeben; wenn nicht jene größern Haus-Arbeiten für's Ganze (S. 514) oder, wie im September, Officien für Verstorbene, die man in der Arbeits-Stube aus dem Psalter betet, auch jene geringe Freiheit entziehn oder beschränken. Indeß sind dann die Hauptarbeiterinnen wenigstens vom Chor-Antheil in der Vesper dispensirt. Die Vesper selbst ist Nachmittags 3 Uhr wieder ein Psalmengesang aus dem Brevier, nebst jenem „Salve regina", an Festtagen mit, ausserdem ohne Orgelbegleitung. Um 5 Uhr ist Abendessen im Refectorium, wobei es (nur ohne jenen Nachtisch) ebenso wie zu Mittag gehalten wird. Nur bei den erwähnten Sommer-Partien ist die Speisung auswärts nicht so an Zeit und Regel gebunden. Nach dem Abendtische ist wiederum Freizeit für Lesen, Schreiben u. dgl.; um 7 Uhr Abends endlich das Schlußgebet aus dem Brevier („Completorium") bis nach ½8 Uhr, wobei jedoch wieder die Lehrerinnen vom Chore dispensirt sind. Nachher wird nicht wieder gearbeitet, nur zur Privat-Erbauung gebetet; und um oder bald nach 8 Uhr begibt sich Alles zur Ruhe. Was aber die einzelnen Dispensirten von dem täglichen Brevier-Abschnitten nicht auf dem Chore gebetet haben, das hat Jede für sich, wenn auch schneller lesend, irgend einmal des Tages nachzuholen. Mittagsruhe und anderes bequemes Müßigsitzen sind unmöglich oder doch ungewöhnlich.

Daß es aber bei diesem innerlich beschaulichen und doch nicht arbeitlosem Leben auch keineswegs an verdienstlichem Wirken nach aussen fehlt, haben wir zum Theil beobachten können. Es gehört dahin 1) der unentgeldliche Jugendunterricht, der von den geistlichen Ordens-Brüdern und Schwestern in drei Schulanstalten gegeben wird (S. 114. 116), beim Mädchen-Pensionat namentlich ausser der Religionslehre im Lesen, Schreiben, Rechnen, deutscher und französischer

Sprache, Weltgeschichte, Naturgeschichte, Zeichnen und weiblichen Arbeiten aller Art. Musik lehrt ebendaselbst der Schullehrer von Kukau, gleichfalls unentgeldlich; und Wohnung und Beköstigung sind, so viel ich mich erinnere, für Einzelne auch ganz frei, oder werden mit einem geringen Jahrgeld vergütet. — 2) Die Wohlthatenspende an Brot und Kleidung, die besonders in bedrängten Zeiten den Armen der Umgegend vom Stifte zu Theil wird. — 3) Die gastfreie Herbergung und Bewirthung, die in der Propstei nicht blos den besuchenden Angehörigen der Klosterschwestern, wie ich solche, dem Ansehn nach wohlhabende Landleute, mir gegenüber an der Geistlichen-Tafel fand, sondern auch sonst öfter empfohlenen Fremden gewährt wird. Ich selbst war im September 46 auf einen ganzen Sonntag und die Nacht vor und nachher wohlaufgenommener Gast zu Marienstern (2, S. 269), ward später auch für die Zukunft brieflich dahin eingeladen, und traf, als ich im Juli das erste Mal einsprach, einen gleichfalls dort beherbergten, seiner Aussage zufolge nach Petersburg entsendeten, jungen französischen Geistlichen. — 4) Die Abwehr der Reformation und die Erhaltung der katholischen Confession in der nächsten Umgegend. Schon 1537 war man mit der evangelischgesinnten Partei zu Camenz über Kirchenkleinodien in Streit gerathen („Oberlausitz" a. a. O. 448). Wie in späterer Zeit (1570 ff.) Marienstern gleich Marienthal und dem bautzner Domcapitel den Katholicismus in der Lausitz hauptsächlich zu halten gesucht, und das auch bei besser als anderwärts bewahrter Klosterzucht unter den nächstwohnenden Gemeinden (Wittichenau u. a.) mit verhältnißmäßig seltnen Gewaltmaaßregeln der Aebtissinnen und Geistlichen recht wohl vermocht hat, brauchen wir hier aus der angegebenen Quelle („Oberlaus." a. a. O.) nicht zu wiederholen. Beachtenswerther ist auch aus protestantischem Gesichtspuncte — 5) die augenfällig erkennbare Anregung und Unterhaltung des frommen Sinnes unter den benachbarten Gemeinden. Ich habe in der Stiftskirche zweien Früh- und zweien Nachmittagsgottesdiensten beigewohnt, aber selten anderwärts so viel Ausdruck der Andacht in Miene und Haltung bei Jung und Alt, Stadt- und Landvolk gefunden. Selbst in dem mistönenden wendischen Gemeindegesang sprach sich wenigstens der andächtige Eifer aus; Schlafende, wie sie so häufig bei schwachen lutherischen Predigten erscheinen, habe ich weder im Schiff der Kirche noch auf dem Beamtenchor wahrgenommen; obgleich es mir auffiel, daß sowol am Magdalenenfest als am Sonntag Einige vor der Predigt die Kirche verliessen. Aber von Gleichgültigkeit, Spottlust oder Freigeisterei, wie man sie anderwärts nicht selten bei gebildeten katholischen Laien findet, habe ich vollends bei Niemandem eine Spur entdecken können. Auch an den weltlichen Be-

amten, wie an der niedern Dienerſchaft des Kloſters und der Bevölkerung des zweimal beſuchten Gaſthauſes war überall Achtung vor dem Heiligen und kirchlicher Sinn zu erkennen. Kurz ich ſchied von Marienſtern mit der friſch beſtärkten, ſchon früher dort wie zu Oſſegg gewonnenen Ueberzeugung, daß einem Kirchenkörper, der noch ſo lebensvolle und wirkſame Glieder, wie jene eben beſchriebenen Klöſter, zeigt, nimmermehr ein ſo naher Zerfall oder Abbruch droht, wie er unter den deutſchkatholiſchen, der verbliebenen Maſſe gegenüber ſo geringfügigen und ohnmächtigen, auch von dem Fluge der Zeit faſt ſchon wieder aus den Augen gerückten Beſtrebungen erſehnt und gehofft worden iſt [21]).

Ueber die zwei ebenfalls noch beſtehenden, aber von mir nicht beſuchten Ciſtercienſerinnen-Klöſter Marienthal bei Zittau, und Mariä Magdalenä zu Lauban, bedarf es keiner beſondern Berichterſtattung, nach den neuern und leicht zugänglichen, ausführlichen Einzelſchriften darüber (von Schönfelder 1834, „Oberlauſitz" 1840, Lief. 83 ff. ſ. 2, S. 271. Nr. 44. 45); da überdem die dortige Einrichtung und Lebensordnung dieſelbe iſt, wie zu Marienſtern.

---

[21]) Mit dem benachbarten Camenz, dem Sitze ſeines zum Hoſpital umgewandelten Stammkloſters (S. 488. 492), iſt Marienſtern noch bis jetzt in einiger Verbindung geblieben. Zum Neujahr wird der Stadtrath vom Kloſter mit klöſterlichen Drahtarbeiten und dieſes von jenem mit beſonders gutem Pfefferkuchen beſchenkt. Am Magdalenen-Tage (22. Jul.) wird in der kleinen, ſammt ihrem Dorfe Spittel dem Kloſter noch untergebenen Hoſpitalkirche zu Camenz von einem Kapellan aus Marienſtern Meſſe geleſen und wendiſch gepredigt. In der Bartholomäus-Woche endlich (um 24. Aug.) wird zum ſogenannten „Forſtfeſte" der camenzer Schuljugend vom Kloſter ein ihm zugehöriger Forſt überlaſſen, den auf dieſe Bedingung vor der Reformation die Fleiſcher der Stadt an Marienſtern abgetreten haben ſollen (40, S. 208 ff.). Uebrigens iſt von jenem in der Spittelkirche noch übrigen älteren camenzer Bernhardinerinnen-Stift ein jüngeres von Bechin in Böhmen aus 1493 dort gegründetes und 1570 zur Schule umgeſchaffenes Bernhardiner-Kloſter zu unterſcheiden, wovon die Kloſterkirche zu Camenz noch übrig iſt (40, 204 ff.).

Zeitschrift

für die

historische Theologie.

Jahrgang 1847. IV. Heft.

IX.

Beron und Pseudo-Hippolytus.

Ein kritischer Beitrag zur Geschichte der Christologie.

Von

Heinrich Otto Friedrich Fock,

Licentiat der Theologie und Privatdocent an der Universität Kiel [1]).

In der von Fabricius veranstalteten Gesammtausgabe der Werke des Hippolytus (Hamb. 1716. 2 Tom. fol.) findet sich ein Bruchstück oder vielmehr einige Bruchstücke einer angeblich von dem genannten Kirchenvater herrührenden Schrift, welche den Titel führt: *Περὶ θεολογίας καὶ σαρκώσεως κατὰ Βήρωνος καὶ Ἥλικος* [2]). Der römische Presby-

[1]) Der nachfolgende Aufsatz ist seinem wesentlichen Inhalte nach schon zu Anfang des Jahres 1844 entstanden und auch damals bereits an die Redaction der Zeitschrift für histor. Theologie eingesandt. Der im nämlichen Jahre erfolgte Tod des damaligen Herausgebers und die dadurch verursachte Hemmung im Erscheinen der Zeitschrift war die Ursache, daß der Abdruck sich länger verzögerte, als ich bei der Einsendung hatte erwarten können. Erst während dieser Zeit bekam ich Kimmel's Dissertation über den Hippolytus in die Hände, die ich bei der Abfassung meines Aufsatzes nicht berücksichtigt hatte. So angenehm es mir nun war, meine Auffassung hier im Wesentlichen bestätigt zu finden: so hätte ich doch, da ich den Gegenstand schon durch Kimmel in seinen Hauptpuncten erörtert fand und die Sache im Wesentlichen als abgemacht ansah, mich jetzt schwerlich entschlossen auch meinen Aufsatz noch der Oeffentlichkeit zu übergeben, wenn nicht neuerdings (was ich freilich ehe es geschah für undenkbar gehalten hätte) die Aechtheit des in Rede stehenden Fragments (von Dorner in der neuen Ausgabe seiner Geschichte der Christologie) wiederum wäre behauptet worden. Ich konnte daher hoffen, wenn ich eine Berücksichtigung der Dorner'schen Darstellung in meine Untersuchung verwebte, den Anschein zu vermeiden, als ob ich eine schon auf's Reine gebrachte Frage einer überflüssigen nochmaligen Behandlung unterwürfe. Zudem glaubte ich, Manches schärfer und richtiger bestimmt zu haben, als es bei Kimmel geschehen war. Ich nahm somit Veranlassung, den geehrten Herrn Herausgeber um die einstweilige Remittirung meines Aufsatzes zum Zwecke einer anzustellenden Ueberarbeitung zu ersuchen, die sich bei mannichfachen anderweitigen Abhaltungen meinerseits wiederum ein halbes Jahr verzögert hat.

[2]) Zuerst herausgegeben von *Canisius* in den Lect. antiq., doch nur in

ter und Apokrisiarius Anastasius [3]), unter den monotheletischen Streitigkeiten neben Maximus, Martinus von Rom und dem Abt Anastasius, dem Schüler des Maximus, vielfach genannt († 666 im Exil), hatte in Konstantinopel jene Schrift in die Hände bekommen, und übersandte einige Fragmente derselben, von ihm selbst excerpirt, an seinen Freund Theodosius, Presbyter zu Jangra, nebst einem längern Schreiben, worin er (nach einem ausführlichen Bericht über seine Schicksale) jene Schrift als eine vortreffliche Widerlegung der Lehre von einer Wirkungsweise empfiehlt und bezeugt, daß er nur durch den fanatischen Eifer der Gegner, welche ihn überraschten und ihm das Original raubten, an der Abschrift des ganzen Werkes gehindert sei [4]).

Die Häresie des **Beron** und **Helix** ist den früheren Geschichtschreibern unbekannt; die dem Hippolytus zugeschriebene Widerlegung aber ist schon lange dem Verdacht der Unächtheit auf's stärkste ausgesetzt gewesen. Dies sind dann auch wol die hauptsächlichsten Ursachen, weshalb die neuere Dogmengeschichte, von ein paar Monographien über Hippolytus abgesehn [5]), von der Lehre der genannten Häretiker keine Notiz nahm; bis ganz neuerdings **Dorner** in der zweiten Auflage seiner Entwicklungsgeschichte der Lehre von der Person Christi, Bd. I. Abth. 2. S. 536 ff., den Beron in das Gebiet der Dogmengeschichte wiederum eingeführt hat [6]). Allerdings kann das Interesse daran, ob es einen Häretiker mehr oder weniger gibt, an sich nur von untergeordneter

---

der lat. Uebersetzung des *Turrianus;* dann griechisch u. lateinisch von *Sirmond* in den Collectan. Anastasii 1620. Dann auch in den Opp. Sirmondi T. III; — in der Collect. conciliorum Regia T. XV; — in den Opp. Maximi ed. Combefis. T. I; — in dem Thesaurus monumentorum (*Canisii* lect. antiq.) ed. Basnage T. I, — bei *Gallandi* T. II.

[3]) *Haenell*, de Hippol. episcopo 1838. p. 41. macht daraus sonderbarer Weise zwei Personen: Anastasius und Apocrisarius. „— *servaverunt* Anastasius presbyter et Apocrisarius. *Qui videntur ... Dicunt* enim etc." — Dergleichen Verstöße sollten in einer gekrönten Preisschrift billig nicht vorkommen.

[4]) Das ganze Schreiben findet man bei *Sirmond* a. a. O.; *Fabricius* theilt nur die auf unser Fragment bezügliche Stelle mit.

[5]) *Haenell's* schon angeführte Dissertation und besonders die Abhandlung von *Kimmel*, de Hippolyti vitâ et scriptis dissert. Jenae 1839. — **Seinecke** in einem Aufsatz: „Ueber das Leben und die Schriften des Bisch. Hippolytus", Zeitschr. für hist. Theol. 1842. H. 3.-S. 48 ff., erwähnt das Fragment gegen Beron gar nicht; wie denn überhaupt die Schriften des Hippolytus hier sehr stiefmütterlich und ungründlich behandelt werden.

[6]) Vergl. auch **Baumgarten-Crusius**, Comp. der D.G. II. herausg. von Hase, S. 166.

Bedeutung sein. Allein, wiefern wir seine Lehre als ein aus der Gesammtrichtung eines bestimmten Zeitalters resultirendes und diese wiederum mitbestimmendes Moment begreifen müssen, in dieser Beziehung ist auch der scheinbar Vereinzelte und Unbedeutende von Bedeutung, und die genauere Detail-Forschung erhält ihr Recht. Aus diesem Gesichtspuncte will auch die nachfolgende Untersuchung über Beron betrachtet sein.

Die Erörterung wird den Gang gehen: daß zuerst die Lehre des Beron entwickelt und sein Standpunct zu bestimmen gesucht wird; daß sodann die Fragen, wer er gewesen, wann er gelebt und ob er überhaupt existirt habe, in Erwägung gezogen werden, wobei sich die Untersuchung über Verfasser und Abfassungszeit der Gegenschrift geeigneten Ortes einreihen wird.

Welches war die Lehre und der Standpunct des Beron? — Wir theilen, um hier eine Operationsbasis zu haben, die den Beron betreffende Hauptstelle aus dem von Anastasius excerpirten Fragmente mit (*Fabricius* l. c. I. p. 228):

Βήρων γάρ τις ἔναγχος μεθ' ἑτέρων τινῶν, τὴν Βαλεντίνου φαντασίαν ἀφέντες, χείρονι κακῷ κατεπάρησαν, λέγοντες τὴν μὲν προσληφθεῖσαν τῷ Λόγῳ σάρκα γενέσθαι ταυτουργὸν τῇ θεότητι διὰ τὴν πρόσληψιν, τὴν θεότητα δὲ γενέσθαι ταυτοπαθῆ τῇ σαρκὶ διὰ κένωσιν, τροπὴν ὁμοῦ καὶ φύσιν καὶ σύγχυσιν καὶ τὴν εἰς ἀλλήλους ἀμφοτέρων μεταβολὴν δογματίζοντες.

Zur Gewinnung des richtigen Sinnes der Lehre Beron's haben wir zunächst in derselben, wie sie hier angegeben wird, unsern Standpunct zu nehmen, um sie aus den eigenen Sätzen des Beron zu entwickeln; wobei die Folgerungen und Einwendungen seiner Gegner immer nur von secundärer Bedeutung sein können. Das umgekehrte Verfahren, wie es von Dorner eingeschlagen ist, der den Sinn der Lehre des Beron aus der Widerlegung des Gegners entwickeln will, konnte nur den richtigen Gesichtspunct verrücken. Dasselbe dürfte nur dann eingeschlagen werden, wenn die dem Beron zugeschriebenen Sätze an sich völlig unverständlich wären, wie es auch Dorner anzudeuten scheint [7]). Wir werden indeß sogleich Gelegenheit haben zu sehen, daß, wenn man nur die Sache einfach so vornimmt, wie sie vorliegt, auch der Sinn der Lehre Beron sehr klar und einfach sich ergibt.

Wenn wir die mitgetheilte Notiz über die Lehre des Beron näher betrachten, so erhellt auf den ersten Blick, daß wir nur die von *λέγοντες*

---

[7]) a. a. O. S. 539: „So verwirrt sich diese Theorie ausnimmt, so kommt doch sofort Licht hinein" u. s. w.

abhängenden Sätze wirklich als dem Beron angehörig betrachten können; der Schlußsatz τροπὴν ὁμοῦ bis δογματίζοντες ist augenscheinlich eine erläuternde Epexegese des Berichterstatters, eine von seinem Standpunct aus gezogene Consequenz; wie dies ganz deutlich aus dem Folgenden erhellt, wo durch ein γὰρ die Schlüsse eingeführt werden, durch welche Beron's Gegner zu dieser dem Beron gezogenen Consequenz gelangt.

Fassen wir nunmehr die beiden von λέγοντες abhängigen Sätze in's Auge, in denen offenbar der Kern der Lehre Beron's enthalten ist, so erhellt hier zunächst das Allgemeine: daß es sich um die Feststellung des Verhältnisses von Gottheit und Fleisch zu Thun und Leiden in der Person des Erlösers handelt. Und zwar näher erscheint es als die Aufgabe, die sich Beron gesteckt hatte, eine Einigung der Gottheit und des Fleisches sowol hinsichtlich des Thuns als hinsichtlich des Leidens hervorzubringen. Dies wird in der Weise bewerkstelligt, daß dem Fleisch eine Theilnahme an der Thätigkeit der Gottheit, der Gottheit eine Theilnahme an dem Leiden des Fleisches vindicirt wird, und zwar das Erstere durch die Vermittlung der πρόςληψις, das Andere durch die Vermittlung der κένωσις. Die πρόςληψις und κένωσις, die Annahme und Entäusserung bezeichnen denselben Act der Menschwerdung, nur jede von einer andern Seite aus: die πρόςληψις von Seite des Fleisches aus, sofern dieses dadurch in die Gemeinschaft mit der Gottheit hinaufgerückt wird; die κένωσις von Seite der Gottheit aus, sofern Diese sich zur Gemeinschaft mit dem Fleische erniedrigt, sich ihrer an sich seienden Herrlichkeit begibt. Durch jene Hinaufrückung also erhält das Fleisch Antheil an dem Thun der Gottheit; durch diese Erniedrigung erhält die Gottheit Antheil an dem Leiden des Fleisches. Das Thun, die Energie erscheint hier als das specifische Attribut der Gottheit; das Leiden, das Pathos, als das specifische Attribut des Fleisches. Jenes ist für das Fleisch, dieses für die Gottheit nur secundär; das Fleisch ist thätig, die Gottheit leidend, nicht an sich, sondern Jenes nur vermöge der Annahme in die Gemeinschaft mit der Gottheit, Diese nur vermöge ihrer Entäusserung zu der Gemeinschaft mit dem Fleische. Man könnte etwa geneigt sein die Richtigkeit der Auffassung zu bezweifeln, wonach in dem von der σάρξ prädicirten γενέσθαι ταυτουργὸν τῇ θεότητι der Sinn ausgedrückt sein sollte, als ob der σάρξ an sich gar keine Energie zukäme, und sie diese erst secundär durch Theilnahme erhielte. Man könnte einwenden, das γενέσθαι ταυτουργὸν bezeichne ja nicht: überhaupt erst die Thätigkeit empfangen, sondern nur dieselbe Thätigkeit empfangen, wie sie der Gottheit zukommt. Man könnte also auch die Auffassung der Lehre Beron's für möglich ausgeben wollen, daß er auch dem Fleisch an sich eine gewisse Thätigkeit zugeschrieben habe (sich manifestirend in den endlichen

Functionen des Erlösers, als essen, gehen, reden u. s. w.), nur nicht die der Gottheit: an dieser participire das Fleisch erst vermittelst der *πρόσληψις*. Allein dagegen spricht schon, daß man dieselbe Deutung, die man hier auf das *ταυτουργὸν* anwendet, bei dem correspondirenden *ταυτοπαθῆ* nicht wird gelten lassen wollen. Denn danach käme heraus, daß allerdings der Gottheit auch an sich schon ein Leiden zu vindiciren sei, nur nicht das des Fleisches: an diesem participire es erst vermittelst der *κένωσις*. Die gänzlich abnorme Ansicht aber, daß der Gottheit an sich ein Leiden zukomme, könnten wir dem Beron nur zuschreiben, wenn sich ein durchaus zwingender Grund dazu fände, wie er aber in dem *ταυτοπαθῆ* nicht liegt. Daher wenigstens für das zweite Glied immer der von uns angegebene Sinn gelten müsste. Wollte man nun aber auch die Möglichkeit zugestehen, daß das *ταυτουργὸν* im ersten Gliede in einem andern Sinne gebraucht sein könnte, als das *ταυτοπαθῆ* im zweiten: so spricht doch gegen jene Auffassung, wonach auch das Fleisch an sich eine gewisse Thätigkeit hätte, daß wir dann ein Stückchen Thätigkeit Christi hätten, auf welches die von Beron beabsichtigte Einigung der Gottheit und des Fleisches nicht durchgeführt wäre, welches mithin draussen stände. Während die Gottheit selbst an dem Leiden des Fleisches sich betheiligt, so würden wir hier einen Rest von Thätigkeit des Fleisches erhalten, welcher in die Gottheit nicht aufgenommen würde; und da dies zu der ganzen Theorie des Beron gar nicht passt, so würden wir, die Richtigkeit der hier geltend gemachten Bedeutung des *ταυτουργὸς* vorausgesetzt, noch einen eigenen Satz erwarten müssen, in dem die Theilnahme der Gottheit auch auf jene dem Fleisch an sich zukommende Thätigkeit ausgedehnt würde. Da ein solcher Satz aber nicht vorhanden ist, so kann auch nur der von uns angegebene Sinn der richtige sein, wonach Beron's Ansicht die war: daß die Energie, das specifische Attribut der Gottheit, dem Fleische Christi nicht an sich, sondern nur secundär vermöge der *πρόσληψις* zukomme. Ganz dieselbe Ansicht finden wir notorisch bei den Monotheleten, welche alle auch die niederen endlichen Actionen des Erlösers als aus der Thätigkeit der Gottheit resultirend begriffen.

Wir haben in der vorangehenden Entwicklung die Begriffe der Gottheit und des Fleisches aufgenommen, wie sie vorliegen, ohne uns in eine nähere Bestimmung derselben einzulassen. Eine solche zu treffen, wird demnächst die Aufgabe unserer Untersuchung sein.

Was zunächst die Gottheit (*θεότης*) anbetrifft, so fragt es sich, wie hat sich Beron das Göttliche in Christo gedacht? Näher, dachte er über das Wesen des Göttlichen in Christo subordinatianisch, oder patripassianisch, oder orthodox? Das Erstere kann nicht der Fall gewesen sein. Denn einmal liegt in der Lehre Beron's offenbar das Bestreben zu

Tage, das Absolute selbst mit dem Endlichen, der σὰρξ in Beziehung auf Thun und Leiden in ein enges Verhältniß zu bringen; sodann aber, da der Gegner des Beron in dem fraglichen Puncte ganz orthodox ist, sofern seine ganze Widerlegung Beron's wesentlich auf der Annahme der Wesensgleichheit des Sohnes mit dem Vater beruht, so müsste man erwarten, daß er, wofern ihm nämlich eine subordinatianische Denkweise Beron's wäre bekannt gewesen, diese nicht unerwähnt und unbekämpft gelassen haben würde. Davon aber keine Spur. — Ebensowenig kann Beron Patripassianer gewesen sein, wenn man darunter im Allgemeinen diejenige Richtung der Unitarier begreift, die, obwol sie die Gottheit Christi anerkannte, doch den hypostatischen Unterschied zwischen der Gottheit des Vaters und der des Sohnes leugnete. Zwar hat Dorner den Beron „in die Reihe der Männer von Noët's Richtung" gesetzt, allein die Berechtigung dazu nicht erwiesen. Er entscheidet über die ganze Frage mit einem „von selbst" [8]); wodurch sich Niemand veranlasst sehen kann, den mit Evidenz gegen den Unitarismus Beron's sprechenden Gründen weniger Gewicht beizulegen. In der Lehre Beron's selber liegt schlechterdings kein Grund, weshalb man ihn zu einem Patripassianer machen müsste: daraus, daß Beron lehrte, in der Person Christi gehen Gottheit und Fleisch in Beziehung auf Thun und Leiden zur Einheit zusammen, kann man unmöglich den Schluß ziehen wollen, daß Beron vor der Menschwerdung keinen hypostatischen Unterschied in Gott angenommen habe; man müsste denn alle Monotheleten auch zu patripassianischen Unitariern machen wollen. Zudem schreibt nun Beron ausdrücklich dem Logos die Annahme der σὰρξ zu, und es geht daraus hervor, daß er den Logos als das göttliche Princip in Christo von der Gottheit des Vaters unterschied. Dorner macht freilich darauf aufmerksam, daß dies in der Weise der Unitarier habe geschehen können, welche gleichfalls vom Logos redeten, ohne ihm eine eigene Persönlichkeit zu vindiciren. Dies ist indeß eine blos abstracte Möglichkeit, welche bei Beron keine Wirklichkeit kann gehabt haben. Dies erhellt sogleich, wenn man bedenkt, daß der orthodoxe Gegner des Beron, der ja nach Dorner sogar mit dem Gegner des Unitariers Noëtus eineunddieselbe Person gewesen wäre, weder in seiner Darstellung der Lehre Beron's noch in seiner

[8]) a. a. O. S. 543: „Es erhellt von selbst, daß, wenn Beron auch vom Logos sprach, wie man vielleicht aus dem 5. Fragment abnehmen darf" (folgt die oben mitgetheilte Stelle über die Lehre Beron's), „er ihm doch nicht abgesehn von der Menschwerdung eine eigene περιγραφὴ oder Hypostase wird zugeschrieben haben; sondern abgesehn von ihr konnte (?) er vom Logos nur (?) so reden, wie etwa auch Sabellius kann gethan haben und wie Noët that." — Warum konnte Beron nur so vom Logos reden? —

Entgegnung irgendwie andeutet, daß Dieser in jenem Punct heterodox (unitarisch) gedacht habe; sondern die übereinstimmende Denkweise Beron's in dieser Beziehung wird von seinem Gegner durchaus vorausgesetzt. Es ist unmöglich anzunehmen, daß der orthodoxe Gegner des Beron den Unitarismus desselben ganz sollte mit Stillschweigen übergangen haben. Wollte man nun etwa sagen, wir besitzen von der Gegenschrift nur Fragmente, es ist mithin möglich, daß in den uns nicht erhaltenen Stücken auch der Unitarismus berücksichtigt war: so erhellt es leicht, daß wir uns auf das, was in den verlorenen Fragmenten gestanden haben könnte, nicht einlassen können, da in den uns erhaltenen alle und jede Hindeutung auf Dasjenige fehlt, was man in den verlorenen suchen zu müssen glaubt. Wir würden uns damit nur in das weite Gebiet der Möglichkeiten verlieren, und im günstigsten Falle würde der Möglichkeit, daß der verlangte Unitarismus Beron's in den verlorenen Stücken vorgekommen, immer nur die gleichberechtigte Möglichkeit gegenübertreten, daß dies nicht der Fall gewesen. — Wir würden also schon annehmen müssen, daß der Gegner Beron's von dem Unitarismus desselben nichts gewusst habe. Allein, da wir nur durch eben diesen Gegner Beron's von Diesem und seiner Lehre wissen: so erhellt es, daß wir mit jener Concession allen Grund für die Behauptung des unitarischen Charakters von Beron's Lehre vollends verlieren würden. Wollte man dagegen endlich noch die Möglichkeit geltend machen, daß wir Beron's Lehre besser verständen, als der damalige Gegner desselben: so hätte man eben nachzuweisen, daß der Unitarismus mit unwiderleglicher Evidenz aus der Lehre Beron's folge; was aber, wie dies oben nachgewiesen worden, unmöglich ist, wenn man nicht etwa auch alle Monotheleten oder Monophysiten oder Apollinaristen auch zu Unitariern machen will. Und selbst zugegeben, daß der Unitarismus mit unwiderleglicher Evidenz aus der Lehre Beron's zu folgern sei: so würde sich doch noch immer fragen, ob sich Beron dieser Consequenz, möchte dieselbe für unsern Standpunct auch sehr einleuchtend sein, bewusst gewesen wäre. — Aus dem Bemerkten wird erhellen, daß wir nicht berechtigt sind dem Beron eine unitarische Anschauungsweise zu vindiciren; vielmehr müssen wir annehmen, daß er über das Verhältniß der Gottheit des Sohnes zu der des Vaters ebenso dachte, wie sein Gegner, d. h. orthodox.

Wir kommen nunmehr zur Bestimmung des andern Hauptbegriffes, der σάρξ. Zunächst erhellt hier durch den Gegensatz gegen die θεότης, daß die σάρξ hier als Inbegriff der ganzen endlichen, menschlichen Seite der Persönlichkeit des Erlösers gefasst ist. Es entsteht indeß bei näherer Betrachtung die Frage: ob unter der σὰρξ von Beron blos die körperlich erscheinende Naturseite des Erlösers verstanden sei, sodaß er sich die

Persönlichkeit desselben aus dem Gott Logos und einem menschlichen Körper bestehend gedacht hätte; oder aber, ob Beron unter die σὰρξ auch eine besondere menschliche Seele mit einbegriffen habe. Daß der Begriff der σὰρξ in diesem weitern Sinne als Bezeichnung der menschlichen Natur überhaupt in ihrer Totalität auch von Solchen gebraucht wird, welche notorisch in Christo auch eine besondere menschliche Seele annahmen, ist bekannt. An sich sind also beide Auffassungen gleich möglich. Für die zuerst genannte Auffassung, wonach die σὰρξ dem Beron blos einen menschlichen Körper, die Naturseite der Persönlichkeit Christi bezeichnete, könnte zu sprechen scheinen, daß er nur die Gottheit als Princip der Thätigkeit im Erlöser setzte. Man könnte sagen: ist nur das Göttliche in Christo Princip der Thätigkeit und Spontaneität, so kann er auch keine menschliche Seele gehabt haben, da es dieser wesentlich ist, auch schon an sich, nicht erst secundär durch Theilnahme an der Gottheit, Spontaneität und Princip der Thätigkeit zu sein. Wie wenig es indeß gestattet werden kann, Jemandem, der allein das Göttliche in Christo als das an sich Energische setzt, schon deshalb auch die Ansicht zu vindiciren, als habe Christus keine besondere menschliche Seele gehabt, sehen wir wiederum an den Monotheleten, die, obwol sie alle Spontaneität und Energie in Christo wesentlich auf den Gott Logos bezogen, doch nicht daran dachten Christo eine eigene menschliche Seele abzusprechen. Die Seele galt ihnen vielmehr wie der Leib als Medium, durch welches das spontane Princip, der Logos, wirkte. In dieser Weise läßt sich also über die Frage, ob Beron auch eine besondere menschliche Seele des Erlösers angenommen habe, keine Entscheidung treffen. — Auf einem andern Wege werden wir indeß dazu hingeführt jene Frage bejahend zu beantworten. Der Gegner des Beron denkt sich die Menschwerdung wesentlich als Annahme einer menschlichen Seele und eines menschlichen Leibes durch den Logos, wie er dies an einer Stelle seiner Widerlegung so ausdrücklich ausspricht, daß wir nicht daran zweifeln können, es würde ihm eine Ansicht, welche Christo nur einen menschlichen Leib beilegte, als heterodox gegolten haben [9]). Dabei hat indeß diese Stelle völlig den Charakter einer nur beiläufigen Bemerkung, sodaß wir nicht berechtiget sind aus derselben auf eine entgegengesetzte Ansicht Beron's zu schliessen. Wollten wir diesen Schluß gestatten, so könnte man ganz mit demselben Rechte aus der sogleich folgenden Notiz, daß

---

[9]) a. a. O. p. 230: „— ὁ τῶν ὅλων δημιουργὸς ἐκ τῆς παναγίας ἀειπαρθένου Μαρίας — — ἐνουσιώσας ἑαυτῷ ψυχὴν νοερὰν μετὰ αἰσθητικοῦ σώματος γέγονεν ἄνθρωπος φύσει καὶ ἀλλότριος, ὁ λόγος θεὸς ὁ αὐτός κ. τ. λ.“

der Menschgewordene seiner Natur nach sündlos gewesen sei, den Schluß ziehen, Beron habe auch hier das Gegentheil gelehrt, daß also Jesu von Natur ein sündiger Mensch gewesen. — Die Stelle hat eben, wie bemerkt, keine antithetische Beziehung gegen Beron, sondern bildet nur die Einleitung zu den folgenden antithetischen Bestimmungen, daß nämlich der in dieser angegebenen Weise menschgewordene Gott Logos nun das Göttliche durch seine Gottheit, das Menschliche durch seine Menschheit vollführe. Da nun also die Bemerkung, daß der Logos bei der Menschwerdung eine aus Seele und Leib bestehende Menschennatur angenommen habe, nicht den Charakter einer Antithese hat; da ferner Nichts sonst in der Widerlegungsschrift darauf hindeutet, daß Beron eine von der seines Gegners abweichende Ansicht in diesem Punct gehabt habe: so sind wir, da der Bericht dieses Gegners unsere einzige Quelle für die Lehre des Beron bildet, auch nicht berechtiget Diesem eine andere Ansicht beizulegen, als die seines Gegners, wonach die Menschheit Christi aus einer vernünftig-menschlichen Seele und einem Leibe bestand.

Nachdem wir den Beron hinsichtlich der Begriffsbestimmung der Gottheit und Menschheit in Christo orthodox erfunden haben, fragt sich jetzt noch, wie er das Wesensverhältniß beider Seiten zu einander in der Person Christi auffaßte. Denn was zuerst als das zunächst aus der Darstellung der Lehre Beron's sich Ergebende entwickelt ward, betraf nicht das Wesensverhältniß des Göttlichen zum Menschlichen in Christo, nicht ihre Beziehung hinsichtlich ihrer an sich seienden Substanz, sondern nur ihre Beziehung hinsichtlich ihrer Aeußerung in Activität und Passivität, Thun und Leiden. Es fragt sich also jetzt noch: wie faßte Beron das Wesen der Gottheit und das Wesen der Menschheit in Christo oder, um mit dem herkömmlichen Ausdrucke zu reden, die beiden Naturen in ihrem gegenseitigen Verhältnisse auf? Sah er in dem Menschgewordenen nur Eine Natur oder zwei? Auch hier könnte man aus der engen Beziehung, in welche Beron Gottheit und Menschheit in Thun und Leiden zu einander setzte, schließen wollen, daß er auch eine Verschmelzung beider Naturen in einander gelehrt habe. Mit wie wenig Sicherheit indeß ein solcher Schluß gemacht werden kann, zeigt uns wiederum das Beispiel der Monotheleten, welche in Beziehung auf das Naturen-Verhältniß gerade orthodox dachten, d. h. Dyophysiten waren. Zudem werden wir nun durch die Art und Weise der Gegenargumentation durchaus zu der Annahme genöthigt, daß Beron einen Unterschied der beiden Naturen in Christo setzte. Nachdem Beron's Gegner im fünften Fragment die Lehre desselben angegeben hat, — die Stelle, welche oben mitgetheilt ist, — so ist nun die Taktik, welche er in seiner Gegenargumentation befolgt, die, daß er durch gezogene Consequenzen den Beron auf das Naturen-

verhältniß zurückwirft, und nachzuweiſen ſucht, daß, wer ein ſolches Uebergehen von Gott und Menſchheit in Thun und Leiden annehme, ein gleiches Uebergehen auch hinſichtlich der Naturen annehmen müſſe, ſodaß die göttliche Natur in die menſchliche und dieſe wieder in jene überſchlage. Müſſe man aber eine Verſchiedenheit der Naturen annehmen, ſo folge daraus mit Nothwendigkeit auch eine Verſchiedenheit der Energie. Die Inſtanz alſo, welche der Gegner gegen Beron geltend macht, iſt die Correſpondenz von Natur und Energie [10]). Dies wäre nun, wenn Beron ein Uebergehn der Naturen in einander gelehrt hätte, nicht allein ein höchſt wunderliches Verfahren, ſofern der Gegner in dieſem Falle ſich abmühen würde dem Beron erſt per consequentiam Etwas nachzuweiſen, was gerade die Anſicht deſſelben war; ſondern man müſſte auch die Argumentation gänzlich ſinnlos und verfehlt nennen, ſofern Beron gar nicht dadurch getroffen werden konnte, wenn er in der That ein Uebergehn der beiden Naturen in einander behauptete. Im Gegentheil müſſte er dann ja die ihm entgegengehaltene Correſpondenz von Natur und Wirkſamkeit für ſich geltend machen: — „eben weil die Energie der Natur entſpricht, deshalb muß ich, da ich ein Uebergehn der Naturen in einander ſtatuire, auch ein Uebergehn beider Seiten hinſichtlich der Energie und des Leidens ſtatuiren.“ Einen Sinn dagegen hat die Argumentation nur, wenn Beron's Gegner vorausſetzte, Dieſer theile mit ihm die Annahme der Naturendifferenz; erſt dann konnte der Satz von der Correſpondenz der der Natur und Energie gegen das Uebergehn beider Seiten hinſichtlich der Energie verwendet werden; denn nun hieß es: „differente Naturen haben auch eine differente Energie (resp. Leiden).“ Und ſo war Beron, wenigſtens wenn er den Satz von der Correſpondenz der Natur und Energie zugeſtand, allerdings widerlegt. Es iſt dies die Conſequenz, welche, ſobald einmal der Dyophyſitismus feſtſtand, auf dem gemeinſamen Boden deſſelben immer auch dem Dyotheletismus den Sieg gewinnen muſſte. Zugleich drängt ſich auch hier die Wahrnehmung auf, daß der Streit zwiſchen Monotheleten und Dyotheleten, oder wenn wir

[10]) Man vergl. beſ. Fragm. 5. 6. 7, woraus wir nur folgende Sätze ausheben: „*Εἰ γὰρ προληφθεῖσα ἡ σὰρξ γέγονε ταυτουργὸς τῇ θεότητι, δηλονότι καὶ φύσει Θεὸς μεθ' ὅσων φυσικῶς νοεῖται Θεός. Καὶ εἰ γέγονε κενωθεῖσα τῇ σαρκὶ ταυτοπαθὴς ἡ θεότης, δηλονότι καὶ φύσει σὰρξ μεθ' ὅσων φυσικῶς γνωρίζεσθαι πέφυκε σάρξ· τὰ γὰρ ἀλλήλοις ὁμοεργῆ καὶ ταυτουργὰ καὶ ὁμόφυλα πάντως, καὶ ταυτοπαθῆ διαφορὰν οὐκ ἐπιδέχεται φύσεως.*“ — 6: „*Εἰ τοίνυν κατὰ Βήρωνα τῆς αὐτῆς αὐτῷ προληφθεῖσα φυσικῆς ἐνεργείας γέγονεν ἡ σάρξ, δηλονότι καὶ τῆς αὐτῆς αὐτῷ γέγονε φύσεως, μεθ' ὅσων ἡ φύσις κ. τ. λ.*“ — 7: „*Εἰ δὲ τῆς αὐτῆς αὐτῷ μὴ γέγονε φύσεως, οὐδὲ τῆς αὐτῆς αὐτῷ ποτὲ γενήσεται φυσικῆς ἐνεργείας.*

die Namen vorläufig weglassen, der Streit über Einheit oder Duplicität der Energie lediglich auf dem Boden einer gemeinsamen Anerkennung der Naturenzweiheit einen Sinn hat. Solange man nicht über das Naturenverhältniß einig ist, hat ein Streit über die Energie keinen Halt, und kann nur gänzlich unfruchtbar sein. Und so hat es denn auch die Geschichte bestätigt: der Streit zwischen Monotheletismus und Dyotheletismus hat sich erst auf dem gemeinsamen Fundament des Dyophysitismus erheben und entscheiden können.

Nachdem wir jetzt die Ansicht des Beron nach ihren verschiedenen Momenten und Beziehungen zu entwickeln und festzustellen gesucht, haben wir noch eine Notiz seines Gegners zu berücksichtigen, daß nämlich Beron und seine Genossen zu dieser irrigen Lehre dadurch gekommen seien, daß sie fälschlich die durch das Fleisch in den Wundern hervorstrahlende Wirksamkeit der Gottheit für die eigene des Fleisches gehalten haben [11]). Wenn dies den Grund der Lehre des Beron angeben soll, so ist es schwerlich richtig; wenigstens erwiese sich dieser Grund als durchaus unzulänglich, daraus die Uebertragung des Leidens auf die Gottheit zu erklären. Vielmehr werden wir uns die Sache so zu denken haben: Beron fand einen Beweis und eine Bestätigung seiner Ansicht, wonach das Fleisch an der Energie der Gottheit participirte, in den Wundern, welche der Fleischgewordene wirkte. Er argumentirte etwa so: Wenn Christus im Fleisch und durch das Fleisch eine Reihe von Wundern bewirkte, so z. B. Krankenheilungen durch Berührungen, durch ein Wort u. s. w.: so ist dies zwar einerseits nicht eine an sich seiende Wirksamkeit des Fleisches, sondern vielmehr der Gottheit; auf der andern Seite aber kann auch das Fleisch von dieser durch dasselbe vermittelten Wirkung nicht ausgeschlossen gedacht werden: also bleibt nur übrig, auch das Fleisch an der eigentlich und an sich nur der Gottheit zukommenden Wirksamkeit participiren zu lassen. Es war dies eine Bestätigung, welche Beron für seine christologische Theorie in der Geschichte Christi fand; wenn der Berichterstatter darin den Grund von Beron's Irrthum sieht, so ist dies ein Misverständniß, welches um so leichter stattfinden konnte, da die differirenden dogmatischen Ansichten stets Bestätigung für sich in der Geschichte Christi und der heil. Schrift aufsuchten, wodurch dann leicht der Irrthum entspringen konnte, als seien sie auf dem Wege der Geschichtsforschung und Exegese entstanden.

Fassen wir nun das bisher Entwickelte in eine Gesammtan-

---

[11]) a. a. O. Fragm. 8: „Εἰς ταύτην δὲ τὴν πλάνην κατήχθησαν, κακῶς πεισθέντες ἰδίαν γενέσθαι τῆς σαρκὸς τὴν δι' αὐτῆς ἐκφανθεῖσαν ἐν τοῖς θαύμασι θείαν ἐνέργειαν."

schauung der Lehre Beron's zusammen, so ergibt sich Folgendes. Es handelte sich nicht mehr darum, das Verhältniß des Göttlichen in Christo zur Gottheit überhaupt zu bestimmen; über das Verhältniß des Sohnes zum Vater dachte Beron orthodox wie sein Gegner. Es handelte sich nicht mehr darum, das Verhältniß des Menschlichen in Christo zur Menschheit überhaupt zu bestimmen; wie Beron's Gegner hierin orthodox dachte, indem er eine aus Seele und Leib bestehende menschliche Natur im Erlöser wie in allen andern Menschen statuirte, so dürfen wir auch dem Beron keine davon abweichende Ansicht beilegen. Es handelte sich ferner nicht um das an sich seiende Wesens- oder Naturen-Verhältniß des Göttlichen zum Menschlichen in Christo; auch hier war vielmehr die gemeinsame Basis, auf welcher Beron und sein Gegner standen, die Anerkennung der Differenz beider Seiten, die Lehre von der Naturen-Zweiheit. Es handelte sich dagegen bei Beron um die Frage, wie sich das Verhältniß von Göttlichem und Menschlichem in Christo in Beziehung auf Thun und Leiden, Spontaneität und Receptivität gestaltet haben müsse. Die Theorie des Beron hat daher bei einem bereits festen theologischen und christologischen Hintergrunde die Beantwortung einer Frage zu ihrem Inhalt, welche wesentlich das letzte Stadium der Bewegung des christologischen Dogma's bezeichnet.

Schon dies Resultat muß uns bedenklich machen, ob wir hier wirklich die Lehre eines Mannes aus der ersten Hälfte des dritten Jahrhunderts vor uns haben; wie es allerdings der Fall sein müsste, wenn sein Gegner wirklich der bekannte Hippolytus, Bischof von Portus Romanus, sein sollte. Wäre dies eine unumstößliche Thatsache, so würde es allerdings alle anderweit sich erhebenden Zweifel, ob auch die Lehre des Beron in jene Zeit hineinpasse, niederzuschlagen geeignet sein. Es kommt daher, ehe wir uns auf eine nähere Bestimmung der Zeit, wann, des Zusammenhangs, in den die Lehre Beron's zu setzen sei, einlassen, Alles darauf an, was sich hinsichtlich seines Gegners ermitteln lässt.

Die Abfassung der Schrift gegen Beron durch den bekannten Hippolytus ward seit dem 17. Jahrhundert, in welchem sie zuerst durch den Druck veröffentlicht wurde, bereits vielfach in Zweifel gezogen. Schon der berühmte Petavius äusserte seine Verwunderung über die so schlagenden Argumente des Hippolytus gegen eine weit spätere Häresie in einer Weise, daß der Zweifel ziemlich deutlich zwischen den Zeilen zu lesen ist, und man eine der schalkhaften Phrasen Bayle's vor sich zu haben glaubt [12]). Die Rücksichten, welche den Jesuiten Petavius hinderten

[12]) Theol. Dogmat. de Incarnat. l. VIII. cp. 8 bei *Salig*, De Euty-

seine Zweifel gegen die Aechtheit einer von der kirchlichen Tradition bereits dem alten Kirchenvater Hippolytus überwiesenen Schrift offener auszusprechen, waren indeß für die protestantische Kritik nicht maaßgebend. So eröffnete dann zuerst der Antitrinitarismus, überall geschäftig, wo es galt die orthodoxe Kirchenlehre nur als ein Product späterer Zeiten erscheinen zu lassen, ja sie wo möglich mit den Ansichten der früheren Jahrhunderte in Conflict zu bringen, den Angriff gegen die Aechtheit der in Rede stehenden Schrift. Christoph Sand jun., der gelehrte antitrinitarische Eklektiker, bestritt [13]) die Autorschaft des Hippolytus: einmal aus dem Grunde, weil weder Eusebius noch Hieronymus dies Werk des Hippolytus erwähnt hätten. Ferner sei der Verfasser der fraglichen Excerpte ein Sabellianer oder Eutychianer gewesen, was aus den Worten erhelle: „ὃ ταυτόν ἐστι τῷ πατρὶ γενόμενος ταυτὸν τῇ σαρκὶ διὰ τὴν κένωσιν". Beide Ausdrucksweisen aber seien nach des Ignatius Brief ad Trall. häretisch, da er sage, daß die Häretiker lehrten: „ταυτὸν εἶναι πατέρα καὶ υἱὸν καὶ πνεῦμα ἅγιον", und bald darauf: „οὐδὲ γὰρ ταυτὸν θεὸς καὶ ἄνθρωπος". Bedeute nun ταυτὸν die Identität der Subsistenz, so sei es entschiedener Sabellianismus. Bedeute es aber die Einheit des Wesens und der Natur, so sei es offener Eutychianismus. — Sand's Misverständniß erhellt sogleich, wenn man die Worte beim Gegner Beron's im Zusammenhange liest, wo sie folgendermaßen lauten: „τροπὴν οὐχ ὑπέμεινε μηδ' ἑνὶ παντελῶς, ὃ ταυτόν ἐστι τῷ πατρί, γενόμενος ταυτὸν τῇ σαρκὶ διὰ τὴν κένωσιν". Das μηδ' ἑνὶ — ὃ ταυτόν ἐστι τῷ πατρί bezieht sich, wie man leicht sieht, auf die Bestimmungen, welche als solche das göttliche Wesen constituiren: „eine Verwandlung erlitt er nicht in einem einzigen Puncte, in welchem er identisch ist mit dem Vater". Von der Subsistenz oder Hypostase aber ist gar nicht die Rede. Daß nur dies der Sinn sein kann, beweisen, abgesehn von andern Stellen, welche gegen eine Hypostasen-Identificirung sprechen, schon die folgenden Worte: „ἀλλ' ὥςπερ ἦν δίχα σαρκός, πάσης ἔξω περιγραφῆς μεμένηκε". — Ferner soll nach Sand der Sabellianismus des Autors daraus erhellen, daß er dem Sohn die ἀγεννησία zuschreibe [14]). Denn Ignatius schreibe gleichfalls a. a. O., daß die Häretiker (die Simonianer, des Sabellius Vorläufer)

---

chianismo ante Eutychen p. 26: „Hippolyti argumenta adversus longe recentiorem haeresin adeo diserta esse, ut mirum sit, tanto ante venturae isti haeresi occurrisse sanctissimum Martyrem, et ea scripsisse, cuiusmodi, si post ortum istius exstitisset, opponere debuit."

[13]) De Scriptor. eccles. p. 27.

[14]) Fragm. 6.

Christum für ἀγέννητος gehalten. Auch dies ist ein Misverständniß, veranlaßt durch die bekannte Doppelbedeutung von ἀγέννητος = ungeworden und ungezeugt: in der erstern Bedeutung ein Prädicat der Gottheit überhaupt, in der andern das specifische Prädicat des Vaters. Beron's Gegner aber zählt gerade a. a. O. die ἀγεννησία unter den Eigenschaften der göttlichen Natur als solcher auf, sodaß nur an die erstere Bedeutung zu denken ist.

Gegen diese Begründung Sand's hatte nun freilich Georg Bull, der bekannte Vertheidiger des nicänischen Glaubens, im Allgemeinen ziemlich leichtes Spiel [15]). Eusebius bekenne selbst (Hist. eccl. VI, 22), daß er keinen vollständigen Katalog der Werke des Hippolytus liefere; und was den Hieronymus betreffe, so könne man mit demselben Rechte, mit dem Sand aus dem Stillschweigen desselben über die in Rede stehende Schrift auf die Nicht-Autorschaft des Hippolytus schliesse, aus dem Stillschweigen desselben über die Bischofswürde des Hippolytus den Schluß ziehen, daß Dieser überhaupt nie und nirgend Bischof gewesen sei. Den Gegner des Beron sodann von dem Vorwurf des Sabellianismus und Eutychianismus zu befreien, konnte gleichfalls nicht schwer sein. Scheinbarer, fährt Bull fort, sei der Einwand Derer, welche diese Schrift dem Hippolytus aus dem Grunde absprächen, weil in ihm die Häresie des Eutyches, der doch weit später als Hippolytus gelebt habe, offenbar widerlegt werde. Bull wendet sich also hier gegen die Behauptung, der Inhalt der Schrift sei ein für das 3. Jahrhundert ganz unpassender, indem darin auf den Eutychianismus, eine Häresie des 5. Jahrhunderts, Rücksicht genommen werde. Bull macht dagegen nach Canisius' und Possevin's Vorgange darauf aufmerksam, daß der Irrthum der Naturen-Vermischung, welchen Hippolytus bekämpfe, nicht erst mit Apollinaris und Eutyches beginne, wofür die dem Justinus beigelegte Expositio Fidei [16]) und Tertullian die Beweise liefern müssen.

Zweifel gegen die Aechtheit der Schrift gegen den Beron äusserten sodann die beiden berühmten französischen Kirchenhistoriker Du Pin [17]) und Tillemont [18]), ohne jedoch dieselben ausführlicher zu motiviren. Der Letztere erklärt sich hierüber folgendermaßen: „Ces passages sont importans fort beaux et fort clairs pour la vérité. Mais c'est cela-

---

[15]) Defens. Fid. Nicaen. 1685. Sect. II. cp. 8. vergl. *Fabricius* a. a. O. II. p. 50 sqq.

[16]) Bull bezweifelt indeß schon die Aechtheit derselben.

[17]) Nova Bibl. auctor. eccl. T. I. p. 178. (ed. Paris. 1692.)

[18]) Mémoires pour servir à l'histoire ecclésiastique des six premiers siècles T. III. p. 248. (Par. 1693—1712).

même, qui fait douter, s'ils sont du grand Hippolyte, ces vérités n'étant pas encore si démêlées dans le 3me siècle, et Theodoret, qui cite sur cette matière d'autres passages de S. Hippolyte moins decisifs, n'eût pas negligé ceux-ci, s'il les eût eu. — Nous laissons aux personnes habiles le jugement de cette difficulté, qui paroît considérable." — Tillemont neigt ſich alſo weſentlich dahin, die Schrift für nicht von Hippolytus verfaſſt zu erklären. —

Fabricius, der Herausgeber der Werke des Hippolytus, ſtellte ſich ſodann wiederum auf die Seite des Caniſius und Bull, und begünſtigte mithin die Anſicht, welche die Schrift dem Hippolytus beilegt. Er ſagt: „Haec recte, ni fallor, G. Bullus, Tillemontius [19]) et alii viri docti Hippolyto vindicant; quanquam illis non usus est Theodoritus, quem non necesse est omnia legisse et meminisse, ut suis scriptis insereret; et licet disertius videatur quaedam explicare, quam illius aetatis rationes ferebant, id tamen accuratius caetera illo saeculo scripta vel unius Tertulliani adversus Praxeam opus consideranti secus videbitur" [20]). Fabricius hat dabei beſonders eine Stelle aus cp. 27 c. Prax. im Sinne, welche zu demſelben Ende ſchon von Bull benutzt war.

Ein bedeutendes Gewicht in die Wagſchaale der Unächtheit warf ſodann das Urtheil des berühmten reformirten Gelehrten Jac. Basnage [21]). Auch er wendet gegen die Aechtheit ein, daß Theodoret, der doch ſo viele Zeugniſſe der Alten und des Hippolytus ſelbſt gegen die Synuſiaſten anführe, von dieſen Fragmenten ſchweige. Er macht dann darauf aufmerkſam, daß die bekämpften Häretiker zu Anfang des 3. Jahrhunderts unbekannt geweſen, und provocirt auf die ſchon mitgetheilte Aeuſſerung des Petavius, den er als einen in dieſen Dingen ſehr bewanderten Mann bezeichnet, für die Anſicht, daß auch der Charakter der Widerlegung für die Zeiten des Hippolytus nicht paſſe. Die Schrift ſcheine erſt nach Eutyches verfaſſt. Zwar gebe es Leute, welche jenes Werk als ein Erzeugniß des Hippolytus mit beiden Händen ergriffen, um daraus den Beweis für die ſchon zu dieſen Zeiten orthodoxe Lehre der Väter zu führen. Er dagegen wage, daß jene Fragmente des Hippolytus ſeien, nicht rundweg zu behaupten, ſei vielmehr völlig anderer Anſicht [22]).

---

[19]) Dies iſt, wie aus dem Vorhergehenden erhellt, nicht richtig.

[20]) Tom. I. p. VI ad lectorem.

[21]) Thes. monum. Antw. 1725. I. p. 10 sq.

[22]) Die mit unverkennbarer Ironie geſchriebenen Worte lauten: „Sunt qui illud opus tanquam Hippolyti foetum ambabus ulnis recipiant, indeque valida satis argumenta eliciant ad probandum his etiam temporibus

Fast zur nämlichen Zeit, als Jacob Basnage dem Glauben an die Aechtheit des Fragments unter den reformirten Gelehrten den Todesstoß versetzte, erlitt er von lutherischer Seite eine kaum minder heftige Erschütterung durch Christ. Aug. Salig's Bemerkungen in seinem Eutychianismus vor Eutyches [23]); und wenngleich er sich nicht völlig so entschieden ausspricht wie Basnage, so hat er doch die Verdachtsgründe noch verstärkt. Nachdem er nämlich die Gründe seiner Vorgänger gegen die Aechtheit angeführt hat, ohne sie mit Ausnahme der von Sand vorgebrachten zu widerlegen, macht er darauf aufmerksam: daß das in den Fragmenten vorkommende Wort ἐνέργεια in dieser Weise den Monotheleten eigenthümlich gewesen sei, und daß die Schriftsteller der früheren Zeit doch nicht gut Etwas hätten widerlegen können, was noch nicht ersonnen gewesen. Zudem wenn auf dem lateranenser und dem sechsten ökumenischen Concil jene Schrift als Werk des Hippolytus bekannt und anerkannt gewesen wäre, so hätte man sich gegen die Monotheleten nicht so viel Mühe mit Excerpten aus den Vätern zu geben gebraucht, da Hippolytus allein hätte genügen können. Auf dem Lateranconcil seien sogar Stellen aus den Schriften des Hippolytus angeführt, aus der Schrift gegen Beron aber nicht, die doch wenn sie dem Papst Martinus bekannt gewesen wäre, gegen die Monotheleten Alles geleistet hätte. Salig schliesst endlich: da die Aechtheit dieser Schrift wanke, so falle damit auch dieser Eutychianismus vor Eutyches [24]).

Seitdem ruhte die Frage, wahrscheinlich weil man sie für erledigt hielt, bis in die neueste Zeit; wenigstens ist es mir nicht bekannt, daß seitdem bis auf Haenell und Kimmel eine eingehendere Erörterung darüber irgendwo stattgefunden hätte [25]). Beide Monographen des Hip-

---

Patrem distincte et accurate docuisse, Christum fuisse ὁμοούσιον Patri, aeternamque habuisse cum eo essentiam. Nos an illa Fragmenta sint Hippolyti, ore rotundo proferre non audemus: imo potius alia plane mens nobis est."

[23]) Christ. Aug. *Salig*, De Eutychianismo ante Eutychen. Wolfenb. 1723. Salig kannte Basnage's Urtheil und seine neue Ausgabe der Fragmente bereits; der Druck muß also bereits damals begonnen haben, und das J. 1725, welches der erste Theil von Basnage's Ausgabe des Canisius auf dem Titel führt, wird daher das Jahr sein, in welchem der Druck vollendet ist.

[24]) a. a. O. p. 27: „Sed quia auctoritas huius scripti vacillat, tum et hic Eutychianismus ante Eutychen labascit."

[25]) Martini, Versuch einer pragmat. Gesch. des Dogma von der Gottheit Christi, bemerkt I. S. 147 nur ganz kurz, daß die Schrift gegen Beron unächt sei.

polytus nehmen keinen Anstand, demselben die Schrift abzusprechen [26]); Kimmel nicht ohne eine ausführliche und im Wesentlichen das Richtige treffende Motivirung. Dagegen ist Dorner neuerdings zu der alten Ansicht zurückgekehrt; Baumgarten-Crusius referirt die Lehre des Beron und Helix nur mit einem „sie sollen" [27]).

Gehen wir nunmehr daran, die Aechtheit der in Rede stehenden Schrift zu prüfen, so kommt hier zuerst die äussere Bezeugung in Betracht. Es stellt sich nun hier sogleich die auffallende Thatsache heraus, daß vor der Mitte des siebenten Jahrhunderts, nämlich vor dem Anastasius von der fraglichen Schrift des Hippolytus keiner der auf uns gekommenen Kirchenschriftsteller Etwas weiß. Zwar ist dies nur ein argumentum ex silentio; welches aber sehr schwer in die Wagschaale fällt, wenn man bedenkt, daß die Schrift auch noch während der nestorianischen und monophysitischen Streitigkeiten, wo sich doch nicht nur das allgemeine Interesse auf das hier behandelte Verhältniß des Göttlichen und Menschlichen in der Person Christi gerichtet hatte, sondern auch jede Partei sich möglichst auf die Koryphäen der Vergangenheit zu stützen suchte, nirgends erwähnt wird, während man Ausführungen Aelterer von einem viel weniger schlagenden Charakter mit der größten Mühe herbeizieht. Das Gewicht dieser Instanz wird noch erhöht, wenn man die Wahrnehmung macht, daß gerade Hippolytus zu den älteren Schriftstellern gehörte, auf deren Autorität man sich gern berief. Wenn Dorner [28]) Theodoret's Schweigen so gering anschlägt, so könnte man ihm beistimmen, wenn man diesen Kirchenlehrer isolirt betrachtete. Da aber während der langwierigen monophysitischen Streitigkeiten kein Kirchenlehrer von der fraglichen Schrift Gebrauch macht, so erhält in dieser Umgebung auch Theodoret's Schweigen eine um so höhere Bedeutung, als er sonst den Hippolytus mit Vorliebe anführt. Inwiefern übrigens die von Andern erhaltenen Fragmente, auf welche Dorner sich beruft, eine Gegeninstanz gegen Theodoret's Schweigen bilden sollen, vermag ich nicht einzusehen. Das Fragment bei Fabricius [29]) ist, auch wenn man zugibt, daß es aus unserer Schrift gegen Beron entnommen sei, doch erst vom J. 649, wo es auf der Lateran-Synode unter dem Namen des Hippolytus citirt wird. Die Fragmente bei Mai aber [30]), welche

[26]) *Haenell* p. 41 sq. — *Kimmel* p. 56 sq.

[27]) a. a. O.

[28]) a. a. O. S. 538. Anm.

[29]) a. a. O. I. p. 235. II. p. 45: „*Τὸ θέλειν ἔχει ὁ Θεός, οὐ τὸ μὴ θέλειν. Τρεπτοῦ γὰρ τοῦτο καὶ προαιρετοῦ· ἀϊδίῳ γὰρ θελήματι Θεοῦ ἕπεται τὰ γινόμενα, ὦ καὶ γενόμενα μένει σωζόμενα.*"

[30]) Script. vet. nova coll. T. VII. p. 14. 68. — Nur von dem letzteren

Dorner gleichfalls anführt, ſind in der bekannten Sammlung von chriſtologiſchen Stellen der Kirchenlehrer unter dem Titel Antiquorum Patrum doctrina de Verbi incarnatione enthalten, die man dem Presbyter Anaſtaſius zuſchreibt (vergl. Mai's Vorrede zum 7. Bande). Zugegeben alſo, daß ſämmtliche drei Fragmente aus der Schrift gegen Beron ſeien, ſo folgt daraus immer nur, daß ſie um die Mitte des 7. Jahrhunderts bekannt wird; woraus natürlich für die zwei Jahrhunderte frühere Zeit des Theodoretus gar nichts gefolgert werden kann.

Reſultat iſt alſo: vor der Mitte des 7. Jahrhunderts nirgends eine Spur von der Schrift gegen Beron; woraus man, in Erwägung der Veranlaſſung die man hatte von dieſer Schrift, falls ſie vorhanden war, Gebrauch zu machen, nur den Schluß ziehen kann, daß ſie — wenigſtens während der monophyſitiſchen Streitigkeiten — noch nicht vorhanden war. Der einzige Weg, ſich dieſer Conſequenz zu entziehen, wäre die Annahme, daß die Schrift des Hippolytus zwar bereits vorhanden, aber irgendwo verborgen geweſen ſei, um dann vierhundert Jahre nach ihrer Abfaſſung an's Licht zu treten. Zwar ſpielt der Zufall oft wunderbar, und man könnte ſich dieſe Erklärung wol gefallen laſſen, wenn ſonſt die entſchiedenſten Gründe für die Aechtheit der in Rede ſtehenden Schrift ſprächen. Iſt aber dies nicht der Fall, ſo tritt die Inſtanz aus der vierhundertjährigen Nichterwähnung der Schrift in ihr volles Recht als Argument gegen die Aechtheit.

Sehen wir jetzt, wie die Schrift gegen Beron zuerſt eingeführt wird. Iſt das Fragment bei Fabricius I. 235. II. 45 aus der Schrift gegen Beron [31]), ſo würde dieſelbe im J. 679 auf der lateranenſer Synode zuerſt angeführt werden, und zwar unter dem Namen des Hippolytus. Jedenfalls erſcheint die dem Hippolytus beigelegte Schrift gegen Beron, oder vielmehr ziemlich bedeutende Fragmente daraus, in dem Brief, den Anaſtaſius gegen 665 aus ſeinem Exil an Theodoſius, Presbyter zu Gangra, ſandte. Die Art aber, wie Anaſtaſius davon redet, iſt ganz ſo, als ob er die Schrift für wenig bekannt hält. Nachdem er mit kurzen Worten den Gegenſtand der Schrift bezeichnet hat, ſagt er: „Quaerite sane diligenter huiuscemodi sacrum Patris illius librum, secundum superscriptionem, quae testimoniis praeminet. (Vor den Fragmenten gibt nämlich Anaſtaſius Titel und Anfang der Schrift an.)

Fragment läſſt ſich mit Wahrſcheinlichkeit behaupten, daß es aus der Schrift gegen Beron iſt.

[31]) Dagegen ſpricht freilich, daß Anaſtaſius in der ſogleich anzuführenden Stelle ſich ſo ausdrückt, als habe er die Schrift erſt in Konſtantinopel kennen gelernt.

Si enim inveneritis eum, multa et necessaria poteritis ex eo legere testimonia super eisdem Salvatoris nostri naturis et operationibus. Hunc quippe librum Byzantii nobis, antequam passi fuissemus, delatum, quum hunc totum vellemus transscribere, subito iuxta consuetudinem suam insistentes adversarii, latronum more rapuerunt et non valuimus ex ipso plus quam haec octo testimonia tollere“ [32]). Man sieht hier, Anastasius weiß seinen Lesern nicht anzugeben, wo sie die Schrift etwa würden bekommen können; er schreibt ihnen nur, sie möchten sie irgendwo aufzutreiben suchen. Unter der Voraussetzung, daß Anastasius selbst die Schrift als noch selten und wenig bekannt ansah, erklärt es sich auch, daß er so eifrig bemüht war eine Abschrift davon zu nehmen, und daß er mit so sichtlichem Bedauern hervorhebt, daß es ihm nur vergönnt gewesen diese 8 Fragmente zu excerpiren.

Jedenfalls hielt nun Anastasius für den Verfasser der Schrift den bekannten Hippolytus, Bischof von Portus Romanus. Doch wissen wir nicht einmal, ob der Verfasser selbst dafür gehalten sein wollte. Der Titel der Schrift, soviel wir aus der Ueberschrift entnehmen können, welche Anastasius den von ihm excerpirten Fragmenten vorsetzte [33]), lautete wahrscheinlich: *Περὶ θεολογίας καὶ σαρκώσεως κατὰ στοιχεῖον λόγος κατὰ Βήρωνος καὶ Ἥλικος* (*τῶν αἱρετικῶν* vielleicht schon Zusatz des Anastasius). Die Zusätze: Hippolytus, Bischof von Portus, Märtyrer der Wahrheit, sind natürlich nicht vom Verfasser der Schrift,

---

[32]) Die Art wie Anastasius von der Schrift gegen den Beron redet, steht der Hypothese Dorner's, daß sie einen Theil der bekannten größeren Schrift des Hippolytus gegen alle Häresen gebildet haben möge, durchaus entgegen.

[33]) *Τοῦ ἁγίου Ἱππολύτου ἐπισκόπου Πόρτου, ἤγουν λιμένος Ῥώμης, καὶ μάρτυρος τῆς ἀληθείας, ἐκ τοῦ κατὰ Βήρωνος καὶ Ἥλικος τῶν αἱρετικῶν, περὶ θεολογίας καὶ σαρκώσεως κατὰ στοιχεῖον λόγον, οὗ ἡ ἀρχή· Ἅγιος ἅγιος ἅγιος κύριος σαβαὼθ ἀσιγήτῳ φωνῇ βοῶντα τὰ Σεραφὶμ τὸν Θεὸν δοξάζουσι.* — Auch daß Anastasius seine Leser noch besonders auf den Anfang der Schrift verweist, damit sie sich ja nicht irren sollen, beweist offenbar, daß Anastasius die Schrift als ziemlich unbekannt ansah. — Wie wenig bekannt sie übrigens trotz der Empfehlung des Anastasius noch zu Ende des 7. Jahrhunderts war, erhellt daraus, daß weder in dem Brief des Agatho, in dem eine Reihe von Zeugnissen älterer Kirchenlehrer für die Zweiheit der Wirkungsweisen angeführt wird, noch unter den Verhandlungen der sechsten ökumenischen Synode, wo eine zu dem gleichen Zweck angefertigte sehr ausführliche Zusammenstellung von Zeugnissen der Väter, von Justinus Martyr bis auf Justinian herab, vorgelesen ward, der Schrift des Hippolytus gegen den Beron Erwähnung geschieht, die doch mehr als alle anderen geeignet war gegen die Monotheleten verwandt zu werden. Vergl. *Mansi* T. XI. p. 258 sqq. 391 sqq.

sondern entweder nur von Anastasius oder von Andern, welche die Schrift in Händen gehabt hatten. Daß aber der Verfasser sich in der Schrift selbst als Hippolytus bezeichnet habe, ist der Natur der Erörterung nach nicht gerade wahrscheinlich. Wir können daher mit einiger Wahrscheinlichkeit schliessen, daß der Verfasser der Schrift nicht von sich selber, sondern nur von Anastasius und Denen, von welchen er die Schrift erhielt, für den bekannten Hippolytus gehalten oder wenigstens ausgegeben sei. Denn wenn auch Anastasius gewiß der Ueberzeugung war, der Verfasser sei Hippolytus: so steht doch von Denen, welche ihm die Schrift mittheilten, nicht ein Gleiches fest; und es könnte sehr wohl sein, daß wir hier eine gutgemeinte Unterschiebung hätten, indem man die Autorität eines Mannes wie Anastasius benutzte, um eine erst neuerdings verfasste Schrift als von dem bekannten Hippolytus verfasst in Cours zu bringen. Setzen wir aber auch, Diejenigen welche dem Anastasius die Schrift mitgetheilt, seien bonâ fide bei der Sache gewesen, so konnte ja die Unterschiebung von Andern ausgegangen sein. Oder, es konnte die Annahme, daß Hippolytus der Verfasser sei, auf einem unabsichtlichen Irrthum und Misverständniß beruhen. Man nehme nur etwa an, jene Schrift sei wirklich von einem Hippolytus geschrieben, ein Name der ja häufig genug vorkam. Was war nun natürlicher, als daß man in entfernteren Kreisen bei der Nachricht, daß die Schrift von Hippolytus verfasst sei, sogleich an den bekannten berühmten Kirchenlehrer dachte? Um so mehr, da die Schrift eine so treffliche Waffe gegen die Monotheleten darbot. — Ja setzen wir endlich den Fall, der Verfasser habe selbst für den bekannten Hippolytus gelten wollen, obgleich dies wie bemerkt nicht wahrscheinlich ist, so liesse sich doch auch dies Moment kaum als Grund für die Aechtheit gebrauchen. Denn wie leicht es jene Zeit mit Unterschiebungen nahm, und wie leicht sich diese bei der Unkritik des Zeitalters Anerkennung verschafften, sehen wir hervorstechend genug an den Schriften des Pseudo-Areopagiten.

Aus dem Vorangehenden erhellt, daß die äusseren Gründe nicht nur keinerlei Garantie *für* die Abfassung durch Hippolytus zu geben im Stande sind, sondern vielmehr besonders durch das späte Auftreten der Schrift ein entschiedenes Gewicht *dagegen* in die Wagschaale werfen.

Wenden wir uns nunmehr zu der Kritik aus *inneren* Gründen, so werden wir auch hier, um dies sogleich zu anticipiren, zu dem Resultate gelangen: nicht nur daß Hippolytus nicht der Verfasser der Schrift sein kann, sondern auch daß sie erst einer sehr späten Zeit ihre Entstehung verdankt.

Um hier zuerst unsere Operationsbasis zu gewinnen, ist es nöthig, einen kurzen Ueberblick über den Inhalt der in Rede stehenden Schrift

zu geben; wobei wir uns indeß die Freiheit nehmen werden, das Original öfter in der Urſprache reden zu laſſen, um den Leſer in dieſer Weiſe in den Stand zu ſetzen, über das Charakteriſtiſche der Diction ein Urtheil zu gewinnen.

Der Gegner des Beron geht in dem erſten uns erhaltenen Fragment von dem Satze aus, daß Gott ſeiner Natur und ſeinem Willen nach der Unendliche ſei. Das Unendliche aber *κατ' οὐδένα τρόπον ἢ λόγον ἐπιδέχεται κίνησιν, οὐκ ἔχον ὅποι καὶ περὶ ὃ κινηθήσεται. Τροπὴ γὰρ τοῦ κατὰ φύσιν ἀπείρου κινεῖσθαι μὴ πεφυκότος ἡ κίνησις.* Die Menſchwerdung Gottes könne alſo nicht ſo verſtanden werden, als ob die Gottheit eine Verwandlung erlitten hätte; *τροπὴν οὐχ ὑπέμεινε μηδ' ἑνὶ παντελῶς ὃ ταυτόν ἐστι τῷ πατρί, γενόμενος ταυτὸν τῇ σαρκὶ διὰ τὴν κένωσιν.* Vielmehr verblieb der Logos auch nach ſeiner Menſchwerdung *ὥςπερ ἦν δίχα σαρκὸς πάσης ἔξω περιγραφῆς — καὶ διὰ σαρκὸς θεϊκῶς ἐνεργήσας, ἅπερ θεότητός ἐστιν· ἀμφότερα δεικνὺς ἑαυτόν, δι' ὧν ἀμφοτέρως, θεϊκῶς δή φημι καὶ ἀνθρωπίνως, ἐνήργησε κατ' αὐτὴν τὴν ὄντως ἀληθῆ καὶ φυσικὴν ὕπαρξιν, θεὸν ἄπειρον ὁμοῦ καὶ περιγραπτὸν ἄνθρωπον ὄντα τε καὶ νοούμενον, τὴν οὐσίαν ἑκατέρου τελείως τελείαν ἔχοντα μετὰ τῆς αὐτῆς ἐνεργείας* u. ſ. w. Der Unterſchied der Naturen bleibe alſo, doch auch nicht als ein blos relativer (*κατὰ σύγκρισιν*). Denn nur zwiſchen dem Homogenen, nicht zwiſchen dem Heterogenen beſteht Relation (*ὁμοφυῶν γάρ, οὐχ ἑτεροφυῶν αἱ συγκρίσεις*). Gott aber dem Schöpfer des Alls laſſe ſich das Geſchöpf, dem Unendlichen das Endliche in keiner Weiſe vergleichen (*κατ' οὐδένα συγκρίνεται λόγον*), vielmehr ſeien ſie immer und in Allem ſubſtantiell verſchieden; und wenn eine unausſprechliche und unzertrennliche Vereinigung Beider zu einer Hypoſtaſis ſtattfinde (*εἰς μίαν ὑπόστασιν ἀμφοτέρων ἕνωσις*), ſo überſteige dies alles Begreifen der Creatur. Denn das Göttliche bleibe wie es vor der Menſchwerdung geweſen auch nachher, *κατὰ φύσιν ἄπειρον, ἄσχετον, ἀπαθές, ἀσύγκριτον, ἀναλλοίωτον, ἄτρεπτον, αὐτοσθενές, καὶ τὸ πᾶν εἰπεῖν ὑφεστὸς οὐσιῶδες μόνον ἀπειροσθενὲς ἀγαθόν.*

Gott ſei wahrhaft Menſch geworden, fährt dann unſer Verfaſſer im zweiten Fragmente fort, und in Folge der Menſchwerdung habe er die Wirkſamkeit der eigenen Gottheit dem Fleiſche eingefügt, *τῆς ἰδίας θεότητος ἐμποιήσας τῇ σαρκὶ τὴν ἐνέργειαν οὐ περιγραφομένην αὐτῇ διὰ τὴν κένωσιν, οὐδ' ὥςπερ τῆς αὐτοῦ θεότητος οὕτω καὶ αὐτῆς ἐκφυομένην· ἀλλ' ἐν οἷς ἂν σαρκωθεὶς θεϊκῶς ἐνήργησε δι' αὐτῆς ἐκφαινομένην.* Auch als der Fleiſchgewordene bleibt Gott *κατὰ τὴν φύσιν ὑπεράπειρος τὴν ἑαυτοῦ συγγενῆ καὶ κατάλληλον ἔχων ἐνέργειαν, τῆς μὲν θεότητος οὐσιωδῶς ἐκφυομένην, διὰ δὲ τῆς αὐ-*

τοῦ παναγίας σαρκὸς ἐν τοῖς θαύμασιν οἰκονομικῶς ἐκφαινομένην. Statt des ἐκφαίνεσθαι bedient er sich im Folgenden auch des gleichbedeutenden Ausdrucks διαλάμπειν.

Um seine Meinung über das Verhältniß der Wirksamkeit der Gottheit zu der des Fleisches noch näher zu bezeichnen, nimmt der Verfasser sodann im dritten Fragment eine Vergleichung zu Hülfe: Ich drücke meine Gedanken durch Wort und Schrift aus; nun sind es aber nicht die Zunge oder die Buchstaben, welche reden, sondern ich bin es der da redet und mich nur jener Mittel bediene um mich auszudrücken. Ebenso wirkt nun auch bei der Menschwerdung die Gottheit wol durch das Fleisch, aber ohne daß die Wirksamkeit deshalb auf dieses zurückzuführen wäre. Es ist nur ein διαδείκνυσθαι, ein διαλάμπειν durch die σάρξ.

Das Mysterium der Incarnation, fährt sodann das vierte Fragment fort, biete nach den Aposteln, Propheten und Lehrern (διδασκάλοις) in Beziehung auf die Naturen einen zweifachen Gesichtspunct dar, sofern Gottheit und Menschheit darin gleichsehr vollkommen sind. Gott bleibt bei der Menschwerdung, was er war und worin der Gottesbegriff besteht; und ebenso ist auch Das was er geworden ist, nämlich Mensch in Allem was der Begriff des Menschen umfasst; — ὁ γὰρ ἀεὶ κατὰ φύσιν ὑπάρχων θεός, ὑπεραπείρῳ δυνάμει γενόμενος ὡς ἠθέλησεν ἄνθρωπος ἀναμάρτητος, ὅπερ ἦν ἔστι μεθ' ὅσων νοεῖται θεός, καὶ ὅπερ γέγονὲν ἔστι μεθ' ὅσων νοεῖται καὶ γνωρίζεσθαι πέφυκεν ἄνθρωπος.

Im fünften Fragment wird nun die Lehre Beron's und seiner Genossen angegeben, wie es früher bereits von uns mitgetheilt ist, und der Verfasser sieht darin eine τροπή, φύρσις, σύγχυσις und μεταβολή. Εἰ γὰρ προσληφθεῖσα ἡ σὰρξ γέγονε ταυτουργὸς τῇ θεότητι, δηλονότι καὶ φύσει Θεὸς μεθ' ὅσων φυσικῶς νοεῖται Θεός· καὶ εἰ γέγονε κενωθεῖσα τῇ σαρκὶ ταυτοπαθὴς ἡ θεότης, δηλονότι καὶ φύσει σάρξ, μεθ' ὅσων φυσικῶς γνωρίζεσθαι πέφυκε σάρξ. Τὰ γὰρ ἀλλήλοις ὁμοεργῆ καὶ ταυτουργὰ καὶ ὁμόφυλα πάντως, καὶ ταυτοπαθῆ διαφορὰν οὐκ ἐπιδέχεται φύσεως. So werde Christus jenen Leuten zu einer δυὰς ineinandergeflossener Naturen und zu einer τετρὰς getheilter Personen. Ueberhaupt hebe das Ueberschlagen der göttlichen Seite in die menschliche und der menschlichen in die göttliche Beide auf.

In dem folgenden sechsten Fragmente hebt der Verfasser zu Anfang hervor: daß Gott in Beziehung auf die Natur und auf die Wirksamkeit und alles Andere, was damit zusammenhänge, immer sich selber gleich und mit sich identisch sein müsse. Die Theorie Beron's aber von dem Ueberschlagen der Energien ziehe auch ein Uebergehn der Naturen in einander nach sich. Εἰ τοίνυν κατὰ Βήρωνα τῆς αὐτῆς αὐτῷ προς-

λαμφθεῖσα φυσικῆς ἐνεργείας γέγονεν ἡ σάρξ, δηλονότι καὶ τῆς αὐτὴς αὐτῷ γέγονε φύσεως μεθ' ὅσων ἡ φύσις, ἀναρχίας, ἀγεννησίας, ἀπειρίας, ἀϊδιότητος, ἀκαταληψίας καὶ τῶν ὅσα τούτων καθ' ὑπεροχὴν ὁ θεολογικὸς ὑπερφυῶς ἐνορᾷ τῇ θεότητι λόγος. Καὶ τροπὴν ἀμφότερα πέπονθεν, μηδετέρου τὸν τῆς ἰδίας φύσεως οὐσιώδη λόγον ἔτι σωζόμενον ἔχοντος. Denn wer eine identische Wirksamkeit des von Natur Heterogenen statuire, komme auch zu einem Zusammenfliessen der Naturen.

Was aber nicht derselben Natur sei — setzt das siebente Fragment fort — das könne auch niemals eine identische Wirksamkeit haben. Εἰ δὲ τῆς αὐτῆς αὐτῷ μὴ γέγονε φύσεως, οὐδὲ τῆς αὐτῆς αὐτῷ ποτὲ γενήσεται φυσικῆς ἐνεργείας.

Jene Leute seien — fügt der Verfasser im achten Fragmente hinzu — auf ihren Irrthum durch die Annahme gekommen, daß die göttliche in den Wundern aus dem Fleisch hervorbrechende Wirksamkeit die eigene des Fleisches sei. Dabei hätten sie aber nicht bedacht, daß die Energie der göttlichen Natur nicht ohne Verwandlung ein Idiom einer heterogenen Substanz werden könne. Οὐ γὰρ ἔγνωσαν, ἀδύνατον εἶναι θείας ἐνέργειαν φύσεως ἑτεροφανοῦς οὐσίας ἰδίωμα γενέσθαι δίχα τροπῆς· οὐδὲ συνῆκαν, ὡς οὐ παντὸς ἴδιόν ἐστι σαρκὸς τὸ δι' αὐτῆς μὲν ἐκφαινόμενον, οὐκ αὐτῆς δὲ φυσικῶς ἐκφυόμενον. So sei denn der Mensch gewordene Gott Logos — — θεότητι μὲν τὰ θεῖα διὰ τῆς παναγίας σαρκὸς οὐκ ὄντα φύσει τῆς σαρκὸς ἐνεργῶν· ἀνθρωπότητι δὲ τὰ ἀνθρώπινα οὐκ ὄντα φύσει θεότητος, ἀνοχῇ πάσχων θεότητος, μηδὲν θεῖον γυμνὸν σώματος ἐνεργήσας, μηδὲ ἀνθρώπινον ὃ αὐτὸς ἄμοιρον δράσας θεότητος. Beron aber hebe durch seine postulirte Monas der Energie (μονάδι τῆς ἐνεργείας), indem er die Gottheit und Menschheit Christi φυσικῶς zusammenschmelze, προσωπικῶς aber zerspalte, das wirkliche Leben (τὸν βίον) Christi schlechterdings auf.

Nachdem wir den Inhalt der uns erhaltenen Fragmente kurz angegeben und auch für die Beurtheilung der Darstellungsform das nöthigste Material mitgetheilt haben, so gehen wir nunmehr an die Entscheidung der Frage nach dem Verfasser und nach der Abfassungszeit der Schrift. Wir stellen die zunächst zu beantwortende Frage nicht dahin, ob ein Schriftsteller des 3. Jahrhunderts die Schrift gegen Beron verfasst haben könne, sondern vielmehr dahin, ob der Hippolytus der Verfasser sein könne, von dem uns noch anderweitige sichere Denkmale übrig sind. Als solche sind besonders zu betrachten die Schriften gegen Noëtus und über den Antichrist, von denen besonders die Erstere wegen ihres verwandten Inhalts für die Kritik der Schrift gegen Beron

in Betracht zu ziehen sein wird. Wir tragen nämlich kein Bedenken die Schrift gegen Noëtus, wie dies auch die allgemeine Annahme ist, dem Hippolytus zu vindiciren. Seinecke's Zweifelsgründe [34]) sind nicht von Belang. Auffällig könnte es auf den ersten Anblick erscheinen, daß der Verfasser die zu Smyrna gegen Noët versammelten Aeltesten als *μακάριοι* bezeichnet; und Seinecke hat darin auch wirklich ein Merkmal eines spätern Verfassers zu entdecken geglaubt, indem er voraussetzt, die Bezeichnung *μακάριοι* werde nur von Verstorbenen gebraucht. Er hat dabei übersehn, daß der Verfasser das *μακάριοι* factisch auch als Bezeichnung Lebender gebraucht, vergl. cp. 17. zu Anfang, wo die Zuhörer oder Leser als *μακάριοι ἀδελφοὶ* angeredet werden. Wenn Seinecke sodann aus der Annahme einer vernünftigen Menschenseele in Christus, die sich beim Gegner des Noëtus findet, auf eine nach-nicänische Abfassungszeit der Schrift schliesst, so musste man nach diesem Kanon auch die Existenz eines Origenes und Tertullian um ein Jahrhundert herabrücken. Obwol die Lehre von einer besondern menschlichen Seele in Christus vor dem 4. Jahrhundert kirchlich nicht fixirt ward, so findet sie sich doch bei einzelnen Kirchenlehrern wie Origenes und Tertullian schon früher; und warum sollte sie bei ihrem Zeitgenossen Hippolytus etwas so Auffallendes sein? Ueberhaupt trägt die Schrift gegen den Noëtus in ihrer ganzen christologischen Auffassung wenn irgend eine den Stempel eines vor-nicänischen Ursprungs an der Stirne. Auch würde es nicht sehr schwer halten, bei einer Vergleichung mit der Schrift über den Antichrist die Identität des Verfassers beider Schriften zu erkennen. Ich will hier nur auf Eines, auf das charakteristische *ὁ παῖς θεοῦ* als Bezeichnung Christi aufmerksam machen, einen Lieblingsausdruck der Schrift gegen Noët, welcher sich gleicherweise auch in der Schrift über den Antichrist findet — im dritten Capitel zweimal. Zudem ist überhaupt der gesammte christologische Standpunct der gleiche.

Die Frage ist mithin so zu stellen: ist der Verfasser der Schriften gegen Noëtus und über den Antichrist derselbe mit dem Gegner des Beron? Diese Frage ist auf das entschiedenste zu verneinen. Zwischen den Schriften gegen Noëtus und über den Antichrist einer- und der Schrift gegen den Beron andererseits besteht in der Form nicht minder wie im Inhalt eine solche Differenz, daß sie unmöglich einenunddenselben Verfasser haben können. Zwar wäre es eigentlich erforderlich, um die Vergleichung zu erleichtern, einige Stellen des ächten Hippolytus mitzutheilen. Um indeß den Umfang dieser Abhandlung nicht übermäßig anzuschwellen, ziehen wir es vor, die Bekanntschaft damit, wenigstens mit

[34]) a. a. O. S. 76.

der Schrift gegen Noëtus, welche hier hauptsächlich von Wichtigkeit ist, vorauszusetzen; bemerken indeß, daß eine solche Kenntniß aus eigener Anschauung allerdings nöthig ist, um die nachfolgenden Gründe nach ihrer vollen Bedeutung zu würdigen.

Was zunächst die Form der Darstellung anbetrifft, so ist schon Diese in den Schriften gegen den Noëtus und gegen den Beron eine so durchaus verschiedene, daß schon diese Differenz genügen würde, die Letztere dem Hippolytus abzusprechen. Der Gegner des Noët bewegt sich mitten in einer Fülle concreter Vorstellungen und Anschauungen; der Gegner des Beron aber in der abstracten Sphäre der Begriffswelt, und wo er aus derselben heraustritt, um auf concrete Verhältnisse einzugehen (wie im dritten Fragment), da geschieht es erst nach einer besondern Ankündigung, daß er, um seine Meinung zu verdeutlichen, eine solche vergleichende Analogie zu Hülfe nehme. Man sieht und merkt es dem Gegner des Beron unverkennbar an, daß die Dialektik mit den Waffen des abstracten Begriffs ihm das Gewöhnliche, der Anschluß an die Weise der Vorstellung dagegen durchaus das Ungewöhnliche ist; während bei dem Hippolytus gerade das umgekehrte Verhältniß stattfindet. Die Vorstellung bildet bei ihm noch recht eigentlich die Basis; und wenn er sich zum Begriff erhebt, so ist dies das Ungewöhnliche.

Mit dieser Verschiedenheit hängt denn zunächst die Differenz der Doctrin auf's engste zusammen. Die Rede des Hippolytus ist im Allgemeinen, weil er sich eben vorwiegeud in Vorstellungen und concreten Verhältnissen bewegt, faßlich und leicht sich bewegend. Schon Photius erkannte dies als einen Vorzug der Redeweise des Hippolytus an, wenngleich Derselbe kein attisches Griechisch schreibe [35]). Der Gegner des Beron dagegen schreibt jenen gewundenen, und wenn auch nicht unverständlichen, so doch nicht leicht verständlichen Stil, welcher mehr oder weniger allen Denen eignet, bei denen die Begriffsdialektik vorwaltet. Daß sich Dorner'n dieser Unterschied nicht aufgedrungen hat, ist sonderbar. Er meint [36]): die Schrift gegen Beron, wenn sie gleich Nachdenken verlange, sei doch nicht schwerer verständlich, als manche Stellen der Abhandlung über Noët. Allein auch zugegeben, daß dies richtig wäre, so kommt es bei einer solchen Vergleichung nicht auf einige einzelne Stellen an, sondern auf den Charakter der Darstellung im Großen und Ganzen; und daß hier die Schrift gegen Beron in der angegebenen Weise von der gegen Noët differirt, kann einem unbefangenen Leser beider Schriften unmöglich entgehen. Uebrigens gestehe ich, nach den Stellen der Schrift

---

[35]) Bibl. Cod. 202. bei Fabricius a. a. O. I. p. 2.

[36]) a. a. O. S. 537. Anm.

gegen Noëtus, welche Dorner bei der obigen Aeusserung gemeint haben könnte, vergeblich gesucht zu haben. Wenn namentlich auf die ganze Entwicklung der Trinitätslehre provocirt wird, welche in der Schrift gegen Noët ebenso philosophisch und schwierig gehalten sei, wie in der gegen Beron, so wäre es wünschenswerth gewesen, daß die betreffenden Stellen näher bezeichnet wären. Sollte hier vorzüglich, wie ich vermuthe, an den Abschnitt cp. 10. 11. gedacht sein — das Vorangehende und Nachfolgende dreht sich um die Erklärung und Deutung von Schriftstellen, — so muß ich durchaus in Abrede stellen, daß hier von einer philosophischen und schwierigen Haltung gleich der in der Schrift gegen Beron irgendwie die Rede sein könne. Man lese nur, wie Gott hier zuerst als allein existirend und ohne ein gleichzeitiges Wesen dargestellt wird, wie seine Weisheit und Vernunft in ihm war, wie er dann, als er die Welt schaffen wollte, zur bestimmten Zeit sein Wort aus sich hervorgehen ließ, den Logos, als Anführer und Rathgeber und Werkmeister der entstehenden Welt, der anfangs unsichtbar später von Gott für die Welt sichtbar gemacht ward, damit sie dadurch erlöst würde [87]). So steht also Gott ein Anderer zur Seite; nicht als ob damit zwei Götter gemeint sein sollten, sondern es sei ein Verhältniß wie Licht aus Licht, Wasser aus der Quelle, der Strahl von der Sonne. Es sei eine Kraft, welche aus dem Ganzen ausströme; das Ganze sei der Vater, die Kraft die von ihm ausgehe, der Logos. Er sei die Vernunft, welche in die Welt ausgehend als Knabe Gottes (παῖς θεοῦ) erschienen sei. Durch ihn sei Alles, er aber allein aus dem Vater u. s. w. Damit vergleiche man später noch besonders cp. 14, wo bei Gelegenheit der Stelle Joh. 1, 1. Hippolytus sich über das Verhältniß von Vater, Sohn und Geist erklärt: der Vater befiehlt, der Sohn gehorcht, der Geist unterrichtet; oder, der Vater ist der Wollende, der Sohn der Ausführende, der Geist der Offenbarende. Man sieht leicht, hier ist Alles wesentlich Vorstellung; und das hier Philosophisches und Schwieriges wäre, was sich mit der Darstellung der Schrift gegen Beron auch nur entfernt vergleichen liesse, ist nicht einzusehn.

Mit der bisher entwickelten Differenz hängt weiter auf's engste zusammen die Verschiedenheit der Argumentationsweisen. Der Gegner des Beron entnimmt die Waffen, mit welchen er den Gegner bekämpft, aus der Rüstkammer der Dialektik und der Metaphysik. Hippolytus dagegen argumentirt mit entschiedener Vorliebe aus der Schrift; und wenn er auch hier und da eine selbständige Entwicklung gibt, so kehrt

---

[87]) Man achte auf Ausdrücke wie προτέραν φωνὴν φθεγγόμενος, καὶ φῶς ἐκ φωτὸς γεννῶν προῆκεν (näml. Gott) τῇ κτίσει Κύριος u. s. w.

er doch immer alsbald zur Schrift zurück. Auch erklärt er ausdrücklich, daß die Erkenntniß Gottes und der göttlichen Dinge nur aus der Schrift resultiren könne. Wie der Weise dieser Welt die Lehren der Philosophen studirt haben müsse, so müsse der Christ seine Weisheit aus der Schrift holen. Wie Gott in ihr sich uns zu erkennen gebe und geglaubt werden wolle, so müssen wir ihn auch nehmen, ohne Rücksicht auf unsere Vernunft und ohne dem Sinne der Schrift Gewalt anzuthun [38]). Auch die Schrift über den Antichrist hat einen vorwiegend biblisch exegetischen Charakter; wie denn auch überhaupt die Exegese in der literarischen Thätigkeit des Hippolytus den ersten Platz behauptet. — Wenden wir uns dagegen zum Gegner des Beron, so hat hier nicht nur die ganze Argumentation, wie schon bemerkt, wesentlich den dialektischen Charakter, sondern die Schrift tritt auch völlig bei ihm in den Hintergrund. Nur eine einzige Schriftstelle kommt in allen acht Fragmenten vor (Fragm. 2.) und noch dazu so völlig unglücklich gewählt, daß man wohl sieht, wie entwöhnt der Verfasser des Schriftbeweises war. Dafür, daß das Fleisch auch nach seiner Vereinigung mit der Gottheit seine eigene Natur und Energie behalte, beruft er sich auf den Ausspruch Christi: der Geist ist willig, aber das Fleisch ist schwach. Ausserdem wird zu Anfang desselben Fragments die Wahrheit der Menschwerdung ohne eine Verwandlung von Seite Gottes als κατὰ τὰς γραφὰς ganz allgemein bezeichnet; und zu Anfang des vierten Fragments wird das doppelte in der Menschwerdung enthaltene Moment, sofern theils die göttliche theils die menschliche Natur in Betracht gezogen wird, als ein schon von Aposteln, Propheten und Lehrern anerkanntes bezeichnet, ohne daß es indeß auch hier weiter als bis zu einer solchen allgemeinen Erwähnung käme. Seltsam nehmen sich übrigens die Lehrer neben den Aposteln und Propheten aus, worunter nur Kirchenlehrer verstanden sein können. Auch eine solche Gleichstellung der Autorität späterer Kirchenlehrer mit der von Aposteln

---

[38]) Da die Stelle für Hippolytus charakteristisch ist, so mag sie ganz hier stehen c. Noët. cp. 9: „Εἷς Θεὸς ὃν οὐκ ἄλλοθεν ἐπιγινώσκομεν, ἀδελφοί, ἢ (ἐκ) τῶν ἁγίων γραφῶν. Ὃν γὰρ τρόπον ἐάν τις βουληθῇ τὴν σοφίαν τοῦ αἰῶνος τούτου ἀσκεῖν, οὐκ ἄλλως δυνήσεται τούτου τυχεῖν, ἐὰν μὴ δόγμασι φιλοσόφων ἐντύχῃ, τὸν αὐτὸν δὴ τρόπον ὅσοι θεοσέβειαν ἀσκεῖν βουλόμεθα, οὐκ ἄλλοθεν ἀσκήσομεν ἢ ἐκ τῶν λογίων τοῦ Θεοῦ. Ὅσα τοίνυν κηρύσσουσιν αἱ θεῖαι γραφαί, ἴδωμεν, καὶ ὅσα διδάσκουσιν ἐπιγνῶμεν, καὶ ὡς θέλει πατὴρ πιστεύεσθαι πιστεύσωμεν, καὶ ὡς θέλει υἱὸν δοξάζεσθαι δοξάσωμεν, καὶ ὡς θέλει πνεῦμα ἅγιον δωρεῖσθαι λάβωμεν. Μὴ κατ' ἰδίαν προαίρεσιν μηδὲ κατ' ἴδιον νοῦν, μηδὲ βιαζόμενοι τὰ ὑπὸ τοῦ Θεοῦ δεδομένα, ἀλλ' ὃν τρόπον αὐτὸς ἐβουλήθη διὰ τῶν ἁγίων γραφῶν δεῖξαι, οὕτως ἴδωμεν."

und Propheten ist dem Hippolytus sicher fremd. Das ist Alles was sich auf die Schrift Bezügliches in den Fragmenten findet. Der in dieser Beziehung zwischen der Schrift gegen Beron und dem ächten Hippolytus stattfindende Unterschied ist der Art, daß er jeden Unbefangenen nothwendig stutzig machen muß. Wenn Dorner den Gegner Beron's damit entschuldigen will, daß der Gegenstand zu einem exegetischen Verfahren weniger einladend gewesen sei, so springt die Grundlosigkeit dieser Behauptung nur zu leicht in die Augen. Wie? eine Frage, bei der es sich um die Wirksamkeit Christi handelt, wo sich also selbstverständlich das ganze Feld der evangelischen Geschichte zur Illustration und Beweisführung darbietet, da es gerade von besonderem Interesse sein musste, die Wirksamkeit Christi in den besondern Fällen zu analysiren, eine solche Frage sollte weniger einladend zu einem exegetischen Verfahren sein, als die um welche es sich gegen den Noëtus handelt, die Frage nach dem transscendenten Wesens-Verhältnisse der Gottheit des Sohnes zur Gottheit des Vaters oder wenn man will zur Gottheit überhaupt? Ich sollte denken, wen diese Frage zu einem exegetischen Verfahren einlud, für den musste jene wenigstens ebensoviel Einladendes haben, ganz abgesehn noch davon, daß Hippolytus principiell auf den Schriftbeweis drang [39]). Wenn Dorner noch durch die Hinweisung darauf, daß wir von der Schrift gegen Beron nur Fragmente haben, andeuten zu wollen scheint, daß die nicht erhaltenen Bruchstücke einen mehr exegetischen Charakter gehabt haben: so können wir uns nur auf den schon früher aufgestellten Kanon beziehen, daß Das was nicht vorhanden ist, nicht gebraucht werden kann, um dem Gegner des Beron Etwas zuzueignen, was sich in dem uns Erhaltenen nicht findet. Daß aber in den nicht erhaltenen Bruchstücken in der angegebenen Beziehung ein anderes Verfahren geherrscht habe als in den erhaltenen, darauf deutet in den letzteren auch nicht die leiseste Spur hin.

Endlich machen wir in Beziehung auf das Formale noch darauf aufmerksam, daß die Lieblingsausdrücke und Wendungen des Hippolytus bei dem Gegner des Beron fehlen; während wir dagegen bei ihm eine Reihe von einzelnen Worten und Phrasen finden, welche dem einfachen Sprachgebrauch des Hippolytus durchaus fremd sind. In ersterer Beziehung erwähnen wir nur die Ausdrücke ὁ παῖς vom Logos oder von Christus, das Adjectiv πατρῷος von Ebendemselben, die Bezeichnung des Logos als δύναμις, die Ausdrücke φαίνεσθαι, φανεροῦσθαι, ἐμφανὴς γίνεσθαι, δείκνυσθαι von der Menschwerdung mit Beziehung auf die Vorstellung, daß der zuvor unsichtbare Logos nun sichtbar ge-

[39]) Vergl. die in der vorigen Anmerkung angeführte Stelle.

worden sei. Im Uebrigen ist, wie schon bemerkt, die Ausdrucksweise des Hippolytus einfach und schliesst sich in vieler Hinsicht an den biblischen Sprachgebrauch an. Dagegen finden wir nun beim Gegner des Beron Ausdrücke wie *ἀπειρία*, *ἀπειροδύναμος*, *ὑπεράπειρος*, *ὑπεράπειρος δύναμις*, *ὑπερφυὴς σωμάτωσις*, *πρώτη δύναμις ἀεικίνητος*, *ὀργανικῶς*, *τεχνικῶς*, *προσωπικῶς*, *καινοπρεπὴς τρόπος*, *διανοητικός*; die Bezeichnungen *ἄπειρον*, *ἄσχετον*, *ἀπαθές*, *ἀσύγκριτον*, *ἀναλλοίωτον*, *αὐτοσθενές* als Prädicate des *Θεῖον*, *σύγκρισις*, *συγκρίνεσθαι* (comparari, referri), *φυσικὴ ὕπαρξις*, *φυσικὴ ἰδιότης*, *φυσικὴ ἐνέργεια*, *φυσικὴ ἀτρεψία*, *φυσικὴ θεωρία*, *φυσικὴ ἰσότης* und *ταυτότης*, *φυσικῶς ἐκφύεσθαι*, *οὐσιωδῶς ἐκφύεσθαι*, *φυσικῶς βεβαιοῦσθαι*, *ὁμοφυῆ* auch *ὁμόφυλα* und *ἑτεροφυῆ* (das von Natur Homogene und Heterogene), *ὁμοφυῶν ταυτουργὸς κίνησις*, *ἑτεροφυὴς ἰδιότης*, *ὁμοεργῆ*, *προσφυές*, *ὁμοφυῆ πρόσωπα*, *ὁμοφυὴς ταυτότης*; *οὐσιώδης λόγος*, *ἐνουσιοῦν*, *ἰδίωμα*, *εἰς μίαν ὑπόστασιν ἕνωσις*; *φύσις καὶ ἐνέργεια* zusammengestellt, sehr häufig *ἐνέργεια*, *ἐνεργεῖν*, *συγγενὴς* und *κατάλληλος ἐνέργεια*, *αὐτοκίνητος ἐνέργεια*, *ταυτουργός*, *ταυτοπαθής*, *ἐνεργείας μονάς*, *αὐτουργεῖν*, *θεϊκῶς* und *ἀνθρωπίνως ἐνεργεῖν*; ferner Phrasen wie *ἀπείρῳ περατὸν καὶ ἀπειρίᾳ πέρας κατ' οὐδένα συγκρίνεται λόγον*, — *ὑφεστὼς οὐσιῶδες μόνον ἀπειροσθενὲς ἀγαθόν* (von Gott,) — *μεθ' ὅσων νοεῖται Θεός*, — *μεθ' ὅσων φυσικῶς νοεῖται Θεός*, — *μεθ' ὅσων νοεῖται καὶ γνωρίζεσθαι πέφυκεν ἄνθρωπος*, — *μεθ' ὅσων φυσικῶς γνωρίζεσθαι πέφυκε σάρξ* — *καὶ τῶν ὅσα τούτων καθ' ὑπεροχὴν ὁ θεολογικὸς ὑπερφυῶς ἑνορᾷ τῇ θεότητι λόγος* — u. s. w. Wir brechen hier diese kleine Blüthenlese die leicht noch vermehrt werden könnte, die indeß des Charakteristischen schon genug enthält, ab, und machen schließlich nur noch darauf aufmerksam, daß, während Hippolytus stets nur eine *ἁγία σάρξ* und eine *ἁγία παρθένος* hat, der Gegner des Beron dagegen zu einer *παναγία σάρξ* und einer *παναγία ἀειπάρθενος* vorgeschritten ist.

Das Bemerkte wird genügen, um den in formaler Beziehung zwischen dem ächten Hippolytus und dem Gegner des Beron bestehenden Unterschied in's Licht zu setzen.

Fassen wir nunmehr das Materiale der Anschauungsweise Beider in's Auge, so zeigt sich hier eine nicht minder bedeutende Differenz. Der ächte Hippolytus zeigt durch seine dogmatische Anschauungsweise wesentlich, daß er vor der Fixirung des theologischen und christologischen Dogma's seit den arianischen Streitigkeiten steht; der Gegner des Beron dagegen hat die dogmatische Entwicklung bis zu der Fixirung des kirchlichen Dogma's gegen den Monophysitismus wesentlich zu seiner Voraussetzung.

Was zunächst das Verhältniß der Gottheit Christi zur Gottheit des Vaters oder zur Gottheit überhaupt anbetrifft, so huldigt Hippolytus sehr unverholen dem Subordinatianismus; der Gegner des Beron dagegen steht wesentlich auf dem Standpunct der Homousie. Dem Hippolytus ist die Einheit Christi mit dem Vater nicht eine Einheit der *οὐσία*, sondern nur eine Einheit der *ὁμοφρονία*, *δύναμις*, *διάθεσις*; vergl. contr. Noët. cp. 7., wo er nach Anführung von Joh. 17, 22. fortfährt: „*τί πρὸς ταῦτα ἔχουσι λέγειν οἱ Νοητιανοί; Μὴ πάντες ἓν σῶμά ἐστιν κατὰ τὴν οὐσίαν, ἢ τῇ δυνάμει καὶ τῇ διαθέσει τῆς ὁμοφρονίας ἓν γινόμεθα; τὸν αὐτὸν δὴ τρόπον ὁ παῖς ὁ πεμφθεὶς — — ὡμολόγησεν εἶναι ἐν τῷ πατρὶ δυνάμει, διαθέσει.*“ Damit vergleiche man cp. 6., wo Hippolytus mit Beziehung auf die Stelle 1 Kor. 15, 23 ff. die Unterordnung Christi unter den Vater sehr scharf hervorhebt, als unter Den, der ihm Alles unterworfen, dem er aber selbst unterworfen sei; eine Unterordnung, für welche zum Belege auch noch der Ausspruch Christi Joh. 20, 17. angeführt wird: „ich fahre auf zu meinem Vater und zu eurem Vater, zu meinem Gott und zu eurem Gott“, wo ja Christus seinen Vater und seinen Gott bekenne. Der Gegner des Beron dagegen steht wesentlich auf dem Standpunct der Homousie. Nicht nur sagt er ausdrücklich (Fragm. 1.), Christus habe *τὴν οὐσίαν ἑκατέρου* (sowol des unendlichen Gottes als des endlichen Menschen) *τελείως τελείαν* gehabt; sondern die Homousie bildet wesentlich die Voraussetzung der gesammten Argumentation, in welcher er sich auch mit seinem Gegner Eins weiß; daher er sich auch weiter gar nicht darauf einlässt sie zu motiviren. Daß die Gottheit Christi wesentlich mit der absoluten Gottheit identisch sei, ist ihm eine so ausgemachte Sache, daß der Gedanke, dies könne vielleicht nicht anerkannt werden, gar keine Stelle findet. Die Gottheit Christi wird daher auch meist schlechtweg mit der *θεότης* und dem *θεῖον* identificirt, und alle absoluten Qualitäten unbedenklich darauf übertragen. Wenn von diesem Standpuncte aus das *θεῖον* in dem Menschgewordenen als *ὑφεστὸς οὐσιῶδες μόνον ἀπειροσθενὲς ἀγαθόν* bestimmt wird: so ist dies eine Bezeichnung, die Hippolytus bei seinem Subordinatianismus und seinem Gegensatze gegen eine Wesenseinheit unmöglich wählen konnte. Dem Gegner des Beron ist dagegen das Homousion bereits völlig in Fleisch und Blut übergegangen, der Streit darüber liegt längst hinter ihm; sodaß er gar nicht mehr daran denkt, daß es auch anders sein kann. Wenn Dorner bemerkt [40]), daß, wo eine spätere Zeit *ὁμοούσιος* sagen würde, die Schrift gegen den Beron *ὁμοφυὴς* und *ὁμόφυλος* gebrauche, um daraus den

[40]) a. a. O. S. 538. Anm.

alterthümlichen Charakter der Schrift zu deduciren: so ist darauf zu entgegnen, daß es eine durchaus irrige Behauptung ist, der Gegner des Beron bediene sich der Ausdrücke ὁμοφυὴς und ὁμόφυλος, wo eine spätere Zeit ὁμοούσιος sagen würde. Ein ὁμοούσιος wäre man nur berechtigt zu erwarten, wenn es sich hier um das Verhältniß der Gottheit des Sohnes zu der des Vaters handelte. Wenn der Gegner des Beron, um die Art dieses Verhältnisses zu bestimmen, sich der Ausdrücke ὁμοφυής, ὁμόφυλος bedient hätte, so möchte man Bedenken tragen, ob wir hier einen nach-nicänischen Schriftsteller vor uns haben. Allein nicht zur Bezeichnung jenes Verhältnisses bedient sich der Verfasser der Ausdrücke ὁμοφυής, ὁμόφυλος, sondern er gebraucht sie zur Bezeichnung des allgemeinen Begriffs des von Natur Homogenen, gewöhnlich in der Verbindung, daß nur das von Natur Homogene auch in der Wirksamkeit identisch sei, daß aber das von Natur Heterogene sich auch in verschiedener Wirksamkeit äussern müsse. Und zwar geht die besondere Beziehung dieser allgemeinen Sätze über das Homogene und Heterogene auf die Naturen in Christo und ihr Verhältniß zur Wirkungsweise. Wenn der Verfasser hier sich der Bezeichnungen ὁμοφυής, ὁμόφυλος — Beides Derivativa des Stammes φύω — bedient, so ist dies für einen nach-nicänischen Schriftsteller ganz in der Ordnung, da die beiden Naturen in Christo gewöhnlich nicht als οὐσίαι, sondern mit dem terminus technicus als φύσεις bezeichnet wurden. Weit entfernt also, in dem Gebrauch jener Ausdrücke, die also nicht statt ὁμοούσιος [41]) stehen, ein Merkmal eines alterthümlichen Charakters jener Schrift zu finden, müssen wir darin umgekehrt das Zeichen einer sehr eng an das später ausgebildete Dogma angeschlossenen Terminologie erblicken.

Fragen wir nun weiter, wie sich Hippolytus und der Gegner des Beron in ihrer Auffassung des Naturverhältnisses innerhalb der Person Christi zu einander verhalten, so ist auch hier die Differenz unverkennbar. Bei Hippolytus zeigt sich in dieser Beziehung noch die ganze Unbestimmtheit der älteren Anschauungsweise. Von einer göttlichen und menschlichen Natur (φύσις) in Christo ist bei ihm noch gar nicht die Rede; er lässt sich daran genügen, daß Christus Beides, Gott und Mensch ist. Wie er sich in beiden Beziehungen manifestirt, wird besonders im letzten Capitel gegen den Noëtus nach der evangelischen Geschichte ausgeführt; eine Stelle, welche für die Auffassung des Hippolytus in dieser Hinsicht charakteristisch ist. Er sagt hier, Der welcher sich als Gott kund gebe, verschmähe auch seine menschlichen Functionen (τὰ

[41]) wenigstens nicht statt des ὁμοούσιος, welches zu Nicäa sanctionirt wurde.

ἀνθρώπινα ἑαυτοῦ) nicht, wenn er hungere, arbeite, durſte, fliehe und ſchlafe, er der eine ſchlafloſe Natur [42]) als Gott habe; wenn er den Kelch des Leidens zurückweiſe, er der deshalb in die Welt gekommen; wenn er in Angſt ſchwitze und vom Engel geſtärkt werde, er der die an ihn Glaubenden ſtärke und den Tod verachten lehre; wenn er vom Judas verrathen werde, er der wohl wuſſte, wer Judas war u. ſ. w. Ueber dieſe Unbeſtimmtheit kommen wir auch nicht hinaus, wenn Hippolytus die Menſchwerdung als ein Anziehen des Fleiſches durch den Logos beſchreibt [43]); oder wenn er das Fleiſch des Erlöſers als ſeinen Tempel bezeichnet [44]); oder wenn er vom Menſchgewordenen ſagt, er habe das Himmliſche vom Vater als Logos, das Irdiſche vom alten Adam durch die Jungfrau gehabt [45]). Wenn er aber das Verhältniß des Göttlichen zum Menſchlichen in Chriſtus als eine σύγχρασις und μίξις des Unvergänglichen und Vergänglichen bezeichnet [46]): ſo erhellt, auch wenn wir es nicht ſo ſcharf mit dem Begriffe der Vermiſchung nehmen, doch daraus mit Evidenz, daß wir hier nicht denſelben Schriftſteller vor uns haben können, welcher den Gedanken einer Vermiſchung von Unendlichem und Endlichem, Unvergänglichem und Vergänglichem gegen den Beron ſo entſchieden und ſcharf bekämpft, und vielmehr beide Seiten in Natur und Wirkſamkeit als abſolut geſchieden darſtellt. Wollen wir auch annehmen, daß mit den Ausdrücken σύγχρασις und μίξις bei Hippolytus nicht eine wirkliche Vermiſchung, ſondern nur die innige Vereinigung bezeichnet ſein ſolle: ſo ſind doch die Ausdrücke an ſich ſchon der Art, daß der Gegner des Beron ſich ihrer unter keiner Bedingung in dieſem Zuſammenhange bedient haben würde. — Wenden wir uns nun zu dieſem Letzteren und ſeiner Auffaſſung des Naturenverhältniſſes in Chriſto, ſo

---

[42]) ὁ ἄϋπνον ἔχων τὴν φύσιν ὡς Θεός. Man bemerke, es iſt hier nicht von einer göttlichen Natur ſchlechthin, ſondern nur von einer ſchlafloſen Natur, die er als Gott habe, die Rede. Darin zeigt ſich zwar ſchon der Keim der ſpäteren Entgegenſetzung der göttlichen und menſchlichen Natur in Chriſto, aber auch zugleich die Naivität und Unbeſtimmtheit der älteren Anſchauungsweiſe.

[43]) De Antichrist. cp. 4. In dem Fleiſch iſt nach der Stelle c. Noët. cp. 17. auch eine vernünftige Seele miteinbegriffen, und es bezeichnet überhaupt die ganze und vollkommene Menſchennatur.

[44]) ebendaſ. cp. 6.

[45]) c. Noët. cp. 17.

[46]) De Antichrist. cp. 4: Der fleiſchgewordene Logos habe ſich in dem Kreuzesleiden wie ein Bräutigam ein Gewand gewebt „ὅπως συγκεράσας τὸ ὑγρὸν ἡμῶν σῶμα τῇ ἑαυτοῦ δυνάμει καὶ μίξας τῷ ἀφθάρτῳ τὸ φθαρτὸν καὶ τὸ ἀσθενὲς τῷ ἰσχυρῷ σώσῃ τὸν ἀπολλύμενον ἄνθρωπον.“

erblicken wir ihn durchaus auf der Basis der Lehre von der Naturenzweiheit. Dies ist der ihm mit seinem Gegner gemeinsame feste Punct, von welchem er ausgeht und auf den er den Beron beständig zurückzuwerfen bemüht ist, durch den Schluß, daß zwei Naturen auch zwei Wirkungsweisen postuliren, während die Annahme nur einer Wirkungsweise mit Nothwendigkeit zu einer Vermischung und einem Ineinanderfliessen der Naturen hinführe. Beide Naturen in Christo — das ist seine Ansicht — sind von einander geschieden wie Unendliches und Endliches und haben nichts mit einander gemein, obwol sie zu Einer Person vereinigt sind. Beide Naturen enthalten sowol das göttliche Wesen als das menschliche in ihrer Vollkommenheit (*Θεὸν ἄπειρον ὁμοῦ καὶ περιγραπτὸν ἄνθρωπον — τὴν οὐσίαν ἑκατέρου τελείως τελείαν ἔχοντα*); und ihr Verhältniß ist theils das eines beständigen Aussereinanderbleibens, sofern eine jede in ihrem Ansichsein beharrt (*ἑαυτοῦ καθ' ἑκάτερον ἀεὶ μένων ἀνέκπτωτος — — τέλειον κατὰ τὸν ἑκατέρου λόγον σώζων ἑαυτοῦ φυσικῶς ἀναλλοίωτον*), theils das einer Vereinigung in Einer Hypostase (*εἰς μίαν ὑπόστασιν ἕνωσις*). Bei dem Gegner des Beron findet sich also eine so scharfe, präcise, der späteren Orthodoxie so durchaus entsprechende Auffassung des Verhältnisses der Naturenzweiheit zur Einheit der Person, daß sie den Bestimmungen des chalcedonensischen Concils in keiner Hinsicht nachsteht. Man vergleiche die Bestimmungen in dem Symbol: *τέλειον τὸν αὐτὸν ἐν θεότητι καὶ τέλειον τὸν αὐτὸν ἐν ἀνθρωπότητι — —, ὁμοούσιον τῷ πατρὶ κατὰ τὴν θεότητα καὶ ὁμοούσιον ἡμῖν κατὰ τὴν ἀνθρωπότητα — — ἐκ δύο φύσεων — — οὐδαμοῦ τῆς τῶν φύσεων διαφορᾶς ἀνηρημένης διὰ τὴν ἕνωσιν, σωζομένης δὲ μᾶλλον τῆς ἰδιότητος ἑκατέρας φύσεως καὶ εἰς ἓν πρόσωπον καὶ μίαν ὑπόστασιν συντρεχούσης — —*. Besondere Beachtung verdient bei dem Gegner des Beron der Gebrauch des Wortes *ὑπόστασις* für Person, da *ὑπόστασις* in der früheren Zeit die Substanz, parallel *οὐσία*, bezeichnet, ein Gebrauch, der sogar noch zu Nicäa der herrschende war, wo es in dieser Bedeutung in das Symbol aufgenommen ward.

Neben den so eben erörterten Differenzen, welche hinsichtlich der christologischen Anschauungsweise zwischen Hippolytus und dem Gegner des Beron bestehen, haben wir schließlich noch auf eine allgemeinere Differenz aufmerksam zu machen, welche mehr die theologische und christologische Anschauungsweise im Ganzen betrifft. Während nämlich Hippolytus, wie er denn im Ganzen eine wesentlich einfache Ausdrucksweise hat, auch wo er von dem Göttlichen oder von Christo redet, so hoch er auch davon denkt, doch von allem Ueberschwenglichen sich fern hält: so finden wir dagegen beim Gegner Beron's das Umgekehrte. Wie sehr er

bei Allem, was das göttliche Wesen oder die Person Christi betrifft, zu überschwenglichen Ausdrücken geneigt ist, wird man bereits bei den früheren Anführungen bemerkt haben. Man nehme die vielen Zusammensetzungen mit dem *α* privativum, mit *ἄπειρος* (*ἀπειροδύναμος*, *ἀπειροσθενής*), mit *ὑπὲρ* (*ὑπεράπειρος*, *ὑπερφυής* u. s. w.), das *παράγιος* und die besonders bemerkenswerthe Phrase: *ὅσα τούτων καθ' ὑπεροχὴν ὁ θεολογικὸς ὑπερφυῶς ἐνορᾷ τῇ θεότητι λόγος*. In dieser Neigung zu überschwenglichen Prädicaten des Göttlichen gibt sich jedenfalls eine spätere Zeit kund, wie sie dem Pseudo-Areopagiten das Dasein gab. Mit dieser Richtung hängt auch die Differenz in der Auffassung oder wenigstens Bezeichnung der Jungfrau Maria zusammen. Während sie nämlich dem Hippolytus stets nur ganz einfach die *ἁγία παρθένος* ist, so ist sie dem Gegner des Beron bereits die *παναγία ἀειπάρθενος*, eine Bezeichnung, welche jedenfalls den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche nicht angehört [47]). Zwar findet sich die Vorstellung von einer auch nach der Geburt fortbestandenen Jungfrauschaft der Maria bereits früh in der Kirche [48]), und man könnte daher das *ἀειπάρθενος* als Beweis für eine spätere Zeit nicht gelten lassen wollen; allein abgesehn davon, daß wenigstens der Ausdruck in der früheren Zeit nicht vorkommt, so werden wir durch die zusätzliche Bestimmung *παναγία* jedenfalls in eine späte Zeit geführt, wo die Sündlosigkeit der Maria bereits feststand.

Nach den bisher dargelegten formellen und materiellen Differenzen kann nur das Urtheil gefällt werden, daß Hippolytus der Verfasser der Schrift gegen den Beron nicht sein kann; und was sich nach den äussern Umständen bereits als in hohem Grade wahrscheinlich herausgestellt hatte, findet nunmehr durch die Kritik aus inneren Gründen in dem Maaße seine Bestätigung, daß die Wahrscheinlichkeit der Nichtautorschaft des Hippolytus zur Gewißheit wird.

Ist nun Hippolytus der Verfasser der Schrift gegen den Beron nicht, so kommt es nun doch, wenn sich auch die Person des Verfassers nicht mehr ausfindig machen läßt, darauf an, sein Zeitalter, seine Richtung, die Umstände unter denen, den Zweck zu welchem er schrieb, ausfindig zu machen.

Hiezu sind nun die Data im Vorangehenden so ziemlich gegeben, sodaß wir eigentlich nur das Facit zu ziehen nöthig haben. Wir sehen

---

47) *Suicerus* führt dabei den Chrysostomus an.

48) Clemens Alex. redet von Solchen, welche diese Meinung haben, die er indeß nur mit einem *φασί τινες* einführt; — mit Recht, da die bedeutenderen Kirchenlehrer, unter ihnen ein Tertullian, die Ansicht nicht theilten. Erst dem 4. Jahrhundert war es aufbehalten, die Gegner derselben zu Häretikern zu stempeln. Vergl. Gieseler, Kircheng. I. S. 275 f.

hier eine Schrift vor uns, deren Darstellungsform durchaus im Ton der späteren philosophisch-dogmatischen Sprache gehalten ist, deren Anschauungsweise nicht nur im Allgemeinen wesentlich der späteren Zeit angehört, sondern auch hinsichtlich ihrer besondern dogmatischen Vorstellungen eine Zeit voraussetzt, in welcher der Streit über die Homoousie etwas längst Ueberwundenes und die Lehre von der Zweiheit der Naturen etwas durchaus Feststehendes war, in welcher das Dogma von der beständigen Jungfrauschaft der Maria und ihrer absoluten Sündlosigkeit bereits zur Geltung gelangt war. Alle diese Momente legen indeß erst für eine späte Zeit im Allgemeinen Zeugniß ab, ohne daß wir doch daraus den Zeitpunct der Entstehung der Schrift mit einer gewissen Bestimmtheit anzugeben vermöchten. Auch hiefür besitzen wir indeß ein sehr entscheidendes Datum an der Art, wie sich die ganze Argumentation um die ἐνέργεια und ihr Verhältniß zu den Naturen als um ihren eigentlichen Mittelpunct dreht. Hiedurch werden wir unabweislich in die Periode der monotheletischen Streitigkeiten gewiesen. Die geringschätzige Weise, in welcher Dorner des von der ἐνέργεια entlehnten Arguments Erwähnung thut [49]), wäre zu entschuldigen, wenn es sich hier nur um das einfache Vorkommen des Worts ἐνέργεια handelte. Dann möchte man damit ausreichen zu sagen, das Wort komme auch schon früher vor. Wo aber bildet in einer Schrift der früheren Zeiten der Begriff der ἐνέργεια so sehr den Mittelpunct der gesammten Argumentation, wo wird ihr Verhältniß zu der Naturenzweiheit in eine so scharfe Erwägung genommen, wo wird in der früheren Zeit der bekämpften Einheit der Wirkungsweise die Zweiheit derselben so ausdrücklich und entschieden entgegengesetzt, als es in der Schrift gegen Beron geschieht? Davon gebe man uns ein Beispiel, ehe man verlangt, daß wir das aus der ἐνέργεια entnommene Indicium als ein nichtiges fallen lassen sollen. Daß in der Schrift das Wort θεανδρική vorkommen solle, um sie verdächtig finden zu können, ist doch in der That ein gar zu unbilliges Verlangen. Von dem Gegner des Beron, einem Anhänger der Lehre von zwei gesonderten Wirkungsweisen, wird man es nicht verlangen, daß er zur Bezeichnung seiner Ansicht sich des θεανδρική bediene. Nur an den Beron wäre also etwa jenes Verlangen zu stellen, und bei der Polemik gegen die Lehre Beron's könnte es dann auch bei seinem Gegner

[49]) a. a. O. S. 538: „Der Einwurf, der von dem Wort ἐνέργεια hergenommen ist, verdient kaum eine Widerlegung. Hieße es θεανδρικὴ ἐνέργεια oder ähnlich, so möchte es verdächtig sein, aber das findet sich nicht in den Fragmenten. Wie kann man überhaupt hinter diesem Wort etwas Besonderes suchen, das zu den geläufigsten gehört, auch in jener Zeit, wie z. B. Origenes und Paul von Samosata beweisen?" —

vorkommen. Allein worin liegt denn die Nothwendigkeit, daß Beron sich des Worts θεανδρική bedienen mußte, welches erst im Verlauf des monotheletischen Streits seit der unirenden Convention des Cyrus mit den Aegyptern zu seiner Bedeutung gelangte? Zumal da Grund zu der Annahme vorhanden ist, daß Beron's Auftreten und die Schrift seines Gegners in die ersten Anfänge der monotheletischen Bewegungen fallen, so kann das Fehlen des Worts θεανδρική gar nicht befremden, wofern nur sonst alle Merkmale der monotheletischen Zeit vorhanden sind. Wie wenig wir berechtigt sind, uns an die θεανδρική zu klammern, erhellt zur Genüge schon daraus, daß dies Wort z. B. bei Theodorus von Pharan, dem bekannten Haupt der Monotheleten, soviel wir wenigstens durch die auf der sechsten ökumenischen Synode mitgetheilten Auszüge aus seinen Schriften wissen[50]), nicht vorkam; und da Theodorus etwa in die ersten Jahrzehnte des 7. Jahrhunderts fällt — er wird als der eigentliche Urheber des Monotheletismus bezeichnet, und Derjenige, von dem diese Ansicht auf die später in den monotheletischen Streitigkeiten eine Rolle spielenden Häupter Sergius, Cyrus und Andere übergegangen sei, — so wird dadurch das schon früher Bemerkte bestätigt, daß das θεανδρική erst im Verlauf des Streits zu seiner Bedeutung gelangte, daß man aber nicht berechtigt ist es in einer Schrift zu verlangen, die wahrscheinlich bereits vor dem Vergleich des Cyrus mit den ägyptischen Monophysiten geschrieben ist. Dies Letztere findet auch dadurch seine Bestätigung, daß es sich in der Schrift gegen Beron nur erst um Einheit oder Zweiheit der Wirkungsweise (ἐνέργεια) handelt, während vom Willen noch nicht die Rede ist. Auch dies weist uns in die ersten Anfänge der monotheletischen Bewegungen. Soviel wir nämlich aus der Relation des Patriarchen Sergius über die ersten Anfänge des Streites sehen können[51]), so bildete anfangs nur die Frage nach der ἐνέργεια den Gegenstand der Verhandlungen. Nur hievon ist die Rede bei der Begegnung des Kaisers Heraclius mit dem Paulus, dem Haupt der armenischen Monophysiten, wie später mit dem Bischof Cyrus in Lazien. Auch bezieht sich die Anfrage, welche dieser in Folge jener Unterredung mit Heraclius an Sergius richtet, nur auf die Einheit oder Zweiheit der Energie. Ebenso ist in dem Unionspact, den Cyrus mit den ägyptischen Monophysiten abschloß[52]), nur noch von der ἐνέργεια die Rede. Auch unter den aus Theodor von Pharan ausgezogenen Stellen befindet sich

[50]) bei *Mansi* T. XI. p. 567 sqq.

[51]) In einem Brief an den römischen Bischof Honorius, in den Acten des sechsten ökumenischen Concils bei *Mansi* a. a. O. p. 530 sqq.

[52]) bei *Mansi* a. a. O. p. 564 sq.

nur ein einziger kurzer Satz, wo von dem Willen gehandelt wird; alles Andere von der Wirkungsweise. Auch war es natürlich, daß die Wirkungsweise als das Concretere, in die Erscheinung Fallende den Ausgangspunct bildete, während man erst von hier aus auf ihren abstracteren Hintergrund den Willen geführt ward. So bezeichnet auch Sergius selbst in einem Schreiben an den Patriarchen Cyrus von Alexandria die Annahme zweier Willen erst als eine Consequenz der Annahme zweier Wirkungsweisen [53]).

Wenn wir somit die Abfassung der Schrift gegen den Beron in die Anfänge der monotheletischen Bewegungen setzen, so scheint diese Annahme keinen gegründeten Einwendungen unterliegen zu können.

Nachdem nun dies Resultat über den Gegner des Beron gewonnen ist, so können wir uns dem Letzteren selbst wieder zuwenden, um hinsichtlich seiner Person und der Zeit, in welcher er gelebt, die näheren Bestimmungen zu versuchen.

Man könnte hier zuerst die Frage aufwerfen, ob wir denn überhaupt an dem Beron eine wirklich historische Persönlichkeit vor uns haben, oder ob dieser Name nicht vielmehr als fingirt zu betrachten sei, um darunter den Monotheletismus zu bekämpfen. Zu einer solchen Annahme ist indeß kein genügender Grund vorhanden. Auch würde sich, wenn der Name ein fingirter wäre, schwer erklären lassen, warum sich der Verfasser der Gegenschrift nicht mit einem Namen sollte begnügt und noch einen zweiten, den des Helix oder Helikion sollte dazu erfunden haben [54]). Weiter aber spricht gegen die Annahme einer Fiction die eigenthümliche Fassung der Lehre, welche dem Beron beigelegt wird: das Fleisch *ταυτουργὸς* der Gottheit *διὰ τὴν πρόσληψιν*, die Gottheit *ταυτοπαθὴς* dem Fleisch *διὰ τὴν κένωσιν*. Dieses gleichmäßige Anheben auf der Seite des Fleisches wie der Gottheit, und die dem ent-

---

[53]) a. a. O. p. 533: „Ὡσαύτως δὲ καὶ τὴν τῶν δύο ἐνεργειῶν ῥῆσιν πολλοὺς σκανδαλίζειν — — ἀλλὰ γὰρ καὶ ἔπεσθαι ταύτῃ τὸ καὶ δύο προσβεύειν θελήματα u. s. w.

[54]) Helix kommt nur in der Ueberschrift vor: *ἐκ τοῦ κατὰ Βήρονος καὶ Ἥλικος τῶν αἱρετικῶν — — λόγου*; in der Widerlegung selbst wird nur Beron genannt (*μεθ' ἑτέρων τινῶν*). Hierauf gestützt will Fabricius, begünstigt durch eine Variante der Lesart in 2 Codd., welche statt *Ἥλικος Ἡλικίωνος* lesen, den Namen Helix ganz fallen lassen und conjicirt *ἡλικιωτῶν αἱρετικῶν*; allein mit wenig Berechtigung. Denn daß Beron in der Widerlegung allein genannt wird, findet seine natürliche Erledigung darin, daß er das Haupt der bekämpften Lehre war; und was die Variante anbetrifft, so konnte sie bei einer abbrevirten Schreibweise, bei der die Vokale ausgelassen wurden, leicht entstehen. Jedenfalls haben wir nur die Wahl zwischen *Ἥλικος* und *Ἡλικίωνος*.

sprechende gleichmäßige Berücksichtigung des πάθος und der ἐνέργεια, sowie die darauf sich beziehende scharf distinguirte Gegeneinanderstellung der πρόςληψις und ἕνωσις, diese ganze harmonische Correspondenz der einzelnen Begriffe macht nicht den Eindruck, als ob sie von Jemand herrühre, der nur die Absicht hatte, die Lehre des Monotheletismus zum Zweck der Polemik dagegen anzugeben. Vielmehr zeigt sich darin eine eigenthümliche scharfe dialektische Ausprägung der monotheletischen Grundanschauung. Eigenthümlich und dem gewöhnlichen Monotheletismus nicht zu vindiciren ist jedenfalls die Bestimmung, daß die Gottheit durch die κένωσις mit dem Fleische ταυτοπαθὴς geworden sei. Eine reale Betheiligung am Leiden haben die Monotheleten der Gottheit in Christo so wenig beigelegt als die Monophysiten; sondern, wenn es hieß, „Gott hat gelitten", so war, wie dies oft genug erklärt ward, die Meinung nur die, daß Christus, welcher Gott sei, dem Fleische nach gelitten habe. Daß die Gottheit nicht leiden könne, und auch in Christo nicht gelitten habe, darüber war man mit den Gegnern immer einig. Auch sagte man in dem angegebenen Sinne wol, „Gott habe gelitten"; nie aber prädicirte man das Leiden von der Gottheit. Dagegen finden wir nun bei Beron augenscheinlich die Behauptung einer realen Theilnahme der Gottheit auch am Leiden; und es kommt damit in die Lehre des Beron ein Moment hinein, wodurch sie sich jedenfalls von dem gewöhnlichen Monotheletismus unterscheidet. Beron hatte den Muth, die Einheit des Göttlichen und Menschlichen, welche der Monotheletismus nur für die active Seite, die Energie, in Anspruch nahm, auch auf die passive Kehrseite derselben, das Pathos, auszudehnen, und dadurch dem Doketismus, dessen sich auch der Monotheletismus, wie der Monophysitismus, in jener einseitigen Fassung nicht erwehren konnte, entgegenzutreten. Erst so war die Einheit des Göttlichen und Menschlichen in den Relationen der Person Christi eine vollständige, bei welcher jede Seite zu ihrem Rechte kam; denn sie fand nicht nur statt in der Activität, kraft deren eine Wirkung der Person Christi auf die objective Welt stattfindet, sondern auch in der Passivität, vermöge deren eine Wirkung der objectiven Welt auf die Person Christi vorhanden ist. — Dies Moment der dem Beron zugeschriebenen Lehre, welches in dem gewöhnlichen Monotheletismus nicht aufgeht, steht also neben der schon hervorgehobenen eigenthümlichen prägnanten und concisen Fassung des Ganzen der Annahme entgegen, daß wir hier nur einen fingirten Repräsentanten des Monotheletismus vor uns haben.

Ist nun also Beron's Historicität als ziemlich gesichert zu betrachten, so scheint für die Bestimmung der Zeit, in welcher er aufgetreten, in der Notiz, daß er die Häresie des Valentinus verlassen habe,

ein wenn auch sehr allgemeines Datum gegeben zu sein. Wir würden dadurch den Zeitraum etwa vom J. 150 bis spätestens gegen die Mitte des 5. Jahrhunderts erhalten; denn zur Zeit des Theodoretus und Nilus finden sich von der Existenz des eigentlichen Valentinianismus die letzten Spuren, obwol er bereits zu Ende des 4. Jahrhunderts so gut wie todt ist [55]). Zu dieser für Beron gewonnenen Zeitbestimmung passt indeß das ἔναρχος nicht, wodurch sein Gegner ihn als einen erst kürzlich Aufgetretenen bezeichnet. Denn wenn wir auch für Beron die späteste Zeit des Valentinianismus annehmen wollten, also etwa das J. 450, so würde der Zeitraum von etwa 180 Jahren, der zwischen seinem Auftreten und der Schrift seines Gegners liegen würde, schwerlich durch ein „kürzlich" bezeichnet werden können. Man müsste daher schon annehmen, daß sein Gegner für die Entstehung seiner Gegenschrift eine frühere Zeit affectirt hätte, als worin sie wirklich fiel. Aber noch eine andere Schwierigkeit scheint sich aus der Notiz zu ergeben, daß Beron früher ein Anhänger der valentinianischen Häresie gewesen. Die Schwierigkeit nämlich, wie man sich einen Uebergang von dem eigentlich gnostischen Valentinianismus zu der Lehre des Beron, wie sie im Anfange dieser Untersuchung entwickelt ist, denken solle, ist unverkennbar. Es ist eine weite Kluft zwischen der valentinischen Gnosis und einer Theorie, welche wie die des Beron auf orthodoxem Hintergrunde hinsichtlich der Wesensbestimmungen Christi und unter Voraussetzung der Naturenzweiheit, wie sie seit Chalcedon orthodox war, sich damit beschäftigt, für das Verhältniß des Göttlichen und Menschlichen in der Energie und im Pathos die Formel aufzufinden. Für einen solchen Uebergang würde man die vermittelnden Glieder vermissen.

Die so eben angedeuteten Schwierigkeiten, welche sich aus dem ἔναρχος sowie aus der Notiz zu ergeben scheinen, daß Beron, indem er die valentinische Häresie verlassen, zu seiner eigenthümlichen Lehre gekommen sei — diese scheinbaren Schwierigkeiten lösen sich indeß sehr einfach, sobald man nur bedenkt, daß es durchaus nicht nothwendig ist, bei jener Notiz an den eigentlich gnostischen Valentinianismus älterer Formation zu denken. Es ist nämlich eine bekannte Thatsache, daß der Eutychianismus und Monophysitismus von seinen Gegnern als eine Erneuerung der Häresie des Valentinus betrachtet und bezeichnet ward, wie man es stets geliebt hat, die jedesmal bekämpften dogmatischen Gegensätze als Erneuerungen und Fortsetzungen älterer, bereits als häretisch verdammter Erscheinungen darzustellen. So wurden bekanntlich die Antitrinitarier aller Zeiten als Arianer bezeichnet, auch als es längst keine

[55]) Vergl. *Tillemont*, Memoires T. III. p. 249.

eigentlichen Arianer mehr gab, wie z. B. im 16., 17. und 18. Jahrhundert, wo die Socinianer mit ihren antitrinitarischen Vorläufern von ihren Gegnern vorzugsweise mit diesem Namen bezeichnet wurden, und so wenig wir, wenn wir in diesen Zeiten Jemand, von dem wir sonst weiter nichts wissen, als Arianer bezeichnet finden, deshalb gehalten sind, ihn in das 4. oder 5. Jahrhundert zu setzen, so wenig sind wir auch genöthigt, einen Mann, der uns im 7. Jahrhundert als Anhänger der valentinischen Häresie bezeichnet wird, in die früheren Jahrhunderte zu setzen, wo es noch eigentliche Valentinianer gab. Wie wir vielmehr, wenn uns der Arianer im 16. Jahrhundert als ein „kürzlich" aufgetretener bezeichnet wird, keinen Anstand nehmen werden, darunter einen der späteren Antitrinitarier zu verstehen, so werden wir auch, wenn im 7. Jahrhundert ein Anhänger der valentinischen Irrlehre als „kürzlich" aufgetreten namhaft gemacht wird, dabei, wenn sonst nichts entgegensteht, unfehlbar an den Monophysitismus denken müssen. Ist aber der Monophysitismus unter der valentinischen Irrlehre zu verstehen, welcher Beron früher zugethan war, so ist auch die Schwierigkeit hinsichtlich des Uebergangs zu seiner späteren Theorie beseitigt. Da ist alles leicht und einfach. Beron verließ den Monophysitismus und nahm die kirchliche Lehre von der Zweiheit der Naturen in Christo an, suchte aber nun die Einheit des Göttlichen und Menschlichen in der Sphäre der Energie zu vollziehen, wo noch keine festen kirchlich sanctionirten Bestimmungen hemmend in den Weg traten. Beron repräsentirt uns somit den Uebergang aus dem Monophysitismus in den Monotheletismus, welcher einerseits zwar die Duplicität der Naturen anerkennt, andererseits aber die Einheit des Göttlichen und Menschlichen in die Sphäre der Energie hinüberzuretten sucht. Dabei ist die von dem gewöhnlichen Monotheletismus nicht aufgenommene Bestimmung, wonach die Gottheit auch an dem Leiden des Fleisches auf reale Weise sich betheiligt, ein unverkennbares Zeugniß von dem Ernst, mit dem Beron die Einigung des Göttlichen und Menschlichen auf diesem Gebiet zu vollziehen bestrebt war.

Zu der Stellung, welche wir hier dem Beron angewiesen haben, passt es nun auch gut, daß wir wahrscheinlich Aegypten als sein *Vaterland* und den *Ort seines Auftretens* anzusehen haben. Denn die Namen Beron und Helix sind, wie Kimmel bemerkt, ziemlich unverkennbar ägyptische. In Aegypten aber hatte ja nicht nur der Monophysitismus sein Hauptquartier aufgeschlagen, sondern auch die monotheletischen Bewegungen spielen anfänglich hauptsächlich in Aegypten. Und zwar ist, auch von Beron abgesehn, Grund zu der Annahme vorhanden, daß der Monotheletismus oder wenigstens dieser Richtung angehörige Ansichten bereits vor der Erhebung des Cyrus zum Patriarchen

von Alexandria in Aegypten nicht unbekannt waren. So wissen wir, daß Theodor von Pharan eine seiner Hauptschriften über die Einheit der Energie, aus welcher uns das sechste ökumenische Concil Auszüge überliefert hat, an den Sergius, Bischof von Arsinoë, richtete; und obgleich es nicht mit Sicherheit behauptet werden kann, daß dies Schreiben vor die Erhebung des Cyrus zum Patriachen fällt, so ist es doch nicht unwahrscheinlich, da Theodor von Pharan als der ältere Urheber des Monotheletismus dargestellt wird.

Setzen wir nun die Abfassung der Gegenschrift gegen Beron etwa in die Zeit 620—633, wo die Uebereinkunft des Cyrus mit den Aegyptern geschlossen ward: so erhalten wir für Beron selbst nach ungefährer Schätzung des ἔναρχος das Ende des 6. oder den Anfang des 7. Jahrhunderts.

X.

Bemerkungen
über den
Urſprung der Katharerſecte.

Von
Dr. theol. Carl Schmidt,
Profeſſor am proteſt. theol. Seminar in Straßburg.

In einer Recenſion des Werkes von Herrn Dr. Hahn über die Geſchichte der Manichäer des Mittelalters [1]), ſahen wir uns genöthigt unſer Bedauern darüber auszuſprechen, daß dieſer Gelehrte die Frage von dem Urſprung der Katharerſecte nicht gründlicher unterſucht, und ſtatt ein neues Licht über dieſelbe zu verbreiten, ſie ganz und gar in ihrem bisherigen Dunkel gelaſſen habe. Der damals uns geſtattete Raum erlaubte uns nicht ſelbſt tiefer in dieſen Gegenſtand einzudringen; wir fügten indeſſen bei, es würde ſich wol einmal die Gelegenheit bieten, dieſer ſchwierigen und intereſſanten Frage eine genauere Aufmerkſamkeit zu widmen, und dem Urtheile competenter Richter Dasjenige zu unterwerfen, was wir ſelbſt als Reſultat ſorgfältiger Forſchung glauben anſehn zu dürfen. Mit Vergnügen nahmen wir daher die Aufforderung des verehrten Herrn Herausgebers dieſer Zeitſchrift an, den fraglichen Punct hier zu beſprechen.

Bekanntlich ſind verſchiedne Anſichten über den Urſprung der Katharer aufgeſtellt worden; ſelbſt heute, obgleich Kirchenhiſtoriker wie Gieſeler und Neander ſich mit dem Gegenſtande beſchäftigt haben, iſt man noch nicht zu einer beſtimmten, feſtſtehenden Meinung gekommen. Auf einzelne Analogien in der Lehre ſich ſtützend, hat man die Katharer

[1]) Neue Jenaiſche Literaturzeitung, 1846, Nr. 71 u. 72. Wir glauben hoffen zu dürfen, daß einige Druckfehler, die ſich in dieſe Recenſion eingeſchlichen haben, nicht uns zur Laſt gelegt werden, wie z. B. Cudo oder Endo ſtatt Eudo de Stella, Annales Aquicinetenses ſtatt Aquicinctenses, Evernin ſtatt Evervin, Pungiloro ſtatt Pungilovo, Joh. von Luzio ſtatt Lugio, u. ſ. w.

bald mit dieſen bald mit jenen Häretikern in Verbindung gebracht, welche theils ähnliche Lehren theils ähnliche Tendenzen hatten. Dieſe Verſchiedenheit hat ihren natürlichen Grund in dem tiefen Dunkel, das über den erſten Anfängen der Secte ſchwebt; es fehlen ſichere hiſtoriſche Zeugniſſe, es gibt keine gleichzeitige Berichte, auf die man eine vollkommen gewiſſe, unbeſtreitbare Anſicht ſtützen könnte, ſodaß man allerdings immer nur auf Conjecturen zurückgeführt wird [2]). Die Frage ſcheint um ſo ſchwieriger, da man überhaupt nur auf Zeugniſſe der Gegner angewieſen iſt; es iſt uns keines von der Secte ſelbſt über ihren Urſprung bekannt; dieſer letztere war wahrſcheinlich in ſpätern Zeiten in Vergeſſenheit gerathen; da die Katharer ſchwerlich von Einem bedeutenden Stifter ausgegangen, deſſen Namen und Andenken ſich erhalten hätte, und da ſie anfangs nur im Verborgenen ſich verbreiteten, ſo läſſt ſich dieß Vergeſſen leicht begreifen; es kommen bloß Spuren vor von dunklen Sagen unter den Mitgliedern der Secte, von vagen Erinnerungen an die Gegenden von woher ſie zuerſt in den Occident kamen.

Es iſt nun die Frage, ob nicht durch Zuſammenſtellung einiger unbezweifelter Facten und der in der Secte ſelbſt erhaltenen Tradition, eine Meinung ſich aufſtellen laſſe, die, obgleich ſie ſelber nicht mehr ſein kann als eine Conjectur, dennoch das was die andern Hypotheſen dunkel laſſen ſo viel möglich zu erklären vermag, und dadurch daß ſie den Bedenken, welche man gegen dieſe erheben kann, nicht in demſelben Grade ausgeſetzt iſt, eine höhere Wahrſcheinlichkeit erlangt. Vor allen Dingen ſcheint es uns nun nothwendig die bisherigen Anſichten einer Prüfung zu unter-

---

[2]) Dieſes Dunkel iſt ſo dicht, daß ſelbſt einer der ausgezeichnetſten neuern Kirchenhiſtoriker, Haſe, an der Aufhellung deſſelben zu verzweifeln ſcheint, indem er für die Ableitung der katharischen Häreſie die verſchiedenartigſten Quellen neben einander anführt, ohne ſich für die eine oder die andre zu entſcheiden. Kirchengeſchichte, 3. Ausg., S. 276: „Der hergebrachte Name der Katharer bezeichnet die gewöhnliche Anmaßung dieſer Secten, der Kirche gegenüber eine Gemeinde der Heiligen darzuſtellen; die unter den Zeitgenoſſen übliche Bezeichnung als Manichäer paßt nur für einen Theil derſelben, welche, durch den Gegenſatz wider alles Aeußerliche und Irdiſche, im Praktiſchen auf die Verwerflichkeit oder Gleichgültigkeit aller irdiſchen Genüſſe, im Theoretiſchen auf eine böſe Grundurſache alles Geſchaffenen kamen, und durch geheim fortgepflanzte Secten, waren es nun die Manichäer ſelbſt, welche in Italien wenigſtens immer noch gefürchtet wurden, oder Priscillianiſten, oder Paulicianer, vielleicht auch erſt aus den Gegenſchriften Auguſtin's das verwandte Syſtem des Manichäismus kennen lernten." — Uebrigens iſt vorliegende Abhandlung geſchrieben vor dem Erſcheinen der vierten Ausgabe von Gieſeler's 2. Bd. ſeiner Kirchengeſchichte, ſowie Niedner's Geſchichte der chriſtlichen Kirche.

werfen. Denn, ſollte es ſich erweiſen, daß eine derſelben die Forderungen zu denen man berechtigt iſt befriedigt, ſo wäre es unnöthige Mühe ſich nach einer neuen umzuſehn. Da es ſich um Conjecturen handelt, ſo wird auch hier die Kritik der alten leichter ſein als das Aufſtellen einer neuen; wir nehmen indeſſen das Leichtere nur darum zuerſt vor, um den Verſuch zu entſchuldigen, den wir gewagt haben, den Urſprung der Katharer auf eine eigene Weiſe uns zu erklären.

Die verſchiednen Anſichten über den Urſprung der Katharerſecte laſſen ſich in mehrere Gruppen zuſammenſtellen:

I. Die Katharer ſind directe Nachfolger der alten Manichäer.

1. Eine gewiſſe Anzahl Schriftſteller beſchränken ſich darauf, ſie Manichäer zu nennen und ſie mit dieſer Secte zu verwechſeln, ohne jedoch auf die Art ihres beiderſeitigen Zuſammenhangs näher einzugehn, oder den Verſuch zu machen die Abſtammung der Katharer hiſtoriſch nachzuweiſen. Dieß iſt im Allgemeinen die Anſicht beinah ſämmtlicher Schriftſteller des Mittelalters; ſchon in den frühſten Zeugniſſen über ihr Daſein werden die Katharer Manichäer genannt. Im 11. Jahrhundert geben ihnen Ademar, 1029 [3]), der Biſchof Roger von Châlons, 1045 [4]), dieſen Namen. Ebenſo werden ſie im 12. Jahrhundert von Radulph Ardens, 1101 [5]), vom Abt Guibert von Nogent [6]), vom Mönch Heinrich, Verfaſſer der Fasti Corbeienses [7]), vom Concil zu Rheims, 1157 [8]), und vom ſchönauer Abte Eckbert [9]) genannt. Auch im 13. Jahrhundert herrſcht die Gewohnheit ſie ſo zu bezeichnen: Innocenz III. [10]), die Annales Aquicinctenses [11]), die Chronik des Albericus [12]), beſonders aber mehrere Verfaſſer polemiſcher Schriften gegen ſie, der italieniſche Inquiſitor Moneta, der franzöſiſche Stephanus von Borbone, Lucas, Biſchof von Tuy, ſehen ſie als die Abkömmlinge der alten Manichäer

[3]) Chronicon, in dem Recueil des historiens de France, T. X, p. 159.

[4]) Gesta Episcoporum Leodiensium, in *Martène* et *Durand*, Amplissima collectio, T. IV, p. 899.

[5]) Sermo in dom. VIII. post Trin., bei *d'Argentré*, Coll. judic. de novis erroribus, T. I, p. 9.

[6]) Opera, ed. *d'Achéry*, Par., 1651, in fol., p. 520.

[7]) in *Harenberg*, Monum. historica, T. I, p. 77.

[8]) bei *Mansi*, T. XXI, p. 843.

[9]) Sermones adv. Catharos; Bibl. Patrum, Col., T. XII, P. I, p. 899. 900.

[10]) Epist. Lib. X, ep. 54; ed. *Baluz.*, T. II, p. 26.

[11]) Recueil des hist. de France, T. XVIII, p. 536.

[12]) Chronicon, ed. *Leibnitz*, T. II, p. 570.

an [13]). Bloß zwei Schriftſteller haben wir bemerkt, welche ſich etwas ausführlicher über ihre Entſtehung ausſprechen, indem ſie behaupten, in ihren Lehren finden ſich auch auſſer dem Manichäismus anderswohergenommene Elemente. Eckbert nämlich ſagt: „Sciendum vero est et non celandum ab auribus vulgi, quoniam indubitanter secta eorum .. originem accepit a Manichaeo haeresiarcha; .. multa tamen permixta habent doctrinae magistri sui, quae inter haereses illius non inveniuntur“ [14]); und Cäſarius von Heiſterbach: „Quaedam haeresiarchae eorum collegerant puncta ex dogmate Manichaei, quaedam ex erroribus, quae in *Periarchon* scripsisse fertur Origenes, plurima etiam, quae de suo corde finxerant adiicientes“ [15]).

Es hat indeſſen auch einige neuere Schriftſteller gegeben, und es gibt noch ſolche, welche keinen weſentlichen Unterſchied annehmen zwiſchen dem Katharismus und dem Manichäismus, und welche daher jenen unmittelbar von dieſem ableiten; allein gleichfalls ohne ſich über die Art des Zuſammenhangs, während der Jahrhunderte wo die Geſchichte von einem Daſein der Katharer nichts weiß, näher auszuſprechen. Ricchini, der Herausgeber Moneta's, ſagt [16]): man könne nicht zweifeln, daß ſie von den Manichäern abſtammen, ſobald man nur im Geringſten die Aehnlichkeit der Lehren, der Sitten und der kirchlichen Ordnungen der beiden Secten betrachte. Mehrere ältere katholiſche Geſchichtſchreiber der Albigenſer, wie die Jeſuiten Benoiſt und Langlois [17]) ſind derſelben Anſicht: Benoiſt ſieht in dem Syſtem der Katharer eine Miſchung arianiſcher und manichäiſcher Irrthümer, und unterſcheidet ſie von den Petrobruſianern und Waldenſern; während Langlois Peter von Bruis und Heinrich für ihre Oberhäupter hält. Selbſt in unſern Tagen hat dieſe mittelalterliche Meinung noch Eingang gefunden; und dieß ſogar bei Schriftſtellern, welche die Specialität ihrer theils hiſtoriſchen theils philoſophiſchen und theologiſchen Studien zu einer gründlichern Prüfung hätte veranlaſſen ſollen. Nach Capefigue [18]) erkennt man ohne Mühe in der

[13]) *Moneta*, Libri V adv. Catharos et Waldenses; ed. *Ricchini*; Rom, 1743, in fol.; p. 411. — *Steph. de Borbone*, De VII donis Spir. Sti, bei *d'Argentré*, T. I. 90. — *Lucas Tudensis*, de altera vita. Ingolst., 1612, in 4°; p. 94.

[14]) l. c., p. 899.

[15]) Illustrium miracul. libri XII. Col., 1591, in 8°; p. 380.

[16]) l. c., p. XIII.

[17]) *Benoist*, Histoire des Albigeois et des Vaudois. Par., 1691, in 12°; T. I, p. 4. — *Langlois*, Histoire des croisades contre les Albigeois. Par., 1703, in 12°; p. 2.

[18]) Histoire de Philippe Auguste. 2e édit. T. III, p. 21.

Lehre der Katharer das philoſophiſche Syſtem der Manichäer; nach Roger und Compayré [19]), zwei Geſchichtſchreibern des Albingenſerlandes, kommt die dieſen Namen führende Secte von Heinrich und von Peter von Bruis her, welche den alten Manichäismus lehrten. Hauptſächlich aber ſind Baur und Hahn hier anzuführen: Erſterer [20]) ſieht in den Katharern wirkliche Manichäer, bloß mit dem Unterſchiede, daß ſie die Lehre dieſer Letztern in einigen Puncten gemäßigt und dem chriſtlichen Charakter näher gebracht haben. Was Hahn betrifft, der ſich übrigens über dieſen Punct nur unbeſtimmt und gleichſam im Vorübergehn ausſpricht, ſo ſcheint für ihn [21]) das katharíſche Syſtem eine Wiederholung des alten manichäiſchen zu ſein; „die einzelnen Veränderungen, ſagt er, ob ſie nun als Zuſatz oder Abſchwächung gegenüber von dem frühern Syſtem auftreten, laſſen ſich ganz natürlich aus den Schickſalen der Lehre, der Zeit und den Verhältniſſen ihres Auftretens u. ſ. w. erklären." Es iſt zu bedauern, daß der Verfaſſer dieſe ganz natürliche Erklärung, welche hier Hauptſache war, ſchuldig bleibt; der Grund warum er dieſe Erklärung nicht gibt, iſt ebenſo ganz natürlich: zur Vergleichung der beiden Syſtemen werde nämlich eine ausführliche Darſtellung des ältern Manichäismus erfordert, und eine ſolche würde die Grenzen ſeines Buchs überſchritten haben.

2. Einige andre Schriftſteller bleiben nicht dabei ſtehn die Katharer bloß Manichäer zu nennen, ſondern gehen einen Schritt weiter, beſchränken die Secte auf die weſtlichen Länder Europa's, und nehmen an, das katharíſche Syſtem ſei aus manichäiſchen Keimen entſtanden, die ſich im Weſten erhalten hätten. Nach den einen ſollen dieſe Keime wieder angeregt und ausgebildet worden ſein durch die Berührung, in welche die Kreuzfahrer mit den Bulgaren kamen [22]); nach andern, vornehmlich nach Hurter [23]), ſoll dieß durch Paulicianer geſchehen ſein, welche entweder bei Gelegenheit der Kreuzzüge oder wegen Handelsgeſchäfte, ſeit dem Ende des 11. Jahrhunderts nach Italien kamen.

Die Meinung des Inquiſitors Nicolaus Eymericus, aus dem 14. Jahrhundert, führen wir hier bloß ihrer Wunderlichkeit wegen an, und als Beweis mit welcher leichtſinnigen Unwiſſenheit man über ſolche

---

19) *Roger*, Archives historiques de l'Albigeois. Alby, 1842, in 8°; p. 64 u. f. — *Compayré*, Etudes historiques et documents inédits sur l'Albigeois. Alby, 1841, in 4°; p. 35 u. f.

20) Das manichäiſche Religionsſyſtem; S. 402 u. f.

21) S. 146, Note.

22) *P. de Marca*, Histoire de Béarn. Par., 1640, in fol.; p. 728.

23) Geſchichte Innocenz III.; 3. Ausg. Th. II, S. 221 u f.

Fragen wegging: ihm zufolge [24]) ist zur Zeit des Papstes Innocenz III. im Erzbisthum Mailand ein Mensch aufgestanden, der Manes hieß und allerlei Ketzereien verbreitete, und von dem die Albigenser den Namen Manichäer erhalten haben.

3. Noch andre Schriftsteller lassen die Secte aus dem Osten Europa's kommen, zunächst von Manichäern aus der Bulgarei, ohne sich jedoch bestimmter hierüber auszusprechen. Füßlin, der auffallender Weise ihren Ursprung keiner weitern Prüfung unterwirft, sagt bloß: es sei bekannt, daß sich im 9. Jahrhundert Manichäer in der Bulgarei, im zehnten in Italien, und im zwölften in Frankreich und in Deutschland verbreitet haben [25]). Bossuet [26]) läßt sie aus der Bulgarei herüberkommen, in welche der Manichäismus durch die Paulicianer eingeführt worden sei; ihm zufolge waren Peter von Bruis und Heinrich gleichfalls Manichäer [27]). Ein italienischer Gelehrter, der sich durch Veröffentlichung einiger auf die florentinischen Katharer bezüglicher Inquisitionsacten um die Geschichte dieser Secte verdient gemacht hat, Lami, glaubt [28]): man habe allen Grund anzunehmen, daß im 10. Jahrhundert die Bulgarei der ungestörte Wohnsitz einer dualistischen, von den alten Manichäern abstammenden Bevölkerung gewesen, und daß sich dann von dieser aus die Ketzerei im übrigen Europa verbreitet habe. In den neusten Zeiten hat auch unser Geschichtschreiber der Kreuzzüge, Michaud, diese Ansicht angenommen [29]). Wir müssen ferner abermals Herrn Hahn anführen, der einmal sagt [30]): die Entstehung der katharischen Ketzerei im Occident sei zum Theil von den Manichäern herzuleiten, welche „vom Orient aus in jener Zeit [31]) in das Abendland eindrangen"; und ein andres Mal [32]): „die manichäisch-arianischen Secten (d. h. die Katharer) entstanden theils aus den Ueberbleibseln arianischer Ketzerparteien, theils hatten sie sich selbstständig gebildet, theils waren aus dem Morgenland, besonders der Bulgarei, manichäische Irrthümer,

---

[24]) Directorium inquisitorum; ed. *Pegna*, Rom., 1587, in fol.; p. 273.

[25]) Kirchen- u. Ketzerhistorie der mittlern Zeit. Th. I, S. 11.

[26]) Histoire des variations des églises protestantes; Ausg. von 1688; Th. II, S. 168 u. f.

[27]) l. c., S. 206 u. f.

[28]) Della eresia de' Paterini in Firenze; in dessen Lezioni di antichità Toscane; Florenz, 1766, in 4°; Th. II, S. 479.

[29]) Histoire des croisades; 6. Ausg., Th. III, S. 426 u. f.

[30]) l. c., S. 11.

[31]) Dem Context nach ist dieß die Zeit Innocenz des dritten.

[32]) S. 47.

die ſich bei der Secte der Paulicianer erhalten hatten, nach Italien und von da in die übrigen abendländiſchen Länder gedrungen."

Es fragt ſich nun: was iſt von dieſer Anſicht, welche in dem Katharismus den vollſtändigen oder wenigſtens nur theilweiſe modificirten Manichäismus erkennt, zu halten? Wir bemerken vorerſt, was übrigens kaum nöthig ſein wird, daß auf die Zeugniſſe des Mittelalters, welche den Katharern den Namen Manichäer geben, bei dieſer Gelegenheit kein Gewicht zu legen iſt; mit dieſem Namen bezeichnete ſie die rechtgläubige Kirche bloß darum weil ſie einen dem Manichäismus analogen Dualismus lehrten; dieſe Analogie reichte für die mittelalterlichen Schriftſteller hin, um beide Häreſien als eineunddieſelbe zu betrachten, zumal man dadurch einen Vorwand erhielt auf die Katharer die nämlichen blutigen Geſetze anzuwenden, welche im 3. und 4. Jahrhundert von den römiſchen Kaiſern gegen die Anhänger des Manes erlaſſen worden waren. Kann dieſe Analogie aber auch für uns ein genügender Beweggrund ſein, um eine ähnliche Verwechſelung zu rechtfertigen? Zur Beantwortung dieſer Frage gehört nun allerdings eine genaue Prüfung beider Syſteme; wir halten es aber deßhalb nicht für unumgänglich nöthig, eine ausführliche Darſtellung derſelben hier zu geben; bei ſolchen Leſern, welche an dieſem Gegenſtande einiges Intereſſe nehmen, darf wol ſoviel Kenntniß ſowol von dem Manichäismus als von dem Katharismus hier vorausgeſetzt werden, daß ihnen folgende vergleichende Bemerkungen vielleicht genügen werden, wenigſtens um ſich von den Verſchiedenheiten beider Syſteme zu überzeugen.

Beim erſten Anblick ſcheinen nun dieſe Verſchiedenheiten weniger ſcharf hervorzutreten, als die Punkte, welche der Katharismus und der Manichäismus mit einander gemein haben. Dieſe gemeinſamen Puncte ſind: die Lehre von den zwei Principien, die Verwerfung des alten Teſtaments, die Verwerfung der Ehe, der Doketismus in Bezug auf die Perſon Chriſti, die aſcetiſche und rigoriſtiſche Tendenz; der Traducianismus und die Metempſychoſe, zu welchen ſich die eine der katharíſchen Schulen bekannte, finden ſich gleichfalls im manichäiſchen Syſtem; endlich erinnert die Eintheilung der Katharer in perfecti und credentes an die von Manes gemachte in electi und auditores. Auf dieſe allerdings bedeutenden Analogien ſtützten ſich diejenigen neuern Gelehrten, beſonders Baur, um die Anſicht zu begründen, die Lehre der Katharer ſtamme im Weſentlichen von dem alten Manichäismus ab. Es ſei uns nun aber vergönnt auf einige Verſchiedenheiten aufmerkſam zu machen, deren Gewicht uns von nicht geringem Belange zu ſein ſcheint. Vor allen Dingen erweiſt ſich das katharíſche Syſtem als beiweitem einfacher als das manichäiſche: es fehlt ihm die mythologiſche Form, welche dieſem

eigen iſt; es weiß nichts von den perſiſchen Reminiscenzen, namentlich von den aſtronomiſchen und kosmogoniſchen Mythen, womit der Manichäismus ſo reichlich ausgeſchmückt iſt, und unter deren Gewand er oft äuſſerſt tiefſinnige metaphyſiſche Ideen verhüllt, die dem Katharismus ganz und gar fremd ſind. Vergebens ſucht man in Letzterm die gnoſtiſchen Philoſopheme von der mit der Gottheit im Kampf begriffenen ὕλη, von der ψυχὴ ἁπάντων, der Weltſeele, die von Gott ausgegangen iſt, um den Kampf mit dem böſen Princip zu beſtehn; von dem Jesus patibilis; von dem in der Sonne ſeinen Wohnſitz habenden Chriſtus, der die reine Subſtanz des Lichtes iſt. In dem Manichäismus iſt die Schöpfung, in der das Gute mit dem Böſen vermiſcht iſt, das Werk der Vereinigung der von Gott geſchaffenen und die Mächte der Finſterniß zu bekämpfen beſtimmten Weltſeele mit der ὕλη; während der Katharismus, ſowol der abſolut dualiſtiſche als der gemäßigtere, die Welt, das heiſſt die ganze materielle Schöpfung ausſchließlich als das Werk des böſen Princips anſieht und nichts weiß von irgend etwas Gutem, das ihr beigemiſcht wäre. Der katharíſche Dualismus iſt ein durchaus populärer; und hierin gerade, wie wir glauben, beſteht einer ſeiner merkwürdigſten Charaktere, ſowie eine ſeiner weſentlichſten Differenzen von der Lehre des unläugbar genialen und tiefſinnigen Manes. Es bedarf keiner tiefern metaphyſiſchen Speculation um zu dualiſtiſchen Ideen zu gelangen; die Annahme zweier Principien, deren einem man alles Gute zuſchreibt, während auf das andre der Urſprung alles Böſen und alles Uebels zurückgeführt wird, und die hiemit in Verbindung ſtehende Anſicht, daß die Materie Sitz des Uebels und Urſache der Sünde und daher Geſchöpf des böſen Princips ſei, dieſe Lehren ſind Folgerungen, zu welchen eine unvollkommne Reflexion über das Verhältniß Gottes zur Welt ſehr leicht ſich verleiten laſſen kann; auf einem niedrigen Standpuncte des philoſophirenden Denkens ſcheinen ſie die einfachſte Weiſe zu ſein, die Räthſel und anſcheinenden Widerſprüche zu löſen, welche dem menſchlichen Geiſte entgegentreten, wenn er über die angegebnen unabweisbar ſich ihm aufdringenden Fragen eine Rechenſchaft ſich zu verſchaffen verſucht; mit einem Worte, der Dualismus kommt uns viel zu natürlich vor, als daß es nöthig ſein ſollte alle dualiſtiſchen Erſcheinungen auf einenunddenſelben Grundſtamm zurückzuführen, wenn nicht klare hiſtoriſche Zeugniſſe dieſes Zurückführen nothwendig erheiſchen. Iſt ferner der Dualismus als erſtes Princip angenommen, ſo ergeben ſich die Conſequenzen und Anwendungen von ſelbſt: iſt alles Körperliche vom böſen Gotte geſchaffen, ſo folgt natürlich, daß aller Umgang, alle Beſchäftigung mit demſelben bös iſt, und daß daher der oberſte Grundſatz für das ſittliche Leben in nichts anderm beſtehn kann als in dem Lostrennen von der Materie, in der

Vermeidung aller Berührung mit dem Körperlichen. Und was ſind ſowol die theoretiſchen als die aſcetiſchen Lehren der Katharer anders als ſolche einfache logiſche Folgerungen aus dem Dualismus, oder praktiſche Anwendungen deſſelben? Iſt es alſo möglich, daß das dualiſtiſche Grundprincip aufgeſtellt werden konnte ohne ſich unmittelbar an den Manichäismus anzuknüpfen: ſo iſt auch anzunehmen, daß, unabhängig von dieſem, Folgerungen konnten gezogen werden, die den ihm eigenthümlichen ähnlich ſind. Wäre der Katharismus direct aus dem Manichäismus hervorgegangen, ſo wäre es uns ſchwer begreiflich, warum er ſo ganz den ſymboliſchen und metaphyſiſchen Charakter aufgegeben hätte, der dieſem eigen iſt. Wenn man nicht etwa das katharische Syſtem, ſo wie wir es kennen, nur für eine populäre Hülle tiefſinniger, metaphyſiſcher Ideen anſehn will, ſo ſcheint es uns unmöglich es für identiſch mit dem manichäiſchen oder für aus ihm hervorgegangen zu halten; und gegen die Annahme, es ſei nur die Hülle eines tiefern Gehalts, ſpricht Alles, ſowol ſeine Form als ſein Geiſt und ſeine ganze Tendenz. Es iſt immer eine misliche Sache, eine philoſophiſche Deutung entweder von Lehren vorzunehmen, deren Sinn an ſich ein höchſt einfacher iſt, oder von Mythen, die oft gar keinen haben; man wird verleitet Lehrſätzen, die das unvollkommne Product eines populären Denkens ſind, oder mythiſchen Erzählungen, mit denen eine im Sinnlichen befangene Phantaſie zu ſpielen beliebt, viel zu viel Ehre anzuthun. Nur wenn beſtimmte Zeugniſſe, zumal von Anhängern ſolcher Lehren ſelbſt vorliegen, welche deutlich ausſprechen, daß es nur äuſſere Hüllen eines tieferliegenden, verborgenen Kernes ſind, kann ein ſolches Verfahren mit Erfolg angewendet werden; ſonſt läuft man Gefahr ſeine eignen Ideen hineinzubringen, und den Urhebern oder Anhängern der gedeuteten Syſteme eine Kraft des Gedankens und eine Höhe der Speculation zuzuſchreiben, an die ſie nie gedacht haben. Die Erfahrung hat dieß hinlänglich bewieſen. Den Katharern war ſicher eine tiefere, philoſophiſche Bedeutung ihrer Lehren eine unbekannte Sache; ihr Syſtem war weit eher ein religiöſes als ein metaphyſiſches, ein populärer, halb heidniſcher, halb chriſtlicher Verſuch mehrere dem menſchlichen Geiſte ſich natürlich darbietende Fragen zu löſen, und dieſe Löſung durch willkürliche Interpretation der heiligen Schrift zu begründen. Was das Verhältniß zum Chriſtenthum betrifft, ſo haben die Katharer ſich ſichtbar mehr bemüht ihr Syſtem dieſem Letztern anzupaſſen, als dieß bei Manes der Fall war. Wir haben bereits bemerkt, daß alle dem Manichäismus eigenthümlichen und dem orientaliſchen Heidenthum entnommenen mythologiſchen Formen dem Katharismus fremd ſind; obgleich Letzterer durch ſeinen Dualismus gleichfalls ein heidniſches Gepräge erhält, das auf einen noch mehr oder weniger heid-

nischen Geisteszustand bei den ersten Bekennern dieser Lehre hinweist. Die weitere Ausführung dieser Idee gehört indessen eher in eine Darstellung des katharischen Systems und in eine Geschichte der Secte als hieher; es wird jedoch weiter unten noch einmal darauf zurückgekommen werden.

Wir müssen noch auf einige andre Differenzen aufmerksam machen, die uns nicht unwesentlich scheinen. Eine der Hauptlehren der Katharer, die nämlich von der Mittheilung des heiligen Geistes durch das Consolamentum, scheint bloß dieser Secte eigen gewesen zu sein; es ist durchaus nicht gewiß, daß der Manichäismus, obgleich er die Wassertaufe verwarf, einen dem Consolamentum ähnlichen Einweihungsritus hatte [33]); hiezu kommt, daß das Consolamentum nicht bloß ein Ritus war, durch den man symbolisch in die Secte aufgenommen wurde, sondern eine Initiation zum höhern, rein geistigen Leben, eine Absonderung von der dem bösen Gotte gehörenden Welt. Diese Lehre ist dem Katharismus so wesentlich, sie hängt so genau mit dem ganzen Organismus des Systems zusammen, daß man sie nicht wohl für einen bloßen spätern Zusatz zum alten Manichäismus betrachten kann; sie muß mit dem katharischen System selbst, dessen Gipfel sie gleichsam bildet, entstanden sein, und deutet also darauf hin, daß dieses einen selbständigen, von dem Manichäismus unabhängigen Ursprung hatte.

Ferner ist zu bemerken, daß nirgends eine wahrhaft sichere Spur von einer Verehrung vorkommt, welche die Katharer dem Andenken des Manes widmeten. Eckbert sagt zwar [34]), sie hätten zu Ehren dieses Häresiarchen ein dem Bema ähnliches Fest gefeiert; allein erstlich fiel das Bema in eine ganz andre Jahreszeit, als die, in welche Eckbert das katharische Fest, das er Malilosa nennt, versetzt [35]); sodann hat Eckbert, in der Meinung die Katharer seien in der That wirkliche Manichäer, sich für berechtigt gehalten mehrere Eigenthümlichkeiten dieser Letztern, die er in den Schriften Augustin's aufgezeichnet fand, auch von den Katharern auszusagen, während die Schriftsteller, die eine vollständigere, genauere Kenntniß von der Secte hatten, wie Reinerius, Moneta u. a., gänzlich darüber schweigen. Es kann also angenommen werden, daß Eckbert auch in Betreff der Bedeutung des Malilosa sich geirrt hat, und daß man deßwegen die bezügliche Stelle nicht zur Folgerung benutzen

---

[33]) Vergl. Baur, das manich. Religionssystem, S. 273 u. f.

[34]) l. c., p. 899.

[35]) Das Bema wurde im März gefeiert, während nach Eckbert Malilosa in den Herbst fiel. Welches möchte wol die Etymologie von Malilosa sein? Du Cange hat die Variante Malisola.

kann, die Katharer hätten dem Manes einen eignen Cultus geweiht. Manes hat sich selbst den von Christo verheissenen Paraklet genannt, und die alten Manichäer haben ihn als solchen tief verehrt; nirgends aber findet sich dieser Glaube bei den Katharern. Zwar sagt, um die Mitte des 11. Jahrhunderts, der Bischof Roger von Châlons in seinem Schreiben an den Bischof Wazo von Lüttich: „.. per sacrilegam manuum impositionem dari Spiritum sanctum mentientes, quem ad adstruendam errori suo fidem non alias a Deo missum, quam in haeresiarcha suo Mani, quasi nihil aliud sit Manes nisi Spiritus sanctus, falsissime dogmatizarent .." [36]). Allein da, wie gesagt, bei den Schriftstellern, die das katharische System genauer kannten, durchaus nichts ähnliches vorkommt, so dürfen wir auch diese Stelle als auf dem Schlusse beruhend betrachten, der katharische Dualismus müsse der nämliche sein wie der manichäische, und was diesem letztern eigen gewesen, müsse auch in jenem sich wiederfinden. Hauptsächlich ist hier nicht zu übersehn, daß die Katharer über den Spiritus Paracletus eine eigenthümliche, dem Manichäismus durchaus fremde Ansicht hatten. Fast bei allen Secten wird man gewöhnlich eine große Verehrung für den Stifter antreffen; wären die Katharer Manichäer, hätten sie nicht einen besondern, von dieser Secte unabhängigen Ursprung gehabt, so wäre es schwer zu begreifen, warum sie nicht die begeisterte Veneration der Manichäer für Manes getheilt, und hauptsächlich warum sie nicht gleichfalls gelehrt, daß dieser gekommen sei die durch Christum geschehne Offenbarung zu ihrer höchsten Vollendung zu bringen. Gieseler sagt zwar [37]), Manes sei in großer Achtung bei ihnen gestanden; so sehr wir aber gewohnt sind mit vollem Vertrauen die Aeusserungen eines so gründlichen Forschers hinzunehmen, so müssen wir doch gestehn, daß wir nirgends (die einzige, auf einem offenbaren Irrthum beruhende Stelle Eckbert's ausgenommen) auch nur die geringste Spur gefunden haben, wodurch diese Behauptung unterstützt werden könnte. Musste man übrigens nicht natürlich erwarten, daß, wenn die Katharer den Manes wirklich verehrt hätten, diese Verehrung eines so verhassten Ketzerhauptes ihnen ganz besonders bei den Verhören und Processen wäre vorgeworfen worden, da sie allein schon zur Verdammung hingereicht hätte? Nirgends jedoch, in keinem einzigen der zahlreichen Inquisitionsprotocolle, die wir durchzugehn Gelegenheit hatten, kommt eine solche Beschuldigung vor. Oder sollte man deßhalb annehmen, daß die Katharer des 13. und 14. Jahrhunderts ihren Stifter

---

[36]) Gesta Episcoporum Leodiensium, bei *Martène* u. *Durand*, Amplissima collectio, T. IV, p. 899.

[37]) B. II, Th. I, S. 355, Note.

vergeſſen hätten? Dieß ſcheint uns nicht zuläſſig: es iſt ſchwer zu glauben, daß bei einer von einem bedeutenden Manne geſtifteten Religionspartei das Andenken dieſes Stifters gänzlich verſchwinden könne, zumal wenn Derſelbe ſeiner eignen Perſon eine ſo weſentliche Stelle im Religionsſyſteme ſelbſt anweiſt, wie Manes gethan; Manes war für ſeine Anhänger nicht nur eine hiſtoriſche Perſon, ſondern der Glaube an ihn war eines ihrer vorzüglichſten Dogmen. Die Katharer hätten daher nicht nur Manes, ſondern auch den das Chriſtenthum vollendenden Paraklet vergeſſen müſſen; da nun Beide ihrem Syſteme fremd ſind, ſo ſcheint uns dieß nicht etwa ein Vergeſſen anzudeuten, ſondern die Anſicht zu unterſtützen, daß die Katharer nicht von den Manichäern abſtammen. Gieſeler ſelbſt [38]) ſieht ſich zu der Bemerkung genöthigt, es ſei unmöglich auf eine genügende Art den hiſtoriſchen, thatſächlichen Zuſammenhang der beiden Häreſien nachzuweiſen.

Wir können endlich nicht annehmen, daß der Katharismus eine unmittelbare Fortſetzung des Manichäismus in Italien ſei. Das lange Vorhandenſein manichäiſcher Keime in Italien iſt nicht zu läugnen [39]); ſelbſt in Frankreich mögen ſolche zurückgeblieben ſein; allein es kommt doch alles darauf an, ob die beiden Syſteme mit einander übereinſtimmen oder nicht; iſt der Katharismus, wie wir es darzuthun ſuchten, weſentlich von dem Manichäismus verſchieden, und ſtammt er alſo nicht von demſelben ab, ſo können die manichäiſchen Ueberreſte in Italien und in Frankreich nur zu ſeiner Verbreitung beigetragen haben. Ein einfacher Grund übrigens, weßhalb die katharíſche Lehre nicht aus dieſen Ueberreſten erwachſen ſein kann, iſt der Umſtand, daß ſie, bevor ſie ſich in Italien zeigte, bereits in den ſlaviſchen Ländern erſchienen war; einzelne hiſtoriſche Zeugniſſe, die durch Eigenthümlichkeiten in der Lehre auf eine merkwürdige Weiſe unterſtützt werden, weiſen dem Katharismus die öſtlichen, zunächſt ſlaviſchen Gegenden Europa's zum Vaterlande an. Wenn Eckbert vorgibt [40]), ſie hätten ſelbſt behauptet von den alten Manichäern abzuſtammen, und hätten ſogar Auguſtin vorgeworfen ihre Geheimniſſe verrathen zu haben, ſo kann dieß, wenn man es nicht für eine irrige Induction Eckbert's anſehn will, zu keiner andern Folgerung berechtigen, als daß ſie, im 12. Jahrhundert, ebenſo begierig ihre Secte durch ein höheres Alterthum ehrwürdiger zu machen, als, mit ihrem eignen hiſtoriſchen Urſprunge unbekannt, ſich an den Manichäismus, den ſie aus Auguſtin's Schriften mehr oder weniger unvollkommen damals kennen

[38]) Ebendaſ.

[39]) Vergl. Gieſeler, a. a. O.

[40]) l. c., p. 899.

gelernt hatten, anzuſchlieſſen ſuchten. Neander bemerkt hierüber [41]), wie es uns ſcheint, ganz richtig: „Die Katharer lieſſen ſich wahrſcheinlich nur durch ihre Widerſacher dazu verleiten, daß ſie die von Auguſtin beſtrittenen Manichäer als ihre Vorläufer betrachteten. Auch ſie, welche das Alter und die Urſprünglichkeit ihrer Lehre gern nachweiſen wollten, konnten es gern annehmen, wenn man ihnen ſolche Vorgänger gab; und ſie konnten, weil ihnen dieß willkommen war, ſich nur an das Aehnliche halten, die Verſchiedenheit überſehn." Nicht zu überſehn iſt übrigens, daß nur Eckbert von einem ſolchen Beſtreben der Katharer, ſich an den Manichäismus anzuſchlieſſen, ſpricht; in keiner einzigen ſonſtigen Quelle kommt etwas Aehnliches vor; es wäre daher nicht unmöglich, daß es ſich hier bloß um eine Behauptung handelte, welche von bonner oder köllner Katharern gegen Eckbert aufgeſtellt wurde, als er mit ihnen disputirte, die aber nicht allgemein bei der Secte verbreitet war.

II. Die Katharer werden von verſchiednen, theils dualiſtiſchen und von den Manichäern zu unterſcheidenden, theils gnoſtiſchen Secten abgeleitet.

Sie ſtammen ab

1. Von den Priscillianiſten; dieſer Anſicht ſind die gelehrten Verfaſſer der Histoire générale du Languedoc [42]) und Leo [43]). Dieſe Hypotheſe wird widerlegt ſowol durch die große Verſchiedenheit in der Lehre, als auch durch den Umſtand, daß, der Geſchichte zufolge, die Katharer ihren Urſprung nicht in Spanien oder Frankreich, ſondern in den öſtlichen Ländern Europa's hatten; ſie ſind nicht aus Frankreich nach Italien gekommen, ſondern aus den ſlaviſchen Ländern nach Italien, und von da nach Frankreich u. ſ. w.

2. Von den Paulicianern. So viel wir wiſſen, iſt Muratori der erſte Hiſtoriker, der die Katharer unmittelbar von den Paulicianern ableitet [44]). Ihm folgte Mosheim, welcher die Meinung vertheidigt, ſie ſeien Paulicianer geweſen, die aus der Bulgarei und aus Thracien kommend, ihre Lehren in Italien und von da aus in dem übrigen Abendland verbreiteten [45]). Ebenſo Schröckh [46]) und Andre. Ferner ſuchte

---

[41]) B. V, S. 763, Note.

[42]) B. I, S. 148. — B. III, S. 1 werden ſie jedoch in directere Verbindung mit dem Manichäismus gebracht.

[43]) Lehrbuch der Geſchichte des Mittelalters, S. 79.

[44]) Antiquit. ital. medii aevi, B. V, S. 83 u. f.

[45]) Institutiones historiae eccles. antiquae et recentioris. 2. Ausg., S. 379; — Verſuch einer Ketzergeſchichte, S. 369.

[46]) Kirchengeſchichte, B. XXIII, S. 325 u. f.

Gibbon [47]) zu beweiſen, daß die paulicianiſche Lehre in das weſtliche Europa Eingang gefunden, vermittelſt des Handelsverkehrs zwiſchen Italien und Dalmatien, ſowie auch durch Pilger welche, der Donauſtraße folgend, in Berührung mit bulgariſchen und thraciſchen Paulicianern kamen. Wir ſprechen hier nicht weiter von Schriftſtellern wie Ricchini [48]), Boſſuet [49]), Hahn [50]) u. a., welche, dem Petrus Siculus folgend [51]), die Paulicianer für Manichäer halten, und alle drei Secten in Eine verſchmelzen. Neben den in dem dualiſtiſchen Grundprincip begründeten allgemeinen Analogien herrſchen zwiſchen dem Paulicianismus und dem Manichäismus ſo bedeutende Differenzen, daß man die Abſtammung Jenes von Dieſem nicht leicht vertheidigen kann, ſondern Gieſeler beiſtimmen muß, welcher die Paulicianer von einer gnoſtiſchen Secte in Syrien ableitet [52]). — Wir führen hier hauptſächlich noch den däniſchen Theologen Schmid an, welcher die Katharer für ſo ſehr identiſch mit den Paulicianern hält, daß er ſich ſogar ihrer Lehren bedient, um die Darſtellung des paulicianiſchen Syſtems zu vervollſtändigen [53]).

Dieſe Anſicht, welche auch die Engelhardt's zu ſein ſcheint [54]), konnte nur aus einer ungenügenden, bloß an die Analogie des Dualismus ſich haltenden Vergleichung der paulicianiſchen und der katharíſchen Lehren hervorgehn. Die Verſchiedenheit dieſer beiden Syſteme, was die weſentlichſten Puncte betrifft, iſt noch größer als die zwiſchen dem Katharismus und dem Manichäismus. Um die Identität oder auch nur die hiſtoriſche Verwandtſchaft zweier Syſteme anzunehmen, müſſen beide nicht nur in den weſentlichſten Grundſätzen, ſondern auch in der Art des Zuſammenhangs dieſer Grundſätze und den Anwendungen davon, mit einander übereinſtimmen; und dieß iſt hier durchaus nicht der Fall. Die einzige Analogie zwiſchen dem Katharismus und dem Paulicianismus beſteht offenbar nur in der Lehre von den zwei Principien; in allem Uebrigen herrſchen beträchtliche Verſchiedenheiten: die Paulicianer verwarfen jede Art von Cultus, ſie feierten Taufe und Abendmahl ohne

---

[47]) History of the decline and fall of the Roman Empire. Baſel, 1789, in 8°. B. X, S. 77 u. f.

[48]) l. c., S. XIV u. f.

[49]) S. oben Note 26.

[50]) S. 47.

[51]) Historia Manichaeorum seu Paulicianorum, ed. *Gieseler*. Gött., 1846, in 4°. S. 2.

[52]) Unterſuch. über die Geſchichte der Paulicianer; Studien und Kritiken; 1829; Heft 2, S. 102 u. f.

[53]) Historia Paulicianorum orientalium. Kopenh., 1826; in 8°. S. 34 u. f.

[54]) Handbuch der Kirchengeſchichte; B. II, S. 169.

materielle Elemente, ohne irgend eine ſymboliſche Handlung, durch das bloße Herſagen der Einſetzungsworte; die Katharer hingegen hatten einen eigenthümlichen Gottesdienſt, verſchiedne religiöſe, ſymboliſche Gebräuche, geweihtes Brod auf das ſie große Stücke hielten, ihre Geiſtestaufe oder Consolamentum geſchah mit vielfachen Ceremonien. Bei den Paulicianern trifft man keine Spur von kirchlicher Organiſation und Hierarchie, während die Katharer Beides auf eine merkwürdige Weiſe beſaßen. Ebenſo fremd war den Paulicianern die katharíſche Askeſe; ſie verwarfen weder die Ehe noch den Genuß des Fleiſches; ſie aßen Käſe, Milchſpeiſen u. ſ. w., Dinge vor welchen die Katharer, ihren Grundſätzen gemäß, einen tiefen Abſcheu hatten. Woher kämen nun dieſe ſo auffallenden, ſo weſentlichen Differenzen, wenn der Katharismus nichts wäre als der nach dem Occident herübergebrachte Paulicianismus?

Es ſei uns vergönnt hier noch ein Wort über Gieſeler's Anſicht zu bemerken. Dieſer Kirchenhiſtoriker, der über die mittelalterliche Ketzergeſchichte zuerſt wieder Licht verbreitet hat, läſſt indeſſen die Frage von dem Urſprung der Katharer ziemlich unentſchieden; da ihm hinreichende hiſtoriſche Thatſachen fehlen, ſpricht er ſich nicht auf eine beſtimmte Weiſe aus. An einem Orte ſeines Lehrbuchs [55]) ſagt er: „Vielleicht hingen mit den Paulicianern auch die Häretiker zuſammen, welche ſeit dem Anfange des 11. Jahrhunderts von Italien aus ſich in dem Abendlande ausbreiteten.“ In der Note zu dieſer Stelle bemerkt er jedoch, es ſei unverkennbar, daß der neue abendländiſche Manichäismus (der Katharismus) in vielem Weſentlichen von dem Paulicianismus ſehr verſchieden war; und er ſtellt die Vermuthung auf, daß erſt ſpäter, „namentlich durch die Kreuzzüge, den abendländiſchen Manichäern die Paulicianer als ein älterer Zweig ihrer Partei bekannt wurden, und daß jetzt zwiſchen beiden Theilen Verbindungen angeknüpft wurden“. Es iſt uns jedoch bis jetzt keine Spur eines Zeugniſſes vorgekommen, daß bei den Katharern die Sage herrſchte, ſie ſtammen von den Paulicianern ab. Selbſt die katholiſchen Schriftſteller des Mittelalters bringen ſie nie mit denſelben zuſammen, und wenn Herr Hahn behauptet [56]), es ſei den Katharern in Frankreich und Italien auch der Name Paulicianer beigelegt worden, ſo beruht dieß offenbar auf einem der Irrthümer dieſes Verfaſſers. Es kommt zwar, bekanntermaßen, der Name Poblicants, Popelicani u. ſ. w. vor; allein dieſen Namen hat ſich die Secte nie ſelbſt gegeben; er kommt von den franzöſiſchen Kreuzfahrern, welche, als ſie in Griechenland und im Orient Paulicianer fanden, Dieſelben mit den

[55]) B. II, Th. I, S. 353.

[56]) S. 51.

Katharern des Occidents verwechſelten, und daher glaubten dieſen Letztern den Namen Jener beilegen zu können. Dieſe Benennung kann deßhalb nicht dazu dienen den Beweis zu unterſtützen, als hätte ſich bei der Secte ſelbſt eine auf eine Abſtammung von den Paulicianern hinweiſende Sage erhalten. Was Gieſeler von Verbindungen ſagt, die zwiſchen den abendländiſchen Katharern und den orientaliſchen oder vielmehr ſlaviſchen und griechiſchen Dualiſten beſtanden, hat allerdings ſeine Richtigkeit; nur waren dieſe Letztern nicht Paulicianer, ſondern gleichfalls Katharer, und zwar die älteſten.

3. Von den Bogomilen. Farlati, der Verfaſſer der Illyria sacra [57]), ſcheint uns der Erſte zu ſein, welcher die Katharer von den Bogomilen ableitet. Dieſe Anſicht, welche bei der theilweiſen großen Uebereinſtimmung der Lehre der beiden Secten Manches für ſich zu haben ſcheint, iſt in neuern Zeiten beſonders von mehrern namhaften Gelehrten vertheidigt worden. Herr Matter [58]) nimmt an, daß zunächſt die Katharer des 12. und des 13. Jahrhunderts ſich an die Bogomilen anſchlieſſen. Er glaubt „einen deutlich erkennbaren Gnoſticismus" bei ihnen zu finden [59]); das katharíſche Syſtem, ſagt er, ſei nur eine Art verſtümmelten Abriſſes, une sorte de résumé tronqué, eine Art occidentaliſcher Ueberſetzung der bogomiliſchen Lehre [60]). Hierüber müſſen wir uns mehrere Bemerkungen erlauben. Zuvörderſt ſcheint es uns, daß man dem katharíſchen Syſtem einige Gewalt anthun müſſe, um einen ſehr erkennbaren Gnoſticismus in ihm zu finden. Es iſt zwar nicht zu läugnen, daß es zwiſchen dem Katharismus und dem Gnoſticismus einige Analogien gibt; allein dieſe Analogien ſind offenbar zufällig, ſie rühren nicht von einer hiſtoriſchen Verwandtſchaft beider Häreſien her, ſondern von der Analogie des beiderſeitigen Ausgangspunctes, nämlich der Speculation über den Urſprung des Uebels; der Katharismus konnte natürlich und auf ſeinem eignen Wege zu Lehrſätzen gelangen, welche mit gnoſtiſchen Aehnlichkeit hatten. Wenn Herr Matter z. B. ſagt [61]), die Lehre von der Schöpfung durch ein böſes Princip ſei dem Gnoſticismus entlehnt, ſo wird dieß durch kein hiſtoriſches Zeugniß bewieſen; dieſe Lehre iſt, wie ſchon oben bemerkt, auf einer niedern Stufe des philoſophirenden Denkens eine viel zu natürliche Folgerung, als daß man nöthig hätte deren Urſprung in einem Syſtem zu ſuchen, von dem man durchaus

---

[57]) Venedig, 1751 u. f., in Fol., B. IV, S. 44.

[58]) Histoire critique du gnosticisme. 2. Ausg., B. III, S. 257 u. f.

[59]) l. c., S. 266.

[60]) l. c., S. 300, 311.

[61]) l. c., S. 267.

nicht beweisen kann, daß es in die Gegenden, wo der Katharismus zuerst entstand, einigen Eingang gefunden.

Ferner wissen wir nicht, inwiefern man das System der Katharer nur für einen verstümmelten Abriß irgend eines andern, zumal desjenigen der Bogomilen, halten kann. Erforscht man es genauer, so muß man es als ein zusammenhängendes Ganzes erkennen, an dem nicht leicht eine Verstümmelung, eine Lücke zu entdecken ist; wenigstens wüßten wir nicht, wo ihm ein Glied fehlen sollte. Und wie könnte namentlich der Katharismus des 12. und 13. Jahrhunderts, von dem Herr Matter spricht, nur eine unvollkommne Abkürzung der bogomilischen Lehre sein? Gerade in der genannten Periode war der Katharismus zu seiner völligen Entwicklung gelangt, und bietet ein viel vollständigeres, in seinem Zusammenhange merkwürdigeres Ganzes dar, als der Bogomilismus so wie wir ihn kennen.

Um für die Katharer diese Abstammung anzunehmen, müsste man endlich den Beweis führen können, daß die Bogomilen älter sind als das 11. Jahrhundert, mit einem Worte älter als die erste Erscheinung des katharischen Dualismus im Occident. Dieß kann man aber nicht: das bogomilische System, so wie es uns vorliegt, mit gnostischen Elementen vermischt, erscheint erst gegen das Ende des 11. Jahrhunderts und besonders zu Anfang des 12., während schon zu Ende des 10. und zu Anfang des 11. Jahrhunderts Katharer in Italien und Frankreich sich finden. Herrn Matter konnte dieß nicht entgehn; deßhalb nimmt er an, die Katharer des 11. Jahrhunderts stammen von den Paulicianern, und erst die spätern von den Bogomilen ab [62]). Was die Ableitung von den Paulicianern betrifft, so verweisen wir auf das weiter oben Gesagte.

Eine etwas ähnliche Ansicht wird von Neander aufgestellt. Es scheint ihm unmöglich [63]), in den abendländischen Katharern seit dem 11. Jahrhundert nicht Abkömmlinge der Bogomilen zu erkennen; er stützt sich jedoch hierbei nicht auf historische Thatsachen, sondern auf die bloße Analogie der Lehre. Merkwürdig ist ein Widerspruch, zu dem sich dieser gelehrte Historiker verleiten lässt: Nichts, wie gesagt, scheint ihm ausgemachter und gewisser als die Abstammung der Katharer von den Bogomilen; von diesen Letztern sagt er dann [64]), sie hätten durchaus nichts gemein mit den Gnostikern, und einige Seiten weiter [65]) behauptet er, das katharische System habe in vielen Puncten ein so stark dem

[62]) l. c., S. 257.
[63]) B. IV, S. 457.
[64]) B. V, S. 743.
[65]) S. 761.

Gnosticismus verwandtes Gepräge, daß es sich nur aus dem orientalischen Ursprung erklären lasse; demzufolge sind aber entweder die Bogomilen gleichfalls mit den Gnostikern verwandt, oder die Katharer kommen nicht von den Bogomilen. Im Folgenden[66]) beschränkt Neander seine Ansicht insofern, daß er bloß diejenigen Katharer, welche einen gemilderten Dualismus lehrten, von den Bogomilen abgeleitet wissen will; die Anhänger des absoluten Dualismus hingegen, von den Paulicianern, „oder andern gnostischen Secten des Orients". Man sieht, daß auch hier noch keine klare, bestimmte Ansicht vorhanden ist. Von der vorgeblichen Verwandtschaft des Katharismus mit dem Gnosticismus ist oben die Rede gewesen.

Auch Gieseler sagt[67]): die Bogomilen stimmen „in ihren eigenthümlichen Lehren und Gebräuchen so auffallend mit den Katharern des Abendlands überein, daß der Zusammenhang beider Parteien nicht verkannt werden kann". Allein die hier allgemein ausgedrückte Ansicht berichtigt er anderswo dahin, daß er bloß die Entstehung des gemilderten Dualismus der Concorrezenser einem bogomilischen Einflusse zuschreibt[68]).

Wir haben bereits bemerkt, daß theilweise zwischen der Lehre der Katharer und derjenigen der Bogomilen eine große Uebereinstimmung nicht zu verkennen ist; es finden indessen auch einige nicht unbedeutende Differenzen statt. Am meisten von einander verschieden, obgleich in wesentlichen Puncten übereinstimmend, sind das älteste katharische, den absoluten Dualismus aufstellende System, und der Bogomilismus; dagegen ist mit diesem am nächsten verwandt der seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts in Italien erscheinende gemilderte, und mit einigen gnostischen Anklängen vermischte Dualismus der Concorrezenser. Woher nun diese Uebereinstimmung und diese Verschiedenheiten? Der älteste, absolute Katharismus kann nicht von dem Bogomilismus abgeleitet werden, denn er tritt in der Geschichte früher auf. Die Sache scheint uns sich so zu verhalten: für beide, das katharische und das bogomilische System, wird ein gemeinsamer Grundstamm angenommen werden müssen; davon kommen die Puncte, in denen sie übereinstimmen. Frühe aber schlug dieser ursprüngliche, noch unentwickelte katharische Dualismus, dessen Heimath wir glauben bei den Slaven suchen zu müssen, verschiedne Richtungen ein, die sich unabhängig von einander entwickelten und zu den Differenzen in den Systemen Anlaß gaben. Der ursprüng-

---

[66]) S. 762.

[67]) B. II, Th. II, S. 661. Hahn scheint auch dieser Ansicht zu sein; S. 49, Note.

[68]) B. II, Th. II, S. 604.

liche, absolute Dualismus verbreitete sich mehr nach dem westlichen Europa; aus und neben ihm bildete sich ein gemilderter, relativer Dualismus, der seinen Weg mehr nach Osten nahm, wo er, mit einzelnen gnostischen Elementen sich verbindend, zu Anfang des 12. Jahrhunderts unter der Form des Bogomilismus auftrat. Der reine Dualismus erhielt sich in den slavischen Ländern und im Occident; im 12. Jahrhundert jedoch kamen, wie es scheint, slavische und italienische Katharer wieder in Verbindung mit Bogomilen, und brachten von ihnen die Lehren mit, welche bei einem Theil der Secte in Italien eine Modification des Systems und selbst eine Art kirchlicher Spaltung zur Folge hatten. Diese Bemerkungen sollen hier nur im Vorbeigehn gemacht sein, insofern sie dazu dienen unsre Ansicht von dem Verhältniß der Katharer zu den Bogomilen anzudeuten; wir werden noch einmal darauf zurückkommen müssen.

4. Wir führen hier noch die Meinung eines Schriftstellers an, welcher, in der Absicht, bei den Katharern den Gnosticismus zu finden, noch viel weiter geht als Matter und Neander; Flathe nämlich behauptet[69]), es finde sich durchaus nichts Manichäisches, noch überhaupt Dualistisches bei den Katharern. Es seien im Abendland Ueberreste gnostischer Irrthümer zurückgeblieben, welche sich später mit dem evangelischen, gegen die römische Kirche gerichteten Widerstand verbanden; ihrerseits habe sich dann die römische Kirche, in ihrem Ketzerhasse, dieser Irrthümer bedient, um die Ketzer bei dem rechtgläubigen Volke noch mehr zu verdächtigen; sie habe dieselben, unter dem Namen Manichäismus selbst den Häretikern des 11. Jahrhunderts, von Orléans u. s. w., angedichtet, obgleich diese rein-evangelischen Christen Nachkommen des Bischofs Claudius von Turin gewesen; auch habe sie sehr oft die Lehren der Secten verfälscht und ihnen absichtlich einen manichäischen Anstrich gegeben, um gegen deren Bekenner die von den römischen Gesetzen gegen die Manichäer ausgesprochne Todesstrafe verhängen zu können; es sei also durchaus falsch von einem Dualismus im Mittelalter zu reden; die Katharer des 12. und 13. Jahrhunderts seien bloße Gnostiker gewesen[70]). Diese aller Geschichte widersprechende Ansicht bedarf so wenig der Widerlegung als die mehrerer Schriftsteller, welche, statt sich die Mühe zu geben sowol die katharische Lehre als die ältern Häresien genauer zu untersuchen, sich mit der Behauptung begnügen, der Katharismus sei ein planloses, verworrenes Gemengsel der verschiedenartigsten alten Ketzereien; den Beweis dazu glaubt man in einzelnen, oft bloß zufälligen oder äuf-

[69]) Geschichte der Vorläufer der Reformation. Th. I, S. 217 u. f.

[70]) Ebendas., S. 273 u. f.

ſerlichen Analogien zu finden. Dieſe unkritiſche Anſicht trifft man, unter den ältern, bei Moneta, welcher zugleich den Pythagoras, die fabelhaften Magier Zardes und Arpharat, die Sadducäer, den Manes, den Tatian, und den Gnoſtiker Valentinus als Väter des katharíſchen Syſtems ausgibt [71]). Namentlich haben ſich aber mehrere neuere Geſchichtsſchreiber des Albigenſerkrieges einer ſolchen Confuſion ſchuldig gemacht: der eine gibt vor, die Albigenſer ſeien aus der Verſchmelzung der Arianer, der Priscillianiſten und der Paulicianer entſtanden, und ihre Lehre habe in vielen Puncten mit der der Reformatoren des 16. Jahrhunderts übereingeſtimmt [72]); nach andern [73]) ſei „der Albigeismus" in mehrere Parteien getheilt geweſen, Arianer, Pantheiſten, Manichäer, „beinah Mahomedaner". Ein neuerer italieniſcher Biograph Dulcius [74]) hält ſie für Erneuerer der Irrthümer der Gnoſtiker, der Ebioniten und der Manichäer, und behauptet, ſie ſeien auch Waldenſer genannt worden.

III. Es gibt endlich eine Reihe Schriftſteller, welche die Meinung vertheidigen, die Katharer ſeien *nicht Dualiſten* geweſen und ſtehen daher *in keinem Verhältniß* mit irgend einer *manichäiſchen* oder *gnoſtiſchen* Ketzerei. Ungeachtet der deutlichſten hiſtoriſchen Zeugniſſe hat man zu verſchiednen Zeiten den Dualismus der Katharer geläugnet, und ſie, großentheils aus löblichen Abſichten, mit andern Secten verwechſelt.

1. Auſſer einigen Schriftſtellern des Mittelalters, für welche der *Arianismus* eine ebenſo abſcheuliche Ketzerei wie der Manichäismus war, und welche die Katharer Arianer nannten, entweder aus Unkenntniß ihres Syſtems, oder vielleicht auch bloß weil ſie den Sohn dem Vater unterordneten [75]), haben auch einige Neuere ihnen dieſe Benennung gegeben. Der Unitarier Chriſtoph Sandius, weil für ihn der Arianismus das wahre Chriſtenthum war, hat ſich viele Mühe gegeben und einen großen Aufwand von Gelehrſamkeit gemacht, um die Abſtammung der Katharer ſowol als der Waldenſer von den Arianern, und die Identität

---

[71]) l. c., p. 411.

[72]) *Parcelaine*, Histoire de la guerre contre les Albigeois. Paris, 1833, in 8°; S. 11.

[73]) *Barrau* et *Darragon*, Histoire des croisades contre les Albigeois Paris, 1843, in 8°; Th. I, S. IV.

[74]) *Baggiolini*, Dolcino e i Patareni, notizie storiche. Novara, 1837, in 8°; S. 34.

[75]) *Roger de Hoveden*, annales; bei *Savile*, Rerum anglic. scriptores; Francof., 1601, in fol.; S. 555, 573; — Annales Aquicinctenses, in dem Recueil des hist. de France, B. XVIII, S. 536.

ihrer Lehren zu beweiſen [76]). Es braucht hier nicht bemerkt zu werden, daß man nicht nöthig hat die katharische Anſicht von der Subordination des Sohnes aus dem Arianismus abzuleiten, indem ſie eine natürliche Folge des Syſtems der Secte ſelber iſt. Zuletzt hat auch Herr Hahn, wie ſchon oben angeführt, und nach dem Vorgang des Jeſuiten Benoiſt [77]), die Katharer eine manichäiſch-arianiſche Secte genannt und geſagt, ſie ſeien theils aus den Ueberbleibſeln arianiſcher Ketzerparteien entſtanden [78]). Vielleicht dachte er bei dieſer Aeuſſerung an die Herrſchaft des Arianismus im mittäglichen Frankreich während der weſtgothiſchen Periode; allein bei dem großen Unterſchiede zwiſchen dem arianiſchen und dem katharischen Syſtem, wäre es ſchwierig zu behaupten, jenes habe zur Entſtehung dieſes letztern mitgewirkt; es kann bloß angenommen werden, daß das lange Beſtehn des Arianismus dazu beigetragen habe in den ſüdlichen Provinzen Frankreichs eine antirömiſche, antikatholiſche Tendenz zu erhalten, welche das Volk zur Annahme einer neu emporkommenden Häreſie geneigter machte.

2. Eine, ſelbſt jetzt noch ſehr verbreitete Anſicht iſt die, daß die Katharer identiſch mit den Waldenſern ſind. Viele proteſtantiſche Schriftſteller, welche den Katharismus nur unvollſtändig kannten, wollten ſie von dem Vorwurfe des Manichäismus reinigen, indem ſie meinten, die Gegner haben ihnen dieſe Ketzerei nur in der verläumderiſchen Abſicht aufgebürdet um ſie deſto gehäſſiger zu machen, während ſie doch rein evangeliſche, von den Waldenſern nicht zu unterſcheidende Chriſten, Vorläufer der Reformation geweſen. So Perrin [79]), Chaſſanion [80]), Léger [81]) u. a.; Allix [82]) ſieht ſogar in ihnen die unmittelbaren Fortſetzer der erſten apoſtoliſchen Kirchen im mittäglichen Frankreich und im nördlichen Italien. Einer der Erſten, welche zwiſchen den Waldenſern und den Katharern die richtige Unterſcheidung machten, war Boſſuet [83]); er

[76]) Nucleus historiae ecclesiast. Col., 1676, in 4°; S. 386, 396 etc.

[77]) S. oben Note 17.

[78]) Unter ſeinen Auctoritäten für dieſe Meinung führt Herr Hahn, S. 47, auch *Moneta*, S. 411, an; auf dieſer Seite ſteht allerdings ein Paragraph de origine Catharorum, deſſen Inhalt wir oben mitgetheilt haben; von Arius kommt aber kein Wort darin vor.

[79]) Histoire des chrestiens albigeois. Genf, 1618, in 8°; S. 1 u. f.

[80]) Histoire des Albigeois. S. l., 1595, in 16°; S. 29 u. f.

[81]) Histoire générale des églises Vaudoises. Leyde, 1669, in fol.; Th. I, S. 19.

[82]) Remarks upon the ancient church of Piedmont. Lond., 1690 in 4°; S. 149 u. f.

[83]) Hist. des variations; Th. II, S. 160 u. f. — Ebenſo *Fleury*, Hist. ecclésiast. Ausg. von 1751, Th. XV, S. 384, 476.

fand jedoch starken Widerspruch von Seite der französischen Protestanten Basnage [84]), Abadie [85]) u. a., welche dem Bischof von Meaux eine Parteilichkeit vorwarfen, in der sie selber in diesem Bezuge weit mehr befangen waren als er. Basnage nimmt zwar an, daß es im Mittelalter Dualisten gegeben (er nennt sie Manichäer); allein er will die Albigenser nicht mit ihnen verwechselt wissen. Diese protestantische Ansicht fand sogar einen Vertheidiger in Voltaire, der theils aus Leidenschaft gegen die herrschende Kirche, theils aus Unwissenheit den Satz aufstellt: „die Manichäer, auch Albigenser, Waldenser, Lollharden genannt, seien die Abkömmlinge der ersten Christen in Gallien gewesen" [86]).

Die Widerlegung dieser gewagten Ansichten war leicht; man brauchte nur jede, wenn auch aus guter Absicht vorgefasste Meinung abzulegen, und die Evidenz der historischen Thatsachen anzuerkennen. Dieß thaten mit gründlicher Gelehrsamkeit Mosheim [87]) und Füßlin [88]), welcher Letztere namentlich mit dem größten Erfolg den, zu seiner Zeit noch in den Augen mancher Protestanten unprotestantischen, Beweis führt: die Katharer und Albigenser gehören nicht in die Zahl der Zeugen der Wahrheit vor der Reformation, sondern haben wirklich einem dualistischen Systeme gehuldigt. Noch vor wenigen Jahren hat ein holländischer Theologe eine eigne Schrift herausgegeben [89]), um, durch eine gründliche Kritik der ältern und neuern Zeugnisse, den tiefen Unterschied zwischen den Katharern und den Waldensern festzustellen.

Man darf sich wundern, daß es trotz dieser Untersuchungen selbst in unsern Zeiten noch Schriftsteller gegeben hat, welche unkritisch genug waren, um Waldenser und Katharer mit einander zu verwechseln. Wir wollen hier nicht von Herrn Schmid sprechen, welcher [90]) aus den Katharern eine mystische Secte macht, die dem Christenthum zwar einige manichäische Elemente beigemischt, aber dennoch zum Zweck hatte, die Kirche durch die innere Frömmigkeit des Herzens und die Verachtung der Welt und der äussern Formen zu reinigen und neu zu beleben; denn

---

[84]) Histoire de l'Eglise. Rotterd., 1699, in fol. Th. II, S. 1386 u. f.

[85]) La vérité de la religion chrét. réformée. Rotterd., 1718, in 8°; Th. I, S. 338 u. f.

[86]) Essai sur les moeurs et l'esprit des nations. Ausg. von 1785 der sämmtl. Werke, Th. XVII, S. 282.

[87]) Institutt. hist. eccles. antiquae et recentioris, S. 551, Note M.

[88]) Besonders B. II, S. 161 u. f.

[89]) *Jas*, de Waldensium secta ab Albigensibus bene distinguenda. Leyden, 1834, in 4°.

[90]) Der Mysticismus des Mittelalters in seiner Entstehungsperiode. Jena, 1824, in 8°; S. 387 u. f.

Schmid gehört nichtsdeſtoweniger zu den Erſten, welche eine ſcharfſinnige und verhältnißmäßig vollſtändige Darſtellung des abendländiſchen Katharismus, von Anfang des 11. Jahrhunderts bis zum 12., gegeben. Wir meinen vielmehr einige engliſche und franzöſiſche Schriftſteller. Die oben angeführte Anſicht von Allix findet ſich erneuert bei Jones und bei Blair [91]), welcher Letztere namentlich das vorgefaſſte Syſtem vertheidigen will, es habe ſich von den erſten Zeiten an eine ununterbrochene Reihe von Zeugen der evangeliſchen Wahrheit durch die Jahrhunderte des Mittelalters hindurch bis zur Reformation fortgepflanzt; in dieſes Syſtem nun müſſen alle hiſtoriſche Facta paſſen, wobei der größte Fehler nicht einmal der iſt, daß Blair mit wahrhaft bewunderswürdiger Willkür verfährt, ſondern daß er, ſtatt auf die urſprünglichen Quellen zurückzugehn, ſich größtentheils nur auf Perrin, Léger, Allix u. ſ. w., überhaupt nur auf Diejenigen beruft, welche gerade die meiſte Verwirrung in die Geſchichte der Katharer und der Waldenſer gebracht haben. Dieſer nämlichen Anſicht huldigt auch Muſton, der ebenſo phantaſiereiche als unwiſſenſchaftliche Geſchichtſchreiber der Waldenſer. Er unterſcheidet zwar zwiſchen Katharern und Waldenſern [92]), weiß ſich aber von Jenen keinen klaren Begriff zu machen, und trennt von ihnen wieder die Patarener, welche in ſeinen Augen italieniſche Waldenſer ſind. Ein andrer franzöſiſcher Schriftſteller [93]) erklärt, er wolle es verſuchen die Ketzerei der Albigenſer ganz vollſtändig darzuſtellen; ſogleich aber verwechſelt er ſie mit der der Waldenſer, und weiterhin [94]) ſagt er, die Lehre der Albigenſer laſſe ſich im Grunde auf die waldenſiſche zurückführen, das Consolamentum ſei eine Erneuerung des Einweihungsritus der erſten Chriſten, und die Albigenſer ſeien „nur etwas zu myſtiſche, zu ſehr in das Ideal des urſprünglichen chriſtlichen Glaubens verſunkene Reformatoren geweſen".

Aus dieſen kritiſchen Bemerkungen über die verſchiednen den Urſprung der Katharer betreffenden Anſichten geht für uns die Ueberzeugung hervor: daß keine derſelben dieſen Urſprung auf eine genügende Weiſe zu erklären vermag, und daß alſo einige Berechtigung vorhanden iſt einen neuen Erklärungsverſuch zu unternehmen. Wir haben bereits

---

[91]) *Jones*, History of the Waldenser; Lond., 1812, in 8°, S. 321 u. f.; — *Blair*, History of the Waldenser; Edinb., 1833, in 8°; beſ. der 1. Band.

[92]) Histoire des Vaudois; Strasb., 1834, in 8°; B. I, S. 286 u. f.

[93]) *Mary-Lafon*, Histoire politique, religieuse et littéraire du midi de la France; Par., 1842, in 8°; Th. II, S. 391.

[94]) S. 404.

zu Anfang dieses Aufsatzes bemerkt, daß auch wir nicht Mehr als eine Conjectur zu geben im Stande sind, die zwar für uns eine große Wahrscheinlichkeit hat, die wir aber doch nur mit Zaudern dem öffentlichen Urtheil vorzulegen wagen. Im Verlauf unsrer kritischen Bemerkungen ist schon mehrmals auf unsre eigne Ansicht hingedeutet worden; man wird daraus ersehn haben, daß wir den Ursprung des Katharismus in die slavischen Länder glauben versetzen zu müssen, daß wir dieses System für ein selbständiges, unabhängig von dem Manichäismus und dem Paulicianismus entstandenes halten; obgleich wir zugeben, daß manichäische und paulicianische Einwirkungen bei der weitern Verbreitung der Secte mit thätig gewesen sein können. Folgende sind in Kürze die Gründe, worauf wir unsre Ansicht glauben stützen zu dürfen:

1. Bei den Katharern selbst hatte sich die Sage erhalten, sie stammen aus dem östlichen Europa ab, und zunächst aus den von Slaven bewohnten Ländern; einige im Jahr 1146 zu Köln verbrannte Mitglieder der Secte sollen ausgesagt haben, „hanc haeresim usque ad haec tempora occultatam fuisse a temporibus martyrum, et permansisse in *Graecia* et quibusdam aliis terris“ [95]). Bestimmter drückte sich im 13. Jahrhundert Reinerius aus, der selbst lange Jahre eines der Häupter der Secte gewesen, und dem zufolge alle katharischen Kirchen von der bulgarischen und der von Tragurium in Dalmatien stammen [96]).

2. Nach den Fasti Corbeienses [97]) seien um 1152 Katharer, nicht bloß aus Italien, sondern auch aus Ungarn nach Deutschland gekommen. Ist es nicht sehr wahrscheinlich, daß die hundert Jahre früher zu Goslar entdeckten Dualisten gleichfalls an Slaven sich anschliessen? Man denke nur an die frühe Sitte der Slaven, ihres Handels wegen alle Länder zu durchziehen [98]).

3. Ein Hauptgrund ist die Art Suprematie, welche die slavischen Katharer fortwährend ausgeübt, und welche die abendländischen anerkannt haben:

a) Um die Mitte des 12. Jahrhunderts gab es drei Ordines, d. h. wol soviel als drei verschiedne Schulen oder Lehrparteien unter den Ka-

---

[95]) *Evervinus*, Epistola ad S. Bernardum, bei *Mabillon*, Vetera analecta; B. III, S. 457.

[96]) Summa de Catharis, bei *Martène* et *Durand*, thesaurus novus anecd.; B. V, S. 1767.

[97]) Bei *Harenberg*, l. c., S. 77.

[98]) Vergl. Schaffarik, Slavische Alterthümer, übers. von Aehrenfeldt; Leipz., 1843, in 8°; B. I, S. 539.

tharern; dieſe Schulen führen Benennungen, die alle den ſlaviſchen Gegenden angehören: der ordo Bulgariae, der ordo Slavoniae und der von Tragurium [99]). Als die italieniſchen Katharer anfingen ſich vorzugsweiſe an den erſtern anzuſchlieſſen, kam Nicetas, Biſchof der Katharerkirche zu Konſtantinopel, und ſtellte bei den meiſten den ordo von Tragurium wieder her, konnte jedoch eine Lehrſpaltung nicht verhindern; die Mehrzahl der italieniſchen Katharer blieb zwar dem ordo von Tragurium, d. h. dem urſprünglichen abſoluten Dualismus getreu, allein Andre fuhren fort den ordo Bulgariae, d. h. den gemilderten Dualismus zu bekennen; ein Biſchof dieſer letztern, Nazarius, brachte gegen das Ende des 12. Jahrhunderts aus der Bulgarei eine bei der Secte in hohem Anſehn ſtehende apokryphiſche Schrift, und eine vorher in Italien weniger verbreitete Anſicht über die Natur der Maria mit. Die welche dieſe Anſicht über Maria lehrten, nennt Moneta vorzugsweiſe die Cathari Sclavi [100]).

b) Zur Zeit des Albigenſerkriegs gab es in der Bulgarei einen, wie es ſcheint, ausgezeichneten Katharerbiſchof, zu dem die Glieder der Secte aus allen Ländern ſtrömten, um ſeinen Rath zu erholen, und der einen eignen Repräſentanten in Frankreich hatte [101]). Auch waren damals Bosnien, Dalmatien, die Bulgarei der Zufluchtsort vieler verfolgter franzöſiſchen und italieniſchen Katharer.

4. Zeugniſſe für die ſlaviſche Abſtammung ſind ferner:

a) der Name Bogomilen, den die dem gemilderten Dualismus huldigende Partei in Thrazien und Griechenland trug;

b) die Doxologie Matth. VI, 13, welche ſich in den bei den italieniſchen [102]) und franzöſiſchen [103]) Katharern üblichen Verſionen des Neuen Teſtamentes fand. Dieſe Stelle, die bekanntlich nicht in der Vulgata vorkommt, gehört der ſogenannten byzantiniſchen Recenſion des Textes an, nach welcher Cyrillus und Methodius ihre ſlaviſche Ueberſetzung machten. Der Umſtand, daß ſich dieſelbe nicht in der Vulgata findet, beweiſt, daß die katharíſchen Ueberſetzungen des Neuen Teſtaments nicht nach dieſer gemacht worden ſind; während andrerſeits ihr Vor-

---

99) *Vignier*, Recueil de l'histoire de l'Eglise; Leyden, 1601, in fol.; S. 268.

100) l. c., S. 223.

101) Brief des Legaten Conrad von Porto an die franzöſiſchen Prälaten; in den Epist. *Gervasii* Praemonstratensis, in *Hugo*, Sacrae antiquitatis monumenta; Stivag, 1725, in fol.; B. I, S. 116.

102) *Moneta*, S. 444.

103) Protokoll der Inquiſition von Toulouſe, vom Jahr 1273; Manuſcript der königl. Bibliothek zu Paris.

kommen in der ſlaviſchen Verſion uns zu beweiſen ſcheint, daß dieſe der Text war, welchen die abendländiſchen Katharer überſetzt, und daß daher die Häreſie ſich von den Slaven auch nach dem Occident verbreitet hat.

Urheber der katharischen Lehre waren wahrſcheinlich Griechen. Die frühen Relationen zwiſchen Griechen und Slaven ſind bekannt. Für unſre Annahme ſprechen:

1. Der griechiſche Name, den ſich die Secte gab, *Καθαροί*.

2. Die urſprünglich griechiſchen apokryphiſchen Bücher, welche bei den ſlaviſchen Katharern Eingang fanden, und von ihnen auch nach dem Abendland kamen. Es ſind dieß die Visio Jesaiae, deren ſowol die Bogomilen ſich bedienten [104]), als auch die ſtrengen Dualiſten in Italien [105]); und ein ſogenanntes Evangelium Johannis, das aus der Bulgarei nach Italien gebracht und daſelbſt von den mildern Dualiſten hochgeachtet wurde [106]). Dieſer Umſtand kann auch dazu dienen den Beweis von der Abſtammung der abendländiſchen Katharer von den ſlaviſchen zu verſtärken.

3. Speculationen wie die katharischen ſind dem griechiſchen Geiſte, zumal dem Geiſte griechiſcher Mönche ganz angemeſſen. Schon Theodoret berichtet: daß der Manichäismus, vornehmlich wegen ſeiner aſcetiſchen Tendenz, unter den griechiſchen Mönchen viele Anhänger zählte, und ſich in den Klöſtern des Orients *ἐν μοναχικῷ προσχήματι* lange erhielt [107]). Es ſcheint uns daher eine nicht zu gewagte Vermuthung, wenn wir annehmen: griechiſche oder vielmehr gräco-ſlaviſche, einer ſtrengen Aſkeſe ergebene und in der Einſamkeit des Kloſters über den Urſprung des Uebels ſpeculirende, aber ſonſt wenig theologiſch gebildete Mönche ſeien die Väter des Katharismus geweſen. Baſilius, der um 1053 in die Secte der Bogomilen trat und 1115 zu Konſtantinopel verbrannt wurde, war ein thraciſcher Mönch und hatte 50 Jahre lang die Häreſie gelehrt, ehe er entdeckt wurde. Der Bogomilismus erhielt ſich noch lange nachher in griechiſchen, thraciſchen und kleinaſiatiſchen Klöſtern. Ungefähr um dieſelbe Zeit, als Baſilius die Ketzerei annahm, wurden, im Jahr 1058, die Mönche des Kloſters Saſawa in Böhmen angeklagt ketzeriſche Irrthümer in ſlaviſcher Sprache gelehrt zu haben [108]).

---

[104]) *Euthymius Zigadenus*, Victoria et triumphus de Massalianorum secta; bei *Tollius*, Insignia itinerarii italici; Utrecht, 1696, in 4°; S. 116.

[105]) *Moneta*, S. 218.

[106]) Von Dieſem exiſtirt ein griechiſches Manuſcript in der S. Marcus-Bibliothek zu Venedig; ſ. *Thilo*, Codex apocryphus Novi Test., T. I, p. 885.

[107]) Historia religiosa, in Opp., ed. *Sirmond.*, T. III, p. 792.

[108]) Historia monasterii Sazaviensis, bei *Menken*, Scriptores rerum german., B. III, S. 1782.

Es wird freilich nicht berichtet, welcher Art dieſe Irrthümer waren; allein iſt es etwas Abenteuerliches, auch hier an den katharischen Dualismus zu denken?

Viele Umſtände vereinigten ſich in den ſlaviſchen Ländern, um die Verbreitung häretiſcher, zumal dualiſtiſcher Lehren zu begünſtigen:

1. Es iſt bekannt, daß der von den griechiſchen Miſſionaren eingeführte Gottesdienſt in ſlaviſcher Sprache früh den Verfolgungen der lateiniſchen Geiſtlichkeit ausgeſetzt war. Als um 880 die gräco-ſlaviſchen Prieſter gezwungen wurden Mähren zu verlaſſen, fanden ſie Zuflucht in der Bulgarei, während aus dieſem Lande die lateiniſchen Prieſter ſich flüchtig machen muſſten. Den Slaven Kroatiens und Dalmatiens wurde gleichfalls der Gebrauch der Landesſprache bei dem Gottesdienſte unterſagt. Der unterdrückte ſlaviſche Ritus erhielt ſich nur mit Mühe, im Verborgenen; dieſer Umſtand muſſte bei deſſen Anhängern einen tiefen Groll gegen die Sieger und Unterdrücker hervorbringen, welcher ſicher der Verbreitung von Lehren, die dem Cultus dieſer Letztern zuwider waren, großen Vorſchub leiſtete; und Häretiker welche in der Landesſprache lehrten und predigten, muſſten bei dem Volke, zu dem ſeine Geiſtlichen in einer ihm unverſtändlichen Sprache redeten, günſtig aufgenommen werden.

2. Während mehrere ſlaviſche Völker nur ſehr ſpät zum Chriſtenthum bekehrt wurden, blieben ſelbſt unter den bekehrten noch lange heidniſche Irrthümer und Gebräuche zurück [109]); ſolche Reminiſcenzen konnten zur Verbreitung einer Lehre, die ein ſo weſentlich heidniſches Gepräge trug wie der Dualismus, ebenfalls das Ihrige beitragen. Wichtiger noch iſt der Umſtand: daß das ſlaviſche Heidenthum, zu einer unbeſtimmten Zeit, ſich unter chriſtlicher Einwirkung auf eine eigne Weiſe modificirt hatte; gerade vermittelſt dieſer Modification fand dann der Dualismus einen leichtern Anknüpfungspunct. Gieſeler hat zuerſt hierauf aufmerkſam gemacht [110]). Um das 12. Jahrhundert nämlich erſcheint in der ſlaviſchen Mythologie neben dem höchſten Gott, den dieſe Völker früher verehrten, ein böſes Princip, Czernebog oder Diabol genannt [111]). Dieſer letztere Name ſcheint zu beweiſen, daß dieſer böſe Gott einer der chriſt-

---

[109]) Den chriſtlichen Slaven Thraciens u. ſ. w. werden ſolche Gebräuche verboten von dem Concil von Konſtantinopel, im Jahr 869. Vergl. Schafarik, Slaviſche Alterthümer, B. II, S. 178 u. f.; — und *Maciejowski*, Essai historique sur l'Eglise chrétienne primitive des deux rites chez les Slaves; trad. du polonais par *Sauvé*; Berlin, 1846, in 8°; S. 26 u. f.

[110]) Ueber den Dualismus unter den Slaven: Studien und Kritiken, 1837, Heft II, S. 357 u. f.

[111]) *Helmold*, Chronica Slavorum; Lübeck, 1659, in 4°; S. 125.

lichen Theologie entnommenen Idee seine Entstehung verdankt; man weiß, welche bedeutende Rolle der Teufel in den Predigten des Mittelalters spielte, und wie lebhaft er die Phantasie der Völker beschäftigte. Bei den heidnischen Slaven nun wurde der Teufel zum Rang eines bösen Gottes neben dem guten erhoben. Merkwürdig ist, daß sie bei ihren Gelagen sowol diesem bösen Gott als dem guten ihre Becher darbrachten, Beiden also einen Cultus weihten, dem einen aus Dankbarkeit, dem andern aus Furcht. Es braucht nicht weiter bewiesen zu werden, wie leicht an solche bereits vorhandene dualistische Ideen die auf ähnlichem Grunde beruhenden katharischen sich anschliessen konnten; ja das Eigenthümliche dieses slavischen Paganismus ging seinerseits sogar in einige Zweige des Katharismus über: der den beiden Principien geweihte Cultus findet sich bei den Bogomilen und mehr noch bei der gröbsten Partei, den Luciferianern.

Diese dualistische Modification des slavischen Heidenthums wird allerdings erst seit dem 12. Jahrhundert berichtet, also zu einer Zeit, wo der Katharismus schon längst bestand. Allein daß der Berichterstatter, Helmold, sie erst im 12. Jahrhundert, während seiner Reisen unter den Slaven, erkannte, dieß beweist nicht, daß sie damals erst aufkam, sie kann sehr wohl schon viel früher stattgefunden haben. Es wäre indessen auch denkbar, daß sie selbst einer katharischen Einwirkung zuzuschreiben ist; was jedoch nicht hindert anzunehmen, daß sie, sobald sie geschehn war, die noch heidnischen Slaven zur Bekehrung zum Katharismus geneigter machte.

3. Es ist auch nicht zu vergessen: daß, nachdem Cyrillus und Methodius den König der Bulgaren Bogoris bekehrt, und dieser im Jahr 866 sich auch an den Papst um Absendung römischer Missionare gewandt hatte, die Paulicianer von Tephrika, wahrscheinlich um sich die bei dieser Gelegenheit entstandenen Streitigkeiten zu Nutze zu machen, sich gleichfalls entschlossen Prediger in die Bulgarei zu senden, um ihre Lehre daselbst zu verbreiten[112]). Auch hiedurch verbreiteten sich dualistische Keime unter den Slaven, sodaß, als die katharischen Lehrer auftraten, sie einen mehrfach vorbereiteten Boden und sowol im slavischen Heidenthum als in dem Zustande der slavischen Kirche die stärksten Anknüpfungspuncte fanden.

Was nun den ursprünglichen slavischen Katharismus betrifft, so haben wir freilich keine Quellen, woraus eine bestimmte Kenntniß desselben unmittelbar zu schöpfen wäre. Ohne Zweifel war es ein

---

[112]) *Petrus Siculus* erfuhr dieß während seines Aufenthalts zu Tephrika im Jahr 868. S. sein Sendschreiben an den Erzbischof der Bulgaren, vor seiner Historia Manichaeorum; ed. *Gieseler*, S. 2.

noch unvollständiges, unausgebildetes System, das erst später durch geübtere Hände die völlig entwickelte Gestalt erhielt, in der es im 12. und besonders im 13. Jahrhundert erscheint. Um den ursprünglichen Gehalt so viel als möglich zu erkennen, mag es vergönnt sein aus den historischen Zeugnissen, vom Ende des 10. Jahrhunderts bis zum Anfang des 12., diejenigen Puncte zusammenzustellen, welche den verschiednen abendländischen, die Lehre freilich nur theilweise angebenden Berichten gemeinsam sind, und zugleich die Sätze aus der Lehre der Bogomilen damit zu verbinden, worin dieselbe mit dem reinen Katharismus übereinstimmt. So wird es vielleicht möglich sein die Haupt-Elemente dieser noch sehr vagen Speculation einigermaßen zu reconstruiren, und die Summe derselben als den Inhalt des ältesten, unter den Slaven entstandenen Dualismus, von dem dann verschiedne Richtungen ausgingen, darzustellen. Diese gemeinsamen Puncte sind:

1. Absoluter Dualismus; dieser geht hervor

a) aus dem öffentlichen Glaubensbekenntniß Gerbert's bei seiner Erwählung zum Erzbischof von Rheims im Jahr 991; er sagt unter anderm, er glaube „diabolum non *per conditionem*, sed per arbitrium factum esse malum“ [113]); die Häretiker, auf die er hier und überhaupt in dem ganzen Glaubensbekenntnisse offenbar Rücksicht nimmt, lehrten demnach, der Teufel sei von Natur bös, also ein böses Princip neben dem guten, also absoluter Dualismus; die spätere gemilderte Partei unter den Katharern lehrte, mit der Kirche hierin übereinstimmend, der Teufel sei erst bös geworden durch einen Act seines Willens.

b) Aus den bestimmten Worten des *Radulphus Ardens*, um 1101: „duos praedicant rerum *auctores*, Deum invisibilium, Diabolum visibilium“ [114]). Die gemäßigtern Dualisten hingegen nahmen nur Einen *auctor* des Alls an, den guten Gott; aus den von diesem geschaffenen Elementen habe der Teufel die sichtbare Welt bloß gebildet.

c) Man kann es auch schließen aus der Benennung „Manichäer“, welche den Katharern sicher nur darum gegeben wurde, weil sie zwei Principien annahmen; die aus der Aquitaine, 1018 und 1028, und die von Orléans, 1022, werden so genannt von dem gleichzeitigen Chronisten Ademar [115]), und die von Châlons, 1042, von dem Verfasser der Gesta Episcoporum Leodiensium [116]).

---

[113]) *Gerberti* Epist. 75; in dem Recueil des hist. de France, B. X, S. 409.

[114]) Sermo in dom. VIII post Trinit., bei *d'Argentré*, Th. I, S. 9.

[115]) Recueil des hist. de France, B. X, S. 154, 159, 164.

[116]) *Martène* et *Durand*, Ampliss. collectio, B. IV, S. 899.

2. Verwerfung des Alten Teſtaments: wurde gelehrt von Denen, gegen welche Gerbert ſein Glaubensbekenntniß ablegte; von Leutardus zu Virtus in der Champagne, um das Jahr 1000 [117]); von den an einen Italiener ſich anſchlieſſenden Häretikern zu Arras, im Jahr 1025 [118]); von den Dualiſten zu Agen, 1101 [119]), und von den Bogomilen.

3. Chriſtus hat nur ſcheinbar menſchliche Natur gehabt, Doketismus: Gerbert's Glaubensbekenntniß; Häretiker zu Orléans, 1022 [120]), und zu Soiſſons, 1114 [121]).

4. Verwerfung der Waſſertaufe: Häretiker der Aquitaine, 1018; zu Orléans; zu Arras, zu Agen, zu Soiſſons; die Bogomilen.

5. Mittheilung des heiligen Geiſtes durch das Händeauflegen, Consolamentum: Häretiker zu Orléans, zu Châlons, die Bogomilen.

6. Verwerfung der Ehe: Gerbert's Glaubensbekenntniß; Leutardus; Häretiker zu Orléans, zu Arras, zu Monteforte um 1030 [122]), zu Châlons, zu Agen, zu Soiſſons; die Bogomilen.

7. Verwerfung des Genuſſes des Fleiſches: Gerbert's Glaubensbekenntniß; Häretiker zu Monteforte, zu Châlons, zu Goslar um 1052 [123]), zu Agen, zu Soiſſons; die um 1152 aus Ungarn und Italien nach Deutſchland gekommenen [124]); die Bogomilen.

8. Verwerfung der kirchlichen Abendmahlslehre: Häretiker zu Orléans, zu Arras, die Bogomilen.

9. Verwerfung der Kreuzesverehrung und der Bilder: Leutardus; Häretiker zu Arras; die aus Ungarn gekommenen; die Bogomilen.

Daß nicht alle Zeugniſſe gleichmäßig alle Puncte erwähnen, kann verſchiedne Urſachen haben, entweder Mangel an Kenntniß von Seite der Berichterſtatter, oder Weigerung der Angeklagten alle ihre Lehren einzugeſtehn; vielleicht hatte auch, in den erſten Zeiten beſonders, die Secte eine Art Geheimlehre, zu der hauptſächlich das dualiſtiſche Grund-

---

117) *Glaber Radulphus*, Historia sui temporis, in dem Recueil des hist. de France, B. X, S. 23.

118) *Mansi*, B. XIX, S. 425.

119) *Radulphus Ardens*, l. c.

120) Gesta Synodi Aurelianensis, in *d'Achéry*, Spicilegium; Ausg. von 1723, B. I, S. 605.

121) *Guibertus Novigent.* l. c., S. 519.

122) *Landulphus* senior, Historia Mediol., bei *Muratori*, Scriptores rerum ital., B. IV, S. 89.

123) *Hermannus Contractus*, Chronicon, bei *Pistorius*, Scriptores rerum germ., B. I, S. 333; — und Gesta Episcoporum Leodiensium, a. a. O., S. 902.

124) Fasti Corbeienses, a. a. O., S. 77.

princip gehörte, weil daſſelbe dem Chriſtenthum am meiſten widerſprach; Manche kannten daher vielleicht nur die kathariſche Praxis, welche für ſie nur eine ſtrengere Aſkeſe zu ſein ſchien; mit dieſer wurde vielleicht der Unterricht der Neophyten begonnen, um ſie erſt ſpäter in das Weſen des Katharismus ſelbſt einzuweihen. Man ſieht übrigens aus unſrer Zuſammenſtellung: daß der ältere kathariſche Dualismus nur aus wenigen dogmatiſchen Grundſätzen und einigen praktiſchen, aſcetiſchen Vorſchriften beſtanden zu haben ſcheint; daß er aber dennoch im Keime das ganze Syſtem enthielt, ſo wie es ſich ungefähr um die Mitte des 12. Jahrhunderts ausgebildet hat. Schon früh nahm er, gerade ſeiner populären Unbeſtimmtheit wegen, verſchiedene Geſtalten an und erlitt einige nicht unbedeutende Modificationen. Bereits um die Mitte des 11. Jahrhunderts zeigt ſich, unter den ſlaviſchen Katharern ſelbſt, beſonders in Thracien, eine Tendenz den ſchroffern abſoluten Dualismus durch Annahme eines höchſten Gottes zu mildern. Pſellus, der um 1050 lebte, berichtet [125]): es haben ſich in der genannten Provinz Leute gefunden, welche glaubten, der höchſte Gott habe zwei Söhne gehabt, von denen der eine die ſinnliche Welt, der andre das Reich des Himmels regiere, während der Vater ſich bloß die ὑπερκόσμια vorbehalten habe; Einige, fährt Pſellus fort, verehren beide Söhne und lehren, ſie werden ſich einſt wieder im Vater vereinigen zur Wiederherſtellung der Einheit; Andre hingegen verehren bloß den Sohn, welcher den Himmel und die Seele regiert, obgleich ſie den andern nicht verachten, um ſich deſſen Rache nicht auszuſetzen. Dieſe Letztern ſind ohne allen Zweifel die Bogomilen. Ferner, berichtet Pſellus weiter, habe es noch Andre gegeben, welche bloß den Gott der Welt, den ſie Satanaki [126]) nennen, verehren, um ſich ihn günſtig zu erhalten. Neander findet das Daſein einer ſolchen Secte unwahrſcheinlich [127]). Erwägt man aber, daß die ſlaviſchen Heiden für den Diabol, und ſelbſt die Bogomilen für den böſen Geiſt eine auf Furcht begründete Verehrung hatten: ſo läſſt es ſich auch denken, daß in rohen Zeiten und unter rohen Völkern es Leute geben konnte, die noch einen Schritt weiter gingen, und es bequemer fanden bloß denjenigen Gott anzurufen, von dem ſie theils irdiſche Vortheile erwarteten, theils irdiſche Uebel befürchteten, während der eigentliche Gott, da er, ihrer Anſicht nach, ſich mit der Welt nicht befaſſte, ihnen für nichts galt.

---

[125]) De operatione daemonum, ed. *Boissonade*; Nürnb., 1838, in 8°; S. 3 u. f.

[126]) *Boissonade* gibt die Variante Satanael, S. 4 u. 198. Iſt Satanaki vielleicht nicht eine ſlaviſche Form?

[127]) B. IV, S. 455.

Erwägt man ferner, daß Nicetas Choniates von einer ganz ähnlichen Secte ſpricht [128]), die er Sataniani nennt; und denkt man an die zu Anfang des 14. Jahrhunderts beſonders in Böhmen und Oeſtreich zahlreich auftretenden Luciferianer [129]): ſo wird man zu dem Schluſſe geführt, daß nicht nur die von Pſellus beſchriebenen Ketzer wirklich exiſtirt haben, ſondern auch daß dieſe gröbſte Form des ſlaviſchen Dualismus ſich mehrere Jahrhunderte hindurch ununterbrochen erhalten hat.

Der Katharismus, ſowol der abſolute als der gemilderte, verbreitete ſich früh, unter den angegebnen ihn begünſtigenden Umſtänden, beinah in alle von Slaven bewohnte Länder; unter mehrern dieſem Stamme angehörenden Völkern, namentlich den Bosniern, wurde er ſogar herrſchend und erhielt ſich bis tief in das 15. Jahrhundert herab. Früh ſchon fand er auch unter andern Völkern Eingang; er nahm ſeine Richtung ſowol nach Oſten hin als nach Weſten. Wahrſcheinlich ſchon zu Anfang des 11. Jahrhunderts verbreitete er ſich nach Thracien, Macedonien, ja bis nach Konſtantinopel hin. Zur nämlichen Zeit, ſogar ſchon ſeit dem Ende des 10. Jahrhunderts, ſieht man ihn ſeinen Weg in weſtlicher und ſüdweſtlicher Richtung nehmen, weſtlich nach Ungarn, ſüdweſtlich nach Bosnien, Dalmatien, und von da nach Italien und Frankreich. Je nach dieſen verſchiednen Richtungen nahm er eigenthümliche Charaktere an: in den erſten Zeiten iſt der öſtliche Katharismus mehr ſpeculativ; der ſubtile, zu gnoſtiſchen Träumereien geneigte Geiſt des Orients drückt ihm ſein Gepräge auf und miſcht ihm gnoſtiſche Elemente bei; während im Abendlande die den Völkern dieſer Region eigene praktiſchere Tendenz ſich auch in dem occidentaliſchen Katharismus ausſpricht; zu Orléans, Arras, Monteforte u. ſ. w. werden die Häretiker hauptſächlich wegen ihrer aſcetiſchen Vorſchriften und ihrer Oppoſition gegen die Praktiker und Mißbräuche der römiſchen Kirche angeklagt, und weit weniger wegen Speculationen über Gott und die Welt; überhaupt iſt im Occident der moraliſche Theil des Syſtems ſtrenger als im Oſten; den Bogomilen iſt es z. B. erlaubt zu lügen, während die abendländiſchen Katharer das Lügen als eine der größten Sünden verabſcheuen. Im Weſten herrſchte lange der abſolute Dualismus allein; obgleich auch im Oſten abſolut-dualiſtiſche Kirchen beſtanden, ſcheint doch das gemilderte Syſtem dort die meiſten Anhänger gehabt zu haben; ſpäter kam dieſes aus der Bul-

[128]) Thesaurus orthodoxae fidei, lateiniſch in der Biblioth. Patrum, Col.; B. XII, Th. I, S. 572.

[129]) Annales Novesienses, bei *Martène* et *Durand*, Ampliss. coll., B. IV, S. 581; — *Pez*, Scriptores rerum austriac., B. II, S. 533 u. f. Auch im Brandenburgiſchen kamen ſolche Ketzer vor; *Wadding*, Annales minorum, B. VII, S. 185.

garei auch nach Italien. Die völlige Entwicklung beider Formen erkennt man erst aus den Gegenschriften seit dem Ende des 12. Jahrhunderts.

Wir begnügen uns mit diesen Andeutungen, deren Ausführung uns hier von dem eigentlichen Gegenstande dieses Aufsatzes zu weit abführen würde. Unser Zweck war blos: zu zeigen, wie verschieden die Ansichten über den Ursprung der Katharer sind; die Gründe anzugeben, warum wir keine derselben für genügend halten können; und zuletzt unsre eigne Art die Sache anzusehn hier niederzulegen. Wir wiederholen es, wir sind überzeugt nicht Mehr zu geben als eine Conjectur, die aber, solange nicht etwas Positiveres an ihre Stelle gesetzt wird, für uns wenigstens sehr große Wahrscheinlichkeit hat. Da wir uns nun einmal mit dem Gegenstande beschäftiget haben, so muß uns natürlich sehr viel daran gelegen sein der Sache immer mehr auf den Grund zu kommen; mit der größten Dankbarkeit würden wir daher alle Bemerkungen, Einwendungen, Berichtigungen, insofern sie auf wissenschaftlichen Gründen und historischen Thatsachen beruhen, aufnehmen. Wir fügen deshalb die Bitte bei, im Falle daß solche Bemerkungen in irgend einer Zeitschrift veröffentlicht werden, die betreffende Nummer uns gütigst zuzusenden; weil, bei der Unmöglichkeit alle Zeitschriften jederzeit zur Hand zu haben, uns Manches entgehn könnte, das vielleicht von hohem Werth für uns wäre. Es handelt sich hier nicht um Befriedigung einer blosen historischen Neugierde; dieß könnte man sagen, wenn die Katharersecte von geringer, untergeordneter Wichtigkeit in der Kirchengeschichte wäre; es handelt sich vielmehr darum den Ursprung eines Religionssystems aufzuhellen, das Jahrhunderte lang in vielen Ländern Europa's zahllose Anhänger zählte, dem es gelang mitten in der herrschenden römischen Kirche eine weit ausgebreitete Ketzerkirche aufzurichten, und neben dem christlichen Monotheismus ein dualistisches Heidenthum fortzupflanzen, bis es endlich, nach harten Kämpfen, aus der Geschichte wieder verschwand.

XI.

Die theologiſche Doctrin Johann Wycliffe's.

Nach den Quellen dargeſtellt und kritiſch beleuchtet

von

Dr. Ernſt Anton Lewald,
Kirchenrath und Profeſſor der Theologie zu Heidelberg.

Schluß aus dem 4. Heft von 1846. S. 503—530.

Siebentes Hauptſtück.

Die Lehre von den Sacramenten.

Nachdem Wycliffe die Chriſtologie und Verſöhnungslehre abgehandelt und ſofort das dritte Buch ſeines Trialogus mit der Lehre von der heil. Schrift als der allein untrüglichen Erkenntnißquelle und dem Probirſtein aller Wahrheit beſchloſſen hat, trägt er im vierten Buche zuerſt in einer langen Reihe von Geſprächen die Lehre von den Sacramenten in reformatoriſch-kritiſcher Weiſe vor [1]). Anknüpfend an die beiden üblichen Definitionen: „ein Sacrament iſt das Zeichen einer heiligen Sache", und: „ein Sacrament iſt die ſichtbare Form einer unſichtbaren Gnade", bemerkt Alithia: Es würden demnach der Sacramente, genau genommen, viel mehre ſein als die bekannten ſieben; da jedes Geſchaffene, welches wir mit den Sinnen wahrnehmen, Zeichen ſeiner Erſchaffung, ſichtbare Form der unſichtbaren Gnade des Schöpfers iſt [2]). Ferner, die apoſtoliſche Predigt des Wortes Gottes würde mit völlig gleichem Rechte

[1]) S. *cap.* 1—25.

[2]) Si definitio sacramenti sit *sacrae rei signum*, videtur quod omne signabile sit etiam sacramentum; quia omnis creatura signat suam creationem et etiam creatorem, et sic rem sacram signat ... Quodsi sacramentum sit *invisibilis gratiae visibilis forma* ..., videtur quod quaelibet sensibilis creatura sit etiam sacramentum, quia est visibilis forma invisibilis gratiae creatoris et gerit similitudinem idearum. *Dial. l. IV. c.* 1. *fol.* 99. *p.* 2.

wie jene ſieben ein Sacrament heiſſen können, weil ſie die Zuhörerſchaft als heilig bezeichnet [3]) und in der Schrift auf eine eben ſo ſignificante Weiſe zur Pflicht gemacht wird wie die Verwaltung irgend eines andern Sacraments. S. das Evang. Johannis im letzten Capitel, wo der dreifachen Verſicherung, daß man Chriſtus liebe, jedesmal die Aufforderung zum Weiden ſeiner Schafe nachfolgt. Wenn alſo das Weiden der chriſtlichen Heerde mit dem göttlichen Worte nicht als ein Sacrament gilt, ſo läſſt ſich dafür wol kein anderer genügender Erklärungsgrund denken, als der Umſtand, daß es den Vorgeſetzten nur Mühe und Sorge macht, ohne für ſie einigen Profit abzuwerfen [4]). — Wycliffe in ſeiner Antwort geſteht, daß er bei den ſieben ſogenannten Sacramenten kein gemeinſames Merkmal anzugeben wiſſe, wonach dieſer Name in einem- unddemſelben Sinn ihnen allein zukäme [5]); er gibt deshalb zunächſt nur referirend einen Ueberblick derſelben, um ſie alsdann in ſelbſtgewählter Ordnung und Reihenfolge, je nachdem ſie ihm mehr oder weniger deutlich und ausdrücklich in der heil. Schrift begründet ſchienen [6]), einzeln durchzugehen. „Die Taufe", ſo articulirt er die Kirchenlehre, „iſt das Zeichen der geiſtlichen Geburt in Gott, und ſonach das erſte Sacrament, welches dem Menſchen die erſte, ihn geiſtlich erzeugende Gnade verleihet. Wegen des allzugeringen Maaßes von Kraft aber, welches dem Kinde beiwohnt, nachdem es dergeſtalt in Chriſtus erzeugt (regenerirt) worden, kommt zweitens die Confirmation hinzu als das Zeichen geiſtlicher Kräftigung, welche ihm von Gott aus durch die befeſtigende Gnade zuwächſt. Ferner, weil die Kirche zweier Gattungen erzeugender Menſchen bedarf, nämlich ſolcher, die auf geiſtliche Weiſe, und ſolcher, welche leiblich erzeugen, ſo ſind zwei Sacramente in Bezug auf dieſe zwei Arten von Vätern eingeſetzt, die Ordination, das Sacrament zur Hervorbringung von Klerikern, und zwar beſonders von Prieſtern; und die Ehe, welche zwar kein unmittelbares Zeichen der phyſiſchen Erzeugung eines Menſchen iſt, wol aber andeutet, daß ſolches Zeugen ohne Sünde

---

[3]) ... eo quod est signum sanctitatis auditorii, rel. *Fol.* 100.

[4]) Quare ergo non est ista verbalis pastio sacramentum, numquid sit causa sufficiens, [nisi] quod infert sollicitudinem praepositi et non lucrum.

[5]) *Ibid. infr.:* Nec didici *picacias* (?), ex quibus picaciis adjectis hoc nomen *sacramentum* limitari debet univoce ad haec septem. Ideo desperans de univocatione, rel. (Vgl. *Dufresne, Gloss.* s. v. *Pittacium*, siv. *Pictacium.*)

[6]) Secundum ordinem, quo sacramenta in scripturâ sacrâ expressius sunt fundata. *Cap.* 11. *fol.* 117. *p.* 2.

geſchehen könne [7]). Weil nun aber der Menſch auf ſeiner Wanderſchaft hienieden oft wieder fällt und in geiſtliche Schwäche zurückſinkt: ſo ſind zwei weitere Sacramente zu ſeiner Wiedererhebung angeordnet, nämlich die Buße, um die Sünde zu tilgen, und die Euchariſtie, um den Bußfertigen auf ſeinem Wege zu ſtärken und zu befeſtigen, weshalb ſie gewöhnlich das viaticum genannt wird; endlich iſt zur Feſtigung des Wanderers am Ziel der ganzen Laufbahn das Sacrament der letzten Oelung eingeführt."

I. Abendmahl.

Das vor andern hochzuhaltende urchriſtliche Sacrament der Euchariſtie wird nun von Wycliffe vorangeſtellt und, beſonders auch mit Rückſicht auf dabei vorkommende Meinungsverſchiedenheiten, am weitläufigſten beſprochen. Nachdem er gewiſſer Irrlehrer ſeiner Zeit, welche, um den Schwierigkeiten und Inconvenienzen des Dogma von der Brodverwandlung zu entgehen, dem geweiheten Elemente den ſacramentlichen Charakter ganz abzuſprechen wagten, flüchtig erwähnt hat [8]), gibt er Nachſtehendes als die gemeine Meinung der damaligen Kirchenlehrer an: Der Leib Chriſti iſt sacramentaliter in der Hoſtie gegenwärtig (ſodaß der Euchariſtie unſtreitig der ſacramentliche Charakter zukommt); da nun aber der Leib Chriſti dabei nicht auf natürliche Weiſe ſichtbar wird, ſo bleibt nur die Annahme geſtattet, daß als ſinnliches Zeichen nichts Anderes als Dasjenige (von dem Brode nach der Conſecration) ſich erhalte, was in die Kategorie des Accidens fällt [9]). — Bei Erörterung der damit in Verbindung ſtehenden bekannten Diſtinction zwiſchen sacramentum und res sacramenti geräth er aber ſofort in offenen Zwieſpalt mit der kirchlichen Transſubſtantiationslehre. „Der Leib des Herrn droben", bemerkt er, „iſt Beides, Sacrament und auch Sache";

---

[7]) ... matrimonium, quod licet non sit signum immediatum ad procreationem hominis naturalem, est tamen signum efficax, per quod notatur sine peccato luxuriae licere in esse naturali (vielleicht naturale) hominem procreare. *Cap.* 1. *fol.* 100. *p.* 2.

[8]) *Dial. l. IV. c.* 2. *fol.* 101.: Sunt recentes haeretici, qui negant illud (album et rotundum consecratum a presbytero) esse sacramentum, ut subterfugiant in errore suo inconvenientia quae sequuntur: sed illos tam antiquis quam modernis tam contrarios oportet caute corripere, rel.

[9]) *Ibid. et seq. pag.:* Doctores dicunt communiter, quod sit sacramentaliter corpus Christi. Cum ergo aliquid sit sacramentum Eucharistiae. et corpus Christi in naturâ suâ non sit ibi visibile, relinquitur, quod non ibi remaneat signum sensibile sacramentum, nisi illud quod differentiâ accidentis est signatum.

als Sacrament wird derſelbe betrachtet, weil er das ſenſibele Zeichen der Seele Chriſti, ſeiner Gottheit und Gnade iſt; als Sache oder Gegenſtand eines Sacraments, inſofern er ſelbſt die geweihete Hoſtie zum Zeichen hat. — Von dem heiligen Abendmahlsbrode aber wird gelehrt, es ſei Sacrament und nicht Sache; was nicht etwa ſo zu verſtehen iſt, als wäre es überhaupt nicht eine Sache, Etwas das deutlich und ſtark in die Sinne fällt; ſondern nur ſagen will, daß es nicht Eins mit der durch daſſelbe bezeichneten Sache, nicht naturaliter der Leib Chriſti ſei. Sache und nicht Sacrament endlich iſt die Gnade der Einigung Chriſti mit ſeiner Gemeinde; welche Gnade durch das beſagte in die Sinne fallende Sacrament auf eine wirkſame Weiſe mit bezeichnet wird [10]). In Abſicht auf die Quiddität dieſes in die Sinne fallenden Sacraments aber ſind vielerlei Irrthümer verbreitet. Einige behaupten, daſſelbe ſei ein „Accidens ohne Subject"; Andere, es ſei ein „Nichts, ein Aggregat aus vielen verſchiedenartigen Accidentien (welchen Subſtantialität, das ſie innerlich verknüpfende Band der Gemeinſchaft und Einheit abgeht)" [11]). Gegen Solche, ſetzt er hinzu, habe er vielfältig, theils in ſcholaſtiſcher Weiſe, theils in der Volksſprache geſtritten [12]); und er halte dafür, daß

---

[10]) Oportet tamen quod ista verba sint sane et congrue intellecta. *Sacramentum ... et res* dicitur *corpus Domini* quod est *sursum*. Dicitur autem sacramentum, quia est signum sensibile animae Christi, deitatis et gratiae: et cum ipsum signatur per hanc hostiam, quam sacramus, dicitur respectu illius res ejusdem sacramenti ... Ista autem res sensibilis descripta, quae dicitur communiter *panis sanctus*, vocatur *sacramentum et non res;* non ad istum sensum, quod non sit res aliqua, cum sit res satis sensibilis, ut videmus; sed ad istum sensum quod non sit res illa sacra primo signata per signum sensibile ..., quia non est naturaliter corpus Christi. Sed tertium membrum, quod est *res et non sacramentum*, vocatur *gratia unionis Christi cum sud ecclesiâ:* quae per hoc sensibile sacramentum accessorie efficaciter designatur.

[11]) ... alii, quod est nihil, cum ex multis accidentibus, quae non sunt unius generis, aggregatur. *Fol.* 101. *p.* 2. *infr.*

[12]) Schon bevor Wycliffe in ſeinen akademiſchen Vorträgen das fragliche Kirchendogma und die gewöhnliche Begründung deſſelben zuerſt angriff, und die betreffenden 12 Theſes zu Oxford bekannt machte (Sommer 1381), hatte er ſeine Meinung auf der Kanzel ausgeſprochen; ſ. *Vaughan, Vol. II. p.* 59. — Scholaſtiſch iſt die Materie behandelt in dem lateiniſchen Glaubensbekenntniß, welches er bei der Convocation oder dem Concilium zu Oxford 1382—83 zu ſeiner Vertheidigung einreichte. (*Confessio Magistri Jo. Wyccliff*, abgedruckt aus einem Manuſcript bei *Lewis* im Anhange, *p.* 323 *sqq.*, und ganz unverändert bei *Vaughan, II. p.* 428 *sqq.*) Dazu kommen zwei kürzer und im Ganzen populärer gefaſſte Glaubensbekenntniſſe in engliſcher Sprache, aufbewahrt von *Knyghton, De eventib. Angliae, p.* 2647 *sq.* u. 2649 *sq.* End-

unter allen Ketzereien, welche jemals in der Kirche hervorgesprossen, keine schlauer durch Heuchler eingeführt sei und das Volk mehr betrogen habe als diese; denn sie beraube das Volk, verleite es zur Abgötterei und läugne die Schriftlehre, fordere also die Wahrheit (Christus) vielfach zum Zorne heraus. Was ihm die betreffenden Zeugnisse der heil. Schrift deutlich zu lehren scheinen, fasst er dann kurz zusammen in die Worte: Es sei dieses Sacrament der Leib Christi in der Gestalt des Brodes [13]), d. h. nach der analytisch bestimmteren Formel, deren er sich weiter unten mehrmals bedient, und auf welche er schon hier in den nachfolgenden Sätzen hinweiset: das consecrirte Abendmahlsbrod „sei seiner Natur nach wahres Brod, sei aber auch wahrhaftig und wirklich der Leib Christi auf sacramentliche Weise" [14]). Die eine wie die andere dieser Bestimmungen aber werde aufgehoben, indem man es zu einem bloßen Accidens oder Nichts mache [15]); der Leib Christi könne es demzufolge nicht sein, weswegen man vielmehr annehme, daß der Leib Christi in ihm aller Orten verborgen sei; was man jedoch nicht frei

lich die beiden bald nach dem ersten, akademischen Verbot seiner Sätze von ihm verfassten Volksschriften: *The Wicket* (vgl. Matth. 7, 13. 14.) und: *Of feyned contemplatif life;* das hieher Gehörige aus letzterer ist abgedruckt bei *Lewis, p.* 91 *sqq.* (Eine Abhandlung unter dem Titel: *Active and contemplative life* findet sich in der Sammlung: *The poor caitif.* S. die Verzeichnisse von Wycliffe's Schriften.). Die Vollendung und Veröffentlichung des Trialogus fällt allem Anschein nach in seine beiden letzten Lebensjahre, welche er in stiller Zurückgezogenheit und Muße an seiner Pfarrei zu Lutterworth zubrachte.

[13]) *Dial. ub. supr. fol.* 102.: Hic autem breviter inculco sententiam ex testimonio fidei scripturae, et primo (vielleicht pono), quod hoc sacramentum sit corpus Christi in *formâ panis.* Vgl. *Confess. ap. Knyght. p.* 2649: We beleve, as Crist and his Apostolus han taugt us, that the Sacrament of the Auter, white and ronde, and lyk tyl (to) oure brede or ost unsacrede is verray Goddus body in fourme of brede.

[14]) *Dial. l. l. cap.* 4. *fol.* 106. *p.* 2.: Patet ... quod hoc sacramentum venerabile est in naturâ suâ verus panis, et sacramentaliter corpus Christi.

[15]) *Cap.* 2. *fol.* 102.: Quid, quaeso, est magis alicui contrarium, quam sententia quae dicit quod hoc sacramentum est sacramentaliter corpus Christi, et sententia sibi (für ei) contrarians, quae dicit (genauer wäre der Ausdruck: ex qua consequitur) quod hoc sacramentum *non potest esse aliqualiter corpus Christi?* (Vgl. die *Confess. ap. Lewis. p.* 324., wo er von den Gegnern sagt: Nesciunt fundare quod in suo sacramento est corpus Christi.). Et quoad secundam partem, sententia (so zu l. st. sive) quae dicit quod hoc sacramentum est naturaliter verus panis, et sententia sibi pertinaciter contrarians, quae dicit quod hoc sacramentum non potest esse panis, cum sit accidens, sive nihil.

herausſage, ſondern die Mehrzahl der Gläubigen, um bei ihr keinen Anſtoß zu erregen, gefliſſentlich darüber im Dunkel laſſe [16]). Es thut Noth, ſo fährt er fort, daß „die ganze Kirche auf dieſen Streitpunct ihre Aufmerkſamkeit richte und ſorgfältig erforſche, was man zu glauben habe; denn gewiß iſt, daß dieſe Materie in dem Evangelium Chriſti vollſtändiger, mit größerem Anſehen und mit mehr Mäßigung entſchieden worden als am römiſchen Hofe". Doch hat dieſer Hof ſelbſt vor der Loslaſſung des Teufels mit der vorgedachten älteren Anſicht mehr übereingeſtimmt, wie man aus dem Decretum Gratiani, de consecrat. dist. II. cap. 42. erſieht, wo das Glaubensbekenntniß des Berengarius eingerückt iſt [17]). Ebendies gilt auch von allen heiligen Lehrern, welche bis auf die Loslaſſung des Satans dieſe Materie behandelt haben. Erſt nachher ſind, indem man die Schriftlehre bei Seite ſetzte, jene Irrlehren in Umlauf gekommen, namentlich bei den Bettelmönchen (Fratres), welche ſie hartnäckig vertheidigen, und ſomit nicht nur eine Läſterung gegen Chriſtus und die heil. Schrift begehen [18]), ſondern auch den Papſt und die römiſche Curie dadurch in Mißcredit bringen u. ſ. w. Die ſämmtlichen „fünf Schriftſtellen", welche hier zunächſt in Betracht kommen, ſind dem Sinne und Hauptinhalte nach einſtimmig, wie mich dünkt, obgleich die Reden in denſelben etwas von einander abweichen. Auf ſo glaubwürdige Zeugniſſe geſtützt, argumentire ich nun alſo gegen die Ketzer (= beziehungsweiſe Rechtgläubigen): Chriſtus, der nicht lügen konnte, hat geſagt, das Brod, welches er in die Hände genommen, ſei wirklich (realiter) ſein Leib; und er hat nicht geirrt, noch etwas Falſches behauptet; mithin war es wahrhaftig ſo. Daher denn

---

[16]) *Ibid. supr.*: Et cum haeretici adversantes dicant singuli. quod hoc sacramentum est accidens sive nihil, et non potest esse corpus Christi, licet corpus Christi sit ad omnem punctum *in ipso absconditum*: manifestum est, quod illi omnes dolosi haeretici sunt; dolosi dico, quia noscunt communitates hominum in majori parte sic credere, et nolunt, nesciunt aut non audent illis fidem suam detegere.

[17]) Das will nicht viel ſagen; denn dieſes dem wackern Berengar aufgedrungene Glaubensbekenntniß (vom J. 1059) enthält die Lehre des Paſchaſius in capernaitiſcher Faſſung.

[18]) *Dial. ub. supr.* vgl. *cap.* 6. *fol.* 109., wo es heißt: Auf ſie paßt das „Maledicam benedictionibus vestris" bei Malachias. Dicunt enim quod in consecratione suae hostiae benedicunt panem et vinum in nihilum, cum nulla pars ejus remanet in Christi corpore, nec in suo sacramento. *Wiclef. Conclusiones de Sacram. Altar.* (*ap. Vaughan. Append. Vol. II. p.* 425.) thes. 9.: Quod accidens sit sine subjecto, non est fundabile; sed si sic, Deus annihilatur, et perit quilibet articulus fidei Christianae.

Hieronymus, der vor der Loslaſſung des Satans ein vorzüglicher Schriftforſcher war, in ſeiner Epiſtel an die Helvidia alſo ſchlieſſt: „Wir wollen hören, daß das Brod, welches er gebrochen und ſeinen Jüngern zu eſſen gegeben, der Leib des Herrn ſei, indem er ſelbſt es ſagt.“ Wycliffe erwähnt und widerlegt darauf die verſchiedenen willkürlichen und gezwungenen Deutungen, mittels welcher man die Worte hoc est corpus meum der Transſubſtantiationslehre anzupaſſen, oder einigermaßen mit ihr vereinbar zu machen ſuchte [19]). Einige meinten, das hoc ſei als eine Hinweiſung auf den Körper Chriſti zu faſſen, nicht auf das Brod zu beziehen, weil es ja ſonſt (ihrer dogmatiſchen Reflexion zufolge) einen falſchen Gedanken geben würde. Dagegen wird nun von Wycliffe der unverkennbare logiſche Zuſammenhang der Sätze Matth. 26, 26., welcher jenes Pronomen nicht anders als von dem Brode verſtehen läſſt, hervorgehoben [20]), auch die Analogie der zweiten, die Darreichung des Kelchs begleitenden Formel zu Hülfe genommen, bei welcher letztern es noch mehr in's Auge ſpringe, daß die Beziehung auf den Wein die allein zuläſſige ſei [21]); er erinnert ferner an das Ungehörige, weil völlig Unnöthige einer ſolchen Belehrung, wie ſie die fraglichen Worte nach der andern Auslegung enthalten würden, und unterläſſt nicht den Gegnern bemerklich zu machen, daß dieſe Worte, wenn ſie gar Nichts von dem Brode ausſagten, auch nicht das Mittel ſein könnten die Brodverwandlung zu bewirken [22]). Andere, welche die contextmäßige Bedeutung des

[19]) *Dial. l. IV. c.* 3. Vgl. *Thom. Aquin. Summ. P. III. Qu.* 78. *art.* 5. *concl.*

[20]) *Dial. l. l. fol.* 103.: Nam priori pronomine (sc. quod subaudiendum est ad vocem *fregit*) demonstratur panis, quem Christus sumpsit in manibus; sed sequenti pronomine demonstratur idem quod fuit antea demonstratum: ergo per subjectum propositionis sacramentalis demonstratur etiam idem panis.

[21]) Et confirmatur ex hoc, quod secundum Matth. 26. Christus praecepit, omnes apostolos de calice illo bibere; quod fecerunt, ut patet Marc. 14, (23.).. Et idem est judicium de pane. — *Ibid. p.* 2.: Metonymice (ſo zu l. ſt. methanomice) demonstratur contentum in calice, quando sic dicitur Marci 14.: „Hic est sanguis meus novi testamenti.“ Non enim intelligit quivis catholicus, quod illud corpus metallicum sit sacramentaliter sanguis Christi, sed de vino contento in illo calice.

[22]) *Ibid. supr. p.* 1.: Si enim nude demonstratur corpus Domini in naturâ, tunc ista foret horum verborum Christi sententia: „Hoc corpus meum est corpus meum“. Sed istud apostoli satis superius cognoverunt; et foret impertinenter connexum isti, quod manducarent singuli ex hoc pane. Item, si demonstratio pronominis sacramentalis foret impertinens illi pani, quomodo doceri poterit pertinenter, quod virtute illorum verborum sacramentalium est illius panis transsubstantiatio? rel.

Pronomen unangefochten lieſſen, bedienten ſich künſtlicher Umſchreibungen der ganzen Formel, wodurch ſie ihr den Sinn unterlegten: „das Brod werde durch die Kraft der Einſetzungsworte (wenn ſie von dem Prieſter wiederholt würden) der Leib Chriſti ſein", oder, nach einer noch beſtimmteren Faſſung deſſen, was man eigentlich heraus interpretiren wollte: „es werde dieſer Leib gewiſſermaßen aus dem Brode werden"[23]). Aber Wycliffe, der auch dieſen dogmatiſirenden Exegeten das einfache Schriftwort entgegenhält[24]), ſieht in der Verwandlung der Subſtanz des Brodes und den davon allein zurückbleibenden Accidentien „etwas Unmögliches", dergleichen, nach dem Ausſpruche alter Kirchenlehrer, ſelbſt durch die Allmacht Gottes nicht realiſirt werden könne, und macht gelegentlich die Bemerkung, den Gläubigen ſeien bereits die Augen darüber geöffnet, wie der Leib des Herrn nicht von einem unwiſſenden und unwürdigen Prieſter täglich neu hervorgebracht werde[25]). Uebrigens ſei bei dem Transſubſtantiations-Dogma nicht leicht anzugeben, in welchem Augenblicke das Accidens ohne Subject eigentlich zu Stande

---

[23]) *Fol.* 103. *p.* 2. *sq.*: Sed hic circumpalpitant haeretici, et cum non possunt negare quin panis demonstratur pronomine, fingunt sensum complexum triplicem nimis haereticum. Dicunt enim primo, quod *non hoc*, scilicet ille panis, *est corpus Christi*, sed quod ille panis virtute verborum sacramentalium *erit* quodammodo corpus Christi. Secunda autem via magis haeretica ... corrigit: quod de isto pane *fiet* quodammodo corpus Christi. Tertia autem via videns quod nihil illius panis in Christi corpore remanebit, negat quemlibet sensum priorem (d. h. utramque priorem sententiam), sed dicit quod auctor scripturae intelligit, quod hoc *accidens per se* sine subjecto *signat* sacramentaliter corpus Christi (d. h. das nach der Wandlung übrig bleibende Accidens bedeute u. ſ. w. — Thomas von Aquinum, der mehrere ſpitzfindige Erklärungen der Art nicht will gelten laſſen, iſt dagegen der Meinung, es ſei hier abſichtlich das bloße Pronomen gebraucht, um substantiam in communi, sine qualitate, i. e. formâ determinatâ anzuzeigen — !).

[24]) *Cap.* 4. *fol.* 105.: Oportet, cum ista materia sit positiva, ad fidem scripturae attendere, et ipsi plane credere, et sicut ... conceditur, quod hoc sacramentum *est* corpus Christi, et *non solum* quod *erit* vel figurat sacramentaliter corpus Christi, sic concedatur eadem auctoritate simpliciter, quod iste panis, qui est hoc sacramentum, est veraciter corpus Christi.

[25]) *Cap.* 3. *fol.* 104. *p.* 1 *sq.* — „Kann das Geſchöpf, umgekehrt, ſeinen Schöpfer erſchaffen?" fragt er in der Schrift, welche das Pförtchen (*the Wicket*) betitelt iſt. „Suchet emſiglich, ob ihr zwei Worte des Segens oder der Dankſagung auffinden könnt, durch welche Chriſtus ſeinen Leib und ſein Blut aus dem Brod und Weine machte." Gelingt euch dies, dann „werdet ihr größer werden als er iſt, werdet ſeine Subſtanz austheilen können, und er wird euch als ſeine Väter und Schöpfer zu verehren haben."

komme; bekanntlich ſolle dies ſtattfinden nachdem die Sacramentsworte vollſtändig ausgeſprochen ſeien; aber ſolange das Demonſtrativ-Pronomen ſeine Kraft und Geltung behalte, werde Nichts der Art dadurch angezeigt, ſondern das Brod bleibe Brod [26]). Es ſei klar, daß man jenes in den Chriſtenglauben bloß hineingetragene Dogma, welches ebenſowenig aus der Schrift und Offenbarung als aus der Vernunft zu erweiſen, und überdies, wie geſagt, neueren Urſprungs ſei und die Stimmen eines Hieronymus und Auguſtinus gegen ſich habe, ohne Weiteres fallen laſſen müſſe. Zum Beleg für die entgegengeſetzte Anſicht beruft er ſich noch auf Stellen wie Luc. 24., wo erzählt wird, wie die Jünger zu Emmaus Chriſtum an dem Brechen des Brodes — welches ſonach kein Accidens ohne Subject war, — erkannten; 1 Kor. 10, 16., wo es heiſſt: „das Brod, welches wir brechen", auch 1 Kor. 11. Der Apoſtel, meint er, würde, wenn das Sacrament, deſſen er öfters erwähnt, etwas Anderes als Brod wäre, gewiß nicht unterlaſſen haben es irgendwo mit ſeinem wahren Namen zu benennen, zumal da er als Prophet vorherwuſſte, daß ſo viele Ketzereien in dieſem Artikel auftauchen würden [27]). Und ſo bleibe denn nur die Wahl dazwiſchen: entweder die übereinſtimmenden Zeugniſſe der Schrift nichts gelten zu laſſen, oder den Sinnen und dem geſunden Menſchenverſtande darin recht zu geben, daß es eben Brod ſei. Die Ketzer könnten dies von den Mäuſen lernen, welche inſtinctmäßig das geweihete Brod benagen. Man dürfe annehmen, daß ſogar die Götzendiener ſich über die Natur ihrer ſelbſtverfertigten Götter nicht täuſchen, wenn ſie ihnen auch gottgegebene übernatürliche Eigenſchaften andichten [28]). — Wycliffe führt nun umſtändlich aus, wie eine Eigenſchaft ohne Subject nicht denkbar ſei, und wie die phyſiſchen Eigenſchaften der geweiheten Elemente und die an ihnen vorgehenden Veränderungen von dem Gefühls- und Geſchmacksſinn wohl wahrgenommen

[26]) Nec ante plenam prolationem istorum verborum sacramentalium fit accidens sine subjecto; et sic quam diu duraverit pronomen demonstrativum propositionis sacramentalis, non demonstratur accidens sine subjecto, cum tam diu continue manet panis. *Dial. ub. supr. p.* 2.

[27]) *Cap.* 4. *fol.* 106.: Nimis ergo negligens foret Paulus ecclesiae sponsae Christi, si nosceret quod hoc sacramentum non sit panis, sed accidens sine subjecto, si tam crebro vocaret ipsum panem, et nunquam vero nomine; cum nosceret prophetice tot futuras haereses esse in hac parte.

[28]) Mures enim ac aliae bestiae istud noscunt; cum secundum philosophos de suo esibili habent notitiam ... Certus sum, quod idololatrae, qui fabricant sibi deos, satis noscunt quid sint in suis naturis; licet fingant, quod habeant aliquid numinis a deo deorum supernaturaliter eis datum. Ideo ... isti haeretici in ignorantiâ nedum excedunt mures et tales bestias sed paganos.

würden; wobei er gelegentlich die Bemerkung anbringt, daß, wenn die äuſſere Sinneswahrnehmung trügte, auch der innere Sinn nur Illuſionen würde erzeugen können, und wir ſonach mit gewiſſen aberwitzigen Philoſophen (einem Gorgias, Protagoras u. ſ. w.) würden eingeſtehen müſſen, gar keine Erkenntniß von den Auſſendingen zu haben [29]). „Der Antichriſt," ruft er aus, „zerſtört in dieſer Ketzerei die Grammatik, Logik und Naturwiſſenſchaft; ja, was noch mehr zu beklagen iſt, er hebt den Verſtand des Evangeliums auf! Aber Gott erhält jederzeit, wie bei den Laien die Naturkunde, ſo den katholiſchen Verſtand wenigſtens bei einigen Klerikern, z. B. in Griechenland, oder wo ſonſt es ihm gefällt" [30]). — Aufgekommen iſt dieſe Ketzerei dadurch, daß man den päpſtlichen Geſetzen und apokryphiſchen Lehrvorſchriften mehr glaubt als dem Evangelium. Mag immerhin „Innocentius III. ſich zu jener Thorheit verirrt haben, — worüber ich nicht entſcheiden will, — ſo ſollten die Gläubigen doch ſeine Beſtimmungen nicht annehmen" u. ſ. w. [31]).

---

[29]) Nam deficiente notitiâ sensus extrinseci, oportet quod sensus intrinsecus illudatur; et nullus talis haereticus dicet scholastice quod noscit quidditatem vel differentiam substantiarum sensibilium; sed concedet cum stultis philosophis, quod de talibus sensibilibus nihil noscit. *Dial. l. IV. c.* 5. *fol.* 107. — Supponamus ... quod inter omnes sensus extrinsecos, quos Deus dat homini, tactus et gustus sunt in suis judiciis magis certi; sed illos sensus haeresis ista confunderet sine causâ; foret ergo Antichristianum sacramentum, quod istud faceret. Nam quoad tactum de sacramento patet experimento certo ..., quod iste panis sacratus, dum fuerit pistus noviter, dispariter frangitur, rel... Sed talia accidentia, durities, mollities, frangibilitas et tenacitas nec possunt per se esse, nec in aliis accidentibus subjectari. *Fol.* 106. *p.* 2.

[30]) Sed Deus sicut semper servat notitiam naturalem in laicis, sic semper servat sensum catholicum in quibusdam clericis, ut in Graeciâ, aut alibi ubi placet... Quae ergo major blasphemia quam dicere, quod Christus, qui est deus et dominus veritatis, tales errores specialiter in populo suo auctorisat? *Fol.* 108.

[31]) *Cap.* 6. *fol.* 108. *p.* 2. — Vgl. die noch ſchärferen Worte, *fol.* 109. *p.* 2.: Quodsi replicas ex hoc sequi, quod Papa et Cardinales sui frequenter in fide deficiunt, ac se et ecclesias suas saepe decipiunt, vera est conclusio, sed dolenda. Veruntamen utrum decesserunt contriti de tali haeresi, vel remanserunt post mortem haeretici, non est nostrum temere diffinire. Deus tamen, qui novit arcana, noscit veritatem in istâ materiâ; sic et aliae personae, quibus voluerit ipse revelare. Non enim tenemur credere vel verbis ostendere, quod ipse post mortem sit pater beatissimus, sicut in vitâ adulatores cupidi ipsum clamant: sed si in vitâ usque ad mortem a Christi sequelâ plus fuerit deformatus, tunc in inferno profundius est damnatus. — *Cap.* 7. *fol.* 110.: Ideo si essent centum

Alithia, die das Verdienſtliche einer ſo ſcharfen und freien Unterſuchung dieſes nur durch das äuſſere Intereſſe der Bettelmönche und den Schutz der Kirchenmacht aufrechterhaltenen Dogma's anerkennt, verlangt nun aber eine befriedigende Erklärung darüber, wie das Fortbeſtehn der Natur des Brodes mit ſeinem ſacramentlichen Charakter zu vereinigen ſei, wie daſſelbe (realiter et veraciter) der Leib des Herrn ſein könne, ohne als ſchlechthin identiſch mit dieſem Leibe gedacht zu werden [32]). Darauf antwortet Wycliffe: In den Sacramentsworten, welche das Brod als den Leib Chriſti bezeichnen, wird das Sein des Brodes vorausgeſetzt, wie auch dem einfältigen Laien nicht entgehen kann; folglich „bleibt es Brod, und iſt ſonach zugleich Brod und der Leib Chriſti" [33]). Sinnliche Gleichniſſe können dieſen zwiefachen Charakter deſſelben anſchaulich machen. Wie Jemand, der ein groſser Herr oder Prälat wird, hiemit nicht aufhört dieſelbe Perſon zu ſein, ſondern nur eine erhöhete wird: ſo muſs man auch glauben, daſs jenes Brod durch die Kraft der ſacramentlichen Worte mittels der Weihung, welche vom erſten Prieſter (Chriſtus) kommt, wahrhaftig der Leib Chriſti werde, und dadurch eben ſo wenig aufhöre Brod zu ſein, als die Menſchheit (Chriſti) durch ihre Vereinigung mit der göttlichen Natur ihr idiomatiſches Gepräge verliert. Die Natur des Brodes wird nämlich dadurch nicht geſtört, ſondern daſſelbe zu einer würdevolleren Subſtanz erhöhet [34]). So hat auch der Täufer, indem er durch die Kraft der Worte Chriſti, Matth. 11., zum Elias gemacht wurde, nicht aufgehört Derſelbe zu ſein, welcher er früher war; und Chriſtus befindet ſich hier nicht etwa im Widerſpruch mit dem Täufer, ſofern dieſer ſelbſt Joh. 1. die Erklärung abgibt: „Ich bin nicht Elias." Denn das Eine gilt von ihm nur im figürlichen Sinn; das Andere betrifft ſeine Perſönlichkeit. Auf gleiche Weiſe widerſprechen ſich auch nicht die beiden Behauptungen: dieſes Sacrament ſei nicht der Leib Chriſti, — nämlich ſeiner Natur nach; und: dieſes Sacrament ſei

papae, et omnes fratres essent versi in cardinales, non deberet concedi sententiae suae in materiâ fidei, nisi de quanto se fundaverit in scripturâ.

[32]) S. *l. IV. c.* 4. *init.* und *c.* 7. *init.*

[33]) *Cap.* 4. *fol.* 105.: Et non dubium etiam laico idiotae, quin sequitur: Iste panis est corpus Christi, ergo iste panis *est*; et per consequens manet panis, et sic simul est panis et corpus Christi.

[34]) *Ibid. infr.*: .. Sic oportet credere quod iste panis virtute verborum sacramentalium fit consecratione sacerdotis primi veraciter corpus Christi, et non potius desinit esse panis, quam humanitas ex hoc quod fit Deus, desinit esse homo; cum natura panis non exhinc destruitur, sed in digniorem substantiam exaltatur.

im figürlichen Sinn der Leib Chriſti [35]). — Wenn wir uns erinnern, daß es überhaupt drei Arten zu prädiciren gibt, daß von einem Dinge entweder ſeiner Form nach, oder ſeinem Weſen nach, oder nach ſeinen Beſchaffenheiten etwas ausgeſagt werden kann, ſo zeigt ſich, daß nur die dritte Art zu prädiciren hieher gehört [36]). Der Apoſtel ſagt 1 Kor. 10., indem er den Thatſachen des alten Teſtaments eine geiſtliche Beziehung auf Chriſtus gibt: „der Fels war Chriſtus"; Geneſ. 41. heiſſt es: „die ſieben fetten Aehren und die ſieben fetten Kühe ſind ſieben fruchtbare Jahre"; und es finden ſich noch viel dergleichen Redensarten in der Schrift, welche ſämmtlich anzeigen, daß die res subjecti von Gott angeordnet ſei, um die rem praedicati nach ihrer Beſchaffenheit abzubilden. Auf eben dieſe Art nun iſt das ſacramentliche Brod, nach dem ihm ſpeciell zukommenden Prädicat, der Leib des Herrn; d. h., dieſer Leib wird durch daſſelbe auf ſacramentliche Weiſe bezeichnet oder abgebildet [37]); was, wie Auguſtin lehrt, vorausſetzt, daß zwiſchen beiden eine gewiſſe Verwandtſchaft ſtattfinde [38]). Ihre Aehnlichkeit liegt darin, daß, ſowie

---

[35]) ... Unus enim intelligit quod est Elias figuraliter, et alius quod non est Elias personaliter. Conformiter non contradicunt, sed aequivocant, qui concedunt quod hoc sacramentum non est, supple: *naturaliter*, corpus Christi, et idem sacramentum est *figuraliter* corpus Christi. *Fol.* 105. *p.* 2.

[36]) *Cap.* 7. *fol.* 110. *p.* 2.: Novisti quod triplex est praedicatio, scilicet formalis, essentialis et habitudinalis. Relictis in istâ materiâ duabus prioribus ad tertiam oportet attendere.

[37]) ... Et talem loquutionem spissim in scripturâ poteris reperire. Nec dubio (ſo zu l. ſt. dubium) in istis loquutionibus est praedicatio secundum habitudinem, et non praedicatio secundum essentiam, vel formalis. Et omnes loquutiones tales notant, quod res subjecti ordinatur a Deo, rem praedicati secundum habitudinem figurare. Sic autem dici potest quod panis ille sacramentalis est ad illum modum specialiter corpus Domini ..., h. e. ipsum corpus sacramentaliter signat vel figurat. Wir leſen hier auch die Worte: Paratus sum tamen, *si ex fide vel ex ratione doctus fuero, sensum subtiliorem credere;* sed *de hoc sensu sum certus:* nec haeretici contrarii habent hic materiam resistendi, rel.

[38]) Cum ergo major sit habitudo panis ad corpus Christi, ut docet Augustinus, quam hujusmodi accidentis, rel. Vgl. die bekannte Stelle aus Auguſtin's *Epist. ad Bonifac.* (98, 9.): Si enim sacramenta quandam similitudinem earum rerum, quarum sacramenta sunt, non haberent, omnino sacramenta non essent. Ex hac autem similitudine plerumque etiam ipsarum rerum nomina accipiunt. Sicut ergo secundum quendam *modum* sacramentum corporis Christi corpus Christi est, et sacramentum sanguinis Christi sanguis Christi est, ita sacramentum fidei fides est; welche Stelle Wycliffe auch ſonſt citirt.

das aus vielen Körnern gesammelte Getreide als Brod dem Körper Nahrung gibt, so das sacramentliche Brod, welches viele einzelne Gläubige (zum Zeichen der Gemeinschaft) empfangen, durch den Glauben, der mit der Liebe verbunden ist, zu einem Nahrungsmittel für den innern Menschen wird [39]). „Crede (fide caritate formatâ), et manducasti", sagt Augustin [40]), um dieses geistliche Essen zu bezeichnen. Man höre nicht auf den ungegründeten Einwand, daß in dem Evangelium eine solche figürliche Sprechart nicht weiter vorkomme; der Zusatz bei Lucas: „dieses thuet zu meinem Gedächtniß", läßt uns darüber nicht in Zweifel, daß das sacramentliche Brod zur wirksamen Erneuerung seines Andenkens soll empfangen werden [41]). Der Gläubige würde sich gar nichts Bestimmtes darunter denken können, daß das Brod der Leib Christi sei, wenn dieses nicht figürlich zu nehmen wäre; indem es unmöglich ist, beide Dinge als schlechthin identisch zu fassen [42]). Derselbe Tropus findet sich besonders im Johannesevangelium; s. das. Cap. 6.: „Wenn ihr nicht essen werdet das Fleisch des Menschensohnes" u. s. w. — Nachdem Wycliffe dann noch zum Ueberfluß das Unstatthafte einer Identification des Brodes mit dem Leibe Christi schulmäßig nachgewiesen, erklärt er sich ebenso bestimmt gegen die sogenannte Impanation, = die Meinung daß der Leib des Herrn in dem consecrirten Brode enthalten, und mit ihm (nach Analogie der Vereinigung der göttlichen Natur Christi mit der menschlichen) zu einem Subject verbunden sei. Nach dieser Hypothese nämlich würde der Leib Christi, und mithin auch der im Leibe verherrlichte Christus alle jene Veränderungen und Benennungen annehmen müssen, welche das Brod annimmt; woraus viele ungereimte und profane Folgerungen sich ergeben würden [43]). Frei von

---

[39]) Frumentum ex multis granis collectum molitur, secundo irroratum aquâ in pulvere pinsatur, et tertio ad corporis esum pro fundamento capitur: correspondenter panis sacramentalis a fidelibus sparsim recipitur, consequenter irroratus fide evangelicâ in corde pinsatur, et igne caritatis induratus, spiritualiter manducatur. *Dial. ub. supr. fol.* 111.

[40]) S. *Augustin. In Joann. Tract.* 25, 12.; eine Stelle, die eigentlich nicht vom Abendmahl handelt.

[41]) ... ac si diceret: Hic panis sacramentalis in efficacem mei memoriam debet capi. *Dial. l. l. infr.*

[42]) Et idem patet ex dictis, cum mens catholici non capit quod panis sit corpus Christi, nisi intelligendo figurative; cum identificatio non sit possibilis. Ideo absque omni ambiguitate haec (loquutio) est figurativa.

[43]) *Dial. l. IV. c.* 8. *fol.* 112. *p.* 2.: Juxta viam istam corpus Christi, et sic Christus glorificatus in corpore, reciperet omnes transmutationes vel denominationes, quas panis recipit (so zu l. st. reciperet); et sic cor-

ſolchen Verwickelungen iſt die figürliche Auffaſſung der Sacramentsworte. Nach ihr iſt es nicht ſchwer zu erklären, wie jeder Theil der gebrochenen Hoſtie für ſich der Leib Chriſti ſei; jeder Theil der Hoſtie ſtellt denſelben ganz dar, ſowie verſchiedene Spiegel, in welchen man ſich beſchauet, das gleiche Bild geben [44]). Der Leib Chriſti braucht auch nicht räumlich zu der Hoſtie, wann und wo eine ſolche geweihet wird, herabzukommen, ſondern bleibt unwandelbar und unbewegt im Himmel droben, wofern ſeine Gegenwart in der Hoſtie eine geiſtige und keine meßbare iſt [45]). Eine Menge von weiteren Einwendungen und Zweifelsfragen, womit nun Pſeudis hervortritt [46]), wie z. B. die Frage, ob zwei Körper an einem und demſelben Orte ſein können, ob überhaupt ein Körper anders als auf körperliche Art irgendwo ſein könne u. ſ. w., werden eben hierdurch mit abgewieſen, oder erledigen ſich danach von ſelbſt.

Wie nun aber die *geiſtliche* Gegenwart oder das Bezeichnet- und Abgebildetſein für den Glauben von unſerm Theologen zugleich, indem er ſich an das untrügliche Schriftwort hält, als ein *wahres* und *wirkliches* (d. i. hyperphyſiſches) Sein Chriſti in dem Sacrament aufgefaſſt

---

pus Christi nedum foret factum a presbytero celebrante, sed a pistore; et nunc multiplicatum sic, quod Christus haberet multa corpora simul, rel.

[44]) *Fol.* 113.: Ideo notanda est nobis una differentia inter praedicationem idemtificam et praedicationem secundum habitudinem. Nam quando duae naturae idemtificantur eidem personae, ut contingit de (leg. *de*) incarnatione, tunc utraque earum est numeraliter idem suppositum. Sed secus est in materiâ de sacramento altaris; quia, licet panis fuerit fractus in tres vel in quotlibet partes, quaelibet earum non est realiter (er wollte ſagen: substantialiter), sed habitudinaliter corpus domini; ut intuendo diversa specula, eadem facies est intentionaliter, i. e. secundum similitudinem in quolibet eorundem. (Des Gleichniſſes vom Reflex eines und deſſelben Gegenſtandes in den verſchiedenen Theilen eines zerbrochenen Spiegels bediente man ſich gern, um anſchaulich zu machen, wie, wenn die Hoſtie gebrochen wird, unter jedem Stück des verwandelten Brodes der ganze Chriſtus enthalten ſei. Vgl. *Thom. Aq. Summ. P. III. Qu.* 76. *art.* 3. *concl.* — In ſeinem „Pförtchen" macht Wycliffe den Gegnern bemerklich, wie gerade dieſe Vergleichung ſeinem Lehrſatze: that „the bread is the *figure* of Christ's body", ſehr zu Statten komme. Vgl. *Vaughan, Vol. II. p.* 66.).

[45]) *Dial. ub. supr.*: Unde non oportet rem factam a Deo secundum talem habituationem suum figuratum requirere, ipsum figuratum moveri ad ipsam localiter, vel exhinc realiter alterari: ut non est intelligendum corpus Christi descendere ad hostiam in quacunque ecclesiâ consecratam; sed manet sursum in coelis stabile et immobile, ideo [quod] habet esse spirituale in hostiâ, et non esse dimensionatum et cetera accidentia quae in coelo.

[46]) S. *Dial. l. IV. c.* 9. u. 10.

wird, dies zeigt ſich in folgenden Erklärungen oder Andeutungen deſſelben: Der Leib Chriſti iſt, nach *Dial. libr. IV. cap.* 8., in der Hoſtie nicht nur auf die Art und Weiſe gegenwärtig, wie Chriſtus als Herr der Welt, auch nach ſeiner menſchlichen Natur betrachtet, ſich an jedem Puncte ſeines Reichs befindet, nämlich geiſtig, der Macht und Wirkſamkeit nach, ſodaß er Alles mit ſeiner vervollkommnenden Kraft durchdringt; ſondern es iſt jener Leib habitudinaliter die Hoſtie ſelbſt, iſt alſo auf zwiefache Art präſent, wo ſie ſich befindet[47]). Noch beſtimmter unterſcheidet Wycliffe in ſeiner *Confessio* drei Arten der Gegenwärtigkeit des Herrn im Sacrament: nämlich a) die virtuelle Gegenwart Chriſti, welche durch ſein ganzes Reich geht, und ſich auf Verleihung von Gütern überhaupt, natürlichen wie geiſtlichen, bezieht; b) die geiſtliche Gegenwart, nach welcher er durch die Gnade in den Herzen der Gläubigen wohnt, und an welcher auch die Euchariſtie (als Gnadenmittel) Antheil hat; und c) die ſacramentliche Gegenwart, mit welcher er ganz abſonderlich in der geweiheten Hoſtie iſt. Wie die zweite Art ſeines Gegenwärtigſeins die erſte vorausſetzt, ſo ſetzt die dritte die zweite voraus; denn die Wirkſamkeit der ſacramentlichen Handlung iſt durch den Glauben deſſen, der das Abendmahl nimmt nachdem er den Segen darüber geſprochen, oder dem es gereicht wird, bedingt[48]); nur der Gläubige genieſſt den Leib, erfaſſt

---

[47]) *Fol.* 113.: Unde videtur mihi, quod corpus Christi, et sic Christus humanitus, sit spiritualiter ad quemlibet punctum mundi. Sed secundum Augustinum et doctores ceteros rex est spiritualiter, potentialiter et virtualiter ad punctum quemlibet regni sui. Corpus ergo Christi est ad punctum quemlibet hujus mundi, cum virtute illius corporis (?) quaelibet pars mundi perficitur ultra quam rex terrenus partes regni sui potest perficere. Veruntamen credendum est *longe aliter esse* (ſo zu l. ſt. *est*) *corpus Christi in hostiâ consecratâ, cum sit habitudinaliter ipsa hostia.* Et secundum rationem spiritualis et virtualis existentiae est aliter ad quemlibet punctum ejus. Et patet quod secundum rationem duplicem est corpus Christi in loco hostiae consecratae.

[48]) *Confessio* de Euchar. *ap. Lewis p.* 323.: Credimus ... quod triplex est modus essendi corpori (ſo zu l. ſt. corpus) Christi in hostiâ consecratâ, scilicet virtualis, spiritualis et sacramentalis. Virtualis, quo benefacit per totum suum dominium, secundum bona naturae vel gratiae. Modus autem essendi spiritualis est, quo corpus Christi est in Eucharistiâ et in sanctis per gratiam. Et tertius est modus essendi sacramentalis, quo corpus Christi singulariter in hostiâ consecratâ. Et sicut secundus modus perexigit primum, ita tertius modus secundum perexigit; quia impossibile est praescitum carentem fide secundum justitiam praesentem conficere. Qui ergo credit, sive conficiat, sive non conficiat, manducavit. Der Sinn der beiden letzten Sätze von quia an: „Es iſt unmöglich, daß ein praescitus, dem auch der Glaube nach der gegenwärtigen

und empfindet im Glauben die ſacramentale Gegenwart des Herrn [49]). — Chriſtus iſt demnach in dem Abendmahle auch „auf eine noch ſpeciellere Weiſe gegenwärtig, als in den andern Sacramenten", nämlich nicht blos mittels der wirkſamen Zeichen, ſondern ſo, daß ſeine Gegenwart „zugleich eine Wahrheit iſt und eine Figur". Daraus erhellt denn das eigentlich Wunderbare dieſes ſacramentalen modus der Gegenwart. Diejenigen, die den noch reelleren modus essendi, welchen der Leib Chriſti nur im Himmel hat, mit jenem modus verwechſeln, weil ſie ſich von keiner andern als einer ſubſtantiellen, körperlichen, dimenſionalen Anweſenheit dieſes Leibes einen Begriff machen können, ſind unfähig, die Geheimniſſe der Euchariſtie zu faſſen und in den ſubtilen Sinn der Schrift einzudringen [50]). „Das Fleiſch iſt nichts nütze",

---

Gerechtigkeit fehlt", = der nicht wenigſtens auf eine vorübergehende Weiſe gläubig iſt (vgl. Anm. 72. des 4. Hauptſt.), „den Leib des Herrn bereite" (d. h. nach Wycliffe, der hier nur den techniſchen Ausdruck beibehält: „das Abendmahl auf eine wirkſame, die Gegenwart Chriſti herbeiführende Weiſe einſegne"), nämlich um ſelbſt zu communiciren (wie ſich aus dem nachfolgenden ergo ergibt; obwohl Wycliffe, wie es ſcheint, den ſacramentlichen Acten gottloſer, in Todſünden begriffener Prieſter überhaupt die Wirkſamkeit abzuſprechen geneigt war; ſ. das Verzeichniß der von der Synode zu London 1382 ihm vorgeworfenen Ketzereien, *concl.* 4. bei *Lewis*, *p.* 358.). „Alſo (nur) wer mit gläubigem Gemüthe das Sacrament empfängt, er ſei nun Prieſter oder Laie, genieſſt es wirklich." (Vgl. das engliſche Glaubensbekenntniß bei *Knyghton*, *p.* 2647., wo von dem frommen Laien geſagt wird: with alle clenness, alle devotion and alle charite that God wolde gif him, worschippe he Crist, and then he receyves God gostly more meedfully than the Prist that singus the mass in lesse charite.). — Die Worte: *secundum justitiam praesentem* ließen ſich etwa auch, indem ſie zu dem Folgenden gezogen würden, von einer bloß äuſſerlichen Erfüllung des vorgeſchriebenen Ritus erklären, ſodaß *conficere* (= das zu Stande Bringen des Sacraments) von dem wirklichen Genuſſe des Leibes u. ſ. w., der durch das opus operatum nicht erzielt wird, zu verſtehen wäre. In dem zweiten Satze aber würde dann das conficere, grade umgekehrt, auf die äuſſere Handlung der Communion zu beziehen ſein; („Wer alſo nur glaubt, er mag nun den ſacramentlichen Act vollbringen oder nicht, der hat gegeſſen", wie Auguſtin ſagt); eine Ungleichmäßigkeit des Sprachgebrauchs, die nicht wohl anzunehmen iſt.

[49]) Vgl. die von Jacob von Miſa, *De verâ exist. corp. et sang. Christi etc.* angeführte Stelle aus einer Oſterpredigt Wycliffe's, bei *Von der Hardt*, *Concil. Constant. T. III. p.* 926.: Percipit autem ex fide, scilicet fidelis, quod plenum corpus Christi et sanguis *ejus omnis sit* (ſo zu l. ſt. et omnia fit) ex integro ad omne punctum hujus sacramenti; quod inter omnia mysteria videtur difficillimum Christiano percipere.

[50]) *Confessio ap. Lewis*, *p.* 324.: Ideo Christus est specialiori *modo* in isto Sacramento quam in aliis, cum sit simul veritas et figura (vgl.

ſagt Chriſtus, Joh. 6., wo er das geiſtliche Eſſen ſeines Fleiſches anempfiehlt; dadurch wird die „fleiſchliche Anſicht" von dem Sacrament, ſowie der bloß äuſſerliche Genuß deſſelben, das „leibliche Eſſen" ohne den Glauben, als etwas ſchlechthin Nutzloſes dargeſtellt [51]). — Da die angenommene Subſtanzverwandlung in Wycliffe's Augen eine leere Fiction, und unfähig iſt ein wirkliches Präſentſein Chriſti in den geweiheten Zeichen zu begründen [52]), ſo ſieht er natürlich in dem kirchlichen Ritus des Anbetens der emporgehobenen Hoſtie eine Art Götzendienſt; und beſchränkt ſich mit ſeinen Anhängern darauf, dem geheiligten Symbol, während nur der darin gegenwärtige Chriſtus anzubeten ſei, eine gewiſſe Verehrung zu widmen, in dem Sinne wie man auch das Kreuz des Herrn oder andere von Menſchen verfertigte Bilder verehre [53]).

---

p. 325.: Alius est modus essendi *signum* corporis Christi et alius modus essendi *vere* et *realiter* virtute verborum Domini corporis [vielleicht corpus] Christi. Conceditur tamen quod isti duo modi inseparabiliter comitantur.); non est autem sic secundum alia sacramenta: patet iste (vielleicht inde) miraculosus modus essendi sacramentalis ... Sed praeter istos tres modos essendi sunt alii tres modi *realiores* et *veriores*, quos corpus Christi appropriate habet in coelo, sc. modus essendi substantialiter, corporaliter et dimensionaliter. Et grosse concipientes non intelligunt alium modum essendi naturalis substantiae praeter illos. Illi autem sunt valde indispositi ad concipiendum arcana Eucharistiae et subtilitatem scripturae.

[51]) *Ibid. p.* 328.: .. Spiritualiter sumimus carnem Christi. Et iste est *verus* modus corporis, licet non sit modus *consequens corpus*, *in quantum corpus*. Quia Joannis 6. dicit Christus: „caro non prodest quicquam"; cum nec *sententia carnalis*, nec *manducatio corporalis* corporis Domini quicquam prodest. Vgl. das Glaubensbekenntniß bei *Knyghton*, *ub. supr.*: The bodely etyng ne profites nouth to soule, but in als mykul (as much) as the soule is fedde with charite.

[52]) Vgl. die Anm. 15. u. 16. dieſes Hauptſt.

[53]) *Dial. l. IV. c.* 7. *sub fin.*: Die Bettelmönche müſſen eingeſtehen, quod populus adorans hanc hostiam ut corpus Domini sit idolatra de lumine fidei desolatus: tamen *nos* ex fide scripturae evidentius et devotius adoramus hanc hostiam, vel crucem Domini, vel alias imagines humanitus fabricatas. — *Ibid. cap.* 10. *sub fin.*: Et sic visâ hostiâ adoro eam *conditionaliter*, et omnino *deadoro* corpus Domini, quod est sursum. (In der *confessio* nennt er die Gegner cultores signorum, cultores accidentium. Es findet ſich in derſelben auch folgende Stelle, in welcher die ideal-realiſtiſche Betrachtungsweiſe etwas von Pantheismus gefärbt erſcheint: In quacunque substantiâ creatâ est deitas realius et substantialius quam corpus Christi est in hostiâ consecratâ: ideo nisi ipsa fuerit virtute verborum Christi corpus suum, non est ratione [ſo zu l. ſt. ratio] tantae excellentiae adorandum [vielleicht adoranda]. Vgl. *Dial. IV*, 7. *ub. supr.*: In qualibet creaturâ est Trinitas increata.).

Dieſer Lehrtropus Wycliffe's ſtand feſt, ſeitdem er mit ſeinen zwölf Streitſätzen über die Abendmahlslehre [54]) hervorgetreten war. Daß er die darin aufgeſtellten Behauptungen nachher abgeläugnet oder widerrufen habe, iſt eine ungegründete Beſchuldigung ſeiner römiſch-geſinnten Gegner. Der Chroniſt Henry Knyghton, der älteſte unter Denen, die von ſolchem Wankelmuthe Wycliffe's zu berichten wiſſen [55]), iſt dabei ſo naiv, zwei von ihm abgelegte Glaubensbekenntniſſe als Beweisſtücke Wort für Wort mitzutheilen, welche nichts Anderes als eine Wiederholung und Beſtätigung ſeiner früheren Lehrſätze enthalten [56]). Eben

---

[54]) Sie lauten alſo: 1. Hostia consecrata, quam videmus in altari, nec est Christus, nec aliqua sui pars, sed efficax ejus signum. 2. Nullus viator sufficit, oculo corporali, sed fide Christum videre in hostiâ consecratâ. 3. Olim fuit fides Ecclesiae romanae in professione Berengarii, quod panis et vinum, quae remanent post benedictionem, sunt hostia consecrata. 4. Eucharistia habet virtute verborum sacramentalium tam corpus quam sanguinem Christi vere et realiter ad quemlibet ejus punctum. 5. Transsubstantiatio, idemtificatio et impanatio, quibus utuntur baptistae signorum in materiâ de Eucharistiâ, non sunt fundabiles in Scripturâ. (Conj.: *Papistae* ſt. baptistae. Aber vielleicht iſt baptistae signorum ſo viel als: die Erfinder einer neuen Terminologie.). 6. Repugnat Sanctorum sententiis asserere quod sit accidens sine subjecto in hostiâ veritatis. 7. Sacramentum Eucharistiae est in naturâ suâ panis aut vinum, habens virtute verborum sacramentalium verum corpus et sanguinem Christi ad quemlibet ejus punctum. 8. Sacramentum Eucharistiae est in figurâ corpus Christi et sanguis, in quae transsubstantiatur panis aut vinum, cujus remanet post consecrationem *aliquitas* (somethingness, wie man es überſetzt hat), licet *quoad considerationem fidelium sit sopita.* 9. Quod accidens sit sine subjecto non est fundabile; sed si sic, Deus adnihilatur et perit quilibet articulus fidei Christianae. 10. Quaecunque persona vel secta est nimis haeretica, quae pertinaciter defenderit quod Sacramentum Altaris est panis per se existens in naturâ infinitum abjectior et imperfectior pane equino. 11. Quicunque pertinaciter defendet, quod dictum Sacramentum sit accidens, qualitas, quantitas aut earum aggregatio, incidit in haeresim supradictam. 12. Panis triticeus, in quo solum licet *conficere*, est in naturâ infinitum perfectior pane fabino vel ratonis, quorum uterque in naturâ est perfectior accidente.

[55]) *De event. Angl. p.* 2647—49.: .. errores suos esse dedicere molitus est, etc. — Qui eis (praedictis conclusionibus sive opinionibus) omnino renuntians, nec eas tenuisse neque tenere se velle protestans, etc. In Bezug auf einzelne der von den beiden Synoden namhaft gemachten Ketzereien und Irrlehren, welche er ſollte vorgetragen haben, konnte er dies mit gutem Gewiſſen in Abrede ſtellen.

[56]) Das zweite, welches er vor der Verſammlung zu Oxford ablegte, drückt überdies in ſehr kräftiger Sprache den Wunſch aus, daß Chriſtus und ſeine Mutter die Kirche beim rechten Glauben erhalten, und daß der König

dies gilt im Wesentlichen auch von der hier öfters angeführten lateinischen Bekenntnißschrift, in welcher er nur mehr darauf bedacht ist, seine Theorie den Gegnern zugänglich zu machen, und daher hin und wieder in Wendungen und Ausdrücken sich ihrem Standpuncte zu accommodiren scheint [57]). — Mit mehr Grund konnte ihm von Seite der Hierarchie und ihrer Sprecher der entgegengesetzte Fehler des Starrsinns und einer unbeugsamen Widersetzlichkeit vorgeworfen werden [58]). Sie haben sich übrigens zumeist nicht die Mühe genommen auf seine feinen Bestimmungen und Unterscheidungen näher einzugehen, sondern sich begnügt, die Meinung von einem reellen Fortbestehen des Brodes und Weins nach der Consecration, und nicht substantieller oder eigentlicher Gegenwart des Leibes und Bluts Christi unter die Rubrik der von der Kirche längst verworfenen Ketzereien zu setzen, und hiemit kurz abzufertigen.

II. Taufe.

Wycliffe erwähnt hier zuerst der Vorschrift des Herrn an die Jünger, Matth. 28, 19., erinnert dabei an die apostolische Sitte die Erwachsenen vor der Taufe im Glauben zu unterweisen (Apostelgesch. 8, 35., das. Cap. 2.), und an den Zweck des mit dem kirchlichen Gebrauch der Kindertaufe zusammenhängenden Instituts der Taufpathen; stellt es mit Beziehung auf Joh. 3, 5. als Regel hin, daß jeder Gläubige zu taufen sei, was, wie die Kirche angeordnet, im Nothfall durch Laien (beiderlei Ge-

---

und das Land von den Klerikern und Bettelorden, — von Ersteren bei Strafe des Verlustes ihrer Temporalien, — genügende Erklärungen über die Natur dieses Sacraments verlangen möchten.

[57]) S. z. B. die Anfangsworte: Saepe confessus sum et adhuc confiteor quod *idem* corpus Christi *in numero*, quod fuit assumptum de Virgine, quod passum est in cruce, quod tertiâ die resurrexit, quod post 40 dies ascendit in coelum et quod sedet perpetuo ad dextram Dei Patris; ipsum, inquam, idem corpus et eadem substantia est vere et realiter panis sacramentalis vel hostia consecrata, quam fideles sentiunt in manibus sacerdotis. Diese einigermaßen an Berengar's römische Glaubensbekenntnisse aus den Jahren 1078 und 79 erinnernde Formel — mit welcher besonders eine Stelle des *Wicket* den Worten nach contrastirt, — würde jedoch den unbefangenen Leser des Ganzen nur dann irre machen können, wenn nicht das erläuternde und limitirende: non tamen *essentialiter*, *substantialiter* etc. unmittelbar nachfolgte. — Aus den noch ungedruckten Schriften Wycliffe's bringt *Vaughan, Vol. II. p.* 119 *sq.* Einiges bei, was für die Gleichmäßigkeit seiner Lehrart in Betreff dieses Dogma zum Belege dienen kann.

[58]) S. z. B. *Polydor. Vergilius*, *Hist. Angl. libr.* XIX. sub fin.; „Ad extremum homo nimium confidens, cum rationibus veris cogeretur ad bonam redire frugem, tantum abfuit ut pareret, ut etiam maluerit voluntarium petere exilium quam mutare sententiam.“

ſchlechts) geſchehen könne; erklärt ſich dann über das Taufmaterial[59]) und über den Ritus der Taufe den damals recipirten, kirchlichen Beſtimmungen gemäß[60]), wiewohl theilweiſe ſo, daß ſeine Eigenthümlichkeit durchblickt. Es iſt gleichgültig, ſagt er, ob der Täufling nur einmal oder dreimal untergetaucht, oder ob ihm nur der Kopf begoſſen wird. Jeder richte ſich hierin nach der örtlichen Gewohnheit. Die äuſſerliche Abwaſchung hat überhaupt nur geringen Werth, wenn nicht die Abwaſchung des Gemüthes durch den heil. Geiſt hinzukommt, durch welche es von der Erb- oder wirklichen Sünde gereinigt wird. Die Taufe nämlich tilgt, was ſie von Sünde vorfindet, infolge der Genugthuung Chriſti; weswegen der Apoſtel, Röm. 6., ſagt: „wir ſind auf ſeinen Tod getauft“[61]).

Gegen dieſe Sätze aber wird ſofort eingewandt: Wie ſoll Chriſtus, von dem man weiß, daß er die „ſinnlichen Zeichen“ nicht liebte, die Taufe doch für ſo nothwendig zur Seligkeit erklärt haben? Es ſcheint der göttlichen Freiheit und Macht Eintrag zu thun, daß Gott mit ſeinem ganzen Verdienſt und Leiden ein Kind oder einen erwachſenen Gläubigen nicht ſollte erlöſen und ſelig machen können, wenn nicht von einem alten Weibe oder irgend einem Andern, in den meiſten Fällen glaubenloſen, die Taufe an ihm verrichtet würde. Auch wäre es wahrlich hart, das Verdammungsurtheil über ein Kind chriſtlicher Aeltern auszuſprechen, welches zur Taufe in die Kirche getragen, während die fromme Intention der ganzen Gemeinde feſtſtand, vielleicht nur weil gerade kein Waſſer bei der Hand war, früher als es die Taufe empfangen konnte, ſtarb. Iſt doch nach den gemeinen Principien der Theologie Gott geneigter die Menſchen ſelig zu machen, als ſie zu verdammen; und das Verdienſt Chriſti iſt ja in ſeinen Wirkungen und Früchten weit reichend, nicht etwa in der Art beſchränkt, daß es nur einem gewiſſen feſt abgeſchloſſenen Kreiſe zu gute käme[62]). — Wycliffe erwiedert: Was a) die äuſſern Zeichen und Symbole angehe, ſo verwerfe Chriſtus nicht ſolche an und für ſich, ſondern nur deren Mißbrauch, wie z. B. in jener Rede, Matth. 12:

---

[59]) *Dial. l. IV. c.* 11. *fol.* 118.: Ad baptisationem autem dicunt requiri aquam simplicem, non ... liquorem alium; cum hoc non sit a Domino exemplatum.

[60]) Vgl. *Thom. Aquin. Summ. P. III. Qu.* 66. *art.* 4—8.

[61]) *Dial. ub. supr.* Vgl. die ganz ähnliche Stelle einer Predigt bei *Vaughan, II. p.* 307.: Bodily washing of a child is not the end of baptizing; but baptizing is a token of the washing the soul from sin, etc.

[62]) *Dial. l. l. infr.* ... cum Deus secundum principia theologiae communia sit pronior ad praemiandum homines quam ad damnandum; et specialiter merito et passione Christi tamquam sua tentoria dilatante.

„das böſe und ehebrecheriſche Geſchlecht verlangt ein Zeichen" u. ſ. w. Er bediene ſich vielmehr der ſymboliſchen Lehrart, ſtelle ſich ſelbſt als ein Zeichen hin, vergleiche ſich z. B. in Abſicht auf die geiſtliche Geneſung, welche er durch ſeinen Tod am Kreuze den vom Sündengift der alten Schlange Angeſteckten bringe, mit der von Moſe in der Wüſte aufgerichteten ehernen Schlange, durch deren Anblick die Gebiſſenen geheilt wurden u. ſ. w. Die Gemeinde oder der myſtiſche Körper Chriſti zur Zeit des alten Geſetzes, d. i. in ſeiner Jugendzeit, habe der Belehrung durch äuſſere Zeichen und Sinnbilder in viel höherem Grade bedurft, als die Kirche bei fortgeſchrittener Entwickelung unter dem Geſetz der Gnade ihrer bedürfe. Der Mißbrauch beſtehe nun darin, daß man theils ſolche Zeichen des alten Teſtaments, welche ihre Beſtimmung bereits erfüllt hätten, ſodaß die Zeit ihrer Geltung vorüber ſei (vgl. Apoſtelgeſch. 15. und den Galaterbrief), noch beibehalte, theils neue, welche nicht aus dem Geſetze Gottes herſtammten, ſondern der menſchlichen Einbildungskraft ihren Urſprung verdankten, unbedachtſamerweiſe hinzufüge, und die Beobachtung der ſymboliſchen Gebräuche für wichtiger achte, als die Befolgung der Zehngebote; auch, der Anordnung Chriſti zuwider, es dahin gebracht habe, daß die Kirche ſogar noch mehr mit ſolchen belaſtet ſei, als ſie es zur Zeit der älteren Oekonomie geweſen [63]). Vor ſolchem Mißbrauche hätten wir uns zu hüten, aber den von Chriſtus ſelbſt eingeführten ſymboliſchen Gebrauch der Taufe zu beobachten, umſomehr da wir bei der Unvollkommenheit unſeres Wiſſens auf der Wanderſchaft hienieden der Führung durch ſolche Zeichen nicht entbehren könnten. b) Er halte dafür, daß Chriſtus allerdings die Kinder auch ohne die äuſſere Abwaſchung geiſtig taufen und mithin ſelig machen könne. Zur Erläuterung dieſes Gedankens ſagt Wycliffe ſodann mit Rückſicht auf die gewöhnliche ſcholaſtiſche Unterſcheidung einer dreifachen Taufe, nämlich des baptismus fluminis, bapt. sanguinis (= Reinigung der Seele durch den Märtyrertod) und bapt. flaminis: die zuletzt genannte, die

63) *Fol.* 118. *p.* 2 *sq.*: Ideo considero hodie abusum triplicem in his signis. Primo quod servantur legis veteris signa, quae ex definitione Apostolorum cessare nunc debeant ..., et specialiter illa signa, quorum signatum anterius est elapsum: idem enim foret signa ipsa servare et futuritionem suorum signatorum infideliter exspectare. Secundus abusus in signis pro tempore legis gratiae est cum illis desponsatio impudica: multi quidem ad tantum vel plus attendunt ad observationem signorum talium, quae non ex lege Dei, sed phantasiâ humanâ inprovide ordinantur, quod mallent praevaricari in decalogo quam in illis. Tertius abusus est oneratio ecclesiae, quam Christus ordinavit a signis istis esse liberam; etiam ultra generationem (vielleicht onerationem) signorum, qua onustata fuit ecclesia veteris Testamenti.

Taufe mit dem heiligen Geiſte ſei für jeden Menſchen ſchlechthin nothwendig zur Seligkeit; die beiden erſteren aber ſeien jener vorhergehende Zeichen, welche nur als das Mittel, wodurch man der Geiſtestaufe theilhaftig werde, für nothwendig gelten. Sonder Zweifel ſei es alſo jene unſinnliche Taufe, was vom Böſen reinige, und ohne dieſelbe würde die bloße Waſſertaufe oder die Bluttaufe nichts fruchten zum Seelenheil. Da uns nun unbekannt ſei, wem dieſe innerliche, nicht in die Sinne fallende Taufe, auf die es eigentlich ankommt, zu Theil werde, ſo ſcheine es unbedachtſam und voreilig, über die Seligkeit oder Verdammniß eines Menſchen nach dem Getauft- oder Nichtgetauftſein deſſelben etwas beſtimmen zu wollen [64]). Der Ausſpruch Joh. 3, 5. enthalte wahrſcheinlich eine Anſpielung auf das bedeutſame Factum Joh. 19, 34., und beziehe ſich ſonach auf die dritte oder die Geiſtestaufe, gebe zu erkennen, daß die läuternde Wirkſamkeit der zweiten und dritten Perſon der Trinität zu der geiſtigen Wiedergeburt des Menſchen, welche ſein Heil bedingt, erforderlich ſei [65]). Eben dieſe Schriftſtellen lehrten uns aber zugleich, daß die Waſſertaufe, wo möglich, nicht zu unterlaſſen ſei. So oft die Taufhandlung, wenn auch durch eine wenig geachtete Perſon aus dem Laienſtande, doch in gehöriger Form verrichtet werde, hege er dabei das Vertrauen, daß Gott die ſacramentlichen Worte in Erfüllung bringe und die Taufe des Geiſtes gewähre. Alles hänge hier von der

---

[64]) *Dial. l. IV. c.* 12. *fol.* 119. *p.* 2.: .. Baptismus autem flaminis est baptismus Spiritus S., qui est *simpliciter necessarius cuilibet homini si salvetur.* Ideo duo baptismi priores sunt *signa antecedentia*, et ex suppositione necessaria ad istum tertium, baptismum flaminis: ideo absque dubietate, si iste insensibilis baptismus affuerit, baptisatus a crimine est mundatus; et si ille defuerit, quantumcunque adsint priores, baptismus non prodest animae ad salutem. Ideo cum recte sit insensibilis, et tantum nobis ignotus, videtur mihi imprudens praesumptio taliter salvationem hominis vel damnationem ex baptismate diffinere.

[65]) *Ibid. infr.:* Quantum ad fidem scripturae Joann. 3., „Nisi quis renatus fuerit" etc., probabiliter dici potest quod Christus loquitur de aquâ quae fluxit de suo latere, et de baptismo tertio; quia certum videtur quod homo martyrisatus pro Christo, licet non irroretur aquâ baptismatis noviter, est salvandus. Demnach wäre es der Sinn jener an den Nicodemus gerichteten Worte, quod nemo potest introire in regnum coelorum, nisi baptismate aquae effluxae de latere Christi et baptismate flaminis baptisetur; cum Trinitas non posset salvare lapsos ad beatitudinem acceptando, nisi persona secunda et tertia purgent. (Aehnliche Ausdeutungen der St. Joh. 19, 34., wodurch der geiſtliche Verſtand mit dem buchſtäblichen verbunden, oder die äuſſere Thatſache gradezu als ein ſymboliſches Wunder dargeſtellt wird, finden ſich ſchon bei den Kirchenvätern; vgl. *Suicer. Thesaur. eccl. s. v.* αἷμα und *s. v.* μυστήριον.).

Aufnahme, welche das Zeichen finde, von der Gnade Gottes ab [66]). Und so wage er denn auch nicht über das Loos der ungetauft sterbenden Kinder, welches ganz und gar in Gottes Hand liege, ein bestimmtes, nach der einen oder der andern Seite hin entschiedenes Urtheil oder Meinung auszusprechen, sondern bekenne demüthig seine Unwissenheit in diesem Punct. Nur das Eine wisse er, daß, wie auch immer Gott dieses anordnen möge, das, was er thue, gerecht sei und nicht im Widerspruch mit seiner Barmherzigkeit sein könne [67]). Schon das Geständniß des Nichtwissens, welches Wycliffe hier ablegt, das Zurückhalten seines Urtheils über einen Gegenstand, welcher nach der Kirchenlehre keineswegs als problematisch und zweifelhaft erscheinen konnte, war eine starke Heterodoxie, die der Aufmerksamkeit und Rüge der Ketzermacher nicht entgangen ist [68]); und es darf uns nicht befremden, wenn sein strenger Augustinismus, hier in Widerstreit mit seiner natürlichen Unterscheidungsgabe für das, was man auf gut englisch non-sense zu nennen pflegt, ihn hinderte noch einen Schritt weiter zu gehn und sich positiv gegen den ungeheuern Satz von der Verdammung der nicht getauften Kleinen zu erklären. Im Verfolg dieser Erörterung sagt er unter Anderem: „Gott ist nicht geneigter zu belohnen als zu strafen, da sein Strafen die höchste Gerechtigkeit manifestirt"; sehr wahr im Gegensatz zu gewissen anthropopathischen Vorstellungen, aber etwas unerwartet in diesem Zusammenhange. Soll die Strafgerechtigkeit Gottes sich auch an Kindern offenbaren, welche ohne actuelle Sünde hingeschieden sind, so kann das freilich nur durch Strafen für die Erbsünde geschehen. Wycliffe wird durch diese Betrachtung sofort auf Lehrfragen über die Natur solcher Strafen geführt, Fragen, die er allenfalls konnte bei Seite liegen lassen, wenn die Wirklichkeit ihres Objects überhaupt für ihn etwas ganz Ungewisses war, die aber nach den dogmatischen Principien, welchen er sonst in der Regel consequent bleibt, nicht wohl zu umgehen waren; nämlich die Fragen:

---

66) *Fol.* 120.: Credimus tamen quod quacunque (so zu l. st. quaecunque) vetulà vel abjectà personà rite lavante hominem, cum verbis sacramentalibus baptismum flaminis Deus complet. Modicum enim valent signa nostra, nisi de quanto illa Deus acceptaverit gratiose.

67) ... Sed scio quod quicquid in isto Deus fecerit, erit justum et opus misericordiae a cunctis fidelibus collaudandum. Illi autem, qui *ex auctoritate sud sive scientid* in istâ materia quicquam diffiniunt, tanquam praesumptuosi et stolidi non se fundant.

68) S. z. B. den Tractat des Minoriten *Wilh. Wideford, contra errores Wiclephi* etc. (auf Befehl des Erzbischofs von Canterbury, Thomas Arundel, verfaßt 1396) *art. quart.*, in *Orthuin. Grat. Fasciculo rer. expetend. ac fugiend. fol.* 102 *sq.*

a) „Wird jene Kinder wegen der Erbſünde nur die Strafe des Beraubtſeins und der Entbehrung des höchſten Gutes (poena damni) treffen, oder werden ſie auch poſitive, grabezu empfindbare Strafe (poenam sensus) zu erleiden haben?“ Unſer Theologe, dem die poena damni als die unendlich ſchwerere von beiden Strafen erſcheint [69]), denkt ſich bei jenen Seelen das Nichttheilhaben an der Seligkeit des Erlöſers, von welcher ſie eine unvollkommene Kenntniß beſitzen, mit einem poſitiven Schmerzgefühl, welches durch das unbefriedigte Verlangen erregt werde, einer poenâ sensus, verbunden. b) „Werden dieſelben durchweg auf gleiche Weiſe beſtraft werden, oder iſt eine Ungleichheit der Erbſünden der Einzelnen [70]), und demzufolge auch eine Verſchiedenheit und Abſtufung in den Strafen anzunehmen?“ Wycliffe neigt ſich zu letzterer Annahme, indem er meint, die Lebhafteren, Begabteren, wie ſie im Fall ihres Gelangens zum Heile einer vollkommenern Seligkeit würden theilhaftig geworden ſein, müſſten auch umgekehrt den Verluſt dieſer Seligkeit deſto tiefer empfinden [71]).

III. Firmelung.

Dieſes Sacrament ſcheint aus Apoſtelgeſch. 8, 14—17. nicht hinreichend erwieſen zu ſein, ſagt Alithia; und hält für wahrſcheinlich, daß die Apoſtel Petrus und Johannes bei den Samaritanern, die vorher nur auf den Namen Jeſu getauft worden wären (vgl. daſ. Vers 12.), dieſen unvollſtändigen, nur für den Augenblick gültigen Taufact durch einen abermaligen mit Gebrauch der vollſtändigen Taufformel des Evan-

---

[69]) *Dial. l. IV. c.* 13. *fol.* 121.: Poenam ... damni vocamus damnum, quod justo Dei judicio est inflictum damnatis: quod nec est actus nec qualitas, sed privatio boni et carentia, quod est ex Dei gratiâ in beatis. Et sic distinguitur poena damni et poena sensus tanquam privatio et actus immanens vel qualitas positiva ... In damnatis poena damni est infinitum gravior poenâ sensus; quia cum quantumcunque (ſo zu l. ſt. quantacunque) gravi poenâ sensus stat beatitudo, ut patet de Christo (der ja die größte ſinnlich-empfindbare Strafe erlitten hat): sed poenae damni repugnat beatitudo *formaliter*. Vgl. *Libr. III. c.* 4. *fol.* 50. *p.* 2.: Poena damni essentialiter consequitur ad peccatum, ut si creatura peccat Deo, de tanto est sibi (= ei) deacceptata ... Illa (poena damni) non potest inesse, nisi peccatum *causarit ipsam*.

[70]) Vgl. Anm. 82. des 4. Hauptſt.

[71]) Auguſtin in ſeinem *Enchiridion*, den Wycliffe hier anführt, lehrt — etwas abweichend von Obigem —, daß überhaupt Diejenigen, „qui praeter peccatum, quod originale traxerunt, nullum insuper addiderunt“, am mildeſten werden geſtraft, bei den übrigen aber die Grade der damnatio nach den Graden der Schuld verſchieden ſein werden. S. daſ. *cap.* 93.

geliums ergänzt oder erſetzt hätten [72]); denn da man annehme, daß unſere Getauften in der Regel ſofort den heil. Geiſt empfangen, ſo müſſe dies umſomehr in der urſprünglichen Kirche ſtattgefunden haben; es ſei alſo jene frühere Taufhandlung, die eine ſolche Wirkung nicht gehabt, offenbar keine legitime, in der gehörigen Form verrichtete geweſen. Ferner, wenn aus jener Stelle der Apoſtelgeſchichte gefolgert werden ſolle, daß das Firmeln ausſchließlich nur den Biſchöfen zuſtehe, ſo müſſe zuerſt die Thatſache feſtgeſtellt ſein, daß ihre Händeauflegung wirklich den Empfang des heil. Geiſtes vermittle; das aber ergebe ſich weder aus dem ſinnlichen Zeichen, noch werde es durch die Vernunft gelehrt [73]). Der Ritus des Salbens und der Umwickelung des Hauptes mit einer leinenen Binde ſei ohnehin von geringem Werth und nicht in der Schrift gegründet. Man ſei aber auch bei Einführung jener Confirmation über die (Befugniſſe der) Apoſtel ſelbſt hinausgeſchritten; es liege eine Gotteslästerung in der Behauptung, daß die Biſchöfe dabei den heil. Geiſt von Neuem geben, oder die geſchehene Mittheilung deſſelben befeſtigen und kräftiger, wirkſamer machen; Solches wagten die Apoſtel nicht von ſich zu ſagen, ſondern nur daß ſie für die Neubekehrten gebetet, damit ſie von Gott den heil. Geiſt empfingen. Es frage ſich nun, ob etwa die Ausſtattung mit Temporalien (caesarea dotatio) [74]) die Biſchöfe des beſondern Vorzugs würdig mache, ſo gradezu den heil. Geiſt verleihen zu können.

Phroneſis, oder Wycliffe in ſeiner Antwort iſt mit dieſem Urtheil im Ganzen einverſtanden und bemerkt nur ſeinerſeits: Wenn man ſich unter der Confirmation nichts Anderes dächte, als daß die Biſchöfe für die Getauften um Befeſtigung in dem empfangenen heil. Geiſte beten und dieſes Gebet mit den üblichen ſymboliſchen Handlungen begleiten, ſo möchte das immerhin als ein von ihnen verwaltetes drittes Sacra-

---

[72]) *Dial. l. IV. c.* 14. *fol.* 122. *p.* 2.: ... Dici posset probabiliter, quod licet baptisatio in nomine Jesu Christi fuit ad tempus valida, quousque non fuerit istud sufficienter publicatum, tamen publicatione hac factâ fuit ad formam verborum Evangelii redeundum. Et sic nomine tenus baptisati in Samariâ fuerunt legitime baptisandi, sicut baptisati baptismo Joannis, vel alio baptismo illegitimo, sunt sine periculo iterum baptisandi.

[73]) *Fol.* 123.: Si ergo praecise ex textu isto convincitur confirmationem esse appropriandam Episcopis, oportet ut ipsi imponant super confirmatos (l. confirmandos) suas manus, ut spiritum sanctum accipiant. Sed ista spiritus s. acceptio nec docetur in signo sensibili, nec etiam ratione.

[74]) Eine Benennung a potiori, womit vielleicht zunächſt auf die (wirklichen oder vermeinten) Schenkungen Conſtantin's und Karl's des Großen an die römiſche Kirche angeſpielt wird. Die Biſchöfe überhaupt waren Lehenträger der Könige, beziehungsweiſe des vornehmſten unter ihnen, des römiſchen Kaiſers, welcher die weltliche Macht überhaupt repräſentirte.

ment angeſehen werden, vorausgeſetzt, daß ihr Gebet gleich dem der Apoſtel als ein aufrichtiges erhört würde und zum Ziele führte; denn ſonſt würde ſich nach jenem Bibeltexte nicht wohl ſagen laſſen, daß ſie confirmiren [75]). „Ich ſehe jedoch nicht," ſetzt er hinzu, „wie ein ſolches Sacrament zum Heil der Gläubigen nothwendig ſein ſoll, noch daß Diejenigen, die darauf Anſpruch machen die Knaben zu firmeln, dies regelmäßig thuen, noch auch daß dieſe ſacramentliche Handlung ſpeciell den mit weltlicher Macht ausgeſtatteten Biſchöfen (Episc. caesariis) vorbehalten ſei. Und überdies ſcheint es mir frömmer und ſchriftgemäßer zu verneinen, daß unſere Biſchöfe den heil. Geiſt geben oder die Gabe deſſelben befeſtigen; denn wie man auch immer eine ſolche von unſern Lehrern zugelaſſene Redensart gloſſiren mag, ſo wird der Gefahr des Mißverſtandes dadurch nicht vorgebeugt und bleibt ſolcher Sprachgebrauch unbegründet. Daher es denn Einige bedünken will, als ſei jene nicht ſehr gewichtige Firmelung der Biſchöfe ſammt ihrem ſo feierlichen Ritual auf Anſtiften des Teufels in der Abſicht eingeführt, das Volk zu täuſchen, und die Biſchöfe in ſeinen Augen höher zu ſtellen und nothwendiger zu machen" [76]).

IV. Prieſterweihe.

„Unter dem Ordo verſteht man die dem Kleriker von Gott durch eine Amtshandlung des Biſchofs gegebene Macht, den Dienſt der Kirche gebürend zu verwalten," erinnert Wycliffe [77]), und führt es, nachdem er

---

[75]) *Dial. l. l. fol.* 123. *p.* 2.: Sed supposito quod Episcopi *orant* pro baptisatis, ut in acceptione spiritus s. confirmentur, et apponant signa sensibilia modo quo faciunt, non video quin conficiunt (l. conficiant) hoc tertium sacramentum, supposito quod ille finis eveniat, sicut in factis Apostolorum sequebatur; quod si a fine Apostolorum deficiant, non video ex hoc textu quomodo confirmant. Quando autem ab isto deficiunt et quando finem istum non attingunt, videtur vanum nobis discutere.

[76]) Unde quibusdam videtur, quod ista levis et brevis episcoporum confirmatio cum adjectis ritibus tantum solennisatis est ideo motione diaboli introducta, ut populus in fide ecclesiae illudatur, et Episcoporum solennitas aut necessitas plus credatur. An einem andern Orte redet er von der Wichtigkeit, welche dieſem biſchöflichen Acte beigelegt werde, als von einer Herabſetzung der „würdigeren und nothwendigeren Sacramente". S. *Vaughan. II. p.* 308., aus dem Manuſcript: *Sentence of the curse expounded, c.* 7.

[77]) *Dial. l. IV. c.* 15. *fol.* 124. Vgl. die von Vaughan a. a. O. mitgetheilte Stelle der ebengenannten engliſchen Schrift, wo dieſe Definition, nach Wycliffe's Denkweiſe modificirt, wieder erſcheint. Es heißt da: „a power conferredon a *devout* clerc by the ministry of a bishop, that he may duly" etc.

der durch den Kirchengebrauch dazu beſtimmten heiligen Zeit und der dabei vorkommenden Ritualien und Andachtsübungen erwähnt hat, als die gemeine Meinung an, daß durch den Ordinationsact der heil. Geiſt verliehen, und der Seele ein unvertilgbarer, auch durch die Degradation, oder was irgend ſonſt dem Kleriker begegnen möge, nicht zu verwiſchender Charakter aufgeprägt werde. Ueber das Weſen (quidditas) dieſes character indelebilis werde viel hin- und hergeſtritten. Einige erklärten ihn für eine Qualität, Andere für ein, wiewohl nicht in die Sinne fallendes Zeichen. Wie der Seele des Gläubigen überhaupt durch die Taufe ein ſolcher unauslöſchlicher Charakter imprimirt werde, durch welchen er ſich als durch ein Feldzeichen für die militia Christi von dem Ungläubigen unterſcheide: ſo ſolle, nach ihrem Dafürhalten, der Kleriker durch den Charakter des ordo, als durch ein Dienſtzeichen, von dem Laien abgeſondert und behufs ſeiner Amtsverrichtungen in der Kirche über ihn geſtellt ſein [78]). Auch würden von Manchen für die verſchiedenen Ordnungen der Kleriker, ſowie für gewiſſe Sacramente, verſchiedene Charaktere der Art angenommen. „Von allem Dem," ſo fährt er fort, „ſehe ich in der Schrift keinen Grund und Nutzen. Das Eine aber behaupte ich kühn, daß in der urſprünglichen Kirche oder zur Zeit des Paulus zwei Ordnungen von Klerikern, nämlich die des Prieſters und des Diaconus, für hinreichend befunden wurden; ferner, daß zu eben dieſer Zeit Presbyter und Biſchof einerlei waren, wie aus 1 Tim. 3. und Tit. 1. hervorgeht, und wie auch Hieronymus bezeugt. Denn die Rangſtufen von Papſt und Cardinälen, Patriarchen und Erzbiſchöfen, Biſchöfen und Archidiakonen, Officialen und Dechanten u. ſ. w. waren damals noch nicht hinzuerfunden. — Wären dergleichen Grade und Ordnungen nothwendig für die Kirche, ſo würden Chriſtus und ſeine Apoſtel über ſie und ihre Beſtimmung nicht ſchweigen." Wycliffe leitet dieſe verwerfliche Neuerung davon her, daß die Kleriker, untreu dem Vorbilde Chriſti, deſſen Armuth und Niedrigkeit ihnen nicht behagte, ſich in die Netze des weltlichen Treibens verſtrickt hätten; und expectorirt ſich bei dieſer Gelegenheit ſehr kräftig, unter Anführung einer Reihe meiſt ſchlagender Bibelſtellen, über die Habſucht, das hoffärtige Weſen und die überhaupt unevangeliſche Art und Sitte der hochgeſtellten Kirchendiener ſeiner Zeit. „Wenn unſere Prälaten," fragt er unter Anderem, „ſich auf den zweiten Theil der Vorſchrift 4 Moſ. 18, 20. 21.

---

[78]) *Dial. l. l. p.* 2.: Baptismi enim charactere fidelis ab infideli distinguitur, ac si ad Christi militiam sit signatus: et charactere ordinis clericus separatur a laico, ac si ex ordinatione Christi ad officium singulare supra laicum in ecclesâ sit signatus.

berufen, um den Zehnten begierig einzutreiben, warum halten ſie ſich nicht ebenſo ſtreng an den erſten Theil derſelben, nach welchem Aaron im gelobten Lande nichts beſitzen und kein anderes Erbe haben ſoll als den Herrn?“ [79]) Chriſtus, ſagt er ferner, hat den Jüngern aus Anlaß ihres Rangſtreites, Luc. 22., erklärt, es ſolle bei ihnen nicht wie bei den Königen und Gewalthabern der Völker, die da herrſchen und gnädige Herren genannt werden, von äuſſerem Vorrange die Rede ſein, ſondern der demüthigere, aus größerer Liebe dienſteifrigere unter ihnen ſei der Größere. Dem verweltlichten Klerus unſerer Zeit aber gilt dieſer Beſcheid des Herrn für nichts; „die Schüler des Antichriſt ſagen ſich vielmehr in aller Stille: Chriſtus ſtimmt nicht zu unſern Werken; er hat nicht diejenige Humanität gelehrt, welche die Welt verlangt, ſondern hat das elende und verachtete Leben eines Dürftigen geführt; wer anders als ein Thor möchte in ſeine Fußtapfen treten?“ [80]) Da Wycliffe in dem Reichthum und Länderbeſitz der Kirche eine Hauptquelle des Verderbens ſieht, ſo kann er nicht umhin die kanoniſirten Päpſte Silveſter und Gregor wegen der Annahme von Schenkungen einer ſchweren Sünde zu zeihen, meint indeſſen annehmen, wenn auch nicht grade es als einen Glaubensſatz hinſtellen zu dürfen, daß ſie durch fruchtbare Reue noch vor ihrem Hinſcheiden ſich von dieſem Flecken gereinigt hätten [81]). Auch die Fürſten und weltlichen Herren, deren unüberlegte Freigebigkeit die Kirche mit jenen verfänglichen Gütern ausgeſtattet hatte, ſind in ſeinen Augen deswegen ſehr zu tadeln [82]); und ihre Sünde wird dadurch nicht entſchuldigt,

[79]) *Ibid. fol.* 125.

[80]) *Cap.* 16. *fol.* 126. *p.* 2.: ... Sed postquam clerus fuit mundo deditus, et contempsit legem Domini, ac viluit Christi definitio in hac parte, dixerunt discipuli antichristi tacite, quod Christus est contrarius nostris operibus. Humanitatem, quam mundus requirit, non docuit, sed miserabiliter vixit et inhonorabiliter ut mendicus. Quis ergo sequeretur ejus vestigia nisi stultus?

[81]) *Cap.* 17. *fol.* 128.: Quantum ad canonisationem Silvestri, Gregorii et aliorum qui dotationem ecclesiae acceptarunt, dicitur non scandalisando, vel depravando hos sanctos, quod reputamus, sed non ex fide credimus illos fuisse in viâ ex Dei gratiâ a maculâ temporalium depuratos. (*Fol.* 129.: .. est mihi probabile, quod in recipiendo taliter dotationem graviter peccaverunt. Sed possumus supponere, quod de hoc fructuose posterius poenitebant.). Sed quis stultus dimitteret Christi monita atque consilia propter hoc, quod unus praevaricans ex Dei gratiâ sit salvatus? — Er will damit nicht in Abrede ſtellen, quod tam ratio quam lex Dei exigit, quod praecipuo Dei servo debite de temporalibus ministretur; hält aber dafür, daß der Geiſtliche nur das Nöthige von zeitlichen Gütern beſitzen ſolle, um zum Dienſte Gottes geſchickt zu ſein.

[82]) Sie haben nämlich die ihnen von Gott anvertraute Macht (welche

daß viele von ihnen, wie z. B. der Kaiser Konstantin, den Wahn hegten, hiemit ein frommes, verdienstliches Werk zu thun [83]). Und so betrachtet er es denn als eine Obliegenheit der Regierenden seines Zeitalters, in dieser Hinsicht nachzuholen und zu verbessern, was ihre Vorfahren versäumt und verdorben hatten. Er ruft ihnen zu: Wenn sie die Integrität und unzerrissene Einheit ihres Reichs erhalten, den Kirchenfrieden hergestellt zu sehn wünschten, wenn sie nach dem Gesetz des Herrn zwar mächtige, aber nicht widerspänstige Vasallen haben wollten, so möchten sie aus eigener Bewegung und in Hinblick auf das, was Christus verordnet, ihre Landeskirche nach bestem Vermögen zu reformiren suchen. Es würde alsdann, wie zu hoffen stehe, der Simonie unter dem Klerus, der Verwickelung in weltliche Interessen und der oft schmählichen Unwissenheit und Trägheit der Geistlichen, sowie den Lehrverderbnissen gesteuert; es würde ferner den Kriegen, der Eroberung von Königreichen und der ungerechten Beraubung der armen Lehensleute ein Ziel gesetzt sein, wenn der weltliche Arm das Zeitliche (wie billig) ganz und ungetheilt in seiner Gewalt hätte; und was das Wichtigste sei, es würde, indem die Verkündigung des Wortes Christi dann freien Lauf hätte, Mehreren der Weg zum himmlischen Vaterlande geöffnet sein [84]). Wir sagen den weltlichen Herren, so fährt er fort; „es ist ihnen nicht nur gestattet, der Kirche, wenn das Schlechte und Verpönte bei ihr zur Gewohnheit geworden, die Temporalien zu entziehen, sondern sie sind bei Strafe der Verdammniß in der Hölle dazu verpflichtet, da sie für ihre frühere Thorheit zu büßen und ihre Schuld an der Befleckung der Kirche Christi wieder gut zu machen haben" [85]). Mit einer eigenthümlichen

---

Christus stets in Ehren hielt) dadurch geschwächt, und zwar zum größten Nachtheil für die Kirche, zu deren Bestem sie gebraucht werden sollte. S. *cap.* 18. *fol.* 130.: Si enim temporalia sua tenent a Christo rege regum propter servitia inde debita, quid, rogo, servitium eis foret pertinentius quam vindicando Christi injuriam et ordinationem suam tam rationabilem defendendo? Cum enim idem sit Christum diligere, et legem vel sermones suos servare (v. Joann. 14.), patet, quod si domini temporales diligunt Christum super omnia, ordinationem suam praecipuam ordinando debent potestative defendere. Quis, rogo, temporalis dominus in *reversatione* ordinationis suae praecipuae non offenderetur? Et specialiter si ista reversatio sponsam suam violet et dissipet regnum suum, rel.

[83]) *Fol.* 131. — Ex minori caecitate sic credidit Apostolus membra Christi persequendo (I Tim. I.), sagt er sogar.

[84]) *Ibid. infr.*

[85]) Nos autem dicimus illis, quod nedum possunt auferre temporalia ab *ecclesiâ habitudinaliter delinquente*, nec solum quod illis licet hoc facere, sed quod debent sub poenâ damnationis gehennae; cum debent de

Wendung ſucht er dann noch dieſen Grundſatz in ſpecieller Beziehung auf England zu vertheidigen [86]), und gibt einen Wink darüber, wie in dieſem Lande die (nebenher auch aus rein-politiſchen und ſtaatswirthſchaftlichen Rückſichten zu empfehlende) [87]) Einziehung der Kirchengüter ſich durch Benutzung des Heimfallsrechtes der Krone bei Erledigung von Bisthümern und Abteien nach und nach würde bewerkſtelligen laſſen, ohne daß irgendwie Gewalt gebraucht oder Jemandem zu nahe getreten werden müſſte.

V. Ehe.

Mit Rückſicht auf die von Chriſtus Matth. 19, 6. den Phariſäern ertheilte Antwort: „Was Gott zuſammengefügt" u. ſ. w. läſſt Wycliffe dieſes Sacrament als ein authentiſches oder urchriſtliches gelten; wie denn daſſelbe nach der gemeinen Art zu reden ſogar ſchon beim Anbeginn der Welt im Paradieſe von Gott angeordnet ſei. Er definirt die Ehe als die „geſetzmäßige Verbindung von Mann und Weib" zum Zwecke einer geregelten Fortpflanzung des Geſchlechts [88]). Beide, ſagt er, ſollen nach Chriſti Abſicht ein Fleiſch ſein tam corpore caritate conjuncto, quam etiam consensu prolem legitime procreandi. Demzufolge findet er die Verehelichung Derer, welche unfähig zum Kinderzeugen ſind, „gewiſſermaßen unerlaubt", tadelt daß ſolche dem Alter nach unpaſſende Heirathen oft aus Rückſichten der äuſſeren Convenienz geſchloſſen werden u. ſ. w. [89]).

---

suâ stultitiâ poenitere et satisfacere pro peccato, quo Christi ecclesiam macularunt. *Fol.* 131. *p.* 2. Auf den Einwand, ſie hätten ja doch der Kirche ſolche Almoſen verbrieft und feierlich verſprochen, entgegnet er: Demnach würde die Moral z. B. auch wenn Jemand das Gelübde gethan hätte ſeinen Bruder zu ermorden, auf die Erfüllung des einmal gegebenen Wortes dringen müſſen.

[86]) Wir finden hier folgende pikante Zuſammenſtellung: Wenn nach engliſchem Rechte ein Lehengut dem Vaſallen ſchon wegen zweijähriger Nichtleiſtung des ſchuldigen Lehendienſtes entzogen werden kann, ſodaß es an den Lehnsherrn zurückfällt, um wie viel mehr ſteht es dem König der Könige zu, die Reiche Derer in Beſchlag zu nehmen, die mit dem Erfüllen ihrer Pflicht gegen ihn gar viele biennia hindurch in Rückſtand geblieben ſind? *Cap.* 19. *fol.* 132.

[87]) *Ibid. p.* 2.: ... In brevitate erit totum regnum purgatum a mortificatione stolidâ bonorum temporalium, quae jam sunt in manu mortuâ.

[88]) *Dial. l. IV. c.* 20. *fol.* 133. — Wären die Menſchen nicht durch das Geſetz an die fides conjugii gebunden, ſo würden die Folgen davon ſein: consanguinitatis confusio, haereditatis paternae destructio, parentum inhonoratio, hominum contentio atque occisio cum multis aliis inconvenientiis quas vident philosophi naturales. *Ibid. p.* 2.

[89]) *Fol.* 131.: Videtur mihi probabile, quod tales qui non possunt pro-

Die Pflichten der Ehegatten betreffend lesen wir hier unter Anderem: Die Frau hat besonders die Verpflichtung den Mann zu ehren; wie denn das Weib aus dem Manne geschaffen ist, nicht der Mann aus dem Weibe [vgl. I Cor. 11, 8.]. Doch soll gegenseitige Gattenliebe unter ihnen walten; nicht etwa aus dem Kopf oder aus dem Fuß des Mannes nämlich ist das Weib gebildet, sondern aus seiner Rippe; zum Zeichen, „daß sie weder seine Sclavin, noch seine Herrin sein, sondern ihm als Gefährtin zur Seite stehn soll". — Nicht weniger als in dem übereilt geschlossenen Ehebündnisse erkennt Wycliffe in leichtsinniger Ehescheidung, wie sie von den Klerikern oft vorgenommen wurde, eine Sünde; und hat kein Gefallen an der Unzahl durch Menschensatzung hervorgesuchter Scheidungsgründe, wohin namentlich die von entfernteren Verwandtschaftsgraden hergenommenen kanonischen Ehehinderniſſe gehörten [90]). Im Allgemeinen hält er sich hier an die Vorschrift Matth. 5, 32.; meint jedoch, daß ausser der Untreue des Ehebruchs auch anderweitige Vergehen des einen Gatten, wenn derselbe so im Bösen verhärtet sei, daß der andere an seiner Besserungsfähigkeit verzweifle und seinen Umgang für nachtheilig achte, einen legalen Grund zur Trennung abgeben können [91]).

VI. Buße.

Ueber die herkömmliche Eintheilung der Buße in Reue, Bekenntniß und Genugthuung (cordis contritio, oris confessio, operis satisfactio) spricht Wycliffe folgendes Urtheil aus: Man wähne nicht, daß diese drei Dinge sich etwa wie Integraltheile, Beschaffenheitstheile oder Wesenstheile der Buße zu einander verhalten; sondern die Buße ist eben die Form (= das Essentielle, die eigenthümliche Bestimmtheit) des Affects eines contritus; sie ist also wesentlich nur im Gemüthe, und die beiden andern angeblichen Bestandtheile derselben sind etwas rein Accidentielles, das hinzuzukommen pflegt, um sie gleichsam zu ergänzen [92]). Dadurch

creare carnaliter, quodammodo illicite copulantur. Unde antiqui (= senes), qui ex cupiditate temporalium, ex spe mutuorum juvaminum, aut ex causâ excusandae libidinis, licet desperent de prole, copulentur adinvicem, non vere matrimonialiter copulantur: et sic juvenes aetate, sed improportionabiliter conjugati, rel.

[90]) *Ibid. p.* 2.

[91]) *Cap.* 21. *fol.* 135. *p.* 2.

[92]) *Dial. l. IV. c.* 23. *fol.* 138. *p.* 2.: Non imagineris, quod istae sint partes quantitativae, qualitativae vel quidditativae poenitentiae ... Sed poenitentiam intelligo formam, qua contritus dicitur formaliter poenitere; et sic apparet mihi poenitentia in mente consistere. Alia autem, quae vocantur partes poenitentiae, sunt sibi accidentia, ipsam ut communiter complentia.

nun wird die Buße zu einem Aggregat aus Mehrartigem gemacht[93]). Es ſind nämlich wohl zu unterſcheiden: a) die rein innerliche Buße, wo man in der Stille des Gemüths dem Herrn ſeine Sünden reuig bekennt. Obgleich in der Regel nicht hoch angeſchlagen, iſt dieſe Buße doch der Kraft nach die größte, und ohne ſie haben die übrigen keinen Werth. b) Diejenige, welche ſich in ausdrücklichen Worten an Gott allein wendet. So pflegten die Väter des alten und neuen Teſtaments zu beichten. c) Die, welche das vor dem Prieſter abzulegende geheime Sündenbekenntniß zu jenen beiden hinzufügt. Auf ſie iſt man am meiſten bedacht. Gleichwohl ſind Viele uneins darüber, ob dieſe dritte Art der Buße zur Seligkeit nothwendig[94]), und unter welcher Autorität ſie eingeführt ſei. Iſt es nun auch Thatſache, daß Innocenz III. ſie geſtiftet und zum Geſetz gemacht hat, ſo bin ich nichtsdeſtoweniger der Meinung, daß es der Kirche zuträglicher ſein würde, wenn ſie ſich mit der erſten und zweiten begnügte. Indeſſen wie ſchädlich die dritte immerhin Vielen ſein mag, ſo leiſtet ſie doch auch der Kirche viel Gutes, indem das Beſchämende eines ſolchen Bekenntniſſes Manche von Wiederbegehen der Sünden abhält. Nur glaube Niemand, daß ohne ſolche Ohrenbeichte der Menſch nicht wahre Reue bethätigen und ſelig werden könne; da Petrus vielmehr (Apoſtelgeſch. 2. u. ſ. w.) nur eine allgemeine Buße zur Pflicht gemacht hat. Der abſolvirende Prieſter kennt in der Regel die Schwere der Sünde nicht genau, noch iſt er der Reue des Beichtenden verſichert; wie mag nun ein ſolcher dreiſt losſprechen? Wie kann er im Auflegen der Pönitenz das rechte Verhältniß treffen? Die in der Schrift enthaltenen Verordnungen über die Beichte ſind mehr als tauſend Jahre hindurch zureichend befunden worden. Wozu bedurfte es alſo jener neuen Satzung? Es ſcheint demnach als ſei die Beobachtung dieſes päpſtlichen Geſetzes nur grade inſoweit zuläſſig, als ſie ſich mit der Discretion des Beichtenden ſelbſt verträgt und ihm zum Nutzen gereicht[95]). — Laſſt uns zuſehen,

---

[93]) ... et sic est multiplex poenitentia aggregata. *Ibid. infr.*

[94]) Prima est solum in animo et insensibilis, quia contritus Domino confitetur. Illa autem licet sit parvipensa, est tamen virtute maxima, sine qua aliae nihil valent. Secunda vero est poenitentia aggregata ex illâ et expressione vocali singulariter facta Deo: et sic tam patres legis veteris quam patres novi Test. communiter sunt confessi. Sed tertia est poenitentia aggregata ex duabus prioribus et promulgatione secretâ private factâ presbytero. Et ad istam poenitentiam magis attendimus propter lucrum, rel.

[95]) Videtur ergo mihi, quod ista observantia hujus legis papalis debet admitti praecise de quanto discretio confitentis indicat ipsam (ſo zu l. ſt. ipsa) sibi proficere. *Fol.* 139.

was in dem Geſetz der vollkommenen Freiheit vorgeſchrieben und vom Herrn geboten ſei, und danach handeln, das Verbotene dagegen meiden; dies genügt [96]); womit noch nicht grade geſagt wird, daß, was drüber iſt, vom Uebel ſei; aber ein Uebel iſt allerdings, was Viele zu verblenden pflegt; und ſo verhält es ſich mit allen Gelübden und andern Privat-Obſervanzen (mittels welcher man Sünden abzubüßen meint). Der Gläubige ſei eingedenk der Allmacht Chriſti, und verbinde mit der Reue über ſein früheres Leben den feſten Vorſatz ſich zu beſſern und nicht mehr zu ſündigen; dies ſcheint mir hinreichend zur Tilgung der Schuld und zum Seligwerden, wie ſehr auch immer dieſer Meinung widerſprochen werden mag. Man hüte ſich in dieſen Dingen nicht Gott gegenüber mit Sophismen umzugehen [97]). Und in Betreff der Worte Matth. 16.: „Alles, was du binden wirſt auf Erden" u. ſ. w. frage man doch den falſchen Biſchof, der dieſen Ausſpruch des Herrn für ſich anführt, ob er an Heiligkeit des Lebens dem Petrus ähnlich, und ſomit deſſen wahrer Stellvertreter ſei, und wenn der ſtolze Heuchler dieſes dreiſt von ſich behauptet, ſo unterſuche man ſeinen Wandel, auch ob er in Anſehung der Gnade des Wunderthuns ſowie in demüthiger Armuth mit

[96]) *Ibid. p.* 2.: Prospiciamus ergo in lege perfectae libertatis quid praecipitur et mandatur a Domino; et illud faciamus, et a vetito abstineamus, absque attendentiâ ad leges ordinatas noviter, et est satis.

[97]) Sed in omnibus istis debet fidelis cavere ne cum Deo sophisticet. — Mit dieſer ganzen Auseinanderſetzung iſt zu vergleichen, was *Vaughan*, II. p. 298 sq. aus dem Manuſcript *Schisma Papae*, *c.* 3. mittheilt: „This confession which is made to man, has oftentimes been varied with the varying of the church. For first, men confessed themselves to God, and to *the common people*, and this manner of confession was used in the time of the apostles." Viel Unheil, ſo fährt er fort, ſei daraus entſtanden, daß man dieſe urſprüngliche Sitte verlaſſen habe; denn da kein Segenſpruch irgend eines Menſchen den Reueloſen in den Himmel fördern könne, und da die Sünde überhaupt ihre eigene Strafe immer mit ſich führe, ſo erſcheinen die kanoniſchen Pönitenz-Ordnungen als überflüſſig und täuſchend. Natürlich ſei der Scharfblick des Beichtvaters oft unzureichend, um die ſeiner Cognition unterworfenen Gegenſtände zu entſcheiden, ſodaß er im einzelnen Fall die der Sünde genau angemeſſene Strafe ermitteln könnte. Und ſo komme es denn nur zu oft vor, daß ſein Eigenwille oder noch tadelnswerthere Beſtimmungsgründe dabei den Ausſchlag geben. Wycliffe ſchließt alſo damit, daß er den guten Rath ertheilt: „Seeing that many men often confess themselves to their confessors in vain; confess thyself to God, with constancy and contrition, and he may not fail, he will absolve thee." — An einem andern Orte erklärt er, daß „confession made to those who are *true priests*, and who understand the will of God, doth much good to sinful men, so long as contrition for past sins come therewith". S. *Sentence of the curse expounded*, *c.* 6. bei *Vaughan* a. a. O.

Petrus verglichen werden könne. Aber auch Petrus ſelbſt hat ſich eine ſolche Gewalt (zu abſolviren, wie ſie der Papſt für ſich in Anſpruch nimmt) nicht beigelegt. Jene an ihn gerichtete Rede ſcheint ihm keine weitere Macht einzuräumen, als, daß Dasjenige, was er in Uebereinſtimmung mit dem Urtheil Chriſti und der triumphirenden Kirche auf Erden binden oder löſen werde, auch im Himmel werde gelöſt oder gebunden ſein [98]). Was hat alſo jener Ausſpruch mit dem Papſte, welcher beim Löſen oder Binden ſeiner Untergebenen irrt, zu ſchaffen? Wenn Derſelbe wegen ſolchen Widerſpruchs excommunicirt und zum Scheiterhaufen verurtheilt, oder Den, der ihm dieſes vorhält, als einen ungläubigen Ketzer verdammt, ſo muß das als blinder Uebermuth des Antichriſts erſcheinen; denn es iſt kein Glaubensartikel der Kirche, daß er (der Papſt in concreto) ein wahrer Statthalter Petri ſei oder ſelig werden müſſe [99]). Auch folgt nicht, daß, wenn ſolcher Uebermuth des Antichriſts ganz und gar aufhörte, die Schlüſſel oder das Heil der Kirche zu Grunde gehn würde. Die Kirche würde vielmehr, wenn es mit allem ſolchen Pomp und dem geſammten päpſtlichen Abſolutions- und Excommunicationsweſen ein Ende hätte, auf unbekannten Perſonen, welche Chriſtus demüthig bekennen, ſtehn.

Das Geſpräch wendet ſich nun auf die Merkmale der wahren Reue. Auch von unſeren Gegnern, ſagt Wycliffe, wird zugeſtanden, daß zur Tilgung der Sünde wahre Reue des Herzens erfordert werde. Sie reden daher von einer erſten, noch unzureichenden Dispoſition des Schmerzes, attritio, und nennen den zureichenden Schmerz, welcher (jener unvollkommenen Reue) nachfolge, contritio. Aber ſie wiſſen hier weder gehörig zu unterſcheiden, noch die contritio genau zu erkennen. Der Schmerz, welcher zur Tilgung der Sünde zureichen ſoll, muß, weil er den Verluſt der Gnade zum Gegenſtande hat, größer ſein als jeder Schmerz, den wir über den Verluſt irgend eines zeitlichen Gutes empfinden mögen. Und zwar iſt nicht nur die Intenſität (oder Tiefe) des Schmerzes hier maaßgebend, ſondern auch die Extenſion oder Dauer deſſelben muß mit in Betracht kommen. Aus der Verbindung dieſer beiden Momente nun geht hervor, daß wir den Schmerz wegen der Sünde das ganze

---

98) *Dial. ub. supr. fol.* 140.: Non enim videtur hoc dictum in Petro ulteriorem sapere potestatem, nisi quod omne quod ligaverit vel solverit super terram conformiter ad Christi judicium et ecclesiae triumphantis, erit solutum et in coelis.

99) Quodsi propter talem repugnantiam excommunicat, comburit, vel damnat sic loquentem tanquam haereticum infidelem, quis dubitat quin ista foret caeca praesumptio Antichristi? Non enim est fides ecclesiae, quod ipse Petri verus vicarius vel salvandus.

Leben hindurch empfinden ſollen, da wir uns ja dem Schmerz wegen der Entbehrung zeitlicher Güter lange genug hingeben. Weiter ergibt ſich daraus, daß der wahrhaft Zerknirſchte die begangene Sünde nicht wieder begeht; denn dies würde einen extenſiv oder intenſiv unzureichenden Schmerz verrathen. Aus dem Allen endlich erhellt, daß nur der Prädeſtinirte ſeine Sünden wahrhaft bereut; denn bei dem Präſcitus iſt der Schmerz nicht andauernd [100]). Da nun der Papſt und die Beichtväter den Prädeſtinirten nicht vom Präſcitus unterſcheiden können, ſo wird man ſagen müſſen, daß es eine luciferianiſche Anmaaßung ſei, Den oder Jenen durch Auflegung der Hände ſchlechtweg von Sünde loszuſprechen. Was, frage ich, hat dieſes ſinnliche Zeichen, was hat die Bulle und ihr bleiernes Sigill, oder die Geldgabe mit dem Reuegefühl des Sünders zu ſchaffen? Wahrlich, ſolche Beichtväter belügen ſich ſelbſt und die Beichtenden. Offenbar kann der Menſch, zur Belebung ſeiner Hoffnung auf die Barmherzigkeit Jeſu Chriſti, und (ſeines Selbſtvertrauens in Abſicht) auf die Beſtändigkeit ſeines Schmerzes und guten Vorſatzes, an ſich ſelber abnehmen, daß ſeine Sünde getilgt werde, oder (was dazu vorausgeſetzt wird), daß ſeine Reue innig und aufrichtig ſei [101]).

Der Unfug des Ablaßweſens, welchen er hier nur im Vorbeigehn rügt, wird weiter unten in dieſem Buche des Trialogus [102]), wie auch in der Schrift „On Prelates“ ausführlicher beſprochen. „Verhält es ſich mit den päpſtlichen Indulgenzen ſo, wie man vorgibt,“ ſagt Wycliffe an erſterer Stelle, „ſo ſchmecken ſie nach einer offenbaren Gottes-

---

[100]) *Dial. l. IV. c.* 24. *fol.* 140. *p.* 2 *sq.*, wo er ſich auf den dritten Theil ſeiner Predigten, *Serm. LXIV.* beruft: De contritione autem dixi ... quod est dolor sufficiens ad deletionem peccati, quem oportet esse majorem de amissione gratiae, quam de amissione dolor cujuscunque commodi temporalis. Et quamdiu talis gradus de dolore peccati peccanti defuerit, non contritione de amissione sponsi ecclesiae plene dolet. Nec est doloris quantitas attendenda penes intensionem solummodo, vel solum penes extensionem temporis: sed oportet ad ista duo in modo dolendi simul attendere. Ex quibus videtur [quod] quamdiu sumus in viâ, oportet habere dolorem peccati in actu vel habitu, cum dolorem pro temporalibus continuamus per tempus notabile. Ex istis etiam videtur ulterius, quod vere contritus peccatum praeteritum iterum non committit; quia si committeret, quantitatem doloris debiti vel extensive vel intensive amitteret. ... Et ex istis videtur ulterius, quod solum praedestinatus de peccatis praeteritis est contritus: praescitus enim interrumpendo dolorem docet non adesse contritionem.

[101]) Et patet quod in spem misericordiae Jesu Christi et doloris firmi ac sancti propositi, potest viator topice capere in seipso, quod peccatum suum deletur, vel quod in animo sit contritus.

[102]) S. *Cap.* 32. *fol.* 153 *sq.*

läſterung. Denn der Papſt ſoll ſich die Macht anmaßen, jeden noch auf der Wanderſchaft Begriffenen, wie auch immer deſſen Wandel beſchaffen ſein möge, ſelig zu machen; und zwar nicht nur die Strafen der Sünder zu mildern, ſondern auch mit Abſolutionen und Indulgenzen dazu behülflich zu ſein, daß man niemals in's Fegfeuer komme; vielmehr den heil. Engeln zu gebieten, daß ſie die vom Körper getrennte Seele unverzüglich zur ewigen Ruhe hintragen" [103]). Die Bettelmönche ſuchen die hierin liegende Blasphemie [104]) durch die Betrachtung zu verdecken, wie Chriſtus allmächtig und über alle guten Engel erhaben, der Papſt aber ſein Stellvertreter auf Erden ſei, und daher ebenſo viel als Chriſtus, nach ſeiner Menſchheit, vermöge. Damit verbinden die „falſchen Brüder in ihren Glaubensgeheimniſſen" die Lehre von den Ueberverdienſten der Heiligen und ſonderlich dem Verdienſte Chriſti, als welches hinreichend wäre, um noch unzählige andere Welten zu erlöſen; und von dem Papſte als dem von Chriſtus beſtellten Verwalter und Ausſpender dieſes unerſchöpflichen Kirchenſchatzes. Allein „weder der Papſt, noch auch der Herr Jeſus Chriſtus kann anders zu Jemandes Gunſten dispenſiren oder Ablaß ertheilen, als wie es die Gottheit ewiglich durch einen gerechten Rathſchluß beſtimmt hat" [105]). Mit welchem Rechte könnte der Papſt Chriſto und ſeinen Gliedern ihren Ueberſchuß an Verdienſten entziehen, (um ihn Andern zu gut kommen zu laſſen)? Warum macht er nicht alle ſeine Untergebenen ſelig, wenn dies in ſeiner Macht ſteht? u. ſ. w. — Dem Papſte wird durch dieſe an die Schilderung des Antichriſts, 2 Theſſal. 2, 4., erinnernde Anmaaßung eine geiſtliche Gewalt zugeeignet, welche ihn über Chriſtus hinaufſtellen würde. Denn Chriſtus muſſte, um die Menſchen zu erlöſen, das härteſte Leiden beſtehen; und zudem ſollen wir mit Beziehung auf die göttliche Gerechtigkeit glauben, daß die Menſchen Alles, was ihnen von Seligkeit zu Theil

---

[103]) .... se habere potentiam ad salvandum singulos viatores, et quantumcunque (l. quamcunque) viantes. Et nedum ad mitigandum poenas eorum, qui deliquerunt: ad suffragandum eis cum absolutionibus et indulgentiis, ne unquam veniant ad purgatorium; sed ad praecipiendum sanctis angelis, ut animâ separatâ a corpore, indilate ipsam deferant in requiem sempiternam.

[104]) Man vergleiche damit eine frühere Stelle, wo es heiſſt: blasphemiae de spirituali potestate Paparum, quantum ad *absolutionem a poend et culpd* et infundabilem concessionem indulgentiarum. *B. IV. c.* 18. *fol.* 131.

[105]) *Cap.* 32. *ub. supr. p.* 2.: Nec Papa, nec Dominus J. Christus potest dispensare cum aliquo, nec dare indulgentias, nisi ut aeternaliter deitas justo consilio diffinivit.

wird, der (verſöhnenden) Kraft dieſes Leidens Chriſti zu verdanken haben. Der Papſt aber ſagt, daß er bei dem wollüſtigſten Leben durch die bloße Handſchrift eines ſeiner Schreiber unzählige wunderbare Dinge in der ſtreitenden Kirche hervorbringen könne [106]). In dem Leben Chriſti iſt nichts davon zu leſen, daß er ſolche Abläſſe ertheilt hätte; noch hat irgend einer von ſeinen Apoſteln es gethan, die, wenn ſie ſolche Gewalt gehabt hätten, wohl nicht läſſig in deren Gebrauch geweſen ſein und es alſo verſäumt haben würden, mit dem ihnen anvertrauten Pfunde zu wuchern [107]). — Der Umſtand, daß dieſer Kirchenbrauch dem Evangelium völlig fremd ſei, wird auch in dem engliſchen Werke Wycliffe's, welches wir ſoeben genannt haben, beſonders hervorgehoben, und der Schluß gezogen, daß, weil Chriſtus Alles, was den Menſchen noththut und frommt, geoffenbart und gelehrt habe, dieſer Ablaß, von dem er ganz ſchweigt, weder nöthig noch nützlich ſein könne. Dabei wird aber in jener Schrift auch auf das poſitiv Schädliche deſſelben, und beſonders des ſo anſtößigen Kramhandels, welcher damit getrieben wurde, hingewieſen [108]). Und was die Abgeſchiedenen im Fegfeuer angeht, ſo wird erinnert: es liege das Maaß der ſolchen Seelen zuerkannten Strafe ganz

---

[106]) Oportuit enim Christum pati durissimam passionem pro salvandis hominibus; et super hoc oportet credere de Dei justitiâ, quod virtute passionis Christi homines quicquid beatitudinis habuerint mereantur. (Vgl. Anm. 33. des ſechsten Hauptſt.). Sed iste refuga (= ſeinem Herrn entlaufene Knecht) dicit, quod licet sibi quantumcunque voluerit voluptuose conversari, et ex nudâ scripturâ unius de scribis suis possunt in militante ecclesiâ infinita mirabilia innovari. *Fol.* 154.

[107]) Aber der Papſt, ſo fährt er fort, verlangt unter Androhung der ſchwerſten Cenſur, daß die ganze ſtreitende Kirche ſeinen neuen Geſetzen wie dem Evangelium gehorchen ſoll. „In ſolche unzählige Läſterungen wird die bethörte Kirche verwickelt, vornehmlich durch den Schwanz jenes Drachen, d. h. durch die Secten der Mönche. Aber auf, Soldaten Chriſti, werfet vorſichtig von euch die Blendwerke des Fürſten der Finſterniß und ziehet den Herrn J. Chriſtus an" u. ſ. w.

[108]) *Mscr. On Prelates* bei *Vaughan, II. p.* 302 *sq.*: Also if this pardon be a spiritual and heavenly gift, it should be given freely as Christ teaches in the gospel, and not for money, nor wordly goods, nor fleshly favour. But if a rich man will dearly buy it, he shall have a pardon extending to a thousand years, though he be really accursed of God for his sinful life. While the poor bedridden man, who may not travel to Rome, nor to such another place, he shall have no pardon of the pope, though he be holy and full of charity ... Also this pretended pardon deceiveth many men. For rich men trust to reach heaven thereby without pain, and therefore the less fear to sin; and of contrition, and forsaking sin, and doing alms, little is spoken.

auſſer dem Bereich des menſchlichen Wiſſens; alſo verrathe es großen Uebermuth, wenn ein ſündiger Menſch ſich zum Kenner und Meiſter über den ihm verborgenen Urtheilſpruch Gottes aufwerfe. Ueberhaupt iſt zu bemerken, daß das Dogma vom Fegfeuer, nachdem Wycliffe es geraume Zeit noch in einem mehr der Kirchenlehre ſich annähernden Sinne feſtgehalten [109]), in dem ausgebildeteren Lehrtropus dieſes Reformators, wie er in ſeinen ſpäteren Schriften vorliegt, ſehr zurücktritt, und nur noch als theoretiſche Vorſtellung von einem Mittelzuſtande der zu läuternden Seelen, welchen wir nicht näher kennen, und auf welchen keine irdiſche Macht einzuwirken vermöge, ſich geltend macht. An einer Stelle des eben angeführten Werkes beklagt er, daß der Klerus das Volk glauben mache: „wenn der Prieſter eine gewiſſe Meſſe für eine Seele leſe, ſo werde die Seele alsbald aus dem Fegfeuer herauskommen, auch im Fall daß Gott nach ſeiner Gerechtigkeit ſie auf vierzig oder noch mehr Jahre dahin verwieſen hätte, und daß dieſer Prieſter ſelbſt ſeiner Simonie und ſeines Hochmuths wegen verflucht wäre" [110]). Noch weiter geht er in einem der zuletzt geſchriebenen unter ſeinen Werken, welches „Von der Kirche, ihren Gliedern und ihrer Regierung" betitelt iſt. Auf die Gebete und Meſſen für Verſtorbene, auch wenn ſolche von den frömmſten Leuten und in der beſten Abſicht gehalten werden ſollten, wird hier der Ausſpruch Chriſti „laſſet die Todten ihre Todten begraben" angewandt. Im Zuſammenhange damit wird von den „Heiligen im Fegfeuer" als ſolchen, welche nicht von neuem ſündigen, ſondern von ihren alten Sünden gereinigt werden, geſprochen [111]); auch wird von dieſen Heiligen geſagt, ſie bilden einen der drei Theile, aus welchen die Kirche beſtehe [112]).

---

[109]) Er hatte noch in der Abhandlung *Sentence of the curse expounded* gelehrt: Meſſeleſen mit Reinheit des Wandels und Frömmigkeit verbunden ſei Gott wohlgefällig und nütze chriſtlichen Seelen im Fegfeuer, ſowie es den auf Erden lebenden Menſchen zuträglich ſei, um Verſuchungen der Sünde zu widerſtehen. S. *Vaughan, II. p.* 288.

[110]) *On Prelates, c.* 11. bei *Vaughan, II. p.* 290.

[111]) *Of the church of Christ* etc. S. *Lewis, p.* 161. und *Vaughan. II. p.* 291.

[112]) S. *Vaughan* a. a. O. *not.* 69. Vgl. *Dial. l. IV. c.* 22. *fol.* 138.: .. est triplex ecclesia, scilicet militans, dormiens et triumphans ... Ecclesia *dormiens* est (= sunt) *praedestinati in purgatorio patientes.* In Wycliffe's Predigten wird dieſer Gegenſtand des gemeinen Glaubens verhältnißmäßig nicht oft, und meiſtens nur ganz flüchtig berührt, wie Vaughan meldet. Eine ſeiner ſpäteren Homilien beſchreibt Johannes den Täufer als den frömmſten Mann nach Chriſtus, und läſſt ihn gleichwohl nach dem Tode in's Fegfeuer kommen. (Der Aufenthalt im purgatorium ſcheint

VII. Letzte Oelung.

Der aus Jacob. 5, 14 ff. hergenommene Grund für dieses Sacrament scheint nicht gewichtig genug, sagt Wycliffe, weil man mit einiger Wahrscheinlichkeit behaupten könnte, daß dieser Apostel dort nicht speciell von einer tödtlichen Krankheit, sondern von dem Trost und Zuspruch, welchen der Presbyter jedem Kranken überhaupt zu leisten hat, rede; und weil das in jenen Gegenden so überflüssig vorhandene Oel ein natürliches Mittel zur Beförderung der Gesundheit des Körpers ist. Jacobus erwähnt also einer solchen Salbung nicht in dem Sinn, als ob das Oel auf die Seele wirke, sondern will nur sagen, das Gebet eines andächtigen Priesters trage dazu bei, daß Gott der Schwäche der Seele zu Hülfe komme. Wäre diese körperliche Salbung ein Sacrament, wie jetzt angenommen wird, so würden Christus und die Apostel nicht unterlassen haben sie als solches kund zu machen und in Kraft zu setzen. Indessen gebe ich zu, daß diese Salbung unter gewissen Umständen ein Sacrament heissen kann, vorausgesetzt daß die Priester durch ihre frommen Gebete die Heilung der Kranken zu Wege brächten [113]). Man hüte sich jedoch, die Worte des Apostels nicht leichtsinnig (im einzelnen Fall) so zu deuten. Man kann im Mißverstehen derselben so weit gehn zu meinen, es würden dem Kranken in Folge dessen, daß der Priester für ihn betet, die Sünden, welche er etwa auf dem Gewissen hat, gradehin verziehen. Dadurch würde es zu einem Glaubensartikel gemacht, daß Jeder, der einmal in lebensgefährlicher Krankheit die letzte Oelung empfangen, selig werde; und sonach wäre denn dieses Sacrament das wichtigste und nöthigste unter allen, weil der Empfang der anderen Sacramente nicht dagegen sichert oder die Möglichkeit ganz entfernt, daß man nachher noch aus dem Gnadenstande herausfalle [114]). — Das Wahre ist vielmehr, daß nur wenn es Gott also beschlossen und geordnet hat, das seiner Anordnung entsprechende Gebet des Priesters dem Kranken zum Heil gereicht;

---

hier als allgemein nothwendige Uebergangsstufe betrachtet zu werden, insofern kein Mensch ganz rein von Sünde ist.).

[113]) *Dial. l. IV. c.* 25. *fol.* 142.: Concedo tamen tibi, quod ista corporalis unctio est aliquibus ceteris paribus sacramentum; sed oportet tunc, quod presbyteri *mederentur* suis devotis orationibus infirmatis. (Die Lesart mederentur statt *mererentur* ist eine der Ausgabe von 1753 entnommene Verbesserung.).

[114]) ... cum tunc foret fides ecclesiae, quod quicunque in extremis istud reciperet sacramentum, ex fide Christi salvabitur: et tunc foret necessitatissimum inter omnia sacramenta; cum recipiens alia, potest decidere finaliter impoenitens et damnandus. *Ibid. p.* 2.

und daß das Seligwerden deſſelben ein Gegenſtand nicht des Glaubens, ſondern des Hoffens iſt; wie denn den Prieſtern dabei eine beſondere Offenbarung, welche ſie des gehofften Erfolges imvoraus gewiß machte, in der Regel nicht zu Theil wird [115]). — Bei allen herkömmlichen Sacramenten hat der Antichriſt grund- und nutzloſe, die Kirche beläſtigende Ritualien hinzuerfunden; und dagegen andere nothwendige Sacramente auſſer Acht gelaſſen, wie die ſieben Werke der geiſtlichen Barmherzigkeit, welche bei den Gläubigen überhaupt, und beſonders bei den Prieſtern als ein Sacrament gelten ſollten.

Anhang über den Begriff der Kirche.

Die Kirche iſt nach Wycliffe's Erklärung: „der Verein gerechter Menſchen, für welche Jeſus Chriſtus ſein Blut vergoſſen hat" [116]), oder, was bei ihm damit in Eins zuſammenfällt, „die Gemeinſchaft der Prädeſtinirten hier auf Erden", „der Körper Chriſti, welcher durch die ewigen Worte der Prädeſtination mit ihm, als dem Bräutigam der Kirche, verbunden iſt" [117]). Mit Unrecht, ſagt Wycliffe, verſteht man unter Kirche vorzugsweiſe den Klerus, die Tonſurirten verſchiedener Claſſen, wie unchriſtlich auch ihr Wandel ſein mag, und rechnet die Leute weltlichen Standes, auch wenn ſie treu dem Geſetze Gottes nachleben, nicht zu den Kirchenleuten. „Alle die durch die Erlöſung der himmliſchen Seligkeit theilhaftig werden, und ſonſt Keine, ſind Glieder der heil. Kirche." Dagegen ſind Manche, die man ſo nennt, vielmehr als „die Feinde der Kirche" zu betrachten, und „die Syna-

---

[115]) Ideo debet subintelligi, quod si sacerdos, quem Deus ad salvationem infirmi sic ordinavit, conformiter ad istam ordinationem Dei oraverit, tunc salvabitur taliter infirmatus. Non enim est fides, sed in casu spes, quod iste sacerdos salvabitur: quomodo ergo foret fides presbytero, quod iste infirmus salvabitur? et specialiter cum sacerdotes regulariter carent revelatione de salvatione infirmi.

[116]) *Sentence of the curse expounded*, c. 2., bei *Vaughan*, *II. p.* 279 *sq.*

[117]) *Dial. l. IV. c.* 22. *fol.* 137. *p.* 2 *sq.*: Sed vere dicitur ecclesia corpus Christi mixtum (d. h. hier dem Zuſammenhange nach: aus Geiſtlichen und Laien gemiſcht), quod *verbis praedestinationis aeternis est cum Christo sponso ecclesiae copulatum.* Et talis est triplex ecclesia, scilicet militans, rel. (vgl. Anm. 112). *Militans est corpus praedestinatorum, dum hic viat ad patriam* ... Et ecclesia triumphans est beati in patriâ quiescentes. Una autem magna ecclesia fiet de omnibus illis in die judicii. Nec est inconveniens, sed consonum, quod *beati angeli* sint pars ecclesiae.

goge des Satans" zu nennen [118]). — Indem Wycliffe also das wahre Wesen der Kirche nach ihrer Idee bestimmt, hütet er sich doch wohl vor dem Mißgriff schwärmerischer Secten, das Ideal mit seiner nothwendig nur approximativen und auf jeder Stufe mehr oder weniger unvollkommenen Verwirklichung in der Zeit zu verwechseln. Er unterscheidet von dem „wahren Körper Christi" (= der eccl. invisibilis) den „gemischten und scheinbaren Körper" [119]), d. i. die sichtbare Kirche, von welcher er eingesteht, daß sie zweierlei Menschen, „Auserwählte und Heuchler", in sich begreife. Es sei uns zuträglich, bemerkt er an einer andern Stelle [120]): daß wir Diejenigen, welche jene wahre und eigentliche Kirche bilden, weder der Zahl nach, noch wesentlich kennen; denn wir werden dadurch angehalten nicht vorgreiflich abzuurtheilen über den sittlichen Werth oder Unwerth unserer Mitchristen, nicht zu verdammen, zu excommuniciren oder heilig zu sprechen; wohl aber von den Rechtlebenden in unserem Kreise die gute Meinung zu hegen, daß sie der wahren Kirche angehören. *)

---

[118]) *Mscr. On eight things by which simple men are destroyed*, bei *Vaughan, II. p.* 279.

[119]) The mixed or seeming body of Christ. S. *Mscr. Of wedded men and wives*, bei *Vaughan, II. p.* 280. *not.* Der Ausdruck mixed wird durch das Folgende erklärt.

[120]) *Dial. ub. supr. fol.* 138.: Ex istis videtur, quod non solum quantitatem ecclesiae, sed ejus quidditatem communiter ignoramus: et hoc prodest nobis, ne hic stulte de qualitate personarum nobiscum militantium temere judicemus. Sicut ergo nemo nostrum scit modo, utrum alius sit praedestinatus filius ecclesiae, vel (= an) praescitus, sic non debet judicare aliquod esse membrum ecclesiae, vel ipsum damnare, excommunicare, canonisare, vel aliter declarare, nisi forte hoc fuerit sibi revelatum. *Reputare* tamen debemus, recte nobiscum viventes esse filios sanctae matris ecclesiae, rel.

*) Die Lehre Wycliffe's von der Kirche, namentlich auch seine Auffassung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche, ist hier absichtlich nur kurz berührt. Ebenso, seine Ansichten über Mönchwesen, Cälibat und verschiedne zum Cultus gehörige Dinge. Denn alle diese Gegenstände finden sich anderwärts bereits genügend behandelt.

XII.

Das deſſauer Bündniß
vom 26. Juni 1525.

Dargelegt von

Lic. theol. R. K. Seidemann,

Pfarrer zu Eſchdorf bei Dresden.

Die Unterſuchung über dieſes dunkle und ſtreitige Bündniß muß, um beginnen zu können, vor Allem die Tage berückſichtigen, welche Landgraf Philipp von Heſſen, Herzog Georg von Sachſen und Kurfürſt Johann mit einander vor Mühlhauſen verlebten. Die Bemerkung, daß nachſtehende Abhandlung faſt nur auf ſelbſt eingeſehenen, gleichzeitigen, geſchriebenen Zeugniſſen beruht, wird für den Kenner überflüſſig ſein.

Mühlhauſen, welchem, in Verbindung mit dem Landgrafen, Herzog Georg ſchon im März 1525 den Schutz aufkündigen zu laſſen gedacht hatte [1]), war nach dem frankenhauſer Schlachttage keineswegs mehr das

---

[1]) Die von Mühlhauſen hatten ihre Bürgermeiſter Sebaſtian Rodemann und Johann Wettich bedrängt, und dieſe waren geflohen. Auf deren Anregen forderten Georg und Landgraf Philipp beide Parteien zu Verhör und Austrag ihrer Sache vor einen Ausſchuß ihrer Räthe nach Treffurt auf Montag nach Scholaſticä, 13. Februar 1525. Dort verklagten beide Theile ſich hart, ſo daß es zu keiner Einigung kam; denn auch die fürſtlichen Räthe hatten ſcharfe Weiſung für die von Mühlhauſen, und ſprachen aus, daß Mühlhauſen der Schutz aufzuſchreiben ſei. In dem Unterrichte an ſeine Räthe für dieſen treffurter Tag, d. d. 20. Januar 1525, ſagt Georg: „ſie ſollen gegen des Landgrafen Räthe ingeheim ſich vernehmen laſſen, weil ſich aus dieſem der von Mühlhauſen Beginnen nichts Anderes zu vermuthen, denn daß es dem umliegenden Landvolke und auch Städten Urſach geben würde, ein Aufſtehen zu machen wider alle Oberkeit, und daß ſich vielleicht, ſo man in Zeiten nicht davor trachtete, ein Pöbel und Menge Volks möchte zuſammenſchlagen und da zu Mühlhauſen ihren Aufenthalt haben und viel Leute an ſich ziehen, die da wenig Gutes würden ſtiften, wie denn allbereit durch Zerſtörung des Jungfrauen Kloſters uns ein Geſchirr, damit ſie uns gedient, abgehen will und andre mehr Nachtheile eingeführt werden; ſo achten wir es für gut und bequem, daß wir ihnen ſämmtlichen den Schutz hätten auf-

hochfahrende; war doch Münzer gefangen, den ſein Schickſal, was niemals, bei aller beliebten Künſtelei der Geſchichtſchreibung über ihn, wird geläugnet werden können, gar kleinmüthig und mürbe gemacht hatte. Auch Heinrich Schwertfeger genannt Pfeifer war im Eichsfelde ergriffen worden, worüber Münzer den Fürſten „ſeine Freude ausſprach, denn nun werde das arme Volk doch nicht mehr verführt werden." Beider Hinrichtung war am Sonnabend nach Himmelfahrt, 27. Mai 1525, erfolgt; und Herzog Georg meldet darüber, daß Münzer reuig und als guter „alter Chriſt", Pfeifer aber bei weitem nicht „in eben ſolcher Andacht" geſtorben ſei. Mühlhauſen war bezwungen, und die wiedereingeſetzte alte Stadtobrigkeit hatte nichts Eiligeres zu thun, als Gleiches mit Gleichem ihren aufſäſſig geweſenen Bürgern zu vergelten. Dafür zeuge nur Ein anziehender Zwiſchenfall, wie er aus folgendem Briefe der Gattin Münzers, den ſie ſich wohl von andrer Hand ſchreiben ließ, der aber urſprünglich iſt, an Georg vom 19. Auguſt 1525 ſich darſtellt: „Durchlauhter hochgeborner Furſt vnnd genediger Herre meyn gantzwilliger gehorſam ſey E F G allezcyt zcuuor bereydt Ich Arme enelende vorloſſene thu E F gn ynderthenigklichen clagende zcuerkennen, Als Ich nechſt mols vor E F g zcu Molhauſen In der Herberge zcum Schwan geweſen, vnnd durch Er Ernſten von Schonbergk[2]) E F g enelende erſucht, vmb

---

geſchrieben und ein jeder ſeinem Landvolke verboten, gegen Mühlhauſen nicht zu gehen, noch etwas mit ihnen zu ſchaffen zu haben, und ob dieß nicht wollte helfen, ſo müßte man eine Anzahl Reiter halten, die da täglich auf die Straße Achtung hätten und dafür wären, daß ihnen nichts würde zugetragen, ſie auch nicht heraus kommen, weder handeln noch wandeln, und ſo man diejenigen, die dieſer Empörung Stifter und Anreizer wären, anträfe, daß man ſie gefangen nähme und ernſtlich rechtfertigen ließe, damit ſie alſo wieder zu dem Weſen und Gehorſam, darin ſie zuvor geweſen, bracht möchten werden." — Beide Bürgermeiſter wurden zu Treffurt beſchuldigt, das Stadtſecret, ein der Stadt zuſtändiges Roß und den Schlüſſel zu einer Stadtpforte bei ihrer heimlichen Flucht mitgenommen zu haben. Beide klagen unterm 20. März 1525 dem Herzog Georg, daß die Mühlhauſener ihnen während ihrer Abweſenheit ihre Weiber und Kinder Tag und Nacht mit drohlichen Worten vor ihren Häuſern höchlich beleidigt haben, und bitten, Georg wolle ihnen in ſeinem Fürſtenthume geſtatten, auf die Mühlhauſener und ihre Verwandten kümmern, hemmen und aufhalten laſſen zu dürfen, um ſich an ihnen ihres Schadens zu erholen. Rodemanns Frau hieß Urſula, ſeine beiden Töchter Katharina und Marina. — Der leipziger Provincial Herrmann Rabe richtete 1525 in Mühlhauſen das Dominikanerkloſter wieder ein. — *Sim. Pistoris* Consilia, Vol. II. fol. 644 sqq.

[2]) Hier ſei einer Berichtigung die Stelle vergönnt von *Seckendorf* II, pag. 51. Der Küſter Georg Drosdorf zu Ponitz im Altenburgiſchen ward

mein geretthe, ſo hat Er Ernſt von E F g myr troſtlich zcugeſagt, meyn geretthe ſolt myr ahne vorhindernis widder werden, Iſt aber nicht geſchen, bin alſo enelende gegen Northauſen gegangen vnnd mich vierwochenlang vngeuerlich do enthalden, vnnd dornoch widder gegen Molhauſen durch groſſe nottorfft kommen, da ſelbeſt durch meynen vorwanthen den Erbern Ernſamen von Warn vff dy zcyt eyn houptman vnder den knechten, ſo durch E F g, gegen Molhauſen geſchickt, Eynen Erber Notht vmb das meyne anſuchen laſſen, hat eyn Erber Notht gude vortroſtunge gegeben, Ich ſolt komen, das meyne ſolt myr widder werden, dorauff bin widder gegen Molhauſen mit groſſer beſchwerung gezcogen, Iſt myr aber nichts worden, aus waſſerley orſache Iſt myr vmbewuſt, bin aber von dan gegen Erffurdt, do ſelbeſt mich bey guden freunden eyne zceitlang zcuenthalden, gezcogen, dornoch widder vs groſſer anligender notht gegen Molhauſen das meyne, ſo Ich von Eynem Erbern Notht vortroſt zcufordern kommen, Iſt myr aber vnfruchtbar geweſt, Vnnd Ich arme alſo dorober das meyne vorzcertt habe, Iſt der halben meyn demuttig bitt E F g wolle anſyhen meyn gros enelende vnnd Ermut, vnnd mich durch dy barmeherzcigkeyt gottes, genediglich an dy von Molhauſen, das Ich das meyne muchte erkrygen, vorſchriben, vnnd ſo zcu meyner fruntſchafft do Ich mich troſtes vnnd hulffe In meynem enelende zcuuorſyhe, zcyhen, das wyl Ich allezcyt gehorſamlich gegen E F g, vorſchulden, Auch habe Ich vornommen das E F g gutther meynunge ſey, das Ich widder zcu kloſter ſolt zcyhen, do Ich dan vor gebetthen wyl habe, doch mit E F g, gunſt vnnd willen, dan E F g, kan genediglicher dy ſache allenthalben ermeſſen, dan Ich ſey, als myr wol von Notthen, erzcelen kan, das wyl Ich aber ſo mit meynem vnderthenigem geflyſſen gehorſam gegen E F g In aller vnderthenigkeyt vorſchulden Datum Sonnabent noch Aſſumptionis Marie Anno ꝛc xxv E F g vnderthenige Otthilia von Gerſen[3]) —

---

nicht 1526, ſondern 1525 ſeiner Ohren verluſtig. Denn Ernſt von Schönburg meldet an Herzog Georg, Datum glauchaw Dornſtags nach Sant Johis baptiſte Anno ꝛc. xxv°, 29. Juni 1525: „Dem prediger zw ponitz habe Ich heuthe Die oren laſenn abſchneiden, als hats der maiſter nicht woll gekont vnd hatt Ime den ein packen bey der helfft mit wegk geſchnitten, Wolte Ich ewern furſtlichn gnaden auch nicht vorhalten." — Darnach ſind alle bisherigen Angaben zu berichtigen. Drosdorf hatte doch vom Aufregen der Bauern ſich nicht fern gehalten.

[3]) In Georgs Kanzlei ward auf die Adreſſe dieſes Originalbriefs geſchrieben: „Munczers Weyb." — Pfeifers Bruder, Georg Schwertfeger, ein Krämer und eingeſeſſener Bürger in Mühlhauſen, ließ Haus und Hof ſtehn und zog mit Weib und Kind gen Erfurt aus Furcht vor den Siegern, obſchon er mit ſeines Bruders Handlung ſein Lebenlang nie zu

Also gab es vor und in Mühlhausen im Kleinen wie im Großen nur zu viel zu ordnen und zu schlichten; überhaupt aber ist, um eines Sprichworts von Herzog Georg hier zu gedenken, so sehr am Tage wie der Bauer an der Sonnen, daß, wenn eine Geschichte der freien Reichsstadt Mühlhausen im Bauernkriege eine wahrhafte Geschichte werden sollte, sie eben so viel vom Fieberwahn der guten Reichsstädter und vom Fahnensticken, das Münzer versorgte, und von dem Ausziehn des Haufens unter Vortragung von rothem Fähnlein und entblößtem Schwert, und von dem tollen vierten mühlhausener Rathsordnungsartikel zu berichten haben würde, als von der völligen Abzehrung bis zum Ersterben, die nach dem Austoben des Fieberwahns für Mühlhausen bleibend eintrat. Frankenhausen hat seinen Schlachttag wenigstens. Darum wäre es sonderbar, wenn Mühlhausen hoch gehoben werden sollte durch die Vermuthung, daß Pfeifer der Verfasser der zwölf allgemeinen Bauernartikel sei. Der gesunde Kern des Bauernkriegs ist nicht in Thüringen, niemals aber in Mühlhausen zu suchen, das diesen gesunden Kern vollends wurmstichig machte.

Die Fürsten hatten auch wirklich Wichtigeres zu thun, als bei Mühlhausen, das so spottwohlfeilen Kaufs sich selber aufgegeben hatte, lange zu verweilen. Das zeigt die Beredung, in der sie beim Abschiede von der gefallenen Reichsstadt, keinem Saragossa, sich vereinigten. Diese Beredung muß hier mitgetheilt werden, weil sie den Keim des dessauer Bündnisses enthält. Sie lautet wie folgt:

„Auff den ersten punct, belanngend, wie sich die furſten nach yrem abschyde von hynnen, halten wollen

---

thun, noch davon Wissenschaft gehabt haben will. Er saß zu Erfurt Jahr und Tag, ward peinlich verhört vor den Räthen der 3 Fürsten, unschuldig befunden und von Kurf. Johann und Landgraf Philipp ledig gelassen. Da practicirten die Mühlhausener bei Sittich von Berlepsch, Georgs Amtmanne zu Salza, daß Georg einen neuen Prozeß gegen ihn vornehmen ließ, in Folge dessen er 18 Wochen gefangen saß; endlich mußte er mit 36 Bürgen geloben das herzogliche Sachsen zu meiden. Noch am 21. Juli 1535 bat er, als Bürger zu Eschwege, den Herzog, ihm die Landeshuldung wieder zu geben. Georg Pfeifer wurde Anfang Dezembers 1525 zu Erfurt mit dem Kreuzherrn Johann Laue, welcher eigentlich der Urheber des Treibens in Mühlhausen war, gefangen genommen. Kurfürst Johann nennt den Georg Pfeifer „des verstorbenen Pfeifer seligen Bruder." — Man darf nicht glauben, daß die Hauptleute der Bauern milder waren. Im Ringe der Bauern wurde durch Münzer das Todesurtheil über Matern von Gehoven und Georg Buchner gesprochen, und darauf Diese hingerichtet; was Jost Winter, einer der frankenhausener Beihauptleute, Ventura war oberster Hauptmann, nicht hindern konnte.

Iſt bedocht das ein yder furſt, an der Greynitz, als Hertzog Johanns Churfurſt zu Eyſennach, Hertzog Georg zu Saltza, ader Thamaßbrugken vnnd lanndtgraff phillipps zu Eſchwe Fach adder Schmalkalden, funfftzigk pferde, In die futherung, vnnd zuſtrewffen eyn zceytlangk legen vnd bey dem Adell vorordenthe beſtellet, das eyn yder Roth, noch funfftzig ſtargk werden mochte, vnnd welcher zceyt die, von den Rotthen gefordert wurden, das ſie denn alßpalde zureytten, vnd das ſie eyn ander wo die noth am groſten were, zubeſcheyden hetten, zuſamen zuſtoſſen vnde zuſtrewffen, vnnd woe ſie emporung vormergkten dieſelbigen mit dem Schwert zudempffen

Das auch eyn yder etzliche knecht hette beſtellet vff ein redelich anzcal funffhundert ader meher, wie ſie ſich des vergleichen, vnnd dye ein Monat, adder lennger vnderhalden hetten,

Das auch die furſten In ruſtung plieben, domit ſie eylent zuſamen komen mogen

Auch die furſten In allen yren Ampten gepieten, das die pawern, vnd vnderthanen, kein verſamlung adder Rotthen machen, wue das aber beſchee, die hertigklich darumb geſtrafft werden

Der Churfurſt vnd Hertzog Georg, wollen die were von allen pawern nehmen, vnd die nach yrem gefallen vororden, vnd keynen pawer anderſt denn ein brothmeſſer, vnd Holtzart laſſen, vnnd wo einiche were, bey ymands erfunden wurde, Das darumb auch hertigklich geſtrafft werden ſoll

Zum andern iſt bedocht, ſo einen furſten Hulff noth tetthe, das ym die andern, von ſtund, ane ſeumnus zuretthung, mit aller macht, ſouil ſie auff brengen mogen, zuzcyhen ſollen, vnnd ob es geſchege, das die andern eyner ader meher, auch noth hetten, das dann eyn yder, wes er vberbeſtellung leyſten mochte, dem andern, bey dem die noth, nicht groß were, vngeſeumpt ſchigken ſoll, vnd gar nichts vorzcyhen, vnnd ſonnderlich erſtlich, alſpalde eyn eylende hulff zu Roß vnd fueß, vnd dornach auch, vffs furderlichſte mit macht zuzcyhen

Zum Dritten iſt vor guth bedacht, das die Churfurſten vnd furſten von Sachſſen, vnd Heſſenn andere meher furſten vnd Herren, zu ynen In dieſe voreynigung zubrengen, vnderſtehen, Nemlich Marggraff Joachym, Marggraff Caſimiren Hertzog Erichen, Hertzog Hainrichen von Braunßwig, vnd die Hertzogen zu lunenburgk, den Biſchoff zu Balnborn ſampt den Grauen von Manffelt Schwartzpurgk Stolbergk, Honſtein Gleiche ꝛc. meddeburg Halberſtat Hertzog philips"

Zu näherem Verſtändniſſe der Sache iſt ferner nöthig, die Stellen

aus dem Briefwechſel mitzutheilen, welcher 1528 wegen des Pack'ſchen Bündniſſes zwiſchen Georg und dem Landgrafen geführt wurde. Sie werden hier nach den Briefentwürfen und eigenhändigen Schreiben gegeben werden. Landgraf Philipp ſagt in ſeinem Briefe von Zapenberg Freytag nach kiliani, 10. Juli 1528[4]): „Das aber e l vnd die andern nicht gewuſt haben, das der Churfl vnd ich der luteriſchn ſach anhengig, das dunckt mich frembde zuhoren ſein, nach dem doch e l wol weis was ich vor einen prediger vor Mulhauſen mit gehabt E L auch wol weis Do E lieb zum Muntzer anhub Laſ dir leit ſein das dw deinen orden vorlaſſen haſt vnd das dw die kappen aufgezogen haſt, vnd ein weib genommen, Do ſagt ich im offentlich Muntzer, las dir das nicht leit ſein Sonder las dir das leyt ſein das dw die aufruriſchen leut gemacht haſt vnnd trawe dennoſt goth er iſt gnedig vnd Barmhertzig er hat ſeinen ſhon vor dich In den Todt geben — Aus diſen vnd auch aus den reden die Hertzog Hans Fridrich vnd ich mit. e. l. vor Mulhauſen Im zeldt hatten, hette Ja e l wol vorſtehn konnen, das wir dem Euangelio das man doch itzt Luthers ſect heyſt, anhangen." — — In Georgs Antwort auf dieſen Brief, der der Schreibtag fehlt, heißt es[5]): „Ich hab geſchriben wo die furſten vnd ich zu Deſſaw vorſamelt, gewuſt das mein vetter vnd Ir noch lutteriſch weret ober ſolch boß Exempel von den lutteriſchen erReget wie E l wol wiſſen ſol vnd Ir mit dem Swert habt dempffen helffen wolten die andern furſten vnd ich vns In Ewer Hulff nicht erboten, noch widerumb von Euch gebeten haben, Darawff ſag ich noch ane Zcorn, das der andern furſten vnd mein meynung geweſt Sie werdens auch geſtehn, Denn wir alle wiſſen wol, das ſchweytzer mit ſchweytzern nicht gut zu ſchlahen ſein, das wir euch auch nicht vor lutteriſch gehalten hat vor eins auch mitbracht das wir vns billich zu euch als loblichen Churfurſten vnd furſten des Heyligen Reichs vorſehen. Ir wurdet keyſerlichem Edict zu worms von keyr Mat Außgangen geburlichen gehorſam gelayſt haben, vnd iſt nicht weniger Ich hab wol geſehen das E l einen außgelouffen Monch zum prediger gehabt, das mir ſeltzam zuerfarn gnug geweſt, Dieweil der lutter die zceit noch wie Ich bericht die kapp nicht hatt abgelegt Aber ye zcum wenigſten das weyb

[4]) Rommels Geſch. von Heſſen III, Anm. S. 223 und der ganze Brief, nur nicht immer genau, in deſſen Urkundenbuche No. 6. S. 17—26, wo auch der Schreibtag fälſchlich in den Juni geſetzt wird. Eben ſo gehört der dort von S. 6—10 abgedruckte Brief des Landgrafen in den März des Jahres 1526.

[5]) Rankes Deutſche Geſchichte ꝛc. II, 227 f. III, 39 f.; welcher von Rommel III, 21. für verloren gehaltene Brief nicht vom 28., ſondern vom 23. Juni iſt, Dinſtags vigilia Johannis.

noch nicht genomen hat, Ich hab auch von meinem Jungen vettern Hertzog Hanns friderich vil vorgebener wort gehört, die Ich wolt, das ſie nicht geſchehn Das aber ich die wort wie E l ſchreibt wider Montzer geredt haben ſoll wirt ſich dermaſſen nicht finden, denn Ich hab wol gewuſt, das Montzer kein Monch geweſt Ich weyß wol wie Ich mit Jme geredt hab vnd mit andern was aber E l geredt der wort ſein vil geweſt der bin Ich nicht aller eindengk, aber das wayß ich mich zuer-Innern das auß der anzeygung die Ich die zceit bey meinem vettern vnd euch vormergkt, bin zu E l fru vor der Sonne In E l gzcelt komen Do E l hat wollen wegk Rayſen Do hab Ich E l geſegent gedanckt fruntlich angeſprochen vnd gewarnet das ſich E l der ſecten nicht wolte anhengig machen, In anſehung des Boſen das darauß komen Auch betrachten fahr leibs vnd der Selen Darzu bedencken die vngnad die E l bey keyr Mat darauß erwachſen mocht. wie Ich dann den tag vnd faſt In der Stundt bey meinem vettern dem Churfurſten auch gethan, Ich hab do nicht anders vormercken mogen, denn das es beyde E l von mir fruntlich vorſtanden Darumb bin Ich vor mein perſon In groſſer Hoffnung geweſt Ewer beyder lieben wurden bedenckenn die gnad vnd gnedigen ſigk, den got E l widder die lutteriſchen vorlyhen vnd wurdet euch, Jme zu danckbarkeyt vnderſtanden haben das Arge der gantzen Criſtenheyt helffen außzutylgenn wie wir vnns erboten mit Euch einig zu werden welches wir ſuſt nye beſloſſen zuthun. wir hetten denn Ewer beyder vorwillung auch darbey Alsdenn were es ein leicht wergk zuthun geweſt vnd Manche Arme ſel auff dem wege der ſeligkeyt blyben die nü auff Irre wege gefurt."

Man erſieht aus dieſen Aeuſſerungen, worauf es dem altgläubigen Georg ankam und was ſeine Staatsklugheit wollte, die nebenbei ſich nur zu wohl mit ſeiner Abneigung gegen Luther vertrug. Merkwürdig iſt in dieſer Beziehung eine Stelle aus der Vorhaltung, welche Georg Ende Juni 1525 durch ſeinen Kanzler Simon Piſtoris dem Rathe und der Bürgerſchaft Leipzigs[6]) thun ließ: „Nach dem aber auß Des

[6]) Es iſt hier die Rede von Michel Ringmachers oder Rinkſchmidts Hinrichtung zu Leipzig, der am 19. Juni gütlich, am 20. Juni peinlich auf der Leiter über ſeine beabſichtigte Meuterei und deren Anhänger befragt wurde; er ward wegen Verſuchs zu Aufruhr und zu Uebergabe der Stadt Leipzig an die Bauern mit dem Schwerte gerichtet. Auſſerdem war er als Kuppler bei der Entführung der Frau Meiſter Paul Goldſchmidts, welche durch den Junker Hans Marſchal nach Löbnitz im Amte Pegau erfolgte, ſtark betheiligt. Nur Er wurde 1525 aus Leipzigern hingerichtet; und es findet ſich von „Uebelacker", den die leipziger Chroniſten angeben, in dieſer Zeit auch nicht die geringſte Spur. — Hingegen kann ich

Armen gerichten menſchen Bekentnyß vnnd ſunſt offentlich das ſich vyl leuth nicht ſchewen von ſich zcuredenn vnnd dar vor zcuhalten Das es Inn der hayligen ſchrygfft Des Alten vnnd Nawen Teſtaments ſolle gegrunt ſeynn Furſten Graffen Herren vnnd alle Oberkayt zcuvortylgen vnnd ſich von allen zcynßen geſchoſſzen tribut vnnd aufffſetzen zcufreyenn Es helts aber meyn g h dar vor Wye dan auch offentlich am tag das ſolchs auß keyner andern ſchrygfft darkummen vnnd ſich gevrſacht hab Wan eben auß den Buchern vnnd ſchrygfften dye durch Martyn Lutter vnnd andere ſeyne anhenger Welche es auch zcum teyl gar vyl erger gemacht dan er ſelbſt ſeynn außgangen vnnd mag wol ſeyn das auch dye erheber vnnd anfaher dyſſzer auffrur des ſelbygen Lutters ſchrifft gar vyl anders gedeuthet vnnd eyngenummen Wan er nun ſelber wyl das ſye ſollen vorſtandenn ſeynn Es Iſt aber anfenglich vnnd zceytlich dar vor angeſehenn das auß ſolchem ſeynem ſchreyben ſolch ergernyß kummen wurde Der halben es auch Bepſtliche hayligkayt vnnd kayſerliche Majeſtat mit ernſtlichen mandaten verbothenn welche auch m g h euch hat laſſzenn vorkundyngen vnnd treulichen vor ſolchen ſchrygfften warnen Szo iſt dach ſolchs alles von vylen vnder euch gantz verechtiglichen gehaltenn Wyewol auch vor augenn Das auß ſolcher vorfuryſchen Nawen Lehre

---

Folgendes als neu und urkundlich begründet andeuten, auſſer vielem anderen zur Reformationshiſtorie Leipzigs Gehörigen, deſſen Mittheilung in meiner Geſchichte des Bauernkriegs im Herzogthum Sachſen erfolgen ſoll: Man lief ſchon Anfang 1525 in die evangeliſchen Predigten zu Markkleeberg und zur Eiche; namentlich war auch M. Conrad „Berckhamer" in Markkleeberg Predigt hören geweſen und hatte ſich deshalb beim merſeburger Biſchofe purgiren müſſen, aber der Bürgermeiſter Abt klagte ihn unterm 8. Juni wiederholt bei Georg heimlich an. Der Prieſter, welcher mit zur Eiche Predigt hören geweſen war und ſich ſeines Standes entäuſſert und einen Branntweinſchank angelegt hatte, ein alter Mann, hieß Herr Chriſtof; bei ihm verſammelten ſich die unzufriednen Leipziger, um Branntwein zu trinken und zu kannegieſſern. Selbſt der Stadtſchreiber M. Andreas Camitianus kam in Unterſuchung wegen zweideutiger Reden über die Sache der Bauern. Es war nur Vorausſetzung Ringmachers, daß ihm 300 Leipziger beiſpringen würden, wenn er den Bauern Leipzigs Thore öffnete. U. ſ. w. u. ſ. w. — (Für Leipzig mache ich hier im Vorbeigehn doch aufmerkſam auf folgende Stelle in Fröſchels Buche vom Königreich Chriſti Jheſu, Blatt Xiij^b: „Zum erſten, hat Hertzog Heinrich, ſo bald nach Doctor Martino Luther gen Witteberg geſchickt, vnd jn laſſen bitten, daß er zu jr F. G. gen Leipzig wolt komen, als auch geſchehen, Vnd alda in Sanct Thomas Kirchen, auff das Pfingfeſt das heilige Evangelium Predigen, Vnd hat Hertzog Heinrich dem Doctor Breitenbach, dem Juriſten vnd Ordinario befohlen, das er Doctorem Martinum Lutherum, auff den Predigſtul vnd herab, wolt führen vnd beleiten, das jm kein Leid widerfüre." —

gar vyl mehr arges dan guths entſtanden mit raub brandt vnnd Blut-vorgyſſzenn Szo ſeynt dach nach etzliche vnder euch dye Do nicht vnderlaſſzen Wynckel predyger zcuhalten vnnd yr weyb vnnd kynder mit der vorfuryſchen lehr zcuvorgyfften Nun mag es auch wol ſeyn das eczliche vormeynen ſich auß den ſelbygen ſchrifften zcu beſſzernn vnnd ſye nicht zcum auffrur brauchen Sye befyndenn aber alß balt ſye ſych laſſzen mercken alß weren ſye der nawen lehr anhenig Das dye Jhenige ßo dye ſelbygen zcum auffrur vnnd aller vnthugent wenden es gentzlichen dar vor halten das ſye yhnen zcu allem yrem boßen vornemen auch werdenn behülfflich vnnd beyſtendyg ſeynn Wye dan auß des Ryncken ſchmits bekentnyß leychtlichen Iſt zcuvormercken ꝛc."

Da nämlich Georg und die altgläubige Partei etwas nachzugeben nicht geſonnen war, ſo muſſte ſie den ungeheuren Gewinn einſehn, wenn Kurſachſen und Heſſen ſich wieder eng an ſie anſchloſſen. Dafür ſchien Ausſicht eben jetzt vorhanden. Philipp von Heſſen, Georgs Eidam, war noch nicht entſchieden von der römiſchen Kirche abgetreten [7]) und hatte den Dank des Herzogs wirklich verdient; denn ſein Vorhaben vom 20. April 1525, dem Pfalzgrafen Ludwig mit aller Macht zuzuziehn, hatte er zu Georgs Beſten, dem Salza aufgeſtanden war, aufgegeben und ſich eilend über Salza nach Frankenhauſen gewendet, wo er ſchon den 14. Mai früh um 8 Uhr ankam und ſo den Ausſchlag gab. Kurfürſt Johann war noch neu in ſeiner Würde, aber er war vielleicht von Luther abzuziehn, denn er hatte ſich doch wider Erwarten bereitwillig erwieſen, den Aufruhr dämpfen zu helfen; mit Freuden beantwortete Georg die Anfrage Kurfürſt Joachims von Brandenburg vom 4. Mai: „Wir bitten freuntlich. E. L. wolle vnns wiſſen laſſen. wie ſich E. L. vettern. in dieſen vffrurigen lewfften, gein E. L. vnd ſunſt halten, dann wir laſſen vnns beduncken. Das ſich itzo ſcheinbarlich erewgt die lutheriſch lehre, vnd andacht der newen Ewangelier." Mit Freuden, denn er kann ihm den 8. Mai von Leipzig aus melden: der neue Kurfürſt Johann ſchreibe ihm heute: wie er ſich in Thüringen und Meißen auf's Beſte rüſte und ihm mit Leib und Gut Beiſtand leiſten wolle. Und hatten doch ſchon die Prälaten und die von der Ritterſchaft im herzoglichen Thüringen auf dem Tage zu Großenkörner Dienstags nach Converſionis Pauli, 31. Januar 1525, dem Herzoge die Bitte vorlegen laſſen, daß ſich die Fürſten von Sachſen beiderſeits über die lautre Lehre des Evangeliums vertragen möchten zum Segen für die Unterthanen! Die Hoff-

[7]) Papſt Clemens VII. lobte in einem Breve vom 23. Auguſt 1525 den Landgrafen für das, was er zu Tilgung der Bauern und Luthers gethan habe. v. Bucholtz, Ferdinand der Erſte II, S. 196 f.

nung dazu wuchs, weil Philipp und Johann ja mit eigenen Augen den Gräuel der Verwüſtung geſchaut, mit eigner Gefahr und Anſtrengung das wilde Toben gedämpft hatten, weil ſie ja gar nicht leugnen konnten, daß in dem erſten der 12 Artikel der ganzen Bauerſchaft Blatt A ij ſteht: „Der ſelbige erwelete Pfarrer ſol vns das heylige Euangelij lauter vñ klar predigen one alle menſchlichen zuſatz, lehr vnd gebot;“ ferner daß die Bauerſchaft in ihrer Druckſchrift: Handlung, Artickel, vnd Inſtruction ꝛc. ſich geradezu auf den Richterſpruch Herzog Friedrichs von Sachſen ꝛc. ſammt Doctor Martini Luther, oder Philippus Melancthon, oder Pomeran berufen hatten. Freilich waren Luthers heftige Schreiben wider die Bauern der altgläubigen Partei ſehr unbequem, man hätte ihn und ſeine Sache gar zu gern rein münzeriſch gemacht; der Verſuch dazu bei Philipp und Johann, der bis zu Liebäugeln und Ueberſehen des Vergangnen ſich herabließ, verlohnte allerdings der Mühe, und die Behauptung, der ganze Aufruhr ſei von Luther in Bewegung gebracht worden, war durchaus nicht ganz grundlos. Man zitterte wohl vor dem ſtillen Gedanken: wie, wenn Einer der beiden mächtigen Fürſten, mit Luther im Bunde, ſich eben noch der deutſchen Volksbewegung bemeiſtert hätte gegen die geltenden Zuſtände? Man hat dieſen Gedanken zwar damals nicht klar ausgeſprochen, aber ausgedacht hat man ihn.

Aber es ſollte ſich der ſtaatskluge Gedanke verrechnen und Alles anders kommen, als die ſtreng römiſche Partei geträumt hatte und heute noch von gewiſſer Seite her mit ſcheelem Rückblicke und bitterem Worte gegen Luthers Einhemmen gewünſcht werden möchte für jene Tage der Umwälzung. Was kam, muß doch gut geweſen ſein.

Herzog Georg wuſſte wohl, welches Ausbeutens der letzte Satz in der gemeinſchaftlichen Beredung der Fürſten zu Mühlhauſen fähig ſei; ſelbſt für den unerwünſchten Fall, daß eben nur das Geringſte ausgebeutet würde, das gemeinſchaftliche Stirnbieten gegen die „lutheriſch“ genannten Aufrührer und die dadurch bedingte Lähmung der beiden beargwohnten Fürſten. Zugleich wuſſte er, daß das Eiſen warm müſſe geſchmiedet werden. Hier Eins ſeiner Schreiben in dieſem Anliegen; es iſt vom 10. Juni 1525 und an den Kurfürſten Joachim von Brandenburg gerichtet: „Freundtlicher lieber Ohaim ſchwager vnd ſchweher ewer lieb als dem der vnſers vnzweiflichen vermuttens vnſer wolfart vnd glucklichs zuſtehns zcuuernemen begierig, wollen wir freundtlicher maynung nit pergen das die hochgepornen furſten her Johans hertzog zu Sachſſen churfurſt ꝛc. her philips landtgraf zu heſſen ꝛc. vnſer freundtlich lieb vedter ohaim vnd ſone vnd wir ſambt vnnſern allerſeits Hilfsgnoſſen Nuezurzeit Die entporungen vnnd aufruren der pawrſchafften In vnſern

furſtenthumben vnd landen faſt geſtilt vnnd alſo got ſey lob vnnſern willen gantz glucklich vnd Sighafftig geſchafft vnd geendet, Haben aber nach gelegenheit der lawfft die ytzo hin vnd wider Im hailligen reich ſorglich vnd beſwerlich vor augen ſcheinen, Den Dingen etwas weitter nachgetracht vnnd bey vns bewogen, was heynt vns obbeſtimbten furſten ſolher geweſener aufrur halben obliege, mocht morgen an anndere vnnſere vmbligende herren freundt vnd nachpawrn auch widerumb an vns komen Darvmb fur hochnottorfftig gut vnd nutzlich angeſehen, das vnſer Jeder, mit denen Die er In ſein hilf getrawte zebringen In ſonnderlichem verſtanndt wer. wan einer des anndern Zuzugs vnd beyſtens bedorfftig das er alsdenn den darvmb anlangte vnd Ime darauf von demſelben angeſuchten rettung vnd hilf widerfuhr vnd wir alſo ſembtlich fur einen Mann ſtunden vnnd eyner auff den andern ſich gewyßlichen zu verlaßen wuſte vnnd ſonnderlich vnnſer vedter der churfurſt die hochgebornen furſten hern Caſimir Marggrauen zu Brandenburg ꝛc. hertzogen von megkelburg vnd luneburg Auch die grauen vnd Herren zu hennenberg vnſer Son vnd ohaim Der landtgraf zu heſſen, den Biſchof zu Baderborn Die hertzoge zu Brunßwigk vnd wir, Den hochwirdigiſten In got vnd hochgebornen furſten hern Albrechten Cardinal vnd ertzbiſchofen zu Meintz vnd Magdeburg ꝛc. vnſern freundtlichen lieben herren Ohaimen vnd ſchwager, vnnd ewer lieb In ſolhen furfallenden nottorfften In vnſer hilf gezogen vmb beyſtant anſuchung gethan vnd ſich einer bey dem anndern des gewiſlich zugetroſten hette Da mit nun vnßert halben keyn mangel erſcheyne vnnd dyſſze ſach die langen verharrlichen verzuge mit icht leiden wyl entlichen volzogen werde Szo haben Wyr vnnß derhalben alhyr mit obgemeltem vnßerm l herren vnnd oheym dem Cardinal vnderredt vnnd ſ l vormocht das ſye gewylligt auf nechſten ſonntag nach Johannis [25 Juni] zu Deßaw neben vnnß eynzcukummen vnnd von dyſſzem thun folgendes montags zcuhandeln Demnach biten wir freundtlich e l wolle In betrachtung Was Ir auch vnns allerſeits hiran gelegen ſein wil, Sich nit beſhweren laſſen vnd auf bemelten ſonntag nach Johannis gegen abendt Daſelbs zu Deßkaw in aigner perſon an der Herberg ſein allda wir wils gots auch erſcheinen wollen Damit wir folgenden montag Deſter ſtatlicher auf obberurtte Maynung beſließlich reden vnd hanndeln mogen vnd hirInnen an Ir, zu furderung berurtter ſache nichts erwinden laſſen Als wir zu e l gar vnzweiflichs vertrawen haben, Das erbieten wir vns vmb e l freundtlichs vleis zuuerdinen Datum Merſeburg Sonnabends In der pfingſtwochen Anno ꝛc. xxv°

Ueberraſchend genau ſtimmt mit dieſer Zeitangabe in obigem Schreiben eine Nachricht, die Luther unter dem 21. Juni 1525 ſeinem Freunde

Amsdorf giebt: „Dux Georgius comitia habebit *proxima feria* 2. (26. Juni) *in Dessau* cum Marchione et Episcopo Moguntino. Rumor est, quod me sit Witenberga petiturus, inflatus successu: credit me similem esse Munzero in doctrina. Christus autem dabit gratiam. Vos videte, ne Magdeburgam petat [8])." Und daß Herzog Georg, der damals noch immer in Leipzig sich aufhielt, eine Reise von da aus vorhatte, möchte aus seiner eigenhändigen Antwort an den Ritter Volkmar Koller zum Wendelstein hervorgehn, insofern er sie also unterzeichnet: Geben zu leipczk eylens Sonntags noch Johannis baptiste (25. Juni); da er doch Mittwoch am 28. Juni laut eines Schreibens an die verordneten Räthe zu Dresden wieder in Leipzig war. Daß er den 27. Juni nicht in Dresden war, beweist ein Bericht dieser verordneten Räthe an den Herzog von diesem Tage. — Dem freilich widerspricht folgende Angabe: „Aus dem Schreiben Herzog Heinrichs, Wolfenbüttel Montag nach Viti (19. Juni) 1525 an Erzbischof Albrecht sieht man, daß derselbe zu dem Convent von Dessau im Julius (visitat. mariae, 2. Juli) nicht persönlich kommen konnte, und daß er sich anfangs auf die mit dem Landgrafen vor Mühlhausen genommene Abrede berief. Auch Erzbischof Albrecht schrieb dem Herzog Georg anfangs, man könne nicht gut hinter der ordentlichen Obrigkeit und anderen Ständen gegen die Reichsordnung besondere Ordnung und Neuerung machen, welches als Anmaßung erscheinen würde. Erst die strenge kaiserliche Ankündigung des augsburger Reichstags scheint ihre Bedenklichkeiten besiegt zu haben [9])." Wenn nur diese Angabe nicht in sich selbst so unbestimmt wäre!

Persönlich mögen in Dessau anwesend gewesen sein: Herzog Georg, Kurfürst Joachim von Brandenburg, Erzbischof Albrecht von Mainz und Herzog Erich von Braunschweig. Wenigstens berufen sich Diese in ihren Briefen während der Pack'schen Händel häufig auf die Verhandlungen zu Dessau, nicht ohne stilles Mißtrauen, ob Georg jetzt, 1528, da es seinen Eidam, den Landgrafen Philipp angehe, sich an diese Beredung auch halten werde. Z. B. Joachim von Brandenburg meldet den 30. April 1528, Coln an der sprew am Dornstag nach Misericordias domj: Gestern Mittwochs spät ist uns abermal Schrift von Albrecht zugekommen, weß Vornehmens Landgraf Philipp sei gegen Albrecht, Stift Mainz, Georg und Andre, so hievor zu Dessau versammelt gewesen,

---

[8]) de Wette III, S. 13: Feria 4. post Corpus Christi MDXXV.

[9]) Rommel III, S. 324. Anm. No. 35. S. 236. Ranke II, 227 f. v. Bucholtz, Ferdinand der Erste II, S. 367. Es ist bekannt, daß bei Rommel die Genauigkeit in den Zeitangaben nicht immer musterhaft ist. *Seckend.* II, pag. 42.

wovon Copei mitfolgt. Die Stelle in dem Briefe Albrechts an ſeinen Bruder Joachim, datum eilends zu Steinheim Dinſtags nach quaſimodogeniti 1528, lautet: „dieweil wir dan ſouil vormercken, das in dieſem vberfalle, nit allein wir, ſundern auch E. L. vnd alle die Ihenen So vff dem gehalten tag. zu Deſſaw. verſammelt geweſt, vnd ſich doſelbſt voreinigt. gemeint vnd vbertzogen werden ſollen, Haben wir vnſern heymvorordentten Rethen bepfehl gethan, ſich mit E. l. auch vnſerm Ohem vnd Schwager. Hertzog Georgen. zu Sachſſen vnd andern hern vnd freunden, vfs furderlichſt, eins zuſamenkommens zuuorgleichen. diß thuns, vnd wie dem ſtatlicher widerſtand geſcheen moge. zu berathſlagen." Kurfürſt Joachim an Georg, Coln an der Sprew am Montag nach Exaudj, 25. Mai 1528: „vnnd muſſenn es ebenn auch dafur achtenn, wie ſein lieb (Albrecht) anzceigt, als wolt mann vnns, die nicht der Lutteriſchenn ketzerienn anhengig ſein mit gewalt, bringenn vnns darJnn zubegebenn ..... Wir mogenn vnns auch woll vorJnnernn, wes vff dem tage zu Deſſow wir einander zugeſaget, des wollenn wir vnns, zu vnnſerm teil freuntlich vnnd getrewlich haltenn, als wir vnns woll vorſehenn, ſein lieb vnnd die ander Furſten auch thun werdenn, vnnd achttenn vor notturfft vnnd gutt, das man ſich zur gegenwehr ſchicke, vnnd deßhalbenn perſonlich an gelegenn ſtatt forderlich zuſamen kommen ſich zu vnderredenn, welcher geſtalt, auff das ſtattlichſt ſolchs mag furgenohmen werdenn." Herzog Erich von Braunſchweig meldet an Georg, Munden am Mondach nach Miſericordias Dnj, 27. April 1528: ſein Gevatter Albrecht habe ihm in drei oder vier Schriften aufeinander angezeigt, des Landgrafen Zug gelte dem Stifte Mainz, und ihn um Hülfe erſucht, „vnnd dweil dan e l ane allenn zweyffell bewußt, Was wir vff dem gehalthen Daghe zu Deſſaw vnnſer einer dem Andernn zugeſacht vnd verpflicht, vnnd denſelbigen Zuſagen wir alßo auch, als ein loblicher furſt, Ane Rhumen, nachzukomen gedenncken vnd wir vns darab auch keinen zweyffel machen, e l deſſelbigen gleichen zuthun geneigt Pitten wir fruntlich vnd vertrewlichn, ßo hochgemeltther vnſer herre Oheim vnd Schwager, mit gewalt dermaſſzen widderpillickeit vberzogen, Wes ſich dan e l der abgeretthen verhandlung zu Deſſaw halthen wolle, vns daſſelbige bey Jegenwertigem brieff zeigher, wes e l des geneigt ſein, ßouil wir des wyſſzen moghen freuntlichen zuuerſtendigenn." Herzog Georg aber ſchreibt an Erich, Leipzig am Sonnabent In der pfingſtwochen, 6. Juni 1528: „Ob aber Jn der lutteriſchen ſachen ichts gegen Ewer lieben furgenomen wurde wiſſen Ewer lieb wie wir derſelbigen derhalben zugethan vnd vorwandt ſein wollen vnns auch derſelbigen voreynigung nach gegen Ewr lieben mit beyſtandt aller billicheyt erzceygen vnd doch zuuorſichtig

ſein es ſolle auß oberzcelten vrſachen ſo weyt nicht gelangen." Schon am Sonntag Jubilate, 3. Mai 1528, hatte Georg von Dresden aus an Erich geſchrieben: er werde ſich, wenn Erich ſich des deſſauer Schieds hielte, deſſelbigen auch halten.

Einigen näheren Aufſchluß über den Inhalt dieſes deſſauer Schieds giebt zuerſt ein Brief Herzog Johann Friedrichs an den Markgrafen Kaſimir von Brandenburg, d. d. Donnerſtag nach marie Hymmelfart, 17. Auguſt 1525: „Ich wil e l nit verhaltten das nichtes beſunders von Zceyttung vorhanden, dan was die handelung zcur Naumburg do von e l mein genediger her vnd vater anzceigung durch ayn botſchafft getan daraus e l vnd ſunderlichen auf der deſiſſen handelung vermercken werden, was allenthalben darInnen geſucht vnd meines bedenckens meher vnderdruckung gotlichs worts, dan das auff dem Tag von auſreuttung der auffrur gehandlet, Ich hab aber keinen zceyffel e l weren Ir dieſelbige handelung nit gefallen laſſen, vnd als ayn chriſtlicher furſt wei dem gotlichem wort bleiben vnd ſych In kainen weg darvon trotzen laſſen [10])."

Entſcheidend iſt wieder der Briefwechſel zwiſchen Landgraf Philipp und Georg über das Pack'ſche Bündniß. Philipp gedenkt der deſſauer Verſammlung zuerſt in dem Schreiben an Georg, d. d. Ranſhauſen Dinſtags vigilia Johannis, 23. Juni 1528 alſo: „Mich hat auch dahin bewegt, die mancherley vorſamplung, Als Nemlich zu Deſſa vnd ſunſt andern orttern mehr, Da Ich dann derſelbigen Rathſchlage vnd ſchriefften ettlich Copeyen habe, vnd viel andere mehr antzaygung, die Ich dann E. L. Rethen zum tayl angetzaygt habe, vnd noch mehr zu gelegener zceit E. L. antzaygen will, wiewol geſagt magk werden, ſie thuen zu dieſer buntnus nichts, aber dennoſt, geben ſie ſouill antzaygung, das E. L. vnd die andern kegen den Lutheriſchen glauben, wie Ihn E. L. nennet, gerne thuen wollen, vnd dieſelbige ſache gerne außrewthen, wie das die Inſtruction an die Stende des Reichs zu Eßlingen [11]) aber Regenßburgk die E. L. durch Iren Cantzler hatt werben laſſen, wol außweyſt, Desgleichen viel mehr ſachen, Die zu langk alle vff dißmal zu ſchreiben ſein, Als Hertzog Heinrichs werbung an kayſ. Maj." Darauf entgegnet Georg, d. d. Dreſden Freitags nach viſitatois Maria virginis, 3. Juli 1528: „Ich weyß auch vonn keiner vorſamplunge, den die zu Deſſaw, wie E. L. ſelber antzaygt, der hatt E. L. guth wiſſen, warumb ßie geſcheen, aus meines vedtern vnd ewrem beuelh, auch was da gehandelt, Iſt euch durch mich eroffent, Denn hettens die andern

[10]) Von der Lith, Erläuterung der Reformations-Hiſtorie ꝛc. S. 112.

[11]) Luthers Werke, edit. Jen. VI, fol. 31.

furſten vnd Ich daruor gehalten, E. L. bayderſeyts weren nach Lutheriſch vber das böſe exempel ſo von den Lutheriſchen erregt, wie E. L. wol wiſſen, vnd ſie ſelber mit dem ſchwerthe haben dempffen helffen, wir wurden vns nicht Inn E. L. Hulffe erbothen, vnd wider vmb gebethenn, habenn [12])." Und Philipps Antwort vom 10. Juli 1528: „Nun hab ich ewr l vorgeſchrieben, wan einer die papiſten wolt aufreuten ob e l nicht dochte es wurde Ihr mit gelten Alſo kan e l Vns nicht vordencken, Das wir auch eine boſe vormuthung vnd arckwan gehabt haben Die weil ſich des zw Deſſaw entſchloſſen Iſt die Luteriſche Sect außureuten." Darauf entgegnete Georg: „Denn es mag E. L. noch nyemants beybringen das das Buntnus war ſey aber das Ich mich ſampt den andern furſten wider das lebendig wort gottes vorbunden haben, wider zu Deſſaw noch zu Breſlaw oder ſuſt an yndert einem ort, Das iſt war das die Churfurſten vnd furſten So zu Deſſaw geweſt haben ſich miteinander ſampt mir voreinigt wo vnnſer Einer von den lutteriſchen der lutteriſchen ſachen halben angreyffen wurden So wolten wir vnns bey einander finden laſſen, das wir ſolchs auffrurs vortragk hatten, das wir aber do zumal beſloſſen die luteriſchen E. L. vnnd andere wie Ir meynt außzuroden, das mag mit beſtandt nicht beybracht werden vnd obs were geſchehn wie es nicht iſt, So hetten wir vns dennoch wider das wort gotts nicht vorbunden dann lutters lere vnd das wort gottes iſt weyt von einander wie es die frucht außweyßen." Luther ſagt in der kleinen Antwort auf H. Georgen nächſtes Buch im J. 1533: „Zu ſolchen Gedanken ſchlug zu, daß H. Georg zu Deſſau einen Abſchied half machen, nämlich, daß man die Aufruhr nicht ſtillen könnte, es wäre denn der Luther und die Lutheriſchen zuvor ausgerottet. Das hieß die Büchſen geladen, die ihm zuletzt (Gott Lob) verſagte [13])."

Heinrich von Braunſchweig ſagte ſpäter dem Kaiſer in Spanien: „er habe mit ſeinen Freunden ein Bündniß geſchloſſen wider die Lutheriſchen, ob ſie ſich unterſtünden ſie mit Liſt oder Gewalt in ihren Unglauben zu bringen [14])."

Kurfürſt Johann aber und Landgraf Philipp thaten auf Antrieb des Letzteren von Treffurt aus am Freitag nach Kreuzeserhöhung, 15. September 1525, ihre Sammterklärung auf das deſſauer Anſinnen, aus dem ſie mehr die Abſicht auf „Unterdrückung des göttlichen Wortes als

---

[12]) Neudecker, Urkunden aus der Reformationszeit, No. XX, S. 68., hat einen ſehr fehlerhaften Abdruck.

[13]) Luthers Werke, ed. Jen. VI, fol. 30 b.

[14]) Ranke II, 227 f.

auf die Ausrottung des Aufruhres" herauslaſen, des Inhalts: „daß ſie der lutheriſchen Handlung nun in ſo weit anhingen, als ſie mit dem Evangelio übereinſtimme, daß dieſes auszurotten ihnen weder gebühre noch möglich ſei, daß es ihnen aber chriſtlich und ehrlich dünke, den ganzen Streit über den Antheil der neuen Lehre an dem Aufruhre und über die kirchlichen Mißbräuche nur durch gelehrte, gottesfürchtige und unparteiiſche Männer zu ſchlichten."

Sehr viel Licht auf dieſe deſſauer Beredung vom 26. Juni 1525 zu werfen, iſt der hier anzufügende Rathſchlag vom 20. October 1523 geeignet; da es nun einmal noch immer nicht hat glücken wollen, den deſſauer Schied ſelbſt aus irgend einem Archive an den Tag zu fördern.

„Artikel ſo durch die verordneten Räthe Albrechts, des tittels ſancti Petri ad Vincula der heyligen Ro kirchen Prieſter Cardinals, Ertzbiſchoffs zu Magdeburg vnd Meintz, Primathen, Ertz Cantzlers vnd Churfurſten, Joachims des h. Ro. R. ErtzCamerers vnd Churfurſtenn Marggrauen zu Brandenburgk ꝛc Gebrodern, hern Chriſtoffels Ertzbiſchoffs zu Bremen vnd Adminiſtrators zu Verden, vnd herrn Heinrichs des Jungernn, Hertzogen zu Brunſchwigk vnnd Luneburgk auch Gebrodernn, zu Helmſtedt vorgeſchlagen vnd ſich voreyniget, Dienſtags noch Luce 1523.

Zum Erſtenn, Das Ire churfl vnd. f. g. bedacht als ſie aus furſtlicher tugent ſchuldigk, Das zceitlicher friedt, chriſtliche liebe, vnd gewonlicher gehorſam, In yren Churfl vnd furſtlichen. gn Stifften, landen vnd gebiethenn, ſtetiglich, vnd vnuorruckt, gehaltenn mocht werdenn,

Dodurch Ire churfl vnd furſtliche gnade, bewegt vmb der dreyer ſachenn willen Iren landen vnd Vndirthanen zu guthe, Sich mit landen vnd leuthen Inn neyne etliche trewe Chriſtliche vortrachtt zuſetzenn, mit etzlichenn andernn furſtenn vnnd herrenn, eyner den andern In dieſſenn nachgeſchriebenn vornehmenn, mit leibe, guthe, hilffe, Rathe vnd beyſtandt, nicht zulaſſenn,

Vnnd weyll viel auffrur entporung vnndt vngehorſam, ſich ereuget In vielen vmbligenden landen, die nirgent anders geurſacht, dan durch etzliche newe lere, der Ihenigenn ſo ſich ewangeliſch nennenn, vnd doch nicht ewangeliſch handelenn, noch leben, vnd den alten Chriſtlichen ordenungenn lehren vnd geſetzen, der heyligen chriſtlichenn kirchen, Doreynn die gemeyne chriſtenheit vil hundert Jar bewilliget vnd angenommen, widderſtrebenn, predigen vnd lehren die zuuorachtenn vnnd zuuornichten, Seyn Ire Churfl vnd fl. gnade gentzlich vnd ernſtlich bedacht, In alle Iren Stifftenn, Landen vnd furſtenthumen, keynne voranderunge der

der Meß, keynne miſbrauchunge adder miſhandelunge der Sacrament, vnd Irer miniſtrationn zugebuldenn vnnd zuleydenn,

Sunder noch Bebſtlicher heylikeyt vnd key^{s} Mt befelch. Als auch die Bebſtliche Bullen vnd keyſerliche mandat clerlich mitbringenn, zuhandelln, Vnd eynn Ider in allen Irer churfl. vnd fl^{n} gnaden Stifften, landenn, vnnd furſtenthumen, eyn gemeinn Mandat laſſenn aufgehenn. In welchen dieſſe Irer churfl vnd fl^{n} gnadn chriſtliche voreynigung vnnd vortracht, auch Irer Churfl vnd fl^{n} gnaden meynunge vnd vornemenn. eynem Idenn vnderthanenn vnnd vorwanten eroffent vnd angetzeigtt werdenn magk

Auch in allenn Irer churfl vnd fl^{n} gnaden Stifften Landen vnd furſtenthumenn, ernſtlich zu beſchaffen, vnd zubeſtellenn, Das alle Irer Churfl. vnd fl^{n} gnaden Mandat dieſſen handell belangende, mit ernſte vorfolgtt vnd exequirt werden,

Dyeſſe proceß ſelbſt halten, vnd zuhaltenn Ernſtlich zubefehelen, Das eynn Ider, Was Stands, adels, adder grads der ſey, Er ſey geiſtlich adder wertlich, Der mit dieſſer auffruhriger Secten vordacht adder beruchtiget wehre, vonn ſtundt wann ehr vonn der vbirkeyt erforderttt, adder geheiſchett, Das er dan mit auffgeracktenn fingernn Leiplich zu gott vnd denn heyligenn ſchwere, vnd erhalte, derſelbtigen auffruhrigenn ſectenn nichtt mehr antzuhengen noch zufolgenn, dye Bucher derſelbtigen ſecten, mehr zu ſich bringe, vnd gedachter Sectenn halbenn keyne predigunge, diſputacion adder Rehde mehr habenn, odder vonn ſtundt, Irer churfl vnd ſln gnaden Stiffte, lande furſtenthumb vnd obirkeit gentzlich vnd allenthalben Reumenn vnd meyden auch vonn keynem vorgenenthen Churfurſtenn furſtenn adder oberkeyt enthaltenn werdenn, noch, widder angenohmenn, So lange Er der Secten anhengigk iſt, vnd den angetzeigthenn eydt nicht geſchworenn hatt,

Dys Alles iſt ſunderlich bewogenn durch die geſchicktenn, Dann ſo man ſunſt eyniche ſtraffe odder Bueſſe vornehmenn wurde, Das es mochte angeſehenn vnnd geachtett werdenn, Das mehr eygener nutz, dann der vnderthannen friede liebe vnnd gehorſam geſucht wurde.

Ob ſichs aber begebenn wurde Das eynichem vonn hochgedachtenn Churfurſtenn vnnd furſten dieſſer ſachenn halbenn vonn eynichem ſeynem nackbar, odder andern vmbligenden furſtenn, widderſtandt adder fehrliche beſchwerunge zugefugtt wurde, Das dan dye andernn Churfurſten Vnnd furſtenn obgemelt, Recht vnd freuntſchafft ſemptlich vnnd beſundernn, vor denn beleidigten biethenn, Vnnd wu die ſache dan nicht mochte rechtlich adder freundtlich beygelegtt werdenn, Das dann Ire Churfl vnd fle gnade, denſelbtigenn mit hulffe, Rathe vnnd beyſtandt, nicht laſſenn, ſunder eynn itzlicher Churfurſte vnd furſte, zu eyner eyligenn hulffe,

mit eyner anzcall folgks zu Roſſz vnnd fuſſe alß nemlich. N. vnd N. ſich ertzeige, Vnnd ob mehr hulffe zuſchickenn vonn nothenn. Ire Rethe zuſammenn ſchickenn, auff gelegene Mollſtadt, vnnd eyner ſtadtlichenn hulffe noch gelegenheitt der Churfurſtenn vnnd furſtenn, auch des handels ſich zuuoreynigenn, dormit dem Beſchedigtenn gentzlich gehulffenn werde, Doch ſoll alle dieſſe hulffe, geſcheenn, vff des benottigtenn koſt vnd der andernn Churfurſtenn vnnd furſtenn ſchadenn,

Wu aber eynicher Churfurſt adder furſte, diſſer vortracht, vonn Irenn eygenn vnderthanenn diſſer ſachenn halbenn, vffruhr entporunge adder vngehorſam leydenn wurdenn, Were dieſelbtige auffrur, ſo eylig, als mit eynem aufflauff geſchege, vnuorwarnet vnnd vnuorwahret, Das von ſtundt eynn itzlicher Churfurſt vnnd furſte, alle die ſeynenn auffbiethe, vnnd welche dem beleſtigten am nehſtenn geſeſſen ſeynn, vnnd ann der Grenitz, vonn ſtundt zu Roß vnnd fuſſze nemlich. N. vnd N. ſchicken zuhulffe. vnuorſeumlich, Wu aber die entporunge Inn eyner ſtadt adder vehſte geſcege, vnnd ſich Inn eynenn vngehorſam ſetzenn, vnnd die ſache gedultt mocht leydenn, Alßo, das man dieſelbtigen mit eyner belegerunge, zcum gehorſam mochte Bringenn, Wollenn wye obſtehett die Churfurſtenn vnnd furſtenn, Ire rethe zuſamenn ſchickenn, Dormit dem beſchedigtenn gehulffenn werde, vnnd mit rathe hulff vnnd beyſtandt nicht gelaſſenn, Vnnd das diſſe voreynigunge vnnd vortracht, nicht alleine vor die Churfurſtenn vnnd furſtenn Sunder vor alle Irer churfl vnnd furſtlichen gnaden vndirthanenn vnnd vorwanthenn, gemachtt vnd auffgerichtt werde,

Dieſſe vntherhandelunge habenn die vorordenthenn Rethe angenohmenn, eynn itzlicher an ſeynenn Churfurſtenn adder furſtenn zubringenn, Alßo, wes eynn Itzlicher vonn denn obenangeſetztenn churfurſtenn adder furſtenn, diſſer artickell halben gemeint iſt, antzunehmenn, Soll eyn yder meynem genedigſtenn hern von Mentz zuſchreyben, zcwuſchenn hier vnnd Martinj, der alſdan macht habenn ſall dieſſenn Churfurſtenn vnnd furſtenn, eynenn tagk in bequemer zceitt zu Halberſtadt antzuſetzenn, Dohinn dann dye andernn furſtenn vnnd ſtethe doruonn hier gehandeltt, auch gefordert ſollenn werdenn, ſolchen vortragk mit Brieff vnnd Siegelnn zuuolzihen Datum am Dienſtage noch Luce Anno ꝛc xxiij°.

XIII.

Der mainzer Rathſchlag vom Jahre 1525, und Luthers beabſichtigte Gegenſchrift vom Jahre 1526.

Von

Lic. theol. F. K. Seidemann,

Pfarrer zu Eſchdorf bei Dresden.

Es war gelungen, das Aufſtehn der deutſchen Bauerſchaft niederzukämpfen. Die „Murmelung" derſelben dauerte fort, gebährdete ſich aber, wie das zu gehen pflegt, vorſichtiger; und noch zu Weihnachten 1525 muſſten gegen das bloße Gerücht, daß die Bauern allgemein einen neuen, nachhaltigeren Aufſtand wagen würden, Rüſtungen und Vorſichtsmaaßregeln in Sachſen, Thüringen und Heſſen getroffen werden. Hielten doch die heimverordneten Räthe Georgs ſchon unterm 27. Juni 1525 für hoch von nöthen, noch gewaltſamer zu handeln; ſie rathen aus innerſter, auf Erfahrung beruhender Ueberzeugung: „Es iſt nicht möglich, dauernd Friede zu machen, es werde denn eine tapfere Anzahl Volks von Reißigen ſtets gehalten und verordnet. Denn der Bauersmann iſt in ſeinem Herzen alſo vergiftet und verboſt, daß Einer dem Andern wohl gönnte, daß er umkäm' oder erſchlagen werde. Sie wollen auch vom Todtſchlagen nicht ein Abſchrecken, noch Ebenbild nehmen, von ihrem Ungehorſam und gefaſſter Bosheit abzukehren, ſondern es will die hohe Nothdurft hinfurder erheiſchen, ſie mit Brande anzugreifen."

Die Zerbröckelung beſtehender Verhältniſſe, welche unten durch die Schuld der „thörenden und raſenden" Bauerſchaft mißlungen war, machte ſich doch oben fühlbar, und bald unaufhaltbar geltend. Von den im Feldlager vor Mühlhauſen glänzenden, fürſtlichen Zeltern wich eine unſichtbare, geiſtige Kluft aus einander, die noch gar lange gähnen wird. „Eulen beiſſt man nicht mit Eulen!" dieſes Wort führte damals nicht bloß der ſchellenberger Amtmann Antonius von Cospodt in Mund und Feder [1]). Die Frage: Was will das werden? drängte jetzt unabweisbar

---

[1]) Jahr 1522 den 6. November. Biſchof Johanns VII. von Meißen Gunſt-

ihrer Lösung entgegen. Daher ist das Jahr 1525 so reich an Zusammenkünften und Beredungen der deutschen Fürsten. Es wurde zu Dessau, zu Saalfeld, zu Coburg, zu Naumburg, in Zerbst, in Auerbach, zu Treffurt verhandelt. Der neuernde Gedanke, welcher die Adelserhebung unter Sickingen und Nicolaus von Minkwitz zu Sonnenwalde belebt und die „armen Leute" zum Umkehren der hergebrachten Ordnung der Dinge verführt hatte, schien zuletzt noch über die Laienfürsten seine zerbröckelnde Gewalt bringen zu wollen.

Die Abhaltung eines Reichstages wurde nothwendig; schon durch Das, was den gemeinen Mann jüngst so gewaltig bewegte, hatten neue Verhältnisse sich geltend gemacht. Daß der Kaiser, zu Toledo am 24. Mai, einen Reichstag nach Augsburg auf den 1. October 1525 ausschrieb, kam nicht unerwartet. Das Ausschreiben dazu langte erst den 13. August in Deutschland an. Aber das war unerwartet, daß es entschieden von Ausführung des wormser Edictes sprach [2]). Doch war der

---

brief für den Pfarrer zu Cottau (bei Pirna) Hinricus Gareysen, dem Antonius von Cospudt ein Stück oder Ort Feldes, welches etwan der wirdige Er paulus seliger pfarher doselbst erkauft und, mit Gunst Otten des Aelteren, Burggrafen zu Donen, als Erbherrn, zu dem Pfarrlehn zu Cottau in der Ehre Gottes und des Hrn. Patrons Sancti Nicolai zu einer ewigen Gabe gegeben, auf 10 Jahr um einen Zehnten austhun zu dürfen. Stolpen 1522 dornstags am tage S. Leonhardj. — Im J. 1583 saß Hans von Cospudt auf Kotta. — Urkundlich.

[2]) „Einer Nachricht zufolge soll Granuella, Karls V. kluger Freund und Kanzler, als er von jenem Entwurf (sc. Wendel Hipplers Verfassungsentwurf für das deutsche Reich von Mitte Mai 1525. Cf. Oechsle S. 283—292.) vernahm, dem Kaiser gerathen haben, durch seine Benützung auf das neue (?) die alte kaiserliche Macht zu begründen..... Nach einer von dem Geheimenrath von Lang mitgetheilten Notiz, trägt Hormayer (sic!) Dieses in einer Schrift vor; von Lang starb, ehe er mir die versprochene Abschrift mittheilte, und ich selbst konnte die Stelle nicht auffinden. Vielleicht ist ein Gelehrterer glücklicher." So Benfen Gesch. des Bauernkriegs ꝛc. S. 281. Vergleicht man die Zeiten, so kam natürlich der Kaiser, wie Deutsches immer, zu spät. Oder vielmehr, wenn Benfens Angabe sich als wirklich (?) ausweist, Kanzler Hipplers und seiner beiden Genossen Entwurf war viel zu philosophisch, als daß er noch, selbst wenn die Bauern überall siegten, möglich hätte sein können. Es war Alles, Alles zu spät, und Deutschland hatte viel zu lange geträumt! Daher das Mislingen, das doch auch seine Ursachen haben **mußte**. Diese Ursachen klar darzustellen, ist die höchste Aufgabe für den Geschichtschreiber des deutschen Bauernkriegs. Threnodieen und Philosophie und Satyre kehren die Thatsache nun einmal nicht um. Oder wie geschah es denn, daß diese unleugbaren Thatsachen Luthers und Melanchthons Ansichten gerechtfertigt haben?? Fait accompli. Status quo. Darin liegt sehr viel Philosophie, wenn auch nicht alle. Verketzert, aber nie-

Kurfürſt von Sachſen in milden Ausdrücken zu perſönlichem Erſcheinen bei dieſem Reichstage eingeladen. Wegen zu ſpäter Ankündigung verſchob man des Reichstags Eröffnung bis zum 11. November [3]).

Den alten, ſchnell verjährten Abſichten ſich hinzugeben, welche jenes Ausſchreiben klar ausſprach, that freilich nicht mehr gut. Landgraf Philipp von Heſſen war wieder der Erſte, welcher lebhaft und nachhaltig Schritte dagegen vornahm. Daher ſeine „Werbung", die er von Kaſſel aus unterm 5. October durch ſeinen Kammermeiſter Rudolf von Weiblingen an den Kurfürſten Johann in Torgau thun ließ: „man müſſe bewirken, daß auf dem Reichstage, dafern dort **durch die Geiſtlichen** und Andere aus Unwiſſenheit etwas wider Gottes Wort vorgenommen werden wolle, man nicht darein willige; auf die Herzöge von Lüneburg, Pommern, Heinrich von Meklenburg, Ludwig von Veldenz, die Markgrafen Kaſimir und Georg von Brandenburg und Philipp von Baden, auf viele Grafen, Herren und Reichsſtädte ſei ohne Zweifel zu rechnen; er wolle jetzt auf dem Tage zu Meiſenheim [4]) auch mit dem Pfalzgrafen Kurfürſten deshalb ſich unterreden; er hoffe, daß auf dieſe Weiſe gelingen möge, alle böſe, ärgerliche Unordnung und verführeriſche, beſchwerliche Mißbräuche abzuſchaffen, Friede und Recht zu handhaben, alle frommen Chriſten in ein beſtändiges, chriſtliches Weſen zu allem Guten zu unterweiſen, ſie bei dem Ihren zu erhalten und zu beſchützen" u. ſ. w. u. ſ. w. Zugleich war er in Alzei etwa Ende Octobers mit dem Kurfürſten Ludwig von der Pfalz zuſammen, wo vielleicht auch der Erzbiſchof Richard von Trier zugegen war [5]); hier hatte man für nöthig erkannt und bedacht, daß zu ernanntem Reichstage in Augsburg von dem Zwieſpalte des Glaubens Handlung vorgenommen und gehalten werde, damit laut des nürnberger Abſchiedes zum Förderlichſten Verſammlung, und den Dingen ein gleichförmig Weſen gemacht würde, nicht bloß um weitere Empörung des gemeinen Mannes und Blutvergieſſen zu verhüten, ſondern auch um die Stände, hohe und

---

mals widerlegt, wird ſolche Anſicht werden. Ordnung iſt des Himmels erſtes Geſetz, ſagt ſchon Pope.

[3]) *Sleidanus* ed. am Ende p. 303 sq. *Seckend.* II, 42. Ranke, Deutſche Geſchichte ꝛc. II, 240. — Veeſenmeyer, kirchenhiſtoriſches Archiv 1825. Heft I, S. 79 f. nota.

[4]) Rommels Geſchichte von Heſſen III, Anm. S. 236. Urkunden S. 12. Rommel zweifelt, daß die Zuſammenkunft in Meiſenheim zu Stande gekommen ſei. — Ranke II, 242. Weiblingen erhielt die Antwort in Torgau am 13. October.

[5]) Neudeckers Actenſtücke, Abtheil. I, 15. Ranke II, 236. *Seckend.* II, 42.

mittle, zu Vergleichung, Frieden und Einigkeit zu bringen [6]). Darauf war die Zusammenkunft Philipps mit dem Herzoge Johann Friedrich von Sachsen zu Friedewald in Hessen an der Grenze Thüringens den 7. November erfolgt, in welcher ein mit den Gleichgesinnten einzugehendes Bündniß besprochen und das Augenmerk auf die Kurfürsten von Trier und Pfalz, die Markgrafen von Brandenburg, die Herzoge von Lüneburg, Pommern, Meklenburg, die Fürsten von Anhalt und Henneberg, mehrere Grafen, die Städte Nürnberg, Straßburg, Augsburg, Ulm und Magdeburg gerichtet. Es scheint als habe man dort auch beschlossen die Mehrzahl der Stände dahin zu stimmen, daß sie gemeinschaftlich die Religionssache auf nächstem augsburger Reichstage zur Hauptfrage machen und deren Erledigung das Erste sein lassen möchten, was verhandelt werden müsse. In diesem Sinne wenigstens stellte der Landgraf, als er dem Pfalzgrafen Ludwig die friedewalder Zusammenkunft meldete, seine Anträge an Diesen, erhielt aber unterm 22. November — am 11. December ward in Augsburg die erste Sitzung gehalten, ohne daß überhaupt die Stände vollzählig erschienen — von ihm eine ausweichende Antwort: „er müsse erst mit seinem Bruder Friedrich sprechen, wolle auch die Antwort des Kurfürsten Johann, an den Philipp geschrieben habe, abwarten, übrigens aber gern mit dem Kurfürsten zu gelegener Zeit und an bequemer Maalstatt persönlich zusammenkommen." Als Philipp die Antwort Johanns erhielt, säumte er nicht sie dem Pfalzgrafen unterm 1. December zuzuschicken [7]).

Die Städte hatten dießmal ihren Städtetag zu Ulm gehalten [8]).

Aber auch die katholischen Stände waren nicht unthätig geblieben. Der schwäbische Bund hatte ebenfalls zu Ulm seinen Bundestag im November; da ward ihm ein belobendes und anfeuerndes Schreiben des Papstes zugefertigt [9]). Das Reichsregiment in Eßlingen traf Anstalten, dem kaiserlichen Ausschreiben Folge zu leisten und am Reichstage für das wormser Edict sich zu erklären. Herzog Georg von Sachsen wies seinen Gesandten zum Reichstage, den durch das breslauer Bündniß so bekannt gewordenen Otto von Pack, an, in keine Aenderung der alten Ordnung christlicher Kirche zu willigen, ausgenommen ein allgemeines

---

[6]) Neudeckers Urkunden aus der Reformationszeit S. 17.

[7]) *Seckend.* II, 42. Rommel III, 324 f. Anm. 35. S. 237. Ranke II, 242. Neudeckers Actenstücke I, 14. — Rommel III, Anm. S. 236. Das Schreiben Philipps ist vom Freitage nach Andreas.

[8]) *Seckend.* II, 42.

[9]) Steht bei Oechsle, Beiträge zur Geschichte des Bauernkrieges ꝛc. S. 303—305. — Ranke II, 240.

Concilium träte zuſammen; „ſelbſt wenn ein Engel vom Himmel käme, dürfte man ihm nicht folgen, es geſchehe denn in einer vollſtändigen chriſtlichen Verſammlung“ [10]). — Auch ein päpſtlicher Nuntius ſchickte ſich an, dem Reichstage beizuwohnen.

Nun würde es doch gewiß ſehr zu verwundern geweſen ſein, wenn die höhere Prieſterſchaft ſtill geſeſſen hätte. Sie war es ja zuletzt, um welche es ſich handelte in nothwendig gebotener Rückwirkung. Sie war es, die bedroht, angegriffen, in ihren althergebrachten Gerechtſamen geſchmälert, verkümmert, vernichtet wurde. Und das alles ward ihr von beiden Seiten geboten; die katholiſchen ſo gut wie die neugläubigen Laienfürſten taſteten ſie bei ihrem Beſitzſtande an. Der tiroler Landtag im Jahre 1525 unter Ferdinands Leitung beſchloß ja auch, den Biſchöfen die weltliche Gerichtsbarkeit zu nehmen, weil den Geiſtlichen die weltliche Verwaltung nicht gebühre, und das Stift Brixen in Folge des dortigen Bauernaufruhrs vor der Hand geradezu weltlich zu verwalten. Wider Salzburg wurden bei Ferdinand und den Herzogen von Baiern ganz gleiche Abſichten rege und auszuführen verſucht, was nur die alte Eiferſucht zwiſchen Oeſtreich und Baiern verhinderte; denn ſchon 1487 hatten die Baiern bald auf die Lombardei, bald auf die Niederlande ihr Begehren gerichtet. Und der wirtembergiſchen Landſchaft war 1525, ohne daß ſolch ein Anſinnen dem Erzherzoge Ferdinand mißliebig geweſen wäre, die Verwendung ihrer geiſtlichen Güter zu den gemeinen Bedürfniſſen ſehr wünſchenswerth vorgekommen [11]). Dergleichen Angriffe waren nur die Fortſtellung ſchon dageweſener wirklicher Eingriffe, und neuerlichſt waren die Bauernunruhen, eben weil ſie vorzüglich die Geiſtlichkeit wehrlos überraſcht hatten, Veranlaſſung geworden für die weltlich gleich hoch Stehenden, den Vortheil möglichſt wahrzunehmen der reichen und mächtigen Prieſterſchaft gegenüber. Hatte doch ſelbſt Erzbiſchof Albrecht von Mainz, Albrechts von Preuſſen nicht zu gedenken [12]), eine Zeit lang gewankt!

---

[10]) Ranke II, 240 f.

[11]) v. Bucholtz's Ferdinand der Erſte VIII, 338. IX, 640. Sattler's Herzoge ꝛc. Beilagen zum 2. Theile No. 124. 125. Ranke II, 232. 235.

[12]) Raumers hiſt. Taſchenbuch 1844, S. 457 ff. Ranke II, 466 f. de Wette II, 312. 525 ff. Walch XIX, 2157. *Seckend.* I, 297. — Ein Brief Herzog Georgs in dieſer Sache vom 2. Januar 1524 lautet: Ann Marggraff Caßmyrn geſchrybenn — Hochgeborner Furſt Freuntlycher Lyber Ohem vnnd Bruder Es hat Martinus Luther eynn Bucheleynn ann Deuczſchenn ordenn laßenn außgehenn Das do gedruckt Iſt vnnd hynn vnnd wydder wyrdt vmbgetragenn Darynnen er ſye vormanth vonn denn gelubdenn dye ſye In ..... Ordenn gethann abzcuſtellenn, vnnd zcum ehelichenn ſtandt zcugreyffenn

Jetzt war die Lage der Dinge so schwierig, die Gefahr für Rom und den deutschen Klerus so drohend, daß man die Nöthigung, sich gegen etwaige Schlüsse des augsburger Reichstages zu waffnen, recht wohl einsah. Verzog sich's etwa darum über die Zeit, ehe der Gesandte Albrechts von Mainz, der die Kanzlei mitzubringen hatte und ohne den in Augsburg nichts zu schaffen war, am Reichstage anlangte? [13])

In Mainz nämlich traten gegen Weihnachten 1525 Abgeordnete

---

mit eynem geschwetz wye das Im lesenn gefundenn wyrdt Nun werde ich glaublich bericht wye meynn her der Hoemeyster auer Bruder, nechst ßo her wydder nach Nurmberg gerayst zcu Wyttenberg beym Lutther gewest, mit yhm vyl gemeynschafft vnnd handelung gehabt er soll auch denn Lutther angesucht habenn Das er yhm eczliche predyger vorordenen wolt dye her Inn preußenn schyckenn wolt zcu predygenn Vor das andere bericht man mich Das seynn lyeb aynn Doctor denn der Byschoff von Wyrczpurg vorjagt darvmb das her eynn geystlich man vnnd hat eynn Weyb genummen zcu aynem dyner hab angenummen Szo saget man auch das der Byschoff von Samlanth der iczt seynn Stadthalter In preußenn ist etwas der Lutterischenn Keczerey fast anhenig seyn sal Welchs alles wue yhm ßo were ayn anzceygung gebe das seynn lyebe auch vollevcht In dye selbyge Leychtfertigkayt gehelet vnnd vorwylliget vnnd wer alßo zcuvormutthenn wan der Abt Wurffel leget ßo wordenn dye Bruder alle spylenn Das myr getraulich layth were auß vrsachenn das solch vbel von eynem furstenn von Brandenburg solt angefangen werdenn Wydder seynn gelubde dye her Goth vnnd seynem Ordenn gethann vor das ander das ich der seynn solt der ßo trawlych darzcu gefordert das er das heupt dyssżes loblichenn ordens gewordenn vnnd vors drytt das ich weyß das dar durch dyssżer lobliche ordenn der do ist aynn Spital des Deuczschenn Adels Das der dar durch sal vndergehen, Auß vrsach dye Lutterisch keczerey ist got lob Bepstlicher hayligkayt vnnd kayßerlicher Maiestat vnnd vylhenn frommen krystlychenn konigenn Furstenn vnnd Herrenn entkegenn, Solt dye In preußenn eynn worczelnn bey dehn dye sunderlich dye Christenhayt wydder dye vngleubygenn beschyrmen sollen das wurde aynn boße ansehenn habenn vnnd trag kaynen zcweyffel denn polenn yre sach vhester vnnd bessżer machenn vnnd wan dann Bepstliche hayligkayt Kayßerliche Maiestat dye handt abzcogenn sampt andern Christenn Stendenn Szo wurde man leycht sehenn wye es vmb den Ordenn blybe Dyß hat mich bewogenn euer lyebe alß meynem Freuntlichen Lybenn Ohem vnnd Bruder zcuschreybenn freuntlicher trauer meynung anzcuzceygenn wue solchs vor der hant were euer lyebe wolt dar vor seynn dar mit es vorkhummen wurde vnnd dem Loblichen hauß Brandenburg nicht solche vorklaynung zcufugen lasenn was ich dar bey freuntlych rathenn vnnd helffen konth Das meyn Ohem der Hoemeyster dar vonn gewandt wurde das solt an mir nicht erwyndenn Dyß hab ich euer lyeb nicht vorhalten wollen der ich zcudynenn wyllyg Geben aylent Am Sonnabent nach des Nawen Jars tage xv^{c} vnnd xxiiij Jorg Herczog zcu Sachsen ꝛc. —. Cf. Münchs Franz von Sickingen I, S. 209.

[13]) Ranke II, 244.

der zwölf mainzischen Provinzen, ihrer Domcapitel und gemeinen Klerisei zusammen; und es wurden ihnen durch das mainzer Domcapitel zu besprechende Artikel vorgelegt. Zu Erlangung eines in die vorhandenen Zustände nachwirkenden Erfolgs wollte man durch gewöhnliche Aemter der Messe den Segen von oben erflehen lassen [14]).

Der Inhalt dieser Verhandlungen zu Mainz blieb den Evangelischen nicht lange verborgen; der thätige Graf Albrecht von Mansfeld sendete eine Abschrift der Beschlüsse an den kursächsischen Hof, von wo aus sie wahrscheinlich Luther, wenn nicht von Albrecht selbst, erhielt [15]). Und Hans von Waldenfels zu Lichtenberg gedenkt ihrer, obschon etwas spät, doch ziemlich genau in seinem Briefe vom Samstag nach Corporis Christi, 2. Juni 1526, an den obersten Secretär des Markgrafen Kasimir von Brandenburg Georg Vogler: „„Zu dem drittenn so hapt ir onnzweiffel von dem Ratschlack Etzlicher geystlicher furstenn geschicktenn, Itzundt vor weinachten zu Meintz geschehenn, gehört.““ „In welchem ihren Rathschlage sie zwei Botschaften, Eine zum Pabst, die andre zu kaiserlicher Majestät abgefertiget, sich über die weltliche Obrigkeit, wie ihnen derselbigen etzliche in ihre Jurisdiction greifen, mit Anzeigung derselbigen etlicher Beschwerung insonderheit, mit Bitte, sie bei derselbigen gnädiglich zu schützen und zu handhaben, in Ansehung, wie sie derselben von der christlichen Kirche, auch von Päbsten und Kaisern begnadet und gefreit, auch desselbigen bisher in heblichem Gebrauch gesessen, mit Anzeigung, was sie bei den Päbsten und Kaisern mit ihren unterthänigen Diensten gethan und erbötig, mehr, denn vor geschehen, noch zu thun, und denselbigen weltlichen Fürsten, auch ihren Unterthanen, ernstlich zu

---

[14]) Ranke II, 246 f. sagt darüber: „Das Domcapitel zu Mainz suchte seine so lange vergessenen Metropolitan-Befugnisse wieder hervor, und berief die Capitel seiner Suffraganeen zu einer Versammlung bei der Mutterkirche. Hier ward dann die Gefahr in Betracht gezogen, in der sich der Klerus überhaupt befinde, und der Beschluß gefasst, eine Gesandtschaft an Kaiser und Papst abzuordnen, um ihnen zu klagen, daß die geistliche Jurisdiction von der weltlichen Gewalt occupirt werde, und die Verdienste in Erinnerung zu bringen, welche sich die geistlichen Fürsten von jeher um Kaiserthum und Kirche erworben: so viel und noch mehr seien sie auch in Zukunft zu leisten erbötig, aber dafür müsse man sie auch bei den hergebrachten Gerechtsamen schützen. Sie meinten, es sei wohl am rathsamsten, einige nicht abgefallene Fürsten, welche sie sogleich namhaft machten, mit diesem Schutze zu beauftragen.“ — Rommel IV, S. 2. erwähnt nur: „die Anschläge der Pfaffen zu Mainz und ihre Sendung an den Kaiser (mindestens zur Verwerfung jenes den Evangelischen günstigen speierschen Abschieds).“ —

[15]) Ranke II, 247. nach einem Schreiben Albrechts an den Kurfürsten weimarischen Archive.

gebieten, sie dabei bleiben zu lassen; wo sie sich aber dagegen unterstehen würden, um etliche Fürsten gebeten, denen kaiserliche Majestät ernstlich gebieten sollte, sie zu schützen und, wie gemeldet, bei ihren Freiheiten zu handhaben, und die Fürsten, darum sie gebeten, alsbald benannt, und sind dieß die Fürsten: der Bischof von Trier, Bischof von Köln, Markgraf Joachim Churfürst, der Pfalzgraf, Herzog Georg von Sachsen, die Herren von Baiern ꝛc. Sie haben auch unter ihnen und ihren Unterthanen Einung gemacht, wie es mit denen, so der Lutherischen Lehre anhängig sind und nicht davon lassen wollen, gehalten werden solle. Das hab ich Euch darum angezeigt, dieweil mein gnädiger Herr itzund auf den Reichstag zieht und sein Gnad von solcher Practica kein Wissens hat, daß sich dennoch sein Gnad darnach hätte zu richten, und ob Ihr dieses Rathschlags nicht Wissens, wiewohl ich denselbigen nicht habe, so weiß ich dennoch schriftlich zu überkommen, wie er von Wort zu Wort lautet, wollt ich den meinem gnädigen Herrn und Euch vertraulich zu Wege bringen [16])."

Was alles auf dem Spiele stand und wie der Bauernkrieg ausgebeutet werden möchte, fühlte und fürchtete Luther. Daher fing er sogleich Feuer. Um das Anlegen eines Hemmschuhs an das rollende Rad des Fortschrittes, was die Mainzer beabsichtigten, zu verhindern, oder wenigstens möglichst entgegenzuwirken, ergriff er die Feder. Im März 1526 war er mit Abfassung seiner Gegenschrift beschäftigt; denn er schreibt unterm 27. dieses Monats an Spalatin: „Vix credis, quanta moliatur Satan per Ducem Georgium et *Episcopos;* gustum ejus nequitiae brevi dabo tibi *per libellum iam sub prelo positum* [17])." Hier ist diese Schrift:

Wider den rechten Auffruriſchen verretriſchen [18]) vnd morbiſchen rabtſchlag der ganczen Meinczischen pffafferey vnterricht vnd warnūge M L

Meinen lieben hern vnd freunden, allen frummen Deuczschen wundsch ich M Luther viel gnade vnd fride von Got vnserm vatter vnd Hern Jesu christo vnserm Heylandt

Der Satan hat nicht gnug doran, das er diß vorgangen iar, so

[16]) Von der Lith, Erläuterung d. Reformations-Historie ꝛc. S. 159—161. Ueber Vogler vgl. Neudeckers Urkunden No. LIII, S. 143 f. Veesenmeyer, Litterargeschichte S. 63. *Seckend.* II, 121. 141.

[17]) de Wette III, S. 97. Wenn de Wette in einer Anmerkung dazu sagt: „Gegen ein angeblich zu Mainz geschlossenes Bündniß der katholischen Fürsten u. s. w.", so ist dieß natürlich ungenau.

[18]) Ueber verretriſchen schrieb Luther die andre Form: therſchen.

groſſen Jamer in deuczſchen landen zugericht hat durch der bauern auffrhur vnd noch taglich das heylige gottliche wort (ßo vns gott auß vnauſſprechlicher gnade wider hatt laſſen ſcheinen nach dem greulichen elenden finſternuß vnter dem leydigen bapſtumb) beyde mit dem ſchwert weltlicher Oberkeytt vnd mit ſecten mancher wilden ſchwermer, anſicht, leſtert vnd ſchendet, Sondern hatts ym ſyn, daß ſelbige mitt alle ſeiner krafft, anzugreiffen, als der es gerne ynn eim augenblick wolte zu bodem ſtoſſen, Darzu braucht er ſeyner diner, nemlich, der göczen knechte der ganczen Menczíſchen rotten vnd pfafferey, wilche auß ſeinem anregen haben eyn radtſchlag gemacht, Darinnen ſye auch die zway buben ſtucke [19]) furgenommen Erſtlich das euangelium zu leſtern als ein auffruriſche lere, zum andern, die Furſten Deuczſches landes yn ein ander zu heczen vnd gancz deudſch landt ym blutt zuerſeuffen, alleine das ſie nhur yrem bauch vnd leſterlich bubiſch leben vnd vnchriſtlichen pracht erhalten. Den dieſer verreterſche radtſchlag gibt iderman gnugſam zuuorſtehen, das yn nichts dorann gelegen iſt, ob ſchon kein furſt noch her ynn Deudſchen landen were, vnd alles ym blutt ſchwumme, wen ſie nhur yr Tyranney, gottloß, ſchenthlich leben mochten fhuren. Das mercke vnd greiffe daran, das ſie ym ganczen radtſchlag, nicht mit einem buchſtaben gedencken wie ſye yr leben vnd weſen beſſern. als were nichts dan eytell heylickeytt bey yn, oder die laſt vnd vnluſt abzuthun, ßo zu worms wider ſie gehandelt wurden, ſundern ſchlechts vnd vnuorſchempt nennen ſie die Narunge, vnd iſt alles vmb den bauch zu thun

Wie woll ich aber fhur meine perſon mochte zu ſehen vnd ſtille ſeyn als dem ſolcher radtſchlag. ob er gleich fhur ſich ginge, da gott fhur ſey, nichts ſchaden kan, weyl es onn mein wiſſen vnd willen alles geſchehe, ia auch wider mich gehett, Derhalben mein gewiſſen des alles vnſchuldig für gott were, was drauß folgette Zu dem, das er myr nicht meher thun kunde. wen er das hochſte an myr beginge, den das er myr das leben neme wilchs von gotts genaden das geringſte leydt iſt, das man myr hynfurder thun kan, Ja freylich der groſſiſte dinſt. weyll ich doch ein ſolch menſch bin, der bißher ymer dem todt zugeurteillt vnd allein durch gottis gewalt wunderbarlich ym leben erhalten [20]) werde, zu trocz allem Zorn, beyde des teuffels vnd ſeiner heyligen Den hie ſtehet mein trocz, da der prophet ſaget pſalm. 2. Das die Heyden vmb ſunſt toben, könige lehnen ſich auff vnd furſten radtſchlahen vergeblich mit einander, vnd das alles wider gott vnd ſeinen geſalbten, den der her lacht yr, vnd der ym himel wonet ſpottet yr, zu leczt redet er mit yhn ym Zorn vnd ſchreckt

[19]) Luther ſchrieb erſt ſtucken, ſtrich aber das n aus.

[20]) Luther ſchrieb berhalten, ſtrich aber das b durch.

sie mit seim grim, Dieße vnd der gleichen wort seindt mein fels, weyl ich weis, das sie warhafftig sindt Das ich auff einen kleinen hern. nicht vill gebe. ia aller teuffel, Bischoffe vnd Furstен zorn so vill achte als eines tauben fusses

Solchs, sage ich, wer myr gnug fhur meine person, vnd mochte den teuffel mit den seynen lassen wueteu wie er wolte, Es muß doch gestorben seyn, alß den ists vmb eynn augenblick zu thun das die so iczt hern vnd bischoffe seindt, gerne mochten wöllen vnser knechte sein, wens yn kondte darzue kommen, Aber die weyll ich ym lebem bynn, Hat mich gott verordnett, ydermans diener zu sein, souill myr muglich ist, das ich leren, vnterrichten, warnen vnd vormanen soll, was nuczlich vnd seligklich ist, das, wen ich mich rhümen wolte, mochte ich mich yn gott noch woll der Aposteln vnd Euangelisten ynn deudschen lande einen rhumen wens gleich dem teuffel, vnd allen seinen bischoffen vnd Tyranneu leidt were, Denn ich weys, das ich den glawben vnd die warheitt gelerntt habe, vnd noch lere von gotts gnaden wilchen namen soll myr der teuffel yn ewigkeit nicht vortilgen noch nemen, Des win ich gewiß, Er lestere schreye vnd schelte mich durch seine meuler vnd feddern, wie hoch vnd heher er ymer kan, Es hylfft yne doch nicht, Aüs der vrsache vnd vmb ander willen, sonderlich meine lere zuuer antwortten, soll vnd kan ich nicht stille sein noch zu sehen sondern muß dem teuffel den hyndern abermall auff decken das yderman sehe, wie heßlich schwarcz vnd greuelich er da ist, auff das er noch zorniger vber mich werde Alßo will ich der zu Mentz radtschlag ans liecht tragen vnd auff decken, wilcher myr wunderlich ist zu komen vnd haben den selbigen heymlich vnd ym rucken dere, die sie damit meinen, gehalten, wie dan verrheter vnd morder zuthun pflegen, on offenthliche warnunge, vormanunge oder klage, wie nicht alleine cristliche, sondern auch heydenische vnd naturliche rechte leren. Ich dachte ia wol, der froliche Bischoffliche tag wurde etwas zum fewer hawen, wo lan las den brey kochen, gott wyrdts geben, wer yn soll anrichten vnd wer das maul dran verbrennen muß.

Den das sie mein leben so schendlich lestern, vnd ich muß dem vnkeusch, dem geyczig, dem hoffertig, dem sonst, dem alßo sein, bin ich von herczen fro vnd ist eben recht das so grosser hern meuler, die Gots wort schenden ym meinem miste meren mussen, den was ist ein solch mensch anders, der so gerne ander leutte sunde sucht zu rutteln, vnd das gar nitt darumb thutt, das er sie straffe vnd bessere, das ist, sie außfege vnd reynige oder zu decke, Sundern allein das sie stincke, vnd vber dem stancke lachen vnd gutter dinge sein muge, Den ein vnsletiger saw russel, wilcher so er vnter eim Zaun seine gallerde findet mit allen freuden drinne meret, vnd sich damit frisset ꝛc Eben zu solchem dinst brauch ich

des teuffels vnd ſeiner Diner, wen ſie am aller zornigſten ſeindt, vnd mein leben auffs hoheſte leſtern, vnd ßo ſuſſe druber lachen, Ich ſpreche doch nicht meher, den fris liebe ſaw, es iſt fhur dich gekocht wie der gaſt iſt ßo iſt auch die köſte. wie wol ich auch yn dem yhnen nicht den trocz laſſen will, den ich wolte Dennocht nicht gerne mein leben wechſeln mit dem Allerheyligſten papiſten. Es kan myr gottlob niemandt ſchuldt geben, das ich yemandes weyb oder kindt geſchendet habe, Oder yrhen erhen zu nahe geweſen were, mit worten oder wercken, ßo hab ich auch niemandt das ſeine genommen, onn das ich ein munch war ym yrthümb, vnd mich der almoſen mit dem verdampten geiſtlichen leben vnd meſſen neerette, So hab ich auch niemandt getodtet noch geſchlagen noch zu totten geholffen oder geratten, Das iſt aber meine ſunde, das ich fleiſch eſſe auff den Bebſtlichen faſttagen [21]), vnd nicht ſawer ſehe, ſondern frolich bin, das heiſſen ſie braſſen vnd ym ſauß leben

Es kan aber niemandt ein papiſte ſein. Er muß zum wenigſten ein Morder, reuber, verfolger ſein, Den er muß ia dorrein vorwilligen, Das man dem recht thue, Den der Babſt vnd ſeine rotte vorbrennet .. veriagt, das ſeine nimpt vnd auff alle weyſe vorfolgett, on was ſie noch ſelbſt vnrecht brauchen aller yhrer ſtifftunge ym gottloſen weſen. Sol man nu, den baum an der frucht kennen. ßo iſts, meine ich, gnugſam offenbar, wo die rechte Criſten ſindt, Wyr todten, noch voriagen, noch vorfolgen niemandt, der anders leret dan wyr, odder ſecten anricht, Sondern fechten alleine mit dem Gottes wort wider ſie, wo ſie den nicht wollen laſſen wir ſie faren, vnd ſondern vns von yhnen, das ſie bleyben yn wilchem glauben ſie wollen, Thun yn aber gleich woll das beſte das wyr konnen, laſſen ſie wonen vnd hantiren vnd leben vnter vns, wen thut des Babſt rotten alßo? Ja hie ficht man alleine mit dem ſchwerdt, gleich wie der turcke vnd nicht mit gottes wort, vnd konnen yhren glauben mit keyner ander weyſe vorteydingen, den mit tödten, Brennen, veriagen, verfolgen, vnd wollen dennoch criſten heyſſen, So den yhres glaubens fruchte ſindt, Morden, Brennen, veriagen, verfolgen, vnd ein iglicher das billichen muß, wer eyn bebſtlicher Criſt ſein wyll, Iſts, meine ich klar gnug, das es des teuffels criſten ſeindt, vnd wie ich geſagt habe, das ich nicht wolts (wolte) beutten [22]) mit dem alleheyligſten papiſten, wer (wenn) er gleich wunder zeichen thet. Den ſie ſindt es, vber die alles vnſchuldig blutt komen wirdt, wie Chriſtus ſagt das ſeint habels zeitten vergoſſen iſt

Nicht ſage ich ſolchs, das ich damit mich rechtfertigen wolte, wen

[21]) Luther ſchrieb „faſtentagen", ſtrich aber en aus.

[22]) d. i. tauſchen.

ich auch gleich noch heyliger were, Den cristus soll meine gerechtigkeit bleiben. Sondern das ich den papisten allenthalben den trocz nicht will lassen recht sein, wider fhur gott noch fhur Der werlet vnd das gleich wie vnsere keczerische lere yn einem stucke wesser ist, den alle yrhe weste lere, Alßo auch vnserleben, das es am sundtlichsten stinckt besser sey den alle yrhe heyligkeit. Da sie gleich eytell balsam ist? Aber dauon sey diß mal gnug, wir wollen yrhen loblichen radtschlag horen, vnd erzelen von wort zu wort, wie er myr zu gestellet ist, darnach weitter dauon handeln

Folgtt der radschlag menczischer pffafferey
Auff die Artickel, durch ein hochwirdig Capittel
zu meincz, Den czwelff Meinczischen prouincien
Thum Capittel. vnd gemeiner Clerisey, der verordenten
vnd geschickten furzehalten. Ist durch eine gemeine
vorsamlung nachuolgender maß beratschlagt

Erstlich, die weill an die gnade des Almechtigen Gottis nichts guts erlangt mag werden, Ist yrer aller guttes beduncken, das durch gewonliche ampter der messen oder sunst, wie das ydes thumb Capittels gelegenheit sein will Der almechtig auffs Demutigst angeruffen vnd gebetten werden soll gottliche gnade, vnd dieser beschwerde, begerte vnd nuczliche endtschafft zuerwerben vnd zuerlangen

Item volgende, Das ein yedes Thum Capittel, aus bemeßlichen tapfern vrsachen, Deren die geschickten alhie zu meincz genugsam bericht empfangen haben, Bey erczbischoffen oder Bischouen, Churfursten oder Fursten, mit Ernstlichem vleis sich bearbeitten soll, Die Jhenigen, so sie der luterischen lere vnd secten anhengig befinden Geistlichs oder weltlichs standes, ynn yrhen höffen oder sunst ynn ampten haben, dauon abzuziehen vnd weysen, sich des zu enthalten, wo sie aber solchs nicht thun, als dan die selbigen beurlauben, hinweg thun, vnd nicht lenger bey yhnen halten Dergleichen bey yren vnderthanen, auch zu geschehen vorhugen

Item es sol ein iglich Thum Capittel, auch andere Capittell, ob ayniche person vnter yhnen were, diese auffruriſchen secten anhengig oder verdacht, die selbien dauon beysen [23]) vnd abwenden so sie aber daruon nicht lassen, oder sich des verdachts nicht purgiren wurden, Als dan die selben, Bey yhnen nicht meher dulden oder leyden

Item Es ist notturfftig geacht vnd der sache fast Dienlich angesehen, Das ein yedes Thum Capittel, Bey seinem Erczbischoff oder bischoff, mit sondern vleis ansuchung thue Auch fhur sich selbst, so uill es sye

[23]) D. i. **weysen**. In Handschriften aus jener Zeit darf die Verwechslung von b und w nicht befremden. Schon oben stand: „**wesser**" für: besser.

beruret, ane eyniche vnterlaſſung verfuge das die auffruriſchen lutheriſchen prediger, allenthalb ynn yrem biſtentumb [24]), Furſthenthumen, Kreſem [25]), gebietten, vnd Kirchen, außgereuttet, vertribenn, vnd yhnen der maß zu predigen nicht meher geſtadt werde, wo auch eine weltlich oberkeit die ſelben prediger yhm yren flecken yhres kreſems oder Biſtumbs wider key: ma: mandata, edict vnd beuelch, enthalten vnd vorſchieben, Das die ſelben Oberkeitten beſcriben vnd ermant wurden ſolche prediger nicht meher zu dulden oder zu halten, Sondern auff kay ma: beuelch yhne hafft zu nemen vnd zubewaren

Item der beſchwerung vnd widerwertigkeit halben, So gemeiner Cleriſey vnd geiſtlichen ſtande Meinczıſcher biſtumbs vnd prouincz augenſcheinlich von geyſtlichen vnd weltlichen oberkeitten begegent Sie auch meher Dan treglich bedrauckt [26]) iſt worden, hat die vor ſamlung gemeinigklich zu abwendung der ſelben, mit Zeittlichem radt bedacht. Das durch ein yedes thum Capittel ſein Erczbiſchoff odder Biſchoff, angeruffen, ermant vnd mitt hochſtem vleis erſucht wurden, das yr Churfurſt vnd F G als den es zum furderſten zu thun cziemet vnd geburet, ynn dem Gnedige Hulff, rath vnd forderung erzeygen vnd mitteylen wollen, vnd alß ſie achten were es dermaß fhurzunemen,

Erſtlich das Erczherzog Ferdinandus, als ſtadthalter des heyligen Romiſchen reichs, keins wegs vmbgangen, ſondern mit fhurſchrifften gemelter Erczbiſchoff vnd Biſchoue, erſucht werden ſoltt, vnd [27]) furſchriff vnd fodderung an key: ma: Die weyll ſeine F G. wey den weltlichen oberkeitten wenig volge odder gehorſam hatt

Item das dornach czwo Bottſchafften, auffs fhurderlichſt verordent vnd erwelt wurden, die mit rath vnd Hulff, der Erczbiſchoff vnd Biſchoue, auß gemeinem der Ordinarien vnd Capittel mit ſampt gemeiner Cleriſey menczer ſtiffts vnd prouincien darlegen, Bewttel vnd koſt geſchickt wurden, eyner Bebſtlichen heylickeit, Die beßwerung, ßo gemeine Cleriſey Deubſcher Nacion vnd ſonderlich meinczer ſtifft vnd prouincien begegnen vnd zuſtehen, anzutragen, vnd vmb genedige vetterliche Hulff rath vnd troſt anzuſuchen, vnd dieweill dieſer zeitt vnd leuffte, des ſtuls zu Rom, Jurißdiccion Oberkeitt, vnd Beczwang wey Deuczſcher Nacion, leyder geringe geacht iſt, vnterthenigklich zu bietten, das ſein heyligkeit vnſerm Aller Genedigſten hern Dem Romiſchen keyſer ſchreyben, vnd

---

[24]) Luther ſchrieb darüber: „tumben".

[25]) Deutlich ſo. Es ſoll heiſſen: Kreiſen. Ob abſichtlich im Hinblick auf Chryſam?

[26]) Ueber das e ſetzte Luther verbeſſernd ein g; alſo bedraugkt.

[27]) Die vorhandene, gleichzeitige Abſchrift von Kanzleihand hat hier: vmb.

yhnen als obersten vogt vnd schirmer der Romischen kirchen. vetterlich vermanen vnd vermugen wolle, gemeyner Clerisey vnd Deudscher Nacion vnd sonderlich menczischer prouincz, mit gnediger Hulff zuerscheinen, vnd mit ernstlichen mandaten auch sonst zuuorfhugen, das die beschwerden bedrangung vnd vnderdruckung so der geistlickeytt Deudscher Nacion, durch weltliche vnd geistliche oberkeit zugefugt. vnd teglich zuzefugen vnterstanden, gencz̄lich abgewendt vnterlassen vnd abgeschafft werden

Das auch ein andere potschafft zu kay: ma: yn hispanien verordent vnd geschickt werde, mit gnugsamer instruccion, die beschwerung, bedrangung vnd widerwertigkeytt, so gemeyne Clerisey, von der oberkeit weltlichs vnd geistlichs standts begegen vnd teglich zugefugt werden, auffs aller vnterthenigst, vnd beweglichst anzuziehen, vnd Derhalb hulff vnd rath vnd gnedige vorsehung auffs aller vnderthenigst zubietten vnd auff verbesserung, vnd zeittlichen rath, achten die verordente, des ausschus, das die instruccion auff diese form, wie nachuolget zu stellen sey,

Instruccion was die geschickten der Thumb capittel, vnd gemeyner Clerisey des Erczstiffts vnd andere stifftkirchen, vnd Bischoffen der prouinczen Mencz, Bey kay: Ma: vnserm aller genedigsten hern anbringen, werben, vnd auffs vnderthenigst bitten sollen

Erstlich sollen sie Kay ma: vnserm aller gnedigsten hern, vnsere vnderthenige. schuldige vnd gancz willige Dinste, yn aller gehorsam ansagen, mit Wundschung das der Almechtige gott seiner kay: Ma: glugselige regirung langwerige gesuntheit, vnd wider yhre, vnd des heyligen romischen reichs auch Cristlichs nhamens feinde, Begerte syge vnd triumpff mit freuden vnd frolockung, genedigklich zu verleyhen geruch. Auch mit erbiettung vnsers demutigen gebets kegen gott.

Darnach sollen sie Kay maiestat erzelen, vnd auffs aller demutigst anbringen, Wyr seczen ynn keinen czweyfell sein kay: Ma: habe wissens, was einer M luther genant Augustiner ordens, nu meher. bey ethlichen Jaren here, auffruriſch ynn Cristlicher lere vnd schrifften wider die heyligen Cristlichen ordenungen vnd glawben, vormals durch gemeine Concilia verdampt vnd verworffen. hat aussgehen lassen, dadurch er vill fromer, auch grosses gewalts herzen verfurt, vnd seyner keczerischen auffruriſchen lere anhengig gemacht hat, Derhalb dan S K M auff gehaltenen reichs tage zu Wurmbs, wider Martin Luther, seine lere vnd anhenger, offentlich mandata vnd edicta, bey hohen penen, haben aussgehen lassen, Aber die selbigen mandata vnd Edicta, vnangesehen, wurde gemeine geistlickeit, ynn dem erczstifft mencz vnd des selben prouincien, durch die welthliche oberkeitt, auss luterischer lere vnd angebung, mit vntreglichen beschwerungen bösslich bedranckt zuuerderben gefurt, vnd gencz̄lich zuuerdrugken, vnd zuuertilgen vnderstanden Derhalb wir die geistlichen,

S. key Ma: als oberſten, negſt gott beſchirmer vnd beſchuczer, der heyligen Criſtlichen kirchen gemeiner geiſtlickeit vnd ganczer Criſtenheit zuerſuchen, vmb hulff anzuruffen vnd zugefugter beſchwerung ablhenung, auffs vnterthenigſt vnd vleiſſigſt, zubitten verurſacht werden der vnderthenigſten zuuerſicht S. key May: aus angeborner Criſtlicher tugent Die ſeine Ma: von den allerdurleuchtigſten großmechtigſten Romiſchen Keyſern, auß dem hauß Oſterreich vnd Burgundia, auch Criſtlichen Konigen von Hiſpanien Jeruſalem vnd ſicilien, aus vetterlicher vnd mutterlicher natur eingebildet, werden ſulch vncriſtlich fhurnemen, beſchwerung vnd vnderdruckung genedigklich wewegen vnd beherzigen, Der maß einſehens thun, vnd ernſtlich verſchaffen, das wir gemeine geiſtlichen, der entledigt, vnd wider willickeytt vnd Criſtliche ordnung hinfurder nicht mehre beſchwert oder bedrangt werden Darmit auch kay Ma: der beſchwerung vnd vergewaltigung auch widerwertigkeitten, ſo vns gemeinen geiſtliches ſtandes, teglich begegent, klar wiſſens, vnd vorſtentnuß haben mogen ſollen, S K M, die geſchickten ſolche beſchwerung vnd bedragnuß von artickel zu artickel wie hernach volgt, anzeygen

Zum erſten das durch die welthliche oberkeit. der luteriſchen lere anhengig, prediger enthhalten werden, die wider alle criſtliche ordnung predigen, das pfaffen weyber nemen. Monchen vnd nonnen aus den Cloſtern kauffen, das man nicht wie bißher nach criſtlicher ordnung, ſondern Deudſch teuffen, vnd meſſe halten ſol, darinn ſie an vorgehende beycht. eynen yeden menſchen vnder beyder geſtalt des ſacraments Communiciren, Das man nicht faſten, nicht beichten, nicht betten, auch gethane vnd geſchene gelubde vnd eyde nicht halten, Die mutter gotes vnd andere Heyligen nicht anruffen noch eren, Die Kirchen Klauſen vnd Clöſter abbrechen vnd ganez vortilgen ſoll, auch andere vyll keczereyen, dem volcke einbilden, Wo ſolchem ynn die harre ſtadt gegeben, vnd nicht fhurkummen wurde, hochlich zubeſorgen, das dorauß auffrhur, emporung, vnd geiſtlich ſtandt [28]), genczlich zerſtorung vnd vertilgung volgte, Als dan etliche welthliche oberkeit, auff ſolchs, Clöſter eingeriſſen, die monich herrauß genommen vnd getrieben, den ſie yr lebenlang, Victualia geben, vnd ſonſt alle renthe vnd gefelle yhnen zueygen

Item das ethliche wellthliche oberkeit, der geiſtlichen gutter, zehendt, zinß, gulte vnd andere gefelle mit welthlichen beſchwerungen. vnrechtlicher auffeczung vnd burden beladen, vnd beſeczen, welche ſie die geiſtlichen perſonen zubezalen vnd zu geben, mit eygnem gewalt czwingen vnd nottigen,

Item das ſie an ethlichen enden die zehenden vnd andere gutter der

[28]) Der hier ſtehende Cuſtos lautet: „ſtandts".

geistlichen ynen selbst zueygenen vnd eynnhemen, vnd den, denen es von rechte geburt, nicht geben, oder geben lassen wollen

Item das etliche weltliche oberkeit, den kleinen zehenden[29]), zugeben, yrhen vnderthanen verbietten Auch den grossen zehenden, vnd andere gutter mit welthlichen burden vnd auffaczungen, so hoch beschweren, das es den geistlichen gancz vntreglich ist alles wider gemeine recht, hergebrachten gebrauch vnd geistliche freyheit

Item etliche weltliche oberkeit, nemen die Zehenden, der Newr oder Noualien[30]) gewaltigklich zu yhnen, vnd yhnn yren nucz halten die selben den pastoren, vnd den es von recht zustehet eygnes gewalts thur,

Item etliche welthliche oberkeit nhemen zu yhnen vnd zu yrhem gewalt, Stiffte. Kloster, vnd alle einkommen vnd renthe der selbigen, etliche inuentiren vnd beschreiben alle zinß, renthe vnd gulthe, auch cleinot vom Heylthumb Kelchen vnd anders den stifften, Clostern vnd Kirchen zustendig welche sie yres geuallens, beschliessen, vnd zum teyll hinweg nemen alles zuuertilgung, geistlichs lebens vnd verkleinung Gottes dienst

Item vt supra entsetzen vnd vertreiben, die rechten pastores vnd pfarherrn vnd seczen eignes gewalts andere dahinn lutherischer lere. vnd secten anhengig, da man nit wissen kan, ob sie zu pastorlichen wirden vnd ampt ye geweyhet oder ordinirt seint. welche so nicht anders, den auffruren, widerwertigkeitten vnd emporungen yhre predigen vnd andere werck, seczen, furnhemen vnd volbringen

Item es werden die geystliche ordinarien ynnhaltung des heyligen sendes, darynnen die laster vnd vberfarungen, wie von alter herkommen, zu straffen sein durch etliche weltliche Oberkeit verhindert, welche solchen send ynn yhrenn gebietten zu halten nicht gestaten wollen?

Item etliche weltliche Oberkeit, legen auff alle geistliche personen yhrer gepietten. personliche vnd Burgerliche Burden, als mit wachen, thorhutten, frondinsten, vnd alle andere Beschwerde Die sie auch eygens gewalts, dazu dringen vnd nottigen wider geistliche freyheytt vnd gewonheytt

Item ethliche welthliche oberkeitt, legen vnd thun abe alle gottes Dienst vnd ampter, wollen das ynn einer stadt auch da groß volck ynne

---

[29]) Ranke II, 193: „Der kleine Zehent, den man nennt den todten Zehent, als Heidel Erbeiß Heu Hopfen. Der lebendige Zehent Füllen Kälber Lämmer ꝛc. Der große harte Zehent von Getreide, so man die fünf Brand nennt, Korn, Dünkel, Waitzen, Gerste, Habern. Müllner, Nürnberger Annalen."

[30]) Hoffmann, Oschatz II, S. 101. über novalia, Hufe; sehr gut, obschon älter.

mit ſie vom ſthuell zu rom begabet, marce mangnum [34]) genandt yhn welchem ſie aller ordenlichen Jurisdiction gewalt eximirt vnnd entzogen der halben ſie dan gantz niemantz vntherworffen ſein frey leben haben, vnd alles nach yhrem willen vnd wolgefallen predigen, vornemen vnnd handeln wollen vervrſacht vnnd erwachſen als dan offenbar vnnd vnleugbar iſt auch kunfftige zceit wo es alſo bleiben vnnd mit czeitigem rathe nich verkomen wirdet, noch groſſer vnradth zufurchten ſthehet. Sollen die geſchickten key ma: auffs allervnthertheniġſte anſuchen vnd bitten Das ſein ma: bepſtliche heilickeit auffs hochſt vnnd vleiſſigſt erſuchen vnd ermanen wolt ſolch der vier bettel orden preuilegia mangnum marce genandt, zu caſſiren vnnd reuociren vnd genczlich abzuthuen, gedachte vier orden Dioceſarien vnnd ordinarien vntherworffen zu machen

Item es ſollen auch die geſchickten neben der gegeben inſthruccion bey key· ma: mit hohem fleiß ſich bearbeiten das eins erwirdigen thum Capittel zu hyldesheim beſchwerung durch key ma: genediglich beherczigt, vnnd yhnen der auß key· ma· mildickeit genedige hulffe erczeigt vnd mitgeteilt werde, nemlich Das key· ma: hie auſſen zwen Commiſſarien odder vor horer ſetze vnnd deputire die ſachen zwiſchen dem byſchoff vnnd dem ſtifft zu Hildesheim eins, vnd ſeinen widder parteyen, anders teils zuhoren Auch furderlichs vnd entlichs rechts zu verhelffen mit Suſſpenßion Der acht vnd aberacht widder den biſchoff vnnd ſtiefft zu hildesheim außgangen alles nach inhalt Der yhn formacion durch eines erwirdigen thum capittels zu hildeshesheim (sic!) geſchickte vergeben [35])

Item der prebenden halben, ſo kurczlich yhm thum ſtifft zu augsſburg, der vniuerſitet Ingelſtadt durch bepſthliche heiligkeit in corporirt iſt Die weil die auffruriſche ketzeriſche lere vnd ſecten Das merer teill auß den vniuerſiten komen Darinnen geplanczt vnd gehandthabt werden Sollen die geſchickten bey key ma: derhalb bericht thun vnnd auffs vntherthenigſt bitten, Das Seine: ma: durch yhre Oratores bey bepſtlicher Heilickeit anregung thun vnd handeln laſſen ſolche incorporacion zu reuocirn vnnd caſſirn vnd den keißer Tumſthifft zu augsſpurg damit nichtferner zu beſchweren auch ferner handeln inhalt der informacion eines erwirdigen thum capittells zu Ausſpurgk

Item es iſt durch gemeine ſamlung beſchloſſen Das zu dieſer

---

[34]) Die Copie hat beide Male „**mare magnum**“. — Dominicaner, Franziscaner, Karmeliter, Auguſtiner, ſeit Gregor X., Jahr 1268. Rommel III, 258. Ranke I, 346 ff. 364. 379.

[35]) Die Copie hat: „**vbergeben**“. — Ueber die Sache vgl.: „Die Hildesheimſche Stifts-Fehde des Jahres 1519.“ Vom Archiv-Aſſiſtent Delius zu Wernigerode. Leipzig 1803. 8.

schickung vnnd andern notturfften ein gemeiner anschlag des ertzstiffts mentz vnnd prouincien gelegt werden sol

So auch beide sthifft, bamberg vnd baßel, wie wol si zum teill exempt seien vnd in di prouintz meintz nicht gehoren vormals alwege yhn gemeiner geistlickeit beschwerung der prouintz anhengig gewest sein, vnt contribuirt haben, ist vor gut angesehen Das man beide obgenante Tumstifft beschreibe vnd durch botschafft ersuchen lasse yhr muet von yhnen zuuernhemen, was sie hirczu thun wollenn

Es ist auch vor nottdurfftig geacht Das die instrucion An key ma: yhm latteinisch sprach gestellet vnd der zwu, .Nemlich eine lateinisch vnd eine Deutzsch. mit Dreier bischoffen insigeln zum wenigsten besigelt werden

Item gemeine versamlung haben auch yhn ansehung, das etliche Tumkirchen diser prouincz meintz, ferne von meintz legen einmuttiglich beschlossen vnd verordent das ein yder geschickter dise handelung vnd radtschlag, Seinem Tumcapittel anbringen, die antwort vnd was sie bey yren bischoffen vnd furstenn erlangen werden mit sampt den gelde so yhnen zugebenn auff gelegt wurde zwischen hier vnd des newen iars tage, einem erwirdigen Thumcapittel zu meintz an lengern verzug vnnd hindernuß vberschicken vnd lieffern lassen sollen

Nemlich

Meintz	Dreyhundert gulden
Wurczburg	anderhalbhundert gulden
Costencz	anderhalbhundet gulden
Eystet	hundert Gulden
Wurmbs	Hunder Gulden
Halberstat	hundert gulden
Verden	hunder gulden
Augsspurgk	hundert gulden
Hildeßheim	hundert gulden
Caur [36])	funffczig gulden

Summarum m: ccccc. vnd. 7. gulden

Wolan das ist ia ein kluger radtsclag wen gleich der bischoff zu Strasburg [37]) da geweßen were wer hette gemeinet das der teuffell so

---

[36]) Die Copie hat „Thur".

[37]) Rommels Urkundenbuch, No. 5. S. 13—17. Wenn Rommel abdrucken läßt: insonchheit, vnchthan, so miskannte er das Zeichen der Abkürzung, das der bedeutet, also: insonderheit, vnderthan. — Rommels Gesch. ꝛc. III, Anm. S. 237. v. Bucholtz II, 369. *Seckend.* II, 44. Schmidts Gesch. der Deutschen V, S. 187. 192.

weiße leuthe kunde machen? doch dunck mich, eines ßey vergeſſen daran doch mercklich gelegen iſt vnnd were ich mit yhm rad geweßen es hette auch mit drein muſſen aber es ſchat nichts ob ich noch hernach anczeige vnnd iſt eben das, weil der geiſtliche ſtandt allenth halben vmb ſeines ſchendlichen lebens vnd ferfuriſchen lere willen, So gar veracht iſt Das auch die kinder auff der gaſſen, ein faſt nachtſpiel drauß machen vnd iderman nu verſteet das es ein vnnutze volck iſt, das nur ßeinen bauch weidet vnnd niemandt dinet, vnd das ßi landen vnd leuthen ein vntregliche burde vnd laſt ſind, alßo das der Spruch pſalm cv. gewaltiglich vber ſie geht got ſchuttet verachtung vber di fhurſten, were fur gut anzußehen Geweſt. odder noch faſt gut das man aber czwe botſchafft aufrichtet Eine zu key ma: die da klage: wie die gemeine pfafferei So iemmerlich yhn aller herrzen veracht iſt vnnd fhur lauter gotzen gehalten werde alßo das auch die fhurſten vnd hern die auff yhrer ſeiten Sindt nichts von yhm hilten wo ßie nicht eine guthe griben auff yhren kol....[38]) douon hetten vmb gots willen ließen Sie wol alles das haben das die kriegsknechte pflegen zu beten darumb wolte key ma: gnediglich helffen das alle Welt nicht weniger von yhn halten muſthe den von S.[39]) vnd S paul: vn angeßehen Das ſie offentliche verczweiffelte buben vnnd morder ſind vnddi apoſtel. heilige leite ſynd geweßenn

Die ander muſte man zu got gen himel ſchicken vnnd yhm laſſen ſagen das er ſein wort ym obgnanten pſalm wider ruffen wolte vnnd nicht verachtung, Sondern ehre vber ſie ſchutten, zu Solcher botſchafft were gut. S. Criſtoffel vnnd der groſſe caralus, Sonderlich So. S. Criſtoffel keme mit eim groſſen ☞ groſſen ſack voll meſſen vnd roſenkrenczen vnd Carolus mit ſeinem groſſen ſchwert, villeicht möchte ſich gott vor ſolchen riſen fürchten, vnd ſein wort vmbkeren, vnd nicht ſo geſtracks gen laſſen yber die armen pfafferrey. Diſe zwo botſchafften weren woll notiger vnd alle koſten vnd muhe drauff zuwenden, Den was hulffs, ob die pfaffery gleich alles gut auff erden hette, wen ſie von yderman veracht vnd wie kot auff der gaſſen gehalten werden? Solt einer doch lieber ein ſchinder ſein, den ein groſſer reicher pfaff, der ydermans gecze vnd ſprichwort ſein muſte.

Solchs were mein radt geweſen, Aber ſie ſolten wol gedacht haben ich ſpottet ir, vnd wurdent mich al eynen Luteriſchen vorbrant vnd zornicklichen in die helle geworffen haben, Den es firwar nicht gut ſcherczen iſt mit ſolchen klugen herren. Was ſol ich aber thun? Ich wolt die pfaffen

---

[38]) Hier iſt ausgeſtrichen: „von yhm hilten".

[39]) Hier fehlt ohne Zweifel: „Peter". Vgl. Altenb. III, fol. 520.

☞ Von hier ab wieder Luthers eigne Hand.

nicht ansehen all auff einen hauffen mit allen iren zornigen schuczhern, das ich vmb iren willen ein wort schreibe, den ich sie ie so hoch vorachte, so hoch sie mir veint sind, Aber weil ich sehe, das der satan durch sie, als durch seine laruen, so schentlich leuget, lestert vnd zornig ist, auch gerne wölle grossen iamer stufften, will ich widerumb sein spotten, vnd in mit seinen ligen hinden vnd fornen auff decken, damit ein ieglicher sich muge hietten, vnd sehen, was meine vngenedigen hern fur buben in der haut sint

Erstlich ist mir das nicht zuuerschwigen, das sie meine lere keczerisch vnd auffrierisch nennen, Dan Christus wolte auch nicht schweigen, da die Juden Johan: viij seine lere dem deiffel geben, sonder entschuldigt sie. Also sage ich hie auch, das meine hern ligen, vnd ist auch kein redlicher man der mir solchs noch sagen kan, das ich keczerisch vnd auffrierisch gepredigt habe. Es kan auch mir niemant bey bringen, des biette ich trocz zu recht. Got gebe es sey Kei: könig. Bapst. furssten oder Bischoff, so ists erlogen wen sie es sagen. So weis man das nit allein in deutschen landen sonder auch in frembden königreichen, das ich zu Worbs auff dem reichs tage vnuerhört freuelich verdampt, wiewol ich daselbst erschinen Bin vnd zuuerher vnd recht mich erbotten habe, Aber da gieng pfaffen gewalt vnd kein recht. Jr habt da Lieben herren mit mir ein stücklin gethan, das ist in Adamant geschriben, vnd wirt nimer mer ausgeleschen werden, auch nicht schweigen bis ir alle staub werdent, den der wint zerstreüet. Keiserlich geleit liest ir mir nicht gancz, vnd sasset da wie die laruen vnd göczen vmb den Jungsten menschen keiser karl, der sich nicht auff solch ding vorstunt[40]), muste wol tun was euch gefiel, vnd habt mich on alles recht, wie ewer gewissen meine zeugen sint, vnuerheret, vnnerkant verdampt, So viel göczen hatten alle sampt nicht so viel sinnes, das sie einen enzelen armen betler, den sie doch in iren henden hatten, hetten dhuren antworten odder horen lassen, schweigen den berichten odder vberwinden können, pfu der ewigen schande aller pfaffen vnd Bapst gelörten[41]).

So weist man das auch woll, das nicht alle stende des reichs in meiner lere vordamnis willigitten. Sondern die besten heupter sonderlich der weltlichen stende, sich nicht vnderschriben, Jr laruen aber stiest die köpffe mit etlichen hern zusamen gleich wie eine rotte, vnd tribet den Keiser zu einem solchen freueln vrteil, das der löbliche furst Herzog Friderich zu Saxen, Churfurst seliger gedechnis, an einen ort hat gesagt, Er hette sein lebenlang nie nicht kindischer ding gesehen, den in solchem handel zu Worbms, vnd kunde nun woll mercken, wie man in den Con-

---

[40]) Die Copie hat hier am Rande: „Mentitur".

[41]) Der Custos: „So weis".

cilien thete, nemlich das die pfaffen regierten. Derhalben wie wol er ſchweig, hielt er dennocht von dem an, nicht mer von den Concilien. Es waren auch ſonſt vil groſſer hern den ſolcher handel leid war, vnd kunden doch nicht darwider, wie ich ſelber gehört habe, Alſo das ich mit freuden ſagen thar, Ich bin zu Wormbs nith verdampt durch reichs vrteil als ein keczer Den es war nicht ein gemein eintrechtig vrteil, von allen ſtenden beſchloſſen vnd vnderſchriben, wie ſichs gepürt, weil die ſtende nicht drein haben verwilliget, an wilchem am meiſten gelegen iſt ym ganczen reich, ſondern es war eine Furſten vnd Biſchoffs rath da, die Bruchten des keiſers zu irem mutwillen. Derhalben gieng auch das ſelbige gebot nicht ſtarck, den die gewiſſen waren gefangen, als die do wuſten, das es vnrecht vnd ein lautter pfaffen getrib war. Alſo auch das hernach zu Niernberg, durch ein ander gepot, faſt gelindert vnd gemeſsigt ward, dan es kunten die gewiſſen ſolchs nicht leiden. Das ſelbig beweiſet auch die frucht. vnd erfarunge Den balt noch diſem falſchen pfaffen vrteil, gieng meine lere aller erſt recht an, vnd kam weytter, vnd ward heller, den ſie ye geweſt war, bis auch clöſter vnd meſsen geſturzt ſint vnd die pfafferey ein ſolch veracht ding [42]) worden iſt, wie für augen, das mans greiffen mag, wie Got meine ſachen hat gerecht gemacht, wilche vom deuffel vnd ſeinen göczen verdampt iſt. Das wil ich auff die ligen geſagt haben, das ſie meine lere keczeriſch ſchelten, Den ſie mügens nit beweiſen, das ſie durch menſchlicher oberkeit vrteil, (ich wil des götlichen vrteils ſchweigen) als durch reichs eintrechtig vrteyl vordampt ſey. das aber etlich rotten Furſten vnd rotten biſchoffe mich vordampt haben. Da wiſche ich meine ſchuh an.

Das ſie aber meine lere auffririſch leſtern, iſt auch ir lautter mutwille, ſich zu ſchmucken vnd glimpf wider mich zuerhalten, weil ſie ſonſt nicht wiſſen auffzubringen, dan ſie wordens noch konnen nimermer beweiſen. darzu ſo wiſsens ſie ſelbs wol anders. Vnd zwar wans mich alleine anginge, wolte ich hiezu auch wol ſchweigen, vnd mich ſolcher irer mutwilligen lugen frewen, vnd mir benigen laſſen an irhem eygen gewiſsen, welchs wol anders weist. Den das Euangelion muſs den namen in der welt haben, das es auffrieriſch heiſse vnd geleſtert werde, ob wol yderman weis, das nicht ſo iſt, auff das ſie flux vnd getroſt ſindigen in den heilgen geiſt, vnd verſtockt werden, damit ſie ia nicht

[42]) *Cochlaeus:* In Obscuros Viros etc. (Jahr 1530) cap. VI: „Si vel a longe conspiciatur in uenerabili habitu suo Monachus, inclamatur etiam a pueris Lutheranorum, Vuolff Vuolff, hoc est lupus lupus. Jam uellicare cucullam aut etiam capillos, rasum manu percutere uerticem, sputo aut luto uestem, atque etiam faciem aspergere, pro ludo habent.“ Daſſelbe erzählt Cochläus in den Philippicis quatuor Blatt X ij.

bieſsen migen, vnd genczlich vorderbt werden. Alſo muſte Chriſtus ſelbſt auch auffrieriſch geſcholten vnd fur Pilato vorclagt werden, wie wol Pilatus wüſte, vnd auch in der verhör fand, das nicht war were, Noch halfs nicht, er muſte als ein auffrieriſcher ſterben, vnd vnder die morder gerechet werden, alſo das auch ein auffrieriſcher titel iber in geſchriben ward. So gewis vnd feſt wolten ſie es machen bey dem volck, das er auffrieriſch were. Aber was hat es die Juden geholfen? Elias der prophet muſte auch auffrieriſch heiſſen, do er wider den konig Achab pridiget. S. Paulus mit den ſeinen ward auch auffrieriſch geſcholten wie Lucas in Actis ſchreibt. Weil den vnſer heupt Jheſus Chriſtus mit ſeinen propheten vnd apoſteln ſelbſt muſt von auffrur dulden, ſollen wir vns nit entſeczen, das wir auch auffrieriſch geſcholten werden, ſonder fro ſein, das wir gleichs leiden von vnſerm Satan, das Chriſtus mit ſeinen Apoſteln geliden hat, weil nicht allain vnſer, ſonder auch der feinde ſelbſt gewiſsen wol weis, das wir vnſchuldig ſein.

Doch vmb andern willen, vnd die dollen göczen deſter merh zuuerſtocken, wil ich ſolch leſerung vorantworten, Den die ottern gezichte, ye mehr ſie die warheit horen, ye blinder ſie werden. Vnd zwar ſolte das einig ſtuck auch ein vorblent vnd verſtoct hercz wol genugſam ſtillen, das ſie bekennen, ſehen vnd greiffen muſsen, das hie zu Wittenberg vnd wo ich predige, kein auffrur iſt geweſen vnd noch von gottes gnaden ſo ſtille. als an keinem ort in der welt, Wo ich nu auffrur lerte, ſolte ja am meſten auffrur vnd vnruge ſein vnd daſelbſt anfahen, da meine lere am aller ſterkeſten teglich get vnd ich ſelbſt gegenwertig bin, Aber das hilft nicht, ſolchs offenliche warheit vnd Beweiſung iſt zu ſtarck wider ire liegen vnd macht ſie ſchamrot, darumb muſ ſie nicht gelten, ir lugen ſol vnd muß recht ſein. Nun nu was ſie ſolch leſterung helfen wird, ſol mit der zeit an tag komen, wie den Juden geſchriben iſt. So hab ich fur drey Jaren das buchlin von werlicher oberkeit geſchriben, lange zuuor ehr die auffrur kam, darinnen ich weltliche oberkeit vnd gehorſam, aus der ſchrifft alſo gegrindet vnd beſtetiget habe das mir auch alleine zeugnis ſtarck genug iſt wider ſolche leſterung Den ich achte, es habe fur mir nie kein lerer, ſo gewaltiklich von der weltlichen oberkeit geſchriben, das mir das auch meine feind haben miſsen dancken. Vnd wo nicht etliche oberkeit dadurch weren geſterckt geweſen, da die auffrur wietten, ſolten ſie auch wol vorzagt worden ſein, vnd den bauren weitter eingeraumet haben. On was noch vil mehr buchlin vnd ſchrifft ſint auch mit namen wider die auffrur. So iſt noch furhanden das Buch an den deutſchen Adel, darinnen ich die oberkeit vormane, vnd das durch gepett zu Got zur reformacion deutſches landes. Mit dem allen iſt den leſtern das maul genug geſtopfft vnd ich reichlich entſchuldiget.

Vnd wer stund stercker wider die bauren mit schrifften vnd predigen den ich? Mitten vnder in Bin ich gewesen vnd durch sie gezogen, mit farhe leibs vnd lebens [43]). Sie haben sich auch nie hören lassen das sie es von mir hetten, So fand sich auch zu Franckenhausen vnd Mulhüsen das der Müntzer nicht mit mir zu thun hatte, Ja er war hestiger vnd Bitterer auff mich dan auff keinen menschen Es galt auch meinen kopf am aller meisten, was der deuffel durch in fur nam. Aber ich stackt im ein plock darfur durch Gots genaden, auch ehe den weltliche oberkeit darzu kame. Vnd wens solt riemens gelten Ich wiste noch nicht wer die bauren am ersten vnd merhe geschlagen hette. Nun nemhent die den rum dahin die das wenigste darzu gethan haben. vnd die das beste gethan haben, mussen nu den lon haben das sie auffrierisch lere haben. Aber es ist recht fart fart, ir seit auff rechter ban, So muss man lauffen wen man den hals wil brechen

So ist das auch offenlich war, das der Müntzer wie wol er zu Alstet in vnsers Fursten lande anfinge, treib in doch got weg das er must abloszen vnd kam in Herzog Jorgen landt gen mulhausen vnd richtet solchen iamer in seinem furstenthum an. Wa waren da zornige fursten vnd herren die im wärten. Also das es war ist die auffrur ist nicht in vnserm Furstenthum noch in Hessen auff kumen, sonder auss Franckenlant ober den walt vnd von Mulhausen vnd den strich hirein auff Herzog Jorgen Boden ist sie komen, vnd hat also auch vnsers Fursten landt als die grencze mit beschmeist vnd angezint. Ja eben da her ist zu vns die auffrur komen, da das Euangelion auffs hoheste verworfen ist. Ich muss die warheit sagen vnd het Graue Albrecht von Mansfelt, welcher da zu mal der erst auff war in den harnisch [44]) es hette Herzog Jorge in acht tagen so wenig gewalt gehabt bis an Behemen hinan, als der andern hern keiner, die iberweltigt waren, so grewlich schwinde lieff das ledige feure. Aber da gewan es einen stos vnd widerhalt da der löbliche graue drein greiff, Nun mit der zeit sol man dem selbigen auch seinen lon vnd danck geben wie der wolff dem kranch gab vnd wie die welt pflegt zu lonen allen redlichen fromen leutten, die das beste Bei ir thun noch dem sprichwort. Wer dem dieb vom galgen hilfft den brecht der dieb gern hinan. Er muss auch noch auffrierisch werden vnd auffrierische lere halten,

---

[43]) Vgl. Walch XVI, S. 1965. Lingke's Merkwürdige Reisegeschichte u. S. 157., wozu zu bemerken, daß Hansen von der Asseburg Leute zu Wallhausen das Kloster Rohrbach plündern halfen, 1525. Aebtissin war Margarethe von Rolitz. Die Wallhausener, 83 besessene Mann, zahlten deshalb auf den ersten Termin 400 Fl. Strafe an Herzog Georg.

[44]) Die Copie setzt hier hinzu: „gethan". Es muß aber heissen: nicht gethan.

vnangesehen das er das erste vnd beste wider die auffrur gethan hat vnd mit vngeleubaren werck ir lester maul straffen.

Aber wen wir die warheit wollen horen, so wolt ich wol sagen, wer dieser auffrur vnd des Jamer ein vrsach ist. Die erste ist das Got erzirnet war iber des pfaffen getriebe zu Wormbs, da sie auch wider natirlich recht nicht [45]) vnuerhort verdampten, vnd darunter gots wort lesterten vnd schendeten, Darnoch die Euangelischen prediger vorjageten vnd verfolgeten. Weil sie den gots wort vnd rechter prediger nicht wolten leiden, thet Got wie es billich vnd recht war, vnd schickt auffruriſche prediger die vnder dem schein des Euangelij gleichwie die falschen Apostoln solchen Jamer anrichteten, anzufahen die straffe iber die pfaffen vnd pfaffen knecht. Wie wol daneben vil vnschuldige habe daneben mit miessen entgelten weil sie nochburen der gotlosen waren, vnd zu solchem pfaffen freuel stil schwigen vnd der warheit nicht bei stunden Den der baurn auffrur ist nur ein anfang der straffe vnd gottes zorn gewest, darzu ein warnung das sie von irem boben vnd lestern absten vnd gots wort gen lasen sollen, wo nicht würt er sie bas daheimen suchen mit einer scharffen rutten, Nicht rede ich solchs das sie mir gleuben sollen sonder nur dieffer vorstecken vnd nicht glauben bis sie es erfarn. Dan Got ist gerecht vnd kan vnrecht nit vngestrafft lassen. vnd wie er kont durch die Bauren so bliczlingen ein straff erwerken, so kan er noch wol vnuersehens hinder sie kumen das sie zu grunt gen, ehe sie es gewar werden wie Hiob stet [46])

☞ Zw dem schlug nu der vnrath, das der pfaffen wesen ein Bubisch teuffliſch Tyranniſch leben were aller welt vntreglich, Also das auch der weltliche Adel zw Wurms vor dem kayser selbs darumb handelte, da war kayn gedancken etwas zw bessern oder nachzulassen. Sondern ymmer fort gedruckt geschindt geschabt, Das keyner seins weybs kindt guts leibs sicher war. vnd die weltlichen hern auch nicht vil frommer waren, Weil sie den selbst nicht wolten ablassen von Irem schentlichen, grewlichen Tyranniſchen wesen vnd darzw andern nicht gonnen, das sie das Ewangelium horeten vnd wol zw leben lereten, Sondern mit allem vnrecht, Frewel vnd gewaldt, beide leibs vnd seel der vnderthanen vnderdruckten, Da druckten vnd ertzwungen sie die auffrur mit gewalt heraus. vnnd gieng wie Salomon spricht Prouer: xxxj. Wer zw hart schneutzt. der tzwingt blut hinaus [47]),

---

[45]) Die Copie hat richtig: „**mich**".

[46]) Die Copie: „**hieöben**". Der dabei stehende Custos hat: „**Zu dem**".

☞ Von hier an die Copie, Folio, da das ursprüngliche Manuscript in Quart mit dem Custos „Zu dem" schliesst, und ein ferneres Blatt nicht vorhanden ist.

[47]) Nach heutiger Zählung Proverb. XXX, V. 33.

Dan da wart der pofel vnwillig vnd kunte der Tyrannen mutwillen nicht ertragen,

Das aber ſolche ſtucke ſein vrſach geweſen des auffrurs kan nymands leucken, Dann dy pawern Fureten ſie Ja In Irem zcedel offentlich, So weis auch Iderman das war iſt wie vntzelich der pfaffen vnd Ires anhangs Tyranney geweſen iſt. Nu ſchmucken ſich dy ketzlein fein, wolten gerne ſolche ſtuck vorbergen, gedencken auch noch heutigs tags nicht abzulaſſen, geben nu dem Ewangelio die ſchult, was ſie durch Ir vntreglich weſen erregt haben. Got mus tragen vnd vnrecht haben, auff das Ir buberey recht bleibe. Wol an er wirts mit der zceit von ſich legen vnd ſich ſo entſchuldigen, das wider pfaffen, noch pfaffen knecht bleyben werden, Das ſol meyne weyſſagung ſein,

Vnnd ſie doch irer keine klugheit, ſie es hat hinaus gefurt meine lere haben ſie darumb vorbotten, das ſie ſich furchten fur auffrur, vnd möchten feſte ſitzen bleyben vnd den pouel Im zaum halten, Das war der hubſche Ratſchlag. Haben ſie es nicht fein troffen Ja eben wie Salomon ſpricht. Was der gotloſe furcht, wirt vber Inen komen gleich wie es dy Juden auch traffen, Die ſie dem klugen rath koyphas volgeten. Auff das nicht die Romer kemen vnd nehmen in Land vnd leuthe muſten ſie chriſtum toten. Ebenn ſo iſts [48])

So weit war obige Schrift in Druck wie Handſchrift fertig, als Kurfürſt Johann davon Kunde erhielt, und an Luther das Begehren ſtellen ließ, Herzog Georgs darin nicht zu gedenken. Daß vor Allem die Rückſicht auf ſeinen Vetter Georg den Kurfürſten dabei beſtimmte, erſieht man deutlich aus folgendem Schreiben Luthers an den Kurfürſten: „Meim gnädigſten Herrn, Herzog Johanns, Kurfurſt zu Sachſen. Zu S. K. F. G. ſelbſt Handen. Gnad und Friede. Gnädigſter Herr, ich hatte ohn das doch furgenomen, Herzog Georgen nicht weiter zu gedenken, denn ſein gedacht iſt in näheſt gedruckten Quatern des Rathſchlags. Und wo es E. K. F. G. gefiele, gar abzuſchihen (?) und nicht voll auszudrucken, wäre ichs mein halben wohl zufrieden, und truge mir etwas Zeit zu. Denn wie E. K. F. G. damit will fahren odder baren, ſoll es geſchehen. Hiemit Gott befohlen.

---

[48]) Verglichen muß werden der äuſſerſt magere Auszug von dieſer Schrift, der uns, ſelbſt im Einzelnen oft ungenau, durch Spalatin aufbehalten worden iſt. Altenb. III, fol. 520. Walch XVI, Cap. 12. S. 430 f. Bemerkenswerth iſt die Aufſchrift: „Extract oder Excerpt aus einem Bogen, den D. Martin Luther wieder dieſe Bündnis hat wollen drucken laſſen." *nd.* II, 50.

Amen [49])." Es muſſte natürlich dem Kurfürſten gar unbequem und peinlich ſein, daß der Herzog nicht müde wurde in ſeiner alten Weiſe, ihn mit Anzeigen und Mahnungen über erſchienene Schriften Luthers zu behelligen. Kürzlich erſt war das wieder geſchehen, wie die beiden folgenden Briefe ausweiſen. 1) Georg hatte den 27. Juni 1525 Nachſtehendes eigenhändig an den Kurfürſten niedergeſchrieben: „Hochgborner Furſt Frauntlicher liber vetter noch dem ich awer lib gſchriben wy martinus lütter aber molß ein buch hab loſſen auß geen in welchem her wider das ampt der heyligen meß ſchreibt dor durch menniglich meir dan vor wider dy geiſtlichen bweget vnd zcu entporung greiczt wert dem awer lib nicht ſtat geben ſunder angzeget a l trug des kein wiſſen wol het a l ein buchlein gſeen das her wider dy entporung gſchriben mit weyterem in halt Dor vff ſchig ich a l hy mit ein buchlein des ſelben lautcz welcher her als ich bricht werd ober thäuſſent zcu magdeborg hat außgeen laſſen auß welchem ich nicht zcweiffel a l vornemen werdet wy ſein gmüt wider das ampt der heligen meß vnd wider dy gantcz kriſtlich kirch gricht ſey och wider alle geiſtlicheit ich hab och ſchrifft gſehen dy her mit ſeyner hant an nam hafftig geiſtlich perſon gthan in welchem her ſich rümpt das her ſo vil antag brocht das klar vnd vffen bar ſey das nichtcz vmb den geiſtlichen ſtant ſey her ſey och nü ſo zcu gricht das her wider zcu eren nicht kommen moge her hat och der ſelben perſon gſchriben vnd gratten ſy ſal ir geiſtlich gutter wertlich machen vnd ſich in elichen ſtant geben mit weyterm anhang als eyner der ſein orden vnd regel vor loſſen vnd ſich beweybe mit einer vor lauffen nonnen wolt nü gern das ider man och ſo thete Do mit ſein vnſchiglich handelung gdegkt word es iſt och wol ab zcunemen dy weil her geiſtlich geweſt vnd den ſelben ſtant verloſſen das her wolt das ein ider ſo thet vnd ſich im vorgleichte, her hat ſich och vor etlichen Jarn horen loſſen wy her das ampt der heyligen meſſen wol abbrengen es hat im aber (bißher) gfelt vnt wert im in ewikeit fellen (wyewol) durch ſein ſchuler (vnnd anhenger) Als den pfarer zcu zcwig den zcwinlium den montczer vnd andre vil ſchmelicher ſchrifft auß gangen wy (ſye) mochten den kanon vnd ampt der heyligen mes vorandern aber dennoch iſt das ampt der heyligen meß vnd der canon in weſſen bliben vnd wert bleyben weil dy kriſtlich kirch ſteett es haben och vil redelicher fromer kriſtlicher prelaten vnd andere lib haber der kriſtlichen kirchen wyder dy ſelben ſchender der meß vnd des heyligen kanons der meß gſchriben das ſy nur mit blaſemien vnd mit keyner ſchrifft haben ant

[49]) de Wette III, S. 99. Das Original im weimariſchen Geſammtarchiv hat ſicherlich **abzuſtehen** oder **abzuſthehen**, und kaum „abzuſchihen". Der Brief übrigens ohne Zeitangabe, aber nach dem 27. März.

worten mogen wy den itczt martinus lütter in diſſem ſeynem büch kein ſchrifft ſunder eytel blaſſemien vnd ſoffiſterey füret do mit her nür dy leyen in ein wider wiln vnd vordriß brengen von naws weyder dy geiſtlichen vnd her ein vff ſteen wider ſy erwegken mocht dor in der adel vnd fürſten vor ſchont worden als den vormeint her es ſolt ſich der geiſtlichen nimant annemen ſo wolt her ein gwonnen ſpil haben wue awer lib och das buchlein recht an ſehen werd ſo wert a l bfinden das her dy hercz vnd gmut der alten vater dy vor vil hundert Jarn den heyligen canon gmacht richten wil das im doch nicht gzcimpt ſunder wo eniche kriſtlichen gutikeit in im were ſo ſolt her alle ding zcum beſten vnd nicht zcum ergeſten auß legen aber ſolt der kriſtlichen kirchen dy den auß gſatczt dy deutung loſſen dy weil eynem idern der wes in ſchrifften leſt aus geen dy dewtung vorbhalten iſt, nun mocht awer lib es do hin dengken dy weil man eynem ider ſein ſach zcum beſten deuten ſolt ich ſolt martinus ſein ſach och gut loſſen ſein dor vff a l allein diß mein bdengken frauntlich vornemen vnd haltcz dor vor es gſchege billich wo her nicht greit von bebeſtlicher heylikeit vnd keyſerlicher Mt ein erklerter ketczer were. vnd her den kriſtlichen brauch vnd werg kriſtlicher kirchen nicht angriff Den a l dy wiſſen das gbotten ſein bucher nicht zcu drugken nicht zcuuorkaufen vnd nicht zcu leſſen das es aber alſo gſchit iſt zcubſorgen es werd von got vnd welt nicht vngſtrafft bleyben, Pit gantcz fraüntlich mit hochſtem fleiß a l dy wol in diſſen handel ſehen do mit man a l nicht vfflegen dorſt a l dy hant habet in in ſeynem vffruriſchen boſſen handeldeln den ich bſorg es mochten leut ſein dy auch dor ein furen mochten vnd auch dornoch dor in ſtegken liſſen dy weil ich dan och weyß das a l von kriſtlichem gblut vnd von togentlichen kriſtlichen eldern dy an zcweiffel das wort gotcz ſo gutwillig ghort als wir itczt vmb mer mogen Dy och wider das ewangelium vnd dy kriſtlich kirch ni gſtrebet ſo vorhoff ich gantczlich awer lib werd in der fuß ſtappen bleiben vnd ſich leichtfertig leüt dy das heylig ewangeliüm zcu irem noch in iren vorſtant falſchlich deuten nicht vff andre weg füren loſſen dorin wert an zweiff a l dem almechtigen gfaln vnd bhaglich dinſt thün ſo pin ichs mit zcuſetczung meins leibes vnd gut vmb a l zcuuor dinen gantcz willig a l wol diß mein ſchreiben nicht anders den auß trawen gutten herczen vormerken das vor din ich gern Geben eylent am dinſtag noch Johannis paptiſte im xv^{c} vnd xxv Jorg herczog zcu Sachſſenn [50]) — — 2) Kurfürſt Johanns Antwort auf dieſes

[50]) Schade, daß dieſem Briefe die Ortsangabe fehlt. Er iſt entweder noch in Deſſau, oder in Leipzig geſchrieben; vgl. dieſe Zeitſchrift 1847, S. 648 ff. Was in Parentheſe ſteht, iſt von des Kanzlers Hand. — Aber welche Schrift Luthers mag die im Briefe beſprochene ſein? — Man ſieht,

Schreiben, vom 29. Juni 1525, lautet: „Vnſer freuntlich Diennſt vnnd was wir liebs vnnd guts vermugen alzeit zuuor Hochgeborner furſt freuntlicher lieber vetter wir habenn Euer lieb ſchreiben ſampt dem vberſchickten buchlein ſo martinus Luther der meſſen halben ſol habenn ausgehen laſſenn entpfangen vnnd einhalts horenn leſen, vnd das vnns euer lieb ſolch buchlein zugeſchickt, Des thun wir vnns freuntlich bedancken, vnnd laſſenn ſolch buchlein ap das martinus geſchriebenn aber nit, In ſeiner verantwortung ſtehenn, Wir wollen vnns aber der meſſe halbenn, als ein criſtlicher churfurſt des reichs (doch ane rhum zuſchreibenn.) alſo halten erzeigenn vnnd beweiſen. Welchs vnns zuuorderſt gegenn gott, Romiſcher keiſerlicher Maieſtatt, Den ſtenden des Romiſchen reichs auch Euer Lieb vnnd meniglich zuuerantwortung ſtehen vnnd vnuerweiſlich ſein ſoll. Freuntlich bittennde E L wolle ſolchs nit anderſt dann freuntlicher meinung von vnns vermercken Das ſeint wir vmb E L In allewegefreuntlich zuuordienen genaigt Datum weida Dornſtag nach Johannis baptiſte Anno ꝛc xxv — —

Dazu kam, daß Luther auf die herbe Antwort, welche er von Herzog Georg erhielt, bisher ſtill geſchwiegen hatte; wobei leicht vorauszuſehn war, daß Luther die erſte Gelegenheit benutzen würde, ſeinem Herzen Luft zu machen [51]). Nebenbei mögen allerdings auch die damals überall ſchwebenden Verhandlungen und die Ungewißheit, wie ſtaatlich und kirchlich ſich Alles durch den ſpeierer Reichstag geſtalten werde, auf den Entſchluß des Kurfürſten Johann in vorliegender Sache eingewirkt haben. Daher denn Luthers Brief vom 23. April 1526 an den Kurfürſten: „Hiemit überſende ich E. K. F. G. des Buchlins vom Rathſchlag, ſo viel des gedruckt iſt; denn auf E. K. F. G. Schreiben iſt das ander in der Fedder blieben und alſo verwahret, wie E. K. F. G. begehret haben [52])."

Allein ſchon Ende Juni 1526 hatte der Herzog Georg dieſe unvoll-

---

Erzbiſchof Albrecht machte in Deſſau ſcheinbar ſehr vertrauliche Eröffnungen. de Wette II, S. 673—676. 678.

[51]) Vom 21. oder 22. December 1525. de Wette III, S. 54. 58. 77. 87. Georgs Antwort vom 28. Decbr. 1525. Altenb. III, 334 ff. Walch XIX, 607 ff. Panzer, Annalen II, S. 431. No. 3007. 3008. *Sleidan.* ed. Am Ende 314 sqq. 504 sqq. — *Melanchthon* ad Camerarium 11. April 1526: „utinam Lutherus etiam taceret, quem cum aetate usuque inter tot mala sperabam mitiorem aliquando futurum, video subinde vehementiorem fieri, tales illi et pugnae et adversarii offeruntur." Corp. Ref. vol. I. Pars II, pag. 794. de Wette III, S. 106. Seidemann, die Reformationszeit in Sachſen, S. 204.

[52]) de Wette III, S. 105.

endete Schrift Luthers in der Handſchrift, nicht etwa den Druckbogen. Wie ſie in ſeine Hände kam, darüber geben die folgenden Urkunden, wenn auch nicht ganz genauen, doch einigen Aufſchluß.

1) Andres Pflugk, Amtmann zu Leipzig an Georg, d. d. Leipcz Freitages Nach viſitacionis Marie Anno xxvj (6. Juli), meldend: er ſei befohlnermaaßen in Weimar geweſen, und der Kurfürſt habe ihn vergangne Mittwoch (4. Juli) nach gehaltner Mahlzeit mit ſeiner Werbung gehört; er habe am Donnerstage früh die inliegende, in Abſchrift erbetene Antwort erhalten. — Es betraf dieſe Werbung einmal das Bekenntniß Valten Staubmehls zu Teplitz die Fälſchung der Münze belangend (früher war bei einem zu Lützen gerechtfertigten Juden etzlicher Könige und Fürſten Gepräge gefunden worden), und der Kurfürſt, im Begriff nach Speier zu reiſen[53]), verſprach, dort mit allen Fürſten über dieſe Münzfälſchungen zu reden; ſodann „Luthers überſchicktes Schmehbuchlein"; dieſes wolle der Kurfürſt, obſchon er, wie ſein ſeliger Bruder, ſich niemals in Doctor Martinus Sachen einlaſſen wollen, dennoch dem Herzoge zu freundlicher Willfahrung und auf beſchehene Anſuchung und Bitte dem Doctor Martinus zufertigen und ſeine Antwort oder Bericht darauf vernehmen, was auch ſeiner kurfürſtl. Gnaden zu Antwort begegnet, ſoll dem Herzog unverhalten bleiben.

2) Kurfürſt Johann an Herzog Georg den 15. September 1526: „Vnnſer fruntlich dinſt vnd was wir liebs vnd guts vermugenn alzeit zuuor Hochgeborner furſt lieber veter, Wir haben eur lieb ſchreiben belangend ein ſchmehe buchlein ſo durch Martin luter gemacht ſein ſult alles Inhalts geleſen. Vnd wiſſenvnns des wes wir vnns gegen eur lieb Ambtman zu leipzigk Andreſen pflugk welichen eur lieb vorſchiner zeit Derhalben zu vns geſchickt, haben vornehmen laſſen, noch woll zuerInnern. Diweil wir aber genantem luter, aus dem das wir vnns kurtzlich darnach erhoben vnd auf kayr mat aufgeſchriben Reichstagk gem Speier begeben, nit geſchriben. Biten wir eur lieb wolle vnns derhalben fruntlich entſchuldigt haben. Wir wollen aber gedachtem Doctor luter nochmals ſchreiben Vnd was vns von Ime zu antwort. gefallen wirdet Das ſal eur lieb vnuerhalten pleiben Der wir fruntlich zudienen alzeit genaigt ſeind Datum weymar ſonabent nach Crucis exaltationis Anno Dnj ꝛc xxvj Vongotsgenaden Johans herczog zu ſachſſen des heiligen Ro^{n} Reichs Erczmarſchalh vnd Churfurſt Lantgraf In Duringn vnnd Marggraff zu Meiſſen"

---

[53]) Der Kurfürſt kam den 30. Juli in Speier an, und war am 10. September wieder in Weimar zurück. *Spal.* Annal. ap. Menck. II, 657. 658. 662. Herzog Georg war nicht in Speier.

3) Derselbe an Denselben, den 16. November 1526: „Vnnser fruntlich Dinst vnnd was wir liebs vnnd guts vormugen alzeit zuuor Hochgebornner furst lieber veter Wir haben eur lieb abermals schreibn den luter belangent, Innhalts gelesen, Nun ist nicht an, Das vns eur lieb hieuor darumb geschriben Diweil wir vnns aber erboten. zufördern Domit des luters bericht, Dorumb gehort wurde, So wissen wir eur lieb nicht vnangezaigt zu lassen. Das vnns von den Jenigen den wir beuolhen solchen bericht von doctor luther zunemen, kurcz hieuor bericht vnnd des luthers andtwort einkomen, ist, wie eur lieb aus Inligender Copey vornehmen werden. Solchs habenwir eur lieb, der wir alzeit fruntlich zudinen genaigt, in, fruntlicher maynung nicht wollen vnangezaigt. zulassenn, Datum weymar freitags nach Martini Anno dnj ıc xxvj"

4) Die Copie: „Genad vnnd fid In Christo Achtbarn vnd hochgelarten lieben herrn vnnd gute frund auff eur forderung so ir aus meins genedigsten herrn, beuelch des Buchleins halben, so ich sall vber der pfaffen Ratschlag haben lassen drucken, vnd von hertzog Jorgen. der sichs beschwert, als solt er dorJnnen geschmehet werden, seinen churfl gn vbersendet, vnnd beclaget, sey das mein andwort,

Erstlich das ir mich gegen meinem genedigsten herrnn entschuldigen wollet Nachdem sein churfl genaden, dasselbig buchlein da es angefangen selbst vonaigener bedacht lange zuuor eher dan Hertzog Jorg darumb biten möcht, mir hat ansynnen lassen, nicht aufgehen zulassen noch von mir zukomen zulassen, welchs mir dan auch, nhun selbst lieb ist, weil got den blutgirigen pfaffen, hat Jren mordischen Ratschlag fur kayserlicher Majestät lassen zu nicht werden, vnd mehr getan, Dan villeicht ich mit dem Buchlein hete aufgericht[54]), So het ich mich solicher clagen. vnnd hertzog Jorgn. nicht vorsehen, vnnd nicht allain das, sondern weil dasselbig buchlein mir haimlich, vnnd kainer rechten weis abgetragen aber abgeschribn ist, Vnnd möchte wol leiden das erfarn kond werden, wie dasselbig buchlein erlangt vnnd zu wegen. bracht, aber abgeschriben ist worden, Dan es wurde es mein genedigster herr. der, Churfurst aber herczog Jorge selbst nicht gern leiden Das man brief aber hendel. In Jrenn Canczleien haimlich vmbschribe Aber ane wissen vnnd willen wegk truge, Darumb mein noturfft. auch woll were dasselbig zuwissenn So

[54]) Hindeutung auf den günstigen Reichsabschied zu Speier. Vgl. Beesenmeyer, im kirchenh. Archive von Stäudlin, Tzschirner u. Vater, 1825, Heft I, S. 72—127. v. Bucholtz III, S. 370. 372. Johannes von Arnoldi, histor. Denkwürdigkeiten S. 224. — Bemerkenswerth, daß Wittenberg damals stark befestigt wurde. de Wette III, 100. 115. 125. 126.

ſchreibt Sanctus Hieronymus, wens gleich ſchmachbucher weren, wo ſie aber doch Im kaſten, haimlich pleiben ſollens nicht vor ſchmach bucher gehalden werden, ob ſie Durch buch diep haimlich enttragen werden, aber außkomen, Solichs wil ich zu meiner entſchuldigung gegen meinem genedigſtn hern euch. beuolhen haben, Das mir das buchlein iſt haimlich abgeſtollen, aber abgeſchribenn Damit ſein churfl g. nicht gedenck ich hab es wider ſeiner churf. g. beuelch. außbracht aber auſgehen laſſenn, Hiemit ſeyt got beuolhen zu witenberg 1526 — Martinus Luther[55]) —"

5) Georgs Antwort vom 19. November 1526: „Lieber vetter, Wir haben Ewer lieb ſchreyben. ſampt der antwort ſo Martinus Lutther E. l. vorordentenn. die mit yhme des buchleyns halben gehandelt, ſo vns vorkommen, vnd wir E. l. gebeten zuerkunden, ab ſich gemelter Lutter darczu bekent, gegeben, vorleſen, vnd ſeyn der vorlangeſt zuſehen begirig geweſt, Die weyl wir nuhn daraus befinden, das er bekent, das er eyn buch gemacht vber der pfaffen Rathſchlag, welchs E. l. an yhme geſonnen nicht auſczugehen laſſenn, So wyrdet ye darmit bekandt, das er ſolch buch gemacht, es mocht auch, ſo tugelich geweſt ſein, E. l. hets yhme wie andere auſczugehen nicht gehindert, Nuhn iſt vns nicht alſo Jach mit lutter zu zcangken, wue er was mit andern leuthen zuthun hett, ſie werhn geiſtlichs aber wertlichs ſtandts, ſo er vnnſer darynne nicht miſbrauchet, Denn In dieſem buch. hat er vns ſeyner boeſen gewonheit nach nicht konnen vnuorlezt laſſenn, Desgleichen vnnſer getrawe vnderthanen, denn er vnns ſampt yhnen das zcumyſt, das er mit warheyt nymmermeher vormag beybrengen, vnd wil nuhn ſagen Sandt Hieronimus ſprech, wen eyn ſchmehe buchleyn Im caſten lige vnd bleybe, ſo ſey es nicht eyn ſchmehe buchleynn, wie wol gefelt yme do Hieronius, zuuordecken ſeyne miſhandelunge, ſo doch Sanctus Hieronimus wider ezliche, die auch Cloſter Jungfrawen Irer ehre berawbet vnd vrſach wahren, yres eybtbruches, auch ſchreybet[56]), vnd wir yhne alßo nyhe haben horen allegiren,

---

[55]) de Wette III, 120 f. theilt dieſe an die kurfürſtl. Räthe gerichtete Entſchuldigung mit und bemerkt dazu: „Aus einer Schrift im weimariſchen Geſammtarchiv, welche ganz das Anſehen eines dictirten Conceptes hat; denn ſie iſt von einer andern Hand corrigirt, die aber nicht wohl Luthers Hand iſt;" „Das von ihm mit gegebene Datum: „Die Magdalenä" (22. Juli) ſei wieder ausgeſtrichen." — Auch über dieſen Fall dürfte man durch Mittheilung obiger officiellen Erklärung, die natürlich ohne Zeitangabe ſein muſſte, nunmehr klar ſehen. Daß, wie in ſolchen Dingen leider der Brauch und die Sitte iſt, in dem zu Weimar vorhandnen Concepte hier und da falſch geleſen wurde, lehrt die Vergleichung beider Abdrücke!

[56]) Dieſe Stelle iſt ſehr bedeutungsvoll für das Jahr 1528. Vgl. Seidemanns Erläuterungen zur Reformationsgeſchichte S. 149. 151. Alſo auch

wol wissen wir, das er den heyligen man mehr dan eyns eyn gots lesterer geschelden, hie lest er sich duncken, er diene Ime zu seynem besten, Darumb berufft er sich vf yhne, wie wol er mit diesem spruch mehr wider den vor yhne ist, Denn er bekent das E. l. dieser schriefft langest zuuor, eher wir E. l. geschrieben wissen gehapt, vnd an yhme gesonnen, sie nicht In druck, auszugehen lassenn, Darauss abczunhemen, das sie nicht Im kasten gelegen, sie wehr sunst E. l. nicht vorkommen, wo sie E. l. nicht vorkommen, so het E. l. nichts mit yhme daruon handeln durffen, Darumb so es sunst eyn schmehe buch, wirt es durch den spruch Iheronimi mehr erclert den entschuldiget, Das auch E. l. wissen hab, wie vnns solch buch zukommen, vnd wir es nicht gestolen, wie vnns Lutter villeicht gerne zumessen wolt, so hats eyner E. l. kammerknecht vnnserm dyener In der Silber kammer zugeschickt vor etwas Newes, das do nuczlich zulesen solt sein, vnd dach derselbe wol gewost, das vnnser dyener nicht lesen konndt, Hat eß villeycht yhme darumb geschickt das es weytter langen muste [57]), vnd Martinus meysterlich vnwarhafftiges getieht, vns vnd andern zu schmehe an tag queme, Die weyl den alle lesterung, vnnser vnd der vnsern sein ausgang, auß E. l. gebieten vnd von derselben vnderthanen vns zugefueget, wolten wir wol, das es anders wehre, vnd das sich E. l. also darynne beweyset, als het E. l. des missallen, Denn wo es gut sein solt, vnd vnns vnser pflicht domit wir eynnander vorwandt sein, nicht daruon weysete, werde man volleycht auch eczliche wol finden, die schmelich vnd schympflich von E. l. vnd den ewern schreyben soltenn, als Martinus von vnnß gethun kann, wann wir dan auch sprechen wir hortens nicht gern, vnd theten nicht meher dartzu, so gefele es E. l. auch nicht, Martinus Lutter hat vns vnlangst geschrieben vnd gebeten wir solten

---

der Herzog hielt die Schrift de lapsu virginis consecratae für ein Werk des Hieronymus, gleich den Wittenbergern. Georgs frühere Anbildung zum Theologen wirkte lebenslang nach.

[57]) Vgl. Seidemanns Erläuterungen ꝛc. S. 138: „so hatcz eyner von e l kammerknecht vnsserm diner in der silberkammer zcu gschigkt vor etwas nawes Das do notzlich zcu lessen solt sein vnd dach der selbe wol gwost das vnsser diner nicht lessen kont hat es villeit im dorum gschigkt das es weitter langen müste vnd Martinus meisterlich vnwarhafftiges gticht vns vnd andern zcu schme an tag qüeme." Es sind dieselben Worte; sie lauten 1526 gerade so wie später 1529. Auffallend, daß der Diener in der dresdner Silberkammer zweimal herhalten muß. Der „Humor" möchte in solcher Geschichte doch nicht wegzuleugnen sein. Er erklärt den Herzog Moritz, und auch sonst gar viel, ohne daß man sich an van Lenneps „sächsisches Wesen" erinnert. — Wenn de Wette III, S. 120 meint, von dieser Schrift Luthers sei Etwas in's Publicum gekommen, sodaß sich Herzog Georg darüber beschwert habe, so ist diese Ansicht nun auch zu berichtigen.

Ime vorzeyhenn, wes er wider vns gethan mit gewonlycher erbiettung ꝛc In dem macht er bucher, vnd wil die laſſen aufgehen, DarInne er vnns zumyſt, das wir vnns Monczers erſte handelunge zu Molhauſen nicht haben miffalhen laſſenn, aber der zu widerſtehen nicht vormocht, mit den worten Monzer hab den Jammer zw Molhawſen vf vnnſerm boeden angericht, ſprechende wo waren do die zcornigen furſten, ab vns Monzers handelunge nicht mißfalhen, vnd ob wir darumb vnmuttig geweſt, wollen wir vnns vf die handelung die E. l. von vnns In ſchriefften, vnd durch vnnſer Rethe kegen E. l. Rethen geſcheen, beruffen habenn, wo anders bey den ewern ſolche hendel In gedechtnis blyeben [58]),

---

[58]) Allerdings, obſchon Luther und Kurſachſen zuvorkamen, beweiſt die Klagebotſchaft Georgs an den Kurfürſten vom Jahre 1524 das Gegentheil; vgl. Seidemann's Thomas Münzer S. 42 f. 45. Auch ſollte hier am Orte ſein die Mittheilung zweier Briefe des Amtmanns Sittich von Berlepſch zu Salza und Thamsbrücken, die bisher unbekannt. 1) Sittich von Berlepſch an Bürgermeiſter, Rath und ganze Gemeine der Stadt Mühlhauſen, vom 22. September 1524: „Am tage Mauricy. Bernhard von Harten, gemeiner Amtmann des Eichsfeldes, hat mich anſtatt des Herzogs Georg erſuchen laſſen mit Bericht, daß ſich der Pfarrherr zu Ammara gegen ihn anſtatt des Kardinals Albrecht zu Mainz beklagt, daß die Euern zu Ammara vergangnen grünen Donnerstag und heiligen ſtillen Freitag (24. 25. März 1524), als er die göttlichen Amt vollbringen wollen, einen ausgelaufenen Mönch in die Kirche gebracht und ſtracks von gemeldtem Pfarrherrn wollen gehabt haben, daß derſelbige Mönch nach lutheriſcher Secten Meſſe halten und das Volk unter beider Geſtalt communiciren ſollte, und als der Pfarrherr das ohne Befehl oder Nachlaſſung ſeiner geiſtlichen Oberkeit nicht hat willigen mögen, auch als er in der heil. Oſternacht das Kreuz, wie nach chriſtlicher Ordnung üblich, habe erheben und tragen wollen, habe ein Bauer ihm das Crucifix aus der Hand geriſſen, den Pfarrherrn gerauft und geſchlagen und förder alſo mit ihm gehandelt, daß er ſich, ſo er anders ſeines Lebens und Leibes habe unverletzt bleiben wollen, von der Pfarre hat wegwenden müſſen und die ſtehen laſſen. Dazu ſollten ihm die Euern alles dasjenige, ſo er auf der Pfarre Gütern ſchwerlich erzeugt, mit Gewalt genommen haben. Dazu ſollen die Euren der Stiftkirchen und Canoniken zu Heiligenſtadt, den Klöſtern Annenrode und der Zelle ihre Zins und Rente, welche ſie doch länger denn alles Menſchengedenken in geruhiger Gewähr und Brauch gehabt und genoſſen, verhindern, vorenthalten und nicht bezahlen wollen, deß er ſich Alles nicht unbillig amtshalben merklich beſchwere. Er hat mich derhalben gebeten, weil ihr in Herzog Georgs Schutz und mir zu Schirm befohlen ſeid, bei euch zu fleißigen, daß dem bemeldten Pfarrherrn ſeine entwandten Güter ohne Entgeld wieder zu Handen geſtellt werden, ihm auch um begangnen Hohn, Schmähe und Schmerzen gebührlicher Wandel geſchehe, den Stiften und Klöſtern ihre Rent und Zins bezahlt werden ſonder längeres Verziehen, und wes er ſich, ſo er bei eurem Zögern wider euch etwas Thätliches vornähme, zu mir und meinen Amtsverwandten zu verſehen habe. Iſt es ſo, wie er anzeigt, ſo be-

Hir noch mals wil er aber eynfuhren vnd saget, die auffrur sey nicht In E. l, furstenthumb noch In Hessen entstanden, Sundern aufs

---

denkt, daß solches kaiserlichen Mandaten, sonderlich dem Landfrieden ganz entgegen ist. Bitte also, wollet die Euern ernstlich weisen, dem obigen Begehren des Amtmanns Folge zu thun." — 2) Derselbe an Herzog Georg, den 26. September 1524: „Montags nach Mawricy. Ich habe dem Amtmanne im Eichsfelde geantwortet, ich wollte sein Ansuchen denen von Mühlhausen anzeigen und was sie antworten würden, ihm nicht verhalten. Darauf hat mir Dr Ottera, ihr Syndicus, entboten, er könne jetzt den Rath nicht beisammen haben, aber in wenig Tagen sollte mir Antwort zukommen. Nun hat es sich begeben, daß die Gemeine vergangnen Dienstag (20. September) mit ihren Bürgermeistern einen Rumor angefangen hat, dadurch die Bürgermeister und Etliche des Raths allher gen Salza gewichen sind und um Sicherheit gebeten haben, die ich ihnen von wegen e. f. G. zugesagt. Dieselbigen Bürgermeister berichten, der Landgraf habe gleicherweise denen von Mühlhausen auf des Amtmanns Ansuchen auch geschrieben, und sagen, daß die Gemeine vor 8 Tagen in allen Kirchen und Klöstern die Altaria ganz spolirt, alle Tafeln und Altartücher weggenommen und die Reliquien, wo sie die darin befunden, herausgenommen und schmählich gehandelt. Der thörichte Pfaff von Alstadt hat sie unterweiset, daß sie keiner Oberkeit gehorsam zu sein, Niemand Zinse noch Rente zu geben schuldig seien und man solle alle geistliche Stände verfolgen und austreiben. Dieselbigen 3 Artikel hat die Gemeine ganz im Willen, daß der Rath die zu halten mit bewilligen solle, wo nicht, wollten sie ihrer keinen bei sich leiden. Derwegen sind über 10 der namhaftigsten Rathspersonen herausgewiesen. Und ist die Sage, sie wollen unter der Gemeine einen andern Rath erwählen und des alten Raths keinen leiden. E. f. G. Wirth, der Bürgermeister Godecke, ist aus Mühlhausen und hat sein Bürgerrecht aufgeschrieben, und es steht das Regiment allda ganz irrig und wilde. Die Bauern auf dem Lande aus den mühlhausischen Dörfern sind vergangnen Sonnabend bei der Brückmühle vor Mühlhausen bei einander gewesen, haben sich vereinigt und der Gemeine zu Mühlhausen sagen lassen, ihr unchristliches Vornehmen sei ihnen nicht leidlich, wo es von ihnen nicht verändert würde, müßten und wollten sie um andre Herrschaft gedenken, denn ohne das müßten sie verderbt werden darunter. Gestern, Sonntag gegen Abend sind die Bauern zu Volkstedt gewarnt worden, dergestalt, daß sie Aufsehen haben sollten, ihr Dorf wäre an vier Enden angelegt; als ist diesen Morgen vor Tage dasselbe Dorf an vier Enden mit Feuer angegangen und viel Getraides verbrannt. Doctor Luther hat einen Prediger gen Mühlhausen geschickt, der predigt wider den Alstetter, heissen sich unter einander Ketzer und Schälke. Metsch, e. f. G. Diener, hat von den verjagten Bürgermeistern Unterricht gehört, wie es ihnen gegangen, der wird e. f. G. davon zum Theil zu unterrichten wissen. Was Monzer von Alstedt und Heinrich Pfeifer, die falschen Propheten zu Mühlhausen, in itziger Aufruhr, so sie vergangnen Montags zu Mühlhausen erweckt, für Artikel erdichtet und den Dorfschaften im mühlhausischen Gerichte, auch dem gemeinen Pöbel zu Mühlhausen überschickt und vorgehalten, die ich aus Heinrich Pfeifers eigner Handschrift hab

Francken Obern walt vnd zu Molhawſenn den ſtrich hirkyn vf herczog Georgen bodem iſt ſie komen, vnd hab alſo, E. l, landt an der grenicz beſchmiczt vnd angeczundt, ya eben doher iſt die aufrur zu vnns kommen, do das Ewangelium vffs hochſt vorworffen iſt, ꝛc vor hat er vnns eyn feyndt des Ewangeliumbs genant mit vnwarheit hats vnns abgebetten. Iczt ſpricht er, vnd wil ſagen, die vffrur ſey vf vnnſerm boedem zu Molhauſen entſtanden, do das Ewangelium vffs hochſt vorworffen ſey. Nuhn wiſſen E. l. wol, das wir den pfeiffer oder einche prediger vor der vffrur kegen Molhawſenn nycht vorordent, es hat vnns auch nicht wolt geſtat werdenn, Dieweyl denn derſelbe vor eyn Ewangeliſchen prediger do geduldet, wie mag den Lutter ſagen, Das die vfrur do entſtanden, do das Ewangelium am hochſtenn vorfolget, So wiſſen E. l. daß die wangenheymiſchenn pawern[59]) eher ſeint In der vfrur geweſt, den die von Molhauſen, was wil den der vnwarhafftig Lutter ſagen, die vffrur ſey vff vnnſerm grundt vnd boedem auffkomen, als vorfolgete man nuhr auf vnnſerm furſtenthumb das Ewangelium, Das er noch nymandt mit beſtandt reden mag, den dem wort gots, vnd dem Ewangelio Chriſti, wollen wir anhangen, wie das die criſtlich kirch angenhomen, Lutters Ewangelium wollen wir fahren laſſen, an die ort, do es hin gehort,

---

ſchreiben laſſen, werden e. f. G. inliegender Verzeichniß gnädig vernehmen, und in bemeldter Aufruhr ſind Monzer und Pfeifer ſammt ihrem Anhange faſt über 200 ſtark vergangnen Montags aus Mühlhauſen gedrungen, haben ein roth Kreuz, auch ein bloßes Schwert vor ihnen zur Stadt austragen laſſen, ſind die Nacht eine halbe Meile Wegs von Mühlhauſen bei einer Klauſe, genannt die Eiche, im Felde gelegen. Doch ſo viel practicirt, daß ſie die von Mühlhauſen ſammt ihrem Anhange wiederum in die Stadt gelaſſen. Solcher Aufruhr halben haben die Städte Goslar, Nordhauſen und Erfurt im Kloſter Volkolderode, dieſes Tags, beiſammen gehabt und ſind etzliche des Raths und der Gemeine von Mühlhauſen bei ihnen geweſen, zu befleißigen, Rath und Gemeine zu Mühlhauſen wiederum in Einigkeit zu wirken. Was ſie beſchloſſen haben, iſt noch verborgen; ich glaube nichts Gutes, alldieweil Münzer und Pfeifer mit ihrem Anhange nicht ausgejagt oder zur Staupen geſchlagen worden. U. ſ. w." — Die elf mühlhauſener Artikel gehören nicht hierher; man ſieht aber, daß obige zwei Briefe Sittichs von Berlepſch zum Verſtändniß der Bemerkungen Herzog Georgs unentbehrlich ſind, und ebenſo unentbehrlich für eine etwaige Apotheoſe Mühlhauſens im Bauernkriege, die uns von unſrer radicalen Geſchichtſchreibung ſicher noch bevorſteht.

[59]) Bernhardin Wallde meldet von Weimar aus unterm 1. Mai 1525 dem Amtmann Georg von Bendorf zu Eckersberg: „Denen von Wangenheim ſind ihre eignen Bauern abgefallen, wie die Er Friedrich Thuns, drei Wangenheime gefangen."

Zum dritten schreybet er eyn schwaff[60]), was Graff Albrecht In der sachen gethan, wir haltens gancz darfur, wens fur Graf Albrechten kompt, es werde Ime gar nicht gefallen, das er yhne mit so lamen zcotten vnd liebkoesen mit vnwarheyt herfur brengen wil, Denn was geschehen In dem allem, ist, mehr goth zuczu messen, den den leuthen, es ist am tag was do geschehen, Darauss Lutters vnwarheit desto clarer ans lyecht kompt, Das er aber schreybet, wo Graf Albrecht nicht gewest, so wehren wir In acht tagen biß an behemischen walt vortrieben, Das ist eyn vnuorschempte boßhafftige ertichte vnwarheit, domit er nicht alleyn vns sunder eyn iczlichen vnnsern getrawen vnderthanen, seyner eyde vnd pflicht vnd getrawes hercze schmehet, Tragen keyn zweyuel, wen es vor sie kommet, sie werden des keyn gefallen haben, vf weg trachten, wie sie des von Ime geburlichen wandel bekommen, Wol glauben wir, wens nach seynem willen hette gehen sollen, so er gern vor eyn prophetenn gehalten wehr, so hette es also gehen mussen, denn von solchem pliczen vnd donnern, do er saget vnd schreybt es wehr am tag vnd vf der ban, das keyn furst noch Bischoff mehr sein solt, haben wir vnns der placzregen, bey Ime wol zuuorsehen, got hats aber noch vorhuth, vnd wirts nach seynem willen vorfuegen, Das er mit Baals propheten weyssagen vnd lohen nhemen werde, wo er nicht mit sonnderlicher gotlicher gnad, wieder von seynem vorhartten vnd vorbitterten gemuet abstehet, So er dann In demselben Capittel vns am meysten zuschmehenn mit Namen vorczewhet, So befinden wir, das er das gleichnis von dem diebe vns zuschmehe auch nicht vnderlest, wir wollen diese vnd andere schmehen dohin stellen, das wir vorhoffen E. l, werde sich eynsmals dermassen kegen dem vnwarhafftigen Man beweysen, das wir befinden mogen, Das es E. l, leydt ist, vnd eyn solchen lesterer vnder sich auch nicht dulden, Die weyl er auch mit souiel vnwarheit erkandt, seynem schreyben, reden, predigen, seynem auslegen der schrifft nicht glawben geben, dar bey abnhemen, wie boßlich[61]) vil leut durch yhn vorfuhrt mit seyner falschsheit, vnd betrachten das der geist der weysheit In eyn solch boshafftige betriegliche vnd vnwarhafftige sele nicht gehe Wo das geschiet so seint wirs willig, vmb E. l. freuntlich zuuordienen, wo nicht, so gedencken wir es, dennoch kegen Ime nicht In vorgessen zustellen, sonnder vff wege zcu trachten, geburlichen abtrag von Ime zuerlangen, Desgleichen andere beleidigeten

---

[60]) „schwangk" ist ausgestrichen und dafür „schwaff" gesetzt. — Uebrigens hatte Luther, wenn man die Vorgänge vor dem 15. Mai 1525 genauer kennt, gar nicht Unrecht, was Georg hier selbst zugibt, wenn er seine Zuflucht zu Gottes Gnade nimmt. Gerade für ihn stand Alles sehr schlimm.

[61]) Ausgestrichen ist hier: „E l vnd die Ewern".

auch Irer notturfft noch wol thuen werdenn Welchs wir E. l. der wir zu dienen [62]) genaigt nicht haben wollen vorhaltenn Geben zu Dreſdenn Montags Eliſabet Im xxvj"

6) Des Kurfürſten Erwiederung vom 27. November 1526: „Vnnſer Freuntlich dinſt vnnd was wir liebs vnnd guts vormogenn. Alletzeit zuuor. Hochgebornner Furſt Lieber vetter Wir habenn ewer liebe ſchreyben auff negſt. vnnſer. gethane ſchryfft, belanngende, dye Anntwort ſo doctor Luther, vnnſern vorordentenn, welche des buchleins halbenn mit Jme gehanndelt, gegebenn, alles ynnhalts horenn leſen Nu hat ewer Liebe, aus doctor luthers, gegebenn, antwort, douonn wir ewer lieb negſt, auff Jr, anſuchenn. Copey zugeſchickt. vornomenn, Das wir geſchafft, das buchlein, nit, ausgehenn zulaſſenn, Dann ewer liebe, ſoll es gewißlich dafur habenn, ſo ewer liebe, aus vnnſerm Furſtentumb geſchmehet, aber beſchwert ſoltenn werden das wir ſolchs nicht gernn hortenn, noch, woltenn, Vnnd ob, von doctor Luther Furgenomen were, des ewer liebe, beſchwerung trwgenn, So wiſſenn ſich, ewer liebe noch woll vnnd Freuntlich zuerynnern, das wir vnns des luters ſachen zuuertrettenn nyhe angenomenn, Sunder die bey ſeiner ſelbſt, vorantworttung, Jedes malh gelaſſenn habenn. Als wir auch Nochmals nicht anders zuthun wiſſenn, Vnnd vnns ſonnder zweyffell, nicht anders geburn noch getzimen will, Dieweyll dann hiuor, auff einem tage zu wurtzen durch ewer Liebe vnnd vnnſere Rete, vnnſer beyderſeits gebrechenn halbenn vnnther anderm abegeret, wie ſolche vnnd dergleichenn beſchwerungen doctor Luther Anlangennde, gerechtfertigt werdenn ſolten, Douon dan auff negſtenn tage zu leipzgk auch weytter het ſollenn gehanndelt werdenn, wo ſich die ſachenn des Schnebergs halbenn doſelbſt nicht geſtoſſenn, der wir doch, mit Ewer liebe vorlangſt gernn hetten mugen, vortragen ſein. Vnnd nun doſelbſt zu leipzgk, durch die zwen gewilligte henndler Als graff Albrechtn von manſſelt, vnnd hern wolffenn vonn Schonnburgk, wiederumb ein Aberede gemacht, Das ewer liebe, vnnd wir, einander vnnſer gemut auff alle artickell wie die zuuor des Luthers vnnd der andern ſachenn halbenn zu wurtzen abegeredt, vnnd In vortzaichnuſſenn bracht, auf montag Nach trium Regum ſchirſtkunfftigk [. Januar 1527] vormeldenn, vnd Schryfftlich zuerkennen gebenn ſollen. So ſeint wir gneigt vnnd bedacht, auff dieſelbige Zeit, wils gott, berurter aberedenn halben, denn luther, vnd andere ſachen Betreffennde ewer liebe vnnſer gemut zuerkennen zugebenn, vnnd vnns, wie ſich ſolcher voreinigung nach, geburen wirdet, weytter geburlich vnd vnuerweißlich zuhaltenn, Domit von ewr liebe vnnd meniglichen. zuuermercken, das wir mit ewr Liebe Als

[62]) Ausgeſtrichen: „willig".

vnnserm vettern, gern Freuntlich wolten vortragenn sein Wir hetten auch woll leydenn mugen, das sich ewr lieb erkundet, vnnd vnns In yrem schreybenn. vormeldet, hett, do angetzaigt wirdet, das yrem Silberknecht, des luthers Buchlein, den meintzischen, pfaffen Rathschlagk belangend vonn einem der vnnser Camerdiner sein soll. zugeschickt wordenn, wie derselbige haiß vnnd sein Nahme sey auf das wir nachforschung hettenn thun mugen, welcher gestalt vber vnnsern beuelch, douonn des luthers Antwort anczaigenn tut, dasselb bekomenn, vnnd erlangt sey worden, Nachdem sich vnnser kamerdiner so wir Itziger zeitt bey vnns habenn, alle auffs hochst entschuldigen thun, als soltenn sye solch buchlein ewr liebe silberknecht nicht vberschickt habenn. Vnnd solchs alles haben wir ewer liebe darumb nicht wollenn vnangetzaigt lassenn. Domit ewer liebe zubefinden Das wir der pilligkeit, an vnns, nicht gern, woltenn Manngell sein lassen, Dann, ewer lieb freuntlich zudinen seint wir alletzeit gneigt vnnd willigk, Datum weymar Dinstags nach Catherine, Anno Dnj ꝛc xxvj — Von gots gnaden Johans hertzog zu Sachssn Des hey. Ro^{n} Reichs, Ertzmarschalh vnd churfurst Lantgraff in doringn, vnd Marggraf zu Meissen —"

Nachträge und Berichtigungen

zu

D. Friedr. Böttcher's Aufsätzen: „Die Cistercienser" ꝛc. Zeitschrift 1847, 2. u. 3. Heft.

2, S. 271, Anm. Z. 18 setze zu: 38 c. *Sigism. Calles*, Series Misnens. episcoporum (Ratisb. 1752. 4.) p. 184 ff. 214 ff.

Ebend. Z. 27 nach „94 ff." setze zu: der Text nach ältern Quellensammlungen von Hofmann, Carpzov, Calles u. A. — 45 b. † Scriptores rerum *Lusaticarum*, Neuer Folge II. Bd. (Görlitz 1841), p. 5. 16 ff. 343 ff. 352 ff. 383 ff. 405. —

2, S. 282, Z. 4 hinter „verboten war" setze zu: (6, ann. 1152, 8. 1157, 63. 1182, 4. 1185, 8. 1186, 3. 1215, 20. 1234, 1).

2, S. 286, Z. 30 l.: Teplotz,

2, S. 289, Z. 25 setze zu: (Kirchengerechter ist seine Lehre freilich dargestellt in *Alberici Burghoff* [Abts von Neu-Zelle] Summa theologiae theodidacti ac melliflui doctoris Bernardi etc. Sagan. 1673. f.).

2, S. 291, Z. 31 vor „beichteten" setze zu: (über die Beobachtung der Klosterzucht)

2, S. 295, Z. 11 l.: Colombeydenhaut,

2, S. 296, Z. 4 setze zu: (kürzlich ist auch die Ernennung durch apostolisches Breve von Pius IX. erfolgt).

Ebend. Not. 17, Z. 6 l.: *Plass* (im pilsner Kreise); 1145 *Nepomucum* (des danach benannten Heiligen Geburtsort, im klattauer Kreise);

Ebend. Z. 19 setze zu: Eine „Notitia *Abbatiarum* ord. Cist. per orbem univ. Colon. 1640" zählt noch 772 (Abteien?), worunter 11 unbewohnt.

2, S. 303, Z. 27 l.: hat die ossegger (jetzt freilich leere) Fasanerie

2, S. 305, Z. 20 l.: Thronsitz (Pontificalsessel) für den Prälaten bei feierlichen Hochämtern.

Ebend. Z. 31 l.: aber jetzt sichtbar auch

2, S. 307, Z. 8 streiche [und Gelübde-Ablegung]

Ebend. Z. 41 l.: gegenüber hängt zwischen zwei Tischen und der vor der Küchenöffnung angebrachten Tafel ein großes Crucifix,

2, S. 308, Z. 16 l.: jener Stelle (in g)

Ebend. Z. 22 l.: noch ein großer weißgetünchter, aber reich mit Gemälden verzierter sogenannter „Sommersaal", mit langem Speisetische, zweifachem Billard und

Ebend. Z. 31 l.: das vormalige „Collocutorium"

Ebend. Z. 34 l.: Zeitschriften gesammelt und aufbewahrt werden;

2, S. 310, Z. 6 l.: Wohngemächern, von denen die meiſten Amtslogis, drei aber auch eigentliche

Ebend. Z. 19 hinter „Landpfarrern nach" ſetze zu: ſowie in Vergleich mit ſolchen die ſpäter beſuchten oſſegger Zellen-Inhaber nur für Studium und Zeitgebrauch mit Büchern, Pulten und Uhren reicher ausgeſtattet erſchienen.

Ebend. Not. 25, Z. 3 l.: in einem Beſuchzimmer der Abtei noch jetzt

2, S. 311, Z. 8 l.: in den umzäunten Abtheilungen

Ebend. Z. 23 l.: Brüder, ſowie mit abwechſelnd Eingeladenen aus den ältern und jüngern Conventualen, häufig auch

Ebend. Z. 37 l.: „Hauskapelle", deren Altar ein angeblich Murillo'ſches, jedenfalls höchſt eigenthümliches und ſehenswerthes Madonnenbild ziert.

2, S. 312, Z. 1 l.: Büſten des Anſelm, Bonaventura, Thomas und Bernhard, und die Bruſtbilder des Ambroſius

Ebend. Z. 14 l.: Corridore, Säle und Treppen

2, S. 313, Z. 20 nach „willkommen iſt" ſetze zu: Im Innern des Krankenhauſes iſt beſonders eine inmitten des erſten Stocks befindliche Kapelle bemerkenswerth, die in achtſeitiger Form erbaut, mit Altar und allerſeits mit Fenſtern verſehen, ſo angebracht iſt, daß aus 4 darumliegenden Krankenzimmern auch bettlägerigen Bewohnern das Sanctissimum beim Meſſeleſen ſichtbar wird. Für die Geſunden dient dagegen, hauptſächlich zur Ferien-Unterhaltung, unfern des Gartenſaales theils eine Tafel im Freien unter Baumſchatten, theils ein halbbedeckter, mit Inſchriften verzierter Kegelſchub; Beide in dem unzugänglich gehaltenen Conventgarten gewöhnlichen Fremdenbeſuchen nicht ſichtbar. Ebenſowenig zeigt man den Fremden den auſſerhalb der Ringmauer hinter dem erwähnten Küchengarten gelegnen Begräbnißplatz der Kloſterbrüder, einen ziemlich beſchränkten, kahlen, ummauerten Grasplatz, wo auſſer einem Blumenhügel über des letztverſtorbenen Abtes Ruheſtatt kein einziges Denkmal oder Kreuz zu ſehn iſt. Uebrigens befindet ſich an der Südweſt-Ecke innerhalb

2, S. 315, Z. 23 hinter „gar keins" ſetze zu: Letztere haben vielmehr Alles, auch Gürtel und Kapuze, einfarbig weiß, und ſtatt des Skapuliers eine ebenfalls weiße, blos ſchurzartig vornhängende, nach der Form ſogenannte „Lingua"; daher in den ſchriftlich für die Novizen aufgeſetzten Zucht- und Anſtandsregeln oft die etwas räthſelhafte Phraſe „manum sub *lingua* tenentes" vorkam.

2, S. 318, Z. 21 l.: beſetztes (an Wochentagen auch einfaches) Kreuz,

Ebend. Z. 22 ſtreiche „päpſtlich"

Ebend. Z. 36 l.: 6 Kranken- und 2 Hilfsbetten unter Pflege der neuerdings von Prag abgegebenen bis jetzt 4 barmherzigen Schweſtern,

2, S. 319, Z. 3 l.: 1 Oberamtmann (Director),

Ebend. Z. 8 für Ampl. Rev. P. ſetze: Admodum Reverendus Pater, Wohlehrwürden

2, S. 321, Not. 29 am Schluſſe ſetze zu: Später iſt mir jedoch die im Katalog dargebotene Vermuthung zu Oſſegg ſelbſt beſtätigt worden. Novizen und Kleriker werden noch nach ihren Taufnamen „Bruder Johannes, Bruder Martin" u. dgl. benannt; und die Beilegung des Kloſter-Namens erfolgt in den böhmiſchen Mannsklöſtern Ciſtercienſer-Ordens erſt mit dem Gelübde.

2, S. 322, Z. 17 beizufügen als Note 29b): Die ſpäter vom P. Subprior (S. 419) mir mitgetheilte ſchriftliche Anweiſung zur Novizen-Disciplin enthielt in 5 Capp. 1. de morum conversione, 2. de votis observandis, 3. de opere Dei, pietatis exercitiis, 4. de regularibus observantiis, 5. de ordine diei, auſſer dem ſchon oben (Nachtrag zu S. 315) Angedeuteten noch manches auffällig Strenge und Mittelalterliche, z. B.: täglich nach dem Mittagstiſch und beim Abendgebet „Gewiſſens-Prüfung" vor dem Sanctissimum in der Kirche; monatlich zweimal und auſſerdem an allen großen (ſogenannten „Sermon"-) Feſten Beichte und Abendmahl mit „generalis totius vitae confessio"; im ganzen Jahre Ausarbeitung von 5 lateiniſchen und deutſchen Reden (zuletzt 1 „de vocatione") und Vortrag derſelben von der Kanzel im Refectorium (2, 308); jeden Freitag eine beſondre „Mortificatio" (Enthaltungsübung) vom Lehrer angewieſen zu erhalten; täglich eigenhändiges Zellen-Räumen und Bettmachen; wöchentlich zweimal Fegen des Noviziats und einmal der eignen Zelle (wobei ſelbſt des abzugebenden und wiederzuholenden Nachtgeſchirrs gedacht wird); früh in der Regel kein „jentaculum" (Morgen-Kaffee), auſſer wann es der Lehrer erlaubt; unweigerlicher, nie nach dem Grunde fragender Gehorſam; Niederlegung des Geldes beim Lehrer und kein Gebahren mit Eigenthum ohne deſſen Erlaubniß; die Keuſchheit durch Gebet zu unterſtützen; überdem vieles Beten auſſer dem allgemein vorgeſchriebenen, z. B. täglich 1 Officium der b. Maria v., jährlich 10 Pſalter pro defunctis fratribus etc., 1 für jeden verſtorbenen Prieſter, kniefälliges Gebet der Bußpſalmen an Tagen monatlichen oder jährlichen Officiums; Vortritt mit Geklingel oder Bußgebet beim Ueberbringen des Sanctissimum zu einem Kranken; viertelſtündiges Exercitium vor Tiſche in der Kirche; täglich eine ſchriftliche Meditatio und spiritualis lectio, im ganzen Noviziat-Jahre keine ungeiſtliche Lectüre; in der Quadragesima dreitägiges Exercitium auf der Zelle; Stillſchweigen in der Kirche, Sacriſtei, Kreuzgang, Capitel; Stillſchweigen zwiſchen dem Abendgebet und der nächſten Hora; keine Zellenbeſuche, kein Verlaſſen der Zelle in Arbeits- und Gebetzeit; kein Ausgehn auſſer wöchentlich zwei- oder mehrmal mit dem Lehrer; keine Beſuch-Annahme von Auswärtigen auſſer in deſſen Beiſein; in der Freiſtunde nach dem Abendtiſch kein Sprechen mit Laien, kein unaufgefordertes Sprechen mit Religiöſen; monatlich Anhören der Noviz-Regeln und Zurechtweiſung über deren Verletzung; mehrerlei Anſtandsgebote für Haltung bei Tiſche und in den Gängen; für das früh Aufſtehn auf Glockenzeichen eine vorgeſchriebene kurze lateiniſche Gebetsformel.

Ebend. Z. 31 l.: welche letztere, nach vorausgegangner Prüfung, nicht mehr blos im Capitel, ſondern in der Stiftskirche erfolgt,

2, S. 323, Anm. 30, Z. 17: Einer ſpätern Mittheilung zufolge geſchieht ſowohl professio als vestitio genau nach den im heutigen ciſtercienſer Brevier am Schluſſe befindlichen Formularen.

2, S. 325, Z. 31 l.: Vigiliae, Laudes (zuſammen das Matutinum genannt)

2, S. 326, Anm. 31 ſetze zu: Späterer Mittheilung zufolge iſt „das Martyrologium ein bloſer Heiligen-Kalender mit eingeſtreuten biographiſchen Notizen, und wird immer zugleich mit der heiligen Regel im Capitel geleſen".

2, S. 331, Z. 4 l.: Engelbert Seige
3, S. 488, Z. 19 l.: Schon unter der Erſteren Regierung aber (vgl. S. 493)
Ebend. Z. 23 l.: des nachherigen Geiſtlichen
3, S. 491, Z. 25 l.: ſchon in jungen Jahren (vielleicht ſelbſt in Folge des Stiftungsgelübdes) Geiſtlicher
3, S. 492, Z. 10 l.: die gewöhnlich als erſte Aebtiſſin aufgeführte Agnes
3, S. 493, Z. 12 l.: im dresdner Staatsarchiv noch vorhandenen, von Schöttgen nur halb mitgetheilten
Ebend. Z. 18 vor „bis zur" ſetze zu: (wovon in den altzeller Urkunden nichts weiter vorkommt)
Ebend. Z. 35 nach „(S. 488)" ſetze zu: und im obenerwähnten Briefe erſcheint ſelbſt noch die dortige „Elisabetha" im Stiftungsjahre 1264 als „Venerabilis Domina Abbatissa" von Marienſtern.
Ebend. Anm. am Schluſſe ſetze zu: Die camenzer Documente beſitzt Herr Oberhofgerichtsrath Carl v. Zehmen auf Graupzig bei Meißen.
3, S. 494, Z. 1 ff. ſetze zu: 1355 Adelheid — für „1465" l.: 1456. 65. 70 — nach „(Lyſing)" ſetze zu: nach v. Zehmen's Notizen Sophia v. Leiſſnig; 1435 Eliſabeth v. Luckowitz,
3, S. 499, Z. 12 l.: ebenſo zugänglich,
3, S. 501, Z. 26 l.: hinter Kirche und Convent
3, S. 503, Z. 34 l.: iſt an den
3, S. 507, Anm. Z. 1 für Krug l.: Kreuz,
3, S. 509, Z. 19 l.: den jetzigen
3, S. 515, Z. 1 l.: auf einem
3, S. 516, Z. 19 l.: Marianne L.
Ebend. Z. 23 l.: gewöhnlich „Tromme de Marie", richtiger nach ſeinem frühern Gebrauch unter Seeleuten Tromba marina genannt,
Ebend. Z. 27 l.: zu den
3, S. 520, Z. 12 für Ciſtercienſerinnen-Klöſter l.: Nonnenklöſter
Ebend. Z. 16 l.: die marienthaler Einrichtung und Lebensordnung dieſelbe iſt wie zu Marienſtern, das laubaner Kloſter aber nicht, wie Engelhardt (40, S. 372) angiebt, dem „ciſtercienſiſchen", ſondern dem nach 1200 zuerſt genannten Orden der „Sorores Poenitentes St. Mariae Magdalenae" angehört (Helyot 3, 427 ff.). — Zu Marienthal war der neuſte in jenen Einzelſchriften nicht angeführte Perſonal-Beſtand (Anf. d. J. 47): 34 geiſtliche Jungfrauen, 4 Laienſchweſtern und 4 Novizinnen, zuſammen alſo 42 Stiftsgenoſſinnen (12 mehr als beim Jubelfeſt 1834), worunter 29 aus Böhmen, 6 aus der Oberlauſitz, 3 aus Schleſien, 4 aus Linz in Oeſterreich, Dresden, Wismar, Heſſen-Darmſtadt.

Druck von F. A. Brockhaus in Leipzig.